





MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

VII. ERGÄNZUNGSBAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1907.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

INHALT.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

VII. ERGÄNZUNGSBAND, 1. HEFT

GEWIDMET DER

VIII. VERSAMMLUNG DEUTSCHER HISTORIKER IN SALZBURG, SEPTEMBER 1904.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1904.

VII. ERGÄNZUNGSBAND I. HEFT.

GEWIDMET

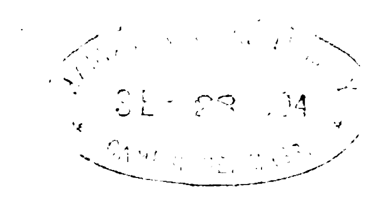
DER

VIII. VERSAMMLUNG DEUTSCHER HISTORIKER

IN

SALZBURG

SEPTEMBER MDCCCCIV.



Das Aufkommen der Idee eines deutschen Erbreichs.

Von **Franz Wilhelm.**

In einer interessanten, in dieser Zeitschrift (16, 1 ff.) veröffentlichten Abhandlung hat Karl Rodenberg den Nachweis zu erbringen gesucht, dass der Plan, die überkommene Verbindung des deutschen Königtums mit dem Kaisertum zu lösen, als dessen Urheber man bisher Humbert de Romanis ansah, schon unter Papst Urban IV. greifbare Gestalt gewonnen hat und dass sich aus demselben erst allmählich die Idee der Errichtung eines deutschen Erbreichs herausbildete, die uns theoretisch zuerst im Vorschlag Humberts, praktisch unter Nikolaus III. entgegentritt. Suchen wir der Beweisführung Rodenbergs kurz zu folgen. [1])

Urban IV. spricht in einem an Richard von Cornwallis gerichteten Schreiben vom 31. August 1263 aus, er könne dessen Wunsch, in der Grussformel der päpstlichen Schreiben nicht nur electus, sondern auch coronatus genannt zu werden, nicht Rechnung tragen, weil dem einmütig zum Kaiser Erwählten drei Kronen gebühren [2]). Die eine dieser Kronen ist zweifellos jene, welche der König zu Aachen empfieng, die zweite ist die Kaiserkrone. Welche Krone ist aber die dritte? An Sizilien oder Jerusalem zu denken verbietet sich von selbst, ebenso ausgeschlossen bleiben die lombardische und burgundische Krone, weil in diesen Ländern eine Krönung seit Menschengedenken nicht statt-

---

[1]) Im folgenden werden mehrfach Rodenbergs eigene Worte gebraucht, ohne dass dies immer besonders ersichtlich gemacht wäre.

[2]) M. G. Epistolae saec. XIII. Bd. 3 n. 561.

gefunden hatte. Rodenberg findet die Erklärung hiefür in einem anderen an der Kurie entstandenen Aktenstücke.

Im Vertragsentwurf vom 17. Juni 1263, auf Grund dessen Urban IV. mit Karl von Anjou über die Verleihung des Königreichs Sizilien verhandeln wollte, wird neben dem Romanorum imperator und dem Romanorum rex ein rex Theutonie genannt [1]). Diese Scheidung ist neu und auffallend, aber bewusst und wohl überlegt, weil sie sich mehrfach in diesem Entwurf wiederholt. Wenn nun der Papst am 31. August von drei Kronen spricht, die dem erwählten Kaiser gebühren, so haben wir, schliesst Rodenberg, in der dritten uns unbekannten Krone gewiss die des rex Theutonie zu erblicken.

Was ist aber das Wesen des rex Theutonie im Gegensatz zum Romanorum rex? Beide Begriffe waren bisher gleichbedeutend, der deutsche König wurde in der offiziellen Sprache Romanorum rex genannt. Wenn hier beide neben einander genannt werden, so muss Urban IV. an die Möglichkeit gedacht haben, dass einmal der rex Theutonie nicht zugleich Romanorum rex sein könne. Welche Stellung dachte er aber einem solchen zu? Für die Kurie war die wesentliche Eigenschaft des Romanorum rex dessen Anwartschaft auf die Kaiserkrone. Electio regis Romanorum in imperatorem postmodum promovendi wird im kurialen Stil der Zeit die Wahl des deutschen Königs genannt. Wenn also im Vertragsentwurf dem Romanorum rex ein rex Theutonie gegenübergestellt wird, kann darunter nur ein deutscher Herrscher gemeint sein, der keine Anwartschaft auf die Kaiserkrone hat. Anders ausgedrückt, der Romanorum rex und folglich auch der Kaiser braucht nicht notwendig deutscher König zu sein. Es liegt also hier ein von der Kurie ausgehender Plan vor, das deutsche Königtum vom Kaisertum loszulösen.

Rodenberg sucht nun auf die Erwägungen zurückzuschliessen, welche Urban IV. zu einem solchen Vorgehen bewegen konnten.

Nicht allein die Wiederbelebung des staufischen Erbrechtes, Konradin als deutscher König, musste um diese Zeit die schwere Besorgnis des Papsttums wachrufen. Auch wenn das Wahlrecht der deutschen Fürsten, welches bei der Doppelwahl von 1257 eine Siebenzahl für sich in Anspruch genommen hatte, den Sieg davontrug, drohte der Kurie eine nicht geringere Gefahr. Es stand zu befürchten, dass diese sieben Fürsten, ein geschlossenes Kollegium bildend, sich den päpstlichen Ansprüchen auf Approbation der Wahl für die Dauer nicht fügen werden. Ging aus der Wahl der Fürsten eine dem päpstlichen

[1]) Ebenda 3 n. 539.

Stuhl nicht genehme Persönlichkeit hervor, dann stand man vor dem Konflikt. Dass diese die Kaiserkrone nicht erlangen konnte, war klar; aber auch jeder Anspruch darauf sollte derselben von vorneherein genommen werden. Diesen Erwägungen entsprang die Neuerung Urbans IV. Die Wahl der deutschen Fürsten sollte nur mehr die Würde eines rex Theutonie verleihen können, jene des Romanorum rex, der zugleich Kandidat für das Kaisertum war, konnte nur der Papst verleihen. „Das Papsttum hatte es darnach in der Hand, sich gegen einen deutschen König, den es nicht anerkennen wollte, dadurch zu schützen, dass es einen andern europäischen Herrscher zum Romanorum rex mit der Anwartschaft auf die Kaiserkrone erhob und ihn damit zur Hilfeleistung verpflichtete“.

Die Neuerung Urbans bedingte auch eine Trennung der italienischen Reichslande vom deutschen Königtum. Da dieselben zum Imperium und nicht zu Deutschland gehörten, hatte der rex Theutonie, der keinen Anspruch auf die Kaiserkrone besass, auch kein Recht auf Italien.

Dieser Plan liegt nicht klar ausgearbeitet vor uns; „ohne Geräusch und mehr gelegentlich, als etwas Selbstverständliches, wurde die Neuerung in wichtige Urkunden hineingeschoben“, um gegebenen Falles darauf zurückzukommen. Aber man beschränkte sich doch nicht bloss auf die Defensive. Urban IV., ganz besonders aber dessen Nachfolger Clemens IV., machten, wie Rodenberg zu zeigen bestrebt ist, den Versuch, die historische Verbindung des deutschen Königtums mit dem Kaisertum von Grund auf umzugestalten.

Dies der Beweisgang bei Rodenberg. Man wird nicht leugnen können, dass derselbe auf den ersten Blick viel Überzeugendes an sich hat. Ebenso wird man aber nicht vergessen dürfen, dass hier auf Grund von zwei Sätzen in Dokumenten der päpstlichen Kanzlei ein Projekt von ungeheuerer politischer Tragweite konstruirt worden ist, über das wir sonst aus dieser Zeit nicht die leiseste direkte Nachricht besitzen [1]). Alles was uns sonst bekannt ist, spricht viel mehr gegen als für das Bestehen eines solchen Planes. Rodenberg selbst gesteht zu, dass Urban und Clemens gegenüber der Doppelwahl von 1257 den Standpunkt einnehmen, dass die beiden Erwählten um das Imperium streiten, und dass derjenige die Kaiserkrone erhält, dessen Wahl von der Kurie als rechtmässig anerkannt wurde [2]). Dazu kommt, dass Aus-

[1]) Mit Recht hat sich Redlich Reg. imp. 6 n. 1156ª und Rudolf von Habsburg 418 sehr vorsichtig über Rodenbergs Ergebnisse geäussert.

[2]) a. a. O. S. 5, besonders Anm. 2.

drücke wie uterque ad idem imperium electus für die beiden Erwählten oder regni Alamannie titulus, worunter der Titel Romanorum rex verstanden ist, in der Diffinitio inter fratres super nominatione electorum ad imperatorem [1]), in einem Aktenstück also, das seinem Wortlaut nach für die Öffentlichkeit nicht berechnet war, doch unmöglich als Verstellung gedeutet werden können. Man muss sich ferner gegenwärtig halten, dass noch Honorius III., der in der Schule eines Innocenz III. alt geworden war, im Jahre 1220 auf die Anfrage des Hofkanzlers Konrad von Metz, wie er sich zu einer etwaigen Wahl Heinrichs (VII.) zum König stellen würde, antwortete, nichil ad nos de electione Romanorum regis pertinet [2]), ja dass selbst Innocenz IV. gelegentlich der Absetzung Friedrichs II. im Jahre 1245 erklärte, „es mögen nun diejenigen, denen das Recht der Wahl eines Kaisers im Reich zusteht, frei einen Nachfolger wählen“ [3]). Und nun sollen sich zwei Geringere als diese, Urban IV. und Clemens IV., allen Ernstes mit dem Gedanken getragen haben, das Anrecht des deutschen Königs auf das Kaisertum eventuell auch gegen einen von den Fürsten rechtmässig Erwählten und über die Köpfe der Kurfürsten hinweg zu beseitigen! Diese Erwägungen allein genügen meines Erachtens, um zur Vorsicht zu mahnen.

Die drei Kronen, von denen im Schreiben an Richard von Cornwallis die Rede ist, gebühren, wie Urban IV. selbst sagt, dem einstimmig zum Kaiser Erwählten. Nach Rodenberg sind es die Krone, welche der Erwählte in Aachen empfieng, die Kaiserkrone und die Krone des rex Theutonie. Diese Erklärung will nicht befriedigen. Von der Kaiserkrone muss von vorneherein abgesehen werden, weil diese nach päpstlicher Anschauung nicht schon dem Erwählten, sondern erst dem Approbirten gebührte. Mit der Krone des rex Theutonie steht es nicht besser. Die Krone, welche der Erwählte in Aachen empfieng, ist doch eben die Krone des deutschen Königs. Corona regni Alamanie nennt Gregor X. die Krone, welche König Rudolf zu Aachen empfangen hatte [4]) und zwar zu einer Zeit, da Rudolf durch die Approbation von Seiten der Kurie auch in den Augen des Papstes schon rechtmässiger Romanorum rex war. Die Gedanken Urbans IV. werden also durch die Interpretation Rodenbergs kaum klarer; nur die deutsche

[1]) M. G. Epistolae saec. XIII. Bd. 3 n. 558.

[2]) Ebenda 1 n. 127.

[3]) Ebenda 2 n. 124.

[4]) Raynald, Ann. eccl. 1274 § 50; Schreiben Gregors X. an Alfons von 1274 Dec. 19.

Königskrone ist sicher eine der drei von Urban genannten, denn eben auf Grund seiner Krönung in Aachen beanspruchte Richard den Titel coronatus. Die beiden andern Kronen sind noch zu ermitteln.

Meines Erachtens ist die Lösung eine überaus einfache; man braucht sich bloss an das Nächstliegende zu halten. Seitdem Otto I. das Königreich Italien, Konrad II. das burgundische Königreich gewonnen hatte, gebührten dem für das Reich Erwählten in der Tat drei Kronen. Diese Neuerwerbungen wurden nicht mit dem deutschen Königreich vereint, die Verwaltung derselben war eine selbständige, gab es doch für jedes der beiden Länder eine eigene Kanzlei mit je einem besonderen Erzkanzler an der Spitze, der deutsche König liess sich auch für jedes derselben besonders krönen. Die Wahl und Krönung zum deutschen König verlieh das Anrecht auch auf diese beiden Kronen. Kein Zweifel also, dass Urban IV. bei der Nennung der tres corone nur an die Kronen von Aachen, Mailand und Arles gedacht haben kann. Allerdings hatte für Italien und Burgund seit langer Zeit eine Krönung nicht stattgefunden; aber gerade diese Tatsache scheint der Papst im Auge zu haben, wenn er dem gegen Richards Wunsch geltend gemachten Grund, es müsste dann jede dieser drei Kronen besonders erwähnt werden, die Worte hinzufügt: quod absurditatem saperet.

Ist diese, wie mir scheinen will, ganz natürliche Erklärung richtig, dann hat der Satz mit den drei Kronen nichts Auffallendes mehr an sich; Urban IV. steht vollkommen auf dem Standpunkt der historischen Entwicklung.

Auffallend bleibt aber immer noch jene Nennung eines rex Theutonie neben dem Romanorum imperator, dem Romanorum rex und dem dominus Lombardie aut Tuscie vel maioris partis earundem Lombardie vel Tuscie im Entwurf des mit Karl von Anjou abzuschliessenden Vertrages. Meines Wissens hat auf diese Stelle zuerst Kopp[1]) aufmerksam gemacht und erklärt, dieselbe lasse ungezwungen die Deutung zu, „es habe diesen Päpsten die Möglichkeit vorgeschwebt, dass einst Lombardei oder Tuszien in den Händen eines besonderen oder doch anderen Fürsten sei, als denen des Imperators." Busson[2]) hat dann diese Stelle in der Abhandlung: Die Idee eines deutschen Erbreiches und die ersten Habsburger zum Beweis herangezogen, „dass auch an der päpstlichen Kurie frühzeitig sich der Gedanke Bahn gebrochen hat, dass das Kaisertum, statt in der alten Weise wiederhergestellt zu

[1]) Reichsgeschichte 2b, 166 Anm. 2.

[2]) Sitzungsber. der Wiener Akademie 88, 652.

werden, in eine Anzahl selbständiger unabhängig von einander bestehender Herrschaften aufgelöst werden könne", dass also Gedanken der Art, wie Tolomeo von Lucca sie Nikolaus III. zuschreibt, „dieser Zeit nicht vollständig fremd waren." Nun hat Rodenberg den Nachweis versucht, dass in diesen Worten geradezu ein politisches Programm liegt, für dessen Verwirklichung sich Urban IV. und namentlich Clemens IV. einsetzten, ein Plan, darauf hinausgehend, das Kaisertum vom deutschen Königtum wahrscheinlich durch Errichtung eines Erbreichs in Deutschland zu trennen. Die Aufhebung des Imperiums, wie sie unter Nikolaus III. geplant war, wurde hier nicht in Aussicht genommen, es lässt sich jedoch nach Rodenberg über die Stellung, welche diese beiden Päpste dem künftigen Kaiser zudachten, etwas Sicheres nicht sagen. Zweifellos sollte aber in Zukunft nur der Papst über das Kaiserreich verfügen dürfen; er konnte zu dieser Würde einen anderen Herscher mit der Verpflichtung zum Schutz des Papsttums erheben. Man merkt, die Folgerungen, welche aus dieser Stelle gezogen wurden, werden immer radikaler.

Wie bereits bemerkt wurde, ist Rodenberg der Ansicht, Urban IV. sei für alle Fälle auf die Sicherung des Papsttums bedacht gewesen; unauffällig liess er diese Unterscheidung in wichtige Urkunden einfliessen, um, wenn notwendig, darauf zurückzugreifen.

Man wird zugestehen müssen, dass die Urkunde, in welche dann eine solche Neuerung Aufnahme gefunden hätte, zweifellos eine sehr wichtige war; als Vertrag der Kurie mit dem künftigen König von Sizilien war sie aber doch wohl in keiner Weise geeignet, einer geplanten Änderung der deutschen Verfassung irgendwie vorzuarbeiten. Dies wäre nur dann möglich gewesen, wenn es gelang, eine solche Neuerung in die Urkunde eines deutschen Königs hineinzuschieben. Man darf sich da erinnern an die Fassung, welche Nikolaus III. für die Willebriefe der deutschen Fürsten von 1279 vorschrieb, durch welche das Wahlrecht der Kurfürsten ganz unzweideutig als Geschenk des Papsttums erklärt wurde. So lange man zur Ansicht berechtigt war, dass dieser Passus nur in den Willebriefen der Kurfürsten vorkomme, durfte Busson diese Tatsache mit Fug und Recht in Zusammenhang bringen mit der von Nikolaus III. und Rudolf, wie es scheint, geplanten Erblichkeit des deutschen Reichs. Seitdem aber Kaltenbrunner zeigte, dass diese Fassung auch allen Willebriefen der Nichtkurfürsten eigen ist, hat sich die Forschung dieser Schlussfolgerung gegenüber ausserordentlich vorsichtig verhalten[1]).

---

[1]) Vgl. BR. Reg. imp. 6 n. 1062. Bemerkenswert ist, worauf zuerst Scheffer-Boichorst in Sitzungsber. der Münchener Akad. 1884 S. 492 Anm. 1 auf-



Um wie viel mehr muss da im vorliegenden Fall Vorsicht geboten sein! Der Karl von Anjou von der Kurie vorgeschriebene Eid besass nur für diesen, nicht auch für deutsche Kreise bindende Kraft.

Wenn aber Karl von Anjon und seine Erben schwören sollen, quod numquam per se vel alios seu quocumque modo procurabunt, ut eligantur vel nominentur in regem vel imperatorem Romanorum vel regem Theotonie seu dominum Lombardie aut Tuscie vel maioris partis earundem Lombardie vel Tuscie, so wird man der Frage nicht aus dem Wege gehen können, welche Gründe für die Wahl dieser auf den ersten Blick so auffallenden Fassung massgebend waren. Dass hier dem Romanorum rex ein rex Theotonie gegenübergestellt[1]), oder der deutsche König gar in einen Romanorum rex und einen rex Theotonie geteilt sei[2]), wird mann freilich kaum sagen dürfen. Man wird sich damit bescheiden müssen, dass hier diese Titel neben einander genannt sind und auch nur dafür nach einer Erklärung zu suchen haben.

Da ist es mir zunächst sehr zweifelhaft, ob die gesonderte Aufführung der beiden Titel zu der so radikalen Schlussfolgerung berechtigt, es habe Urban IV. die Möglichkeit vorgeschwebt, dass einmal der deutsche König nicht zugleich römischer König sei, das heisst, dass beide Würden einmal von verschiedenen Persönlichkeiten bekleidet werden könnten. Urban und dessen Nachfolger vertreten doch, wie wir bereits wissen, gegenüber der Doppelwahl von 1257 den Standpunkt, dass demjenigen von den beiden Erwählten die Kaiserkrone gebührt, dessen Wahl vom päpstlichen Stuhl als rechtmässig anerkannt wurde. Unter diesen Umständen ist es doch bei weitem näherliegend zu schliessen, der Papst habe unter dem rex Theutonie einen deutschen König verstanden, der noch nicht römischer König ist. Eine solche Schlussfolgerung steht auch vollständig im Einklang mit der vorangegangenen und folgenden Entwicklung der päpstlichen Ansprüche. Aus der kurialen Theorie von der Translation des Imperiums, welche ganz im Gegensatz zum geschichtlichen Werdegang nicht auf die Kaiserwürde beschränkt blieb, sondern auch auf das Kaiserreich ausgedehnt wurde, leitete das Papsttum für sich das Recht der Verwaltung der Reichslande bei Erledigung des Kaiserreichs ab. Seitdem

merksam machte, dass dieselbe Fassung in abgekürzter Form sich im Wahlausschreiben Gerharts von Mainz von 1291 wiederholt. Nebenbei bemerkt findet sich dieses Schreiben auch im Cod. 109 saec. 15. fol. 44 des Archivs des Ministeriums des Innern in Wien.

[1]) Rodenberg S. 3, 5.

[2]) Ebenda S. 7, 9.

die Kurie die Approbation des Königs in Anspruch nahm, war aber nach päpstlicher Anschauuung das Reich auch dann erledigt, wenn der König die päpstliche Bestätigung noch nicht erhalten hatte; mit anderen Worten, der von den deutschen Fürsten Erwählte besitzt durch seine Wahl und seine Krönung in Aachen noch kein Recht, in den Reichslanden Herrscherrechte auszuüben, sondern erhält dieses Recht erst durch die päpstliche Approbation[1]. Bis dahin ist er auf Deutschland beschränkt, ist er in der Tat bloss rex Theutonie. Damit ist aber doch noch keineswegs gesagt, dass das Papsttum auch das Recht beanspruchte, gegebenen Falles einen andern als den rechtmässig erwählten deutschen König als römischen König anerkennen zu dürfen[2]. Das alleinige Anrecht des deutschen Königs auf diese Würde blieb gewahrt, es war aber so lange latent, bis sich derselbe mit dem Papst abgefunden, dessen Bestätigung erlangt hatte. Es stand nach dieser Theorie dem Papst allerdings frei, durch Hinausschieben der Approbation die Verwaltung der Reichslande in seiner Hand zu behalten, so lange er wollte und während dieser Zeit daselbst ebenso wie der Kaiser Reichsbeamte zu ernennen. Nichts deutet aber darauf hin und nirgends findet man es in dieser Zeit ausgesprochen, dass man auch nur an die Möglichkeit gedacht habe, dieses Verhältnis zu einem dauernden zu gestalten. Dieser Anschauung entspricht es vollkommen, wenn Clemens IV. im Jahre 1267 Karl von Anjou zwar zum paciarius in Tuszien ernennt, jedoch mit der Verpflichtung, das Amt niederzulegen, sobald es einen Kaiser oder einen bestätigten römischen König gäbe[3]. Und wenn derselbe Papst im folgenden Jahre Karl zum Reichsvikar von Tuszien bestellt, ohne dass dieser Vorbehalt ausdrücklich erwähnt wird, so versteht sich doch von selbst, dass das Amt des Ernannten erlischt, sobald die Funktion des Ernennenden ihr Ende erreicht hat; und Clemens ernannte ihn eben als derjenige, dem hier so lange die Obsorge zufällt, als es unsicher ist, wer (von den beiden Erwählten durch die päpstliche Anerkennung) Reichs-

[1] Die Belegstellen für die Ausbildung dieser Theorie sind zusammengestellt bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 458 ff. und bei Redlich, Rudolf von Habsburg 753.

[2] Dieses Recht hat zuerst ganz offen Bonifaz VIII. in der im Konsistorium vom 30. April 1303 gehaltenen Rede für den Papst in Anspruch genommen: Et attendant hic Germani, quia sicut translatum est imperium ab aliis in ipsos, sic Christi vicarius successor Petri habet potestatem transferendi imperium a Germanis in alios quoscumque, si vellet, et hoc sine iuris iniuria. Niemeier, Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. S. 116, vgl. S. 137 f.

[3] M. G. Epistolae saec. XIII. Bd. 3 n. 662.

oberhaupt wird (qui fluctuantis imperii curam gerimus)[1]. Ist aber der rex Theutonie seinem Wesen nach nichts anderes als der von der Kurie noch nicht bestätigte zukünftige römische König, bloss der kürzere Ausdruck für Romanorum rex electus, sed nondum per sedem apostolicam approbatus, dann hat Urban IV. auch keine auf den Umsturz der Reichsverfassung abzielenden Pläne verfolgt, wenn er diesen Titel neben denen des Romanorum imperator und Romanorum rex im Vertragsentwurf von 1263 aufführte. Es waren hiefür im Gegenteil ganz anderer Erwägungen massgebend, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Jedermann wird zugestehen, dass der päpstliche Stuhl, durch die schlimmen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte belehrt, allen Grund hatte, bei der neuerlichen Verleihung seines Lehenreichs sehr vorsichtig zu Werke zu gehen. Heinrich VI. hatte dem päpstlichen Stuhl den Lehenseid für Sizilien verweigert. Aus diesem Grunde sprach sich Innocenz III. gegen die Nachfolge des sizilischen Königs Friedrich im Reich aus[2]. Als dann Friedrich doch zum König gewählt wurde, liess er auf den Wunsch Innocenz III. seinen jungen Sohn Heinrich zum König von Sizilien krönen und versprach am 1. Juli 1216 dem Papst, sofort nach Empfang der Kaiserkrone diesen Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen und ihm Sizilien ganz zu übergeben, ein Versprechen, das er am 10. Februar 1220 Honorius III. wiederholen musste. Befürchtete damals das Papsttum, von anderen Gefahren abgesehen, namentlich die Verweigerung des Lehenseides von Seite Friedrichs II., weil dieser mit der kaiserlichen Würde nicht vereinbar sei, und als Folge davon die Entfremdung Siziliens, so trug man dementsprechend an der Kurie nicht das geringste Bedenken, Friedrich bis zur Kaiserkrönung offiziell rex Sicilie in imperatorem electus zu nennen. Die Gefahr, welche man für Sizilien vom Kaiser befürchtete, besorgte man gleicher Weise nicht auch von einem zum Kaiser Erwählten. Es ist Friedrich II. dennoch gelungen, gegen den bestimmten Willen der Kurie und gegen seine eigenen klaren Versprechungen Sizilien auch nach der Kaiserkrönung zu behalten. Unter seiner Regierung hatte das Papsttum Gelegenheit, die Gefahren kennen zu lernen, die nicht

[1]) BFW. Reg. imp. 5 n. 9897.

[2]) Quod non expediat Fridericum imperium obtinere, patet ex eo, quod per hoc regnum Sicilie uniretur imperio et ex ipsa unione confunderetur ecclesia. Nam, ut cetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesie de regno Sicilie fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater eius (Deliberatio domini pape super facto imperii vom Dec. 1200. BFW. Reg. imp. 5 n. 5724a).

in der Verweigerung des Lehenseides, denn diesen hatte Friedrich geleistet, sondern jene, die bei der Vereinigung Siziliens mit dem Reich in der Umklammerung des Kirchenstaates vom Süden und Norden her gelegen waren. Weitere Erfahrungen in dieser Hinsicht machte das Papsttum unter Manfred. Als dieser nach dem Scheitern der Unterhandlungen mit der Kurie in die italienischen Verhältnisse einzugreifen sich entschloss (1258) und, den Kirchenstaat vom Norden und Süden her umfassend, dem päpstlichen Stuhl die ernstesten Verlegenheiten bereitete, da wurde klar, dass man es in Zukunft verhüten müsse, dass ein sizilischer König überhaupt im Norden des Kirchenstaates festen Fuss fasse. Man wird nun nicht bezweifeln können, dass Erwägungen, wie sie die Ereignisse der letzten Jahrzehnte nahelegen mussten, für die Staatsmänner der Kurie bei der Abfassung des Vertragsentwurfs mit Karl von Anjou massgebend gewesen sind. Es musste für den von Karl zu leistenden Eid eine Formulirung gefunden werden, die es dem neuen Lehenträger der Kurie unmöglich machte, gegen den Willen derselben und ohne Eidbruch im Norden des Kirchenstaates unter was immer für einem Rechtstitel Macht zu gewinnen. Hier gebot aber von rechtswegen der römische König und selbstverständlich auch der Kaiser; Anrecht auf die Herrschaft in Oberitalien hatte aber schon der von der Kurie noch nicht bestätigte deutsche König, der rex Theutonie. Derselbe konnte zwar dem Papsttum nicht gefährlich werden, auch wenn er zugleich König von Sizilien war, weil er daselbst nach päpstlicher Anschauung keine Herrscherrechte ausüben durfte. Es war aber dennoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es ihm, ähnlich wie Friedrich II., trotz aller Versprechungen und Zusicherungen gelang, die sizilische Königskrone auch nach erfolgter Approbation zu behaupten. Wollte das Papsttum in jeder Hinsicht sicher gehen, dann musste es dem künftigen König von Sizilien auch untersagen, die Wahl der deutschen Fürsten überhaupt anzustreben oder anzunehmen. Im Norden des Kirchenstaates gebot aber soeben auch Manfred. Ohne Kaiser oder römisch-deutscher König zu sein, hatte er hier die Macht in der Hand, war er tatsächlich dominus Lombardie et Tuscie oder wenigstens maioris partis Lombardie et Tuscie. Man fand denn eine jeden Zweifel ausschliessende Formulirung darin, dass man den Romanorum imperator analysirte in den Romanorum rex und den rex Theutonie, und um die Möglichkeit hintanzuhalten, dass wieder einmal der König von Sizilien ohne Kaiser oder römisch-deutscher König zu sein, sich in den italienischen Reichslanden eine Position gegen die Kirche schaffe, das dominium Lombardie aut Tuscie vel maioris partis earundem Lombardie vel Tuscie

hinzufügte. Dieses Verfahren wird klar, wenn wir den § 16 des Vertragsentwurfs ins Auge fassen. Dieser besagt zunächst übereinstimmend mit der bereits von Innocenz IV.[1]) geltend gemachten Forderung: Item regnum Sicilie et terra predicta imperio nullo modo subdentur seu sibi ullo umquam tempore in eadem persona quomodolibet unientur, ... cum prorsus intentionis sit Romane ecclesie, ut regnum et terra predicta nullo umquam tempore imperio uniantur, ut scilicet unus Romanorum imperator et Sicilie rex existat und fährt dann erläuternd fort: Quod autem circa unionem ipsorum regni et terre cum imperio dicimus, hoc ipsum circa unionem eorundem regni et terre cum regno Romano aut regno Theotonie seu cum Lombardia vel Tuscia sive cum maiori parte ipsarum Lombardie vel Tuscie intelligimus et volumus esse dictum. Das heisst doch, wenn man die nicht ausgesprochenen Gedanken, welche gerade für diese Fassung massgebend waren, in Klammern hinzufügt, nichts anderes als: Was aber bezüglich der Vereinigung Siziliens mit dem Kaiserreich gesagt wurde, das soll auch gelten hinsichtlich der Vereinigung Siziliens mit dem römischen Königreich (unter einem bereits bestätigten deutschen König, weil er gegen unseren Willen diese Vereinigung auch nach der Kaiserkrönung aufrecht erhalten könnte, wie Friedrich II.) oder mit dem deutschen Königreich (unter einem noch nicht approbirten König, weil auch dieser das alleinige Anrecht auf die Kaiserkrone besitzt) oder mit der Herrschaft über die Lombardei und Tuszien oder über den grösseren Teil dieser Gebiete (um zu verhindern, dass wieder einmal ein König von Sizilien, wie jetzt Manfred, bei Erledigung des Kaiserreichs daselbst widerrechtlich der Gewalt sich bemächtige und die Kirche bedränge).

Auf diese Weise und meines Erachtens eben nur auf diese Weise erklärt sich ganz ungezwungen die so ausserordentlich vorsichtige Fassung des Vertragsentwurfs. Der gesonderten Aufführung der Lombardei und Tusziens darf keineswegs der Gedanke einer Trennung der italienischen Reichslande vom deutschen Königtum unterlegt werden[2]). Dieselbe findet vielmehr eine vollständig zureichende und, wie ich meine, einzig sachgemässe Erklärung in den Ereignissen der letzten Jahre. Anderseits ist es aber auch nicht angängig, aus der Nennung des rex Theutonie neben dem Romanorum rex zu folgern, Urban IV. habe an die Möglichkeit gedacht, beide Würden könnten einmal von verschie-

[1]) M. G. Epistolae saec. XIII. Bd. 3 n. 208: Item regnum imperio nullo modo subdetur, seu sibi umquam tempore in eadem persona aliquatenus unietur.

[2]) So Rodenberg a. a. O. S. 8.

denen Persönlichkeiten bekleidet werden. Eine ganz einfache Erwägung widerspricht dieser Schlussfolgerung auf das bestimmteste. Wenn der rex Theutonie nach der Anschauung der Kurie auf die Kaiserkrone keinen Anspruch hat, wenn er auf Deutschland allein beschränkt ist, dann ist die Notwendigkeit gar nicht abzusehen, dem künftigen König von Sizilien auch das Anstreben dieser Würde zu untersagen. Ein deutscher König, der die Herrschaft in Oberitalien nicht besass, konnte dem Papsttum auch dann in keiner Weise gefährlich werden, wenn er zugleich König von Sizilien war. Dies Verbot im Vertragsentwurf, der doch einzig und allein auf die Sicherung der Kurie gegenüber dem künftigen König von Sizilien bedacht ist, hat überhaupt nur einen Sinn, wenn Urban IV. in dem rex Theutonie den von der Kurie noch nicht approbirten deutschen König sieht, dem aber die Bestätigung und damit das Anrecht auf die Kaiserkrone nicht versagt werden kann, sobald seine Wahl als rechtsgiltig sich erfindet.

Nach diesen Erörterungen dürfte wohl in der Erwähnung der drei Kronen, welche dem einstimmig für das Reich Erwählten gebühren und in der Formulirung des für Karl von Anjou vorgeschriebenen Eides kaum jemand mehr ein politisches Programm erblicken wollen, das den Bruch mit einer jahrhundertelangen Entwicklung bedeutet hätte. Wie aber Rodenberg des weitern in beachtenswerten Ausführungen darzulegen sucht, deutet in der Politik Urbans IV. und namentlich Clemens IV. manches darauf hin, dass diese Päpste das Verhältnis des deutschen Königtums zum Kaisertum auf eine völlig neue Grundlage stellen wollten, dass sie sich mit ähnlichen Plänen trugen, wie solche uns aus der Zeit der ersten habsburgischen Könige überliefert sind[1]). Es ist zwar schon von anderer Seite hervorgehoben worden, dass das, was Rodenberg über Clemens IV. — und auf diesen kommt es vornehmlich an — vorbringt, ganz hypothetisch bleiben muss[2]). Bis jetzt hat sich aber meines Wissens noch niemand die Frage gestellt, in welcher Richtung die Durchführung derartiger Pläne, falls sie bestanden, zu suchen war. Gelingt es, die Antwort auf diese Frage zu finden, dann haben wir darin den sichersten Gradmesser für die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins solcher Pläne. Wir werden hiebei auszugehen haben von dem Inhalt der Würde des Romanorum rex.

Der römische König hat nach der Anschauung der Kurie zweifellos einen Anspruch auf die Kaiserwürde. So lange diesem Anrecht des Königs im Titel nicht Ausdruck verliehen wurde, wird derselbe einfach rex genannt, ohne Beziehung auf ein bestimmtes Territorium.

---

1) A. a. O. S. 10 ff.

2) Redlich, Rudolf von Habsburg S. 418 Anm. 2.

Den Titel Romanorum rex finden wir gut verbürgt zuerst in der Signumzeile einer Urkunde Heinrichs III. von 1045. Ficker ist in der Untersuchung über das Aufkommen dieses Titels [1]) zu dem Schlusse gelangt, dass durch denselben der Auffassung, Heinrich III. habe nach erfolgter Ordination „auf Nachfolge in allen Reichen und Würden des Vaters, insbesondere auch im Kaisertum“ Anspruch, urkundlicher Ausdruck verliehen werden sollte. Begründet wurde dieses Anrecht nicht durch irgend welche Verträge, sondern massgebend war hiefür, dass der deutsche König zugleich König Italiens war. „Wenn unter Konrad II. lombardische Parteien wiederholt französischen Grossen nicht bloss die italische Königskrone, sondern auch das römische Kaisertum anbieten, so kann natürlich von einem Rechtsanspruch des italischen Königs nicht die Rede sein; aber die Auffassung, dass tatsächlich die Herrschaft im italischen Königreich Vorbedingung für die Erlangung der Kaiserkrone war“ — schliesst Ficker — „findet darin doch sehr bestimmten Ausdruck“. Es wird sich gegen eine solche Schlussfolgerung nichts einwenden lassen. Zugegeben, dass zur Zeit, als dieser Titel aufkam, das alleinige Anrecht des deutschen Königs auf die Herrschaft in Italien und infolgedessen auf das Kaisertum noch keineswegs allgemein anerkannt war, so nahm die weitere Entwicklung doch vollständig jene Richtung, welche diese Auffassung zur herrschenden machen musste. Man wird sogar noch einen Schritt weiter gehen dürfen. Der wesentliche Teil des italischen Königreichs war zweifellos die Lombardei; die Herrschaft daselbst verbürgte nicht nur die Möglichkeit, durch den Römerzug in den Besitz der Kaiserkrone zu gelangen, sie verlieh auch die italische Königskrone. In letzterem Sinne wird die Lombardei im 13. Jahrundert sogar kurzweg Italien genannt [2]). Dann stellt sich aber das Verhältnis so, dass der deutsche König durch seinen Anspruch auf die Königswürde der Lombardei ein Anrecht auf die Kaiserkrone hat und demselben vor der Kaiserkrönung durch den nicht zutreffenden Titel Romanorum rex Ausdruck verleiht. Wie lebendig die Auffassung, dass nur die unbestrittene Herrschaft über die Lombardei die Erlangung der Kaiserkrone verbürge, gerade im 13. Jahrhundert war, geht ganz unzweideutig hervor aus einem Schreiben Gregor X. an König Rudolf vom 12. Mai 1275. Er fordert

[1]) Mitteil. des Instituts 6. 255 ff.

[2]) An die Kaufleute in Italien, Romagna und Tuszien schreibt König Rudolf 1283 März 30 (BR. n. 1774), an die Städte in Italien, Tuszien und Romagna 1286 Febr. 1 (BR. n. 1978). Vgl. auch das Schreiben Friedrichs II. von 1246 April 15 (BF. n. 3551), in welchem, wie schon Böhmer (Einleitung zu Reg. imp. V., Wiederabdruck in der Neubearbeitung S. LII) bemerkt, Italien im Gegensatz zu Tuszien gebraucht wird.

darin seinen Schützling, dem damals durch Alfons und Ottokar von Böhmen der Verlust der Lombardei drohte, dringend auf, Truppen nach Italien zu senden, weil er andernfalls leicht um die Lombardei und damit um die Hoffnung kommen dürfte, durch Erlangung der Kaiserkrone seine Erhebung zu vollenden" [1]). Wollte man demnach das Kaisertum vom deutschen Königtum trennen, so war es nur dadurch möglich, dass man jenes Gebiet, auf welchem die deutsche Herrschaft in Oberitalien vorzüglich beruhte, die Lombardei also, vom deutschen Königtum loslöste. Sollte auch der mit Übergehung des deutschen Herrschers zu bestellende künftige Kaiser einen Rechtsanspruch auf das Kaisertum nicht haben, sollte er die Kaiserkrone lediglich der Gunst der Kurie verdanken, dann musste die Lombardei vom Imperium überhaupt abgeschieden und staatsrechtlich völlig anders als bisher gestellt werden. Mit einem Worte, für die Durchführung eines solchen Planes war die staatsrechtliche Sonderstellung der Lombardei der springende Punkt.

Was ich hier ausführte, ist allerdings nur ein Rückschluss, an sich nicht ganz beweiskräftig, wenn nicht direkte Zeugnisse unterstützend hinzutreten. Und in der Tat besitzen wir ein vollgiltiges Zeugnis dafür, dass man jenes Projekt, das Rodenberg für Urban IV. und dessen Nachfolger in Anspruch nimmt, im 13. Jahrhundert in der von uns erschlossenen Weise durchzuführen versucht hat, — auf dem Papiere wenigstens. Doch dies tut nichts zur Sache. Für uns kommt es ja lediglich darauf an zu wissen, wie die Zeitgenossen sich die Lösung dieser Frage vorstellten. Unser Zeuge ist der Dominikanergeneral Humbert de Romanis, der seiner auf Aufforderung Gregors X. verfassten Denkschrift über die auf dem zweiten Lyoner Konzil zu

[1]) BR. n. 370. Es mag ferner noch darauf hingewiesen werden, dass in ähnlicher Weise auch Alfons von Castilien diese Sache aufgefasst zu haben scheint. Als die Verhandlungen desselben mit Gregor X. über den Verzicht auf das Reich ins Stocken gerieten, schrieb er am 21. Mai 1275 an die alte lombardische Königsstadt Pavia, dass er, weil ihm vom Papst sein Recht nicht werde, im Vertrauen auf diese Stadt und seine übrigen Getreuen entschlossen sei, ‚imperiale negocium tam de iure quam de facto prosequi . . . modis omnibus, personaliter et potenter in Lombardiam venire penitus absque dilatione aliqua'. (Annal. Placentini M. G. SS. 18, 561). Es wäre für Alfons zweifellos näher liegend gewesen, sich nach Tuszien zu wenden, wo er doch im J. 1256 von den Pisanern ‚in Romanorum regem et imperatorem Romani imperii' gewählt worden war. Fasste er dennoch die Lombardei und nicht Tuszien für die prosecutio imperialis nogotii ins Auge, so muss auch nach seiner Auffassung zwischen dem Besitz der Lombardei und der Erlangung der Kaiserkrone ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

verhandelnden Gegenstände auch ein Kapitel: De corrigendis circa imperium anfügte; nur ist er meines Wissens gerade in diesem Punkte bisher immer missverstanden worden. Diese Denkschrift fällt, was sehr erwünscht ist, nur 10 Jahre später als der angebliche Plan Urbans IV. und die Gedanken Humberts decken sich, was noch erwünschter ist, in der Hauptsache vollständig mit denjenigen, die Rodenberg für diesen Papst nachzuweisen sucht.

Von der Erwägung ausgehend, dass unter den letzten Kaisern mehr Schlechtes als Gutes geleistet worden ist, schlägt Humbert vor, sich für das erledigte Imperium mit einem Vikar zu begnügen, an dem das Papsttum in den verschiedenen Wechselfällen einen Rückhalt finde. Der deutsche König (rex Teutonie) soll nicht mehr durch Wahl, sondern nach Erbrecht folgen und auf Deutschland beschränkt bleiben. Die italienischen Reichslande werden naturgemäss von Deutschland losgetrennt und daselbst vom Papst im Einvernehmen mit den Gemeinden und Prälaten ein oder zwei Erbkönige eingesetzt, die in gewissen Fällen vom päpstlichen Stuhl abgesetzt werden können.

Dieser Vorschlag deckt sich, wenn wir vom Vikar für das Kaiserreich absehen, fast vollständig mit der nach Tolomeo von Lucca von Nikolaus III. und König Rudolf geplanten Neuordnung, nur dass dort auch über das Arelat — von dem hier nicht die Rede ist — besonders verfügt wurde. Aber Humbert ist doch zu sehr ein Kind seiner Zeit, die noch mit allen Fasern am Kaiserreich hieng, um sich so ganz mit dem Gedanken eines vicarius imperii befreunden zu können. Er kommt doch wieder auf einen bestätigten und gekrönten Kaiser zurück, nur ist er nicht im Zweifel, dass dessen Stellung eine andere als bisher sein müsse. Er erinnert sich bei dieser Gelegenheit daran, dass die Lombardei einst von einem selbständigen König regiert wurde (aliquando enim Lumbardi regem habuerunt) und schlägt weiter vor, dass man nur in der Lombardei einen König einsetzen solle, der bei Erledigung des Reichs als kaiserlicher Vikar in Tuszien zu fungiren hat. — Soweit wurden diese Vorschläge immer richtig gedeutet, missverstanden wurde aber der folgende Teil, der von der Stellung der italienischen Reichslande gegenüber einem von der Kurie bestätigten und gekrönten Kaiser handelt.

Wir kennen die Denkschrift Humberts aus dem Abdruck Martènes [1]) und aus einem von Mansi bei Raynald [2]) mitgeteilten Auszug. Der in Betracht kommende Satz lautet dort: ‚vel quod rex in Lum-

[1]) Amplissima collectio 7, 198.
[2]) Annales ecclesiastici ad a. 1273 § 6.

bardia institutus esset vicarius imperii in Tuscia vacante imperio, et imperatori confirmato et coronato per apostolicam sedem et non aliter regnum recognosceret ut vassallus', und hier: ,vel denique rex in Longobardia constitutus vicariam imperii potestatem exerceret in Tuscia imperio vacante; imperatori vero coronato tenere se ex illo ex pontifice regnum iuraret'. Rodenberg [1]) übersetzt nun nach dem Abdrucke Martènes: „Der König der Lombardei erkennt den vom Papste bestätigten und gekrönten Kaiser, aber nur einen solchen, als Lehensherrn an", und Busson [2]) erklärt nach dem Auszug Mansi's, indem er das zweite ,ex' durch ,et' emendirt, die Stelle dahin, Humbert mache „für den Fall, dass nur ein König, und zwar für die Lombardei, in Italien bestellt werde, den Vorschlag, dass dieser bei Erledigung des Kaisertums auch das Reichsvikariat in Toscana ausüben und einem gekrönten Kaiser einen Eid leisten solle, zur Anerkennung, dass er sein Reich von ihm und dem Papst trage".

Die beiden Interpretationen gehen ziemlich weit auseinander. Nach Rodenberg trägt der König der Lombardei sein Reich vom Kaiser zu Lehen, nach Busson von diesem und dem Papste.

Der authentischere Text der Denkschrift liegt natürlich bei Matène vor, aus diesem werden wir zu ermitteln suchen müssen, was Humbert mit diesem Satze sagen wollte. Rodenberg verbindet ,per apostolicam sedem, et non aliter' mit ,imperatori confirmato et coronato' und übersetzt das ,et non aliter' in der mitgeteilten Weise durch: „aber nur einem solchen" (nämlich durch den Papst bestätigten und gekrönten Kaiser). Wäre dies einwandfrei, dann müssten wir eine adjektivische und nicht eine adverbiale Konstruktion vor uns haben, es müsste lauten: et non alii. ,Et non aliter' kann doch wohl nur heissen: und nicht auf andere Weise, oder: und nicht anders. Dann ist aber auch die von Rodenberg gewählte Beziehung ausgeschlossen, man müsste denn übersetzen: Der König der Lombardei anerkennt einen vom päpstlichen Stuhl und nicht auf andere Weise bestätigten und gekrönten Kaiser als Lehensherrn, was doch auf den ersten Blick widersinnig wäre, denn wer anders, so müsste man sich dann fragen, konnte nach der kurialen Anschauung — und dieser wird ja hier Ausdruck gegeben — ausser dem Papst das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Kaiser zu bestätigen oder zu krönen? Man muss demnach anders verbinden. ,Per apostolicam sedem, et non aliter' kann

[1]) a. a. O. S. 31.
[2]) a. a. O. S. 652.

nur zu ‚recognosceret regnum' bezogen werden und der Satz besagt dann: Der König der Lombardei erkennt einen bestätigten und gekrönten Kaiser als Lehensherrn an, aber er erkennt ihn nur an durch den päpstlichen Stuhl und nicht anders. Dann hat aber diese Stelle einen wesentlich anderen Inhalt als den ihr bisher unterlegten. Sie besagt, dass der Papst über die Kaiserwürde frei, über die Lombardei im Einvernehmen mit den dortigen Kommunen und Prälaten verfügt. Er verleiht diese beiden Würden verschiedenen Persönlichkeiten und zwar so, dass eine Unterordnung des lombardischen Königs unter den Kaiser stattfindet, aber nicht eine direkte Unterordnung, sondern nur im Wege des päpstlichen Stuhles. Mit anderen Worten: Oberlehensherr des Königs der Lombardei ist der Papst, die Lombardei wird im Grunde genommen ebenso ein päpstliches Lehenreich wie etwa Sizilien. Auch ein vom Papst approbirter und gekrönter Kaiser hat keine direkte Ingerenz auf die Lombardei, noch viel weniger natürlich ein nicht gekrönter Kaiser. Die Lombardei ist nicht nur vom deutschen Königtum losgelöst, sondern auch aus ihrem früheren Verbande mit dem Imperium ausgeschieden, sie wird ein päpstliches Lehenreich und verleiht keinem Herrscher mehr einen Anspruch auf die Kaiserwürde. In diesem Sinne hat auch Mansi die Stelle bei Humbert gedeutet. Schliesst man sich der Emendation Bussons nicht an, dann ist ‚ex pontifice' Apposition zu ‚ex illo' und man muss konstruiren: ‚Imperatori vero coronato (rex in Longobardia constitutus) iuraret se tenere regnum ex illo, ex pontifice'.

Deutlich tritt so im Projekt Humberts der Gedanke hervor, dass die künftige staatsrechtliche Stellung der Lombardei das Entscheidende bei der Neuordnung der Verfassung des Imperiums ist. Will man einen Kaiser beibehalten, dann genügt es nicht, dieses Land von Deutschland zu trennen, es muss vom Imperium überhaupt losgelöst und ihm eine Sonderstellung gegeben werden [1]. Der Grund für diese so einschneidende Massregel ist zweifellos in der Erwägung zu suchen, dass, wenn der deutsche König als Inhaber der lombardischen Königskrone ein Anrecht auf die Kaiserkrone hat, die Gefahr vorhanden ist, dass auch ein anderer Herrscher, der vom Papst zum Kaiser bestellt

[1] In diesem Zusammenhange ist es von nicht geringem Interesse zu sehen, welch entschiedener Gegner eines selbständigen lombardischen Königreichs Jordanus von Osnabrück ist, dem wir bekanntlich eine publizistische Abwehr des Vierstaatenprojekts Nikolaus III. verdanken. In der historisch-philosophischen Erörterung über das römische Reich (Tractatus ed. Waitz in Abhandl. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 14, 67, 73) führt er aus, wie Karl der Grosse, vom Papst zum Schutz gegen die Lombarden herangerufen, Desiderius besiegte und

wird, ein ähnliches Recht für sich in Anspruch nimmt, sobald er im Besitz der Lombardei verbleibt. Tuszien dagegen mag der Kaiser immerhin behalten, denn auf Grund dieses Landes liessen sich keine Rechtsansprüche auf die Kaiserkrone geltend machen. Ist das Reich erledigt, so übt der König der Lombardei, indirekt also der Papst, daselbst das Reichsvikariat aus. Ohne Zweifel war auch das Arelat, das Humbert überhaupt nicht erwähnt, im weiteren Besitz des Kaisers gedacht [1]).

Damit hat unsere Deduktion eine feste Stütze erhalten, sie ist beweiskräftig geworden. Nun lässt sich auch der Satz aufstellen, dass man überall dort auf das Vorhandensein solcher Pläne rückschliessen darf, wo sich eine Aktion nachweisen lässt, die auf eine staatsrechtliche Sonderstellung der Lombardei abzielt. Ähnliche Pläne bezüglich Tuszien beweisen, wie wir sahen, wenig oder nichts. Dann wird aber umgekehrt auch überall dort die grösste Vorsicht geboten sein, wo sich eine solche Aktion nicht erweisen lässt und andere direkte Zeugnisse für das Vorhandensein eines solchen Projektes fehlen.

Da zeigt sich nun, dass unter den Pontifikaten Urbans IV. und Clemens IV. keine einzige Andeutung vorhanden ist, welche auf die Loslösung der Lombardei vom deutschen Königtum und auf eine staatsrechtliche Sonderstellung dieses Landes schliessen liesse. Clemens IV. beansprucht zwar unumwunden non solum vacante imperio, sed etiam fluctuante kaiserliche Rechte üben zu dürfen, ernennt unter diesem Rechtstitel Karl von Anjou zum paciarius und später zum Reichsvikar in Tuszien, machte sich vielleicht Hoffnungen auf die Erwerbung einzelner Teile oder des ganzen Gebietes von Tuszien, er hat aber den gleichen Rechtsgrundsatz nicht auch auf die Lombardei angewendet. Während seiner ganzen Regierungszeit hat er sich jedes Eingreifens in die lombardischen Verhältnisse enthalten. Und damit scheint es mir auch ganz ausgeschlossen, dass er die Durchführung eines so radikalen Projektes überhaupt beabsichtigte.

samt Gemahlin und Sohn in die Gefangenschaft abführte, worauf er zunächst zum Patrizius von Rom ernannt und, nachdem der Papst den Griechen das Imperium aberkannt hatte, zum Kaiser gekrönt wurde. Nach Jordanus war die Unterwerfung der Lombardei und die Hinzufügung derselben zum Reich ein ganz rechtlicher Vorgang (iuste) und er bezeichnet den Versuch zu Ende des IX. und Beginn des X. Jahrhunderts, ein selbständiges Königreich aufzurichten, als Vermessenheit (audacia).

[1]) Nun ergibt sich auch die von Rodenberg S. 32 in Humberts Projekt vermisste Klarheit über die Stellung des künftigen Kaisers.

Unser Ergebnis ist also ein negatives und dennoch nicht ohne positive Bedeutung: Die Politik Urbans IV. und Clemens IV. bezüglich der Doppelwahl von 1257 und ihr Eingreifen in die italienischen Verhältnisse muss in wesentlich anderem Lichte erscheinen, wenn diese Päpste einen Umsturz der deutschen Verfassung nicht geplant haben.

Beiträge zur Geschichte der apostolischen Pönitentiarie im 13. und 14. Jahrhundert.

Von **Alois Lang.**

Zu den Behörden der päpstlichen Kurie, über deren Anfänge, früheste Organisation und allmählichen Ausbau noch recht wenig bekannt wurde, gehört die apostolische Pönitentiarie. Als Bussinstitut für die seit den ersten Jahrhunderten des Mittelalters beginnenden Wallfahrer und Büsser reicht sie durch die Einsetzung eigener Beichtväter jedenfalls in frühe Zeit zurück. Die Bussbücher dieser Zeit fixiren die Dauer solcher Busswallfahrten für verschiedene Vergehen in verschiedener Dauer; die längste für Mord, Unzucht und Meineid in den verschiedenen Gattungen. Obwohl schon in der Admonitio generalis Karls des Grossen vom Jahre 798 die Umwandlung der Busswallfahrten in Arbeitsleistungen am Wohnorte selbst empfohlen wurde[1]), hielten sie sich doch noch bis zur Zeit, in welcher die Bussbücher allmählich aus dem Gebrauche verschwanden, d. i. aber erst die zweite Hälfte des Mittelalters, seit dem 13. Jahrhundert.

Hatte bisher schon Rom als häufigstes Ziel der Büsser gegolten, so wurde es für jene, welche nicht Kreuzzüge mitmachten, seit dem 12. Jahrhunderte in noch höherem Grade aufgesucht, als nunmehr die päpstliche Reservation verschiedener Straffälle ein direktes Erscheinen am jeweiligen Aufenthaltsorte der Kurie notwendig machte. Seit dem Reimser Konzil 1131, dem P. Inozenz II. persönlich anwohnte,

[1]) M. G. Legg. II. Cap. reg. Franc. I, 61 n. 79); Conc. Cabil. 813, c. 45; Conc. Magunt. 847. c. 20; Goetz. Studien z. Gesch. d. Bussakramentes. Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. XVI, 554.



galt der Kanon „Si quis suadente“ (diabolo) als erster päpstlicher Reservatfall in Strafsachen. Bald mehrten sich dieselben und erreichten mit der Ausbildung der Dekretalengesetzgebung im 13. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Diese Zeit der Überfülle von kirchlichen Strafrechtsbestimmungen mit den dadurch notwendig gewordenen Dispensations- und Absolutionsgesuchen ist die Schöpferin des organisirten Institutes der Pönitentiarie als einer in erster Linie juridischen Anstalt im Gegensatze zum alten Bussinstitut.

Lea hat versucht, ihre Anfänge zu skizziren[1]; die ältesten Formeln führen in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts hinauf. Ihre volle Ausbildung durch dauernde Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Fällen zur Behandlung wird hier dargestellt. Sie fällt in die Zeit der vollendeten päpstlichen Obergewalt, angefangen vom Sturz des staufischen Hauses, dessen letzte Mitglieder und Anhänger in den Pönitentiariefällen noch genannt werden. Der eifrige Anjovinenfreund Martin IV. und der energische Bekämpfer ihrer Gegner, der Aragonesen auf Sizilien, Honorius IV., trugen das meiste bei zu ihrem Ausbau, unter Nikolaus IV. ist der erste Abschluss vollzogen.

Das Archiv der Pönitentiarie wird wohl dauernd unzugänglich bleiben, ein Verlust, der selbst dann nicht übermässig gross genannt werden dürfte, wenn alle Akten auf bestimmte Namen ausgestellt worden wären, was sicher nicht der Fall ist.

Gewiss ist, dass die älteste, bekannte päpstliche Konstitution über die Pönitentiarie, „In agro dominico“ Benedikts XII. vom 8. April 1338[2], diese Behörde schon ausgebildet vorfand. Wie viel sie neu ordnete, bleibt vorläufig unbestimmt; sowohl die mir bekannten Originale[3], als auch das unten zu nennende Formularium weist ihm nur die Rolle eines Reformators zu, und zwar in nicht sehr einschneidender Weise. Über die Stellung und Bedeutung des Pönitentiarievorstandes geht sie stillschweigend hinweg. Sie wird hier zum ersten Male untersucht und klargelegt.

Zur Zeit des Vienner Konzils war das Amt des Grosspönitentiars (wie das des Kämmerers) schon als ein ordentliches Amt angesehen, das beim Tode des Papstes nicht erlischt und im Falle seines Hinganges während der andauernden Vakanz vom Kardinalkolleg neu besetzt

---

[1]) Lea, A formulary of the papal Penitentiary in the thirteenth century, Philadelphia 1892, S. XXII ff.

[2]) Drucke: Denifle, Arch. für Lit. und Kirchengesch. des Mittelalters IV, 209—236; Bull. Rom., ed. Taurin., IV, 416—426; ed. 1741, III, „259“ (nach Denifle).

[3]) Vgl. darüber meine Acta Salzburgo-Aquilejensia I, S. XXI, XCI.

wird[1]). Wenige Jahrzente vorher war es auch vom Papste nur auf einen kurzen Termin verliehen, die zu behandelnden Fälle aber mündlich übertragen worden. So befahl Papst Nikolaus III. am 26. September 1279 dem Kardinal Bentevenga, dass er bis Ostern (1280) adsisteret et iuvaret penitentiarios in hiis, que essent cum ipso domino contingentia officium penitentiarie. 1280, April 23, verlängerte derselbe das „officium penitentiarie" für den gleichen Kardinal bis zu den nächsten Ostern. Sechs Tage nach dem Tode des Papstes (22. August) verleiht ihm das Kardinalkolleg mündlich dasselbe Amt bis auf Widerruf (usque aliud duxerit ordinandum) 1280, August 28. Papst Martin IV. bestimmte ihm am 3. März 1281, neun Tage nach der Erwählung, „mündlich" eine Anzahl Fälle zur Behandlung, die noch in demselben Jahre beträchtlich vermehrt wurden[2]). 1287, Mai 14, amtirte derselbe Grosspenitentiär, der diese Würde bis zu seinem Tode (1290) innehatte, in der Sedisvakanz[3]); ob nach einer neuen Delegirung seitens des hl. Kollegs, bleibt unbestimmt. Sicher aber ist mit dem dritten Pontifikatsjahre Nikolaus IV. (1288—1292) ein Wandel dadurch eingetreten, dass die Casus, welche den poenitentiarii minores, und jene, die dem penitentiarius maior nunmehr oblagen, gesammelt, mit einigen neuen vermehrt und niedergeschrieben wurden: Incipit summa de absolutionibus et dispensationibus penitentiariis a summo pontifice concessis. Anno domini MCCnonagesimo pontificatus domini Nicolai

[1]) Corp. jur. can. Clement. lib. I, tit. 3, De electione, cap. 2, § 1 (ed. Friedberg, S. 1135, 1136): Hefele-Knöpfler, Konziliengesch. VI, 551; Petra, De s. Poenitentiaria (Rom, 1712), S. 165 ff. Auch die etwa erledigten Stellen der „anderen Pönitentiare" konnten in diesem Falle besetzt werden. Corp. j. e. a. a. O. Die Anzahl der Schreiber in (der Kanzlei) der Pönitentiarie wurde 1311, Sept 2, von Papst Klemens V. von zirka 21 auf zirka 12 reduzirt (Bull. Rom. ed. Taur. IV, 225; Göller, Röm. Quartschr. XVII, 415), noch immer ein Beweis vieler Arbeiten dieser Behörde.

[2]) Eubel, Der Registerband des Kardinalgrosspönitentiars Bentevenga, Arch. f. kath. Kirchenrecht, 84, N. F. 58, 1890, S. 20—22, 65 ff. Vgl. Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. (1896), S. 106.

[3]) Eubel, l. c. S. 69, 70. Kein Nachdruck zu legen ist aber in der Darstellung der Entwicklung dieses Amtes auf die Beurkundungsformel Bentevengas: auctoritate ss. patris et domini Nicolai III. et de speciali mandato facto vive vocis oraculo, oder unter den nachfolgenden Päpsten: cuius penitentiarie curam gerimus, wie Eubel, l. c. S. 7, Anm. 1, denn, wie unten gezeigt werden wird, wurde für Entscheidungen de speciali immer die Zustimmung des Papstes eingeholt und curam gerens nennen sich die Grosspönitentiare auch später, als ihr Amt schon vollständig ausgebildet war. Vgl. meine Acta Salzburgo-Aquilejensia I, n. 34 d, 229 a u. a. Bull. Rom. ed. Taurin. V, 292—295 (Bulle Sixtus' IV. über die Vollmachten des Grosspönitentiars, 1484, Mai 9).

pape IV. anno tertio[1]) penitentiarii domini pape tam absolutionibus quam dispensationibus a summis sibi concessis pontificibus utuntur, prout in subscriptis paragrafis continetur. Dieses Jahr 1290 ist das Todesjahr Bentevengas, sein Bruder folgt ihm im Amte (unten Beilage A, V, 12). Die schriftliche Fixirung der bestehenden Vollmachten hatte also den Zweck, diese vor Vergessenheit zu bewahren und zugleich eine Grundlage zu schaffen für die Tätigkeit der Pönitentiarie, die nunmehr für lange Zeit in den Erweiterungen und Einschränkungen ihrer Kompetenz an diese „Summa“ Nikolaus' IV. anknüpft.

Den Inhalt dieser Summa bringt Beilage C. Die drei Fassungen[2]) sind in der Hauptsache übereinstimmend, in Einzelheiten aber oft von einander abweichend. Die grössten Unterschiede bestehen zwischen V und G in der Beifügung der Papstnamen zu den einzelnen Fällen.

---

[1]) 1290 nach dem calc. Flor., der damals an der Kurie üblich war, reicht vom 25. März 1290 bis 24. März 1291. Der Konsekrationstag ist der 22. Februar 1288 (nach calc. Flor. 1287). Der annus tertius reicht demnach vom 22. Februar 1290 (= 1291) bis 21. Febr. 1291 (= 1292). Da nach dem calc. Flor. am 24. März das Jahr 1290 schliesst, so ist für obiges Datum nur der kleine Zeitraum vom 22. Febr. bis 24. März 1291 nach unserer Zählung zulässig.

[2]) Mir liegen die „Capitula“ dieser Summa in dreifacher Fassung handschriftlich vor:

1. Codex Vindobonensis 415 (V), Perg., Klein-Folio, einheitliche Schrift des ganzen Kodex aus der Mitte des 14. Jahrh., Fol. 29—31v mit obiger Aufschrift. Ihre Fortsetzung lautet: Et quia super animarum salute recurrentibus ad sanctam matrem Romanam ecclesiam et ipsam requirentibus certum ac salubre ab eisdem penitentiariis est consilium impendendum, subscribuntur speciales casus, in quibus absolvere et dispensare habeant penitentiarii, et in quibus dominus cardinalis, qui penitentiarie officii curam gerit. Darauf folgt ihre Aufzählung mit Beifügung eines Papstnamens zu fast jedem einzelnen Casus.

2. Ibidem Fol. 23—25: Die Publikation der „Summa“ unter Johann XXII. „Anno domini a nativitate MCCCXXV indictione VIII. secundum stilum Romane curie, secundum vero artem ind. VIII. die XVI. mensis Octobris pontificatus domini Johannis pape XXII. anno X. curia Rom. existente in civitate Avinion. penitentiarii domini pape tam u. s. w. wie oben (aber „utebantur“). Schluss: finis formularii.

3. Univ.-Bibl. Graz, Ms. II 538, olim 42/9 (G), Pap., Quart, einheitliche Schrift, abgeschlossen am 21. Mai 1393. (Fol. 30v: Sit ille benedictus, qui sine fine vivit et regnat. Anno domini 1393 finitus et conscriptus est iste liber seu iste formularius [sic auch am Titelblatt] feria quarta ante penthecosten. Von derselben Hand folgen noch Instruktionen eines Bischofs Guilelmus Durandi von Mende in Frankreich [1285 ff. und 1296—1330] für den Klerus seiner Diözese, ferner die Soliloquia Isidors von Sevilla und der liber de finali judicio et pena purgatorii.) Hier ist die Summa Nikolaus' IV. fol. 6v—8v: Anno domini MCCCXX (irrig statt 1290) pontif. Nic. pape IV. anno tertio u. s. w. Schluss: Explicit formularium penitentiariorum. Papstnamen auch hier in roter Tinte wie zu 1.

Zu einer sicheren Scheidung der Zuweisung aller Fälle führt diese Verschiedenheit demnach nicht.

Für den Geschäftsgang in dem Offizium der Pönitentiarie gewährt Beilage A einen wertvollen Beitrag. Man kannte ihn für diese Zeit bisher nur aus der Konstitution Benedikts XII., die uns ihr Personale und die wichtigsten Aufgaben desselben vorführt: Doktor zur Prüfung der Bittschriften, eine Person, die sie in Empfang nahm, Korrektoren, Besiegler, Siegelbewahrer für die poenitentiarii minores, diese selbst, Distributoren, Skriptoren und die in einer so ausgedehnten Kanzlei unentbehrlichen Prokuratoren (vgl. ihre Eide bei Denifle S. 217—220, ihre Obliegenheiten eingehend S. 210—217). Die Beilage A beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Grosspönitentiar, der in der genannten Konstitution kaum genannt wird. Wir erfahren, dass seine Jurisdiktion eine dreifache Grundlage hatte, die in der wechselnden Signirungsformel ihren Ausdruck findet, dass er ferner die in der Pönitentiarie einlaufenden Bittgesuche nur zu einem Teile selbständig erledigen konnte, der andere musste jedesmal doch wieder dem Papste vorgetragen werden.

Die wichtigsten Fälle, die der poenitentiarius maior sozusagen ordinaria potestate erledigte, sind in der „Summa" Nikolaus' IV. niedergelegt (unten Beilagen C, I), jene, zum grössten Teile von Martin IV. und Honorius IV. stammenden Casus, die von den folgenden Päpsten Nikolaus IV., Johann XXII. und (relativ am meisten) von Benedikt XII. nur wenig ergänzt und erweitert, von Johann XXII. selbst aber auch für einige Fälle aufgehoben worden sind. Sind einzelne von ihnen, die nur ein rein zeitgenössisches Interesse beanspruchten, im Laufe der Jahre von selbst schon gegenstandslos geworden, so hatten andere dasselbe Schicksal, indem man sich ihrer nicht bediente und sie so aus der praktischen Verwertung ausschaltete. Trotzdem blieb die Hauptmasse noch lange in Gebrauch und konnte selbst als Kriterium zur Beurteilung echter und gefälschter Urkunden dienen[1]). Ihre Signirung im Supplikenbureau der Pönitentiarie erfolgte durch ein einfaches „Fiat". Klemens VI. vermehrte sie um neue Fälle, deren Behandlung dem Grosspönitentiar de generali zustehen sollte. Sie werden commissiones generales genannt und ebenfalls signirt durch Fiat (oder Fiat de generali). G fol. 30, 30^{v}: Nota quod dominus Clemens papa VI. concessit casus infrascriptos domino Gaucelino episcopo Albanensy (sic) maiori penitentiario. Sanctissime pater! Infrascripti sunt casus (quos?) maiorem penitentiarium vestrum ad continuam instantiam diversarum

[1]) Beilage A, I, n. 3. Der Text lässt an Klarheit aber manches zu wünschen.

personarum vestre sanctitati omni die vel quasi pro ipsarum animarum salute oportet iuxta sibi commissi officii vestre penitentiarie debitum continue infestare (sic). Inprimis pro absolutione illorum qui presbiterum . . . vulneraverunt, und selbst nicht kommen können etc. Es folgen 13 nicht immer vollständig gebrachte Fälle, mit meist kleinen Varianten der bisherigen Casus, aber auch ganz neue[1]). Schluss: Verba domini nostri pape de manu sua scripta et concessiones eiusdem super predictis casibus. Concessimus predictos casus venerabili fratri nostro Gaucellino episcopo Albanen. penitentiario nostro, quamdiu tenebit officium supradictum[2]). Datum Avinion. anno primo d. Clem. pape VI. die XXVIII. mensis Maii (1342.)

Zwei andere Fälle formulirte noch Innozenz VI. Vgl. unten Beitage A, V, n. 12 a, b.

Die im Formularium novum correctum Benedikts XII. behandelten Fälle bildeten die zweite Grundlage für die Machtbefugnisse des Grosspönitentiars. Doch ist ein Teil dieser Formeln auszuscheiden[3]) von seiner Generalvollmacht, indem dieselben stets eine ausdrückliche Spezialbevollmächtigung durch den Papst erforderten. Ihre Signirung geschah durch Fiat de speciali in forma, während die übrigen durch Fiat in forma signirt wurden. Änderungen der Formeln im milderen Sinne müssen, wenn der Papst sie gewährt, ebenfalls in der Supplikunterfertigung ausgedrückt werden. (Beilage A IV n. 9—11, III, n.

---

[1]) Es sind folgende: 1. Beil. C, I n. 7 auch für zu kommen Verhinderte „si sit verum“; II n. 10 ist hier n. 2, mit dem Beisatz: voluit d. papa, quod duplum lucrum vel simplum (sic), sic videtur michi, restituant; hindern zur Kurie zu kommen (n. 3); einen nicht empfangenen Ordo ausübend (n. 4); Verwandtschaft im 4. (s. u. S. 31) und 3. Grad (n. 5, 6 „in foro penitentie tantum“): Dispens von Unehelichen (n. 7); Verschärfung v. Citationsvollmacht (I, 37), hier n. 8; erlauben, das Grab des Herrn zu besuchen (n. 9 ähnlich 10); Variation von „De ordinandis“ (I, 20), n. 11; Todfall nach Genesung von einer Verwundung (n. 12); Confessionale für Religiosen (n. 13).

[2]) Gaucelinus wurde nach dem Tode Berengars von Tusculum (1323, Juni 11) Grosspönitentiar; er starb 1348, Aug. 3, übte aber dieses Amt in den letzten Wochen nicht mehr aus. Am 29. Juni war schon sein Nachfolger Kardinal Stephan, tit. s. Joh. et Pauli, in Tätigkeit. S. meine Acta Salzburgo-Aquilejensia I, n. 389a Anm. u. 390.

[3]) Unter den 15 Formeln, welche in V n. 497—511 Vollmachten für Erwählung eines Beichtvaters behandeln, sind nur zwei de speciali mandato ausgestellt, eine für Äbtissin und Konvent, eine zweite für alle im Kloster Beschäftigten (n. 497, 502), die anderen einfach auctoritate domini pape. Diese zwei haben aber auch die höchsten Taxansätze: 12 (Denifle S. 232), die immerhin noch geringer sind, als ähnliche Vollmachten der päpstlichen Kanzlei für eine (14) oder zwei Personen (16).

7, 8). Eine solches Formelbuch ist V Fol. 38—120[a], wo von derselben Hand, die das Vorausgehende schrieb (etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts) 570 Formeln wiedergegeben sind. Zu n. 530 ist bemerkt: Forme de novo edite et extravagantes. Am Schlusse nach n. 570: Explicit novum formularium officii penitentiarie domini pape correctum et reformatum de speciali mandato domini Benedicti pape XII. per reverendos in Christo patres dominos Gaucelinum episcopum Albanen., Gocium patriarcham Constantinopolitan., Jacobum episcopum Brixien. et . . abbatem monasterii Montisolivi professores juris canonici et civilis[1]).

Ein nicht recht kontrollirbarer Anteil an der Ausgestaltung der Grosspönitentiarsvollmachten muss Papst Innozenz VI. zugeschrieben werden, der dem Kardinal Egidius (Albornoz) an einem 20. Jänner (1353[2]) eine Anzahl „Capitula" „konzedirte" zur Erledigung „de speciali". Nach Beilage A, VII, n. 14, muss man an eine mannigfach veränderte Neuaufstellung der Summa Nikolaus IV. denken, von der

[1]) Vgl. unten Beilage A, III, n. 7, 8. Von den neuen Formeln (n. 530 ff.) stammen einige doch auch von Berengar (gest. 1323), so n. 549, 551. Das Formelbuch des Kodex 594 der Tourer Stadtbibliothek (mit nur 539 Nummern), den Denifle skizzirt (Archiv, IV, S. 207, 208), stimmt anscheinend mit dieser Wiener Hs. im allgemeinen überein. Doch ist n. 32 = V n. 34, n. 37 = V n. 38, n. 152 bis 154 = V n. 159—161. Die Note, welche weitere Variationen der Formeln offen lässt (Denifle S. 209), steht in V unten am Rande zu n. 530. Dass dieses Formelbuch schon vor Benedikt XII. bestanden hat, geht aus der diesem Papste zugewiesenen Rolle in der Reform desselben hervor. Weit kürzer, mit nur 179 Formeln, ist das von Lea herausgegebene A formulary of the papal Penitentiary in the thirteenth century, Philadelphia 1892, das aber inhaltlich beiläufig dieselbe Ordnung einhält, wie das formularium novum. S. u. Beilage D. Es wurde gesammelt von Magister Thomasius (Jacobus, Kardinalpresbiter v. s. Clemente 1295—1300): Incipiunt forme Romane curie composite a magistro Thomasio bone memorie presbitero cardinali super casibus penitentie. Bemerkenswert ist, dass auch in ihm schon zu unterscheiden ist zwischen den Formeln, in denen der Grosspönitentiar mit committimus, mandamus anordnet, und jenen, wo er ausdrücklich de speciali mandato pape gebietet (z. B. S. 167 ff.). Die von mir in Acta Salzburgo-Aquilejensia I. n. 229a vollständig gebrachte Formel „si inveneris" vom 23. März 1333 kollationirte ich mit V n. 531, fol. 111[v] und fand eine stattliche Anzahl Varianten. Weniger zur nur skizzirten n. 339a der Acta (1344, Okt. 4). Die n. 34d der Acta hingegen (1320, Juli 1) stimmt fast ganz mit V fol 50, 50[v], n. 34, ist aber bei Lea nicht enthalten. Acta n. 53a fehlt auch in V.

[2]) 1356 wurde Egidius vom tit. s. Clementis transferirt nach Sabina. Da der Vorgänger hier noch 1355 gestorben war, konnte dies ganz gut schon anfangs 1356 geschehen sein. Franciscus de Aptis (Beil. A, V, 12) war anscheinend nach Albornoz Oberhaupt der Pönitentiarie, also vielleicht 1360, 1361? 1353 bis 1357 war aber Albornoz päpstlicher Legat in Italien! Es kann also nur das Jahr 1353 inbetracht kommen.

aber nunmehr eine Anzahl Fälle für spezielle Bevollmächtigung bestimmt waren und darnach signirt wurden. Diese Casus mussten vor ihrer Erledigung dem Papste vorgetragen werden. Daher wurde die Vollmacht für diese Fälle bestimmt mit: auctoritate domini pape, cuius penitentiarie vicem gerimus et de ipsius speciali mandato super hoc vive vocis oraculo facto[1]), also wie schon Bentevenga unter Nikolaus III. In der Sedisvakanz, wo dies nicht geschehen konnte, entschied sie der Kardinal, wie die anderen Fälle der Capitula, aus eigener Vollmacht (Beilage A, VIII, n. 16).

So wurden die Grenzen der Gewalt scharf gezogen und die oberste Absolutions- und Dispensationsgewalt des Papstes nach allen Richtungen gewahrt. Selbst die zweifelhaften Fälle, welche den einfachen Pönitentiaren unterkamen, mussten vor den Grosspönitentiar gebracht, von diesem de speciali entschieden oder dem Papste vorgetragen werden (Denifle, S. 219). Daneben war das Supplikenbureau, in welchem der Papst die verschiedenen Anliegen der bittenden Parteien befriedigte, noch oft der Ort, in welchem Materien behandelt und erledigt wurden, die man beim ersten Anblick für Angelegenheiten der Pönitentiarie ansehen muss; doch fehlt ihnen eine der vielen kleinen Distinktionen, durch die sich die Aufzählung der Fälle (Beilage C) hervortut[2]).

Die erste Aufgabe der Pönitentiarie, die rechtlichen Bande zu lösen, in welche die Petenten nach den vielen oft minutiösen Bestimmungen der Kanones verstrickt waren, erforderte aber einen weiteren Spielraum, als die Capitula und das Formelbuch zu bieten vermochten. Sowohl dieses als auch die von Benedikt XII. herausgegebene Taxrolle nehmen Fälle in Aussicht, die dort nicht behandelt bezw. berührt sind[3]).

---

[1]) Un formulaire de la Pénitencierie Apostolique au temps du Card. Albornoz, par Lecacheux, Mélanges d'archéologie et d'hist. XVIII. 39.

[2]) Man vgl. in meinen Acta Salzburgo-Aquilejensia I, die vielen Dispensen über Irregularität, besonders aber n. 390 mit n. 374. Der erste Fall, in dem ein Pfarrer seinen Bruder aus Notwehr tötete, wird dem Grosspönitentiar überwiesen. Der zweite berichtet nur die Vorlesung eines Todesurteils durch einen Ordensmann, der anfangs keine Ahnung hatte von dem Inhalte; dieser Fall wird vom Papste durch ein Mandat entschieden. Unter Papst Sixtus IV. müssen die Vollmachten wieder anders gelautet haben, denn damals erledigte der Grosspönitentiar in „einigen" Briefen auctoritate d. n. p., in „anderen" de speciali mandato, vive vocis oraculo, „in den übrigen aber" auct. d. p. et eius speciali et expresso mandato. Bull. Rom. ed. Taur. V. 292—295.

[3]) Die von Denifle aus dem Tourer Kodex 594 und einer vatikanischen Hs. neu herausgegebene Constitution „In agro dominico" und die Taxliste sind mit wenig Varianten auch enthalten in V fol. 11—21, in dem Grazer Ms. II 708 (s. u. zu Beil. A) fol. 271v—279v; in beiden sind die 12, 13 letzten Taxbestimmun-



Für diese dritte Gruppe von Pönitentiariefällen diente das jus canonicum; die Formel musste erst gemacht oder wenigstens abgeändert werden. Es sind dies die „casus non deviantes a formis juris", casus super quibus „in jure datur modus et forma". (Beilage A II. n. 4—6.) Ein Handbuch für diese Behörde musste demnach auch die kanonischen Bestimmungen enthalten, welche über Kirchenstrafen, Absolutions- und Dispensationsrecht galten. Und das ist bei V und G tatsächlich der Fall. In beiden reihen sich an die „Capitula" Aufzählungen der Casus, welche nach sich ziehen Irregularität und Suspension (V fol. 31^{v} ff, 33 ff., G fol. 8^{v} ff.), die explanatio Papst Innozenz' IV. über injuria modica seu levis (V fol. 25^{v}, 34, G fol. 10), Casus, deren Behandlung zusteht den Bischöfen (V fol. 28, 34, im ganzen 19 und 35 Dispensen, G fol. 10), den Äbten (V fol. 28^{v}, 35, G fol. 13; 7 Dispensen), den Päpsten allein (V fol. 36, 54 Fälle, G fol. 14). G enthält nach fol. 18 ff.: Incipit decretum abbreviatum in planis et brevibus verbis: continetur tota vis et intentio decretorum, omnes distinctiones et omnes cause, questiones causarum et cuiuslibet questionis solutio regulariter determinata, prout secundum magistrum Gratianum determinatur in decretis. Fol. 20: Incipiunt casus de toto corpore iuris canonici recollecti per venerabilem patrem dominum Berengarium episcopum Byterren[1]. Fol. 21: Casus qui tangunt ecclesiasticam libertatem, fol. 23: Deinde secuntur alii casus boni et utiles valde, fol. 24: quatuor sunt casus, in quibus ingressus ecclesie est ipso jure alicui interdictus, fol. 25^{v}: de celebratione divinorum, de exhibitione sacramentorum tempore interdicti, fol. 26: über Exkommunikation wegen Handanlegung an Kleriker, fol. 27: Incipiunt casus novarum constitutionum editarum in concilio Viennen. sub domino Clemente V. ac quedam edite a domino Johanne XXII., in quibus fertur excommunicationis sententia interdicti suspensionis inhabilitatis et privationis beneficiorum sententia ipso iure. Et hec in numero sexagenario secundum dictarum constitutionum ordinem collocant. „Licet casus sententiarum excommunicationis interdicti suspensionis et inhabilitatis, qui in constitutionibus extravagantibus continentur, sint infrapositi sub numero XVIII habentur in summa, hic tamen sub numero sexagenario evidentius explicantur etc.". N. 59 u. 60 bilden die an die Behauptungen Joh. de Poliaco geknüpften Strafbestimmungen. Vgl. meine Acta n. 43. Fol. 28^{v}:

gen getrennt von den übrigen eingetragen, also ähnlich wie Kod. Tour. Das Taxenverzeichnis in G (fol. 1 „In agro" bis 6) bricht mit „qui suspectus habetur de heresi" (Denifle, S. 224, Mitte) unvermittelt ab.

[1]) Es ist der ältere Berengar, Bischof von Béziers, 1294—1305, Kardinal und Grosspönitentiar bis 1323. 1309 ff. Bischof von Tusculum.

Incipiunt excommunicationes, quas pape solent facere annuatim in Coena Domini.

Als Bussanstalt mit recht mittelalterlichen Formen für die Behandlung der Mörder und anderer Verbrecher tritt die Pönitentiarie in ihren Sitten und Gebräuchen in Beilage B entgegen. Sie reichen wohl in eine recht frühe Zeit hinauf. Nikolaus IV. hat auch an ihrer Ausbildung Anteil genommen (13, 14), dessen Schilderung und die der vielen Zeremonien beim Tode eines Papstes (12) bezeichnenderweise erst am Schlusse der übrigen „Gebräuche“ gebracht werden, denen sie sich wohl auch zeitlich in ihrem Entstehen so anfügen.

Beilage A.

I. Notabilia bona de potestate maioris penitentiarii et minorum penitentiariorum et modo signandi supplicationes et regulas, per quas cognoscitur, quid veniat ex quacunque signatione seu quantum se extendat effectus cuiuslibet signationis de potestate maioris et minorum penitentiariorum[1]).

1. Sciendum est et notandum, quod aliqua pars potestatis, quam ab antiquo habuerunt et qua vel cuius parte mayores et minores penitentiarii utuntur, est conscriptum in quibusdam capitulis, que sic incipiunt: Anno domini MCCLXXXX pontificatus domini Nicolai pape IIII. anno tertio penitentiarii domini pape tam absolutionibus etc.[2]).

2. Item notandum est, quod supplicationes super casibus dictorum capitulorum maioris penitentiarii[3]) porrecte sunt signande per eum per simplex „Fiat“.

3. Item ad evitandos errores in utendo dicta potestate notandum est, quod aliqua ex dictis capitulis sunt, quorum potestate maior et minores penitentiarii de multis temporibus usi non sunt, et creditur, quod summi pontifices ipsos potestate illa privaverunt, licet hoc in dictis capitulis non appareat. Tamen correctores in potestate usitate dictorum maioris penitentiarii et minorum (scil. pen.) experti litteras super casibus dictorum capitulorum non expediunt nec permittunt transire. Aliqua etiam capitula sunt, de quorum revocatione constat, que postmodum sunt mutata et illorum aliq(ua) sunt restricta. Aliqua in formis autenticis habentur. Aliqua per continuum usum approbata sunt et in hiis diligenter est attendendum, quia, licet communiter forme declarent intentionem capituli et modum absolvendi, tamen formis extravagan(tibus), que deviant a capitulis seu a substantia capitulorum, super quibus facte sunt, non est adhibenda fides. Similiter formis extravagan(tibus), super quarum casibus in jure datus est modus et forma absolvendi et dispensandi, si[4]) tales

---

[1]) Es ist hier aber nur vom Grosspönitentiar die Rede, ein Beweis, dass dieses Stück nur ein Fragment ist.

[2]) In diesem Ms. kommt die „Summa“ Nikolaus' IV. nicht vor.

[3]) Man erwartet maiori penitentiario.

[4]) Ms. super.



forme deviant ab illis modo et forma juris, non est ei adhibenda fides nec essent de speciali mandato pape, in quo mandato expresse (sic) videretur, quod ipse[1]) dispensative non vellet servare formam juris. Et nota, quod in hiis prescriptis cognoscuntur forme vere et false.

II. De potestate, quam habet maior penitentiarius ex formis et formulario et capitulis subscriptis et de modo signandi super ea supplicatione.

4. Item de modo signandi supplicationes super premissis notandum est, quod supplicationes, quarum casus sunt in formis autenticis non deviantibus a capitulis nec a formis juris, signandi (sic) sunt per „Fiat in forma“.

5. Supplicationes vero, que in dictis formis non sunt sed in capitulis dumtaxat, signande sunt per simplex „Fiat“.

6. Supplicationes autem, super quarum casibus in jure datur modus et forma et in quibus petitur illa forma juris non observari, signande sunt per „Fiat de speciali ut petitur etc.“.

III. De potestate maioris penitentiarii, quam habet ex formis et formulario.

7. Item maior penitentiarius ultra predictam potestatem in capitulis contentam habet aliam potestatem, que est in formis formularii novi correcti[2]) et reformati de mandato fe. re. domini Benedicti pape XII. per Reverendos in Christo patres dominos Gaucellinum episcopum Albanen. s. Romane ecclesie cardinalem, Gotium[3]) patriarcham Constantinopolitan. Jacobum episcopum Brixien.[4]) et abbatem monasterii Montisolivi[5]) juris canonici et civilis doctores eximios. Et in dicto formulario aliqua sunt de speciali mandato et de illis maior penitentiarius non habet potestatem nec papa specialiter committet sibi (de?) novo.

8. Notandum, quod maior penitentiarius non habet potestatem super casibus novi formularii de formis, que sunt de speciali.

IV. De modo signandi supplicationes, que sunt in formis. Item de modo signandi supplicationes, quarum casus sunt in formis dicti formularii, que non sunt de speciali.

9. (Fol. 270v) Supplicationes vero[6]), quarum casus sunt in formis dictis de speciali, tantum papa illas maiori penitentiario de speciali mandato concedit, signande sunt per „Fiat de speciali in forma“.

10. Si vero papa in aliqua parte forme velle petentibus rigorem forme intendit[7]) moderare vel mutare vel tollere, tunc in supplication(ibus) post „Fiat de speciali“ scribatur modus moderandi vel minuendi vel tollendi rigorem forme.

11. Si vero quis petit in supplicatione sua super aliquo casu in dictis formis de speciali contentis uberiorem gratiam, quam in dicta forma

---

1) ipsa.
2) correcto. Das Formular ist das in V, s. o. S. 25. 26.
3) Ms. Gontium. Die richtigen Namen aus V, oben S. 26.
4) Ms. Brixinen.
5) Ms. Montissalm.
6) Ms. Non, offenkundig irrig statt eines vero der Vorlage.
7) intēonn?

concedatur, tunc si hoc papa concedit, signanda est supplicatio per „Fiat ut petitur".

V. De potestate maioris penitentiarii, quam habet de generali commission(e).

12. Item ultra dictam potestatem maior penitentiarius habet aliam potestatem, que appellatur de generali commissione, que est in certis capitulis, que incipit sic:

Sanctissime pater! Infrascripta sunt, pro quibus etc. et illa fe. re. dominus Clemens papa VI. primo concessit domino Gaucelino episcopo Albanen. maiori penitentiario[1]) et preter illas sunt etiam duo alii casus de generali commissione, quas concessit fe. re. dominus Innocentius papa VI. domino Florentino[2]) maiori penitentiario. Et hii sunt illi duo:

a) Primus est, ut possit dispensare in quarto gradu super vinculo consanguinitatis vel affinitatis in locis[3]), ubi banna edi non consueverint[4]), dummodo sint observate alie solempnitates inibi fieri solite et publice et ignoranter matrimonium sit contractum.

b) Item quod possit absolvere a sententiis latis auctoritate litterarum apostolicarum ad reprimendas incipien. et illa potestas de generali ampliat potestatem maioris penitentiarii circa aliquos casus.

VI. De modo signandi illas.

13. Item notandum, quod supplicationes confecte super casibus dictorum capitulorum signande sunt per „Fiat de generali".

VII. De potestate maioris penitentiarii, quam habet de speciali scriptam in capitulis.

14. Item preter dictam habet etiam maior penitentiarius aliam potestatem, que appellatur de speciali et ista est in certis capitulis, quorum rubrica seu titulus incipit:

Concessiones facte domino Egidio[5]) tituli s. Clementis presbitero card. maiori penitentiario et sequitur. Die XX. Januarii dominus Egidius tit. s. Clementis etc. usque ad finem. Ad illam potestatem bene est attendendum, quia aliqua capitula sunt, que sunt de mandato pape mutata et illorum capitulorum aliqua sunt restricta, aliqua sunt ampliata, aliqua omnino sublata, aliqua autem iterum de novo concessa, prout in capitulis ipsis a principio usque ad finem a parte[6]) et plene videtur, quare in hiis diligenter videatur, que sunt concedenda et qualiter.

VIII. De modo signandi illas.

15. Supplicationes super predictis casibus concedende signande sunt per „Fiat de speciali".

16. Item notandum est, quod maior penitentiarius mortuo papa et

---

[1]) S. o. S. 24, 25.

[2]) Franciscus de Aptis, Erzbischof von Florenz, Kardinal 1353—1361.

[3]) Ms. loci.

[4]) Gregor X. hatte verordnet, dass der Grosspönitentiar dispensiren könne in foro conscientie sine testibus, wenn eine solche Ehe zwischen Verwandten im 4. Grad unwissentlich geschlossen und geheim geblieben ist (V fol. 24v, n. 3). Gaucelin erhielt die Vollmacht wie oben, aber nur für die, welche ignoranter matrimonium bannis editis contraxerunt iuxta morem patrie (G fol. 30v, n. 5).

[5]) Albornoz; tit. s. Clem. 1350—1356, dann bis 1367 episcopus Sabinen. Diese Concessiones sind mir unbekannt.

[6]) Folgt durchgestrichen: et de novo concessa prout in capitulis ipsis.

sede vacante utitur tota prescripta potestate, sive illa potestas sit in illis capitulis prescriptis sive de generali sive de speciali. Non sunt, que descendunt a capitulis predictis, de speciali mandato concess(a), sed super quibus specialiter est loquendum pape, quia de illis non potest mortuo papa.

IX. De modo signandi supplicationes, de quibus loquitur papa.

17. (Fol. 271). Item notandum, quod supplicationes, de quibus maior penitentiarius etiam ex omnibus prescriptis et vigore eorundem non habet potestatem et super quibus papa loquitur de speciali, ab eo obtinet oraculo vive vocis et que sub modo signationum prescriptarum non comprehenduntur, signande sunt per »Fiat de speciali«.

Hs. II 708, olim 42/65, 2° (fol. 270, 271) der Grazer Universitätsbibliothek, Papier, Folio. Die 334 Blätter dieses inhaltlich wertvollen, aber textlich sehr fehlerhaften Ms. weisen mehrere Hände auf: Von der ersten (fol. 1—156) stammt die Notiz auf der ersten Seite: Iste liber est Henr. Lobenstein, Baccalar(ii) in vtroque. Dieser Name steht von derselben Hand auch auf der Innenseite des weichen Pergamentumschlags, der eine Ablassbulle von Kardinälen für eine Pfarrkirche in der Agramer Diözese vom 13. Juni 1415 ist. Über ihn verweise ich auf die Angaben Knods, Deutsche Studenten in Bologna (1899), die mir Dr. Eichler gütigst zur Verfügung stellte. Demnach studirte er 1408 in Bologna. Gegen seine Herleitung vom oberösterreichischen Geschlechte der L. möchte ich aber auf meine Acta Salzburgo-Aquilejensia I, n. 572, hinweisen, wo Bischof Paul von Gurk (aus Jägerndorf in Schlesien) für seine beiden „Neffen" Johann und Otto „Johannis de Lobenstain, clerici Olomucen.", je ein Kanonikat in Brixen und Trient erbittet (1357, Mai 26). Dieses schlesische Lobenstein liegt im Bezirk Jägerndorf. Auf einen Mann, der dem Slavenvolke nicht ganz fremd gegenüberstand, weist (ausser dem Pergamentumschlag) auch die Einleitung zu den „bula (sic) seu concordata germanice nationis" (fol. 314), wo es heisst, dass die am 25. April (anno primo des gegenwärtigen Papstes, also) 1418 in den liber cancellarie eingetragene und am 2. Mai desselben Jahres in der Audientia öffentlich vorgelesene Vereinbarung des Papstes Martin mit der deutschen Nation auf dem Konzil zu Konstanz „auf Bitten der Äbtissin und des Konventes in Co-tissaw (Chotěschau bei Pilsen, Prämonstratenserinnen-Kloster), Diözese Prag, wir in diesem Buche abgeschrieben haben". Von dem sonstigen reichen Inhalte dieses Bandes notire ich hier: Fol. 1—159: In nomine domini Amen. 1376, Jänner 30, de mandato, voluntate et unanimi consensu omnium dominorum meorum coauditorum sacri palatii apostolici causarum pro tunc in rota sedentium, videlicet (folgen 10 Namen): Ego Wilhelmus Harborch Alamanus . . . conclusiones sive decretationes infrascriptas . . . incepi colligere et conscribere usque ad a. d. 1391 et mensem Maii . . . . 1, De appellationibus u. s. w. Fol. 159—218ᵛ: Benefizialrecht (von anderer Hand). Fol. 219—221ᵛ: Regule juris (Beginn der dritten Hd.). Fol. 222—250: Kanzleiregeln der Päpste von Johann XXII. bis Bonifaz IX. „noni et moderni" (fol. 239), vielfach abweichend (weniger Nummern) von Ottenthals Ausgabe der Regulae cancellariae. Da Bonifaz IX. 1404 starb, die letzten angeführten Kanzleiregeln vom 15. Febr. 1403 datirt sind, so ist die Niederschrift dieser Partien oder mindestens ihrer Vorlage in die Zeit zwischen März 1403 und Oktober (1.) 1404 zu setzen. Fol. 255 (vierte Hd.): Per audientiam contradictarum. Item si procedatur u. s. w. Fol. 265: De stilo pallacii (sic) Romane Curie. Fol. 280—288ᵛ: Nove constitutiones audientie contradictarum, ganz übereinstimmend mit der gleich betitelten Ausgabe von Förstemann (1897), nur steht der etwas erweiterte Schlussatz des Druckes (S. 56) in der Hs. schon fol. 281, den Abschluss bildet: Expliciunt constit. nove audientie contrad. per m. P. L. anno 1403. Darauf folgt ein Traktat Johanns von Lignano, über das Interdikt, fol. 293ᵛ eine Abhandlung über das Notariat. Fol. 295 (neue Hd.) Kanzleiregeln Johanns XXIII., fol. 301 (neue Hand) Martins V. „correcte et bene scripte". Fol. 314 Konkordate s. o. Den Schluss bilden päpstliche Konstitutionen und Reservationsbullen: „Quoniam nonnulli" vom 5. Dezember 1339, „Ad regimen" vom 11. Jänner 1335,

„Dudum nos“ vom 23. Okt. 1336, „Dudum omnes“ vom 18. Juni 1352, „Pastoris eterni“ von Innozenz VI. (ohne Datum), „Ad ea que“ vom 16. Jänner 1353 und einige Formeln.

Beilage B.

Über Gebräuche in der Pönitentiarie.

Unter dem Titel »De observantiis et statutis penitentiariorum« bringt G fol. 10^{v}—12 »Rubrica 43—56« eine Zusammenstellung von Gepflogenheiten: »Cum iusto non sit lex posita, nos penitentiarii novam legam statuentes vel statuta facientes«, welche, »wie wir hören, von den Vorgängern beobachtet wurden und, wie wir sehen, auch gegenwärtig eingehalten werden«, um sie »der Nachwelt zu überliefern«, damit dieser »Gelegenheit gegeben sei, im Laufe der Zeit viel Bequemeres anzuordnen«.

1. Wie die Pönitentiare zur Kirche kommen sollen. Primum est uniformis regularitas. Niemand soll durch allzufrüh Kommen die anderen Pönitentiare an »singularitas« zu übertreffen trachten, noch nach der gelesenen oder gehörten Messe (allzu)lange (in der Kirche) verweilen, (wohl um nicht in die gegenteilige »singularitas« zu verfallen). Wenn die Kardinäle ins Konsistorium kommen in recedendo ab ecclesia bis zu ihrer Rückkehr von demselben, das ist die beste Zeit für ihre Tätigkeit »ad loquendum nobiscum in ecclesia penitentes«. So werden wir es einhalten können, »ausser einer von den Pönitentiaren ist krank oder schwach oder durch besondere Geschäfte manchmal gehindert, die Pönitenten zu hören nach der uns übergebenen Form«.

2. Über die Behandlung der Mörder. Vater-, Bruder-, Gattin- und Klerikermörder »semper denudati bracis (! braca ist das Beinkleid) tenent(ur?, -es?) et interdum capuc(i)o (statt cambuta? der gekrümmte Hirtenstab) publice verberentur, wenn nicht der Kardinal etwa für eine besondere (specialis) Person anderes anordnet. Über die Lossprechung eines Mörders soll die Form so beobachtet werden, dass er als offenkundiger Mörder behandelt wird, wenn es zwei oder drei wissen; ein heimlicher Mörder, wenn er ein Dieb, Räuber oder ein (sonst) verdorbener Mensch ist, semper spolietur in (sic, überflüssig) camisia in ecclesia et ab omnibus penitentiariis publice verberetur, in portando (sic, ertragen?) tamen capucium arbitrio penitentiarii relinquatur. Wenn aber aus irgend einem Grunde einmal anders vorgegangen werden soll, so soll darüber der Rat einiger Pönitentiare eingeholt werden. Ferner soll niemand losgesprochen werden, der wegen Handanlegung an einen Kleriker exkommuniziert ist, ausser die, welche Unrecht erlitten haben, sind anwesend und haben schon Genugtuung erhalten. Wenn aber einmal anders verfahren wird, so soll dies geschehen nach dem Rate des ersten oder der älteren unter den Pönitentiaren.

3. De prioritate officii (Rubr. 45, aber erst: »Secundum est« u. s. w.). Der erste (prior) soll den Ehrenvorrang haben. Die Auswahl der Beichtstühle soll von ihm angefangen nach der Reihe, nicht nach den Orden, denen die Pönitentiare angehören, erfolgen.

4. Während der Papst (in derselben Kirche) Messe liest, soll nicht Beicht gehört werden.

5. (Rubr. 47, »Tertium est«). Zur Beratung zweifelhafter Fälle versammeln sich die Pönitentiare öfters an einem Orte, den der penitentiarius prior jedesmal bestimmt. Seit langem ist hiezu jeder erste Monatssonntag bestimmt.

6. De pueris penitentiariorum (R. 48, »Quartum est«). Sie sind bestimmt, um die Pönitenten herbeizuführen und anderes Notwendiges zu tun. Sie sollen einen bestimmten Gehalt empfangen. Vor dem Prior müssen sie einen Eid schwören. Wer von ihnen einen Klerikermörder durch (sic) die Kirchen führt, soll von diesem für drei Tage bis zu acht denarii provisin. parvi erhalten[1]). Für Führung eines einfachen Laienmörders soll er zwei provisin. erhalten. Von Vater-, Bruder-, Schwester- und Gattinmördern aber vier, denn diese müssen länger in den Kirchen herumgeführt werden. Bischof-, Magnaten-, Mönchs-, Prälatenmörder müssen nach speziellen Bestimmungen des Pönitentiars durch viele Kirchen und Klöster geführt werden. Dafür sollen auch die Knaben mehr bekommen, aber nur nach der Anordnung dessen, der die Beichte gehört hat. Pro litteris aut legend(is) aut sigilland(is) sollen sie aber nichts bekommen, ausser man gibt ihnen manchmal eine Kleinigkeit. Gewöhnlich empfangen sie zwei den. provisin.

7. (Rubr. 49, »quintum«). Einer von den Knaben soll der erste (principalior) sein; dieser muss den Pönitentiaren verkünden, wann und wo der Papst zelebrirt, die Kardinäle oder Kurialen zu einem Leichenbegängnisse, zu einer Prozession oder sonstwie »in curia« zusammenkommen müssen. Er muss auch die Kerzen der Pönitentiare zu Lichtmess[2]) und bei Leichengottesdiensten und anderes besorgen (petere). Daher soll er auch einen höheren Gehalt beziehen.

8. (Rubr. 50, »Sextum est«). Interpretes (also doch Dolmetsche) sollen nur geeignete Priester sein. Wenn jemand nicht losgesprochen werden kann, soll man sich an den Kardinal wenden.

9. (»Septimum«). Für jeden, der im Amte eines Pönitentiars stirbt, sollen drei Messen gelesen und das ganze Todtenoffizium mit neun Lektionen einmal (vermutlich von jedem P.) gebetet werden. Für die Socii der Pönitentiare: nach freier Vereinbarung, aber es geziemt sich.

10. Pönitenten aus einem Orden sollen, wenn möglich, immer von einem Pönitentiar aus ihrem Orden behandelt werden.

11. Kein Pönitentiar soll eine Lossprechung erteilen, die ein anderer verweigert, eine Busse abändern, die ein anderer auferlegt hat.

12. Quomodo penitentiarii debent convenire in morte pape (Rubr. 54). Die Leiche des verstorbenen Papstes soll von den Cubicularii (Kammerherren) und dem Elemosinar auf einen Tisch gelegt und mit gutem, warmen Wasser, dann mit gutem, wohlriechenden (odorifero) Wein gewaschen werden, damit der Leichengeruch entfernt, die Feuchtigkeitsabsonderungen eingeschränkt und der Körper nicht schwarz würde[3]). Darauf

---

[1]) — per dies 3 ad valorem VIII. D. provis. parvor. Nach Kirsch, Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom (1898), S. XLVI, 110. 112, kamen auf einen Kammergulden 47 Schilling dieser Münze.

[2]) Doch vgl. unten 14.

[3]) Folgt unverständlich: nec detur petur (sic) lauare.



soll er mit Tuch, Werg oder Baumwolle (bombace!) so bearbeitet (sic aptare) werden, dass weder der üble Geruch noch anderes Ungeziemendes anderen Eckel bereiten könne. Von den Knien (? greuibus! statt genibus?) bis zum Nabel, wo die schwächeren Teile des Körpers sind, soll die Leiche behandelt, geschlossen und zugerichtet werden (tractari, claudi, aptari) vom Elemosinar; die Pönitentiare sollen ihm, wenn es nötig ist, dabei behilflich sein. Die anderen Teile des Körpers aber sollen die Pönitentiare zurichten (coaptabunt). Darauf soll die Leiche gewickelt werden in ein reines Tuch (syndone) oder einen Haarteppich (cilicio) oder in sein Ordenskleid, falls er früher Mönch war. Dann soll man ihr alle hl. Gewänder anziehen, Sandalen, Pallium, Mitra, Handschuhe, Ring, also die Pontifikalien, ganz so, wie wenn er als Papst zelebriren würde. Hierauf soll der Leib auf eine mit gutem Seidentuch belegte Matratze gelegt werden, welche dann von allen Pönitentiaren rings herum ehrfurchtsvoll gefasst und in die Mitte des grossen Palastes getragen wird, wo der Kämmerer ein Bett bereitet hat. Darauf wird die Leiche gelegt und mit Fusskuss verehrt. Bei den darauffolgenden Gebeten (orationes et vigilia) können die Kapläne durch die Penitentiare unterstützt werden. Nach der Begräbnisfeier sollen alle Pönitentiare sofort zusammenkommen und durch den Kardinalpönitentiar um die Ausfolgung der gewohnten Benefize und Präbenden durch den Kämmerer während der Vakanz bitten. So lange diese andauert, hat in ihren Briefen zu stehen: auctoritate s. Rom. ecclesie, qua fungimur und nicht auct. pape.

13. Notabile memorandum domini Nicolai pape IV. (Rubr. 55). Unter Nicolaus IV. hat der Grosspönitentiar Kardinal Matthäus de Aquasparta in Viterbo am Ostersonntag[1]) in der Früh (post dormitionem) die anwesenden Pönitentiare in sein Haus gerufen, worauf er mit ihnen in den päpstlichen Palast ging und »multum humiliter« unter anderem auch bat, die etwaigen Fehler der durch den Zulauf vieler Pönitenten und die Verschiedenartigkeit der Fälle stark in Anspruch genommenen Pönitentiare durch päpstliche Vollmacht zu ersetzen. Der Papst gewährte die Bitte, multum clementer, si quid minus digne nel minus perfecte seu negligens aut remisse ... actum fuerat ... totum supplevit et ratificavit.

14. Quomodo penitentiarii ire debent ad missam pape (sic. Rubr. 56). Damals (also Ostern 1291) tadelte der Papst in Gegenwart des genannten Kardinals die Pönitentiare, weil sie, obwohl sie zur Familie des Papstes gehörten, am Ostermorgen vor der Messe nicht in seinen Palast gekommen seien ad presentandam ibidem resurrectionem dominicam et recipiendam pacem cum cardinalibus et aliis officialibus, welche zur Familie gehören. Jeder musste für diese Nachlässigkeit die sieben Busspsalmen beten. Daher kommt es (Et hic datur forma), dass sie (jetzt) jeden Ostersonntag früh zum Papst kommen müssen vor der Messe, um den Frieden zu empfangen. Auch am Lichtmesstage müssen sie vor der Messe im päpstlichen Palaste in Prozession zu zweien, maturius et honestius quam

---

[1]) D. i. 1291, April 22. Vom 13. Juni 1290 bis 11. Okt. 1291 weilte Nikolaus IV. in Viterbo. Potthast, Reg. Pont. n. 23291—23852. Dieser Kardinal ist wahrscheinlich der Bruder Bentevengas „de Aquasparta“. Eubel, Arch. f. kath. Kirchenrecht, 1890, 64, S. 5. Anm. 2.

poterunt, unmittelbar nach den (päpstlichen) Kaplänen erscheinen, um die Kerze aus den Händen des Papstes zu empfangen und ehrfurchtsvoll seinen Fuss zu küssen. Dieselbe Gewohnheit besteht für (die Einäscherung am) Aschermittwoch, am Palmsonntag (für den Empfang der Olivenzweige), am Ostersamstag[1]) für die Entgegennahme der geweihten Agnus Dei.

Die Pflicht, der Beichtenden zu warten, war bei den Pönitentiaren genau umschrieben. Nach den Tagesstunden war von Benedikt XII. die Zeit vom Glockenzeichen zur Prim bis zu dem zur Terz bestimmt worden (Denifle, Arch. IV. S. 212, 213). An Sonntagen brauchten sie nicht gewärtig zu sein. Die Feste, in denen dies auch der Fall war, sind genau bestimmt (V fol. 25, G fol. 6). Licet omni tempore audiendi sint confiteri volentes, tamen penitentiarii non consweverunt in ecclesia sedere ad audiendas confessiones aliqua die Dominica. Ferner an den drei Ostertagen, den drei Pfingsttagen und am Feste der Himmelfahrt Christi. In den einzelnen Monaten bleiben frei: im Jänner: Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Agnes (aber nur in Rom, die Pönitentiare folgen sonst immer der Kurie in die verschiedenen Aufenthaltsorte), und Pauli Bekehrung. Im Februar: Lichtmess, Kathedra s. Petri, Matthiastag. Im März: Das Fest des hl. Gregor und Mariä Verkündigung. Im April: Markustag und (nur G) am Feste des hl. Petrus Martyr die Dominikaner allein. Im Mai: Philipp und Jakob, Kreuzauffindung, Erscheinung des hl. Michael, Johann ante Postam latinam, Übertragung des hl. Dominikus (nur die Dominikaner), Übertragung des hl. Franziskus (nur die Minoriten) und (nur V) am Frohnleichnahmstag. Im Juni: Barnabas, Anton (v. Padua, nur die Minoriten), Johann Baptist, Peter und Paul mit dem darauffolgenden Tag. Im Juli: Magdalenenfest, Jakobi, Marthatag (V so lang die Kurie in der Provence sein wird). Im August: Peter Kettenfeier, Dominikus, Lorenz, Klara (nur die Minoriten), Marientag, Bartholomäus, Augustin, Johann Baptist's Enthauptung. Im September: Mariä Geburt, Kreuzerhöhung, Matthäus, Michael, Hieronymus. Im Oktober: hl. Franz, Lukas, Simon und Juda. Im November: Allerheiligen, Allerseelen, Martini, Kirchweihen von Lateran, St. Peter und St. Paul (aber nur in Rom), Katherinentag, Andreas. Im Dezember: Nikolaus, Ambrosius, (nur G) Empfängnis Mariä, Thomas, Weihnachtstag mit den Festen der hl. Stephan, Johannes und der Unschuldigen Kinder.

Ferner so oft der Papst zelebrirt oder dem feierlichen Messopfer beiwohnt, während der Dauer seiner Anwesenheit. Veruntamen pium est in supradictis diebus satisfacere penitentibus et confiteri volentibus et talibus misericorditer subvenire.

Beilage C.

Summa Nicolaus' IV. (V fol. 23—25; 29—31v; G fol. 6v—8).

I. Vollmachten des Kardinalpönitentiars. Sequentes casus spectant ad dominum cardinalem penitentiarie curam gerentem:

---

[1]) Heutzutage findet die Weihe der A. D. am Weissen Sonntag statt.



1. Absolviren und dispensiren jene, welche simonistisch in den Orden getreten sind, — zugestimmt, vermittelt, Vorteil gezogen, in dieser Makel Weihen empfangen und sie ausgeübt haben. Martin IV. G: Hon. IV. und: ebenso mit den unwissend simonistisch Geweihten, damit sie ihre Weihen ausüben können, da sie nicht Simonisten sind. Hon. IV.

2. Dispensiren die Ordinirten, welche durch einen Eid versprochen haben, ihre presentatores über Verleihung von Kirchen nicht zu beunruhigen. Martin IV. G: Hon. IV.

3. Von Gregor X. (G auch Hon. IV.!), siehe oben Beilage A, V, 12, a. Nota.

4. Absolviren jene, welche in mit dem Interdikt belegten Ländern Ämter erhalten haben; sie müssen aber die „Geschenke“ (die sie daraus beziehen) für das Hl. Land hergeben. Martin IV. G: Hon. IV.

5. Fälscher von Papstbriefen, die, wenn der Schreiber einen Buchstaben ausliess, ihn hinzufügten, oder, wenn er einen zuviel machte, ihn ausradirten! Diese Absolution kann in foro confessionis sine testibus geschehen und auch an andere delegirt werden. Die Fälschung muss aber früher zerrissen werden. Martin IV.

6. Abwesende Fälscher von Urkunden und Siegeln, besonders wenn es noch geheim ist, ausser der Fall gehört etwa vor den Papst. Sie müssen aber Schadenersatz leisten. Martin IV. 6 fehlt in G[1]).

7. Jene, welche leges oder Physik gegen die kanonischen Anordnungen gehört haben. Martin IV.

8. Die, welche Rompilger oder andere Wallfahrer beraubt haben — ausser es gehört aus einem Nebenumstand vor den Papst. Schadenersatz muss vorhergehen. Martin IV.

9. Lossprechen jene Römer, welche den König von Sizilien zum Senator gewählt haben (1278, Juli 18, nach Eubel, l. c. S. 11, Anm. 1: vgl. S. 22, 68); kann auch übertragen werden. Nikol. IV. (nach Eubel von Martin IV. 1281, Aug. 12, bestimmt). 9 fehlt in G.

10. Dispensiren von Irregularität die Apostaten (aus Klöstern), welche aus Einfalt die Weihen empfangen haben, nachdem sie wieder aufgenommen wurden, salva tamen ordinis disciplina. Honorius IV.

11. Sie haben die „potestas, dass die entsprungenen Religiosen wieder aufgenommen werden durch ihre Prälaten“, salva etc. wie 10. Hon. IV.

12. Gegen ausgesprungene Ordensleute das von den Vorgängern überkommene Verfahren anzuwenden, zu dispensiren, wenn sie an einem Tage die niederen Weihen und das Subdiakonat empfangen haben. Hon. IV. G Mart. IV.

13. Zu dispensiren die, welche ohne Briefe ihres Bischofs geweiht wurden von einem fremden Bischof, ausser sie sind exkommunizirt oder in Unwissenheit; alias nonnisi per ingressum religionis. Hon. IV. Vgl. II, n. 18.

14. Dispensiren Kinder von Klerikern (bis Diakon) für Weihen und Benefiz. (N. 13, 14 sind nur V fol. 30). Hon. IV. G fehlt 15—21.

15. Zu dispensiren für Wahl eines Beichtvaters auf 1, 2 oder 5 Jahre

---

1) V fol. 24 folgt irrig II n. 27.

oder so lange die Reise dauert oder die Erlaubnis des Prälaten fehlt. Mart. IV.

16. Absolviren, besonders Untergebene, welche vernünftige Gründe haben, den ihnen zugewiesenen Beichtvater nicht zu nehmen. Mart. IV.

17. Dispensiren für ein kirchliches Begräbnis jener, welche plötzlich oder an interdizirten Orten gestorben und noch nicht kirchlich begraben sind, wenn sie nur im letzten Augenblick ihres Lebens Zeichen der Reue gegeben haben und etwaige Schulden von den Erben beglichen wurden. Mart. IV.

18. Die Lossprechung jener auf Wunsch zu delegiren, welche Tournieren beigewohnt haben. (Ohne Papst. Vgl. Corp. j. can. Extrav. tit. IX, cap. un. von Joh. XXII.). Vgl. 25.

Hier schliesst die Liste V. fol. 25.

19. Wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes das Gelübde gemacht hat, nach seinem Tode in einen Orden zu treten, es aber innerhalb dreier Tage wieder bereute. Ohne Papst.

20. Declaratio Benedikts XI. die Veneris III. Idus Aprilis (11. Apr., der war aber ein Samstag!) in Gegenwart und mit Zustimmung aller Kardinäle im Konsistorium: Das Verbot Klemens' IV. über die Weihe ultramontaner Kleriker in zismontanen Gebieten (Corp. iur. can. lib. sext. I, tit. IX, cap. 1, v. 1. Juli 1266 — das Datum nach Bentevenga bei Eubel l. c. S. 8) sich nicht erstrecke auf Weihen jenseits der Berge durch zismontane oder andere katholische Bischöfe (Griechen, Bethlehemiten) und auch nicht auf die beiden „ultramontanen“ Diözesen Aquileja und Salzburg.

21. Kleriker bis zum Diakon, welche in höheren Weihen dienen oder feierliche Vesper halten. Joh. XXII.

22. Erlauben, dass Apostaten in den Karthäuserorden treten. Idem.

23. Fälscher in der Pönitentiarie gefangen zu nehmen und zu verurteilen. Idem.

24. Absolution von Irregularität der wegen Meineides von der päpstlichen oder der Kardinalskammer Exkommunizirten für den Grosspönitentiar; bisher sei die Lossprechung missbräuchlich von den Kämmerern oder dem Auditor geschehen[1]). Idem.

25. Lösung von Kirchenstrafen wegen Zusehens beim hastiludium. Idem. Vgl. 18.

26. Kinder von Priestermördern sollen nur mit päpstlicher Vollmacht Benefizien erhalten. Ben. XII. Ebenso alle folgenden.

27. Dispensiren niedere Kleriker, welche in Unwissenheit die Epistel lesen.

28, 29. Diakone, welche die feierliche Wasserweihe vollziehen, feierliche Horen abhalten.

30. Die als Kinder zweimal getauft oder gefirmt wurden.

31. Die an einem Tage die niederen und eine höhere Weihe empfangen haben, wenn sie nicht exkommunizirt sind.

[1]) Die Absolution von Exkomm., Suspension und Interdikt selbst ist ihnen demnach noch verblieben. Vgl. meine Acta Salzburgo-Aquil. I. n. 148c: aber auch von Irregularität sprach wenigstens später die Kammer selbst los. Beispiele ebendort, bes. Anm. 1 zu n. 738b.



32. Den Termin, zur Kurie zu kommen, für Apostaten um drei Monate zu verlängern.

33. Loszusprechen Anwesende, welche ludum Calouarie[1]) gespielt haben.

34, 35. Ebenso von der Exkommunikation über Ferrara, Mailand, Pisa, Genua, Bo(logna); Philipp, den Vormund des Königs von Mallorca.

36—38. Loszusprechen Anhänger Ludwigs des Bayern, des Gegenpapstes Nikolaus V.; Vollmacht zu zitiren[2]), um seinen Briefen Gehorsam zu verschaffen „die Veneris . . . (sic) mensis Februarii. G schiesst: Die 20. Martii (das war auch ein Freitag) pontificatus sui anno octavo (1342) verordnete Benedikt XII., dass die, welche verbotene Waren ad partes ultramarinas geführt haben, den daraus gezogenen Gewinn der päpstlichen Kammer als Subsidium für das Hl. Land übergeben. Et remisit presentibus et futuris illud, quod plus iuxta decretale ad deliberandam terram sanctam de suo solvere tenebantur. Vgl. II, n. 10.

Zu II n. 11, 12, 13 ist bemerkt, dass die Lossprechung vornehmerer Personen dem Kardinal reservirt sei; sie sollten also in obiger Liste auch aufgeführt sein. Fol. 30, 31 ist zwischen n. 13 und 14 noch eingeschoben II, n. 21 „wenn sie in den Orden getreten sind“ „Honor. IV.“ und: loszusprechen die, welche — (sic) getan oder dazu geraten haben. Honor. IV.

II. Die einfachen Pönitentiare dispensiren und sprechen los:

1. Simonie bei einfachen Benefizien, wenn der Inhaber sie unbewusst begangen und über die unrechtmässig bezogenen Erträgnisse Satisfaktion geleistet hat; er kann dann die Benefizien nach dem freiwilligen Verzicht auf kanonischem Wege wieder empfangen. Martin IV.

2. Jene, welche dem Bischof oder seinen Familiaren für die Erteilung der Weihen etwas geschenkt haben. Kein Papstname, aber: de excommunicatione! G: Innoc. V.

3. Dispensiren jene (fol. 30 folgt n. 5 und:) welche teilgenommen haben, aber nicht am Verbrechen der Patzi de Valle Arni, qui quondam ausu sacrilego quosdam prelatos et clericos occiderunt „Innocenz V.“ (von Martin IV. einst dem Grosspönitentiar übertragen. Eubel l. c. S. 21, 22, n. 5).

4. Dispensiren und lossprechen jene, welche den alten Zehnten oder das Hundertstel nicht zur rechten Zeit bezahlt haben, nachdem sie dies getan. Mart. IV.

5. Ebenso die durch delegirte Richter, deren Vollmacht erloschen ist, exkommunizirt wurden, nach geschehener Satisfaktion. Dispensationem ipsam in forma debita (committere et ponatur forma littere cum articulo fehlt fol. 29). Mart. IV.

---

[1]) In du Cange ist kein ähnliches Wort.

[2]) Damit ist die Gültigkeit der Pönitentiarie-Entscheidungen auch für das forum externum gewahrt. Sie wurde offenbar schon unter Benedikt XII. bekämpft, weil diese Vorsorge notwendig war. Sixtus IV. musste sie gegen neue Angriffe in Schutz nehmen („Quoniam nonnulli“ 1484, Mai 9, Bull. Rom. ed. Taur. V, 292—295). Diese dem Mittelalter eigentümliche Verquickung von Geistlichem und Weltlichem, forum internum und externum, mit „ratione peccati“ oder ähnlich motivirt, wurde erst 1569, Mai 18, durch Pius V. inbezug auf die Pönitentiarie abgeschafft. Scherer, Kirchenrecht, I, 499.

6. Welche unwissend (aber nicht in crassa ignorantia) sich in der Exkommunikation befanden und die Weihen empfangen haben. Mart. IV. Vgl. 19.

7. Die wegen Handanlegung an einfache Kleriker, Idem,

8. Die Kleriker, welche wegen Konkubinates, Idem,

9. Die wegen Brandstiftung in Kirchen oder hl. Orten exkommunizirt worden sind. Idem.

10. Lossprechen die, welche den Sarazenen verbotene Sachen gebracht haben, wenn sie ihren Gewinn für das Hl. Land hergegeben oder der päpstl. Kammer übergeben haben. Der Ordinarius kann delegirt werden, nur muss er vor der Lossprechung die Ablieferung des Gewinnes oder eine geeignete Kaution empfangen. Diese Vollmacht gilt nur für einzelne Fälle, also nicht, wenn eine ganze Stadt oder eine hervorragende Person oft dagegen gefehlt hat. Idem. Vgl. I, Schluss zu 38.

11. Einfache Kleriker, welche aus Einfalt Gottesdienst gehalten oder Treue geschworen haben aus Furcht oder wegen Gewalt: Manfred, Konradin und ihren Begünstigern. Idem.

12. Lossprechen und dispensiren einfache Personen, welche exkommunizirt wurden durch Ottobonus (gestorben 1276) pro facto regis Anglie. Idem.

13. Zu dispensiren einfache Leute, welche Anhänger Friedrichs (II.), Konrads (K. fehlt V fol. 29^{v} u. G), Ezzelinos oder Pallavicinis waren, wenn sie vorher Genugtuung geleistet haben. Idem.

14. Kreuzfahrer, welche durch Aufschub in Exkommunikation gefallen sind. Nikolaus IV., G: Mart. IV.

15. Die Pilger, welche zum Grab des Herrn wallfahrteten und Kirchenstrafen auf sich gezogen haben: diese können sie im Falle der Armut mildern, sollen aber eine „gute Busse“ auferlegen. Vgl. Eubel, l. c. S. 21, n. 4. Nik. IV.

16. Loszusprechen die mulieres pregnantes Siculas, welche zur römischen Kurie kommen, wenn sie „Almoganatis“ (1. Liste: mogav(ar)is, G almo grauar.) Hilfe oder Rat gegeben haben oder sonst in die gegen die Siculae gerichtete Exkommunikation gefallen sind. Idem.

17. Alle, welche exkommunizirt wurden durch ihre Bischöfe, durch Synodalstatuten . . ., ob sie in Paris studirten oder anderswo; die Kleriker, welche Waffen tragen, in den Wirtshäusern trinken . . . (von Martin IV. ursprünglich dem Grosspönitentiar übertragen. Eubel, l. c. S. n. 4). Idem.

18. Jene, welche exkommunizirt wurden wegen kleiner Diebstähle (fol. 29^{v} bis zu 20 turon. gross.) oder Beleidigungen: wenn sie anwesend sind . . . (v. Martin IV. u. s. w. wie zu n. 17). Dispensiren nach der Lossprechung Kleriker, welche in Kirchenstrafen befindlich ihren Ordo ausgeübt haben oder dem Gottesdienste beiwohnten. Idem.

19. Dispensiren jene, welche furtive von ihrem Bischof Weihen empfangen haben (G aber nicht exkommunizirt waren), sonst nur (alias non nisi) durch Eintritt in den Orden[1]). Vgl. 6. Martin IV.

---

[1]) Der Eintritt in den Orden hebt auch andere Irregularitäten auf, z. B. wegen unehelicher Geburt V fol. 27.

20. Dispensiren die mit Übergehung von (niederen) Weihen Ordinirten. Idem.

21. Die an einem Tage mehrere Weihen empfangen haben. Idem.

22. Die wissentlich von einem exkommunizirten (G oder resignirten) Bischof sich weihen liessen. Idem.

23. Die aus Unwissenheit an interdizirten Orten Messe lasen. Idem.

24. Meineidige, welche dafür Geschenke erhalten haben. Diese müssen sie aber an die päpstliche Kammer abliefern für das Hl. Land. Idem. G aber Nikolaus IV.

25. Lossprechen und dispensiren jene, welche ihre Kirchen als Pfänder versetzt haben. Idem. G: Nik. IV.

26. Mörder von Laien, Blutschänderische, Meineidige, Ehebrecher „und andere, die aufzuzählen zu lang wäre!“ Idem.

27. Mörder und Verstümmler von Klerikern, Mönchen, wenn sie anwesend sind. Vgl. I, n. 7! G fehlt 27.

28. a) Fälscher von Urkunden und Siegeln. b) Sie können auch das Kreuz verleihen (f. e. Kreuzzug). Mart. IV.

29. Aufschub des Kreuzzugs gewähren jenen, welche zu wenig Geld haben. Martin IV. G: Nik. IV. (28 und 29 in eine Nummer zusammengezogen).

30. Die Armen vom Kreuzzugsgelübde (ganz) lossprechen. Idem. G: Nik. IV.

31. Den Kreuzfahrern die im Privileg Nikolaus IV. enthaltenen Ablässe zu verleihen. Nik. IV.

32. Dispensiren von Gelübden einer Wallfahrt, der abstinentia, u. a., sie umwandeln; ausgenommen: feierliche Ordensgelübde, continentia, Wallfahrt ins Hl. Land, zu den Apostelgräbern (in Rom und Santjago). Nik. IV.

33. V fol. 29, 29v bringt noch zwischen n. 9 u. 10: Mörder oder Verstümmler von gewöhnlichen Klerikern: tantum de consilio cardinalis. Martin IV.

34. Zwischen n. 11 und 12: Dispensiren Fälscher von Urkunden und Siegeln, bes. wenn es noch geheim ist, wenn nicht etwa der Papst angegangen werden muss. Idem.

35. Zwischen n. 23 u. 24: Die welche Exkommunikation verhängt haben ohne genügenden Grund, ohne monitio canonica, und darauf doch Gottesdienst gehalten haben. Idem.

36. Lossprechen die anwesenden Apostaten, sie zurückschicken mit der Bitte um Wiederaufnahme, ihre Dispens delegiren. Nikolaus IV.

37. Zwischen n. 19 u. 20: Dispensiren jene, welche von ihren Oberen mit Kirchenstrafen belegt worden sind. Martin IV.

38. Welche nicht empfangene Weihen ausüben. Idem. G fehlt 33—38.

39. Nach n. 32: Vollmacht, die auferlegte Busse abzuändern. Honorius IV.

40. Loszusprechen jene, welche die Tonsur empfangen haben, nachdem sie eine Jungfrau geheiratet haben. Idem. G: Nik. IV.

10, 28 b, 29, 30, 31 tragen in Liste 2 von derselben Hand die Notiz: non intromittunt se modo prohibiti per dominum Johannem XXII.

Zu n. 26 sind V fol. 29 noch aufgezählt: welche Rompilger oder andere auf offener Strasse berauben, nur dürfen dabei Kleriker nicht ums

Leben gekommen sein. n. 27 und 28a fehlt. 28b und 29 sind zusammengezogen (ebenso in G).

Summarisch in Schlagworten aufgeführt sind G fol. 6 auch die Absolutions- und Dispensationsvollmachten des Grosspönitentiars und der anderen Pönitentiare: Casus, in quibus potest per officium penitentiarie de remedio provideri, deren Anordnung mit der bei Nikolaus IV. keine Ähnlichkeit aufweist. Dasselbe gilt für die Casus, in quibus penitentiarii minores domini pape possunt absolvere et dispensare (fol. 18). Die durch Johann XXII. prohibirten Fälle sind hier ohne Notiz mitaufgeführt. Schluss ebenda: Explicit formularium penitentiariorum.

Beilage D.

Der Inhalt des Formelbuchs Benedikts XII.

1. Über Simonie n. 1—32 (Lea, A formulary of the papal Penitentiary etc. Formel I—XIII).

2. „Nonnulli“, „Si inveneris“, iniectio manuum, Verschwörung, Ungehorsam etc. n. 33—39.

3. Über Ermordung von Prälaten und anderer n. 40—52 (Lea, XIV bis XX).

4. Über penitentia n. 53—61 (s. u. n. 512 ff.).

5. Über Laienmord, Meineid, Absolution von den Sünden (überhaupt) und von den geheimen Sünden, Wallfahrten, Sakrilege ... n. 62—81 (Lea XXII— etwa XXX).

6. Von den zufälligen Irregularitäten n. 83—123.

7. Von den Verstümmlungen n. 124—136.

8. Über Mediziner und Chirurgen n. 137—140 (Lea XXXI, XXXII).

9. Über Ketzerei n. 141—170 (Lea XXXIII— za. XLIII).

10. Über questionarii, falsarii und abusores n. 171—184.

11. Über iniectio manuum n. 185—198.

12. Über Exkommunikation n. 199—243.

13. Über die allgemeinen Kirchenstrafen „oder“ über die absolutio ad cautelam n. 244—255 (12 u. 13: Lea LII—LXXXII).

14. Über Rebellen gegen die römische Kirche n. 256—274.

15. Über die Brandleger n. 275.

16. Über die Konkubinarier n. 276—288.

17. Über die, welche das Interdikt brechen (Messe lesen) n. 289—299 (15, 16, 17: Lea LXXXIII—XCII).

18. De contraria confessione, accusatione, de male acqui(si)tis, über Lossprechung von speziellen Kirchenstrafen n. 300—311.

19. Über die, welche gegen den Ritus der römischen Kirche geweiht worden sind n. 312—355 (Lea C—CXVII).

20. Über die, welche nur mündlich Kirchenstrafen verhängen, welche leges oder phisica hören, über Prokuratoren, Advokaten n. 356—362.

21. Über Gelübde einer Wahlfahrt, Zeichen des Kreuzes, Fleischessen n. 363—379.

22. Über unerlaubte Eide n. 380—391.

23. Über Ehescheidungen (divortia) und „andere“ Ehehindernisse n. 392—427.

24. Über ausserehelich Geborne n. 428—443.

25. Über die Religiosen n. 444—476.

26. Über die Apostaten n. 477—496.

27. Über Wahl des Beichtvaters n. 497—511.

28. Über Busse (s. o. n. 53—61), Testament, Absolution in der Todesstunde n. 512—517.

29. Über Begräbnis n. 518—529 (22—29: Lea CXVIII—CLXXIX).

30. Forme de novo edite et extravagantes n. 530—570.

Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert.

Von

Johann Lechner.

Vorbemerkung.

Es ist eine auffällige, aber nicht zufällige Tatsache, dass die Geschichte des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also die bedeutungsvolle Periode der Herausbildung des modernen Staats- und Volkslebens, der Aufnahme des römischen Rechtes ein wenig bebautes und noch weniger gesuchtes Arbeitsfeld der Historiker ist. Wie das Leben dieser Zeit selbst, so zeigen auch die auf uns gekommenen Überreste, die unser Quellenmaterial darstellen, Übergangsformen. Noch spielt die Urkunde, deren richtige Benützung besondere Vorkenntnisse voraussetzt, wie in den früheren quellenarmen Jahrhunderten eine wichtige Rolle, schon beginnt das reichhaltige, dabei vielgestaltige und ungleichwertige Brief- und Aktenmaterial, wie es den folgenden Perioden eigen ist, einzusetzen, es will übersehen, beherrscht sein. Die Schwierigkeiten liegen demnach hier ebensosehr in der kritisch-genauen Verwertung der Einzelquelle, wie in der Bewältigung der Quellenmasse.

Doch nicht so sehr darin, als vielmehr in der Organisation der historisch-wissenschaftlichen Produktion, ich meine in der notwendigen Arbeitsteilung in die Gebiete des Mittelalters und der Neuzeit, wird die Hauptursache für die Vernachlässigung dieses Zeitraumes zu erblicken sein.



Die mittelalterliche Geschichtsforschung, um der Kürze halber diesen Ausdruck zu gebrauchen, ist an die systematische Quellensammlung für diese letzte ihr zugewiesene Partie noch nicht gekommen. Wenngleich eben jüngst im Auftrage der historischen Kommission bei der Münchener Akademie mit der Bearbeitung der Reichstagsakten aus den ersten Regierungsjahren Friedrichs III. begonnen wurde, so wird bei dem in der Natur der Sache begründeten langsamen Fortschreiten dieser monumentalen Publikation doch noch auf Jahrzehnte hinaus eine Bemerkung Geltung behalten, die Otto Franklin im Jahre 1867 in seinem trefflichen Buche über das Reichshofgericht im Mittelalter gemacht hat: Um die Zeit K. Friedrichs III., ihre politischen Ereignisse und staatsrechtlichen Einrichtungen in einer den heutigen Anforderungen genügenden Weise behandeln zu können, bedarf es vor allem noch zweier grundlegender Vorarbeiten, einer kritischen Ausgabe der Reichstagsakten und der Regesten auch der Reichssachen für die Zeit von 1440—95.

Wer sich trotzdem entschliesst, einen etwas weiter ausgreifenden Gegenstand, etwa eine Institution der Reichsverfassung dieser Periode zu untersuchen und darzustellen, ist genötigt selbst in die Archive zu gehen und die sonstigen Vorstudien, so gut es eben geht, anzustellen.

Als eine solche Vorstudie zu einer Geschichte der obersten Gerichtsbarkeit des deutschen Reiches im 15. Jahrhundert, speziell zur Geschichte und Verfassung des königlichen Kammergerichts vor der reichsgesetzlichen Regelung im Jahre 1495, wollen auch die nachfolgenden Beiträge angesehen sein. Sie dienen dem Zwecke, einerseits die notwendigen Beschreibungen der verschiedenen Arten von Gerichtsbüchern und ein Verzeichnis der unter K. Friedrich III. nachweisbaren Kammergerichtssitzungen mit Angabe der Besetzung aufzunehmen und dadurch die grössere Arbeit zu entlasten, anderseits und namentlich bestimmte Probleme und strittige Fragen, durch deren Besprechung die Gleichmässigkeit und Geschlossenheit der Darstellung leiden müsste, hier zu erörtern und Historiker wie Juristen zur Diskussion über diese lange vernachlässigte Institution anzuregen. Es soll hier auf unbekannte oder doch unbenützte Quellen hingewiesen, der Stand meiner bisherigen Studien auf diesem Gebiete mitgeteilt und der weitere Arbeitsplan entwickelt werden. Es sollen die Vorbedingungen für die im 15. Jahrhundert überhandnehmende aussergerichtliche Rechtsprechung des Königs, die mit Umgehung des Reichshofgerichts geübt wurde, geschildert und ihre Formen gekennzeichnet werden. Es soll versucht werden, das Aufkommen und den Begriff der Kammergerichtsbarkeit,

die aus einer dieser Formen, der Rechtsprechung des Königs mit seinem Rat, hervorgegangen ist, klarer als es bisher möglich war, festzustellen.

Mein Interesse für diesen Gegenstand, dessen auffälligste Seite das Verschwinden des alten Reichshofgerichtes und das Aufkommen des königlichen Kammergerichtes ist, reicht in die Zeit meiner Mitgliedschaft des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, bis in die Jahre 1896/97 zurück; damals wies mich Professor O. Redlich auf diesen Gegenstand hin, dem er und der verewigte Professor E. Mühlbacher auch fernerhin ihr tatkräftiges Wohlwollen angedeihen liessen. Mussten dann diese Studien wegen meiner ständigen Mitarbeiterschaft an der karolingischen Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae historica und der damit zusammenhängenden Arbeiten, in den letzten Jahren auch wegen der akademischen Lehrtätigkeit zurückgestellt werden, so ruhten sie doch nie ganz, und insbesondere die Sommerurlaube benützte ich zu archivalischer Materialsammlung.

Ausser den Wiener Archiven, unter denen vor allem das Haus-Hof- und Staatsarchiv reiche Ausbeute bot und noch bieten wird, besuchte und benützte ich bisher mit Gewinn das k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, das kgl. bayerische Allgemeine Reichsarchiv in München, das k. württemb. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, das grossherz. badische General-Landesarchiv in Karlsruhe, die Stadtarchive in Basel, Strassburg, Köln und erstattete im Jänner 1901 über den Stand meiner Sammlungen, namentlich über die neuen Funde, einen vorläufigen Bericht an die k. Akademie der Wissenschaften in Wien. Dieser Körperschaft und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht schulde ich ehrerbietigen Dank für die Gewährung von Subventionen zu Studienreisen. Zu grossem Danke haben mich auch die Herren Leiter und Beamten der genannten Archive, sowie die historische Kommission der Akademie der Wissenschaften in München, die mir im Jahre 1898 die Benützung der damaligen Sammlungen zu den Reichstagsakten Friedrichs III. zu gestatten die Güte hatte, verpflichtet.

I. Stand der Frage. Neue Quellen. Arbeitsplan.

Die rechtshistorische Grundlegung zu unserer Kenntnis vom höchsten Gerichtswesen des deutschen Reiches im späteren Mittelalter hat Otto Franklin geschaffen; daneben kommen die Arbeiten der Reichspublizisten des 18. Jahrhunderts, Blum, Harpprecht, Senckenberg, heute nur mehr als Materialsammlungen in Betracht. In zwei Monographien, De iustitiariis curiae imperialis (Wratislaviae MDCCCLX) und Beiträge

zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts (Hannover 1863) hat Franklin den Boden bereitet für sein Hauptwerk, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bände, Weimar 1867—69, und die es ergänzende Schrift Sententiae curiae regiae (Hannover 1870); er schildert Geschichte, Verfassung und Verfahren des Reichshofgerichts von Heinrich I. bis Friedrich III. Im Schlusskapitel des I. Bandes über das Reichshofgericht und in einer 1871 erschienenen Broschüre „Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495“ hat Franklin dann auch, soweit es das damals veröffentlichte Material gestattete, den Rahmen zu einer Geschichte dieses Gerichts, das um die Mitte des 15. Jahrhunderts an die Stelle des alten Reichshofgerichtes trat, geboten und Regesten der Urteile nach den ihm bekannt gewordenen Urteilsbriefen, 62 an der Zahl, gegeben. Dem gründlichen Franklin war es nicht entgangen, dass mit seinen Mitteln manche wichtige Frage mehr gestellt als gelöst werden konnte; es ist ihm ebensosehr als Verdienst anzurechnen, den Grund zu unserer Kenntnis gelegt, als deren Lücken und Mängel aufgedeckt zu haben.

Fast gleichzeitig mit Franklin und in wesentlichen Punkten an Franklins Ergebnisse anknüpfend, wurde J. A. Tomaschek auf die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert gelenkt[1]): durch die Auffindung einer unbekannten und als Ganzes unbekannt gebliebenen Rechtsaufzeichnung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, deren Veröffentlichung und Besprechung er sich auch noch 30 Jahre später mir gegenüber vorbehielt; er ist gestorben, ohne den Aufbewahrungsort dieser Aufzeichnung, die wohl als ein von der königlichen oder einer fürstlichen Kanzlei ausgehender Reformentwurf anzusehen sein wird, verraten zu haben.

Tomascheks „Urkunde“ lässt sich aus seinen Zitaten zum Teil herstellen, wenigstens soweit, dass ihr Charakter einigermassen erkennbar wird. Er hat den Weg archivalischer Forschung betreten und zwar den nächsten und bequemsten durch teilweise Heranziehung der Wiener Reichsregister[2]), freilich ohne das gedruckte Quellenmaterial systematisch heranzuziehen oder auch nur heranziehen zu wollen. Wenn Franklin im Vorwort zum Reichshofgericht 1, V sagt, er habe in To-

[1]) Er legte seine Ergebnisse nieder in dem Aufsatze: Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, Sitzungsberichte der Wiener Akademie phil.-hist. Klasse 49 (1865) 521—612.

[2]) Vgl. über sie G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof, Mitteilungen des Instituts Erg.-Bd. 3. 223—364 und die jüngst erschienene 13. Lieferung von Chroust, Monumenta palaeographica mit den sorgfältigen Beschreibungen und wohlgelungenen Facsimiles von Wilhelm Bauer.

mascheks Schrift keine Förderung seiner eigenen Untersuchungen finden können, so kann man dieses Urteil für die Zeit Friedrichs III. gelten lassen; in der Behandlung der Sigmundianischen Verhältnisse dagegen hat die Benützung der Reichsregister durch Tomaschek einen zweifellosen Fortschritt gegenüber Franklin mit sich gebracht.

Das lässt auch die anregende und wertvolle Skizze über die Entstehungsgeschichte des Kammergerichts erkennen, die G. Seeliger seiner Schrift „Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter" eingefügt hat, die dem Reichshofmeisteramte der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber zu weitgehende richterliche Befugnisse zuschreibt, und über den Umfang der Kammergerichtsbarkeit unter K. Sigmund zu Ergebnissen kommt, die ich nicht zu teilen vermag. Seeliger hat dann auch in seinen Kanzleistudien, Mitteilungen des Instituts 8, 64, einen dankenswerten Beitrag zur kurmainzischen Verwaltung des Kammergerichts in den Jahren 1471—1475 geliefert[1]).

Quot capita, tot sententiae. Selbst in den Grundfragen, über Entstehung, Wesen, Begriff und Besetzung des k. Kammergerichts gehen die Meinungen der drei genannten Forscher auseinander. Während Franklin[2]) den Ursprung erst in die Zeit Friedrichs III. verlegt, weisen Tomaschek[3]) und Seeliger[4]) das urkundliche Hervortreten dieses Gerichts bereits in den Anfang der Regierung K. Sigismunds. Ja nicht einmal über den Begriff der Kammergerichtsbarkeit besteht Einhelligkeit: Franklin und Tomaschek sehen in dem jungen Kammergericht die häufiger gewordene Gerichtsbarkeit des königlichen Rates, Seeliger hält die Gerichtsbarkeit des Rates „nur für e i n e der Formen, unter denen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Kammergericht auftritt". Nach Franklin[5]) führt den Vorsitz im Kammergericht der König selbst oder ein von ihm für den Einzelfall oder auf längere Zeit bestellter Kammerrichter, sehr häufig ein Beamter des königlichen Hofes oder ein Geistlicher; ähnlich, aber weniger präzis spricht sich Tomaschek[6]) aus. Seeliger[7]) beansprucht für den Reichshofmeister in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Vorsitz im Gericht des k. Rates und

---

[1]) Einen kleinen Spahn zur Erhellung des gerichtlichen Beurkundungswesens enthält die von mir beigestellte Tafel 6 der 13. Lieferung von Chrousts Monumenta palaeographica.

[2]) Reichshofgericht 1, 324 ff.

[3]) Wiener S. B. 49, 539 ff.

[4]) Hofmeisteramt 116 f.

[5]) Das k. Kammergericht vor 1495, S. 2.

[6]) l. c. 581 vgl. 542.

[7]) S. 118.

zwar präsidire der Hofmeister von amtswegen und spontan, ohne erst wie andere Personen einen besonderen Befehl vom König empfangen zu haben. Franklin[1]) sieht in der Schwierigkeit ordnungsmässiger Besetzung des Hofgerichts den Hauptgrund für das Aufkommen der Rechtsprechung durch königliche Räte, d. h. des Kammergerichts. Seeliger[2]) behauptet, an die Persönlichkeit der Urteilsfinder im Hofgericht seien keine Spezialanforderungen gestellt worden.

Bei so stark abweichenden Ansichten der Spezialforschung darf die Auswahl des leidlich Gesicherten, wie sie R. Schröder[3]) bietet, als recht glücklich bezeichnet werden.

Die wesentlichste Ursache und Erklärung dafür, dass von ausgezeichneten Gelehrten so durchaus verschiedene Ergebnisse über denselben Gegenstand gewonnen werden konnten, liegt in der Unzulänglichkeit und Ungleichartigkeit ihres Quellenmaterials.

Soll Klarheit in das Gewirre der Ansichten kommen, sollen an die Stelle von mehr oder minder wahrscheinlichen Annahmen ausreichend belegte Beweise treten, so gilt es vor allem, eine breitere und sicherere Basis zu erzielen, den Quellenstoff nach bestimmtem Plane zu vermehren und nicht nur zu vermehren, sondern auch nach verschiedenen Gesichtspunkten zu verarbeiten.

Die Erweiterung der Quellenmasse kann von zwei Seiten her erfolgen: aus den Archiven des Gerichtes selbst, also des Kaisers, den Familienarchiven der Hof- und Kammerrichter, eventuell der Beisitzer einer-, aus den Archiven der Parteien, besonders der Fürsten, Städte und geistlichen Institute andrerseits. Je nach der Provenienz wird auch die Art des Quellenzuwachses verschieden sein. In den Archiven des Gerichtes sind, um nur das wichtigste hervorzuheben, zu erwarten und zu finden Register aller Art: Urteilsbücher, Achtbücher, Taxregister, Sitzungsprotokolle und allgemeine Gerichtsbücher mit Eintragungen über gerichtliche und aussergerichtliche Akte; dann Konzepte der zahlreichen Arten der Gerichtsurkunden, von Ladungen, Kommissionen, Mandaten, Inhibitionen, Urteilsbriefen, Exekutionsgeboten u. a.; endlich von aussen, von den Parteien, Untergerichten, Kommissären, eingereichte und eingelangte Schriftstücke zu den verschiedenen Stadien des Rechtsganges: Klaglibelle, Appellationsinstrumente, Fürbringen und namentlich die mannigfachen Aufzeichnungen des Beweisverfahrens.

Die Archive der Parteien liefern: Originale der Urteilsbriefe und der anderen gerichtlichen Urkunden, Nachrichten über den internen

[1]) Reichshofgericht 343.

[2]) S. 117 N. 2.

[3]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. A. 546. 4. A. 553.

Geschäftsgang des Gerichtes und die Mittel, um ein baldiges und günstiges Urteil zu erreichen, in der Korrespondenz zwischen den Parteien und ihren Vertretern am Hofe, Verzeichnisse über die Kosten der Prozesse in den Rechnungsbüchern der fürstlichen und städtischen Kanzleien u. a.

Die Scheidung der Quellen in diese beiden Provenienzgruppen schien mir vom rechtshistorischen und diplomatischen Standpunkte ebenso sehr für die Sammlung gegeben, als für die Verwertung geboten. Suchte ich in der Weise Plan in die Materialsammlung zu bringen, so konnte freilich auch nur annähernde Vollständigkeit weder erreicht, noch erstrebt werden. Diese Forderung kann heute für das 15. Jahrhundert, soferne man es nicht ausschliesslich mit gedruckten Quellen zu tun hat, kaum überhaupt, gewiss nicht an die Arbeit eines Einzelnen gestellt werden.

Im Folgenden seien die wichtigsten neuen, ganz oder grösstenteils ungedruckten und unbenützten Quellen hervorgehoben, und zwar zunächst die noch erhaltenen, am Königshof geführten Gerichtskanzleibücher beschrieben, die uns intimen Einblick in die Geschäftsgebahrung des Gerichtes gewähren.

A. Gerichtsbücher.

Die Hs. 117 des k. k. Statthalterei-Archivs in Innsbruck[1]). Sie nennt sich f. 20 selbst *camergerichtsbuch* und enthält das Urteils- und Gerichtsbuch des kaiserlichen Kammergerichts vom 29. April 1467 bis zum 28. Dezember 1468. Als Vorsitzender fungirt zweimal im April 1467 Bischof Michael von Pedena, sonst stets Bischof Ulrich von Passau, der in seiner Person das Doppelamt des Kanzlers und Kammerrichters vereinigte.

Die Hs. umfasst nach einer modernen Bleistift-Foliirung 50 Papierblätter in Kleinfolioformat, von welchen f. 37—50 frei geblieben sind und ist, wie die flüchtige Schrift, zahlreiche Nachtragungen und Korrekturen von derselben Hand beweisen, Originalaufzeichnung. Der nie gebundene, nur geheftet gewesene Kodex trägt auf dem Papierumschlag von gleichzeitiger Hand folgende Zeichen: C. G. (Kammergericht) 1467.

Die Eintragungen stammen fast ausnahmslos von derselben Hand.

---

[1]) Erwähnt von Seeliger Kanzleistudien I, Mitteilungen des Instituts 8, 22 N. 1. — Auszüge (mit Kölner Rechtssachen) aus einem Gerichtsbuche des kaiserlichen Kammergerichts von 1453 f. aus der Zeit des Vizekanzlers Ulrich Weltzli im Kölner Stadtarchiv, erwähnt in Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 9, 218.



es ist der Notar des k. Kammergerichts, Peter Gampp. Er tritt in erster Person redend auf (z. B. f. 30) und auch der Schriftvergleich mit eingelegten Zetteln, die seine Namensfertigung tragen, weist auf ihn hin. Peter Gampp scheint eine übergeordnete Stellung in der Kammergerichtskanzlei eingenommen zu haben, er diktirt[1]) einmal (f. 22 und 23) einem anderen Beamten ein schwierigeres Stück, korrigirt und lässt es dann von einem Schreiber in das Gerichtsbuch eintragen. Das Konzept liegt dieser abschriftlichen Eintragung als f. 24 bei.

Das Buch wird eröffnet mit folgendem Vermerk: *Anno domini etc. LXVII, XXIX apprilis hat herr Michel bischofe zu Biben kaiserlich camergericht besessen.* Also Jahresangabe, Monatsdatum in fortlaufender Tageszählung, Name des Vorsitzenden und zuweilen auch Ortsangabe. Dann folgen in zwei Kolumnen, welche der Sitzordnung entsprechen (rechte und linke Seite), die Namen der Beisitzer, zehn an der Zahl. Daran schliessen sich Aufzeichnungen der in der Gerichtssitzung[2]) ergangenen Urteile. In gleicher Form wie diese sind auch die späteren Eintragungen gehalten. Bei den Urteilen sind zur besseren Übersicht, wenigstens anfangs, die Namen der Parteien von derselben Hand an den linken Rand gesetzt.

Urteilsbuch und Gerichtsbuch sind hier zum Unterschiede von den gleich zu besprechenden Büchern aus der Kammerrichterzeit Adolfs von Mainz ungetrennt; neben den Urteilen gehen, räumlich von diesen nicht geschieden, Notizen einher, die dem Bereich des Gerichtsbuches zugehören: über Vollmachten, Protestationen von Parteien, Verfügungen des Kaisers, Botenrelationen, also Massnahmen des Kaisers und der Parteien, die zwar den Prozessgang beeinflussen, aber nicht auf einem Gerichtsbeschluss beruhen.

Im ersten Teil, d. h. zu Anfang des Jahres 1467, herrscht der Charakter des Urteilsbuches vor, später wegen der immer seltener werdenden Sitzungen ganz der des Gerichtsbuches.

Die Anordnung ist entsprechend der Art der Entstehung chronologisch, nur scheinbar öfters unterbrochen durch Vermerke über Gewaltsübertragungen (z. B. f. 15, 21) mit einem früheren, der Vollmachtsurkunde entnommenen Datum, deren Eintragung erst in dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Kammergerichtskanzlei erfolgen konnte. So ist z. B. f. 21 eine mit dem Datum *ultima septembris* versehene Notiz unter eine solche vom 28. November geraten.

---

[1]) Irrtümer, die nur durch Missverstehen des gesprochenen Wortes zu erklären sind, lassen das erkennen.

[2]) Über die einzelnen hier protokollirten Sitzungen siehe mein Verzeichnis derselben S. 155 ff.

Die beiden letzten Eintragungen sind vom 23. und 28. Dezember 1468; in der Handschrift steht beim 28. Dezember zwar die Jahreszahl 1469, denn das Inkarnationsjahr hat, da Weihnachtsanfang herrscht, bereits umgesetzt und ist daher für unsere mit 1. Januar beginnende Rechnung um eine Einheit zu erniedrigen.

Das Fehlen der Eintragungen zeigt indirekt, die wiederholten, durch die Nichtabhaltung des Kammergerichts veranlassten Fleissbezeugungen der Parteien (z. B. fol. 17 zum 18. September 1467: *So aber das keyserlich camergericht nit in übung sey, umb das er* (scil. die Partei) *dann an solichen seinen rechten nit verkürczt oder sawmnuss an im erfunden werde, betzeug und protestir er seinen vleis, das er willig sey, solichem rechten, wie im gebürlich, nachzukomen*), erweisen direkt die häufigen Unterbrechungen in der Tätigkeit des obersten Gerichtshofes im Reiche.

Hs. 1065 des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs in Wien. Nach der eingehenden Beschreibung, die ich von diesem Kodex in Chrousts Monumenta palaeographica, Lief. 13, T. 6. gegeben habe, darf ich mich hier auf wenige Angaben zur Kennzeichnung des rechtshistorischen Wertes beschränken.

Den Kern des stattlichen Bandes von 269 Blättern bildet das Urteilsbuch des kaiserlichen Kammergerichts vom 26. Oktober 1471 bis 16. September 1474 aus der Kammerrichterzeit des Erzbischofs Adolf von Mainz, der gleich Ulrich von Passau Kanzlei und Kammergericht leitete. Das aus 20 Lagen bestehende Urteilsbuch (f. 16 bis 256) ist saubere Reinschrift von einer Hand, vermutlich des Kammergerichtschreibers Awnpeck, nach unmittelbaren Notizen und zeigt eine dem Innsbrucker Kodex analoge Einrichtung: an der Spitze der Urteile ist das Datum der Sitzung, am Rande neben den Urteilen sind die Namen der Prozessparteien hervorgehoben.

Die Besetzung des Gerichtes ist nur einmal am Beginne der Aufzeichnungen gegeben, sie besteht aus dem Erzbischof Adolf als Kammerrichter und sieben Beisitzern; doch darf, wie der Vergleich mit den ausgefertigten Urteilsbriefen ergibt, diese Liste nicht mit Seeliger[1]) auf alle hier verzeichneten Sitzungen bezogen werden, mit Wahrscheinlichkeit kann man ihr nur für das Jahr 1471 Geltung zusprechen. Über die Häufigkeit der Sitzungen orientirt das als Beilage folgende Verzeichnis.

Vorn und rückwärts (f. 1—14, 259—269) sind Fragmente des Gerichtsbuches und Aufzeichnungen über das kammergerichtliche Be-

---

1) Mitteilungen des Instituts 8, 5.

urkundungsgeschäft aus den Jahren 1474—1483, grösstenteils von der Hand des Protonotars Johann Waldner, beigebunden. Sie bilden eine umso erwünschtere Bereicherung des Materials, je spärlicher die Quellen für die nachmainzische Zeit sind.

Sitzungsprotokolle des k. Kammergerichts (Fridericiana fasc. 11 des Haus-Hof- u. Staats-Archivs in Wien). Das von Gustav Winter aus Einzelblättern der nach Jahren geordneten Fridericiana zusammengestellte Protokollbuch[1]) macht einen dickleibigen Folianten (30:22 cm) von 326 Blättern aus, die Reihenfolge ist chronologisch.

Es wird eröffnet mit einem Protokoll über eine Zeugenvernehmung am k. Kammergericht aus dem Jahre 1465. Allerdings sind auch Stücke hineingeraten, die streng genommen nicht als Kammergerichtsprotokolle anzusprechen sind, aber aus praktischen Gründen hier einen passenden Platz gefunden haben, z. B. ein mit *vigilia beati Johannis baptiste LXVIII* datirter Bericht des kaiserlichen Fiskals Dr. Jorig Ehi[n]ger über eine ihm durch kaiserliche Kommission aufgetragene Zeugenvernehmung. Bei den Protokollen des Jahres 1469, welche nun folgen, tritt neben der Hand Waldners auch die des Peter Gampp hervor. Die Hauptmasse der Protokolle stellen die Jahre 1471 und 1472, spärlicher sind schon die Jahre 1473—1475 vertreten; ein Vergleich mit dem Urteilsbuch ergibt, dass sehr viel Protokollmaterial verloren gegangen ist. Vereinzelte Aufzeichnungen gehören noch den Jahren 1478, 1479, 1480 an; bei diesen ist zum Unterschiede von der früheren Zeit in der Regel auch die Besetzung des Gerichtes vermerkt. Da damals bei der lässigen Handhabung des Gerichts sicherlich keine reinschriftlichen Urteilsbücher geführt wurden, mussten die unmittelbaren Protokollnotizen auch als Urteilsbuch dienen.

Die einzelnen Sitzungen enthält mein als Anhang beifolgendes Verzeichnis.

In Kodex 50 des Haus-Hof- und Staats-Archivs in Wien[2]) liegt uns ein Acht- und Aberachtbuch aus der Zeit K. Sigmunds und Friedrichs III. vor.

So charakterisirt sich der Band selbst f. 1: *Acht und aberacht, die der allerdurchlauchtigist fürst küng Fridreich an seinem hofgericht gesprochen hot und zu lest acht und aberacht, die keyser Sigmund seliger küng und keyser gesprochen hot.* Es ist ein Quartband (33:21)

---

[1]) Hinweis bei Seeliger, Mitteilungen des Instituts 8, 21 N. 2.

[2]) Eine kurze Notiz bei C. v. Böhm, Die Handschriften des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 14; benützt von W. Altmann, Reg. imp. XI. Die Urkunden K. Sigmunds.



von 10 Lagen, davon 8 zu 5, je eine zu 4, 3, 1 Blatt in gleichzeitigem Ledereinband und enthält Originaleintragungen von verschiedenen Händen. Die Aberachterklärungen wurden getrennt von den Achterklärungen gebucht, nur selten sind beide vermengt.

Der ursprüngliche Bestand und grösste Teil der Achtverzeichnisse gehört K. Sigmund an. Nur die erste, anfänglich freigelassene Lage ist den Achterklärungen K. Friedrichs gewidmet und umfasst auf den ersten drei Blättern die Ächterlisten dieses Herrschers vom 19. Dezember 1442, 16. August 1443, 28. Mai 1445, unter dem letzten Datum auch eine kurze Liste von Aberächtern[1]). Die übrigen Blätter blieben unbeschrieben.

Die Einrichtung dieser ersten Abteilung ist folgende: Die Namen der Ächter werden in einer Kolumne geschrieben, in der anderen die der Parteien, auf deren Klage, ‚von wegen' deren die Achterklärung erfolgt ist. Zu einzelnen der Namen der Ächter sind nachträglich Vermerke hinzugefügt, wie: *Absolutus ad cautelam de mandato domini regis*, oder *Absolutus de mandato domini regis, quia satisfecerunt parti.* Darunter steht zunächst die Achterklärung selbst, etwa wie f. 1 in der Form: *Wann die obgenannten alle an unserm und des heiligen reichs hofgericht in die acht mit urteil und recht geteilt sein, darumb sprechen und verkunden wir sy in unser und desselben reichs achte und nemen sy auss dem friden und setzen sy in den unfriden; Actum* mit Orts- und Tagesangabe schliesst die Eintragung ab.

Den zweiten und Hauptteil, der mit Lage 2 (f. 5 der modernen, nur die beschriebenen Blätter berücksichtigenden Zählung) beginnt, bildet das Acht- und Aberachtbuch K. Sigmunds. Es ist uns vollständig erhalten, allerdings ohne vollständig zu sein, und gibt klaren Einblick in Zahl und Art der Achterklärungen. Sie wurden in ungleichen Fristen häufig an einem Montag, in der Regel in grösserer Anzahl gleichzeitig vorgenommen und zwar meist auf Grund von Erkenntnissen des Reichshofgerichts unter dem Vorsitze des Königs oder des Hofrichters. Das entspricht den reichsgesetzlichen Bestimmungen der Mainzer Konstitution und späterer Landfriedensgesetze, wonach die feierliche Verkündigung der Reichsacht und die Lösung aus ihr dem König vorbehalten war.

Die Namen der Ächter, die sich aus der Acht gelöst hatten oder inzwischen gestorben waren, sind durchgestrichen.

Die ersten Eintragungen, die mit der Überschrift *Terminus iudicii*

---

[1]) Dieser Teil ist bereits vollständig abgedruckt bei Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. Bd. 2. 731—736.



curie post Valentini qui fuit tentus in civitate Constantiensi post reversionem domini regis de Anglia etc. anno etc. XVII. eröffnet werden, sind hier etwas ausführlicher gehalten als die aus der Zeit K. Friedrichs, sie enthalten Orts- und Zeitangabe an der Spitze, die Namen der Kläger auf der linken, der Ächter auf der rechten Blattseite, dann aber noch ausführlichere Vermerke über den Grund der Achterklärung, meist des Inhaltes, dass die Beklagten auf dreimalige Ladung nicht erschienen seien. In gleicher Form wie die Eintragungen zu diesem ersten Termin, Konstanz 15. Februar 1417[1], sind auch die nächsten vom 22. März *(post dominicam Letare)* desselben Jahres gehalten. Auffällig ist dabei, dass nur sehr wenige Eintragungen gestrichen sind; es bleibt allerdings ungewiss, ob die Acht tatsächlich in so vielen Fällen nicht aufgehoben, oder nur die Aufhebung im Buche nicht angezeigt worden ist.

Nach einem Zwischenraum von 36 leeren Blättern folgen f. 8 die Ächterverzeichnisse dd⁰. Konstanz 23. Februar *(an s. Mathies des h. czwelfboten abend)* 1418[2], f. 10 von Hagenau 18. Juli *(mont. vor Mar. Magd).* 1418, f. 11 von Ulm 19. September *(mont. vor Mattheus evang.)* 1418; f. 14 von Regensburg 7. November *(mont. vor Martin)* 1418; f. 15 von Wien 31. Jänner *(dinst. vor frauentag purif.)* 1419; von Bresslau 19. Februar *(secunda feria ante cath. Petri)* 1420, f. 15′ von Časlau 26. August *(mont. nach Barthol.)* 1420; f. 16 von Nürnberg 10. September *(feria quinta post festum nativ. Mariae)* 1422; f. 16′ von Regensburg 5. Oktober *(mont. vor Dionys.)* 1422; f. 18 von Wien 12. November, *(donnerst. nach Mart.)* 1422; f. 18′ von *(Hintzumberg am ungerischen gemerke* 14. Jänner *(donnerst. vor Anton)* 142?; dann f. 19 und 19′ erst wieder von Nürnberg 11. Oktober *(mittw. nach Dyonisius)* 1430[3]) und 17. April *(dinst. vor Jörgent.)*, 4. Mai

---

[1]) Beide nicht bei Altmann Reg.

[2]) unter folgender Überschrift: *Nota als diese hernachgeschriben persone an des heiligen Römischen richs hofgericht geladen und dornach an demselben hofgerichte sorerrer beklagt sind als desselben hofgerichts recht ist, daz sy von sölicher ungehorsamkeite willen dorůmb daz sy sich an dem ersten, dem andern noch an dem dritten hofgerichten weder durch sich selber noch durch nyemanden anders verantwortet haben, in desselben richs ahte geurteilt sind, als desselben hofgerichts recht ist. Also hat sy der allerdurchlůhtigst fürste und herre her Sigmund Romischer künig czu allenczyten merer des richs und czu Ungern etc. künig in dieselben sin und des heiligen richs achte gesprochen und gekündet czu Costentz nach Cristi gebürt viertzehenhundert jare und in dem achtzehenden jare an sand Mathies des heiligen czwelfbotenabend, siner riche des Ungrischen etc. in dem einunddreissigisten und des Romischen in dem achten jaren.*

[3]) Nicht bei Altmann, Reg. Sigmunds.

(frytag nach Philippi u. Jacobi) 1431; und aus der Kaiserzeit f. 20 von Ulm 4. August *(mittw. nach Petrus ad vinc.)* 1434; f. 20′ von 1. Oktober *(freitag nach Michelst.)* 1434; und f. 21 vom 4. Februar *(freitag nach frawentag purif.)* 1435, beide ohne Ortsangabe. Die letzte Lage ist den Aberächterlisten gewidmet von Nürnberg 10. September *(donnerst. nach frawentag nat.)* 1422; Wien ohne Datum, Ulm 4. Aug. *(mittw. nach Petrus ad vincula)* 1434; Eger 30. Juli *(dinst. nach Jacob)* 1437.

Ein Original-Taxregister der kaiserlichen Kanzlei stellt Cod. 1066 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien dar. Es umfasst die vom Taxator Weigand Konegk für den Kanzler-Erzbischof Adolf von Mainz eingehobenen Taxen und ist für alle Urkundenarten berechnet; an Zahl überwiegen infolge der regelmässigen Hegung des Kammergerichts in diesen Jahren die Urkunden des gerichtlichen Verfahrens.

Die Hs. (Pap. fo.) besteht aus 27 später vereinigten Lagen von meist sechs Doppelblättern, im ganzen 325 Einzelblättern nach einer modernen Bleistiftzählung. Unter dem heutigen Papiereinband befindet sich ein alter Pergamentdeckel mit der gleichzeitigen Aufschrift: *Weigand Konegk Taxregist. 1475* und dem Vermerk auf der Innenseite: *Anno etc. LXXI 24 octobris inceptum est iudicium camere imperialis in Wienna.*

Über die Art der Buchführung gibt ein leidliches Bild die von Chmel in seinen Monumenta Habsburgica I, 1 XXXII N. abgedruckte Probe, welche allerdings den ursprünglichen Text von den Nachtragungen nicht scheidet; sie umfasst die beiden ersten Seiten des Registers mit den Einnahmen vom 28. Juni 1471 vollständig, ferner f. 191—197 mit den Eingängen aus dem Anfang des Jahres 1473. Die Einrichtung ist folgende: an der Spitze steht das Datum, dann folgt eine Charakteristik der Urkundenart, der Name des Empfängers, bei zweiseitigen Urkundenarten, zu denen alle Gerichtsurkunden gehören, auch der Name der Gegenpartei, am rechten Rand der Kostenbetrag meist in Gulden, zuweilen in Dukaten, am linken Rand der Vermerk, dass die Taxe erlegt ist, mit *dedit*, am unteren Blattrand die Summe der auf einer Seite ausgewiesenen Einnahmen.

Bei Ermässigung oder Erlassung der Taxe ist der Grund angegeben, z. B. f. 1: *quia fuit omnino pauper*, f. 11′ *dominus dedit gratis*, f. 15′ *dominus dedit sibi gratis, quia est sollicitator negociorum in curia imperiali*, f. 22 *dominus dedit domino Trevrensi huiusmodi literas gratis.*

Von vornherein taxfrei sind die *facta imperatoris*, die Regirungshandlungen des Kaisers.

Da die Höhe der Taxen auch von der Art der Ausstattung abhängig war, finden sich im Taxbuche auch Vermerke hierüber z. B. f. 22' *eadem die sub sigillo maiestatis (appresso,* f. 25 *appendenti),* f. 25 *eadem die in papiro* u. a.

Das Taxbuch wurde von Seeliger[1]) in geschickter Weise zur Ergründung der finanziellen Bilanz der Kanzlei als wirtschaftlicher Unternehmung benützt. Eine Ergänzung des Materials nach der anderen Seite bildet das von ihm als Beilage zum grossen Teil abgedruckte Fragment eines Registers der Kanzleiausgaben aus den Jahren 1471|72 im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck.

Das von Seeliger l. c. 37 N. 2 erwähnte weitere Heftchen. das die Taxeinnahmen mit einer Unterbrechung bis zum 6. Juli 1475 und damit bis zum Schluss der Weigandschen Kassenführung verzeichnet, sowie die vom Chmel Mon. Habsb. I 1, XL grossentheils schon publizirten 20 Zettel mit Bittschreiben etc. sind jezt nicht mehr aufzufinden.

B. Urteilsbriefe des k. Kammergerichts.

Die Urteilsbriefe, namentlich die Beurkundungen von Endurteilen, bilden nächst den Gerichtsbüchern das wertvollste Material, in ihnen sind Namen und Stand der Parteien, Streitsache, Hergang des ganzen Prozesses, Besetzung des Gerichtes und Urteile verzeichnet, allerdings die Angabe des Streitgegenstandes und die Vorgänge im Gericht häufig in breiter, wenig präziser Sprache und die Erkenntnisse, soweit sie sich nicht auf prozessualische Vorgänge stützen, meist ohne Begründung.

Franklin[2]) vermochte für die ganze lange Periode des Kammergerichts unter K. Friedrich (1440—1493) nur 62 Urteilsbriefe nachzuweisen und unter diesen sind überdies einige unberufene[3]). Teils aus den inzwischen erschienenen Urkundenwerken und zum grösseren Teile aus den Archiven selbst ist es mir bisher gelungen, diese Zahl um 16 zu vermehren. Ich verzeichne sie hier zunächst nur und behalte mir vor, sie in geeigneter Form zu veröffentlichen.

1. Wien 1445 November 9 (zynnstag vor s. Marteins des bischoffs tag) Urkunde Burggraf Michaels von Magdeburg und Grafen zu Hardegg: Kammergerichtsurteil in einer Streitsache zwischen König Friedrich als Landesfürsten von Österreich und Graf Heinrich von Görz (Originalvidimus des Propstes Niklas von Neustift im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck Urk. 6606)[4]).

---

[1]) Mitteilungen des Instituts 8, 36.

[2]) Das königliche Kammergericht von 1495 S. 47.

[3]) Vgl. mein Verzeichnis S. 134. 149.

[4]) Über die Besetzung vgl. Verzeichnis Nr. 41.

2. Graz 1453 Juli 28. Urkunde K. Friedrichs; Kammergerichtsurteil in einer Streitsache zwischen dem kais. Kammerprokurator-Fiskal Hartung von Kappel, Dr. beider Rechte, und der Stadt Köln. Pap. Urk., 2 gleichzeit. Abschriften im Kölner Stadtarchiv, vgl. Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 9, 219)[1].

3. Graz 1453 Juli 31. Urkunde K. Friedrichs; Kammergerichtsurteil in einer Streitsache Gerhards von der Hoesen und Dietrichs von Lunen gegen die Stadt Köln. (2 gleichzeit. Abschriften im Kölner Stadtarchiv B. 489, vgl. Mitteilungen daraus 9, 220)[2].

4. Graz 1453 August 1. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache Gerhards von der Hoesen gegen die Stadt Köln (2 gleichzeitige Abschriften im Kölner Stadtarchive B. 489, vgl. Mittheilungen daraus 9, 220)[3].

5. Wr.-Neustadt 1456 Juli 15. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache des Hans von Rechberg und Genossen gegen die schwäbische Städteeinung. (Nürnberg Kreisarchiv MS. 659/23, Kanter E. W., Hans von Rechberg, ein Zeit- und Lebensbild (Zürich 1903 176 Reg. 142)[4].

6. Neustadt 1456 Juli 30. Urkunde K. Friedrichs, Kammmergerichtsurteil in derselben Streitsache mit Bericht über die Kammergerichts-Sitzungen vom 5. 10. 30. Juli. (Nürnberg Kreisarchiv A. I L 56 Nr. 15, Kanter l. c. Reg. 174 ff. (Reg. 139—141)[5].

7. Neustadt 1456 November 8. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache des Cristoff Ungnade gegen Balthasar Weyspriach, kgl. Kämmerers und Gerhard Fronauers als Anwälten der Kammergerechtigkeit des Königs und Reiches gegen die Stadt Strassburg. (Orig. Perg. im Strassburger Stadtarch. Perg. Urk. zu 1456, AA. u. 1504)[6].

8. Neustadt 1458 März 1. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in derselben Streitsache. (Orig. Perg. im Strassburger Stadtarch. Urk. zu 1458 AA 1504)[7].

9. — 1458 Dezember 18. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in derselben Sache. (Orig. Perg. im Strassburger Stadtarch. AA. u. 1504). Bericht über die Sitzungen vom 8. Oktober und 18. Dezember und Endurteil[8].

10. Wien 1459 Juni 19. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in der Appellationssache Lienhardt Ebins von Schlettstatt und Hausfrau gegen ein wider ihn und für Conrad Weyger von Briczikon mit Gemahlin gesprochenes Urteil des Berchtold Stechelin, Komthurs zu Freiburg und Hyttershein, als gesetzten Kommissärs des Erzherzogs Albrecht von Öster-

[1] vgl. Verzeichnis S. 139.
[2] vgl. Verzeichnis S. 139.
[3] vgl. Verzeichnis S. 139.
[4] Verzeichnis Nr. 81.
[5] Verzeichnis Nr. 82.
[6] Verzeichnis Nr. 84, 85.
[7] Verzeichnis Nr. 86, 87.
[8] Verzeichnis Nr. 88, 94.

reich. Endurteil. (Orig. Perg. im General-Landesarch. zu Karlsruhe Kaiserselekt 865)[1]).

11. Wien 1459 Juni 25. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache Melchiors von Blumenegk und Genossen gegen Heinrich von Blumenegk. Bericht über die Kammergerichts-Sitzungen von 8. und 25. Juni und Endurteil. (Orig. Perg. im General-Landesarchiv zu Karlsruhe Kaiserselekt 865ª)[2]).

12. Wr.-Neustadt 1463 April 19. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache des Münzmeisters Niclas Teschler und anderer Wiener Bürger gegen die Stadtgemeinde Wien. Achturteil. (Orig. im Wiener Stadtarchiv, Chmel Reg. Frid. Anh. CL nº 121 nach Abschrift, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II, 3, bearbeitet von K. Uhlirz S. 74 nº 4047)[3]).

13. Wr.-Neustadt 1465 November 8. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache Dietrich Dielspergs gegen die Stadt Strassburg. (Orig. Perg. und gleichzeit. Abschrift im Strassburger Stadtarchiv Urk. und GUP (jetzt B 156ª)[4]).

14. — 1467 April 13. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Appellationssache Albrechts, Herrn zu Limburg, Reichserbschenks, gegen ein wider ihn und für Jörg von Enssligen zu Gröningen gesprochenes Urteil des Reichshofgerichts von Rottweil. Endurteil. (Orig. Perg. im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Parteibriefe 26)[5]).

15. Wr.-Neustadt 1472 September 5. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Streitsache Wilhelm Birckenfelders und Mutter gegen die Stadt Nürnberg. Endurteil (Orig. Pergamentheft im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck II|b 37)[6]).

16. Wr.-Neustadt 1472 Oktober 23. Urkunde K. Friedrichs, Kammergerichtsurteil in einer Appellationssache Ludwig Meutings von einem wider ihn und für Rudolf Markgraf zu Hachberg gesprochenen Urteil des Reichshofgerichts zu Rottweil. Bericht über die Kammergerichtssitzungen vom 24. Jänner, 25. September, 23. Oktober und Endurteil. (Orig. Perg. im General-Landesarchiv zu Karlsruhe, Kaiserselekt 922ª)[7]).

Mit Heranziehung dieser und anderer Quellen, wie sie sich in den anderen Schriftstücken des kammergerichtlichen Beurkundungswesens, in den einschlägigen Prozessakten der Untergerichte, in den Parteibriefen, in der Korrespondenz der städtischen und fürstlichen Gesandten am Hofe, in den Reformprojekten und sonst bieten, hoffe ich in den nächsten Jahren Geschichte, Verfassung und Verfahren des königlichen Kammergerichts vor 1495 auf breiterer Grundlage, als es

[1]) Verzeichnis Nr. 95.
[2]) Verzeichnis Nr. 96, 97.
[3]) Verzeichnis Nr. 108.
[4]) Verzeichnis Nr. 116.
[5]) Verzeichnis Nr. 121.
[6]) Verzeichnis Nr. 223.
[7]) Verzeichnis Nr. 237.

Franklin und Tomaschek möglich war, darstellen zu können. Es soll in dieser grösseren Arbeit auch die Kammergerichts-Kanzlei und das Beurkundigungsgeschäft, das Geldgebaren Behandlung finden und ich will versuchen, auch dem Problem des Eindringens des römischen Rechtes am Kammergericht näher zu treten. Als urkundliche Beilagen werden auf Grund archivalischen Materials die Geschichte mehrerer rechts- und überhaupt kulturhistorisch interessanter Prozesse, deren Akten uns fast vollständig erhalten sind, Regesten der neugefundenen Urteilsbriefe und andere der Publikation werte Stücke beigegeben werden.

Da das Kammergericht in der ganzen Periode bis 1495 keine durchgreifende gesetzliche Regelung erfahren hat, erscheint es notwendig, Recht und Gewohnheit des Kammergerichts, die keineswegs fest gefügt und ständig waren, aber doch bestimmte, sich gleichbleibende Züge aufweisen, aus den einzelnen Prozessen zu erschliessen. Dem Historiker darf es ja überhaupt nicht genügen, die gesetzlichen Normen allein zu kennen, er muss sich jederzeit auch fragen, inwieweit die praktische Wirklichkeit der Norm entsprochen hat.

II. Das Königsgericht bis zum 15. Jahrhundert. Das Reichshofgericht.

Die Rechtspflege, die noch heute ungeachtet aller Vermehrung der dem modernen Staate zukommenden Rechte und Pflichten einen wesentlichen Teil der staatlichen Funktionen bildet, machte im Mittelalter neben und mit der Erhaltung des Friedens die erste und eigentliche Aufgabe der öffentlichen Gewalt aus. Bei dem innigen Zusammenhang, der zwischen der Entwicklung der Gerichtsverfassung, namentlich der höchsten Gerichtsbarkeit im Reiche und dem anderen staatlichen Leben bestand und besteht, prägt sich der Charakter einer Zeit, das politische Wesen eines Volkes in der Gerichtsverfassung aus.

Für die den Germanen[1] geläufige Auffassung ist es bezeichnend,

---

[1] Vgl. für diese einleitenden Bemerkungen Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2. A. 4, 365 ff., die Kapitel über Gerichtsverfassung bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. A. u. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1901). Inwiefern die jetzt noch herrschenden, zum Teil bis auf Justus Möser zurückgehenden Meinungen über die sozialen Zustände der Germanen durch die liberaldemokratische Doktrin des 19. Jahrhunderts beeinflusst sind, ist hier nicht zu untersuchen. Vgl. über diese Frage die kurz orientirenden Aufsätze Georg Caros, Zur Grundbesitzverteilung in der Karolingerzeit und Die Hufe, Deutsche Geschichtsblätter 3, 65 ff.; 4, 257 ff.



dass sie für „Gericht" und „Volksversammlung" dieselben Worte verwendeten: vor allem thing und mahal (mâl). Die aus den Vollfreien bestehende Landesgemeinde hatte den Fürsten zu wählen, dessen Hauptaufgabe im Frieden die Ausübung des Richteramtes in seinem Gau war; jeder freie Volksgenosse war dingberechtigt, war dingpflichtig. Das Urteil fällten auf Frage des Richters nach einem Urteilsvorschlag Rechtskundiger die anwesenden Dingleute, das Rechtsgebot erließ der Richter, der Gaufürst.

Die Vereinigung der obersten öffentlichen Gewalt über mehrere Stämme in der Hand eines Mannes, des Königs, hatte eine Änderung und Fortbildung der altgermanischen Rechtspflege zur unmittelbaren Folge. War früher die Landesgemeinde der Träger der Gerichtshoheit, so wird es jetzt der König. Immer mehr tritt die monarchische Macht hervor, weicht der demokratische Geist, wie er sich in der Gleichheit aller Freien offenbart, zurück. Alle Gerichtsgewalt geht vom König aus. Die Masse des Volkes büsst an Einfluss auf die Rechtsprechung ein, je vielseitiger und schwieriger die Lebensbedingungen, je ungleicher die Besitzverhältnisse werden. Königliche Beamte führen jetzt den Vorsitz, der Kreis der Urteilfinder verengt sich.

Konkreter gesprochen: Die allgemeine Dingpflicht wird durch Karls d. Gr. Reform auf die echten Dinge beschränkt und die Zahl dieser Versammlungen auf drei im Jahre herabgesetzt. Die Gerichtspflicht war eben für die ärmeren Freien zu einer drückenden Last geworden. Mit der Leitung der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Grafen als königliche Beamte betraut. An die Stelle der Gerichtsgemeinde treten als Urteiler in den gebotenen Dingen ständige Schöffen, die aus den grösseren Grundbesitzern und Vasallen auf Lebenszeit ernannt werden; sie üben die Rechte aus, die früher der Gesamtheit der Freien zugestanden waren. Eine Aufsicht über die ganze Rechtspflege üben die Königsboten, die alljährlich vom König in die verschiedenen Provinzen ausgesandt werden und ausserordentliche Gerichtsversammlungen berufen.

In den ordentlichen Gerichten herrscht der strenge Formalismus des Volksrechtes. Daneben bildet sich eine, an keine bestimmten Normen gebundene, außerordentliche Gerichtsbarkeit des Königs aus, die neben dem Volksrecht auch der Billigkeit Raum gab. Es entstand ein, unter den Merowingern gewöhnlich allmonatlich, unter den Karolingern allwöchentlich am Königshof oder in den Pfalzen gehaltenes, immer an die Person des Königs gebundenes Königsgericht mit unbeschränkter Zuständigkeit: es konkurrirte mit den ordentlichen Gerichten und sollte besonders bei Rechtsverweigerung und Urteilsschelte angerufen werden.

Den Vorsitz führte der König, in minder wichtigen Rechtssachen und meist der Pfalzgraf. In der Wahl der Beisitzer war der König frei, in der Regel sind es die am Hofe oder in der Begleitung des Königs anwesenden Großen, zuweilen der ganze Reichstag; maßgebend für die Auswahl war Standes- und Stammesgleichheit mit dem Angeklagten. Das Königs- oder Hofgericht entschied die Angelegenheiten wie die ordentlichen Gerichte mit Frage und Urteil.

Dieses Verhältnis des Königs zu den Gerichten seines Reiches, wie es sich in der Zeit der Karolinger ausgebildet hatte, änderte sich zunächst im Mittelalter nicht wesentlich[1]). Der König bleibt der *brunnen, aus dem die recht fließen*, wie sich noch eine Urkunde von 1485[2]) und gleich ihr viele andere durch das ganze Mittelalter ausdrücken, er bleibt der Inhaber des Gerichtsbannes, wie der Rechtshistoriker sagt. Durch die Bannleihe gibt der König die Gerichtsgewalt weiter, jeder höhere Richter im Reiche muss den Königsbann persönlich einholen.

Das höchste Gericht im Reiche bleibt das am Hofe des Königs gehaltene, er hält es selbst oder durch einen speziell beauftragten Stellvertreter. Das Reichshofgericht entfaltet eine mit den ordentlichen Gerichten in den einzelnen Orten und Territorien teils konkurrirende, teils ergänzende Tätigkeit. Es konkurrirte mit den unteren Gerichten, indem der König jede noch nicht rechtskräftig erledigte Streitsache an sich ziehen, evoziren konnte. Von diesem unbeschränkten Evokationsrecht wurde in der guten Praxis aber nur ein sehr mässiger Gebrauch gemacht, mit Rücksicht auf das Reichshofgericht, das sonst mit Geschäften überhäuft worden wäre, im Interesse der Untergerichte, deren Tätigkeit nicht gestört werden sollte und nicht zuletzt zum Vorteile der Parteien, die ihr Recht doch erst zuletzt am fernen Königshof in kostspieliger Klageführung gesucht haben werden.

Das Hofgericht konkurrirte ferner, weil in dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Königs die niederen Gerichte zu Gunsten des Hofgerichtes stille standen. Diese Form der königlichen Gerichtsbarkeit hatte zugenommen, seit das Institut der Königsboten und der missatischen Gerichte eingegangen und Reisen der Könige selbst zum Zwecke der Gerichtspflege üblich geworden waren.

Bedeutsamer und ausgedehnter als die konkurrirende ist die ergänzende Funktion des Reichshofgerichts: sie erfolgt im Wege des

[1]) Vgl. für das folgende Franklin, Reichshofgericht I, 1 ff.; II, 1 ff.

[2]) Remissionsbrief des Bischofs Heinrich von Regensburg vom 28. April 1485, der eine ihm übertragene Kommission des Königs aus bezeichnenden Gründen ablehnt. Innsbrucker Statthalterei-Archiv Urk. II. Reihe.

Rechtszuges, seit an Stelle der fränkischen peinlichen Urteilsschelte eine wahre Berufung getreten und damit das königliche Hofgericht zur Berufungsinstanz für alle ordentlichen Gerichte geworden war, sie tritt ein wegen verweigerter oder verzögerter Justiz und endlich bei Inkompetenz der Untergerichte, wie sie durch die Stellung der Parteien oder durch die Bedeutung des Streitobjektes verursacht werden konnte.

Auf dem grossen Mainzer Reichstage des Jahres 1235 erhielt das Reichshofgericht eine Verfassung, die bis zu seinem Ende massgebend blieb. Der Kern der Neuerung lag darin, dass der Kaiser zur teilweisen Entlastung von seinen ausgedehnten Regierungsgeschäften ein neues Hofamt schuf, dessen Inhaber, der Hofrichter, die Befugnis erhielt, als Stellvertreter des Königs, in allen an das königliche Gericht gelangenden Rechtssachen mit Ausnahme der *causae maiores* der Fürsten und Fürstengenossen zu richten. In dem Hofrichter besass der Königshof nun wieder einen Beamten, der ähnlich wie der karolingische Hof-Pfalzgraf den König von amtswegen im Gericht und nur in diesem zu vertreten berufen war. Seitdem führen bis zum Verschwinden des Reichshofgerichtes den Vorsitz in diesem obersten ordentlichen Gericht entweder der König als Inhaber der Gerichtsgewalt, oder der Hofrichter kraft seines Amtes oder ein Dritter infolge besonderen Auftrages.

Dieser Rechtszustand hielt an bis etwa zum Interregnum. Aber allmählich übte die Verwandlung der Reichsverfassung, wie sie sich vom 10. zum 13. Jahrhundert vollzog, die Ausbildung der Landeshoheit, auch ihren bestimmenden Einfluss auf das Gerichtswesen. Die Gerichtsreisen der Könige nahmen und kamen ab, seit die deutschen Fürsten aus Reichsbeamten zu Landesherren, die Verwaltungsgebiete zu Territorien geworden waren. Die königliche Bannleihe entfiel und die Fürsten gewannen in ihren Territorien eigene Gerichtsholheit. Soweit verselbständigt, empfanden die Fürsten das Evokationsrecht des Königs, der auf Antrag einer Partei oder aus eigener Initiative jede einem anderen Gerichte unmittelbar zugehörende oder auch dort bereits anhängig gemachte Rechtssache vor sein Forum ziehen konnte, als unangenehme Fessel und begannen mit der drängenden Kraft aufstrebender Gewalten auf eine Einschränkung hinzuarbeiten. Wenn auch zunächst widerwillig, mussten ihnen die Könige immer häufiger *privilegia de non evocando*, das ist das Vorrecht erteilen, dass ihre Untertanen — nicht sie selbst — von Ladungen vor das Hofgericht befreit seien. Den Fürsten folgten in diesem Streben die Städte, die

seit dem Ende der Salierzeit zu massgebenden Faktoren der innerpolitischen Entwicklung geworden waren.

Rudolf von Habsburg verlieh zuerst in umfassenderer Weise solche Privilegien an Fürsten und Städte. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatten sich die meisten geistlichen und weltlichen Fürsten und alle bedeutenderen Reichsstädte für ihre Untertanen und Bürger Befreiung von Ladungen vor auswärtige Gerichte, das Reichshofgericht mit eingeschlossen, zu verschaffen gewusst. Und wenn die goldene Bulle von 1356 diese Freiheit nicht mehr als Gnade und Verleihung des Königs, sondern als verfassungsmässiges Recht der Kurfürsten als solcher anerkennt, so sanktionirt sie nur in reichsgesetzlicher Form einen tatsächlich bestehenden Zustand.

Ein Evokationsprivileg galt für die Untertanen des Begünstigten, nicht für ihn selbst; es galt aber nicht, wenn die landesherrlichen und städtischen Gerichte die Rechtshilfe verweigerten oder verzögerten, es blieb auch unwirksam gegen Anrufung des Reichshofgerichtes als höhere Instanz im Wege des Rechtszuges.

Dazu bedurfte es eigener Privilegien *de non appellando,* die sich allmählich, wenn auch später, den Evokationsprivilegien zugesellten: die Goldene Bulle eximirt die kurfürstlichen Gliedstaaten des Reiches auch von den Appellationen an das Reichshofgericht. Die Appellationsprivilegien sind für Reich und Volk nachteiliger geworden als die Befreiungen vom Evokationsrechte, durch diese waren mehr die staatsrechtlich-theoretischen Prärogative des Königs als der praktische Prozess beeinträchtigt, jene aber bedeuten einen Verzicht auf die Kontrolle der Rechtspflege in den Territorien. Nichts lässt klarer die innere Auflösung des mittelalterlichen deutschen Reiches erkennen als die Masse der Exemtionen vom obersten Reichsgericht: um die Mitte des 15. Jahrhunderts bilden die eximirten Reichsstände die Regel, die nicht eximirten die Ausnahme[1]).

Das will heissen: die Untertanen sämtlicher begünstigter Fürsten, Herren, Stifter und Städte waren von Ladungen an das Reichshofgericht, wenn auch nicht vor den König in Person, befreit; sie konnten von Personen, die ausserhalb des Untertanenverbandes standen, nicht an das oberste Reichsgericht belangt werden, diese mussten an den Territorialgerichten Recht suchen, durften aber gegen die Erkennt-

[1]) Ein auf Grund des heute zugänglichen Quellenmaterials hergestelltes Verzeichnis dieser Privilegien, das eine mal nach den ausstellenden Herrschern, das andere mal territorial geordnet, würde diese Zustände schärfer beleuchten als Worte: Tomascheks Zusammenstellung (S. 607) wirkt in ihrer Lückenhaftigkeit eher täuschend als aufklärend.



nisse dieser privilegirten Territorialgerichte nicht an das Reichsgericht appelliren. Resignirt mussten sie ihre Lage ertragen und sich mit den ihnen gewordenen Sprüchen bescheiden. So war selbst beim besten Willen des Königs eine gleichmässige und geordnete Rechtspflege unmöglich geworden.

Auch sonst hatten sich beim Reichshofgericht beschränkende Normen herausgebildet. Bei Klagen um Eigen sollte das Gericht im Lande der belegenen Sache gehalten werden, bei Anwendung des gerichtlichen Zweikampfes sollte die Gewohnheit der Heimat des Beklagten massgebend sein[1]).

Dann gab die gehörige Besetzung Schwierigkeiten. Für Richter und Urteiler galt wenigstens in wichtigeren Rechtssachen das Prinzip, dass sie Genossen oder Übergenossen des Angeschuldigten sein müssen[2]). Besonders deutlich tritt die Geltung des Genossenschaftsprinzips bei Fürstensachen hervor. Wenn sie Leben und Ehre, Eigen und Lehen des zu Recht Stehenden berühren, musste den Vorsitz der König oder ein speziell bevollmächtigter Fürst führen, musste die Urteilerbank aus Fürstengenossen bestehen. Noch andere Rücksichten mancherlei Art hatten sich gewohnheitsrechtlich eingebürgert.

III. Ausbildung der aussergerichtlichen Rechtsprechung des Königs. Ihre Formen.

Ein Auskunftsmittel, die Rechtsprechung des Reichshofgerichtes, das trotz der Beschränkung seiner Kompetenz mit Geschäften überlastet und durch die strengen Grundsätze bei Besetzung und im Verfahren gebunden war, zu ergänzen, bot sich dem König in der Delegation: der König ernennt für einen Einzelfall einen Kommissär, einen Delegaten, der an seiner Stelle und mit seiner Vollmacht die Parteien vor sich ladet, verhört und die Sache entscheidet, nicht am königlichen Hofe, sondern am eigenen Wohn- oder Aufenthaltsort; er kann sie aber auch einem anderen subdelegiren. Häufig wird im Kommissorium ausdrücklich bestimmt, dass die vom Kommissär gefällten Sprüche gleiche Kraft haben sollen wie die des Königs selbst und eine Appellation ausgeschlossen sei. Im einzuschlagenden Verfahren sind die Kommissäre durchaus unbeschränkt, die Urkunden stellen sie mit ihren Namen aus, sie laden, gebieten, verkünden und verbriefen das Urteil mit eige-

[1]) Franklin, Reichshofgericht 2, 67.
[2]) Franklin, Reichshofgericht 2, 134.



nem Namen und Siegel, allerdings anstatt des Königs; gelegentlich kommen, namentlich später, auch Appellationen von ihren Urteilen an das k. Kammergericht vor.

Diese Richterkommissäre sind zu unterscheiden von jenen, die eine königliche Kommission nur für spezielle Punkte des Beweisverfahrens erhalten, etwa zur Erhebung des Tatbestandes an Ort nnd Stelle, zur Zeugeneinvernahme u. a. und die ihre Berichte schriftlich an den König oder das ordentliche Reichsgericht einzusenden haben. Verschiedene Gründe konnten für die Bestellung eines delegirten Richters massgebend sein: Überhäufung des Königs oder Reichshofgerichtes mit Geschäften, Wunsch der Parteien, welche die weite Reise an das königliche Hoflager scheuten, Schwierigkeiten der Verhandlung am Reichshofgericht und später am königlichen Kammergericht, wenn Beweiserhebung an Ort und Stelle und Kenntnis der Territorialrechte erforderlich war. Delegirt konnte jede Rechtssache werden, ohne Unterschied des Ranges der Parteien und der Wichtigkeit der Sache, nur wurden diese beiden Momente bei der Wahl des Richterkommissärs beachtet.

Die Austragung von Rechtssachen durch Kommissäre, für die sich Beispiele bis ins 12. Jahrhundert zurück beibringen lassen[1]), gewann immer grössere Ausdehnung und wurde unter K. Friedrich III. beim trostlosen Zustande der obersten Rechtspflege zeitweise fast zur regelmässigen Form der königlichen Gerichtsbarkeit. Sie blieb aber ein schwacher Notbehelf und war keineswegs im Stande, den berechtigten Anforderungen der Parteien zu genügen.

Das Rechtsbedürfnis und die Rechtsnot der unteren Stände, gepaart mit dem Widerstreben des Königs gegen die zunehmende Einengung und Beschränkung seiner Gerichtsbarkeit, diese beiden Kräfte. die von entgegengesetzten Polen ausgingen, aber in dem Ziele sich trafen, wussten im 15. Jahrhundert Auswege zu finden, um den Wall von pergamentnen Vorrechten und den starren Formalismus des Reichshofgerichtes zu umgehen: in nie dagewesener Weise nahm damals die ausserordentliche persönliche Jurisdiktion des Königs zu.

Trotz der um sich greifenden Selbständigkeit der Territorialherren. die mit den Regalien auch die Gerichtshoheit gewonnen hatten, war durch das ganze Mittelalter die Anschauung rege geblieben, dass der König die Quelle aller Gerichtsgewalt im Reiche sei. Diese Anschauung, die mit der königlichen Stellung verbundene Autorität, seine aus Amt und Hausbesitz fliessenden Machtmittel bewirkten, dass ihm

---

[1]) Franklin Reichshofgericht 2, 50 ff. Tomaschek. Wiener S.B. 49, 537.

nie das Recht bestritten wurde und auch wohl nicht bestritten werden konnte, einzelne an ihn als Person gebrachte oder von ihm selbst an sich gezogene Rechtssachen völlig zwanglos, selbst oder mit Zuziehung beliebiger Personen seines Vertrauens zu entscheiden. Dieses Herrscherrecht wurde die Grundlage, auf der sich neben dem Reichshofgericht neue Formen königlicher Gerichtsbarkeit ausbildeten.

Die politischen Verhältnisse unterstützten solche Neubildungen. Je seltener die deutschen Könige aus den Häusern Luxemburg und Habsburg, die den Schwerpunkt ihrer Macht im Osten hatten, ins Reich kamen, umso unregelmässiger und spärlicher wurde die Hegung des an des Königs Person gebundenen Hofgerichts in deutschen Landen, umso weniger vermochte es den Anforderungen der rechtsuchenden Parteien zu genügen.

Mannigfache Ursachen also wirkten zusammen, dass in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter den Königen Ruprecht, Sigmund und Friedrich III. die Rechtsfälle sich häuften, in denen das oberste ordentliche Gericht des deutschen Königs und Reiches, das Reichshofgericht, die notwendige Rechtshilfe nicht bot, nach den geltenden Grundsätzen nicht bieten konnte; sei es, dass es wegen der Abwesenheit des Kaisers überhaupt nicht gehegt, sei es dass es wegen Mangels geeigneter Beisitzer, wenigstens für gewisse Fälle, nicht gehörig besetzt werden, sei es, dass es wegen entgegenstehender Privilegien nicht in Funktion treten konnte.

Neben diesen rechtlichen Verhinderungsgründen wurden wirksam und wirksamer solche praktischer Natur. Die weite Entfernung des Gerichts, die grossen ordentlichen und ausserordentlichen, oft ungehörigen Kosten und die Langwierigkeit der Klagführung am königlichen Hofe, die Überlastung des Gerichtes mit Geschäften, Kriegsläufe, Unsicherheit der Strassen und anderes.

Beide Teile, die rechtsuchenden Parteien und der König, suchten sich angesichts dieser Schwierigkeit auf andere Weise zu behelfen. Immer häufiger sahen sich die streitenden Parteien gezwungen, eine Form zu suchen, um ihre Rechtssachen mit Umgehung der ordentlichen Gerichte zum Austrag zu bringen. Ein solcher Ausweg sind auch die Kompromisse, die für den Einzelfall, und ein viel wichtigerer die Austräge, die auch für die künftigen Streitfälle geschlossen wurden, also schiedsrichterliche Entscheidungsformen durch nichtstaatliche Gerichte, wie sie in der rechtlosen Zeit des Interregnums aufgekommen und in den folgenden Jahrhunderten in zunehmender Verbreitung

von Fürsten, Herren und Städten, teils unter sich teils miteinander angewendet worden waren[1]).

In besonders augenfälliger und empfindlicher Weise musste die Beschränkung der früher unbeschränkten Kompetenz des Reichshofgerichtes, das als Ausdruck der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs gedacht war, klar werden, wenn die Parteien auf die alleinige Entscheidung des Königs kompromittirten; in solchem Falle entschied der König als Vergleichstifter durch Versöhnung, Vermittlung, mit „Minne", wie die Quellen sagen, oder als Schiedsrichter durch rechtlichen Spruch, „mit Recht", aber ohne Gericht.

Aber nicht nur der Wille der Parteien konnte eine persönliche Entscheidung des Königs hervorrufen. Wiederholt hat der König auch aus eigenem Antriebe auf Grund seiner obersten Richtergewalt[2]) ohne vorangegangenes Kompromiss der Parteien Rechtssachen, die an den Hof gelangt waren, oder die er selbst an sich zog, in völlig zwangloser Weise durch rechtlichen Spruch, aber ohne Gericht und ohne Urteilfrage entschieden. Je mehr die Zuständigkeit des Reichshofgerichtes unter dem Einflusse der politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung wie der tatsächlichen Zustände eingeengt wurde, umso häufiger griffen die Könige auch aus eigener Bewegnis zum Auskunftsmittel der persönlichen Entscheidung.

Seit dem 12. Jahrhundert finden sich schon zahlreiche Beispiele[3]) für diese beiden Arten persönlicher Rechtsprechung des Königs, aber zu einer fast ständigen Übung wurden sie erst im 15. Jahrhundert. Und es waren gerade die wichtigsten und schwierigsten Streitsachen, die in solcher Weise entschieden wurden, und wie die Dinge lagen, entschieden werden mussten.

Die genannten Formen aussergerichtlicher Entscheidung des Königs,

[1]) Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 22 ff.

[2]) Mit Recht macht Franklin, Reichshofgericht 2, 41, gegen die Ansicht Tomascheks, Wiener S. B. 49, 533, dass die rechtliche Grundlage für alle persönlichen Entscheidungen des Königs seine oberste Richtergewalt sei, geltend, dass bei vorangegangenen Kompromissen der Wille der Parteien die Rechtsgrundlage bildet, er geht aber zu weit, wenn er auch für die motu proprio-Sprüche des Königs dessen oberste Richtergewalt als rechtliche Basis ablehnt. In diesem Falle beruht der Widerspruch Franklins auf einem Missverstehen der Worte Tomascheks, der nicht, wie Franklin unrichtig wiedergibt, „von Gerichtsgewalt", sondern von „Richtergewalt" spricht. Der König macht von seiner obersten Richtergewalt auch in dem Falle Gebrauch, wenn er ohne Gericht einen Rechtsspruch fällt.

[3]) Sie sind in ausreichender Zahl und Weise zusammengestellt bei Franklin Reichshofgericht 2, 40 ff.; 1, 230 ff., Tomaschek im Wiener S.B. 49, 533 ff.



mag diese auf einem Kompromiss der Parteien beruhen, mag sie auf Anrufen oder bei Berufung einer Partei oder mag sie aus eigener Initiative des Königs erflossen sein, sei sie durch Minne oder durch Rechtsspruch erfolgt, haben eines gemeinsam: die Unabhängigkeit von den strengen und althergebrachten Grundsätzen des deutschrechtlichen Verfahrens in den ordentlichen Gerichten, speziell auch im Reichshofgericht. Der König war bei seiner persönlichen Entscheidung nicht an ein regelrecht besetztes Gericht, überhaupt an kein Gericht gebunden, er war unabhängig von den sonst vorgeschriebenen Stadien des deutschen Rechtsganges, der von Frage und Antwort zu Urteil und von einem Urteil zum anderen fortschreiten musste. Beim Reichshofgericht dagegen blieben diese beiden Forderungen, die Besetzung des Gerichtes mit Ungelehrten und das Verfahren mit Urteilen bis zu dessen Untergang aufrecht bestehen. Die Formen, in und nach denen der König entschied, bestimmte er, als Beisitzer, die nicht als Urteiler, sondern als Referenten und Ratgeber fungirten, zog er nach freiem Ermessen heran, wen er wollte und wen er für geignet fand.

Eben in dieser Ungezwungenheit und Unbestimmtheit der Besetzung und des Verfahrens lagen die Vorteile der ausserordentlichen und aussergerichtlichen Rechtsprechung des Königs, die er „mit Rat" übte, gegenüber der ordentlichen, die „mit Urteil" erfolgte.

Zu dieser aussergerichtlichen Rechtsprechung des Königs mit seinem Rate sind die Fälle zu rechnen, die Tomaschek[1]) für die Zeit Wenzels und Ruprechts anführt, und auch der dem Grafen von Montfort am 1. April 1408 erteilte Freiheitsbrief König Ruprechts, *fur uns und unserm rate* etc. zu Recht zu stehen, auf den Seeliger[2]) verweist. Bei dieser Rechtsprechung unter Wenzel und Ruprecht haben wir uns noch nicht einen Gerichtshof oder ein Gericht vorzustellen, denn mit diesem Worte verbindet man immer schon den Begriff irgendwelcher Organisation: nicht eine öffentlich funktionirende Behörde, die sich, wenn auch nur von Fall zu Fall, aus einem Vorsitzenden und einer Beisitzerbank konstituirt und nach wenigstens einigermassen bestimmten Normen vorgeht, sondern nichts anderes, als was es schon seit langem am deutschen Königshof gegeben hat: die Entscheidung einzelner wichtigerFälle durch den König als Person nach zwangloser Beratung mit Männern seines Vertrauens, ohne eigentliche Gerichtssitzung mit völligem, prinzipiellem wie tatsächlichem Ausschluss der Öffentlichkeit. Nur dass diese Entscheidungen durch den König und seinen Rat mit

[1]) Wiener S.B. 49, 541, 542.
[2]) Hofmeisteramt 114.

der Beschränkung der Wirksamkeit des Reichshofgerichts und der wachsenden Bedeutung des königlichen Rates immer häufiger wurden und daher auch in den Privilegien bereits ausdrückliche Berücksichtigung fanden, ist das Neue unter Wenzel und Ruprecht.

Wohl aber barg diese aussergerichtliche Rechtsprechung durch den König und seinen Rat den entwicklungsfähigen Keim zur Ausbildung jener Institution in sich, die zuerst neben das alte Reichshofgericht treten und es dann ganz ablösen sollte: des königlichen Kammergerichts.

Man wird bei diesen unfertigen Gestaltungen und allmähligen Neubildungen, die nicht einer bewussten Absicht, sondern dem Drange der tatsächlichen Verhältnisse ihre Enstehung verdanken, gut tun, den technischen Ausdruck erst zu gebrauchen, seit er in einer vertrauenswürdigen und gut unterrichteten Quelle gebraucht und durch sie beglaubigt ist. Der Hauptunterschied zwischen der Rechtsprechung durch den König und seinen Rat einerseits, dem daraus entstandenen Kammergericht andererseits besteht darin, dass hier das Urteil wieder von den Beisitzern als Urteilssprechern gefunden wurde, während dort der König allein nach einer Vorberatung mit seinen Räten entscheidet.

Der Bestand des königlichen Kammergerichts ist von K. Sigmund an zu datiren, seit dieser Zeit funktioniren, wie im nächsten Kapitel ausgeführt wird, am deutschen Königshofe zwei selbständige, von einander unabhängige Gerichtshöfe.

IV. Aufkommen des k. Kammergerichts. Wesen und Wirksamkeit unter K. Sigmund.

Es ist keine Hypothese, die erst aufgestellt, sondern eine Tatsache, die nur aus den Quellen herausgelesen zu werden brauchte, dass die Wurzeln des Kammergerichts im königlichen Rate zu suchen sind[1]). Seit wir eine grössere Anzahl von Urteilsbriefen des Kammergerichtes haben, das ist seit der Regierung K. Friedrichs III., zeigen uns die in ihnen

[1]) Dadurch soll das Verdienst Franklins, in seinen Beiträgen zur Geschichte der Rezeption des römischen Rechts 185 f. zuerst auf dieses Verhältnis hingewiesen zu haben, nicht gemindert werden. Die Entwicklung im Einzelnen wird im Zusammenhang mit der Entstehung und Geschichte des königlichen Rates genauer zu verfolgen sein. Einstweilen orientiren einigermassen die kurzen Bemerkungen bei Tomaschek, Wiener S.B. 49, 539 ff. und Franklin Reichshofgericht I, 341 ff. Wenn Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter 117 Nr. 2, in der Gerichtsbarkeit des Rates „nur eine der Formen“ sieht, unter

gebotenen Urteilerlisten diese Tatsache, wir erhalten davon aber auch aus dem Kreise der Parteien klare Meldung: ein Appellationsinstrument aus dem Jahre 1449[1]), also aus einer Zeit, da Kammergericht und Hofgericht noch neben einander bestanden, sagt es ganz direkt heraus: *Wir* (die appellirende Partei) *dingen und zihen unser recht für den durluchtigisten fürsten und herren, herren Friderichen, den Römischen kung* ***und sin ratt*** *mit allen rechten zug uud zitt der Kamer des Römischen richs* und noch zweimal wird in demselben Instrument das Verfahren des aus dem König und seinem Rate konstituirten Reichsgerichtes als *der vorgenanten kamer recht und gewonheit* bezeichnet.

Bei der Aufnahme in seinen Rat hatte der König vollkommen freie Hand und das Eintreten des gelehrten Elements, von Juristen, die sich an den Universitäten die Kenntnis der fremden Rechte angeeignet hatten, in die Umgebung des Herrschers ward zu einem folgenschweren Ereignis[2]).

War aber einmal aus dem Rate ein anerkanntes, regelmässig funktionirendes Reichsgericht geworden, das als oberste Gerichtsstelle des Kaisers und Reiches galt, so war dem bisherigen Hofgericht, das immer mit den Schwierigkeiten der Besetzung zu kämpfen hatte, der Boden entzogen. Wenn auch niemals prinzipiell, so doch in den letzten Vierzigerjahren des 15. Jahrhunderts tatsächlich seines lebengebenden Charakters als Ausdruck der obersten Jurisdiktion entkleidet, verschwindet das Reichshofgericht um das Jahr 1450 aus Mangel an Daseinsberechtigung. Hatten im Reichshofgericht Genossen das Urteil gefunden, so sprachen jetzt gelehrte Juristen Recht, in den deutschen Rechtsgang fanden Grundsätze des römisch-kanonischen Prozesses Eingang, die fremden Rechte stiegen gegenüber der bisher am Hofgericht geübten Gewohnheit an Ansehen und Geltung.

Der Name „Kammergericht“ begegnet uns zuerst unter K. Sigismund in einem noch in zwei Originalexemplaren erhaltenen Privileg

---

denen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Kammergericht auftritt, so hängt das mit seiner Auffassung des abnehmenden Umfanges der Kammergerichtsbarkeit zusammen; er lässt — m. E. mit Unrecht — den Begriff „Kammergericht“ innerhalb des 15. Jahrhunderts eine mehrmalige Verengerung durchmachen. Meine folgenden Ausführungen, welche nicht eine erschöpfende Entstehungsgeschichte des Kammergerichts sein wollen, dienen hauptsächlich dem Zwecke, den Begriff „Kammergericht“ an der Hand der Entwicklung festzustellen.

[1]) Chmel, Geschichte Friedrichs IV. Bd. 2, 756.

[2]) Eine Zusammenstellung von gelehrten Juristen im Rate der deutschen Könige des 15. Jahrhunderts gibt Tomaschek l. c. 545.

des Königs für die Stadt Köln von Konstanz 1415 April 6[1]), in dem er die Stadt von auswärtigen Gerichten befreit. Die Kölner sollen nicht geladen werden dürfen *ad Romani regni seu imperii iudicium camerae vel curiae aut alterius iurisdictionis cuiuscunque ordinariae seu delegatae ubicunque sitae seu constitutae forent seu erunt,* ausserdem sind noch zahlreiche andere auswärtige Gerichte genannt. In ähnlicher Weise spricht K. Sigmund in einer Urkunde für die Stadt Basel von 1425 September 28 von seinen *kuniglichen kamer- und hofgerichten*[2]). Bei diesen Urkunden könnte man noch im Zweifel sein, ob mit *iudicium camerae vel curiae* zwei Gerichte gemeint sind oder ob nicht die beiden Ausdrücke synonym gebraucht sind, wie das damals auch sonst vorkommt[3]).

Aber von kompetentester Seite, von K. Sigmund selbst, liegt eine „Läuterung" des Kölner Privilegs in einer zweiten Urkunde für Köln über denselben Gegenstand von Basel 1434 April 14 vor, in der er die der Stadt Köln im Jahre 1415 verliehenen Gerichtsfreiheiten, soweit sie die heimlichen Gerichte Westphalens und das kaiserliche Kammergericht betreffen, aufhebt[4]). In dieser Urkunde werden die beiden

---

[1]) Altmann Regesta imperii XI, Die Urkunden K. Sigmunds Nr. 1569. Hier sind auch die Drucke und sonstigen Regesten dieser Urkunden verzeichnet; als ältester hat Senckenberg, Von der kayserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland (Frankfurt a. M. 1760) n. IV S. 19 die Urkunde für obigen Zweck herangezogen.

[2]) Die Basler bringen vor, *wie in und den iren, es sey vor unserm kuniglichen kamer und hofgerichten oder sust an andern enden und vor andern gerichten, oft not geschehe,* ihre Freiheitsbriefe vorzuweisen und K. Sigmund erlaubt ihnen, sich dieselben durch den Abt von Lützel vidimiren zu lassen und bestimmt, *das soliche geloubliche vidimus an allen vorgeschriben unser kuniglichen kamer und hofgerichten und sust an allen enden und gerichten volmechtiglich gehalten* werden sollen. Urkundenbuch der Stadt Basel 6. Bd. (bearbeitet von Aug. Huber 1902) 213 Nr. 206. In den späteren Privilegien K. Sigmunds für Basel ist aber wieder nur vom Hofgericht die Rede, Basler UB. 6, 340 Nr. 322; 343 Nr. 323; 351 Nr. 333, alle vom Jahre 1433.

[3]) Vgl. z. B. Chmel Regesta Ruperti 1368 und 2084, zwei Urkunden, in denen derselbe Johannes Kirchen das einemal „Hofschreiber", das anderemal „Kammerschreiber" genannt wird. Oder: im Jahre 1430 bevollmächtigt Markgraf Friedrich I. von Brandenburg zwei Prokuratoren, die Stadt Köln *in der königlich Römischen cammer zu beclagen* (Minutoli, Kurfürst Friedrich I. 222) und meinte damit das Hofgericht, vor welchem dann die Sache zu Nürnberg zur Verhandlung kam, vgl. Franklin, Reichshofgericht 1, 340 N. 2.

[4]) Altmann Reg. I. Nr. 10260. Diese Urkunde war bereits Tomaschek S.B. 49, 535 bekannt, und ist dankenswerter Weise von Seeliger Hofmeisteramt 136 aus der Reichsregistratur publizirt worden.

Gerichte scharf auseinander gehalten und zugleich vom Kaiser der Begriff „Kammergericht“ definirt.

Der lehrreiche Vorgang wird folgendermassen berichtet: Dem Kaiser sei eine angeblich von seiner Kanzlei ausgestellte Urkunde für die Stadt Köln vom Jahre 1415 vorgelegt worden, durch welche die Kölner unter anderem auch von Ladungen an *unser und des richs camergericht*, *hoffgericht . . . . . und sunderlich für das Vestfeliche heimlich gericht und die frienstule daselbs* befreit werden.

Da dieser Brief einige unbillige Artikel enthalte, durch die das Reich und viele Leute in ihrem Rechte verkürzt werden könnten, und da er *von unser befelhenuß und mit unser wissen in solcher form uß unser canceley nye ußgegangen ist*[1]), glaubt der Kaiser nach eigener Erwägung und Beratung mit *fursten, reten und gelerten luten* es seiner kaiserlichen Würde schuldig zu sein, *solchen briff zu cleren* und seinen *willen und meinung dorynn czu verkunden, damit in kunftigen cziten uß solchen sachen nit irrung entstee.* Demnach erklärt der Kaiser, dass die Freiheit der Kölner für das heimliche Gericht in Westphalen keine Geltung habe, sowie *das das heiligen richs camergericht, das unser keiserlichen person und unser nachkommen am rich bedeutet, in demselben unsern briff nemlich ußgenomen sey.*

Kaiser Sigmund bezeichnet also das Kammergericht als den unmittelbaren Ausdruck der persönlichen Rechtsprechung des Kaisers. Eine Freiung von des Königs eigener Entscheidung, die jedem Rechtsbedürftigen als letzte Instanz offen bleiben muss, gab es natürlich nicht; daher heisst es ganz folgerichtig in dieser interessanten Urkunde weiter, dass *nymand, in welchem wesen wirden oder stat der ist, in dem heiligen rich fur dasselbe camergericht, das die keiserlichen person bedeutet, gefryhet sein soll, nochdem und ein Romischer keiser oder kunig im selbs die volkomenheit seiner macht nicht slissen mag* etc. Ganz ähnlich spricht sich Sigmund in einer Urkunde vom 7. Juni

---

[1]) Ich habe die beiden Originale im Kölner Stadtarchiv selbst untersucht, sie sind diplomatisch einwandfrei mit echtem Siegel und Registraturvermerk, wenn auch nach Altmann nicht in den Reichsregistern. Doch ist das Fehlen in den Registerbüchern noch kein Kriterium gegen die Echtheit, da keineswegs alle Urkunden eingetragen wurden. Möglich bliebe immerhin, — und dieser Fall wäre unter Sigmund nicht ganz vereinzelt — dass die Urkunde von der Kanzlei ohne Wissen des Kaisers ausgestellt worden war, vgl. meine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Literatur in Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch. 22, 549.

1435 [1]) aus: *So ist auch fur unsere kaiserliche maiestat und camergericht nyemand gefryhet.*

Diese kaiserliche Begriffsbestimmung findet eine wertvolle Ergänzung aus Parteienkreisen in einem Schreiben Walthers von Schwarzenberg an die Stadt Frankfurt vom 5. Februar 1434; auf einem eingeschlossenen Zettel gibt Walther der Stadt, die ihn mit der Vertretung ihrer Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe betraut hatte, Ratschläge in ihrer Rechtssache mit Neumarkt: er erinnert die Frankfurter, dass auf Mittfasten (7. März) der letzte Rechtstag gesetzt sei und sie daher „in der Sache acht haben müssen". Sollten sie aber der Meinung sein, dass sie laut ihrer Privilegien nicht vor das Hofgericht geheischen werden dürfen, so macht er sie auf eines besonders aufmerksam: *lieben herren. neimet abbir war, wan daz ist, daz eine stad die andern fürrenimmet umbe ir gnade unde friheit, za müß dach ie gescheen, waz darumbe recht ist. als besorgin ich, daz alzdan die sache mochte gewißet werden vor das kammergericht. mußet ir ie dan vor das kammergericht, daz gescheen mag adir nit, za ist dit die sorge, die ich han: der keißer haid einen procüratür met namen Erich Miger unde wan man sache handelt odir umbe sache rechtit, di da andreffin prefeleiga, darumbe in pene mag kommen: zabalde alz daz geschid, zühand fragit dez keißers procuratür nach der penne und seczet daz zü ürtheil.*

Aus diesem erst vor wenigen Jahren publizirten und bisher noch nicht herangezogenen Schreiben Walthers von Schwarzenberg, eines mit den Verhältnissen am Hofe bestvertrauten Mannes, ergeben sich wichtige Aufklärungen über das damalige Kammergericht und dessen Verhältnis zum Reichshofgericht: Hofgericht und Kammergericht sind zwei streng geschiedene, neben einander bestehende Gerichte am königlichen Hofe von verschiedener Kompetenz. Rechtssachen, für die das Hofgericht wegen entgegenstehender Freiheitsprivilegien nicht zuständig ist, werden ans Kammergericht gewiesen, damit geschehen könne, was recht ist. Hierin liegt ja einer der Gründe für das Aufkommen des Kammergerichtes. Noch auf ein anderes Moment machen die Bemerkungen Schwarzenbergs aufmerksam, das bei dem geldbedürftigen [2]) K. Sigmund jedenfalls keine geringe Rolle gespielt hat: auf das fiskalische Interesse, das der Kaiser an der Verhandlung am Kammergericht

[1]) zitirt bei Tomaschek l. c. 535, Seeliger l. c. 117 Nr. 1, aus dem Reichsregistraturbuch K f. 220.

[2]) Über die Finanznot K. Sigmunds entrollt das Schreiben Sigmunds selbst, das er von Ofen aus am 30. Jänner 1412 an alle Reichsstände richtete, ein drastisches Bild, Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz 1. 241 Nr. 447.

hatte. Hier waltete ein ständiger Beamter, der Fiskalprokurator, dessen Aufgabe es war, das finanzielle Interesse des Kaisers und Reiches zu vertreten[1]). Nun gab es kaum eine Sache, in die dieses Interesse nicht hineingespielt hätte. Daher befürchtet Schwarzenberg für die Frankfurter, falls ihre Sache ans Kammergericht käme, das Eingreifen des kaiserlichen Prokurators: wenn man um eine Sache rechte, die Privilegien beträfe, auf deren Verletzung eine Pön gesetzt sei, gleich frage der Prokurator nach der Pön und setze das zu Urteil[2]).

Die Verhandlung am Kammergericht hatte also für den Kaiser finanzielle Vorteile, weil er dort einen ständigen Vertreter hatte, für die Parteien brachte sie aus demselben Grunde die Gefahr finanzieller

---

[1]) Das Amt eines ständigen Fiskalprokurators tritt erst am Anfang des 15. Jahrhunderts auf; es war notwendig geworden wegen der steigenden Geldnot und schlechten Finanzwirtschaft der Könige. Früher mussten die Könige, wenn den Forderungen des Reiches und der königlichen Kammer, mögen diese von ihnen selbst oder ihren Finanzbeamten vertreten worden sein, nicht entsprochen wurde, selbst diese Ansprüche im Prozesswege verfolgen oder einen ihrer Hofbeamten mit der gerichtlichen Verfolgung beauftragen. Das war häufig bei Eintreibung der Reichs- und Judensteuern, der Acht-, Münz- und Schlagschätze, der Gefälle, Pönen und anderer Gebühren der Fall. Dieser unter Sigmund noch auf die Wahrung der finanziellen Interessen beschränkte Wirkungskreis des Fiskalprokurators erweiterte sich unter K. Friedrich dahin, dass der Prokurator überhaupt den König als Staatsoberhaupt zu vertreten hatte. Zu den Funktionen eines Finanzprokurators waredien Aufgaben eines öffentlichen Anklägers im Namen des Königs und Reiches, vergleichbar unserem Staatsanwalte, gekommen. Der oben genannte Prokurator Erich Miyer ist identisch mit Ulrich Meyer von Wassneck, der seit 1431 nachweisbar ist, vgl. Tomaschek Wiener S.B. 49, 603, Franklin Reichshofgericht 2, 176. Ich werde auf die Geschichte dieses Amtes in meiner grösseren Arbeit näher eingehen.

[2]) Es ist interessant zu beobachten, wie die poena temporalis mit bestimmtem, meist ziemlich hohem Strafansatz, von welchem die Hälfte dem Beschädigten, die Hälfte dem Fiskus zufallen sollte, durch die Einführung des Amtes eines Fiskalprokurators im 15. Jahrhundert praktische Bedeutung gewinnt; diese Strafsummen, deren Androhung in der Zeit der späteren Karolinger in die fränkische Königsurkunde Eingang gefunden, in den Diplomen des 10., 11. und 12. Jahrh. für deutsche Empfänger vereinzelt und in den Privilegien des späteren Mittelalters häufiger anzutreffen ist, war mangels eines ständigen Vertreters der Fiskalinteressen nur selten von der kaiserlichen Kammer eingehoben worden, wurde aber jetzt im Prozesswege geltend gemacht; vgl. ausser obigem Fall auch Chmel Reg. Friederici III. Nr. 3360. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, die Verwendung, die rechtliche und praktische Bedeutung dieser Formel in der deutschen Königsurkunde im Zusammenhang zu untersuchen, etwa in der Weise, wie das R. Loening, Über den Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln (Strassburg 1875) für die Konventionalbusse der älteren Privaturkunde und Sickel, Waitz, Ficker, P. Kehr für einzelne Partien der Königsurkunde getan haben.



Nachteile. Dieser Fall zeigt schon die zwei Hauptgründe, welche die Parteien, soweit sie der Neuerung in der obersten Rechtspflege überhaupt gewahr wurden, gegen das Überhandnehmen der Kammergerichtsbarkeit einnehmen mussten: Da die Freiheitsprivilegien für das k. Kammergericht nicht galten, sahen sich die Privilegirten in ihren Rechten beeinträchtigt; das wachsame Auge des Fiskalprokurators liess die Geltendmachung fiskalischer Interessen gegen die Parteien befürchten.

War bisher kein Zeugnis bekannt, dass die Parteien gegen eine Entscheidung durch das Kammergericht Widerspruch erhoben und etwa eine solche durch das Hofgericht begehrt hätten, ja selbst nicht einmal dafür, daß man sich überhaupt einer durch den Kaiser in der Gerichtsverfassung vorgenommenen Neuerung bewusst geworden wäre[1]), so bin ich jetzt in der Lage, für Beides Belege zu bieten. Ein Zeitgenosse, der sich des Unterschiedes von Hof- und Kammergericht vollkommen klar war, ist Walther von Schwarzenberg. Und eine deutliche Einsprache erhoben gegenüber K. Friedrich III. im Jahre 1448, zu einer Zeit, als die beiden Gerichte noch nebeneinander bestanden, die Kölner in einer Weisung an Johann Vrunt, ihren Prokurator am königlichen Hof: *„van des kamergerichtz weigen ouch zo sagen, dat solchs nyet geburlich sy, dan unse here der koenynck seulde eyn hoevegerichtz na alder gewoenden stellen, wanne he weulde doin richten“*[2]).

Am 22. Februar 1437 bestimmt K. Sigmund, dass der fürstliche Besitz in der Stadt Regensburg nicht vor sein und des Reiches Kammergericht noch andere auswärtige Gerichte geladen werden dürfe[3]).

Ausser diesen Belegstellen, in denen das Kammergericht namentlich bezeichnet ist, findet sich eine Anzahl von Urkunden, die nur allgemein von Gericht mit Rat oder kaiserlichem Gericht sprechen, die aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit dem Kammergerichte zuzuweisen sind. Doch ist dabei wegen der Undeutlichkeit der damaligen Urkundensprache die Gefahr der Verwechslung mit dem Reichshofgericht unter Vorsitz des Königs oder eines speziellen Mandatars und der schiedsrichterlichen Entscheidung des Königs allein oder mit seinen Räten stets im Auge zu behalten[4]).

[1]) Franklin Reichshofgericht I, 346.

[2]) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Bd. 9, 194.

[3]) Altmann Reg. 11679.

[4]) Zuweilen sind die Formen königlicher Rechtsprechung in den Urkunden deutlich geschieden, z. B. in einem Urteilsbrief K. Sigmunds vom 15. September 1434. Altmann Reg. 10791 Regest ungenügend, meine Zitate sind dem Original im Reichsarchiv in München entnommen: Als Bischof Peter von Augsburg und



So ist, um einzelne Beispiele anzuführen, wahrscheinlich das Kammergericht gemeint, wenn K. Sigmund durch Urkunde vom 6. Mai 1437 und dann wieder vom 2. August desselben Jahres den Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang auf Klage des Kammerprokurators Johann Gisler wegen der Ansprüche auf die nach des Fiskals Meinung dem Reiche heimgefallene Reichslehen, die Grafschaften und Herrschaften Toggenburg etc. vor sein Gericht ladet[1]; ebenso ist wohl an das Kammergericht zu denken bei der auf Klage desselben Prokurators an Filippo Maria Visconti ergangenen Ladung K. Sigmunds vom 2. August 1437: der Visconti wird wegen Majestätsverbrechen vor das kaiserliche Gericht belangt[2].

Wie vorsichtig man indes mit der Agnoszirung sein muss, zeigt folgender Fall: Nach einer Verkündurkunde K. Sigmunds an das Landgericht

---

Graf Wilhelm von Montfort *bei uns zu Ulmen, da wir dann . . . mit ettlichen unsern kurfürsten und andern fürsten, geistlichen und werntlichen, graven herren rittern und knechten unsern rēten in unserm keyserlichen hoffe zů gerichte saßen, personlich furquam und wir also in gerichte der vorgen. beider ansprache antwurte rede widerrede urkunde und brieve* etc. *verhoreten* (— Reichshofgericht); *und dornach, als sy beid teile die sachen an unsere keyserlichen maiestat stallten, czwischen in dorumb ußzusprechen mit rechte* (— schiedsrichterliche Entscheidung des Königs): *Wir dorumb nach zytlichem vorberate, so wir mit den vorgenanten unsern kurfürsten* etc. *und andern unsern rēten, die mit uns am rechten saßen, hatten, mit dem merer teile under denselben dorumb zum rechten erkanten* (folgt erstes Urteil). *Also ist yczund uff hut datum dis brieffs . . . b. Peter fur unsere keyserliche maiestat, da wir alhie in unserm keyserlichen hove mit den hernachgeschriben unsern kurfürsten und andern fürsten geistlichen und werntlichen graven freyenherren rittern und doctores unsern rēten zu gerichte saßen, in gerichte gekommen* etc. Also haben wir uns mit den hernachgeschriebenen Kurfürsten etc. Rittern, Gelehrten und Räten darüber besprochen und haben mitsamt allen einhellig erkannt: (folgt Endurteil). Wäre nicht oben gesagt, dass es sich um einen Schiedsspruch des Königs handelt, nach dem Wortlaut des letzten Passus von *Also ist yczund* müsste man an kammergerichtliche Entscheidung denken — eine Mahnung, in der Zuweisung von Urteilsbriefen an das Kammergericht recht vorsichtig zu sein.

Oder wenn in dem Urteilsbrief K. Sigmunds vom 5. März 1437 zwischen Ulrich Camerawer und der Stadt Regensburg wegen einer Schuldforderung des Camerawer an die Regensburger Juden von den *behabten rechten* gesprochen wird, *so er uf die judischeit zů Regenspurg vormals an unserm und des reichs hofgericht und darnach vor unser keyserlichen maiestat* (— Kammergericht) *erlangt und behabt hat, nach lute der urteilbriefen, beide an demselben hofgericht und von uns daruber gegeben.* Altmann Reg. 11696. 2 orr. München, Reichsarchiv.

[1]) Altmann Reg. 11782, 12039 (Orig. im Innsbrucker Statthaltereiarchiv eingesehen).

[2]) Altmann Reg. 12042.

im Burggrafentum Nürnberg vom 16. September 1437[1]), dass er eine Appellation gegen ein Urteil des Landgerichts zugelassen und die Sache selbst entscheiden werde, könnte man leicht geneigt sein, in diesem „Selbstentscheiden“ des Kaisers einen Akt der Kammergerichtsbarkeit zu sehen. Der Ladebrief K. Sigmunds vom 21. September desselben Jahres[2]) an eine der beiden Parteien belehrt uns indes, dass damit das Reichshofgericht gemeint war.

So konnte dem gründlichen Franklin der Bestand des Kammergerichts unter K. Sigmund ganz entgehen: er versetzt die Entstehung erst unter Friedrich III., weil seine Quellenbelege erst aus dieser Zeit stammten. Die von Seeliger[3]) angeführten Fälle, auf Grund deren er dem Reichshofmeister unter Sigmund den Vorsitz im Kammergericht von amtswegen ohne Sonderbefehl des Königs zuschreibt, sind m. E. etwas anders zu beurteilen. In den beiden einzigen Belegen, den Gerichtsurkunden vom 9. Jänner[4]) und 7. Mai 1434[5]), die der Hofmeister Ludwig von Öttingen ohne nähere Bezeichnung des Gerichts und ohne Angabe des Rechtstitels für die Führung des Vorsitzes ausstellt, und die Seeliger deshalb für von ihm von amtswegen ausgestellt hielt, handelt es sich wohl doch um einen vom Kaiser besonders „gesetzten Richter“[6]) und es wurde zu dieser Form gegriffen, weil der König selbst Partei ist. Der Hofmeister fungirt nicht kraft seines Amtes, sondern als ein für diesen Ausnahmsfall bestellter Richter. Hier und in anderen derartigen Fällen fertigt der Hofmeister, beziehungsweise der bestellte Richter die Urkunden aus, weil der König selbst Partei ist.

Abgesehen von diesen Ausnahmsfällen, in denen der König selbst Partei ist, werden die Urkunden des Kammergerichts immer auf den Namen, unter dem Siegel und in der Kanzlei des Königs ausgestellt, denn das Kammergericht bedeutet die kaiserliche Person. Noch durch die ganze Zeit K. Friedrichs III., aus der wir zahlreiche Kammergerichtsurkunden besitzen, stellt der Kaiser sie aus, auf seinen Namen und in seiner Kanzlei, gleichgiltig, ob er selbst oder — was häufiger — ein anderer den Vorsitz im Gericht führt. Gilt das für die Zeit, in der das Kammergericht als Ausdruck der persönlichen Rechtsprechung des Kaisers an Unmittelbarkeit schon bedeutend eingebüsst hatte, so

---

1) Altmann Reg. 12093.

2) Altmann Reg. 12105.

3) Hofmeisteramt 119 N. 1.

4) Altmann Reg. 9948a. Sie ist zur Evidenzhaltung in das Reichsregister eingetragen worden, weil sie den König selbst betraf.

5) Reg. Boica 13. 294.

6) Vgl. die analogen Fälle aus den Jahren 1445—1447 S. 97.

dass schon vereinzelt Appellationen an die kaiserliche Majestät zugelassen werden, so muss diese Forderung umsomehr für die Zeit Sigmunds aufgestellt werden. Die beiden Urkunden des Hofmeisters Ludwig von Öttingen waren allerdings verführerisch, weil in ihnen des kaiserlichen Spezialbefehls nicht ausdrücklich gedacht ist.

In gleicher Weise wie hier der Hofmeister Ludwig von Öttingen sitzt z. B. am 6. Juli desselben Jahres 1434 der Markgraf Friedrich von Brandenburg im Auftrage des Kaisers Sigmund über die zwischen dem Kaiser und dem Grafen Hans von Werdenberg strittige Grafschaft Heiligenberg zu Gericht und stellt darüber auf seinen Namen am 9. Juli eine Urkunde aus[1]); oder, um ein Beispiel aus der Zeit Friedrichs III. anzuführen: der Hofrichter Graf Michael von Maidburg sitzt wiederholt am königlichen Hofe in den Jahren 1445, 1446, 1447 zu Gericht in einer Streitsache zwischen dem Römischen König und dem Grafen Heinrich von Görz und stellt Urkunden auf seinen eigenen Namen aus, nicht als Hof- oder Kammerrichter, sondern als ein *in diser sach gesaczter richter und commissari des Römischen kunigs.*[2]) Daneben lassen sich in diesen Jahren noch andere Sitzungen des Kammergerichts, das dort auch als solches bezeichnet wird, nachweisen. Es sind dies lauter Rechtssachen, in denen der König selbst Partei ist.

Auch in dem dritten und letzten Falle[3]), den Seeliger zum Beleg für seine Behauptung, dass unter K. Sigmund der Reichshofmeister von amtswegen und spontan den Vorsitz im Kammergericht führte, handelt es sich überhaupt nicht um Kammergerichtsbarkeit, noch fungirt der Hofrichter kraft seines Amtes. Die Rechtsgrundlage für die Gerichtsfunktion des Hofmeisters bildet hier, wie in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben, und auch von Seeliger konstatirt wird, der kaiserliche Befehl; der Hofmeister verhandelt und entscheidet die Rechtssache der Nürnberger als delegirter Kommissär, nicht am königlichen

---

1) Altmann Reg. 10577a. Auszug im Fürstenberg. Urkundenbuch 6. 300 Nr. 9. In einer derselben Zeit angehörigen Rechtssache des Hofschreibers Peter Wacker, in der auch Friedrich von Brandenburg als Richter fungirt, wird die Urkunde schon im Namen des Kaisers ausgestellt, weil der Kaiser nicht mehr selbst Partei ist: *Wir Sigmund* etc. *bekennen, als der hochgeborn Fridrich marggrave zu Brandenburg d. heil. richs erczkamerer und burggrave zu Nürnberg an unser stat mit andern unsern fursten graven herren rittern knechten und des richs mannen zu gericht gesessen ist*, Wien Staatsarchiv Reichsreg. K 93v (undatirte, dem Jahre 1434 angehörende Eintragung).

2) Die Quellennachweise hiefür S. 97.

3) Urkunden vom 9., 21., 23. und 27. Juli 1435. Regesta Boica 13. 345 (Altmann Reg. 11126). 347. 348.



Hoflager, sondern an seinem Aufenthaltsorte, und stellt darüber unter eigenem Namen Gerichts- und Urteilsbriefe aus.

Neben dem amtlichen Vorsitz des Hofmeisters im Kammergericht nimmt Seeliger aber auch einen solchen auf Grund eines Spezialbefehls an und in diesem Falle geht nach seiner Ansicht die Beurkundung entweder vom König oder vom Hofmeister mit Erwähnung des Sonderauftrages aus.

Von den Beispielen, die Seeliger hiefür beibringt, könnten die von K. Sigmund ausgestellten Urkunden vom 4.[1]) und 8. Mai 1434[2]), obwohl der Charakter des Gerichtes nicht bestimmt festzustellen ist, als Urkunden des Kammergerichts, das der Hofmeister im königlichen Auftrag besessen hat, betrachtet werden, sie betreffen beide dieselbe Sache, aber die Urkunde des Hofmeisters Graf Ludwig von Öttingen vom 2. Mai 1432, Reg. Boica 13, 233, ist von diesem als königlichem Kommissär, nicht am Hofe des Königs, ausgestellt.

Seeliger rechnet nämlich, gestützt auf diese Urkunden, im Gegensatz zu Franklin und Tomaschek auch die von königlichen Kommissären abseits des Hofes geübte Gerichtsbarkeit zum Kammergericht, aber nur für die Zeit Sigmunds, nicht mehr für die Friedrichs. Unter Friedrich habe sich dann der Begriff Kammergericht verengt und auf die am Königshof selbst geübte Gerichtsbarkeit beschränkt, so dass die Rechtsprechung durch delegirte Kommissäre des Königs nicht mehr als Bestandteil der Kammergerichtsbarkeit betrachtet worden zu sein scheine[3]). Sicher ist: unter Friedrich, aus dessen Zeit wir zahlreiche Kammergerichtsurkunden haben, wurde die kommissarische Rechtsprechung des Königs streng von der Kammergerichtsbarkeit geschieden, bei den wenigen Zeugnissen über das Kammergericht unter Sigmund lässt sich das Gleiche für die Zeit Sigmunds zwar nicht quellenmässig belegen, ergibt sich aber daraus, dass das Kammergericht der unmittelbare Ausdruck der kaiserlich-persönlichen Rechtsprechung war. Die Abnahme der Unmittelbarkeit des Kammergerichts hätte

[1]) Altmann Reg. 10358, Reg. Boica 13, 294, von mir zitirt nach Original im Reichsarchiv zu München: *als . . Ludwig graff von Otingen unser hofmeister rat u. l. getr. an unser stat von unsrer bevelhnus wegen . . zu gericht gesessen was . . Und was also zwischen peiden partheien durch d. obg. Ludw. . . . an unser stat nach rat der urteilssprecher, die dozumal in gericht sazen, geurteilt und zum rechten gesprochen ist, wollen wir*, dass das von beiden Teilen gleich gehalten werde, *als wir das selber muntlich gesprochen hetten.*

[2]) Nicht bei Altmann Reg. Das nicht aufgelöste Datum lautet: *post ascens. domini die sabati*, Registraturbuch K- f. 130 im Wiener Staatsarchiv.

[3]) Hofmeisteramt 120.



wohl eine Erweiterung, nicht aber eine Verengerung des Begriffs der Kammergerichtsbarkeit zur Folge haben können. Wenn die nicht am Hofe geübte Rechtsprechung durch Kommissäre des Königs unter Friedrich III. nicht zum Kammergericht gerechnet wurde, so noch weniger unter Sigmund. Seeligers abweichende Ansicht über den umfassenderen Umfang des Kammergerichts unter K. Sigmund ist daher m. E. nicht begründet.

Auch nach Seeligers Auffassung übrigens gehört der von ihm unter den Belegen für die Kammergerichtsleitung durch den Hofmeister angeführte Fall vom 24. Dez. 1456 [1]), in dem der Kaiser dem Markgrafen Albrecht Achill eine Streitsache kommittirt, *darin an unse stadt gutlich oder richterlich zu handeln* aus zwei offenkundigen Gründen nicht zur Kammergerichtsbarkeit.

Dagegen gehört das letzte Beispiel aus der Zeit Friedrichs III. sicher dem k. Kammergerichte zu, hier ist das Gericht auch so bezeichnet: Der Hofmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg und Burggraf von Nürnberg besass am 13. und 25. Juni 1455 „an des Kaisers statt“ das Kammergericht [2]).

Von der dem Reichshofmeister unter Sigmund zugeschriebenen Funktion im k. Kammergerichte bleibt somit nichts übrig, als dass er wie jeder hohe Hofbeamte und andere hochgestellte Personen, die das Vertrauen des Königs genossen, und öfter als die anderen auf Grund speziellen königlichen Befehls, nicht von amtswegen und spontan, das Kammergericht leitete. Das gilt in gleicher Weise für die Zeit Sigmunds und Friedrichs III [3]). Die Leitung durch einen Hofbeamten von amtswegen hätte den unmittelbaren Ausdruck des königlichen Rechtswillens, dem das Kammergericht Entstehung und Bestand verdankte, von vornherein so abgeschwächt, wie die amtsmässige Leitung des Reichshofgerichts durch den Hofrichter dieses allmählich in seinem Ansehen beeinträchtigt hatte.

---

[1]) Riedel Cod. dipl. Brandenburg. II. Hauptteil Bd. 5, 20, vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 119 N. 2.

[2]) Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts I Nr. XXXIV S. 173—189, vgl. mein Verzeichnis Nr. 76, 77.

[3]) Auch sonst scheinen mir Seeligers Ausführungen über die richterlichen Funktionen des königlichen Hofmeisters (S. 111 ff.) nicht durchweg zuzutreffen, z. B. seine Auslegung der beiden Urkunden Karls IV. vom 24. Juli 1364 und 1. Juni 1365, in denen die Ernennung zum Hofdiener die Zuweisung unter die hofmeisterliche Gerichtsbarkeit zur Folge hat, während Seeliger sonst zum Schlusse kommt, dass das Hofgesinde dem Hofgerichte untersteht. Es liegt hier weder ein Schreibfehler vor, noch steht Hofmeister statt Hofrichter, weil damals gerade dieselbe Person beide Ämter bekleidete, sondern es ist der Hofmeister als solcher

Das Quellenmaterial für das k. Kammergericht unter K. Sigmund ist im Vergleich mit der späteren Zeit nicht gross, es scheint mir aber doch hinzureichen, um über die Grundfragen nach Herkunft und Entstehungszeit, Entstehungsursache und Begriff, Besetzung und Wirksamkeit Aufklärung zu schaffen.

Ergebnisse. Das Kammergericht umfasst die am Hofe König Sigmunds von ihm und seinen Räten geübte Gerichtsbarkeit und ist seit dem Jahre 1415 mit Sicherheit nachzuweisen. Den Vorsitz führte der König oder ein besonders Beauftragter, meist ein hoher Hofbeamter. Die Urkunden werden auf den Namen des Königs ausgestellt, nur, wenn dieser selbst Partei ist, auf den Namen des speziell bestellten Vorsitzenden. Es verdankt seine Entstehung mehr dem Interesse des Königs als der rechtsuchenden Parteien und ist für Rechtssachen bestimmt, die „des Königs und des Reiches Gerechtigkeit, Herkommen und Lehen berühren“, wie sich ein Kammergerichtsbrief vom Jahre 1449, Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts 3, 495 Lit. B. ausdrückt, also für Sachen, an denen der König oder die Kammer entweder als Partei beteiligt oder sonst mitinteressirt war, wie bei Majestätsverbrechen, Streitigkeiten um dem Reiche heimgefallene Lehen, bei Beschwerden gegen Übergriffe der königlichen Finanzbeamten in der Eintreibung der Steuern aus den königlichen Städten, Judengemeinden, Reichsdörfern, bei Klagen um sonstige Abgaben und Gefälle aus Gericht, Münze und Markt, Pöngeldern u. a. Doch ist die Kom-

---

gemeint, wie eine andere Urkunde Karls IV. von Mergentheim 1365, also aus demselben Jahre, beweist. Karl IV. nimmt den Abt, die Mönche und Güter des Benediktinerklosters Neustadt in der Würzburger Diözese, da er ihn zum „*haimlichen capplan und horegesinde entpfangen*“, in seinen und des Reiches Schirm und verleiht ihm alle Freiheiten, Gnaden und Rechte „*als ander unsere haimliche cappelane und horegesinde genutzen und gebrauchen*“ und verordnet, *daz niemants, wer auch der seie, den egenanten apt seine moniche oder ire güter vor kein gericht landtgericht noch vor unser hovegericht solle laden noch furhaischen; dann wer zu in icht hat zu sprechen oder zu clagen, der mag sie ansprechen und laden vor uns oder vor unsern horemaister, der jetzundt ist oder der zu zeitten wurdet, alda sollen sie rechtens gehorsam sein und nirgandt anders.* Belangungen an irgend ein Gericht, Landgericht und königliches Hofgericht sollen ungiltig sein. Abschrift des 16. Jahrhunderts im kgl. Archiv zu Würzburg, Standbuch 213 f. 86. Es wird hier also ausdrücklich ganz allgemein konstatirt, dass die Hofdiener ihren Gerichtsstand vor dem Kaiser und seinem Hofmeister haben und von jedem anderen Gericht, auch dem Reichshofgericht, befreit seien. Es bleibt daher zu untersuchen, ob die früher herrschende Ansicht, welche die seit 1400 hervortretende richterliche Kompetenz des Obersthofmeisters aus seiner ursprünglichen Disziplinargewalt über Angehörige des Hofes herleitete und auf das Hofgesinde beschränkt sein liess, nicht doch das Richtige getroffen hat.

petenzsphäre keineswegs streng abgegrenzt, es wurden z. B. auch solche Angelegenheiten auch weiterhin noch am Reichshofgericht entschieden [1]). Immer häufiger war es auch bei diesen, das persönliche Interesse des Königs und das finanzielle Interesse der Kammer berührenden Rechtssachen vorgekommen, dass die Parteien gegen deren Entscheidung am Reichshofgericht ihre Freiheitsprivilegien geltend machten. Wollte der König nun solche Angelegenheiten doch an seinem Hofe entscheiden — und dass er es wollte, ist bei der stetigen Finanznot der Sigmundianischen Regiernng mehr als begreiflich — so musste ein anderes Forum gefunden werden und dieses bot sich von selbst in der schon früher geübten Rechtsprechung des Königs und seiner Räte; indem sich bei der Häufigkeit solcher Fälle für diese Art der Rechtsprechung bestimmtere Formen bildeten, entstand so in erster Linie zur Wahrung der unmittelbaren Interessen des Königs und der Kammer das Kammergericht. So wird auch der Name und seine Bedeutung verständlich [2]).

Damit hängt auch die Bestellung eines ständigen Beamten, des Fiskalprokurators, zusammen, der hier zuerst auftritt, und von amtswegen die Interessen des Königs und des Fiskus zu vertreten hatte. Wie das Kammergericht und das Kammerfiskalat aus gleichem Grunde und zu gleicher Zeit entstanden waren, so erweiterte sich auch ihre Kompetenz in gleicher Weise. Es gab kaum eine Sache, die das Interesse des Fiskus nicht direkt oder indirekt berührt hätte. Die zahlreichen Rechtssachen, die unter K. Friedrich III. am Kammergericht verhandelt werden, lassen keine prinzipielle Beschränkung der Kompetenz mehr erkennen und ebensowenig die Fälle, in denen der Fiskalprokurator fungirt. Wie das Kammergericht das einzige oberste Reichsgericht mit unbeschränkter Zuständigkeit geworden ist,

---

[1]) So erkennt in der Streitsache des Ulrich Camerawer gegen Herzog Ludwig von Baiern wegen einer Schuldforderung an die Regensburger Judenschaft zuerst das Reichshofgericht unter Graf Ulrich von Cilli, *der von gehaiss und bevelhnuss wegen des ... herrn Sigmunds keysers ... sin und des heiligen Römischen reichs hofgericht besessen hat zu Wienn in Österreich in der burg* (Urteilsbrief des Grafen von Wien 1435 Januar 19, mittw. nach Anthon., erhalten in einem Vidimus von 1449 im Reichsarchiv zu München, Juden in Baiern f. 7. XIV 14,4). Dann wird die Sache am Kammergericht verhandelt. Altmann Reg. 11537 (*vor unser keyserlichen maiestat in gricht haben wir mit rate unser fursten edeln und getruen, die bey uns im rechten sassen;* Orig. im Münchner RA.) und 11696 vgl. oben S. 77.

[2]) Noch eine litera des Papstes Pius II. an Kaiser Friedrich aus dem Jahre 1459 spricht ausdrücklich vom *iudicium camerae fiscalis*. Archiv für österr. Geschichtsquellen 10, 224 Nr. 329.



so der Fiskalprokurator der Anwalt des Staates, der die Verletzer kaiserlicher Gesetze im weitesten Umfang des Wortes ausforscht und gerichtlich verfolgt [1]). K. Sigmund scheint vom Kammergericht noch einen verhältnismässig geringen Gebrauch gemacht zu haben. Wäre es mehr in Wirksamkeit getreten, so könnte die Zahl der Quellen, die darüber melden, nicht so gering sein, es müssten vor allem Urkunden des Gerichts selbst in grösserer Zahl vorhanden sein [2]).

War die Rechtsprechung des Königs mit seinem Rate in der vorsigmundianischen Zeit noch als aussergerichtlich zu bezeichnen, so bleibt doch auch dem Kammergericht unter Sigmund der Charakter einer ausserordentlichen Gerichtsbarkeit.

Als das oberste ordentliche Gericht des deutschen Königs und Reiches wurde auch unter Sigmund, Albrecht II. und noch unter K. Friedrich bis zum Verschwinden das alte Reichshofgericht angesehen.

Über die Ausübung königlicher Gerichtsbarkeit unter K. Albrecht (1438—1439) berichten, soviel bisher bekannt, weder Urkunden noch Reichsregister. Wohl hatten ihm die Abgesandten der Kurfürsten die Not des Reiches, *hoffgericht, landtgericht und ander gericht, auch unredeliche vynndschaffte und muncze und gemeynen nucz antreffend* vorstellen lassen, er beraumte auf den 13. Juli 1438 [3]) einen Reichstag nach Nürnberg an, aber es blieb beim Versprechen, das er im Jahre 1438 gegeben hatte, sein Obergericht mit Rittern und Gelehrten zu besetzen und jedem Recht zu geben *nach gemeinen rechten, guter gewohnheit und anders mit notdürfftiger erfolgung und wie sich dess gebürt* [4]).

Über Albrecht, der die Wahl zum römischen König nur ungern angenommen hatte [5]), urteilen alle zeitgenössischen Berichte einhellig günstig und noch im Jahre 1447 gedachten städtische Boten seiner rühmend: *Und alles sy besser gewesen zu seligen konig Albrechts zyt,*

---

[1]) Vgl. die Ernennungsurkunde für den Prokurator Hartung von Kappel vom 7. April 1453, Chmel Reg. 3036, Materialien zur österr. Gesch. 2. 49 und Franklin Reichshofgericht 2, 177.

[2]) Wenn meine Materialiensammlung auch noch nicht abgeschlossen ist, so ist für die Zeit Sigmunds doch auf eine grössere Anzahl von Kammergerichtsurkunden nicht mehr zu rechnen.

[3]) Ausschreiben an Frankfurt vom 5. Mai 1438, Janssen Frankfurter Reichskorrespondenz 1. 440 Nr. 806.

[4]) Albrechts II. Entwurf eines Landfriedens vom 13. Juli 1438. § 25. Zeumer Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (Leipzig 1904) 213.

[5]) Bericht Walthers von Schwarzenberg an den Rat von Frankfurt vom 29. März 1438, Janssen Frankfurter Reichskorrespondenz 1. 135 Nr. 797.



der ein konig gewesen von deutschem gemute und allwegs den steten gunstig [1]).

Um das Verhältnis des alten Reichshofgerichtes und des jungen königlichen Kammergerichtes genauer kennen zu lernen, betrachten wir im Folgenden Jahr für Jahr die parallele Wirksamkeit beider Gerichte unter K. Friedrich bis zum Ende des Reichshofgerichtes.

V. Reichshofgericht und k. Kammergericht nebeneinander unter K. Friedrich. Verschwinden des Reichshofgerichtes im J. 1451.

Am 1. Februar 1440 hatten die Kurfürsten den Herzog Friedrich von Österreich einmütig zum römischen König erwählt [2]), am 6. April hatte er die Wahl angenommen. Schwierige und dringende Aufgaben harrten seiner ordnenden Hand, allen voran die Reform des Gerichtswesens; die Rechtsunsicherheit im Reiche hatte bereits einen bedenklichen Grad erreicht. Der König dachte nicht an Neuerungen; auf dem Boden des Bestehenden wollte er bessernd eingreifen. Konservativismus bis zur Hartnäckigkeit war ein Grundzug seines Wesens. Wenn sich trotzdem nach dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung ein bedeutsamer Wandel in der obersten Gerichtsverfassung vollzog, so war er daran mehr passiv als aktiv, mehr geführt als führend beteiligt: er liess den Dingen ihren Lauf, bestimmte nicht selbst deren Gang.

Zunächst suchte er sich wieder mit dem Reichshofgericht [3]) zu behelfen. Schon am 10. August 1440 konnte Elvinus (Loy), der Diener des Hofgerichtsschreibers Hans Gysler, an den Frankfurter Stadtschreiber Wigand unter anderem berichten, dass der König willens sei, sein Hofgericht aufzurichten und zu bestellen [4]). Am 29. Juli 1441 wird der königliche Rat, Graf Gumprecht von Neuenahr, Erbvogt zu Köln und Herr zu Alpen, zum königlichen Hofrichter mit einem Jahresgehalt von 1000 fl. ernannt und beeidigt; gleichzeitig mit ihm auch Heinrich Leubing als Protonotar der römischen königlichen

---

[1]) Janssen l. c. 2, 103.

[2]) Chmel Reg. Frid. III. Nr. 3.

[3]) Diese letzten 10 Jahre der Geschichte des Reichshofgerichtes behandeln Franklin Reichshofgericht 1, 325—328, Tomaschek l. c. 567—569; für meine Darstellung sind neue gedruckte und ungedruckte Quellen, herangezogen worden.

[4]) Original im Stadtarchiv zu Frankfurt, nach Materialien der „Reichstagsakten“ in München, vgl. auch Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 3. 92 Nr. 40.

Kanzlei und Hans Gysler als Hofgerichtsschreiber [1]). Am nächsten Tage verkündet der König der Stadt Frankfurt, er habe, *damit deutsche land in ein gute ordnung gesatzt und solche wilde leufe abgestalt werden* und damit sich niemand beklagen könne, *daz er des rechtens an dem obern gerichte nicht bekomen mochte,* sein *hofgericht geordnet und mit namen den edeln graf Gumprechten von Newenar etc.* zu seinem *hofrichter* in seinem *königlichen hof aufgenomen und gemacht, solich sein hofgerichte zu verwesen* [2]).

Vor der Ordnung des Hofgerichtes und Ernennung Gumprechts zum Hofrichter hatten auf königlichen Befehl am 10. Mai 1441 der österreichische Hofmeister Konrad von Kreig zu Wiener-Neustadt als *diczmal an unser stat gesaczter richter* und dann wiederholt, am 7., 10., 13. Juli, Graf Gumprecht am königlichen Hofe zu Wien als *unser richter* zu Gericht gesessen. Obwohl die nähere Bezeichnung des Gerichts in diesen Fällen fehlt, habe ich diese Sitzungen mit Tomaschek [3]) in das Verzeichnis der Kammergerichtssitzungen, das zugleich die Listen der Vorsitzenden und Beisitzer enthält, aufgenommen [4]), denn das Hofgericht war damals noch nicht geordnet [5]) und die hier zutage tretende freie Art der Besetzung mit dem häufigen Wechsel im Vorsitz, den das einemal der österreichische Hofmeister, die anderen male ein königlicher Rat führt, ist dem Wesen des Kammergerichts verwandter als der Gewohnheit des Hofgerichtes, in dem meist der König oder der mindestens für die Dauer eines Jahres bestellte Hofrichter, seltener ein für den Einzelfall Beauftragter den Vorsitz führt. Auch das Vorkommen von Gelehrten auf der Beisitzerbank — es sind darunter zwei Lehrer geistlicher Rechte — stimmt besser zur Kammergerichtsbarkeit als zum Hofgericht, an dem sich der Usus entwickelt hatte, dass die Urteiler mindestens dem Ritterstande angehören sollen. Die Urteilsbriefe sind auf den Namen des Königs ausgestellt. Eine sichere Zuweisung wird sich aber doch nicht vornehmen lassen, weil die Formen der höchsten Gerichtsbarkeit selbst noch zu unfertig sind: es sind die Jahre des Überganges, schwankende Gestaltungen charakterisiren diese ersten Regierungsjahre K. Friedrichs.

Noch im Sommer 1441 wurde der neuernannte Hofrichter Graf

1) Ihre Eide sind im Reichsregister O eingetragen, Chmel Reg. Frid. Nr. 343. 344.

2) 30. Juli 1441. Senckenberg, De iudicio camerali hodierno (Vindobonae 1764) 102; Janssen Frankfurter Reichskorrespondenz 2. 23 Nr. 45.

3) l. c. 583.

4) S. 114 f. Nr. 1—4.

5) Vgl. oben.

Gumprecht von Neuenahr ins Reich vorausgeschickt, um taugliche Beisitzer für das Hofgericht zu gewinnen; hierauf nimmt auch ein Passus der Instruktion für die königlichen Gesandten zum bevorstehenden Frankfurter Reichstag vom 8. Oktober 1441 Bezug: *Item von des hofgerichts wegen saget dem von Newenaren unserm hofrichter, daz er alle sachen darinne ladung fur in ze komen ausgangen sind, ettlich tage aufschiebe, nach dem und das am fuglichsten sein möge, dozwischen wir mit der hilf gotes persönlich gen Franckfurt hoffen ze komen; solden wir aber zu diser zeit daran gannez verhinndert werden, des wir nicht getrawen zu geschehen, so saget demselben unserm hofrichter, daz er sich alsdann furderlich in unsern hofe füge und mit im bringe solche die zu dem hofgericht zu besiczen tüglich sein in mass, als wir das am nachsten zu der Newnstat mit im verlassen haben* [1]). Die Sorge, welche die ordentliche Besetzung des Reichshofgerichts dem neugewählten König macht, spricht auch aus dem Ernennungsbrief seines ersten Hofrichters vom 29. Juli 1441: *als under andern unseres kuniglichen regiments ausrichtungen zuvorderst notdurfft ist ze versehen, daz unser kuniglich hoffgericht auffrictiolich und ordentlich beseczet gehalten und verweset werde* [2]).

Trotz diesen Vorbereitungen kam das Hofgericht nicht in Tätigkeit. Vielleicht war es dem Hofrichter nicht gelungen, eine genügende Anzahl geeigneter Beisitzer zu gewinnen. Der König verblieb zunächst in seinen Erblanden und die sparsame Hofhaltung in Wien, Wiener Neustadt und Graz lockte die Grossen des Reiches nicht. So musste denn der König im November 1441 wieder zu dem Auskunftsmittel eines „gesatzten Richters", zum Kammergericht, greifen. Am 10. und 23. November sitzt Friedrichs Hauptmann in Steir, Hans von Stubenberg, „anstatt und im Namen des Königs" am Hofe zu Gericht [3]).

Erst im Frühjahr 1442 brach Friedrich zur Krönung ins Reich auf; am 4. Mai 1442 [4]) hält er in eigener Person zu Nürnberg im Rathause zum erstenmal das Reichshofgericht im Reiche, als Urteiler fungirten von geistlichen Fürsten Erzbischof Jakob von Trier und die Bischöfe Albrecht von Eichstätt und Friedrich von Regensburg; von weltlichen Fürsten Herzog Ludwig von Baiern, Markgraf Albrecht von Brandenburg und sonst etliche Grafen, Herren, Ritter und Knechte; vor dem so besetzten Hofgerichte wurde eine Streitsache zwischen

---

[1]) Chmel Reg. Frid. Anhang XIV Nr. 9.

[2]) Reichsregister O f. 830 vgl. Tomaschek l. c. 569 Nr. 2.

[3]) Verzeichnis Nr. 5. 6.

[4]) Wölkern Historia Norimb. dipl. Anmerkungen 624. Chmel Reg. Frid. verzeichnet aus dem Jahre 1442 nicht ein einziges Hofgerichtsurteil.

dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg(!) und dem Grafen Johann von Öttingen verhandelt; noch am selben Tage trat der König den Gerichtsstab an den Hofrichter Grafen Gumprecht von Neuenahr ab[1]), der ihn auch nach Frankfurt begleitete[2]), dort am 19. Juli Hofgericht hielt und auf seinen Namen für die Stadt Nürnberg eine Hofgerichtsurkunde über eine Lehenangelegenheit ausstellte[3]).

Zur selben Zeit, also während der Anwesenheit des jungen Herrschers im Reiche, sitzt in einer Reihe von Rechtssachen und wiederholt, mit einer gewissen Ständigkeit, die sich auch auf die Urteilerbank erstreckt, der königliche Rat Graf Wilhelm zu Hachberg, Herr zu Röteln und Susenberg, Landvogt im Elsass, an des Königs statt, am königlichen Hoflager zu Frankfurt (am 10., 12., 28. Juli, 2., 3., 6., 16. August 1442)[4]), zu Thann (am 11. September)[5]) und zu Konstanz (vom 22. bis 27. November)[6]) zu Gericht: er wird bald als *commissari* bald als *richter, den wir in disen und andern sachen, so für uns in unserm kuniglichen hofe hangen,* bald direkt als Kammerrichter bezeichnet. Es handelt sich in diesen Streitfällen um Schmähung eines königlichen Verbotbriefes[7]), um die Frage, ob ein bestimmtes Dorf Eigenbesitz des Herren von Veningen oder Pfand vom Reiche sei[8]), um Klagen wegen Raubes, Verwüstung, Tötung[9]), um einen Erbschaftsstreit[10]), um „Wegnahme" von Geschirren mit Kaufmannsschatz, die unter bischöflichem Geleit standen[11]), und von Kleinodien, Barschaft, Briefen u. a. aus der Sakristei eines Stiftes mit einem Schadenersatz-Anspruch von beiläufig 60.000 fl.[12]).

Alle diese unter dem Vorsitz des Markgrafen Wilhelm von Baden und Hachberg gehaltenen Sitzungen sind als Kammergerichts-Sitzungen zu betrachten; auch die, welche in den Spruchbriefen nicht als solche bezeichnet sind, werden noch im Jahre 1442 vom K. Friedrich

---

1) Janssen l. c. 2, 27 Nr. 58.

2) *Item XXXII gulden hat der rad* (von Frankfurt) *geschanckt grave Gumprecht von Nuwenare . . . des konges und des richs hofrichter, als der rad meynet, daz er in wol furderlich werden möge.* Auch der Kammergerichtsschreiber Michel (von Pfullendorf) erhielt damals 1 Gulden. Janssen l. c. 2, 54, 56.

3) Senckenberg De iudicio camerali 104, Lit. Q.

4) Verzeichnis S. 118 f. Nr. 7—13.

5) Verzeichnis S. 120 Nr. 14.

6) Verzeichnis S. 121 Nr. 17, 18.

7) Chmel Reg. Frid. Anh. XXII Nr. 14, Verzeichnis Nr. 8.

8) Chmel l. c. XXX Nr. 18, Verzeichnis Nr. 9.

9) Chmel l. c. XXXIII Nr. 21, Verzeichnis Nr. 10—12.

10) Chmel l. c. XLI Nr. 24, Verzeichnis Nr. 13.

11) Chmel l. c. XLII Nr. 25, Verzeichnis Nr. 14.

12) Chmel l. c. XLVIII Nr. 30, Verzeichnis Nr. 17, 18.

selbst so genannt[1]): Den Vorsitz führt ein königlicher Rat, als Beisitzer fungiren einzelne Bischöfe, die Mehrheit bilden Mitglieder des ober- und niederösterreichischen Adels, dazu kommen dann und wann Lehrer der geistlichen Rechte, also Gelehrte. Die Gerichtsbriefe werden auf den Namen und mit dem Siegel des Königs ausgestellt.

Neben Wilhelm von Hachberg, wie es scheint, im Falle seiner Verhinderung, besitzt während Friedrichs Aufenthalt im Reiche der sonst als Beisitzer fungirende königliche Rat Bischof Peter von Augsburg das Kammergericht; er lässt sich als solcher einmal zu Frankfurt im Juli oder August an nicht genanntem Tage[2]) und am 28. September in Zürich nachweisen[3]); es handelt sich um eine vom Grafen Wilhelm von Hachberg als Vorsprecher vertretene Streitsache der Stadt Massmünster gegen Hans Rübsam von Basel. An demselben Tage wurde eine alte Streitsache zwischen Engelbrecht von Harpen und der Stadt Köln nebst den Erben des Johann Pot vom Kammergericht an das Freigericht nach Dortmund verwiesen, damit lange „Gerichtszettelung" vermieden werde[4]).

Für die damals geübte Praxis verdient hervorgehoben zu werden, dass im August 1442 eine vor dem Kammergericht unter Wilhelm von Hachberg in Verhandlung stehende Streitsache zwischen Herzog Ludwig von Baiern und Graf Johann von Öttingen *von dem rechten* an den König geschoben, aber nach *vil reden und widerreden von beidn teyln vor uns* (dem König) *unseren kurfürsten und fürsten beschehen* wieder an den Grafen von Hachberg gewiesen wurde[5]), am 3. Dezember 1442 nimmt der König zu Feldkirch sogar eine Appellation von einem zu Frankfurt gesprochenen Urteil des Kammergerichts in einer Streitsache zwischen der Stadt Ulm und Ulrich von Westerstetten an seine „königliche Majestät" an und entscheidet darüber mit seinen Fürsten, Räten, Rechtsgelehrten und anderen weisen Männern[6]).

Das **Hofgericht** tritt gegenüber dem Kammergericht im weiteren Verlaufe des Jahres 1442 sehr zurück. Erst zu Ende hören wir wieder etwas von seiner Wirksamkeit. In Innsbruck erklärt K. Friedrich am 19. Dezember 1442 eine Anzahl von Personen auf Urteil des Reichs-

---

1) Vgl. mein Verzeichnis Nr. 8, 19.

2) Vom 4. Juli bis 18. August ist der König in Frankfurt, in diese Zeit muss auch diese Sitzung fallen, vgl. mein Verzeichnis Nr. 11.

3) Verzeichnis Nr. 15.

4) Briefbuch 16 Bl. 62v im Stadtarchiv zu Köln, vgl. Mitteilungen aus dem St.A. von Köln 9, 167.

5) Chmel Reg. Anh. XXXIV Nr. 21, Verzeichnis Nr. 10–12.

6) Senckenberg. De iudicio camerali 71 Lit. F.

hofgerichtes in die Acht[1]). Gumprecht von Neuenahr führt den Hofrichtertitel in drei zu Frankfurt 1442 ausgestellten Urkunden K. Friedrichs[2]) nicht, doch wieder zu Anfang des Jahres **1443** in einem Schreiben der gutunterrichteten Stadt Köln an K. Friedrich vom 22. Februar 1443; in anderen Briefen Kölns an den königlichen Hof vom 14. Februar, 29. April und 31. Mai 1443 ist der Name des Hofrichters nicht genannt[3]). Er hat also sein Amt wohl auch nach der Rückkehr des Königs in seine Hauslande beibehalten[4]), aber bald darauf verschwindet er aus dieser Stellung.

K. Friedrich hielt an der Absicht, das Hofgericht aufrecht zu erhalten, fest, wie die Ernennung eines neuen Hofrichters ergibt. Schon am 7. August 1443 erscheint der Burggraf Michel von Magdeburg und Graf zu Hardeck als Hofrichter und sitzt am 7. und 16. August zu Gericht[5]); am selben Tage spricht K. Friedrich selbst im Hofgericht eine Reihe von Ungehorsamen in die Acht[6]).

Vom Kammergericht sind im Jahre 1443 nur zwei Hegungen nachweisbar: eine vor dem 20. September mit „ettlichen seiner Majestät Räten und Rittern", von der Vorsitzender, Datum und Ort unbekannt sind[7]), eine andere am 26. November unter Hanns von Stubenberg,

---

[1]) Chmel, Geschichte K. Friedrichs 2, 731, vgl. oben S. 54.

[2]) Chmel Reg. Fried. 867—871.

[3]) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9. Bd., 168, 169.

[4]) Franklin Reichshofgericht 1, 326 hat wegen Mangels an Nachrichten angenommen, dass Gumprecht sein Amt nach der Heimkehr Friedrichs aufgegeben habe.

[5]) Mitteilungen aus dem St.A. von Köln, 9, 169, vgl. auch 170.

[6]) Chmel, Geschichte K. Friedrichs 2, 732.

[7]) Verzeichnis Nr. 15, erwähnt in einem Brief der Stadt Köln an K. Friedrich vom 20. September 1443. Kölner St.A. Briefbuch 16, 131, Reg. in Mitteil. aus dem St.A. von Köln 9, 169. Der Brief ist in mehrfacher Hinsicht der näheren Bekanntgabe wert: Johann von Lunen und Gerhart von der Hoesen haben die Stadt vor das kgl. Hofgericht geladen, das sei unbillig — meint die Stadt — weil sie nach ihren Privilegien nicht vor auswärtige Gerichte geladen werden dürften. Ihr Protonotar und Prokurator Meister Frunt habe sich bemüht, dass die Sache vor das Reichsgericht in Köln gewiesen werde, es sei aber durch „ettliche Räte und Ritter" des Königs ein Urteil gesprochen worden. Gegen dieses Urteil erhebt die Stadt Einspruch 1) weil dadurch die städtischen Privilegien hintangesetzt würden, 2) weil die Mehrzahl der Herren und Ritter, die die Anklage, Antwort, Privilegien und Beibringen gehört hätten, nicht dabei gewesen seien, 3) weil es auf ein unbewiesenes Vorbringen der Gegenpartei gegründet worden sei. Die Stadt bittet daher den König zu berücksichtigen, dass vor kurzen Jahren auch Kaiser Sigmund und König Ruprecht sie vom *kamergerichte und hoeffgerichte* an das Reichsgericht zu Köln gewiesen hätten, obwohl auch ein Teil der Sachen das Reich betroffen hätte.

Hauptmann in Steyr[1]). Vom 26. November sind uns vier Gerichtsbriefe erhalten, sie betreffen zweimal private Schuldforderungen[2]), einmal eine Appellation von einem Urteil des Hofgerichts Albrechts, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Baiern[3]), und endlich ein vom Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Herzog von Baiern und Graf zu Graispach, nicht erfülltes Gebot des Königs[4]).

Ob der König im Jahre 1444 seine Absicht, sein Kammergericht und Hofgericht gleichzeitig am 8. März „aufzuschlagen", wie der am Hofe weilende Nürnberger Ratschreiber Johann Marquart seinen Stadtvätern am 26. Februar dieses Jahres mitteilte[5]), ausgeführt hat, wissen wir nicht; Briefe der Stadt Köln an die 4 rheinischen Kurfürsten lassen schliessen, dass es wenigstens im Juni schon in Wirksamkeit war. Am 18. August besitzt der Hofrichter Michael von Magdeburg mit Rittern als Urteilern zu Nürnberg auf der Burg des Reichshofgerichts, es kommt eine Sache zur Verhandlung, die schon „lanng zeyt" am Hofgericht gehangen hatte[6]).

Häufiger kam das Kammergericht in Funktion, es war wegen der für das Hofgericht erteilten Privilegien für viele Fälle das einzig mögliche Forum geworden, wie das der Anwalt des Dompropstes von Köln in einer Streitsache gegen die Stadt Osnabrück, welche sich auf ihre Freiheitsprivilegien berief, am 15. September 1444 vor dem Kammergericht direkt aussprach: *den im* (dem Dompropst) *muess ye ain weg offen sein, damit er gegen in* (Rat von Osnabrück) *rechts bekäme; darumb so hett er sy fur unser camer als das höchst und obrist gericht fürgenomen;* als dann beide Teile ihren Rechtssatz getan hatten, *wart mit ainhelliger urtail ertailt, wann unser kuniglich camergericht das höchst und obrist gericht ist, das dann die von Osnenbrugg schuldig sien, Ericken tumprobst auf sein clag zu antworten*[7]).

Das Kammergericht tagt schon in März 1444 in Wiener Neu-

---

[1]) Verzeichnis Nr. 16.

[2]) Chmel Reg. Anh. LVI, LVII Nr. 41, 42.

[3]) Chmel l. c. LVIII Nr. 43.

[4]) Chmel l. c. LVIII Nr. 44.

[5]) Nürnberger Briefbücher XVI f. 225v (nach Material der Reichstagsakten in München).

[6]) Wölkern, Historia Norimb. dipl. 637 Nr. 339. Im Jahre 1444 vidimirt der Hofrichter Michael von Magdeburg auch die Frankfurter Privilegien: Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 3, 33 Nr. 337.

[7]) Chmel Reg. Frid. Anh. LXVIII Nr. 52.

stadt[1]), am 28., 29., 30. April in Wien unter dem königlichen Rat, Bischof Leonhard von Passau[2]), dann zu Nürnberg, zunächst am 31. August vor des Königs Bruder, Herzog Albrecht von Österreich[3]), am 3., 4., 7., 11., 15., 18., 22. September, 1. und 7. Oktober vor dem Reichs-Erbkämmerer Konrad von Weinsberg[4]) und am 22. Dezember unter dem Vorsitze des königlichen Rates Bischof Peter von Augsburg zu Wr. Neustadt[5]), im letzten Falle nur „Gericht“, sonst immer ausdrücklich „Kammergericht“ genannt.

Während des Nürnberger Aufenthaltes des Königs ist somit im Sommer 1444 sowohl das Reichshofgericht als das Kammergericht in Tätigkeit gewesen. Trotzdem werden aus dem Kreise der Städteboten Stimmen der Unzufriedenheit laut, *das sie nit woil an dem höffegericht und auch camergericht uszgeracht werden*[6]).

In den nächsten Jahren tritt das Hofgericht immer mehr zurück. Bezeichnend ist, dass die wenigen Zeugnisse hofgerichtlicher Wirksamkeit aus diesen letzten Jahren wiederholt Rückverweisungen von Rechtssachen enthalten, die von einer Partei beim Hofgericht anhängig gemacht worden waren, wegen der Geltendmachung eines Freiheitsprivilegs durch die Gegenpartei aber an die Orts- und Territorialgerichte rückverwiesen werden mussten. So weist der Hofrichter Michael von Maidburg am 16. Januar 1445[7]) eine gegen einen Frankfurter Bürger anhängig gemachte Klage *angesehen* der Frankfurter *bet und freiheit vor des reichs gericht in der stat Francfort*; ebenso sieht er sich am 22. Februar 1445[8]), als er zu Wien das Reichshofgericht besass, veranlasst, die Städte Löwen, Brüssel, Antwerpen, Herzogenbusch und andere Orte des Herzogtums Brabant, die ein von Karl IV. verliehenes privilegium de non evocando vorzuweisen in der Lage waren, von der Ladung zu befreien und die Kläger an die kompetenten Gerichte zu verweisen. Dann tagt das Hofgericht am 14. Mai 1445[9]) zu Wien in der Burg unter dem Vorsitz des Grafen Johann

[1]) Verzeichnis Nr. 22.

[2]) Verzeichnis Nr. 23—25. Diese Sitzungen zog Franklin Reichshofgericht 1. 329 im Texte aus Versehen zum Jahre 1443, in der Note gibt er richtig das Jahr 1444 an.

[3]) Verzeichnis Nr. 26.

[4]) Verzeichnis Nr. 27—35.

[5]) Verzeichnis Nr. 36.

[6]) Schreiben der Frankfurter Abgesandten von Nürnberg an ihren Rat vom 6. September 1444, Janssen Frankfurter Reichskorrespondenz 2, 69 Nr. 95.

[7]) Senckenberg, De iud. cam. 113, lit. R 2.

[8]) Chmel Reg. Frid. 1905.

[9]) Senckenberg, De iud. cam. 111, lit. R 1

von Schaumberg, obersten Marschalls in Steir: wieder wird die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Bitte und Freiheit der Stadt Ulm an das Ulmische Stadtgericht gewiesen. Der Schaumberger ist nicht als Hofrichter zu betrachten [1]), sondern er sitzt nur *von geheiss und befehlnus wegen des Römischen königs,* also auf Spezialbefehl, das Reichshofgericht. In dieser Tagung werden auch die Urteile gesprochen worden sein, die den Achterklärungen des Königs vom 28. Mai 1445 zugrunde liegen [2]).

Die in diesem und den folgenden Jahren (1445, 1446, 1447) unter dem Vorsitze des Grafen Michael von Maidburg ergangenen Sprüche in einer Geldschuld-Angelegenheit des Königs und des Grafen Heinrich von Görz sind nicht als Akte des Hofgerichts aufzufassen [3]), sondern gehören der Kammergerichtsbarkeit an [4]).

Michael von Magdeburg hat das Hofrichteramt inne, so lange es überhaupt noch besteht. Er ladet als solcher am 1. April 1446 die Stadt Köln zum nächsten Gerichtstag nach dem 24. Juni [5]), wird aber auf die durch Verwendung mehrerer Kurfürsten und des Erzbischofs von Köln unterstützte Einsprache der Kölner hin am 30. Juli vom König beauftragt, die Sache an das Hochgericht des Erzbischofs in Köln zu weisen [6]); am 13. Juni 1446 wird die Stadt Linz vom Könige beauftragt, dem Grafen Michael von Maidburg von den Renten der dortigen Ämter 150 Pfund Pfenning unverzüglich auszuzahlen *„an den 669 phundten und 4 schilling phenningen, die wir im seins ratsolds und von des hofgerichts wegen uncz auff die quottember in der vasten nachstvergangen mit raittung schuldig worden sein und und umb die ubermass auch andern ennden verschafft haben“* [7]).

Im Dezember war das Hofgericht wieder „aufgeschlagen“, wie Johann Vrunt an die Stadt Köln am 5. Dezember berichtete [8]).

Am 31. Mai und 1. Juni 1447 erlässt der Hofrichter Michael von Magdeburg abermals Ladungs- und Gebotsbriefe gegen Köln; dieses meint aber, dass sie unbillig erworben und zu hastig gesandt seien, weil die Sache vor das erzbischöfliche Hochgericht gewiesen sei

---

1) irrig Tomaschek, Wiener S.B. 49, 567.
2) Chmel, Gesch. Friedrichs IV. Bd. 2. 734.
3) wie bei Franklin, Reichshofgericht 1, 327.
4) Vgl. darüber unten S. 97.
5) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarch. 9. 178. 179. vgl. hier auch die Urkunden vom 10., 11., 12. Mai in derselben Sache.
6) Mitt. aus dem Kölner St.A. 9. 181.
7) Chmel Reg. Frid. 2106.
8) Mitt. aus dem Kölner St.A. 9. 182.

und dort schwebe. Die Einsprache des Erzbischofs hatte zur Folge. dass der König die Sache vom Hofgericht „an sich“, das ist an das Kammergericht zog, wo wir sie im November anhängig finden, aber auch von hier fordert der Erzbischof „nach altem Recht“ Überweisung an sein Hochgericht [1]). Die Tätigkeit des Hofgerichts und Hofrichters Graf Michel von Magdeburg im Jahre 1447 ist ferner noch durch Vidimirung eines am 23. Oktober 1447 ausgestellten Urteilsbriefes des königlichen Kammergerichts vom 6. November [2]) und eines Ausgleichsvertrages zwischen den Söhnen des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg [3]) bezeugt.

Die Geschichte des Hofgerichts im nächsten und letzten Jahre seiner Wirksamkeit beginnt wieder damit, dass am 20. Januar 1448 eine Klage gegen die Stadt Braunschweig an das Gericht des Herzogs von Braunschweig gewiesen wird [4]). Es ist dies, wenn nicht der letzte, so doch einer der letzten gerichtlichen Akte des Reichshofgerichts. Mitte März hätte zwar wieder Hofgericht gehalten werden sollen [5]), es wurde aber im April, Juni, Juli, Oktober und November immer nur Kammergericht gehalten und das veranlasste die Kölner, ihrem Vertreter am Hofe, Johann Vrunt, die Weisung zu geben, er möge dem König sagen, dass es nicht gebührlich sei, immer nur Kammergericht zu halten, er möge nach alter Gewohnheit das Hofgericht bestellen und dort die Rechtssachen erledigen [6]). Vergebens: am 4. Jänner 1451 konstatiren die Kölner in einem Briefe an K. Friedrich und das Kammergericht, dass nun *mer dan dry jair vergangen syn, das man keyn hoffgerichte gehalten hait* und stellen eine Vollmacht für ihre Anwälte zur Vertretung ihrer Sache vor der königlichen Mäjestät, dem Kammergericht oder „anderswo« aus [7]). Am 10. September 1451 ladet der König die Stadt in dieser Sache vor seine Person, d. i. vor das Kammergericht, „da das Hofgericht lange Zeit nicht gehalten sei und auch jetzt nicht gehalten werde“ [8]).

Nicht, dass der König die bewusste Absicht gehabt hätte, das

---

1) Briefe vom 31. Mai, 1. Juni, 16. Juli, 16. August. 10., 13. November 1447. Mitt. aus dem Kölner St.A. 9. 183, 185. 186.

2) Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts 1. 134 Nr. XXV.

3) Senckenberg, De. ind. cam. 115. lit. S.

4) Senckenberg l. c. 116, lit. T.

5) Schreiben Johann Vrunts an Köln vom 10. März 1448. Mitt. aus dem Kölner St.A. 9, 188.

6) Mitt. aus dem Kölner St.A. 9. 194.

7) Konzept im Briefbuch 20, 93v im St.A. zu Köln. Mitt. aus dem Kölner St.A. 9. 200.

8) Brief K. Friedrichs an Köln, Mitt. aus dem Kölner St.A. 9, 202.

Reichshofgericht eingehen zu lassen; noch am 21. April 1449 erteilt er ein Freiheitsprivileg vom Reichshofgericht an Jakob und Ludwig Herren zu Lichtenberg [1]); und ein gleiches sogar noch am 20. März 1452 zu Rom der Familie Bilgrim [2]). Aber die tatsächlichen Verhältnisse drängten zur Auflassung. Die Masse der Privilegien hatten seine Kompetenz beschränkt, die Normen bei der Besetzung erschwerten die Konstituirung.

Michael von Magdeburg führt noch in Urkunden der Jahre 1449 [3]), 1450 [4]), 1451 den Amtstitel eines Reichshofrichters. Seine letzte nachweisbare Amtsfunktion war die Vidimirung von 4 Gerichtsurkunden am 29. Januar 1451 [5]): die eine war vom Grafen Friedrich von Cilli als Schiedsrichter im Jahre 1449 ausgestellt worden, die anderen drei von K. Friedrich, der auf Grund *„verwilligten rechtens“* in der betreffenden Sache zweimal den Landmarschall Bernhard von Schaumberg (25. Sept. 1450 und 26. Jänner 1451), einmal Johann von Schaumberg (16. Nov. 1450) an seiner statt zu Richtern gesetzt hatte. Mit den Worten: *Und des zu urkunt so haben wir des Römischen kunigs und des heiligen reichshofgerichts insigel an disz vidimus lassen hencken* schliesst die alte Institution des Reichshofgerichts nach jahrhundertelanger Wirksamkeit ihr Dasein. Nur der Name „Hofgericht“ und „Hofrichter“ taucht in den nächsten Jahrzehnten noch ab und zu auf, ist aber dann stets mit „Kammergericht“ und „Kammerrichter“ zu übersetzen [6])

R ü c k b l i c k. Bis zu seinem Eingehen ist das Reichshofgericht der Verfassung treu geblieben, die es im Jahre 1235 erhalten, bis zu seinem Ende hat es die Eigentümlichkeiten des deutschen Prozesses gewahrt: es hat keine feste Organisation erlangt, wurde mit Ungelehrten besetzt und schritt im Verfahren von Urteil zu Urteil fort. Es war weder

---

[1]) Vidimus von 1481 Juli 14 im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck Urkk. 1. Reihe Nr. 178, Chmel Reg. 2559 (ungenau).

[2]) Chmel Reg. 2785.

[3]) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VI. Reg. (von Birk) Nr. 1439; Chmel Reg. 2659.

[4]) Quellen zur Gesch. der Stadt Wien II 2 (1900) bearb. v. K. Uhlirz 319 Nr. 3378; Urkundenbuch der Stadt Basel 7, 428 Nr. 285.

[5]) Chmel Materialien 1. 340—345 Nr. 165.

[6]) Um ein Beispiel anzuführen, wird der Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1455 „Hofmeister, Hauptmann und Hofrichter“ des Kaisers genannt (Müller Reichstagstheatrum 1, 532); tatsächlich ist er in diesem Jahre als Kammerrichter nachweisbar, vgl. mein Verzeichnis Nr. 76 78. Dadurch wird Franklins (Reichshofgericht 1, 328 N. 8) Bemerkung berichtigt, dass er schwerlich richterliche Funktionen ausgeübt haben werde.



an einen bestimmten Ort, noch an eine bestimmte Zeit, immer aber an die Person des Königs gebunden. Den Vorsitz führte der König auf Grund seiner Stellung, der Hofrichter kraft seines Amtes, ein anderer auf besonderen Auftrag des Königs hin, doch nie ein Geistlicher, nie ein Gelehrter. Auch die Urteilerbank wurde von Fall zu Fall zusammengesetzt, im 14. Jahrhundert war die Übung durchgedrungen, dass die Beisitzer mindestens dem Ritterstande angehören sollten [1]), Gelehrte wurden nicht herangezogen [2]). Die Konstituirung erfolgte für jede Sitzung von neuem und erst dadurch erhielt das Gericht den Charakter einer selbständigen Behörde. Der Name Reichshofgericht bezeichnet ebenso das Gericht, dem der König oder ein spezieller Mandatar, wie jenes, dem der Hofrichter vorsitzt [3]).

Allerdings, es finden sich im 15. Jahrhundert Ansätze zu einer festeren Organisation, zur Ernennung von ständigen und besoldeten Besitzern, aber das sind einzelne Fälle [4]). Die Besetzung mit ständigen Urteilern ist ein pium desiderium geblieben. Von einer durch Ernennung von ständigen und besoldeten Beisitzern „abgeschlossenen Behörde“, von einem unter Leitung des ständigen Hofrichters stehenden „Kollegium“, das seit Sigmund „dauernd und ausschliesslich“ mit dem Namen Hofgericht bezeichnet worden sei [5]), wird man nicht sprechen dürfen. —

Während so das Reichshofgericht seit dem Jahre 1445 immer seltener gehegt wird und im Jahre 1451 ganz verschwindet, nimmt die Wirkungssphäre des königlichen Kammergerichts immer mehr zu.

Es weist zu Anfang des Jahres 1445 eine Rechtssache eines Bürgers von Köln gegen einen Nürnberger mit Urteil wieder nach Köln [6]).

---

1) Vgl. Tomaschek Wiener S.B. 49, 573.

2) Das Versprechen K. Albrechts im Entwurf des Landfriedens von 1438, sein „Obergericht mit weisen, verständigen, fürsichtigen Rittern und Gelehrten zu bestellen‘, blieb unausgeführt. Der von Tomaschek l. c. 573 angeführte Fall vom 7. Juli 1441 gehört dem Kammergericht an.

3) Am 4. Mai 1442 z. B. besass K. Friedrich zu Nürnberg das Reichshofgericht und übergab dann noch vor Aufstehung des Gerichtes den Gerichtsstab seinem Hofrichter.

4) Am 11. September 1422 nimmt K. Sigmund den Ritter Peter truchsess von Bombersfeld gegen eine jährliche Besoldung von 500 fl. rh. zu seinem Diener auf, *in unserm und des richs hofgericht mit sampt andern rittern zu siczen*: Reichsregister G f. 157v; Tomaschek l. c. 575 N. 1; Seeliger Hofmeisteramt 115 N. 4.

5) so Seeliger l. c. 115, ihm folgt auch Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter 131.

6) Schreiben Kölns an Nürnberg vom 15. Februar 1445. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9, 176.

Eine Reihe von Gerichtssitzungen fanden in diesem und den nächstfolgenden Jahren am 22. April, 8. und 10. November 1445, 5., 6., 8. August 1446, 11., 12., 19., 22. Januar und 1. Februar 1447 in Wien, Linz und Wr.-Neustadt [1]) unter dem Vorsitze des Hofrichters Graf Michael von Magdeburg statt, der aber nicht in seiner Eigenschaft als Hofrichter, sondern als ein *in diser sach gesaczter richter und commissari . . . des Römischen kunigs*, also als Kammerrichter, fungirte, die Urkunden aber auf seinen eigenen Namen ausstellte. Die Erklärung für diese Anomalie liegt wieder wie bei den gleichartigen Fällen unter K. Sigmund, in denen der Hofmeister als Vorsitzender und Urkundenaussteller fungirt [2]), in dem Auftreten des Königs als Partei, es ist derselbe Ausnahmsfall. Die Rechtssache betrifft eine Geldschuld des Grafen Heinrich von Görz gegenüber dem König. Diese Urteilsbriefe tragen, abgesehen von ihrer dem speziellen Fall angepassten Form, ganz das Gepräge von Kammergerichtsurkunden und im Jahre 1459 wird Graf Michael von Magdeburg, der sonst nicht als Kammerrichter nachweisbar ist, in einem Urteilsbrief K. Friedrichs über die Geldschuldsache des Grafen Heinrich von Görz als einer der früheren Kammerrichter in dieser Sache bezeichnet [3]).

Das Kammergericht wurde ferner im August und anscheinend auch im Oktober des Jahres 1445 gehalten und verhandelte ausser anderen Sachen damals auch eine Angelegenheit zwischen dem Abt von Reichenau und der Stadt Ulm [4]). Ausser den der Rechtssache zwischen K. Friedrich und dem Grafen Heinrich von Görz gewidmeten Sitzungen fanden im Jahre 1456 noch weitere zu Wien statt: eine am 9. Januar unter dem Vorsitze des österreichischen Hofmeisters Konrad von Kreig [5]), der mit den Urteilern eine Rechtssache zwischen Hanns Frauenberger und der Stadt Regensburg an den König weist und schiebt; da die Verhandlung vor dem König aber ergibt, *das die sachen zu guter mass unser und des richs gericht, auch der stat zu Regenspurgk freyheit von unsern vorfarn am rich und uns verlihen und geben . . . nicht klain berüren,* so verschiebt der König mit Rat seiner Edlen, Gelehrten und Getreuen die Sache in der Weise, wie sie jetzt im Gericht hängt und in das königliche Gerichtsregister eingeschrieben und zu Recht gesetzt ist, bis zu seiner nächsten Reise in die „oberen Lande des Reichs", *da wir unser und des richs kur-*

[1]) Verzeichnis Nr. 37—42, 46—53.
[2]) Vgl. oben S. 78.
[3]) Senckenberg, De iud. cam. 173 lit. Y.
[4]) Senckenberg, De iud. cam. 93 lit. L.
[5]) Verzeichnis Nr. 43.

fürsten, fürsten und graven, herren und edeln mer bey uns gehaben mögen [1]). Eine andere Sitzung wurde am 4. Februar unter dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in der Sache des Grafen Johann von Schaumberg gegen den Grafen Heinrich von Görz; sie betrifft eine Geldschuld von 24.000 Gulden.

Ein in der Geschichte des Kammergerichts vor 1495 nur noch einmal nachweisbarer Ausnahmsfall, der dem Wesen des mittelalterlichen obersten Reichsgerichtes widerspricht, ereignete sich im Jahre 1447: am 18. Mai beauftragt der König, von Geschäften überladen und von rechtsuchenden Parteien in Wien und Graz umdrängt, seinen Kanzler Kaspar Schlick von Weisskirchen, in seiner Abwesenheit *on mittel* an des Königs statt und in des Königs Namen zu Wien das königliche Kammergericht mit anderen kgl. Räten und Rechtsgelehrten zu besitzen [2]); ob er es damals wirklich gehalten hat, ist ungewiss, Gerichtssitzungen unter seinem Vorsitz sind nur aus dem Jahre 1448 und 1449 bekannt [3]).

Diesem Fall tritt ein vor dem Kammergericht unter Bischof Silvester von Chiemsee *in abewesen siner koniglichen gnaden* gesprochenes Urteil des Jahres 1449 an die Seite, das von der Partei eben wegen dieser Unregelmässigkeit als „vermessen" bezeichnet wird [4]). Am 16. August 1447 nimmt der König die Sache zwischen Johann Canuss und Köln vom Hofgericht weg an sich, im November ist sie demnach am Kammergericht anhängig [5]). Das Kammergericht tagt wieder am 18. Oktober unter dem Grafen Ulrich von Cilli zu Wien in einer früher bei dem Freigrafen von Bucheim, Johann Krus, und dem Stuhle zu Herbode anhängigen Angelegenheit; aus diesem Grunde ist auch ein Teil der Beisitzer der „heimlichen Rechte wissend" [6]); es wagt aber keine endgiltige Entscheidung zu fällen, es weist und schiebt die Sache an den König, der darüber einige Tage später nach dem Rate derselben „Wissenden, Edlen und Gelehrten" erkennt [7]).

Im Jahre 1448 sitzt der König meist selbst zu Gericht, neben ihm werden auch der Kanzler Kaspar Schlick und Hans von Neipperg als Vorsitzende genannt [8]). Der König hält Sitzungen im März — die

---

1) Senckenberg. De. iud. cam. 100 lit. O.

2) Quellenbeleg S. 130.

3) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9, 188, Verzeichnis Nr. 63.

4) Verzeichnis Nr. 65.

5) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9, 185, 186.

6) Verzeichnis Nr. 55.

7) Verzeichnis Nr. 56.

8) Mitteilungen aus dem Stadtarch. von Köln 9, 188.

Verhandlungen wurden aber durch das Osterfest (24. März), das Friedrich in Neustadt feierte, unterbrochen — dann wieder am 15. April und 24. Mai zu Graz[1]). Das Vordringen der Türken und Ungarn nach Steiermark zwang ihn jedoch, gegen sie ins Feld zu ziehen und die Sitzungen des Kammergerichts zunächst bis 13. Juli, dann bis 24. August zu suspendiren[2]). Auch für die Sitzungen unter des Königs eigenem Vorsitz wird, allerdings wie auch bei anderen Vorsitzenden nicht immer, der Ausdruck Kammergericht gebraucht. Seit dem 9. September sitzt der König bis in den Oktober hinein fleissig selbst zu Gericht: am 20., 27. September, 1. und 3. Oktober, und wieder im November fanden nachweisbar unter seinem Vorsitz Kammergerichtssitzungen statt[3]).

Als erster Kammergerichtstag im Jahre 1449 war ein solcher nach dem 6. Januar anberaumt[4]); ob er abgehalten wurde, ist nicht bekannt. In der Fasten tagte es zu Neustadt unter Kaspar Schlick[5]). Am 17. März klagt Dietrich von Alzei dem Rat von Frankfurt, dass leider kein Kammergericht gehalten werde[6]). Im Mai und im Juni fanden wiederholt Sitzungen statt, zum Teile unter dem Vorsitz des Bischofs Silvester von Chiemsee[7]).

Dann stockt die Tätigkeit des Kammergerichts, soviel wir sehen, wieder bis Oktober 1450: am 9. dieses Monats ergeht ein Urteilsbrief über eine Entscheidung des Kammergerichts unter dem Burggrafen Michael von Magdeburg in einem Streit zwischen der Stadt Neuenburg i. B. und der Stadt Basel[8]). Im März 1451 besitzt es der Edle Albrecht von Pottendorf zu Neustadt in einer Rechtssache der Pfalzgrafen Friedrich und Jakob, Markgrafen von Baden, gegen Gerhard Wildgrafen zu Daun[9]);

Im Februar 1452 hielt K. Friedrich seinen Einzug in Rom und empfing im März aus den Händen des Papstes Nikolaus V. die Kaiserkrone. Damit endet die erste Periode seiner Regierung. es endet damit auch eine Periode in der Geschichte des Kammergerichts. Von nun an

---

[1]) Verzeichnis Nr. 57, 58.

[2]) Schreiben des Notars am Kammergericht Michel von Pfullendorf an Frankfurt vom 8. Juni 1448. Frankfurter Stadtarchiv, Reichssachen Fasc. 58 Nr. 4381, Sammlungen der „Reichstagsakten“, Inventare des Frankfurter Stadtarch. 1. 190 Nr. 4381.

[3]) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9. 192. 193. Verzeichnis Nr. 59—62.

[4]) Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9. 193.

[5]) Verzeichnis Nr. 63.

[6]) Janssen, Frankfurter Reichskorresp. 2. 104 Nr. 155.

[7]) Verzeichnis 64.

[8]) Verzeichnis Nr. 66.

[9]) Verzeichnis Nr. 67.

7*

steht es allein als oberstes Reichsgericht da, das Reichshofgericht ist definitiv eingegangen.

Ergebnisse[1]). In dem ersten Jahrzehnt der Regierung K. Friedrichs verliert das Kammergericht nach und nach den Charakter der Ausserordentlichkeit, der ihm unter Sigmund noch angehaftet hatte: es konkurrirt mit dem Reichshofgericht als oberstes Reichsgericht und gewinnt im Wettbewerb mit diesem an Boden. In dem Masse, als die Tätigkeit des Hofgerichts abnimmt, nimmt die des Kammergerichts zu. Im Jahre 1444 wird in einem Urteil des Kammergerichts betont, dass es *das höchst und obrist gericht* sei. Es kommt vor, dass das Kammergericht neben und gleichzeitig mit dem Hofgerichte an demselben Orte tagt. Seine Kompetenz ist unbeschränkt, sachlich und territorial; es ist nicht etwa für die Hauslande bestimmt, es entscheidet Zivilstreitigkeiten und Strafrechtsfälle. Das Recht, das am Kammergericht gesprochen wurde, hatte gleiche Kraft und gleiche Geltung wie das im Hofgericht gefundene.

Die Geschichte der obersten Gerichtsbarkeit von 1440—1450 zeigt, wie das Kammergericht seinen Konkurrenten von Jahr zu Jahr immer mehr verdrängt, um seit 1452 ganz an dessen Stelle zu treten. Zwei Gründe waren es besonders, die diese Entwicklung beförderten: 1. Die Schwierigkeit ordnungsmässiger Besetzung des Reichshofgerichtes durch einen Herrscher, der sich fast immer in seinen an der östlichen Peripherie des Reiches gelegenen Erblanden aufhielt, und an einem Hof, der mit seiner stillen und sparsamen Lebensführung auf die Grossen des Reiches keine Anziehungskraft ausübte. 2. Die Notwendigkeit, für die zahlreichen Rechtsfälle, in denen Parteien sich gegen die Zuständigkeit des Hofgerichts auf ihre Freiheitprivilegien beriefen, am Hofe selbst ein ordentliches Gericht zu haben, wie es das Interesse des Königs und des Reiches einerseits, das Interesse der am Hofe ihr Recht suchenden Parteien andererseits erheischte.

Es waren ja oft gerade die bedeutsamsten und schwierigsten Rechtsachen, für die das Hofgericht die Kompetenz eingebüsst hatte, Rechtssachen zugleich, die die grössten Gebühren abwarfen.

Bei der grossen Zahl solcher Angelegenheiten war es dem Könige nicht mehr möglich, sie alle selbst mit seinem Rat im Kammergericht zu entscheiden, K. Friedrich sah sich in diesem Dezennium wiederholt und immer häufiger gezwungen, einen Stellvertreter zu bestellen, bald für einen einzelnen Fall[2]), bald allgemeiner für die am Hofe schwe-

[1]) Vgl. auch Franklin, Reichshofgericht 1, 324 ff., Tomaschek l. c. 581 ff.

[2]) wie z. B. Verzeichnis Nr. 1: *den wir derselben sach diczmal an unser stat ze richter gesaczt haben.*



benden Rechtssachen[1]). Einen ständigen Kammerrichter, wie das Hofgericht einen Hofrichter hatte, kennt diese Periode noch nicht, daher der häufige Wechsel im Vorsitz.

In der Bezeichnung für das Kammergericht und für den Kammerrichter macht sich die Unbestimmtheit der mittelalterlichen Ausdrucksweise nicht selten störend geltend. Neben der regelmässigen Bezeichnung „Kammergericht"[2]), kommt auch der einfache Ausdruck „Gericht"[3]) vor, zuweilen in derselben Urkunde; der Ausdruck Kammergericht ist auch im Gebrauch, wenn der König selbst den Vorsitz führt. Der Vorsitzende führt die verschiedensten Titel: *cammerrichter*[4]), *unser richter*[5]), *an unser stat gesaczter richter*[6]), *an unser stat und in unserm namen als unser commissari*[7]), *von uns zu einem richter und unserm commissari beschiden*[8]), *gesaczter commissari und richter in diser sach*[9]).

Als Kammerrichter fungiren Bischöfe und Mitglieder des Fürsten- und Grafenstandes; in diesem Zeitraum die königlichen Räte und Bischöfe Peter von Augsburg und Leonhard von Passau und Bischof Silvester von Chiemsee; Herzog Albrecht von Österreich, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf und Reichsfürst Ulrich von Cilli, Ortemburg und im Seger; Burggraf Michael von Magdeburg, die königlichen Räte Markgraf Wilhelm von Hachberg und Graf Gumprecht von Neuenahr; die höchsten Reichs- Hof- und landesfürstlichen Beamten des Königs: Der Kanzler Kaspar Schlick von Weisskirchen, der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg, der österreichische Hofmeister Konrad von Kreig, der Hauptmann in Steir und königliche Rat Hanns von Stubenberg; aus dem niederösterreichischen Adel der Edle Albrecht von Pottendorf.

Die Beisitzerbank setzt sich aus den am Hofe anwesenden Räten, Hofbeamten und Rechtsgelehrten zusammen; dem Stande nach sind es hohe geistliche Würdenträger, besonders Bischöfe benachbarter Sprengel, Mitglieder des Fürsten-, Grafen- und Herrenstandes, Ritter oder rittermässige Edelleute, namentlich aus Österreich und Steiermark, ge-

---

[1]) Z. B. Verzeichnis Nr. 9: *dem wir in diser und andern sachen, so vor uns in unserm kuniglichen hofe hangen, an unser statt zu richter gesetzt hand.*

[2]) Verzeichnis Nr. 16—18, 21, 23—35, 43, 55, 57 (unter des Königs Vorsitz), 63.

[3]) Verzeichnis Nr. 36, 58, 67.

[4]) Verzeichnis Nr. 17, 18.

[5]) Verzeichnis Nr. 9—12.

[6]) Verzeichnis Nr. 1, 41.

[7]) Verzeichnis Nr. 8.

[8]) Verzeichnis Nr, 5, 6.

[9]) Verzeichnis Nr. 40, 46—48, 50—53.

lehrte Juristen, zunächst nur in geringer Zahl, unter ihnen Doktoren, Lizentiaten und Lehrer in geistlichen und weltlichen Rechten; der Stellung nach die obersten Hof- und landesfürstichen Beamten, Erbkämmerer, Erbschenk, Erbmarschall, Erbküchenmeister, Kammermeister, Protonotar u. a. Massgebend für die Besetzung war die Bedeutung der Rechtssache, der Stand der Prozessparteien, und nicht zuletzt der Zufall, wer gerade von tauglichen Beisitzern am Hofe weilte.

Name, Stand und Stellung der Beisitzer sind meist in den Urteilsbriefen verzeichnet. Häufig erscheinen dieselben Personen, namentlich bei Sitzungen an demselben Orte, an eine Ständigkeit ist dabei aber noch nicht zu denken.

In der Besetzung weicht das Kammergericht namentlich durch die Heranziehung des geistlichen und gelehrten Elements vom Hofgerichte ab.

Für die Verfassung und das Verfahren des Kammergerichts diente das Hofgericht als Muster und Vorbild. Ebensowenig als das Reichshofgericht hatte es einen dauernden Sitz, noch bestimmte Termine, an denen es von selbst in Tätigkeit trat. Ort und Zeit richteten sich nach dem Aufenthalte des Königs und seinem Befehle, auch das Kammergericht war an die Person des Königs gebunden. Es ist ein singulärer Ausnahmsfall, dass der König im Jahre 1447 im Drange der Geschäfte einmal den Kanzler Kaspar Schlick mit der Hegung des Kammergerichts in seiner Abwesenheit beauftragte. Für die Abhaltung des Kammergerichts war das Bedürfnis massgebend, häufig genug aber wirkten äussere Umstände, wie Krieg, Überlastung des Königs mit anderen Geschäften, Mangel tauglicher Beisitzer mit, um Unterbrechungen auf Monate und längere Zeit herbeizuführen. Die Folge war, dass die Wirksamkeit und das Ansehen der Landgerichte, besonders des Reichshofgerichts in Rottweil, stieg.

Es gab wohl auch Parteien, wie die Stadt Köln, die gegen die Verhandlung ihrer Streitsachen am Kammergericht Einsprache erhoben, hauptsächlich weil die alten Freiheitsprivilegien für dieses nicht anerkannt wurden; aber auch weil hier Hofbeamte und Doktoren zu Gericht sassen, die Brot und Lohn vom König empfingen, nicht wie am Hofgericht unabhängige, mit der Kenntnis des territorialen Gewohnheitsrechtes ausgerüstete Männer. Einzelne Parteien wenigstens waren sich der Neuerung in der obersten Gerichtsverfassung wohl bewusst geworden.

Das Verfahren am Kammergericht[1], das bis 1495 keine vollständige gesetzliche Regelung erfahren hat, schliesst sich an den Rechts-

[1] Vgl. Franklin, Das kgl. Kammergericht vor 1495, S. 8 ff.

gang des Hofgerichts an, bleibt aber freier. Die Verhandlungen werden prinzipiell öffentlich geführt. Der Prozess bewegt sich auch hier von Urteil zu Urteil fort, doch beteiligt sich hier bald auch zum Unterschied vom Reichshofgericht der Richter an der Urteilsfindung und nicht selten kommt es in dieser Periode des Kammmergerichts vor, dass das Kammergericht überhaupt kein Urteil spricht, sondern die Sache an den König schiebt und weist, der dann allein mit seinen Räten und Rechtsgelehrten zu Recht erkennt. Man sieht, schon beginnt in leisen Ansätzen die Entwicklung von neuem, in dieser persönlichen Entscheidung des Königs sind die Keime des späteren Reichshofrates zu suchen, der ins Leben gerufen wurde, als das Reichskammergericht seit 1495 durch die Einflussnahme der Reichsstände aufgehört hatte, der unmittelbare Ausdruck der persönlichen Rechtsprechung des Königs zu sein.

Auch Appellationen von Urteilen des Kammergerichts, wenn es unter einem Stellvertreter zu Recht erkannt hatte, an den König werden vereinzelt schon angenommen.

Auch am Kammergericht findet Rede und Widerrede, also ein kontradiktorisches Verfahren statt, aber zum Unterschied von Hofgericht dringt die Schriftlichkeit ein. Die Parteien überreichen nicht selten ihre Werbungen und Fürbringen schriftlich, auch das Urteil wird vor der Verkündigung schriftlich abgefasst. Mit der Teilnahme der Juristen, als Beisitzer sowohl wie als Fürsprecher der Parteien, aber dringen allmählich Grundsätze des römisch-kanonischen Prozesses und auch des materiellen Rechtes in die Praxis des Kammergerichtes ein[1]).

Den Anforderungen, die man an eine geordnete Rechtspflege stellte und stellen durfte, genügte aber auch das Kammergericht nicht. Drei Klagen werden schon in dieser Zeit immer laut: 1. Über die Langsamkeit. 2. Über die Kostspieligkeit des Prozesses. 3. Über die Mangelhaftigkeit der Exekution. Durch die häufigen Unterbrechungen in der Hegung und durch die Vertagung wichtiger und schwieriger Rechtssachen wurden die Prozesse verschleppt, durch die weite Reise an den Hof des Königs und die Auslagen dort, durch die hohen Gebühren für diese Beurkundigung und das „Geschenkeunwesen" erreichten die Kosten einen oft schwer erschwinglichen Betrag.

Unmutig äusern sich die Nürnberger im Jahre 1447 zu den

---

[1]) Insbesondere für die Geschichte des Prozesses wird eine genaue Untersuchung des Verfahrens am Kammergericht im 15. Jh. von besonderem Werte sein: in den Urteilsbriefen und den Protokollen liegt hiefür reiches Material vor.



Frankfurter Abgesandten: *Am hofe sy alles umb geld feil und darczu keine ußrichtunge*[1]).

Der Hauptgrund für die Misstände war wohl, dass der König in seinen Erblanden verblieb und so selten ins Reich kam; wenn er dann kam, so häuften sich die Geschäfte. Aber daran war weniger er als die Zeitverhältnisse und das Reich selbst schuld. Es bot ihm nicht die Mittel[2]). Zu einer gründlichen Reform aber konnte Friedrich sich nicht entschliesen, er fürchtete eine Beschränkung seiner unmittelbaren, persönlichen Herrschergewalt.

Eine ähnliche Entwicklung macht die oberste Gerichtsverfassung einige Jahrzehnte später als im Reich in den Territorien Österreich und Brandenburg durch. In Österreich ist die Analogie mit dem Reiche besonders deutlich. Unter der Regierung Albrechts V. (1411—1439) traten an Stelle des alten Hoftaidings zwei Gerichtsstellen, für die Ansätze bereits früher vorhanden gewesen waren: Das sogenannte „Landesrecht" und das herzogliche „Hofgericht" [3]). Im Landesrecht war der Landmarschall ständiger Vorsitzender, auf der Urteilerbank sassen Herren und Ritter; auf die Besetzung hatten die Stände durch Vorschlag von Kandidaten Einfluss. Das Landesrecht war der ordentliche Gerichtsstand für die Herren, Ritter, Knechte und auch für Geistliche und einzelne Bürger, soweit sie Besitzer von Herrengülten waren. Es wurde zu einem obersten ständischen Landesgericht. Frei von ständischem Einfluss war das neue herzogliche Hofgericht; es hatte den Herzog oder einen von Fall zu Fall delegirten Stellvertreter zum Richter, besoldete herzogliche Räte zu Beisitzern; diese brauchten aber zum Unterschied vom früheren Hoftaiding und zum Landrecht nicht Genossen der Partei zu sein und häufig sind es Nichtadelige, Geistliche, Rechtsgelehrte, selbst Gäste (Nichtösterreicher).

Unter K. Friedrich III. fungirten somit königliche Räte sowohl im Kammergericht für das Reich wie im landesfürstlichen Hofgericht; aber es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass das königliche Kammergericht zugleich als landesfürstliches Hofgericht gedient habe[4]). Dem

[1]) Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz 2, 103.

[2]) Vgl. auch Franklin, Reichshofgericht 1, 360.

[3]) v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich; v. Wretschko. Das österreichische Marschallamt im Mittelalter 127 ff.; vgl. auch die Lehrbücher der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte v. Luschin 196, Werunsky 59. Huber-Dopsch 64, Bachmann 135.

[4]) Wie das Studium des Urkundenmateriales lehrt; dass man damals zwischen den landesfürstlichen und königlichen Rechten eine strenge Scheidung machte, zeigt eine Verhandlung am Kammergericht unter dem Vorsitze des Burggraten Michel von Magdeburg vom 8. August 1446, in der der König Friedrich als Partei

landesfürstlichen Hofgericht ist ferner mit dem königlichen Kammergericht das Fehlen jeder festen Organisation nach Ort und Zeit gemeinsam, es tritt auf herzoglichen Befehl in dessen Aufenthaltsort nach Bedürfnis zusammen. Gleichartig ist auch die Kompetenz; sie erstreckte sich hauptsächlich auf Klagen, in denen der Herzog selbst Partei war, auf Klagen, die das landesfürstliche Kammergut sowie Personen und Körperschaften betrafen, die das Vorrecht des unmittelbaren Gerichtsstandes vor dem Herzog besassen, endlich auf Kriminalklagen gegen den Adel. Mit der Vertretung von Ansprüchen der landesherrlichen Kammer ist seit Friedrich III. ein Fiscal betraut. Um die Analogie voll zu machen, kam auch für dieses landesfürstliche Hofgericht unter Friedrich III. der Name Kammergericht auf; die älteste mir bekannte Stelle stammt aus dem Jahre 1444. K. Friedrich spricht in einem Briefe an die Stadt Wien vom 28. Mai dieses Jahres von den Färbern zu Wien, die in sein Kammergericht gehören[1]).

Ähnlich wie beim königlichen Kammergericht ist auch hier die Erwähnung der herzoglichen Räte als Urteiler das wichtigste Kriterium, dass eine Urkunde dem herzoglichen Hofgericht angehört.

Analogien neben wesentlichen Abweichungen zeigt die Entwicklung der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg während des 15. Jahrhunderts[2]). Auch hier bildet sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts am Hoflager des Kurfürsten-Markgrafen ein Gericht, das als das höchste gilt, in periodischen Fristen zusammentritt und für Streitsachen bestimmt ist, in denen die landesherrliche Kasse als Partei beteiligt ist, oder die doch den Rechtsbereich des Landesfürsten berühren, wie dies namentlich bei Angelegenheiten

---

auftrat: der Anwalt K. Friedrichs begehrt, den Grafen Heinrich von Görz *darumb in schuld und val und verrallen zsein einer peen, die unserm herrn dem kunig als* ***einem Römischen kunig*** *zu benennen und zu achten wol geburt doch vorbehalten seinen gnaden als einem landsfürsten sein recht von saumnusz und scheden wegen.*

[1]) Die Färber hatten dem König-Herzog vorgebracht, dass die Huterer die Hüte selbst färben, was gegen Recht und Herkommen sei; der König befiehlt daher der Stadt Wien und bezeichneten Beamten, dafür zu sorgen, dass das nicht weiter geschehe, Quellen zur Gesch. der Stadt Wien II 2 (1900) bearb. von K. Uhlirz S. 239 Nr. 2990.

[2]) Fried. Jul. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10.—15. Jahrh. Berlin 1862. 1. 229—237 mit einer zwar anschaulichen, aber nicht einwandfreien Darstellung der Entstehung des Kammergerichts in Brandenburg; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen [Beiträge zur Brandenburg-Preussischen Rechtsgeschichte I] 1 (1890). 100—120.



der Fall ist, welche die Münzvorschriften, Privilegien der Kommunen und die mannigfachen Lehensgesetze betreffen. Zur Vertretung der unmittelbaren Interessen des Landesherrn und seiner Kammer tritt auch hier ein Beamter auf, der in demselben Jahre und in derselben Urkunde zuerst nachweisbar ist, die den ältesten Beleg für die Bezeichnung dieses Gerichtes mit „Kammergericht" enthält: In dem Konzept der nicht ausgegangenen Bestallungsurkunde für Hermann Möller zum Fiscal-Prokurator vom 21. März 1468[1]).

Aber das brandenburgische Kammergericht ist nicht die organisirte Gerichtsbarkeit des königlichen Rates, sondern es ist die fest gewordene Form, in der sich die mit Räten geübte landesherrliche Jurisdiktion mit der seit längerer Zeit bereits bestehenden Teilnahme der Stände daran verband. Den Vorsitz führte der Markgraf oder — was häufiger — ein spezieller Stellvertreter, als Beisitzer fungieren in der Mehrzahl Vertreter der vier Stände, in der Minderzahl landesherrliche Räte und einzelne Rechtsgelehrte. Die Urkunden ergehen zwar unter kurfürstlich-markgräflichen Siegel, aber unter dem Namen des jeweiligen Vorsitzenden.

Auch in den meissnisch-thüringischen Landen[2]) machte, um noch ein Beispiel aus Mitteldeutschland anzuführen, die Gerichtsverfassung eine ähnliche Entwicklung durch: Im 14. Jahrhundert mehren sich die Fälle, in denen der Markgraf, ausserstande alle Streitsachen selbst zu erledigen, Männer aus seinem Rate damit betraute: als Vorsitzende dieses landesherrlichen Hofgerichtes fungiren die obersten Hofbeamten, der Hofrichter, Marschall, Protonotar und andere Räte, als Urteilfinder gleichfalls landesherrliche Räte. Auch hier werden, soweit das erhaltene Material einen Schluss gestattet, die Urteilsbriefe im Namen und mit dem Siegel des Markgrafen ausgestellt.

Die Gleichartigkeit dieser verfassungsrechtlichen Bildungen im Reiche und in den Territorien war in der Gleichartigkeit des Bedürfnisses begründet. Wie überhaupt in der historischen Entwicklung so erweisen sich auch in dem Entstehen verfassungsrechtlicher Institutionen Bedürfnis und Not als die treibenden Kräfte, als die nimmer rastenden Drängerinnen.

[1]) v. Raumer. Codex dipl. Brandenburg. I. 232.

[2]) vgl. H. B. Meyer. Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft 1248—1379 Leipzig 1902. Leipziger Studien 44.

VI. Das k. Kammergericht alleiniges oberstes Reichsgericht unter wechselndem Vorsitz[1]).

1451—1464.

Das eigentümliche Verhältnis, welches die oberste Gerichtsbarkeit im ersten Jahrzehnt der Regierung K. Friedrichs zeigt, zwei prinzipiell als höchste Gerichtshöfe des Reiches geltende Behörden, konnte nur ein Stadium des Überganges bedeuten. Je mehr das Kammergericht die ihm früher als königlichem Rat eigene Ungebundenheit verlor, je mehr sich unter Anlehnung an das Hofgericht bestimmte Grundsätze bei ihm entwickelten, umso näher kommen wir dem Ende dieser Doppelbildung.

Es wird kein Zufall sein, dass erst nach dem Verschwinden eines selbständigen Reichshofgerichtes sowohl von Seite der Parteien als am Hofe selbst neben der einfachen Bezeichnung „Kammergericht" der Name „Hof- und Kammergericht" auftaucht.

Wie allmählich die Übergänge auch in der Entwicklung der verfassungsrechtlichen Zustände sind, wie zahlreich die Mittel- und Zwischenglieder sind, die von einem Zustand zum anderen führen, und wie es nur die historische Betrachtung ist, welche der Deutlichkeit halber Perioden scharf und bestimmt sondert, die in Wirklichkeit ganz unmerklich in einander geflossen sind, alle diese Beobachtungen kann man an der Geschichte des Kammergerichts machen. Das oberste Reichsgericht, das seinen Konkurrenten verdrängt, steht noch ohne feste Prinzipien der Organisation und des Rechtsganges da. Während der folgenden 15 Jahre ringt es nach einer bestimmteren Verfassung und findet sie, wenigstens vorübergehend, auf ungefähr 10 Jahre unter der Verweserschaft des Bischofs Ulrich von Passau und seines wichtigeren Nachfolgers Erzbischof Adolf von Mainz. Die zahlreichen Freiheitspri-

---

[1]) Die folgenden Schicksale des Kammergerichts sollen nur übersichtsweise behandelt werden, wobei wir die Markpunkte hervorheben und zur Ergänzung des bisherigen Wissens auf die in den beiden Urteilbüchern und den Sitzungsprotokollen enthaltenen Schätze, soweit es dieser Rahmen erlaubt, hinweisen wollen. An die Ausarbeitung dieser Perioden, wo es sich immer wieder um Reformvorschläge seitens der Stände handelt, kann nur mit gründlicher Benützung der Reichstagsakten dieser Zeit geschritten werden. Soweit eine Darstellung mit Hilfe der gedruckten Quellen — auch die erzählenden nicht zu vergessen — möglich war, hat sich dieser Aufgabe mit Fleiss und Sorgsamkeit bereits Franklin unterzogen. Das mir für die weitere äussere Geschichte des Kammergerichtes zur Verfügung stehende Material wurde bei der Anlegung des Verzeichnisses benützt.



vilegien werden bald als auch für das Kammergericht giltig anerkannt, bald wird der auf sie bezugnehmenden Partei eine abschlägige Antwort beschieden. Die Geschichte des Kammergerichts in diesen nächsten 15 Jahren zeigt wiederholte Unterbrechungen in der Tagung und wiederholten Wechsel im Vorsitz. Seit März 1451, da es der österreichische Edelmann Albrecht von Pottendorf besessen hatte, vergehen zwei Jahre, bis es wieder ein Lebenszeichen von sich gibt: am 24. Juni und 2. August 1453 und im Mai 1455 fungirt wieder Albrecht von Pottendorf[1]), am 11. Januar und 15. Februar 1554 Georg von Wolkersdorf[2]), im August desselben Jahres hielt der Kaiser selbst Gericht zu Wr. Neustadt[3]). In den Jahren 1455 und 1456 ist mit grosser Regelmässigkeit und wiederholt Markgraf Albrecht von Brandenburg als Kammerrichter tätig, zuerst am 13. Juni 1455, zuletzt am 31. Juli 1456 als solcher nachweisbar[4]). Dann tritt wieder ein Stillstand bis Februar—März 1458 ein; zu dieser Zeit fanden zwei Sitzungen unter Markgraf Bernhard von Baden statt[5]). Der von K. Friedrich am 21. September 1458 seinem Bruder Herzog Albrecht von Österreich erteilte Ratsbrief und die darin enthaltene Bestimmung, dass dieser gegen Jahressold das Kammergericht besitze oder besitzen lasse, hatte zwar die Wirkung, dass Herzog Albrecht am 8. Oktober 1458[6]) zu Gericht sass, aber noch im Oktober betraute der Kaiser den Markgrafen Wilhelm von Hachberg mit dem Kammergericht[7]), das dieser im Oktober, November, Dezember 1458, und zu wiederholten malen im Jahre 1459 abhielt[8]). In den Jahren 1460, 1461, 1462 wurde — im letztgenannten Jahre wegen des Krieges in Österreich — das Kammergericht nicht aufgerichtet[9]). Erst im April des Jahres 1463 tagte es wieder unter des Kaisers persönlichem Vorsitz und mit glänzender Besetzung in Wiener Neustadt[10]). Grössere Regelmässigkeit kam in die Gerichtshegung erst durch die Bestellung ständiger Kammerrichter.

---

1) Verzeichnis Nr. 69, 70, 74.
2) Verzeichnis Nr. 71, 72.
3) Verzeichnis Nr. 73.
4) Verzeichnis Nr. 76—81, 83.
5) Verzeichnis Nr. 86, 87.
6) Verzeichnis Nr. 88.
7) Mitteilungen aus dem Kölner St.-A. 9, 248.
8) Verzeichnis Nr. 89—107.
9) Vgl. Mitteilungen aus dem Kölner St.A. 9, 271, 275.
10) Verzeichnis Nr. 108.

VII. Das k. Kammergericht unter den ständigen Kammerrichtern Bischof Ulrich von Passau und Erzbischof Adolf von Mainz. 1464—1475.

Die Bestellung des Bischofs Ulrich von Passau zum Kammerrichter und Kanzler erfolgte im Sommer 1464; die Ernennungsurkunde ist uns zwar nicht erhalten, aber bereits am 4. September konnte Konrad Rodenberger der Stadt Köln davon Mitteilung machen[1]). Am 22. Juli 1465[2]) tritt er uns zuerst in einer Urkunde entgegen, ausgestattet mit dem Doppelamte eines Kanzlers und Kammerrichters. Man wird Seeliger[3]) beistimmen, dass wir es hier ebenso wie wenige Jahre später unter dem Mainzer Erzbischof mit einer Verpachtung dieser beiden Reichsbehörden zu tun haben. Dieses Verhältnis konnte auch auf die Organisation und Hegung des Kammergerichtes nicht ohne Einwirkung bleiben. Wenigstens vorübergehend — der Bischof fungirt in der Eigenschaft als Kammerrichter zum letztenmal am 31. August 1469[4]) — hat damit das Kammergericht einen ständigen Leiter und eine nicht so vollständig wie bisher in ihrer Zusammensetzung wechselnde Beisitzerbank gewonnen. Nur dreimal, am 13., 29. und 30. April 1467, führt wohl infolge Verhinderung Ulrichs eine andere Persönlichkeit den Vorsitz am Kammergericht: das einemal Graf Schaffrid von Leiningen, die beiden anderenmale der Bischof Michael von Pedena[5]) (in Istrien).

Doch auch während dieser Zeit nimmt der Kaiser beständig Einfluss auf den Geschäftsgang des Kammergerichts, wie uns die Notizen des Innsbrucker Gerichtsbuches erkennen lassen. In der zweiten Hälfte seiner Verweserschaft scheint Ulrich in einem gespannten Verhältnis zum Kaiser gestanden zu haben, das wohl seinen Grund in der vom Bischof unterlassenen Ablieferung von Kanzleigeldern hatte[6]). Wenn wir vom 16. Mai 1467 bis 23. Dezember 1468 keine einzige Sitzung in dem Urteilbuch verzeichnet finden, wenn ferner im Jahre 1469 nur zwei Sitzungen, am 22. u. 31. August, nachweisbar sind[7]), so werden

---

[1]) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 9, 286.

[2]) Verzeichnis Nr. 112.

[3]) Kanzleistundien. Mitt. des Instituts 8, 11.

[4]) Verzeichnis Nr. 128.

[5]) Urteil- und Gerichtsbuch des Innsbrucker Statth.-Arch., Cod. 117, f. 1 u. 3 hat: Michel von „Biben".

[6]) Vgl. Seeliger, Kanzleistudien I, l. c. S. Note 1.

[7]) Verzeichnis Nr. 127, 128.

wir von einer ungenügenden Verwaltung des Kammergerichts sprechen müssen[1]).

Im Oktober 1467 hatte der Kaiser zwar einen energischen Anlauf zur Ordnung des Kammergerichts genommen; er schreibt am 21. Oktober an Markgraf Albrecht von Brandenburg: *Wir haben mit besatzung unsers keyserlichen kamergerichts ein ordnung gemacht und furgenomen, dasselb unser kaiserlich kamergericht mit unser und des reichs fursten gaistlichen und weltlichen retten zu besetzen, begern wir an dein lieb mit sunderm und gantzem fleis, das du deiner rett einen, der mitsambt anderer fürsten ret, den wir dessgleichs darumb auch geschriben haben, das bemelt unser kaiserlich kamergericht zu besitzen und recht zu sprechen helffe in unsern hove schickest und den mit solde, damit er also solchem aufgewarten und in demselben unserm hove beleiben moge, fursehest*[2]). Aber zunächst ohne Erfolg.

Durch den Vertrag von 1470 — die Urkunde trägt das Datum des 31. Mai — übernahm Erzbischof Adolf von Mainz pachtweise vom Kaiser die beiden wichtigsten Reichsbehörden: die Kanzlei und das Kammergericht. Da er das Amt oder besser die Ämter nicht gleich antrat, entstand eine Vakanz und es musste ein Provisorium eintreten. Schon am 25. Juli desselben Jahres fordert der Kaiser den Erzbischof auf, an den Hof zu kommen, „*wan euch noch mir nach solhen peslus nicht fuegt, die canczlei und das gericht also sten zu lassen*"[3]). Der Zeitpunkt, wann der Erzbischof das Kammergericht eröffnete, ist nicht genau bestimmbar. Unseres Wissens besass er es das erstemal am 28. August 1471[4]) zu Nürnberg auf der Veste. Die erste Kammergerichtsordnung[5]), von der wir Kunde haben, ward zu Wien am 24. Oktober 1471 verkündet.

---

[1]) Die Phase des Kammergerichts unter der Verweserschaft Ulrichs von Passau ist bisher sehr unterschätzt worden, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Vertragsurkunde — vielleicht ist sie noch erhalten — unbekannt ist. Ein Seitenstück zu der Stellung Adolfs von Mainz, muss Ulrichs Kammerrichterschaft auch in diesem Zusammenhange betrachtet werden. Eine Veröffentlichung des Innsbrucker Kodex wäre von grossem Nutzen.

[2]) Brandenburg-Ansb. Reichstagsakten Sig. Reichstagacta von 1414—1493 Nr. 5 (Abschrift) im Reichsarchiv zu München (aus den Sammlungen der Reichstagsakten).

[3]) Seeliger, Kanzleistudien I 1. c. 4 N. 2: diese Arbeit Seeligers wird bei der ausführlicheren Darstellung dieses Zeitraumes treffliche Dienste leisten.

[4]) *und die weil* (28. Aug.) *hielt der bischof von Maintz kamergericht hie zu Nürnberg auf der vesten anstat des kaisers*, Deutsche Städtechroniken XI 465.

[5]) gedruckt bei Harpprecht I. 220—225.



Am selben Tage beginnen auch die Sitzungen zu Wien[1]); die ersten ins Urteilsbuch[2]) eingetragenen Sprüche sind vom 26. Oktober. Die hier genannten 7 Beisitzer dürfen nicht mit Seeliger[3]) als für die ganze Zeit Adolfs ständig angenommen werden. Vielmehr zeigen die den Beisitzern in den Urteilbriefen gegebenen Prädikate schon am Beginn des Jahres 1472[4]), dass die Urteilerbank nicht immer gleich besetzt war, wenngleich wir annehmen dürfen, dass der Wechsel geringer war als je früher und nachher bis 1495. Ununterbrochen und rasch hintereinander wurde jetzt das Gericht unter Adolfs Leitung gehegt; zweimal im Jahre 1472 vertritt ihn der Graf Otto von Henneberg. Nur in der 2. Hälfte des Jahres 1473 scheint er, vielleicht infolge einer Trübung des Verhältnisses zum Kaiser[5]), seine gerichtliche Tätigkeit eingestelllt oder wenigstens eingeschränkt zu haben. Vom September 1473 bis April des folgenden Jahres finden wir nämlich weder im Urteilbuch noch in den Protokollen noch in Urteilbriefen eine Sitzung nachweisbar. Im Jahre 1475 scheint der Erzbischof an der Ausübung seiner Ämter grossenteils durch Krankheit verhindert worden zu sein, die einzige aus diesem Jahre bekannte Gerichtssitzung fand unter des Kaisers persönlichem Vorsitz am 4. April statt; auf der Urteilerbank ward Adolf durch den Grafen Berchthold von Henneberg vertreten. Sein am 6. September 1475 eingetretener Tod[6]) hatte wieder einen bedeutenden Rückgang in der obersten Rechtspflege des Reiches zur Folge.

VIII. Das Kammergericht im Zustande ärgster Vernachlässigung. Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts. 1475—1495.

Die aus dem Jahre 1476 bekannten Kammergerichts-Tage hielt der Kaiser in eigener Person ab. Über die Wirksamkeit des Gerichts im Jahre 1477 erfahren wir nichts und erst im Dezember 1478 sehen wir den Grafen Wilhelm von Tierstein mit der Leitung und Hegung betraut. In den Jahren 1479 und 1480 fanden verhältnismässig häufig Sitzungen statt; im Präsidium wechseln die Namen Graf zu Leyningen.

[1]) Auf dem Umschlag des Textbuches ist folgende Notiz zu lesen: *Anno etc. LXXI 24. oct. inceptum est iudicium camere.*

[2]) Cod. 1065 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien.

[3]) a. a. O. 5.

[4]) Vgl. mein Verzeichnis.

[5]) Vgl. Seeliger a. a. O. 8.

[6]) Vgl. Seeliger a. a. O. 8.

Erzbischof Johannes Peckenschlager von Gran, Wilhelm von Tierstein und Georg von Eckarczaw. Das nächste Jahrzehnt zeigt uns das Kammergericht im Zustande tiefsten Verfalles. Fast jedes Jahr brachte einen neuen Reformvorschlag von seiten der Stände; bittere Klagen der vergebens rechtsuchenden Parteien wurden laut. Soweit man überhaupt von einer Rechtspflege sprechen kann, wurde sie von delegirten Kommissären in den verschiedensten und willkürlichsten Formen geübt[1]). Die Übertragung der Kommissionen begründet der Kaiser regelmässig mit: *Wann aber unser keyserlich camergericht diserzeit nit in übung ist, wir auch annder so mercklicher zufallender geschäft halben den sachen dißmals nit ausgewartten mugen* oder mit ähnlichen Worten. Sonst wurden die Streitsachen einfach aufgeschoben, Jahr für Jahr von neuem; ein Musterbeispiel hiefür ist die Streitsache zwischen Bischof Kaspar von Basel und Bürgermeister und Rat der Stadt Basel, die vom Jahr 1484—1491 jährlich von neuem verschoben wurde[2]). Erst im Jahre 1490 machte der Kaiser wieder einen Anlauf, eine Besserung herbeizuführen, am 14. April[3]) hielt er sogar persönlich einen Kammergerichts-Tag ab. Am 9. September verkündet er die Neuordnung seines Kammergerichts[4]), *so etlich zeit her in gemeiner übung nicht gewesen ist,* aber verschiedene Ursachen verhinderten die Abhaltung von Gerichtstagen. Im Jahre 1492 wird Graf Eitelfritz zu Zollern zum Kammerrichter ernannt: es ist aber nicht bekannt, ob er bei seiner vielfachen anderweitigen Verwendung noch bei Lebzeiten des alten Kaisers dazu gekommen ist, das Kammergericht abzuhalten.

Nach Friedrichs Tode (am 19. August 1493) nahm sich sein tatenfroher Sohn Maximilian I. der Rechtspflege eifrig an; noch immer dem Hofe folgend, entfaltete das Kammergericht eine reiche Tätigkeit an verschiedenen Orten des Reiches, bald unter des Königs eigenem Vorsitz, bald geleitet vom Kammerrichter Eitelfritz von Zollern. Die am 7. August 1495 auf dem Reichstage zu Worms erfolgte Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts bedeutet den Abschluss der ersten grossen Periode dieses Gerichtshofes, die sich als eine Periode schwankender Zustände und unablässigen Ringens nach fester Organi-

[1]) Eine Darstellung dieser Kommissionsgerichtsbarkeit ist zum Verständnis dieser Periode des Kammergerichts unerlässlich; ich habe dafür bereits ein nicht unbeträchtliches Material gesammelt.

[2]) Urkunden im Basler Stadtarchiv.

[3]) Chmel, Reg. Frid. n. 8559.

[4]) Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts I, 279 Nr. XLVII.

sation charakterisiren lässt. Die wesentlichsten Neuerungen waren: die bisherige Verbindung mit dem jeweiligen Aufenthaltsort des Königs wird gelöst, das Reichskammergericht bekommt durch ein Reichgesetz einen ständigen Sitz, einen ständigen Kammerrichter und ständige Beisitzer. Damit war es ein selbständiger oberster Gerichtshof geworden.

Beilage: Verzeichnis der datirbaren Sitzungen des Kammergerichts unter K. Friedrich III.

Zweck und Art des Verzeichnisses.

Die nachfolgende Zusammenstellung der Kammergerichts-Vorsitzenden und der mit ihnen „am Rechten gesessenen“ Urteiler ist zugleich ein Verzeichnis aller datirbaren Sitzungen des Kammergerichts unter K. Friedrich. War sie für mich eine unerlässliche Vorbedingung, um einen Einblick in die Art der Besetzung, sowohl was den Kammerrichter als was die Beisitzer anlangt, in die Häufigkeit der Sitzungen, in den Ort der Tagung, kurz in die wichtigsten Fragen der Gerichtsverfassung zu gewinnen, so möge sie ähnliche Dienste auch jenen zu leisten im Stande sein, welche sich auf Grund einer tabellarischen Übersicht ein Urteil über meine im Texte dargelegten Ansichten zu bilden wünschen. Die Liste der Kammerrichter bei Tomaschek 583 f. lässt sowohl bezüglich der Vollständigkeit auf Grund des zu seiner Zeit gedruckten Materials wie auch in Betreff der Genauigkeit[1]) weitergehenden Wünschen Raum, und Franklins sorgfältige Sammlung der ihm bekannten Kammergerichts-Sprüche dient einem ganz anderen Zweck und beherbergt auch unberufene Urteile, solche, die nicht dem Kammergericht zugehören. In den Kammerrichtern und Urteilern haben wir zugleich die einflussreichsten Räte des Kaisers und andere jeweilig am Hofe sich aufhaltende Persönlichkeiten von Bedeutung zu sehen. Das Verzeichnis fusst auf dem ganzen mir bekannt gewordenen, sowohl gedruckten als ungedruckten Material. Bei der grossen Zahl verstreuter Urkundenpublikationen werden Übersehen nicht zu vermeiden gewesen sein: immerhin glaube ich, dass sich aus dem veröffentlichten Materiale nicht allzu zahlreiche Ergänzungen werden geben lassen. Ungedrucktes Material

[1]) Er setzt in der Regel Datum der Sitzung = Datum des Urteilbriefes, das trifft natürlich nicht immer zu und ausserdem entgeht ihm dadurch eine Reihe von Sitzungen, die im Text erwähnt sind.



wird jedenfalls noch neue Ausbeute liefern, doch hat die bisherige Sammlung gelehrt, dass selten neue Tagungen, meist nur neue Sitzungen derselben Tagung hinzukommen. Das gänzliche Fehlen nachweisbarer Sitzungen in einem längerem Zeitraum ist meist begleitet von direkten Nachrichten, dass das Gericht nicht in Übung war, es ist demnach selten auf die Mangelhaftigkeit des Quellenstandes zurückzuführen.

Von Gerichtssitzungen am königlichen Hofe sind alle verzeichnet, sofern sie nicht mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einem anderen Forum als dem Kammergericht zuzuweisen sind. Die Angabe des Rechtstitels, auf Grund dessen jeder einzelne Vorsitzende das Gericht leitete, habe ich genau der Quelle entnommen und damit eine leichte Kontrole ermöglicht.

Die Titulaturen sind möglichst vollständig gegeben, einerseits weil uns manchmal nur dieses Hilfsmittel zu Gebote steht, um den Stand der Urteiler zu bestimmen; andererseits wollte ich damit einen Einblick in das Titulaturenwesen dieser Zeit gewinnen und gewähren.

Die Namen sind genau in der Form wiedergegeben, wie sie die Quelle hat. Bei Zunamen gilt dies allgemein als Erfordernis, so verschieden dieselben auch oft geschrieben erscheinen und so anlockend auch eine Uniformirung der gleichen gewesen wäre. Gab ich aber alles Andere ad literam genau, so glaubte ich auch den Vornamen ein gleiches Recht zukommen lassen zu sollen. Einige offenbare Lesefehler Chmels und Harpprechts habe ich mir ohne weiters zu verbessern erlaubt.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
1. Wr.-Neustadt 1441 Mai 10: Conrat von Kreig, unser hofmeister, den wir derselben sach diczmal an unser stat ze richter gesaczt haben.	unser räte und ander, die da bei ... unserm hofmaister an dem rechten gesessen sind	Chmel, Reg. Frid. Anh. V nº 4
2. Wien (in unserm kunigl. hofe) 1441 Juli 10: d. edel graf Gumprecht von Newenar, erbvogt zu Collen und herre zu Alpen, unser rat, der „an unser stat und von unser bevelhnüs wegen in unserm kuniglichen hofe alhire zu Wienn mitsampt — gesessen ist“	d. edel Wilhelm v. Grunenberg d. strenge Sigmund Lanndesperger, ritter d. ersame Conradt Ruhing von Fryburg, d. ersame Jacob von Lynsz } lerer in geistl. rechten d. veste Hans v. Bosnang » » Hanns v. Emsn » » Jörg Frawnhofer » » Meynhart Florianer	Chmel, Reg. Frid. Anh. VII nº 5

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	**Beisitzer**	**Quelle**
3. 4. Wien 1441 Juli 7 u. 13[1]) unser richter, d. edel graf Gumprecht von Newenar, erbvogt etc.	d. edel Wilhelm v. Grunenberg d. streng Jorg Aichperger, » » Sigmund v. Slandesperg } rittere d. ersame Conrad Ruhing v. Fryburg, d. ersame Jacob v. Lyntsz } doctores in geistl. rechten d. veste Hanns v. Bosznang » » Hanns v. Emsz » » Jörg v. Frawnenhofen » » Ruprecht Spilberger » » Meinhart Florianer, die von unsers gescheffts wegen an unser stat u. in unserm namen in unserm kuniglichen hofe u. burg allhie zu Wienn zu gerichte nydergesessen sind	Chmel, Reg. Frid. Anhang VIII nº 7, das Original des Urteilsbriefes in Frauenfeld, Thurgauisches Kantonsarch. 286 Meersburg Arbon (Mitt. d. Hrn. Dr. Hirsch)
5. 6. Graz 1441 Nov. 10 u. 23 (in unserm kunigl. hofe) unser lieber getruer Hanns v. Stubenberg, unser haubtman in Steir, den wir dazemal derselben sachen an unserer stat und in unserm namen zu recht gesaczt haben. In dem zugehörigen Executionsbriefe d^do^. 1441 Dec. 2, Chmel Reg. Anh. nº 11, heisst es: in den sachen von uns zu ainem richter und unserm commissari beschiden.	unser ret und ander, so an dem rechten bei unserm . . . haubtman sassen	Chmel, Reg. Frid. Anh. XV nº 10

[1]) nicht 20. wie bei Chmel, weil Margaretha in der Diözese Passau am 12. Juli gefeiert wurde, Grotefend, Zeitrechnung 2. 149.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
7. Frankfurt 1442 Juli 10 iudex fuit marchio de Rotl vgl. nº 8 ff. Wilhelm herr zu Rotel markgraf zu Hachberg landvogt im Elsass als königlicher kommissär.		Chmel, Reg. Frid. nº 664, Witte Reg. d. Markgrafen von Baden u. Hachberg II nº 1687, 1688
8. Frankfurt 1442 Juli 12 (in unserm kunigclichem hof) wolgeborn Wilhalm herr zu Rottel, marggraf zu Hochberg, unser lantvogt in Elsass, rat . . ., an unser stat und in unserm namen als unser commissari: auf dieses zu Frankfurt gehaltene Gericht wird in Urkunden des ausgehenden Jahres 1442 und des Jahres 1443 als auf das »kuniglich Camergericht zu Franckfort« Bezug genommen. Vgl. Chmel Reg. Frid. Anh. nº 28, 42 und Senckenberg De iud. cam. 71, lit. F.	die hernachgeschriben erwirdigen, edeln, ersamen, strengen und festen, unsere fürsten, rete und lieben getrewn: Peter zu Augspurg, Fridrich zu Regenspurg, bischove, Cunrat herr zu Weinsperg, unser u. des heiligen reichs erbkamrer, Cunrat herr zu Limpurg, unser u. des heil. reichs erbschenk Heinrich marschalk v. Bappenheim, unser u. d. heil. reichs erbmarschalk meister Gregori Heimburg, lerer beider rechten Jacob truchsess, lantvogt in Swaben Hanns v. Parssperg, Pupilli v. Erlbach (— Ellerbach) ritter Hanns kuchenmaister v. Nortenberg	Chmel, Reg. Frid. Anhang XXII nº 14, Witte Reg. d. Markgrafen v. Baden u. Hachberg II nº 1691

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
9. Frankfurt 1442 Juli 28 (in unserm kuniglichen hofe)		
wolg. Wilhalm, marggraf von Hochperg etc., dem wir in diser u. andern sachen, so vor uns in unserm kuniglichem hofe hangen, an unser stat zu richter gesetz hand	fursten, edeln, strengen u. vesten: d. erwirdig Peter zu Augsburg, bischove, die edlen, strengen u. vesten { Conrat herr zu Weinsperg, erbkamrer Cunrat herr zu Lumpurg (— Limpurg) erbschenck Jacob truchsasz zu Waltpurg, lanndvogt, Wolfgang v. Frewntsperg (= Frundsberg) Pupulli v. Elrbach Peter v. Mörsperg, Heinrich v. Bappenheim, erbmarschalk Hanns v. Nortenberg, erbkuchenmeister	Chmel, Reg. Frid. Anhang XXX n° 18, Witte Reg. d. M. v. Hachberg II, 1965
10. 11. 12. Frankfurt 1442 August 2., 3., 6.		
wolg. Wilhalm, marggrave von Hohberg etc. unser rat, den wir in disen u. andern sachen, so für uns in unserm kuniglichen hofe hangen, an unser stat zu richter geseczt haben	die erwirdigen: Peter zu Augspurg, Fridreich zu Rengsburg } bischove die edlen, strengen u. vesten: Conrat herr zu Limpurg, erbschenkch, Hanns v. Parsperg, Pupilli v. Elrbach, Peter v. Morsperg, Heinrich v. Bappenhaim, erbmarschalkch Hanns v. Nortemberg, erbkuchenmaister Steffan v. Emerszhofen	Chmel, Reg. Frid. Anhang XXXIII n° 21 Witte Reg. d. M. v. Hachberg II, 1699

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
13. Frankfurt 1442 Aug. 16 (in unserm kunigkl. sal)		
wolg. Wilhalm marggrave von Hochberg etc., dem wir die sachen, so vor uns in unserm kunigklichen hof hangen, bevolhen und in daruber an unser stat zu richter gesatzt haben	die erwirdigen: Peter v. Augspurg Fridrich zu Regenspurg, bischove, unser fursten u. lieben andechtigen die edeln, strengen, vesten u. lieben getrewen: Conrat herr zu Weinsperg, erbkamrer Conrat herr zu Limpurg, erbschenck Hanns v. Parsperg, Pupilli v. Elrbach, Peter v. Mörsperg, Heinrich v. Pappenheim, erbmarschalk, Hanns v. Nortemberg, erbkuchenmaister	Chmel, Reg. Fridr. XLI n° 24. Witte Reg. d. M. v. Hachberg II n° 1704
14. Frankfurt ohne Datum [1442 Juli 4 — Aug. 18 ist der König hier nachweisbar]		
unser Camergericht: Peter bischoff ze Augspurg.		Chmel. Reg. Frid. XLVI n° 28
15. Thann 1442 Sept. 11.		
wolg. Wilhalm marggrave von Hochberg herre zu Roteln, unser rate . . .. den wir darumb an unser stat zu richten gesetzt haben	d. erwirdig Peter bischof zu Augspurg, unser furste, rate und lieber andechtiger die edeln, strengen u. festen, unser lieben getrewen: graf Hanns v. Tierstein, Hanns v. Neitperg, Walther Zebinger, Pupulli v. Erlbach, (= Ellerbach)	Chmel, Reg. Fridr. XLII n° 25, Witte Reg. d. M. v. Hachberg II n° 1720

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
	Peter v. Mörsperg, Götz Heinrich v. Eptingen, Caspar Beger, Hainrich v. Bappenheim, erbmarschalck, Hanns v. Nortemberg, erbkuchenmeister, Rentelin (statt Pentelin) v. Phirt, Cunrat v. Mörsperg Hanns Ulrich v. Masmunster	
16. Zürich 1442 Sept. 28 erwird. Peter bischoff ze Augspurg, unser furst, rate . ., den wir in dieser sach an unser stat ze richten geseczet hant, . . als er unser camergericht allhie besessen hat	die edeln, strengen u. vesten: Gaspar Sligk, Wilhelm v. Grunenberg, Jacob truchsess von Waltpurg, Wilhelm Velg, Melchior v. Blumegg, Buppili v. Ellerbach, Bernher v. Ratperg, Hanns v. Nortemberg, erbkuchelmaister, Hanns Lidwach, Ulrich Riedrer, licenciat	Chmel, Reg. Frid. Anhang XLVI nº 28, Senckenberg De iud. cam. 67 lit. E.
17. 18. Konstanz 1442 Nov. 22 und 27. wolg. Wilhelm, marggraf von Hohberg, herre zue Röteln u. zu Susemberg, unser kamerrichter, als er unser koniglich kamergericht besessen hat	d. erwirdig Peter, bischofe zu Augspurg, unser furst und lieber andechtiger die edeln, strengen u. vesten, unser u. des reichs lieben getrewen: Johans graf zu Tierstein Hanns v. Spaur Hanns v. Stamhein Sigmund v. Slandensberg, Pupulli v. Erlbach, (— Ellerbach), Heinrich v. Ramstein, rittere, Heinrich zu Pappenheim, erbmarschall, Hanns Ulrich v. Embs	Chmel. Reg. Frid. Anhang XLVIII nº 30 Senckenberg De iud. cam. 72 lit. G., Witte Reg. d. M. v. Hachberg II. 1749

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
19. Feldkirch 1442 Dez. 3 Der König selbst „mitsampt den fursten, raeten u. der rechten gelerten und andern weisen“ in einer Appellationssache gegen ein Urteil des „kamergerichts yetz zu Franckfurt“	mitsampt den fursten, raeten u. der rechten gelerten u. andern weisen	Senckenberg De iud. cam. 71 lit. F.
20. 1443 vor Sept. 20	ettlichee uwer maiestait rede und ritter	Kölner St.-A. Briefbuch 16 131
21. Graz 1443 Nov. 26 edel Hanns v. Stubenberg, unser haubtman in Steir, rat u. lieber getruer, als der an unser stat alhie unserr kuniglich camergericht . . . besessen hat	die ersamen, unserr liebe andechtigen: Andres abbt zu Admund, Hanns Fester, Jacob Ebser, doctor die edlen, strengen u. vesten: Ott v. Stubenberg, Veyt vom Rotenhan, Caspar von der Alben, Hanns Zeckinger, Egidius Uberegkerer, Anthonien Holnegker, Lewpold Aspach, Andre Sussenhaimer, Walther Seffner, Hanns Lawn, Jorg Herberstainer, Jorg Weissenegker, Conrat Pesniczer, Andre Geler, Colman Frackemberger und ander unser u. des reichs lieben getruen	Chmel, Reg. Frid. Anh. S. LVI ff. n° 41, 42, 43, 44, Senckenberg De iud. cam. 76 lit. H u. Chmel, Reg. 1555. 1556, 1557. 1558.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
22. [Wr.-Neustadt 1444 März (?)		vgl. Senckenberg D. i. c. 86 lit. K.
23. 24. 25. Wien 1444 April 28, 29, 30 d. erwird. Leonard bischove zu Passaw, unser fierst, rat u. lieber andechtiger, als der an unser stat alhie unser kuniglich camergericht besessen hat	d. edeln u. vesten: Heinrich graf zu Ortemberg, Conrat v. Kreyg, unser hofmaister, Johanns herr zu Abensperg, Albrecht v. Potendorff, Erhart u. Stephan v. Czelkingen, Walther Zebinger, Wilhalm vom Stain, Jorg v. Aichperg, Jorg Schek, Dietrich Stauffer, Jacob Sebick, Ott Grannse, Asam Torer, Wilhelm Preysinger	Chmel, Reg. Anh. LX nº 46 vgl. Chmel Materialien z. öst. Gesch. 1, 145 nº XLVI
26. Nürnberg 1444 Aug. 31 d. hochgeborn Albrecht herczog zu Österreich, zu Steyr, zu Kernden u. zu Krain, grave zu Tirol etc., unser lieber bruder u. fürst, als er an unser stat unser kuniglich camergericht alhie besessen hat	d. edeln, strengen u. unser getruen: Conrat herr zu Weinsperg, Wilhelm v Wolfstain, Wilhelm v. Stain, Wernher v. Parsperg, Wilhelm Franberger, Berchtold vom Stain, Dietrich Stauffer, Jorg Vischly, Burckhart v. Mülnheim, Haimran Nusperger, Hanns truchsess v. Stettn, Heinrich v. Bappenheim, erbmarschalh, Hanns Franberger zum Hag, Steffann v. Emerszhoven, Hanns v. Siczberg	Chmel, Reg. Anhang LXII nº 48

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
27. Nürnberg 1444 Sept. 3. d. edel Conrat v. Weinsperg, d. heil. Röm. reichs erbcamrer, als der an unser statt alhie unser kunigclich camergericht besessen hat	die edeln, strengen u. unser lieben getruwen: Cünrat, herre zu Lympurg, des heil. reichs erbschenck, Wilhalm v. Frawnberg, Wilhalm v. Wolfstein, Wilhalm Aichperger, Veit v. Rotenhan, Burkart v. Mulnheim, Steffan Geyr, Heymam Nusperger, Dietrich Stouffer, Wernher v. Parsperg, Jorg Vischli, Gregori Haymburg, doctor, Hainrich marschalk zu Bappenheim, Hans kuchenmaister v. Northusen.	Chmel, Materialien 1, 144 nº XLV
28. Nürnberg 1444 Sept. 4. d. edel Conrat v. Weinsperg, unser und des richs erbcamrer, der unser kuniglich kamergericht an unser stat besessen hat,	keine Beisitzer genannt	Chmel, Reg. Anh. LXIII nº 49

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
29. Nürnberg 1444 Sept. 7 d. edel Cunrat, herr zu Weinsperg, d. heil. richs erbcamrer . . ., als der an unser statt alhie unser kunigclich camergericht besessen hat	die strengen u. ersamen: Wilhalm Fraunberger, Veyt vom Rotenhan, Burkart v. Mulnheim, Steffan Geyr, Heymran Nusperger, Ulrich Flednitzer, Georig Vischel, Gregori Haymburg, Hartung v. Cappel, doctores, Heinrich v. Pappenheim, erbmarschalk, Hans Fraunberger zum Valkenfels, Georig Closner	Chmel, Materialien 1, 145 nº XLVI
30. 31. Nürnberg 1444 Sept. 11 u. 15. der edel Conrat herr zu Winsperg, des heiligen reichs erbcamrer, als der an unserr stat unser kuniglich camergericht besessen hat	die edeln, ersamen, strengen u. vesten, unser u. d. richs lieben getruen: Heinrich grave zu Ortemberg, Johanns Tur, doctor Peter Knorr, » Hartung v. Cappel » Wilhelm Frawnberger, Hans v. Parsperg, Oswald Torringer, truchsess v. Bomersfelden, Jorg Vischlin, Hanns Frawnberger, und ander mer urteilsprecher	Chmel, Reg. Frid. Anhang LXVII nº 52

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
32. 33. Nürnberg 1444 Sept. 18, 1444 Sept. 22 d. edel Conrat herr zu Winsperg, d. h. r. erbcamrer, als der an unsrer stat unser kuniglich camergericht besessen hat	die ersamen, strengen u. vesten, unser u. des richs andechtigen u. getruen: Johans Kantsch, Johans Tur, Peter Knorr, Gregorius Haymburg, Harttung v. Cappel, } beider rechten doctores u. gelerten Wilhelm Frawnberger, Wilhelm v. Wolfstein, Dietrich Stauffer, Mertein truchsess v. Bomersfeldn, Rudiger Erlingshover, Conrat v. Freyberg, Martin v. Eyb, Hanns Lidwacher, Heinrich Aufsass, Hans Closner,	Chmel. Reg. Frid. Anhang LXIX nº 54. Senckenberg De iud. cam. 86 lit. K vgl. Chmel Reg. 1753
34. Nürnberg 1444 Oct. 1 d. edel Conrat herr zu Winsperg, d. h. r. erbcamrer . . . als der an unser stat unser kuniglich camergericht besessen hat	d. ersamen u. strengen: Peter Knorr, doctor, Appell v. Liechtenstain, Hans v. Parsperg, Eberhart v. Schaumberg, Wilhelm marschalh, Hans schenck, Haymran Nothafft, Veit vom Rotenhan, Eberhart Wolfkel, Stephan Gyr, Erkinger v. Senszhaim, Ott Granse, Jorg Klosner, Hans v. Mabdeez, Hans v. Wildstat, Balthasar v. Wenckhaim, Hans Ladwacher u. ander mer rechtsprecher	Chmel. Reg. Frid. Anhang LXXI nº 55. Senckenberg De iud. cam. 80 lit. J. vergl. auch Chmel Reg. Frid. Anhang LXXII nº 56

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
35. Nürnberg 1444 Oct. 7. d. edel Conrat, herr zu Winsperg, d. heil. richs erbcamrer, als der an unserer stat unser kuniglich camergericht besessen hat		Chmel, Reg. 1780
36. Wr.-Neustadt 1444 Dec. 22. d. erwird. Peter bischove ze Augspurg, unser fürst, rat u. lieber andechtiger, als er an unser stat alhie zu gericht . . . gesessen ist	d. edeln: Bernhart und Ulrich graven zu Schawmberg, Conrat v. Kreyg, hofmaister, Hans v. Neitperg, Walther Zebinger, Veit vom Rotenhann, ritter, maister Ulrich Sunnenberger, licenciat in geistlichen rechten, Jorg Fuchs, marschalh, Fridrich vom Grabn, ritter, Burckart Kyenberger, ritter, Jacob Royczenfurter	Chmel, Reg. Anh. LXXIII n° 57
37. 38. Wien 1445 Febr. 19 u. 20.		Chmel, Materialien I, 166 Nr 54
39. Linz 1445 April 12		Chmel, Materialien I, 166 Nr. 54

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
40. Wr. - Neustadt 1445 April 22. (in dem kunigclichen sal) Michel, burggrave zu Maydburg u. grave zu Hardegg als ain gesaczter commissari u. richter in diser sach[1]) (König Friedrich contra Graf Heinrich von Görz)	d. erwird. fürst.. Friderich, bischove zu Regenspurg, d. ersamen: Conrat v. Hallstatt, doctor, Hanns Boltzmacher, » Nikolaus v. Glotz, » d. edeln strengen u. vesten: Conrat v. Kraig, hofmaister, ritter, Hanns v. Neytperg, ritter Wilhelm v. Stain, » Hanns v. Starhemberg, » Diettrich Stauffer, » Hadmar Volkenstorffer, » Steffan Geyr, » Anthoni v. Holnegg, » Fridrich Grimm, Jacob Boytzenfurter, Hanns Spangstainer, Philipp Pravner Hanns Tastler,	Chmel Materialien 1, 166 nº 54

[1]) Als „cammerrichter" wird er bezeichnet in einem Urteilsbrief vom Jahre 1459 (Senckenberg: De iud. cam. 173, lit. Y); ob mit Bezug auf diesen Fall, bleibt bei unserem mangelhaften Quellenmaterial zweitelhaft. Von Sitzungen des „kuniglichen camergerichts" im August und Oktober 1445 mit unbekannter Besetzung ist die Rede bei Senckenberg. De iud. cam. 93, lit. L.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
41. Wien (in dem kunigl. sal) 1445 Nov. 8 (montag vor sand Marteins des bischoffstag) Michel, burggrave zu Mēgdburg und graff zu Hardegg, in diser sach ein gesaczter richter des . . Röm. künigs	das wir offenlich zu gericht gesessen sein mit den erwirdigen fürsten und herren: herrn Johann zu Gurgg bischofe, » Silvester zu Kiemsee, » und den edlen, strengen, ersamen und vesten: herr Conrat von Krayg, » Walther Zebinger, » Sigmund und Reinprecht von Ebersdorf, herr Steffan von Zälking, » Bernhardt Cranntstorffer, » Pangrētz Plankchensteiner, » Leonhardt von Velsegg, maister Ulrich Sunnenperger, » Peter Bachmüller,	Urteilsbrief Michels von Magdeburg vom 9. Nov. 1445 i. Statthalt.-Arch. zu Innsbruck Urk. 6606 (ungedruckt)
42. Wien 1445 Nov. 10 derselbe in derselben Sache (K. Friedrich III. contra Heinrich von Görz		Chmel, Reg. 1977
43. Wien 1446 Jan. 9 d. edel Conrat von Kreyg, unser hofmaister, als der an unser statt unser kuniglich camergericht besessen hat	mit andern unsern edeln und getruwen	Senckenberg De iud. cam. 100 lit. O
44. Die Sache wird an den König gewiesen, der sie (zwischen 9. u. 18. Jänner) weiter verschiebt	mit rate unser edeln, gelerten und getrewen	Senckenberg De iud. cam. 100 lit. O

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
45. Wien 1446 Febr. 4 Albrecht v. Brandenburg		Stülz Reg. z. Geschichte d. Schaumberge in Denkschr. d. Wien. Akademie phil.-hist. Cl. XII. 324, nº 902[a] Transsumt in Eferding
46. 47. 48. Wien 1446 Aug. 5, 6, 8 Michel burggrave zu Magdburg u. grave zu Hardegg, in diser sach ein gesaczter richter u. commissari des . . . Romischen kunigs	d. erwirdigen, fursten, wolgeborn, edeln, strenngen, ersamen u. vesten: Leonhard bischove zu Passaw, graff Johanns v. Schanberg, graff Ulrich v. Schanberg, sein sun, Walther Zebinger, Rudiger von Starhemberg, Reinprecht und Albrecht v. Eberstorff, Jorg v. Volkenstorff, Ott v. Toppel, Jobst Kirchstetter, maister Hanns Boltzmacher, doctor, maister Niclas v. Glatz, » maister Peter Bachmüller, » Marquart Kersperger, Hans Schifer.	Chmel Materialien I, 211 nº LXXXIV
49. Wien 1447 Jan. 11 Graf Ulrich von Cili, Ortemburg und im Seger, Vorsitzender des k. Kammergerichts		Lichnowsky-Birk VI Reg. nº 1234

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
50. 51. 52. 53. Wien 1447 Jan. 11, 12, 19, 22. Michel burggrave zu Magdburg u. grave zu Hardegg, in diser sach ein gesaczter richter u. commissari . . . des Röm. kunigs	die edeln, strengen u. ersamen: graf Johanns v. Schanberg, Caspar herr zu Weyszkirchen, röm. Kanczler, Sigmund v. Eberstorff, ritter, Hanns v. Starhemberg, » Weykart v. Bolheim » Jorg Ungnad, » Heinrich Entzisdorffer » maister Cunrat v. Hallstatt, » Hanns Polczmacher, » Niclos v. Glatz, » Peter Bachmüller, } doctores der geschribnen rechten Cunrat Kunigsperger, Heinrich v. Freyberg,	Chmel Materialien I 228 und 229, n° XCIII
54. Korneuburg 1447 Febr. 1 Derselbe in derselben Sache unser kuniglich camergericht besiczest und haltest und alle sachen, die vor uns in recht hangend, darumb sich die gerichtsteg ergangen haben u. noch ergan werden, in unserm abwesn aufrichttest u. vollendest	d. wolgeporn, edeln, strengen, ersamen u. vesten: graf Johanns v. Schanberg, Caspar herr zu Weyszkirchen, canczler Hanns v. Neytperg, Albrecht v. Bottendorff, Erhartt u. Steffan v. Zälking, Hanns v. Starhemberg, Jörg Scheck, Jörg v. Volkenstorff, Hanns Ungnade, cammermeister, Niclas truchsäss, Walther Zebinger, Oswalt Eitzinger, Jorg Aichberger, Wilhelm Ebser, Jorg Seusznegger, Wilhalm v. Bernnegg, Wolffgang v. Wolffsreut, maister Peter Bachmüller, Leutpollt Aspach,	Chmel Materialien I 228 n° XCIII

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Graz 1447 Mai 18 gibt K. Friedrich seinem Kanzler Caspar (Schlick) zu Weisskirchen folgende Vollmacht: „— ob wir zu disen zeiten mit solichen gescheffften und unmussen beladen sein, das wir selbs unser kuniglich camergericht nicht besiczen, und die sachen, so vor uns im recht hangen, ausgericht mogen, darumb dann etlich parthien yecz zu uns her gen Grecz komen sind und uns umb recht angeruffen haben, so vernemen wir, das noch ettlich zu Wien auch durch des rechten willn unserr zukunfft warten, ydoch so wollen wir, das darumb unser gericht nicht still lig, noch die parthien dadurch aufgeczogen werden, und darumb so bevelhen wir dir ernstlich u. ist unser maynung, geben dir auch vollen gewalt und gancz macht, das du on mittel an unserer stat u. in unserem namen davor zu Wienn mit andern unsern reten und doctoren und des rechten gelerten u. andern weisen darzu tügig unser kuniglich camergericht besiczest und haltest und alle sachen, die vor uns in recht hangend, darumb sich die gerichtsteg ergangen haben und noch ergan werden, in unserm abwesn aufrichttest u. vollendest.“		Chmel, Reg. 2281
55. [Wien] 1447 Oct. 18 wolgeb. Ulrich grave zu Cili, zu Ortemburg u. im Seger, unser fürst, als der an unserer statt unser kuniglich cammergericht besessen hat	mit unsern graven, ersamen, edeln u. lieben getruwen, der heimlichen rechten wissenden u. etlichen andern unwissenden	Harpprecht I 135 nº XXV

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
56. In derselben Sache entscheidet Wien 1447 Okt. (zwischen 18. u. 23.) die „kuniglich maiestat“	nach rat derselben wissenden, edeln, gelerten	Harpprecht I 138 nº XXV
57. Graz 1448 April 15 (gerichtstag unsers koniglichen cammergerichts) als wir (König Friedrich) zue gericht sassen	mit seinen fürsten, prelaten, grafen, edeln gelerten, u. getrewen	Harpprecht I 145 nº XXVII
58. Graz 1448 Mai [24] als wir (K. Friedrich) auf heut datumb diss briefs den gesaczten rechttag alhie zu gericht gesessen sein	mit unsern geistlichen fürsten, graven, der rechte gelerten und unsern edeln und getreun	Urk.-Buch d. Stadt Basel 7, 304 nº 167

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
59. Wien 1448 Sept. 20 als wir (d. König) alhie in unserm kuniglichen saal mit unsern hienachbenenten fürsten, graven, edeln, gelerten u. getrewn zu gericht gesessen sind	d. erwird. Leonhart zu Passaw, » » Johanns zu Freysingen, bischove, d. wolgeb. Ulrich graf zu Cili, unser fürst die edeln: Johans lanntgraf zum Leuchtemberg u. graf zur Hals, Johanns und Bernhart graven von Schawmberg, Gaspar her zue Weisskirchen, unser cantzler, Hanns v. Neitperg, Jörg v. Pücheim, Hanns Ungenad, unser camermeister, Albrecht v. Potendorf, Rudiger v. Starhemberg, Walther Zebinger, Procopius v. Rabenstein, Haiderwich, druchsess, Hiltprannt v. Ainsideln, Wilhelm Ebs, Jörg v. Behemburg, Hanns Frawenberger v. Brunn, Leopold Aspach, die ersamen: Ulrich Sunnenberger, unser prothonotarius, doctor, Niclas v. Glatz, doctor, Conrat v. Halstat, » Hartung v. Capell, »	Harpprecht I 140 n° XXVI

Datum der Sitzung und **Name des Vorsitzenden**	**Beisitzer**	**Quelle**
60. Wien 1448 Sept 27 vor uns (K. Friedrich)	die erwirdigen: Johann zu Freisingen, bischove, Leonhardt zu Passaw, » Friderich zue Regenspurg, » Silvester zue Khyemassee, » d. wolgeb.: Ulrich graf zu Cili, zue Ortemburg u. im Seeger, unser fürst, die edeln: Johanns graf zue Schawmberg, Caspar herre zue Weisskirchen, unser cantzler, Hanns v. Neitperg, Albrecht v. Potendorff (bei Harppr. Potenroff), Rudger v. Starhenberg (bei Harppr. Marckenberg), Hanns Ungenad, unser cammermeister, Walther Zebinger, Procopius v. Rabenstein, Jörge v. Bebenburg, Hildprandt v. Ainsideln, Wilhelm v. Stein, Wilhelm Ebser, rittere; d. ersamen meyster: Ulrich Sunenberger, unser prothonotarius, Heinrich Leuebing, pfarrer zue sanct Seewalt zue Nurnberg, Gebhardt v. Bulbach, tumbherr zue Costenze, Niclas Lügemburg, Cunrat v. Halsadt. Hanns v. Frauenberg zum Haag. Niclas v. Glatz, doctor. Harttung v. Coppel. Lewpold Aspach.	Harpprecht I 147, 150 n° XXVII

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
61. 62.[1]) Wien 1448 Okt. 1 u. 3 König Friedrich	Bischöfe: Johann von Freising, Leonhard von Passau, Friedrich von Regensburg, Silvester von Chiemsee, Grafen: Ulrich von Cilli, Ortenburg und im Seger, Reichsfürst, Johann und Bernhard von Schaumberg, Kanzler Kaspar [Schlick], herr zu Weisskirchen, Hanns von Neipperg, Kammermeister Hanns Ungnad, Walter Zebinger, Procopius von Rabenstein, Georg von Bebenburg, Hildebrand v. Einsiedeln, Doktoren: Heinrich Leubing, Niklas von Glatz, Konrad von Haltstadt, Hartung v. Cappel, Leopold Aspach.	Mitteil. a. d. Stadtarch. v. Köln 9, 192

[1]) In Chmel, Materialien I, 296 Nr. CXXXIV (Wr.-Neustadt 1449 Jän. 12 und 14 unter dem Kanzler Sylvester Bischof von Chiemsee „den wir in den sachen zu richter gesatzt haben" sehe ich, gestützt auf die Kanzleiunterfertigung: commissio domini regis per consilium abweichend von O. Franklin: Das kgl. Kammergericht vor 1495. S. 57 Nr. XXIX nicht Urteilssprüche des Kammergerichts, sondern des landesfürstlichen Hofgerichts. Diese beiden Gerichtshöfe sind zu scheiden. Desgleichen sind die vier bei Chmel Materialien I, 340 Nr. CLXV mitgeteilten Urteilssprüche nicht dem Kammergericht zuzuweisen, weil wir es hier mit „verwilligtem rechten", also mit schiedsrichterlichen Sprüchen, zu tun haben.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
63. Wr.-Neustadt 1449 in der vasten (26. Febr. bis 13. April) d. edle Caspar herr zu Wiesenkirchen, siner k. gnaden richter u. andere, die desmals an dem cammergericht gesessen han	von Beisitzern nur: her Hanss v. Nyperg nachweisbar (vgl. Senckenberg a. a. O. S. 124)	Senckenberg De iud. cam. 122 lit. U
64. 1449 7. Mai eine Sitzung des Kammergerichts und dann bis 8. Juli weitere 10, die letzte besass „der ehrwürdig Sylvester bischoff zu Chimise unser fürst und lieber andächtiger an unser statt, dem wir die und andere sachen zu hören und zu entscheiden befohlen hatten“	mit unsern edeln, des rechten gelehrten und lieben getreuen	Harpprecht III, 494 bis 499 lit. B

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
65. In derselben Sache wie nº 63: Wien 1449 zwischen Mai 19, wo der König noch in Wr.-Neustadt nachweisbar ist. u. Juli 14, wo die Partei von diesem „vermessenen“ Urteil, das in abewesen siner koniglichen gnaden u. der die vorhin am rechte gesessen sint, —, die zu der zyt etwe verre von Wien geriten u. gewest sin, erfährt. d. erwürd. Silvester, bischoffe zu Kemsse	und etlich mer, von denen nur her Hanss v. Nyperg genannt ist	Senckenberg De iud. cam. 123 lit. N
66. Gretz 1449 Juli 8 die Sache von nº 64 wurde an den König gewiesen, der sie mit Urteil entschied	nach derselben und anderer seiner räte und des rechts gelehrten rate	Harpprecht III. 499 lit. B

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
67. Wr. - Neustadt 1450 Okt. 9 für unser küniclich kammergericht, das der wolgeborne Michel burggrave zû Maidburg und grave zû Hardegk, unser hofrichter und lieber getrewer an unser statt besessen hat	mit vil edeln des rechten gelertten, unsern und des reichs lieben getrewn dabey seind gewesen unser rete und des reichs lieben getrewen: Albrecht von Bottendorff, Hanns Ungnad, Walther Zebinger, Cristan v. Frawnberg, maister Peter Renntz, Ulrich Sonnemberger, Harttung von Kappell, Hanns Hinnderbach, Mertein Birckhaimer, } der rechten gelertten Jorg Fuchs von Fuchsperg, Wilhelm Truchtlinger, Jacob Trapp und annder mere	Urk.-Buch d. Stadt Basel 7, 428 nº 285

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
68. Wr.-Neustadt 1451 März 31 u. einmal kurz zuvor an nicht genanntem Datum: unser gericht, das d. edel Albrecht von Bottendorf an unser statt mit besessen hat	andern unsern edeln, des rechten gelerten u. lieben getreuen: d. edeln: Bernhart graf zu Schaumburg, Johanns here zu Abensperg, Hanns v. Stubemberg, Albrecht v. Eberstorff, Heinrich Nothafft, Cristan Fraunberger, Friderich v. Graben, Procopius v. Rabenstein, Haidenreich truchsaß, d. ersamen: Ulrich Riedrer, Hartung v. Cappel, Niclaus v. Glatz, Arnold v. Bremen, Balthasar Motschiedler, Hentpold Aschpach, Sigmund Rogendorffer, Wolffgang Sawrer, Conrat v. Freiberg, Wilhelm Truchtlinger, Conrat v. Gumppenberg, Conrat v. Bebemburg, Wolfgang Durrenbacher,	Harpprecht I 153 n° XXIX

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
69. Graz 1453 Juni 24 Albrecht von Bottendorf	Graf Ulrich von Öttingen, N. von Westernach, Propst zu Stuttgart, Rechtsgelehrter, Ulrich Sunnenberger, Rechtsgelerter, Ulrich Riederer, » Peter Knorr, » Martin Mayr, » Ludwig v. Eyb, Prokop von Rabenstein, Georg Ungnade, Hans Lon, Bernhard Krabenstorffer, Stephan von Emerhoven, Klaus von Gich,	Mitteil. a. d. Köln. Stadt-Arch. 9, 219 vgl. ibid. 220
70. Graz 1453 Aug. 2 das von Albrecht von Bottendorf besessene Kammergericht	keine Beisitzer genannt	Mitteil. a. d. Köln. Stadt-Arch. 9. 220
71. Wr.-Neustadt 1454 Jan. 11 das von Jörg von Volkersdorff besessene Kammergericht	keine Beisitzer genannt	ebenda S. 224

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
72. Wr. - Neustadt 1454 Febr. 15 unser kayserlich Cammergericht, das unser lieber getreuer Georg v. Volckersdorff an unser statt besessen hat.	keine Beisitzer genannt	Harpprecht I 171 n°XXXII
73. Wr. - Neustadt 1454 Aug. 21 und drei vorhergehende undatirte Sitzungen als wir (d. Kaiser) . . öffentlich zu gericht gesessen seyn, für uns als Röm. kayser	d. erwürd.: Lucas zu Senis, Ulrich zu Gurckh — bischoffe, unser fürsten Ulrich v. Stubenberg, Walter Zewinger, Georg Ungnad, Georg Fuchs v. Fuchsberg, hoffmarschalck, Ulrich Flednitzer, Georg Rorbacher, N. der probst zu Stuckgarten, Georg v. Stain, chor-herr zu Augspurg, maister Hannß Hinderbach, lerer geistlicher u. kayserl. rechten, maister Hannß Sattler, lerer geistlicher u. kayserl. rechten Otth vom Wissenfeldt, Hannß Pochsawer, Martin Armsperger, Werth, forstmaister, Georg Thurner,	Lünig R.A. XVIII S. 36 bis 41

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
74. Wr.-Neustadt 1455 Mai (vor dem 20.) das durch Albrecht von Pottendorf besessene Kammergericht	keine Beisitzer genannt	Mitteil. a. d. Köln.St.-A.9, 321
75. Wr.-Neustadt 1455 Juli 17 (?) = Datum des Urteilbriefs der Kaiser in derselben Sache wie n° 73	d. edel Hainrich grave zu Lupffen, Ulrich Riedrer, probst zu Frysingen, Jörg Ungnad, Ulrich v. Flednitz, Laipolt Aspach, Pangratz Rindschad, Jorg v. Rorbach, Sigmund Rogendorffer, maister Hartung v. Capel, (unser räte) Jacob truchsäß zu Waltpurg, Peter Knorr zu Wetzslar, Peter Chotrer zu Rynfelden, probste, maister Hanns v. Horib, des rechten gelert, Hanns v. Frawnberg vom Hag zu Brunn, Hanns v. Degenberg der jünger, Hiltprand v. Ainsidel, Conrat v. Seckendorff, urtailer.	Harpprecht I n. XXXIV S. 199 f.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
76. 77. Wr.-Neustadt 1455 Juni 13, 25 unser kayserlich camergericht, das der hochgeporn Albrecht marggrafe zu Brandenburg und burggrave zu Nüremberg, unser lieber oheim fürst u. hofmaister — an unser statt hat besessen,	d. erwird. Ulrich bischoff zu Gurgk, unser fürst u. lieber andechtiger, d. ersamen der rechtgelerten u. unser u. des reichs lieben getruwen: Ulrich Riedrer, probst zu Frysingen, unser rat, Hanns Ungnad, unser camermaister, unser rat, Jorg Fuchs v. Fuchsperg, unser hofmaister, unser rat, Jörg Ungnad, unser rat, Berenhart v. Krabatstorff, unser rat, Hartung v. Cappel, unser rat, Jacob truchsäß v. Waltpurg, der recht gelerter, Peter Knorr, probst zu Wetzslar, der recht gelerter, Peter Chottrer, probst zu Rinfelden, der recht gelerter, maister Hanns v. Horib, der recht gelerter, Hanns Frawnberger zum Hage zum Prunn, Cunrat v. Seckendorff, urtailer.	Harrprecht I n. XXXIV S. 173—189

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
78. Wr. - Neustadt 1455 Juni 27 Derselbe in derselben Sache	d. erwird. Ulrich bischoff zu Gurgk etc. die edeln, ersamen der recht gelerten u. unser u. d. reichs lieb getruwen: Johanns grave zu Werdemberg, tumherre zu Costentz, Ulrich Riedrer, propst zu Frysingen, unser rat, Jorg v. Volkenstorff, unser rat, Jörg Fuchs v. Fuchsberg, unser hofmarschalck, unser rat, Jorg Ungnad, unser rat, Jörg v. Rorbach, unser rat, maister Hartung v. Cappel, unser rat, Johanns herre zu Schwartzemberg, der recht gelerter, Jacob truchsaß zu Waltpurg, der recht gelerter, Peter Knorr zu Wetzslar, der recht gelerter, Peter Chottrer zu Rinfelden, brobst, der recht gelerter, maister Hanns v. Horib, der recht gelerter, Hanns Frawnberg zum Hag zu Prunn, Cunrat v. Seckendorff, Steffen v. Emershoven, urtailere.	Harpprecht I n. XXXIV S. 190 f.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
79. Wr. - Neustadt 1456 Juli 5 Markgraf Albrecht von Brandenburg	Graf Johann zu Werdenberg, Graf Ulrich v. Helfenstein, Graf Ulrich zu Schadburg, Propst Ulrich Riederer aus Freisingen, Ulrich von Flednitz, Jörg Ungnad, Meister Hartung von Kappel, Ulrich Weltzli, Vizekanzler, und die kaiserl. Räte: Johann von Westernach, Propst von Stuttgart, Marquardt von Schellenberg, Hans von Stetten, Kaspar von Laubenberg, Pilgrim von Heudorff, Jörg Kayb, Konrad von Seckendorf.	Kanter, Hans v. Rechberg von Hohenrechberg, ein Zeit- und Lebensbild, S. 174 Reg. 139
80. Wr. - Neustadt 1456 Juli 10 Derselbe	Bischof Balthasar von Agram, Graf Johann von Görtz, Graf Wilhelm zu Öttingen, Graf Ulrich zu Schaumburg, Propst Ulrich Riederer von Freisingen, Ulrich von Flednitz, Jörg Ungnad, Meister Hartung von Kappeln, Ulrich Weltzli, Vizekanzler; die kais. Räte: Johann von Westernach, Propst zu Stuttgart, Meister Hans Volkner, Martin von Helmstedt, Hanns von Stetten, Kaspar von Laubenberg, Jörg Kayb, Konrad von Seckendorf, Jörg Dornberg, Wilhelm Kunigel.	Kanter l. c. 175 Reg. 140

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
81. Wr. - Neustadt 1456 Juli 15 Derselbe		Kanter l. c. 176 Reg. 142 Schöpflin Hist.Zaringo-Bad. VI 341 n° 408
82. Wr. - Neustadt 1456 Juli 30 Kaiser Friedrich	Bischof Ulrich von Bruck, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Helfenstein, Graf Wilhelm v. Öttingen, Propst Ulrich Riederer von Freisingen, Ulrich v. Stubenberg, Hans Ungnad, Meister Hartung von Kappel, Vizekanzler Weltzli, Sigmund Trässel, der kaiserl. Rat Johann von Westernach von Stuttgart, Propst J. Rättler von Rheinfelden, Bartholomäus Geplin, Rechtsgelehrter, Boß Vitztum, Martin von Helmstatt, H. von Stetten, Kaspar von Laufenburg, Wilhelm Kraglhammer, Konrad von Seckendorf, Jörg Kayb, Hans Harscher.	Kanter l. c. 175 Reg. 141

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
83. Neustadt 1456 Juli 31 unser keyserlich camergericht, das der hochgebornn Albrecht markgrave zu Brandenburg und burggrave zu Nuremberg, unser lieber oheim, fürst und hofmeister unseres keyserlichen hofs — an unser statt hat besessen	die ersamen u. unser und des reichs lieben getrewen: Ulrich Riedrer, probst zu Freisingen, Jorig Ungnad, Hartung v. Capell, Ulrich Weltzli, } unser rete, Johannis v. Westernach, probst zu Stuggarten, Martin v. Helmstatt, Caspar v. Laubemberg, Hanns Harscher, Wilhelm v. Kreilsheim, Konrat v. Seckendorff, Hanns Kripp, urtailere.	Schöpflin Hist. Zar.-Bad VI. 341 Nr. 408
84. 85. Wr.-Neustadt 1456 Nov. 3, 8 keyserlich camergericht das der erwirdig Ulrich bischoff zu Gurgkh unser furst rate und lieber andechtiger . . an unser statt besessen hat	wolgeborn Wilhelm marggrave zu Hochberg, unser und des reichs lieber getrewer, der ersam unser lieber andechtiger Ulrich Riedrer, propst zu Freysingen, Jorig Fuchs von Fuchsberg, unser hofmarschalk, Sigmund von Weyspriach, Jorig Ungnade, Hartung von Cappel, Hanns Hinderbach, lerer beider rechten, Marquard von Schellenberg, Ulrich Weltzli, unsers keyserlichen hofs vicecanzler, unser rete und unser u. des reichs lieben getrewen Lienhard v. Velsegk, Jacob Trapp.	Urteilsbrief vom 8. Nov. 1456, Orig. Strassburger St.-A., Perg.-Urk. zu 1456 St.-A.u. 1404 (ungedruckt)

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
86. 87. Wr. - Neustadt 1458 Febr. 28, März 1 keyserlich camergericht, das der hochgeborn Bernhart marggrave zů Baden unser lieber oheim u. fürst .. an unser statt besessen hat	unser räte und andere beysitzer	Urteilsbrief vom 1. März 1458, Orig. Strassburger St.-A. Urk. zu 1458, AA. 1504 (ungedruckt)

Wien 1458 Sept. 1. nimmt der Kaiser seinen Bruder, den Erzherzog Albrecht, von neuem als Rat auf mit einem Jahressold von 4000 Pf. Pfenning „mit der unterschaid, das er das kamergericht seiner kayserlichen gnaden besitzen sol durch sich oder yemand anndern an seiner stat dartzu teuglichen, davon im dann halb gerichtvell zusteen und an den obgemelten vier tausend phundt phennigen abgezogen sulln werden; ob im aber zu seinem halben tail mer dann dye egemelten 4000 phund phennig werden, die sulln im beleyben; gewunn er aber icht abgang an denselben 4000 phundt phennig, sölher abgang soll im durch sein kayserliche gnad heraus gegeben werden. Er sol auch ausserhalb seiner kaiserlichen gnaden khain tayding der gerichtväll halbn mit nyemand fürn noch tun an sundern rat, wissen und willn seiner kayserlichen gnaden. desgeleichs sein kays. gnad auch an in nicht tun will, alles trewlich und angeverde, und hat sich das jar angefengt an heut sannd Gilgentag anno domini quinquagesimo octavo.

Chmel. Reg. 3625

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
88. — 1458 Okt. 8 unser keyserlich camergericht, das der hochgeborn Albrecht ertzherzog zu Osterreich und zu Steyr etc. an unser stat besessen hat	mit den edeln unsern raten, der recht gelerten und andern unsern und des reichs lieben getrewen	Urteilsbrief vom 18. Dez. 1458, Orig. im Stadtarch. zuStrassburg AA u. 1405 (ungedruckt)

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
89. 90. Wien 1458 Okt. 19 u. 30 kayserlich cammergericht, das der wolgb. Wilhelm marggraffe zu Hochberg — an unser statte besessen hat	keine Beisitzer genannt	Harpprecht I nº XXXV S. 201
91. — 1458 Nov. 29 Markgraf Wilhelm v. Hochberg, index iudicii camere imperialis	Simon probst v. Klosterneuburg, graf Michael v. Maidburg, graf Bernhart v. Schaumberg, Heinrich zu Pappenhaimb, Pangraz v. Plankenstain, Hanß v. Degenberg, der älter, Wilhelmb v. Haimburg, Hanß Neydecker, meister Hainrich Zedelein, prepositus, » Hanß Freundt, » Niclas v. Luzelburg, » Conrat Halstat, » Hanß Rudler, » Jobst Hawsner, Hanß Pirckamer, Christof Pottinger,	Niederösterr. Landesarchiv Gen. Schriften v. Reichhardt Strein III 5, 128. (Famil. Plankenstain) Strein bemerkt, dass er diese Liste einem „alten Prothokoll iudicii cavere imperialis" entnommen habe. Bezügl. Pangraz v. Plankenstain fügt er hinzu: Sizt wider nona decembris et XIII eiusdeus mensis
92. 93. 1458 10. 13 Dec.		ebenda

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
94. — 1458 Dez. 18 keyserlich camergericht, das Wilhalm marggrave zu Hochberg besessen hat	die wolgeborn edeln ersamen und unser und des reichs lieben getrewen: Michel des heiligen reichs burggraf zu Maydburg und grave zu Hardeck, unser furst, Bernhartt grave zu Schawnberg, Ulrich Weltzli unser Romischer canczler, Hainrich zu Bappenheim des heil. reichs erbmarschalh, Hanns von Degenberg, der ellter unser rate, Hainrich Zedelein zu Goslar, brobst, Johanns Rüttl zu Reinfelden, » Niclas von Luczelburg, ordinari der facultet der juristen unserr universitet zu Wyenn, Conrat Halstat, Hanns Frundt, Jorig Ehinger, } der recht gelertte. Hanns Pirckhaimer, Caspar Schifer,	Urteilsbrief vom 18. Dez. 1458, Orig. im Stadtarch. z. Strassburg AA u. 1504 (ungedruckt)
95. 96. 97. Wien 1459 Juni 8, 19, 25[1]) keyserlich camergericht, das der wolg. Wilhalm marggrave zu Hochberg . . an unser stat besessen hat	mit unsern räten, der recht gelerten und andern unsern und des reichs lieben getreuen	Zwei Urteilsbriefe v. 19. und 25. Juni 1459. Origg. im General-Landesarch. zu Kaisersl. 865. 865 a (ungedruckt)

[1]) Das bei Franklin, D. kgl. Kammergericht S. 64, als n. XXXVIII verzeichnete, unter Vorsitz des Kaisers von seinen „reten u. andern beisitzern gesprochene Urteil ddo. Wien 1459 Juli 7. ist aus doppeltem Grunde nicht dem Kammergericht zuzuschreiben. 1. Wegen der Unterfertigung: commissio domini imperatoris in consilio. 2. Weil es ein schiedsrichterliches Urtheil ist und nicht auf Grund der ordentlichen Gerichtsbarkeit gefällt wurde. Es ist vielmehr als ein vom Kaiser in seiner Eigenschaft als Landesfürst gefällter Schiedsspruch zu bezeichnen.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. Wr.-Neustadt 1459 Okt. 15, 17, 18, 19, 27, 28, 29, 30, Nov. 26. unser kaiserlich camergerichtt, das d. wolgeb. Wilhalm, margrawe zw Hochberg, — an unser stat besessen hatt	d. wolgebornen, ersamen, edeln, unser rete, der recht gelerten: Michl d. heil. reichs burggrave zw Maidburg, und graf zu Hardegk unser fürst. Ulrich Wetzli, unser Röm. canntzler. Johanns abtt zu sand Burckartt. Heinrich Zedeler zw Gosslar. Hanns Ruttler zw Rinfelden, brobst. Jorig Ungenade. Emrich Kunigsperiger. David vom Stein. Jos. Hawssner. Hanns Golthawss. Cristan v. Bryda. } der recht gelerten	Senckenberg D. i. c. lit. Y. S. 139—190
107. Wr.-Neustadt 1459 Nov. 23 wird das Kammergericht in derselben Sache und in derselben Zusammensetzung gehegt, nur durch mehrere kaiserliche Räte verstärkt: unser camerrichter	auch unnser rette zu den sachen geornndt und die beysitzer unsers kayserlichen cammergerichts	Senckenberg D. i. c. lit. Y. S. 186

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
108. Wr.-Neustadt 1463 April 19 unser kayserlich gerichte, das wier in aigner persone . . besessen haben	mit den erwirdigen, wolgepornen, edln, ersamen, unsern und des h. reichs graven, freynherrn, ritter, knechtn, der recht gelertn unsern rëtten und lieben getreun	Chmel, Reg. Anhang CL n° 121, Quell. zur Gesch. d. Stadt Wien II 3, bearb. v. K. Uhlirz 74 n° 4047
109. 110. 111. Wr.-Neustadt 1465 März 12, 23, April 4 unser kayserlick gericht, dass wir in eigner persone mit unsern fürsten, graffen, räten u. rechtsgelerten u. andern — getreuen besessen haben,	die erwürd., andachtigen, edeln, ersamen, unser räte und des reichs lieben getreuen: Ulrich, bischoffe zu Gurck Johanns, abbt zu Kempten Rudolph von Sulz Sigmundt v. Lupfen Haug zu Werdemberg Johanns zu Mullingen Eberhard zu Sonnenberg graf Hanß v. Rohrbach, freyherr zu Neuburg auf dem Ihme u. zu Rohrbach Hertnid v. Stein, dumbdechant zu Bamberg, lerer beider rechten Philipp, herr zu Weinsperg Sigmund Sebricher, unser haubtmann zu Crain Hannß, truchseß zu Walburg, unser landvogt in Schwaben Ussem (?) v. Stubenberg Jerg Fuchs, unser hoffmarschall Ulrich v. Rechberg, thumbherr zu Augspurg, geistlicher recht lerer Andere Greissenecker, erbcamerer in Kernten Hannß Roth, geistlicher recht lerer Reichard Kargl Sigmund Kreutzer, unser verweser in Kärndten Dietrich v. Giche: urteiler	Harpprecht I n. XXXVI S. 202—210

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
112. Wr.-Neustadt 1465 Juli 22 Ulrich v. Passau besitzt das Kammergericht		Chmel, Reg. Fr. n. 2232
113. Wr.-Neustadt 1465 Aug. 16 B. Ulrich von Passau, Vorsitzender des k. Kammergerichts.	keine Beisitzer genannt	Mittheil. aus dem Kölner St.-A. 9, 295.
114. 115. Wr.-Neustadt 1465 Okt. 29. Nov. 18 unser kayserlich cammergericht, so der erwurd Ulrich bischoff zu Passau unser fürst, gevatter, R. m. cantzler u. lieber andechtiger an unser statt besessen hat	mit den edlen, ersamben, unsern rechts gelerten u. des reichs lieben getrewen	Harpprecht I n. XXXVII S. 210 f.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
116. Wr.-Neustadt 1465 Nov. 8 unser keyserlich cammergericht, so der erwirdig Ůlrich byschoff zů Passowe unser fúrste, gevatter, Römischer cantzler u. lieber andechtiger . . an unserer stat besessen hat	mit den edeln ersamen unsern räten der recht gelerten und des richs lieben getrewen	Urteilsbrief v. 1465 November 8, Or. im Stadtarch. z. Strassburg GUP 212 [jetzt B 156] (ungedr.)
117. 118. Wr.-Neustadt 1466 Aug. 3 u. 14 und dazwischen noch drei undatirte Sitzungen unser kayserlich cammergericht, so der erwird. Ulrich, bischoff zu Passau, unser fürst, gevatter, Röm. canzler u. lieber andechtiger mit … an unser statt besessen hat	den edlen, ersammen, unsern reten u. rechtsgelerten und des reichs lieben getreuen	Lünig R. A. XXII S. 406
119. — 1467 Februar 20 unser kayserlich camergericht, so der erwirdige Ulrich, Bischof von Passau, Fürst und Römischer Kanzler an unser statt besessen hat	mit den edeln, ersamen unsern retten der rechtgelerten und des reichs lieben getreuen	Urteilsbrief vom 13. April 1467, Or. im Statth.-Arch. zu Innsbruck Parteibriefe 26 (ungedr.)

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
120. Wr.-Neustadt 1467 April 11 Derselbe	mit den edelen ersamen unsern reten der recht gelertten u. d. reichs lieben getrewen	Senckenberg, Von d. kais. höchsten Gerichtsbarkeit Beilage 69 nº XXVIII.
121. — 1467 April 13 unser kayserlich camergericht, so der edle Schaffrid grave zu Leyningen an unser statt besessen hat	keine Beisitzer genannt	Urteilsbrief vom 13. Apr. 1467, Orig. i. Statth.-Arch. zu Innsbruck Parteibrf. 26 (ungedr.)
122. Wr.-Neustadt 1467 April 17 unnser keyserlich cammergericht, so der erwird. Ulrich bischove zu Passaw, unser fürst, gevatter, Röm. cantzler und lieber andechtiger an unser statt besessen hat	mit den edeln, ersamen, unsern reten der recht gelertten und des reichs lieben getrewen	Senckenberg Von d. kais. höchsten Gerichtsbarkeit Beilage 69 nº XXVIII

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
123. [Wr.-Neustadt] 1467 April 29 hat herr Michel bischofe zu Biben[1]) keyserlich camergericht besessen	herr Hanns v. Schaumberg meister Hanns Rott meister Lienhart Mercklin herr Bernhart Prawn meister Mert Kellner meister Hartung v. Cappell meister Hanns v. Horib herr Wilhelm Moroltinger Jörig v. Schaumburg Veit v. Bischoffeheim	Cod. 117, f. 1 Innsbr. Statt-halt.-Archiv
124. [Wr.-Neustadt] 1467 April 30 hat herr Michel bischofe zu Biben camergericht besessen	meister Hanns Rot meister Lienhart Mercklin meister Steffan Haynperger meister Mert Kellner herr Bernhart Prawn herr Wilhelm Moroltinger Jorig v. Schaumburg Veit v. Bischoffsheim herr Hanns v. Schawmberg	Cod. 117 f. 3
125. — 1467 Mai 9 hat mein gnediger herr (Ulrich) v. Passaw camergericht besessen	meister Hanns Rott herr Bernhart Prawn meister Steffan Haynperger meister Mert Kellner meister Lienhart Mercklin herr Wilhelm Moroltinger Jörig v. Schawmburg	Cod. 117 f. 5'

[1]) = Pedena (Piben) in Istrien vgl. Gams 802.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
126. 127. — 1467 Mai 11, 12 Derselbe	Schaffrid grave zu Lyningen Friderich, herr zu Stauffen meister Hanns Rot meister Lienhart Mercklin meister Steffan Haynperger herr Bernhart Prawn herr Wilhelm Moroltinger meister Mert Kellner Jörig v. Schawmburg Veit v. Bischoffsheim	Cod. 117 f. 6' u. f. 8
128. [Wr.-Neustadt] 1467 Mai 14 Derselbe	dieselben; nur an Stelle des m. Hanns Rot tritt: m. Hartung v. Cappell	Cod. 117 f. 8'
129. [Wr.-Neustadt] 1467 Mai 16 Derselbe	Schaffrid grave zu Lyningen herr Hanns von Schaumberg herr Bernhart Prawn her Wilhelm Moroltinger meister Stefan Haynperger meister Hartung v. Cappell meister Mert Kellner Jorig v. Schawmburg Veit v. Bischoffsheim	Cod. 117 f. 11'

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
130. Wr.-Neustadt 1468 Dez. 23		
Derselbe	herr Gabin herr Wilhelm Moroltinger meister Hanns Gelchans meister Mert meister Mert Kellner herr Jorg Keyb v. Hohenstein herr Bernhart Prawn meister Steffan Haynperger meister Michel Jorg v. Schawmberg	Cod. 117 f. 36
131. 132. Wr.-Neustadt 1469 Aug. 22 u. 31		
unser keyserlich camergerichte, so d. erwird. Ulrich bischove zu Passaw, unser fürste, gevatter, Römisch. canntzler u. lieber andechtiger	mit den edeln, ersamen, unsern retten der recht gelertten u. d. reichs lieben getrewen	Font. rer. Austr. II/2 S. 361
an unser stat besessen hat		
133. 1471 Febr. 9		
Vorsitzender wohl Erzbischof Adolf von Mainz.	graf Rudolf v. Sultz herr Heinrich, marschalh v. Bappenheim Rogendorffer meister Jo[hann] Peck marschalh Vogt baid fiscal Stadler Wulfing Flednitzer Erhard Lewbacher	Kammergerichts-Prot. Wien HH. Staatsarchiv Fridericiana fasc. 1

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
134. 1471 Febr. 22 Bezüglich des Vorsitzenden gilt dasselbe wie bei nº 133	Graf Rudolf v. Sultz her Heinrich, marschalh v. Pappenheim meister Hanns Rechwein meister Hanns Kellner meister Hanns Peckh meister Jo. Ehinger her Heinrich Vogt Wulfing Flednitzer Rogendorffer Michel v. Hafnaren (?)	K.-G.-Prot. Wien, H.H.-Staats-Arch. Fridericiana fasc. 11
135. 1471 März 3 Besetzung unbekannt		»
136. 1471 August 14 Besetzung unbekannt		»
137. 1471 Okt. 25 Besetzung unbekannt		»

Aus der kaiserlichen Kammergerichts-Ordnung d[do] Wien 1471 Okt. 24: — Harpprecht I 220

Wir Friedrich von gots gnaden Romischer keiser — — sezen und ordenen, daß hinfür unser cammergericht besizen sollen ein cammerrichter mit einer zimlichen zal erbaren, redelichen beysizenden urteilern, die verbunden sein sollen, unsers cammergerichts stetiglichs, wo wir zu zeiten im reich sein, oder cammergericht zu halten befehlen, zu gewarten oder das merer aus yn, und auf daß aller argwon vermieten werde, sollen dieselbigen, und wer hinfür zu cammerrichtern und urteilern aufgenommen werden, diesen hernach geschrieben eidt tun.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
keyserlich camergericht, so der erwirdig Adolf erczbischove z. Mennez, des heil. Römisch. reichs in Germanien erczkannczler, unser lieber neve und kurfürst an unser stat besessen hat:		
138. Wien 1471 Okt. 26	grave Ott v. Henneberg her Anßhelm v. Eybe doctor Marttin Hayden doctor Bertoldt Lorch	Wiener HH. St.-A. cod. 1065 f. 16
139. » » » 29	doctor Jorg Pfeffer doctor Bernnhartt Gross herr Jorg Steyrrekcherr	Wiener HH. St.-A. cod. 1065 f. 16
140. » » » 30	(Diese Urteilerliste, im Urteilsbuch den Urteilssprüchen vorangestellt, hat jedenfalls nicht nur für die erst verzeichnete Sitzung Giltigkeit, sondern dürfte sich auf alle im J. 1471 abgehaltenen Sitzungen beziehen, mit denen die erste Lage des Urteilsbuches ausgefüllt ist. Sie ist demnach auf alle Sitzungen vom 26. Okt. bis Ende Dez. einschl. zu beziehen.)	Wiener HH. St.-A. cod. 1065 f. 16'
141. » » » 31		Wiener HH. St.-A. cod. 1065 f. 17
142. » » Nov. 4		Wien. Fridericiana fasc. 11
143. » » » 5		Wiener HH. St.-A. 1065 f. 17
144. » » » 6		Wien Fridericiana fas. 11
145. » » » 7		HH.St.A. cod. 1065 f. 17'

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
146. » 1471 Nov. 8		HH.St.A. Fridericiana f. 11
147. » » » 12		HH.St.A. Fridericiana f. 11
148. » » » 14		HH.St.A. cod. 1065 f. 19
149. » » » 16		HH.St.A. Fridericiana f. 11
150. » » » 18		HH.St.A. Fridericiana f. 11
151. » » » 20		HH.St.A. cod. 1065 f. 19'
152. » » » 21		HH.St.A. cod. 1065 f. 20
153. » » » 22		HH.St.A. cod. 1065 f. 21
154. » » » 23		HH.St.A. Frideric. fasc. 11
155. » » » 26		HH.St.A. cod. 1065 f. 22
156. » » » 27		HH.St.A. Frideric. fasc. 11
157. » » » 28		HH.St.A. cod. 1065 f. 22'
158. » » 29		HH.St.A. Frideric. fasc. 11
159. » Dez. 3		HH.St.A. Frideric. fasc. 11

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
160. Wien 1471 Dez. 5		HH.St.A.cod. 1065 f. 22'
161. » » » 11		HH.St.A.cod. 1065 f. 24
162. » » » 12		HH.St.A.cod. 1065 f. 24'
163. » » » 13		HH.St.A.cod. 1065 f. 24'
164. » » » 16		HH.St.A. Frideric. fasc. 11
165. » » » 18		HH.St.A.cod. 1065 f. 26
166. » » » 19		HH.St.A.cod. 1065 f. 27
167. » » » 20		HH.St.A. Frideric. fasc. 11
168. » » » 29		HH.St.A. Frideric. fasc. 11
169. 1472 Jan. 8		Cod. 1065 f. 27' ff. und Kammergerichtsprot.[1])
170. — — 10		K.-G.-Protk.
171. — — 13	mit den edellen, ersamen, unsern retten der recht gelerten und des reichs lieben getruwen	K.-G.-Protk., Mon. Habsb. I 3 516

[1]) Kammergerichts-Protokolle Wien HH. St.-A. Fridericiana fasc. 11, von nun an mit K.-G.-Prot. abgekürzt.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
172. 1472 Jan. 14		Cod. 1065 f. 30'
173. — — 18	mit den wolgebornen und ersamen, unsern retten, der recht gelerten u. d. r. lieben getruwen	Harpprecht I S. 254
174. — — 24	mit den edeln ersamen unsern retten, der recht gelerten u. d. r. lieben getruen	Cod. 1065 f. 30'ff., Harpprecht I S. 249
175. — — 26	mit den ersamen unsern retten, der recht gelerten u. d. r. lieben getruen	K.-G.-Protk., Mon. Habsb. I/3511 Kop. des Urteilsbriefes in Karlsruhe, Gen.-Land.-Arch.
176. — — 28	keine Beisitzer genannt	K.-G.-Protk.
177. — — 29	»	K.-G.-Protk.
178. — — 31	»	K.-G.-Protk.
179. — Febr. 5	»	Cod. 1065 f. 33' u. K.-G.-Protokoll
180. — — 8	»	K.-G.-Protk.
181. — — 17	»	Cod. 1065 f. 35, Harppr. I S. 267 K.-G.-Protk.
182. — — 19	»	Cod. 1065 fol. 35'. K.-G.-Pr.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
183. 1472 Febr. 21	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 37',K.-G.-Pr.
184. — — 25	»	Cod. 1065 fol. 38',K.-G.-Pr.
185. — — 28	»	K.-G.-Protk.
186. 1472 März 2	»	Cod. 1065 f. 39, Harppr. I 250, 270, K.-G.-Prot.
187. — — 5	»	Cod. 1065 fol. 44, K.-G.-Pr.
188. — — 7	»	Cod. 1065 fol. 41,K.-G.-Pr., Harpp. I 271
189. — — 9	»	Harpp. I 251, K.-G.-Prot.
190. — — 13	»	K.-G.-Prot.
191. — — 15	»	K.-G.-Prot.
192. — — 16	»	K.-G.-Prot.
193. — — 18	»	Cod. 1065 fol. 44. K.-G.-Pr.
194. — April 7	»	K.-G.-Prot.
195. — — 9	»	K.-G.-Prot.
196. — — 13	»	K.-G.-Prot.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
197. Wr.-Neustadt: 1472 April 15	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 47', K.-G.-Pr. Harpp. I 271
198. — — 17	»	K.-G.-Protk. Harpp. I 271
199. — — 20	»	K.-G.-Protk., Mon. Habsb. I/3 512
200. — — 23	»	K.-G.-Protk.
201. — — 28	»	K.-G.-Protk. Mon. Habsb. I/3 481
202. — Mai 2	»	K.-G.-Protk.
203. — — 8	»	Cod. 1065 fol. 52, K.-G.-Pr., Mon. Habsb. I/3 482. 519,
204. — — 14	»	cod. 1065 fol. 56. K.-G.-Protk.
205. — — 18	»	K.-G.-Protk.
206. — Juni 2	»	Cod. 1055 fol. 60, K.-G.-Pr., Mon. Habsb. I/3. S. 479
207. — — 5	»	Cod. 1065 fol. 62, K.-G.-Pr.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
208. 1472 Juni 8	»	K.-G.-Protk.
209. — — 10	»	Cod. 1065 fol. 63, K.-G.-Pr.
210. — — 12	»	Cod. 1065 fol. 63',K.-G-Pr.
211. — — 19	»	Cod. 1065 fol. 66, K.-G.-Pr.
212. — — 22	»	Ced. 1065 fol. 80 Mon. Habsburg. I|3,485
213. — — 25	»	K.-G.-Protk.
214. — — 30	mit den ersamen unsern retten der recht gelerten und des reichs lieben getrewen	Cod. 1065 fol. 81 K.G.-Prot. Urteilsbrief (Orig.) vom 5. Sept. 1472 Innsbr. Statthalt.-Arch. II b 37
215. — Juli 3	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 82, K.-G.-Pr.
216. — — 6		K.-G.-Protk.
217. — — 9	»	Cod. 1065 f. 85'
218. — — 11	»	Cod. 1065 f. 88

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
219. 1472 Juli 22	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 f. 89
220. — — 26	›	Cod. 1065 f. 94
221. — — 31		Cod. 1065 f. 94
222. — Aug. 25		Cod. 1065 f. 95'. Lünig R.-A. XII$_3$ 194
223. — Sept. 5	›	Cod. 1065 f. 100. Mon. Habsb. I/3 485. Urteilsbrf. vom 5. Sept. 1472 im Innsbr. Statth.-Arch. II b 37
224. — — 12		Cod. 1065 f. 102
225. — — 15	›	Cod. 1065 f. 104
Graf Ott v. Henneberg		
226. 1472 Sept. 17		Cod. 1065 f. 105'

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz		
227. 1472 Sept. 19	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 f. 107
228. — — 22	»	Cod. 1065 f. 108'
229. — — 25	»	Harpp. I 252 Mon. Habsb. I/3 486
230. — — 30	»	Cod. 1065 f. 99'
231. — Okt. 1	»	Cod. 1065 f. 109
232. — — 3	»	Cod. 1065 f. 110
233. — — 8	»	Cod. 1065 f. 110, Mon. Habsb. I/3 497
234. — — 10	»	Cod. 1065 f. 111'
235. — — 12	»	Cod. 1065 f. 112
236. — — 17	»	Cod. 1065 fol. 123, Lünig R.-A. XII/3 194

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
237. 1472 Okt. 23	mit den edeln ersamen unsern retten der recht gelerten und des reichs lieben getrewen	Cod. 1065 fol. 116', Harppr. I 253 f, Urteilsbrf. (Or.) im General-Landesarch. zu Karlsruhe Kaisersel. 922[a]
238. — — 24	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 118, Harppr. I 272
239. — — 29	»	Cod. 1065 f. 118'
240. — Nov. 5	»	Cod. 1065 fol. 119'. Harppr. I 272
241. — — 9	»	Cod. 1065 f. 122
242. — — 12		Cod. 1065 f. 122'
243. — — 14		Cod. 1065 f. 123
244. — — 20	»	Cod. 1065 f. 125
245. — — 28	»	Cod. 1065 f. 127

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
246. 1472 Dez. 1	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 129. Mon. Habsb. I|3 497
247. — — 3	»	Cod. 1065 fol. 130, Mon. Habsb. I|3 497. 520
248. — — 7	»	Cod. 1065 fol. 130', Mon. Habsb. I|3 498
249. — — 9	»	Cod. 1065 f. 131
250. — — 11	»	Cod. 1065 fol. 132', Mon. Habsb. I 3 499
251. — — 14	»	Cod. 1065 fol. 133, Mon. Habsb. I|3 499. K.-G.-Prot.
252. — — 16		Mon. Habsb. I/3 499

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
keys. Camergericht, das d. wolg. Ott graf zu Henneberg ... furst .. an unser stat besessen hat		
253. 1472 Dez. 22	keine Beisitzer genannt	Mon. Habsb. I|3 500, 501 Cod. 1065 fol. 134; hier ist die Veränderung im Vorsitz nicht vermerkt
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
254. Graz 1473 Febr. 3	»	Mon. Habsb. I|3 502.
255. — — 9	»	Cod. 1065 f. 137
256. — — 12	»	Cod. 1065 f. 141
257. — — 15	»	Cod. 1065 f. 142'
258. — — 17	»	Cod. 1065 f. 143'
259. — — 20	»	Cod. 1065 f. 145
260. — — 23	»	Cod. 1065 f. 145'
261. — — 25	»	Cod. 1065 f. 147'

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
262. 1473 März 9	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 148' Harppr. I 272
263. — — 13	»	Cod. 1056 fol. 150' K.-G.-Prot.
264. — — 15	»	Cod. 1065 f. 152
265. — — 17	»	K.-G.-Protk.
266. Augsburg 1473 Juni 1	»	Cod. 1065 f. 154' Harpp. I 274
267. — — 10	»	Cod. 1065 f. 157'
268. Nieder-Baden 1473 Juli 7	»	Cod. 1065 fol. 160, Harppr. I 275, Mon. Habsb. I/2 148
269. — — 17		Cod. 1065 fol. 162. Mon. Habsb. I/2 148
270. — — 23	»	Cod. 1065 f. 165'

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
271. 1473 Juli 30	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 f. 166'
272. — Aug. 2	»	Cod. 1065 f. 171
273. — — 9	»	Cod. 1065 f. 173
274. Augsburg 1474 April 17	»	Cod. 1065 f. 171
275. — — 26	»	Cod. 1065 f. 181
276. — — 29	»	Cod. 1065 f. 183
277. — Mai 2	»	Cod. 1065 f. 186
278. — — 4	»	Cod. 1065 f. 186'
279. — — 7	»	Cod. 1065 f. 188
280. — — 10	»	Cod. 1065 f. 190
281. — — 20	»	Cod. 1065 f. 178, 191
282. — — 23	»	Cod. 1065 f. 193'

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
283. Augsburg 1474 Mai 24	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 fol. 194', Harppr. I 301, Mon. Habsb. I$_3$ 528
284. — — 26	»	Cod. 1065 f. 196
285. Augsburg 1474 Juni 6	»	Cod. 1065 fol. 197', Harppr. I S. 77 § 125
286. — — 8	»	Cod. 1065 f. 201'
287. — — 10	»	Cod. 1065 f. 202
288. — — 11	»	Mon. Habsb. I$_2$ 150
289. — — 18	»	Cod. 1065 f. 204'
290. — — 21	»	Cod. 1065 f. 209
291. — — 27	»	Cod 1065 f. 211
292. Augsburg 1474 Juli 14	»	Cod. 1065 fol. 213, Mon. Habsb. I$_3$ 529, I$_2$ 150

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
293. 1474 Juli 17	keine Beisitzer genannt	Mon. Habsb. I/3 520
294. — — 19	»	Cod. 1065 f. 229
295. — — 27	»	Cod. 1065 f. 230
296. — — 30	»	Cod. 1065 f. 232
297. — Aug. 9	»	Cod. 1065 f. 234
298. — — 11	»	Cod. 1065 f. 237
299. — — 18	»	Cod. 1065 f. 239
300. — — 27	»	Cod. 1065 f. 240
301. — — 30	»	Cod. 2065 f. 242
302. — Sept. 1	»	Cod. 1065 f. 243
303. — — 3	»	Cod. 1065 f. 244
304. — — 7		Cod. 1065 f. 245. 248
305. — — 10	»	Cod. 1065 f. 249

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Adolf v. Mainz als Kammerrichter:		
306. 1474 Sept. 16	keine Beisitzer genannt	Cod. 1065 f. 250, 251
307. Köln 1475 April 4 hat — der Römisch keyser etc. gericht[1]) persönlich besessen	mit den hernachgeschriben seiner k. genaden kurfursten fursten, graven und herren sind zu der linken seitten gesessen: erczbischove zu Trier graf Berchtold von Hennenberg „anstat myns gned. herrn v. Menntz“ herczog Steffan v. Beyren zu der gerechten seitten: marggraf Albrecht v. Brandenburg herczog Albrecht v. Sachsen lanndgraf Herman v. Hessen herczog Magnus v. Meckellnburg [2]) graf Eberhard v. Wurttemberg	K.-G.-Prot.
308. Wr.-Neustadt 1475 Juli 9 unser keis. camergericht, so wir in eigner person (d. Kaiser) — besessen haben	mit den erwirdigen, edlen u. ersamen, unsern reten, lieben andechtigen u. getrewen: Anthoni bischove zu Triest Sigmund „ „ Laibach N. abbte des gozhauses sannt Lampprechts Haug, grave zu Werdemberg Wilhelm, grave zu Tierstein Thomas v. Cili, thumbprobst zu Costennez, Georg Fuchs, unser horfmarschalh, Hartung v. Cappel, doctor Bartholome v. Liechtenstein, hofmeister meister Johanns Rehwein, unnser prothonotarius	Mon. Habsb. I/2 181, Cod. 1065 f. 6 b

[1]) vor „gericht“ „camergericht“ getilgt.
[2]) Ursprünglich nach Eberhard von Württemberg stehend, weist ihm ein Zeichen diese Stelle an.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
309. 1476 Juli 11 unser kays. camergericht, so wir in eigner persone — besessen haben	mit den erwird.: Anthoni zu Triest, Sigmund zu Leybach } bischoven, unsern fürsten, N. abbt des gotzhaws sand Lamprecht, Thomas v. Cili, thumbprobst zu Costenntz, Haug zu Werdenberg, Wilhelm zu Tierstein } graven, Harttung v. Capell, doctor, Johanns Rehwein, unser prothonotarius	Mon. Habsb. I_3 572
310. 1476 Sept. 27 unser keys. camergericht, das wir (der Kaiser) in eigner persone besessen haben	mit d. erwirdigen, wolgeb., edlen, ersamen, unsern fürsten andechtigen u. des reichs lieben getruen: Sixtus, bischove zu Freysingen, Friderich, lanndtgraf zum Leuchtenberg, Thomas v. Cili, thumbprobst zu Costenncz, Caspar Smidhawser, thumbherr zu Freysingen u. brobst zu sannd Petersberg, Johanns Hessler, probst zu Meschkede, Johanns Rehwein, Jorig Fuchs, unnser hofmarschalh, Cristoff Hohenfelder, Herman v. Sachsenheim, Bartholome v. Liechtenstein, Herman v. Gotzfeld, Georig v. Schawnberg	Mon. Habsb. I_3 577

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
311. 1376 Sept. 28 vor unser (d. Kaiser in gericht		Mon. Habsb, I_3 581
312. Wr. - Neustadt 1476 Nov. 12. [der Kaiser]		Mon. Habsb. I_3 581
313. 1478 Dez. 17 hat — graf Wilhelm v. Tierstein auf bevelh der kais. maiestat keys. camergericht besessen	meister Johann Hesler, brobst zu Mechschede her Sigmund von Sebriach, haubtman in Crain herr Heinrich v. Polheim herr Georg Silberberger meister Peter Knaur, licenciat, brobst zu Gurnitz meister Jobst Ber. pharrer doctor Jo. Steinberg Anndre Breiner meister Thomas v. Cili. thumbprobst herr Caspar Aspach, hofmeister her Ulrich Windischgretzer Fridrich Harder meister Bernhart Schöferlin. doctor meister Mert Heiden, doctor	Mon. Habsb. I_2 507. aus einem K.-G.-Prot.-Bl., das aber jetzt unter den von Winter gesammelten Protokollen fehlt, während sich das andere derselben Sitz. angehörige Blatt (Mon. Habsb. I_2 509) vorfindet

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
314. 1478 Dez. 22 graf Wilhelm v. Tierstein iudex	doctor Johann Hesler, brobst zu Mechschede her Sigmund v. Sebriach, haubtman in Crain meister Johann Rehwein doctor Mert Heiden meister Peter Knawer, licenciat, brobst zu Gurnitz meister Jobst Ber, licenciat, pharrer zu Gretz her Thomas v. Cili, thumbbrobst zu Costenncz her Caspar Aspach, hofmeister Anndre Breiner	Mon. Habsb. I/2 508, sonst gilt dasselbe wie oben bei nº 313
315. 1479 Sept. 27 iudex Graf zu Lyningen	graf Wilhelm v. Tierstein meister Thoman v. Cili herr Sigmund v. Sebriach doctor Vogt meister Reinhart Summer, licenciat, thumbherr zu Costenncz [1]) meister Jobst Ber, pharrer meister Johann Rehwein meister Johann Kellner, fiscal her Gregor Plaickner	K.-G.-Prot.
316. 1479 Okt. 1 iudex: „mein gn. herr (d. Erzbischof) von Gran [Johannes Peckenschlager]	graf Haug v. Werdenberg her Caspar v. Lowbemberg her Sigmund v. Sebriach doctor Hanns Heinrich Vogt meister Hanns [Kellner], fiscal meister Jobst Ber, pharrer meister Reinhart Summer her Gregor Plaickner	K.-G.-Prot.

[1]) In den Protokollen und auch Urteilsbüchern sind die Listen der Beisitzer in der Regel in zwei Kolumnen geteilt, was, wie sich aus Nr. 307 ad **1475 April 4** ergibt, mit der Sitzordnung zusammenhängt. Ich deute diese Kolumnen mit [illegible] an. die vor diesen Parallelstrichen Geschriebenen sind als links, die anderen als auf der rechten Seite sitzend anzusehen.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
317. 1479 Okt. 5 iudex: graf zu Lyningen	grave Wilhelm v. Tierstein meister Jo[hann] [1]), fiscal doctor Vogt doctor Steinberg her Sigmund v. Sebriach meister Thoman v. Cili her Ändre Breiner meister Reinhard Summer, thumbherr zu Costenntz her Gregor Plaickner	K.-G.-Prot.
318. 1479 Okt. 9 iudex: graf zu Lyningen	herr Sigmund v. Sebriach meister Thoman v. Cili meister Jobst Ber, pharrer zu Gretz meister Reinhart Summer, thumbherr zu Costenntz her Gregor Plaickner graf Wilhelm v. Tierstein her Caspar von Lowbenberg meister Jo[hann] Keller, fiscal doctor Vogt doctor Steinberg	K.-G.-Prot.
319. 1479 Okt. 12 iudex: graf zu Lyningen	graf Wilhelm v. Tierstein meister Jo[hann] Keller, fiscal doctor Vogt meister Reinhart Summer herr Sigmund v. Sebriach meister Jobst Ber, pharrer doctor Steinberg her Gregor Plaickner	K.-G.-Prot.

[1]) Gemeint ist: m. Johann Kellner.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
320. 1479 Okt. 27 iudex: mein gned. herr graf Wilhelm v. Tierstein	herr Sigmund v. Sebriach herr Ulrich Windischgretzer herr Andre Preiner meister Peter Knawr meister Jobst Ber, pharrer zu Gretz her Gregor Plaickner doctor Connrat Stürczl meister Reinhart Summer, thumbherr zu Costencz doctor Johann Steinberg meister Johann [1]) fiscal doctor Hanns Heinrich Vogt	K.-G.-Prot.
321. 1480 Febr. 29 iudex: mein gnediger herr hochmeister [2])	meister Thoman v. Cili, thumbprobst zu Costenncz meister Hanns Rehwein meister Hanns Kellner, fiscal lanntgraf Heinrichs v. Hessen rete doctor von Trier herr Gregor [Plaickner] doctor Steinberg doctor Peter Knawr	K.-G.-Prot.

[1]) Kellner.

[2]) Wohl = hofmeister; welche Persönlichkeit gemeint ist, lässt sich nicht sicher bestimmen, vielleicht Albrecht Markgraf von Brandenburg. Vgl. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 69 ff. und S. 127.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
322. 1480 Juni 9 iudex: erczbischof zu Gran	graf Haug v. Werdenberg graf Ludwig zu Öttingen graf . . [a]) v. Orttemberg her Sigmund v. Frawnberg her Sigmund Layminger her Georg v. Frawnberg her Wilhelm v. Bibra doctor Johann Menichen Götfried v. Clee her Georg v. Egkertzaw her Veitt v. Eberstorff meister Thoman v. Cili, thumbprobst zu Costenncz doctor Johann Hesler, brobst zu Meschkede	K.-G.-Prot.
323. 1480 Juni 30 iudex dominus Strigonius (= Erzbischof von Gran)	graf Haug v. Werdemberg graf v. Hohenzoler her N. v. Polheim meister Thoman [v. Cili], thumbprobst meister Hanns Rehwein N. v. Basel doctor Steinberg meister Peter Knawr graf Ludwig v. Öttingen graf N. v. Orttemberg herr Sigmund von Frawnberg herr zum Hag her Sigmund Layminger her N. v. Frawnberg N. Paidsdorffer herr N. hofmeister doctor v. Hessler Gottrid v. Clee	K.-G.-Prot.

[a]) Im Texte Raum frei gelassen, weil dem Protokollschreiber der Vorname unbekannt war; im folgenden setze ich anstatt der beiden Punkte das gleichbedeutende N.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
324. 1480 Oktober 12 iudex her Georg v. Eckerczaw	graf N.[a]) von Hohenzoler graf N. v. Schawmburg herr N. v. Starhenberg meister Thoman v. Cili, thumhprobst herr N. v. Polheim meister Hanns Rehwein doctor Vogt doctor Steinberg her Heinrich Milititz meister Peter Knawr, probst doctor Ciwipold, official doctor Kilian Horn.	K.-G.-Prot.
Linz 1490 Mai 14. Der Kaiser in eigener Person	Keine Beisitzer genannt.	Chmel, Reg. 8559

Linz 1490 Sept. 9. — Harpprecht I 279.n.XLVII

Wir Friderich — Römischer kayser. — wir haben furgenommen und geordnet unser kayserlich cammergericht, so etlich zeit her in gemeiner ubung nicht gewesen ist, widerumb auffzurichten und auff den nechsten gerichtstag nach unser lieben frawen tag purificationis[1]) schirstkünfftig an unserm kayserlichen hofe anzufahren und für und für gemeinlich zu halten. Sollichs verkunden wir eur yedem, die daran zu tund haben etc.

a) vgl. S. 183 N. a.
1) Februar 2.

Datum der Sitzung und Name des Vorsitzenden	Beisitzer	Quelle
Linz 1491 Okt. 24. Wir Friederich — haben erstmals in das h. riche gemein ußschreiben außgehen und anschlagen lassen, unser keyserlich cammergericht auff den nechsten gerichtstag nach unser lieben frauen tag purificationis nechstverschinen zu halten, darin uns aber die schweren kriegsläuff, damit wir beladen gewesen sind, und andere ursachen gehindert, deßhalb wir das auff den nechsten gerichtstag nach der h. drier könig tag[1]) schierst künfftig an unserm kayserlichen hoffe, wo wir dann zumaln im riche sin werden zu halten und gemeinlich ergehen zu lassen fürgenommen: solichs verkünden wir etc.		Harpprecht I S. 280 n. XLVIII
Linz 1492 April 16. Wir Friederich — haben zu zweyen malen fürgenomen und ausschreiben lassen, unnser keiserlich camergericht widerumb aufzurichten und auf bestimbt tege zu halten, daran uns aber anfengklich die kriegslewff und gescheffl, damit wir dazumal beladen gewest sein und am jüngsten des edeln — graf Eytel Fritzen zu Zollern, als unnsers kaiserlichen cammerrichter person, so — unser lieber sun, der Römisch künig etc. in seiner lieb merklichen gescheffen in das künigreich Hungern gebraucht, verhindert hat: und so nu dieselben henndel ir ennde erreicht und der genant unser camerrichter solichem seinem ambt außzuwarten in unserm keiserlichen hofe ist, haben wir abermals fürgenomen und im befolhen, das gemelt unser cammergericht auf den nechsten gerichtstag nach den heiligen pfingsten schieristkünfftig an unserm keiserlichen hofe, wo wir dann zumals im reiche sein werden, on fernern aufschub und verzug zu halten. Solchs verkünden wir euch.		Harpprecht I 280 f., n. L

[1]) Jan. 6.

Inhaltsübersicht.

Eine deutsch-österreichische Bundesakte.

Aus dem Archive des Reichsverwesers Erzherzog Johann

mitgeteilt von **Hans v. Zwiedineck-Südenhorst.**

Was ich im XXIV. Bande der „Mitteilungen" über die von Ferdinand v. Menssheugen unternommenen Schritte zur Lösung der Bundesfrage veröffentlichen konnte, hat die Aufmerksamkeit jener Fachgenossen erregt, deren Studien sich auf die Vorgeschichte der Gründung des Deutschen Reiches erstrecken. Man war überrascht darüber, dass eine Persönlichkeit, die den Wiener Regierungskreisen sehr nahe stand und mit den politischen Zielen des Fürsten Felix Schwarzenberg vertraut sein musste, an die Möglichkeit der Annahme des Gagern'schen Programmes — engerer deutscher Bund unter Preussens Führung und weiterer Bund mit Österreich — vonseiten des Kaiserstaates glauben und Anträge zur Verwirklichung dieses Programmes stellen konnte. Die Ansicht, dass Felix Schwarzenberg im Beginne seiner Ministertätigkeit selbst ganz ernstlich eine friedliche Auseinandersetzung zwischen dem durch die neue Reichsverfassung geeinten Deutschland und dem als Einheitsstaat ausgebauten Österreich in Aussicht genommen habe, begegnete Zweifeln und regte das Verlangen nach triftigeren Gründen dafür an, als sie durch die Ausarbeitung und Vorlage des „Entwurfes eines Planes für einen Föderativverband Österreichs mit einem deutschen Reichskörper" an Schwarzenberg geboten werden konnten.

Ausreichende Aufklärung werden wir wohl erst dann erhalten können, wenn es möglich sein wird, die Geschichte der deutschen Zentralgewalt vom 12. Juli 1848 bis 20. Dezember 1849 dokumentarisch be-

legt zu veröffentlichen, ein Unternehmen, das zwar noch manchen Schwierigkeiten begegnet, aber in nicht allzuferner Zeit doch ernstlich in Angriff genommen werden dürfte. Ohne der dann zu erwartenden ausführlichen Darstellung der Beziehungen zwischen dem Reichsverweser und den Regierungen der deutschen Grossmächte vorgreifen zu wollen, glaube ich noch an einer Episode aus den dazu gehörenden Verhandlungen zeigen zu können, dass man österreichischerseits nicht immer so weit von einer Einigung mit Preussen entfernt war, als man bis jetzt anzunehmen gewohnt ist[1]).

Der Erzherzog Reichsverweser hatte sich nach der Wahl des Königs von Preussen zum deutschen Kaiser bestimmt gefunden, sein Mandat als Leiter der provisorischen deutschen Zentralgewalt in die Hände der Nationalversammlung und der deutschen Souveräne, deren Vertrauensmann er war, niederzulegen. Das Ministerium Gagern verhinderte ihn an der Ausführung des Beschlusses, indem es das Recht des Reichsverwesers zum Verzicht auf sein Amt zwar anerkannte, jedoch den Zeitpunkt für die Anwendung desselben noch nicht gekommen erachtete. Es handelte unbewusst im Sinne der österreichischen Regierung, die es durchaus nicht zugeben wollte, dass der Erzherzog das Feld dem König von Preussen freigebe. Ein Handschreiben des Kaisers Franz Josef vom 6. April 1849 und ein ausführlicher Brief des Fürsten Felix Schwarzenberg an den Erzherzog bestimmten diesen, auf seinem Posten auszuhalten, bis Österreich, damals noch in Italien und Ungarn gebunden, in der Lage sein werde, seine Macht in Deutschland zur Geltung zu bringen. Am 29. April wiederholte der Kaiser seine Bitte an den Grossoheim mit eindringlichen Worten, nachdem der Erzherzog seine Stellung für unhaltbar, sein Verweilen in Frankfurt für ein kaum mehr zu rechtfertigendes Opfer seiner Person erklärt hatte. Erst am 15. Mai sprach Schwarzenberg seine Zustimmung zur Niederlegung der Reichsverweserschaft aus, zog sie aber sofort wieder zurück, da die Schritte bekannt wurden, die das preussische Ministerium in der Angelegenheit eingeleitet hatte. Schon war die preussische Denkschrift über die Gründung des engeren Bundes und dessen Union mit Österreich den deutschen Fürstenhöfen mitgeteilt worden, als der Ministerpräsident Graf Brandenburg mit der Beseitigung der Reichsverweserschaft, deren Berechtigung Preussen nicht mehr anerkennen wollte, vorgehen zu dürfen glaubte. Er richtete am 13. Mai ein Tele-

---

[1]) Für das grosse und ehrenvolle Vertrauen, das mir Se. Exzellenz Dr. Johann Graf von Meran bei der Benützung seines Familienarchives schenkt, erlaube ich mir, hier meinen wiederholten aufrichtigsten Dank auszusprechen.



gramm an die Reichsregierung in Frankfurt des Inhalts: „Die königliche Regierung hält es für dringend nötig, dass Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog die Auflösung der Nationalversammlung ausspreche, sein Mandat an die Regierungen zurückgebe und Se. Majestät den König schriftlich ersuche, die provisorische Zentralgewalt zu übernehmen. Se. Majestät wird dazu, soweit die Regierungen zustimmen, bereit sein.“

Wieso die preussische Regierung annehmen konnte, dass diese Zumutung Erfolg haben werde, oder ob sie, ohne einen solchen zu erwarten, durch die Depesche ihren Standpunkt in der deutschen Verfassungsfrage besonders kräftig betonen wollte, dies zu beurteilen, reicht unsere Quellenkenntnis dermalen nicht aus. Der Erzherzog hat von da an den Gedanken an eine überstürzte Abdankung nicht mehr bei sich aufkommen lassen, so peinlich ihm seine Lage auch erschien; er erhielt auch am 1. Juni abermals die Aufforderung aus Wien, noch kurze Zeit auszuhalten, und wurde in seinem Entschlusse, ihr Folge zu leisten, durch den bayerischen Minister v. d. Pfordten, der eben eine Vermittlungsaktion zwischen Österreich und Preussen einleitete, und den König von Württemberg bestärkt.

Die Reichsregierung glaubte aber nicht müssig abwarten zu sollen, wie die deutschen Dinge sich ohne ihr Zutun entwickelten, sie hielt sich verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass man über den toten Punkt hinwegkomme, der durch die freiwillige Auflösung des Frankfurter Parlaments entstanden war. Dazu bedurfte es vor allem einer legalen Ablösung der Reichsverweserschaft, die ein Werk der Volksvertretung gewesen war, durch die Fürsten, auf die in Ermanglung einer Volksvertretung die Verpflichtung zurückfiel, für den Zusammenhang und die gemeinsamen Interessen der deutschen Staaten zu sorgen. Nur ein Übereinkommen der beiden Grossmächte konnte der neuen provisorischen Zentralgewalt Lebenskraft verleihen: zu dessen Anbahnung glaubte auch der Reichsverweser, der sein Mandat dieser neuen Reichs- oder Bundesbehörde übertragen musste, seinem Ministerium die grösstmögliche Unterstützung angedeihen lassen zu sollen.

Das Ministerium Wittgenstein hat in einer Denkschrift die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen provisorischen Zentralgewalt dargelegt und den Entwurf eines Statuts für diese ausgearbeitet. Der Verfasser der betreffenden Aktenstücke war der Unterstaats-Sekretär m Ministerium des Äussern, Ludwig Max v. Biegeleben[1], der

[1] Ludwig Max v. Biegeleben, der Sohn des grossherzogl. Hessen'schen Geh. Rats und Regierungs-Präsidenten Kaspar Josef Biegeleben, dem der Adel einer



auch mit den darüber einzuleitenden Verhandlungen in Wien und Berlin betraut wurde. Sie begannen während des Aufenthaltes des Erzherzogs Johann in Gastein und währten noch über den 30. September hinaus, an dem der Vertrag über das sogenannte „Interim“ in Berlin abgeschlossen wurde. Es ist nicht meine Absicht, diesmal das reichhaltige Material an Korrespondenzen zwischen dem Erzherzog Reichsverweser, Biegeleben, Schwarzenberg, Wessenberg, Prokesch, Schleinitz, dem Reichsministerium u. a. auszubeuten, durch das in den Gang dieser noch sehr wenig bekannten Verhandlungen volles Licht gebracht wird; die Korrespondenzen stehen im innigsten Zusammenhange mit der Gründung des Dreikönigsbündnisses (26. Mai 1849), mit dem Aufstand in Baden und dem Feldzug des Prinzen von Preussen, mit der Erwerbung der Hohenzoller'schen Fürstentümer durch den preussischen Staat und nicht am wenigsten mit der russischen Intervention in Ungarn. Die entscheidende und deshalb viel umstrittene Bestimmung des Vertrages lag im § 3, durch den „während des Interims die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen wurde“. Die preussische Regierung verlangte dazu die Einschaltung: „insbesondere die Bildung eines engeren Bundesstaates“, die Schwarzenberg begreiflicherweise verweigerte, weil damit im Prinzip das wichtigste Zugeständnis an Preussen gemacht war, ohne dass Österreich in irgend einer Form eine Entschädigung gewährt, ja nicht einmal die Ausdehnung des weiteren Bundes auf die nichtdeutschen Länder der Monarchie gesichert gewesen wäre[1]).

Herr v. Biegeleben hat sich nicht darauf beschränkt, für das Zustandekommen des Interims zu sorgen, er hat sich auch der Mühe unterzogen, die definitive Entscheidung der deutschen Frage dadurch vorzubereiten, dass er den verhandelnden Parteien den Entwurf eines neuen Bündnisvertrages vorlegte, der nach seiner Meinung die Interessen beider Grossmächte vollauf zu befriedigen vermochte. Auf diesen Entwurf und den ihm beigegebenen Motivenbericht möchte ich die Aufmerksamkeit der Fachkollegen und der Politiker lenken, denn er scheint mir eine Anpassung der Mensshengen'schen Vorschläge an die durch das Dreikönigsbündnis geschaffenen Tatsachen zu bedeuten und die Ansicht zu erhärten, dass die Errichtung eines mittel-

ausgestorbenen, 1723 geadelten Familie gleichen Namens übertragen worden war. Geb. 14. Jänner 1812, von 1842—48 grossherzogl. Hessen'scher Geschäftsträger in Wien.

[1]) Der Briefwechsel Prokesch-Erzherzog Johann, hgg. von Anton Schlossar (Deutsche Revue: XXII. 1. Bd. 1897) enthält über die Tätigkeit Biegelebens in Berlin nur eine einzige Bemerkung von geringer Bedeutung.



europäischen Staatenbundes von 70 Millionen gleichzeitig mit der Reform des Deutschen Bundes und mit der Gründung eines deutschen Staates unter preussischer Führung auch von entschiedenen Anhängern Österreichs für möglich und erreichbar gehalten wurde.

Biegeleben befand sich zwischen dem 15. und 20. August in Berlin. Sobald er den vom Minister v. Schleinitz veränderten Interimsentwurf in Händen hatte, reiste er nach München, um dort mit dem Minister v. d. Pfordten über den Gegenstand zu verkehren. Er besass weder vom Reichsverweser, noch von der österreichischen Regierung eine besondere Vollmacht; seine Stellung im Reichsministerium des Äussern gab aber seinen Eröffnungen immerhin einen offiziösen Charakter und befähigte ihn auch zur Übernahme von Aufträgen und Vertrauensmissionen. Erzherzog Johann kannte die Neigung des damals noch nicht ultramontan gesinnten Diplomaten, eine friedliche Auseinandersetzung zwischen Österreich und Preussen mit Anerkennung des Gagern'schen Programms zustandezubringen. Darauf deutet die Stelle eines Briefes an Wessenberg[1]) aus Gastein vom 21. August: „. . . . . Das Ministerium der Zentralgewalt hat Biegeleben über Berlin, Dresden, Wien etc. gesendet, um die Ansichten überall zu erforschen. Er war noch nicht von ersterem Orte abgereist; ich fürchte, die Herren dort ziehen ihn herum. Da er keinen Auftrag zu irgend einer Verhandlung hat, so kann jenes, was er sagt (— er hat auch von mir nicht die geringste Vollmacht —), bloss als seine Privatansicht gelten. Ich ersehe aus seinen Briefen, dass er mit Schleinitz und Radowitz verkehrt. Biegeleben sollte hieher kommen, allein wozu?, da alles doch nur zu Frankfurt nach meiner Rückkehr beraten werden kann. In Wien wird er hören, was man will, und es dürfte jetzt bestimmter klingen, da die ungarische Geschichte zu Ende geht . . . “

Der Bericht, den der Unterstaats-Sekretär am 25. August dem Reichsverweser in Gastein erstattet hat, erforderte aber doch eine augenblickliche Fortsetzung der einmal eingeleiteten Aktion; denn trotz des Mangels an amtlichen Vollmachten brachte Biegeleben eine von der preussischen Regierung genehmigte Verständigungsgrundlage und eine sehr wertvolle Erklärung des Leiters der bayerischen Politik aus Berlin und München mit. Wir kennen die letztere aus einem Schreiben Biegelebens an das Reichsministerium aus München, 23. August:

[1]) Arneth hat in seinem Buche über Wessenberg nur die minder wichtigen Stücke der umfangreichen Korrespondenz des Erzherzogs mit dem vorländischen Staatsmann veröffentlicht. Sie ist weit inhaltsreicher, als Arneth ahnen lässt, und verdient noch immer, als Ganzes bekannt gemacht zu werden. Arneth war auch bei dieser Arbeit mehr Staatsarchivar als Geschichtsschreiber.

„. . . . Dem kgl. bayerischen Staatsminister v. d. Pfordten habe ich von dem Verlaufe meiner Ausrichtungen in Berlin vollständige Mitteilung gemacht, auch demselben eine Abschrift der Proposition, so wie sie zu Berlin abgeändert worden ist, zu dem Zwecke belassen, um S. M. den König, höchstwelcher in Hohenschwangau verweilt, vorläufig von dem Inhalte der Unterhandlungen in Kenntnis zu setzen. . . . Herr v. d. Pfordten schien nicht einmal mein Bedenken hinsichtlich des im vorigen Berichte erwähnten preussischen Zusatzes zu § 3 und 4 zu teilen, indem durch die fragliche Fassung das Recht der Gründung eines engeren Bundesstaates durch einzelne Regierungen nicht anerkannt, sondern nur die Frage einer solchen Gründung den Regierungen anheimgestellt sei . . . “

Über die Ergebnisse seiner Besprechung mit dem Erzherzog belehrt uns der nachfolgende Bericht an das Reichsministerium:

Bad Gastein, 25. August 1849.

„Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser hat nach Anhörung meines mündlichen Berichtes die Bestimmung getroffen, dass ich morgen nach Wien abgehen solle, um die eingeleiteten Unterhandlungen dort fortzusetzen und möglichst zu beschleunigen.

Alles hängt davon ab, wie die Kaiserliche Regierung in diesem Augenblicke sowohl über das Provisorium in Deutschland, als über die definitife Verfassung denkt. Ich werde nach Kräften bemüht sein, dafür zu reden, daß Oesterreich die günstige Zeit benutzen möge, um seine Lage auch in Deutschland so gross zu machen, als sie es bereits in Europa geworden ist. Dazu reicht die Frage des Provisoriums nicht aus. Preußen hat darin Recht, daß jedes Provisorium hinfällig sein wird, wenn es nicht mit der Aussicht auf eine glückliche definitive Lösung verbunden ist. Durch die ungarische Catastrophe ist Oesterreichs Stellung hierin frei geworden: es wird sich also fragen, ob man es jetzt in Wien noch an der Zeit findet, über eine neue provisorische Gewalt, unabhängig von der definitiven Frage, zu unterhandeln. Nur wenn man in der Letzteren einen rasch zum Ziele führenden Entschluß noch nicht für möglich halten sollte, werde ich dahin zu wirken haben, daß die Wiederherstellung einer anerkannten provisorischen Gewalt mit Nachdruck begehrt und durchgesetzt werde. Der Reichsverweser wird unterdessen, sobald über die Ansichten Oesterreichs Näheres bekannt sein wird, in der Lage sein, darüber in Frankfurt in seinem Ministerrathe des weiteren zu berathen und zu beschließen.

Aus München habe ich nachzutragen, daß der Minister von der Pfordten in einer zweiten Unterredung sehr auf möglichste Beschleunigung drang, um wo möglich gleich bei Eröffnung der Baierischen Stände ein Resultat aufweisen zu können. Entscheidendes Gewicht legte er auch darauf, daß in § 4 des Entwurfs die ursprüngliche Fassung, d. h. die Erwähnung der Nothwendigkeit allerseitiger Zustimmung wieder hergestellt werde. Der

Oesterreichische Gesandte, Graf Thun, dem ich das Projekt mittheilte, fand dasselbe sehr annehmbar, und hat darüber nach Wien berichtet.

(gez.) Biegeleben.

An diesen Brief schließt sich noch einer aus Wien, vom 1. September, dem wir folgende Stellen entnehmen:

„Fürst Schwarzenberg ist gestern Abend von Linz zurückgekommen wohin er 29. v. Mts. abgegangen war, um dort den Grafen v. Teck zu sprechen. Die Unterredung, welche der Fürst mir heute gewährte, hatte theils die definitive Verfassungsfrage, theils das Provisorium zum Gegenstande. Was die erstere betrifft, so muß ich mir vorbehalten abgesondert die Aussichten zu besprechen, welche ich nach den Aeußerungen des Fürstens sowie anderer Mitglieder des Ministeriums für offen halten darf. So lebhaft man auch hier die Verwirklichung dieser Aussichten wünschen mag, so ist doch Fürst Schwarzenberg nicht der Ansicht, daß es in der Macht der österreichischen Regierung stehe, schon in der nächsten Zeit durch positive, rasch zum Ziele führende Vorschläge einen befriedigten Abschluß der Verfassungsfrage zu bewirken. Daraus folgt die Nothwendigkeit, über die provisorische Zentral-Gewalt zu unterhandeln. Fürst Schwarzenberg äußerte, daß er die Stellung Sr. Kais· Hoheit des Reichsverwesers keinesfalls als so unhaltbar und nachteilig betrachten könne, wie sie von anderer Seite dargestellt werde. Das kaiserliche Cabinet verhehle sich aber nicht, mit welchen großen Schwierigkeiten und Gefahren eine längere Zeitdauer des jetzigen anormalen Zustandes verbunden sei, und müsse die Herstellung einer anerkannten Autorität wünschen, durch welche sowohl Oesterreichs Recht gewahrt, als der wichtige Zweck des Zusammenwirkens mit Preußen und der Einigkeit der Regierungen in so gefahrvoller Zeit erreicht werde. Es komme dabei nur darauf an, daß man keine mit der Stellung Oesterreichs unvereinbaren Bedingungen stelle. Das die definitive Constituirung eines engeren Bundesstaates im weiteren Bunde auf dem Boden der Verträge vom 1815 stehe, könne Oesterreich nicht anerkennen, wenn es auch gegen ein Bündnis zu bestimmten, nicht gegen den Bund gerichteten Zwecken nichts einzuwenden habe.

Die weiteren Außerungen des Fürsten beziehen sich auf die Fassung des „Interim“, der auch der ganze übrige Teil des Biegelebenschen Berichtes gewidmet ist. Die Wirkung der von diesem überbrachten Mittheilungen aus den Kreisen der preussischen Regierung war eine Weisung der Fürsten Schwarzenberg an den österreichischen Gesandten Freih. von Prokesch in Berlin vom 6. September, in der es heißt:

„Eine uns von dem Erzherzog Reichsverweser zugekommene Mitteilung bietet dem kais. Cabinet die willkommene Gelegenheit dar, die so lange ausgesetzten Unterhandlungen in der Hoffnung wieder aufzunehmen, daß deren Fortsetzung diese wichtige Frage doch endlich einer befriedigenden Lösung zuführen dürfte. Dem Erzherzoge, welcher im verflossenem Jahre unter ernsten und schwierigen Verhältnissen einen Beruf übernommen hatte, in welchen er sich durch Erhaltung des inneren Friedens unverkennbare Verdienste um die Wahrung der heiligsten Interessen der Ge-



sellschaft erworben, ist in der letzten Zeit (die Ausübung[1]), dieses Berufes durch den Umstand wesentlich erschwert worden, daß mehrere der deutschen Regierungen und insbesondere Preußen ihm ihre Mitwirkung entzogen haben.

Demgemäß hat der Reichsverweser seither nicht nur bei jeder Gelegenheit seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die ihm von den deutschen Regierungen anvertrauten Gewalten niederzulegen, sobald auf gesetzmäßigem Wege ein neues Organ für die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten geschaffen sein würde, sondern auch unsere hierauf gerichteten Bemühungen mit seinen besten Wünschen begleitet.

Ein sprechendes Zeugnis für diese Gesinnungen des Herrn Erzherzogs finden wir in der bereits erwähnten Mittheilung desselben, vermöge welcher Freih. v. Biegeleben[2]) sich vor Kurzem, wenngleich ohne irgend eine officielle Eigenschaft, doch mit Vorwissen Sr. Kais. Hoheit nach Berlin verfügt hat, um dortselbst auf vertraulichem Wege Erkundigungen einzuziehen, ob und in welcher Weise die Frage wegen Bildung einer neuen provis. Centralgewalt trotz der sich darbietenden Schwierigkeiten vielleicht dennoch zu allseitiger Befriedigung erledigt zu werden vermöchte.

Freih. v. Biegeleben ist vor wenigen Tagen hier eingetroffen und hat mir von dem Erfolge seiner Thätigkeit Kenntnis gegeben, indem er mir zugleich einen Entwurf zu einer Übereinkunft vorlegte, welcher beizutreten das k. preuß. Cabinet, nach der von Herrn v. Biegeleben gewonnenen Überzeugung, geneigt sein dürfte, wenn diesfalls ein Antrag von unserer Seite gestellt werden sollte . . . . . "

Prokesch wird beauftragt, den „beifolgenden Vereinbarungsentwurf" dem preuß. Cabinet vorzulegen und dessen Annahme zu befürworten.

Aus diesem nicht zu unterschätzenden Erfolge konnte Biegeleben den Anlass nehmen, seine Absicht, eine Verständigung zwischen Österreich und Preussen herzustellen, auch noch weiter zu verfolgen und der eigentlich entscheidenden Frage, der Aufstellung der Bedingungen, unter denen Österreich die Bildung eines engeren Bundes unter preussicher Führung zugeben könnte, näherzutreten. Er hat sich darüber mit dem Fürsten Schwarzenberg ausführlich auseinandergesetzt und dabei ziemlich eingehende Erklärungen des österreichischen Ministers über die Grundsätze erhalten, von denen er sich damals in der deutschen Politik leiten liess. Wir finden den Inhalt der betreffenden Besprechung in zwei zusammenhängenden Schreiben niedergelegt, die Biegeleben an den wieder nach Frankfurt zurückgekehrten Reichsverweser gerichtet hat.

[1]) Wahrscheinlich Auslassung des Abschreibers.

[2]) Es ist auffallend, dass Herr v. Biegeleben in diesem und anderen Aktenstücken des österr. Ministeriums als „Freiherr" angesprochen wird, während seine Erhebung in den österr. Freiherrnstand erst am 5. Okt. 1858 stattgefunden hat. In Hessen-Darmstadt gehörte die Familie dem Ritterstande an.

I. Durchlauchtigster Erzherzog Reichsverweser!

Gnädigster Herr!

Als ich mich in Gastein von der neu gestärkten Gesundheit und zugleich von der muthigen und hoffnungsvollen Hingebung Eurer Kaiserlichen Hoheit an die deutsche Sache überzeugt hatte, mußte ich umso lebhafter wünschen, hier nicht von einem neuen Provisorium, sondern vom Voranschreiten Oesterreichs in der definitiven Verfassungsfrage reden zu können. Durch das ehrenvolle Vertrauen Eurer Kaiserlichen Hoheit waren mir hier alle Wege dazu geöffnet, und es ist meine Pflicht, über mein Bestreben, diesem Vertrauen zu entsprechen, Rechenschaft abzulegen. Die Gründe womit ich die Zeitgemäßheit eines positiven Auftretens Oesterreichs in der Verfassungsfrage darzuthun versuchte, waren etwa folgende:

„Man darf jetzt in Deutschland schon hinreichende Empfänglichkeit für practische und besonnene Vorschläge Oesterreichs voraussetzen. Ein längerer Aufschub solcher Vorschläge nach der Pacification Italiens und Ungarns wird die so achtenswerten Sympathien und Hoffnungen, die sich an Oesterreich knüpfen, aufs äußerste niederschlagen. Bestimmte und bindende Erklärungen über das Verhältniß zu Deutschland sind freilich für österreichische Staatsmänner sehr bedenklich, solange die Frage noch nicht abgeschnitten ist, ob der Ausbau der Verfassung vom 4. März bis zur Spitze in allen Theilen der Monarchie durchgeführt, oder ob man zu mehr eigenthümlichen Einrichtungen, namentlich für Ungarn, und dann wohl auch für die deutschen Erblande zurückkehren wird. Aber auf der andern Seite kann Oesterreich nicht hoffen, in Deutschland irgend eine Regierung oder irgend eine Partei dafür zu gewinnen, daß die deutsche Verfassungsfrage gradezu von dem weiteren Verlaufe und dem endlichen Ausgang dieser inneren östersei̇chischen Organisationsfrage abhängig gemacht werde. So ungünstig auch jetzt die Aussichten des preußischen Verfassungsentwurfes sein mögen, so kann sich das Blatt plötzlich zu dessen Gunsten wenden, wenn man in Deutschland gewahr wird, daß Oesterreich auch nach der ungarischen Katastrophe ein längeres Zuwarten und Verharren in der gegenwärtigen unleidlichen Ungewißheit verlangt. Wenn Bayern die Kraft zum Widerstande behaupten, wenn Sachsen und Hannover ihre Vorbehalte geltend machen sollen, — wozu sie gewiß große Lust haben, — ja wenn für Preußen ein Rückzug offen bleiben soll, so bedarf es der bestimmten Aussicht, daß nunmehr, nachdem Frankfurt und Berlin ihr Spiel ohne Oesterreich verloren, Oesterreich eine richtige und für Alle annehmbare Lösung darbieten werde. Kann dieses jetzt geschehen, so ist auch kein neues Provisorium nöthig und für den Reichsverweser der Ruhm gewonnen, die schwierigste Aufgabe glücklich bis ans Ziel geführt zu haben. Ein Reichstag ist allerdings unerläßlich für die definitiven Vorschläge, aber für dessen Zusammensetzung lassen sich jetzt alle wünschenswerthen Bürgschaften fordern. Ohne definitive Vorschläge reicht die bloße Vereinbarung mit Preußen über ein administratives Interimisticum in keiner Weise aus. Statt daß Oesterreich Zeit dadurch gewänne, wird dasselbe vielmehr entweder den preußischen Plan oder die planloseste Verwirrung und neue Revolutionsversuche zur Reife bringen. Im ersteren Falle wird Oesterreich entweder in weit nachtheiligerer Lage als jetzt mit dem Bundesstaate un-

terhandeln, oder die Frage zu einer europäischen Kriegs- und Friedensfrage machen müssen; im zweiten Falle wird Oesterreich nur nach den unheilvollsten Ereignissen, deren Rückschlag es zu empfinden haben wird, der Lösung des Problems in seinem Sinne näher kommen können."

Natürlich konnten diese Sätze für den Fürsten Schwarzenberg nichts neues enthalten. Ihn sowohl als die Minister Bach, Bruck und Schmerling fand ich aufs lebhafteste mit der Frage beschäftigt, ob Oesterreich jetzt mit günstigem Erfolge sich bestimmter zu erklären im Stande sei, und worin die Vorschläge bestehen könnten. Die Ansicht des Fürsten neigte sich aber zur Verneinung jener Frage, wenigstens zur Priorität der Frage des Provisoriums, nachdem die Aussicht einer einstweiligen Einigung mit Preußen und eines anerkannten gemeinsamen Stützpunktes für die Regierungen eröffnet war. Wenn ich die leitenden Gedanken des Fürsten richtig wiedergebe, so sind sie folgende:

„Nicht durch die militärische Unterwerfung Italiens und Ungarns, sondern erst durch die innere politische Entwicklung des Kaiserstaates entsteht für denselben die Möglichkeit sich über sein Verhältniß zu Deutschland zu bestimmen. Die Duchführung der Verfassung vom 4. März wird mit allen Kräften angestrebt. und wird hoffentlich gelingen; dazu ist aber nöthig, daß die Regierung keine Zweifel über ihre Absichten aufkommen lasse. Indessen ist diese Durchführung für jetzt eine Aufgabe, und zwar eine der höchsten und schwierigsten, welche jemals unternommen wurden, also der Erfolg noch ungewiß. Je nach dem Erfolge ändert sich das mögliche Verhälniß zu Deutschland. Müßten jetzt Vorschläge gestellt werden, so müßte die Verfassung vom 4. März maßgebend sein; unter dieser Bedingung können aber die Vorschläge entweder keinen Anklang finden, oder die Lebensinteressen Oesterreichs für den Fall, daß von der Verfassung vom 4. März wieder abgegangen werden müßte, nicht sicher stel'en Oesterreich kann daher für den Augenblick eine definitive Feststellung der deutschen Verfassungsfrage noch nicht herbeiführen. Auch ist die Gefahr nicht so groß: in Oesterreich ist das deutsche Element nicht gefährdet, und in Deutschland correspondieren mit den österreichen Interessen so viele deutsche, daß ein dauerndes Verkennen der ersteren nicht zu besorgen ist. Man muß nur suchen, während der nächsten Entwicklungen dem vertragsmäßigen Recht und der Zukunft Oesterreichs in Deutschland womöglich nichts zu vergeben, und die 70 Millionen friedlich zusammenzuhalten. Dazu dient vor allem eine Einigung mit Preußen und eine gemeinsame anerkannte Autorität".

Auch in der Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser glaubte ich äußern zu dürfen, daß jetzt, nach der Besiegung Ungarns, die Ansprüche Deutschlands an Oesterreich sich steigern würden, und daß es mir als der Wunsch Eurer Kaiserlichen Hoheit erschienen sei, die Centralgewalt bis zur Einführung einer definitiven Verfassung zu behaupten. Dem Kaiser war damals über das beabsichtigte neue Provisorium schon Vortrag erstattet worden und er schien die Einigung mit Preußen als nächstliegende Aufgabe anzuerkennen.

Uebrigens schien Fürst Schwarzenberg, — wenn es sich davon handelte eine definitive Lösung ins Auge zu fassen, — jetzt am meisten an ein dreigliedriges Deutschland und eine dreigliedrige Centralgewalt zu denken.

und zwar so, daß neben Oesterreich und dem etwas arrondirten Preußen ein Verein der übrigen Staaten das dritte Glied bilden würde. Doch ist dies kaum mehr als eine Conjectur. Die Centralgewalt würde insbesondere auch in der Gemeinsamkeit der materiellen Interessen, der Zoll- und Handelspolitik, ihre Bedeutung finden, — ein Gedanke, welchen auch Herr von Bruck festhält, und mit welchem vielleicht der Anfang gemacht werden kann. Herr von Bally hat mir den Auftrag Eurer Kaiserlichen Hoheit ausgerichtet, wonach die Gemeinsamkeit der materiellen Interessen, namentlich eine Annäherung und Einigung in Zollsachen, als zur Competenz der Interimscommission gehörig zu bezeichnen wäre. Ich brachte dieß bei dem Fürsten Schwarzenberg und Minister Bruck zur Sprache; die Antwort fiel dahin aus, daß allerdings Vorbereitungen zu diesem Zwecke demnächst mit großem Nutzen in den Bereich der Comission fallen könnten, daß aber eine ausdrückliche deßfallsige Stipulation jetzt nicht durchzusetzen sein werde.

Ich verharre in tiefster Ehrerbietung
Eurer Kaiserlichen Hoheit

treugehorsamster
Biegeleben.

Wien, 7. September 1849.

II. Eure kaiserliche Hoheit
bitte ich gnädigst zu entschuldigen, daß ich den anliegenden schon vor acht Tagen geschriebenen Brief erst jetzt absende. Ich gedachte denselben mit dem damals abgegangenen Courier oder mit dem Herrn von Bally zu senden, gerieth aber in Verspätung. Um in der Sache nicht fehl zu gehen, habe ich dem Fürsten Schwarzenberg seitdem den ganzen Inhalt des Briefes mitgeteilt. Der Fürst wendete nur ein, daß er nicht gesagt habe. das Verhältnis Oesterreichs zu Deutschland müsse sich ändern, je nachdem die Verfassung vom 4. März durchgeführt werde oder nicht. Er bestätigte aber namentlich die von mir zuletzt wiedergegebenen Aeußerungen über die Nothwendigkeit der Einigung mit Preußen. Uebrigens muß ich aus seinen Worten schließen, daß ein ausführlicher positiver Verfassungsvorschlag Oesterreichs in voller Vorbereitung begriffen ist, und zwar auf der Basis der Dreizahl (Oesterreich, ein arrondirtes Preußen und Westdeutschland). Der Fürst hat mir erlaubt ihm meine Ansicht der Verfassungsfrage schriftlich zu formulieren, was ich natürlich ganz als Privatmann gethan habe.

Se. Majestät der Kaiser ist nicht mehr unwohl, sieht aber doch angegriffen aus. Man hört behaupten, daß er zu sehr angestrengt werde. Die gewinnende Persönlichkeit des jungen Kaisers ist ein nicht genug zu preisendes Glück füs Oesterreich.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Eurer kaiserlichen Hoheit

unterthänigster
Biegeleben.

Wien, 15. September 1849.

Von dem Gedanken der Lösung der deutschen Frage durch eine Staaten-Trias finden sich bereits in der Korrespondenz Schwarzenbergs

mit den Vertretern Österreichs in Berlin und München Andeutungen, die er sofort nach dem Bekanntwerden des von Preußen, Hannover und Sachsen geschlossenen Bündnisses unterhalten hat. Eine vertrauliche Weisung an Prokesch vom 28. Mai führt u. a. aus:

»Wie bereits in meiner ersten Depesche vom heutigen Tage zugegeben wird, ist es allerdings jetzt mit Schwierigkeiten verbunden, für das gesammte Deutschland eine gemeinsame Centralgewalt zu schaffen. Doch würde unser Eintritt in dieselbe das Zustandekommen wesentlich erleichtern und wahrscheinlich auch den Erzherzog Reichsverweser vermögen, dasselbe zu fördern. An diesen unseren Eintritt wären wir aber genötigt folgende Bedingungen zu knüpfen: 1. Müssten wir die wirkliche und selbstgeübte Theilnahme an der Leitung der Angelegenheiten ansprechen, wenn auch die Ausführung der militärischen Maßregeln für den Augenblick Preußen vorzugsweise überlassen bliebe. 2. Hätten die kön. Höfe sich entweder über das dritte Mitglied der Centralgewalt zu einigen oder die Zustimmung dazu zu geben, daß diese Gewalt in deren Namen von Oesterreich und Preußen allein geübt werde. Da jedenfalls die eine oder die andere dieser Entschließungen erfolgen würde, könnte schon vor Einlangen derselben die Thätigkeit dieser Behörde beginnen. 3. Müßte sich Oesterreich vorbehalten, den ihm gebührenden Antheil an den Verhandlungen über die Bildung des beabsichtigten Bundestaates durch Überwachung des Ganges dieser Verhandlungen und Zustimmung zu deren Ergebnissen zu nehmen. Dies ist es sich selbst und seinen Bundesgenossen schuldig, wie wir bereits wiederholt und insbesondere heute schon ausführlicher dargethan haben . . . .«

In einer vertraulichen Weisung an den Gesandten Grafen Friedrich Thun-Hohenstein in München vom 31. Mai findet sich folgende Stelle:

»An einem Bundesstaate mit einer Volksvertretung, wie sie nach Herrn v. d. Pfordtens Überzeugung nicht zu umgehen ist, vermögen wir nicht Theil zu nehmen, aus Gründen, die zu vielfach erörtert worden sind, als daß sie hier einer wiederholten Ausführung bedürften. Dagegen könnte aber vielleicht Baiern sich an die Spitze eines süddeutschen Bundestaates stellen, und zu diesem Ende eine Vereinbarung mit Württemberg, Großherz. Hessen und Baden treffen, welche ohnehin an den Berliner Conferenzen keinen Antheil genommen, sich Preußen noch nicht unterworfen haben. Eine solche Verbindung Süddeutschlands dem Norden gegenüber dürfte neuen Umwälzungen vorbeugen, zu denen Preußens Pläne den Keim in sich tragen. Wenn auch vielleicht gezwungen, sich dem Gebote der Nothwendigkeit zu fügen, würde das südliche Deutschland sich unfehlbar in Kurzem ermannen und gegen eine Ordnung der Dinge auflehnen, welche seine Sitten und Gebräuche, seine religiösen Gefühle und seine materiellen Interessen verletzt. Es würde sich gegen ein Parlament empören, in dem das nördliche Deutschland über eine überwiegende Mehrheit gebietet. Diesen Nachtheilen und Besorgnissen könnte durch die Bildung eines süddeutschen Bundes abgeholfen werden, und in ihm könnten Herrn v. d. Pfordtens weise Verfassungsentwürfe zur Ausführung kommen.

Mit einem solchen Bunde wären wir bereit in engere Beziehungen



zu treten, ihm ohne Anspruch auf irgend eine Suprematie unseren vollen Schutz zu gewähren, und dessen Verkehr mit uns durch Abschluß einer gewiß beiderseits vortheilhaften Zollunion zu begünstigen und zu sichern. Ich denke mir auf diese Weise Deutschland in drei Gruppen vertheilt, die norddeutsche mit Preußen an der Spitze und einer Seelenzahl von ungefähr 15 Millionen, die süddeutsche mit Baiern an der Spitze und ungefähr 7 Millionen und mit beiden durch Vertragsverhältnisse verbunden die österreichische Gesammtmonarchie; — wäre auch die nördliche Gruppe der südlichen an Bevölkerung überlegen, würde letztere durch ihr Gränzverhältnis zu Oesterreich und die größeren Vortheile, welche wir derselben zu gewähren geneigt sein würden, zu nicht minderer Geltung gelangen. Nur eine solche Lösung der deutschen Frage dürfte geneigt sein, dauernden Frieden zu verbürgen . . . .[1]).

Graf Thun wird ermächtigt, nicht nur der baierischen, sondern auch den anderen süddeutschen Regierungen, wenn sie von Baiern zu Verhandlungen herangezogen werden, die Zusicherung zu geben, daß die österreichische Regierung die Gründung eines süddeutschen Bundes fördern und unterstützen werde, der zunächst dazu berufen sein müsse, gegen die Anarchie energisch aufzutreten.

Die Unterredungen mit dem Fürsten Schwarzenberg dürften in Biegeleben den Plan gereift haben, selbst einen Vorschlag zu einer definitiven Lösung der deutschen Frage auszuarbeiten, deren Ausführung während des Bestandes der provisorischen Zentralgewalt in Angriff genommen werden könnte. Der Fürst hat ihn, wie wir gesehen haben, zur Vorlage seiner Ausarbeitungen selbst aufgefordert. Es handelte sich dabei vorzüglich darum, Österreich die Ehrenrechte, die Stellung nach Aussen zu sichern, die es auf Grund der alten Reichs- und der Bundesverfassung beanspruchen zu können glaubte, und ihm außerdem einen reellen Nutzen aus der Einrichtung des weiteren Bundesverhältnisses zukommen zu lassen, der es für den Entgang an politischem Einfluss entschädigen konnte. Dieser konnte in der Aufnahme Österreichs in den Zollverein und in der Unterwerfung der deutschen Handelsinteressen unter die österreichischen gefunden werden. Darin scheint mir der Kern des Biegeleben'schen Verfassungs-Entwurfes zu liegen, dessen Ausarbeitung zwischen dem 1. und 15. September in Wien erfolgt sein dürfte. Vorstudien und Versuche zur Kodifizirung seiner

[1]) Prokesch hat diese Idee Schwarzenbergs zu der seinigen gemacht. Er schreibt aus Berlin 20. August an Erzherzog Johann: „Ich begriffe einen Bundesstaat mit Bayern an der Spitze, der alle kleineren Staaten umschlänge und neben Österreich und Preussen den dritten Faktor des grossen deutschen Bundes bildete; aber einen preussischen Bundesstaat mit identischen Zwecken des Grossbundes begreife ich nicht". Hätten nach Prokesch' Auffassung auch Oldenburg, Mecklenburg und Hamburg unter bayerischer Führung stehen sollen?



Ansichten dürften schon bestanden haben. Nicht ohne Einfluss auf Biegeleben dürfte es auch geblieben sein, dass Kaiser Franz Josef die Tendenz einer Verständigung mit Preußen so nachdrücklich betonte. Dies ist auch aus der Stelle in einem an den Reichsminister-Präsidenten Fürsten Wittgenstein gerichteten Schreiben vom 4. September zu ersehen:

„Gestern hatte ich die Ehre, von Sr. Maj. dem Kaiser in Schönbrunn empfangen und später zur Tafel gezogen zu werden. Ich finde heute nur Zeit zu berichten, daß Se. Maj. sich mit Bestimmtheit für die im Werke begriffene Einigung mit Preußen aussprachen . . . .“[1]).

Biegeleben hat seinen Verfassungsentwurf dem Fürsten Schwarzenberg mit einem Motivenbericht vorgelegt, der zumteil als eine Übersicht über alle die Gesichtspunkte erscheint, die in der mündlichen Diskussion behandelt worden sind. Das Aktenstück im gräflich Meran'schen Archive, dem ich den Charakter eines Motivenberichtes beilegen zu dürfen glaube, ist eine Kanzleikopie ohne Aufschrift, auf die der Erzherzog mit eigener Hand den Bleistiftvermerk „Schwarzenberg“ gesetzt hat. Er kann kaum anders gedeutet werden, als dass das Schriftstück dem Fürsten überreicht worden ist. Aus dem am Schlusse dieses Aufsatzes veröffentlichten Schreiben Biegelebens an den preußischen Minister v. Schleinitz geht hervor, dass die „motivierende Denkschrift“ auch diesem zur Einsicht anvertraut wurde. Sie lautet:

Welche Rücksichten muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Vorschlag in der deutschen Verfassungsfrage in sich vereinigen, um sicheren und heilsamen Erfolg zu versprechen?

Den Großmächten gegenüber muß der tatsächliche Zustand, der sich auf der Grundlage der Verträge entwickelt hat, den Ausgangspunkt bilden. Von diesem Zustande aus muß die innere Kräftigung des centralen Europas durch eine glückliche Lösung der deutschen Verfassungsfrage bewirkt werden. Wenn Oesterreich und Preußen einig sind, so darf eine solche Lösung die übrigen Mächte einigermaßen beruhigen; es wird dann an einer leicht zu ergreifenden Handhabe für ihre Eifersucht fehlen. Das gemeinsame Interesse der Consolidation der politischen Zustände muß in den Vordergrund gestellt werden. Der deutsch-österreichische Bund muß als der unangreifbare und in sich gesicherte Schwerpunkt des neu zu befestigenden Staatensystems gegründet werden. Er darf keine offensive Gestalt annehmen, muß aber mit sicherer Berechnung und Voraussicht die Keime einer ruhigen und den natürlichen Kräften entsprechenden Macht-

[1]) Welche Bedeutung Erzherzog Johann diesen Verhandlungen beigelegt hat, mag daraus zu entnehmen sein, dass eine Reihe von Aktenstücken und Korrespondenzen, darunter auch Biegelebens Brief vom 4. Sept. von seiner Hand kopirt sind.



entwicklung legen. Nicht der Buchstabe der Verträge, sondern die Übereinstimmung Oesterreichs mit Preußen ist dabei die Hauptsache. Jeden Verfassungsplan, welchen beide Mächte annehmbar finden, können sie in Europa durchsetzen, während jede der beiden Mächte, wenn sie auf Unkosten der andern ihre Ansichten über die Verfassung zu verwirklichen sucht, die Wechselfälle des allgemeinen Krieges vor Augen haben muß.

O e s t e r r e i c h bedarf, um seine durch Rußland unterstützten militärischen Siege in bleibende politische Erfolge zu verwandeln, der unbestrittenen Leiterschaft der gesammten 70 Millionen, welche ihren Mittelpunkt in Wien haben. Oesterreich braucht dieses Ziel nicht als seinen Staatsgedanken oder als seinen weltgeschichtlichen Beruf zu verkündigen, muß es aber mit seiner gewohnten machtvollen Haltung und klaren Durchdringung aller Verhältnisse unabhängig und thatkräftig verfolgen. Damit Oesterreich in den vollen Besitz seiner materiellen und moralischen Macht und Unabhängigkeit gelange, und über die Gefahren der inneren und äußeren Lage beruhigt werde, muß es ihm gelingen, jenen ganzen Länderbestand, — mit Ausnahme der Theile, welche vorerst nur als erobertes Land behandelt werden können — für die Integrität der aus der Revolution siegreich hervorgegangenen Monarchie a u f s l e b e n d i g s t e z u i n t e r e s s i e r e n, j a s o l i d a r i s c h z u v e r p f l i c h t e n. Darin liegt von selbst die leitende Rolle. Dies durch Demüthigung Preußens und Nullification Deutschlands zu begründen, ist weder zu wünschen noch für möglich zu halten. Würde eine solche Absicht befürchtet, so könnte sich das Blatt, selbst in Süddeutschland, unerwartet zu Gunsten der preußischen Hegemonie wenden. Nur durch Interessierung Deutschlands für den Bestand und die innere Kräftigung Oesterreichs kann jenes Ziel erreicht werden. Dazu gehört, daß Oesterreich in allen Angelegenheiten, die es mit Deutschland haben kann, — wozu glücklicherweise die Handelspolitik gehört, — die größtmöglichste Gemeinsamkeit s e l b e r b e g e h r e, und diese Angelegenheiten in Wien concentrire, dort aber in Dingen, die eine solche Gemeinschaft nicht zulassen, die Centralisation durch Preußen und durch eine Nationalvertretung b e f ö r d e r e, unter Modalitäten, wonach dieselbe nicht zersetzend oder beherrschend nach Oesterreich hinüberwirken kann. Dieß, und dieß allein, ist gewiß das richtige Verhältnis Oesterreichs zu den deutschen Einheitswünschen und zu den preußischen Ideen über die Doppeltheit der in Deutschland gestellten politischen Aufgabe und über deren Lösung durch einen engeren und weiteren Bund. Wenn der weitere Bund die gesammte Handelspolitik in Wien unter konstitutionellen Formen concentrirt, so wird das unter Preußen im engeren Bunde vereinigte Deutschland sammt seinem Parlamente zwar in die lebendigste Verbindung und Wechselwirkung mit Oesterreich treten, aber keinerlei Präponderanz oder gefährliche Anziehungskraft gewinnen. Die deutsche Verfassungsfrage schreitet dann vollkommen parallel mit der österreichischen vorwärts und hilft mächtig zum Gelingen der letzteren im Sinne der Centralisation. Sobald Bayern den preußischen Entwurf definitiv abgelehnt und Sachsen und Hannover demzufolge ihre Vorbehalte geltend gemacht haben, kann niemand in Deutschland neue Verfassungsanträge machen außer Oesterreich; denn niemand wird Lust haben, mit neuen unpraktischen Vorschlägen über Theilnahme Oesterreichs an einem Volkshause hervorzutreten, worüber man

in Wien nur die Achseln zuckt. Solange die Durchführung der Verfassung vom 4. März in allen Theilen der Monarchie noch keine erworbene Thatsache ist, kann freilich Oesterreich nicht genau definieren, wieviel es in der Zukunft mit Deutschland gemeinsam haben kann, und muß wünschen, sich für den Fall der Rückkehr zu einem mehr föderativen System nichts zu vergeben; auch sprechen die höchsten Gründe dafür, daß von dem Begriffe des Reiches deutscher Nation in seinen vormaligen Gränzen nicht definitiv Abschied genommen werde. Aber wenn sich Oesterreich in der angegebenen Weise für den weiteren Bund, an welchem die ganze Monarchie Theil nimmt, einen Gehalt von überwiegender Wichtigkeit sichert, dann besteht kein Bedenken, die Eventualität einer noch engeren, aber auf die deutschen Provinzen beschränkten Einigung durch einen geradezu ausgedrückten Vorbehalt offen zu halten. Der Gedanke des engeren und weiteren Bundes ist alsdaun nicht mehr gegen Oesterreich gerichtet, sondern erhält ein österreichisches Gepräge, zumal wenn ihn Oesterreich vorschlägt und dadurch mit dem Beifall des gesammten conservativen Deutschlands die ganze schwere Krisis beendet.

Also der deutsch-österreichische Bund! nicht wie ihn Preußen vorgeschlagen hat und wie er nur Oesterreichs freie Bewegung hindern würde ohne seinen Einfluß zu sichern, sondern mit einem Inhalt und Organismus, durch dessen Wirkungen der Kaiserstaat ein gerechtes Aequivalent für seine Leistungen in Deutschland erhält.

Preußen hat bereits das Geständnis abgelegt, daß es für die deutsche Einheit nichts, gar nichts thun könne, — nicht einmal was der alte Bund verlangt, — außer wenn es an die Spitze gestellt wird. Preußens Lage wird durch den Umstand beherrscht, daß es keine nennenswerthen außerdeutschen Besitzungen mehr hat. Vor der Drohung Preußens, sich von der deutschen Sache zurückzuziehen, fürchtet sich niemand mehr als Preußen selbst. Um sie nicht ausführen zu müssen, wird es seine Forderungen mäßigen. Unerläßlich ist aber, — wenn Preussen in Vorschläge, die zugleich für Oesterreich gerecht sind, einwilligen soll, — das Preußen im engeren Vereine, also in Angelegenheiten, die ihm der weitere Bund nicht streitig machen kann, durch das Primat, wenn auch nicht durch die ausschliesliche Executivgewalt, für das Opfer seiner Stellung als europäische Macht schadlos gehalten werde.

Dabei kommt zu statten, daß Preußen sich der Schadloshaltung, die es im Berliner Entwurfe begehrt, durch das Unionsprojekt mit Oesterreich im Punkte der äußeren Politik mehr als nöthig und möglich selber wieder zu begeben bereit war. Auch kann Oesterreich der preußischen Regierung, wenn es ihr dazu verhilft, daß Berlin als der Regierungssitz des engeren Bundes anerkennt werde, dies als einen wichtigen vielleicht manchen Paragraphen der Capitels vom Oberhaupte aufwiegenden Dienst anrechnen.

Bayern und die übrigen deutschen Staaten, die Regierungen wie die übrigen deutschen Völker sind nur zu befriedigen einestheils durch eine starke Einigung, anderentheils durch einen größeren Antheil an der Gesammtregierung als der preußische Entwurf zuläßt. Die Vortheile und Nachtheile einer Lösung der Verfassungsfrage durch ein dreigliedriges Deutschland, — Oesterreich Preußen und die übrigen

Staaten, oder Oesterreich, Norddeutschland und Süddeutschland, — sollen hier nicht abgewogen werden; jedenfalls würde der Erfolg eines solchen Vorschlags zweifelhaft sein; es würde schwerlich gelingen, den innerlich und äußerlich schwächsten Theil von Deutschland, der an Frankreich und die Schweiz grenzt und sich in der Dreiheit am wenigsten befriedigt fühlen würde, so zu constituiren, wie es die gute Ordnung in Europa erheischt; die Dreiheit würde für keine definitive Lösung gelten, und selbst in Süddeutschland würde die Einigung mit Preußen die ganze Kraft der Opposition, — in unseren Tagen eine Kraft an sich, — fortwährend für sich haben. Wenn man aber auch Bayern nicht in eine Trias, also in den Rang einer dritten deutschen Großmacht einrücken lassen kann, so sind doch seine Ansprüche, sowie diejenigen der anderen Regierungen genügend beachtet, wenn seine materiellen Interessen durch den Handelsbund mit Oestereich gesichert werden, und wenn den Mitgliedern des Fürstencollegs die Theilnahme an der Executionsgewalt, wie auch die Fortsetzung eines eigenen, obwohl der Gesammtheit untergeordneten diplomatischen Verkehrs gewährt wird.

Noch sind die ganz allgemeinen Rücksichten hervorzuheben, daß die neuen Organismen so einfach gegliedert werden, als es ihre verwickelten und vielfach getheilten Functionen irgend gestatten, sowie daß keine neuen fictiven politischen Mittelpunkte geschaffen, sondern die Macht an denjenigen Orten erhalten und gestärkt werde, wo sie wirklich wohnt, nämlich in den beiden deutschen Hauptstädten Wien und Berlin.

Die hier beigelegten Grundzüge einer deutsch-österreichischen Bundesacte, verbunden mit den nöthigen Modifikationen des Berliner Entwurfs, für den engeren Bund, enthalten einen Versuch, der Vermittlung der verschiedenen Ansprüche in der deutschen Frage näher zu kommen.

Die völkerrechtlichen Verhältnisse werden nach diesen Grundzügen nicht wesentlich verändert. Der Territorialbestand Oesterreichs war bereits durch Preußen garantirt, warum nicht auch durch das übrige Deutschland? Gegen die Zolleinigung Deutschlands mit dem außerdeutschen Oesterrreich kann kein Einspruch erhoben werden. Der Fall steht nach den Verträgen ganz anders als z. B. Frankreich und Belgien.

In Deutschland sucht der Entwurf die preußische Idee des engeren und weiteren Bundes den Ansprüchen und Interessen Oesterreichs anzupassen. Er vereinigt mit dieser Idee den Vorbehalt des Territorialumfangs des deutschen Reiches, welcher Vorbehalt auch den Grundgedanken des von Hannover nach Berlin übergebenen Entwurfes bildet. Er paßt für das unitarische Oesterreich, und vergibt dem förderalistischen nichts. Er befriedigt Preußen durch das Primat im engeren Vereine, mit der Hauptsatdt Berlin, Bayern durch den Handelsbund mit Oesterreich und durch die Theilnahme an der Gesammtregierung, er gewährt die nationale Forderung eines Parlamentes, benimmt ihr aber ihre besonderen Gefahren für Oesterreich. Er verlangt möglichst einfache und an die bestehenden Gewalten sich anlehnende Organe. Er schließt sich endlich auch an den vorgeschlagenen neuen Interimszustand naturgemäß an und kann sehr zweckmäßig durch denselben vorbereitet werden.

Wien, 15. September 1849.

A.

Grundzüge einer deutsch-östereichischen Bundesakte.

Bestandteile des Bundes.
(Confédération Austro-Germanique: Empire d'Austriche. — Union Allemande).

Art 1.

Das Kaisertum Österreich und der deutsche Staatenverein bilden den unauflöslichen deutsch-österreichischen Bund.

Art. 2.

Ewiger Friede.
Art. IX. der Bundesakte.
Art. 18—24 der W. S. A.

Es besteht unverbrüchlicher Friede zwischen den Bundesgliedern. Streitigkeiten zwischen denselben werden, wenn der Bundesrat keine Vermittlung zu bewirken vermag, durch einen der beiden obersten Gerichtshöfe entschieden, welche abwechselnd das Bundesgericht bilden.

Art. 3.

Schutzbündnis und Garantie.
Art. XI. der Bundesakte.
Art. 33—49 der W. S. A.

Der Schutz des Bundesgebietes ist gemeinsam. Die Bundesglieder verbürgen sich gegenseitig ihre Besitzungen.

Jeder Angriff auf das Bundesgebiet, von welcher Seite und aus welchem Anlasse er geschehe, wird stets mit gemeinsamen Kräften zurückgewiesen.

Die bisherigen deutschen Bundesfestungen geben in das Eigentum und in die Verwaltung des deutsch-österreichischen Bundes über.

Ob und welche andere Verteilungsanstalten für gemeinsam zu erklären seien, bleibt verfassungsmässigen Beschlüssen des Bundes vorbehalten.

Art. 38 und 42 der W. S. A.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesgliedes oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgnis geschöpft wird, dass ein Teil des Bundesgebietes oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriff bedroht sei, so erklärt der Bundesrat das Bundesgebiet für gefährdet, und beschliesst die in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Verteidigungsmaßregeln.

Wenn das Bundesgebiet feindlich überfallen wird, so tritt sofort der Stand des Bundeskrieges ein.

Art. 4.

Krieg und Frieden.
Art. XI. der Bundesakte.
Art. 35—37 der W. S. A.

Streitigkeiten der Bundesglieder mit auswärtigen Mächten unterliegen der gemeinsamen Beratung des Bundes.

Der Bundesrat erklärt Krieg und schließt Frieden im Namen des Bundes. Er bestellt den Bundesfeldherrn. Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Bundesglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Beide Bundesglieder behalten einzeln das Recht des Krieges und Friedens. Sie sind verpflichtet, vor dem Beginne des Krieges im Bundesrate den Antrag auf friedliche Dazwischenkunft des Bundes, und, falls diese erfolglos bleibt, auf Erklärung des Bundeskrieges zu stellen. Der Bundesrat beschließt nach Prüfung der Rechtsfrage und der Gesammtinteressen des Bundes. Wird der Bundeskrieg nicht erklärt, und unternimmt der eine der Bundesgenosseu einseitig den Krieg, so ist der andre zu keiner Leistung verpflichtet, so lange das Bundesgebiet nicht angegriffen wird. Soll ein solcher Krieg durch einen Friedensschluß beendigt werden, so ist dem Bundesrate zur Wahrung der Gesammt-Interessen des Bundes vor dem Abschlusse von dessen Inhalt Kenntnis zu geben.

Die Leistungen für Heer und Flotte im Bundeskriege werden durch eine besondere Übereinkunft im voraus geregelt.

Art. 5.

Innere Sicherheit. Art. 25—28 der W.S.A.

Der Schutz der Verfassungen und Gesetze ist dem Bunde gemeinsam.

Die Bewahrung der inneren Ordnung und Sicherheit liegt zunächst jedem Bundesgliede ob. Auf Erfordern muß aber jederzeit zur Abwehr gewaltsamer Angriffe gegen die Verfassungen oder die Gesetze die Bundeshülfe geleistet werden.

Art. 6.

Zoll- und Handelseinigung.

Die Gesetzgebung über Zölle, Handel und Schifffahrt ist dem Bunde gemeinsam.

Es wird der Grundsatz angenommen, daß das Gebiet des Bundes ein einziges Zoll- und Handelsgebiet bilden soll, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die gesetzgebende Gewalt über das gesammte Zollwesen, über gemeinsame Produktions- und Verbrauchssteuern und über Handel und Schiffahrt steht dem Bunde zu, insoweit der Bund sie zur Ausführung jenes Grundsatzes in Anspruch nimmt.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietsteile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Ge-

biete in dasselbe bleibt den Beschlüssen des Bundes vorbehalten.

Art. 7.

Auswärtige Vertretung.
Art. 49, 50 der W. S. A.

Die auswärtige Vertretung ist in Bundesangelegenheiten gemeinsam.

Der Bund hat das Recht, eigene, ständige oder zu besonderem Zweck beglaubigte Vertreter jedes Ranges an auswärtige Regierungen zu senden und fremde zu empfangen.

Wo der Bund von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, sorgt er für die Vertretung in Bundesangelegenheiten, also namentlich in Fragen des Krieges und Friedens und in Zoll-, Handels- und Schiffahrtssachen, durch Verabredung übereinstimmender Weisungen an die Gesandtschaften beider Bundesglieder, oder durch Beauftragung der Gesandtschaft eines der beiden Bundesglieder.

(Preussischer Unionsvorschlag).

Sämtliche Konsulate werden vom Bunde bestellt und in dessen Namen verwaltet.

Art. XI. der L. A.

Die Bundesglieder behalten das Recht der Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für den Bund entstünde. Kein Vertrag dieser Art darf jedoch Bestimmungen enthalten, welche die Sicherheit des Bundes gefährden oder in seine Rechte eingreifen.

Art. 8.

Gemeinsame Anstalten.

Der Bund sorgt für besonders zu vereinbarende Gemeinsamkeit solcher gemeinnütziger Anstalten und Unternehmungen, in welchen eine Beteiligung beider Bundesglieder für nützlich erachtet wird, z. B. Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Kolonien.

Art. 9.

Übereinstimmende Gesetze.

Der Bund sorgt für Annäherung und Übereinstimmung der Gesetzgebung über solche Gegenstände, in welchen Gleichförmigkeit der Gesetze im ganzen Bundesgebiete für nützlich erachtet wird, z. B. über Freizügigkeit, Auswanderung, Paßwesen, gerichtliche Hülfe, Presse, Buchhandel, Nachdruck, Münze, Maaß und Gewicht.

Art. 10.

Bundeshaushalt.

Die Ausgaben des Bundes werden durch Bundesgesetze festgestellt und auf beide Bundesglieder nach einem zu ermittelnden Beitragsverhältnis ausgeschlagen.

Art. 11.

Verhältnis der gesetzgebenden Gewalt des Bundes zu derjenigen der Bundesglieder.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes, insoweit sie die wesentlich gemeinsamen Bundesangelegenheiten betrifft (Art. 1—7, 10), steht über der gesetzgebenden Gewalt der Bundesglieder. Die beiderseitigen Reichstage haben in diesem Bereiche nur das Recht des Antrags, der Vorstellung und Begutachtung.

In denjenigen Angelegenheiten dagegen, welche nur durch besondere Verträge oder Gesetze dem Bunde gemeinsam werden (Art. 8, 9), ist die gesetzgebende Gewalt der Bundesglieder durch diejenige des Bundes nicht beschränkt. Letzterer hat, insofern ein Gesetz erforderlich ist, nur das Recht des Antrags und der Begutachtung; seine Vorschläge gelangen als gleichlautende Vorlagen an beide Reichstage und werden durch deren Zustimmung nicht zu Bundesgesetzen, sondern bleiben der Abänderung durch die Gesetzgebung jedes Bundesgliedes unterworfen.

Art. 12.

Vollziehung und Überwachung der Bundesgesetze.

Die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse des Bundes geschieht durch die Bundesglieder unter Überwachung des Bundes.

Art. 13.

Wien ist die Bundeshauptstadt, der Sitz des Bundesrates und der Bundesversammlung. Seine Majestät der Kaiser von Österreich, als Primas des deutsch-österreichischen Bundes, führt im Bunde den Vorsitz, unbeschadet des gleichen Ranges der Bundesglieder.

Art. 14.

Zusammensetzung des Bundesrates.
(Conseil fédéral Austro-Germanique.)

Der Bundesrat besteht aus vier Bevollmächtigten, von welchen zwei von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, zwei von der Regierung des deutschen Staatenvereines ernannt werden. Die Machtvollkommenheit des Bundesrates ist von seinen Vollmachtgebern abgeleitet; seine Mitglieder sind diesen und der Bundesversammlung verantwortlich. Sie sind an die Weisungen gebunden, welche ihnen von den verfassungsmässigen Gewalten der beiden Bundesglieder zukommen und haben diese in allen Fällen einzuholen, in welchen sie sich in ihren Beschlüssen nicht zu einigen vermögen.

(Preussischer Unionsvorschlag.)

Art. 15.

Befugnisse des Bundesrates.

Der Bundesrath verwaltet die Angelegenheiten des Bundes und übt dessen Befugnisse aus, insoweit dieselben nicht durch die Bundesverfassung der Bundesversammlung zugewiesen sind. Der Bundesrath ernennt die Beamten des Bundes nach einer zwischen beiden Bundesgliedern besonders zu regelnden Reihenfolge. Er empfängt die beim Bunde beglaubigten auswärtigen Gesandten. Er beruft und schließt die Bundesversammlung und hat das Recht, sie zu vertagen und aufzulösen. Er hat das Recht des Gesetzesvorschlages und vertritt die Bundesregierungen in der Bundesversammlung. Er sendet an die Bundesversammlung einen jährlichen Bericht über die Angelegenheiten des Bundes. Er verkündigt die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse im Namen des Bundes.

Art. 16.

Zusammensetzung der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung besteht aus den Ausschüssen des deutschen und des österreichischen Reichstages.

Die Ausschüsse des deutschen Staatenhauses und des österreichischen Oberhauses bestehen aus je 30, diejenigen des Volkshauses und des Unterhauses aus je 60 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der sie wählenden Versammlung ernannt. Die Bundesversammlung wird alljährlich berufen, in der Regel nach Ablauf der Sitzungen beider Reichstage. Im Falle der Auflösung einer der wählenden Versammlungen erlischt die Vollmacht des durch sie gewählten Ausschusses. Im Falle der Auflösung der Bundesversammlung sind durch die Reichstage bei ihrem nächsten Zusammentritt neue Ausschüsse zu wählen. Von den Mitgliedern der aufgelösten Ausschüsse ist nur die Hälfte wieder wählbar. Die Ausschüsse halten keine abgesonderten Sitzungen und fassen keine abgesonderten Beschlüsse, die Abstimmung in der Bundesversammlung geschieht aber nach Ausschüssen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist eine Mehrheit in drei Ausschüssen erforderlich, welche zugleich die Mehrheit in der Bundesversammlung bildet.

Art. 17.

Befugnisse der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat in Bundesangelegenheiten das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Mitglieder des Bundesrates vor dem Bundesgerichte.

Bundesgesetze können nur durch die Übereinstimmung der Bundesversammlung mit dem Bundesrathe gültig zu Stande kommen.

Außerdem ist ein Beschluß der Bundesversammlung erforderlich, wenn es sich um Auslegung der Bundesgesetze handelt, wenn der Bundeshaushalt festgestellt wird, wenn der Bund eine im Voranschlag nicht vorgesehene Auslage übernimmt, wenn Festungen oder andere Verteidigungsanstalten an den Bund übergehen sollen, wenn der Bund mit auswärtigen Mächten Zoll-, Handels- oder Schiffahrtsverträge oder andere Verträge schließt, welche den Bund belasten.

Art. 18.

Vorbehalt der Einheit Deutschland in den Gränzen des seitherigen Bundes und des vormaligen Reiches deutscher Nation.

Die österreichische Regierung behält sich das Recht vor, in den Fällen der Art. IX und X, sowie hinsichtlich des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, die Erlassung gemeinsamer Gesetze für das Gesammtgebiet des seitherigen deutschen Bundes zu beantragen. Erfolgt die Zustimmung der Regierung des Staatenvereins, so nimmt ein Bevollmächtigter Österreichs an den betreffenden Beratungen der letzteren Teil, wobei er den Ehrenvorsitz und zwei Stimmen zu führen hat und es wird ein Zusammentritt des deutschen Reichstages mit den Vertretern der deutsch-österreichischen Provinzen im österreichischen Reichstage abwechselnd in Wien oder in Berlin veranlasst.

Sollte die Verfassung des deutsch-österreichischen Bundes, oder diejenige der österreichischen Monarchie in ihren Grundlagen wesentlich verändert werden, so bleibt eine neue den ehemaligen Verhältnissen der deutsch-österreichischen Lande im deutschen Reiche und Bunde entsprechende Regelung vorbehalten.

Art. 19.

Subsidiäre Geltung der seitherigen Bundesgesetze.

Die Grundverträge, Gesetze und Beschlüsse des seitherigen Bundes, insoweit sie nicht durch die gegenwärtige Acte aufgehoben sind, kommen fernerhin aushülfsweise zur Anwendung.

Art. 20.

Ratification.

Der gegenwärtige Grundvertrag des Bundes wird dem ersten deutschen und dem ersten österreichischen Reichstage zur Genehmigung vorgelegt und alsdann von sämmtlichen Mitgliedern des seitherigen Bundes ratifizirt werden.

B.

Vorschläge zu Modificationen des Berliner Verfassungs-entwurfs vom 26. Mai.

Der deutsche Staatenverein besteht aus den seitherigen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme Österreichs.

Die Verhältnisse Limburgs, Posens und Schleswigs zum Staatenverein werden durch Zusatzverträge geordnet.

Die Bezeichnungen Reichsgewalt, Reichstag, Reichsgericht, Reichsgesetz werden für den Staatenverein beibehalten.

Conseil suprême (oder Directoire de l'Union Allemande)

Das Fürstencolleg des Berliner Entwurfs bildet den obersten Regierungsrath des deutschen Staatenvereins. Der König von Preussen als Primas des deutschen Staatenvereins hat im Regierungsrathe den Vorsitz und zwei Stimmen; er verkündigt die Gesetze, führt die Beschlüsse aus, vertritt den Staatenverein im völkerrechtlichen Verkehr, und ernennt nach Berathung im im Regierungsrate die Minister und die Chefs der Gesandtschaften. Berlin ist der Sitz des Regierungsrates und des Reichstags, Frankfurt derjenige des Reichsgerichts.

Jede Stimme im Fürstencolleg hat das Recht, den Gesandtschaften einen Beamten, höchstens im Range eines Revidenten, beizugeben, welcher die besonderen Geschäfte der durch diese Stimme vertretenen Staaten unter Controle des Chefs der Gesandtschaft zu führen hat. Ebenso können Beamte der auswärtigen beim Staatenverein beglaubigten Gesandtschaften bei den im Fürstencolleg stimmführenden Regierungen revidiren.

Die Reichsgewalt wird beschränkt durch die dem deutsch-österreichischen Bunde zugewiesenen Befugnisse.

Im Übrigen wird der Berliner Entwurf vielleicht noch mit einigen der bayerischen Abänderungsvorschläge zu den Abschnitten 2. 3 und 6 (Reichsgewalt, Reichsregierung und Grundrechte) beibehalten.

Ich habe bis jetzt Äusserungen über den Biegeleben'schen Vorschlag nicht gefunden[1]. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch das Gräflich Meran'sche Archiv noch deren bieten wird; denn die Akten

---

[1]) Eine Würdigung desselben vom Standpunkte des Staatsrechtes und der vergleichenden Verfassungsgeschichte könnte sehr anziehend werden, sie scheint mir aber nicht in den Rahmen dieser Mitteilung zu passen.

sind bisher nicht nach Gegenständen geordnet, sondern befinden sich nur in einer beiläufigen chronologischen Reihenfolge. Auch was in diesem Aufsatze verwertet ist, gehört Konvoluten von verschiedenartigem Inhalte an. Die endliche gründliche Durchforschung und Sichtung des Materiales, aus dem sich die Geschichte der Reichsverweserschaft ergeben soll, kann auch für das Kapitel „Biegeleben“ noch Ergänzungen bringen. Wir besitzen jedoch dafür noch ein sehr wertvolles Schriftstück in Abschrift, das Schreiben, mit dem der Unterstaats-Sekretär des Reichsministeriums der deutschen Zentralgewalt dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten sein Operat vorgelegt hat. In diesem findet sich eine Äusserung über die Stellung, die Fürst Felix zu dem Entwurfe eingenommen hat, die gewiss volle Beachtung verdient. Ich lasse das Schreiben im Wortlaute folgen:

Seiner Excellenz dem königl. preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc. Herrn Freiherrn von Schleinitz

in Berlin.

Eurer Excellenz

hatte ich bereis die Ehre mitzutheilen, daß ich mich in Wien verpflichtet gefühlt habe, einen Versuch zur Förderung der definitiven Verfasaungsfrage zu machen, und zwar im Sinne des Grundgedankens des Dreikönigsbündnisses und der Union mit Oesterreich. Wer muß sich nicht sagen, daß die gegenwärtige traurige Verwicklung am leichtesten und glücklichsten ihre Lösung finden würde, wenn es gelingen könnte, Oesterreich mit jenem Grundgedanken auszusöhnen? Die dualistische Gestalt der neuen Interimsbehörde entspicht demselben. im Uebrigen aber scheinen mir in dieser Richtung die Mittel zum Zwecke noch lange nicht erschöpft, ja die richtigen Mittel noch gar nicht angewendet zu sein. Oesterreich ist in den Vortheil gesetzt worden, laut behaupten zu können, die Union sei gar nicht ernstlich gemeint gewesen: Preußen habe damit nur eine auf bloßen Schein berechnete Abfindung der Anhänger Oesterreichs bezweckt, in der That aber nichts anderes als die Absorption des übrigen Deutschlands ernstlich verfolgt. Ich bin vollkommen von dem Ungrund dieser Anklage überzeugt; sie widerstrebt der Aufrichtigkeit der preußischen Staatsmänner und gewiß auch ihrer Erkenntniß der Weltlage, wonach die deutsche Verfassungsfrage nicht anders gelöst werden kann, als entweder durch Krieg oder durch Revolution oder durch Einverständnis Oesterreichs und Preußens, nimmermehr aber durch eine gegen den Willen Oesterreichs auf friedlichem Wege vollendete Thatsache. Will man die Zustimmung Oesterreichs zu dem Grundgedanken der preußischen Note vom 23. Januar und des Bündnisses vom 26. Mai, so muß man vor allen Dingen vollkommen klar vor Augen haben, was in der Meinung jedes österreichischen Ministers nothwendig diesem Gedanken entgegenstehen muß. Es ist dieses erstens die Besorgnis vor der unwiderstelichen Expansivkraft eines aus allen deutschen Staaten außer Oesterreich berufenen, auf demokratischen Grundlagen ruhenden deutschen Reichstags, zweitens die jedem Oesterreicher geläufige Anschauung, daß der s. g. Bundestaat nichts anderes sein werde, als ein

bis Paßau und Lindau vorgeschobenes Preußen, und daß ein solches Preußen als ein seiner ganzen Natur nach wesentlich aggressiver Emporkömmling niemals ein aufrichtiger Allierter Oesterreichs sein, vielmehr stets dessen Sicherheit bedrohen und die Macht seiner Gegner verstärken werde. Diese wahrlich nicht chimärischen Besorgnisse also sind es, die man zu bekämpfen hat. Das kann man nicht durch Erwägungen über das Recht der Verträge, auch nicht durch die ebenso irrtümliche als vergebliche Berufung auf das Programm von Kremsier. Man kann es durch wirkliche und sehr starke Bürgerschaften, und zugleich durch Benutzung derjenigen Meinungen und Einflüsse in Wien, welche jenen Besorgnissen die Wage zu halten geeignet sind. Das österreichische Cabinet ruht jetzt vielleicht mehr als irgend ein andres auf der Grundlage eines einzigen unangreifbaren Gedankens: mann kann diesen Gedanken als das neue Oesterreicherthum bezeichnen. — Ueber die Mittel aber, dieses Oesterreicherthum (welches im Vorbeigehen gesagt ein deutsches ist) über dem Gemisch der wiederstrebenden Nationalitäten in sicherer Höhe zu erhalten, gehen die Meinungen sehr auseinander. Neben jenen, welche kein Heil für Oesterreich außer in der Militärherrschaft erblicken, macht sich auch die Meinung geltend, daß im Gegentheil nur durch aufrichtigen Constitutionalismus die Versöhnung der Nationalitäten im Oesterreicherthum bewirkt werden könne. Alle in den letzten Wochen vorgekommenen Ereignisse begünstigen auffallend den Ausbau der Verfassung vom 4. März: selbst deren gefährlichste Gegnerin, die ungarische altconservative Partei, beginnt innerhalb dieser Verfassung sich ihre Stelle zu suchen. Sehr erfahrene Beobachter in Wien glauben an die Möglichkeit eines allgemeinen österreichischen Reichstags, trotz der Sprachenverschiedenheit und der centrifugalen Bestrebungen. Ebenso fehlt es dort nicht an Männern, welche die heilsame Ansicht vertreten, daß Oesterreich, wenn es auch bei der Neugestaltung Deutschlands ein Wort mitzureden habe, doch dabei den wohlbegründeten Ansprüchen Deutschlands gerecht werden müsse, und daß dieses nicht durch Festhaltung der vollkommenen Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung Oesterreichs im Bunde geschehen könne. Um dieser Richtung zu Hülfe zu kommen, sind aber allerdings, wie gesagt, Bürgschaften für den Bestand und Einfluß Oesterreichs in der Union erforderlich. Das frühere von beiden Seiten aufgegebene Project, welches General Canitz nach Wien brachte, hemmte die freie Bewegung beider Unionsmitglieder und gab doch ihrer Verbindung keinen lebenvollen Inhalt: einige Diplomaten sollten sie unterhalten. Es scheint mir umgekehrt nöthig, daß die freie Entschließung beider Theile nirgends gebunden, auf dem Felde der Vereinbarung aber der deutsch-österreichische Bund und durch ihn der naturgemäße Einfluß Oesterreichs auf einen möglichst gewichtigen Inhalt ausgedehnt und durch möglichst starke Organismen zusamengehalten werde. In dieser Beziehung ist gewiß auf die centrale Lage Oesterreichs und Wiens für den europäischen Handel und auf die mehrfah bethätigte Geneigtheit der österreichischen Staatsmänner, sich auf Annäherung und allmähliger Verschmelzung des östereichischen und deutschen Zoll- und Handelssystems einzulassen, das größte Gewicht zu legen. Oesterreich hat bereits an die Einladung eines Handelscongresses nach Wien gedacht: es hat die Fortsetzung der Verhandlungen über die Posteinigung

beantragt; es wird in fast allen Fragen der materiellen Interessen einer gemeinsamen Berathung mit Deutschland nicht abgeneigt sein. Es handelt sich also nur darum, diese Gemeinsamkeit der Berathung in die feste und doch freie Form eines regelmäßigen Zweckes der Union zu bringen und die letztere mit den einem solchen Zwecke entsprechenden Organen auszustatten. Es sind dieß in den Hauptumrissen die Ansichten, nach welchen mir die Hoffnung erlaubt schien, daß dem Gedanken der Union in Oesterreich Eingang verschafft werden könne. In den beiliegendən Grundzügen einer deutsch-österreichischen Bundesacte sind hiernach dem in dem früheren Projecte beabsichtigten Directorium von 4 Mitgliedern Ausschüsse beider Reichstage zrr Seite gestellt, und es ist den Organen der Union die gesammte Zoll- und Handelspolitik in der Art zugewiesen, daß ihre Täthigkeit zwar zunächst nur als eine consultative erscheinen, daß aber durch die Zustimmung beider Regierungen selbst die legislative Befugnis der Reichstage in Zoll- und Handelsfragen auf die Ausschüsse übergehen könnte.

Die Besorgnisse Oesterreichs würden sich ferner wesenslich vermindern, wenn Preußen in der Oberhauptsfrage eine weitere Nachgiebigkeit gegen die Bayerns und ander Staaten zuläßig fände. Von Seite Bayerns liegen bestimmte Anerbietungen vor: müßte Bayern sich für befriedigt erklären, so hätte Oesterreich in Deutschland keinen Stützpunkt mehr für ferneren Widerspruch. Ganz in demselben Maße, in welchem man sich den bayrischen Forderungen nähert, verstärkt sich die Basis der Unterhandlung mit Oestereich. Preußen wird daher wohl daran thun, sein Primat so viel irgend möglich zu Gunsten des Fürstencollegs zu beschränken, um nur das Primat überhaupt und den Reichstag zu behaupten. In diesem Sinne sind die Modificationen als Entwürfe vom 26. Mai in der Anlage gedacht.

Fürst Schwarzenberg hat mir zwar, wie ich Eurer Excellenz bereits erzählte, nach Prüfung meines Vorschlags erwidert, derselbe enthalte keine neuen Grundlagen, sondern sei ja ganz die preußische Idee. Indessen schien mir dieser Ausspruch nicht gerade den Ton der Unwiderruflichkeit an sich zu tragen. Man war damals in Wien lebhaft mit einem anderen Plane beschäftigt. Sollte sich dieser letztere bei näherer Erwägung und Ausarbeitung nicht gerade als besonders practisch dargestellt haben, sollten namentlich Bayern und Hannover, ohne deren bestimmte Billigung Oesterreich nicht wohl mit demselben hervortreten könnte, sich zu einer solchen Billigung nicht bestimmt finden, *so halte ich es für sehr möglich, daß Oesterreich jetzt für den Gedanken der Union gewonnen werde,* wenn nur demselben ein ihm mehr zusagendes Gepräge gegeben wird. Ich getraue mich nicht zu beurtheilen, ob dieß mit Erfolg durch ein directes Wiederaufnehmen der Unterhandlung über die Union von Seiten Preußeus geschehen könne. Gewiss aber ist durch Bayern, Sachsen und Hannover viel zu bewirken, wenn man sich des Einflusses dieser Staaten im Sinne der Verpflichtungen bedient, die sie ja alle gegenüber der deutschen Nation übernommen haben.

Ich lege unbedenklich auch die motivierende Denkschrift hier bei, mit der ich den Entwurf dem Fürsten Schwarzenberg übergab, obgleich darin Stellen vorkommen, die nicht an die Adresse Preußens gerichtet werden

konnten. Es galt darum, die Vortheile des Entwurfs für Oesterreich ins Licht zu stellen; diejenigen für Preußen und Deutschland, — ein deutsches Parlament, und Preußens Primat in allen Angelegenheiten, die der weitere Bund nicht an sich ziehen kann, — sind ohnehin deutlich genug.

Empfangen Excellenz aufs neue die Versicherung etc.

Berlin, d. 9. October 1849.

(gez.) Biegeleben.

Damit muss ich die Geschichte der „deutsch-östereichischen Bundesakte" vorläufig abschliessen. Die Wandlungen der Schwarzenberg'schen Politik, deren Veranlassungen sich heute noch nicht durchschauen lassen, haben sich für die Bestrebungen des grossdeutschen Politikers, der am 19. Juni 1850 vom Fürsten in den österreichischen Staatsdienst aufgenommen wurde, nicht günstig erwiesen. Dieser selbst hat seine Ansichten nicht nur in kirchlicher sondern auch in politischer Hinsicht von Grund auf geändert. Dem Ultramontanen hat sich der Blick für die wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse des deutschen Volkes und seiner Regierungen verdunkelt, er glaubte einen deutschen Bund ohne die evangelische deutsche Grossmacht schaffen zu können. Freiherr von Biegeleben ist bekanntlich auch der Verfasser jenes „Bundesreformprojekts", das Kaiser Franz Joseph am 17. August 1863 der Fürstenversammlung in Frankfurt a./M. vorgelegt hat und in dessen Bekämpfung sich die gewaltige Geistes- und Charakterstärke Bismarks zuerst bewährt hat.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der österreichiche Hof- und Ministerialrat, der als einflussreichster Ratgeber Mensdorffs den Frieden von Nikolsburg und als Mitarbeiter Beusts die Gründung des deutschen Reiches erleben musste, bisweilen in der wehmütigen Erkenntnis, einen richtigen Weg verlassen zu haben, seiner kühnen Hoffnungen von 1849 gedacht hat, bevor er am 6. August 1872 in Rohitsch-Sauerbrunn sein an Arbeit und Enttäuschug gleich reiches Leben schloss.

Inhalt.

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

VII. ERGÄNZUNGSBAND, 2. HEFT.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1906



Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich in der Zeit von Karl dem Grossen bis auf Otto den Grossen (774—962).

Von

Adolf Hofmeister.

Allgemeiner Teil.[1]

I. Die Besitznahme Italiens durch Karl den Grossen.

1. Nach zehn Monaten der Belagerung war Pavia in die Hand König Karls gefallen (Anfang Juni 774). Aus allen Städten kamen die Langobarden und unterwarfen sich der Herrschaft des Siegers und seiner Franken.

---

[1]) Folgende Abkürzungen sind zu bemerken: Abel-Simson = S. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. 1. Band. 2. Aufl. von B. Simson. 1888. 2. Band. Fortges. von B. Simson. 1883. — Boehmer = Joh. Friedr. Boehmer, Regesta Karolorum. 1833. — Brunner = Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Band I u. II. 1887. 92. — Dümmler GB. = Ernst Dümmler, Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge z. Gesch. Italiens im Anfange des 10. Jahrh. 1871. — Dümmler G. d. O. = Ernst Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reichs. 3 Bände. 2. Aufl. 1887.88. — Ficker = Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. 4 Bände. 1868—74. — Gams = P. Pius Bonifacius Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. — Hübner = Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, verzeichnet von Dr. Rudolf Hübner. 2. Abt. Die Gerichtsurkunden aus Italien bis 1150. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Band XIV. 1893. — M². = J. Fr. Boehmer, Regesta imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918. Neu bearb. von Engelbert Mühlbacher. 2. Aufl. 1899. 1904. — MHP. = Historiae patriae Monumenta. Augustae Taurinorum 1836 sqq. — Ottenthal = J. Fr. Boehmer, Regesta imperii II.: Die Regesten des Kaiserreichs unter dem sächsischen Hause 919—1024. Neu

Das eroberte Land wurde nicht einfach als neue Provinz in den Rahmen des fränkischen Staates eingefügt. Es behielt eine gewisse Selbständigkeit. Sie fand ihren sichtbarsten Ausdruck darin, dass Karl den Titel eines Königs der Langobarden seinem bisherigen hinzufügte und die Jahre seiner Regierung in Italien besonders zählte. Aber er dachte nicht daran, der Einheit des Reiches durch eine Art von Personalunion irgend ernstlichen Abbruch zu tun. Auch als in dem jungen Pippin ein eigener „König der Langobarden“ bestellt wurde, blieb die eigentliche Entscheidung aller wichtigeren Angelegenheiten stets beim Vater[1]).

Eine gewisse Übereinstimmung der langobardischen und der fränkischen Verfassung war unstreitig vorhanden. Insbesondere dürfen die beiderseitigen Grundlagen der Verwaltung, das langobardische Herzogtum und die fränkische Grafschaft trotz wesentlicher Verschiedenheiten wohl nebeneinander gestellt werden. Es fiel darum in dieser Hinsicht nicht allzuschwer, die für die Einheitlichkeit des Reiches und die Eingliederung Italiens in den Verband des fränkischen Staates notwendigen Änderungen und Neuerungen durchzuführen.

2. Nach der Einnahme von Pavia verweilte Karl noch etwa anderthalb Monate südlich der Alpen. Dann zwangen ihn die Einfälle der Sachsen zur Heimkehr[2]). Ohne Zweifel hat ihn in dieser Zeit die Einrichtung des eroberten Landes beschäftigt. Aber eine abschliessende Neuordnung fand nicht statt[3]). Eine fränkische Besatzung wurde nach Pavia gelegt, fränkische Beamte dort eingesetzt[4]). Wenn

bearb. von Emil v. Ottenthal. 1. Lief. 1893. — Schiaparelli = Luigi Schiaparelli, I diplomi di Berengario I. 1903. (Fonti per la Storia d'Italia. Diplomi Secoli IX e X). — Simson L. d. Fr. = B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig d. Fr. 2 Bände. 1874.76. — Waitz VG. = Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Band, 1. und 2. Abt. 3. Aufl. 1882. 3. Band. 2. Aufl. 1883. 4. Band. 2. Aufl. 1885 u. s. w. — Wattenbach = Wilh. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 6. u. 7. Aufl. (1. Band.) — Im übrigen kann auf das Verzeichnis der Quellenwerke bei Ficker und Hübner verwiesen werden. Kapitel 1—3 des ersten Teils dieser Untersuchung sind als Inauguraldissertation von der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin genehmigt worden.

[1]) Waitz VG. III² 170. 357 ff.

[2]) Abel-Simson I² 190.

[3]) Ann. Einh. 774 ed. Kurze p. 39 (SS. I 153): rex subacta et pro tempore ordinata Italia in Tusciam revertitur . . .

[4]) Ann. regni Francorum 774 ed. Kurze p. 40 (Ann. Laur. mai. 774, SS. I 152).

Brief Hadrians, Jaffé-E. 2416, MG. Epist. III. Cod. Carolin. N. 57 p. 578 . . . . direximus nostras apostolicas literas usque Papiam ad iudices, quos ibidem constituere visi estis . . . (geschrieben im Nov. 775).

es schon damals in einem Berichte heisst, dass Karl (fränkische) Grafen durch ganz Italien entsandt habe, so ist das allgemein jedenfalls nicht richtig. Das Herzogtum Friaul und die angrenzenden Gebiete, wie Vicenza und Treviso, blieben in dem alten Stande[1]). Spoleto und Benevent trennten sich sogar ganz von dem Reiche. Benevent wurde zunächst überhaupt selbständig und erkannte erst viele Jahre später die fränkische Oberherrschaft an[2]), nahm aber auch dann stets eine Sonderstellung neben dem eigentlichen regnum Italicum, ähnlich der des römischen Bischofs, ein. Spoleto hatte sich schon zu Ende 773 aus freien Stücken dem römischen Stuhle unterworfen. Der Papst bestellte hier den von den Einwohnern erwählten Hildeprand zum Herzoge[3]).

3. Als Karl der Grosse in den ersten Monaten des Jahres 776 die Erhebung des Herzogs Hruodgaud von Friaul (heute Cividale) niedergeworfen hatte, wurden auch im östlichen Oberitalien fränkische Einrichtungen durchgeführt. In den rebellischen Städten, von denen Friaul und Treviso genannt werden, wurden fränkische Grafen eingesetzt und zur Sicherung für die Zukunft eine Reihe von Langobarden, wie schon 774 aus andern Gebieten und wieder 787, ausser Landes geführt[4]).

Schon vor der Beseitigung der friaulischen Macht war es Karl zu Ende 775 durch Verhandlungen gelungen, Herzog Hildeprand von Spoleto zur Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft zu bringen. Das Jahr zuvor hatte der König nach dem bestimmten und im wesentlichen unanfechtbaren Bericht der Vita Hadriani bei der Erneuerung des Schenkungsversprechens von Quiercy auch das Herzogtum Spoleto dem hl. Petrus zugesichert. Fortan war keine Rede mehr davon.

---

[1]) Ann. Petav. 774, SS. I 16, vgl. Abel-Simson I² 191 A. 6. Über Treviso vgl. Hartmann, Gesch. Italiens im MA. II 2 S. 60 (A. 25 zu Kap. 1). Dass Karl und sein Heer in diese Städte nicht kamen, zeigen die Ann. Lauresh. 776, SS. I 30 (der Aufstand Hruodgauds wird durch Karl niedergeworfen): .... illa castella quae residua erant recepit .... Vgl. auch die Datirung der Urk. des dux Masselio für die Badia di Sesto, De Rubeis Diss. var. erud. 292: Regnante viro excellenti donno nostro Carolo regi ex quo Austriam preoccupavit anno secundo de mense Januario per indict. prima = Januar 778.

[2]) Abel-Simson I² 557—565. 604 f. 610 ff. II 49 ff. II 490 ff.

[3]) Ausführlicher Bericht in der Vita Hadriani c. 32 f., Lib. pontif. ed. Duchesne I 495 f. Vgl. Abel-Simson I² 153. 185 f.

[4]) Abel-Simson I² 244 ff. Hartmann, Gesch. Italiens in MA. II 2 S. 281 ff. M². 200 (196) f. 203 (199) a. 290 (281) a; Jaffé-E. 2409. Pippini capitulare Papiense, wahrscheinlich Okt. 787, M². 511 (493), MG. Capit. I. N. 94 c. 10 p. 199,$_{30}$: Placuit nobis de illis feminis quarum mariti in Francia esse

Auch der römische Stuhl hat seine Ansprüche nicht festgehalten, sondern Spoleto als königlich anerkannt[1]).

4. Ende 780 kam König Karl zum dritten Mal über die Alpen. Er feierte Weihnachten in Pavia. Ostern (15. April) 781 war er in Rom, wo der kleine Pippin zum König von Italien bestellt ward. Ungefähr im August 781 weilte Karl wieder in Worms[2]).

Während dieses Aufenthaltes muss die administrative Neuordnung Italiens vollendet worden sein[3]), wenn auch bestimmte Nachrichten darüber nicht vorliegen. Im einzelnen war natürlich auch ferner manches zu tun. Der Rechtszustand heischte ein fortwährendes Eingreifen der Regierung. Soweit das nicht dem neubestellten Sonderregiment Italiens überlassen blieb, wird besonders der längere Aufenthalt im Jahre 801 nach der Kaiserkrönung hervorgehoben[4]). Aber auch 786/87 hat der König über den dringenden Fragen der auswärtigen Politik, über dem Verhältnis zu Benevent und Byzanz der Sorge für die innere Wohlfahrt des Landes nicht vergessen[5]).

---

videntur, ut missi nostri per regnum nostrum hoc debeant inquirere, si eorum iustitias sic pleniter habeant, sicut fuit iussio domni nostri, an non: et qui sic habuerit, bene; sin autem, tunc volumus, ut ipsi missi nostri cum ipso comite in cuius est ministerio ita conpleant, sicut domnus noster demandavit.

1) Abel-Simson I² 241 ff. 156 ff. Heinrich Hamel, Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaats S. 48. (Göttinger Dissertation 1899).

2) M². 232 (223) a. Abel-Simson I² 378 ff. 387 ff. M². 235 (226) b. Papst Hadrian taufte den kleinen Pippin (Karlmann) und salbte ihn und seinen Bruder Ludwig zu Königen: domnus Pippinus rex in Italiam et domnus Hludowicus rex in Aquitaniam. Ann. r. Fr. 781 p. 56 (SS. I 160), in Langobardia, Ann. Einh. 781 p. 57 (SS. I 161).

MG. Capit. I N. 91 p. 191, Pippini Italiae regis capitulare 782—786, M². 509 (490): s. Anm. 3. — Abel-Simson I² 394.

3) Vgl. z. B. das Capitulare Mantuanum, von Boretius c. März 781 gesetzt, M². 234 (225), MG. Capit. I N. 90 p. 190: De iustitiis . . . volumus atque omnimodis praecipimus, ut omnes episcopi et abbates et comites secundum legem pleniter iustitiam faciant et recipiant. 2. Hoc statuimus, ut unusquisque clamator tertiam vicem ad comitem suum se proclamet u. s. w.

MG. Capit. I N. 91 p. 191 (782—786), M². 509 (490): . . . qualiter complacuit nobis Pipino excellentissimo regi gentis Langobardorum, cum adessent nobis cum singulis episcopis, abbatibus et comitibus seu et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantur, u. s. w. c. 7 p. 192_{20}: De universali quidem populo quis, ubique iustitias quaesierit, suscipiat tam a comitibus suis quam etiam a castaldehis seu ab sculdaissihis vel loci positis iuxta ipsorum legem absque tarditate u. s. w.

4) Ann. r. Fr. 801 p. 114 (SS. I 189).

Vgl. das Capitulare Italicum 801, MG. Capit. I 204 ff. N. 98, M². 374 (366).

5) M². 279 (270) a — 290 (281) b.

II. Die neuen Ordnungen.

Langobardische Einrichtungen. Das Herzogtum.

5. Die ordentliche Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt unter dem Könige lag bei den Langobarden in der Hand der Herzoge[1]). Die einzelnen Verwaltungsbezirke, von sehr verschiedener Ausdehnung, standen unter einem dux. Unmittelbar nach der Eroberung Italiens, nach dem gewaltsamen Ende Alboins und Klephs, befand sich das Herzogtum auf einem Höhepunkt. Aber in dem die ganze Geschichte des Reiches durchziehenden Widerstreit der herzoglichen und der königlichen Gewalt neigte sich der Sieg durchaus der letzteren zu. Gegen Ende des Reiches war es im allgemeinen gelungen, das Herzogtum in die effektive Stellung eines königlichen Amtes zu bringen. Nur der südlichste Ausläufer der langobardischen Macht, das Herzogtum Benevent, gewann immer mehr eine sehr unabhängige Stellung. Dagegen stand selbst in Spoleto die königliche Macht schliesslich auf dem Punkte, aus langem Kampf siegreich hervorzugehen[2]).

6. Natürlich lösen die römische und die langobardische Herrschaft auf italischem Boden sich nicht unvermittelt ab. Es bestehen Verbindungen, es gibt feine Fäden, die, in dem Gewebe des alten Staates vorhanden, auch in das des neuen in ähnlichen oder gleichen Formen eingewirkt sind. Die Langobarden traten in eine überlegene Kultur ein. Ihr Staat wurde ein Kulturstaat. Dass die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des langobardischen Herzogtums unter dem Einflusse der auf italienischem Boden obwaltenden Verhältnisse — und dies waren eben römische — erfolgte, ist gegeben. Schon der Umstand, dass der Herzog nunmehr auf einem Boden, wo vor ihm eine vollendete römisch-byzantinische Verwaltung bestanden hatte, unter doch nicht

---

[1]) Grundlegend H. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogtums, Forschungen zur deutschen Geschichte II (1861) 405 ff. Des weiteren sei verwiesen auf C. Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien I (1847) Kap. 3. IV. und sonst; Hartmann, Geschichte Italiens im MA. II 1 S. 34 ff. 2 S. 1 ff. Vgl. auch A. v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten II 30 ff. 154 ff. (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 64. Breslau 1901).

[2]) Hartmann a. a. O. II 1 S. 38 f. hebt doch zu einseitig die Bestellung der Herzoge durch den König hervor. Mehr gerecht wird den wirklichen Verhältnissen Halban a. a. O. S. 155 f. Mit Recht betont er S. 155 A. 4, dass eine solche Kraftäusserung, wie die nach Klephs Tode, unmöglich gewesen wäre, wenn die Herzoge damals nicht eine traditionell feststehende Macht gehabt hätten. Klar und treffend schon R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) S. 24 ff.



von Grund aus geänderten Verhältnissen deren Stelle einnahm, wenn er auch nicht direkt in ihre Stelle eintrat, musste in manchem seine Obliegenheiten denen seines Quasi-Vorgängers gleich oder ähnlich machen[1]).

7. Die teilweise Behauptung Italiens durch die byzantinische Macht zerriss die alten politischen Verbände. Der andauernde Krieg bewirkte bei den Langobarden besonders in den ersten Jahrzehnten ein sehr scharfes Vorgehen gegen das Römertum in dem von ihnen besetzten Gebiet. Dass trotzdem die Erinnerung der alten römischen Verwaltungsbezirke lebendig blieb, ist sicher. Von grösserer Bedeutung war aber ein Begriff wie Tuscia nicht. Er bildete keine der neuen Verwaltungseinheiten. Aber auch diese stützten sich auf bestehende Abteilungen[2]). Sicher nicht in der Weise, dass, wie wohl behauptet wird, die langobardischen Dukate (oder Judiciarien) stets genau den römischen Munizipien entsprochen hätten. Vielfach wird das der Fall gewesen sein. Was aber im einzelnen für die Abgrenzung der Bezirke, der civitates, bestimmend war, wissen wir nicht[3]).

---

[1]) Einen derartigen römischen Einfluss wird auch Halban a. a. O. S. 156 nicht bestreiten und viel mehr hat auch Hartmann Gesch. Italiens im MA. II 1 S. 39 f. kaum behaupten wollen.

[2]) Halban a. a. O. S. 31, der sonst durchaus Gegner der Annahme irgendwie nennenswerten römischen Einflusses ist, sagt geradezu: „Neue Verwaltungsgebiete werden nicht geschaffen, die vorhandenen vielmehr übernommen und mit germanischen Beamten besetzt. Die Landesteilung der byzantinischen Zeit bleibt in den meisten Fällen erhalten und bildet die Grundlage der langobardischen Verwaltung". Vgl. aber die treffenden Bemerkungen S. 156.

[3]) Auch die Diözesangrenzen helfen nicht weiter. Sie stimmen ursprünglich wohl mit den Grenzen der Stadtgebiete, sind aber darum auch mit diesen unsicher geworden und zum Teil verwischt. Aus ein und demselben Zeugnis hat man den entgegengesetzten Schluss gezogen. Aus dem langen Streite zwischen den Bistümern von Siena und Arezzo (vgl. Hübner 618 ff. u. a.; die Urkunden jetzt bei Pasqui Documenti per la storia della città di Arezzo I. Firenze 1899) um eine Anzahl Kirchen und Klöster, die unter der Kirche von Arezzo stehend, weil in territorio Senensi gelegen, von Siena beansprucht werden, schliesst R. Davidsohn, Geschichte von Florenz I 65, dass die langobardischen Bezirke den alten Grenzen durchaus nicht immer folgen, während Ben. Baudi di Vesme, L'origine Romana del Comitato Langobardo e Franco, Bollettino storico — bibliografico subalpino diretto da Ferd. Gabotto, Anno VIII — No. V (Torino 1903) p. 358 folgert: Dunque la territorialità diocesana seguiva rigorosamente la territorialità giudiziaria; dunque la Diocesi ed il Comitato hanno identici confini e topograficamente sono una cosa sola non solo, ma questi confini comuni risalgono a tempi anteriori alla dominazione langobarda. Dunque il Comitato ha uguale ampiezza del Municipio.

Der langobardische Herzog hatte seinen Sitz in einer alten römischen Stadt[1]). Es wäre auffallend, wenn es anders wäre. Die Stadt war der Mittelpunkt des Lebens. Man musste mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und sich in ihnen, so gut und leicht es ging, einrichten. Man bedurfte eines festen Stütz- und Sammelpunktes in dem fortdauernden Kriege.

Das Gastaldat.

8. Neben dem Herzog ist der Gastalde der Vertreter der öffentlichen Gewalt. Er ist durchaus und zu allen Zeiten königlicher Beamter. Das Amt geht aus von der Verwaltung des königlichen Grundbesitzes. Sie gehörte stets zu seinen Hauptobliegenheiten. Dem Herzog ist der Gastalde nicht untergeordnet. Er steht aber an Macht und Ansehen hinter jenem zurück.

Wahrscheinlich war unter Rothari in je einer civitas neben dem Herzog ein Gastalde[2]). Wie das Herzogtum durch Erstarken der königlichen Macht an Bedeutung verlor, stieg das Gastaldat empor. In manchen später eroberten Gebieten wurde das Herzogtum gar nicht eingeführt, in anderen wieder ausgeschieden. Hier amteten die Gestalden, nur durch direktes Eingreifen des Königs beschränkt, als die ordentliche Obrigkeit[3]).

9. Nicht selten werden die Gastalden auszeichnend mit dem der römisch-byzantinischen Beamten-Hierarchie entstammenden Titel comes belegt[4]). Besondere comites als die ordentlichen Richter in einer (römischen) Stadt und ihrem Gebiet, unter denen als Unterrichter die sculdascii gestanden hätten[5]), hat es nie gegeben. Der sculdahis (sculdascius) war vielmehr Unterbeamter des dux. Der ducatus zerfiel regelmässig in eine Anzahl Sculdasien[6]).

---

[1]) Noch lange nach dem Untergang des Langobardenreiches wird in den verschiedensten Städten eine curtis ducalis erwähnt.

[2]) Pabst a. a. O. S. 443. Vgl. unten § 55 Anm. 6.

[3]) Pabst a. a. O. S. 463 ff. Hartmann a. a. O. II 2 S. 37.

[4]) Hegel a. a. O. S. 461 f.; Pabst a. a. O. S. 441; Brunner II 162 A. 7; Hartmann a. a. O. S. 39 (Nicht ohne einiges Bedenken A. 27 S. 61).

[5]) So Ben. Baudi di Vesme l. c. p. 352, vgl. 349. Daselbst A. 3 die schöne Etymologie: „La ‚Curtis' deve derivare il suo nome dal nome romano dell'ufficiale, che la reggeva: il ‚Curator Pagi' è valere quale Curatoria"! (Vgl. Diez, Etymolog. Wörterbuch der romanischen Sprachen, 4. Aufl. 1878, s. v. corte).

[6]) Der sculdahis als Unterbeamter z. B. Edict. Liutpr. 26. MG. LL. IV. 119_{15}: Si homenis de sub uno iudice, de duobus tamen sculdahis causam labuerint . . . .

10. Nicht im ganzen Reiche haben die Gestalden die Stellung königlicher Beamter neben, nicht unter dem Herzog. Das gilt nur für Oberitalien, insbesondere den Westen, Neustria, das eigentliche Gebiet unmittelbaren königlichen Einflusses, und für Tuscien. Im östlichen Oberitalien, in Austria, mit mächtigen Herzogtümern, wie Trient und Friaul, kam das Königtum erst nach manchem harten Kampf zu voller Macht[1]). Aber dass die Verhältnisse hier wesentlich anders lagen, als in Neustria und in Tuscia, haben wir keinen Grund anzunehmen. In Friaul spricht Paulus Diaconus[2]) zwar einmal von den comites des dux Wechtari (c. 666—678). Indessen meint er damit nur die Begleiter, nicht die Grafen, wie Abel übersetzte, des von Pavia heimkehrenden Herzogs. Wo derselbe Schriftsteller später von einem Slaveneinfall zu Anfang des 8. Jahrhunderts berichtet, bei dem Herzog Ferdulf von Friaul den Tod fand, nennt er als Vorsteher der einzelnen Plätze in der Foroiulana provincia den sculdahis[3]).

Anders lagen die Dinge in den Herzogtümern Spoleto und Benevent. Beide unterschieden sich schon durch ihren Umfang, dann besonders durch ihre vom Hauptteil des Reichs durch die Reste byzantinischer Herrschaft getrennte Lage von den anderen ducatus. Sie entsprachen tatsächlich weit eher den grösseren, allerdings niemals eine rechtliche Bedeutung erlangenden Reichsteilen Austria, Neustria, Tuscia. In Spoleto und in Benevent sind die Gastalden durchaus vom Herzoge abhängig. Sie sind dessen, nicht königliche Beamte[4]). Unter ihnen stehen die einzelnen Städte der Herzogtümer mit ihren Territorien (civitates). Diese heissen darum auch Gastaldate. Das ändert sich nicht, als um die Mitte des 8. Jahrhunderts das Königtum auch diese beiden Herzogtümer, Benevent nur vorübergehend, in festere Abhängigkeit brachte.

Der fränkische Graf.

11. So sind allerdings wesentliche Verschiedenheiten zwischen den langobardischen Herzogen (duces) und den fränkischen Grafen (comites) vorhanden[5]). Diese stehen, da sie stets reine königliche Beamte blieben,

[1]) Hartmann a. a. O. II 1 S. 266. Als Grenze zwischen Austria und Neustria wird die Adda angenommen, vgl. Paul. diac. hist. Lang. V 39. 41. SS. rer. Lang. 159_{25}. 161_{10}.

[2]) Hist. Lang. V 23, SS. rer. Lang. 152_{27}.

[3]) VI 24, SS. rer. Lang. 172.

[4]) Hegel a. a. O. I 459 f.; Pabst a. a. O. S. 469 ff.; Hartmann a. a. O. II 2 S. 38.

[5]) Über die Grafen: Waitz VG. II b[3] S. 21 ff. 122 ff. III[2] 376 ff.; Brunner II 161 ff. Auch Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 146 ff.



mit den Gastalden auf einer Stufe. Fragt man aber, wem ihre Stellung im gesamten Staatsorganismus eher zu vergleichen ist, den Gastalden oder den Herzogen, so lautet die Antwort unzweifelhaft: den letzteren. Die Verwaltung des königlichen Gutes bildet nur eine und keineswegs die oberste der Obliegenheiten des Grafen. Er ist der ordentliche Vertreter der königlichen Machtvollkommenheit in allen ihren Teilen innerhalb seines Bezirkes, dem Gau oder der Grafschaft. In der Hand des Grafen liegt die Militär-, die Gerichts-, die Finanzgewalt[1]).

12. Der fränkische Staat beobachtet eine wesentlich andere Haltung den Römern gegenüber, als andere Germanen. Er tritt nicht, wie die Langobarden, dem römischen Wesen, auch im Anfang nicht, feindlich gegenüber und versucht nicht dessen absolute Unterwerfung oder gar Vernichtung. Er will nicht wie der Ostgote Theoderich, zwar Ein Reich, aber mit zwei gesonderten Bevölkerungshälften, eine Teilung von Zivil- und Militärgewalt zwischen Römern und Germanen. Der fränkische Staat ist kein Stammesstaat in dem Sinne wie andere germanische Staaten. Er umschliesst bald ausser den fränkischen andere germanische Stämme ganz oder zum Teil, Alamannen, Bayern, Burgunder, Goten. Alle diese sind durchaus gleichberechtigt. Ebenso ist die Stellung der Römer. Der römische Untertan steht dem germanischen in nichts nach. Er hat die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie dieser[2]). Aber das Reich ist trotzdem ein fränkisches. Aus den fränkischen Einrichtungen erwächst der Rahmen, in dem alles rechtliche und staatliche Leben verläuft.

In Gallien wurden die alten Stadtbezirke (civitates), zu denen unter der römischen Herrschaft die keltischen Volksgemeinden umgebildet waren[3]), den deutschen Gauen gleichgestellt. Sie bildeten, wie diese, den Bezirk der Grafschaft, der einzigen durchgreifenden Gliederung des fränkischen Reiches. Die Stadt war der Mittelpunkt des gallofränkischen Grafschaftsgaues, der seinen Namen von ihr empfing[4]).

---

[1]) Wenn auch nicht ursprünglich, so ist er doch sehr früh hier an Stelle des Thunginus getreten, s. Brunner II 164. Anders F. Dahn, Deutsche Geschichte I b S. 601 (Gotha 1888). — Waitz VG. IV² 168 führt aus, die Grafen der karolingischen Zeit besässen nur ausnahmsweise die Verwaltung des königlichen Gutes in ihrer Grafschaft, auch stünden die Amtmänner nicht regelmässig unter der Aufsicht der Grafen. Vgl. Brunner II 124.

[2]) Waitz VG. II b³ 143 f. 209. Sohm a. a. O. S. 155 ff.

[3]) Mommsen, Römische Geschichte V⁴ 82 ff.

[4]) Waitz VG. II b³ 23 f. Brunner II 144. Über das Herzogtum im fränkischen Reich s. Waitz VG. II b³ 50 ff. Brunner II 154 ff.

Einführung der fränkischen Ordnungen in Italien[1]).

13. Bei der Einfügung Italiens in den fränkischen Staatsverband traten an Stelle der Herzoge, duces, nach fränkischer Weise Grafen, comites. Die Dukate waren von nun an Comitate, Grafschaften.

Zugleich wurde die Stellung der Gastalden eine durchaus andere. Am Ende der langobardischen Herrschaft war sie eine zwiefache: Erstens waren sie, wie von jeher, Verwalter der Königshöfe, d. h. überhaupt des königlichen Gutes in dem der ordentlichen Verwaltungsbehörde, den Herzogen, unterstehenden Gebieten. Wenn ihnen hier auch öffentlich rechtliche, besonders richterliche Befugnisse nicht abgingen, so sind sie doch vorwiegend als königliche Hausbeamte zu fassen. Zweitens nahmen sie in einzelnen civitates zugleich die Stelle der ordentlichen Obrigkeit, des Herzogtums, ein, sei es nun, dass dieses hier, vorher bestehend, im Laufe der Entwicklung beseitigt und seine Befugnisse auf das Gastaldat übergegangen waren; sei es, dass es niemals eingeführt und die Fülle der örtlichen Gewalt von vornherein durch das Königtum an das von ihm in ungleich festerer Abhängigkeit stehende Gastaldat gegeben war. Wo dieser 2. Fall vorlag, wurden die Gastalden nach der fränkischen Eroberung ebenso wie anderswo die Herzoge durch die fränkischen Beamten, die Grafen, ersetzt.

14. Auch im ersten Falle wurde der Gastalde zum Unterbeamten des Grafen für die spezielle Verwaltung des in seinem Sprengel liegenden Königsgutes, wobei wenigstens hie und da mehrere Gastalden innerhalb einer Grafschaft aufzutreten scheinen[2]). Eine richterliche

---

[1]) Vgl. im allg. C. Hegel, Gesch. d. Städteverf. v. Italien 2. Bd., 4. Kap. I.

[2]) S. die S. 225 A. 4 angeführte Stelle MG. Capit. I N. 103 p. 211: aliqui duces et eorum iuniores, gastaldii u. s. w. Sonst z. B. Hübner 678 (Verona April 806): Gaufredus gastaldio, qui causam regis peragebat per iussionem Ademari comitis ....

MG. Capit. I N. 159, M². 1018, c. 4 p. 321: Concedimus etiam gastaldiis nostris curtes nostras providentibus u. s. w.

Gastalden königlicher Höfe werden auch sonst genannt, z. B. 850 Cremona der Gastalde Landepertus vom Hofe Sexpilas (Sospiro bei Cremona), Hübner 746 c.

Von jeher heissen nicht nur königliche Beamte Gastalden, vgl. Pabst a. a. O. Ein Mauringus gastaldius per ecclesiam ist Beisitzer im Gericht des Königsboten Wido zu Reggio im Dez. 824, Hübner 706 (das Tagesdatum 5. Dezember ist irrtümlich). Am 21. Mai 1154 erscheint als Zeuge unter einer Urkunde in Verona Martono gastaldus eiusdem hospitalis, Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte, 1. Heft: Urkunden aus den antichi archivi Veronesi annessi alla biblioteca comunale di Verona I. (Würzburg 1883) Nr. IX S. 35. Vgl. auch Alfred Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern. Breslau 1879. S. 59 A. 31—33 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 4). Die austaldi haben mit den Gastalden nichts zu tun, s. Brunner II 100 f. 267 f., bes. A. 58.

Befugnis blieb ihnen jedoch auch jetzt[1]). Das Verbot für den im Amt befindlichen Gastalden, etwas zu eignem Besitz, ausser mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung, zu erwerben, hob eine Bestimmung Lothars I. auf [2]).

15. Für die Grafen erhält sich neben der neuen Bezeichnung (comites) die alte landesübliche (duces). Beide werden durchaus gleichbedeutend gebraucht[3]). Auch in dem offiziellen Verkehr zeigt sich diese Vermischung, wenn auch die königliche Kanzlei unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, die Bezeichnung dux noch nicht für einzelne Personen verwendet[4]). Nur wo, wie in Spoleto unter

---

[1]) Pippini Italiae regis capitulare 782—786, MG. Capit. I N. 91, M². 509 (490), c. 7 p. $192_{,20}$: s. S. 218 Anm. 3.

Hübner 760, Pisa 23. März 858: Verhandlung vor dem Gastalden von Pisa. Vgl. Ficker III 219 § 534; Hegel a. a. O. S. 16 A. 2. Die Glosse z. Lib. Pap. Karol. M. 86, MG. LL. IV 503 (= MG. Capit. I N. 98 c. 7 p. 205, siehe Anm. 4), erklärt: loci servatoris (qui missus comitis est) id est gastaldii. Jedesfalls kann man deswegen nicht mit Bluhme (MG. LL. IV 671 s. v. gastaldius) sagen, ut ipsi gastaldii pro vicecomitibus potius haberentur. Vicecomes und Gastalde haben nichts mit einander zu tun. Es gibt vielmehr auch Vizegastalden: Mem. e doc. di Lucca V c 162 N. 1257, Lucca 2. Mai 939: + Ego Winibertus not. et vicegastaldus rogatus ec. Aber ein Gastalde kann zugleich auch vicecomes sein. So ist in Mailand 17. Mai 859 im Gericht des Erzbischofs Angilbert (von Mailand) als Königsboten Beisitzer Waldericus gastaldus et vicecomis ipsius civitatis, Hübner 763, — ebenso ein sculdasius, s. Hübner 788: 879 Gulfardus sculdasius vicecomes von Piacenza. Name und Amt der Gastalden blieb Jahrhunderte hindurch, vgl. die Verse des Petrus Dam. bei Migne Patrol. lat. 145 col. 975 (De omnibus ordinibus omnium in hoc saeculo viventium rubrica).

[2]) Edict. Rothari 375, MG. LL. IV 87. MG. Capit. I N. 159 c. 4 p. 321.

[3]) Z. B. heisst 814 ein Heccideus im Tenor einer Urkunde dux, während er sich als comes unterschreibt, Ficker IV N. 8 p. 10 ff. (Hübner 692).

[4]) Brunner II 160 A. 33. — Urk. Karls für Farfa, Kiersy 24. Mai 775. M². 187 (183): Carolus gratia Dei rex Francorum et Longobardorum omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, domesticis et centenariis vel omnibus missis nostris discurrentibus . . . iubemus, ut nullus aepiscopus, abbas, dux, castaldius vel quislibet de fidelibus nostris seu iuniores vel successores vestri . . . Vgl. M². 188 (184). 201 (197).

Capitulare Italicum 801, MG. Capit. I N. 98 p. 204. M². 374 (366): Karolus divino nutu coronatus Romanum regens imperium, serenissimus augustus omnibus ducibus, comitibus, gastaldiis seu cunctis rei publicae per provincias Italiae a nostra mansuetudine praepositis.

Karoli ad Pippinum filium epistola 806—810, MG. Capit. I N. 103, M². 428 (420), p. $211_{,30}$: Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui duces et eorum iuniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales, falconarii, venatores et caeteri per singula territoria habitantes ac discurrentes mansionaticos et paraveredos accipiant . . . .

Herzog Hildeprand, die alten langobardischen Herzoge noch eine Weile innerhalb des Reiches fortbestanden, sprechen auch die königlichen Urkunden ohne Anstand von dem dux fidelis noster[1]).

16. Zu Grafen wurden schon in der ersten Zeit nicht nur Franken, sondern auch Einheimische ernannt. Ein Kapitulare König Pippins aus den achtziger Jahren spricht ganz allgemein wie von dem comis Franciscus, so von dem comis Langubardiscus[2]). Aber ein starkes Hervortreten, man kann sagen Überwiegen, des fremden, nicht allein fränkischen, sondern ebensogut alamannischen und bayrischen Elementes in der höheren Beamtenschaft ist vorhanden[3]). Zahlreiche Stellen der Historiker, zahllose Urkunden geben davon Zeugnis. So viele vornehme Franken habe König Karl seinem Sohne Pippin in Italien zur Stütze

---

Capitulare Italicum 801, MG. Capit. I. N. 98 (= Lib. Pap. Kar. M. 86), M². 374 (366), c. 7 p. 205.$_{35}$: De latronibus. Si quis furonem vel latronem comprehenderit et eum indemnem dimiserit neque illum ad praesentiam ducis aut comitis vel loci servatoris, qui missus comitis est, adduxerit . . . .

Dagegen Karoli epistola in Italiam emissa 790—800, MG. Capit. I N. 97 p. 203, M². 282 (273): Karolus gratia Dei rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum, dilectis comitibus seu iudicibus et vassis nostris, vicariis, centenariis vel omnibus missis nostris et agentibus.

In Merowingischer Zeit gab es bekanntlich auch im Frankenreiche duces. Sie haben mit den langobardischen duces nichts gemein. Vgl. über sie Waitz VG. II b³ 50 ff.; Brunner II 154 ff.; auch Sohm Fr. R. und G. V. S. 455 ff. Unter den ersten Karolingern wurde sowohl dieses Amtsherzogtum wie das wesentlich aus ihm hervorgegangene Stammesherzogtum beseitigt. Das Wort blieb in sehr unbestimmter und wechselnder Bedeutung (ein hübsches Beispiel der ganz allgemeinen Anwendung ist die viel berufene Stelle in Adrevaldi Mir. S. Benedicti c. 18. SS. XV 486.$_{15}$) überhaupt für vornehme und höhere Beamte im Gebrauch. Beim Poeta Saxo 796.$_{25}$, SS. I 252, l. III 297, MG. Poet. Lat. IV 38, heisst es sogar: At dux Italiae Pippinus, regia proles . . . . Die verhältnismässig häufige Nennung von duces neben anderen Beamten in den Urkunden beruht mit auf Beibehaltung alter Formeln. Doch bemerkt auch Waitz VG. III² 375 A. 3, dass der Titel sich dann meist in für Italien bestimmten Urkunden finde. Über den Gebrauch von dux bei den Schriftstellern s. Waitz VG. III² 375 A. 1.

1) M². 201 (197), Urk. König Karls für Farfa, Vicenza 9. Juni 776; 257 (248), dgl. Heristall 18. Aug. 782; 293 (284), dgl. Ingelheim 28. März 788.

2) Pippini Italiae regis capitulare 782—786, MG. Capit. I N. 91, M². 509 (490) zu 782, c. 7 p. 192.$_{30}$: Nach den S. 218 Anm. 3 angeführten Worten heisst es: Et si comis Franciscus distulerit iustitias faciendum u. s. w. Et de Langubardiscos comites qui ex ipsis neglectum posuerit iustitias faciendum, sicut ipsorum lex est ita componat; et si forsitan attenderit ad gasindios vel parentes et amicos suos u. s. w.

3) Vgl. Dümmler G. d. O. III^2 13 ff. Burgunder: S. 227 Anm. 2.

gegeben, dass die Königspfalz darum verödet sei, heisst es in einer Schrift des 9. Jahrhunderts[1]).

Überhaupt fand eine starke Einwanderung aus den übrigen Teilen des Reiches in Italien statt. Zahlreiche Angehörige der beiden fränkischen Stämme, vor allem Salier in grossen Mengen, weniger Ripuarier, viele Alamannen, nicht wenige Bayern wurden im Lande ansässig. Auch Burgunder und Goten finden sich. Alle diese lebten gemäss ausdrücklicher königlicher Bestimmung nach ihrem eigenen Stammesrechte[2]). Viele waren als königliche vassi, mit teilweise sehr ausgedehntem Grundbesitz ausgestattet, recht eigentlich zu Stützen der Königsmacht auserlesen[3]). Franken finden sich sehr häufig im ganzen

---

[1]) Adrevaldi Floriac. mirac. S. Benedicti c. 18, SS. XV 486_{15}: Ampliata denique regia potestate necesse erat duces regno subiugataeque genti praeficere, qui et legum moderamina et morem Francis assuetum servare compellerent. Qua de re primatibus populi ducibusque contigit palacium vacuari, eo quod multos ex Francorum nobili genere filio contulerit, qui cum eo regnum noviter susceptum tuerentur et regerent. Dazu vgl. den Eingang des Kapitulares König Pippins 782—786, MG. Capit. I N. 91 p. 191, M². 509 (490), oben S. 218 Anm. 3.

[2]) Vgl. K. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. München 1901.

Wo einfach von Franken gesprochen wird, sind regelmässig Salier zu verstehen, s. Neumeyer a. a. O. S. 85 A. 1. S. 85 A. 2. zählt Neumeyer in seinem Material in 216 Fällen Franken oder Salier, in 10 Urkunden Ribuarier, 40mal Alamannen, 5mal Bayern, 3mal Burgunder. Die Frau Samsons (Salier), des Pfalzgrafen König Hugos, Witwe von König Berengars Pfalzgrafen Odelrich (Alamanne), nennt sich 929, MHP. XIII 910 N. 534: Liutkarda filia quondam Wifredi, qui professa sum ex nacione mea lege vivere Gumbada set nunc modo pro ipso viro meo lege vivere videor Saliham . . . .; 953, Affò Parma I 351; Leigarda comitissa bene memorie Wifredi comitis filia que professa sum ex nacione mea legem Gumbarda vivere. Ein Ardoin ex genere Borgundiorum, Vasall eines Franken Ungeer, MHP. XIII 228 N. 127 (Mailand, Febr. 836). Vgl. K. Neumeyer a. a. O. S. 86 A. 2; s. auch S. 87 A. 6.

Pippini capitulare circa 790. MG. Capit. I N. 95 (— Lib. Pap. Pip. 27, MG. LL. IV 519), M². 512 (494): c. 788. c. 4 p. 201. Andere Völkerschaften des Karolingerreichs als die genannten (Friesen, Sachsen) sind in Italien nicht zu rechtlicher Bedeutung gelangt. Gelegentlich in Oberitalien genannte Normannen stehen, anders als im Süden, unter dem gewöhnlichen fränkischen Recht. S. Neumeyer a. a. O. S. 86 f. In Italien findet sich zuerst Teutisci, Teutonici, Deutsche, als Volksbezeichnung im Gegensatz zu Langobardi, aber auch zu Franci, s. Dümmler, G. d. O. III² 8 A. 2; K. Neumeyer a. a. O. S. 87 A. 2; Fritz Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Heidelberg 1901 S. 25.

[3]) Auch Langobarden waren im Genuss königlicher Benefizien, s. z. B. Pippini Italiae regis capitulare 782—786, MG. Capit. I N. 91, M². 509 (490),

Lande, besonders dicht sassen sie, in dieser Weise vielleicht erst seit Mitte des 9. Jahrhunderts, im alten Herzogtum Spoleto[1]). Alamannen kommen vielfach in ganz Oberitalien vor, vornehmlich im Osten, in der späteren Mark Verona, aber auch mehrfach im Gebiete von Lucca und im Spoletinischen. Angehörige des bayrischen Stammes sind in den Grenzgebieten Trient und Friaul nicht selten und sonst in grösserer Zahl in Tuscien ansässig. Die Grafen stammten häufig aus sehr angesehenen und in den andern Reichsteilen reich begüterten und versippten Geschlechtern. Die Bischöfe wurden in gleicher Weise vielfach aus fränkischen oder andern fremden Geschlechtern genommen[2]). Auch die Klöster Ost- und Westfrankens wurden in Italien mit Grundbesitz begabt[3]).

Jede neue Unterwerfung Italiens durch auswärtige Herrscher hat deren Landsleute in Masse ins Land und in die angesehenen und einflussreichen Stellungen geführt. So war es, als 926 Hugo von der Provence die Krone nahm, so, als Ottonen und Salier den Bahnen der Karolinger folgten. Besonders stark war die Zahl der von den Staufern zur Stütze ihrer italienischen Herrschaft ins Land gezogenen Deutschen. Dass auf der andern Seite auch Italien seine Söhne in andere Länder ziehen und Macht und Ehre gewinnen liess, ist bekannt.

---

c. 7 p. 192.$_{20}$: .... Et si forsitan Francus aut Langobardus habens beneficium iustitias facere noluerit ....

[1]) Dümmler G. d. O. III² 18 A. 2 stellt die litterarischen Zeugnisse zusammen. Zahllose Franken in den Urkunden von Farfa, Regesto di Farfa Bd. II—V, ed. J. Giorgi ed U. Balzani, Roma 1879—1892.

[2]) Vgl. das Kapitulare König Pippins 782—786, MG. Capit. I N. 91, M². 509 (490), c. 6 p. 192: Ut qui se reclamaverit super pontificem quod iustitiam habeat ad requirendum, distringat illum comis aut per missum suum aut per epistolam suam ad ipsum pontificem. Et si ipse pontifice, Francus aut Langobardus, distulerit iustitiam faciendum u. s. w. Über die italischen Bischöfe schwäbischer Abkunft P. F. Stälin, Geschichte Württembergs (Gotha 1882) I 167. Im allg. vgl. R. Poupardin Le royaume de Provence sous les Carolingiens p. 377 ff.

[3]) Z. B. Schenkung Karls des Grossen an das Kloster St. Martin zu Tours, Pavia 16. Juli 774, M². 167 (163). Zu Ende des 9. Jahrhunderts stritt das Kloster Reichenau mit dem Ambrosiuskloster zu Mailand um 6 mansi zu Lemonta, Hübner 790.817. Karl III. schenkte (zwischen Februar 881 und Dezember 883) das kleine Kloster Massino bei Lesa am Langensee an St. Gallen, Dümmler G. d. O. III² 282 A. 1. 220. 538.

Vgl. das Erbfolgegesetz Ludwigs des Frommen vom Juli 817, MG. Capit. I N. 136, M². 650 (628) c. 11 p. 272: Rectores vero ecclesiarum de Francia talem potestatem habeant rerum ad illas pertinentium sive in Aquitania sive in Italia sive in aliis regionibus ac provintiis huic imperio subiectis, qualem tempore genitoris nostri habuerunt vel nostro habere noscuntur; Ann. Bertin. 836 p. 12.

Das Geschlecht Heinrichs des Löwen hat sich mit unauslöschlichen Zügen in die Tafeln deutscher Geschichte geschrieben[1]).

17. Man hat gemeint, die Anzahl der in Italien bestehenden Grafschaften und daraus ihr Verhältnis zu den früheren Herzogtümern erschliessen zu können. Man glaubte z. B., die Grafschaften im allgemeinen für grösser, etwa je aus der Zusammenlegung mehrerer Dukate entstanden, erweisen zu können. Mit Recht hat Waitz die ungenügende Grundlage dieser Anschauung ins Licht gestellt[2]). Es mag immerhin der Umfang der Grafschaft hie und da nicht durchaus mit dem des früheren Herzogtums zusammengefallen sein — in einem Falle hat Teilung eines solchen stattgefunden[3]) — wir können darüber nichts aussagen. Unter sich waren die Sprengel wie schon früher sehr ungleich.

Regelmässig zerfiel auch die Grafschaft, der comitatus, in Sculdasien unter einem Sculdahis (sculdascius, sculdhor), entsprechend dem vicarius der gallischen, dem centenarius der deutschen Reichsteile[4]).

Das alte Herzogtum Spoleto galt, seitdem hier die Stelle des letzten langobardischen Herzogs Hildeprand ein Franke (Winigis) erhalten hatte (789), ebenfalls als eine Grafschaft (comitatus)[5]). Aber die alte Einteilung in Gastaldate blieb. Der auch hier erscheinende Sculdahis ist als Unterbeamter des Gastalden zu betrachten[6]). Vereinzelt ist es,

---

[1]) Hingewiesen sei auch auf die über See kommenden Eindringlinge, Saracenen und Normannen. Saracenen in der Gegend von Lucca ansässig und nach langobardischem Recht lebend: Mem. e doc. di Lucca Vc 657 N. 1785 (Jahr 1030).

[2]) VG. III² 376 A. 1.

[3]) Spoleto, s. unten § 70 und sonst.

[4]) Vgl. ausser schon Angeführtem z. B. ein Kapitulare Kaiser Ludwigs II. Pavia Ende 850, MG. Capit. II. N. 213, M². 1180 (1145), c. 1 p. 86: . . . volumus, ut comites nostri eorumque sculdassi adiunctis secum vassallis episcoporum, si necessitas fuerit, ubicumque tales (sc. latrones) audierint, studiosissime perquirant et eos capiant atque distringant. Kapitulare Kaiser Widos, Pavia 1. Mai 891, MG. Capit. II. N. 224, c. 3 p. 108: Neque comes neque locopositus eius neque sculdasius ab arimannis suis aliquid per vim exigat u. s. w. Vgl. überhaupt: Waitz VG. II b³ 8 f., Brunner II 184; Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 263 A. 182.

[5]) Beziehungsweise zwei (Spoleto und Camerino). Von Benevent ist hier abzusehen.

[6]) Interessant sind z. B. folgende zwei Erwähnungen: Reg. di Farfa II 189 f. N. 229, Spoleto 18. Januar 819: In presentia Aldonis castaldii de Furcone und vier anderer, darunter Teudiperti actionarii de Ciculi, gibt Iohannes filius cuiusdam Teudati de Nola dem advocatus Ansifridus Wadia, ut in praesenti hora

wenn in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Oberitalien ein Gastaldatus als Unterteil einer Grafschaft genannt wird[1]).

Fortentwicklung der karolinischen Ordnungen.

18. Die Bezeichnung comes kommt von nun an in zweierlei Bedeutung auf italienischem Boden vor. Für die spoletinischen Gastalden erhielt sich der langobardische Titel comes im Gebrauch[2]). Er wurde

qua veniret ipse Iohannes in Reate faceret cartulam dem Kloster (Farfa) de rebus .... in Asera .... Et posuit fideiussorem Audolphum sculdahis de Reate. Diese cartula stellt aus Iohannes sculdahis de Spoleto am 2. Mai 819 in Rieti, Reg. di Farfa II 195 f. N. 239.

[1]) Kaiser Ludwig II. schenkt seinem Vasallen und Rat Suppo zwei Höfe, gelegen in comitatu Parmense in gastaldiato Bismantino, 3. April 870, M². 1243 (1209); ebenso in der Bestätigung König Berengars I. vom 12. Mai 890, Schiaparelli N. 33. Bismantua war noch um 600 von den Byzantinern militärisch besetzt, Jul. Jung, Mitteil. d. Inst. f. Öst. Geschichtsf. 22 (1901) S. 208 A. 1; vgl. auch 20 (1899) S. 531 A. 8.

[2]) Z. B. 776, Hübner 650: Rimo castaldius Reatinus, Lupo comes de Firmo, Maiorianus castaldius de Furcone, Lupo comes de Esculo, Anscausus castaldius de Balba, Halo comes, Gumpertus, Nardo seu Campo castaldii u. s. w.; 777, Hübner 651: Rimo castaldius, Maiorianus, Anscausus castaldii, atque Lupo et Alo comites; 781, Hübner 656: .... Sintaro, Maioriano, Gumperto, Hilpidio, Halone, Lupone, Herfemaro, Baruso seu Unifrido castaldiis et comitibus ......; 787, Reg. di Farfa II 121 f. N. 144: Rabenno filius cuiusdam Rabennonis comitis civitatis Firmanae (vgl. Reg. di Farfa II 34 N. 20) .... sub Guarino comite genero nostro; 791, Hübner 662: .... in praesentiam ..... Helpidii castaldii, Pertonis comitis, Opterami castaldii ....; 801, Hübner 674: .... in praesentiam .... Adelpert castaldii de Balba atque Romuald castaldii de Marsis ....; 821, Reg. di Farfa II 207 N. 250: Teudipertus cast. de Eciculis (Teudipert. actionar. de Ciculi 819, Reg. di Farfa II 189 f. N. 229); 873, Murat. Scr. II b 806: .... Guidonis castaldionis Pinnensis et Ildegardi cast. de vico Teatensi seu Astaldi cast. de Amiterno; 873, Murat. Scr. II b 944—946: Guido cast. de Pinnis, Sanson cast. de Balva; Suabo castald. 876, Murat. Scr. II b 947, 886 bei Erchemp. c. 62, SS. rer. Lang. p. 259 (SS. III 259): Suabilum gastaldeum Marsorum, ebenso Chron. Salernit. c. 136, SS. III 540, Marsergraf (Gastald) auch wohl der Nibo comes 850, Murat. Scr. II b 925; Aldo castald. de Furcone 819, Reg. di Farfa II 189 f. N. 229; Salego, qui fuit gastaldius de Furcone filius quondam Milonis ex natione Francorum, 873, Murat. Scr. II b 940 f.; Tedgerius castaldius de Forcone, filius cuiusdam Heringerii ex natione Francorum, 883, Reg. di Farfa III 34 f. N. 332; Zangolfus gastaldio de Firmo 877, Murat. Scr. II b 948—951; per Adelbertum fidelem comitem ex comitatu Abrutii 896, Murat. Ant. It. III 739, vgl. F. Savini, Il comune Teramano p. 77; Waldepertus vicecomes Alberici marchionis, Ugo castaldio zu Corneto im Gastaldat Penna (A. Sansi, I duchi di Spoleto p. 99 910, Murat. Scr. II b 951; Rodaldus vicecomes 947, Reg. di Farfa III 56—58 N. 354; Atto comes 957 Murat. Scr. II b 952—954; von nun an Grafen in Menge, Hübner 977.1009. 1006.1013 u. s. w.

allmählich der herrschende, indem zugleich ihr Bezirk aus einem gastaldatus in einen comitatus sich wandelte[1]).

19. An Grösse mögen manche dieser Gastaldate kleineren Grafschaften nicht nachgestanden haben. Am Ende der Entwicklung hat man nicht mehr den Nachfolger des alten Herzogs von Spoleto, sondern seine Unterbeamten, die castaldii-comites, als den comites-duces des übrigen Italien gleichstehend betrachtet.

Zugleich waren hier die Dinge weiter gegangen. Wenn der Markgraf Adalbert II. von Tuscien zu Anfang des 10. Jahrhunderts von „seinen Gastalden“ spricht[2]), so meint er damit wohl die Verwalter seiner,

[1]) In der Bulle Papst Paschalis' I. für Farfa vom 1. Februar 817, Jaffé-E. 2546, werden genannt (neben dem comitatus Sabinensis, Romanus und Tuscanus, d. i. Toscanella) der comitatus Narniensis (vgl. dazu H. Hamel, Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaats, S. 43), Reatinus, Furconinus, Asculanus, Firmanus, Aprutiensis, Pinnensis, Balbensis und Teatinus. Vom comitatus Pinnensis ist schon 782 (auch 853, 873 und 957, Murat. Scr. II b 925 f. 941. 952—954) die Rede, ebenso vom comitatus Marsorum, aber in Leon. chron. mon. Casin. I 14, SS. VII 590; comitatus Abrutii 896, Murat. Ant. It. III 739, u. 897, Hübner 820, comitatus Firmanus 897, Mitteil. des Inst. f. Öst Geschichtsf. VII (1886) 451, und 920, Schiaparelli N. 124; der comitatus Asculanus, ebenda; der comitatus Teatinus 957, Murat. Scr. II b 952—954; der gastaldatus Balvensis wird noch 873, der castaldatus Reatinus 872, 888 und 898, der castaldatus Amiterninus 898 genannt, Murat. Scr. I b 396. II b 934 f. Reg. di Farfa III 37—39 N. 336.42 f. N. 340; der castaldatus Teramnanus noch 1027, Hamel a. a. O. S. 51 A. 8. Daneben sind fortwährend ganz allgemeine Bezeichnungen, wie territorium, pagus, fines gang und gäbe: 874 Firminum, Ascolinum, Aprutinum, Penninum, Teatinum territorium, M². 1269 (1234): 778 und 780 territorium Reatinum, Reg. di Farfa II 100 f. N. 116. 109 f. N. 129; territorium Teramnanum 816, Aprutiense 873, Reg. di Farfa II 179 f. N. 220. Murat. Scr. II b 938—940; territorium Trointense 884, Reg. di Farfa III 35 f. N. 334; territorium Pinnense 853.872.873. 936.957. Murat. Scr. II b 925 f. 935 f. 941 f. 952—954. Reg. di Farfa III 51 N. 349; territorium Balbense 854, Murat. Scr. I b 398; pagus Pinnensis 871, Murat. Scr. II b 932—934, fines Balvenses 779, Teramnenses 820, Murat. Scr. I b 363. Reg. di Farfa II 204 f. N. 247. Auch provincia und ministerium wird so verwandt: Marsorum provincia 888. 898, Reg. di Farfa III 37—39 N. 336. 42 f. N. 340; ministerium Trointense 921? Fatteschi, Memorie storico — diplomatiche riguardanti la serie de' duchi e la topografia de' tempi di mezzo del ducato di Spoleto. In Camerino 1801, app. N. 59 p. 299. Wenn es Reg. di Farfa III 42 f. N. 340 heisst in territorio Pinnensi in castaldato Atrianense, ist die Erklärung zweifelhaft. Man könnte an Teilung oder Verlegung des Sitzes der Verwaltung denken.

[2]) Mem. e doc. di Lucca V c 93 N. 1173, nicht über Zweifel erhaben. siehe § 130 Anm. 00. Widelgrimus gastaldius noster ist in Lucca April 853 Beisitzer der Königsboten Bischof Johann von Pisa, Markgraf Adalbert und des kaiserlichen Vassus Gausbert, Hübner 754; Johannes gastaldius de eadem civitate April 865 Beisitzer von Königsboten, Hübner 769. 18. Juli 884 heisst es von dem Gastalden Johannes einmal gastaldi atque vicecomiti nostro, Hübner 805.

vielleicht zum Teil dem alten Königsgut entstammenden Höfe. Die seit Mitte des 10. Jahrhunderts unter dem tuscischen Markgrafen stehenden Grafen (comites) sind nicht wie in Spoleto ursprünglich Gastalden. Sondern hier hatte einerseits der Markgraf eine Reihe von Grafschaften als Graf direkt unter sich. Andere traten, obwohl ihre eigenen Grafen behaltend, ebenfalls in seinen Machtbereich ein. Auch in den direkt in seiner Hand liegenden Grafschaften, in denen vorher nur vicecomites auftreten, wurden kurz vor Mitte des 10. Jahrhunderts eigene comites eingesetzt[1]).

An tatsächlicher, nicht an rechtlicher Macht waren von Anfang an einzelne Grafen anderen überlegen. Daraus erwuchs unter der Gunst der politischen Verhältnisse im Laufe des 9. Jahrhunderts zum Teil auch eine rechtliche Differenzirung. Kurz vor der Mitte des 10. Jahrhunderts gelangte diese zum Abschluss. Indem einzelne Grafen eine Reihe Grafschaften in ihrer Hand vereinigten, andere in dem Umkreise der so entstandenen Macht sich befindende Grafen zur Unterordnung unter dieselbe nötigten, und daneben die spoletinischen Gastalden allgemein zu der Bezeichnung als Grafen emporstiegen, entwickelten sich die Verhältnisse, die dann in einigen Teilen des italischen Reiches eine ständige, grössere, geschlossene Gebiete umfassende Gewalt zwischen der königlichen und der gräflichen zeigen. Das ist die von Ficker so genannte markgräfliche Gewalt.

Die „markgräfliche" Gewalt.

20. Es ist immerhin nicht zu übersehen, dass diese Entwicklung wenn nicht überhaupt, so doch auf die Dauer nur in Gebieten an der Reichsgrenze erfolgt ist, eben in Spoleto und Tuscien. Ob dasselbe vor der Errichtung der Mark Verona durch Otto I. auch in dieser Gegend der Fall war, lässt sich bei dem Mangel an Nachrichten nicht sagen. Wir finden nun für diese Grenzgrafen die Bezeichnung marchio in Gebrauch[2]). Wir werden eine ursprüngliche Anknüpfung an die eigentliche Bedeutung des Wortes ungern in Abrede stellen, wenn auch bald von einer solchen Beziehung wohl nicht mehr die Rede ist.

---

[1]) Unten §§ 95.136.

[2]) Marchio zuerst für Adalbert I. von Tuscien 853, M². 1192 (1157), der 846 als marcensis genannt wird, Vita Sergii II. c. 44, Lib. pontif. ed. Duchesne II 99_{10}. In weiterer Ausdehnung findet sich der Ausdruck zuerst in den Briefen Papst Johanns VIII. seit den 70er Jahren des 9. Jahrhunderts. Er wird dann auch in Rom gebraucht: Petrus marchio. Bruder Papst Johanns X. (914—928), Bened. S. Andr. mon. chron. c. 29. SS. III 714. In langobardischer Zeit kommt marchio nicht vor, Murat. Ant. It. I 268, Pabst, Forsch. z. Deutsch. Gesch. II 440 A. 6, während marca für Grenze gebräuchlich ist, s. S. 237 Anm. 2.



Namentlich in Spoleto scheint sich infolge der dortigen eigenartigen Verhältnisse der Begriff des marchio als der des Inhabers einer die gräfliche übertreffenden, höheren und umfassenderen Gewalt sehr früh herausgestellt zu haben. Um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts wird so marchio ohne feste Regeln, soweit wir sehen, als ehrender Titel verwandt — ein Gebrauch, der keinesfalls allzulange in Blüte stand. Um dieselbe Zeit aber erhielt die Anwendung von marchio eine neue Wurzel in den durch die Lösung der Verbindung Italiens mit den anderen Reichsteilen geschaffenen Grenzgrafschaften in den Alpen und an ihrem Fusse. Die rasch steigende Macht der westlichen von diesen z. B. der Markgrafen von Ivrea lässt auch hier die eigentliche Bedeutung des Wortes zurücktreten. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts wird der Titel einerseits zur Bezeichnung des Vorstehers einer der drei grossen „Marken“ Verona, Tuscien und Spoleto, und andererseits als erblicher, reiner Titel bestimmter Geschlechter in allen ihren Mitgliedern gebraucht, ohne dass bei allen die Art und Weise, wie sie zu ihm gekommen sind, aufzuzeigen wäre.

21. Das Wesen dieser „Markgrafschaft“, ihr Verhältnis zur Grafschaft, wie es in der Bezeichnung als mittlere Gewalt zwischen Königtum und Grafschaft im allgemeinen charakterisirt wird, hat Ficker im einzelnen erschöpfend dargelegt[1]). Die grundsätzliche Verschiedenheit dieser italischen „Markgrafschaft“ von den deutschen Markgrafschaften, ihre Ähnlichkeit mit dem deutschen Herzogtum ist von ihm gleichfalls aufs schärfste herausgearbeitet worden. Er sagt: „In Deutschland waren Herzogtum und Markgrafschaft ihrem Wesen nach verschieden; schloss jenes die Grafschaft in sich, so schloss der Begriff der Mark die Grafschaftsverfassung aus. Für Italien hat dieser Gegensatz keine Geltung. . . . . Die italienische Markgrafschaft schliesst wie das Herzogtum die Grafschaft in sich; beide sind ihrem Wesen nach nicht verschieden, wie sich das ja auch darin ausspricht, dass beide Titel vielfach ganz gleichbedeutend gebraucht werden. . . . . Das Wesentliche, um das es sich für uns handelt, ist eine über eine Anzahl von Grafschaften ausgedehnte Gewalt, welche wir, wenn auch nur nach dem vorherrschenden Sprachgebrauche, als markgräfliche bezeichen können“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Hat diese „Markgrafschaft“ von jeher bestanden? Oder wenn nicht, wie und aus welchen Ordnungen der karolinischen Zeit ist sie hervorgegangen? Gemeinhin wird das erstere vorausgesetzt[2]). Diese

[1]) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 248 § 132 ff.

[2]) Von den Italienern abgesehen, z. B. V. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte, Archiv für Österreichische

Ansicht ist falsch. Wie die Verhältnisse vor und nach der fränkischen Eroberung beschaffen waren und wie die Entwicklung im allgemeinen gegangen ist, haben wir soeben im Umriss dargelegt. Der zweite Teil unserer Untersuchung wird die Aufgabe haben, die hier gegebene Darstellung des Näheren zu begründen und zu erläutern.

Ficker selber geht auf das Werden seiner markgräflichen Gewalt nicht ein. Er sagt nur[1]): „Das Bestehen solcher Gewalten reicht zum Teil, insbesondere zu Spoleto und Benevent, in die longobardischen Zeiten zurück. Oder bei späterer Entstehung konnte sie sich wenigstens, ähnlich dem deutschen Stammesherzogtum, an den schon vorhandenen Begriff eines im Reichsganzen eine Sonderstellung einnehmenden Landes anschliessen, wie in Tuscien und der Romagna. Oder es wurden, wie bei der Mark Verona, solche grössere Sprengel vom Könige aus politischen Rücksichten absichtlich gebildet". Es ist erstaunlich, wie sehr diese Worte das Richtige treffen. Die Entwicklung in Spoleto wird durch unsere Untersuchung vielleicht schärfer gefasst werden. Die Bildung der Mark Verona war in unserer allgemeinen Darlegung nicht zu berücksichtigen, da sie nicht aus den karolinischen Ordnungen organisch hervorging. Benevent und die Romagna scheiden aus, weil in ihnen die Grundlage nicht die karolinischen, sondern die langobardischen oder römisch-byzantinischen Ordnungen bilden. Beide werden nicht zum regnum Italicum im engeren Sinne gerechnet. Aus eben diesem Grunde war Spoleto, obwohl auch hier schliesslich nur eine Weiterbildung der langobardischen Verhältnisse erfolgt, in die Behandlung einzuziehen. Auch wurde hier ja wenigstens versucht, die fränkische Ordnung durchzuführen.

III. Marchio und marca.

Eigentliche Mark und Grenzgrafschaft.

22. Was bedeutet marchio? Was bedeutet marca? Die karolingischen und deutschen Marken sind in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand besonderer Untersuchungen gewesen[2]). Italisches Gebiet hat

Geschichte 82 (1895) S. 536. So scheint auch Hegels Meinung, Gesch. d. St.-V. in Italien II 11, doch geht er an andern Stellen von der richtigen Auffassung aus, S. 14. 65. Die richtige Ansicht herrscht bei Dümmler G. d. O. III² 13 ff.

[1]) A. a. O. 249.

[2]) Max Lipp, Die Marken des Frankenreichs unter Karl dem Grossen. Teil I. Königsberger Dissert. 1892 (Behandelt eingehend die bretonische und die spanische Mark).



darin nur nebenbei und ungenügend Berücksichtigung gefunden. Der Begriff der „Mark" ist vielfach und eingehend erörtert worden. Beherrscht wird die Auffassung von dem Unterschiede zwischen der „eigentlichen Mark" und der „Grenzgrafschaft."

Waitz hat verschiedentlich eine solche Trennung verlangt[1]). Im Anschluss an Waitz hat Lipp die herrschende Ansicht auf den ausführlichsten, umsichtigsten und klarsten Ausdruck gebracht[2]). Er geht aus von einer zwiefachen Bedeutung von „Mark." Mark bezeichnet entweder ein „Grenzgebiet" oder ein „ausserhalb der Reichsgrenzen gelegenes, zwar erobertes, aber noch nicht in den Besitz des Reiches gelangtes Gebiet." Danach sind zwei Arten von Grenzmarken zu unterscheiden:

1. „Solche, deren Existenz nicht bedingt ist durch die Eroberung feindlichen Landes." Innerhalb des eigentlichen Reichsverbandes gelegen, gehören sie an und für sich bereits fest zum Reiche. Durch „eine gewisse militärische Organisation" sollte hier das Hinterland, das Reich, gegen feindliche Angriffe geschützt werden. Ihre Bewohner sind bereits in jeder Beziehung Angehörige des Reichs. Diese „im Frankenreiche selbst gelegenen, gegen ein feindliches Nachbarvolk gerichteten Marken" lassen sich mit Rücksicht auf die Einteilung in Grafschaften schlechthin als „Grenzgrafschaften" bezeichnen.

2. „Diejenigen ausserhalb der eigentlichen Reichsgrenzen befindlichen Gebiete, welche erst durch Waffengewalt den Feinden entrissen werden mussten, und die, weil eben unsichere Eroberungen, in den engeren Verband des Reiches vorläufig noch nicht eingefügt wurden." Diese „eigentlichen Marken," gewissermassen noch im feindlichen Lande gelegen und zugleich gegen den Feind gerichtet, umfassen bald einen Teil des bezwungenen Nachbarreiches, bald das ganze er-

Max Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen. Breslau 1892 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 41).

Ludwig Werner, Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl dem Grossen und Otto dem Grossen. I. Teil: Das Markensystem Karls des Grossen. Bremerhaven 1895 (Wissenschaftl. Beilage z. Jahresberichte des Gymnasiums und der Realschule zu Bremerhaven).

Viktor Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte, Archiv für österreich. Geschichte 82 (1895), S. 419—562.

Aus früherer Zeit: Ernst Dümmler, Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X (1853).

[1]) Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I. 3. Auflage. S. 103. besonders VG. III² 369 ff.; ohne ausdrücklich zu scheiden VII 63 ff., aber wieder S. 83.

[2]) Grenzsystem S. 1 ff.

oberte Nachbarreich. Durch militärische Einrichtungen wurde hier zunächst nicht der Schutz des Reiches im engeren Sinne, sondern die Sicherung des eben erst eroberten Landes, d. h. der Mark selbst bezweckt. Besonders charakteristisch ist diesen eigentlichen Marken „das Vorhandensein eines vor nicht allzu entlegener Zeit unter die Botmässigkeit des Frankenkönigs gekommenen Volkes, die Existenz eines noch nicht nach fränkischer Weise besiedelten Bodens“ und als Aufgabe „die allmähliche Verdrängung der alten Landeseinwohner und die Kolonisirung der Mark durch die Eroberer oder durch Angehörige befreundeter Nachbarstämme.“

Beide Formen der Mark stehen in doppelter Beziehung zu einander. Einmal kann von der Grenzgrafschaft aus ein feindliches Gebiet erobert und zur eigentlichen Mark eingerichtet werden und so „zu der reichssicheren Grenzgrafschaft“ „die noch zu sichernde Mark“ hinzukommen; andrerseits aber auch die eigentliche Mark allmählich in eine Grenzgrafschaft übergehen, indem aus einem beständig bedrohten und ängstlich zu bewachenden Gebiete im Laufe der Jahre „ein Territorium mit treu zum Frankenkönige haltenden Bewohnern“ hervorgeht, „dessen innere Einrichtung von derjenigen der ältesten fränkischen Grafschaften nicht mehr abweicht, und welches auch nicht mehr wie bisher beständige Einfälle und Raubzüge der Grenznachbarn zu befürchten hat.“

23. Unstreitig hat eine derartig strenge begriffliche Scheidung ihren grossen Nutzen. Allein es fragt sich, wie weit dieselbe für uns in Anschauung der wirklichen Dinge zu verwerten ist. Denn so einfach und scharf sie in ihrer Formulirung erscheint, so wenig ist es mit ihr bisher gelungen, zu einfachen und unmissverständlichen Termini zu gelangen. Schon Lipp hebt hervor, dass beide Begriffe nicht dauernd, sondern nur zeitweilig Geltung haben[1]. Werner[2] verficht dagegen die Ansicht, alle Marken Karls des Grossen umfassten „nur auf Reichs-Grund und -Boden gelegene Landstriche“, d. h. mit anderen Worten, diese Marken sind überhaupt keine eigentlichen Marken, sondern lediglich Grenzgrafschaften. Eine solche Lage der Dinge erregt Befremden. Ist die gewöhnliche Scheidung zwischen Mark- und Grenzgrafschaft wirklich in der Sache begründet? Oder ruht sie in wesentlichen Stücken auf logischer Konstruktion, die den tatsächlichen Verhältnissen zum mindesten unvollkommen gerecht wird?

Nicht zum Vorteil hat man, wie es scheinen will, gemeinhin, auch wo es sich des Besondern nur um die karolingischen Marken handelte,

[1] A. a. O. S. 7.
[2] A. a. O. S. 7.

bei der allgemeinen Erörterung nicht nur diese, sondern wesentlich auch die Marken der sächsichen Zeit im Auge gehabt. Es ist ein Verdienst der Wernerschen Arbeit, beide Perioden streng auseinander zu halten. Ein Eingehen auf die deutschen Marken der sächsischen Zeit gehört nicht zu den Obliegenheiten dieser Untersuchung. Wir fragen, wie weit lässt sich für die karolingischen Marken eine Scheidung zwischen „Grenzgrafschaft“ und „eigentlicher Mark“ festhalten?

Bedeutung von marca und marchio in den Quellen.

24. Marca[1]) bedeutet ganz allgemein „Grenze“, im besondern auch die Reichs- oder Landesgrenze. Übertragen bezeichnet es wieder ganz allgemein jedes an irgend einer Abgrenzung belegene oder überhaupt von Grenzen umschlossene Stück Land (Mark = Gemarkung). Im besonderen wird marca für die an den Reichsgrenzen — gleichgültig ob See- oder Landgrenze — befindlichen Gebietsteile gebraucht, ohne dass man dabei an bestimmt umrissene Bezirke dächte. Die Begriffe „Grenze“ und „Gebiet an der Grenze“ gehen naturgemäss fortwährend in einander über, sodass eine strenge Scheidung im einzelnen Falle schwer, aber auch kaum je von erheblicher sachlicher Bedeutung ist[2]).

---

[1]) Bez. die Synonymen limes (über die Bedeutung des römischen limes s. Mommsen, Röm. Gesch. V⁴ 111 A. 1), fines, u. s. w.

[2]) Lipp a. a. O. ist mehrfach auf sorgfältigste und genaueste Scheidung bedacht, z. B. S. 46 ff. Beispiele s. Waitz VG. III² 370 A. 1 ff. Als „Grenze“ wird man marca am ersten fassen z. B. Vita Nicol. I. c. 71, Lib. pontif. ed. Duchesne II 165: .... inter fines Vulgariae Constantinopolitanorumque quendam Theodorum marcham illam custodientem invenerunt, qui eos ultra non dimisit abire ....; Edict. Lang. Ratch. 13, MG. LL. IV 192: Hoc autem statuere previdimus, ut marcas nostras Christo custodiente sic debeat fieri ordinatas et vigilatas .... Propterea unusquisque iudex per marcas sibi commissas tale studium et vigilantiam ponere debeat et per se et per locopositos et clusarios suos .... Als Grenze wird man marca auch zu fassen haben in dem sogenannten Capitulare missorum Italicum Karls des Grossen, 781—810 MG. Capit. I N. 99, M². 445 (436) zu 809, dessen besondere Bestimmung für Italien, obwohl nur in italischen Handschriften erhalten, der Inhalt kaum hervortreten lässt. Ist schon Italien gemeint, so könnte marca überhaupt die Reichsgrenze gegen die Slaven im Osten und gegen das griechische Venedig bedeuten; ob indessen in den marchiones überhaupt die Grafen der hier belegenen Grenzgrafschaften zu sehen sind, soll hier nicht entschieden werden. Spezielle Verhältnisse liegen allerdings zu Grunde. Hier heisst es, p. 206 c. 3: Quomodo marca nostra sit ordinata, et quid per se fecerunt continiales nostri specialiter istis preteritis annis.

4. De placito condicto ad marcam necesse est, ut omnimodis ex omni parte, sicut ordinatum fuerit, unusquisque conveniat.



Aber marca scheint auch für den bestimmt abgeteilten Grenzbezirk verwandt zu werden[1]).

25. Dieser Grenzbezirk kann in gleicher Weise altes Reichsgebiet wie erst jüngst erobertes Land sein. Ein Unterschied zwischen „Grenzgrafschaft“ und „eigentlicher Mark“ wird nicht gemacht. Auch eine grundsätzliche Trennung in der Verwaltung besteht nicht. Auch das neugewonnene Land ist, wo sein Umfang dies erlaubt und nicht andere Umstände dem entgegenstehen[2]), in Grafschaften eingeteilt. Auch die „eigentliche Mark“ besteht aus Grenzgrafschaften.

Zuweilen sind die Grenzgrafschaften aus älterem und jüngerem Reichsgebiet zusammengesetzt, oder wie man das auszudrücken pflegt, der „Grenzgraf“ ist zugleich „Markgraf“ einer „eigentlichen Mark.“ Aber eine solche Unterscheidung zwischen Grenzgrafschaft und vorgelagerter Mark findet nirgends statt. Beide bilden Einen einheitlichen Verwaltungsbezirk, eben die Grenzgrafschaft oder, wie es allgemein heisst, auch für lediglich altes Reichsgebiet umfassende Grenzgrafschaften, Mark, unter dem Grenzgrafen oder Markgrafen.

Ein Unterschied in der Bezeichnung der Grafen über älteres oder jüngeres Reichsland oder beides zusammen besteht nicht. Beide sind eben in gleicher Weise Grafen und heissen regelmässig comites[3]).

---

5. De illis hominibus non recipiendis a marchionibus nostris, qui seniores suos fugiunt pro damna quae eis facta habent.

8. Ut nullus consenciat suis hominibus ad male faciendum infra patriam; et de eo quod dicunt se non posse habere homines ad marcam defendendam, si eos bene distringunt.

Ähnlich heisst es auch in der Constitutio promotionis exercitus observationis partibus Beneventi Kaiser Ludwigs II., Anf. 866, MG. Capit. II N. 218, M². 1232 (1198), c. 4 p. 96: Si quoque episcopus absque manifesta infirmitate remanserit, pro tali negligentia ita emendet, ut in ipsa marcha resideat, quousque alia vice exercitus illuc pergat, in quantum Dominus largire dignatus fuerit. Vgl. Waitz VG. III² 370 A. 1.

1) Ann. r. Fr. 799 p. 108: Wido comes qui in marcam Brittaniae praesidebat....; 818 p. 149:....Cadolaum comitem et marcae Foroiuliensis praefectum....; 822 p. 158:...comites marcae Hispanicae...; 822 p. 159:....a comitibus marcae Brittanicae....; 827 p. 172:....ad motus Hispanicae marcae componendos.... u. s. w. Auch Ann. Einh. 788 p. 83: Huni....duobus exercitibus comparatis uno marcam Foroiuliensem, altero Baioariam adgressi sunt gehört hierher, s. unten § 76, vielleicht auch Ann. r. Fr. 788 p. 84:....rex Carolus....fines vel marcas Baioariorum disposuit, quomodo salvas Domino protegente contra iam dictos Avaros esse potuissent. Auch limes wird so gebraucht, Ann. Einh. 797 p. 101: Barcinona civitas in limite Hispanico sita....

2) Friaul.

3) Waitz VG. III² 370 f.

Daneben ist häufig, schon in einem Kapitulare Karls des Grossen, von den marchiones die Rede[1]), die man zunächst vielleicht von den Grenzgrafen ebenso wie die custodes limitis[2]) zu unterscheiden hat. In Friaul jedoch ist der custos limitis von vornherein der Graf, wie überhaupt in Italien (später) nur comites als marchiones vorkommen.

26. Marca ist so die an der Grenze gelegene Grafschaft, und in diesem Sinne ist von den marcae eines Landes oder Landesteiles die Rede[3]). Aber unter marca mit einem Zusatz werden auch eine Anzahl

---

[1]) Zuerst wohl in dem sog. Capitulare missorum Italicum Karls des Grossen, 781—810, MG. Capit. I N. 99, M². 445 (436) zu 809, c. 5 p. 206: De illis hominibus non recipiendis a marchionibus nostris u. s. w., s. S. 238, A. 2 zu S. 237. Dann z. B. MG. Capit. I N. 132 (1. Januar 815), M². 566 (546), p. 261_{15}: ... qualiter aliqui homines .... de partibus Hispaniae ad nos confugerunt et in Septimania atque in ea portione Hispaniae, quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit, sese ad habitandum contulerunt ....; Vita Hlud. c. 4, SS. II 609_{10}: .... relictis tantum marchionibus, qui fines regni tuentes omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursus; Ann. r. Fr. 828 p. 175: Interea cum in confinibus Nordmannorum tam de foedere inter illos et Francos confirmando quam de Herioldi rebus tractandum esset et ad hoc totius pene Saxoniae comites simul cum markionibus illo convenissent ....; Ann. Bertin. 844 p. 30: Landbertus cum Brittonibus quosdam Karoli markionum Meduanae ponte (d. i. Mayenne) interceptos perimit. In den Ann. Fuld. contin. Ratisb. ist der marchensis wohl stets ein Graf. 886 p. 114. 893 p. 122. 894 p. 124. 895 p. 125. 896 p. 127 und 129. Vgl. auch Brunner II 172. Der „Raimundus Anaviensis, Paliarensis et Ripacurcensis divina gratia comes et marchio" in einer Urk. von angeblich 792 (Lipp, Grenzsystem S. 22) erscheint sehr verdächtig, schon allein wegen dieses — in späterer Zeit so unendlich häufigen — Titels, vgl. Waitz VG. III² 371 A. 1 zu Ende.

[2]) Ann. Einh. 793 p. 95: ... Sarraceni Septimaniam ingressi proelioque cum illius limitis custodibus atque comitibus conserto multis Francorum interfectis victores ad sua regressi sunt. Waitz VG. III² 371 A. 1, lässt limitis custodes von der kriegerischen Besatzung gesagt sein. Wäre dies hier noch allenfalls angängig, so jedenfalls nicht in der von ihm ebenso gefassten Stelle Ann. r. Fr. 810 p. 130: Amoroz Caesaraugustae praefectus .... petiit, ut colloquium fieret inter ipsum et Hispanici limitis custodes ..... Man könnte an Befehlshaber kleinerer Grenzabschnitte denken. vgl. l. c. 8.7 p. 172.

[3]) So Ann. Bertin. 839 p. 21 (Teilung des Reiches zwischen Lothar und Karl nach der Aussöhnung Lothars mit seinem Vater, Anfang Juni 839, M². 993 (962) c]: .... ducatum Toringiae cum marchis suis, regnum Saxoniae cum marchis suis .... et inter Sequanam et Ligerim cum marcha Brittanica, Aquitaneam et Wasconiam cum marchis ad se pertinentibus, Septimaniam cum marchis suis et Provinciam .... Wenn es Ann. Bertin. 835 p. 11 heisst: .... dispositisque markis Hispaniae.

benachbarter Grafschaften an der Grenze nach einem gemeinsamen Merkmale zusammengefasst. So heisst es marca Brittaniæ oder Brittanica[1]), so marca Hispana, Hispanica oder Hispaniae[2]), so marcha Saxoniae[3]), so auch limes Brittanicus[4]), limes Hispanicus[5]), limes Avaricus oder Pannonicus[6]), und limes Saxonicus[7]).

Den Schluss auf eine gemeinsame Oberverwaltung der betreffenden marca oder des betreffenden limes gestatten diese Bezeichnungen nicht. Wir beachten, dass gerade, wo sie gebraucht werden, von einer Vielheit der praefecti, custodes, comites die Rede ist[8]). Die Grafen einer Mark in diesem Sinne oder die Markgrafen sind im allgemeinen einander neben-, nicht einem von sich untergeordnet.

Eine gewisse Zusammenfassung scheint in militärischer Hinsicht bestanden zu haben. Wo die Hut der Grenze gegen ein und denselben Feind den Vorstehern einer Reihe kleinerer Grafschaften zufiel, hat, aller Wahrscheinlichkeit nach, einer dieser Grafen eine Art ständiges Oberkommando besessen[9]). Wie hier die

---

Septimaniae sive Provinciae ad Aquisgrani reversus est [nämlich Ludwig der Fromme von einer im Juni in der Nähe von Lyon gehaltenen Reichsversammlung M². 941 (910) a], so mag dahinstehen, ob nicht wie in der oben angeführten Stelle marca Brittanica und hier marka Hispaniae, auch die markae Septimaniae sive Provinciae als „die Marken Septimanien und Provence“, nicht als zu Septimanien und Provence gehörige Marken zu verstehen sind. Merkwürdig ist in der Ordinatio imperii von 817, M². 650 (628), MG. Capit. I N. 136 c. 1 p. 271: Volumus ut Pippinus habeat Aquitaniam et Wasconiam et markam Tolosanam totam et insuper comitatus quatuor ....

1) Ann. r. Fr. 799 p. 108. 822 p. 159. Ann. Bertin. 839 p. 21.

2) Ann. r. Fr. 821 p. 154. 822 p. 158. 827 p. 172 u. 173. 828 p. 175. 829 p. 177. Ann. Bertin. 835 p. 21. 849 p. 37. 850 p. 38.

3) Ann. Bertin. 839 p. 22 .... dispositis quoque Saxonum adversus Soraborum et Vultzorum incursiones, qui nuper quasdam ipsius marchae Saxoniae villas incendio cremaverant, ... expeditionibus ....

4) Ann. Einh. 799 p. 109, vgl. Ann. r. Fr. 826 p. 169.

5) Ann. Einh. 797 p. 101. Ann. r. Fr. 810 p. 130. 826 p. 169.

6) Ann. r. Fr. 826 p. 169.170.

7) Ann. r. Fr. 819 p. 149.

8) Auch dux wird ohne andere bemerkbare Bedeutung gebraucht. Vgl. Vita Hlud. c. 42, SS. II 631_{15}: .... qui ab imperatore praefecti sunt duces (in der marca Hispanica) .... Aus späterer Zeit so Ann. Fuld. 861 p. 55: expulit enim duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carentani, atque per suos marcam ordinavit (nämlich Karlmann).

9) Diesen als „Markgrafen“ im Gegensatz zu den „Grenzgrafen“ zu bezeichnen, so Sohm Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 479, der ihm auch konkurrirende gräfliche Rechte in allen Grenzgrafschaften gibt, oder gar von einem „Markgrafen“ als dem „dauernden Vorsteher aller zu einer Mark gehö-



Kompetenzen im einzelnen abgegrenzt waren, wissen wir nicht. Nur soviel sehen wir, für kriegerische Unternehmungen, die über den Umfang der alltäglichen Grenzhut hinausgingen, war einer der Grafen an der Grenze von vornherein zum eigentlichen Leiter bestellt, wobei die Stellung der übrigen Grafen zu der seinen als eine Art niederer Kollegialität gefasst werden mag. Ausser der oberen Heerführung sind für diesen primus inter pares keine Befugnisse gegenüber seinen Amtsgenossen nachweisbar. Mit der Stellung des alten merowingischen Amtsherzogs hat die seine unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen nichts gemein[1]).

Ein derartiger Oberkommandirender war in der bretonischen Mark 799[2]) der Graf Wido von Vannes[3]), neben dem sich auch sonst namentlich andere Grafen nachweisen lassen[4]), und in der sogenannten spanischen Mark Graf Bernhard von Barcelona, bis ihn 829 Kaiser Ludwig der Fromme als Kämmerer an seinen Hof zog[5]). So wird auch die Stellung des Grafen Bonifacius (II. v. Lucca) in der „tuscischen Mark" zu fassen sein, der 828 einen kühnen Streifzug an die Nordküste Afrikas unternahm[6]).

27. Die „avarische Mark" ist in zwei grosse Sprengel geteilt. Der nördliche, an Bayern angeschlossen, zerfiel seinerseits, wenigstens seit Ludwig dem Frommen wieder in mehrere Grafschaften. Wie die Grafen derselben zu einander standen, lassen wir unerörtert. Es scheint allerdings, als ob hier eine nicht nur militärische Unterordnung statt gehabt hat[7]). Die Stellung des Grafen Gerold († 799) unter Karl

---

rigen Grenzgrafen" zu reden, so Werner a. a. O. S. 71, der ihn in aller und jeder Beziehung als Vorgesetzten und Grafen einer „Mark" fasst, ist Willkür.

[1]) Vgl. die vorsichtigen Bemerkungen von Waitz VG. III² 374 gegenüber den zuversichtlichen Äusserungen von Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 479 (oder Werner a. a. O. S. 71 ff.)

[2]) Ann. r. Fr. 799 p. 108: Wido comes, qui in marcam Brittaniae praesidebat, una cum sociis comitibus Brittaniam ingressus totamque perlustrans in deditionem accepit; et regi . . . . arma ducum, qui se dediderant, ... praesentavit.

[3]) Lipp a. a. O. S. 49.

[4]) Lipp a. a. O. S. 55 f.

[5]) Ann. r. Fr. 829 p. 177: . . . . Bernhardum comitem Barcinonae, qui eatenus in marca Hispaniae praesidebat, camararium in palatio suo constituit. Vgl. Lipp a. a. O. S. 59.

[6]) Ann. r. Fr. 828 p. 176: Bonefacius comes, cui tutela Corsicae insulae tunc erat commissa, adsumpto secum fratre Berehario necnon et aliis quibusdam comitibus de Tuscia . . . . in Africam traiecit u. s. w.

[7]) Dümmler G. d. O. I² 35. O. Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Nieder-Österreich während des 9. Jahrhunderts (Gymn.-Progr. Dresden-Neustadt 1877) S. 23.

dem Grossen gehört nicht in diesen Zusammenhang. Seine Gewalt erstreckte sich über ganz Bayern und geht so über eine gewöhnliche gräfliche durchaus hinaus[1]).

Der südliche Sprengel, zum Königreich Italien gehörig, umschloss auch das Gebiet von Friaul, und hiess daher „marca Foroiuliensis“[2]). Es gab hier nur Einen Grenz- oder Markgrafen, eben den von Friaul. Unter dessen Aufsicht lebten die unterworfenen früheren Bewohner unter ihren eigenen Fürsten weiter. Nicht viel anderes als so ein einheimischer Fürst ist der dux von Istrien unter Karl dem Grossen, und als solcher mag er ebenso wie ein Liudewit unter dem Grafen oder Markgrafen von Friaul gestanden haben. Eine oft zitirte Stelle des Mönchs von St. Gallen[3]) berichtet, dass der grosse Karl nie Einem Grafen mehrere Grafschaften unterstellt habe, ausser denen, die an der Grenze der Barbaren sassen. Das war hier der Fall. Schon Erich († 799) verband mit der Mark Friaul die Grafschaft Ceneda. Dazu mögen später noch andere, wie unter Eberhard Treviso, gekommen sein. Die Teilung dieser marca unter vier Grafen 828 wird eine Organisation ähnlich wie in der sogenannten bretonischen oder spanischen Mark gewesen sein. Der Graf von Friaul mag eintretendenfalls den militärischen Oberbefehl gehabt haben.

Ergebnis.

28. Die Namen marca und marchio werden häufiger an der Land- als an der Seegrenze gebraucht. In Italien ist marca nur in Bezug auf die Friauler Mark üblich, an der tuscischen Küste wird noch vor der Mitte des 9. Jahrhunderts ein marcensis genannt[4]). Garnicht kommen die Namen an der Südgrenze gegen Benevent, d. i. im alten Herzogtum Spoleto, vor[5]). Als sie seit Mitte des 9. Jahrhunderts hier eindringen,

---

1) Vgl. über ihn Waitz VG. III² 366 f. Abel-Simson I² 643.

2) Ann. Einh. 788 p. 83. Ann. r. Fr. 818 p. 149.

3) Monach. Sangall. Gesta Karoli I 13. SS. II 736: Providentissimus Karolus nulli comitum nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.... Dazu Waitz VG. III² 382.

4) „Marca Thuscia“ findet sich erst in einer Urkunde der Könige Berengar II. und Adalbert, Ravenna 24. April 960. Gius. Mazzatinti, Gli archivi della storia d' Italia III 293, gewiss nicht mehr im eigentlichen Sinne. Zur selben Zeit bei Liudprand Tusciae marca. Antap. III 18. 47. IV 11.

5) Die „marca Langobardica“ bei Ben. Baudi di Vesme, L' origine Romana del Comitato Langobardo e Franco, Bollettino storico bibliografico subalpino Anno VIII — No V (Torino 1903) p. 369 existirt in den Quellen nicht.

ist an ihre ursprüngliche Bedeutung höchstens nur eine schwache, jedenfalls rasch verschwindende Erinnerung vorhanden.

Diese marcae liegen alle innerhalb des Reichsverbandes. Sie sind Grafschaften, wie die anderen Grafschaften des Reiches[1]). Mit seiner Unterwerfung tritt ein Gebiet oder Volksstamm eben in den Reichsverband ein.

So wurden in der sogenannten „spanischen Mark“ die neuen Untertanen sämtlich direkt der ordentlichen fränkischen Obrigkeit, dem Grafen, unterworfen, und diese Grenz- oder Markgrafen wurden, mindestens zum erheblichen Teil, aus den Angehörigen dieses Volkstums, aus den Goten, genommen[2]). Wohl bleiben den unterworfenen Volksstämmen zuweilen ihre eigenen Häupter, wohl leben sie unter diesen nach ihren eigenen Rechten und Gewohnheiten, wie dies im Südosten bei Slaven und Avaren[3]), im Westen bei den Bretonen, wohl auch im Süden bei den Basken der Fall war, und wenn nicht, wie zum Teil bei den Basken[4]), dieses Stammeshaupt selber im Reichsverbande die Stellung eines Grafen einnahm[5]), so standen diese Häuptlinge unter der Aufsicht des Grenz- oder Markgrafen[6]), aber nicht war der Grenzgraf kraft dieses Verhältnisses zugleich Markgraf. Das von diesen Stämmen eingenommene Gebiet war, wenn man will, gewissermassen ein Reservat innerhalb der Grenz- oder Markgrafschaft, nicht aber war

---

1) Wenn Brunner D. R. G. II 171 sagt: „Die zur Organisirung des Grenzschutzes bestimmten Gebiete bildeten eine Mark im staatsrechtlichen Sinne (marca, limes). Sie war ein den Feinden abgewonnenes, durch Burgen geschütztes und mit Militärposten besetztes Vorland, in welchem die ordentlichen Einrichtungen der fränkischen Verwaltung nicht durchgeführt waren, und wurde daher nicht als ein eigentlicher Bestandteil, sondern als ein Zubehör des Reiches angesehen. Die Mark war regelmässig dem Grafen eines benachbarten Grafschaftsgaues unterstellt“, so ist das zwar die scharfe und folgerechte Ausbildung der herrschenden Lehre. Aber es ist weder begründet, dass die Massregeln des Grenzschutzes sich auf ein zu diesem Zweck erst erobertes Gebiet beschränkten (s. die sogenannte bayrische Nordmark gegen die Czechen, Lipp a. a. O. S. 41), noch, dass solches nur als „Zubehör“, nicht als eigentlicher Bestandteil des Reiches angesehen wurde.

2) Lipp, Marken S. 55. 68; Grenzsystem S. 65.

3) Ann. r. Fr. 805 p. 119 f. 811 p. 135. 822 p. 159. Lipp a. a. O. S. 66 A. 7 ist unverständlich.

4) Waitz VG. III² 364 A. 2.

5) Vgl. aus merowingischer Zeit dasselbe bei den Bretonen: Gregor. Tur. IV 4, MG. SS. rer. Meroving. I 144.: Nam semper Brittani sub Francorum potestatem post obitum regis Chlodovechi fuerunt, et comites, non reges appellati sunt. Waitz VG. II b³ 39 A. 1.

6) Vgl. im allgemeinen Lipp a. a. O. S. 69 ff.



es als Markgrafschaft mit der Grenzgrafschaft verbunden. So wenigstens steht die Sache, wenn wir den Bezeichnungen der Quellen folgen.

29. Grundsätzlich war die Stellung des Grenz- oder Markgrafen von der eines andern Grafen nicht verschieden[1]. Aber in der Praxis traten einzelne Befugnisse stärker hervor. Besonders in Anspruch genommen wurde das Recht des Grafen, „zum Waffendienst innerhalb der Grafschaft zu bannen.“ Die Handhabung der Sicherheitspolizei nahm hier naturgemäss grösseren Umfang an. Sie konnte öfter zum Aufgebot der ganzen Wehrkraft des Bezirkes führen, wo die Erhaltung des Landfriedens oder die Landesverteidigung dies nötig machte. Die Verantwortlichkeit des Markgrafen war eine unvergleichlich grössere als die des gewöhnlichen Grafen. Die grössere Verantwortung aber vernichtet entweder ihren Träger, oder sie gibt ihm notwendig auch grössere Bedeutung. So verstehen wir, wie rasch mit der Bezeichnung des comes als marchio sich die Vorstellung von etwas Höherem, wenigstens Vornehmerem, als mit dem einfachen comes verband.

Das, was allen marcae ihren gemeinsamen Charakter gibt, ist die Grenzhut. Sie ist der Mittelpunkt der Tätigkeit des Markgrafen. Ihre Aufgabe ist ganz allgemein. Im besonderen dient ihren Zwecken einerseits eine genaue Überwachung des Grenzverkehrs, alles Handels und alles Wandels[2], andrerseits die Verhütung von Grenzverletzungen durch die Nachbarn. Das Verbot der Waffenausfuhr[3], die Anlage von Befestigungen, die stete Kriegsbereitschaft der heerespflichtigen Bewohner, die zeitweise Verwüstung einzelner Striche an der Grenze gehören in letzterer Hinsicht zu ihren vornehmsten Mitteln[4]. Sie äussert sich verschieden, je nachdem sie gegenüber einem Nachbar gleicher oder anderer oder fehlender Kultur zu üben ist. Sie kann zu Zeiten schlaffer oder strenger gehandhabt werden. Aber sie ist gegeben mit der Existenz eines geordneten Staates. So müssen wir sie, ob nun Nachrichten darüber vorliegen oder nicht, für den fränkischen Staat der vorkarolinischen Zeit voraussetzen. So haben wir über einzelnes ihrer Ausführung aus dem Langobardenreiche ausdrückliche Kunde[5].

[1] Vgl. auch Waitz VG. VII 63. 84 f. (allerdings für die spätere Zeit).

[2] Werner a. a. O. S. 75 f.

[3] In den Kapitularien immer wiederkehrend: MG. Capit. I N. 20 (März 779) c. 20 p. 51: De brunias, ut nullus foris nostro regno vendere praesumat. N 90 (781?) c. 7 p. 190; N. 40 (803) c. 7 p. 115; N. 44 (805) c. 7 p. 123; N. 74 (Okt. 811) c. 10 p. 167 u. s. w.

[4] Lipp a. a. O. S. 61 ff.

[5] Edict. Lang. Ratch. 13; Ahist. 5. 9, MG. LL. IV 192. 197. Vgl. für das byzantinische Reich Vita Nicol. I c. 71. Lib. Pontif. ed. Duchesne II 165.

30. Demnach lässt sich nicht schlechtweg von einer „Markengründung" im eigentlichen Sinne reden[1]). Es kann sich stets nur um die durch Änderungen in der Grenzlinie bedingten Änderungen in der Grenzhut handeln. Karl mag manche Einzelbestimmung neu getroffen haben, und man mag hier immerhin von einem grossartigen und weise durchdachten System dieses Herschers sprechen. Aber „recht eigentlich eine Schöpfung Karls"[2]) sind die „Marken" nicht.

Der Grösse des grossen Kaisers geschieht dadurch kein Eintrag. Alle und jede Grösse der praktischen Wirklichkeit äussert sich zum geringsten Teil in dem Ersinnen und Einführen neuer Ordnungen. Sie besteht im wesentlichen in der energischen und zielbewussten Zusammenfassung des Bestehenden, der Belebung des Lebensfähigen, der folgerechten Ausbildung des Notwendigen.

Das karolinische Reich einigte in sich die Völker des damals sich bildenden abendländischen Kulturkreises. Das bestimmt sein Wesen und unterscheidet es von den früheren und späteren Reichen. Das gibt auch seinen Grenzen und der Grenzhut ihre bestimmte Färbung. Gleichberechtigte oder lieber gleichartige Staaten ringsum gab es nicht. Waren schon im allgemeinen förmliche Kriegserklärungen nicht gebräuchlich und dem Ausbruche des Krieges etwa vorhergehende Verhandlungen ein nur ungenügendes Surrogat[3]), so hiess es besonders barbarischen, heidnischen oder muhammedanischen Gegnern gegenüber stets gerüstet zu sein, etwaigen plötzlichen Feindseligkeiten zu begegnen.

Wenn wir eine die gesamte Politik des grossen Karl beherrschende Idee zu erfassen bestrebt sind, können wir nur den Gedanken so bezeichnen, in seinem Staate die Einheit des Abendlandes in Religion und Kultur zur Darstellung zu bringen und ihr damit gegen alle Bedrohungen innerer und äusserer Art die höchste Sicherheit zu verleihen. In diesem Sinne ist die ganze Tätigkeit Karls allerdings eine defensive. Der Sicherstellung des geistigen — und aller Kulturbesitz ist geistiger Besitz — Besitzes des Abendlandes dienen auch seine

---

[1]) S. z. B. Werner a. a. O. S. 5, während Lipp a. a. O. S. 6 sich nur im Sinne einer wesentlichen Fortbildung des Systems durch Karl äussert.

[2]) Dahn, Deutsche Geschichte (Gotha 1888) I b 379. Das Buch von Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld und Leipzig 1904, ist, da die vorliegende Arbeit bereits seit langem in allem wesentlichen abgeschlossen war, zu spät in unsere Hände gelangt, als dass es im einzelnen hätte berücksichtigt werden können.

[3]) Vgl. Albert Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter. Breslau 1889. S. 21 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 29).

gewaltigsten Eroberungen. Darum hat er die Sachsen bezwungen, die Bayern gebändigt, Italien genommen; darum im arabischen Spanien Fuß gefasst, die Kraft der Avaren gebrochen, Slaven und Dänen geschreckt. Unverkennbar ist Karls Empfinden germanisch, deutsch. Ein Gefühl für die Notwendigkeit einer Stärkung des germanischen, des deutschen Elementes in seinem Weltreiche, einer möglichsten Zusammenfassung aller deutschen Stämme lebte in ihm und gab einen nicht unwirksamen Antrieb. Aber der letzte und beherrschende Gedanke ist darin nicht enthalten. So wenig in der Welt des 8. und 9. Jahrhunderts der Nationalitätsgedanke im heutigen Sinne vorhanden war, so wenig war Karl ein Vorkämpfer desselben.

Wir nannten Karls Tätigkeit eine defensive. Sie ist aber eine Defensive, die in allen ihren einzelnen Äusserungen, wie jede kraftvolle Defensive, als gewaltige Offensive erscheint. Auch das innerste Wesen seines Staates ist vielleicht so doch noch nicht gefasst. Denn seine Aufgabe ist nicht die untätigen, bequemen Erhaltens und Bewahrens. So ruht im Hintergrunde doch immer der Gedanke, so wenig man auch gerade jetzt daran denken mag, ihn in die Wirklichkeit zu übertragen, dass hier eine sichere Burg geschaffen werde, von der aus die Kultur, die christliche Religion den Siegeszug antreten könne durch alle Länder, durch alle Völker, bis die ganze bewohnte Erde Ein Gottesstaat unter Einem von Gott und als Gottes Stellvertreter gesetzten König oder Kaiser ist[1]).

Ist so die Tätigkeit Karls nicht die des Eroberers, der erobert um des Eroberns willen, nicht die eines Dschingis-Khan, eines Conquistadore, auch nicht die eines Muhammed, Abu Bekr oder Osman, wo unmittelbar mit Feuer und Schwert das Reich Allahs auf Erden aufgerichtet werden soll, ist sie vielmehr zunächst auf Sicherung und Erhaltung eines Besitzes gerichtet, so werden wir Werner nicht so ganz unrecht geben, wenn er die „Markenpolitik“ Karls als defensiven Charakters bezeichnet, und auch der von ihm mit Schärfe ins Licht gestellte Gegensatz zu der Ottonischen „Markenpolitik“[2]) hat eine gewisse Berechtigung.

[1]) Das Verhältnis von Staat und Kirche im Reiche Karls behandeln neuerdings Heinrich Lilienfein, Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Heidelberger Dissertation 1902 (vollständig als Heft 1 der „Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Erich Marcks und Dietrich Schäfer“). — Wilhelm Ohr, Der karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis. Leipziger Dissertation 1902. Ders., Alte und neue Irrtümer über das karoling. Staatskirchentum. Historische Vierteljahrsschrift VIII (1905) S. 57—69.

[2]) L. Werner a. a. O. S. 7.



IV. Landschaftliche Sonderbezeichnungen.

Keine „Ducatsverfassung“ in Italien.

31. Mit einem Worte ist auf die Ansicht einzugehen, dass in Italien in karolingischer Zeit eine sogenannte „Ducatsverfassung“ bestanden habe. Sie steht im Zusammenhang mit der anderen, dass es bei den Langobarden über den Herzogen in den einzelnen Städten noch eine Anzahl „Gross“-Herzoge der „Provinzen“ gegeben habe, die herkömmlich als Teile des Reiches aufgezählt werden. Diese Unterscheidung ging aus von der unbestreitbaren Verschiedenheit, die zwischen den mächtigen, über weite Landschaften gebietenden Herzogen von Spoleto und Benevent einerseits und einem kleinen Stadtherzog, etwa von Asti oder von Chiusi, andrerseits besteht. Da nun nicht nur in der Litteratur und in Urkunden, sondern auch in den Gesetzen der langobardischen Könige in derselben Weise wie von Spoleto und Benevent auch im übrigen Reiche von mehreren Landschaften, die unter einem Namen zusammengefaßt werden, die Rede ist — immer wieder kehren die drei: Austria, Neustria, Tuscia[1]) — hat man stets von neuem auch in diesen wirkliche Verwaltungsbezirke gesucht, obwohl sie klärlich nichts als landschaftliche Samtbezeichnungen sind[2]). Während Muratori[3]) schliesslich seinen Begriff der duces maiores nur für Spoleto und Benevent aufrecht erhielt, haben andre doch wieder mindestens den Herzogen von Lucca und von Friaul ein Oberherzogtum über Tuscia und Austria zugewiesen, ohne jeden stichhaltigen Grund.

In Deutschland hat diese Anschauung kaum noch Vertreter. Dagegen geniesst sie in Italien weithin volle Anerkennung, ohne dass jedoch für sie neue Gründe vorgebracht würden, — auch nicht von Benedetto Baudi di Vesme[4]), der solcher Duchi Maggiori ausser dem Herzog von Benevent vier zählt, nämlich: den Herzog von Spoleto, von Friaul, von Lucca, von Mailand. Des weitern gilt dann eine Einteilung Italiens in 5 Ducate durch Karl den Grossen als ausgemacht[5]): Italia Austria, Italia Neustria, Tuscia, Emilia und Littorale

---

[1]) So heisst es fast ständig im Eingang zu den Gesetzen Liutprands, z. B. MG. LL. IV 107.

[2]) Vgl. oben § 7, S. 220.

[3]) Antiquit. Ital. I 167 sq.

[4]) Z. B. L'origine Romana del Comitato Langobardo e Franco, Bollettino storico-bibliografico subalpino Anno VIII — No. V (Torino 1903) p. 368.

[5]) Vgl. F. Gabotto, Le origini „Signorili“ del „Comune“, ebenda No. III p 127 sqq.

del Mare (Marittima) oder Liguria. Ben. Baudi di Vesme bezeichnet deren Herzoge, die mit den langobardischen Herzogen nur den Namen gemein hätten, als Missi Camerae[1]), weist ihnen als Grafen eine oder mehrere Grafschaften in ihrem Ducate zu und gibt ihnen eigentliche obrigkeitliche Befugnisse nur, in so weit und da wo sie Grafen waren. Man sucht eine Beziehung dieser Ducate zu den Erzdiözesen herzustellen, bringt einzelne dieser Herzoge als „marchesi" mit der Grenzverteidigung, den Marken, in Verbindung und entwickelt daraus die Entstehung der späteren italischen „Marken" und „Markgrafen"[2]). Solche Aufstellungen sind durchaus abzulehnen.

32. Karl der Grosse hat zuweilen in einzelnen Teilen seines Reiches einzelnen Personen, die dann auch mit dem allgemeinen Titel dux belegt werden, in ausserordentlicher Weise eine Obergewalt über ein grösseres Gebiet zugewiesen[3]). Dem gesamten Italien hat er in dem Königtum seines Sohnes Pippin und dann seines Enkels Bernhard eine einheitliche Spitze gegeben. Dass ausserdem noch auf der Halbinsel grössere Bezirke unter einer gemeinsamen Oberverwaltung zusammengefasst worden wären, ist durch nichts bezeugt.

Auch unter seinen Nachfolgern lässt sich derartiges nicht erweisen. Wenn uns Hincmar von Reims[4]) berichtet, dass Karl der Kahle auf der Reichsversammlung zu Pavia im Februar 876 seinen Schwager Boso zum Herzog des Landes bestellt, mit einer Herzogskrone geschmückt und zusammen mit von ihm erbetenen Kollegen im Königreiche Italien zurückgelassen habe, so ist Bosos Stellung eben die eines Stellvertreters des Kaisers für das Königreich. Einen bestimmten ducatus innerhalb desselben dürfen wir für ihn nicht annehmen[5]).

---

[1]) l. c. p. 367 A. 1. Gabotto l. c. legt seinen Herzogen Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse eines ständigen missus dominicus bei.

[2]) S. §§ 41—43, auch § 96. Wir gedenken hier der Unterscheidung des gelehrten Berettus (De Italia medii aevi dissertatio chorographica, Murat. Scr. X col. LXIII sqq.): „eandem personam adhuc triplici dignitate Comitis Ducis, et Marchionis respectu diversorum fuisse cumulatam: scilicet Comitis respectu Urbis primariae, et suae sedis, cui praeerat, exemp. gr. Comitis Lucae, quae tunc Tusciae primaria: Ducis respectu Provinciae, et Urbium Tusciae, quas per alios Comites Urbanos regebat: et Marchionis, cum Tuscia ei credita esset limitanea", die ihrer Zeit sehr viel Anklang fand und auch im 19. Jahrhundert gelegentlich wieder vorgebracht wurde. So fein und scharfsinnig sie auch ist, durchführbar ist sie nicht.

[3]) Waitz VG. III² 366 ff. 374 A. 6.

[4]) Ann. Bertin. 876 p. 128: . . . . et Bosone, uxoris suae fratre, duce ipsius terrae constituto et corona ducali ornato, cum collegis eius, quos idem dux expetiit, in eodem regno relictis . . . .

[5]) Signum Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri atque imperialis missi, bez. Signum Bosonis ducis et missi Italiae atque sacri palatii archi-



Bildung grösserer Bezirke zu besonderen Zwecken.

33. Für bestimmte Zwecke sind durch besondere Verfügung grössere Bezirke gebildet worden. Diese stehen freilich in Zusammenhang mit den ordentlichen Verwaltungsbezirken, können auch mitunter mit einem von ihnen zusammenfallen. Das ist aber keineswegs notwendig. So trifft ein Kapitulare Lothars I. aus Corte Olona, Mai 825[1]), Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten, insbesondere für die Hebung des Unterrichts, der durch die Nachlässigkeit der dazu Gesetzten allenthalben völlig in Verfall geraten sei, und setzt zugleich die Orte für die Schulen in den einzelnen Gegenden fest, damit keiner bei zu weiten Entfernungen durch die Beschwerlichkeit, sie zu erreichen, oder Armut sich entschuldigt halten könne. Da wird Pavia unter dem Jren Dungal Schulort für Mailand, Brescia, Lodi, Bergamo, Novara, Vercelli, Tortona, Acqui, Genua, Asti und Como; Turin, während Ivrea unter seinem Bischof eine eigne Schule erhält, für Ventimiglia, Albenga, Vado und Alba; Cremona für Reggio, Piacenza, Parma und Modena; Florenz für Tuscien; Fermo für die spoletinischen Städte; Verona für Mantua und Trient; Vicenza für Padua, Treviso, Feltre, Ceneda und Asolo; Friaul (Cividale) für die übrigen Städte des Nordostens. Verwaltungseinheiten sind alle diese Schulsprengel nicht. Dasselbe Kapitulare bestimmt, dass der Bischof beim Verfahren gegen einen Exkommunizirten sich der Mitwirkung seines Grafen bedienen solle. Sei ein kaiserlicher Vassus der Schuldige, solle gleichfalls der Graf gegen ihn einschreiten. Handle es sich aber um den Grafen, so solle sein Bischof es dem Kaiser melden[2]).

34. Andre Bezirke setzt der Erlass Kaiser Ludwigs II. über den grossen Feldzug nach Unteritalien, Anfang 866, fest[3]). Hier ernennt der Kaiser bei der Ordnung des Aufgebotes besondere Kommissarien, die das Eigentum der zu Unrecht vom Feldzuge Zurückgebliebenen einziehen, des Wachdienstes pflegen und für Besatzung in den Kastellen sorgen sollen. Oberitalien wird dafür in 4 Bezirke unter je einem

---

ministri lesen wir unter den Akten der Versammlung von Pavia. MG. Capit. II N. 220 p. 99,25. N. 221 p. 104. Vgl. Dümmler G. d. O. II² 403. Ficker II 129 § 274,8. Auch Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carol. p. 69 f., aber p. 72 A. 2.

[1]) M². 1024 (991), MG. Capit. I N. 163 c. 6 p. 327.

[2]) c. 1 p. 326,25: .... Si vero in talibus comes repertus fuerit noxius, per episcopum eius nobis nuntietur. Si autem vassallus noster in hac culpa lapsus fuerit, sicut supra per comitem distringatur; quod si non audierit, nobis innotescatur, antequam in vinculis mittatur.

[3]) M². 1232 (1198), MG. SS. rer. Lang. 469 f. = MG. Capit. II N. 218 p. 94 ff. Vgl. Ficker II 126 § 272.



Kommissar geteilt, zwischen Po und Trebbia, zwischen Po und Ticino, vom Ticino bis zur Adda, von der Adda bis zur Etsch. Daran schliesst sich das Gebiet von der Etsch bis Friaul, wo 3 Bischöfe in Gemeinschaft mit den missi der dortigen Bischöfe und Grafen als Kommissarien walten sollen[1]). Es folgen Pisa, Lucca, Pistoja und Luna, dann Florenz, Volterra und Arezzo, sowie Chiusi und Siena mit je einem Kommissar; ferner das ministerium Witonis mit einem Rimmo und einem Bischof Johannes als Kommissarien, sowie das ministerium Verengari mit Bischof Hiselmund als Kommissar, schliesslich das litus Italicum unter 3 Kommissarien[2]).

Hier haben wir ein Zusammenfallen der ordentlichen Verwaltungseinheit mit der für den besonderen Zweck gebildeten bei dem ministerium Witonis und dem ministerium Verengari. Beide können nur im Spoletinischen gesucht werden. Wir müssen in ihnen die beiden Grafschaften sehen, die Karl der Grosse aus dem alten Herzogtum bildete. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Bezeichnung ergeben, werden uns im zweiten Teile beschäftigen. Das litus Italicum wird, ich weiss nicht aus welchem Grunde, von Ficker und Viktor Krause als Exarchat und Pentapolis erklärt. Es ist aber mit Muratori auf das Gebiet um Genua zu beziehen, für das der Name öfter vorkommt[3]).

35. Wie in dem zuerst besprochnen Dokument Tuscia als ein fester Begriff erscheint, so werden auch hier am Schluss die Tuscani in

---

[1]) c. 3: ab Addiza usque Forum Julii Teodoldus, Petrus et Arthemius episcopi iunctis secum missis episcoporum et comitum. Die Interpunktion Viktor Krauses in den Kapitularien verdient den Vorzug.

[2]) In ministerio Witonis Rimmo et Iohannes episcopus de Forcona; in ministerio Verengari Hiselmundus episcopus; in litore Italico Ermefridus, Macedo et Vulfericus. Für Forcona Tortona zu schreiben, ist kein Anlass. Auch gibt Gams p. 823 in Tortona z. Jahre 866 einen B. Theodulf.

[3]) Ant. It. I 273. In Anbetracht der 3 missi könnte man auch überhaupt allgemein an das italische Küstenland denken. Aber es ist sowohl die tuscische wie die spoletinisch-camerinesische wie die Friauler Küste schon in den andern Sprengeln inbegriffen. Wir bemerken, dass von dem Gebiet der römischen Kirche in dieser constitutio nicht die Rede ist (vgl. Ficker II 334.$_4$), übrigens auch nicht in der Verfügung Lothars I. über den geistlichen Unterricht, vgl. auch S. 251 Anm. 5, weder von dem eigentlichen römischen Gebiet, noch vom römischen Tuscien oder dem Exarchat und der Pentapolis. Auch die Reichsteilung von 806, MG. Capit. I N. 45 p. 126 ff. nimmt das Gebiet des heiligen Petrus von der zu verteilenden Ländermasse aus, c. 4 p. 128.$_5$, und überträgt den Schutz seiner Kirche allen 3 Brüdern gemeinsam, c. 15 p. 129. Gewöhnlich wird der entscheidende Passus über die Eventualteilung Italiens zwischen Karl und Ludwig falsch verstanden, so Ficker II 349 f. § 351, M². 416 (409), richtig Waitz VG. III² 362 A. 4.



ihrer Gesamtheit aufgeführt, die zusammen cum populo, qui de ultra veniunt, über Rom, Pontecorvo, Capua und Benevent ziehend, mit dem über Ravenna kommenden Kaiser in Luceria sich vereinigen sollen. Zur selben Zeit, von der Mitte des 9. bis in das 10. Jahrhundert hinein, finden wir Tuscien als einen ständigen Missatsprengel für die Tätigkeit der missi dominici, ständig insofern, wie Ficker bemerkt, als seine Abgrenzung weniger durch augenblickliche Bedürfnisse der Verwaltung, sondern durch eine auf geschichtlicher Grundlage beruhende feststehende Gliederung des Reichs bestimmt war[1]).

Wie hier, so mögen sich andre Missatsprengel öfter an derartige landschaftliche Gliederungen angeschlossen haben. Wir wissen davon des Näheren wenig Sicheres, und jedesfalls blieben die missatica nicht fortwährend dieselben[2]).

Zusammenfassung grösserer Teile Italiens unter landschaftlichen Sondernamen.

36. In der Tat ist das Bewusstsein grösserer landschaftlich zusammengehöriger Teile im Anschluss an die Provinzen der römischen Zeit[3]) stets lebendig geblieben. Es ist ein landschaftliches Sonderempfinden wirksam gewesen, ohne dass indes die Organisation der ordentlichen Verwaltung demselben einen Rückhalt gab[4]).

Die langobardische Scheidung Oberitaliens in Austria und Neustria hat den Untergang des Reiches nicht lange überdauert[5]).

---

[1]) Ficker II 126 f. § 273.

[2]) Waitz VG. III² 457 f. Vgl. die Tabellen bei Viktor Krause, Geschichte des Instituts der missi dominici, Mitteil. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch. 11 (1890) S. 258 ff.

[3]) Vgl. den catalogus provinciarum Italiae, MG. SS. rer. Lang. 188, und Paul. diac. hist. Lang. II 14—24, SS. rer. Lang. 181 ff.; Otton. Fris. gesta Frid. II 13 ed. Waitz p. 91 ff. Mommsen, Neues Archiv V (1880) S. 84 ff.

[4]) Über „Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Grossen" handelt Julius Jung, Mitteil. d. Inst. f. Österreich. Geschichtsforsch. V. Ergänzungsband 1. Heft (1896). Hier muss noch immer genannt werden die ihrer Zeit vorzügliche, von immenser Gelehrsamkeit zeugende Dissertatio Chorographica de Italia medii aevi, auctore anonymo Mediolanensi Regio Ticini Lectore (= D. Gaspar Berettus Monachus Benedictinus, Murat. Ant. It. V 326), Murat. Scr. X. (Mediolani 1727), so wenig man seinen Worten (col. LVII) zustimmen kann: In ducatus, marchas et comitatus distributam fuisse Italiam a Carolo tot sunt testimonia, quot diplomata u. s. w. Vgl. auch A. Rolando, Geografia politica e corografia dell' Italia imperiale nei secoli IX e X, Archivio storico Italiano Serie IV. T. V (1880) p. 231—282.

[5]) Sie findet sich noch in einem Kapitulare König Pippins, 782—786, MG. Capit. I N. 91, M². 509 (490), c. 9 p. 193: De servis et ancillis fugacibus ut unusquisque iudex studium ponat ad perquirendum iuxta ut edictus continet.

Dagegen bleiben Begriffe wie Emilia und Tuscia fortwährend lebendig. Das alte Ligurien erscheint unter dem Namen litoraria maris oder litus Italicum[1]). Aus der Langobardenzeit stammt der Begriff des ducatus Spoletinus und des ducatus Beneventanus, der partes Spoleti et Beneventi. Zum eigentlichen regnum Italicum gehören ausser Oberitalien ursprünglich nur Emilia, Tuscia und das litus Italicum, etwas später kommt Spoleto hinzu[2]). Tuscia schliesst nicht nur das bei der langobardischen Eroberung den Byzantinern verbliebene römische Tuscien im engern Sinne, sondern auch den von Karl dem Grossen dem Papste überlassenen Teil der eigentlichen Tuscia Langobardorum aus. Ebenso wenig wie diese wird das übrige dem römischen Stuhl zustehende, im wesentlichen das frühere byzantinische Italien, d. h. ausser dem ducatus Romanus und Campania Romania und Pentapolis[3]), zu dem eigentlichen italischen Königreich gerechnet. Aber der Gebrauch schwankt. Vor allem Romania scheint später häufig unter den Teilen des regnum Italicum

---

Et hoc damus in mandatis, ut tam Austria, Neustria, Emilia et Tustia seu littoraria maris, ut per omnia loca perquirantur superscriptos fugaces .... Es ist hier offenbar das ganze italische Königreich gemeint. Dass die dem römischen Stuhle zustehenden Gebiete, Exarchat und Pentapolis u. s. w., fehlen, werden wir nach dem S. 250 Anm. 3 Bemerkten nicht auffällig finden; eher schon, dass auch Spoleto nicht genannt wird. Umgekehrt werden in einem andern Kapitulare Pippins, MG. Capit. I N. 95, M². 512 (494) diejenigen Gebiete namhaft gemacht, welche ausserhalb seines Reiches sich befinden (nicht ausdrücklich genannt sind allerdings der Ducat von Rom, das römische Tuscien und Campania), c. 16 p. 201: De fugitivis partibus Beneventi et Spoleti sive Romaniae vel Pentapoli, qui confugium faciant, ut reddantur et sint reversi ad proprium locum. Auch hier wird Spoleto nicht zum eigentlichen regnum Italicum gerechnet, dies geschieht dagegen durchaus in der Reichsteilung von 806, MG. Capit. I N. 45 c. 2. 4 p. 127 f. Man kann vermuten, dass die Ersetzung des langobardischen dux Hildeprand durch den fränkischen comes Winigis 789 dies mit sich brachte. Damit bestätigt sich der Ansatz des letztgenannten Kapitulares durch Mühlbacher auf c. 788 gegenüber dem von Boretius auf c. 790.

1) S. oben S. 250 Anm. 3. S. 251 Anm. 5. Urk. König Hugos 928, Murat. Ant. It. I 271. Fast möchte man auch das littoraria Langobardorum Jaffé—E. 2426 hierher ziehen.

2) S. oben S. 251 Anm. 5. Anders ist Emilia MG. Capit. I N. 172 p. 253_{25} gebraucht. Die Frage, wie sich der Begriff Emilia zu dem des exarchatus Ravennas und dem späteren Romania verhält, soll hier nicht erörtert werden. Vgl. Diehl, Études sur l'admin. byzantine dans l'exarchat de Ravenne, Paris 1888, S. 52.

3) MG. Capit. I N. 172 p. 352, M². 643 (622).

genannt zu werden[1]). Romania bezeichnet auch zusammenfassend das gesamte der römischen Kirche zustehende Gebiet. So wird es gegensätzlich neben Italia verwandt[2]). Allgemeine Bezeichnungen sind Langobardia und Italia. Beide werden bald für das ganze Königreich[3]) bald für einen Teil desselben gebraucht. Bald wird Spoleto, bald Spoleto und Tuscien, zuweilen auch das litus Italicum[4]) nicht einbegriffen. Gewöhnlich ist die Beschränkung des Begriffs Italia auf Oberitalien[5]). Einmal erscheint infolge der besonderen politischen

---

[1]) Testament des Bischofs Wibod von Parma, 5. Juli 892, gedruckt im Anhange zu Affò Parma I 311: .... in finibus Italiae, Tussie, Romanie seu ecia in Marchia Berengarii adque in toto regno Italie....

Urkunde König Arnulfs für Bischof Wibod von Parma, Ivrea 17. April 894, M². 1897 (1846): .... in singulis locis vel pagis Italiae, Tusciae, Spoleti atque Romaniae .... in singulis finibus Italiae, Romaniae, Spoleti et Tusciae, vel in omni fundo et loco tocius ditionis regni nostri....

[2]) Vgl. § 128 Anm. S. 439. MG. Capit. II N. 203 (846) c. 9 p. 267$_{35}$: .... eos Romaniam ..... et magnam partem Italiae invasuros. Boehmer 1397 (6. Februar 936): .... omnem proprietatem .... sub integritate in singulis comitatibus, territoriis vel locis in regno Italico et Romania coniacente . . ., s. § 129 A. 2 S. 397. Contin. Regin. 963 p. 173. 967 p. 178.

[3]) So MG. Capit. I N. 45 (Reichsteilung von 806) c. 2 p. 127: Italiam vero, quae et Langobardia dicitur ....

M². 719 (696). Kaiser Ludwig der Fromme für das Kloster Farfa, Aachen 28. April 820: .... mon. s. .... Mariae quod in Hitalia in territorio Sabinensi in loco qui dicitur Acutianus fundatum esse cognoscitur ....

Murat. Scr. II b 806 (5. Dez. 873): . . . in diversis provinciis, videlicet in Romania, in Spoleti . . . et in Tussia et in Longobardia atque in Sannia vel in totis finibus Italiae, aber nachher: in Spoletinis .... simul et Tuscia Italiamque .....

[4]) Urk. König Hugos für habitatores territorium Balneensis, 928, Murat. Ant. It. I 271: .... tam in omnibus finibus Romanie, quam in cunctis finibus Tussie sive Italie, tam in omnibus finibus Spoletini quam et circa maris littoribus .... Bei Pasqui Doc. p. la st. d. c. di Arezzo I 82 A. 1, der übrigens die Urk. für gefälscht erklärt, fehlen die Worte Romanie, quam in cunctis finibus.

[5]) M². 659 (645), Kaiser Ludwig der Fromme zu Gunsten des Klosters Farfa 13. Februar 818: . . . Omnibus aepiscopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, castaldiis, actionariis seu reliquis fidelibus nostris partibus Langobardiae, Spoletanis, Tusciae atque Romaniae consistentibus ....; M². 1077 (1043), Kaiser Lothar I. für das Kloster Farfa, 15. Dezember 840: .... omnes res quas praesenti tempore praedictum monasterium infra Hitaliam, Tusciam et Romaniam vel in caeteros pagos et territoria iuste et legaliter tenet vel possidet ......; M². 1216 (1182) k. März 880: ...... omnes res proprietatis suae, quas habere visus fuit in finibus Italiae, Tussiae, Spoleti et Romaniae .....; M². 1232 (1198) c. 12 (866): .... omnis exercitus Italicus ...., Tusciani autem ....; M². 1897 (1846) s. Anm. 1. Liudpr. Ant. II 9: Italorum igitur, Tuscorum, Volscorum, Camerinorum ..... omnes ...... in unum venire precepit (sc. rex Berengarius 899); II 37: Videns itaque Berengarius, quod Hludoicus tam ab Italiensium quam a Tuscorum susciperetur principibus . . .; II 38: .... bonum est



Verhältnisse auch hier noch der Nordosten als Marchia Berengarii unter eigenem Namen[1]), so dass also der Name Italia auf die Lombardei im engern Sinne und den Westen beschränkt ist.

37. Für derartige grössere Landschaften bedient man sich nicht selten der Bezeichnung ducatus neben der allgemeinen provincia, mitunter wird auch regnum so gebraucht[2]). Man darf sich darum nicht irre führen lassen, wenn so in der Reichsteilung von 806 der ducatus Tuscanus neben dem ducatus Spoletanus erscheint[3]). Ebenso spricht das Pactum Ludwigs des Frommen mit Papst Paschalis I. 817 von diesen beiden ducatus[4]), und in der gleichen Weise nennen die Urkunden Kaiser Karls III. für die Kirchen von Verona, Cremona, Bergamo und Arezzo, Ravenna 14. und 15. Oktober 882, die 3 ducatus Italiae, Spoleti et Tusciae, die darnach auch in den Urkunden Ludwigs III. für Bischof Peter von Arezzo, Pavia 12. Oktober 900 und Rom 2. März 901, erscheinen[5]). Die Teilung des alten spoletinischen Herzogtums unter Karl dem Grossen kommt auch hier zum Ausdruck. Man spricht nun gelegentlich von dem ducatus Spoletinus und dem comitatus Camerinus[6]), oder den ambo Spoletani ducatus[7]). Später stellt sich der Gebrauch dahin fest, dass der spoletinische Teil

Hulodoico visum, ut sicut circum circa videret Italiam videret et Tusciam; Gesta Bereng. IV 12 f., MG. Poet. Lat. IV 395: . . . . . Nam rure vocamur Vicino Italiae, dazu die Glosse: Tusciam significat. Vgl. Waitz VG. III² 362 A. 3. 358 A. 4. — Oberitalien und Tuscien sind zu verstehen z. B. Liudpr. Aut. II 36: . . . . . consulto eodem Adelberto marchione ceteri Italienses principes . . . . .; ebenso II 39: Berta . . . . . non solum virum suum ab eius fidelitate ammovit, verum etiam caeteros Italiae principes ei infideles effecit. Unsicher, aber wohl Oberitalien Joh. chron. Ven. SS. VII 19_{15}; Ann. Bertin. 872 p. 120.

1) S. 253 Anm. 1.

2) Vgl. im allgemeinen Waitz VG. III² 356. Für Italien ist uns als hierher zu ziehen nur etwa Ann. Fuld. cont. Ratisb. 883 p. 110: regnum Witonis für Spoleto aufgefallen. Vgl. auch Hasenöhrl, Deutschlands südöstl. Marken, Archiv f. österr. Gesch. 82 (1895) S. 442: regnum für die Ostmark (1014 1017—40), Istrien (1066) und Kärnten (888).

3) MG. Capit. I N. 45 c. 4 p. 128.

4) MG. Capit. I. N. 172 p. 354_{10}: . . . . de suprascriptis ducatibus, id est Tuscano et Spoletino . . . .

5) M². 1630 (1587) 1633 (1590); Dümmler N. 1, s. § 77 A. 3 u. 4 S. 315.

6) M². 1269 (1234), Urkunde Kaiser Ludwigs II. für das von ihm gestiftete Kloster Casauria, 13. Okt. 874: universas nostrae proprietatis res, quae sive infra Romanam urbem, sive extra ipsam, seu etiam per totam Pentapolim, Tusciam et Spoletinum ducatum atque Camerinum comitatum . . . .

7) M². 1272 (1237), Urkunde Kaiser Ludwigs II. für Casauria, 1. November 874: omnes res nostras . . . . tam infra urbem Romam, quam extra ipsam Romuleam urbem, per totam scilicet Campaniam, et per omnem Romaniam, nec non et per ambos Spoletanos ducatus, seu per totam Tusciam . . . .

im besondern als ducatus, der camerinesische mit Fermo, dann auch Ancona als marchia bezeichnet wird[1]).

Der landschaftliche ducatus Italiae ist niemals zu einem ducatus der Verwaltung geworden, Der ducatus Tusciae tritt uns seit dem 10. Jahrhundert als ein solcher entgegen. Es ist die „Mark" Tuscien, deren wir oben gedacht haben. Damit sind wir auf unsre engere Aufgabe zurückgekommen. Wir wenden uns dem 2. Teile unsrer Untersuchung zu, der die Entstehung dieser „markgräflichen" oder „herzoglichen" oder auch „markherzoglichen" Mittelgewalten zwischen König und Grafen im Sinne Fickers im einzelnen verfolgen will.

Ebenso in der Urkunde Karlmanns für Casauria, 16. Oktober 877, M². 1523 (1481).

Omnibus episcopis per ducatum Spoletanum et Cameriensem u. s. w. Jaffé—E. 3326 (30. Sept. 880).

Infra ambobus ducatibus nostris, Spolitino atque Firmano heisst es in der nach einer Urkunde der Könige Berengar II. und Adablert von 953, Boehmer 1435, ausgestellten Urkunde Ottos I. für das Kloster S. Michael zu Barrea vom 12. Febr. 964, Ottenthal 352.

[1]) Unten § 71, Anm. 2 S. 308.

Besonderer Teil.

Italische Markgrafen und Markgrafschaften überhaupt.

38. Die Aufgabe unsres 2. Teils haben wir dahin formulirt, die Entstehung der Fickerschen „markgräflichen" Gewalt im einzelnen zu verfolgen. Eine erschöpfende Behandlung des Wesens der italischen Markgrafen und Markgrafschaften liegt also nicht in unsrer Absicht. Eine solche geht auch zeitlich weit über die Grenzen dieser Untersuchungen hinaus. Unsre Aufgabe beschränkt sich auf die 3 Gebiete, in denen später eine Markgrafschaft als mittlere Stufe zwischen König und Grafen erscheint, auf Friaul, d. h. die spätere Mark Verona, Tuscien und Spoleto. Wir umschreiben nur mit wenigen Worten die ausserhalb dieses engern Kreises liegenden Probleme und ihre möglichen Lösungen.

Schon Ficker hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, dass bei den zahlreichen italischen Markgrafen der Titel lange nicht überall eine ihnen zustehende „markgräfliche Gewalt" bezeichnet[1]). Auf diesem Grunde weiterbauend, hat Bresslau die Untersuchungen zu einem gewissen Abschluss geführt[2]). Seit seinen Darlegungen ist an der absoluten Verschiedenheit der Fickerschen „markgräflichen" Gewalt und der „jüngeren" oder „neueren" Markgrafschaft ein Zweifel nicht mehr möglich. Es darf als erwiesen gelten, dass die sogenannten „jüngeren markgräflichen Geschlechter" in Oberitalien, die Arduine von Turin, die Aledramiden, deren bedeutendsten Zweig die Markgrafen von Montferrat bilden, die Otbertiner oder Este und die Canossaner

---

1) Forsch. z. R. u. RG. Italiens I 263 f. § 141.

2) Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1. Band. Leipzig 1879. Excurs IV: Zur Genealogie und Geschichte der hervorragendsten Dynastengeschlechter Ober- und Mittelitaliens im 11. Jahrhundert. S. 361—451.

oder das Haus der Markgräfin Mathilde, an und für sich eine markgräfliche Gewalt im Sinne einer mittleren Gewalt zwischen Königtum und Grafschaft nicht bekleidet, vielmehr obrigkeitliche Rechte regelmässig nur, insoweit und da wo sie Grafen der Grafschaft waren, ausgeübt haben.

39. Nur die allerersten Anfänge dieser später hervorragenden Geschlechter gehören dem von uns zu behandelnden Zeitraum an. Ein näheres Eingehen auf sie hat hier nicht zu erfolgen. Aber die Frage, woher ihr Markgrafentitel stamme, kann nicht unberührt bleiben. Ficker vermutete, daß der Markgrafentitel der Canossaner auf der Vereinigung einer grösseren Anzahl von Grafschaften in einer Hand beruhe. Bresslau dehnte dies auf alle die genannten Geschlechter aus[1]). Eine Vermutung in andrer Richtung, dass nämlich der Markgrafentitel auf Grund der Erwerbung von früher einer „Mark“ angehörigen Grafschaften angenommen sei, hat Bresslau als unzutreffend erwiesen[2]). Sie ist übrigens von vorn herein hinfällig, sowie wir die Annahme derartiger „Marken“ ablehnen. Für das 12. Jahrhundert hat Ficker die Fortführung des Markgrafentitels durch die Nachkommen von Inhabern einer Mark oder eines Markherzogtums in seinem Sinne aufgezeigt[3]). Für unsere Zeit finden sich derartige Beispiele nicht. Die Möglichkeit indes ist durchaus im Auge zu behalten, dass sowohl die genannten 4 „jüngeren markgräflichen“ Geschlechter wie andere Markgrafen des 10. Jahrhunderts ihren Titel von einem Ahnherrn beibehalten haben, der ein wirklicher Markgraf im Sinne eines Grenzgrafen war. Dass wenigstens die Markgrafen von Turin ihre Benennung nicht minder als die Markgrafen von Ivrea zunächst der Lage ihrer Bezirke, als Grenzgrafschaften, verdanken, lässt sich füglich nicht bezweifeln.

Sehen wir dagegen in früherer Zeit die Machthaber in den Grenzgebieten besonders mit dem Titel marchio bedacht, so liegt das gemeinsame Charakteristikum doch mehr in ihrer hervorragenden Stellung, als wesentlich in einem Gebrauch von marchio im eigentlichen Sinne des Grenzgrafen. Weder für Tuscien und Spoleto noch für die andern Grenzgebiete des italischen Königreichs mit Ausnahme von Friaul wird vor dem 10. Jahrhundert der Ausdruck marca angewendet, noch lässt sich vor 888 für andre Grenzgrafen als eben die

---

[1]) A. a. O. S. 442.
[2]) A. a. O. S. 442.
[3]) A. a. O. S. 263 § 141 A. 1.

3 genannten — und auch für diese nicht vor der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts — die Bezeichnung marchio nachweisen[1]).

40. Mit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts änderte sich die Stellung Italiens. Die Verbindung der Halbinsel mit den andern Teilen des ehemaligen karolinischen Reichs hörte auf. Die neuen Machthaber hatten auch im Norden und im Westen die Grenze gegen die Nachbarn zu wahren. Die den Eingang von den Alpenpässen her in Italien deckenden Grafschaften erlangten grosse Bedeutung. Wenn man will, kann man hier von der Einrichtung neuer „Marken" im Sinne von Grenzgrafschaften reden. Wenn einer dieser Grenzgrafen, der von Ivrea, als marchio bezeichnet wird, so wird man eine Herleitung dieses Titels von seiner Stellung als Grenz- oder Markgraf nicht ablehnen. Diese Markgrafen von Ivrea hatten, vielleicht von vornherein, andre anstossende Grafschaften inne. Sie gehören in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts zu den ausschlaggebenden Mächten in der italischen Politik und stehen an wirklicher Bedeutung den „älteren Markgrafen" von Tuscien und Spoleto zum mindesten nicht nach. Hier war gerade damals die Mark im Fickerschen Sinne im Entstehen — von Friaul wissen wir von 896 bis 952 nichts. Die Markgrafen von Ivrea scheinen weder damals noch später eine derartige „markgräfliche" Mittelstellung zwischen Königtum und Grafschaft eingenommen zu haben.

41. In Italien ist durch Desimoni, der dabei von den zahllosen Aleramidischen Markgrafen der späteren Zeit ausging, die entgegengesetzte Ansicht in umfassenden Ausführungen mit grossem Scharfsinn vertreten worden[2]). Seine „Marken" erscheinen sämtlich von vornherein als Marken im Fickerschen Sinne gedacht. Was die von ihm als „alte" oder „grössere" bezeichneten 3 Marken Friaul, Spoleto und Tuscien, deren Vorsteher zugleich als die der schon früher

---

[1]) Von dem Markgrafen Wilbert, um dessen Amtsentsetzung Papst Johann VIII. die Kaiserin Engelberga, Gemahlin Kaiser Ludwigs II., bittet, Jaffé — E. 3030. 3031, ist weiter nichts bekannt. Es lassen sich daraus demnach keine Schlüsse ziehen. Ebenso wenig kennen wir den Markgrafen Adelard. Schiaparelli N. 69. Pavia 23. Juni 909 (König Berengar I. macht eine reiche Schenkung an die Kirche di S. Giovanni Domnarum in Pavia und regelt die Wahl des archipresbiter et prepositus, gebeten durch Adelardum illustrem marchionem dilectissimum fidelem nostrum; darin kommt vor in comitatu Terdonensi und in comitatu Aquensi). Dümmler. G. B. S. 35 A. 1 meint, hier müsse Adelbertum oder Odelricum verbessert werden.

[2]) C. Desimoni, Sulle marche d'Italia e sulle loro diramazioni in marchesati, Rivista universale Band VIII und IX. Genua und Florenz 1869; 2. ediz., Atti della Società Ligure di storia patria XXVIII. Genua 1896, S. 1—338.



bestehenden 3 Herzogtümer duces hiessen[1]), anlangt, so wird unsre ablehnende Stellung dazu weiterhin näher begründet werden. Desimoni hat seine Theorie noch nicht zu dem allseitig geschlossenen Bau entwickelt, der uns in der Folge entgegentritt, und seine Ausführungen fordern darum nicht überall so geradezu den Widerspruch heraus wie die der Spätern. So lässt Gerbaix-Sonnaz[2]), als Italien zu Ende des 9. Jahrhunderts selbständig wurde, 5 neue Marken gebildet werden: Ivrea, Mantua, Mailand, Verona, Trient. Die Mark Mailand wäre gegen 910 der Mark Ivrea einverleibt und 950 Ivrea bei der Thronbesteigung Berengars II. in 4 kleinere Marken geteilt worden[3]), so dass es Ende des 10. Jahrhunderts, da Spoleto schon in der 2. Hälfte des 9. in Spoleto und Camerino geteilt sei, 10 italische Marken gegeben hätte: Spoleto, Camerino, Tuscien, Mantua, Verona, Trient, Ivrea, Turin, Savona, Genua, die so ziemlich das ganze Gebiet des italischen Reiches in sich fassten. Andre gehen von den vermeintlichen 5 italischen Dukaten aus[4]), an deren Stelle sie seit 888 die Marken treten lassen.

Wirklich beweiskräftige Stützen dieser weitgreifenden Kombinationen fehlen. Schon Ficker hat mit Recht die Existenz einer Mark Mailand verneint[5]). Zwar hält er im Westen der Lombardei „das frühere Bestehen grösserer geschlossener Marken, wie der von Ivrea, von Genua", noch für unzweifelhaft[6]). Allein nach Bresslaus Ausführungen ist an einer Mark Genua ebenso wenig mehr fest zuhalten, wie an einer Mark Savona[7]).

42. Nicht besser steht es um die grosse Mark Ivrea, die schliesslich das ganze westliche Oberitalien bis zur Adda und Trebbia umfasst haben soll. Es gibt weder für ihre Existenz eine positive Überlieferung oder einen einigermassen sicheren Anhalt, noch für ihre angebliche Teilung in 4 kleinere Marken durch König Berengar II. 950, wenn auch eben dieser als Graf von Mailand bezeugt ist. Auch die Annahme einer förmlichen Mark Ivrea in dem nach dieser Tei-

---

[1]) A. a. O. S. 193 ff.

[2]) Studi storici sul contado di Savoia e marchesato in Italia I 2 p. 224—233.

[3]) 1. Torino - Albenga für Ardoino conte d'Auriate. 2. Savona-Monferrato für Aleramo conte d'Acqui. 3. Genova-Milano für den conte Oberto. 4. Ivrea für Berengars zweiten Sohn Guido. Gerbaix-Sonnaz l. c. p. 225 f. Vgl. Desimoni l. c. p. 149 ff.

[4]) Oben § 31, S. 247 f.

[5]) A. a. O. S. 262 f. § 140.

[6]) A. a. O. S. 261 § 139.

[7]) A. a. O. S. 441 f. 424 f. 408.

lung für sie in Anspruch genommenen Umfange, im wesentlichen zwischen Po, Tessin, Alpen und Malone[1]), ist lediglich Kombination ohne Wahrscheinlichkeit. Fest steht nur, dass die Markgrafen von Ivrea[2]) auch andre Grafschaften dieser Gegend sicher oder wahrscheinlich besassen. Aber als markgräfliche Mittelgewalt, wie noch Bresslau will[3]), erscheint ihre Befugnis nicht. Auch für die Markgrafen von Ivrea ist im Anfang der Name comes belegt[4]). In anderen ihnen unterstehenden Grafschaften üben sie öffentliche Rechte als marchio et comes illius civitatis, nicht anders als die „jüngeren markgräflichen" Geschlechter Bresslaus, die Turiner, die Aledramiden, die Otbertiner und die Canossaner[5]). Auch hier scheinen alle Glieder des Hauses den markgräflichen Namen zu führen. So finden wir die Brüder Berengar (II.) und Anscar als illustres marchiones in einer Urkunde König Rudolfs (II.) vom 18. August 924[6]), so Anscar allein als marchio Mai 933 und 18. September 935[7]), während er frühestens

---

1) Mündet c. 15—20 km unterhalb Turin in den Po.

2) Unter dem Langobardenkönige Desiderius kennen wir einen Herzog von Ivrea, Vita Hadr. I. c. 5, Lib. pontif. ed. Duchesne I 487: Itaque in ipso exordio consecrationis eius direxit ad eius beatitudinem suos missos Desiderius Langobardorum rex, id est Theodicium, ducem Spolitinum, Tunnonem, ducem Eburegias, et Prandulum, vestararium suum ....

3) A. a. O. S. 370 f.; S. 441 lässt er dies zweifelhaft.

4) Ann. Fuld. cont. Rat. 894 p. 124 (SS. I 410): .... comes Widonis nomine Ansger ...., wo Liudpr. Ant. I. 35 Anscarius marchio hat.

5) Ficker I 264 § 141; Bresslau a. a. O. S. 441. — 902 in Vercelli Adelbertus comes et marchio ipsius civitatis (sonst in derselben Urkunde stets Adalbertus marchio et comes), Hübner 835. April 918: Dum in Dei nomine civitate Mediolani curte ducati in laubia eiusdem curtis in iudicio resideret Berengarius nepos (hier bekanntlich Enkel, nicht Neffe, wie Hübner übersetzt) et missus domni et gloriosissimi Berengarii serenissimi imperatoris avio et senior eius, qui in comitatu Mediolanensi ab ipso imperatore missus esset constitutus tamquam comes et missus discurrens .... residentibus cum eo Rotgerius vicecomes eiusdem Mediolanensis civitatis ....., Hübner 855. Februar 941: Dum in Dei nomine civitate Mediolani curte ducati intus caminata magiore, que est iusta laubia curtis ipsius in iuditio ressideret Berengarius marchio et comes eiusdem Mediolani in comitatu singulas deliberandas intenciones, resedentibus quoque cum eo Bertari vicecomes ipsius civitatis .... Ein Gariardus vicecomes fidelis Adalberti marchionis in Urkunden Berengars I. vom 14. August 908 und 13. Juni 910, Schiaparelli N. 68. 71. Über die Markgrafen von Ivrea als Grafen von Turin s. Bresslau a. a. O. S. 366 und unten S. 261 Anm. 3.

6) Dümmler N. 4, MHP. XIII 870—872 N. 507. Dagegen beide als incliti comites 5. Dez. 924, Dümmler N. 10, MHP. I 123 f. N. 73, wie auch Adalbert comes heisst am Schlusse der Urk. v. 929, S. 261 A. 3. Vgl. § 131 Anm. 3 S. 400.

7) MHP. I 137 f. N. 83; Hübner 869, Boehmer 1395.

936 Markgraf von Spoleto und Camerino wurde[1]). So heisst auch König Berengars II. Sohn Wido marchio, ohne dass eine Mark für ihn bekannt wäre[2]).

43. Wie die Grenzgrafen von Ivrea als Markgrafen benannt und in bedeutender Machtstellung erscheinen, ist von vornherein kein Grund abzusehen, weshalb andre Grafen an der neuen Grenze nicht wenigstens des gleichen Namens genossen haben sollten[3]). Ihre Stellung musste allerdings in dem Masse ungleich sein, als die Beziehungen zum deutschen Norden in dieser Zeit, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, denen zum burgundischen Westen an Bedeutung nachstanden. Aber wir hören weder von Markgrafen von Mailand noch von Bergamo oder Brescia, während die Grafen hier uns zum guten Teil wohl bekannt sind. Eine Mark Trient wird uns unter König Hugo genannt[4]), gewiss nur in dem Sinne einer Grenzgrafschaft. Von einer Mark Verona hören wir dagegen erst 952[5]).

Die Mark Mantua der Spätern ist bei Desimoni[6]) die Marca settentrionale, die sich nach Norden über Brescia und Bergamo bis nach Lecco am östlichen Zipfel des Comer Sees, nach Süden über Parma, Reggio und Modena erstreckt haben soll[7]). Als ihre Markgrafen nimmt er zunächst die 892—926 vorkommenden Widonen Konrad und Radald[8]), dann in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts die Canossauer in Anspruch und vermutet, dass dazwischen der überhaupt 903—954, als Markgraf seit 938[9]) vorkommende Al-

---

1) Unten § 142.

2) Joh. chron. Ven. SS. VII 24; Boehmer 1440, MHP. XIII 1103 N. 640; aber Ottenthal 348 (12. Sept. 963): Widoni quondam marchioni ...., während Wido erst am 25. Juni 965 im Kampfe gegen Burkhard von Schwaben den Tod fand. Koepke-Dümmler, Otto der Grosse S. 381 f.

3) Gerbaix-Sonnaz l. c. p. 233 A. 2 sagt, dass Graf Adalbert von Turin von sich 919 als Ego Adalbertus gratia Dei humilis marchio hic in Italia spreche. Es handelt sich um die z. B. von Bresslau angeführte Urkunde des Markgrafen Adalbert von Ivrea, Turin 28. Febr. 929, die Dümmler G. B. 49 A. 3 für untergeschoben hält, während Cipolla, Monum. Novalic. vet. I 95 101 N. 36 für Echtheit eintritt, vgl. § 131 A. 3 S. 400.

4) Liudpr. Ant. III 49. IV 6. Unten § 121.

5) Contin. Regin. 952 ed. Kurze p. 166. Unten § 122.

6) A. a. O. S. 202 ff.

7) Natürlich kann eine solche Mark nicht die Grenze gegen das allerdings ursprünglich nicht eigentlich zum regnum Italicum gerechnete Exarchat haben decken sollen. Vgl. auch Bresslau a. a. O. S. 440.

8) S. unten § 139. — Vgl. auch § 107 Anm. 3 S. 361 Nachtrag.

9) Murat. Ant. It. III. 737.

merich einzuschieben sei. Es gehören diese Verhältnisse zu den dunkelsten, und wir unterfangen uns nicht von ferne, über sie das letzte Wort zu sprechen.

Wenn der Almericus marchio et dux ex genere Francorum filius quondam item Amelrici comitis et marchionis[1]), der an der untern Etsch bis in das Gebiet von Modena reich begütert war, einmal Almericus gloriosus marchio de civitate Mantua heisst[2]), so mag das vielleicht nur seine Herkunft bezeichnen[3]). Als seine Gemahlin[4]) und später als seine Witwe[5]) erscheint Franca filia bone memorie Lanfranci comes palacii ..... que professa sum ex nacione mea lege vivere Langobardorum, sed nunc pro ipso viro meo lege vivere videor Salicha; als seinen Urgrossvater, wie es scheint als Vater seiner väterlichen Grossmutter Ingelburga, nennt er einen Adelbertus dux[6]). Irgend etwas Sicheres über die Stellung dieser Personen oder über ihre Familie hat sich bislang nicht ermitteln lassen[7]), nur haben wir in dem als Vater der Franca genannten Pfalzgrafen Lanfrank den 945 und wohl noch 954 vorkommenden, 959 bereits verstorbenen Pfalzgrafen Lanfrank I., einen Sohn des Pfalzgrafen (926. 27) und Grafen von Bergamo Giselbert I., vor uns[8]). Eine Urkunde Kaiser Ottos I. für die Kanoniker der Kirche von Mantua, 13. November 971[9]), erwähnt ein iudicatum comitissae Berte relictae Alberici marchionis, ohne dass wir über das Verhältnis dieser Personen zu den oben genannten etwas auszusagen wüssten. Die Ehe des Markgrafen Almerich und der Franca war allem Anscheine nach kinderlos. Durch die Familie der Franca werden Beziehungen zu den „jüngeren

---

1) So 30. Januar 954, Cod. dipl. Padov. N. 42 p. 61.

2) So 18. Juli 948, Murat. Ant. It. II 173. Ein Graf Odo von Mantua 818. 820, Hübner 696. 698.

3) Vgl. Bresslau a. a. O. S. 431.

4) Zuerst Mai 903, Murat. Ant. It. III 143: Petimus ...... uti nobis Amelrico et Franca iugalibus .... Actum in curte nostra Casimaria territorio Motinense.

5) Zuerst 6. Dezember 954, Murat. Ant. It. II 129, Cod. dipl. Padov. N. 44 p. 66: Francha Lanfranchi et relicta supradicti Almerici que professa sum ex natione mea lege vivere Langobardorum consentiente et ultimo confirmante Indelmario presbitero et mundoaldus ....

6) S. Anm. 1.

7) Die Urkunden zählen mehrfach neben den Jahren der italischen Könige die Jahre der Päpste, so 945, Murat. Ant. It. III 145; 948, Murat. Ant. It. II 173. 177.

8) Ficker I 313 § 170.

9) Ottenthal 534. Vgl. auch Gaudenzi, Il mon. di Nonantola, Bull. dell Ist. Stor. Ital. 22 (1901) p. 138.

markgräflichen" Geschlechtern der Turiner, der Canossaner und der Otbertiner hergestellt[1]). Für weitere Vermutungen fehlt jeglicher Anhalt[2]).

Wie es auch des näheren um diese Markgrafen stehe, mag ihre Bezeichnung als marchiones auf einen ursprünglichen Grenz- oder Markgrafen zurückgehen oder mögen sie dieselbe zum Teil von Anfang an als reinen Titel geführt haben — eine Mark im Sinne Fickers ist weder hier noch sonstwo, ausser im Spoletinischen und im Tuscischen, sowie im Nordosten Oberitaliens von Verona bis Friaul, weder jetzt noch zu irgend einer Zeit nachzuweisen.

Die Entwicklung der markgräflichen Zwischengewalt in diesen drei Gebieten wird im folgenden in drei Abschnitten untersucht:

1. Italien unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, 774—834.

2. Von Lothar bis zum endgiltigen Zerfall des Gesamtreiches nach der Entthronung Karls III., 834—888.

3. Italien unter eigenen Königen, 888—962.

Ein näheres Eingehen auf topographische Fragen unterbleibt in der Regel, da nur unzureichende Hilfsmittel zur Verfügung standen. Es ist überhaupt für den Fremden ein eigen Ding, dieses eigentliche Gebiet der Lokalforschung zu betreten.

I. Italien unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen (774—834).

44. Das Ende dieser Periode ist zweckmässig schon ins Jahr 834 zu setzen, wo Lothar, zu Blois zur Unterwerfung unter den wieder befreiten Vater genötigt, sich nach Italien zurückzog, begleitet von einer grossen Zahl seiner Anhänger aus dem übrigen Reiche[3]). Wenn auch unsere Nachrichten gerade für die dreissiger Jahre sehr dürftig sind, so lassen sie doch einen Einschnitt deutlich genug erkennen. Dieser erscheint vielleicht eben darum tiefer, als er in Wahrheit gewesen ist. Aber dass damals ein Wechsel, namentlich in den Personen,

---

[1]) S. die Stammtafel bei Bresslau a. a. O. S. 436.

[2]) Vgl. über Almerich Murat. Antich. Estensi I 256 f. Ant. It. III 737. 143. 145. II 129. 133. 173. 177. Wüstenfeld in den Forsch. z. Deutschen Geschichte III 420. Dümmler GB. S. 25. 27. Bresslau a. a. O. S. 436 427. 414.

[3]) Vgl. Simson L. d. Fr. II 115 ff. Dümmler G. d. O. I² 101.



in ziemlichem Umfange stattgefunden hat, ist unzweifelhaft. Zwar raffte der Tod viele der mit Lothar gekommenen Grossen im Jahre 836/37 hinweg[1]). Überhaupt erhielten dessen Anhänger bei der völligen Aussöhnung zwischen Vater und Sohn zu Worms Ende Mai 839 zum Teil ihre eingezogenen Eigengüter und Lehen, die Geistlichen ihre Kirchenämter zurück[2]). Ähnlich wurden auch die von Lothar aus Italien verjagten Getreuen des alten Kaisers schliesslich wenigstens teilweise restituirt. Aber eine Reihe neuer Geschlechter war durch diese Ereignisse nach Italien gekommen. Von ihnen spielte eines, das des Grafen Lambert, in der Folge hier die grösste Rolle. Vor allem datirt von 834 eine wesentlich selbständige Stellung der Halbinsel. Der engere Verband mit dem andern Reiche ist gelöst. Seit Lothar nach seines Vaters Tode dem Kampf um das ganze Reich und der schliesslichen Behauptung grosser Teile desselben seine Kräfte zuwendet, waltet sein ältester Sohn Ludwig in Italien, wenn auch unter Oberhoheit und Oberaufsicht des Vaters, so doch im allgemeinen freier als früher Pippin und Bernhard oder selbst Lothar vor der Erhebung gegen den alten Kaiser.

45. Die administrativen Verhältnisse Italiens gleichen in diesem Abschnitt durchaus denen des übrigen Reichs. Überall hat der Graf die ordentliche Verwaltung. Der Beamtencharakter seiner Stellung ist streng durchgeführt. Ernennung, gegebenenfalls auch Absetzung steht in freiem königlichen Entschlusse. Dass der Sohn das Amt des Vaters erhält, kommt vor, aber als Ausnahme. Herzoge oder Markgrafen über mehreren Grafen gibt es nicht, weder in Friaul, noch in Tuscien oder in Spoleto. Mehr nur äusserlich, und am spätesten wurde Spoleto in die regelmässige Ordnung eingefügt. Der fränkische comes ward auch hier einfach Nachfolger des langobardischen dux. Auch als zu Anfang des 9. Jahrhunderts die Grafschaft Camerino abgetrennt wurde, war jeder der beiden Grafen ungleich bedeutender als die übrigen. Die Erweiterung des Reichs nach Osten erhöhte die Macht des Friauler Grafen beträchtlich, der zugleich, wenigstens zeitweise, andere Grafschaften inne hatte. In Tuscien wirkte die steigende Sarazenengefahr ähnlich. Allmählich wuchs der Graf von Lucca über seine Kollegen empor. Auch er vereinigte mit der seinen früh benachbarte Grafschaften. Aber eine selbständige Bedeutung hatten alle diese Gewalten nicht. Sie lagen durchaus fest als Werkzeuge in der Hand der Reichsregierung, die ihnen gegenüber um nichts rücksichtsvoller als anderswo auftrat.

---

[1]) Simson L. d. Fr. II 166 ff.

[2]) M². 993 (962) c.

Der Name marchio kommt, vielleicht, nur einmal allgemein vor[1]). Marca wird nur für Friaul gebraucht.

1. Friaul.

46. Seit der Niederwerfung des Herzogs Hruodgaud ist der Vorsteher von Friaul ein fränkischer Graf[2]). Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser die Grenze gegen Avaren und Griechen (in Istrien) zu wahren hatte. Zu Ende der 70er Jahre wird uns ein dux Marcarius von Friaul genannt. In dem griechischen Istrien war ein Bischof Mauricius von König Karl mit der Eintreibung von Einkünften des heiligen Petrus beauftragt worden. Die Griechen hatten in dem Vorgehen den Versuch gesehen, Istrien der fränkischen Herrschaft zu unterwerfen, und den Bischof geblendet. Darum wandte sich Papst Hadrian I. an Karl mit dem Ersuchen, durch den Herzog Marcarius von Friaul die Wiedereinsetzung des Bischofs zu bewirken[3]). Wie Marcarius sich zu dem Masselio prestante domini misericordia dux verhält, der im Jan. 778 der Badìa di Sesto „villam unam que sita est in montanis, que dicitur Forno,“ schenkte[4]), lässt sich nicht sagen, doch wird auch dieser immerhin am wahrscheinlichsten nach Friaul gesetzt. Wie sehr wir auf unsicherem Boden stehen, ist daraus ersichtlich, dass man schon gezweifelt hat, ob Marcarius wirklich als Eigenname und nicht vielmehr als Titel zu nehmen sei[5]).

Beim Einfall der Avaren in Bayern und Italien nach dem Sturze Tassilos wird 788 die marca Foroiuliensis genannt[6]). Die, wie uns scheinen will, nicht allzu belangreiche Frage, was darunter zu

---

[1]) S. S. 237 Anm. 2.

[2]) Oben § 3. — Vgl. im allg. Fed. Stefani, I duchi e marchesi della marca del Friuli e di Verona (774—1183), Archivio Veneto VI (1873) p. 203—224.

[3]) Jaffé—E. 2427: 776—780; Abel-Simson I[2] 322 A. 2—4: 778; MG. Epist. III. Cod. Carolin. 63 p. 590: 776—778: . . . . Propterea petimus . . . ., ut iubeas Marcario duci praecipiendum, ut iam fatum Mauricium episcopum, qui in visione vestrae excellentiae praesentatus est, ut eum in suo episcopio reverti faciatis . . . ., eo quod ipse iam dictus episcopus ad nos properavit, et nos eum iterum direximus ad Marcario duce Foroiulense, ut qualiter a vobis fuerit dispositus ita peragere debeat . . . . Der Brief ist an König Karl, nicht an Pippin, damit erledigt sich der Ansatz 781—790.

[4]) De Rubeis, Dissertationes variae eruditionis, Venetiis 1762, p. 292 vgl. ob. S. 217 A. 1. Masselio verlesen für Marcario?

[5]) S. Abel-Simson I[2] 254 A. 4.

[6]) Ann. Einh. 788 p. 83 (SS. I 173): Huni vero, sicut Tassiloni promiserunt, duobus exercitibus comparatis uno marcam Foroiuliensem, altero Baioariam adgressi sunt: sed frustra etc.

verstehen sei, ist verschiedentlich erörtert worden. Dass marca hier „Grenze“ bedeute[1]), wird durch die Gleichstellung von marca Foroiuliensis mit Baioaria so gut wie ausgeschlossen[2]). Nichts hindert aber marca Foroiuliensis nach dem nicht ungewöhnlichen Sprachgebrauch als die Grenzgrafschaft Friaul zu fassen[3]). Ebenso sicher ist, dass die Mark Friaul, wie sie von 817/18 an auftritt mit einer etwa 788 vorkommenden Mark Friaul nicht identisch sein kann, da infolge der Avarenkriege der 90er Jahre mit der Reichsgrenze auch das Gebiet von Friaul beträchtlich nach Osten erweitert wurde. Ob der Überarbeiter der Reichsannalen, als er die fraglichen Worte niederschrieb, wie das sehr wohl möglich ist[4]), an die damals bestehende Mark seiner Zeit dachte, wird man darum wenig sorgen.

Mit Beginn der 90er Jahre wurde der Kampf gegen die Avaren aufs nachdrücklichste aufgenommen. Er wurde zum grossen Teile von Italien aus geführt. Die Stellung der Befehlshaber an der Grenze war der noch nicht gebrochenen Kraft des Feindes entsprechend eine sehr mächtige. Diese waren einerseits Graf Gerold, ein Bruder der verstorbenen Königin Hildegard, gelegentlich praefectus Baioariae genannt, dessen Gewalt sich über ganz Bayern erstreckte[5]), und andrerseits der meist als dux, aber auch als comes bezeichnete[6]) Erich von Friaul.

47. Erich, der Spross eines vornehmen alamannischen Geschlechtes, aus Strassburg stammend[7]), wird beim avarischen Feldzug Karls von von 791 noch nicht genannt, obwohl wir von Waffentaten italischer Truppen hören, bei denen sich gewiss auch der Vorsteher von Friaul

---

1) Abel-Simson I² 254. 639 A. 2.

2) Lipp, Grenzsystem S. 47 sucht die Bedeutung „Grenzgebiet“ für marca an unsrer Stelle durch Heranziehen anderer Quellenberichte über diesen Avareneinfall zu erweisen — ein unzulässiges Verfahren.

3) Oben §§ 24. 26.

4) Vgl. Ann. Einh. 797 p. 101: Barcinona civitas in limite Hispanico sita . . . . mit Ann. r. Fr. 797 p. 100: Barcinona civitas Hispaniae . . . .

5) Über Gerold s. Abel-Simson I² 643, Waitz VG. III² 366 f.

6) Aericus comis nennen ihn die Ann. Maxim. 796. SS. XIII 22 (dagegen 799: dux) und der Libellus de conversione Bagoar. et Carantan. c. 6. SS. XI 9_{10}: . . . . Carolus imperator . . . . Aericum comitem destinavit. . . . .

7) Versus Paulini de Herico duce, MG. Poet. Lat. med. aevi I 131 (Klage über Erichs Tod). Rubeis Mon. eccl. Aquil. 432: . . . . . vir illustris bonae memoriae dux Henricus, qui licet de genere fuisset Alemannorum nobili stirpe genitus . . . .

Nicht stichhaltig sind die Aufstellungen von italischer Seite, z. B. C. Patrucco, Le famiglie signorili di Saluzzo. Bibl. d. Soc. Stor. Subalp. X, Studi Saluzzesi S. 55; G. Barelli, Il primo conte con. della reg. Saluzzese, ebenda S. 28 f.

befand[1]). Zuerst erscheint er in den Kämpfen gegen die Avaren 795. Zusammen mit dem Slaven Wonomyr eroberten seine Leute den „Hringus“ der durch innere Unruhen geschwächten Avaren jenseits der Donau und erbeuteten die hier seit Alters aufgespeicherten Schätze, welche Erich alsbald nach Aachen sandte[2]). 796 liess der König durch seinen Sohn Pippin den Kampf in grossem Umfange fortführen. Die Avaren wurden, soweit sie überhaupt Widerstand versuchten, über die Theiss gejagt. Pippin lagerte mit seinem Heere in dem „Hringus“, der Königsburg, und brachte im Winter, was im Vorjahre von avarischen Schätzen ungeplündert geblieben war, zum Vater nach Aachen, wo ein froher Empfang seiner harrte[3]). Befand sich Erich in Pippins Gefolge, so mag er damals Alcuin aufgesucht haben, der ihm hierfür brieflich noch einmal seinen Dank aussprach[4]) und die Gelegenheit benutzte, durch den Herzog dem gemeinsamen Freunde, dem Patriarchen von Aquileja ein Schreiben zukommen zu lassen[5]). 797 hatte Erich abermals einen Sieg über die östlichen Feinde zu verzeichnen[6]).

1) M². 315 (306).

2) Über das Jahr siehe Abel-Simson II 99 A. 3, M². 328 (319) 1 S. 145. Ann. l. Fr. 796 p. 98 (SS. I 182): Sed et Heiricus dux Foroiulensis missis hominibus suis cum Wonomyro Sclavo in Pannonias hringum gentis Avarorum longis retro temporibus quietum, civili bello fatigatis inter se principibus, spoliavit. . . . . . thesaurum priscorum regum multa seculorum prolixitate collectum domno regi Carolo ad Aquis palatium misit . . . . . Rex . . . . Saxoniam ingressus est, filium suum Pippinum regem Italiae in Pannonias cum exercitu misso u. s. w.

Vgl. Ann. Einh. 793 p. 99; Ann. Sith. 796, SS. XIII 36: Campus Hunorum primo per Ericum ducem Foroiuliensem, deinde per Pippinum filium regis subactus est.

Ann. Maxim. 796, SS. XIII 22: Huni se dicioni domni Caroli regis subdiderunt. Aericus comis thesaurum magnum inde ad Aquis palatium domni regi adduxit. De convers. Bagoar. et Carant. lib. c. 6, SS. XI. $9_{,10}$: Igitur Carolus imperator anno nativitatis Domini 796 Aericum comitem destinavit, et cum eo inmensam multitudinem, Hunos exterminare. Qui minime resistentes reddiderant se per praefatum comitem Carolo imperatori. Darauf schickt Karl seinen Sohn Pippin mit einem grossen Heere. Regin. 796 p. 59 nennt Erich Heinricus dux Foroiulanorum, vgl. 799 und Rubeis Mon. eccl. Aquil. 432. Durch Gleichsetzung dieses Namens mit Unruoch sind ungegründete Kombinationen über Beziehungen Erichs zu den Unruochingern entstanden.

3) M². 333 (324) f u. h.

4) MG. Epist. IV 142, Alcuini epist. N. 98: Venerando viro Erico duci Albinus magister salutem u. s. w.

5) MG. Epist. IV 143, Alcuini epp. N. 99: . . . . (p. $144_{,10}$) Binas vestrae paternitati paulo ante direxi cartulas, unam per sanctum episcopum Histriensem, aliam per virum venerabilem Hericum ducem . . . .

6) Ann. Alam. contin Murbac. codd. Turic. et Sirmond. 797, SS. I 48: Ericus cum quibusdam Francis et Langobardis in Wandalis prelium commisit,

799 fand er seinen Tod bei der Seestadt Tharsatica (Tersatto bei Fiume) durch einen Hinterhalt der kroatischen Bewohner, im selben Jahre, wo der über die Bayern gesetzte Graf Gerold, des Königs Schwager, von den abfallenden Avaren erschlagen wurde[1]).

48. Erich stand dem Kreise der karolinischen Akademie nicht fern. Seiner Beziehungen zu Alcuin ist eben Erwähnung geschehen. Besonders eng war er mit dem geistlichen Haupte seines Grenzbezirkes, dem Patriarchen Paulinus von Aquileja (787—802) verbunden, dessen Residenz sich damals in der Stadt Friaul befand. Die bewegliche Klage des Paulinus um den gefallenen Helden, seinen „süssen Freund", ist auf uns gekommen[2]). Wir hören den Ruhm seiner Waffentaten, aber ebenso sehr seiner Freigebigkeit und Milde gegen Kirchen und Priester, seiner Sorge für Arme, Elende und Verlassene, der Schärfe und Feinheit seines Geistes. Gewässer und Ortschaften der östlichen Gegenden, dazu die Vaterstadt des Toten sollen ihre Tränen mit denen des Freundes vereinen. Die Kirche St. Nicolai zu Sacile an der Livenza, auf der Grenze der Diözesen Concordia und Ceneda, von Erich zum Heil seiner Seele errichtet und reichlich begabt und mit Bewilligung der römischen Kurie der Kirche von Aquileja unterstellt, erhielt

---

victoriam cepit, terram ipsam cum dominatione domni regis Karoli conquisivit. Ann. Alam. contin. Murbac. codd. Modoet. et Veron. 797, SS. I 48: Ericus victoriam in Wandalos; Pippinus super Sclavos. Abel-Simson II 133; M². 338 (329) b.

1) Dümmler, Über die ältere Geschichte der Slaven in Dalmatien, Wiener Sitz.-Ber. Bd. XX (1856) S. 384 f.; Abel-Simson II 196; M². 350 (341) f. Ann. r. Fr. 799 p. 108 (SS. I 186): Eodem anno gens Avarum a fide, quam promiserat, defecit, et Ericus dux Foroiulensis post tot prospere gestas res iuxta Tharsaticam Liburniae civitatem insidiis oppidanorum oppressus est, et Geroldus comes, Baioariae praefectus, commisso contra Avares proelio cecidit. Ähnlich die übrigen Berichte. Wie zu 796 hat Regino auch zu 799 p. 61: Einricus dux Foroiulanorum u. s. w. Vgl. Alcuin an Arno von Salzburg. 799 Okt. Nov., MG. Epist. IV 310 N. 185: .... Ecce quomodo recesserunt subito viri fortissimi, qui terminos custodierunt etiam et dilataverunt, christiani imperii ...., sowie sein Trostschreiben an König Karl, ebenda N. 198 p. 326 29.

2) Versus Paulini de Herico duce, MG. Poet. lat. med. aevi I 131—133. Vgl. Ebert Allg. Gesch. d. Litt. des MA. im Abendlande II 87 ff. De Rubeis Diss. var. er. 340 ff.

Es sei daran erinnert, dass Paulinus seine als liber exhortationis, sive De salutaribus documentis ad quemdam comitem bekannte Schrift wohl sicher dem Herzog Erich gewidmet hat. S. Rubeis Mon. eccl. Aquil. 370; Diss. var. er. 329 f.; Büdinger, Öst. Gesch. b. z. Ausg. d. 13. Jhdts. I 142 A. 3; Wattenbach I⁷ 168 (151).

das Andenken an des Stifters Namen und Freigebigkeit bis ins 13. und 14. Jahrhundert[1]).

Wie man in Aquileja unter Paulinus mitten in den Stürmen heisser und erbitterter Kämpfe der höheren geistlichen Bildung eine Stätte zu schaffen bemüht war, zeigt auch eine Urkunde Karls des Grossen[2]), die auch sonst dankenswertes Licht über die Lage der Grenzgebiete im östlichen Oberitalien verbreitet. Der König verleiht, Regensburg 4. August 792, der Kirche von Aquileja auf Bitte des Patriarchen Paulinus unter anderm ausdrücklich zur Hebung der gelehrten Bestrebungen für ihre abhängigen Leute Befreiung vom öffentlichen Getreide- und Viehzehnten und der Zahlung des Weidegeldes für die nach Istrien geschickten Herden und überdies Freiheit von Einquartirung und Verproviantirung, es sei denn, dass er selber, sein Sohn Pippin oder eine königliche Besatzung zum Schutz gegen feindliche Bedrohungen ins Gebiet von Friaul oder von Treviso kämen. Nach Verona aber und Vicenza oder noch weiter entfernten Gebieten sollten sie in keinem Falle etwas zu liefern haben[3]).

49. Über den Umfang des Erich unterstellten Gebietes darf man sich wohl an die Angaben in der Klage des Paulinus halten. Dann gehörten dazu ausser Friaul[4]) selber Aquileja, Cormons[5]) Osoppo[6]),

---

[1]) Rubeis Mon. eccl. Aquil. 431—434, dazu Dümmler GB. S. 18 A. 2: In einer Urkunde des Patriarchen Berthold von Aquileja für den Pleban Bonus von St. Nicolai zu Sacile, Aquileja 2. November 1249, inserirt in einer andern des Patriarchen Paganus für den Pleban Sygebaldinus vom 13. Mai 1328, heisst es (col. 432): . . . . sicut per quaedam privilegia nostra didicimus . . . . scire volumus manifeste: quod temporibus illis, quibus vir illustris bonae memoriae dux Henricus, qui licet de genere fuisset Alemannorum nobili stirpe genitus, tunc temporis dominabatur in partibus istis, circa Liquentiae flumen pro remedio animae suae in Sacilo ad honorem b. Nicolai gloriosi confessoris et episcopi ecclesiam inter fines diocesis Concordiensis et Cenetensis fundavit, sperans ibi tunc et per subsequens tempus vita comite oppidum seu munitionem construere laudabilem, quae suo nomini gloriam et magnificentiae suae redderet incrementum u. s. w.

[2]) M². 319 (310), s. auch M². 320 (311) vom selben Tage, mit der gleichen Begründung.

[3]) Die Verleihungen Karls wurden bestätigt durch Ludwig den Frommen (dep.), Lothar I., 30. Nov. 832, M². 1033 (999), und Karlmann, 8. Mai 879, M². 1541 (1499).

[4]) Cividale am Natisone.

[5]) Zwischen Görz und Udine, dicht an der Grenze im Österreichischen. Als in comitatu Foroiuliensi gelegen bezeichnet 904, Schiaparelli N. 50.

[6]) Am Tagliamento, 25 km nw. Udine.

Ceneda[1]), Pola und Sirmium[2]). Zwischen Drau, Donau, Mäotischen Sümpfen, der salzigen Flut des Pontus und Dalmatien bezwang er die wilden Barbaren; die Stratonstürme, den Anfang des Limes, der Scythen und Thraker scheidet, diese nach Süden, nach Norden jene verweist, versetzt er an die Caspischen Pforten, heißt es dort weiter[3]). Wir sehen, nach Osten ist schon im wesentlichen die Grenze erreicht, die bis zum Bulgarenkriege 827 bestand. Die Abhängigkeit der Slaven wird durchweg eine viel losere gewesen sein als in der Folge. Sie standen unter ihren eigenen Fürsten. Die Oberaufsicht des Befehls-

---

[1]) Westlich Sacile, südlich Belluno, nördlich Conegliano; seit 1879 mit Serravalle zur Stadt Vittorio vereinigt, Kohler, Beiträge zur German. Privatrechtsgesch. 2. Heft, Urkunden aus den antichi archivi der biblioteca comunale von Verona II, S. 2 A. 4 (zu S. 1). In langobardischer Zeit sass in Ceneda ein ein eigener Herzog, Pabst in d. Forsch. z. deutsch. Gesch. II 483, Paul. diac. hist. Lang. VI 24, SS. rer. Lang. 173: Ibi tamen unus e Langobardis nomine Munichis, qui pater post Petri Foroiulani (Mitte des 8. Jahrhunderts) et Ursi Cenetensis ducum extitit, solus fortiter et viriliter fecit (in der Niederlage des Herzogs Ferdulf von Friaul gegen die Slaven Anfang des 8. Jahrhunderts). Dieser Herzog Ursus von Ceneda (auch Rubeis Mon. eccl. Aquil. 325) wird genannt in einer Schenkungsurkunde aus Ceneda vom Dez. 762, Kohler a. a. O. N. 1 S. 2, Cipolla, Bull. dell' Ist. Stor. Ital. 22 S. 42 N. 3, wo Odo venerabilis vir presbiter Troctovus virum exercitalem filio Gildiris dixet: . . . . et dum inter nos multas fuisset causaciones, pervenimus in presencia Orso glorioso dice (lies duce, nicht iudice, wie Kohler will); sed dum in ipsius presencia essemus, sicut super genitur tuus omnia manifestaverat, quod certe contra rationem ipsas res vel pecunia illa, quas quondam Audiris in suprascripta ecclesia offerserat, introisset . . . .

[2]) Schwierigkeiten macht der Abtensis humus . . et Albenganus. Die Namen kehren wieder in Apt in der Provence und Albenga an der Riviera di Ponente (dafür Asti und Alba zu setzen, ist unnötig). Dass der Herzog von Friaul zugleich diese Orte verwaltet haben sollte, ist ja undenkbar. Aber die Möglichkeit besteht immerhin, dass Erich vorher Graf in Apt und Albenga gewesen ist. „Duca della Marittima“ ist er darum natürlich noch nicht. De Rubeis Diss. var. erud. p. 348 vermutet, dass Erich hier reiches Eigengut gehabt habe, was auch nicht ohne weiteres abzuweisen ist. Ob die im Gebiet von Caraglio gefundene Grabschrift des „Evols innocens filius cometis Hirice annorum trium“ hierher gehört, steht dahin, da eben die Zeit dieses Steines, ob 6. oder Ende des 9. Jahrhunderts, bisher sich nicht hat bestimmen lassen. Vgl. G. Barelli, Il primo conte conosciuto della regione saluzzese, Bibl. d. Soc. Stor. Subalp. X. Studi Saluzzesi S. 21 ff.

[3]) Von einer wirklichen Ausdehnung auch nur des fränkischen Einflusses bis zum Asowschen Meer oder gar zu den „Caspischen Pforten“ ist natürlich keine Rede. Ein Ort Stratonis lag im Altertum an der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Tomi und Callatis, s. die Tabula Peutingeriana (her. v. K. Müller, Ravensburg 1888).



habers in Friaul war mehr im Werden, als bereits durchgeführt. Die Nennung Polas weist auf eine Obergewalt Erichs in Istrien[1]). Die Mehrzahl der als seiner Verwaltung unterstellt erkannten Orte lag in der Grafschaft, dem alten Herzogtum Friaul. Ausserdem hatte Erich die westlich anstossende Grafschaft Ceneda inne.

50. In Treviso kennen wir aus derselben Zeit einen Grafen Gebahard. Von ihm erzählt der zwischen 822 und 838 verfasste Bericht über die Wunder des heiligen Genesius zu Schienen[2]). Graf Gebahard von Treviso entsandte 2 Geistliche nach Jerusalem, um von dem Patriarchen die Reliquien der Heiligen Genesius und Eugenius zu holen[3]). Sie erreichten ihr Ziel zugleich mit der Gesandtschaft Karls des Großen an Harun al Raschid, die Mitte Juni 801 nach fast vierjähriger Abwesenheit bei dem Kaiser in Oberitalien wieder eintraf[4]). Schon vorher hatte der Überlebende der beiden Boten Gebahards den Rückweg angetreten. Als er im Hafen von Rom landete, war sein Herr bereits verstorben. Doch mit Hilfe des Grafen Scrot von Florenz gelangten die heiligen Leiber, der des heiligen Genesius allerdings um den rechten Oberschenkel verkürzt, nach dem bei Treviso von Gebahard errichteten Kloster. Nach dessen Zerstörung durch die Ungarn liess zu Anfang des 10. Jahrhunderts Abt Peter III. von Nonantola[5]) — denn diesem Kloster hatte Gebahard seine Stiftung unterstellt — die Heiligenleiber nach Nonantola überführen[6]).

51. Noch einmal sandte Kaiser Karl 803 ein Heer nach Pannonien. In Regensburg erschien darauf vor ihm der Tudun der Avaren und

---

[1]) Darüber unten mehr, § 54.

[2]) Ex miraculis S. Genesii, SS. XV 169—172.

[3]) SS. XV $170_{,10}$: Comes quidam fuit partibus Italiae in civitate Darvisia Gebahardus nomine, religiosus in fide. Qui cum dives opum foret terrestrium, u. s. w.

[4]) Ann. r. Fr. 801 p. 116: ante quadriennium .... miserat ....; SS. XV $170_{,35}$: quartum dimidium annum in via feruntur demorasse.

[5]) 907—910 Tiraboschi Nonantola I 392, nicht 911—913. wie Murat. Ant. It. V 674 f. gibt.

[6]) Mit Datum 912 Murat. Ant. It. V 675: Quum vero Hungari monasterium non longe a Tarvisio situm et a Gherardo duce anno 780 in proprio praedio aedificatum una cum templo, in quo erant corpora SS. Synesii et Theopompi, delevissent u. s. w.

Vgl. dazu Wattenbach I^7 284 (285). 482 (434). der 911 als Jahr der Übertragung nennt. Auch Nonantola war nach der Niederlage an der Brenta (24. Sept. 899) von den Ungarn verbrannt worden, SS. rer. Lang. $572_{,15}$. — Nach Tiraboschi Nonantola I 391 schenkte Albegonda, die Witwe Gebahards, der Stiftung ihres Gemahls alle ihre Güter. S. die Translatio sanctorum martyrum Theopompi et Senesii (21. Mai), Ughelli Italia sacra V 491—495.

unterwarf sich, ebenso viele andere Avaren und Südslaven[1]). Es erfolgte damals eine Ordnung dieser Gebiete. Man kann annehmen, dass dabei auch die Verhältnisse der italischen Grenze, d. h. der Mark Friaul den Abschluss ihrer äusseren Entwicklung erreichten[2]).

Aber genauer unterrichtet sind wir erst über die Jahre 817—828. Anfang 817 erschien zu Aachen bei Kaiser Ludwig dem Frommen ein Gesandter des griechischen Kaisers Leo V. wegen strittiger Punkte in Dalmatien[3]). Die Sache ward zunächst bis zur Ankunft des schon erwarteten Grenzwartes Kadolah aufgeschoben, und dann zur Regelung dieser Verhältnisse, an denen sehr viele Romani und Sclavi beteiligt waren, mit Kadolah selber und dem griechischen Gesandten ein Neffe des Grafen Unruoch, Albgar, entsandt[4]).

Wann Kadolah Markgraf von Friaul wurde, wissen wir nicht. Wenn Werner[5]) sagt, Karl habe weder für Gerold, noch für Erich sofort Ersatz geschaffen, sondern die höchste militärische Leitung Friauls und Bayerns jährlich wechselnden missi überlassen und dann von 803 an die Verwaltung Kadolahs rechnet[6]), so fehlt es dafür an jeder Unterlage. Dass zwischen 801 und 810 ein Cadolao comes zusammen mit dem presbyter Izzo und dem comes Aio[7]) als Kö-

---

[1]) Abel-Simson II 286.297.

[2]) Dümmler, Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reichs unter den Karolingern S. 17: entweder in Regensburg, wo die Häupter der Avaren dem Kaiser Treue gelobten, die sie seitdem nicht wieder brachen, oder im Oktober während des Aufenthaltes Karls in Salzburg, der für die kirchliche Einrichtung der eroberten Gebiete entscheidend wurde.

[3]) Es handelte sich um die Grenze des byzantinischen und fränkischen Reichs, vgl. Dümmler, Über die ältere Geschichte der Slaven in Dalmatien, Wiener S.-B. XX (1856) S. 388; Simson L. d. Fr. I 78. M². 642 (621) b.

[4]) Ann. r. Fr. 817 p. 145 (SS. I 203): . . . . quia Cadolah, ad quem illorum confinium cura pertinebat, non aderat et tamen brevi venturus putabatur, adventum illius iussit opperiri u. s. w. Vita Hlud. c. 27, SS. II 621: . . . . et quia nec hi praesentes erant nec Chadalo finium praefectus neque sine illis haec dirimi poterant, missus est in Dalmatiam ad haec pacificanda et componenda Albgarius cum Chadalo earundem finium principe.

Kadolah heisst comes et marcae Foroiuliensis praefectus Ann. r. Fr. 818 p. 149 (SS. I 205), dux Foroiuliensis Ann. r. Fr. 819 p. 151 (SS. I 206) und Vita Hlud. c. 32, SS. II 624. Über Unruoch, den Vater des Markgrafen Eberhard von Friaul, vgl. Ann. r. Fr. 811 p. 134. Dümmler GB. S. 17.

[5]) Gründung und Verwaltung der Reichsmarken S. 41.

[6]) Das will die Bemerkung S. 42 A. 4 zu Ende doch wohl sagen.

[7]) Einem Langobarden, dessen Grafschaft in dieser Gegend gesucht wird, vgl. Abel-Simson II 338 A. 5. 460 ff.; Mühlbacher, Mitteil. d. Inst. für österreich. Geschichtsf. I 267; Urkunde Karls des Grossen 7. Juli 809. M². 441 (433). Auch sein Sohn Alboin heisst Graf in der Urkunde König Lothars I. vom 22. August 843. M². 1105 (1071).

nigsbote in Istrien auftritt, um Beschwerden der Bewohner gegen ihren dux Johannes zu untersuchen[1]), kann in keiner Weise als solche gelten[2]).

818 kamen nach Heristal zu Kaiser Ludwig neben den Gesandten vieler anderer Völkerschaften die des Slovenenfürsten Liudewit und führten Klage über die harte und ungesetzliche Amtsübung des Markgrafen Kadolah von Friaul[3]). Im nächsten Jahre begann Liudewit den offnen Aufruhr. Ein langer Krieg verwüstete die Ostgrenze und fand erst, als Liudewit 823 durch Hinterlist in Dalmatien gefallen war, sein Ende. Der 819 von Italien aus gegen die Rebellen unternommene Feldzug scheiterte völlig. Nach der Rückkehr des Heeres starb der dux Kadolah von Friaul in seiner Mark[4]).

52. Zu seinem Nachfolger wurde Baldrich ernannt, der noch im selben Jahre Liudewits Heer von den Grenzen des ihm unterstehenden Karentaniens an der Drau zurückschlug. Liudewit wandte sich nun gegen Borna nach Dalmatien und verwüstete dessen Land, musste aber

---

1) Waitz VG. III² 488 ff., vgl. dazu Abel-Simson II 338; s. auch die Urkunde Ludwigs des Frommen 814—821, M². 732 (708).

2) Der Name kommt öfter vor, z. B. Ann. S. Emmer. Ratisp. mai. 802, SS. I 93. S. auch H. Witte, Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsf. V. Erg.-Bd. S. 419.

3) Simson L. d. Fr. I 149; M². 672 (658) f. Ann. r. Fr. 818 p 149 (SS. I 205): . . . . simul et Liudewiti ducis Pannoniae inferioris (zwischen Drau und Sau), qui res novas moliens Cadolaum comitem et marcae Foroiuliensis praefectum crudelitatis atque insolentiae accusare conabatur.

Vita Hlud. c. 31, SS. II 624: Sed et Liudewiti rectoris inferioris Pannoniae ibidem aderant missi accusantes Cadalum — falso ut post patuit . . . .

4) Ann. r. Fr. 819 p. 151 (SS. I 206): Exercitu vero de Pannonia reverso Cadolach dux Foroiuliensis febre correptus in ipsa marca decessit.

Vita Hlud. c. 32. SS. II 624: Post reversionem sane exercitus a Pannoniae finibus Liudevito in perfidia sua permanente, Cadolach dux Foroiuliensis in febrem incidit et diem ultimum clausit.

Constantin. de adm. imp. c. 30 p. 144 f. lässt die Χρωβάτοι . . . τοὺς Φράγγους πάντας καὶ τὸν ἄρχοντα αὐτῶν Κοτζίλιν καλούμενον nach heissem Kampfe töten, was gegenüber der ausdrücklichen Angabe der fränkischen Quellen, dass Kadolah nach Beendigung des Feldzuges am Fieber gestorben sei, nicht in Betracht kommt, vgl. Dümmler, Südöstl. Marken S. 79 f., Über die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien S. 390 ff., Simson L. d. Fr. I 149 A. 3. Lehen des Patriarchen von Aquileja von Kadolah zu Muzzana in Friaul und zu Cilli, M². 785 (761), s. unten S. 277 Anm. 3.

Eine auf diesem Feldzuge „in Hunia in exercitu“ am 2. Juni 819 begonnene Handschrift mit Heiligenleben, zu Aventins Zeit in Münchsmünster an der Ilm, jetzt in Brüssel, wurde „apud S. Florianum“ am 12. Sept. vollendet, s. Wattenbach, Schriftwesen im MA³. 290.

schliesslich auch von hier unter Verlusten weichen[1]). Zu Aachen beschloss man im Januar 820 die Sendung dreier Heere gegen Liudewit. Sie brachen im Frühling auf: das eine aus Italien per Alpes Noricas — wobei nur an die Julische Alp gedacht werden kann —, das zweite per Carantanorum provinciam, das dritte per Baioariam et Panonniam superiorem. Das erste stiess beim Marsch durchs Gebirge auf Widerstand. Das dritte kam wegen der Weite seines Weges so bald nicht heran. So gelangte zuerst das mittlere nach 3 siegreichen Treffen und Überschreitung der Drau in das eigentliche Gebiet des Gegners. Hier vereinigten sich die drei Heere, verwüsteten das Land und zogen, da Liudewit sich nicht zum Kampfe stellte, wieder heim. Nur der Teil des Heeres, welcher per Pannoniam superiorem gezogen war, hatte beim Übergang über die Drau von der Ruhr infolge der Klima- und Wasserverhältnisse grössere Verluste zu erleiden. Darauf ergaben sich die Krainer an der Sau und der aufständische Teil der Karantanen dem Baldrich[2]). Im nächsten Februar wurde zu Aachen abermals die Heimsuchung des feindlichen Landes durch 3 Heere für den Sommer beschlossen. Mitte Oktober fanden sich die von diesem Zug zurückkehrenden comites in Diedenhofen ein, ohne dass sie zum wirklichen Kampfe mit dem Gegner hatten gelangen können[3]). Als 822 aus Italien ein Heer nach Pannonien anrückte, verliess Liudewit seine Veste Sissek, nahe der Mündung der Kulpa in die Drau, und suchte bei den Soraben, die einen grossen Teil Dalmatiens inne hatten, Zuflucht, um schliesslich doch Verhandlungen anzuknüpfen. Der Kaiser hatte eben die Reichsversammlung zu Frankfurt, Juni 823, verabschiedet, da erhielt er die Nachricht von dem Untergange Liudewits in Dalmatien[4]).

Schon 824 und 825 wurde de terminis ac finibus inter Bulgaros ac Francos constituendis verhandelt[5]). 826 verlangte der Bulgarenkönig schleunige Feststellung der Grenze, vel si hoc non placeret suos quisque terminos sine pacis foedere tueretur. Am fränkischen Hofe ging damals das Gerücht, der Bulgarenkönig sei getötet oder vertrieben. So verschob man die Antwort, bis der Pfalzgraf Bertrik von den

---

1) Ann. r. Fr. 819 p. 151 (SS. I 206). Vita Hlud. c. 32, SS. II 624. Baldrich war danach noch nicht in der Mark, als er zum Markgrafen ernannt wurde. 815 war er legatus imperatoris in den Dänenkämpfen an der Eider, Ann. r. Fr. 815 p. 142 (SS. I 202), Simson L. d. Fr. I 52 vgl. 150 A. 3.

2) Ann. r. Fr. 820 p. 152 f. (SS. I 207). Vita Hlud. c. 33, SS. II 625.

3) Ann. r. Fr. 821 p. 154. 155. 156. Im selben Jahre starb der treue Borna.

4) Ann. r. Fr. 822 p. 158. 823 p. 161.

5) Ann. r. Fr. 824 p. 165 f. 825 p. 167.

Markgrafen Baldrich und Gerold aus Karentanien mit Nachricht darüber zurückgekehrt sei. Als auch dieser keine sichere Kunde brachte, wurde der bulgarische Gesandte ohne kaiserliches Schreiben entlassen[1]). Im Juni kamen Baldrich und Gerold, der Graf der bayrischen Ostmark[2]) persönlich auf den Reichstag zu Ingelheim und berichteten, dass bislang noch nichts von einer Bewegung der Bulgaren gegen das Reich zu merken sei[3]). Aber im nächsten Jahre drangen diese zu Schiffe die Drau aufwärts, verwüsteten das Land der in Pannonien ansässigen Slaven und setzten über diese bulgarische rectores[4]).

Wegen der hierbei bewiesenen Nachlässigkeit wurde Baldrich von Friaul zu Aachen Februar 828 abgesetzt und die von ihm allein verwaltete Mark unter 4 comites geteilt[5]). Der Bulgarenkrieg fiel dem jungen Ludwig zu. Er dauerte im folgenden Jahre fort[6]). Damit schwinden die Geschicke Friauls für diesen Abschnitt aus dem Gesichtskreise[7]). Zwar ist es möglich, dass Markgraf Eberhard schon

---

[1]) Ann. r. Fr. 826 p. 168 f. (SS. I 214): . . . . . illoque expectare iusso propter famae certitudinem comperiendam Bertricum palatii comitem ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes in Carantanorum provinciam misit. Qui cum reversus nihil certi super his, quae fama vulgaverat, reportasset, imperator legatum ad se evocatum sine litteris remeare fecit.

[2]) Dümmler, Südöstl. Marken S. 19; Simson L. d. Fr. I 62.

[3]) Ann. r. Fr. 826 p. 170 (SS. I 214): Baldricus vero et Geroldus comites ac Pannonici limitis praefecti in eodem conventu adfuerunt u. s. w. Vita Hlud. c. 40, SS. II 629: Interea cum Baldricus et Geraldus ceterique Pannoniarum custodes adessent finium, u. s. w. (Missverständnis, Simson L. d. Fr. I 266 A. 3). Ann. Fuld. 826 p. 24 (SS. I 359): Georgius presbyter de Venetia cum Baldrico comite Foroiuliense veniens . . . .

[4]) Ann. r. Fr. 827 p. 173; vgl. Dümmler, Über die ält. Gesch. d. Slaven in Dalmatien S. 396.

[5]) Simson L. d. Fr. I 287 f. M². 844 (818) a. Ann. r. Fr. 828 p. 174: Similiter et Baldricus dux Foroiuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris inpune vastasset, honoribus quos habebat privatus et marca quam solus tenebat inter quattuor comites divisa est. Vita Hlud. c. 42, SS. II 631: Itidemque Baldrico duci Foroiulensi dum obiceretur et probatum sit eius ignavia et incuria vastatam a Bulgaris regionem nostram, pulsus est ducatu et inter quattuor comites eiusdem est potestas dissecta.

[6]) Dümmler G. d. O. I² 37 f. Ann. Fuld. 828.829 p. 25 f.

[7]) 12. März 830 bestätigt Lothar dem Kloster Sesto in Friaul auf die durch den Mönch Iohannes übersandte Bitte des Abtes Lupus (de monasterio sancte . . . . Marie nuncupante Sexto quod est situm in territorio Foroiulensi) Immunität und freie Abtswahl. M². 1028 (995). Mit Recht verwirft Stefani l. c. p. 222 den conte Enrico Lirutis (Notizie delle cose del Friuli III 234 ff.)



jetzt in sein Amt eintrat. Aber im wesentlichen gehört er nach Zeit und Art seiner Stellung der nächsten Periode an.

53. Die Mark Friaul, wie sie uns im Vorstehenden entgegentritt, ist im Prinzip von den übrigen fränkischen Marken nicht verschieden. Tatsächlich ist die Stellung des Friauler Markgrafen allerdings ziemlich die bedeutendste aller markgräflichen. An keinem andern Teil der Grenze war ein Gebiet von solchem Umfang in der Hand Eines Grafen vereinigt. Kaum irgendwo sonst hatte der Markgraf einheimische Fürstentümer von solcher Ausdehnung und solcher Stärke zu überwachen.

Als Bezeichnung des ganzen Bezirkes finden wir marca (Foroiuliensis)[1], auch ducatus[2] und provincia[3]. Die Friauler Mark und die bayrische Ostmark werden zusammengefasst als Avaricus oder Pannonicus limes[4]. Der Vorsteher trägt den Titel finium praefectus oder princeps[5], comes et marcae Foroiuliensis praefectus[6], comes et Avarici (Pannonici) limitis custos[7], Pannoniarum custos finium[8], häufig dux (Foroiuliensis)[9], einmal comes Foroiuliensis[10].

Jn welcher Weise 828 die Teilung der Mark Friaul erfolgte, ist dunkel[11]. Nur das lässt sich wohl sagen, dass damals 4 getrennte Sprengel gebildet wurden, nicht etwa die 4 Grafen gemeinschaftlich das Ganze verwalteten. Diese Sprengel kennen wir nicht. Auch die von Hasenöhrl[12] vertretene Annahme, dass die 4 Grafschaften im späteren Saunien[13], in Kärnten südlich der Drau mit Krain, in Istrien und in dem eigentlichen Friaul zu suchen seien, löst nicht alle Schwierigkeiten. Krain z. B. war unter Eberhard gewiss mit Friaul verbunden, da dieser als Vorkämpfer gegen die Slaven gerühmt wird.

---

1) Ann. r. Fr. 818 p. 149. 819 p. 151. 828 p. 174.

2) Vita Hlud. c. 42. SS. II 631.

3) Vita Hlud. c. 32, SS. II 624.

4) Ann. r. Fr. 826 p. 168. 170.

5) Vita Hlud. c. 27. SS. II 621.

6) Ann. r. Fr. 818 p. 149.

7) Ann. r. Fr. 826 p. 168. 170. Der Poeta Saxo 799,$_{161}$. SS. I 257, 1- III 531. MG. Poet lat. IV 43, nennt Erich „Italici . . . . dux limitis".

8) Vita Hlud. c. 40, SS. II 629.

9) Ann. r. Fr. 819 p. 151. 828 p. 144. Vita Hlud. c. 32, SS. II 624; c. 33 p. 625; c. 42 p. 631.

10) Ann. Fuld. 826 p. 24.

11) S. Simson L. d. Fr. I 291. Näheres Dümmler, Südöstl. Marken S. 30 ff.; G. d. O. I² 37 f.

12) Archiv für österr. Gesch. 82 (1895) S. 535.

13) Die Mark Saunien vom Ende des 10. Jahrhunderts ab zu beiden Ufern der Sau im heutigen Steiermark und Krain. Hasenöhrl a. a. O. S. 512 ff.



Unter Kadolah und Baldrich umfasste die Mark Friaul das südliche Karentanien[1]), Krain[2]), das Land zwischen Drau und Sau[3]) und das als Dalmatien bezeichnete Küstengebiet[4]). Ob die Verbindung Cenedas mit Friaul den Tod Erichs überdauerte, steht dahin, erst recht ob der Friauler Markgraf noch weitere Grafschaften inne hatte. Die Anschauung, dass die Friauler Mark der Karolingerzeit identisch sei mit der Mark Verona der Ottonenzeit[5]), ist durchaus abzulehnen. Ihr fehlt jeder Boden in den Quellen. Ein derartiges Gebilde würde innerhalb der karolinischen Ordnungen einzig dastehen. Eine Unterordnung andrer Grafen unter den dux oder marcae praefectus von Friaul ist nicht aufzuzeigen, vielmehr ist eben dieser selber solch ein fränkischer comes.

54. Von Istrien wird gemeinhin angenommen, dass es unter dem Markgrafen von Friaul gestanden habe[6]). Sichere Belege dafür gibt

---

1) Carantanorum regio Ann. r. Fr. 819 p. 151; Carantanas partes Vita Hlud. c. 32, SS. II 624; Carantanorum provincia Ann. r. Fr. 826 p. 169. Diese Stelle zeigt, dass ein Teil des Landes zu der nördlichen, von Bayern ausgehenden Mark gehörte. Hasenöhrl a. a. O. S. 533 f. nimmt die Drau, die in Pannonien die Grenze zwischen beiden Bezirken bildete, auch in ihrem obern Laufe durch Kärnten als solche an. Mit M². 461 (448) lässt sich für diese Frage nichts Rechtes machen, vgl. aber auch M². 333 (324) f. In der Folge erscheinen in Kärnten bayrische Grafen, Simson L. d. Fr. I 291, das Land gehörte zum Ostfränkischen Reich. Vgl. Ann. Fuld. 861 p. 55 (SS. I 374): Karlmannus quoque .... res novas molitus est; expulit enim duces, quibus custodia commissa erat Pannonici limitis et Carantani, atque per suos marcam ordinavit. In der Teilung von 865, M². 1459 (1416) a, gibt Ludwig der Deutsche an Karlmann marchas contra Sclavos et Langobardos, Francor. reg. hist. SS. II 325.

2) Carniolenses qui circa Savum fluvium habitant et Foroiuliensibus pene contigui sunt, Ann. r. Fr. 820 p. 153.

3) Pannonia inferior, Ann. r. Fr. 818 ff. — 21. Januar 824 schenkt Kaiser Ludwig der Fromme der Kirche von Aquileja quasdam res proprietatis nostre que sunt in finibus Furoiuliensibus in villa sive fundo Muciano (Muzzana am Cormor südl. Udine) .... necnon et in finibus Sclavinie in loco qui dicitur Zellia (Cilli an der Sann zwischen Drau und Sau im heutigen Steiermark) .... quemadmodum hos manentes primum Kadola et postea Baldricus fideles nostri Maxentio patriarche beneficiaverunt ..., M². 785 (761). 828 ging Unterpannonien an die Bulgaren verloren.

4) Ann. r. Fr. 817 p. 145. Vgl. Dümmler, Über die ält. Gesch. der Slaven in Dalmatien. Wiener S.-B. XX (1856) S. 382 ff.

5) Z. B. Codice diplomatico Padovano (1877, Andrea Gloria) p. XX. Vgl. Stefani l. c. 217, der Treviso einbezieht, Verona wenigstens unter König Pippin ausnimmt.

6) Dümmler G. d. O. III² 14. Anders Stefani l. c. 212 f.

es nicht[1]). Nur für das Ende des 8. Jahrhunderts darf die Obergewalt des Herzogs oder Markgrafen Erich als bezeugt gelten. Die Verhältnisse Istriens waren ganz eigenartig[2]). Die römische Zivilisation blieb hier stets lebendig, so viele Stämme an den Grenzen vorüberbrausen und so blutige Kämpfe Jahrhunderte lang sich ringsum abspielen mochten. Diese Kämpfe berührten eben im wesentlichen die Halbinsel selber nicht. Politisch war das Land seit dem Gotenkriege eine Provinz des byzantinischen Reichs. Erst nach der Mitte des 8. Jahrhunderts kam es vorübergehend an die Langobarden, die damals schon durchaus der römischen Kultur unterworfen waren. Sehr intensiv ist die byzantinische Herrschaft in den abgesprengten Provinzen nie gewesen. Seit die Slaven den Rumpf der Balkanhalbinsel bis an das adriatische Meer besetzt hatten, sah sich das entlegene Istrien, dessen Besitz nicht von dringendem Interesse war, noch mehr auf eigene Kraft angewiesen. Wir erinnern uns zugleich, dass die istrische Kirche bis zum Ausgang des 7. Jahrhunderts über 100 Jahre infolge des Dreikapitelstreits ihre Verbindung mit der übrigen Kirche gelöst hatte. So entwickelten das Land und seine Einrichtungen ihre Eigenart.

An der Spitze der istrischen Verwaltung stand während der griechischen Herrschaft ein magister militum. Von Karl dem Grossen wurde ein dux Johannes eingesetzt[3]). Seine Stellung ist mehr die eines einheimischen Stammesfürsten als die eines fränkischen Beamten. Über Zeit und Art des Übergangs Istriens an das fränkische Reich lässt sich zu völliger Klarheit nicht gelangen. Schwerlich stand es schon 778, wenn auch nur vorübergehend, unter Karl dem Grossen[4]). Grössere Wahrscheinlichkeit darf eine Eroberung 788 für sich in Anspruch nehmen. Jedenfalls gehörte die Halbinsel 791 zum Königreich Italien, wo der dux Histriae am Avarenkriege teilnahm[5]).

---

1) Dümmler Südöstl. Marken S. 30 ff.

2) Eine genügende Darstellung der fränkischen Zeit fehlt. Carlo de Franceschi, L'Istria. Note storiche. Parenzo 1879, wiederholt hier alte längst abgetane Irrtümer. Der Abschnitt über Istrien bei Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhunderte, Archiv für österr. Gesch. 82 (1895) S. 533—545, krankt an seiner unzutreffenden Vorstellung von den administrativen Verhältnissen des damaligen Italiens, wie er z. B. Baldrich ausdrücklich als Markgrafen im Fickerschen Sinne fasst.

3) S. die Urk. von 801—810, zum Teil gedruckt Waitz VG. III² 488—492, vollständig z. B. Kandler Codice diplomatico Istriano zu 804. Vgl. Abel-Simson II 337 ff. Andr. Dandul. chron. lib. VII c. 15 P. VIII, Murat. Scr. XII 155.

4) C. de Franceschi, L'Istria p. 84 f. Vgl. S. 265.

5) M². 315 (306). — Dümmler, Über die ält. Gesch. der Slaven in Dalmatien, Wiener S.-B. XX (1856) S. 382 ff.; Waitz VG. III² 175. 363. 395. Vgl. Einh. v. Caroli c. 15.

Im ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts hielten 3 Königsboten eine Untersuchung über die Beschwerden der Bewohner gegen ihren dux Johannes[1]). Es zeigt sich das starke Eindringen slavischer Bevölkerung, deren Begünstigung durch den Herzog mit Gegenstand der Klagen der Eingebornen war[2]).

Der Friede mit Byzanz 812 liess Istrien beim fränkischen Reiche[3]). Nähere Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert fehlen. Es wird nur berichtet, dass Angehörige des alemannischen Grafenhauses, dem Herzog Burchard I. von Schwaben entspross[4]), Istrien verwalteten, so Graf Hunfrid von Chur[5]), der 823 mit Abt Adalung von St. Vaast als Königsbote nach Rom ging[6]), und einer seiner Söhne, zu dem sein Bruder Adalbert flüchtete, als Graf Ruodpert vom Argengau ihn aus Rätien verdrängte[7]). Bekanntlich hat sich von den 3 Handschriften der lex

---

1) S. S. 278 Anm. 3 und S. 273 Anm. 1. Irrig spricht Hasenöhrl a. a. O. S. 536 von „einem von Karl dem Grossen ernannten oder bestätigten Herzog Johannes, welcher später (803—810) abgesetzt wurde": weder lässt die Urkunde die Möglichkeit einer blossen Bestätigung offen, sondern ergibt unzweifelhaft, dass Johannes erst nach der Griechenherrschaft devenit in ducatu, noch sagt sie, dass er in der Folge abgesetzt wurde. Im Gegenteil, es wird nur für die Abstellung der berechtigten Beschwerden Sorge getragen und alle Teile zur Befolgung der Festsetzungen verpflichtet, wie der Schluss des Documents zeigt, das sich selber als diiudicatio et convenientia, nicht als Gericht über einen Schuldigen gibt.

2) Heute sind die Bewohner, mit Ausnahme der (im Mittelalter venezianischen) Westküste weitaus überwiegend slavischer Abkunft.

3) S. M². 732 (708) von 814—821, Ludwig der Fromme an den Patriarchen Fortunatus (v. Grado) und die Getreuen der Provinz Istrien; 1067 (1033), Vertrag Lothars I. mit Venedig, Pavia 22. Februar 840.

4) Dümmler G. d. O. III² 569.

5) Transl. sang. Domini c. 3, SS. IV. 447: Duo sane de primoribus regis erant, Waldo scilicet et Hunfridus, e quibus Hunfridus eo tempore totam Hystriam tenebat ....; c. 14 p. 448 (von demselben): nam eo tempore Reciam Curiensem tenebat. Hunfridus comes Curiensis heisst er Ann. r. Fr. 823 p. 161 (SS. I 210). Unfredus vir inluster Reciarum comis wird schon 806 (807) in einem Gerichtsspruch für St. Gallen genannt. Dümmler G. d. O. III² 569 A. 1. Venommia (Rankweil bei Feldkirch, Vorarlberg) villa Unfredi comitis ist die Urkunde Lothars I. für die Kirche von Como datirt, 4. Juni 823, M². 1019 (986).

6) Simson L. d. Fr. I 203 ff.

7) Transl. sang. Domini c. 15 p. 448 (von Hunfrids Sohn Adalbert): .... ad fratrem, qui tunc temporis Hystriam tenebat, confugiens .... Unter den in einem Kapitulare Lothars I. c. Oktober 846, M². 1128 (1094) gegen die Saracenen in Unteritalien aufgebotenen italischen Lehensträgern befindet sich ein Humfridus. In der Urkunde König Karlmanns für die Kirche von Aquileja, 8. Mai 879. M². 1541 (1499), nicht auch in der Lothars I. vom 30. Nov. 832, M². 1033 (999), heisst es: vel caeteras possessiones, quas moderno tempore iuste

Romana Curiensis, die wahrscheinlich zwischen 844 und 852 oder 859 in Rätien entstand, die eine einst zu Aquileja befunden[1]).

2. Tuscien.

55. Dass in langobardischer Zeit über ganz Tuscien ein Herzog geboten habe, wird zwar immer wieder behauptet, ist aber nach allem, was wir wissen, nicht der Fall[2]). Dagegen finden sich in den einzelnen tuscischen Städten Herzoge oder Gastalden, so Herzoge in Lucca und Chiusi[3]), Gastalden in Luna, Pistoja (716), Arezzo, Siena,

---

et rationabiliter in quibuslibet pagis et territoriis infra ditionem imperii nostri memorata tenet vel possidet ecclesia, tam ex munere regum seu imperatorum vel ducum; quam quae ex collatione Albuini et Teotpurge, Pauli Dic et Rotcausi seu Luponis in Carone; et sicut Luttinga reliquit beatae memoriae Humfredo res in Racenna et in Carone, quae offersit in ecclesia beatae Mariae; seu quod in ante de ipsis rebus Humfredi legaliter illuc acquirere poterat, sive quidquid in ipsa Racenna ex regia pertinet potestate in praedicta ecclesia, sine alicuius contradictione concedimus habendi potestatem.

1) Brunner I 362 f.

2) In dem Taso dux provinciae Tuscanae unter König Arioald (626—636) bei Fredeg. chron. IV 50 und 69, MG. SS. rer. Meroving. III 145. 155, erkennt schon Muratori den Herzog Taso von Friaul, Annali d' Italia 621. 629 (Deutsche Übersetzung Teil IV, Leipzig 1746, S. 49. 74), ebenso Pabst in d. Forsch. z. Deutsch. Gesch. II 429 f. R. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I S. 67 (Berlin 1896) hätte ihn nicht wieder als Herzog Taso von Tuscien aufnehmen sollen. Von dem letzten Langobardenkönig Desiderius berichtet die Vita Stephani II. c. 48, Lib. potif. ed. Duchesne I 454: Tunc Desiderius quidam dux Langobardorum, qui ab eodem nequissimo Aistulfo Tusciae in partes erat directus, audiens praefatum obiisse Aistulfum ilico adgregans ipsius Tusciae universum exercitum multitudini, regni Langobardorum arripere nisus est fastigium. Andr. Dand. chron. l. VII c. XI Pars VI, Murat. Scr. XII 142 C nennt ihn dux Istriae. Vgl. Murat. Ann. d' It. 756 (Deutsche Übers. Teil IV S. 361), Hartmann, Gesch. Italiens im MA. II 2 S. 244 A. 2. Die einzige nach der 2. Regierung des Ratchis datirte Urkunde, Februar 757, Troya Cod. dipl. Long. IV 707 p. 629, stammt aus Pisa. Cianelli, in den Memorie e documenti per servire all' istoria di Lucca I 45—53, sucht zu erweisen, dass unter den Langobarden der Herzog von Lucca der einzige auf tuscischem Boden war und darum seine Gewalt über das ganze Land gereicht haben müsse. Fil. Brunetti, Codice diplomatico Toscano, dagegen sagt: La Città di Lucca fu certamente ducale (I 1 p. 308), aber: I Duchi di Lucca non furon' Duchi di tutta la Toscana (I 1 p. 303). Schon Murat. Ant. It. I 230 verneint mit Recht, dass der Herzog Walpert von Lucca über ganz Tuscien geboten habe. Denn in der Urkunde von 713, Mem. e doc. di Lucca V b 4 f. N. 4, heisst es ausdrücklich: cum gratia dn. Walperti duci nostro civitatis nostre Lucensis.

3) Für Florenz fehlen Belege aus rein langobardischer Zeit, vgl. Brunetti Cod. dipl. Tosc. I 1 p. 307 f.; Papst in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. II 483 A. 1.



Toscanella und Volterra[1]). In der ersten Zeit Karls des Grossen werden ausser in Lucca auch in Florenz und Chiusi duces genannt[2]). Für uns ist das Herzogtum von Lucca von besonderer Wichtigkeit, da von hier die späteren Markgrafen von Tuscien ausgegangen sind. Auf Lucca war, seitdem diese Stadt um die Mitte des 6. Jahrhunderts zu den letzten Stützpunkten der Goten gegen Narses gehört hatte, allmählich die Bedeutung von Florenz als erster Stadt Tusciens übergegangen[3]).

Die Quellen bestehen fast nur aus Urkunden. Sie fliessen für die meisten Städte mit Ausnahme von Lucca sehr spärlich. Dieser Charakter des Materials beeinträchtigt die Form unsrer Darstellung.

Im 8. Jahrhundert findet sich in Lucca unter den Langobarden zunächst ein Herzog Walpert, genannt in den Jahren 713, 716, 722, 728 und 736[4]). Im Jahre 752 lebte er nicht mehr[5]). Über die Ausdehnung seiner Gewalt lässt sich nur schwer etwas sagen. Dass sie Pistoja einschloss, ist nicht so zu behaupten[6]). Jm Juli 754 und September

---

[1]) Tabelle bei Papst in d. Forsch. z. Deutsch. Gesch. II 483. Brunetti Cod. dipl. Tosc. I 1 p. 307: le Città di Siena, Volterra, Arezzo, e Pistoja furono governate dal Gastaldo. Nulla sappiamo di Pisa, e si può dubitare, che anch' essa fosse soggetta a tal' Magistrato. Vgl. für Pistoja auch die Urkunde vom 9. April 767, Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja append. p. 8. Toscanella ist seit 787 päpstlich, s. Hamel, Untersuch. z. ält. Territorialgesch. des Kirchenstaats S. 27 f.

[2]) Gudibrandus dux civitatis Florentinae in einem Schreiben Papst Hadrians I. an König Karl, Jaffé-E. 2471 zu 784—791, vgl. R. Davidsohn Gesch. v. Florenz I 78: c. 786. Raginaldum dudum in castello Felicitatis castaldium qui nunc in Clusina civitate dux esse videtur heisst es 776 in dem Briefe Hadrians an Karl, Jaffé-E. 2422. Ein Herzog Nortepert nur in der Fälschung M². 369 (360). Vgl. Mem. e doc. di Lucca I 66. 69—72.

[3]) Jul. Jung, die Stadt Luna und ihr Gebiet, Mitteil. d. Inst. XXII (1901) S. 201 A. 2.

[4]) M. e. d. di Lucca V b 4 f. N. 4 (auch Murat. Ant. It. I 227), Lucca 713: cum gratia dn. Walperti duci nostro civitatis nostre Lucensis; ebenda 5 f. N. 5 (Hübner 623). Februar 716: ad basilica sancti Petri ubi dicitur Neure entscheidet Ultianus notarius et missus domni regis .... una cum Spontiuso episcopo (von Florenz) et Walpert duci, Alais gastaldo u. a. einen Streit der Bischöfe von Lucca und von Pistoja über die Kirche sancti Angrei, ubi est baptisterium una cum heglesia sancti Hierusalem (im Gebiet von Pistoja) zu Gunsten des ersteren; 722, l. c. 8 f. N. 10; 728, l. c. 11 f. N. 14 (Murat. Ant. It. V 375); März 736, l. c. 13 N. 18 (Murat. Ant. It. II 769).

[5]) Juni 752, M. e d. di Lucca V b 27 f. N. 44 (Murat. Ant. It. V 1012) Constat me Perprand v. m. filio b. m. domno Walperto duci ....

[6]) S. die Urk. von 716 Anm. 4. Im selben Jahre erscheint in Pistoja ein Gastalde dieser Stadt, Pabst a. a. O. S. 483 A. 3. A. a. O. wird neben Walpert ein Alais gastaldo genannt. Ein Alachis v. m. unterschreibt 722 neben Herzog



756 erscheint ein Herzog Alpert in Lucca[1]), im Juni 773 ein Herzog Tachipert[2]).

56. Per Tusciae partes ging im Frühjahr 774 vor der Eroberung Pavias König Karl nach Rom[3]). Zu den Langobarden, die er mit sich ins Frankenreich führte, gehörten auch die Bischöfe von Lucca und Pisa, die indes nach einigen Jahren zurückkehren durften[4]).

Unter der fränkischen Herrschaft wird in Lucca zuerst ein Herzog Allo genannt. Er kommt schon 774 und 776 in zwei Briefen Hadrians I. an König Karl vor. In dem ersten[5]) verwendet sich der römische Bischof für einen Gausfrid von Pisa. Dieser hatte wegen Verschwörung gegen Karl seine Güter verloren und war dann begnadigt worden. Nach seiner Rückkehr aber bedrohte der dux Allo sein Leben, so dass er schliesslich beim Papste Zuflucht suchte[6]). In dem zweiten Schreiben[7]), weist Hadrian den Vorwurf, dass die Römer Sklaven für die Saracenen verkauft hätten, voller Abscheu zurück. Vielmehr führen die Griechen in littoraria Langobardorum[8]) und kauften diese in freundschaftlichem Verkehr von den durch Hungersnot bedrängten Langobarden. Ja, manche stiegen freiwillig auf die griechischen Schiffe, um nur das Leben zu fristen. Er habe den dux Allo aufgefordert, Schiffe zu rüsten und gegen die Griechen vorzugehen, weil er, der Papst, weder Schiffe noch Matrosen besässe u. s. w.

Walpert eine Urkunde in Lucca, M. e d. di Lucca V b 8 f. N. 10. Auch M. e d. di Lucca V b 79 N. 139, Lucca 4. April 772, wird ein Pranduli gastaldo erwähnt. Es mögen also doch zuweilen Herzog und Gastalde in Einer Stadt gesessen haben.

[1]) M. e d. di Lucca IV a app. 84 N. 47, dazu V b 30 N. 49.

[2]) M. e d. di Lucca IV a app. 129 N. 79, dazu V b 85 N. 148, vgl. auch IV a 371 A. 262.

[3]) Vita Hadr. I. c. 35, Lib. pontif. ed Duchesne I 496.

[4]) R. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 75.

[5]) Jaffé-E. 2409, MG. Epist. III. Cod. Carolin. N. 50 p. 569 ff. Ganz anders über diesen und den folgenden Brief M. e d. di Lucca I 57 ff.

[6]) Ipsae referuit nobis siquidem Gausfridus: dum a vobis absolutus reversus est, voluit eum interficere Allo dux: unde dum vellet ipse Gausfredus ad vestra denuo reverti vestigia, posuit exploratores atque insidiatores in itinere, qui eum interficerent; quo cognito apud nos refugium fecit . . . .

[7]) Jaffé-E. 2426: 774—780. MG. Epist. III. Cod. Carol. N. 59 p. 584 f.: 776.

[8]) Littoraria maris heisst in dieser und der folgenden Zeit Ligurien (Genua), s. Spruner-Menke Karte 21. 22 und § 36 Anm. 1 S. 252. Ein Hadumarus comes civitatis Genuae fällt 806 auf Corsica durch die Sarazenen. Ann. r. Fr. 806 p. 122.

August 782[1]) tauscht Herzog Allo in Lucca Besitz in loco Apunano mit den Rektoren der Kirchen S. Silvester zu Lucca und s. Andree sita in loco Apuniano gegen solchen in loco Asilacto[2]) und in loco Casale et in Santeratichi; secundum edicti paginam wirken mit sein missus Ghiso und andre vertrauenswürdige Leute. Im August 785 hält er zusammen mit Bischof Johann von Lucca und sacerdotes vel haremannos Gericht in Lucca in Sachen des Bistums Lucca gegen den Kleriker Agiprand und seinen Vater Alprand um die basilica s. Petri[3]). Allo erbaute das Kloster S. Salvatore, später S. Giustina in Lucca[4]). Eine sala Allonis ducis wird noch genannt in dem Breve Papst Gregors VII. für das Bistum Populonia vom 20. November 1074, bei der Angabe der Grenzen dieser Diöcese[5]).

Danach scheint Allos Gebiet an der Küste von ziemlicher Ausdehnung gewesen zu sein. Von ihm wird der Schutz des Landes gegen Belästigungen von Seiten der die See beherrschenden Griechen verlangt. Zu seiner Zeit findet sich ein Gastalde in Lucca[6]).

---

[1]) M. e d. di Lucca V b 109 f. N. 188 (Murat. Ant. It. VI 237 = Brunetti Cod. dipl. Tosc. II 1 N. 17 p. 250): Manifestum est mihi Allo in Christi nomine dux ....

[2]) Asilatto (S. Quirico di) — Luogo delle maremme presso il fiume Cecina e il Vico Massio, M. e d. di Lucca V c app. I. Ein Flüsschen Cecina mündet zwischen Livorno und Populonia.

[3]) Hübner 657; vgl. Ficker III 197 § 521: Dum in J. Xti nomine resedentem Allone ducem una cum v. b. Johannes s. Lucane eccl. epic. et sacerdotes vel haremannos, id est .... (5) presbit., Deusdedi arcidiac., Jacobus diac., Austrifonsus diac., Gausprandus loci servatores..... (4) et alii plures .... Signum † ms. Alloni gloriosi duci, qui hanc notitia iudicati fieri elegit. U. s. w. — Arimanni = exercitales, vollfreie Grundherrn von bevorzugter sozialer Stellung, Kohler, Beiträge z. german. Privatrechtsgesch. II 2 A. 2; Hartmann, Gesch. Italiens im MA. II 2 S. 5. 50 f.

Nov. 815 in Lucca Gericht von Tuito et Aipo loci servatores unter Beisitz der aremannos huius Lucane civitatis, darunter Frotpaldo et Baso homines Franciscos, Hübner 695. Ein Austrifonsus diac. loci servator sitzt zu Gericht Lucca Jan. 807, Hübner 681, vgl. auch M. e d. di Lucca V b 219 N. 365 (22. Sept. 809) und Hübner 658 (26. Okt. 786).

Loci servator kommt in langobardischer Zeit für den Oberbeamten vor, Paul. diac. hist. Lang. VI 3. SS. rer. Lang. 165: Foroiulano autem ducatui post haec Ado, frater Rodoaldi, loci servatoris nomine per annum et menses septem gubernavit; c. 24 p. 172: Mortuo quoque aput Foroiuli Adone, quem dixeramus loci servatorem fuisse, Ferdulfus ducatum suscepit (Ende des 7. Jahrhunderts).

Über loci servatores, scabini, locopositi handelt Ficker III §§ 522—533.

[4]) M². 1147 (1113); M. e d. di Lucca I 59.

[5]) Jaffé-L. 4899.

[6]) Lucca Aug. 782: Signum ms. Offi gastaldi filio b. m. Liutperti testis,

57. Schon 781 hatte Karl der Grosse auf dem Rückwege von Rom das Florentiner Gebiet berührt. 786 feierte er Weihnachten in dieser Stadt[1]). Die dortige Kirche des hl. Minias bedachte er zum Seelenheil der verstorbenen Königin Hildegard mit einer Schenkung aus dem Besitze des Königshofes Florenz[2]).

In Lucca finden wir erst 10 Jahre später wieder einen Herzog oder Grafen Wicheram, auf dessen fränkische Abkunft man aus den fränkischen Zeugen einer seiner Urkunden geschlossen hat[3]). Er kommt nur dreimal vor. Am 5. (?) Januar 797 erkennt in sagrario s. Reparate vor dem dux Wicheram und Ghisprand loci servator u. a. ein Ghiso die Rechte des Bischofs Johannes von Lucca auf die Kirche St. Pauli que est in Villa et rebus ividem an[4]). Am 27. Juli 800 gibt in Lucca derselbe Bischof die verlassne und verfallne Kirche des Klosters beati Sancti Salvatoris in loco Montione[5]) an den dux Wicheram gegen jährliche Zahlung von duo solid. argento am Weihnachtstage[6]). Am

---

M. e. d. di Lucca V b 109 N. 187. Magniprand clerico verpflichtet sich der Adeltruda Saxa Dei ancilla filia Adelvaldi qui fuet rex Saxonorum ultramarini (Aethelbald König von Mercia 716 — ermordet 757, Eduard Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds. Berlin 1883. S. 118 f.) den erhaltenen Preis, solid. septinientos Lucani et Pisani (Lucca kommt als Prägestätte seit Aistulf vor, Pisa unter Desiderius, Hartmann Gesch. Italiens im MA. II 2 S. 33. 60), zurückzugeben, wenn sie in dem Besitz der von ihm ihr verkauften Kirche S. Dalmatii zu Lucca, excepto da qualivet publico, gestört würde, vgl. N. 186 p. 107—9.

[1]) M². 236 (227) a. 280 (271) a.

[2]) M². 281 (272). Zeit und Ort dieser Schenkung sind unbekannt. Vgl. auch R. Davidsohn, Forschungen zur ält. Gesch. v. Florenz S. 25 f. Gesch. v. Florenz S. 77 f.

[3]) Murat. Ant. It. I 672. Unten Anm. 2 S. 285.

[4]) Hübner 666 (M. e di Lucca V b 151 N. 259, auch I 60): Notitia brevis, qualiter ante Viccheramum gloriosissimum ducem et Ghisprandum loci servatorem et aliorum hominum presentiam, quorum nomina subter scripta sunt (es unterschreiben 3 presb. und 2 subd.) .... Actum hoc est in sagrario s. Reparate secundum die Epiphanie, in anno dominorum nostrorum regum Caruli et Pipini vigisimo tertio et sexto decimo. indit. quinta .... Die 5. Indiction läuft September 796—797, das 23. Jahr Karls Juni 796—797, das 16. Jahr Pippins April 796—797, M². 163 (159) b. 508 (489) f.

[5]) Paese fra Populonia e Scarlino ed altro nel distretto Pisano, M. e d. di Lucca V c app. IV.

[6]) Sehr lückenhaft Murat. Ant. It. V 417 — Brunetti Cod. dipl. Tosc. II 1 N. 51 p. 321, bedeutend vollständiger M. e d. di Lucca V b 171 f. N. 291: .... Et dum hec omnia factum fuisset, devenit ipsum monasterium restaurandi necessitate. Conspeximus eius edificia esse deserta atque destructa, et in ipso loco non abuimus per quem ... (Lücke) cum suis edificiis restaurare deberetur .... Proinde per hanc cartulam .... (Lücke) confirmare videor ego q. s.



13. Oktober 810 schenkt der comes Wicheram zusammen mit seiner Gattin Mona der von ihnen in proprio territurio nostro . . . in loco que dicitur Vetroniana[1]) errichteten Kirche ausser dem Grund und Boden, auf dem sie steht, von ihm käuflich erworbenen Besitz in loco Carbonaria, in loco Lardiniano und ad Iscandiciano, welch letzten er a Rachiperto Pistoriense erkauft hatte[2]).

58. Wicherams Nachfolger ist Bonifacius (I.) Allmählich kommt Zusammenhang in unsre Erkenntnis. Zwar über Bonifacius (I.) selber ist nicht viel zu sagen. Seiner Tätigkeit wird nur zweimal gedacht, März 812 als Beisitzers im Gericht des kaiserlichen missus[3]) Abt Adalhard zu Pistoja[4]) und April 813 zu Lucca, wo Adalhard durch ihn eine Sache vor den Bischof Jakob von Lucca hat verweisen lassen[5]). Beisitzer sind im ersten Falle außer dem Herzog Bonifacius Bischof Willerad von Pistoja, die iudices Poto[6]) und Leo[7]), ein notarius domni regis, zwei Äbte, 3 Abgesandte Papst Leos III., darunter

---

Iohannes epis. in te Wicheramo dux ipsam predictam Dei ecclesiam S. Salvatoris . . . ., ut in tua et de filiis tuis, si tibi Dominus de Mona coniuge tua dare dignatus fuerit, potestatem abendum possidendum . . . de sacerdote eum ordinandum, ut ibidem officium et luminaria et missarum precum et susceptione pauperum et assiduas orationem pro vita dominorum nostrorum Caruli et Pipini clementissimorum regum faciat u. s. w. Söhne hatten Wicheram und Mona nach dem Wortlaut damals nicht.

[1]) Luogo presso Ceule, M. e d. di Lucca V c app. VII.

[2]) M. e d. di Lucca V b 223 f. N. 372 (Murat. Ant. It. I 671 = Brunetti Cod. dipl. Tosc. II 1 N. 84 p. 390): Wicheramus comes una cum Mona dilecta coniuge mea pro amore Dei et redemtione anime nostre devota mente pro eterne beatitudinis gaudia consequentes a fundamentis in proprio territurio nostro construximus eccl. in honore Domini Dei et Salvat. nostri J. Xti et beate Marie semper virginis seu sanctorum apostolorum in loco que dicitur Vetroniana u. s. w. Ausser Wicheram und Mona, sowie dem Notar, unterschreiben 9 Zeugen, darunter bei dreien (Signum † ms. Wippaldi bez. Aghinoni und Lamperti) der Beisatz homo Francisco. Wicheram und Mona erscheinen hier kinderlos (. . . . . . vel si nobis Dominus pro sua misericordia filium aut filiam donare dignatus fuerit . . . .).

[3]) Die Drucke bei Muratori und Fioravanti haben vassus.

[4]) Hübner 687, gedruckt Murat. Ant. It. V 953 und Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja app. p. 16 nach einer alten Abschrift im Archiv des Bartholomaeusklosters zu Pistoja; Brunetti Cod. dipl. Tosc. II 1 N. 87 p. 396 aus Antigr. del R. Arch. dipl., nach der Schrift vom Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts. Die Zitate Tiraboschi Nonantola II p. 36 und Cod. Lang. c. 164 bei Hübner sind irrig.

[5]) Hübner 689, vgl. Ficker III 218 § 533,5.

[6]) Unterschreibt † Ego Poto causindo regi in is actis interfui.

[7]) † Leo vasso domni regi concordans subscripsi.

ein Herzog Petrus, 2 Scabinen de Camarino u. a.[1]) Die Verhandlung betrifft das Bartholomaeuskloster bei Pistoja. Dieses, von dem Arzt Gaidoald gegründet[2]), hatte König Pippin nach Austreibung des Abts widerrechtlich dem Bayern Nebulung als Beneficium verliehen. Auf Klage der Mönche vor den Königsboten in Italien, dem Patriarchen Paulinus (v. Aquileja), dem Erzbischof Arno (v. Salzburg) u. a.[3]) wurde der Abt wieder eingesetzt, aber von nun an, wie vorher Nebulung, zum Kriegsdienst und andern Leistungen herangezogen. Unter Berufung darauf, dass der Stifter Gaidoald Erben zur Erfüllung der Heerespflicht hinterlassen habe, trägt nun Abt Ildepert auf völlige Herstellung der alten Rechte seines Klosters an und erlangt ein dahin lautendes Urteil[4]). Der zweite Fall betrifft den Presbyter Alpulus, dessen Sache schon im Juli 803 in Lucca auf Befehl König Pippins vor Bischof Jakob verhandelt worden war[5]). Nunmehr hatte sich Alpulus an den missus des Kaisers, Abt Adalhard, gewandt, der ihn an den Grafen Bonifacius und durch diesen an die jetzigen Richter wies[6]). Beisitzer des Bischofs Jakob sind ausser seinen Geistlichen ein Bischof Petronius von Corsica und der Scabine Alais von Pisa als missus des Herzogs Bonifacius[7]).

---

[1]) Dum in Dei nomine ego Adalardus abbas missus domni Caroli imperatoris, residissem in civitate Pistoria singulorum hominum causas audiendum vel deliberandum sedentes ibi insimul Willeradus episcopus, Bonifatius ducx, Poto et Leo iudices et Bonifredus notarius domni regis, Adaprant et Amanus abatibus, Fredo, Mauro et Petrus ducx missi domni Leoni pape, Ermenfridus et Audo scabinis de Camarino vel reliqui plures ibi adstantibus . . . .

[2]) S. die Urkunde des Gaidoaldus medicus regum, Pistoja 5. Februar 767, Fioravanti l. c. app. p. 6.

[3]) 799—802, V. Krause, Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XI (1890) S. 260.

[4]) . . . ut admodo liceret ipso abbate vel posteris ei ad ipsum monasterium cum ipsa congregatione servorum Dei ibi degentibus Domino famulari et per salutem dominis nostris Domini misericordiam exorare et ab hoste et parata seo conlecta aut dationes per condictionem a palatio solutos manerent anteposito si aliter fuerit iussio regalis.

[5]) Hübner 677.

[6]) Ipse autem Alpulus abiit et interpellavit virum venerabilem Adalardum abbatem missum dn. nostri Caroli magni imperatoris, ut nos ei eccl. nostram s. Justi sine iudicio tulissemus. Ipse autem Adalardus commendavit Bonifatio inlustrissimo comiti nostro et per eum nobis demandavit, ut cum alio epis. simul et cum sacerdotibus coniungere deberem et sic eum canonico ordine iudicare deberemus.

[7]) Itaque residente me in domo sante matris eccl. una cum Petronio episc. insule Corsice et cum sacerdotibus nostris et filii san. ecclesie, quorum nomina subter leguntur, seu et Alais scafino Pisane civitatis missus ipsius Boni-

Bonifacius (I.) ist der Ahnherr eines mächtigen Geschlechtes. Er gehörte dem bayrischen Stamme an, wie aus einer Urkunde seiner Tochter, der Äbtissin Richilde, aus Lucca vom 5. Okt. 823 hervorgeht. Sein gleichnamiger Sohn, Bonifacius (II.), erscheint daselbst als Graf, ohne Zweifel von Lucca[1]. Zur Äbtissin des Klosters der Heiligen Benedikt und Scholastica in Lucca von Bischof Peter von Lucca und Abt Hodolpert von Sesto eingesetzt, verspricht Richilde hier, der Regel gemäss zu leben und wöchentlich an einem Tage zum Seelenheil der beiden Stifter des Klosters 12 Arme zu speisen. Ihr Bruder gibt die Berechtigung dazu.

59. Die Genealogie dieser Familie ist im 17. und 18. Jahrhundert Gegenstand der lebhaftesten Beschäftigung gewesen[2]. Aber die Forschung bewegte sich meist auf dem schwankenden Boden wenig oder gar nicht begründeter Schlüsse und Folgerungen. So hat man den Stammbaum noch über Odoaker hinaus führen zu können geglaubt und die Geschlechter der alten Welfen, der Este und der Canossaner dafür in Anspruch genommen. Nur die Frage, ob die Otbertiner oder Este als Nachfahren des Bonifacius zu betrachten sind, verdient heute ernsthaftere Erwägung[3].

Es handelt sich bei dem Problem darum: Besteht eine Verwandtschaft im Mannesstamme zwischen dem Vater des Markgrafen und Pfalz-

fatii laudabilis ducis adfuit ante nos memoratus Alpulus. Petronius steht bei Gams 765 unter den Bischöfen von Aleria. Er ist der einzige bekannte corsische Bischof zwischen 649 und 909, ausser dem Bischof Sichipert 887/888, Jaffé-L. 3433.

[1]) M. e d. di Lucca IV b app. 35 N. 25; Orig. Guelf. I 223: .... ego Richilda ..... abbatissa, filia b. m. Bonifacii comiti natio Baivarorum ..... Et pro confirmatione Gundelprandum notarium scribere rogavi. Actum Luca. Signum † manus Richilde abbatisse, que hanc cartulam fieri rogavi. Signum † manus Bonifacii comitis germanus supradicte abbatisse per cuius licentiam hoc factum est. Ego Alpertus clericus rogatus a Richilda abbat. testis subs. 8 weitere Zeugen (Wichelmus, Tuito, Fralmus, Anselmus, Joannes, Gaufridi clericus, Joannes clericus, Petrus) unterschreiben in derselben Art; dann Signum † manus Poponi natio Baivari testis. † Ego Gumdelprandus notarius post tradita complevi et dedi.

[2]) Vgl. Origines Guelficae, ... opus praeeunte Dn. Godofredo Guilielmo Leibnitio stilo Dn. Joh. Georgii Eccardi litteris consignatum, postea a Dn. Joh. Daniele Grubero novis probationibus instructum variisque pernecessariis animadversionibus castigatum, iam vero in lucem emissum a Christiano Ludovico Scheidio. Tomus I. Hannoverae 1750. Leibniz in den Annales imperii occidentis ed. G. H. Pertz. Hannoverae 1843 46, z. B. 823, I 352; 876, I 752 ff.; 960, III 51 ff. Aber alle überragend, durch besonnene Zurückhaltung ausgezeichnet, Ludovico Antonio Muratori, Delle antichità Estensi trattato, ursprünglich 1717 ff. erschienen, hier in der Ausgabe Napoli 1776 benutzt.

[3]) Über die älteren Este handelt Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1. Band Excurs IV S. 414—430.



grafen Otbert (I.), der in einer Urkunde von 1011 als Markgraf Adalbert bezeichnet wird[3]), und den gleichnamigen tuscischen Markgrafen? Die entgegenstehenden Bedenken haben bislang allen Bemühungen, sie zu entkräften, getrotzt. Die Antwort kann darum, wenn auch mit Vorbehalt, nur verneinend lauten. Die Grafen von Lucca, später Markgrafen von Tuscien lebten nach bayrischem, die Este nach langobardischem Recht. Ein Übergang vom einen zum andern, d. h. von dem ausländischen bayrischen zu dem in Italien heimischen langobardischen Recht, kann an sich vorkommen. Dass er aber in diesem Falle stattgehabt habe, dafür fehlt jeder Anhalt. Denn die in einem Zusatz des jüngeren Scipione Ammirato[2]) zu den Istorie Fiorentine des Scipione Ammirato gebrachte Notiz[3]) von einer „concessione fatta il 1 di settembre dell' anno 896 a Alboino vescovo di Volterra e alla canonica di S. Ottaviano dalla libera giurisdizione di Berignone, Casoli, Montero, Sasso e Marciana dallo stesso marchese (Adalbert II.) il quale si chiama Adalberto d'Alberto Lombardo e signor della marca di Toscana" ist für uns nutzlos. Das Dokument, das nach einem alten Kataloge im Stadtarchiv zu Volterra aufbewahrt wurde, hat sich trotz aller Bemühungen Muratoris daselbst nicht auffinden lassen[4]). Allein das Vorkommen von so häufigen Namen wie Adalbert, Bonifacius, Wido, Lambert lässt sich zu Schlüssen nicht verwerten.

Auch die Besitzverhältnisse ergeben nichts irgend Sicheres. Selbst wenn die 1014[5]) dem Kloster der Heiligen Flora und Lucilla zu Arezzo von Otbertinern in villa que dicitur Monti Jonio bestrittenen Güter identisch wären[6]) mit dem diesem ebendort von den Königen Hugo

---

1) Adalbertus marchio filio b. m. Obberti et nepus b. m. Adalberti qui fuit similiter marchio, Murat. Antich. Est. I 222. Bresslau a. a. O. S. 414.

2) Seine Widmung an Grossherzog Ferdinand II. von Toscana datirt vom 5. April 1648.

3) Istorie Fiorentine di Scipione Ammirato con l' aggiunte di Scipione Ammirato il Giovane ridotte a miglior lezione da F. Ranalli. Tomo primo. Firenze 1846 S. 54.

4) Murat. Antich. Est. I 247 f.: ebenso seien andere Urkunden des alten Verzeichnisses nicht mehr vorhanden. Man könne vermuten, dass der P. Abate Gamurrini, ein Genealogiker des 17. Jahrhunderts, sie ausgeführt habe. Er fährt fort: Comunque sia, di tal credito è l' Ammirati, che la sola sua asserzione merita qui molto riguardo. Trotzdem ist die Notitz für uns unmittelbar unverwertbar. Man müsste festzustellen suchen, seit wann die Kirche von Volterra im Besitz der genannten Güter ist. Gams 763 kennt einen Bischof Albinus von Volterra z. Jahre 735, einen Albinus II. z. Jahre 901.

5) Hübner 1196.

6) Genau genommen sagt die Urkunde von 1014 das Gegenteil: Zunächst klagt das Kloster gegen die Brüder Everardus und Walcherius, weil sie ihm

und Lothar Perugia 31. Mai 938[1]) geschenkten Besitz, fehlte noch der Nachweis, dass die Otbertiner ihre Ansprüche kraft ihres Erbrechts erhoben. Einzig der Umstand, dass die 884 von Adalbert (I.) von Tuscien gestiftete Abtei S. Caprasio in der Lunigiana, deren Patronat er sich und seinen Erben vorbehielt, sich 1077 im Besitz der Otbertiner befindet[2]), giebt einen wirklichen Hinweis auf einen Zusammenhang beider Familien, der aber sehr gut durch den Weiberstamm vermittelt sein kann.

60. Tatsächlich lässt sich die Familie der tuscischen Markgrafen rückwärts nicht über Bonifacius (I.) und vorwärts nicht über die Mitte des 10. Jahrhunderts verfolgen. Die Grundlage bilden die beiden Urkunden von 823 und 884[3]). Die erste gibt die Äbtissin Richilde und den Grafen Bonifacius (II.) als Kinder des Grafen oder Herzogs Bonifacius (I.) bayrischen Stammes. Die zweite nennt den Grafen und Markgrafen Adalbert (I.), seinen Vater den Grafen Bonifacius (II.) und seine Mutter Berta, seine erste Gemahlin Anonsuara und seine zweite Gemahlin Rothildis, seine Söhne die Grafen Adalbert (II.) und Bonifacius, sowie einen nicht näher zu bestimmenden Verwandten Iconius. Wir erhalten folgenden Stammbaum[4]):

---

von den Königen Hugo und Lothar geschenkten Besitz (es ist der Boehmer 1401 genannte) unter anderm in villa que dicitur Monte Jonio streitig machen. Dann heisst es weiter: Et similiter lamentabantur, quot filii et nepotes Oberti marchionis u. a. similiter sibi et suo monasterio contendebant casas res atque mansos octo in predicta villa que dicitur Monti Jonio u. s. w., aber nicht, dass auch diese aus der Schenkung der genannten Könige herrühren.

[1]) Boehmer 1401.

[2]) Murat. Antich. Est. I 54.

[3]) Oben S. 287 Anm. 1 und unten § 97.

[4]) Die Belege, soweit hier nicht angegeben, siehe an den betreffenden Stellen der folgenden Abschnitte.

Bonifacius I.
Graf (oder Herzog) von Lucca 812. 813. Verstorben 823.

Richilde. Abtissin des Klosters der Hll. Benedict u. Scholastica zu Lucca 823.	**Bonifacius II.** Graf von Lucca u. Befehlshaber v. Corsica, 823. 828; verliert seine italischen Ämter 834. Königsbote in Septimanien 838. Gem.: Berta, tot 884.	**Bereharius.** Graf in Tuscien 828.
Adalbert I. Graf u. Markgraf v. Lucca-Tuscien, Befehlshaber v. Corsica. 846—886. 1. Gem.: Anonsuara. 2. Gem.: Rothilde, Tochter des Herzogs Wido I. von Spoleto, 875—884.		**Berardus.** Graf 879[1]; kämpft gegen Boso von Vienne 882 (Ann. Vedast. 882, SS. II 199,50).
? **Reginsinda.** Von ihrem Vater, dem Grafen Adalbert, ins Kloster der hl. Julia zu Brescia gegeben[2].	2 **Adalbert II.** der Reiche. Markgraf von Tuscien, † 17. Aug. [915]. Gem.: Berta, Tochter König Lothars II. und der Waldrada, Witwe des Grafen Theotbald von Vienne, † 8. März 925.	2 **Bonifacius.** Genannt 884, und unter den primores . . . . . . marchenses . . . . . Italici regni, neben seinem Bruder Adalbert II., 894.
Ermengarde. Gem.: Adalbert, Markgraf von Ivrea, vorher mit König Berengars I. Tochter Gisla vermählt.	**Wido.** Markgraf von Tuscien. Gem.: Marozia, Tochter des Konsuls und Senators Theophylakt v. Rom u. der Theodora, vom Markgrafen Alberich von Spoleto u. Camerino Mutter des princeps Alberich von Rom; dann 2. Gemahlin des Königs Hugo von Italien.	**Lambert.** Markgraf von Tuscien c. 930—931. Lebte geblendet noch 958.
Anskar. Markgraf von Spoleto u. Camerino, † 940.	Ein oder mehrere Kinder[3].	

61. Die Lage Tusciens zu dieser Zeit war nicht beneidenswert. Nicht genug, dass die Sarazenen aus Afrika wie aus Spanien in immer wachsendem Masse die Küsten heimsuchten, auch griechische Seeräuber

[1]) Jaffé-E. 3299: Nobilissimis viris dilectis filiis Egifredo, Supponi, Eripaldo, Berardo Bonifacii filio et Cotephredo gloriosis comitibus. Papst Johann VIII. bittet sie, die Güter der Kaiserin Engelberga zu schützen. — Ein Berardus führt Berengar 888/89 300 Mann zu, G. B. II 95, MG. Poet. lat. IV 376.

[2]) Murat. Ant. It. V 761: Adelbertus comes tradidit filiam suam Reginsindam.

[3]) Liudpr. Ant. III 44.

plünderten noch 809 Populonia[1]), und Normannen drangen zum erstenmale um 825 Arno aufwärts, hausten zwischen Florenz und Fiesole und raubten den ausserhalb der Stadt befindlichen Bischofssitz von Fiesole aus[2]).

Im Innern herrschte hohe Unsicherheit[3]). Die unrechtmässige Besitznahme geistlichen Gutes durch Laien griff auch hier mehr und mehr um sich. Ein grelles Symptom ist die Ermordung des Bischofs Alexander von Fiesole (6. Juni 823) auf der Heimkehr vom Hofe Kaiser Lothars zu Pavia, wo er mit Erfolg über solche Vergewaltigungen Klage geführt hatte. Die Lehnsleute, denen dies höchst unbequem war, eilten dem Bischof entgegen und ertränkten ihn nahe Bologna im Reno[4]). Da war es kein Wunder, dass überall in Italien die Pflegestätten geistlichen Unterrichts verfielen und Kaiser Lothar selber ihre Wiederherstellung in die Hand nehmen musste. Das capitulare Olonnense ecclesiasticum primum vom Mai 825 erhob Florenz zum Schulort für die dem geistlichen Beruf bestimmte Jugend Tusciens[5]). Die Bischofsschule in Arezzo blieb anscheinend daneben bestehen. In Lucca, wo magistri im 8. Jahrhundert und bis 823 häufig erwähnt werden, begegnen sie seitdem nicht mehr. Die lebhafteste Anregung klassischer Studien, die im stillen auf Jahrhunderte fortwirkte, ging von dem Iren Donatus, seit 829 Bischof von Fiesole († erst 22. Oktober 876)[6]), aus, der zu Lothar I. in nahem Verhältnis stand[7]).

Das ernste Bestreben, Dauerndes und Tüchtiges zu leisten, ist nicht erloschen, so wenig auch die Kraft des einzelnen hier vermochte. Die Insel Korsika, seit Anfang des 8. Jahrhunderts in den Händen der Langobarden[8]) und mit dem übrigen Italien an das Frankenreich gekommen[9]), war vor allem den Fahrten der Sarazenen preisgegeben.

---

[1]) Ann. r. Fr. 809 p. 128: In Tuscia Populonium civitas maritima a Grecis, qui Orobiotae vocantur, depraedata est.

[2]) R. Davidsohn G. v. Flor. I 81 f.; Forsch. S. 27. 860 kommen die Dani abermals und suchen Pisa, Luna u. a. heim, Jul. Jung, Mitteil. d. Inst. f. f. österr. Geschichtsf. XXII (1901) S. 209 f.

[3]) Über Stadtkämpfe zwischen Lucca und Luna zu Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts vgl. R. Davidsohn G. v. Flor. I 66 A. 1.

[4]) R. Davidsohn, Forsch. S. 26 f.; G. v. Flor. I 81.

[5]) M². 1024 (991): in Florentia de Tuscia respiciant.

[6]) R. Davidsohn Forsch. S. 27.

[7]) R. Davidsohn G. v. Flor. I 82 ff.

[8]) Jul. Jung, Mitteil. d. Inst. XXII (1901) S. 205 f., meint, sie sei an das Lunensische angeschlossen worden; s. unten § 64 Anm. 3 S. 296.

[9]) Corsica gehörte zu den Gebieten des Schenkungsversprechens von Kiersy, Vita Hadr. I. c. 42, Lib. pontif. ed. Duchesne I 498. Das Ludovicianum v. 817 bestätigt Paschalis I. auch insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam. Diese Stelle,

König Pippin, Kaiser Karl selber und Lothar bemühten sich ohne durchschlagenden Erfolg um die Sicherung dieses vorgeschobenen Postens[1]). Zu Ende der 20er Jahre des 9. Jahrhunderts war Graf Bonifacius (II.) von Lucca mit dem Schutze der Insel betraut, ein Amt, das 20 Jahre später auch sein Sohn Adalbert (I.) innehatte[2]).

62. **Bonifacius** (II.) war nicht der einzige oder der Obergraf von Tuscien. Aber in militärischer Hinsicht ist eine gewisse Unterordnung der übrigen tuscischen Grafen unter ihn schwer in Abrede zu nehmen[3]). 828 unternahm er zusammen mit seinem Bruder Bereharius und andern tuscischen Grafen auf wenigen Schiffen einen Zug in die korsischen und sardinischen Gewässer, fand aber hier keinen Feind. Da segelte er kurz entschlossen südwärts und kehrte nach einer Landung an der nordafrikanischen Küste zwischen Utica und Karthago zwar mit schmerzlichen Verlusten, aber nicht minderem Ruhme heim[4]). Von grösserer Bedeutung oder nachhaltiger Wirkung war das Begebnis nicht.

Die innern Kämpfe der 30er Jahre finden Bonifacius (II.) als treuen Anhänger der alten Kaisers. Mit Bischof Ratold von Verona und

---

die in der Bestätigung Ottos I. v. 962 (Ottenthal 311) fehlt, wird jetzt als Interpolation, wahrscheinlich aus der Zeit Gregors VII., angesehen, M². 643 (622). Über die Geschichte Corsicas s. Alfr. Dove, De Sardinia insula contentioni inter pontifices Romanos atque imperatores materiam praebente, Corsicanae quoque historiae ratione adhibita. Berliner Dissert. 1866. Ders., Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste. Münchner S.-B. 1894 S. 183—238.

1) Z. B. Ann. r. Fr. 806 p. 122. 807 p. 124. 810 p. 130.

Bestimmungen Lothars I. über eine Expedition nach Corsica, Febr. 825 in curte Maringo, M². 1023 (990): Volumus ut singuli comites hanc districtionem teneant inter eos qui cum eis introeant in Corsica vel remanere debeant. Usw. Als Verbannungsort nennt Corsica eine Instruktion Lothars für die Grafen von 822/23, M². 1017 (985).

2) Vita Sergii II. c. 44. Lib. pontif. ed Duchesne II 99: . . . . Adelvertus comes, vir strenuus, hic cum esset marcensis et tutor Corsicanae insulae . . . . . .

3) Trotz Dümmler G. d. O. III² 16 A. 1 wird man den Bericht über die Unternehmung von 828 nicht anders fassen können. Bonifacius hat durchaus die Initiative. Vgl. Teil I § 26.

4) Ann. r. Fr. 828 p. 176 (SS. I 217): Bonifacius comes, cui tutela Corsicae insulae tunc erat commissa adsumpto secum fratre Berehario necnon et aliis quibusdam comitibus de Tuscia . . . . magnaque Afrorum multitudine prostrata, aliquantis etiam sociorum suorum per temeritatem amissis in naves suas se recepit atque hoc facto ingentem Afris timorem incussit.

Vita Hlud. c. 42, SS. II 632: Bonifatius comes, ab imperatore Corsicae praefectus insulae, cum fratre Berhardo aliisque adiunctis sibi conscensa parva classe . . . . Bonifatius tamen sotiis receptis ad naves se collegit, patriam repetivit . . . .

Vgl. Simson L. d. Fr. I 299.

König Bernhards Sohn Pippin u. a. führte er ihm 834 seine Gemahlin Judith aus ihrer Haft in Tortona wieder zu[1]). Sie verloren darum durch Lothar ihre italische Stellung. Auch 836, bei der Anbahnung der Aussöhnung mit dem Vater, verstand Lothar sich anscheinend nicht zu ihrer Wiederherstellung[2]). Den Grafen Bonifacius (II.) treffen wir 838 als Königsboten in Septimanien[3]).

Doch damit sind schon die Grenzen unsres Zeitraums überschritten. Das Jahr 834 bildet für Tuscien einen besonderen Einschnitt. In ihm verlor das Geschlecht sein Amt, das schon in zweiter Generation die Grafschaft Lucca inne hatte und in seinem letzten, unternehmenden Vertreter in Verbindung mit der ihm übertragenen Präfektur von Corsica begann, sich zur führenden Stellung zu erheben. Versuchen wir rückblickend den Umkreis seiner Macht so weit möglich im einzelnen zu erfassen. Mit mehr oder weniger Sicherheit lassen sich ausser Lucca, Pistoja, Pisa und Luna dafür in Anspruch nehmen. Über Volterra fehlt es fast ebenso sehr wie über Chiusi[4]) an Nachrichten. Nicht gehörten dazu wohl Florenz, sicher Siena und Arezzo.

63. Da der dux Bonifacius (I.) 812 von Adalhard zu einem Placitum in Pistoja hinzugezogen wird[5]), das eine Sache aus dem Gebiet dieser Stadt entscheidet, wird man diese Stadt als seiner Gewalt unterstehend betrachten. 806 war in Pistoja ein Graf Magen-

---

1) Simson L. d. Fr. II 101, M^2. 926 (897) v. Ann. Bertin. 834 p. 8 f. (SS. I 428). Vita Hlud. c. 52, SS. II 638.

2) Simson L. d. Fr. II. 158 f. 165 A. 1; M^2. 963 (932) a. Ann. Bertin. 836 p. 12 (SS. I 430): . . . . quaesitum est necnon de restitutione rerum ecclesiis Dei in Francia constitutis, quae in Italia sitae a suis pro libitu fuerant usurpatae, verum et de episcopis et comitibus, qui dudum cum Augusta fideli devotione de Italia venerant, ut eis et sedes propriae <et comitatus ac beneficia seu res propriae> redderentur. Ad haec Hlotharius per missos suos, oppositis quibusdam conditionibus, non in omnibus se assentiri posse mandavit.

Vgl. Vita Hlud. c. 55, SS. II 641: Sed Hlotharius de his conventus . . . quibusdam annuit, quaedam se servare non posse respondit.

3) Simson L. d. Fr. II 159 A. 2. 182 f. Dümmler G. d. O. I^2 121 A. 1. Vita Hlud. c. 59. SS. II 644, 10: . . . . . . missi sunt . . . . . . Bonifatius comes et Donatus itidem comes, sed et Adrebaldus Flaviniacensis monasterii abbas.

4) Oben § 55 Anm. 2 S. 281.

5) Hübner 687, oben S. 285 Anm. 4. Beziehungen Wicherams zu Pistoja S. 285 Anm. 2. Im April 807, Lucca, verkauft Rachipert dem Adelgrimo homo Francisco vasso dn. regi, qui modo beneficium abere videtur finibus Lucense Besitz ubi vocitatur Septignana finibus Pistoriense. M. e d. di Lucca V 2 203 N. 344.

rad, mit dem zusammen ein Gastalde Rachinari auftritt[1]). Beide sind Beisitzer des Bischofs Willerad von Pistoja, des Scabinen Johannes und des königlichen Vassus Petrus in einer gleichfalls das Bartholomaeuskloster zu Pistoja betreffenden Verhandlung[2]). Gisilari, der Vertreter des Königshofes, klagt wegen Kirche und Besitz der Heiligen Petrus, Paulus und Anastasius in dieser Stadt. Im zweiten Termin stellt der Kläger 4 Zeugen, die übereinstimmend bekunden, dass vor 5 Jahren und länger der Königshof im Besitz der streitigen Sache gewesen sei und die Tochter des früheren Besitzers den Grafen Amulrich und Adalpert Dienste geleistet habe; dass aber der Besitz von seiten des Königshofes 5 Jahre lang gedauert habe, sagen sie nicht[3]). So wird im 3. Termin[4]) zu Gunsten des Klosters entschieden. So wird Pistoja zwischen 806 und 812 mit Lucca vereinigt worden sein.

Die Grafschaft Pistoja erstreckte einen Zipfel ihres Territoriums über den Arno bis zur Gonfolina. Nach dem Anwachsen des Florentiner Gebietes bis zur Elsa-Mündung reichte sie rechts des Stromes noch Anfang des 13. Jahrhunderts bis an den Arno[5]).

813 wird zu Lucca ein Alais scafino Pisane civitatis als missus des Bonifacius (I.) genannt[6]). So wird auch Pisa zu seinem Bezirk gehört haben. Hier war am 5. Juni 796[7]) ein Gastalde Willardo

---

[1]) Hüber 680: Pistoja August 806.

[2]) Dum in Dei nomine nos Guillerad religiosus episcopus sanctae Pistoriensis ecclesiae seu Iohannes scabino nec non Petrus guassus domini regis resedissemus in iudicio ad singulorum hominum iustitiam faciendum ac deliberandum, residentibus nobiscum Magenrad comes, Rachinari gastaldus, Ifferad presbiter, Averolphus diaconus u. s. w. Ibique eorum omnium advenerunt presentia ad invicem inter se altercationis haventis Gisilari filio quondam Gisoni, qui causam curtis domni regis peragebant, necnon et Gisilari scabino, qui tunc procurator erat monasterii sancti Bartholomei ubi Ildipert abbas praeesse videtur . .

[3]) Scimus de casa et res illa quae fuit Ratpert genitori Austroalde intra hanc Pistoriensem civitatem, unde intentio est . . . ., quia exinde fuit parte curte domni regis investita et homines curtis domni regis inivi intererat et ipse Austrualda exinde a parte domni regis. Idem Amulrichi et Adalperti comitibus servicium faciebat . . . . et quod hoc scimus sunt annos quinque et amplius. Sed quia non dixerunt ipsi testibus, quod casa et res ipsa pars domni regis per quinque annos possedisset . . . .

[4]) . . . . . ante nos iam nominatos Guillerad episcopus et Damiano scabino de Barbarano in iudicio in presentia ipsius comitis ubi erant nobiscum . . . .

[5]) R. Davidsohn, Forsch. z. ält. Gesch. v. Florenz S. 28. Diese und die späteren Grenzbestimmungen beruhen durchweg auf Angaben aus späterer Zeit.

[6]) Hübner 689. Oben § 58 Anm. 7 S. 286.

[7]) Hübner 665. Ein Gastald von Pisa hält auch Gericht in Pisa 23. März 858. Hübner 760.



neben 10 Geistlichen, dem königlichen Vassus Baucherat, dem Marschalk Istabili u. a. Beisitzer in einem Gericht des erwählten Bischofs Reginard von Pisa und dreier Scabinen oder Locopositi[1]) in Sachen der Marienkirche daselbst.

Das Gebiet von Pisa erstreckte sich weit Arno aufwärts, sodass Empoli[2]) dazu gehörte (noch 937). Später, nachweislich seit Beginn des 11. Jahrhunderts, war Empoli ein Bestandteil der Grafschaft Florenz[3]).

64. In Lucca, wo der Bischof u. a. 813 Bonifacius (I.) comes noster nennen[4]), erscheint im Juli 803 in der Verhandlung, die Bischof Jakob im Auftrage König Pippins gegen den Presbyter Alpulus abhielt, neben vielen Geistlichen ein Rotpaldus (oder Frotpaldus) gastaldius[5]), April 822 ein Teutpertus gastaldius als Beisitzer der Scabinen Taito und Donusdei[6]). 1. Februar 831 findet sich unter einer Urkunde des Bischofs Peter von Lucca: Signum † manus Hildiperti gastaldi[7]).

Was Luna betrifft, so empfing Bischof Peter von Luna für sich et in duas alias personas zu Libell von Bischof Jakob von Lucca omnis res illa, quas in episcopato vestro s. Martini et s. Frigiani obvenit per Walprandus s. memorie eps. in locus et finibus Lunense[8]). Über die Stadt Luna und ihr Gebiet besitzen wir eine schöne Abhandlung von Julius Jung[9]), der wir die folgenden Angaben entnehmen.

177 vor Christo war etwas oberhalb der Mündung des Magraflusses die römische Kolonie Luna begründet worden[10]). Nach der Regioneneinteilung des Augustus lag die Stadt selbst in der 7. Region (Etrurien), ihr Haupthafen jenseits des Flusses in der 9. Region (Ligurien). Von grosser Bedeutung waren für sie zu allen Zeiten die in der Nähe befindlichen Marmorbrüche. Ihre erste Blüte hatte sie be-

---

1) Diese 3 sind Leiter und Urteiler.

2) Etwas oberhalb der Elsa-Mündung, 26 km westl. Florenz, 44 km östl. Pisa.

3) R. Davidsohn Forsch. S. 28.

4) Oben § 58 Anm. 6 S. 286.

5) Hübner 677 (M. e d. di Lucca V b 182 ff. N. 309; auch inserirt in N. 385 p. 231—4).

6) Hübner 702.

7) M. e d. di Lucca IV b app. 40 f. N. 29.

8) Sept. 816. Actum Lune. M. e d. di Lucca V b 248 f. N. 410. Ein Walprand clericus filio domino Waltpert gloriosissimo duci 728. M. e d. di Lucca V b 11 f. N. 14. Beziehungen Herzog Walperts zu Luna ebenda N. 18 p. 13. Vgl. § 61 Anm. 3 S. 291.

9) Mitteil. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. XXII (1901) S. 193—246

10) A. a. O. S. 195.

sonders in der spätern Kaiserzeit[1]). Dann war sie lange ein Haupthafen des byzantinischen Italiens, bis sie c. 640 unter Rothari an die Langobarden kam[2]). Von da beginnt das Zurücktreten Lunas[3]). Neben Lucca spielt es kaum noch eine selbständige Rolle. Schwer trafen es in der Folge die Verwüstung durch die Saracenen 849 und die Normanen 860, noch schwerer die Saracenenzüge zu Anfang des 11. Jahrhunderts, besonders die Ereignisse des Jahres 1016[4]). So wurde Luna, nachdem es fast 300 Jahre eine der bedeutenderen Seestädte gewesen, von den Nachbarorten überflügelt. Die Bevölkerung zog weg und schließlich zwang die „böse Luft" zu völliger Übersiedlung. Seit 1204 galt Luna offiziell für eine città morta[5]). Direkte Beweise, dass Luna in der Hand des Grafen von Lucca lag, haben wir zwar nicht. Doch führt alles auf eine sehr enge Verbindung beider Ortschaften, speziell auch der Lunigiana mit dem Geschlecht des Bonifacius[6]).

Komitat und Bistum Luna waren ziemlich ausgedehnt. Im Westen gehörte das Tal des Flusses Var dazu. Es grenzte an die Grafschaft Genua. Im Norden reichte das Lunensische längs der Magra bis an den Kamm des Appennin. Im Süden grenzten die Gebiete von Pisa und Lucca[7]).

65. Südwestlich von Pisa, auf dem Höhenzuge zwischen Era (Zufluß des Arno) und Cecina liegt die Stadt Volterra. Über ihre Verhältnisse wissen wir nichts. 839 erstreckt sich die Gewalt des Grafen Aganus von Lucca, soviel wir sehen, über Volterra[8]). Man kann geneigt sein, die gleiche Verbindung auch für unsere Zeit anzunehmen, da auf das Gegenteil nichts hinweist. Ein Gastalde von Volterra erscheint 782[9]). Der mittlere Lauf der Elsa bildete die Grenze zwischen den Gebieten von Volterra und von Florenz[10]).

---

1) A. a. O. S. 197 ff.

2) A. a. O. S. 202.

3) Jung a. a. O. S. 206 meint, von hier einen noch weiteren Aufschwung Lunas datiren zu müssen und nennt es die damals führende Stadt der tuscisch-ligurischen Küstenlandschaft. Das scheint uns nicht richtig. Für einen Anschluss Corsicas gerade an das Lunensische gibt es keinen Anhalt.

4) A. a. O. S. 209 f. 217 f.

5) A. a. O. S. 193. S. 235 f.

6) Vgl. Jung a. a. O. S. 212; er bemerkt, „gelegentlich wird ein vicecomes genannt".

7) Jung a. a. O. S. 212. Über die Appennin-Übergänge § 124.

8) Mem. e doc. di Lucca V b 335 f. N. 562.

9) M. e d. di Lucca IV a app. 144 N. 90 dazu V b 107 N. 185: . . . . . ego Ramingo v. m. filio b. m. Rodoin gastaldus civitatem Voloterre . . . .

10) R. Davidsohn Forsch. S. 28.

Nach dem Herzog Gudibrand[1]) kennen wir für Florenz den Grafen Scrot, einen am Bodensee begüterten Edlen[2]), von dem der auf Geheiss des Abts Erlabold (822—838) verfasste Bericht über die Wunder des hl. Genesius zu Schienen berichtet[3]). Als nach dem Tode des Grafen Gebahard von Treviso seine 797/98 nach Jerusalem gesandten Boten mit den Leibern der Heiligen Genesius und Eugenius an der Tibermündung landeten, weilte gerade der Andacht halber Graf Scrot von Florenz mit seiner Gemahlin in Rom[4]). In seinem Gefolge befand sich der Bruder des von Gebahard entsandten Diakons. So kam es, das Graf Scrot Reliquien und Überbringer mit sich nach Florenz nahm, von wo sie weiter nach Treviso in das für sie bereite Kloster gelangten. Nur den rechten Oberschenkel des hl. Genesius behielt der Graf nach eingeholter Erlaubnis des Papstes Leo III. zurück und brachte ihn selber, vom König Pippin beurlaubt, über die Alpen, wo er für die kostbare Reliquie auf seinem Grund und Boden zu Schienen ein Kloster errichtete (801), das durch Ludwig das Kind an Reichenau kam[5]).

66. Das Joch des Appennin trennte das Florentiner Gebiet von dem Territorium von Bologna. Südlich und südöstlich grenzten Arezzo und Siena[6]). Der alte Streit der Bischöfe beider Städte um eine Reihe Pfarrkirchen und Klöster, die im Gebiete von Siena gelegen unter der geistlichen Gewalt von Arezzo standen, beschäftigt uns hier nicht[7]). Arezzo hatte 819 in Hagano einen eigenen Grafen, Siena 833 in Adelrat. Der Priester Barbacianus hatte in der Stadt Arezzo auf Fiskalland dem hl. Petrus eine Kirche erbaut und dort von dem

---

1) Oben § 55 Anm. 2 S. 281.

2) S. auch Wattenbach I[7] 283 A. 3 (285 A. 1).

3) Ex miraculis S. Genesii, SS. XV 169—172. R. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I 78 f.

4) Oben § 50. SS. XV 170_{43}: Nam Scrot vir ille religiosus . . . . . qui eodem tempore comes Florentinae civitatis existerat, oracionis causa una cum coniuge sua hisdem diebus Romam advenerat.

5) Die Übertragung erfolgte, nachdem Karl d. Grosse die Kaiserkrone erhalten hatte, als König Pippin in Italien regierte, c. 1, SS. XV 169, und zwar 801 nach einer ebenda A. 2 aus demselben Codex, der den Bericht über die Wunder des hl. Genesius enthält, gegebenen Notiz. — Wattenbach I[7] 284 (285).

6) Über die Grenzlinie s. R. Davidsohn Forsch. S. 28, P. Santini im Archivio storico Italiano V. serie P. XXV (1900) p. 29 ff., wo auch genaue Karten der Grafschaft Florenz (11.—13. Jahrhundert).

7) Vgl. R. Davidsohn, G. v. Flor. I 65 f. Lami Mon. eccl. Flor. I 309 ff. u. a. Oben § 7 Anm. 3 S. 220.

Lehen des Grafen Hagano ein unbebautes Grundstück zu Libell empfangen. Barbacianus und seine Erben sollten davon dem Grafen und seinen Nachfolgern jährlich ein Zehntel des Ertrages, aber sonst keine Leistungen entrichten, welchen Vertrag Kaiser Ludwig der Fromme unter dem 17. August 819 bestätigte[1]. Im Oktober 833 entschieden zu Siena die Missi Kaiser Lothars I., Bischof Agiprand von Florenz und Bischof Petrus von Volterra, zusammen mit Bischof Anastasius von Siena und Graf Adelrat, sowie Scabinen von Siena, Arezzo und Volterra und vielen andern, Franken wie Langobarden, den Streit des Bischofs Petro von Arezzo und des Abts Vigilius vom Kloster des hl. Anthemius im Gebiet von Chiusi um das Petruskloster zu Axo zu Gunsten des ersteren[2]. Kaiser Lothar bestätigte zu Aachen am 26. November d. J. dieses Urteil[3].

Populonia gehörte zu den 787 von Karl dem Papste überlassenen Städten, es wurde damals, wie Rosellä, nicht gleich ausgeliefert. 817 bestätigte es Ludwig der Fromme dem Papste[4]. Zu den gleichfalls päpstlichen[5] Gebieten von Soana und Rosellä hatte das Bistum Lucca starke Beziehungen[6]. Andre, wie Toscanella, Orvieto, Viterbo, kommen für uns weniger in Betracht.

Die Ausdrücke Mark oder Markgraf werden auf tuscischem Boden noch nicht gebraucht. Aber das ist von keiner wesentlichen Bedeutung. Die Stellung der tuscischen Grafen gleicht der andrer Grenz- oder Markgrafen.

---

1) M². 700 (679), Mandat „Haganoni comiti Arretinae civitatis".

2) Hübner 716. Pasqui Doc. p. la st. d. c. di Arezzo I 37—42 N. 27 (falsch 14. Okt.): ... dum ... resederemus nos in iudicio domui Senate ecclesie una cum venerabilis Anastasius episcopus eiusdem civitati, seo Alderat comes .... (4) scavinis predicte civitati adque .... (4) scavinis Aretine civitati, simulque .... (2) scavinis Volterranensis: hubi et nobiscum aderant Wilerad et Anseram de Sena, Anseprand, Camarino vassi domni imperatoris, ... cives Aritini, Guiprando vel reliquos plures homines habiles tam Franciscos quam et Langubardiscos de singulis predicte civitatibus ... Der Graf unterschreibt: † Ego Adelrat comes ibi fui.

3) M². 1038 (1004).

4) Siehe darüber Heinrich Hamel, Untersuch. z. ält. Territorialgesch. des Kirchenstaates S. 27 ff. MG. Capit. I N. 172 p. 353. M. e d. di Lucca V b 286 f. N. 478: Acto Cornino 7. Jan. 826. Simprando de Trifonta filio qd. Sexti empfängt zu Libell von Alperto cler. casa et rebus tuis S. Reguli, qui est posita in loco Paganico ... et a mandatum vestrum venire debea iustitia faciendum infra ista indicalia de Populonio ....

5) Hamel a. a. O.

6) Z. B. M. e d. di Lucca V b 292 f. N. 490, Lucca 3. Mai 827.



3. Spoleto.

67. Die Verhältnisse des langobardischen Herzogtums Spoleto sind des öfteren genauer untersucht worden. Wesentliche Zweifel bestehen nicht. Auch die innern Zustände der fränkischen Zeit haben verschiedentlich eingehendere Behandlung erfahren, so daß wir uns hier in mancher Beziehung kürzer fassen können[1]). Der Topographie des Landes hat Fatteschi ausführliche Untersuchungen gewidmet[2]).

Der von den Bewohnern im Zusammenwirken mit dem Papste zu Ende 773 erhobene Herzog Hildeprand hatte sich zu Ende 775 dem fränkischen Könige unterworfen und die päpstliche Oberherrschaft abgeschüttelt[3]).

Im September 773 war noch Theodicius Herzog von Spoleto[4]). In den Urkunden, die nach Hildeprand datirt sind, wird der Anfang seiner Regierung von einem Zeitpunkt zwischen August und November

---

[1]) Grundlegend ist: Fatteschi, Memorie istorico-diplomatiche riguardanti la serie de' duchi e la topografia de' tempi di mezzo del ducato di Spoleto. In Camerino 1801. Wenig Neues bietet Achille Sansi, I duchi di Spoleto. Appendice al libro degli edifici e dei frammenti storici antichi della medesima città. Foligno 1870 (Accademia Spoletina Anno 1870. Studi storici). — Idido Ludovisi, Memorie critico-storiche intorno al ducato di Spoleto. Boll. d. soc. di st. patria negli Abruzzi VI (1894) p. 145—194.

Für die langobardische Zeit vergleiche ausser Pabst im 2. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte: A. Jenny, Geschichte des langobardischen Herzogtums Spoleto von 570—774. Baseler Dissert. 1890.

Etwa das erste Jahrhundert fränkischer Herrschaft behandelt L. Schirmeyer, Kaiser Lambert. Göttinger Dissert. 1900. S. 2—18.

An urkundlichem Material stehen besonders die teilweise sehr zahlreichen Urkunden des Klosters Farfa in der Sabina zu Gebote: Regesto di Farfa ed. J. Giorgi ed U. Balzani. Bd. II—V. Roma 1879—1892.

[2]) l. c. 127 ff.

[3]) Oben § 3.

[4]) Reg. di Farfa II 82 N. 88, aus Rieti: 12. Indiction. 17. Jahr des Königs Desiderius und 14. seines Sohnes Adelchis. Sed et temporibus domni Theodicii gloriosi ducis ducatus Spoletani et viri magnifici Alifredi castaldii Reatinae civitatis. Da Adelchis seit August 759 Mitregent war, sollte man sein 15. Jahr erwarten, vgl. Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgesch. II 1 A. 3.

Similiter in finibus Spoletanis omnia quecumque vobis ad Teodisio glorioso duce nostro per eius praeceptum concessa sunt bestätigt König Adelchis in einer MHP. XIII 93 N. 50 zum 11. November 773 gesetzten Urkunde, die aber vielmehr zu 772 (od. 771) gehört: undecima die mensis Novembris, anno felicissimi regni nostri in Dei nomine quarto decimo, per indictione decima. Die 10. Indiction läuft Sept. 771—772, und das 14. Jahr des Adelchis führt auf 772.

773 gerechnet[1]), soweit überhaupt ein bestimmtes Regierungsjahr genannt ist, was in den Urkunden des Herzogs selber fast stets[2]), in den sonstigen zuerst Spoleto Juni 780[3]) und regelmässig, in Urkunden aus Rieti, seit Mai 785 geschieht[4]). Nach Papst Hadrian datirt Hildeprand in einer darum 774 gesetzten Urkunde[5]). In Farfa wird noch im Dezember 775 datirt: Temporibus domni Adriani pontificis et universalis papae et Hildeprandi gloriosi ducis ducatus Spoletani et viri magnifici Rimonis castaldii civitatis Reatinae, mense Decembris, ind. XIII.[6]). Sonst werden durchweg die Jahre Karls und Pippins gezählt.

Eine Reise des Herzogs an den Hof Karls befestigte das neue Verhältnis (Frühjahr 779). Er traf den König auf der Rückkehr von Compiègne nach Austrien in Verzenay nahe bei Reims[7]). Man tauschte Geschenke aus, und Hildeprand wurde nach Versicherung seiner Ergebenheit in sein Herzogtum entlassen[8]). Als König Karl bei seinem dritten Aufenthalt in Italien nach Ostern (15. April) 781 von Rom nach Oberitalien zurückkehrte, war der Herzog von Spoleto in seinem Ge-

---

1) Reg. di Farfa II 121 f. N. 144: Spoleto Aug. 787 mit Jahr 14; II 124 f. N. 149: Rieti November 787 mit Jahr 15.

2) Nicht Spoleto Mai 778, Murat. Ser. I b 373.

3) Reg. di Farfa II 109 f. N. 129.

4) Reg. di Farfa II 116 f. N. 138: Rieti Mai 785 mit Jahr 12;
II 118 N. 140: Rieti Dez. 785 mit Jahr 13;
II 118 f. N. 141: Rieti Juli 786 mit Jahr 13;
II 119 f. N. 142: Rieti Dez. 786 mit Jahr 14;
II 120 f. N. 143: ebenso;
II 124 f. N. 149: Rieti Nov. 787 mit Jahr 15.
Im Vergleich zu den zahlreichen Urkunden der ersten Jahre ist das Material hier dürftig.

5) Reg. di Farfa II 85 N. 91, ohne sonstige Jahresbezeichnung.

6) Reg. di Farfa II 110 N. 130.

7) M^2. 222 (216) b.

8) Die Zusammenkunft fand nach Ostern (11. April) statt, wo der König noch in Heristal geweilt hatte. Noch am 3. Mai 779 urkundete er hier für die Marienkirche in Kievermunt, M^2. 221 (215).

Ann. r. Fr. 779 p. 52 f. (SS. I 160): ... Hildebrandus dux Spolitinus ... Die Ann. Einh. 779 p. 55 fügen hinzu: Quem et benigne suscepit et muneribus donatum in ducatum suum remisit. Ann. Sithiens. 779, SS. XIII 36: Hiltibrandus Langobardorum dux Spolitanus ....

Regin. 779 p. 52 verlegt die Zusammenkunft fälschlich nach Compiègne: Carolus venit in villa, quae dicitur Compendium, ubi se obtulit Hildebrandus Spolitanorum dux cum muneribus eiusque dominationi se subdidit.

folge zu Vadum Medianum[1]) im Gebiete von Florenz[2]). Ein Paulus, Sohn Pandos aus Rieti, führte hier Klage gegen ihn wegen eines Klosters bei Rieti, das ihm von seinen Eltern her gehöre, vom Herzog aber widerrechtlich an Bischof Wigpert geschenkt[3]) sei, nach dessen Tode es an Farfa kommen sollte. Der König beauftragte Hildeprand mit der Untersuchung und Entscheidung und bestätigte das von diesem mit seinen Richtern, Spoleto Juli 781, gegen Pando und Genossen gefällte Urteil in einer Urkunde für Farfa zu Heristal 18. August 782[4]).

Diese Ergebenheit bewahrte Hildeprand bis an sein Ende. Er war zufrieden, dass der Frankenkönig ihm seine auf höchst anfechtbare Weise gewonnene Würde beliess. Er machte, soweit wir sehen, keinen Versuch, königliche Machtäußerungen aus seinem Bezirke fern zu halten. Karl hingegen begnügte sich zunächst mit der offiziellen, aber vollkommenen Anerkennung seines Königtums auch in Spoleto, ohne auf einmal die in einer langen Geschichte begründete Eigenart der Stellung dieses Landes beseitigen zu wollen. Er konnte ruhig auf die allmähliche Wirkung seines straffen und bewußten Regiments rechnen.

788 zog Hildeprand mit dem Herzog Grimoald von Benevent und einer kleinen fränkischen Abteilung gegen die in Unteritalien vorgedrungenen Griechen, bei denen sich des Desiderius Sohn Adelchis befand, und hatte Teil an dem Siege über sie. Dann hören wir nichts mehr von ihm[5]).

---

[1]) R. Davidsohn, Forsch. z. ält. Gesch. v. Florenz S. 25 weist ältere Erklärungen zurück und schlägt Mezzano (irrig San Mezzano genannt), 20 km von Florenz, vor, wo man nach Überschreitung des Flusses die über S. Donato in Collina nach Florenz führende Aretiner Strasse erreichte. Vgl. M². 236 (227) a. A. Sansi gibt Vado Moggiano.

[2]) Dum domnus noster Karolus excellentissimus rex Francorum atque Langobardorum a liminibus beatorum apostolorum Petri et Pauli reverteretur et a Roma et coniunxisset ad Vadum Medianum finibus Florentinis et domnus Hildeprandus gloriosus dux ibi in eius servitio cum eo adesset . . . heisst es in der Gerichtsurkunde Hildeprands aus Spoleto Juli 781, Hübner 656.

[3]) Urkunde Hildeprands für Bischof Wigpert, Spoleto April 778, Reg. di Farfa II 94 f. N. 105. Urkunde Bischof Wigperts für Farfa, Spoleto Juni 780, Reg. di Farfa II 109 f. N. 129.

[4]) M². 257 (248).

[5]) Abel-Simson I² 632 ff.; Hartmann, Gesch. Italiens im M. A. II 2 S. 312 f. Ann. r. Fr. 788 p. 82 (SS. I 174): . . . . et fuit missus Wineghisus una cum paucis Francis. Mit einigen Zusätzen Ann. Einh. 788 p. 83 (SS. I 175): . . . . legatum regis Winigisum, qui postea in ducatu Spolitino Hildibrando successit. Ann. Sithiens. 788, SS. XIII 36: Grecorum exercitus a Francis et Langobardis et Beneventanis proelio superatur. Sehr verwirrt Chron. Vedast.

68. An diesem Feldzuge nahm als königlicher missus Winigis teil, der im nächsten Jahre dem Herzog Hildeprand in der Verwaltung Spoletos folgte. Genannt wird Winigis zuerst als Herzog in einer Urkunde aus Rieti vom Oktober 789[1]). Die Zählung seiner Regierungsjahre führt auf Mai (nach dem 18.) oder Juni 789 als Anfang[2]). Die Urkunden von Farfa datiren unter ihm zunächst ganz in der alten Weise weiter, nach dem Herzog von Spoleto und dem Gastalden von Rieti, zuletzt im Juni 793[3]). Vom August 794[4]) an wird regelmässig nur nach den (beiden) Königen datirt, so auch in der Urkunde über ein Gericht von Januar 811, wo in Gegenwart des Herzogs Winigis von Bischof Hisemund[5]) und 7 andern ein Spruch gegen einen Priester Clarissimus für das Kloster Farfa, vertreten durch den Mönch und Presbyter Itto und seinen Vogt Scaptolf, und den sculdahis Leo, qui causam Guinichis ducis peragebat, gefällt wird[6]). Datirungen nach Jahren des Herzogs Winigis, aber nicht mehr nach den Gastalden, finden sich dann wieder 18. Mai 814, 8. Nov. 814 und 17. Januar 815, sämtlich in Rieti[7]).

Wie Hildeprand heisst auch Winigis durchweg dux, auch in der

SS. XIII 705,30: Pugnatum est inter Francos et Langobardos. Grecis preerat Hildebrandus dux Spolitanus, Langobardis Grimoaldus, quem eis preposuit domnus Karolus; sed victoria Langobardis cessit. Vgl. Ann. Maximin. 788, SS. XIII 22: Eodem anno commissum est bellum inter Grecos et Langubardos atque Beneventanos, ubi ex Francis fuerunt missi domni Caroli regis et cessavit victoria Francis. — Die letzte Urkunde, welche Hildeprand nennt, ist Reg. di Farfa II 124 f. N. 149, Rieti Nov. 787. Fatteschi l. c. p. 54 sagt, dass er in den Farfenser Urkunden bis Nov. 788 vorkomme.

[1]) Reg. di Farfa II 123 N. 147: 17. (richtig 16.) Jahr Karls und 9. seines Sohnes Pippin in Italien. Sed et temporibus domni viri gloriosi Guinichis summi ducis ducatus Spoletani, anno ducatus eius in Dei nomine 1. Sed et viri magnifici Luponis castaldii civitatis Reatinae, mense Octobris, per indictionem XII.

[2]) Reg. di Farfa II 171 f. N. 210: Rieti 18. Mai 814, mit Jahr 25; II 125 N. 150: Rieti Juni 791, mit Jahr 3. Abweichend Reg. di Farfa II 173 N. 213: Rieti 8. Nov. 814, mit Jahr 20, und die grobe Fälschung aus Ascoli, M². 346 (337) e. s. auch Giuseppe Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia III 93: Ascoli 2. Juni 798, mit Jahr 8. Unterschrieben ist auch Vinigisius dux et marchio, ein Titel, der frühestens etwa auf 100 Jahre später passt. M². 280 (271) wird der Anfang des Winigis irrig 790 angesetzt.

[3]) Reg. di Farfa V 215 f. N. 1227; II 125 N. 150; II 125 f. N. 151; II 128 f. N. 153; II 126—128 N. 152; II 130 f. N. 155; II 131 N. 156.

[4]) Reg. di Farfa II 133 f. N. 160. Schon im März 777 findet sich in Farfa einmal eine Datirung blos nach Königsjahren, Reg. di Farfa II N. 102.

[5]) Von Rieti, Gams 720.

[6]) Hübner 684.

[7]) Reg. di Farfa II 171 f. N. 210; 173 N. 213; 173 f. N. 214.

Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für Farfa vom 6. November 822[1]). Nur 802 nennen ihn einige Berichte comes[2]).

Winigis war recht eigentlich der Vertreter des Königtums in Mittelitalien. Bei den wiederholten Unruhen in Rom und Umgebung gegen Papst Leo III. erscheint er als der Hort der Ordnung und des öffentlichen Friedens. Im April 799 führte er den seinen Peinigern entronnenen Papst unter dem Schutz seines Heeres nach Spoleto, von wo er die Reise über die Alpen antreten konnte[3]). 815 schlug er im Auftrage König Bernhards die Erhebung in der Campagna gegen Leo nieder[4]).

Ebenso nahm er regen Anteil an den seit Beginn der 90er Jahre mit kurzen Unterbrechungen bis 812 dauernden Kämpfen gegen Benevent. Ende April 801 besuchte der eben gekrönte Kaiser auf dem Wege von Rom nach Ravenna Spoleto[5]). Während seines dortigen Aufenthaltes war am 30. April ein starkes Erdbeben in Italien Anlass grosser Verwüstungen. Es wurde bis an den Rhein verspürt. Die von Karl ausgesandte Expedition eroberte im selben Jahre Chieti und im nächsten Ortona[6]) und Lucera[7]). Lucera bekam eine Besatzung unter dem Herzog Winigis, die jedoch von Herzog Grimoald von Benevent wieder zur Ergebung gezwungen wurde. 803 erhielt Winigis die Freiheit zurück[8]). Das Gebiet von Chieti ist seitdem von Benevent getrennt und mit Spoleto vereinigt[9]).

---

1) M². 766 (741).

2) Ann. r. Fr. 802 p. 117 (SS. I 190): ..... Winigisum comitem Spoletii .....; Ann. Maxim. 802, SS. XIII 23; Regin. 802 p. 63; während Ann. Sithiens. 802, SS. XIII 37, Ann. Fuld. 802 p. 15 (SS. I 353), Erchemp. c. 5, SS. rer. Lang. 236.$_{25}$ (SS. III 243) dux haben. Graf Guinechis auch in dem späteren Machwerk (Schreiben Karls des Grossen an Alcuin) M². 280 (271).

3) Abel-Simson II 171; M². 348 (339) b.

4) Simson L. d. Fr. I 62 f.; M². 602 (582) a.

5) Reg. di Farfa II 138 f. N. 166 datirt: sub die XI. mensis Maii, indictione VIIII., anno domni Karoli regis et filii eius Pipini XXVII. et XX. In diebus illis quando domnus Karolus ad imperium coronatus = 11. Mai 801.

6) Östl. Chieti am Meere.

7) Nordwestl. Foggia in Apulien.

8) Abel-Simson II 285. Auf diesen Feldzug bezieht sich wohl eher als auf den im Winter 792/3, a. a. O. II 50 ff., der Passus: Et si nos dominus a finibus Beneventanis reverti fecerit, omnia et in omnibus superius nominata in nostra sint potestate faciendi vel iudicandi in antea, qualiter voluerimus. Reg. di Farfa II 131 f. N. 157, wo die Brüder Probatus und Pico ihren Besitz an Farfa schenken, Rieti 12. Aug. 802. Die Daten stimmen nicht: 29. Jahr Karls und 21. Pippins, Ind. I., wofür es X. heissen müsste. Die 1. Indiction = 793, auf welches Jahr der Platz der Urk. im Reg. di Farfa — vorauf geht eine Urk. v. Juni 793 — weist.

9) Erchemp. c. 5, SS. rer. Lang. 236.$_{22}$ (SS. III 243): Nam tellures Tea-



An einen Versuch des Winigis, nach dem Tode Karls die alte fürstliche Stellung der Herzoge von Spoleto zu erneuen[1]), ist nicht von fern zu denken. Er ist niemals mehr gewesen und hat niemals mehr sein wollen als ein königlicher Beamter, ein treuer Diener seines Herrn.

In hohem Alter entsagte der verdiente Mann 822 seinem Amte, das er 33 Jahre in Ehren bekleidet hatte, und starb nach Kurzem in einem Kloster, wohin er sich zurückgezogen hatte[2]). Er hinterließ einen gleichnamigen Sohn, den wir im April des folgenden Jahres als kaiserlichen Vassus in diesen Gegenden angesessen finden. Er hatte widerrechtlich einen Hof des Klosters Farfa in Nanciano fine Camertulae (Camerino) in Besitz genommen und musste damals im Gericht des kaiserlichen Vassus Leo zu Spoleto Rückgabe geloben[3]). Das Geschlecht des Winigis ist mit Sicherheit als fränkisch anzusprechen, wenn auch nirgends das ausdrücklich gesagt wird und der Name Winigis sehr häufig ist[4]). Noch am 12. August 888 wird Besitz in loco qui dicitur Aquilianus als grenzend an terra quae fuit cuiusdam Guinicisi comiti bezeichnet[5]).

69. Schon bei dem Wechsel 789 ist ersichtlich von einer Berücksichtigung der Familie Hildeprands nicht die Rede gewesen[6]). Wie gründlich mit der alten dynastischen Stellung der Herzoge von Spoleto aufgeräumt war, dafür ist ein schlagender Beweis, dass zur selben Zeit, wo wir die Grafschaft Lucca vom Vater auf den Sohn übergehen sehen, hier auch nicht die geringste Andeutung einer ähnlichen Möglichkeit gefunden wird, obgleich Winigis weit länger als Bonifacius (I.) sein Amt bekleidet hatte.

Nachfolger Winigis' wurde Graf Suppo von Brescia[7]). In den Urkunden von Farfa kommt er als Herzog von Spoleto nicht vor.

---

tensium et urbes a dominio Beneventanorum tunc subtractae sunt usque in presens, nec et Nuceriae (irrig) urbs tunc capta est u. s. w.

[1]) Schirmeyer. Kaiser Lambert S. 10.

[2]) Ann. r. Fr. 822 p. 157 f. (SS. I 209): Winigisus dux Spolitinus iam senio confectus habitu saeculari deposito monasticae conversationi se mancipavit ac non multo post tactus corporis infirmitate decessit.

[3]) Hübner 705.

[4]) E. Förstemann. Altdeutsches Namenbuch. 1. Band: Personennamen, 2. Aufl. (Bonn 1900). col. 1614. Siehe unten den Grafen Winigis von Siena. Auch der Vater des Pfalzgrafen Samson, eines Saliers, hiess Winigis, MHP. XIII 913 N. 535 (19. Juli 930). S. auch Hübner 764 (860): Ann. Bertin. 872 p. 120.

[5]) Reg. di Farfa III 37—39 N. 336.

[6]) Sub Guarino comite genero nostro datirt eine Urkunde Hildeprands vom August 787, Reg. di Farfa II 121 f. N. 144.

[7]) Ann. r. Fr. 822 p. 158: . . . . in cuius locum Suppo Brixiae civitatis comes substitutus est.

Als Pfalzgraf war er im Februar 814 Beisitzer im Placitum Abt Adalhards zu Spoleto neben den duces Winigis und Heccideus[1]). Durch ihn und andre erfuhr der Kaiser die Verschwörung König Bernhards 817[2]). Von seiner Verwaltung in Spoleto gibt nur eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 1. April 831 Kunde[3]). Der Kaiser bestätigt hier dem Kloster S. Vincenzo am Volturno unter anderm 4 Gerichtsurteile, durch welche in Gegenwart des Grafen Suppo und der Gastalden Benedict, Hilpian und Ansfrid 24 behauste Leute dem Kloster zugesprochen werden, die sich der Dienstbarkeit zur villa Trita hatten entziehen wollen.

Schon in den ersten Monaten des Jahres 824 ist Graf Suppo gestorben[4]). Seine nächsten Nachfolger, der Pfalzgraf Adalhard und Graf Moring von Brescia, starben, der eine nach 5 Monaten, der andre wenige Tage nach seiner Ernennung, rasch hintereinander noch im Laufe desselben Jahres[5]). In den Urkunden von Farfa kommen auch sie nicht vor. Adalhard war 823 nach Italien geschickt worden, nachdem Lothar zurückgekehrt war und dem Vater über seine Tätigkeit Bericht erstattet hatte. Moring ist als Graf von Brescia offenbar Nachfolger Suppos. 823 war er zur Unterstützung des nach Italien entsandten Pfalzgrafen Adalhard bestimmt worden[6]).

Damit hört die sichre Kunde von der Nachfolge in dem Herzogtum oder der Grafschaft Spoleto auf und setzt erst unter veränderten Verhältnissen wieder ein.

70. Neben den genannten Machthabern in Spoleto gibt es andre, die ihren Sitz in Camerino haben[7]).

Schon in der letzten Zeit des Langobardenreiches haben ausser dem Herzogtum Spoleto, zum Teil auf dessen altem Gebiet, im östlichen Mittelitalien andre Herzogtümer bestanden. Nachdem die Vita Hadriani I. die Einsetzung Hildeprands und die Unterwerfung des ducatus Spoletinus unter den hl. Petrus berichtet hat, fährt sie fort,

---

1) Hübner 692.

2) Vita Hlud. c. 29. SS. II 623. Vgl. über Suppo Leibniz, Ann. imp. 814 c. 8. 817 c. 26, I 296. 317; Murat. Ant. It. I 355; Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger I 361 A. 4; Simson L. d. Fr. I 115 f.; Dümmler G. d. O. II² 21 A. 5. Man hat in ihm den Grossvater Suppos II. vermutet, vgl. Dümmler G. d. O. III² 20 A. 5.

3) M². 887 (858); Hübner 714, vgl. 660.

4) Ann. r. Fr. 824 p. 164 (SS. I 212).

5) Ann. r. Fr. 824 p. 166 (SS. I 213).

6) Ann. r. Fr. 823 p. 161 (SS. I 210). Simson L. d. Fr. I 200.

7) Über sie handelt zuletzt Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 16 A. 1.

auch alle Einwohner der ducatus Fermo, Osimo und Ancona, sowie von Città di Castello hätten sich, von den Clusen heimgekehrt, dem Papste ergeben[1]). Für uns kommt nur das erste dieser Herzogtümer, das von Fermo in Betracht. Es wird im ganzen mit der späteren Grafschaft Camerino identisch sein, für die ja seit dem 10. Jahrhundert der Name marchia Firmana gewöhnlich ist. Fermo liegt in der Nähe der Adria, nordöstlich von Spoleto, östlich von Camerino. Einen längeren Bestand hat das langobardische Herzogtum Fermo nicht gehabt. Es gibt noch einige Zeugnisse von ihm, gleichfalls aus dieser Zeit[2]). Früher findet sich nie eine Spur von einem Herzoge oder Herzogtum neben dem von Spoleto. So ist die Vermutung so gut wie sicher, dass erst König Desiderius Fermo unter einem eigenen Herzog von Spoleto unabhängig gemacht hat[3]). Lange hat dieser, wenn überhaupt, den Sturz des Desiderius nicht überdauert. Schon im Dezember 776 wird ein Lupo comes de Firmo von Herzog Hildeprand von Spoleto mit einer Anzahl Bischöfe, Gastalden, comites u. a. unter seinen iudices genannt[4]).

71. Überhaupt weist nichts darauf hin, dass etwa zu Hildeprands Zeit eine Teilung des alten Herzogtums Spoleto in irgend einer Form statt gehabt hätte[5]). Im Gegenteil ist die Ausdehnung seiner Gewalt

---

1) Lib. pontif. ed Duchesne I 496_{10}.

2) Troya Cod. dipl. Lang. V 531 N. 914: Inschrift aus Fermo vom 13. und 11. Jahr der Könige Desiderius und Adelchis, seo temporib. Tasguni duci civitati Firmane, mense Januario, indictione octava = 770. MHP. XIII 93 N. 50: Urkunde des Königs Adelchis für seine Schwester, die Äbtissin Anselperga von S. Salvatore in Brescia, vom 11. Nov. 772 (s. oben § 67 Anm. 4 S. 299), in der es u. a. heisst (p. 94 c): per hoc potestatis nostrae omnia dono nostro in ipsa monasteria concedimus possidendum, de quantum nunc presenti tempore habere et possidere videntur tam in partibus Austriae, Neustrie et Spoletanis, Firmanis, Ausemanis, Beneventanis finibus cum singulas possessiones et curtes ibidem concessas atque largitas, que pertinuerant ex iura curtis nostre regie que et ex iura curtis docalis et alias res, que nunc modo de pert'nentibus nostris ipsa venerabilia loca habere et possidere videntur, vel de dato iudicum nostrorum . . . .

3) Jenny, Gesch. des langobard. Herzogtums Spoleto S. 78—81; Fatteschi l. c. 42 ff.

4) Hübner 650. Comes ist einfach gleich Gastald, was hier in der Aufzählung besonders augenfällig wird: Dum nos Hildeprandus gloriosus dux ducatus Spoletani resedissemus Spoleti in palatio et adesset nobiscum Adeodatus aepiscopus, Gualtarius aepiscopus de Firmo, Vadpertus aepiscopus Balbensis, Auderis aepiscopus Esculanus, Rimo castaldius Reatinus, Lupo comes de Firmo, Maiorianus castaldius de Furcone, Lupo comes de Esculo, Anscausus castaldius de Balba, Halo comes, Gumpertus, Nardo seu Campo castaldii, sive Citherius iudices nostri.

5) Vgl. Abel-Simson I² 243 A. 2; Fatteschi l. c. p. 53 f.



über fast alle Gebiete desselben direkt zu belegen. So[1]) für Fermo[2]), Rieti[3]), Furcone[4]), Ascoli, Valva[5]); für Marsi[6]), Penne[7]), Amiterno[8]), Eciculi[9]) u. s. w. Dasselbe ist für die erste Zeit des Winigis der Fall[10]). Dann aber, etwa um 810 oder früher, ist eine Trennung erfolgt, und zwar findet sich jetzt in Camerino[11]) ein Machthaber, der auf gleicher Stufe mit dem in Spoleto steht.

Mit Recht hat man bemerkt[12]), dass auch so eine gewisse Gemeinsamkeit beider Gebiete blieb. Sie zeigt sich auf Schritt und Tritt.

---

[1]) Reg. di Farfa II 89 f. N. 97.

[2]) Auch Reg. di Farfa II 121 f. N. 144, vgl. M². 293 (284).

[3]) Zahllose Beispiele im Reg. di Farfa.

[4]) Lag in der Gegend des heutigen Aquila am Aterno, Civita di Bagno. Jung, Mitteilung. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. V. Ergänzungsband, 1. Heft, S. 26.

[5]) In der Gegend des heutigen Solmona; auch Murat. Scr. I b 372. Name der ganzen Gegend, kein Ort, nach Faraglia Cod. dipl. Sulmonese (1888) p. XIV ff.

[6]) Murat. Scr. I b 372.

[7]) SS. VII 590.

[8]) Am Aterno in der Nähe von Furcone: Reg. di Farfa II 90 f. N. 108. 102 N. 118.

[9]) Das alte Äquerland; Reg. di Farfa II 98 f. N. 112. 102 N. 118. 102 f. N. 119.

Die Sabina ist seit 781 wieder päpstlich, Hamel, Untersuch. z. ält. Territorialgesch. des Kirchenstaats S. 54—70. Nach Hamel a. a. O. S. 39 ist Narni seit 756 dauernd römisch (gegen Jenny a. a. O. S. 38 A. 2). Aber wie er selber für das 11. Jahrhundert zeigt, ist das Gebiet der Stadt spoletinisch: für Hildeprands Zeit z. B. Reg. di Farfa II 102 f. N. 119. 109 f. N. 129 (in Nernate, dies doch wohl so zu verstehen).

[10]) S. z. B. Reg. di Farfa II 130 N. 154 (Hübner 662) vom Jan. 791: Breve memoriale. Qualiter veniens in Spoleto in praesentiam domni Guinichis gloriosi ducis vel eius iudicum, idest Helpidii castaldii, Pertonis comitis, Opterami castaldii, ...(5) de Reate...(1) de Aesculo, vel aliorum plurimorum astantium. Goderisus de Reate fecit querellam super monachis monasterii s. Mariae de Sabinis .... Quia isti monachi comprehenderunt substantiam meam hic in Spoleto et Interamnes seu in Fulginea contra legem ....; Reg. di Farfa II 137 f. N. 165 (Hübner 674), Urteil des Pfalzgrafen Hebroard im Gebiet von Spoleto Aug. 801 in Sachen des Abts Mauroald von Farfa und eines Ageris. Der Abt sagt: Et iam tecum .... in praesentiam Guinichis ducis seu Senoaldi aepiscopi de Balba atque Adelpert castaldii de Balba atque Romuald castaldii de Marsis nec non et Opterami de Reate de hac causa testimonia dedimus.... Tunc ipse Guinichis dux direxit ambas partes Romam in praesentiam domni Leonis papae una cum misso suo Opteramo de Reate vel indiculo scripto, quomodo ipsa inquisitio vel testium testificatio sit, ut ipse de hac causa secundum Deum terminum imponeret et inter nos deliberaret. Wie der Papst, so entscheiden auch jetzt die auditores für das Kloster.

[11]) Der Ort gesichert z. B. durch M². 1269 (1234).

[12]) Schirmeyer a. a. O.

Aber man darf sie doch wieder nicht überschätzen. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts bleiben Camerino und Spoleto in Einer Hand vereinigt. Die Verschiedenheit in der Bezeichnung dauert fort. Schon im 9. Jahrhundert wird von Camerino im besondern als dem comitatus, aber auch als ducatus gesprochen[1]). Im 10. Jahrhundert heisst es dann durchweg marchia Firmana oder einfach marchia, z. B. in den Farfenser Schriften, während Spoleto als ducatus, mit oder ohne Beisatz, genannt wird[2]).

Auf eine größere Selbständigkeit des Herzogs oder Grafen von Camerino im Vergleich zu dem von Spoleto, darf man aus dem Umstande allein, dass hier nach ihm datirt wird in Jahren, wo sich in Spoleto dafür keine Beispiele finden, nicht schließen, zumal das ganze Material aus 4 Urkunden vom April 811 bis 3. Mai 834 besteht[3]). Die Stellung beider ist vielmehr durchaus die gleiche. Beide sind offiziell Grafen, wie die andern fränkischen Grafen.

72. Im April 811 hält der Gastald Pattuco in Camerino Gericht in Sachen des Klosters Farfa. Unter den Beisitzern ist neben Bischof Arvin und dem Gastalden Anseramus auch Acerisinus aus Spoleto[4]). Die Urkunde darüber ist datirt: Actum in Camerino, mense Aprilis, per indictionem IIII. civitate Camertula. Temporibus Akkidei ducis. Fatteschi[5]) setzt die Urkunde ins Jahr 826, da sie unter den in die Regierung des Abts Ingoald (c. 815—830) fallenden Urkunden steht. In dieser Zeit ist aber ein Herzog Heccideus sonst nicht nachzuweisen. Dagegen wird im Februar 814 von dem kaiserlichen missus Abt Adalhard zu einem Placitum in Spoleto ein solcher in Gemeinschaft mit Pfalzgraf Suppo und Herzog Winigis hinzugezogen. Er unterschreibt die Urkunde darüber mit † Ego Acchideus comes, gleich hinter Adalhard und Suppo, während Winigis erst an vorletzter Stelle mit † Ego Guinichis ibi fui zeichnet[6]). Im August

---

[1]) Oben § 37.

[2]) Vgl. für spätere Zeit z. B. Vita Gregor. VII., Lib. pontif. ed. Duchesne II 289,$_{20}$, wo es nach Wiberts von Ravenna Wahl zum Gegenpapst von Gregor heisst: Omnibus vero episcopis Ravennatis aecclesiae suffraganeis et omnibus maioribus et minoribus eiusdem civitatis et per totam marchiam necnon per totum ducatum eum sine spe recuperationis dampnatum atque depositum notificavit. Vgl. F. Savini, Il commune Teramnano, Roma 1895. S. 67 f.

[3]) Reg. di Farfa II 220 f. N. 269; 210 N. 254; 219 f. N. 268; 230 N. 279.

[4]) Hübner 685.

[5]) L. c. p. 290.

[6]) Hübner 692. Es handelt sich um Besitz eines verstorbenen Leo de Reate, der dem Kloster Farfa bestritten wurde.

821 finden wir dagegen im Placitum dreier königlicher missi zu Norcia[1]), wo über von Herzog Winigis ad regiam partem in Anspruch genommenen Besitz in massa Amiternina und in massa Eciculana zu Gunsten des Klosters Farfa entschieden wurde, neben Winigis einen Herzog Gerard[2]). So spricht alles dafür, daß die fragliche Urkunde, in der ein Abt gar nicht vorkommt, 811 unter Abt Benedikt zu setzen ist, wie dies jetzt allgemein geschieht[3]). Ob wir diesen Heccideus mit dem Ratgeber König Bernhards zu identifiziren haben, ist eine andre Frage[4]). Wenn ja, so muß seine Verwaltung schon vor den Ereignissen des Jahres 817, September 815—816, ihr Ende erreicht haben. Denn am 1. September 821 zählte man in Camerino das 6. Jahr Herzog Gerards[5]). Nach Gerard[6]) datirt auch eine Entscheidung des Gastalden Geribernus aus Camerino vom Mai 829 zu Gunsten des Klosters Farfa gemäß einer Urkunde a diebus Teudicii qui fuit dux ducatus Spoletani (von 768)[7]).

Ganz in der Luft steht für uns eine Datirung aus Camerino vom 3. Mai 834: temporibus Escrotoni et Garardi comitum[8]). Fatteschi[9]) und Schirmeyer[10]) halten diesen Garard für verschieden von dem früheren Herzog Gerard und lassen die beiden Grafen Esroton und Garard gemeinsam in Camerino regieren. Das liegt kaum näher

---

1) Zwischen Spoleto und Ascoli Piceno.

2) Hübner 701: Dum a pietate .... Hludowici magni imperatoris a finibus Spoletanis directi fuissemus nos Aledram comes et Adelard seu Leo vassi et missi ipsius augusti .... et coniunxissemus Nursiae, residentibus nobis ibidem in iudicio una simul cum Guinigis et Gerard ducibus, Siguald, Magio, Hittone et Liuthard aepiscopis, Ingoald et Gumpert abbatibus..... (4) vassis domini imperatoris, Aldone, Odone, Ageris, Joseph, Abbone et Sigefrit castaldiis u. s. w.

3) Reg. di Farfa II 220 A. 1, vgl. Schirmeyer a. a. O.

4) Auch Leibniz. Ann. imp. I 296. 317 tut es. Dümmler G. d. O. III² 17 A. 2 weist es nicht durchaus ab. Vgl. Simson L. d. Fr. I 113 A. 6, übh. S. 113 ff.

5) Reg. di Farfa II 210 N. 254: 8. Jahr Kaiser Ludwigs, et temporibus Gerardi ducis anno ducatus eius .... VI., mense Septembris die I., indictione XIIII. Civitatis Camertulae. Fatteschi l. c. p. 288 setzt 820. Es handelt sich um die 14. Indiction, die Sept. 820—821 lief. Aber das Kaiserjahr entscheidet für 821.

6) In mense Maii, per indictionem VII., civitate Camertulae. Temporibus Gerardi ducis. Dass diese Urkunde nicht 814 zu setzen ist, zeigt die vom 1. Sept. 821.

7) Hübner 710 wie Reg. di Farfa II 219 f. N. 268 irrig 828.

8) Reg. di Farfa II 230 N. 279. Tausch zwischen einem Ratelmius und dem Kloster Farfa. Et Albuinus missus regis et pontificis cum bonis hominibus ambulavit super ipsum concambium.

9) L. c. p. 65.

10) A. a. O. In der Hauptsache wohl irrig Ludovisi l. c. p. 156.

als **Wüstenfelds** Ansicht[1]), daß sie nach **Spoleto und** Camerino gehören. Schwerlich sind es blosse Gastalden — Grafen.

Eine genauere Abgrenzung der Bezirke von Spoleto und von Camerino gegen einander ist nicht zu geben. Im allgemeinen verhielt es sich so, dass der Ostabhang des Appennin, das Küstengebiet in Camerino, der Westabhang, die binnenländischen Distrikte in Spoleto ihren Mittelpunkt hatten. Das Gebiet von Valva gehörte zum spoletinischen Teil[2]).

73. Von einer Absicht Karls des Großen, dem Herzogtum Spoleto eine Sonderstellung zu geben, kann keine Rede sein. Im Gegenteil ist überall das bewußte und nicht erfolglose Streben erkennbar, möglichst glatt und geräuschlos die Verhältnisse hier den übrigen anzugleichen. Dazu geschieht schon unter Hildeprand sehr viel. Ein gewaltsames stürmisches Vorgehen hätte voraussichtlich erbitterten und vielleicht wirksamen Widerstand gefunden. Dieser langsam, aber sicher wirkenden Politik gegenüber war man machtlos. Als dann 789, doch wohl durch Hildeprands Tod, sein Platz frei wurde, wird im äussern das Ziel erreicht. Spoleto wird völlig an die ordentliche Organisation des Reiches angeschlossen, d. h. in die Grafschaftsverfassung einbezogen. Das geschieht auf die einfachste Weise, die zwar nicht sonderlich tief, sofern überhaupt, in die innern Verhältnisse des Landes eingriff, dafür aber auch keinen Anlaß zu Unruhen gab. An Stelle des Herzogs trat ein fränkischer Graf. Das Missverhältnis zwischen dieser und den übrigen Grafschaften übertraf allerdings wohl alles, was bisher dagewesen war. So ging man bald einen Schritt weiter und machte aus dem einen Bezirk zwei. Doch auch da bestand noch jeder von ihnen aus einer Anzahl von Unterteilen, von denen mancher einer Grafschaft an Umfang nicht nachgestanden haben dürfte.

Dass diese Veränderungen nicht mit einem Schlage das ganze Bild des Landes und seine Gebräuche zu andern machten, ist natürlich. So nimmt es nicht Wunder, wenn wir auch ferner, doch in unverkennbar gemindertem Masse, Datirungen nach den Grafen, wie früher nach den Herzogen, finden, wenn wir diese selber, und zwar weitaus überwiegend, mit dem alten Titel (dux) und ebenso ihren Bezirk als ducatus bezeichnet sehen. Die Rechnung nach Amtsjahren der Grafen zieht sich durch das ganze 9. Jahrhundert hin und wird wieder häufiger im 10. und 11., ohne dass sich indes eine feste Regel aufzeigen liesse. Bei allgemeineren Schlüssen aus diesen Datirungen

[1]) In den Forschungen z. deutschen Geschichte III 399.

[2]) Mz. 887 (858).

ist die grösste Zurückhaltung geboten. In der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts erfährt die Sitte vielleicht eine Kräftigung durch die Verbindung mit den süditalischen Fürstentümern, wo ja stets, und zwar von jeher in erster Linie, nach den einheimischen Machthabern gerechnet wurde. Der Titel comes begegnet in dieser Anwendung in Urkunden von Privaten, d. h. nicht von den Grafen selber oder königlichen missi ausgestellten, zuerst 834[1]), sonst einmal 802 für Winigis[2]) und 814 für Heccideus[3]). 834 wird von dem ducatus der comites gesprochen. Auch die Königsurkunden gebrauchen hier, wie mit einer Ausnahme die Reichsannalen, den Ausdruck dux[4]).

74. Wie überall, so tritt auch hier die königliche Gerichtsbarkeit durchaus nach Belieben an die Stelle der herzoglichen. Ebenso häufig, wie wir bei solchen Missat-Gerichten einer Zuziehung des Herzog-Grafen gedacht sehen, ist das nicht der Fall, ohne dass ein bewusster Grundsatz hierin zu finden wäre[5]). Amtshandlungen der Herzoge, Schenkungen und dergleichen werden von dem Könige bestätigt[6]). Der Herzog führt Untersuchungen im Auftrage des Königs und lässt seinerseits solche und andre Amtshandlungen durch seine Beauftragten vornehmen. Er führt die Sache des Fiscus, vertritt den Staat in Rechtsfällen u. s. w.[7]).

Über das allmähliche Verschwinden von in der Langobardenzeit häufigen Bezeichnungen wie marpahis, vestararius, gasindius, exercitalis, gibt Schirmeyer eine Zusammenstellung[8]). Der in den Urkunden Herzog Hildeprands in den ersten Jahren oft als Ausfertiger genannte Dagarinus (oder Dagarius) castaldius et notarius, heisst im Juli 781, wo seiner gleichen Tätigkeit unter Herzog Theodicius ge-

---

[1]) Reg. di Farfa II 230 N. 279.

[2]) Oben § 68 Anm. 2 S. 303.

[3]) Hübner 692.

[4]) M². 766 (741) von Winigis; dagegen M². 887 (858) für Suppo comes.

[5]) Aus der Zeit Hildeprands ist eine Tätigkeit königlicher missi in dessen Bezirk nicht aufgefallen, abgesehen von dem missus oder legatus Winigis im Feldzuge 788, vgl. auch Jaffé-E. 2431. Sonst Hinzuziehung des. bezw. der Herzoge: Mai 798, Hübner 667; Febr. 814, Hübner 692 (erst bei der 2. Verhandlung); Aug. 821, Hübner 701. Dagegen nicht: Aug. 801, Hübner 673. 674; 22. Febr. 807, Hübner 682; April 823, Hübner 705; vgl. auch Hübner 711, Jan. 829.

[6]) Z. B. M². 201 (197) und Reg. di Farfa II 87 f. N. 94. 88 N. 95. 111 N. 132. 112 N. 133; M². 257 (248) und Reg. di Farfa II 93 f. N. 103. 113 115 N. 135; M². 293 (281) und Reg. di Farfa II 121 f. N. 144 u. s. w.

[7]) Vgl. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 11 ff.

[8]) Kaiser Lambert S. 10.



dacht wird, castaldius et referendarius[1]). In zwei Urkunden des Herzogs Hildeprand vom Januar 776, Schenkungen für Farfa betreffend, wird wie in den Königsurkunden ein Intervenient genannt[2]). Die Schenkungen macht der Herzog considerantes mercedem excellentissimi regis nostri seu et animae nostrae u. s. w.[3]). Schenkungen des Herzogs Winigis haben sich, im Gegensatz zu den zahlreichen Hildeprands, nicht gefunden. Kaum auf ihn, eher auf seinen Sohn, ist ein Passus im Regest einer Urkunde Kaiser Lamberts für das Kloster S. Croce am Chienti von 897 zu beziehen, wo dieser bestätigt u. a.: ecclesiam beati Petri apostoli que fundata est in corte de Salliano quam Guinigisus ibi concessit[4]).

75. Die Unterbeamten des Herzogs sind die Gastalden. Nach ihnen wird neben Herzog und König, auch allein, datirt. Nachweisbar ist dies in einer Menge von Fällen für Rieti, zuletzt im Juni 793[5]). Herzog Hildeprand datirt auch in zu Spoleto ausgestellten Urkunden, die sich auf das Gebiet von Rieti oder die Sabina beziehen, zuweilen nach dem Gastalden von Rieti[6]). Doch war es nicht ein speziell reatinischer Brauch. Das zeigt die Schenkung von Gütern im Gebiet von Fermo an Farfa durch Herzog Hildeprand, Spoleto Aug. 787[7]), datirt sub Guarino comite genero nostro, der also vielleicht nach Fermo gehört. Die Gastalden werden ebenso wie die actores (oder actionarii) vom Herzog durchweg als die „seinigen“ bezeichnet, wie der König seinerseits von Hildeprandus dux fidelis noster spricht[8]). Die Gastalden sind die Vorsteher der Unterteile, in welche die Herzogtümer oder Grafschaften Spoleto und Camerino zerfallen. Diese heissen

---

1) Hübner 656.

2) Reg. di Farfa II 86 f. N. 93. 87 f. N. 94: Postulavit nos veneratio tua per Aimonem monachum tuum od. vestrum.

3) So auch später z. B. Aug. 787, Reg. di Farfa II 121 f. N. 144: pro mercede suprascriptorum domnorum nostrorum regum, simul et nostra. Es handelt sich um Schenkungen aus dem Staatsgut, l. c. 87 f. N. 94: de nostro publico.

4) Mühlbacher, Mitteil. d. Inst. für österr. Geschichtsforsch. VII (1886) S. 450.

5) Reg. di Farfa II 131 N. 156: 20. Jahr Karls und 13. seines Sohnes Pippin in Italien, sed et temporibus domni viri gloriosi Guinichis summi ducis ducatus Spoletani anno ducatus eius .... V°., seu et viri magnifici Hilderici gastaldii civitatis Reatinae, mense Junii, per indictionem I.

6) So Reg. di Farfa II 86 f. N. 93. 87 f. N. 94. 88 N. 96. 94 N. 104. 94 f. N. 105. Sub Rimone castaldio et Teudemundo actionario, Reg. di Farfa II 99 N. 113, ähnlich 100 f. N. 116. 116 N. 137.

7) Reg. di Farfa II 121 f. N. 144.

8) M². 293 (284).

castaldatus oder meist einfach territorium oder fines, pagus. Wie die Gastalden als comites betitelt werden, kommt auch comitatus in diesem Sinne schon jetzt durchaus vor[1]).

Unter den iudices nostri, die mit dem Herzoge oder in dessen Auftrage Gericht halten, erscheinen sehr häufig Bischöfe[2]). Sie stehen auch sonst in manchen Beziehungen zu diesem. So macht zu Spoleto im Juni 780 ein Bischof Guigpertus eine Schenkung an das Kloster Farfa pro mercede domni nostri regis et Hildeprandi gloriosi ducis nostri seu et nostra una cum voluntate et consensu supra dictorum domnorum[3]). Anderswo ist ihre Stellung eine viel freiere. Aber auch in Tuscien z. B., wo sie sehr häufig selbständig oder im Auftrage des Königs oder königlichen missus handeln, spricht 813 Bischof Jakob von Lucca von Bonifatio inlustrissimo comiti nostro[4]).

Wohl war auch Spoleto ein Grenzgebiet und könnte als solches als Mark betrachtet werden. Aber von irgend wesentlicher Bedeutung war diese Eigenschaft jetzt nicht. Benennungen wie marca oder marchio finden hier keine Anwendung.

Damit können wir von den spoletinischen Verhältnissen Abschied nehmen, deren Darstellung bei einem ziemlich reichen Material und der eigenen Stellung dieser Gegenden seit dem Zusammenbruche der oströmischen Herrschaft über Italien anziehend und für die Gewinnung allgemeinen Verständnisses lehrreich ist.

II. Von Lothar bis zum endgiltigen Zerfall des Gesamtreiches nach der Entthronung Karls III. (834—888).

76. Was unsre Zwecke angeht, so ist diese Zeit im allgemeinen charakterisirt durch ein immer umfassenderes Durchdringen der fränkischen Bezeichnungen comes, comitatus gegenüber den älteren dux, ducatus. Auch in Gebieten wie Spoleto, wo wir ihnen bislang nur sporadisch begegneten, kommen sie jetzt zum Siege. Das ist aber nur die eine Seite der Entwicklung, die an sich nicht viel bedeutet. Solange hatten alle die lokalen Gewalten, grosse und kleine, nur durch die Reichsregierung und als ihr Glied Bedeutung gehabt. Der König

---

[1]) Oben § 18. Eine Reihe solcher Gastaldate zählt A. Sansi l. c. p. 34 auf. Natürlich ist lange nicht überall, wo von fines, zuweilen wohl auch von territorium, geredet wird, an ein Gastaldat zu denken.

[2]) Z. B. Hübner 650. 651.

[3]) Reg. di Farfa II 109 f. N. 129.

[4]) Hübner 689.



schuf die Stellung des einzelnen Grafen. Sie waren seine Beamte, seine Diener. Was sie waren, waren sie durch ihn, und solange er es wollte.

Die Zeit war gewesen. Die Reichsregierung geriet in Zwiespalt mit sich selber. Die Söhne erhoben sich gegen den Vater. Sie bedurften der Angesehenen des Reiches, nicht so sehr diese ihrer. Die Könige wurden ihren Leuten verpflichtet. So erhielt deren Stellung eigene Wurzeln. Schon schuf nicht mehr so sehr das Königtum seine Grossen, als die Grossen das Königtum.

77. So wird überall, und nicht zum wenigsten in Italien, die Bedeutung der lokalen Gewalten immer grösser, vorzugsweise und vor allem dauernd in den vom Schwerpunkte des Staates, der stets in der Po-Ebene blieb, entfernten Gebieten. So in Tuscien, so in Spoleto, im ersten Falle wesentlich auf der Persönlichkeit ruhend, im zweiten wohl ebenso sehr auf der Macht der Geschichte. Dazu kommt der Nordosten Oberitaliens. Die Grafen von Friaul befanden sich im vorigen Zeitraum als Markgrafen im Besitze sehr grosser Macht und behaupteten auch nach 828 eine ansehnliche Stellung. Ihnen blieb der Vorkampf gegen die Slaven, wie die Geschichte Eberhards zeigt[1]).

Hier in Friaul geben von Anfang an die auswärtigen Verhältnisse den Anstoss der Entwicklung. Nunmehr treten diese auch für Spoleto und Tuscien entscheidender hervor. Zwar die Griechen spielen jetzt nur noch für Spoleto eine gewisse Rolle, und Einfälle der Normannen bleiben vereinzelt. Aber immer grösseren Umfang nehmen die Züge der Saracenen an. Schon zu Ende der ersten Periode sahen wir bei ihrer Abwehr die Grafen von Lucca sich auszeichnen.

Von Marken und Markgrafen ist auch jetzt nur wenig die Rede. Marca findet sich für Tuscien oder Spoleto niemals, marchio zuerst seit der Mitte unseres Zeitraums, für den Grafen von Lucca, gegen Ende desselben überall vielfach. Seine Bedeutung ist nicht mehr lediglich die des Grenzgrafen. Der Begriff des höheren Ranges, der grösseren Macht ist nicht mehr davon zu trennen. Während Adalbert von Lucca-Tuscien 846 als marcensis und seit 853 häufig als marchio vorkommt[2]), erhalten Eberhard von Friaul und Suppo (II.) von Spoleto-

[1]) Z. B. Andr. Berg. c. 8 (13), SS. rer. Lang. 226 (SS. III 235): Transl. S. Calixti c. 3, SS. XV 419.

[2]) Unten. Die Briefe Papst Johanns VIII. bewahren noch eine Erinnerung an die eigentliche Bedeutung von marchio, z. B. Jaffé-E. 3137: .... infido Adelberto marchione, imo patriae praedone ..... (S. 345 Anm. 2): 3140: ..... Adelberti marchionis, vel ut melius patriae proditoris .... (S. 364 Anm. 6).



Camerino erst längere Zeit nach ihrem Tode, 892 bez. 890[1]), diesen Titel. Der erste Graf oder Herzog von Spoleto, der als marchio bezeichnet wird, ist Lambert in der 2. Hälfte der 70er Jahre, der erste Markgraf von Friaul Berengar 881 und 882[2]). Sehr auffällig und einzig ist die Nennung von marchae ganz im allgemeinen neben parrochiae und comitatus in den Urkunden Kaiser Karls III. aus Ravenna vom 14. und 15. Febr. 882 für die Kirchen von Verona, Cremona, Bergamo und Arezzo. Aber hieraus sind für die Organisation der Verwaltung keine weitern Schlüsse zu ziehen. Das geht zwar noch nicht daraus hervor, dass nur dem comes, iudex und überhaupt jeder iuditiariae potestatis persona Übergriffe gegen die Kirchen und ihre Leute untersagt werden, wohl aber daraus, dass der Kaiser seine um ihn versammelten Getreuen nur als die „ehrwürdigen Bischöfe, die erlauchten Grafen und den Kreis der übrigen Getreuen“ bezeichnet[3]). Die auf Grund der Urkunde Karls III. in Pavia 12. Okt. 900 von König Ludwig III. für die Aretiner Kirche ausgestellte Bestätigung lässt denn auch die marchae ebenso wie die parrochiae fort und spricht nur von den comitatus, während die Absicht ersichtlich ganz dieselbe ist. Es ist charakteristisch, dass hier neben den Bischöfen und Grafen auch die marchiones aufgeführt werden[4]).

---

1) Flod. hist. Rem. eccl. IV c. 1, SS. XIII 558; Schiaparelli N. 8.

2) Unten § 87 Anm. 6 S. 329. Anm. 2 S. 330.

3) M². 1630 (1587)—1633 (1590). Die Stellen lauten in der Urk. für Arezzo (vom 15. Febr. 882): .... quia venientibus nobis Ravennam ad colloquium spiritalis patris nostri Johannis videlicet summi Romani pontificis et universalis papae pervenit ad nostram notitiam maxima venerabilium episcoporum et populi proclamatio de plurimis sibi illatis superstitionibus et iniustis oppressionibus a seculari et publica potestate .... Ideoque omnium fidelium nostrorum, tam reverentissimorum episcoporum quamque et illustrium comitum reliquorumque fidelium nostrorum coetu, facto consilio generali Dei nostraque imperiali auctoritate omnes has superstitiones et importunas violentias funditus .... abolendas .... decernimus. Statuentes ut .... nullus comes nullusque iudex vel quelibet iuditiariae potestatis persona .... Haec vero nostra imperialis institutio et tantorum nostrorum fidelium [.........tam] reverentissimorum episcoporum quamque et ceterorum fidelium generaliter promulgata et sancita auctoritas in omnibus parrochiis, comitatibus et marchis per totius nostri imperii fines in toto regno Romanorum et Langobardorum et ducatus Italiae. Spoleti et Tusciae Deo favente per infinita tempora p[erpetuum] robur obtineat u. s. w.

Vgl. § 37 S. 254.

4) Dümmler N. 1, Pasqui Documenti per la storia della città di Arezzo I (Firenze 1899) p. 75 N. 53: .... quia venientibus nobis Papiam in sacro palatio ibique aelectione omnipotentis Dei dispensatione in nobis ab omnibus episcopis, marchionibus, comitibus cunctisque etenim maioris inferiorisque personae

1. Friaul.

78. Als nach der Absetzung Baldrichs und der Teilung seiner Mark (828), nach dem Feldzuge des jungen Ludwig gegen die Bulgaren das erste Licht auf diese Gebiete fällt, ist Markgraf von Friaul Eberhard[1]. Er wird zuerst genannt als einer der Gesandten, die Lothar der Aufforderung seines Vaters gemäss auf den Reichstag zu Diedenhofen sandte (Mai 836)[2]. Der Graf Unruoch, dessen Neffe Albgar 817 mit Markgraf Kadolah von Friaul zur Regelung der Beziehungen zu Byzanz in Dalmatien entsandt wurde[3], wird gewöhnlich als sein Vater, Graf Berengar, Markgraf in der spanischen Mark, als sein Bruder betrachtet, während ein anderer Bruder Unruoch der Vater des Abts Adalhard von St. Omer (844—859. 861—†864) gewesen sein könnte. Die beiderseits vorkommenden Namen Unruoch, Berengar, Adalhard legen die Vermutung eines verwandtschaftlichen Zusammenhanges allerdings nahe[4]. Wenn aber neuerdings Eberhard

ordinibus facta, prout opportuni temporis ratio significabatur. adiit Petrus venerabilis sanctae Aritinae ecclesiae episcopus culmen clementiae nostrae per Adelbertum illustrem Tusciae marchionem dilectum fidelem nostrum et Sigefridum atque Adelelmum karissimos comites nostros . . . Statuentes etiam ut . . . nullus comes nullusque iudex vel quaelibet iudiciaria potestas magnae parvaeque personae . . . . Haec vero nostra regalis institutio et prefatorum fidelium nostrorum generaliter promulgata et sancita auctoritas in omnibus comitatibus per totius Italiae fines, in toto regno Romanorum et Langobardorum et ducatus Italiae, Spoleti et Tusciae. Deo favente, per infinita tempora proprium robur optineat u. s. w. Ebenso (imperialis statt regalis) heisst es in der Bestätigung des nunmehrigen Kaisers Ludwig III. für den Bischof Peter von Arezzo auf Intervention des Papstes Benedikt IV., Rom 2. März 901. Pasqui l. c. p. 76 N. 54, Dümmler N. 6.

[1] Über ihn Dümmler im Jahrbuch für vaterländische Geschichte I. Jahrgang, Wien 1861. S. 171—179 („5 Gedichte des Sedulius Scottus an den Markgrafen Eberhard von Friaul"). Vervollständigt GB. S. 17 f. u. G. d. O. I² 119. Vgl. auch Meyer von Knonau, Über Nithards 4 Bücher Geschichten S. 117 A. 396. Zu Friaul in diesem Zeitraum vgl. Fed. Stefani, I duchi e marchesi del Friuli e di Verona (774—1183), continuazione, Archivio Veneto VII (1874) 19—33, reicht bis 875: wo sind die weiteren Fortsetzungen zu finden?

Wenn Alberich von Trois-Fontaines zu 854, SS. XXIII 736,₃₃, ihn comes Everardus cognomento Radulfus dux Foroiulii a Lothario constitutus nennt, so wirft er ihn mit seinem Sohn Rudolf zusammen, den auch Papst Formosus fälschlich als Stifter von Cysoing bezeichnet, SS. XIII 560, Jaffé-L. 3482. Auch bei Sigeb. 884, SS. VI 343, bringt Rudolf den hl. Calixt in Franciam.

[2] Simson L. d. Fr. II 153 f.; Dümmler G. d. O. I² 118 f.; M². 962 (931) a.

[3] Oben § 51.

[4] Dümmler im Jahrbuch f. vaterländische Gesch. I 173 A. 14; G. d. O. I² 427 A. 4 vgl. auch II² 135. Ed. Favre, La famille d'Evrard marquis de

wieder als Sohn des 835 gestorbenen Berengar, mithin als Enkel Unruochs angesehen wird[1]), so ist das sehr zu beachten. Die Altersverhältnisse stimmen hiermit in der Tat besser, und wenn Sedulius den Eberhard Hunroci proles nennt[2]), so passt das nicht minder für den Enkel als für den Sohn.

79. Auch Eberhards Sippschaft, die Unruochinger, bilden den Ausgangspunkt weitschichtiger genealogischer Kombinationen alter und neuer Zeit. Darauf einzugehen liegt nicht in unsrer Aufgabe. Nur die Frage der Heimat des Geschlechtes ist zu berühren. Namentlich schwäbische Familien werden an Eberhard angeknüpft. So wird vielfach auch eine alamannische Abstammung desselben angenommen, eine Ansicht, die gewiss ernstlicher Erwägung wert ist[3]). Eberhard war in Alamannien begütert. Aber die Hauptmasse seines Besitzes liegt in den belgisch-niederländischen Gebieten, in den salischen Gauen an der Schelde und der Maas[4]). Darum vertritt Dümmler die Ansicht von der fränkischen Herkunft Eberhards[5]). Spross vornehmster fränkischer Ahnen nennt ihn eine Erzählung aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts[6]). Ungegründet dagegen und durchaus abzulehnen ist eine dritte Ansicht von der Zugehörigkeit König Berengars I. und damit seines Vaters Eberhard zum langobardischen Stamm und Recht[7]), wenn auch Eberhard ausser dem die Stammesrechte der (salischen) Franken, Ripuarier, Langobarden und Bayern umfassenden Buche noch ein besondres Exemplar der Lex Langobardorum besass, das er seiner

Frioul dans le royaume Franc de l'ouest, Études d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod, Paris 1896, p. 156 sieht in dem Abt Adalhard einen Sohn des alten Grafen Unruoch und Bruder des Markgrafen Eberhard.

1) M². 962 (931) a.

2) MG. Poet. Lat. III 220 f.: Ad Everhardum comitem, v. 7 f.

3) S. S. Riezler, Fürstenb. Urkundenbuch I S. 1 ff.

4) Unten §§ 83. 84. Allerdings gehört hier wohl manches, wie Cysoing, zur Mitgift der Gisla.

5) Im Jahrbuch f. vaterländ. Gesch. I 172; GB. S. 18.

6) Transl. S. Calixti c. 3, SS. XV 419: Ea igitur tempestate vir nobilissimis Francorum natalibus oriundus nomine Evrardus ducatum Forifuliensis divina ordinatione sub glorioso principe Lothario, Ludovici piissimi imperatoris genito ac in regni gubernaculis successore, nobiliter amministrabat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhange, dass der Graf Unruoch zuletzt in Sithiu (= den verbundenen Klöstern St. Omer und St. Bertin, wie Hauck Kirchengesch. Deutschlands II² 148 angibt) Mönch wurde. Favre a. a. O. S. 156.

7) J. F. le Bret, Geschichte von Italien (Halle 1778) I 259 § 231; K. Neumeyer, Die gemeinrechtl. Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus I (München 1901) S. 97 A. 2. Ohne Belang sind heute die Bemerkungen Muratoris Antich. Est. I 258 f. über die Stammeszugehörigkeit König Berengars I.



Tochter Judith vermachte[1]). Ebensowenig kann eine Urkunde vom 10. Juli 919 hierfür angeführt werden[2]). Was es allerdings mit den Worten Berengario rege bez. et Berengario res hinter dem Namen des nach langobardischem Recht lebenden Ausstellers Luvo auf sich hat, mag bei dem mehr als barbarischen Latein der Urkunde, deren Schrift nach Muratori zugleich sehr schwer zu lesen ist, wohl immer verborgen bleiben.

80. Wann Eberhard Markgraf von Friaul wurde, ist nirgends gesagt. Doch führt manches darauf, dass er schon 828 oder doch sehr bald danach dies Amt erhielt. Jedenfalls kam er nicht erst mit Lothar nach Italien und gehörte nicht eigentlich zu dessen Parteigängern. Denn bei Gelegenheit der Gesandtschaft von 836 wird er ausdrücklich fidelis genannt, im Gegensatz zu dem vormaligen kaiserlichen Türwart Richard, der als einer der 834 Ausgewanderten perfidus heisst[3]). Zwar, dass Eberhard aus dem Edictus Langobardodorum die Concordia de singulis causis[4]) habe zusammenstellen lassen, ist eine irrige Annahme. Denn die von Bluhme so gedeuteten Verse des Fuldaer Mönchs Lupus[5]) feiern in Eberhard nicht den Urheber dieser Bearbeitung, sondern nur der Handschrift, aus der sie mit dem übrigen Inhalt in den Codex des Domkapitels von Modena von 991[6]) übergegangen sind. Ohne Grund wird gelegentlich betont, dass Eberhard von Lothar die Mark Friaul erhalten habe[7]).

[1]) Testament Eberhards s. § 84.

[2]) MHP. XIII 833 N. 483 (Murat. Ant. It. II 261).

[3]) Thegan. vita Hlud. append. cod. Vindob. SS. II 603: Et ibi venerunt legati Hlutharii a partibus Italiae, Walach, qui erat abbas, et Rihhardus perfidus et Ebarhardus fidelis cum ceteris nonnullis. Vita Hlud. c. 55, SS. II 640 f. nur: . . . adfuere missi a filio, quos ipse praecepit; inter quos etiam Wala primus adfuit. Ann. Bertin. 836 p. 12 (SS. I 429) sind die Namen bis auf Walonem abbatem ausgefallen.

[4]) Abgefasst zwischen 829 und 832. MG. LL. IV p. XLII. Dass Bluhme (p. XLI) Eberhard zum Grafen von Rätien macht, rügt schon Dümmler GB. S. 17 A. 3. Aber noch Brunner I 387 spricht von ihm als „Herzog und Markgraf Eberhard von Rätien und Friaul“.

[5]) MG. LL. IV p. XLI, vollständig MG. LL. III 3 A. 12:

Hunc heros librum legum conscribere fecit
Evrardus, prudens prudentibus omnia vexit.

Weiterhin werden die Kaiser Ludwig (der Fromme) und Lothar als regierend genannt:

En Hludowicus cesar quamque Hlotharius heros,
Ipsorum quantum et leges per cuncta tonantes,
Nunc fulgent, fulgebunt quod Deus addat et ultra.

[6]) Archiv der Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde V (1824) 262 ff.

[7]) Dümmler im Jahrb. f. vaterl. Gesch. I 174 A. 17. Stefani l. c. p. 20. Dass Alberich von Trois-Fontaines, s. oben S. 316 Anm. 1, dies sagt, ist



Als Gemahl der Kaisertochter Gisla, wohl seit Ende der 30er Jahre, stand er dem Herrscherhause sehr nahe[1]). Noch wiederholt begegnen wir ihm in Sendungen, die Eintracht und Frieden zwischen den verwandten Fürsten erhalten sollen[2]). 842 gehörte er zu den Gesandten, die Lothar nach Mellecey an seine Brüder schickte, da er seine Schuld gegen Gott und sie einsehe und den Streit beenden wolle. Sie hatten den Vorschlag zur Teilung zu machen[3]). Im Februar 858 war er mit Bischof Noting von Brescia im Auftrage Kaiser Ludwigs II. bei Ludwig dem Deutschen in Ulm[4]), bei demselben vielleicht auch schon im März 855 in Aibling, gleichfalls mit Bischof Noting[5]). Dagegen hat der Evrardus auf dem Tage zu Koblenz (1.—7. Juni 860)[6]) wohl nichts mit dem Friauler zu tun[7]).

Als Intervenient erscheint Eberhard verschiedentlich bei Kaiser Lothar I. und Kaiser Ludwig II. für Venedig und für Aquileja. Aber irgend welcher Beweis für die Ausdehnung von Eberhards Herrschaft, z. B. über Istrien[8]), ist da nicht zu finden. So bestätigt am 1. September 841 Kaiser Lothar I. den Venetianern ihren Besitz in seinem Reiche auf die durch den Gesandten Patricius und den getreuen Grafen Eberhard übermittelte Bitte des Dogen Petrus[9]). 22. August 843 ist er zu Gondreville Vermittler für den Patriarchen (Andreas) von Aquileja zusammen mit dem erwählten Bischof Noting von Verona[10]), 30. Oktober 854 zu

---

ohne Gewicht. Die Worte des Andr. Berg., unten S. 320 Anm. 5, sind zu allgemein, um dafür etwas zu ergeben.

[1]) Die Heirat scheint zwischen 836 und 840 erfolgt zu sein. Vgl. Thegan. append. SS. II 603: domnus imperator cum coniuge et liberis und dazu Simson L. d. Fr. II 161 A. 8. Agnelli qui et Andreas lib. pontif. eccl. Rav. c. 172, SS. rer. Lang. 389: Giselam filiam suam tradidit marito Curadum nomine piissimus homo. Dümmler G. d. O. I² 41 A. 4; Simson L. d. Fr. II 154. I 198 A. 4. Gisla nennt Karl den Kahlen ihren Bruder in den Urkunden D'Achéry, Spicilegium (Nova editio. Parisiis 1723) II 876. 879.

[2]) S. auch unten § 82, Anm. 4 S. 323. Vgl. das Gedicht des Sedulius ad Everhardum comitem, MG. Poet. Lat. III 221, Sedulii Scotti carmina II N. 67: v. 19 ff.

[3]) Dümmler G. d. O. I² 179 f., M². 1091 (1057) i. Nithard. hist. IV 3, SS. II 669.

[4]) Dümmler G. d. O. I² 419. Ann. Fuld. 858 p. 48 (SS. I 371): . . . . in villa Alamanniae, quae vocatur Ulma, Notingum episcopum et Eburhardum comitem, missos nepotis sui Hludowici, suscepit et audivit . . . .

[5]) Dümmler im Jahrb. f. vaterl. Gesch. I 175 A. 22.

[6]) MG. Capit. II N. 242 p. 154.

[7]) Dümmler, De Arnulfo Francorum rege p. 50 und im Jahrb. f. vaterländ. Gesch. I 176 identifizirt beide, vgl. G. d. O. I² 456 A. 2.

[8]) Hasenöhrl, Archiv für österr. Gesch. 82 (1895) S. 537.

[9]) M². 1088 (1054): . . . per Evherardum fidelem comitem nostrum ac missum suum Patricium nomine . . . .

[10]) M². 1105 (1071): . . . . . . quia venerabilis Foroiuliensis urbis patriarcha

Pavia bei Kaiser Ludwig II. für den Patriarchen Theutmar von Aquileja[1]), wo seiner Fürbitte in derselben Angelegenheit der Rechte Aquilejas über die istrischen Bistümer für den Patriarchen Andreas bei Lothar gedacht wird[2]), und abermals für Venedig zu Mantua 23. März 856[3]).

81. Von Eberhards Tätigkeit in Friaul ist im einzelnen nichts bekannt. Auch welche Gebiete ihm sonst noch unterstanden, entzieht sich unsrer Kenntnis. Weil sein Testament in comitatu Tarvisiano in corte nostra Musiestro ausgestellt ist, vermutet Dümmler[4]), dass ihm die Grafschaft Treviso zustand. Das Allgemeine ist bestimmt genug überliefert. Gleich ausgezeichnet im Felde wie in den Künsten des Friedens hat er ehrenvoll den Vorkampf gegen die unruhigen Slavenvölker im Nordosten der Halbinsel geführt. Wenn nicht schon jetzt von hier aus ähnliche Leiden sich über das Land ergossen, wie es im Westen von Normannen und Saracenen der Fall war, so ist das sein Verdienst. „Viel Plage und Bedrückung hatten die Langobarden vom Stamme der Slaven zu erdulden, bis der Kaiser dem Eberhard die friaulischen Grenzen unterstellte“, sagt ein Geschichtschreiber des ausgehenden 9. Jahrhunderts[5]). „Er selber stand da als rastloser

per Notingum Veronensis ecclesie vocatum episcopum et virum illustrem Eberardum comitem u. s. w.

1) M². 1200 (1164): .... quia vir venerabilis et religiosus Theutmarus Aquileiensis sive Foroiulensis ecclesiae patriarcha per Evrardum illustrem comitem dilectumque compatrem nostrum magnificentiae nostrae antiquas auctoritates ostendit ....

2) Deinceps quoque temporibus beatissimi papae Gregorii (IV., 827—844), interpellante iterum contra Gradensem episcopum supradicto Maxentio Foroiuliensi pontifice (811—833), eadem est quaestio retractata et eorum iudicio ad finem usque producta. Sed propter quorumdam cupiditatem et temeritatem quia metuere poterat, ne iterum supradicta quaestio posset emergere et redivivas denuo ecclesiis inducere concertationes, per Evrardum comitem supramemoratum patriarcha Andreas (c. 835/50) domini et genitoris nostri expetiit celsitudinem, ut antiquissimum ius ecclesiae eius denuo confirmaretur auctoritate.

3) M². 1205 (1171): .... quia Petrus dux ac spatharius Veneticorum per Everardum dilectissimum ducem et familiarem nostrum atque per missum suum Deusdedit nomine nostram deprecatus est maiestatem ....

4) GB. S. 17 A. 4; G. d. O. III² 14 A. 3.

Quandam cortem iuris regni nostri quae dicitur Musestre adiacentem videlicet in comitatu Tervisiense cum silva de Valda seu et cum villa nuncupata Barbarana et cum universis ad eamdem cortem pertinentibus vel aspicientibus, necnon et piscationem in fluvio qui dicitur Sile schenkt Kaiser Berengar, Verona 28. Juli 922, Hinoni qui et Azoni clerico et fideli nostro, Schiaparelli N. 138. Vgl. Ottenthal 345, vom 26. Aug. 963.

5) Andr. Bergom. c. 8 (13), SS. rer. Lang. 226 (SS. III 235): Multa fati-

Streiter Christi an den Grenzen und starker Wall, zu trennen die Kinder Gottes und die Kinder des Teufels", heisst es in einem andern Bericht derselben Zeit[1]). Gewiss nicht ohne Berechtigung ist es, wenn der Sänger seines Sohnes sagt, dass Eberhard Italien vor allen Ländern geliebt habe[2]).

Nach dem Erscheinen der Saracenen in Rom, Sommer 846, hielt Kaiser Lothar I. mit seinem Sohne Ludwig im fränkischen Teile seines Reiches eine Zusammenkunft, c. Oktober 846. Hier traf ein Capitulare Bestimmungen über den Feldzug des jungen Königs nach Benevent zur Vertreibung der Saracenen. Es nennt Eberhard als italischen Lehensträger und unter den Missi in prima scara[3]). Ein Heer sollte aus Italien, Francien und Burgund sich am 25. Januar 847 sammeln, Mitte März Larino[4]) erreichen. In der Tat gelang die Befreiung Benevents, wenn auch der Erfolg noch kein völlig durchschlagender war[5]). Auf Ereignisse dieser Heerfahrt mag man die Verse des Sedulius an den ruhmreichen Grafen Eberhard[6]) beziehen, die ihn, das leuchtende Gestirn der Frömmigkeit, den edlen Edelstein, den Schützer der Kirche, den Schrecken der ungläubigen Mauren, preisen und im besondern die Bezwingung einer Feste des Feindes rühmen.

Auch in der Adria erschienen die Saracenen gelegentlich, so 840, 842, und wieder, nachdem 850 Ancona zum 2. Mal von ihnen heimgesucht war, von Kreta her, 872 und 875, wo namentlich Grado bedroht und die Inselstadt Comacchio ausgeplündert wurde. Hier nahm jedoch Venedig zur See den Kampf nach anfänglichen Niederlagen nicht ohne Glück auf[7]). Der Saracenensiege Eberhards wird oft und in über-

---

gatio Langobardi et opressio a Slavorum gens sustinuit, usque dum imperator Foroiulanorum fines Ebherardo principem constituit.

[1]) Transl. S. Calixti c. 3, SS. XV 419: Hic itaque miles Christi non piger atque frigidus circa fidem ac dilectionem Dei multitudinem gentis Sclavorum aliarumque paganarum gentium, ubi et ipse quasi quidam marginalis miles ac limes ad discernendum filios Dei a filiis diaboli fortiter astabat, valida manu sepius debellaverat pariterque armis terrendo ac predicationibus apostolicis instruendo ex eis paulatim spoliaverat atque imminuerat diaboli regnum et dilataverat atque vestierat aecclesiae catholicae domum.

[2]) Gesta Ber. I 56, MG. Poet. Lat. IV 360:

Et genitor cunctis dilexit carius arvis.

[3]) M². 1128 (1094).

[4]) Nördl. Benevent, unweit des Adriatischen Meeres.

[5]) Nach Dümmler G. d. O. I² 307 verzögerte sich der Zug um fast ein Jahr.

[6]) MG. Poet. Lat. III 202 N. 39: Ad praefatum Eberhardum gloriosum comitem metrum Sapphicum.

[7]) Joh. Chron. Ven. SS. VII 17 ff. Vgl. Dümmler, Über die ält. Gesch. der Slaven in Dalmatien, Wiener Sitz. - Ber. XX (1856) 398 ff. Zu Gesta Ber. II 99 ff., MG. Poet. Lat. IV 376:

schwenglichen Ausdrücken gedacht, fast mehr noch als seiner Slavenkämpfe[1]). Wenn dabei der niederfränkische Sänger gelegentlich auch die Normannen einflicht[2]), so ist das vielleicht nicht so genau zu nehmen. Als „Schild Italiens" begrüsst „das strahlende Licht, den waffenmächtigen Führer" Sedulius bei einer seiner Fahrten ins Frankenreich nördlich der Alpen[3]).

82. Eberhard galt nicht nur seinen Zeitgenossen als ein umsichtiger Staatsmann und gewaltig im Felde. Er war auch ein Mann von hoher Bildung und regen geistigen Interessen, ein später, aber um so rühmlicherer Vertreter jener Richtung, die am Hofe des grossen Karl ihren Sitz gehabt hatte. Dass sein Sinn für kirchliche Lehrfragen sehr stark entwickelt war und theologische wie erbauliche Schriften[4]) den Hauptteil seiner Bücherei ausmachten, kann nicht auffallen. Auch ein Buch über die Kriegskunst[5]) und Rechtssammlungen[6]) stehen dem Krieger und Verwaltungsbeamten zu. Bemerkenswerter ist, dass er auch eine Reihe historischer Schriften, dazu einzelne geographische, naturgeschichtliche und medizinische besass[7]). Das in seinem Testament vor-

---

Vicinoque suas cogens ab limite turmas
Olricus, Latium Adriacis qua clauditur undis
Ac labor est saevis gladios pretendere Hiberis,

mit der Glosse vicino: Azo siquidem et Odelricus vicini sibi erant ....: Hiberis: Hiberi dicuntur Hispani ... Nam Ispani per Adriaticum mare furtim ad Liguriam que pars est Italiae, navigantes maximam inferunt vastitatem .... s. Dümmler GB. S. 28. Ja, wenn statt Liguriam Liburniam stände!

[1]) Z. B. von Sedulius, MG. Poet. Lat. III N. 67 p. 221, v. 9; in der Widmung, mit der Bischof Hartgar ihn den Vegetius überreichen liess. MG. Poet. Lat. III 212 N. 53: Hartgarius episcopus ad Eberhardum, v. 20. Transl. S. Calixti c. 3, SS. XV 419,$_{45}$: Daraus die Verse späterer Zeit aus Cysoing. D'Achéry Spicileg. II 878 (De sancto Evrardo).

[2]) MG. Poet. Lat. III N. 67 p. 221:

v. 33. Non illum terret sonitus clangorque tubarum,
Sed neque Nortmannos inclitus ille timet.

[3]) MG. Poet. Lat. III 220 N. 67:

Inclitus ecce comes rediit lumenque serenum,
Armipotens ductor nunc Everhardus adest u. s. w.

[4]) Darunter der liber de civitate Dei S. Augustini.

[5]) Liber rei militaris, d. i. die Epitoma rei militaris des Flavius Vegetius Renatus, s. Dümmler im Jahrb. f. vaterl. Gesch. I 179.

[6]) Liber de lege Francorum et Ripuariorum et Langobardorum et Alamannorum et Bavariorum, vgl. K. Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus I S. 87. 131 f.; lex Langobardorum, s. oben S. 318, Anm. 1; liber de constitutionibus principum et edictis imperatorum.

[7]) Unklar ist uns die Bedeutung von collectaneum was Rudolf erhält.

liegende Verzeichnis seiner Bibliothek ist, soweit wir sehen, bis zum Jahre 1000 ziemlich das einzige über die eines Laien erhaltene[1]). Wir finden hier die Gesta pontificum Romanorum, die Gesta Francorum, ein volumen septem librorum Magni Orozii Pauli, einen Ordo priorum principum, einen liber qui vocatur Vitae patrum, die Cosmographia Ethici philosophi, einen liber bestiarum, die Physionomia Loxi medici, einen liber glossarum et explanationis et dierum.

Zu der späterhin im 10. Jahrhundert sich der höchsten Blüte erfreuenden Lütticher Schule[2]) stand Eberhard, wie leicht verständlich, in regen Beziehungen. In der Person des Iren Sedulius, der unter den Bischöfen Hartgar (840—854) und Franco (854—901) hier wirkte, treten sie uns besonders entgegen. Wieder und wieder wählte seine Muse Person und Taten des Markgrafen, wie traurige oder freudige Ereignisse in dessen Familie zu ihrem Gegenstande, sicher nicht, ohne angemessenen Lohn davonzutragen. Aber auch Bischof Hartgar selber gehörte zu seinem Freundeskreis. Er liess ihm mit artiger Widmung ein Buch über das Kriegshandwerk überreichen, das dann sein Sohn Unruoch erbte[3]).

Ein Mann wie Erzbischof Hincmar von Reims wusste die Freundschaft Eberhards zu schätzen[4]). Als er 844 zwei Fuldaer Mönche gastfrei aufgenommen hatte, die des Hrabanus Maurus Schrift de laudibus sanctae crucis dem Papst Sergius II. überbringen sollten, übersandte Hraban ihm, seinem teuersten Freunde, auf seine Bitte eine Abschrift desselben Buches[5]). Aber nicht minder fand der von beiden Kirchenfürsten, dem Mainzer wie dem Reimser Erzbischof, aufs er-

---

Rudolf liess sich später von dem Mönch Hucbald v. St. Amand unterrichten, Favre a. a. O. S. 160.

[1]) Ausgenommen N. 43 bei Gust. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui p. 129 (Kaiser Otto III.)

[2]) S. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III 324.

[3]) MG. Poet. Lat. III 212 N. 53. Über Sedulius s. Ebert, Allg. Gesch. der Litter. des MAs. im Abendlande II 191 ff. Wattenbach I[7] 319 (266).

[4]) Flodoard. hist. Rem. eccl. III 26, SS. XIII 538: Quae viris quibusdam illustribus (scripserit Hincmarus archiepiscopus Remensis): viro illustrissimo Ebarardo ex princibus imperatoris Lotharii litteras dirigens u. s. w. (841/52). Schwerlich auf unsern Eberhard geht der Brief Hincmars, ebenda c. 28 p. 553 (Quae sibi subiectis monita salutis ediderit): Evrardo sororis suae Hildegundis filio vel genero, instruit scripto, qualiter erga Ludovicum regem Transrenensem se gerere deberet, ne suum alodem quem in Alemannia habebat ab eo auferret, pro eo quod ipsius dominium idem Evrardus dimiserat.

[5]) Dümmler im Jahrb. f. vaterl. Gesch. I 177 f. Ein Schüler Hrabans, Lupus Abt v. Ferrières, ist der Verfasser der oben § 80 Anm. 5 S. 318 citirten Verse auf Eberhard, MG. LL. IV p. XLII.

bittertste bekämpfte Mönch Gotschalk am Hofe Eberhards eine Stätte, als er in den 40er Jahren von Orbais (im Sprengel von Soissons) aus Italien durchwanderte[1]). Hrabanus sah sich veranlasst, dem einflussreichen und einsichtsvollen Herrn in einer längeren Abhandlung das Gefährliche von dessen Lehren nachdrücklichst vorzustellen[2]). Wohl mag dies der Anlass dazu gewesen sein, dass Gotschalk ohne Ehre Italien verlassen muste[3]). Ein treuer Sohn der allein selig machenden Kirche hat Eberhard immer sein wollen. Als Schützer des Glaubens feierte ihn seine Zeit wegen seiner Siege über das die Küsten und sogar das goldene Rom plündernde Raubzeug. Noch 878 rühmte Papst Johann VIII. seinem Sohne Berengar gegenüber die fromme und kirchliche Gesinnung des Vaters[4]).

83. Inmitten seiner reichen Besitzungen in den Gauen an der Schelde und der Maas errichtete Eberhard 854 zu Ehren der Reste des römischen Bischofs Calixtus das Stift Cysoing „in pago Tornacensi“, heute in Nordfrankreich 13 km südöstlich von Lille, 12 km südwestlich von Doornick (Tournay) gelegen[5]). Testamentarisch hinterliess er seinem dritten Sohne Adalard die Verwaltung von Cysoing[6]). Erzbischof Fulko von Reims dagegen schreibt später ungenau, dass dieses schon beim Tode Eberhards an seinen Sohn Abt Rudolf gekommen sei, von dem es bei seinem Tode der Kirche zu Reims vermacht wurde, der es dann Rudolfs Schwestermann Hucbold bestritt[7]).

Hier auf den Besitzungen im Westreiche lebte Gisla als Witwe[8]). Ihr Sohn Unruoch überbrachte ihr dahin aus Italien die Gebeine ihres

[1]) Vgl. Dümmler G. d. O. I² 330 ff.

[2]) MG. Epist. V 481—487, vgl. 523₂₅: Reverentissimo atque probatissimo viro Heberardo comiti Hrabanus vilissimus servorum in Christo salutem. Vgl. Ebert, Allg. Geschichte der Litteratur des MAs. im Abendlande II 125. 138 (mit Datirung 848). Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II² 652 f.

[3]) Ann. Bertin. 849 p. 36.

[4]) Jaffé-E. 3123.

[5]) Transl. S. Calixti c. 4. SS. XV 420₁₄. Danach Alberich v. Trois-Fontaines zum Jahre 854. SS. XXIII 736.

[6]) Vgl. Actum Cisonio regnante Karolo rege gloriosissimo. Sig. Adelardi eiusdem loci senioris. D'Achéry Spicileg. II 879.

[7]) Flod. hist. Rem. eccl. IV c. 1, SS. XIII 558 (Brief des Erzbischofs Fulko an Papst Formosus: Adnotat etiam, qualiter Evrardus marchio sancti Calixti papae et martiris venerabile corpus a Romana sede impetraverit atque in eius honore monasterium in predio suo constituerit u. s. w. Favre a. a. O. S. 158 ff. weist die Identität des Abts Rudolf v. Cysoing mit dem am 5. Jan. 892 gestorbenen Abt Rudolf v. St. Vaast und St. Bertin nach. Das Schreiben Fulkos an Papst Formosus ist also nicht 891, sondern Anfang 892 zu datiren.

[8]) Sie urkundet Victreiaco villa publica (Vitry zw. Arras und Douai)

Gemahls. Zu Cysoing am Altar einer Kapelle bereitete sie ihm die letzte Ruhestätte[1]). Hier in seiner Stiftung lebte sein Andenken als das eines Heiligen fort und wurde alljährlich am 16. Dezember feierlich begangen[2]). Auch Gisla und ihr Sohn Adalard fanden ihr Grab in Cysoing[3]).

84. Eberhard starb 864 oder 866[4]). Seine Ehe mit Gisla war mit Kindern reich gesegnet. Der erstgeborne Eberhard starb, damals das einzige Kind, in zarter Jugend[5]). Aber bald wurden die Eltern durch einen zweiten Knaben, wohl den Unruoch, über den Verlust getröstet. Seinen Eintritt in die Welt begrüsste Sedulius mit Versen, aus denen man schliessen möchte, dass damals der alte Kaiser Ludwig der Fromme noch lebte[6]). Eine der Mutter gleichnamige Tochter gab der Vater in das hochangesehene Kloster der hl. Julia (oder S. Salvatore) zu Brescia[7]), das seit den Tagen seiner Gründung durch die Königin Ansa, die Gemahlin des Desiderius, und der Äbtissin Anselperga, der Tochter des Königspaares, von der königlichen Familie und den langobardischen Grossen reich bedacht, sich der regsten

---

15. April 868; fisco Cisonio 2. April 870; Fivis mallo publico 1. Juli 874: D'Achéry Spicileg. II 878 f.

1) Urk. Gislas v. 1. Juli 874, D'Achéry Spicileg. II 878 (XII 497): .... quoniam pius Dominus desiderium meum ita consolari dignatus est, ut pignora corporis senioris et coniugis mei dulcis memoriae Evrardi per coadiutoris filii mei Unroch solatia ab Italicis partibus delata mihi conferens in ipso oratorio apud idem altare .... sepelire permisit .... Der Ausdruck per coadiutoris .... solatia wird von Stefani l. c. p. 31 merkwürdig missverstanden.

2) Vgl. F. van der Haer, Les chastelains de Lille. Lille 1611, p. 34. Usuardi Martyrologium .... Cum additionibus .... Opera I. Molani, Lovanii 1573. nennt (Bl. 209 f.) den 12. Dez. als Tag der translatio Eberhards, den 16. als den der depositio.

3) Auberti Miraei († 1640) Opera diplomatica et historica. Editio secunda von Joannes Franc. Foppens. Bruxellis 1723. I (Dieser Teil des 1. Bandes, der Codex donationum piarum, erschien ursprünglich Bruxellis 1624) 20 A. 4.

4) Ann. Alamann. contin. Sangall. l. 864, SS. I 50: Ebarhart, Liutolf, Erchanker, Liutfrid, Ruodolf regni principes obierunt. Mit Recht bezieht dies Dümmler G. d. O. I² 213 A. 4 auf Eberhard von Friaul.

Ann. Xantens. 866, SS. II 231: ... Lindolfus comes a septentrione, et in Italia Everwinus gener Ludewici regis, magnifici viri, de hac luce subtracti sunt.

Eine sichre Entscheidung für eines der beiden Jahre lässt sich nicht treffen. Ältere Irrtümer können als beseitigt gelten. 865 anzunehmen ist unbegründet.

5) S. des Sedulius Epitaphium de filio Eberhardi comitis. MG. Poet. Lat. III 201 N. 37.

6) MG. Poet. Lat. III 202 N. 38 (Ad eundem Eberhardum de nato puero):

v. 19. Cui Ludewicus avus praecelsus caesar in orbe
Emicat, augusto semine: nil super est.

7) Murat. Ant. It. V 761: Domnus Ebardus dux tradidit filiam suam Gisla.

Teilnahme von Seiten der Herrscher und der Vornehmsten des Reichs zu erfreuen hatte[1]).

In seinem 863/64[2]) auf seinem Hofe Musestre am Sile in der Grafschaft Treviso zusammen mit seiner Gemahlin Gisla ausgestellten Testamente[3]) zählt Eberhard vier Söhne, Unruoch, Berengar, Adalard, Rudolf, und drei Töchter, Engeltrud, Judith und Heilwich, auf[4]). Er teilt hier liegendes und fahrendes Gut unter sie[5]). Der älteste Sohn, Unruoch, erhielt allen Besitz in Italien und Alamannien, ausser Balingen, das an Judith kommt[6]); der zweite, Berengar, den Hof zu Annappes[7]) mit Zubehör ausser Grecina[8]) und den Hof Hil-

[1]) Vgl. Hartmann, Gesch. Italiens im MA. II 2 S. 264.

[2]) Actum in comitatu Tarvisiano in corte nostra Musiestro, imperante domino Hludovico augusto, anno regni eius Christo propitio XXIV., was bei D'Achéry Spicileg. II 875=867 gesetzt wird, sicher mit Unrecht, da Eberhard spätestens 866 gestorben ist. Die Regierungsjahre können, wenn richtig, nur nach der Epoche von 840 gezählt sein, vgl. M². 1177 (1143) d. Damit kommen wir auf 863/64. Das Jahr 863 gewinnt auch Dümmler im Jahrb. f. vaterl. Gesch. I 176 A. 24 durch Änderung von XXIV in XIV.

[3]) Drucke: D'Achéry, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis delituerunt. Nova editio. Parisiis 1723 (in 3 Bänden). II 876—878 (XII 495), danach gedruckt von Stefani l. c. p. 25—29, und Aub. Miraei Opera diplomatica et historica I² 19—22 mit Erläuterungen auch der Ortsangaben, beide mit manchen Abweichungen. Über ältere Drucke, zuerst Van der Haer l. c. p. 35—39. s. Rubeis Mon. eccl. Aquil. 428. Das Original (?) war nach Miraeus p. 20 A. 1 damals in Cysoing. Le Glay, Mémoire sur les archives de l'abbaye de Cysoing, Mémoires de la soc. de Lille. Année 1853. Lille. Paris 1854 S. 492—528.

[4]) Nachdem diese 7 jeder seinen Teil von dem liegenden Gut, dem paramentum und den libri capellae nostrae erhalten haben, wird auch eine Gisla mit 2 Büchern bedacht, in der doch wohl die oben erwähnte 4. Tochter Eberhards zu sehen ist. Wunderbarerweise wiederholt Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (Paris 1901) auf der Tafel zu p. 216 den Irrtum Wüstenfelds, dass Guido v. Camerino Gemahl von Eberhards Tochter Judith gewesen sei.

[5]) Evrardus comes cum coniuge mea Gisla facere decrevi, qualiter nostri infantes quandoque post obitum nostrum praedium nostrum absque aliquo impedimento vel animositatis iurgio a nobis divisum rationabili executione particulatim cum mancipiis ceterisque mobilibus, quae ad nos pertinere videntur, potestate habita deinceps obtinere debeant: . . . . Ego in Dei nomine Evrardus comes cum coniuge Gisla huius testamentum divisionis fieri inter infantes nostros instituі, quorum haec sunt nomina Unroch, Berengarius, Adalardus, Rodulphus, Engeltrud, Judith, Heilwich, coram fidelibus nostris qui interfuerunt, quorum nomina sunt haec Adalroch nepos noster u. s. w. (noch 10).

[6]) Balingen im Württembergischen an der Eyach.

[7]) Dorf im Gebiet von Lille.

[8]) Wo? Etwa gleich dem Dümmler GB. S. 17 A. 4 genannten Gruson?



dina im Haspengau[1]) und allen Besitz in pago Condustrim[2]). Die andern Kinder bekommen ebenfalls Besitzungen, fast alle im belgisch-niederländischen Gebiet. Wenn ein König der Langobarden, Franken oder Alamannen einem von ihnen sein Eigentum ohne Grund nimmt, sollen alle den Rest gleichmässig teilen.

Engeltrud wird noch in der Urkunde Gislas vom 2. April 870 genannt[3]). Von den Söhnen erscheinen Adalard und Rudolf in den Urkunden der Mutter vom 15. April 868, 2. April 870 und 1. Juli 874[4]), von denen die erste ausserdem Berengar, die letzte Unruoch nennt[5]).

85. Auf Eberhard folgte in der Verwaltung von Friaul sein Sohn Unruoch[6]). Immerhin fast ein Jahrzehnt hatte er seine Stellung inne. Doch ist wenig mehr als seine Teilnahme am Zuge Kaiser Ludwigs II. nach Unteritalien im Jahr nach seiner Gefangenschaft in Benevent überliefert. Damals (872) wurde ein saracenisches Heer von Unruoch und zwei andern Grafen unweit Capuas völlig geschlagen[7]).

Einst hatte Sedulius dem Kindlein gewünscht, es möge, dem Vater ähnlich, im Herzen schimmernde Schätze der Weisheit bergen; ein Schützer der Kirche möge es werden, umstrahlt vom Ruhme der Welt, die Zier seines Vaters, der Führer, dem jauchzend das Volk der Franken folge[8]).

Eine Tochter Unruochs lebte in den 80er Jahren zu Brescia im Kloster. Bischof Liutward von Vercelli liess sie für seinen Neffen entführen[9]). Ob ein etwaiger Zusammenhang der späteren schwäbischen Grafen des Namens Berengar, Eberhard, Unruoch mit den

[1]) Heute Hesbaye, das Gebiet nördl. der Maas zw. Namur und Lüttich. Hildina nordöstl. Lüttich, nördl. Huy, Spruner-Menke 32.

[2]) Heute Condroz, das Gebiet südl. der Stadt Huy an der Maas, zw. Namur und Lüttich.

[3]) D'Achéry Spicil. II 879.

[4]) Ebenda II 878 f.

[5]) Oben § 83, Anm. 1 S. 325.

[6]) Andr. Berg. c. 8 (13), SS. rer. Lang. 226 (SS. III 235): Eo defuncto Unhroch filio suo principatum suscepit.

[7]) So M². 1254 (1219) d, gegen Dümmler G. d. O. II² 266. 342, wo der Sieg gleich auf die Einnahme Baris folgt. Andr. Berg. c. 15, SS. rer. Lang. 228_{25} (SS. III 237): ..... Nunciatum id est domno imperatori, quoniam statim mittens principibus suis, id est Hunroch, Agefrid et Boso, cum electa manus Francorum et Langobardorum vel ceterorum nationes ....

[8]) MG. Poet. Lat. III 202 N. 38.

[9]) Ann. Fuld. 887 p. 105 (SS. I 404): .... filiam Unruochi comitis propinquam imperatoris .... Ein Unroch findet sich neben Eberardus und Gisla unter den nomina fratrum de congregatione sancti Leodegari, Murat. Ant. It. V 760.



Friauler Unruochingern[1]) am wahrscheinlichsten gerade durch ihn vermittelt wird, lassen wir dahingestellt.

86. Eine ungleich wichtigere Persönlichkeit ist der zweite Sohn Eberhards, Berengar. Im väterlichen Testamente hatte er Besitzungen zu beiden Ufern der Maas erhalten[2]). Etwa 874/75 folgte er dem Bruder in der Markgrafschaft Friaul und wohl auch in den italischen Gütern des Hauses[3]). Berengar spielte durch seine Verbindung mit den Königen und die Bedeutung seines Amtes in den Ereignissen der Zeit eine nicht minder hervorragende Rolle als sein Vater, wenn er auch an persönlichen Eigenschaften mit diesem nicht entfernt zu vergleichen ist. Wenn er trotzdem während seines langen Lebens[4]) noch die Königs- und schliesslich die Kaiserkrone trug, so ist das, abgesehen von dem Ehrgeiz und der Zähigkeit, kraft deren er die Hände nach dem Szepter auszustrecken wagte und es, einmal ergriffen, nicht wieder fahren liess, zum wenigsten sein Verdienst.

Kaiser Ludwig II. war gestorben (12. August 875)[5]). In dem Kampf um die erledigte Krone stand Berengar nicht auf Seiten seines rechten Oheims Karls des Kahlen, zu dem schon Eberhard nicht sonderlich enge Beziehungen unterhalten zu haben scheint[6]). Er war vielmehr die festeste Stütze der ostfränkischen Partei und Karls von Schwaben, der 875 dem Oheim entgegentrat[7]). Karlmann konnte sich

---

[1]) S. Riezler, Fürstenberg. Urkundenbuch I S. 1 ff.

[2]) Er kommt dann nur noch in der Urk. Gislas vom 15. April 868 in Beziehung auf diese Gegenden vor, D'Achéry Spicil. II 878.

[3]) Vgl. z. B. Schiaparelli N. 138.

[4]) März 878, Jaffé-E. 3123 schreibt der Papst Johann VIII. noch an Berengar: et ideo pulchrae iuventutis vestrae florem de radice iusta prodeuntem Dominus exercituum pietatis suae gratia custodiet incolumem facietque prospere vigere in omnibus et ad prosperum usque finem perducet. Vgl. S. 329 A. 2.

[5]) M². 1275 (1240) a.

[6]) Siehe die Urkunden seiner Witwe Gisla, D'Achéry Spicileg. II 878 (15. April 868): Placuit mihi in Dei nomine Gislae de rebus quas .... rex Karolus meus, si dicere audeam, germanus, cum exigente senioris mei dulcis memoriae negligentia in dominio suo redactae essent, viduidati meae compassus et habitus mei mutationem consolatus .... mihi restituere atque augmentare dignatus est ....; ähnlich ebenda 879, 2. April 870: .... ego in Dei nomine Gisla dum res a seniore meo praecelsae indolis Evrardo perditas et a piissimo regum Karolo meo si fari audeam olim (was heisst das?) germano mihi restitutas ....

[7]) Dümmler G. d. O. II² 389; Andr. Berg. c. 19 (18), SS. rer. Lang. 230 (SS. III 238): .... hoc est Beringherio cum reliquis multitudo .... Über Berengar auch Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 19 f. Wie des näheren die Nachricht Hincmars (Ann. Bertin. 876 p. 128, SS. I 499), dass Boso, postquam imperator ab Italia in Franciam rediit, Berengari, Everardi filii, factione



während seiner kurzen Herrschaft auf Berengar stets verlassen[1]). Aus den Jahren 878/79 stammen mehrere Briefe Papst Johanns VIII. an ihn, deren erster (März 878) von dem Eindringen Lamberts von Spoleto in Rom berichtet, mit der Bitte, dies an König Karlmann mitzuteilen[2]). Die zwei nächsten (Nov./Dez. und Dez. 878) sind aus der Zeit, da der Papst die Erhebung Bosos zum König von Italien beabsichtigte[3]). Der vierte (879) betrifft den Bischof Stephan von Comacchio[4]), und in dem letzten warnt der Papst den Bischof Anton von Brescia und den ruhmreichen Grafen Berengar vor Verbindung mit dem exkommunizirten Grafen Liutfred[5]).

87. Unter Karl III. war Berengar wohl der erste der italischen Räte. Im März 881 sitzt der marchio Berengar neben mehreren comites und andern, dabei einem comes domni apostolici, mit dem Kaiser zu Siena in Sachen des Bischofs von Arezzo gegen den Bischof von Siena zu Gericht[6]). 27. April 881 schenkt Karl auf Bitte seines Verwandten, des dux Berengar, dessen Kaplan Petrus drei bebaute

filiam Hludowici imperatoris Hyrmengardem, quae apud eum morabatur, iniquo conludio in matrimonium sumpsit, zu verstehen ist, ist nicht ganz klar. Dass gemeint sei, Boso habe Berengar Aussicht gemacht, um den Preis der Vermählung mit der Kaisertochter die Sache Karls des Kahlen zu verraten, ohne das nach der Hochzeit zur Tat werden zu lassen, ist aus den Worten kaum herauszulesen. Bezieht man mit Poupardin Le royaume de Provence p. 73 A. 1 eum auf Boso, so wird man für das iniquo conludio doch wohl in etwas auf Ann. Fuld. 878 p. 91 .... Buosone comite, qui propria uxore veneno extincta filiam Hludowici imperatoris de Italia per vim (rapuit) [rapuerat] .... verweisen dürfen, ohne dadurch allerdings viel zu gewinnen. Was Berengarii ... factione heissen soll, bleibt dann dunkel. Dümmler G. d. O. II² 403 A. 4 setzt die Vermählung mit Regino p. 113 ins Jahr 877, wogegen Poupardin mit Recht das Jahr 876 verteidigt.

[1]) Vgl. Dümmler G. d. O. III² 65.

[2]) Jaffé-E. 3123: Dilecto filio Berengario glorioso comiti regia prosapia orto. Lectis nobilitatis vestrae literis, u. s. w. Nach Lapôtre L' Europe et le Saint-Siege 1 (Le pape Jean VIII) 342 A. 2 gehört der Brief in den April.

[3]) Jaffé-E. 3207: Dilecto filio Berengario illustri comiti. 3210: Dilecto filio Berengario glorioso comiti, seu omnibus optimatibus Longobardorum regni sanctae Dei ecclesiae fidelibus.

[4]) Jaffé-E. 3237: Dilecto filio Berengario glorioso comiti.

[5]) Jaffé-E. 3297: Reverendissimo Antonio episcopo Brixiensi et nobilissimo viro dilectoque filio Berengario glorioso comiti.

[6]) M². 1612 (1569): Dum .... civitate Sena in domum episcopii ipsius civitatis intus caminata, ubi domnus Karolus piissimus imperator in iudicio residebat, adessent cum eo Berengerius marchio, item Berengerius, Walfredus, Bertaldus, Winigisus, Goafredus, Adelbertus, Maurinus et Erardus comitibus u. s. w. Da hier neben dem von der Reihe der comites ausdrücklich unterschiedenen Markgrafen Berengar noch ein Graf Berengar erscheint, ist wohl auch dieser, und nicht Berengar von Friaul gemeint M². 1605 (1562) und 1613 (1570).



Höfe in Susinade ubi Runcalia dicitur zu freiem Eigen[1]). 14. Februar 882, während des Reichstags zu Ravenna, bestätigt der Kaiser der Kirche von Belluno die Schenkung eines Aldo in valle Bellunense auf Vortrag des Bischofs Liutward und seines lieben Grafen und Markgrafen Berengar[2]).

Im Juni 883 leitete Berengar die erfolglose Unternehmung gegen Wido von Spoleto[3]). Der Opposition gegen den allmächtigen Kanzler Liutward von Vercelli gehörte er wohl nicht eigentlich an. Sein Gesichtskreis reicht über die Alpen und auch in Italien über den Appennin, von Rom wegen des Kaisertums abgesehen, kaum hinaus[4]). Es ist dies um so bemerkenswerter, als gerade er wohlbegründete Klagen gegen Liutward erheben konnte. Denn dieser hatte seines Bruders Unruoch Tochter aus ihrem Kloster zu Brescia entführen[5]), und der Markgraf dafür 886 Vercelli durch seine Leute ausplündern lassen[6]). Doch im nächsten Jahre wurde der Zwist auf dem Reichstage zu Weiblingen durch Berengars Nachgiebigkeit beigelegt[7]).

Die Bedeutung der Familie, und was seltener ist, die recht genauen Nachrichten, die über sie vorliegen, mag es entschuldigen, wenn hier ausführlicher, als unbedingt notwendig, von den Personen der Markgrafen die Rede gewesen ist. Für die Auffassung ihrer Stellung wird dabei doch manches gewonnen sein. Von der innern Tätigkeit der Markgrafen wissen wir, abgesehen von den aufgeführten Interventionen in den Königsurkunden nichts. Dass Eberhard tatsächlich in eminentem Sinne als Hüter der Grenze, als Markgraf gewirkt hat, haben wir gesehen. Aber marchio heisst er erst lange

---

1) M². 1618 (1575): .... Berengarium ducem et affinitate nobis coniunctum nostram deprecasse clementiam ....

2) M². 1629 (1586): .... qualiter venerabilis episcopus noster Liutukardus et Berengarius dilectus comes et marchio noster u. s. w. Vgl. Dümmler G. d. O. III² 185.

3) Ann. Fuld. cont. Rat. 883 p. 110 (SS. I 398): Perangarius vero consanguineus imperatoris mittitur ad expoliandum regnum Witonis; quod ille quadam parte peregit, ex quadam peregisset, ni per corruptionem morbi ac infirmitatem exercitus sui reverteret ...... Dümmler G. d. O. III² 218.

4) Vgl. Dümmler G. B. S. 58 A. 2.

5) Ann. Fuld. 887 p. 105 f. Einem Neffen Liutwards Namens Adalbert gibt Karl III. 887 M². (1760 1713) seinen ihm früher vom Kaiser überlassenen, dann bei Liutwards Sturz entzogenen Besitz zurück.

6) Ann. Fuld. cont. Rat. 886 p. 114 (SS. I. 403): Discordia inter Perangarium cognatum regis, qui Foro Iuliense fruitur, et Liutwardum episcopum oritur u. s. w.

7) Ann. Fuld. cont. Rat. 887 p. 115 (SS. I 404).



nach seinem Tode 892[1]). Sonst erscheint er meist als comes[2]) oder auch als dux[3]), wenn nicht einfach als princeps[4]) von ihm gesprochen wird, während für das Friauler Gebiet die Bezeichnung ducatus[5]) üblich ist. Erst Berengar, und auch er erst seit 881 wird mit dem Titel marchio oder comes et marchio[6]) aufgeführt.

2. Tuscien.

88. Vom April 838 bis zum Februar 840 ist ein Aganus[7]) als Graf von Lucca nachweisbar. Man hat in ihm einen Grafen von Lucca unter den Markgrafen Bonifacius (II.) und Adalbert (I.) sehen wollen[8]). Das ist durchaus abzulehnen. Die Tätigkeit des Aganus ist in jeder Beziehung die gleiche wie die der vor oder nach ihm bekannten Grafen (Herzoge, Markgrafen). Er tritt gerade in der Lücke auf, durch welche die Vertreibung des Bonifacius (II.) aus Italien durch Lothar von dem ersten Vorkommen Adalberts (I.), 846, getrennt ist.

Im April 838 halten Aganus und der Diacon Christian als Missi Kaiser Lothars Gericht[9]). Es handelt sich um die Rechte des Bischofs Jacob von Lucca auf die Kirche S. Vincentii bei Lucca. Dreissig Zeugen sagen für den Besitz des Bischofs aus, darunter ein Johannes cler. et schab. und Petrus gastaldius eiusdem civitatis. Februar 840 sitzen zu Lucca die kaiserlichen Missi Bischof Roding von Lucca und Pfalzgraf Maurin zusammen mit dem Grafen Aganus zu Gericht in

---

1) § 83 Anm. 7 S. 324.

2) So nennt er sich selber in seinem Testament, S. 326 Anm. 5, sonst S. 319 Anm. 4. 9. 10. S. 320 Anm. 1. 2.

3) S. 320 Anm. 3.

4) S. 320 Anm. 5; vgl. S. 327 Anm. 6.

5) S. 317 Anm. 6.

6) S. 329 Anm. 6; S. 330 Anm. 2; dux heisst Berengar 881, S. 330 Anm. 1; comes S. 329 Anm. 2—5.

7) Der Name lautet sehr verschieden: Aganus, Mem. e doc. di Lucca V b 337 f. N. 564. 375 N. 628. Aghanus, ebenda 321 f. N. 539. Agino, ebenda 336 N. 563. Aghino, ebenda 329 N. 552. 335 f. N. 562. 355 N. 594. Vgl. Ernst Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I² col. 36 f.

8) Cianelli, Mem. e doc. di Lucca I 74; nicht ganz so weit geht Murat. Ant. It. I 405. Vgl. über Aganus auch Simson L. d. Fr. II 159 A. 2; Dümmler G. d. O. III² 16 A. 2.

9) Hübner 723: Notitia brevis que facta est de inquisitione eccl. beati Vincentii ... iusta Lucanam curte per Aghanum comitem ipsius civitatis et Cristianum venerabilem diaconum missus (es unterschreiben beide als missi) dn. Hlotharii piissimi augusti ..... Dümmler G. d. O. III² 16 A. 2. irrtümlich zu 835.

Sachen des Klosters St. Silvester vor der Stadt Lucca gegen das Kloster St. Jakob[1]).

In drei Urkunden des Jahres 839 wirkt zusammen mit denen des Bischofs Berengar von Lucca auch sein Missus mit bei zu Lucca zwischen diesem und Privatleuten abgeschlossenen Täuschen[2]). In der zweiten, wo Heriveus avitatore in loco que dicitur ad Viccle finibus Vulaterense Besitz in tumulo Maritimense gegen solchen in loco Asilatto[3]) vertauscht, erscheint in dieser Eigenschaft der Gastald Roderich[4]). In früherer Zeit trafen wir eine solche Beteiligung des Grafen oder Herzogs[5]) nur einmal unter Allo 782[6]), sonst nur Missi des Bischofs. Von nun an ist es Regel, dass der comes oder dux einen oder mehrere Missi sendet, dies ist aber durchaus nicht immer der Fall. Seit rund 940 ist wieder alleinige Teilnahme bischöflicher Missi das Gewöhnliche. Vereinzelt findet sich Mitwirken solcher des marchio noch zu Ende des 10. Jahrhunderts[7]). Ein fester Grundsatz lässt sich nicht erkennen.

Als Graf wird Aganus noch am 17. Januar 844 genannt, wo es von einem der Kirche zu Lucca geschenkten Gut in loco Macritula heisst: alio caput est tenente . . . . aliquantulo in terra Aghinoni chomiti[8]). Es ist immerhin wahrscheinlich, dass er damals noch im Amte war, wenn auch nicht unbedingt sicher. Jedenfalls war er danach hier angesessen. Auch als er die Grafenwürde nicht mehr bekleidete, blieb er zunächst in Lucca. Das zeigt die Urkunde vom 2. Dezember 845, wo der ehemalige Graf Aganus und seine Gemahlin Teutberga eine Kirche am Markt zu Lucca vom Bischof Ambrosius von Lucca auf 5 Jahre pachteten, mit der Bedingung jedoch, dass,

---

[1]) Hübner 727.

[2]) 29. März 839, Mem. e doc. di Lucca V b 329 N. 552. 28. Dez. 839, ebenda 335 f. N. 562. In der dritten sehr lückenhaften, ebenda 336 N. 563 (839), ist von Gut in der Stadt Lucca die Rede.

[3]) Vgl. § 56 Anm. 2 S. 283.

[4]) Et Aghinone comite de sua parte direxit misso suo, id est Rodericho gastald, hier noch cum alios bonos et credentes homines. Unter den Zeugen: Signum † Heghini homo Alamanno testis.

[5]) Vgl. Edict. Lang. Aistulf. 16, MG. LL. IV 201 f. Cartular. Lang. 15, MG. LL. IV 598 (Traditio cartae commutationis): Cum commutatio esse debet, vadat missus episcopi seu abbatis et abbatissae — si est pontificum, si vero abbatia regalis est, missus regis et abbatiae et tres boni extimatores super terram quam debet accipere ecclesia. U. s. w. Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechts-Geschichte I 27 A. 4.

[6]) Oben § 56 Anm. 1 S. 283.

[7]) S. § 134.

[8]) Mem. e doc. di Lucca V b 355 N. 594.

wenn ihm der König noch vor Ablauf dieser Zeit ein Benefizium verleihe, der Vertrag damit hinfällig würde[1]).

89. Die Zeit seiner Verwaltung bedeutet nur eine vorübergehende Unterbrechung der Herrschaft jenes bayrischen Hauses, dessen zwei erste Vertreter wir kennen gelernt haben. Dem Sohn des von ihm 834 verjagten Bonifacius (II.), Adalbert (I.), hat Lothar das väterliche Amt übertragen. Auch in der Stellung auf Corsika folgte er dem Vater.

846 berichtete Graf Adalbert (I.), der marcensis et tutor Corsicanae insulae, von dem Nahen einer sarazenischen Flotte von 73 Schiffen nach Rom und forderte zu Schutzmassregeln auf. Seine Warnung fand jedoch nur ungenügende Beachtung. Im August 846 konnten die Saracenen die ewige Stadt selber heimsuchen[2]).

Es ist das erste Mal, dass ein mit marca verwandter Ausdruck in tuscischen Gebieten Anwendung findet. Aber wie wir die Verhältnisse kennen gelernt haben, ist dem kein grosses Gewicht beizulegen. Auch auf den früheren Zustand passt die Benennung Mark und Markgraf im Sinne von Grenzland und Grenzgraf durchaus, auch wenn wir dabei schon im besonderen an drohende feindliche Angriffe und die Notwendigkeit steter Abwehr denken wollen. Die Stellung des Markgrafen Adalbert als eine andere zu fassen als die seines Vaters, liegt somit an sich kein Grund vor. Wohl aber gewann sie an Wichtigkeit in dem Masse, als die von den überseeischen Feinden entspringende Gefahr an Grösse zunahm. Drei Jahre nach dem Überfall Roms, 849, landeten Mauren und Sarazenen bei Luna und plünderten die ganze Küste bis zur Provence ohne Widerstand[3]). 859 setzten sich Nor-

---

[1]) Mem. e doc. di Lucca V b 375 N. 628 (Murat. Ant. It. I 405): Manifestu sum ego Aganus olim comes filius qd. Gunterami, u. s. w. . . . . Sic tamen ut si nobis ante ipsos quinque annos da regiam partem beneficium concessum fuerit super illum, quod modo habemus, tunc hec cartulam invallidam permaneat. Es unterschreibt † Ego Sigifredus Epis. (von?) rogatus ab Aganone ec.

[2]) Vita Sergii II. c. 44, Lib. pontif. ed Duchesne II 99: Huius praefati pontificis tempore . . . . . Adelvertus comes, vir strenuus, hic cum esset marcensis et tutor Corsicanae insulae cognita necessitate rei publicae misit epistolam Romae u. s. w. In den Angaben Desimonis Sulle Marche u. s. w. p. 193 f. über Adalbert herrscht arge Verwirrung.

[3]) Ann. Bertin. 849 p. 37: Mauri et Saraceni Lunam Italiae civitatem adpredantes, nullo obsistente maritima omnia usque ad Provinciam devastant. Vgl. Pasqui, Doc. per la storia della città di Arezzo I 49 N. 36, SS. XXII 495: Kaiser Lothar schenkt oder bestätigt der Kirche von Arezzo civitatem Cortoniensem a Saracenis destructam qui de Africa venerant et totam fere Tusciam devastaverant (dep.). Mem. e doc. di Lucca V b 522 f. N. 855, Lucca 22. Okt. 874:



mannen auf der Camargue an der Rhonemündung fest[1]) und verwüsteten von da aus im Folgejahre Pisa, Luna und andere Städte[2]).

Adalbert (I.) nahm an der Abwehr nicht nur in seinem Bezirk teil. In ihm haben wir wohl den Adalbertus zu sehen, der für die nach den Ereignissen von 846 nach Benevent für das nächste Jahr beschlossene Heerfahrt König Ludwigs, des späteren Kaisers Ludwig II., zusammen mit Wido (I. von Spoleto) unter den Missi in secunda scara genannt wird (c. Okt. 846)[3]).

90. Aber während der Kriegsruhm Eberhards von Friaul noch heute uns lebendig in zahlreichen Äusserungen seiner Zeit wiederklingt, redet niemand von Adalberts Kämpfen und Siegen. Desto zahlreicher sind die Zeugnisse seiner Tätigkeit im Innern.

Der „erlauchteste Herzog Adalbert“ hält im Herzogshofe zu Lucca Gericht zusammen mit dem Bischof Ambrosius unter Beisitz von zwei Gastalden Ardo und Aron, drei Scabinen, einem kaiserlichen Vassus u. a. in einer Sache der Kirche der hl. Julia[4]), die im vierten Termin ebenda vor dem Gastalden Aron und drei Scabinen zusammen mit zwei weiteren Scabinen, den Bischöfen Ambrosius und Johannes, zwei königlichen Vassi u. a. am 25. Juni 847 für diese entschieden wird[5]). Auf Bitte des Bischofs Jeremias von Lucca bestellte Kaiser Ludwig II. Bischof Johann von Pisa, den kaiserlichen Vassus Gausbert und seinen lieben Markgrafen Adalbert zur Untersuchung des seiner Kirche ent-

---

Bei einem Libell des Bischofs Gherard von Lucca, wobei ein Firmo erhält casa et curte .... domnicata in loco et finibus ubi dicitur Casale longo finibus Cornino und molino illo qui esse videtur in aqua que dicitur Teupascio gegen Zahlung von 24 Silberdenaren in Lucca, wird stipulirt: anteposito si gens Paganorum casis et rebus ipsis, seo predicto molino, non incenderint et non pegioraverint.

[1]) Ann. Bertin. 859 p. 51.

[2]) Ann. Bertin. 860 p. 54: Dani, qui in Rodano fuerant, Italiam petunt et Pisas civitatem aliasque capiunt, depraedantur atque devastant. Über Luna s. Jul. Jung, Die Stadt Luna und ihr Gebiet, Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 22 (1901) S. 210, dazu S. 218 A. 5.

[3]) M². 1128 (1094).

[4]) Hübner 742: Dum Adalbertus illustrissimo dux una cum Ambrosio venerabili epis. istius civitatis Lucense, residentibus hic civitate Luca curte videlicet docalis in iudicio. Cum ipsis et nos Ardo, Aron gastaldi, Petro, Andreas et Gherimundo schavinis ad sing. hominem causas deliverandas. Erantque nobiscum Cumperto vassus dn. imper. u. s. w.

[5]) Constituta vero die: dum nobis q. s. Aron gastaldius, Petrus, Andreas et Gherimundo schabinis, resedentibus nos in eadem curte docalem, ubi simul nobiscum resedebat Iohannes et Adelperto scabinis, Ambrosius et Iohannes episcopi, Eriprando et Cuniperto wassi regalis; etiam simul nobiscum aderant ....

zogenen Besitzes[1]), und diese sitzen in Verfolg ihres Auftrages April 853 im herzoglichen Hofe zu Lucca zusammen mit einem Scabinen von Florenz und sechs Scabinen von Lucca unter Beisitz von vier kaiserlichen Vassi, dem Gastalden Widelgrim und vielen anderen zu Gericht[2]). Ähnlich wurden später Bischof Oschis von Pistoja, Bischof Plato von Pisa, der erwählte Bischof Andreas von Florenz, der erlauchte Graf und Markgraf Adalbert und der Graf Hildebrand zusammen mit dem kaiserlichen Getreuen Ubald in Sachen des Bistums Lucca zu Königsboten ernannt[3]). Bischof Oschis von Pistoja hält in dieser Eigenschaft zusammen mit Bischof Gherard von Lucca im bischöflichen Hause dieser Stadt Gericht, 18. Dezember 871[4]). 873 wird vor Herzog Adalbert und drei Scabinen unter Beisitz dreier kaiserlicher Vassi und vieler anderer über die Klage eines Firmus gegen das Bistum Lucca verhandelt, die im 4. Termin vor Bischof Gherard von Lucca am 27. Juni 873 abgewiesen wird[5]).

91. So sehen wir verschiedentlich für Adalbert die Namen dux, marchio, comes atque marchio verwendet. Wir wissen, dass darin kein Hinweis auf eine andere Stellung als die des gewöhnlichen comes zu

---

[1]) M². 1192 (1157); Hübner 755.

[2]) Hübner 754: Dum a precelsa potestatem dn. nostri Hludowici magni imperatoris directi fuissens Iohannem venerab. S. Pisensis eccl. epis. necnon Adalbertum marchionem seu Gausbertum vassum et ministrum missos ipsius imperialis potestatem, et coniuncti fuissent hic civitate Luca, curte videlilet ducale, et resedissent in iudicio in sala illa terrestile, cum ipsis et nos Rachimbaldo scabinus Florentinensis urbem, ... (6) not. et schab. predicte Lucane civitatis, ubi nobiscum aderant Eribrando, Teudimundo et Auriperto adque Sisimundo vassi dn. imperatoris, Widelgrimus gastaldius noster . . . . . tunc ipse dn. Hieremias epis. obtulit brevem unum, ubi continebatur inter ceteros sermones, qualiter dn. Hludowicus gratia Dei imp. augustus invictissimi dn. imperatoris Hlotharii filius, omnibus fidelibus suis notum esse volebat, quia Iohannem venerabilem epis. et Adalbertum dilectum marchionem suum necnon Gausbertum vassum et ministros suos missos suos constitutos abuisset, ut quicquit ex episcopatum Lucense apstractum invenissent tam Tuscie partibus quam que Romanie, diligentissime sup sacramento per inquisitionem investigare studissent, adque secundum ipsam inquisitionem difinissent . . . .

[3]) M². 1250 (1216); Hübner 774.

[4]) Hübner 775: . . . . Ideo constituimus missos nostros . . . . necnon Adalbertum inluster comitem atque marchionem nostrum, Ildebrandum comitem, simul cum Ubaldo fidele nostro . . . .

[5]) Hübner 777 (mit 26. Juni, aber quinto kal. Julias): Dum Adalbertum dux resedisset in iudicio hic in civitat. Luca in caminata de curte ducalis una cum Ghiselfridi et Iohannes seo alio Iohannes scabinis ad singulorum hominum causas audiendum et deliberandum, ubi nobiscum aderant Chunerado et Sisemundo seo Fraiperto wassi dn. imperatoris u. s. w.



liegen braucht. Aber es ist ein solcher darin gefunden worden. In dem Grafen Hildebrand, den wir 871 neben Adalbert als Königsboten trafen, hat man den diesem untergeordneten Grafen von Lucca zu erkennen geglaubt[1]). Adalbert galt dann für einen „Markgrafen" oder „Herzog" von Tuscien in dem Sinne des 10. Jahrhunderts. Dem lässt sich nicht beistimmen. Denn einmal ist seine Gewalt in Gebieten, wo andere Grafen genannt werden, nicht bezeugt. Diese erscheinen vielmehr gelegentlich auch in seinem Bezirk in höherem Auftrage mit oder ohne ihn tätig, wobei höchstens eine Unterscheidung im persönlichen Ansehen und Rang zu bemerken ist. Andererseits ist Adalbert (I.) selber Graf von Lucca. Wenn hier bei den kirchliches Gut betreffenden Täuschen dieser Zeit überhaupt Missi einer weltlichen Gewalt genannt werden neben denen des Bischofs, so sind es die seinen, ganz wie wir früher die des Herzogs Allo oder des Grafen Aganus fanden. Adalbert (I.) heisst dabei bald comis, bald dux, ohne dass irgend ein Unterschied gemacht würde. Derselbe Notar schreibt bald so, bald so[2]). Die fraglichen Güter liegen, soweit erkennbar, in und

---

[1]) Wüstenfeld in den Forschungen zur Deutschen Geschichte III 400. Dümmler G. d. O. III² 16 A. 1, dem auch Poupardin, Le roy. de Provence sous les Carol. p. 171 A. 10 folgt. Die entgegengesetzte Ansicht Mem. e doc. di Lucca V a 84 A. 2.

[2]) 7. März 850 (dux), Mem. e doc. di Lucca V b 406 f. N. 678.
13. März 853 (comis), ebenda 416 N. 695.
29. Juni 855 (comis), 432 f. N. 719.
22. Sept. 855 (comis), 435 f. N. 724.
26. Aug. 856 (comis), 439 f. N. 730.
20. Aug. 863 (dux), 460 f. N. 765.
28. März 864 (dux), IV b app. 63 N. 50.
12. Okt. 866 (dux), V b 477—479 N. 790.
15. März 867 (dux). 484 N. 798.
8. Februar 870 (dux). 490 f. N. 808.
24. Aug. 873 (dux). 507 f. N. 834.
9. Okt. 873 (dux). 508 f. N. 835.
14. Mai 874 (dux), 513 f. N. 843.
1. Juni 874 (dux). 514 f. N. 844.
2. Juni 874 (comis), 516 N. 845 (ausgestellt in loco Pumpiano ad eccl. S. Donati).
2. Juli 874 (dux), 518 f. N. 849.
25. April 875 (dux), 526 N. 861 (Ort fehlt. Grenzbestimmung einer Wiese bei Lucca: capo uno cum ambas latera in terra Rottilde comitissa coniux Adalberti comitis).
9. Aug. 875 (dux), 528 N. 864.
28. Okt. 876 (comis), 533 N. 872.
27. Nov. 876 (comis), 534 N. 873 (Actum ad eccl. S. Marie ad Montem).

bei Lucca, einzeln auch im Gebiet von Luna. Das fanden wir aber von Anfang an in engster Verbindung mit Lucca, wenn sich auch vordem ein direkter Beweis dafür, dass hier die Grafschaft dem Grafen von Lucca zustand, nicht erbringen liess[1]). Einmal, bei einem Tausche zwischen dem Grafen Hildebrand und dem Bischof Jeremias von Lucca, bei dem ersterer Güter finibus Suanense und finibus Rosellense erhält, treten Missi Kaiser Ludwigs, nicht Adalberts, auf (Lucca 9. Okt 862)[2]). Das kann seinen Grund nicht darin haben, dass Hildebrand vielleicht Graf von Soana und Rosellä war, sondern nur darin, dass diese Gebiete als päpstliche sicher nicht unter Adalbert standen. Denn am 9. Oktober 873 ist in Lucca bei einem Tausche zwischen demselben Grafen Hildebrand und dem Bischof Gherard von Lucca ein Missus des Herzogs Adalbert tätig[3]).

92. Dieser Graf Hildebrand kommt in den Urkunden von Lucca seit 857 vor. Welche Stellung haben wir ihm zuzuweisen? Graf von Lucca, was sein Erscheinen im Gerichte zweier kaiserlicher Missi im dortigen Herzogshofe Dezember 857 nahe genug legt[4]), war

---

12. Nov. 878 (dux), 540 f. N. 884.
24. Febr. 879 (comis), IV b app. 66 N. 52 (Actum in loco de eccl. S. Marie ad Montem).
7. Sept. 879 (dux), IV b app. 67 N. 53 (die Güter liegen im Gebiet von Luna).
17. Juni 881 (dux), V b 553 f. N. 906.
3. März 883 (comes), 566 f. N. 925.
14. Juni 885 (dux), 574 N. 936 (Diese letzten Urkunden rechnen Mem. e doc. di Lucca I 80 noch unter Adalbert I.; wir folgen dem).
17. Febr. 886 (dux), 577 f. N. 941.
11. März 886 (dux), 579 f. N. 943. (Gut in . .loco et finibus Lunata).
17. Mai 886 (dux), 580 f. N. 945.
1. Juli (?) 886 (dux), 581 f. N. 946.
11. Juli 886 (dux), 583 f. N. 947.
S. auch Murat. Ant. It. III 1037: Okt. 883 (comes).

[1]) Oben § 64.

[2]) Mem. e doc. di Lucca IV b 48 f. N. 36: Manifestu sum ego Hildeprandus in Dei nomine comis, filio b. m. Heriprandi, quia convenit mihi una tecum Hieremias gratia Dei huius sancte Lucane ecclesie humilis episcopus, germano meo u. s. w.

[3]) Mem. e doc. di Lucca V b 508 f. N. 835: Manifestus sum ego Ildeprandus in Dei nomine comes, filio b. m. Eribrandi u. s. w. Dabei heisst es in einer Grenzbestimmung: in aliquantum in terra Eribrandi germ. meo .... Unde et super hanc comutationem tu q. s. Gherardus epis. direxisti missos tuos: i sunt Alateo et Ermiteo; et Adalbertus dux derexit missos suos, idest Aggelmanni, qui extimaverunt u. s. w.

[4]) Hübner 759: Dum ad potestate dn. Hludowici perpetui augusti partibus Tustiae missi directi fuissemus nos Iohannes et Heribrandus vassi impe-

er nicht. Denn als solchen haben wir den Markgrafen Adalbert (I.) erkannt. Nichts weist darauf hin, dass er überhaupt ein Untergebener Adalberts war. Vielmehr steht er überall da, wo er mit diesem zusammen erscheint, mit ihm durchaus auf gleicher Stufe. So ist er 871 neben dem Grafen und Markgrafen Adalbert Königsbote in Sachen des Bistums Lucca[1]). So werden 894 in der Fortsetzung der Fuldaer Annalen Adalbert (II.), dessen Bruder Bonifacius, Hildebrand und Gerhard als die primores marchenses Italici regni genannt[2]). So nimmt der „mächtige Graf Hildebrand" 898 an der Erhebung des Markgrafen Adalbert (II.) gegen Kaiser Lambert teil[3]). Er gehörte sicher nach Tuscien[4]). Welche Grafschaft hier aber die seine war, ist nicht zu sagen. Dieser letzte Teil der Fuldaer Annalen gebraucht den Ausdruck marchensis häufiger und immer in dem Sinne eines mit dem Grenzschutz beauftragten Grafen[5]). So ist er gewiss auch an den drei Stellen zu verstehen, wo er auf Italien angewandt wird[6]). Ob aber ausser Adalbert (II.) und Hildebrand auch die beiden andern, des ersteren Bruder Bonifacius und Gerhard, nach Tuscien oder wohin sie sonst gehören, ist nicht zu bestimmen. Bonifacius wird nur noch 884 bei der Stiftung von S. Caprasio durch seinen Vater Adalbert (I.) genannt[7]). Gerhard kennen wir weiter garnicht.

---

riales singulorum hominum iustitiam faciendum, cum venissemus civitate Luca, resedentes in iuditio curte ducale cum Hieremiam epis. et Hildeprandum comitem, ... (3) iudices sacri palatii: erantque nobiscum Ademarius, Teodemundus vassi idem augusti, Ardo, Cunimundus schavinis: erantque nobiscum Offo, Minto u. s. w.

[1]) Oben § 90 Anm. 3 und 4 S. 335.

[2]) Ann. Fuld. cont. Ratisb. 894 p. 124: Primores itaque marchenses qui fuerunt Italici regni, Adalbertus videlicet fraterque eius Bonifacius, Hildibrandus quoque et Gerhardus, regi se praesentavere u. s. w.

[3]) Liudpr. Ant. I 39—41: Denique hoc eodem tempore Adelbertus illustris Tuscorum marchio atque Ildeprandus prepotens comes huic nisi sunt rebellare. U. s. w.

[4]) Liudp. Ant. I 40: Cumque prefati marchio et comes cum immenso sed invalido Tuscorum exercitu Bardonis montem transirent, u. s. w.

[5]) 886 p. 114: Occiso ibi Heimrico marchensi Francorum, qui in id tempus Niustriam tenuit. 893 p. 122: Engiscalchus ..... marchensis in Oriente efectus est. 895 p. 125: Engildio marchensis Baioariorum honoribus privatus est; in cuius locum Liutpoldus nepos regis subrogatus est. Auch 898 p. 132: Tunc vero rex imperator ... marchiones suos, Liutbaldum scilicet et Arbonem comitem ...

[6]) 894 p. 124. 896 p. 127: .... Adalpertum videlicet marchensem Tusciae, und p. 129: Post mortem etenim Waltfredi Foroiulii marchensis ....

[7]) Unten § 97.

93. Zu Lucca stand Graf Hildebrand allerdings in enger Beziehung als Spross eines dort eingesessenen langobardischen Geschlechtes[1]). In dem kaiserlichen Vassus und Missus Heribrand von 857 mögen wir seinen Vater oder wohl eher seinen 873 genannten Bruder Heribrand erkennen. Darin läge dann eine gewisse Erklärung dafür, dass Graf Hildebrand (und Bischof Jeremias) am Gerichte eben dieses Missus Heribrand und seines Kollegen Johannes in Lucca teilnimmt. Ein anderer Bruder Hildebrands, Jeremias, war von Ende 852—867/68 Bischof von Lucca. So ist es nichts Befremdliches, wenn Hildebrand hier mit dem Bruder 862 Güter tauscht[2]) und den vertauschten Besitz in loco ubi dicitur Camiana 863 wieder zu Libell empfängt[3]),

---

[1]) Über die Familie wird gehandelt Mem. e doc. di Lucca V a S. 84 f. Die hier gemachten Angaben sind jedoch an der Hand der ebenda gegebenen Belege gründlich zu berichtigen. Der Ferduald, filio b. m. Richiprandi, Mem. e doc. di Lucca V b 113 N. 195 (784) ist natürlich von dem Feruald, filio b. m. Alatei, l. c. IV a app. 187 f. N. 124 (800) verschieden. Ferualds Enkel, der Ilprandus clericus, kann mit dem Ildiprando presbitero filio b. m.... (Lücke), l. c. IV b app. 45 N. 34 (Lucca 24. Juli 839), identisch sein. Von diesem ist aber wieder verschieden der gleichnamige Vater eines Heribrand, l. c. V b 331 N. 554 (Lucca 16. Juni 839): tibi Heriprando filio b. m. Hildiprandi, und 341 N. 570 (L[uca] 16. Mai 840): Manifestu sum ego Eriprandus filius b. m. Ildiprandi, sowie 453 N. 754 und 454 N. 755 (Lucca 30. Juni 861): Manifestum est mihi Heriprando (Er.) filio b. m. Hildiprandi (Ild.). Sehen wir in diesem Heribrand den Vater des Grafen Hildebrand und des Bischofs Jeremias von Lucca, z. B. l. c. IV b 48 f. N. 36 (Lucca 9. Okt. 862): Manifestu sum ego Hildeprandus in Dei nomine comis, filio b. m. Heriprandi, quia convenit mihi una tecum Hieremias gratia Dei huius sancte Lucane ecclesie humilis episcopus germano meo ....., und den gleichnamigen Vater eines Ademar, l. c. V b 488 N. 804 (Lucca 2. Nov. 867): Manifestu sum ego Ademari filio b. m. Eriprandi ...., so erhalten wir folgendes Stemma:

Hildebrand,
tot 19. Juni 839.

Heribrand,
† zwischen 30. Juni 861 und 9. Oktober 862.

Jeremias.	Hildebrand.	Heribrand.	Ademar.
Bischof von Lucca 852—867/68.	Graf in Tuscien. † zwisch. 3. Februar 899 und 21. Juni 901.	873 (S. 337 Anm. 3). Vielleicht der kais. Vassus und Missus in Lucca Dez. 857 (S. 337 Anm. 4).	867.

Mem. e doc. di Lucca V a 84 A. 2 wird in Hildebrand der Ahnherr der Aldrobandeschi vermutet, die im folgenden Jahrhundert in Soana mächtig waren. Wüstenfeld in den Forsch. z. deutschen Gesch. III 400 nennt ihn Stammvater der Conti Gherardeschi.

[2]) S. 337 Anm. 2.

[3]) Lucca 29. März 863, Mem. e doc. di Lucca V b 457 f. N. 761: Manifestu sum ego Hildelprandus filio b. m. Heriprandi ....

oder 873 mit dessen Nachfolger Gherard ebenfalls einen Tausch eingeht[1]) und 879 die bischöfliche Kirche zu Lucca beschenkt[2]).

Dümmler[3]) vermutete in dem 894 und 898 vorkommenden Hildebrand, ebenso wie in dem 889 in der Schlacht an der Trebbia auf Seiten Widos erscheinenden Tyrrhener Ildeprandus[4]), einen Sohn des Grafen Hildebrand der früheren Jahre. Von einem solchen ist in den Urkunden von Lucca keine Spur zu finden. Wir haben vielmehr alle diese Erwähnungen auf ein und denselben Mann zu beziehen. Um das Jahr 900 ist er gestorben. Am 3. Februar 899 finden wir zu Lucca den Grafen Hildebrand noch lebend. Am 21. Juni 901 ist er bereits tot[5]).

94. Ausser Hildebrand tritt neben Adalbert (I.) noch ein Graf hervor, Winigis. Im April 865 nennen ihn zwei Gerichtsurkunden aus Lucca als Königsboten für Tuscien[6]). Winigis war Graf von

---

[1]) S. 337 Anm. 3.

[2]) Lucca 3. Sept. 879, Mem. e doc. di Lucca V b 543 N. 888: Manifestu sum ego Ildibrando in Dei nom. comis filio b. m. Eribrandi, quia per hanc cartula pro anime mee remedium offero Deo et tibi eccl. beati S. Martini domus episcoporum sita hic Luca, idest casa et res mea illa quas abeo in loco Regio, ubi reside Martinulo massario ....

[3]) G. d. O. III² 378 A. 2. Ihm folgt Schirmeyer Kaiser Lambert S. 89 A. 1.

[4]) Gesta Ber. II 245 ff., MG. Poet. lat. IV 382 f.

[5]) Mem. e doc. di Lucca IV b app. 73 f. N. 56: Bischof Peter von Lucca tauscht von einem Gastaldo qui Cillo vocatur Gut ein in loco Puntiano, das alio capu tenet cum uno lato tenet in terra Ildeprandi comitis.

Mem. e doc. di Lucca V c 7—9 N. 1051 dagegen heisst es von Gut in loco et finibus Lamari, dass es grenze uno caput cum uno lato in terra qui fuit qd. Ildiprandi comis. Ähnlich 9 N. 1052 (Lucca 18. Juli 901). 160 f. N. 1256 (Lucca 8. Febr. 939). 281 f. N. 1387 (Lucca 16. März 960).

[6]) Hübner 769: Dum ad potestatem piissimi domni Hludowici augusti directi fuissemus nos Petrus sancte Aretine ecclesie episcopus et Iohannem sacri palatii arcecangelarius seu Winigisum comes partibus Tussie singulorum hominum iustitias faciendas et deliberandas, et cum venissemus civitatem Lucam, ressedente nos Iohannes arcecangelarius et Winigisum comes in iudicio in episcopio ipsius civitatis pro postulacionem et voluntate Geremie venerabilis episcopo ipsius sedis, ressedentibus nobiscum ipse presul, Theodoricus vassus domni imperatoris, Alpertus iudex idem augusti, Iohannes gastaldius de eadem civitate, ... (2) scavinis de ipsa civitate, Conradus et Flaipertus vassis imperialis, Leotardus notarius Papiense, ... (4 notariis de iam dicta civitate Luca, et reliqui. Es handelt sich um ein der Marienkirche ad Monte gehöriges Feld in fundo Puciatello. Der Gastald Johann von Lucca wird auch Hübner 775 erwähnt.

Hübner 770. Pasqui Doc. p. la storia d. città di Arezzo I 56 N. 39: Dum domnus Hludowicus serenissimus augustus partibus Tuscie missi directi



Siena. Im Gebiete dieser Stadt stifteten er und seine Gemahlin Richilda Februar 867 ein Kloster S. Salvatoris (später de Berardengo genannt), das, von ihnen reich dotirt, nach ihrem Tode an beider Tochter Richilda und Winigis' Schwester Itta kommen sollte[1]). Noch im März 881 erscheint er im Gerichte Kaiser Karls III. zu Siena neben vielen anderen Grossen, darunter Markgraf Berengar (v. Friaul), Graf Walfred (v. Verona) und dem Grafen Adalbert, d. h. dem Markgrafen Adalbert (I.) oder dessen gleichnamigem Sohn[2]).

95. So bestehen neben der Gewalt Adalberts (I.) andere, der seinen gleichartige Gewalten in Tuscien. Aber der Umfang des dem Grafen von Lucca unterstellten Bezirkes ist gewachsen. Gibt es auch wenig direkte Zeugnisse für die dauernde Verbindung der am Ende des vorigen Abschnitts in der Hand des Grafen von Lucca vereinigten Gebiete, so ist doch ein Zweifel daran nicht zu erheben. In Lucca, Luna, Pistoja, Pisa[3]) und Volterra galt der Befehl des Grafen, Herzogs oder Markgrafen Adalbert (I.)[4]).

Seine Macht erstreckte sich noch weiter. Auch in Florenz hatte er die Grafschaft inne. Ob diese Verbindung erst unter ihm eingetreten ist, wissen wir nicht. Seit dem Grafen Scrot, um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts, fehlen die Nachrichten. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts sind die Gebiete von Florenz und Fiesole zu Einer Grafschaft vereinigt, die häufig nur nach dem ersteren genannt wird[5]).

---

fuissemus nos Petrus venerabilis episcopus S. Aretine ecclesie seu Iohannes sacri palaci arcecangelerius et Winigisum comes ...... et cum venissemus civitate Lucam, ressedente ego Petrus episcopus in iudicio .... una simul cum Geremia episcopo ipsius civitatis, ressedentibus nobiscum Ademarius et Eriprandus vassos domni imperatoris u. s. w. Es handelt sich um Gut in loco Basilica.

[1]) Murat. Ant. It. V 513: .... Igitur ego in Dei nomine Winigis comes Senense filio quondam Reghinari et coniux mea Richildam ... hubi ipsa ecclesia a fundamento est hedificata in loco nuncupante Campi hubi dicitur Fonte bona super fluvio Cogia, pago Senense .... Et dedimus res nostras in Casprina, que nobis da quondam Odone et Albisinda Saligos per cartula evenerunt u. s. w.

[2]) M². 1612 (1569), s. § 87 Anm. 6 S. 329.

[3]) Vgl. Murat. Ant. It. III 1037 (mit 878, aber 3. Jahr Kaiser Karls): Actum in loco ad curte domnicata ad sancto Casciano, Okt. 883. Bischof Johann von Pisa vertauscht dem Umfredus filio b. m. Gumberti Gut in loco et finibus Blentina, das grenzt in terra de filii quondam Bonifatii comitis und in vinea de filii quondam Bonifatii comitis. Es wirkt ein misso Adalberti comitis mit.

[4]) Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens p. 171 scheidet nicht genügend zwischen den Verhältnissen in der Mitte des 9. und denen zu Beginn des 10. Jahrhunderts.

[5]) R. Davidsohn, Forsch. z. ält. Gesch. von Florenz S. 27. Das erste Zeugnis dafür ist M². 1199 (1163).

Beziehungen zu Florenz finden sich in den Urkunden von Lucca häufig[1]). 852 ist hier Adalbert zuerst als Graf nachweisbar. Als am 19. Oktober dieses Jahres Bischof Rading von Florenz in der ihm vom Kaiser Ludwig überlassenen kleinen Abtei St. Andrea in Florenz an Stelle seiner verstorbenen Schwester Radburga Berta, die Tochter des Pfalzgrafen Hucpold, zur Äbtissin bestellte, unterschrieben die Urkunde darüber Adalgausus, Vasall des Grafen Adalbert, und der Vicegraf Alari[2]).

In den einzelnen Städten von Adalberts Bezirk sind Gastalden und Vicegrafen nachweisbar[3]). Grafen, die hierher gehören, finden sich nicht. Darum ist es nicht wahrscheinlich, dass auch Chiusi ihm unterstand. Denn hier finden wir noch 903 einen eigenen Grafen Atto, der allerdings von Markgraf Adalbert (II.) abhängig ist[4]). Aber Fuss zu fassen begann dort schon Adalbert (I.). Kaiser Ludwig II. verlieh ihm das verfallene Kloster Montamiata und bestätigte 4. Juli 853 die von ihm für den Unterhalt der Mönche angewiesenen Güter[5]).

96. Adalbert soll, wie Herzog oder Markgraf von ganz Tuscien auch Herzog des „ducato della Marittima" gewesen sein. Das ist

---

[1]) Hübner 738, Lucca Jan. 844: Jeronimo schabino Florentine urbis. Hübner 754, Lucca April 853: Rachimbaldo scabinus Florentinensis urbem. Vgl. R. Davidsohn Forsch. S. 28 f. Mem. e doc. di Lucca V b 537 N. 878, Lucca 7. Sept. 877: ego Adonaldo filio b. m. Adonaldi de finibus Florentie. 564 N. 922, Lucca 1. Nov. 882: ego Adanaldo homo Florentino filio b. m. Saxiprandi. 594 f. N. 963, Lucca 13. Nov. 887: Teudilgrimo filio b. m. Grimaldi homo Pistoriense empfängt von Bischof Gherard von Lucca zu Libell allen Besitz der Kirche S. Silvestri „sita foras civitate ista Lucense" „in comitato et territurio Florentino, seu et in comitato et territurio Pistoriense, adque et in comitato et territurio Fesolano" . . . .

[2]) Lami Mon. eccl. Flor. II 968, vgl. R. Davidsohn Forsch. S. 28. 30, Gesch. v. Florenz I 85 A. 5. 90 f.: † Signum manus Adalgausi vassallo Adalberti comiti. † Signum manus Alari vicecomitis testis.

[3]) Gericht vor dem Gastalden von Pisa, Pisa 23. März 858, Hübner 760. In Lucca werden Gastalden häufig genannt. Vgl. § 19 Anm. 2 S. 231.

[4]) Hübner 837; Urk. Kaiser Ludwigs III. Pavia 1. Juni 901, Dümmler N. 11.

[5]) M². 1194 (1159), auf Bitten seines Getreuen Adalbert. Kaiser Arnulf bestätigt diese ihm vorgelegte Urkunde u. s. w., Rom 27. Februar 896, M². 1915 (1864): continebatur autem in eodem praecepto, qualiter antelibatus domnus Hludowicus imperator illud coenobium cuidam fideli suo Adalpreht nominato ad regendum commisit, ipse autem ob incuriam eorum, qui ipsum monasterium prius providere debebant, cum fratres ibidem Domino famulantes inopia cuiuscumque boni confectos et divina obsequia neglecta penitusque collapsa reppperisset, eorundem fratrum usibus haec loca contulit u. s. w. Vgl. die Urk. Berengars I. Rom 8. Dez. 915. Schiaparelli N. 108.

ebensowenig haltbar wie die Versuche, in dem spätern Herzog Erich von Friaul[1]) und dem Liutfrid des Kapitulares Lothars I. über einen Heereszug gegen die Sarazenen von 846[2]) seine Vorgänger zu erkennen. Es ist bare Willkür, die hier genannten Missi in prima und in secunda scara Eberhard, Wido, Adalgis und Liutfrid, Adalbert und Wido, zu „Herzögen" von Italia Austria, Camerino, Italia Neustria, der Marittima, Tuscien und Spoleto zu machen[3]). Richtig ist davon nur, dass mit ziemlicher Sicherheit Eberhard als der Graf-Markgraf von Friaul, Adalbert als der Graf-Markgraf von Tuscien und ein Wido als Graf Wido I. von Spoleto zu deuten ist[4]). Nun spricht allerdings Papst Johann VIII. in einem Schreiben an Boso von Vienne von unserm Adalbert I. und seiner Gemalin Rotilde gehörenden comitata in Provincia posita[5]), und ich möchte nicht mit der Sicherheit Poupardins[6]) behaupten, dass hier nur von privatem Besitz der beiden Gatten, nicht von wirklichen Grafschaften die Rede sei. Ob in dem Grafen Adalbert, dessen Vicarius Rothbertus am 25. Juli 843 oder 844 in Cadarosco villa dem Vogt des Bischofs Alboin von Marseille und der Kirche St. Victor den Zoll de villa Leguino gegen den Fiskus zuspricht[7]), der Graf Adalbert I. von Lucca-Tuscien zu sehen ist, darüber sind diejenigen, welche diesen

---

1) S. oben S. 270 Anm. 2.

2) M². 1128 (1094).

3) Gius. Barelli. Il primo conte conosciuto della regione saluzzese. Bibl. della Soc. Stor. Subalp. X. Studi Saluzzesi, S. 38 A. 1. Von den Erzdiözesen (Lucca wurde erst 1726 Erzbistum, wenn die Bischöfe auch seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch das Pallium ausgezeichnet waren! Ravenna soll dem Ducat Emilia oder! Spoleto entsprechen!) darf man doch nicht ausgehen, ebensowenig die 21 Metropolen der letztwilligen Verfügung Karls über seinen Schatz, Einh. Vita Karoli 33, hineinmengen.

4) §§ 81. 89. 102. Zu der ganzen Namenliste vgl. Woldemar Lippert, Neues Archiv XII 537—541.

5) Jaffé-E. 3234. unten S. 345 Anm. 2.

6) Le royaume de Provence sous les Carol. S. 69 A. 1.

7) Cartulaire de l'abbaye de Saint — Victor de Marseille, publié par M. Guérard. Tome I. Paris 1857. S. 32 N. 26 (zu 845): . . . . . in mallo publico ante Rothbertum vicarium de viro illustri Adalberto comite . . . . pagenses . . . . dixerunt per . . . . sacramentum . . . ., quod diebus vite eorum et temporibus Leibulfi comitis . . . . semper viderant, qualiter vicedominus vel eius ministerialis sancti Victoris . . . . in omnibus ordinassent, absque blandimento de comitibus vel vicariis Arelatensibus. Das fünfte Jahr Kaiser Lothars lief 844—845 (Ludwig der Fromme war 20. Juni 840 gestorben), die 6. Indiction 842—843. Cadarosc heute Berre, a. a. O. S. LXV; Leguino, Ligagnau ein alter zerstörter Hafen bei Fos, E. Cais de Pierlas. Le XIe siècle dans les Alpes maritimes, Memorie d. R. Accademia delle scienze di Torino, 2. Serie, Bd. XXXIX (1889) 286 A. 4.



für den Herzog eines grossen Dukats an der Küste zu beiden Seiten der Alpen halten, selbst geteilter Ansicht[1]), und ob er der Graf Adalbert ist, von dem ein Kaiser im 9. oder 10. Jahrhundert gegen die Höfe Curtavila und Catananiga in der Grafschaft Auriate die Höfe Arialta und Bifurk in der Grafschaft und den Hof Turris in der Stadt Arezzo ertauschte, um diese der dortigen Bischofskirche zu schenken[2]), ist zum mindesten so durchaus ungewiss, dass es in keiner Weise als Unterlage irgendwelcher Hypothese genommen werden darf. Aber das lässt sich nicht leugnen, dass bei der Annahme eines Zusammenhangs unserer Grafen von Lucca mit der Provence, sei es nun, dass sie dort Grafschaften innegehabt[3]) oder erheblichen Grundbesitz[4]) besessen hätten, die spätere Stellung Adalberts II. und seiner Kinder, seine dann nicht lediglich durch die Heirat mit der Berta vermittelten Beziehungen zu den grossen Familien Süd-Burgunds und die fast ausschlaggebende Rolle in den politischen Verwicklungen der ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts, in einem viel helleren Lichte erscheinen würden als bisher. Darf man in dem Berard, der 882 aus Italien gegen Boso von Burgund zog[5]), den gleichnamigen Bruder Adalberts sehen, so würde das sehr gut in diesen Zusammenhang passen.

97. Adalbert (I.) war zweimal vermählt. Die erste Ehe mit Anonsuara scheint kurz und kinderlos gewesen zu sein. Aus der zweiten

---

[1]) Barelli l. c. S. 36 A. 3, Ben. Baudi di Vesme, Bollett. stor.-bibl. subalp. VIII 368 A. 2 z. B. dagegen: Cais de Pierlas l. c., der auch nicht eigentlich von dem Ducat der Marittima, sondern nur von der Verwaltung der Provence mit Ausnahme von Vienne durch Adalbert und Berard spricht, dafür. Er zieht auch die Discriptio mancipiorum de villa ecclesię nostrę Marciana Massiliense, quę facta est temporibus vir illustri Eldeberto comite, per suo misso Nortaldo vicedomino, de inditione XIII. aus dem 10. Jahrhundert, Cartul. de St. Victor I 309 N. 291, hierher und sieht in dem Fehlen des Erzbischofs von Embrun und seiner Suffragane auf der Synode zu Mantailles, 15. Okt. 879, den Einfluss Adalberts. Aber die Erzbischöfe von Arles und Aix waren anwesend, s. Poupardin a. a. O. S. 98. 109 f.

[2]) Muratori Antich. Est. I 244. Pasqui Docum. per la storia della città di Arezzo I 60 N. 42. Der vordere Teil fehlt.

[3]) Die dann etwa Bonifacius II., von Lothar aus Italien verjagt, von Ludwig dem Frommen als Entschädigung erhalten haben könnte und die bei der Restitution Adalberts diesem verblieben wären — aber das ist alles nicht greifbar. Es käme da zunächst Arles in Betracht. Marseille wäre sehr unsicher.

[4]) Über dessen Erwerb wir aber dann wieder ganz im Dunkeln tappten. Wüstenfeld in den Forsch. zur Deutsch. Gesch. III 407 vermutet Herkunft aus dem burgundischen Familiengut der Widonen.

[5]) Ann. Vedast. 882, SS. I 520. (II 199.$_{0}$): Berardus quoque quidam ab Italia veniens Bosonem tyrannum non sinebat quietum esse. Die Gleichsetzung ist wohl unbedenklich.

mit Rotilde, einer Tochter Widos (I.) von Spoleto, hatte er zwei Söhne, Adalbert und Bonifacius. Rotilde kommt als Gemahlin Adalberts zuerst 25. April 875 vor[1]). Da jedoch ihre Söhne Adalbert und Bonifacius die Stiftung für S. Caprasio 884 schon mit unterschreiben, ersterer als comes, ist die Heirat bedeutend höher hinaufzurücken[2]).

Für sein eigenes, seines Vaters Bonifacius, seiner Mutter Berta, seiner Gemahlin Rotilde und seiner früheren Gemahlin Anonsuara, sowie seiner beiden Söhne Seelenheil stiftete der Graf und Markgraf Adalbert, Lucca 27. Mai 884, auf seinem Besitz zwischen den Flüssen Magra und Aulla ein Kloster zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria[3]), das mit der Zeit nach dem dort verehrten Märtyrer S. Caprasio benannt wurde[4]). Er stattete es aufs reichste aus, zumeist mit Gütern in der

---

[1]) Mem. e doc. di Lucca V b 526 N. 861: et est tenens ipse terra capo uno cum ambas latera in terra Rottilde comitissa coniux Adalberti comitis.

[2]) Dass Adalbert und Bonifacius Söhne der Rotilde waren, zeigen die Urkunde Kaiser Widos vom 27. Mai 889, Dümmler N. 2 (Adalbertus dilectus nepos noster et marchio), und die Namen der Söhne Adalberts, Wido und Lambert. Rotilde war die Schwester Lamberts von Spoleto, mithin Tochter Widos (I.) und auch Schwester Kaiser Widos: Jaffé-E. 3137: .... prodiit in hoc tempore apud nos ex massa peccati radix ac fomes nequissimae perditionis Lambertus, Widonis quondam Spoletani ducis horrendus filius, fatemur membrum antichristi, qui adversatur et extollitur derogando adversus ortum regalis progeniei, et se turpis lucri cupidum clandestina machinatione, rapacitatis ardore nunc huc atque illuc tergiversando, cum mecha sorore Rotilde cumque complice suo infido Adelberto marchione, imo patriae praedone, ad fascem, ut vera fama volitat, impudenter, quod Deus avertat, sustollere Romani imperii ....; Jaffé-E. 3234: De parte quoque Adelberti gloriosi marchionis seu Rutildae comitissae coniugis eius cognoscat nobilitas vestra, quod vobis in omnibus fideles et devotos amicos eos esse cognoscimus: ideo rogamus, ut eorum comitata in Provincia posita, sicut iam tempore longo tenuerunt, ita deinceps pro nostro amore securiter habeant. Den Bonifacius betrachtet als Stammvater der Grafen von Ventimiglia E. Cais de Pierlas, I conti di Ventimiglia. Miscell. di storia ital. XXIII (1884) S. 1 ff., ohne ernstlichen Grund.

[3]) Leibniz, Ann. imp. II 77–81; Murat. Antich. Est. I 239–242 — Orig. Guelf. I 229: Manifestus sum ego Adelbertus in Dei nomine comes et marchio, filius b. m. Bonifacii olim comitis, quia inspirante me Dei omnipotentis misericordia et pro salute animae meae seu et pro iam fati Bonifacii genitore meo ac etiam pro salute b. m. Bertae genitricis meae sive salute animae Rotildis dilectae coniugis meae seu et pro anima Anonsuarae olim coniugis meae atque pro salute animabus filiorum meorum a fundamentis construere et elevare feci in proprio territorio meo fundamentum et fabricam illam in loco, ubi dicitur Confluenti positos inter flumes Macrae et Aulae, infra ipso castello, quem ego Deo auxiliante construere feci, necnon fundamentum et fabricam, quae ibi provideri factum esse volo, ut consecrata ecclesia esse debeat in honore Dei et beatae genitricis Mariae semper virginis et aliorum sanctorum pignora, quae ibi recondita fuerint, ubi et de rebus meis ibi offerre provideor u. s. w.

[4]) Murat. Antich. Est. I 249.

Lunigiana (Gebiet der Magra) und der Garfagnana (Gebiet des obern Serchio)[1]), und behielt sich und seinen Erben das Patronat, im besondern die Einsetzung des Abts vor[2]). Dass man damals das Bewusstsein der Herkunft der Familie noch nicht verloren hatte, zeigen die fünf Zeugen bayrischen Stammes, die neben zwei Franken und zwei andern ausser Adalbert (I.) selber und seinen Söhnen, dem Grafen Adalbert und Bonifacius, die Urkunde unterzeichnen[3]). Später waren die Otbertiner (Este) im Besitz dieser Stiftung. 1077 wird ihnen, Ugoni et Fulchoni germanis Aczonis marchionis filiis, von König Heinrich IV. ihr Besitz bestätigt, darunter in comitatu Lunense neben vielem andern die Abbatia sancti Capratii[4]).

98. In den Streitigkeiten seines Schwagers Lambert mit dem Papste, bei den Plackereien der römischen Untertanen und der Verwüstung der Ländereien des hl. Petrus, sowie dem Einbruch in Rom, März 878, war Adalbert (I.) dessen würdiger Genosse[5]). Auch mit

[1]) Darunter casis et rebus meis in loco et finibus Lunensis, quae mihi advenerunt de parte Iconii parente meo . . . . item pro anima mea et ipsius Iconii parente meo . . . .

[2]) Für den Fall, dass die Erben sich der Verpflichtungen gegen die Kirche entziehen, heisst es zuletzt: et insuper qui se exinde subtraxerit et ista non adimpleverit, Deum exinde traderit retributorem et habeat exinde rationem cum Juda qui tradidit Salvatorem et insuper anathema sit.

[3]) . . . . . Unde ego qui supra Adalbertus comes bergamena cum atramentario et penna de manibus meis de terra levavi et ad scribendum tradidi Petro notario et duo datis eorum uno tenore scribere rogavi . . . . . et testibus obtuli roborandum. Actum Lucae feliciter. Signo manus Adalberti comitis et marchionis, qui hanc donationis cartam fieri rogavit. Signo manus Adalberti comitis filii suprascripti Adalberti comitis et marchionis testis. Signo manus Bonifacii filii ipsius Adalberti testis. Das Handzeichen von fünf Zeugen ex genere Bavario (bei dem letzten fehlt dieser Zusatz, aber auch bei ihm das charakteristische per aurem tracto testis) und zwei ex genere Francorum. Die Unterschriften der Notare Arnald und Adalbert als Zeugen. Ego Petrus notarius post tradita complevi et dedi.

[4]) Murat. Antich. Est. I 54. Jaffé-L. 7265 vom 29. Mai 1126 ist nach Löwenfeld falsch oder Honorius III. statt Honorius II. zuzuschreiben: Tebaldo abbati S. Copratii de Bulla, worin es heisst: Quod videlicet monasterium ab Adalberto comite Lunensi marchione in honorem gloriosae virginis Mariae et b. Caprasii aedificatum cognoscitur.

[5]) Schon 14. und 15. Nov. 876 spricht d. Papst Johann VIII. in zwei Briefen an Karl den Kahlen von den Schädigungen, welche die marchiones vicini der römischen Kirche zufügen. Jaffé-E. 3061. 3062; Überfall auf Rom und folgendes Ann. Fuld. 878 p. 91 (SS. I 392): Lanthertus Witonis filius et Adalbertus Bonifacii filius Romam cum valida manu ingressi sunt u. s. w. Ann. Bertin. 878 p. 140 (SS. I. 506$_{14}$): Johannes papa irascens contra Landbertum et Adalbertum comites, quia villas et civitatem eius praedati sunt, eos horribi-

Lamberts durchaus in die Fusstapfen des Vaters tretendem Sohne Wido (III.) blieb er zunächst eng verbunden[1]). Nun erhielt jedoch Ende 879 Italien in Karl III. einen neuen Herrscher, der mit ganz anderm Nachdruck seinen Willen und seine Macht schien durchsetzen zu können, als während der letzten kurzen und bestrittenen Regierungen geschehen war. Da, wenn nicht früher, fand der kluge Rechner es in seinem und seines Hauses Interesse, sich von dem bisherigen Verbündeten zurückzuziehen und vor allem mit Rom seinen Frieden zu machen[2]). In der grossen Politik spielte er fortan keine aktive Rolle mehr. Am Hofe Karls III. übte er keinen Einfluss[3]). Still und geräuschlos waltete er die letzten Jahre seines Lebens auf seinem „Herzogshofe" zu Lucca, in seinem kleineren Kreise unbestritten der erste an Macht und

---

biliter excommunicatos, Roma exiit u. s. w. In den März 878 geschriebenen Briefen des Papstes, den Überfall betreffend, ist nur von Lambert die Rede; dagegen in den Briefen desselben aus Genua, April/Mai 878, an König Ludwig den Stammler, König Karlmann und Erzbischof Anspert wird auch der marchio Adalbertus genannt, Jaffé-E. 3137. 3139. 3140, nur in dem Briefe an König Ludwig den Jüngeren nicht. Vgl. überhaupt Dümmler G. d. O. III² 73 ff. Lambert und Adalbert werden vom Papste exkommuniciert, was auf der Synode zu Troyes, Aug./Sept. 878, ohne Namensnennung feierlich wiederholt wird. Anders datirt Lapôtre L'Eur. et le Saint-Siège I (Le Pape Jean VIII.) 342 A. 2.

[1]) Jaffé-E. 3318. 26. Juni 880, an Karl III.: Quod mandastis, ut marchiones vestri, qui circa nos existunt, ad defensionem necessariam peragendam nobiscum pariter decertare debuissent: hoc autem sine vestrae maiestatis praesentiam, vel sine idonei optimatis vestri nullo modo, sicut oportet, proderit nobis: eo quod ipsi marchiones homines de civitatibus et propriis finibus nostris, cum quibus territorium sancti Petri poteramus satis defendere, in suo assiduo servitio habent et nonnullos eorum potentia sua defendunt et ita impediunt, ut nostrum servitium minime perficere valeant.

[2]) Jaffé-E. 3331 (zu Nov. 880): Adalberto marchioni. Te vero quia conversum et fidelem circa sanctam Romanam ecclesiam et nos cognovimus, absque omni excommunicatione absolvimus; hominibus tuis sub eo tenore sacram reddimus communionem, ut omnem emendationem, sicut promissum est, facere ad quindecim dies intra mensem Martium omnino accelerent. U. s. w.

Das gute Einvernehmen des Papstes und Adalberts bezeugt Jaffé-E. 3234 (zu c. 3. April 879) an Boso (Dilecto filio Bosoni glorioso principi), s. S. 345 A. 2, welcher Brief nach N. 3331 geschrieben sein muss. Dümmler G. d. O. III² 92 A. 3 möchte darum N. 3331 früher setzen, in dieselbe Zeit wie N. 3234, mit Änderung der 14. Indiction in die 13.

[3]) Er oder vielleicht sein Sohn Adalbert (II.) ist wohl der Graf Adalbert im Gerichte Karls III. zu Siena März 881, M². 1612 (1569). In constituta vero . . . . . (Lücke) adiuvante ipso Adalberto comes et Gherardus episcopus, seu . . . . . (3) schabinis et reliquos populo heisst es in der Gerichtsurkunde Lucca 18. Juli 884, Hübner 803, wo nur an den damaligen Grafen und Markgrafen gedacht werden kann. Vgl. § 91 Anm. 2 S. 336 f.

Ansehen. Als ihm gegen Ende der 80er Jahre[1]) sein Sohn Adalbert (II.) folgte, war die Stellung des Hauses so fest begründet, dass auf lange hinaus keiner es wagen konnte, in dem Gebiete, das der „königliche Markgraf“ als das seine betrachtete, ihm diesen Anspruch zu bestreiten, und diese zähe, nie mit lauten Schritten einhergehende, sondern unvermerkt im stillen wirkende Politik auch auf die grossen Verhältnisse einen nachhaltigen Einfluss gewann.

3. Spoleto.

99. In den ersten Jahren dieser Periode war ein Berengar Herzog von Spoleto, dessen 2. Jahr im Juli 837 gezählt wird[2]). Auch ein Herzog Richard scheint hieher zu gehören, wohl als Vorgänger Berengars[3]). Bald geht jedoch auch dieses Amt in die Hände Einer Familie über. Länger als in den beiden andern von uns behandelten Gebieten hatte hier, auf einem durch seine Geschichte gerade darauf wie kein andrer hinweisenden Boden, die Krone eine solche Entwicklung zu verhüten gewusst. Im September 841 datirte man noch mit dem 6. Jahr Berengars[4]).

---

[1]) Das letzte sichere Zeugnis für Adalbert (I.) ist seine grosse Urkunde vom 27. Mai 884, das erste für Adalbert (II.) die Urkunde Kaiser Widos vom 27. Mai 889, Dümmler N. 2. Das Vorkommen eines Adalbertus comes oder dux in den Urkunden von Lucca bis zum 11. Juli 886 (danach erst wieder 27. Mai 890, Mem. e doc. di Lucca V b 598 N. 968). Mem. e doc. di Lucca V b 569 f. N. 930 (Hübner 803). 574 N. 936. 577 f. N. 941. 579 f. N. 943. 580 f. N. 945. 581 f. N. 946. 583 f. N. 947, wird von Cianelli Mem. e doc. di Lucca I 80 auf Adalbert (I.) bezogen, dem wir folgen. Die ebenda zitirte Schenkung Adalberts für die Kirche St. Martin zu Lucca findet sich unter den in den Mem. e doc. di Lucca gedruckten Urkunden nicht.

[2]) Reg. di Farfa II 232 N. 281. Vgl. Wüstenfeld in den Forschungen zur deutschen Geschichte III 395 f.; Simson L. d. Fr. I 234. Die 15. Indiktion lief 836—37, nicht 840, wie J. Ludovisi, Memorie critico-storiche int. al duc. di Spoleto, Boll. d. Soc. di st. p. negli Abruzzi VI (1894) p. 157 A. 11 meint.

[3]) Auf ihn macht aufmerksam Schirmeyer Kaiser Lambert S. 13 A. 1, der ihn zwischen Berengar und Wido setzen möchte. Da ist aber kein Raum. Reg. di Farfa II 233—238 N. 282, M². 1077 (1043). Kaiser Lothar bestätigt am 15. Dezember 840 dem Kloster Farfa unter vielem andern: (p. 237) Etiam et res quas Salomon Francus predicto contulit monasterio, quas iam dictus Guinigisus (der Herzog) exinde iniuste abstulit, et per iussionem nostram Richardus dux, inquisitione facta, predicto monasterio reddidit et revestivit. In der auf Grund dieser Urkunde ausgestellten Kaiser Ludwigs II., Reg. di Farfa III 1–6 N. 300, M². 1214 (1180), 1. Dez., 857? 859? heisst es ebenso, nur per iussionem avi nostri (p. 5).

[4]) Fatteschi l. c. p. 66.



Herzog Wido (I.) von Spoleto wird zuerst genannt am 29. August 842, wo Kaiser Lothar I. der Kirche Trier das während der inneren Kämpfe der vorhergehenden Jahre an Wido verliehene Kloster Mettlach wieder zustellt[1]). Sein Vater, Graf Lambert, hatte wie schon vor ihm sein Vater Wido in der bretonischen Mark unter Ludwig dem Frommen gewaltet. 834 war er dem jungen Kaiser Lothar über die Alpen gefolgt und hatte hier 837 vorzeitig sein Leben beschlossen[2]). Er entstammte einem salischen Geschlechte von uraltem Adel aus der Moselgegend. Zu Anfang des 8. Jahrhunderts war es durch den hl. Leodoin, Bischof von Trier, den Stifter des Klosters Mettlach, vertreten, von dem es heisst, bevor er in den geistlichen Stand trat: in saeculari dignitate totius regni Francorum potitus honorem[3]). Die Verbindung mit der alten Heimat hat seine Familie bis ans Ende bewahrt.

100. Wido (I.) griff von Anfang an mit grosser Tatkraft, aber auch nicht geringerer Rücksichtslosigkeit überall ein, wo sich Gelegenheit dazu bot. Nirgends konnten die Dinge günstiger liegen, als in Unteritalien.

Das Herzogtum Benevent befand sich seit der Ermordung des Herzogs Sicard (Ende Juli 839), dessen Vater Sico († 832) von seiner Mutter als Kind aus Friaul nach Benevent geflüchtet und hier 817 Nachfolger Herzog Grimoalds IV. geworden war[4]), in völliger Auflösung. In Benevent wurde der Schatzmeister des Toten, Radelgis, durch die Wahl des Volkes auf den Thron gehoben, während eine Gegenpartei in Salerno den Bruder Sicards, Siconulf ausrief. Ein blutiger und verheerender Kampf begann. Er zerstörte die Kraft des vor kurzem noch so mächtigen Herzogtums, das völlig zu unterwerfen selbst der Regierung eines Karl nicht gelungen war. Radelgis verband sich mit den Saracenen, die zunächst Bari in ihre Gewalt brachten. Er nahm sie sogar in Benevent auf, von wo sie indess nach einiger Zeit nach Apulien zurückkehrten. Siconulf seinerseits

---

[1]) M². 1092 (1058): cuidam ex proceribus nostris Witoni Spolitanorum duci cuius origo ad prefatam ecclesiam propter Dei amorem memoratum contulit monasterium. Mettlach an der Saar zwischen Saarburg und Saarlouis, südlich Trier.

[2]) Simson L. d. Fr. II 117 ff.

[3]) Über die Herkunft des Hauses handeln im 3. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte G. Waitz S. 149 ff. und ausführlicher Th. Wüstenfeld S. 385 ff., vgl. dazu M². 27 und Schirmeyer Kaiser Lambert S. 2 ff.

[4]) Johannis gesta episc. Neapol. c. 51, SS. rer. Lang. 428_{23}. Weniger glaubwürdig ist die Nachricht, nach der Sico aus Spoleto nach Benevent kam. Vgl. M. Schipa, Storia del principato Longobardo in Salerno, Archivio storico per le provincie Napoletane XII (Napoli 1887) p. 89 f. (auch gesondert erschienen).

hatte andre Saracenen herbeigerufen[1]). Bei den Furculae Caudinae siegte Siconulf über seinen Nebenbuhler. Er begann ihn in Benevent einzuschliessen.

Da gelangten an Wido (I.) von Spoleto Aufforderungen, einzugreifen. Siconulf war sein Schwager[2]). Wer ihn jedoch herbeirief, ist nicht ganz klar. Nach dem verlässlicheren Bericht wäre es Radelgis gewesen, als Benevent sich infolge der Belagerung durch Siconulf in grosser Not befand[3]). Nach einem andern hätte Siconulf seinen Schwager gerufen, weil er sich der Saracenischen Bundesgenossen seines Gegners nicht erwehren konnte[4]).

Ohne entschieden auf Eine Seite zu treten, brachte Wido (I.) wenigstens zeitweilig eine Waffenruhe zustande, nicht ohne „mit der gewohnten fränkischen Geldgier“ eine hübsche Summe für sich herauszuschlagen, c. 843[5]). Offensichtlich war es seine Absicht, beide Gegner einander die Wage halten zu lassen, um so desto sicherer seinen Einfluss zu stärken. Die Enttäuschung und Erbitterung, welche diese Politik namentlich bei den Anhängern Siconulfs hervorrief, klingt in unseren Berichten deutlich nach.

101. Merkwürdig ist, dass Wido (I.) hierbei als Herrscher der Tuscier bezeichnet wird[6]), was später auch einmal von Erchem-

[1]) Erchemp. c. 17, SS. rer. Lang. 241: Interea Siconolfus Beneventum crebris preliis graviter affligebat, atque ut dici solet, „mala arbor, modo malus infigendus est cuneus,“ contra Agarenos Radelgisi Libicos Hismaelitas Hispanos accivit. U. s. w. Vgl. Schipa l. c. 99 ff. Im einzelnen ist der Hergang sehr unsicher. Es kommt vor allem auf die Stellung zum Chronicon Salernitanum an.

[2]) Erchemp. c. 17, SS. rer. Lang. 241 (SS. III 247): Erat autem idem Guido dux Spolitensium, Siconolfi cognatus. Chron. Salernit. c. 82, SS. III 509: Sikenolfus . . . . ad suum cognatum Guidonem, qui illo in tempore Tuscis praeerat, mittens . . . . Ob Widos Gemahlin Itana (der Name nachgewiesen von Wüstenfeld in den Forsch. z. deutsch. Gesch. III 397) die Schwester Siconulfs oder dieser umgekehrt mit einer Schwester – cognatus heisst Schwager – Widos vermählt war, wissen wir nicht. Wüstenfeld tritt für Herkunft der Itana aus dem Welfenhause ein. Auch Siconulfs Gemahlin hiess Itta, Chron. Salernit. c. 92, SS. III 514_{20}.

[3]) Erchemp. c. 17, SS. rer. Lang. 241 (SS. III 247).

[4]) Chronic. Salernit. c. 82, SS. III 509. Schipa l. c. 103 A. 1 erklärt dies für das Richtige.

[5]) Vgl. Dümmler G. d. O. III[2] 18 f. Im Sommer 844 war Siconulf darauf bei König Ludwig (später Kaiser Ludwig II.) in Rom. M[2]. 1115 (1081) a.

[6]) Chronic. Salernit. c. 82, SS. III 509: Sikenolfus . . . . . ad suum cognatum Guidonem, qui illo in tempore Tuscis praeerat, mittens, quatenus sine mora veniret suumque cognatum ab oppressione silicet Agarenorum liberaret. Ut relatum comiti Guidoni in hunc modum fuisset, statim cum valido exercitu

pert[1]) und bei seinem Sohne Wido (II.) in der Fortsetzung der Fuldaer Annalen[2]) geschieht. Seit Muratori erklärt man dies allgemein durch Umbrien: mit den Tusci seien die Spoletiner als Umbrer und zum Teil Bewohner des römischen Tusciens gemeint[3]). Sehr zusagend ist dieser Ausweg gerade nicht. Warum nennt dann z. B. die Chronik von Salerno Tuscer und Spoletiner neben einander? Von einer Herrschaft der Widonen im eigentlichen Tuscien gibt es keine sichere Nachricht[4]). Beachtung verdient in jedem Falle auch die Ansicht Campanaris[5]), der den Wito comes Tuscianorum von 883 als Grafen von Toscanella erklärt. Toscanella, bekanntlich seit 787 in päpstlichem Besitz, könnte immerhin von den Widonen verwaltet worden sein. Aber irgend einen einigermassen sicheren Anhalt haben wir nicht. Eine vallis Guidonis (heute Valvidone oder Vallevidone) nennt die Bulle Leos IV. für den Bischof Virusbonus von Toscanella vom 22. Februar 847/55 unter den Besitzungen des Bistums am Marta-Flusse[6]).

102. Von Benevent streiften die Saracenen im Volturnus- und Liris-Tal aufwärts bis hart an die Grenzen Spoletos, das jedoch selber von ihnen damals kaum viel zu leiden hatte. Dagegen nahmen ihre

---

Salernum venit; et statim utrimque cum suis cum magna audacia veniunt Beneventum .... Tusci plane necnon Spolitinique simulque Salernitani undique Beneventum circumdant .... set Beneventi Agarenique de intus fortiter resistebant; c. 83: Factum est, ut una die Agarenorum Apolaffar ad portam ipsius civitatis staret atque Tuscorum Spolitinorum Salernitanorumque hic inde per tutissima loca deambularet u. s. w.

[1]) Erchemp. c. 25. SS. rer. Lang. 244 (SS. III 249): supervenit Guido iam dicto cum universis Tuscis, bei den Streitigkeiten in Capua s. u. § 102 Anm. 4 S. 353.

[2]) Ann. Fuld. cont. Rat. 883 p. 110 (SS. I 398): Wito comes Tuscianorum.

[3]) Murat. Annali d' Italia 859 (Deutsche Übersetzung V 61, Leipzig 1747). Wüstenfeld in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. III 398.

[4]) Vorsteher der „Mark T.“ war W. nie. Vgl. Dümmler G. d. O. III² 18 A. 2.

[5]) Secondiano Campanari, Tuscania e i suoi monumenti I 102. Allerdings heisst das Gentile von Tuscania sonst stets Tuscanensis oder Tuscanus. Ganz vereinzelt heisst es in einer Urkunde vom Jan. 1113, Actum e Tuscanen. civitate, Campanari l. c. II 115 N. 14: .... ego Corlandus filius Griffi .... promitto tibi Brandimunda filia Pepi comitis nominative de Tusciano Castro Giptio personaliter.

[6]) Jaffé-E. 2655, auch gedruckt Campanari l. c. II 92—108 N. 11 (p. 96 d). Hier auch aufgezählt ein Mons Supponis (p. 95). Vielleicht könnte man auch das Schreiben Leos IV. an den Grafen Wido von 853, Jaffé-E. 2639, hieher ziehen. Überhaupt würde dadurch mehr Licht auf die Ent- und Verwicklung der Beziehungen der Widonen zum römischen Stuhle fallen.



Züge an die italienische Westküste immer grösseren Umfang an, wo das Gebiet des hl. Petrus ihnen ein günstiges Angriffsfeld bot. Im August 846 konnten sie Rom überfallen, da man hier die Warnungen des tuscischen Grenzhüters Adalbert (I.) in törichter Verblendung in den Wind geschlagen hatte. Nur dem schleunigst herbeigerufenen marchio Wido (I.), heisst es, hatte man die schliessliche Vertreibung der Eindringlinge zu danken, während der ebenfalls heranrückende König Ludwig II. von diesen geschlagen wurde: „deswegen sind noch heutigen Tages den Römern die Franken ein Gespött" [1]). Ein andres von Kaiser Lothar gesandtes Heer fiel bei Gaeta in einen Hinterhalt [2]).

Infolgedessen und um endlich den Frieden in Unteritalien herzustellen, wo die Saracenen in Benevent sich häuslich einzurichten gedachten, griff Kaiser Lothar energisch ein. Ein italisch-fränkisch-burgundisches Heer unter seinem Sohn Ludwig sollte in den ersten Monaten 847 nach Benevent aufbrechen, das Herzogtum Benevent zwischen Radelgis und Siconulf geteilt werden. Zur Ausführung dieser Teilung wurden ein Bischof Peter, ein erwählter Bischof Anselm und der erlauchte Graf Wido bestellt [3]). Die Heerfahrt erfolgte 847/48 und erreichte durch die Verjagung der Saracenen aus Benevent einen wenigstens augenblicklichen Erfolg [4]). Im Anschluss daran geschah

[1]) Chron. Bened. S. Andr. mon. c. 26, SS. III 713: ...... marchio Quido cum omni exarcatu gentis sue Langobardorum ....., dagegen: Loduicus rex cum quantos Francis evaserat, in Roma sunt reversi. Propter hoc populi Romani in derisione abuerunt Franci usque in odiernum diem. Quido marchione accepta dona ampliissima et gratias Romanum populum in propria est reversus. Papst Sergius II. wird mit seinem Vorgänger Gregor IV. verwechselt. Auch in dem, was folgt, herrscht die grösste Verwirrung. Doch erklärt sich schon Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 15 A. 2, gegen die völlige Verwerfung der Nachricht von der Beteiligung Widos an der Vertreibung der Saracenen, Dümmler G. d. O. I² 304. Die Niederlage König Ludwigs ist ganz sicher bezeugt, Ann. Bertin. 846 p. 34: Hlodoicus Hlotharii filius rex Italiae cum Saracenis pugnans victus vix Romam pervenit. Sonst weichen die Berichte in zahlreichen Punkten von einander ab.

[2]) Johann. gesta. episc. Neapol. c. 60, SS. rer. Lang. 433.

[3]) Capitulare Lothars I c. Okt. 846, M². 1128 (1094), c. 11: missos quoque nostros constitutos habemus Petrum venerabilem episcopum, Anselmum vocatum episcopum et Witonem inlustrem comitem, qui in Beneventum ad Sigenulfum et Radalgisum vadant u. s. w. Unter den missi „in prima scara" erscheint neben Ebrardus (v. Friaul), Liutfridus (wohl der dux von Trient, Hübner 740) und Adalgisus ein Wito, ebenso unter den missi „in secunda scara": Wito et Adalbertus (v. Lucca). Es ist wohl eher der letztere für den Herzog von Spoleto zu halten.

[4]) Ann. Bertin. 848 p. 36: Exercitus Hlothari contra Saracenos Beneventum obtinentes dimicans victor efficitur. — Dümmler G. d. O. I² 307.

auch die Teilung des Herzogtums. Radelgis erhielt Benevent, Siconulf Salerno[1]). Sehr bald löste sich von Salerno in Capua das Haus des Gastalden Landulf los, dem es, nachdem es zu Ende des 9. Jahrhunderts Benevent gewonnen hatte, gelang, die langobardische Macht in Süditalien noch einmal zu grösserer Bedeutung zu erheben.

Auch einen Gebietszuwachs brachten diese Wirren schliesslich dem Herzogtum Spoleto. Im Dezember 849 war Fürst Siconulf gestorben. Der Vormund seines unmündigen Sohnes Sico, Peter, bewirkte vier Jahre darauf die Ernennung seines eigenen Sohnes Ademar zum Fürsten durch Kaiser Ludwig II., der im Vorjahre vergebens Bari zu erobern versucht hatte[2]). Ende 856 oder Anfang 857 starb Peter. Gegen Ademar intriguirte nun ein Verwandter des verstorbenen Siconulf, Waifer, der als Schwiegersohn des Grafen Lando von Capua aus dem Exile heimgekehrt war. Ademar geriet in Kampf mit den Machthabern in Capua, die eben mit der Erbauung der neuen Stadt beschäftigt waren[3]), vermochte sie aber nicht zu bezwingen. Er gewann dann den anfangs Lando befreundeten Herzog Sergius von Neapel, und beide nahmen den mit Lando verschwägerten Herzog Marinus von Amalfi mit seinem Sohn Sergius gefangen. Zugleich erlangte Ademar die Unterstützung des Grafen Wido (I.). Dieser bedrängte als sein Bundesgenosse das aufsässige Capua und erwarb dabei Sora, Arpino, Atina und Vico-Albo, c. 858[4]). Bald darauf ist Wido (I.) gestorben. 860 erscheint an seiner Stelle sein Sohn Lambert[5]).

---

[1]) 849, Dümmler G. d. O. I² 308, Jules Gay L'Italie méridionale et l'empire byzantin (867—1071). Paris 1904, S. 62; 847, Schipa l. c. 105. Vgl. M². 1131 (1097) b.

[2]) M². 1154 (1120) a.

[3]) Vgl. Berettus bei Murat. Ser. X c. CCLXXI sq. Die neue Stadt, das jetzige Capua, liegt in der Ebene an der Stelle des alten Casilinum, wo die Via Appia den Volturnus überschritt. Das alte Capua lag etwas vom Flusse entfernt auf dem linken Ufer, heute S. Maria. Etwas nördlich, auf dem rechten Ufer, lag das von dem Gastalden Landulf erbaute Sicopolis, in Monte Trifisco. SS. rer. Lang. 458,25.

[4]) Schipa l. c. 110 ff.; Dümmler G. d. O. III² 19. Erchemp. c. 25. SS. rer. Lang. 244 (SS. III 249). Chron. S. Bened. Casin. c. 13 (23). SS. rer. Lang. 475,20: . . . . . Nam dictus Ademari Suram, Erpinum, Vicum Album et Atinen tradidit Francis, id est Widoni comiti u. s. w.

Sora am Liri, Arpino südlich davon, Atina südöstl. Arpino an dem linken Ufer der Melfa, eines Nebenflusses des Liri.

[5]) Lambert kommt zuerst als Teilnehmer an der Empörung Ildeberts vor, s. unten. Das Jahr nach Dümmler G. d. O. III² 19 f., Wüstenfeld in den Forsch. z. deutsch. Gesch. III 401 u. a.

103. Es ist nicht viel, was von seinem Wirken auf uns gekommen ist. Aber es lässt erkennen, eine wie bedeutende Rolle der Mann gespielt hat, ein Charakter, wie kein anderer geeignet für die Verhältnisse, die ihn umgaben. Er hat viel für sich und seine Familie gewonnen. Als er starb, waren eben 25 Jahre vergangen, seit sein Vater im Süden der Alpen eine neue Heimat gesucht hatte. Noch nicht 20 Jahre hatte er im Hause der alten Herzoge zu Spoleto gesessen. Aber diese Zeit genügte nicht nur, seine eigene Stellung so zu begründen, dass er von hier aus nachhaltige und entscheidende Wirkungen auf die angrenzenden Gebiete ausüben konnte, sondern auch sein Amt zum festen Besitz seiner Familie zu machen. Völlig verkehrt ist es, sich die Stellung Widos (I.) und seiner Erben als eine schwache und unsichere, namentlich gegenüber ihren Vorgängern bedeutend geminderte zu denken. Gerade das Gegenteil ist der Fall. In der Zeit, die zwischen dem Tode Hildeprands und der Einsetzung Widos (I.) liegt, erscheinen die Herzoge durchaus als die königlichen Beamten, auf die in keiner Weise eine aussergewöhnliche Rücksicht genommen wird, eine Entwicklung, deren Anfänge sich schon unter Hildeprand verfolgen lassen. Von nun an ist das Bild ein völlig anderes. Seit Wido (I.) ist wieder der Herzog, regelmässig jetzt comes genannt, oder Markgraf, welcher Titel gegen Ende dieser Periode, zuerst in den Briefen Papst Johanns VIII., in Spoleto und Camerino gebraucht zu werden beginnt, nicht mehr der König oder Kaiser hier die Gewalt, welche im Bewusstsein der Untergebenen als Obrigkeit schlechthin empfunden wird.

Das tritt in den sehr spärlichen Zeugnissen, die von der Tätigkeit Widos (I.) im Innern reden, deutlich hervor[1]). Zwar für Klöster

---

[1]) Nur zwei hieher gehörige Urkunden sind uns bekannt geworden: Hübner 741: 10. Aug. 845 in Falagrine sala publica (nicht weit von Civitareale, wo ein Tal noch heute den Namen trägt. A. Sansi l. c. p. 34) hält der Gastald Herih Gericht, zusammen mit Arduinus vassus Guidonis comitis, einem kaiserlichen vassus, Leuten aus Rieti, Falagrine, 5 scabini de Falagrine und a., wo dem Kloster Farfa Besitz in Falagrine, in loco qui dicitur Scantianus zugesprochen wird. Hübner 756, M². 1197 (1161) a, Febr. 854: Per demandationem domni Ludovici piissimi augusti domni imperatoris Lotharii filio, necnon et Guidoni ducis senioris nostri in placito resedissemus nos Fransidus castaldeus in Tritas curte quae fuit quondam Audoeni castaldi pro ipsis servis de villa Offene valle Tritana territorio Balbense unter Beisitz von Bischof Arnulf von Valva u. a. Das Kloster S. Vinc. am Volturno klagt wider die sich der Dienstbarkeit entziehenden Klosterholden: Et dum nos Fransidus castaldeus cum suprascriptos iudices taliter omnia invenimus, et cognovimus per ipsa praecepta et per ipsas inquisitiones, sic resuspendimus causam ipsam, usque dum Guidoni duci senior noster iterum praecepit, ut sicut per demandationem



und fromme Stiftungen hatte der skrupellose Politiker und Kriegsmann nichts übrig. Wido (I.) hatte selber ein feines Gefühl für das Glück des Besitzenden. Die mächtig aufstrebenden Gewalten der neuen Zeit hatten wenig von dem frommen, freigebigen Sinn früherer Geschlechter. Erst wenn man so hoch gestiegen, wie möglich oder erwünscht, kam mit der Zeit des Geniessens auch die des Gebens. Wenn man am Abend eines Lebens voll unruhigen Ehrgeizes alle Erfolge im Wechsel des Schicksals zerfliessen sah, ohne Hoffnung, dann gedachte man ebenfalls wieder der Kirche und ihrer Diener, besorgt, dereinst in der Ewigkeit ein dauernderes Heil zu finden, als in dieser Welt beschieden gewesen.

104. Wido (I.) hatte seinen Sitz in Spoleto. Neben ihm und seinem Sohne Lambert finden sich andere Grafen, die durchaus dieselbe amtliche Stellung wie die Widonen und ihre Vorgänger einnehmen. Da ist zunächst ein Graf Ildebert, dessen Anfang zwischen Juli 843 und 16. April 844 anzusetzen ist[1]). Wüstenfeld[2]) meinte, dass Wido (I.) ihn 843 beim Zuge nach Unteritalien zunächst als Statthalter zurückgelassen und ihm dann einen Teil des Landes, Camerino, mit kaiserlicher Genehmigung zu unmittelbarer Verwaltung übergeben habe. Mag nun Wido (I.) in den ersten Jahren das ganze alte Herzogtum Spoleto verwaltet oder mag, wie das wahrscheinlicher ist, die Teilung ununterbrochen gedauert haben, darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel, dass Ildebert eine ganz andere Stellung einnimmt, als die übrigen comites d. h. die Gastalden dieser Gegenden[3]). Auf eine Abhängigkeit von Wido (I.) führt keine Spur.

---

et auctoritatem domni Ludovici imperatoris, ita et per demandationem et iussionem suam ego Fransidus castaldeus iuxta inquisitionem, quae ante nos facta est, causam ipsam finirem .... Quod et factum est.

Die vallis Tritana Tal des Tritano, der bei Popoli in die Pescara mündet. Ein Brief Papst Leos IV. an den Grafen Wido von 853 Jaffé-E. 2639, vgl. K. Neumeyer Die gemeinrechtl. Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus I S. 48. Datirungen nach Wido I. sind nicht bekannt.

1) Nach Ildebert datiren 3 Urkunden:

Juli 850, Hübner 745 (Murat. Ser. II b 925): in tempore Ildeberti comitis, anno comitatus eius VII.

16. April 853, Murat. Ser. II b 925 f.: temporibus Ildeperti comitis anno comitatus eius X.

Juni 856, Murat. Ser. II b 926 f.: temporibus Ildeberti comitis anno comitatus eius XIII.

2) Forsch. z. deutsch. Gesch. III 400.

4) Vgl. besonders Hübner 745: de ipso beneficio Nibonis comitis, qui ipse Nibo comes ipsum beneficium habet de Illeito comite seniore nostro a parte domni regis. Was F. Terra-Abrami, Cronistoria dei Conti de' Marsi poi

Sicher haben wir in ihm den **Grafen von Camerino** vor uns. Wido (I.) ist bezeugt auf der West-, Ildebert auf der Ostseite des Appennins. Nur in den Abruzzen liegen ihre Amtsbezirke durcheinander; im Februar 854 ist Wido (I.) im Gebiet von Valva (in Trita) dux senior noster[1]), während im Juli 850 Ildebert in Marsi, westlich davon. comes senior noster heisst[2]).

Mit ihm zusammen erscheint im Juli 850 ein Graf **Berengar**[3]), über den sich absolut nichts ausmachen lässt Dass er nicht zugleich mit Ildebert Camerino verwaltet hat, darf man daraus entnehmen, dass allein nach Ildebert datirt und nur dieser als senior noster genannt wird, der an Stelle des Königs Benefizien verleiht. Auch ein Untergebener Ildeberts ist er schwerlich, darum auch nicht Graf von Marsi. Das könnte eher der in derselben Urkunde vorkommende comes Nibo sein. Ildeberts Verwaltung ist die 50er Jahre hindurch dauernd nachweisbar[4]). Wegen Bedrückungen, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, liess Kaiser Ludwig II. im März 860 intra fines Haesinos et Camertulos von den Grossen seines Hofes Gericht halten. Der Graf wurde im besondern zur Herausgabe einiger dem

---

detti di Celano, Bollett. stor. della soc. di storia patria negli Abruzzi XV (1903) p. 239 ff. zusammenstellt, ist ganz unhaltbar.

1) Hübner 756.

2) Hübner 746.

3) Hübner 745: Dum resedissemus nos Odelerius missus Berengarii et Ildeberti comitum in plaito in Marsa sala publica domni regis zus. mit Raimpertus scabinus de Camerino u. a. Es klagt Angerisi de parte domni regis gegen den presbyter Honori nomine Renorius filio quond m Honorati wegen Land in casale, quod dicitur Tectiano Maino ...... et de ipsa colonicia de Arepoldo servo domni regis et de ipso benefic o Nibonis comitis u. s. w. Urteil zu Gunsten des Klägers. An den früheren Herzog Berengar ist nicht zu denken.

4) 16. April 853, Penne. 10. Jahr des Grafen Ildebert. Corbinus verkauft an Kaiser Ludwig II. omnes res substantiae meae, quicquid habere visus sum in territorio Pinnensi (nachher heisst es in comitatu Pinnensi), Murat. Ser. II b 925 f.

Juni 856, Penne. 13. Jahr des Grafen Ildebert, 7. Jahr Kaiser Ludwigs, 4. Indiction. Liutardus diaconus et Cunradus germani, consentiente Liutprando genitore nostro, verkaufen an die Königin (so immer in dieser Urk.) Hermengarda curtes nostras de S. Desiderio et de Breli no et de Lenari, Murat. Ser. II b 926 f. Ermengarde, die Gemahlin Kaiser Lothars I., war am 20. März 851 gestorben, M². 1263 (1228). MG. Poet. Lat. II 239 N. 89. Also nachträgliche Beurkundung? Aber am 5. Dezember 873 investirt der Pfalzgraf Eribald den Mönch Celsus mit dem Hofe de S. Desiderio de Penne, quam per chartam habuit domina Hermengarda, genitrix ipsius domini Ludovici de quodam Liutardo diacono de finibus Pinnensis, Murat. Ser. II b 806.

Kaiser gehöriger Güter verurteilt[1]). Nun versuchte er in Verbindung mit dem Grafen Lambert von Spoleto offene Auflehnung gegen den Kaiser, was jedoch rechtzeitig bemerkt wurde. Nur eilige Flucht vor dem sie bis Marsi verfolgenden Herrscher rettete die beiden. Sie fanden in Benevent bei dem Fürsten Adelgis ein Asyl. Aber der Kaiser rückte auch hierhin nach. Schon waren während des Sommers mehrere Plätze in seine Hand gefallen. Da rief Adelgis Ludwigs Gnade an und erlangte für sich und die „flüchtigen Grafen" Verzeihung. Es scheint jedoch, als ob nur Lambert zurückgekehrt ist. Er behielt seine Grafschaft. Ildebert verschwindet aus der Geschichte. Er hatte sich gleich von Benevent aus zu den Saracenen nach Bari begeben. Man möchte glauben, dass er es vorzog, hier seine Tage zu beschliessen[2]).

105. In der ersten Zeit der 60er Jahre zog Herzog Lambert von Spoleto zusammen mit dem Grafen Garard auf Veranlassung zweier beneventanischer Gastalden gegen die Saracenen von Bari. Das Unternehmen scheiterte völlig. Garard und die beiden Beneventaner fanden dabei ihren Tod[3]). In diesem Garard dürfen wir vielleicht den

---

[1]) M². 1216 (1182) k. Jesi und Camerata Picena bei Ancona, Hübner 764: Dum .... domnus imperator Hludovicus per Romaniam transiens fines adisset Spoletinos pro iustitiarum commoditate et malignorum astutia deprimenda .... perventum est intra fines Haesinos et Camertulos ....., instituit fideles et optimates suos .... Ibique in eorum praesentia veniens Hildebertus comes ad singulorum hominum iustitias reddendas et oppressiones quas fecerat emendandas. Pfalzgraf Hucpold belangt ihn in causa domni imperatoris, quod primum de domino imperatore ad Salicam personam ad Adelbertum potestative traditum et investitum: unde legibus domnus imperator vestitus fuerat, et Ildebertus detinebat malo ordine ....

[2]) M². 1216 (1182) l—q; Dümmler G. d. O. III² 19 f.; Wüstenfeld in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. III 401; Fatteschi l. c. p. 71.

Chron. S. Bened. Casin. c. 13 (22), SS. rer. Lang. 475: Lampert filius Widonis et Ildebert comites nisi sunt manus erigere contra Hludovicum imperatorem u. s. w. Neuerdings werfen wieder J. Ludovisi l. c. p. 159 und F. Terra-Abrami, Cronistoria dei Conti de' Marsi, Boll. stor. d. Soc. di st. p. negli Abruzzi XV (1903) p. 241 f. dies mit den Ereignissen von 871 zusammen. Vgl. Leon. chron. mon. Cas. I c. 36, SS. VII 606$_{15}$.

[3]) M². 1216 (1182) r; Dümmler G. d. O. III² 19 f. Das Jahr ist nicht zu bestimmen, muss aber zwischen 860 und 866 liegen. 865 setzt Murat. Annali d' Italia 865 (Deutsche Übersetzung V 76, Leipzig 1747), wohl zu spät, da Erchemp. c. 29, SS. rer. Lang. 245: .... multa cum prece conduxerunt Lambertum ducem Spoletensium et Garardum comitem u. s. w., und Chron. S. Bened. Cas. c. 16, SS. rer. Lang. 476$_{30}$ (nennt nur die beiden beneventanischen Gastalden und Garard comes cum plurimis aliis nobilibus), dies zwischen dem Tode Landos und dem Tode Pandos von Capua bringen.

Nachfolger Ildeberts in der Grafschaft Camerino sehen[1]). Wenn Berichte späterer Jahrhunderte ihn speciell Grafen von Marsi nennen, so kommt das nicht so sehr in Betracht.

Anfang 866 rief Kaiser Ludwig II. die gesamte Bevölkerung Italiens unter die Waffen gegen die Saracenen[2]). Für die einzelnen namentlich aufgeführten Distrikte wurden Kommissarien ernannt, für die pünktliche Befolgung der Vorschriften zu sorgen. Von Spoleto oder Camerino ist nicht die Rede. Wohl aber findet sich ein ministerium Witonis und ein Ministerium Verengari. Beide können nur hier gesucht werden[3]). Wie aber kam man zu diesen Bezeichnungen? Dass Wido (II.), Lamberts Bruder, schon damals Camerino verwaltet haben sollte[4]), ist durch nichts wahrscheinlich zu machen. Wie wir weiterhin sehen werden, spricht alles dagegen. Nicht minder unwahrscheinlich ist, dass der alte Wido (I.) von Spoleto noch 866 gelebt habe und nur Lambert etwa seit 861 Mitregent des Vaters gewesen sei[5]). Eine Möglichkeit der Erklärung liegt in der Annahme, dass auch nach Widos (I.) Tode sein Name dem von ihm mit der grössten Energie verwalteten Bezirke geblieben sei. Verstehen wir so unter dem ministerium Witonis die Grafschaft Spoleto, so muss das ministerium Verengari gleich der Grafschaft Camerino sein. Ein Graf oder Herzog Berengar ist hier sonst zu keiner Zeit bekannt. Man könnte annehmen, dass ein solcher, allerdings nur kurze Zeit, als Nachfolger Garards im Amte gewesen ist. Der Ende 871 neben Lambert von Spoleto erscheinende Graf Lambert der Kahle scheint gleichfalls nach Camerino zu gehören[6]).

Wörtlich stimmt mit Erchemp. das Chron. Vult., Murat. Scr. I b 403, nur Landbertum ducem Spoletinorum et Geraudum comitem Marsorum; ebenso Leon. Chron. mon. Cas. lib. 1 c. 35, SS. VII 604_{20}: . . . . conducto Lamberto duce Spoletino et Gerardo Marsorum comite.

[1]) Den Nachfolger Ildeberts sieht in ihm auch Wüstenfeld in den Forsch. z. deutsch. Gesch. III 402. Seine weitere Vermutung, dass er ein Sohn des Grafen Gerard von 834 sei, steht in der Luft.

[2]) Mᵉ. 1232 (1198). S. oben § 34.

[3]) A. Rolando, Archivio storico ital. Serie IV. T. V (1880) p. 262 wiederholt den alten Irrtum, dass unter dem ministerium Verengari Friaul unter Berengar zu verstehen sei. Erstens war damals Unruoch Markgraf, und zweitens ist Friaul schon vorher aufgeführt worden.

[4]) Wüstenfeld in den Forsch. z. deutsch. Gesch. III 403.

[5]) Fatteschi l. c. p. 68; A. Sansi l. c. p. 79 f.; A. Rolando l. c. p. 262 A. 1; J. Ludovisi l. c. p. 158.

[6]) Unten § 106 Anm. 2 S. 360 und § 108 Anm. 1 S. 363.

106. An der grossen Heerfahrt des Kaisers nach Unteritalien nahm Lambert im Anfang persönlich teil. Ihm ergab sich das belagerte Capua, weil es so günstigere Behandlung erhoffte (Juni 866)[1]. Dann kehrte er heim.

Zur Zeit der Weihe Papst Hadrians II. (14. Dezember 867) brach der Herzog „wie ein Tyrann" in Rom ein und liess seine Leute, obwohl er keinen Widerstand fand, in der Stadt plündern[2]. „Deswegen verlor er, durch die Klagen der Römer den frommen Herrschern verhasst, sein Herzogtum und verdiente sich den Zorn der Fürsten und die Abneigung fast aller Gallier", sagt der Biograph des Papstes. Zwar erfolgte die Absetzung Lamberts erst mehrere Jahre nachher. Aber wir werden gern glauben, dass sein schlechtes Verhältnis zum römischen Stuhl auf seinen Sturz nicht ohne Einfluss gewesen ist.

Der Kaiser hatte während dieser ganzen Zeit im Süden der Halbinsel geweilt. Ihm war endlich die Einahme von Bari gelungen (2. Februar 871). Aber ein halbes Jahr darauf nahm ihn Adalgis von Benevent durch schändlichen Verrat gefangen (13. August 871). Erst nachdem Ludwig und die Seinen geschworen hatten, niemals diese Behandlung zu rächen oder in feindlicher Absicht das beneventanische Gebiet zu betreten, erlangten sie ihre Freiheit wieder (17. Sept. 871)[3]. Heimgekehrt war es Ludwigs erste Sorge, durch den Papst seines Eides ledig zu werden. Dabei hat es Hadrian gewiss nicht versäumt, seine Beschwerden gegen den Spoletiner vorzubringen.

Schon hatte Lambert selber, der mit Adalgis in alter Verbindung stand, die Gefahr der Lage erkannt. Vielleicht wusste er sich auch nicht unschuldig am Verrate des Beneventaners. Jedenfalls nahm er

---

[1] M². 1233 (1199) d. Dümmler G. d. O. III² 20. Erchemp. c. 32, SS. rer. Lang. 605,5 (SS. III 251): . . . . Lamberto comiti illius se tradiderunt; putantes se facere rectius, pessime corruerunt . . . ., von Lapôtre l. c. S. 255 A. 3 auf Lambert den Kahlen bezogen.

Wüstenfeld in den Forsch. z. deutsch. Gesch. III 403 spricht ohne Grund von einer „neuen Capuanischen Mark", die Lambert erhalten habe.

[2] M². 1239 (1205) g. Dümmler G. d. O. II² 223. III² 20. Vita Hadriani II., Lib. pontif. ed. Duchesne II 177,15: Igitur Lampertus Witonis filius dux Spoletanus u. s. w. Propter quae apud augustos piissimos Romanorum querimoniis praegravatus, ducatum perdidit, iram principum et invidiam pene cunctorum Gallorum tamquam revera sedis apostolicae adiudicatus incurrit u. s. w.

Die Wahl Hadrians war ohne Zuziehung der kaiserlichen Gesandten erfolgt. Darum sagt Schirmeyer Kaiser Lambert S. 15 A. 5, der Überfall Lamberts sei erfolgt, wenn auch nicht im direkten Auftrage des Kaisers, so doch sicher wohl im Einverständnisse mit der kaiserlichen Partei.

[3] M² 1246 (1212) e; 1251 (1216) a und b; Dümmler G. d. O. II² 274.

nicht mit Unrecht an, dass der Kaiser nun mit ihm abrechnen würde, wie 11 Jahre früher mit Ildebert. So entzog er sich dessen Händen in Gemeinschaft mit einem andern Grafen Lambert „dem Kahlen“[1]), der wohl nach Camerino zu setzen ist, durch abermalige Flucht nach Benevent. Der Kaiser verfolgte sie, konnte sie aber nicht erreichen (Ende 871)[2]).

107. Bis zum Jahre 875 ist von nun an ein Graf Suppo (II.) nachweisbar. Sein Beginn fällt noch in das Jahr 871. Er wird stets als Suppo II. als Nachfolger Lamberts in Spoleto betrachtet. Unser Material zeigt ihn im Camerinesischen Teil, insbesondere in Penne und Chieti[3]). Ein andrer Graf in Spoleto findet sich allerdings auch nicht.

---

[1]) Wüstenfeld in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. III 404: Dieser gewiss sehr nahe mit Lambert verwandt, kam vielleicht aus dem Westreiche nach Italien, nach dem gewaltsamen Tode der verwandten Grafen Lambert von Nantes und Warner 852.

[2]) M². 1251 (1216) d. Dümmler G. d. O. II² 341. III² 20. Ann. Bertin. 871 p. 118: . . . . Interea Landbertus cum alio Landberto, sentientes sibi reputari ab imperatore de his quae in eum facta fuerant, ab eo discesserunt et in partes Beneventi, quia praefatus Adalgisus eis coniunctus erat, perrexerunt. Quos idem imperator insequens . . . . Sed quia Landbertos, quos insecutus fuerat, consequi non poterat, reverti imperator quo disposuerat studuit.

Erchemp. c. 35, SS. rer. Lang. 248: Quo tempore ambo Lamberti comites augusti furorem metuentes Beneventum recesserunt et ab Adalgiso honorifice suscepti sunt. Quorum auxilio fretus super Saracenorum scaram irruit u. s. w.

[3]) Nov. 871 (nicht 22. Nov.), Murat. Scr. II b 932—934. M². 1251 (1216) f, in Villa quae dicitur Vico ubi ipse augustus praeerat (Vicoli bei Catignano südl. von Penne nach Mühlbacher): Sisenandus ex genere Francorum filius quondam Anastasii, et missus Supponis comitis. verkauft dem Kaiser Ludwig II. s. Besitz in loco qui dicitur Casauria pago Pinnensi an der Pescara.

6. Juni 872, Murat. Scr. II b 935 f., Penne: Suppo dux, filius quondam Maurini, schenkt in honore sancti Clementis, ubi corpus eius requiescit, in territorio Pinnensi in illa insula, quae vocatur Casa aurea, den von ihm erkauften Besitz in loco qui dicitur Paterno in civitate Pinnensi. Im Chron. Casaur., Murat. Scr. II b 800, heisst es darüber: Praeterea Suppo Piceni comes, qui et dux inscribitur, in imperatoris exercitu fulgidus, u. s. w.

25. März 873, Murat. Scr. II b 936—938, Penne: Bischof Grimbald von Penne macht einen Tausch mit Kaiser Ludwig II. Er gibt Besitz bei Casauria für solchen, der zum königlichen Hofe in Penne gehört. Seu et inter nos in ipsum cambium fuit missus de parte domni imperatoris Dido, et de parte iudicis ibi fuit missus Wido, et tres homines, quorum fides admittitur . . . . Es unterschreibt: Ego Wido missus Supponis comitis ibi fui. Datirt ist: . . . . . et secundo anno Supponis comitatus . . . . . . Der hier erscheinende Wido ist schwerlich identisch mit dem späteren Herzog und Kaiser Wido (II.), sondern wohl — Guido castaldio de Pinnis, Beisitzer im Gericht des Vizepfalzgrafen Heribald, Casauria Dez. 873, M². 1261 (1226) c.

Mai 875, Hübner 786, Chieti: Dum residentes nos Fratellus auditor Supponis comitis et Radepertus castaldio eius et missus et demandato Supponis

So kann immerhin, trotzdem gerade jetzt von einem Herzogtum Spoleto und einer Grafschaft Camerino oder zwei spoletinischen Herzogtümern gesprochen wird[1]), Suppo (II.) beide Teile zusammen verwaltet haben. In den gleichzeitigen Zeugnissen trägt er stets den Titel comes. Nur einmal, 6. Juni 872, nennt er sich selber dux[2]). Als inclitus marchio bezeichnet ihn erst König Berengar I., sein Schwiegersohn, in der Urkunde für Suppos (II.) Sohn Unruoch (12. Mai 890)[3]), während in der zu Grunde liegenden Urkunde Kaiser Ludwigs II. (3. April 870) nur von dem Vasallen und Rat Suppo die Rede ist[4]).

Graf Suppo, ein Verwandter der Kaiserin Engelberga, war einer der hervorragendsten Grossen Kaiser Ludwigs II. 869 ging er als dessen Gesandter nach Konstantinopel[5]). Seine Familie, von salischem Geschlechte, scheint besonders in der Gegend von Parma, Piacenza

---

comitis in placito intra civitatem Theatinam. In ipso erant placito, quod Suppo comes in sua vice tenere commandaverat .... residentes nobiscum ..... Bischof Theoderich von Chieti, Gastald Ansedeus, 1 Scabinus de Firmo, 3 Scabinen de Teate, zu Gunsten des Klosters Casauria; temporibus Supponis comitis anno eius IV ....

Murat. Ant. It. I 282 führt noch zwei Urkunden mit dem ersten Jahre des Grafen Suppo vom 29. Sept. 871 und 9. Juni 872 an, wo aber beide Male das Jahr Kaiser Ludwigs II. nicht stimmt.

Suppo ist mit der Beischrift Suppo comes das blanke Schwert im Arm auf dem Relief des Architravs über dem grossen Tor der Basilika von Casauria abgebildet, das in drei Abschnitten die Gründung des Klosters durch Kaiser Ludwig II. veranschaulicht, siehe die Reproduktion bei Giov. Pansi, Il chronicon Casauriense e le vicende dell' insigne monastero Benedettino di S. Clemente alla Pescara. Lanciano 1893.

1) M[2]. 1269 (1234). 1272 (1237).

2) S. Anm. 3 S. 360.

3) Schiaparelli N. 8: ..... qualiter Unroch consanguineus noster filius quondam Supponis incliti marcionis interventu Adelardi venerabilis episcopi necnon et Waltfredi illustris marchionis dilectorum fidelium nostrorum ostendit nobis precepta .. .., quibus continebatur quod ... Hludowicus imperator concesserat praenominato Supponi marchioni patri eiusdem Hunroch inter cetera quae ei tribuerat cortes duas in comitatu Parmense in gastaldiato Bismantino, quarum una vocatur Malliaco et altera Felinis. ...

4) M[2]. 1243 (1209): .... qualiter Andelberga dilectissima coniunx et consors imperii nostri expetivit clementiam nostram, quatinus per nostrae largitionis praeceptum iure proprio concederemus Supponi strenuo vasso dilectoque consiliario nostro quasdam cortes iuris regni nostri sitas in comitatu Parmense in gastaldatu Bismantino, quarum una vocatur Fellina .... et alteram quae nominatur Malliaco ....

5) Dümmler G. d. O. II[2] 251.



und Reggio begütert gewesen zu sein[1]). Ein Zusammenhang mit Suppo (I.), Grafen von Brescia und Herzog von Spoleto († 824) wird vermutet, ist aber nicht zu erweisen. Sein Vater Maurin ist ebenfalls noch nicht sicher in einem der früheren erkannt worden. Man hat an den Grafen Moring von Brescia, zweiten Nachfolger Suppos (I.) im Herzogtum Spoleto († 824) oder an den Pfalzgrafen Maurin (835. 840. 844)[2]) gedacht[3]).

Nach Kaiser Ludwigs II. Tode und Karls des Kahlen Thronbesteigung verlor er sein mittelitalisches Amt, spielte aber auch ferner in Oberitalien eine grosse Rolle[4]).

108. Auf der Versammlung der Grossen zu Pavia, Februar 876, ist Graf Suppo gegenwärtig. Seine Unterschrift findet sich unter den Akten dieser Versammlung[5]), nicht aber die Lamberts und Widos (II.). So wäre es möglich, dass die Wiederherstellung der Widonen damals noch nicht erfolgt war[6]). Im Juni 876 zählte man in Camerino bereits das erste Jahr Widos (II.)[7]). Schon vorher hatte Karl der Kahle Lambert und seinen Bruder Wido mit dem Schutz der römischen Kirche beauftragt. Papst Johann VIII. begab sich in ihrer Begleitung nach Capua und Neapel, um die unteritalischen Fürsten von ihrem Bündnis mit den Saracenen abzuziehen (Frühjahr 876). Das gelang indess nur mit dem Fürsten Waifar von Salerno, der im Sommer 861 dem auf sein Anstiften gestürzten Ademar gefolgt war[8]), und mit dessen Schwiegersohn, Herzog Pulkar von Amalfi. Herzog Sergius von Neapel hielt an der Verbindung fest. Die Saracenen begannen die Campagna rings um Rom zu durchstreifen, und freilich sehr übertriebene Kunde von bevorstehenden Angriffen auf Rom wurde weithin verbreitet und geglaubt[9]).

---

[1]) Dümmler GB. S. 25 f. Vgl. Ippolito Malaguzzi Valeri, I Supponidi, Modena 1894.

[2]) Ficker, Forsch. z. R. u. R. G. Italiens I 313, § 170.

[3]) Vgl. Dümmler G. d. O. III² 20 A. 5.

[4]) Briefe Papst Johanns VIII. an ihn, Okt./Nov. und Nov./Dez. 878, Jaffé-E. 3201. 3206; aus früherer Zeit (872/3) Jaffé-E. 2955. Merkwürdiger Irrtum bei Desimoni Sulle marche d'Italia u. s. w., Atti d. Soc. Ligure di st. p. XXVIII (1896) p. 196: . . . . Suppone che tenne la Marca di Spoleto tra l' 871 e l' 876, ma ne fu cacciato, come seguace del re Berengario, dal di costui rivale più fortunato, Guido Imperatore.

[5]) MG. Capit. II 98 ff. N. 220 und 221.

[6]) Fatteschi l. c. p. 73.

[7]) Murat. Scr. II b 947.

[8]) Schipa l. c. p. 115 f.

[9]) Erchemp. c. 39, SS. rer. Lang. 249: . . . cum Carlus, filius Judittae, sceptrum insigne Romam suscepisset, Lambertum ducem et Guidonem germanum

Zur Seite Lamberts erscheint nunmehr sein Bruder Wido (II.) als Graf in Camerino. Sein alter Genosse Lambert der Kahle war schon in den ersten Jahren der Verbannung gestorben[1]). Dass Wido (II.) schon früher einmal Graf von Camerino gewesen sei, ist blosse Annahme. Die Voraussetzung, dass Wido (I.) sowohl Spoleto wie Camerino verwaltet habe, ist falsch. Darum kann er auch eine derartige Teilung unter seine Söhne nicht vorgenommen haben[2]). Camerino hat zu Ende 871 den Herrscher gewechselt. Aber Widos (II.) geschieht damals bei der zweiten Flucht Lamberts keine Erwähnung, wohl indess eines andern Grafen, der das Schicksal des Spoletiners teilte[3]). Widos (II.) Jahre werden erst von 876 an gezählt[4]).

109. Die Verbindung des Papstes mit dem Spoletiner Lambert dauerte nicht. Welches auch die Gründe der Entzweiung sein mögen, ob von dem Papste geltend gemachte Rechte auf das Herzogtum, ob lediglich das rücksichtslose Umsichgreifen dieses Hauses, dem nichts zu hoch und nichts zu schwer erschien: schon zu Ende 876 hatte Johann VIII. Anlass, über die Belästigungen von seiten „der benachbarten Markgrafen“ bei seinem Kaiser zu klagen[5]). Er verlangte

---

illi Johannis papae in adiutorium dedit, cum quibus Capuam et Neapolim profectus est; u. s. w.

Leon. chron. mon. Casin. I 40, SS. VII 609. Über den libellus de imperatoria potestate in urbe Roma und das Pactum zwischen Karl dem Kahlen und Johann VIII. (Überlassung des ganzen ducatus Spoletinus u. s. w.) s. Schirmeyer Kaiser Lambert S. 80 ff. Darauf einzugehen, würde hier zu weit führen.

Dümmler G. d. O. II² 400. III² 29 f.; Schipa. l. c. p. 130: Sept. oder Okt. 876.

1) Ann. Bertin. 873 p. 123 (SS. I 495,45).

2) Fatteschi l. c. p. 68. A. Sansi l. c. p. 79. Vgl. oben §§ 104. 105. 106.

3) Oben §§ 106. 107.

4) Nach Wido (II.) datiren zwei Urkunden:

Juni 876, Murat. Scr. II b 947. wird per iussionem domni Karoli imperatoris augusti, et per iussionem Lamberti et Widonis comitum das Kloster Casauria mit dem gesamten Besitz investirt: Seu et temporibus Widonis comitis anno comitatus eius primo. Dass Lambert auch Oberherr über Camerino und Wido war, J. Ludovisi l. c. p. 160, folgt hieraus wohl nicht.

Aug. 877, Murat. Scr. II b 948—951, Hübner 787, Chieti: Ildeprandus auditor Widonis comitis, et Ello castaldio, Zangolfus gastaldio de Firmo per missum et demandatum Widonis comitis halten Gericht unter Beisitz von Gastalden, Scabinen de Furcone, de Teate, de Pinne u. a. zu Gunsten des Klosters Casauria. . . . . et secundo anno comitatus Widonis comitis . . . . Dass Wido (II.) Camerino besass, zeigt auch Erchemp. c. 79, SS. rer. Lang. 263.

5) Jaffé-E. 3061. 3062. 3063 (hier Lambert genannt) vom 14., 15., 16. November 876.

sogar deren Verbannung. Wido (II.) tritt einstweilen ganz zurück. Dürfen wir die Erwähnungen eines Wido und eines Grafen Wido in zwei Briefen Johanns vom 14. Dezember 876[1]) und vom November-Dezember 878[2]) auf ihn beziehen, so hat er die Angriffe seines Bruders nicht nur nicht mitgemacht, sondern geradezu zu der Partei des Papstes gehalten[3]). Lambert und sein Schwager Adalbert (I.) von Lucca oder Tuscien waren die Feinde, von denen der Papst sich bedroht fühlte, und dies nicht ohne Grund. Nach der fluchtähnlichen Heimkehr des Papstes aus Oberitalien vor dem Anrücken Karlmanns (Herbst 877) forderte Lambert Geiseln aus dem römischen Adel im angeblichen Auftrage des Kaisers, was Johann in einem entrüsteten Schreiben an den Grafen zurückwies[4]). In den nächsten Monaten spitzte sich der Konflikt zu. Nachdem zu Ende Februar 878 der Papst vergeblich den Grafen von seiner Absicht, zur Unterstützung der Gegners Johanns nach Rom zu kommen, abzubringen versucht und ihm schliesslich die Freundschaft gekündigt hatte[5]), erfolgte im März der Überfall der Stadt durch Lambert und Adalbert[6]), die, wie

---

[1]) Jaffé-E. 3073 (Lamberto comiti). Johann ersucht Lambert in einem durch zwei Bischöfe übersandten Schreiben seine Untergebenen an der Schädigung der Leute des hl. Petrus und des Wido zu hindern: . . . . quia tam hominibus S. Petri apostoli, quam hominibus Guidonis tui homines, sicut fertur, innumera mala faciunt et rapinas multas exercent. Quae rogamus statim emendare facias et tibi subiectis ultra tale quid facere non consentias.

[2]) Jaffé-E. 3207: Dilecto filio Berengario illustri comiti. Relatu nonnullorum audivimus, maxime huius Widonis comitis nostri consiliarii . . . . . Hludovicum regem . . . . ., qui nobis hunc Bosonem principem . . . . . dedit, ut nos auxiliante Deo salvos sine impedimento Lamberti maledicti et a sancta Dei ecclesia anathematizati in urbem Romam mitteret, cum quo nos pacifice pro certo venimus . . . .

[3]) Vgl. Dümmler G. d. O. III² 30 A. 4.

[4]) Jaffé-E. 3112: Lamberto glorioso comiti, vom 21. Okt. 877. Dümmle G. d. O. III² 66.

[5]) Jaffé-E. 3119. 3120, beide mit dem 26. Febr. 878.

[6]) Briefe des Papstes vom März 878 an Lambert selber (Nobili viro Lamberto glorioso comiti), Erzbischof Johann von Ravenna (a Lamberto Spoletano comite), Graf Berengar (a Lamberto comite) und die Kaiserin Angelberga (a Lamberto Spoletano comite), Jaffé-E. 3121. 3122. 3123. 3124; April/Mai 878 von Genua aus an König Ludwig den Stammler (radix ac fomes nequissimae perditionis Lambertus Widonis quondam Spoletani ducis horrendus filius . . . . . cum mecha sorore Rotilde cumque complice suo infido Adelberto marchione u. s. w., S. 315 Anm. 2), König Ludwig den Jüngeren (Lambertus Spoletanus perfidus dux Widonis quondam stirps, perditionis filius), König Karlmann (Lambertum fateor atque Adelbertum electos marchiones) und Erzbischof Anspert von Mailand (Lamberti perfidi Spoletani ducis Widonis filii, eiusque complicis

sie sagten, im Auftrage König Karlmanns handelten. Gleich nach ihrem Abzuge sprach der Papst über sie und ihre Genossen die Exkommunication aus, verliess dann Rom und begab sich zur See über Genua und Arles nach Frankreich, wo auf der Synode zu Troyes August-September 878 diese Exkommunication de pervasoribus rerum ecclesiasticarum feierlich wiederholt wurde[1]).

110. Lambert verharrte in seiner Feindschaft. Zugleich benutzte er die nach dem Tode Bischof Landulfs (c. 879) in Capua entstehenden Wirren, seine Macht auch hier zur Geltung zu bringen[2]). Bald darauf ist er, unversöhnt mit der Kirche, gestorben[3]).

Sein Sohn Wido (III.) folgte ihm zu kurzer Regierung. Er scheint ganz die Wege des Vaters gewandelt zu sein. Die Klagen des Papstes wollen nicht verstummen[4]). Neben Wido (III.) tritt sein Oheim

---

Adelberti marchionis vel ut melius patriae proditoris), Jaffé-E. 3137. 3138. 3139. 3140; Mai 878 von Arles zwei Briefe an König Karl III., Jaffé-E. 3142. 3143 (Lamberto et Adalberto); vgl. Jaffé-E. 3164, Juni/Juli 878 von Troyes aus (Francos Lamberti). Wegen der Datirung vgl. S. 346 A. 5 zu Ende.

[1]) Dümmler G. d. O. III² 73 ff.

Ann. Bertin. 878 p. 140 (SS. I 506,$_{10}$): Iohannes papa irascens contra Landbertum et Adalbertum comites, quia villas et civitatem eius praedati sunt, eos horribiliter excommunicatos, Roma exiit u. s. w.

Ann. Vedast. 878, SS. I 517, auch II 197: Iohannes papa, ab Lantberto, duce Spolitanorum, iniuriatus, Franciam venit, u. s. w.

Ann. Fuld. 878 p. 91 (SS. I 392): Lantbertus Witonis filius et Adalbertus Bonifacii filius Romam cum manu valida ingressi sunt et Iohanne Romano pontifice sub custodia retento optimates Romanorum fidelitatem Carli anno [sacramento] firmare (iuramento) coegerunt ....

[2]) Dümmler G. d. O. III² 92 A. 3.

Erchemp. c. 42, SS. rer. Lang. 250,$_{35}$. Kämpfe in Capua: Nam Guaiferius hostiliter iuxta murum urbis residens obsidebat eam: ultra fluvium vero cum Francis Lamberti comitis Landonem constituit.

Über die Franken in Spoleto eine Zusammenstellung bei Schirmeyer Kaiser Lambert S. 17 A. 3.

[3]) Erzbischof Fulko von Reims an Kaiser Lambert, Flod. hist. Rem. eccl. IV c. 5. SS. XIII 566,$_{10}$: Recordamini, quaeso, avunculi vestri et aequivoci Lamberti illustrissimi, qualis erga sanctam Romanam sedem fuerit qualemque exitum consecutus sit, et cavete, ne in idem exemplum deveniatis, si aliquid simile agere volueritis. Dominum etiam apostolicum deprecamini, ut eum dignetur absolvere et pro illo apud Deum intervenire. Der Brief gehört in die zweite Häfte 895. Schirmeyer Kaiser Lambert S. 35. — 18. Juli 880 wird zuerst sicher Wido (III.) genannt, Jaffé-E. 3321. Dümmler G. d. O. III² 176 A. 2 setzt diesen Brief nach N. 3324 vom 10. Sept. 880, den er unmittelbar auf N. 3318 folgen lässt.

[4]) Jaffé-E. 3321, vom 18. Juli 880, schreibt der Papst an König Karl III. u. a., dass sich Graf Wido (III.) zu einer verabredeten Zusammenkunft auf einem päpstlichen Hofe nicht gestellt habe: Valde necessarium est, ut non solum a



Wido (II.) in den Vordergrund. Auch er wird in den Gegensatz zu Rom hineingezogen. Auf dem Reichstage zu Ravenna (Februar 882) verstanden sich **beide** Markgrafen Wido zur Zurückgabe des dem hl. Petrus entfremdeten Gebietes. Aber bald klagte der Papst, er habe nicht Einen Ort erhalten[1]). Noch 882 oder zu Anfang des folgenden Jahres ist Wido (III.) gestorben. Sein Oheim Wido (II.) vereinigte nun die beiden Grafschaften Spoleto und Camerino[2]).

111. Wie schon bemerkt, tritt der Markgraf Wido (II.), trotzdem er an Bedeutung hinter Vater und Bruder in nichts zurücksteht, ja, sie noch übertrifft, in der Geschichte des Hauses bis in den Anfang der 80er Jahre nicht hervor. Es wird berichtet, dass er bei der Übernahme der Erbschaft seines Neffen mit den Saracenen in Sepino (zw. Bovianum und Benevent) einen Frieden geschlossen habe[3]). Aber ein Erfolg über die Saracenen am Garigliano, von dem wir erfahren, gehört ebenso wie ein Sieg an den Furculae Caudinae erst der Mitte der 80er Jahre an[4]). Schon früher muss seine Heirat mit Ageltruda, der Tochter des Adalgis von Benevent, erfolgt sein.

---

malis Christianis, verum etiam et a Sarracenis ubique diffusis, ubique et undique nos sine intermissione d praedantibus et more furum nostra deripientibus, tueri procurent. Pro qua videlicet necessitate, quam supra modum patimur, ipsius Wibbodi episcopi hortatu in quamdam cortem nostram exivimus et una cum Widone comite Lamberti filio loqui voluimus huius rei causa: sed ipse adesse praetermisit, sicut iam dictus fidelis noster ac vester vobis poterit enarrare.

Jaffé-E. 3318, Juni 880 an König Karl III. ist von marchiones desselben die Rede, unter denen gewiss an die Spoletiner zu denken ist, ohne dass gesagt werden könnte, welche Personen gemeint sind. Über Wido klagt der Papst auch Jaffé-E. 3324 (10. Sept. 880, cum homine Widonis), 3382 (Aug. 882, homo Widonis marchionis), 3355 (11. Nov. 881, bei Dümmler G. d. O. III² 217 A. 2: 882): Ceterum de Widone Rabia, invasore scilicet et rapaci, vestra gloria subveniat et eum de finibus nostris, ut aliquantulum populus noster relevari valeat, eicere modis omnibus iubeatis). Ob Wido III. oder II. gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden; man wird geneigt sein, zunächst an Wido III. zu denken.

[1]) Dümmler G. d. O. III² 185 f. Fatteschi l. c. p. 78. Jaffé-E. 3377.

[2]) Erchemp. c. 79, SS. rer. Lang. 263 (SS. III 263): Defuncto autem Lamberto, filio Guidonis senioris, filio suo Spoletium reliquid: quo etiam decedente, Guido iunior Spoletium et Camerinum suscipiens .... Gegen die Angabe Erchemperts, wonach Wido II., der Sohn Widos I., der spätere Kaiser ist, kann man die Ann. Fuld. cont. Rat. 888 p. 116 (SS. I 405) anführen, die diesen Wito filius Lantberti nennen (ebenso Regin. 888 p. 129). Für Erchempert entscheidet der Brief des Erzbischofs Fulko von Reims an seinen Verwandten, den Kaiser Lambert, in dem Fulko den Herzog Lambert den avunculus des Kaisers nennt, Flod. hist. Rem. eccl. IV c. 5; SS. XIII 566_{10}.

[3]) Erchemp. c. 79, SS. rer. Lang. 263.

[4]) Erchemp. c. 58 (vgl. 59, 60), SS. rer. Lang. 258 (SS. III 258): Eodem quoque tempore Guido, filius Guidonis senioris, super Saracenos in Gariliano

883 wurde Wido (II.) bei Kaiser Karl III. des Hochverrats angeklagt und in Haft gebracht. Er entfloh jedoch und verband sich mit den Saracenen. Vergebens zog Berengar von Friaul im Sommer 883 gegen ihn. Krankheiten zwangen ihn zur Umkehr[1]). Alle, die Wido (II.) und seine Familie in ihrer rücksichtslosen Weise behandelt hatten, werden damals mit ihren Beschwerden nicht zurückgehalten haben. In Nonantola befahl der Kaiser am 24. Juni 883, dem Kloster Farfa die ihm von Herzog Lambert und Wido entrissenen Güter zurückzustellen[2]). Nach der Rückkehr Karls nach Deutschland wurde im Februar 884 zu Kolmar beschlossen, dass die Bayern gegen Wido (II.) ausziehen sollten[3]). Zu Pavia erfolgte am 7. Januar 885 die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Herzoge von Spoleto[4]).

---

castrametatos, ut retro redeam, hostiliter irruens u. s. w. Schipa l. c. p. 212 f. J. Gay, L'Italie mérid. et l'emp. byz. p. 138. Eine eingehende Beschäftigung mit diesen verwickelten Verhältnissen lag dem Zwecke dieser Arbeit fern.

[1]) Ann. Fuld. 883 p. 100 (SS. I 398): Imperator omne tempus aestivum mansit in Italia animosque optimatum illius regionis contra se concitavit. Nam Witonem aliosque nonnullos exauctoravit, et beneficia, quae illi et patres et avi et atavi illorum tenuerant, multo vilioribus dedit personis. Quod illi graviter ferentes pari intentione contra eum rebellare disponunt, multo etiam plura quam ante habuerant, sibi vindicantes.

Ann. Fuld. cont. Rat. 883 p. 109 f. (SS. I 398): .... inter alia Wito comes Tuscianorum reus maiestatis accusatur, quod ille profugus evasit. Sed tamen illa fuga totam Italicam terram timore concussit, quia statim manu cum valida gentilium de gente Mauritanorum federa firmiter pepigit u. s. w.

Dümmler G. d. O. III² 217 f.; M². 1663 (1619) a.

Wie Erchemp. c. 79, SS. rer. Lang. 263 angibt, hatte er eine Gesandtschaft nach Konstantinopel geschickt: Regiam ad urbem legationem dirigens, contra ius faciens, pecuniam accepit; quam ob rem a Carlo tertio augusto captus est, et nisi fugam arripuisset, capite plecteretur.

[2]) M². 1666 (1622), Reg. di Farfa III 32 f. N. 330: Der Abt Teuto hat gebeten u. a., ut .... etiam et res, quas Lambertus dux seu Guitto, verum etiam et singuli pravi homines per illorum potestatem iniuste de eodem subtraxerunt monasterio, reddi praeciperemus. Ausserdem wird Wido nur noch einmal in den Urkunden von Farfa genannt: Reg. di Farfa III 37–39 N. 336, 12. Aug. 888: Ein Giso fil. cuiusdam Gudeprandi de civitate Reatina verkauft dem Kloster Farfa u. a. Gut in loco qui dicitur Aquilianus caput tenentem in terra de monasterio domini Salvatoris, pedem in terra Guidonis comitis: de una parte est terra et silva Totonis et nepotum suorum, et de alia parte est terra quae fuit cuiusdam Guinicisi comitis....

[3]) Dümmler G. d. O. III² 221. Ann. Fuld. cont. Rat. 884 p. 110.

[4]) Dümmler G. d. O. III² 226 f. Ann. Fuld. 884 p. 101 (SS. I 400): Imperator .... in Italiam profectus cum Witone et caeteris, quorum animos anno priore offenderat, pacificatur. Ann. Fuld. cont. Rat. 885 p. 113 (SS. I 401):

Mit der Zeit gestaltete sich auch das Verhältnis zur römischen Kirche besser. Mit Papst Stephan VI., dem dritten Nachfolger Johanns VIII., war Wido (II.) aufs engste verbunden[1]). Die Kämpfe in Unteritalien hatten inzwischen fortgedauert. Schon zeigte sich, dass Benevent der nächste Siegespreis sein werde. Wido (II.) war der Errichtung einer grossen mittel- und süditalischen Herrschaft nahe. Da traf die Kunde von dem Zusammenbruche der Regierung Karls III. ein[2]).

112. In den inneren Verhältnissen Spoletos geht die angedeutete Entwicklung weiter. Auf der einen Seite dringt für die frühere herzogliche Obergewalt der Grafentitel allgemein durch. Es werden auch Jahre des comitatus gezählt. und schon setzt gelegentlich die Scheidung zwischen Spoleto (ducatus) und Camerino (comitatus) ein[3]). Zugleich aber erfolgt eine bedeutende Stärkung der gräflich-herzoglichen Stellung[4]). Sie macht sich schon unter Ludwig II. fühlbar, obwohl er wie keiner seiner Nachfolger beharrlich und tätig seine Aufmerksamkeit dem Süden seines Reiches und der Halbinsel zuwandte, keiner so oft persönlich hier weilte. Im Gebiete von Penne hatte schon Lothars Gemahlin Ermengarda Grundbesitz erworben[5]). und bei der Stiftung von Casauria dachte der Kaiser sicherlich neben dem himmlischen Lohn, der ihm aus der Fürsprache des hl. Clemens erwachsen würde, auch ein wenig daran, wie erwünscht und förderlich ein solcher Mittelpunkt des kaiserlichen Einflusses hier sein musste. Auf der andern Seite wird für die Gastalden der Grafentitel immer gewöhnlicher[6]). Eine

---

Proxima die sanctae epiphaniae habito generali conventu Wito dux Spolitanorum, qui antea fuga ab imperatore lapsus est, cum iuramento excusavit se non esse reum maiestatis, ad fidelitatem regiam susceptus est.

1) Dümmler G. d. O. III² 251.

Korrespondenz des Papstes mit Fulko von Reims, Flod. hist. Rem. eccl. IV c. 1, SS. XIII p. 555.₁₅. Fulko an Stephan. Anf. 886: . . . . Pro Widone quoque affine suo. quem idem papa in filium adoptaverat. memorat, tam se quam ceteros consanguineos suos. quibus id notificaverat, debitam exhibituros eidem papae reverentiam . . . .: Antwort Stephans. p. 556.₂₄: Memoriam quoque Widonis ducis gratissime se suscepisse. quem unici loco filii se tenere fatetur. In einem zweiten Briefe Fulkos, p. 556.₄₁: praefati quoque Widonis satagit commendare favorem. Vgl. Jaffé-L. 3446.

2) Erchemp. c. 58. 59. 60. 65. 79; vgl. Dümmler G. d. O. III² 251. Schipa l. c. 213.

3) Oben § 107 Anm. 1 S. 361; §§ 37. 71.

4) Oben § 103.

5) § 104 Anm. 4 S. 356.

6) Oben §§ 18. 19.

Änderung in der Organisation des Landes aber kommt darin nicht zum Ausdruck, und weder in Marsi noch anderswo sind Grafen durch einen bestimmten Akt der Reichsregierung anstatt der Gastalden eingesetzt worden[1]). Die tatsächliche Stellung dieser Gastalden-Grafen allerdings gleicht sich in dem Masse, wie die königliche Gewalt für diese Gebiete an Bedeutung verliert, derjenigen der direkt unter dem Könige stehenden eigentlichen Grafen an. Das bleibt wieder auf die Wertung der gräflich-herzoglichen Stellung nicht ohne Rückwirkung.

III. Italien unter eigenen Königen (888—962).

113. Die fortschreitende Auflösung der unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen bestehenden straffen Ordnungen charakterisirte die vorige Periode. Die wiederholten Versuche, aus dem all-

[1]) Den um die Erwerbung einer Rufinuskirche im Gebiet von Valva gesponnenen Roman im Chron. Vulturn., Murat. Scr. I b 369 f., wo Ludwig der Fromme mit Ludwig II. verwechselt wird, nach dieser Richtung auszubeuten (F. Terra-Abrami, Cronistoria dei Conti de' Marsi poi detti di Celano, Bollett. stor. della soc. di storia patria negli Abruzzi XV (1903) p. 242) ist ganz unzulässig: Vor dieser Zeit, so heisst es, wurde eine Tochter des Frankenkönigs wegen eines Fehltritts von ihrem Vater aus der Heimat verwiesen und erreichte nach langer Wanderung endlich die Valeria, wo ein vornehmer Mann namens Morino sie seinem Sohne vermählte. Als nach dem Tode des alten Königs Kaiser Ludwig in diese Gegend kam, liess sie ihm durch ihre beiden Söhne, blühende Jünglinge, ihr Haus zur Rast anbieten. Nach der Mahlzeit warf sie sich zu des Bruders Füssen und gab sich ihm zu erkennen. Er schloss die Schwester unter Thränen in seine Arme, bestätigte ihren Söhnen auf Bitten der Mutter allen Besitz ihres verstorbenen Vaters und machte sie nach einiger Zeit zu Grafen der ganzen Provinz Valeria (ac post aliquod tempus totius Vateriae provinciae comites instituit). Der ältere der Jünglinge begleitete den Kaiser nach Apulien, erkrankte und starb auf dem Rückwege zur Mutter im Kloster des hl. Vincenz (auf der Grenze von Spoleto und Benevent), wo ihn Abt Josua (der am 4. Mai 820 nach einer Regierung von 24 J. 6 M. 16 T. starb. col. 385 A. 1) vor der Schwelle der Basilika bestattete. Mutter und Bruder eilten mit reichen Gaben zu der Stätte, die die teure Leiche barg und schenkten dem Kloster beim Scheiden vor allem die Kirche des hl. Rufinus im Gebiet von Valva (Testamentum quoque oblationis facientes iure hereditario totius comitatus defuncti filii reliquerunt quaecumque in Valbensi territorio esse potuissent cum ecclesia Sancti Ruffini ibidem constructa in campo de Rota, quam et aliis ecclesiis circumquaque manentibus), was später vom Kaiser bestätigt wurde.

Die Valeria umfasste die Stadtgebiete von Tibur, Carseoli, Alba, Marsica, Reate, Furcona, Amiternum, Forum novum, Nursia. Jung Mitt. d. Inst. f. öst. Geschf. Erg.-Bd. V 17.



gemeinen Zusammenbruche zu neuer Stetigkeit zu kommen, erfüllen diesen letzten Zeitraum. Keiner war von dauerndem Erfolg begleitet. Das Königtum hatte seine absolute Autorität wesentlich durch seine innere Entzweiung verloren. Unter Karl III. war es völlig zusammengebrochen. Es hat keinen ernstlichen Versuch mehr gemacht, das Erbe Karls des Grossen anzutreten.

Die schwächere Regierung Ludwigs des Frommen hatte das Empfinden der Verschiedenheit zwischen den einzelnen Teilen des weiten Reiches wieder erstarken lassen. Im Kampf der Söhne gegen den Vater und untereinander kam das Sonder-Bewusstsein zum Siege über das Gesamt-Bewusstsein. In den Teilreichen, so wenig sie innerlich einheitlich sein mochten, keimte unter dem Einfluss politischer, kultureller und geographischer Bedingungen ein neues Einheitsempfinden auf. Auch in Italien begannen die verschiedenen Elemente der Bevölkerung sich weniger als Angehörige des fränkischen, bayrischen, alamannischen oder langobardischen Stammes, denn als Söhne Eines Landes zu fühlen. Nicht dass dieses Moment direkt und ausgesprochen eine Rolle gespielt hätte. Unmittelbar gaben die persönlichen Interessen der mächtigen und ehrgeizigen Grossen den Anstoss zu jeder Wendung. Keiner zögerte einen Augenblick, schien es sein eigener Vorteil, von ausserhalb der Heimat Unterstützung zu holen oder Fremden gegen die Heimat seinen Arm zu leihen[1]).

Das Königtum vermochte hier nicht, sich eine gesicherte Stellung zu schaffen. Die Gegensätze waren gerade mächtig genug, die Erreichung jedes grösseren positiven Ziels zu hindern. Die Macht liegt nicht mehr in der Hand des Königs oder seiner Beamten als solcher, sondern der Einfluss und die Wirksamkeit der einzelnen Personen beruht wesentlich auf dem, was sie, abgesehen von ihrer öffentlichen Stellung durch Familie und Besitz bedeuten. Mächtiger noch wurde die Stellung der grossen Untergewalten, aber nicht sicherer. Die Auflösung aller sittlichen Bande musste auch hier sich fühlbar machen. In Tuscien und in Spoleto gelangt die Entwicklung, deren Darstellung uns beschäftigt, zum Abschluss. Schon vor der Mitte des 10. Jahrhunderts ist die „markgräfliche“ Gewalt im Sinne Fickers vorhanden. Wesentlich eine innere Umwandlung ist es in Spoleto, die allmähliche Erstreckung der Gewalt Eines Grafen über die Grafschaften des ganzen Landes in Tuscien. Ob dasselbe in Friaul der Fall war, ist nicht zu erkennen. Die Mark Verona ist für uns eine Schöpfung Ottos I. (952).

1) Ähnlich R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens p. 165 f.



1. Friaul.

114. Nach dem Tage von Tribur (Nov. 887), dem der Tod des Kaisers zu Neidingen an der Donau (13. Jan. 888) folgte, wurde Markgraf Berengar von Friaul zu Pavia mit der Krone Italiens geschmückt (Januar 888)[1]. Schon nach der ersten für ihn nicht ungünstigen Schlacht gegen seinen Mitbewerber Wido bei Brescia (Oktober 888)[2], begab sich Berengar auf die Nachricht, dass König Arnulf mit Heeresmacht in Italien einrücken wolle, zu diesem nach Trient, wo er gegen Abtretung zweier Höfe das Reich behielt. Nur mit wenigen Begleitern zog Arnulf gegen Ende des Jahres durch Friaul nach Kärnten[3].

Nach dem entschiedenen Siege Widos (Jan. 889) wandte sich Berengar abermals an den deutschen König, mit dem Versprechen, „er und die Seinen würden seine Diener sein, wenn er mit seiner Hilfe Wido besiege und das italische Reich gewönne“[4]. Arnulf sandte seinen ausserehelichen Sohn Zwentibald, der aber nichts ausrichtete[5].

---

1) Vgl. Dümmler G. d. O. III² 313; über die Zeit GB. S. 12 A. 1. Die Urkunden Berengars in vorzüglicher Ausgabe von Luigi Schiaparelli I diplomi di Berengario I. (Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall' istituto storico Italiano. Diplomi. Secoli IX e X. Roma 1903). Für die Geschichte Berengars grundlegend Dümmler, Gesta Berengarii imperatoris, Halle 1871. Über die Geschichte der italischen Königswahlen und Krönungen handeln zwei Dissertationen: Aug. Kroener, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Lombardei), Freiburg i. B. 1901. Kurt Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die eiserne Krone. Strassburg 1901.

Ann. Fuld. cont. Rat. 888 p. 116 (SS. I 405): Illo (sc. Arnolfo) diu morante multi reguli in Europa vel regno Karoli sui patruelis excrevere. Nam Perngarius filius Ebarhardi in Italia se regem facit ....

Regin. 888 p. 129: Igitur quaedam pars Italici populi Berengarium filium Everhardi, qui ducatum Foroiulanorum tenebat, regem sibi statuunt, quaedam Widonem filium Lanberti, ducem Spolitanorum, aeque regia dignitate sublimandum decernunt ....

Liudpr. Ant. I c. 14—20: Dum haec aguntur, rex Gallie Karolus, qui cognominatus est Calvus, presentem moriendo mutavit vitam. Cui dum viveret, nobiles duo ex Italia prepotentes principes serviebant, quorum Wido alter, alter dictus est Berengarius ....

2) Dümmler GB. S. 20.

3) Ann. Fuld. cont. Rat. 888 p. 117. Arnulf urkundet 8. Nov 888 in Regensburg, M². 1805 (1757), 26. Dez. 888 curte Carentana=Karnburg bei Maria-Saal nördlich Klagenfurt, M². 1807 (1759).

4) Liudpr. Ant. I 20. Regin. 888 p. 129.

5) Liudpr. Ant. I 20 f. M². 1892 (1841) b.



Wiederum kam Berengar zu Arnulf[1]). Zugleich gelangten Aufforderungen des Papstes Formosus an diesen[2]). Im Januar 894 überschritt er die Alpen, rückte über Verona[3]) gegen Bergamo, erstürmte die Stadt[4]) und liess den Grafen Ambrosius hängen, den Bischof Adalbert in Gewahrsam bringen[5]). Darauf zeigten Mailand und Pavia ihre Unterwerfung an. Auch die primores . . marchenses qui fuerunt Italici regni brachten ihre Huldigung dar[6]). Wido wich in seine Stammlande zurück[7]). Arnulf drang bis Piacenza vor, kehrte dann, weil sein Heer erschöpft war, um, und war zu[8]) Ostern (31. März) bei Ivrea[9]), wo ihm ein Graf Widos, Anscar, unterstützt von Leuten des Königs Rudolf von Burgund, den Weg versperrte. Arnulf umging die feindliche Stellung auf schwierigen Gebirgspfaden, kam in drei Tagen nach Aosta und zog durch das obere Burgund nach Kirchen[10]).

115. Nach Widos Tode (Ende 894) rückte er mit einem fränkischen und alamannischen Heere von neuem nach Italien (Okt. 895)[11]) und

---

[1]) Liudpr. Ant. I 22: . . . . orans ac pollicens, ut si ipsum adiuvaret, se totamque Italiam, ut ante promiserat, dicioni suae supponeret. Zur Bekräftigung seines Versprechens trägt er dem König den Schild.

[2]) Ann. Fuld. cont. Rat. 893 p. 122.

[3]) Liudpr. Ant. I 23.

[4]) Regin. 894 p. 142: circa purificationem sanctae Mariae (2. Febr.). Schon am 1. Februar urkundet Arnulf Bergomensi castello für die Kirche des hl. Vincenz in Bergamo, M². 1893 (1842).

[5]) Ann. Fuld. cont. Rat. 894 p. 123 f. Regin. 894 p. 142. Liudpr. Ant. I 23.

[6]) Ann. Fuld. cont Rat. 894 p. 124.

[7]) Im April urkundet er in Petrognano bei Teramo. Dümmler N. 18: Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 22 A. 1.

[8]) Nach Ostern, M². 1895 (1844) b.

[9]) Ann. Fuld. cont. Rat. 894 p. 124. Regin. 894 p. 142. Vielleicht ist die Nachricht von einem Aufstande der Pavesen gegen Arnulf hieher zu ziehen, wenn nicht überhaupt zu streichen. Die Urkunden zeigen Arnulf 17. Febr. 894 in Piacenza, M². 1905 (1854), ebenso 11. März, M². 1894 (1843). Am 16. und 17. April urkundet er civ. Eboriensi, M². 1896 (1845). 1897 (1846).

[10]) Ann. Fuld. cont. Rat. 894 p. 124. Regin. 894 p. 142. Vgl. Liudpr. Ant. I 35. Vom 5.—13. Juni 894 urkundet Arnulf in Worms. M². 1898 (1847) —1900 (1849).

[11]) Arnulf urkundet 29. Sept.: Otinga; 1. Dez.: Papie, M². 1912 (1861). 1913 (1862).

Kaiser Lambert urkundet am 6. Dez. 895 in Reggio. Dümmler N. 4. Abt Leopard von Nonantola datirt 10. Nov. 895 in Nonantola nach ihm, Tiraboschi Nonantola II 69 N. 53.

Cod. dipl. Padov. N. 17 p. 33: Regnante domino Berengario rege hic in Italia anno septimo sub die duodecimo de mense Septembris indictione tertia decima scheiter ist nach Indiktion und Regierungsjahr 12. Sept. 894 zu setzen.

übergab das Land nördlich des Po den Grafen Waltfred (von Verona) und Maginfred (von Mailand). Berengar hatte sich schon 894 mehr und mehr von Arnulf zurückgezogen. Jetzt kam es bald zum offenen Bruch zwischen beiden[1]). Ein Anrecht Berengars auf das Königtum wurde von Arnulf nicht mehr anerkannt. Im Februar 896 erlangte Arnulf in Rom die Kaiserkrone[2]). Nach einigen Monaten kehrte er durch das Tal von Trient wieder heim (Mai 896)[3]). Um diese Zeit starb Markgraf Waltfred von Friaul, der Verona dem Kaiser erhalten hatte. Sofort trat Berengar wieder mit seinen Ansprüchen auf die Krone hervor[4]). Ratolt, ein junger unehelicher Sohn Arnulfs, von seinem Vater in Mailand zurückgelassen, verliess das Land eilig über den Comer-See. Graf Maginfred von Mailand fiel in die Hände Lamberts, des Sohnes Widos, und wurde hingerichtet. Lambert und Berengar teilten sich Italien. Die Adda bildete die Grenze[5]).

---

1) Ann. Fuld. cont. Rat. 895 p. 126 f. 896 p. 127. Liudpr. Ant. I 34. Herim. Aug. chron. 895. SS. V 110: (Arnolfus rex) Italiam autumno petit, Peringariumque perterritum ad dedicionem venientem regnumque pervasum Italiae reddentem, suscepit, et Waltfredo Maginfredoque comitibus Italiam cis Padum distribuit. Vgl. M[2]. 1893 (1842) a, Schirmeyer Kaiser Lambert S. 38. Die Adda als Grenze beider Bezirke vermutet Lupi Cod. dipl. Berg. I 1050.

2) M[2]. 1913 (1862) h; Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 41 A. 1.

3) Ann. Fuld. cont. Rat. 896 p. 129: . . . . . . per vallem Tridentinam mense Madio in Baioariam reversus est. Arnulf urkundet noch am 1. März 896 in Rom. M[2]. 1916 (1865), 27. April Sinna curte regia (wahrscheinl. Senna Lodigiana bei Codogno nordwest. Piacenza). M[2]. 1918 (1867); 8. Juli in Regensburg, M[2]. 1919 (1868). Kaiser Lambert urkundet schon am 4. Mai 896 zu Pavia, Dümmler N. 5. Ebenso datirt nach ihm eine Urkunde von Nonantola 28. Mai 896, Tiraboschi Nonantola II 71 N. 54.

4) Ann. Fuld. cont. Rat. 896 p. 129 (SS. I 142): Post mortem etenim Waltfredi Foroiulii marchensis, qui multum fideliter ad imperatorem Veronam contendendo retinuit, ilico Perngarius regnum Italicum invasit u. s. w. Vgl. das Loblied auf Bischof Adalhard von Verona v. 25, Dümmler GB. S. 135.

Schon unter dem 30. April 896 ist eine Urkunde Berengars in Verona ausgestellt, Schiaparelli N. 14. Das ist unvereinbar mit M[2]. 1918 (1867), das zwar Fälschung, aber mit echter Datirungszeile ist. Die Angabe der Fuldaer Annalen, dass Arnulf im Mai heimkehrte (Anm. 3) entscheidet gegen die Verwertung des Datums der Urkunde Berengars.

5) Vgl. Schirmeyer Kaiser Lambert S. 50. — Ann. Fuld. cont. Rat. 896 p. 129. Liudpr. Ant. I 37. 38. Vgl. Schirmeyer a. a. O. S. 91 (dass in Brescia nach Berengar datirt wird, ist in der Ordnung); Jul. Jung, Bobbio Veleia, Bardi, Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsforschung 20 (1899) S. 561 f.

Der Markgraf Waltfred von Friaul ist uns sonst als Graf von Verona bekannt[1]). In den Urkunden König Berengars vom 8. Mai 888 und 10. September 889 erscheint er das erste Mal als illuster marchio[2]), das zweite Mal als illuster comes. In der Schlacht an der Trebbia (Januar 889) befehligte er 3000 Mann[3]). Man ist geneigt, daraus zu schliessen, dass König Berengar gleich nach seiner Thronbesteigung seine Mark Friaul an den Grafen Waltfred von Verona gegeben habe[4]). Man muss indes im Auge behalten, dass aus der Bezeichnung marchio an sich ein solcher Schluss mit Sicherheit nicht zu machen ist. Gerade unter Berengar erscheinen eine Reihe bald als marchiones, bald als comites bezeichneter Leute, ohne dass es irgend feste Anhaltspunkte gäbe, wie sie zu dieser Benennung kommen. Man muss die Möglichkeit wenigstens immer offen lassen, dass marchio jetzt lediglich zur Bezeichnung eines hohen und angesehenen Ranges als reiner Titel ohne jede spezifische Bedeutung Anwendung findet.

Waltfred ist, nachdem er Markgraf von Friaul geworden war, Graf von Verona geblieben. Diese Verbindung hat nach allem, was wir wissen, weder vor noch nach ihm (bis 952) bestanden.

116. Unter den Langobarden galt Verona für eine der festesten Städte des Reiches[5]). Es wird hier ein Herzog genannt[6]). König Pippin

---

[1]) Dümmler GB. S. 25 A. 3; De Arnulfo Francorum rege p. 131. Schon unter der Wahlakte Karl des Kahlen zu Pavia 876 findet sich Signum Walfridi comitis, MG. Capit. II N. 220 p. 99,35. M². 1593 (1550), Pavia 8. Jan. 880: Waltfredus insignis dapifer. Hübner 793, 28. Dez. 880: Andakari vicecomes civitatis Veronensis in vice Walifrit comitis. M². 1612 (1569), Siena März 881: Graf Walfred; 1613 (1570) 13. März 881, Pavia: interventu ac petitione Berengarii necnon et Walfredi sublimium comitum. Vgl. Schiaparelli N. 88 (April 913). 126 (4. Sept. 920).

[2]) Schiaparelli N. 4: Die Bischöfe Adelard und Antonius, atque Walfredus illuster marchio, nostri dilectissimi fideles, sind Intervenienten für die Kaiserin Angilberga zu Pavia; N. 6: Waltfredum illustrem comitem summumque consiliarum nostrum, bittet dem Getreuen Atto Gut in Verona zu schenken.

[3]) Gesta Ber. II 73. 148. 157, MG. Poet. Lat. IV 374. 378. 379. Vgl. Dümmler G. d. O. III² 461 A. 1.

[4]) Marchia Berengarii im Testament Bischof Wibods von Parma, 5. Juli 892, Affò Parma I 311 (vgl. oben § 36), besagt nichts dagegen.

[5]) Vita Hadr. I., Lib. pontif. ed Duchesne I 495,26.

[6]) Giselpert dux unterschreibt zusammen mit Bischof Sigipert (v. Verona) in Verona 15. Mai 745 die Urkunde, in welcher die Schwestern Autconda und Natalia ein Nonnenkloster in Verona stiften, das sie unter den Schutz von St. Maria foris portam Organi stellen, Murat. Ant. It. V 529, Langobard. Regesten 159 (Neues Archiv III 265). Von ihm spricht Paul diac. hist.



hatte seine Residenz in der Stadt[1]). Grafen sind in Verona seit Karl dem Grossen bezeugt[2]). Nach Waltfred ist hier ein Franke Anselm Graf, zuletzt 911 nachweisbar[3]). Sein Nachfolger ist der Alamanne Ingelfred, der schon 894 als Graf bei Berengar für den Bischof von Mantua intervenirt[4]), zwei Jahre darauf aber nur als Vassus bezeichnet wird[5]). Als Graf von Verona erscheint er 913—918[6]). Am 1. August

---

Lang. II 28, SS. rer. Lang. 89: . . . . . . nostris in diebus Giselpert, qui dux Veronensium fuerat . . . .

[1]) Loblied auf Verona str. 32, M. G. Poet. Lat. I 122.

[2]) Hübner 678. 698. 707. 715. (806. 820. 827. 833).

[3]) Dümmler GB. S. 58 A. 3; G. d. O. III² 424.

Schiaparelli N. 34 (Verona 23. Aug. 901). 44 (Verona 4. April 904). 53 (Castelrotto, in der Nähe von Verona, 23. Jan. 905). 72 (Rodengo 27. Juli 910). 79 (Pavia 28. Okt. 911: Berengar bestätigt eine Schenkung des Anselmus comes Veronensis an das Kloster Nonantola). 29. Sept. 911 schenkt domnus Anselmus comes comitatu Veronensis et filius bone memorie Waldoni ex genere Francorum Besitz an d. Kloster Nonantola (inserirt in der Urkunde Schiaparelli N. 117, vom Jan. 918). — Torri 1. Aug. 905 schenkt König Berengar dem clericus Johannes „tres ariales sitos in fluvio Athesi pertinentes de vicecomitatu Veronensi“, Schiaparelli N. 58.

[4]) 21. Nov. 894, Schiaparelli N. 12.

[5]) Schiaparelli N. 14, vgl. N. 34 (Verona 23. Aug. 901); Ingelfred. nost. preclariss. vass. neben Bischof Hegilolf (von Mantua) Fürbitter für den Diacon Vitalianus von Aquileja, dem der König schenkt mansum unum iuris regni nostri . . . . de comitatu Foroiulii pertinentem, 902—911, Schiaparelli N. 80. 911, Senna, ist Ingelfred. dilect. fidel. nost. neben Bischof Arding Fürbitter für den Bischof Peter v. Reggio, Schiaparelli N. 75. Verona fine Gardense, 1. Sept. 906, schenkt an Ingelfredus ex genere Alemannorum qui habitaturus in fine Furvulanense Bischof Adelard von Verona Besitz in comitatu Montisilignano u. s. w. Cod. dipl. Padov. N. 26 p. 39.

[6]) Graf von Verona heisst Ingelfred zuerst April 913, Schiaparelli N. 88, dann N. 114 (Pavia 916). 117 (Verona Jan. 918). Dez. 914, Verona: Ego quidem in Dei omnipotentis nomine Ingelfredus gratia Dei comes comitatu Veronense et filius bone memorie Grimaldo ex Alemannorum genere u. s. w., schenkt dem Nonnenkloster St. Zachariä, quod est constructum in finibus Venetiarum non longe a pallatio de Rivoalto, seine Höfe in finibus et Montesilicano comitatu u. s. w und behält sich und seinem Sohn Aitengo den Besitz vor, Cod. dipl. Padov. N. 29 p. 45, vgl. Ottenthal 346. Signum † man. Ingelfredi comitis comitatu Veronensis ex Alemanorum genere testis und Signum † man. Romoni vasso eidem Ingelfredi comiti ex Alemanorum genere testis findet sich unter dem Testament Bischof Notkers von Verona, Actum in civitate Mantua, ubi dominus Berengarius gloriosissimus imp. praeerat, 10. Februar 921, Ughelli Italia sacra V 727, aber ebenda steht auch Signum † man. Egiringi filio quondam Ingelfredi com. testis, und nach Ben. Baudi di Vesme, I conti di Verona, Nuovo Archivio Veneto II (1896) p. 286 war am 7. Sept. 920 ein Gualpert Graf von Verona.



928 war er verstorben[1]). Schliesslich ist der Franke Milo, der den Tod König Berengars an dem Mörder Flambert und seinen Genossen rächte, hier Graf geworden[2]). In seinem Testamente (10. Juli 955), nennt er sich marchio, ohne dass sich sagen liesse, weshalb[3]).

Anselm und Ingelfred heissen niemals marchio. Das lässt abnehmen, dass sie nicht Markgrafen von Friaul gewesen sind. Wer aber hier Nachfolger Waltfreds wurde, wissen wir nicht.

117. Es erscheinen unter Berengar I. zwei Markgrafen, Odelrich und Grimald, für die man in verschiedener Weise eine Mark in dieser Gegend ausfindig zu machen sich bemüht hat[4]). Ein Olricus wird schon in dem Kriege von 888/89 auf Seiten Berengars genannt[5]). Liesse sich die betreffende Stelle der Gesta Berengarii voll erklären, so würden wir mit der Mark dieses Olricus zugleich manches in diesen

---

[1]) Cod. dipl. Padov. N. 34 p. 54 (Verona). Bischof Notekerius von Verona, filius bone recordationis Adelmari ex Longobardorum genere, schenkt pro remedio anime mee vel bone memorie Ingelfredo comes dem venetianischen Kloster St. Zachariä alle Sachen seines Besitzes, qui fuerunt iuris bone memorie Ingelfredi comes et sicut ab eo possessum est, nämlich in comitatu Montesilicano u. s. w.

[2]) Milo ex genere Francorum 1. Sept. 906. Cod. dipl. Padov. N. 26 p. 39 (s. S. 375 A. 5). Signum † manu Milonis vasso domno regis Francorum testis, Dez. 914, ebenda N. 29 p. 45 (s. S. 375 A. 6). Millo vassus regius filius bone recordationis Manfredi una cum Vulperga mea dilecta coniuge lege Francorum viventes, Verona 11. Juli 929. Dümmler GB. S. 65 A. 2. Als Graf ist Milo mit fünf andern Grafen und vielen andern Beisitzer im Placitam des Pfalzgrafen Lanfranc in Gegenwart des Königs Hugo, Pavia 13. April 945, Hübner 889. Lindpr. Ant. II 73. III 42. 48. 50. 51. V 27.

[3]) Milo marchio et filius bonae recordationis Manfredi qui lege Salica vivere visus sum ..... Actum in Runco ....., Ughelli Italia sacra V 737. Albrecht Vogel, Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert (Jena 1854) I 142 A. 1 betrachtet ihn als von Berengar II. eingesetzten Markgrafen der wiedereroberten Mark Verona. Phantastisch Ben. Baudi di Vesme a. a. O. S. 245 f. Er sieht in Milo einen Enkel des Grafen Maginfred von Mailand († 896), ohne jedoch einen überzeugenden Beweis zu liefern.

[4]) Dümmler GB. S. 28 meint, dass Odelrich nur Markgraf von Friaul gewesen sein könne. Sein Nachfolger sei etwa Grimald, ebenda A. 2. Vielleicht gehöre aber Grimald auch nach Istrien. Gegen die Annahme eines Markgrafen Odelrich in Friaul Hasenöhrl, Archiv f. österr. Gesch. 82 (1895) S. 538 A. 34, der dafür in Grimald einen Nachfolger Waltfreds sieht, der zugleich Istrien verwaltete.

[5]) Der Ausdruck der Gesta Ber. II 98 ff., MG. Poet. Lat. IV 376, ist sehr unklar, vgl. dazu Dümmler GB. S. 28.

Einen Odelrich exkommunizirte Papst Johann VIII. 879 zugleich mit dem Grafen Liutfrid (von Trient?) Jaffé-E. 3298.



dunkeln Verhältnissen bestimmter erkennen. An der Identität dieses Olricus mit dem Pfalz- und Markgrafen Odelrich ist nie gezweifelt worden[1]). Aber wo immer des ersteren Mark gelegen haben mag, sicher nennt der Dichter ihn als einen wirklichen Markgrafen. Letzterer indessen, der überhaupt erst seit 910 nachweisbar ist[2]), tritt zunächst einfach als Vassus des Königs auf[3]), 911 einmal als nobilis vir[4]), als missus zuerst 913[5]). Comes et marchio sacri palatii heisst er schon in einer Urkunde aus der Königszeit Berengars[6]) und dann durchgängig marchio seit 916, zugleich Pfalzgraf 917 und 920; illuster

---

[1]) Vgl. Dümmler GB. S. 27 f.

[2]) So ist Dümmler GB. S. 27 A. 4 zu berichtigen.

[3]) Nov. 910 Cremona ist Oldericus unter 10 königlichen Vassi in einem Gerichte unter Vorsitz des Königs Berengar in Sachen der Kirche von Cremona, Schiaparelli N. 73, und ebenda zur selben Zeit in einem Gerichte des Gauso vassus et missus domni regis ex hac causa constitutus für die Kirche von Cremona, ebenda N. 74. 9. August 912 Corteolona, Placitum König Berengars, worin eine gefälschte Urkunde der Kaiserin Ageltruda annullirt wird, unter den Beisitzern sind episcopi, comites, sacri palacii iudices und vassi domni regis, unter den letzten auch Odelricus, Schiaparelli N. 85, sehr lückenhaft.

[4]) Pavia 28. Okt. 911, für Nonantola, erbeten per Odelricum nostrum karissimum fidelem et nobilem virum: Bestätigung einer Schenkung des Grafen Anselm von Verona, Schiaparelli N. 79.

[5]) April 913 Verona: In Gegenwart König Berengars hält Gericht Ingelfredus comes ipsius comitatu huna simul cum Odelricus vassus et missus idem domni regis, Beisitzer sind fünf iudices domni regis, 2 vassi domni regis, 2 scavini ipsius comitatu, 4 notarii sacri palatii, 3 vassi . . . Ingelfredi comiti, 1 monetarius, 4 notarii u. a. über $1/2$ des Kastells Nogara zu Gunsten des Klosters Nonantola, Schiaparelli N. 88. April 915 Pavia: In Gegenwart König Berengars hält Gericht Odelricus vassus et missus domni regis, Beisitzer 16 iudices domni regis u. a.: es wird für das Kloster Bobbio gegen Radaldus comes et marchio entschieden, Schiaparelli N. 98. 10. Nov. 915 Lucca: Gericht, als König Berengar nach Rom zog, gehalten von Odelricus suoque vassus et missus constitutus, in Sachen des Bischofs von Lodi wider den Bischof von Lucca um die Kirche zu Apiniano, Hübner 853. Hübner 858 ist verdächtig, Murat. Ant. It. II 969 (für die Echtheit Ficker I 322 § 177 A. 9).

[6]) Schiaparelli N. 102: 911—15, König Berengar gewährt auf Bitte des Bischofs Johann von Pavia und des Odelricus comes et marchio sacri palatii nostri consiliarius fideles nostri dem Leo vicedominus der Kirche von Novara die Erlaubnis, an vier Orten seines Eigentums finibus Plumbiensis commitatus Kastelle zu errichten.

Das merkwürdige comes et marchio sacri palatii wird ja nur auf Flüchtigkeit beruhen (ein Sico marchio sacri palatii Sept. 970, Ottenthal 525). Da aber Odelrich im Nov. 915, Hübner 853, noch ohne höhere Titel erscheint, so bleibt für diese Urkunde keine andre Zeit, als Nov. Dez. 915, wenn überhaupt alles in Ordnung ist.

marchio et missus domni imperatoris 918[1]). In der letzten Urkunde Berengars, die ihn nennt (Okt. 920), werden er und Grimald wieder nur als illustres comites aufgeführt[2]). Für ein ähnliches Aufsteigen in der Titulatur in den Urkunden Berengars lassen sich manche Beispiele finden.

---

[1]) Pavia 916, Schiaparelli N. 114: Kaiser Berengar schenkt, gebeten durch .... Grimaldum gloriosum comitem necnon et Odelricum inclitum marchionem dilectissimos fideles nostros dem Grafen Ingelfred einen zur Grafschaft Verona gehörigen Hof. — 27. Aug. 917, curte Sinna, Schiaparelli N. 115: Kaiser Berengar bestätigt auf Bitte des Odelricus illuster marchio sacrique palatii nostri comes et dilectus fidelis noster seiner Tochter Berta das Kloster S. Sisto in Piacenza mit Zubehör. — Jan. 918 Verona, Schiaparelli N. 117: In Gegenwart Kaiser Berengars Gericht des Odelricus illuster marchio et missus domni imperatoris una simul cum Ingelfredus comes istius comitatu, Beisitzer die Bischöfe von Treviso, Mantua und Verona, die comites Grimaldus und Tiso, drei kaiserliche iudices u. s. w., worin dem Kloster Nonantola ½ des Kastells Nogara gegen den Grafen Dido bestätigt wird. — 13. Nov. 918, Pavia, Schiaparelli N. 119: Kaiser Berengar, gebeten durch Odelricum gloriosum marchionem dilectumque fidelem nostrum, gewährt dem Diakon Rotger die Erlaubnis auf einem öffentlichen Wege in Pavia ein Gebäude zu errichten. — 18. Dez. 917 (oder 918) Verona, Schiaparelli N. 120: Kaiser Berengar schenkt seinem Kanzler Bischof Johann eine zur Grafschaft Verona gehörige Wiese, gebeten durch Grimaldum gloriosum comitem et Odelricum inclitum marchionem carissimos fideles nostros. — 26. Dez. 918 Verona, Schiaparelli N. 121: Dieselben Intervenienten bei der Schenkung zum Hofe Sospiro gehörenden Landes an die Kirche Cremona. — 14. Okt. 919 Ivrea, Schiaparelli N. 122: Odelricus fidelissimus marchio noster Intervenient bei der Schenkung von Besitz commitatu Bulgariensi u. a. an den Diakon Rotger zu Pavia. — 17. Nov. 919, Pavia, Schiaparelli N. 123: für den Bischof von Novara auf Bitte von Grimaldus et Odelricus gloriosissimi marchiones et amabiles consiliarii nostri. — 1. Juli 920 Corteolona. Schiaparelli N. 125: Für die Abtei S. Giovanni Battista in Monza consultu ... et interventu Widonis reverentissimi episcopi (von Piacenza) et Odelrici incliti marchionis sacrique palacii nostri gloriosi comitis. — 4. Sept. 920 Pavia, Schiaparelli N. 126: Schenkung von Gut, das zur Grafschaft Verona gehört, an einen Geistlichen zu Verona, erbeten durch Odelricum gloriosum marchionem et Guntari inclitum comitem nostros fideles et eximios consiliarios. — 6. Sept. 920 Pavia, Schiaparelli N. 127: Intervenient Markgraf Odelrich. — 8. Sept. 920 Pavia, Schiaparelli N. 129: Schenkung an die Kaiserin Anna von einem Hofe finibus Placentinis auf Intervention Bischof Widos necnon et supplicatione Odelrici incliti marchionis. — 26. Sept. 920 Pavia, Schiaparelli N. 130: Privileg für die Kirche Parma, interveniente Odelrico gloriosissimo marchione nostro.

Liudpr. Ant. II 57—61 nennt Odelrich nur Pfalzgraf. Vgl. Ficker I 322 § 177.

[2]) Okt. 920 Mantua, Schiaparelli N. 131: Für die Kirche von Parma, per Grimaldum et Odelricum illustres comites et dilectos fideles nostros.

Odelrichs Tätigkeit erstreckt sich über den ganzen Umfang des Berengarischen Machtgebietes. Ein besonderes Hervortreten Einer Gegend hat nicht statt. Als Pfalzgraf, auch schon früher, begleitet er den Hof auf seinen Wanderungen. So erscheint er wesentlich als ein hoher Hofbeamter.

Nach dem Oktober 920 trat eine Entfremdung zwischen Odelrich und dem Kaiser ein. Er fiel von Berengar ab und betrieb mit andern, darunter Markgraf Adalbert von Ivrea, Graf Giselbert von Bergamo, Erzbischof Lambert von Mailand, die Erhebung Rudolfs II. von Hochburgund. Dabei fand er durch Berengars Verbündete, die Ungarn, in den Brescianer Bergen den Tod[1]).

Odelrich, von schwäbischem Geschlecht[2]), war vermählt mit der Burgunderin Liutgard, Tochter eines Grafen Wifred[3]). Beide hatten einen Sohn, den Grafen Wifred[4]). Als Witwe schloss Liutgard eine zweite Heirat mit König Hugos Pfalzgrafen Samson, einem Salier[5]), der nach schlimmen Erfahrungen in seiner Ehe Mönch im Kloster Breme wurde[6]).

118. Mit Odelrich zusammen wird öfter Grimald genannt. Er kommt zuerst 905 vor als Grimaldus illustris vir ac devotus fidelis

---

1) Liudpr. Ant. II 57—61. Über die Zeit, Ende Sept. 921/Februar 922, s. Dümmler GB. S. 28 A. 1. Ein Odalricus comes in einem Nekrolog des Klosters St. Julia zu Brescia, Murat. Ant. It. V 759.

2) Liudpr. Ant. II 57: Odelricus palatii comes, qui ex Suevorum sanguine duxerat originem ....

3) S. § 16 Anm. 2 S. 227. Sie starb 953/963.

4) Affó Parma I 353. Parma 18. Jan. 963: Ego quidem in Dei nomine Wifredus comes b. m. Olerici comite palacii filius, qui professus sum ex natione mea lege vivere Alamannorum ....

5) MHP. XIII 910 N. 534, Pavia 19. Nov. 929: Constat nos Samson comes sacri palacii, qui professo sum ex nacione mea lege vivere Saliham, et Liutkarda filia quondam Wifredi, qui professa sum ex nacione mea lege vivere Gumbada, set nunc modo pro ipso viro meo lege vivere videor Saliham ..... Ficker I 313 § 170 kennt einen Pfalzgrafen Samson nicht. Er nennt als solchen zu 926 und 927 Giselbert I., Grafen von Bergamo, zu 935 den Burgunder Sarilo.

Vom Grafen Samson erhielt König Rudolf II. von Hochburgund die heilige Lanze, Liudpr. Ant. IV 25. MHP. XIII 878 N. 513, 924: König Rudolf schenkt dem Bischof Wido und der Kirche von Piacenza ein Grundstück in Pavia, gebeten durch Lambertum videlicet reverentissimum archiepiscopum, Giselbertum, qui et Sanson, et Wilhelmum illustres comites nostros. — Samson prepotens comes als Getreuer König Hugos Liudpr. Ant. III 41. MHP. XIII 913 N. 535, 19. Juli 930. — Boehmer 1386, 16. Sept. 930. — Boehmer 1388, MHP. XIII 926 N. 543, Pavia 28. April 932.

6) Chron. Novalic. V 23, vgl. app. 3.

noster als Fürbitter bei einer Schenkung zur Grafschaft Verona gehörigen Besitzes an einen Bewohner von Valpolicella[1]). Als comes erscheint er zuerst 911, als solcher 912 neben dem vassus Odelrich, 913 neben dem Markgrafen Adalbert von Ivrea, dem Schwiegersohn König Berengars, 916 und 918 neben dem Markgrafen Odelrich[2]). 919 sind die Markgrafen Grimald und Odelrich (diese Reihenfolge) Fürbitter für den Bischof von Novara[3]), 920 die Grafen Grimald und Odelrich für die Kirche von Parma[4]). Ebenfalls 920 gewährt Kaiser Berengar auf Bitte des Grafen Grimald einer Kirche in Piacenza eine kleine Abtei zu Pavia[5]), und wieder als marchio

---

[1]) Schiaparelli N. 54, 26. Mai 905, in S. Floriano di Valpolicella. Dann Schiaparelli N. 66, Brescia 24. April 908: König Berengar nimmt, gebeten durch Beatum nostrum insignem capellanum et Grimaldum nostros dilectos fideles die Äbtissin Adlegida ex cenobio Iustinopolitane civitatis (Capodistria) in seinen Schutz. Die Urkunden vom 8. Juli 900 und März 901, die ihn als königlichen vassus, die 2. auch als missus nennen, sind falsch, Schiaparelli p. 375—388.

[2]) Schiaparelli N. 77, 15. Aug. 911: Für Bischof Walpert von Como, erbeten durch Grimaldum gloriosum comitem dilectumque fidelem nostrum. Ebenso Schiaparelli N. 78, Novara 19. Aug. 911: Für Leo, vicedominus der Kirche von Novara. — Schiaparelli N. 85, Certeolona 9. Aug. 912. — Schiaparelli N. 87, Monza 26. Jan. 913: Für die Kirche von Vercelli, auf Bitte Grimaldi inlustris comitis. — Schiaparelli N. 89, 25. Mai 913 Verona: König Berengar schenkt seinem Kanzler, dem clericus Iohannes, auf Bitte des Grimaldus gloriosus comes dilectusque fidelis noster zur Grafschaft Verona gehöriges Gut. — Schiaparelli N. 91, Pavia 19. Sept. 913: Der König schenkt interventu ac petitione Grimaldi eximii comitis nostrique fidelissimi dem Getreuen Meingausus Besitz in Valle et Sisilla. — Schiaparelli N. 93, c. 913: Schenkung von Gut de comitatu Laumellino an den vicecomes Autbert, erbeten durch Markgraf Adalbert von Ivrea und den Grafen Grimald. — Schiaparelli N. 104, c. 911—915: Der König schenkt auf Bitte seiner Gemahlin, der Königin Berchtila und seines Getreuen Odo illustr. vir. dem Grimaldo glorioso comiti Gut, das zur Grafschaft Lodi gehört. — Schiaparelli N. 105, c. 911—915: Für die Kanoniker zu Novara, u. a. Schenkung von zwei mansi . . . . actenus pertinentes de comitatu Plumbiense, auf Bitte des Bischofs Johann von Pavia und des Grimaldus gloriosus comes illustrisque sacellarius noster. — Schiaparelli N. 124, 1. Sept. 916: Graf Grimald (fideliss. consiliar.) neben dem Erzkanzler Bischof Arding Intervenient für Bischof Johann von Cremona. — Schiaparelli N. 114, Pavia 916. Ebenso Graf Grimald neben Markgraf Odelrich: Jan. 918 Verona, Schiaparelli N. 117; 18. Dez. 917 (oder 918) Verona, Schiaparelli N. 120; 26. Dez. 918 Monza, Schiaparelli N. 121.

[3]) Schiaparelli N. 123, Pavia 17. Nov. 919: Grimaldus et Odelricus gloriosissimi marchiones et amabiles consiliarii nostri.

[4]) Schiaparelli N. 131, Mantua Okt. 920: per Grimaldum et Odelricum illustres comites et dilectos fideles nostros.

[5]) Schiaparelli N. 132, Verona 20. Dez. 920.

kommt Grimald noch einigemale vor[1]). Zu einem sicheren Urteil ist auch über ihn nicht zu gelangen. Auch er spielte am Hofe als sacellarius und consiliarius seine Rolle. Seine Tätigkeit ist keineswegs auf den Osten beschränkt. Aber es ist sehr wohl möglich, dass er hier am Ende der Regierung Berengars eine wirkliche Markgrafen-Stellung einnahm[2]).

119. Von der Mark Friaul liegen für diesen Abschnitt noch zwei direkte Zeugnisse vor. 923[3]) schenkt Kaiser Berengar auf Bitte seiner Gemahlin Anna dem Bistum Belluno curtem iuris regni nostri quę vocatur Docale mit einer Kapelle, quae pertinet de comitatu Cenetense . . . , cum decimis de Cadubrio et Agordo[4]), die dazu gehören, necnon etiam clusas de Abintione, quae pertinent de marchia Foriiulii, seu duas massaritias, quae pertinent de sculdascia de Belluno adiacentes in sub Casillo sive duas decanias, quae sunt in valle Lapacinense. 922 heisst es in der Urkunde, in der Kaiser Berengar dem Presbiter Peter von Aquileja auf Bitte des Markgrafen Grimald das Kastell Savorgnano zu befestigen erlaubt[5]): Et hoc ante omnia decernimus atque iubemus, ut homines ipsius presbiteri qui in suis proprietatibus resident, ante nullum publicum ministerialen placitum custodiant nisi in presentia marchionis qui pro tempore fuerit, tribus vicibus in anno. Von der Gratschaft Friaul ist öfter die Rede[6]).

---

[1]) Schiapareli N. 136. Pavia 3. Okt. 921: Schenkung eines in comitatu Foroiuliano belegenen Kastells an den Patriarchen von Aglei, erbeten durch Grimaldum gloriosum marchionem dilectumque fidelem nostrum. Ebenso N. 137. Verona 25. März 922: Für den Presbiter Peter von Aquileja.

N. 138, Verona 28. Juli 922: Schenkung von Besitz in comitatu Tervisiense, erbeten durch Grimaldum gloriosum marchionem et Ubertum inclitum comitem hominesque fideles nostros.

N. 140, Dez. 915/924: Schenkung von Besitz finibus comitatus Veronensis, petitione Grimaldi gloriosi comitis atque incliti marchionis [. . . .] fidelium nostrorum.

[2]) Grimaldus commes steht unter den nomina fratrum de congregatione sancti Leodegari. Murat. Ant. It. V 759.

Seine Töchter Rotperta und Regimberga gab er in das Kloster der hl. Julia. ebenda 761. Vgl. über ihn Dümmler GB. S. 59. 28 A. 2; auch G. Grion, Re Berengario I in Istria, Arch. Stor. per Trieste, L'Istria e il Trentino I (1881—82) S. 335 - 350. und dazu Cipolla, La valle di Pruviniano, ebenda II (1883) S. 44 ff.

[3]) Schiaparelli N. 139: 923 (Sept.—Dez.?)

[4]) Cadore nördl. Belluno; Agordo nordwestl. Belluno.

[5]) Schiaparelli N. 137. Verona 25. März 922.

[6]) Schiaparelli N. 14. Verona 30. April 896: de comitatu Foroiulii; N. 50. Pavia Juni? 904. und N. 22 p. 413, Garda 914. sowie Boehmer 1385.

Diese vereinzelten Nachrichten reichen nicht aus, die Verhältnisse dieser Gebiete klar zu erkennen. Verona war danach regelmässig nicht mit der Mark Friaul verbunden. Wie weit sich diese aber sonst erstreckte und welcher Unterschied zwischen der marchia und dem comitatus Foroiulii zu machen ist, lässt sich nicht sagen[1]).

120. Ebenso unbestimmt bleibt, ob Istrien ein Zubehör der Mark Friaul war oder ob es unter einem eigenen Herzog, Grafen oder Markgrafen stand. Für die ganze zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts fehlt jede nähere Kunde. Nur die Verbindung des Landes mit dem italischen Reiche bezeugen die Urkunden, die von Zeit zu Zeit von den Königen für oder über istrische Kirchen ausgestellt werden. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts stand Istrien unter einem Grafen Albuin, dessen Bezirk als marca bezeichnet wird. Er erlaubte sich schwere Übergriffe gegen die Besitzungen des hl. Petrus und der Ravennater Kirche im Sprengel des Bischofs Johann von Pola, und seine Absetzung war eine der Bedingungen, die Papst Sergius III. (904—911) König Berengar für die Kaiserkrone stellte. Dass Istrien zu der Mark Albuins gehörte, ist sicher; aber zweifeln kann man, ob diese nicht eigentlich die Mark Friaul war und Istrien nur einen Teil davon bildete[2]). Das 6. Jahr König Hugos zählt ein Abkommen zwischen der Einwohnerschaft von Capodistria und dem Dogen Pietro Candiano von Venedig vom 14. Januar 932[3]).

Pavia 7. Aug. 929: in comitatu Foroiuliensi; N. 136, Pavia 3. Okt. 921: quoddam castellum iuris imperii nostri quod dicitur Puziolum pertinens et adiacens in comitatu Foroiuliano; N. 2, Mantua 21. März 888: in territorio Foroiuliense; N. 3 p. 23_{15}, 888: in fine Foroiuliano.

[1]) A. Gaudenzi, Il monastero di Nonantola, Bull. dell' Ist. Stor. Ital. 22 (1901) S. 137 f. setzt den Markgrafen Almerich (oben § 43) hierher und lässt damals Bologna den südlichsten Teil der Mark Friaul bilden, ohne jedoch irgend einen Beweis dafür zu geben.

[2]) Papst Sergius III. an Bischof Johann von Pola. Jaffé-L. 3546, vgl. 3540. 3541, Neues Archiv IX (1884) 537 ff.: .... sanctitati tue mandamus, ut ad eum presentaliter vadas et moneas illum ex nostra parte, ut absque mora hec omnia emendare faciat ..... Et si non fecerit, sapiat certissime, quia mittemus illum extra ecclesiam et sub anathemate eum damnabimus, scribentes patriarche et omnibus episcopis ....; et insuper Berengarius rex non accipiet a nobis coronam, donec promittat, ut tollat Albuino ipsam marcam et det eam alteri meliori quam ipse est. Erzbischof Johann (XII., 905—c. 910) von Ravenna an Bischof Johann von Pola, Neues Archiv IX (1884) S. 539: ...... Scitote quia hec omnia que nobis Albuinus comes fecit, domno pape mandauimus et regi. Unde domnus papa suas litteras vobis mandat, et sapiatis certissime quia Berengarius rex Romam vadit et nos cum illo ...... Et videtur nobis, si domnus papa potest, grande impedimentum preparabit Albuino comiti.

[3]) Kandler Cod. dipl. Istr. Anno 932. An der Spitze Andelbertus locopositus.



Am 12. März 933, im siebenten Jahre König Hugos und im zweiten König Lothars, schliesst ein Markgraf Wintherius zusammen mit Bischof Johann von Pola, den übrigen istrischen Bischöfen und dem gesamten istrischen Volke einen Vertrag mit demselben Dogen und dem Patriarchen Marinus von Grado[1]. Gewöhnlich sieht man auch in diesem Wintherius einen Markgrafen von Istrien[2]. Neuerdings wird versucht ihn für Friaul in Anspruch zu nehmen und so die Abhängigkeit Istriens von der Mark Friaul zu belegen[3]. Beziehungen des Wintherius zu Friaul kennen wir nicht, wenn man nicht in dem Markgrafentitel eine solche sehen will.

Von 977 ist ein Vertrag des Grafen Sicard mit allen Einwohnern von Capodistria mit dem Dogen Pietro Orseolo I. von Venedig. Doch war Sicard schwerlich Graf von ganz Istrien[4]. 991 hält Graf Huerihent von Istrien zu Traghetto di S. Andrea in Istrien Gericht mit drei Bischöfen, allen seniores, 14 scavini u. a. in Sachen des Bischofs von Parenzo um Abgaben von Grundstücken zu Rosarium[5]. Als Markgraf von Istrien kommt erst 1062—67 Udalrich aus dem Hause Weimar—Orlamünde († 1070), sonst seit 1058 als Markgraf von Krain bekannt, vor. Damals ist Istrien als eine Mark im gleichen Sinne, wie die nördlich angrenzenden Marken, d. h. als eine von dem dahinter liegenden Herzogtum Kärnten abhängige Mark oder Grenzgrafschaft anzusehen[6]. Rückschlüsse lassen sich hieraus für unsre Zeit in keiner Richtung machen.

---

[1]) Fontes rer. Austriac. dipl. XII 10 ff. N. 11; Kandler Cod. dipl. Istr. Anno 933: .... Ideo ego Wintherius marchio una cum Iohanne episcopo urbis Polane et cum ceteris Hystriensium episcopis et cum omni populo Ystriense ... Acta vero Rivoalto. Signum manus domino Winterio marchioni qui hoc fieri rogavit. U. s. w.

[2]) Andr. Dandul. chron., Murat. Scr. XII 202. Nach Carlo de Franceschi, L'Istria p. 94 fiel 944 in einem Treffen nahe Lubiana, wo Leute des Patriarchen von Aquileja, von Krain und von Kärnten den einfallenden Ungarn eine Niederlage beibrachten, ein Markgraf Gottfrid von Istrien.

[3]) Hasenöhrl im Archiv f. österr. Gesch. 82 (1895) S. 538.

[4]) Fontes rer. Austr. dipl. XII 31 N. 15; Kandler Cod. dipl. Istr. Anno 977: Denique dum nos omnes, Sigardus comes una cum cunctis habitantibus in civitate Justinopolim, tam maiores, quam et minores vel mediocres, convenientibus una vobiscum .... Et si omnes civitates Ystrie, ut diximus, inter vos et illos rixa et contentio aliqua orta fuerit vel acciderit ad invicem, nostra civitas cuncto populo in ea commorante vobiscum in una debeamus persistere pacem et verissimam caritatem .... Actum in civitate Iustinopolim .... Signum manus domino Sicardo inclito comite manu sua scribi rog. U. s. w.

[5]) Hübner 1077: Dum resedisset d. Huerihent Histriensium comes u. s. w.

[6]) S. Hasenöhrl a. a. O. S. 542 f. Vgl. Liruti, Notizie delle cose del

121. Unter König Hugo erregt die Nennung einer Mark Trient unsre Aufmerksamkeit. Als Herzog Arnulf von Bayern, gerufen von dem Grafen Milo und dem Bischof Ratherius von Verona, um die Jahreswende 934/35 in Italien einrückte, heisst es: „Er durchzog die Mark Trient, die erste Italiens auf dieser Seite, und kam nach Verona"[1]). An einer andern Stelle erfahren wir, dass König Hugo seinem Verwandten Manasse, der sein Erzbistum Arles verlassen und zu ihm nach Italien gekommen war, ausser den Kirchen Verona, Trient und Mantua auch die Mark Trient übergab[2]). Es ist klar, dass diese Mark Trient als eine eigentliche Mark oder Grenzgrafschaft zu verstehen ist. Sie wird kaum mehr als das Trientiner Gebiet umfasst haben.

In langobardischer Zeit war Trient der Mittelpunkt eines recht bedeutenden Herzogtums[3]). Dann wurde es Sitz eines fränkischen Grafen. Man darf wohl schon den Hrodbert, der 785 im Gefecht mit Bayern bei Bozen fiel, hierher ziehen[4]). 845 ist von der Grafschaft Trient, dem Herzogshofe in der Stadt und dem Herzog Liutfrid die Rede[5]), auf den man das Vorkommen eines Grafen Liutfrid in Italien bis 879 mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit beziehen kann[6]).

Friuli I 71 ff.; L. Morteani, L'Istria e sue relazioni colla Germania negli anni 952—1209, Pirano 1882, mir nicht zugänglich.

[1]) Liudpr. Ant. III 49: Qui Tridentinam ea ex parte primam Italiae marcam pertransiens Veronam usque pervenit.

[2]) Liudpr. Ant. IV 6.

[3]) Pabst in d. Forsch. z. deutsch. Gesch. II 416. 423 u. a.

[4]) Ann. S. Emmerami Ratisp. mai. 785, SS. I 92: Pugna Baiowariorum cum Hrodperto ad Pauzana.

[5]) Hübner 740. Trient 26. Febr. 845: Abt Audibert vom Kloster St. Marien ad portam Organi bei der Stadt Verona hat bei König Ludwig, dem Sohne Kaiser Lothars, geklagt, dass Leute des Klosters, qui commanent in comitatu Tridentino, sich ihren schuldigen Diensten entziehen: unde in ipso comitatu iustitia minime habere potuimus. Der daraufhin vom Könige bestellte missus, der Pfalzrichter Garibald, hält Gericht in civitatem Tridentina curtem ducalem cum Paulicione misso domni Liutfridi duci atque locoposito, hubi aderant cum eis Corentianus de Marcha, alius Corentianus de Clauze, ... (3), Launulfus de Baovarius, ... (1) Scavinis, ... (4 Sculdassis, Andreas archidiaconus de civitatem Tridentum, Audo archidiaconus de Verona, Issardus vassus domni Liutfridi duci, ... (15), et aliis vassi domnicis tam Teutisci quam et Langobardi. In zwei Terminen wird für das Kloster entschieden. Unter den Unterschriften findet sich: Signu † manu Corentiano de Marcha scavino und Signum † manu Gundelberto de Marcha.

[6]) In dem Capitulare Lothars über den Zug gegen die Saracenen nach Benevent, c. Okt. 846, MG. Capit. II 65—68 N. 203, M². 1128 (1094), ist unter denen, qui in Italia beneficia habent, ein Liutfridus, welcher ebenda neben



122. Im August 952 wurden zu Augsburg die Könige Berengar II. und Adalbert gegen Ableistung des Vasalleneides von König Otto I. mit Italien belehnt. Sie mussten dabei den Nordosten der Halbinsel abtreten, den Ottos Bruder Herzog Heinrich von Bayern und Kärnten erhielt[1]). Die abgetretenen Gebiete bilden die Mark Verona der Folgezeit. Dass diese alles Land bis zur Etsch umfasste, dass Friaul und Trient dazugehörten, ist unzweifelhaft[2]). Man kann es vielleicht auch von Istrien annehmen, das, jedenfalls zu den abgetretenen Gebieten gehörig, unter dem Herzog von Kärnten stand[3]). Streitig ist, wie die Worte zu verstehen sind, mit denen der Fortsetzer Reginos die Abtretung erzählt[4]). Eine sichere Entscheidung lässt sich nicht finden. Es scheint aber doch, mehr noch wegen des Wortlautes des Berichtes, als wegen der ziemlich dunkeln Verhältnisse hier in den

---

Ebrardus, Wito und Adalgisus unter den Missi in prima scara erscheint. Unter der electio Karls des Kahlen, Pavia Febr. 876 (MG. Capit. II 98—100 N. 220) steht auch: Signum Liutfridi comitis, was unter dem capitulare Papiense (ebenda 100—104 N. 221) fehlt. Ein Graf Liutfred wurde 879 vom Papst Johann VIII. exkommunicirt, weil er eine ihrem Kloster zu Piacenza entlaufene Nonne bei sich aufgenommen und zusammen mit einem Odelrich Eigentum der Kaiserin Engelberga an sich gerissen hatte. Der Papst warnte den Bischof Anton von Brescia und den Grafen Berengar (von Friaul), sowie den Bischof Egilbert, mit ihm Gemeinschaft zu pflegen, Jaffé-E. 3297. 3298. Unter den nomina fratrum de congregatione sancti Leodegari, Murat. Ant. It. V 759 f., ist neben Ebrardus, Gisla, Unroch u. s. w. ein Liutfrid verzeichnet. Seine Tochter gab er in das Kloster der hl. Julia zu Brescia, ebenda 761: Liutfrid comis tradidit filiam suam Adelei.

Vgl. auch Poupardin, Le roy. de Prov. sous les Carol. p. 178.

Das territorium Tridentinense kommt vor Schiaparelli N. 101 (bis 915); in comitatu Tridentino ebenda N. 113 (916?).

[1]) Ottenthal 217 a.

[2]) Vgl. Ficker I 265 § 142 ff.

[3]) Hasenöhrl a. a. O. S. 539 ff. Es fragt sich, ob für die Zeit, wo die Mark Verona nicht mehr mit dem Herzogtum Kärnten in einer Hand lag, Belege für die Obergewalt der Herzoge von Kärnten über Istrien zu erbringen sind. 1136 heisst der Welfe Heinrich dux Baiuvariae et marchio Veronensium. Unter König Konrad III. kam die Mark Verona an die Markgrafen von Baden, von denen zuerst Hermann 1151 den Titel marchio Veronensium führt. S. Ficker I 266 § 143, dazu Nachtrag III 411. Die von Waitz VG. VII 71 A. 4 gesammelten Stellen deuten mehr auf die direkte Verbindung mit Kärnten. Henricus Charentanae totiusque Marchiae dux 1116, Boehmer Acta imperii sel. 79 p. 73, geht auf die Mark Verona, nicht auf Istrien, vgl. Ficker a. a. O. gegen Waitz VG. VII 72 A. 5.

[4]) Contin. Regin. 952 p. 166: . . . . Marca tantum Veronensis et Aquileiensis excipitur quae Heinrico fratri regis committitur. Als zwei Marken, Friaul und Verona, erklärt von Liruti, Notizie delle cose del Friuli I 65.



letzten Jahrzehnten italischer Selbständigkeit, annehmbarer, die Worte marca Veronensis et Aquileiensis als Einen Begriff, das gesamte abgetretene Land bezeichnend, zu nehmen, als aus ihnen auf zwei vorher bestehende Marken, Verona und Aquileja, zu schliessen.

2. Tuscien.

123. Am Ende dieser Periode ist in Tuscien die markgräfliche Gewalt als Zwischenstufe zwischen den Grafen der einzelnen Grafschaften des Landes und dem Könige vorhanden. Am Anfang ist das noch nicht völlig ausgebildet. Der Graf Hildebrand, über den im vorigen Zeitraum gehandelt wurde, reicht in diesen hinein[1]).

Aber an Macht und Ansehen liess der Markgraf und Graf von Lucca, Adalbert (II.), von vornherein alle andern tuscischen Grafen weit hinter sich zurück. Auch die Grafschaften, in denen eigene Grafen sich hielten, mussten sich seiner Macht beugen. Ein Graf Atto von Chiusi erscheint zu Anfang des 10. Jahrhunderts als Getreuer des Markgrafen[2]). In der Zeit, da das Königtum sich in der Übung seiner Rechte fast ganz auf Oberitalien beschränkte und der tuscische Markgraf südlich und westlich des Appennin eine so gut wie königliche Stellung einnahm, musste von selber die Gewalt der übrigen Grafen sich der seinen beugen. Gewiss konnte keiner daran denken, die Wege seiner Politik von den markgräflichen zu trennen.

In der Abwehr der Saracenen von den Küsten und Inseln Italiens war die Macht der Grafen von Lucca emporgewachsen. Der Kampf gegen die seemächtigen Feinde nahm auch weiter ihre Aufmerksamkeit in Anspruch. Aber die Bedeutung ihrer Stellung ruhte wesentlich auf einem andern Umstande. Keiner konnte sich jetzt eines unzweifelhaften und noch weniger eines unbestrittenen Rechtes auf die Krone rühmen. Für jeden der Könige oder Gegenkönige war es Bedürfnis, durch symbolische Feierlichkeiten ihren Ansprüchen grössere Kraft und ihrem Throne grössere Sicherheit zu verleihen. Die Kaiserkrönung war das Ziel aller, die Italiens Geschicke zu lenken begehrten. Wer den Weg nach Rom beherrschte, dessen Haltung war stets in

---

[1]) Oben §§ 92. 93.

[2]) Urkunde Kaiser Ludwigs III., Pavia 1. Juni 901, Dümmler N. 11, Schenkung an einen Adalrich: .... quoniam Adalbertus illustrissimus marchio, noster dilectissimus consiliarius, nostram adiens excellentiam enixius postulavit, quatinus cuidam fideli nostro nomine Adalrico, vasso Attonis fidelis eiusdem marchionis, quandam curticellam quae dicitur Climentiana, hactenus pertinentem de comitatu Clusino, consistentem in eodem comitatu, ... iure proprietario concedere dignaremur ....



Rechnung zu setzen. Die gebräuchlichen Strassen über den Appennin berührten fast ausnahmslos das Gebiet des tuscischen Markgrafen.

124. Ein Hauptweg, der, unter den Langobarden von der allergrössten Wichtigkeit, seine volle Bedeutung allerdings erst wieder in der Stauferzeit gewann, ging über den Mons Bardonis, den La Cisa-Pass, nordweslich von Lucca. Die Strasse führte von Fornovo, südwestlich Parma, der Sporzana, einem Nebenbache des Taro folgend, über Bardone, Terenzo, Cassio an der Abtei Berceto vorbei auf die Höhe (c. 1040 m)[1]), um auf der andern Seite im Tale der Magra über Pontremoli und Aulla nach Sarzana hinabzusteigen. Von da lief sie über Luna, Massa und Pisa, Lucca im Serchio-Tale hinter den Monti Pisani links liegen lassend, die Küste entlang südwärts[2]).

Ein Nebenweg der La Cisa-Strasse führte aus dem obern Taro-Tal von Borgotaro über die Einsenkung von Bratello (914 m) ins Magratal nach Pontremoli, eine Strasse, auf der später Piacenza den wirtschaftlichen Vorteil der La Cisa-Strasse von Parma abzulenken suchte. Eine zweite, beschwerliche Strasse, fast nur ein Maultierweg, heute noch weniger begangen als ehedem, ging gleichfalls von Borgotaro aus über den Pass von Cento Croci (1053 m) in das Varatal, das sich nordwestlich über das Magratal hinausschiebt[3]). In Luna kam sie mit der Hauptstrasse zusammen. Hier mündete auch die schwierige Strasse durch das Hinterland der Riviera di Levante, die via Aurelia der Römer. Hier liegt auch der natürliche Ausgangspunkt eines Zweiges der von Reggio über den Pass von Sassalbo kommenden und schon bei Aulla in die Lunigiana-Strasse einmündenden Strasse. Diese Wege sind indess für den Verkehr von geringerer Bedeutung[4]).

---

21. Okt. 903 sitzt Graf Atto in Chiusi zu Gericht, Hübner 837: Dum in Dei nomine istius comitatu Clusense ad sancto Simeon sito in casale Avennana resedissemus in iudicio nos quidem Atto comes, et resedentibus nobiscum .... (3) scavini, ... (3) notarii, Petrus, Adalgisi, Adalricu gastaldii, Nittiramu Saligi, quam et aliis plures circum adstantibus, in Sachen des Salvatorklosters zu Monte Amiate.

[1]) Heute geht sie, zunächst in gewaltigen Schlangenwindungen, von Fornovo aus direkt südlich bis Casola di Ravarapo, L. Schütte, Der Appenninenpass des Monte Bardone und die deutschen Kaiser, S. 36 ff.

[2]) Der mons Bardonis z. B. Liudpr. Ant. I 34. 40. Im übrigen ist zu verweisen auf die Untersuchung von Ludwig Schütte, Der Appenninenpass des Monte Bardone und die deutschen Kaiser, 27. Heft der historischen Studien von E. Ebering, Berlin 1901.

[3]) Die Vara mündet in die Magra 22 km südlich Pontremoli, 8 km südwestlich Aulla.

[4]) L. Schütte a. a. O. S. 45 ff. Über die Wege von Modena und Reggio



Häufige Benutzung erfuhren die weiter östlich über den Appennin führenden Pässe. Hier ging die Strasse von Bologna entweder über Pistoja nach Florenz oder direkt südlich über den La Futa-Pass (910 m) in das Tal des Sieve, das zu Florenz gehörige Mugello, und von der Mündung des Sieve in den Arno[1]) das Arnotal aufwärts nach Arezzo.

Über Bologna nahm 823 Bischof Alexander von Fiesole den Heimweg von Pavia[2]). Über Bologna zog 844 Lothars I. Sohn Ludwig, der nachmalige Kaiser Ludwig II. nach Rom, wo er die Krönung als König der Langobarden empfing (15. Juni 844) und den Römern für seinen Vater den Treueid abnahm[3]). Über Bologna ging auch der Weg seines Enkels Ludwigs III. (Jan. 901)[4]). Durch das Mugello nahm Berengar I. seinen Rückweg von der ewigen Stadt[5]).

Andre Wege überschritten den Appennin noch weiter östlich und führten ins obere Arnotal. Wie Luna und Pistoja war auch Florenz spätestens seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in der Hand der Grafen von Lucca. So wirkte die erhöhte Wichtigkeit der Appennin-Übergänge und der an sie anschliessenden Strassen gewaltig zur Steigerung des Einflusses unsrer Markgrafen.

125. Adalbert (II.) hielt sich zunächst in dem Ringen um die Krone ziemlich zurück. Eigentlich neutral blieb er nicht[6]). Er war

---

nach Tuscien unter den Langobarden vgl. A. Gaudenzi, Il monastero di Nonantola u. s. w., Bull. dell' Istit. Stor. Ital. 22 (1901) p. 84 f.

1) 16 km östl. Florenz.

2) R. Davidsohn Gesch. v. Florenz I 81.

3) Vita Sergii II. c. 8. Lib. pontif. ed Duchesne II 87; M². 1115 (1081) a. 1177 (1143) d.

4) Dümmler N. 4. 19. Jan. 901: Actum Bolonia civitate. Vgl. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carol. p. 170.

5) Schiaparelli N. 109. 2. Jan. 916: Actum Mucello.

6) Seinen Bruder Bonifacius (oben § 97) vermutet Dümmler GB. S. 24 A. 3 in dem Gesta Ber. II 94, MG. Poet. Lat. IV 375 (vgl. die Glosse dazu) auf Seite Widos angedeuteten Bonifacius, während Leibniz (Ann. imp. I 753) sagt: Hic Bonifacius esse possit, qui Berengario I. contra Widonem auxilia adduxisse scribitur.

Der Dichter der Gesta Ber. I 84, MG. Poet. lat. IV 362, lässt den Wido vor der Erhebung gegen Berengar überlegen:

Precipuum, Thirrena colunt qui rura, volentes
Subiicient mihi colla, reor . . . .

Aber das ist kaum, wenigstens nicht allein, auf die Tuscer, sondern eher auf die Spoletiner zu beziehen, vgl. Liudpr. Ant. I 17 und bes. Gesta Ber. II 22 und die Glosse zu Vers 42: Hactenus Thirrenos duces commemoravit, l. c. p. 372 f., nachdem Vers 25 ausdrücklich die cohors Camerina genannt ist. Dagegen ist von Tuscien die Rede Gesta Ber. IV 2 f., l. c. p. 394 f.:

der Schwestersohn Kaiser Widos. Dadurch bestimmte sich im allgemeinen seine Stellung. 889 und 891 gedenken Urkunden Widos der Fürbitte seines lieben Neffen, des Markgrafen Adalbert[1]). Aber er wahrte sich solche Selbständigkeit, dass er ohne Mühe bald diesem, bald jenem der Machthaber sich nähern konnte.

Das Strafgericht von Bergamo (Anfang Februar 894) verbreitete weithin Furcht und Schrecken. Da huldigten dem ostfränkischen Könige Arnulf unter den „ersten Markgrafen des italischen Reichs“ auch Adalbert (II.) und sein Bruder Bonifacius neben dem Grafen Hildebrand und einem Gerhard. Doch stellten sie übermässige Forderungen in Bezug auf die Lehen. Man nahm sie in Haft, liess sie

---

.... iterum solito sublata veneno
Belua Tirrenis fundens fera sibila ab oris,

wo die Glosse bemerkt: „beluam“ vocat dominatricem Tuscię, quę semper hostibus favebat. Vgl. auch III 260 p. 383 (oben § 93). Über „Tuscien“ siehe §§ 101. 142.

Die Urkunden von Lucca datiren:

13. Nov. 887, 7. Jahr König Karls, Mem. e doc. di Lucca V b N. 963.
22. Nov. 889, Incarn. 889, 2. Jahr post obito .... Karoli, N. 964.

10. Jan. 890
26. Febr. 890
27. Mai 890
9. Juni (2) 890
19. Aug. (2) 890
5. Okt. 890
} dementsprechend, N. 965—973, in N. 968 ist Adalbertus comis tätig.

10. Juli 891 — 30. Nov. 893 wird nach Kaiser Wido datirt, N. 974—991.
30. Dez. 894, Incarn. 894, post ovito dn. nostri Widoni imperatoris anno primo, N. 992.
20. März — 19. Nov. 895 wird nach Kaiser Lambert datirt, N. 993—997.

16. Juni 896
29. Okt. 896
} Incarn. 896, N. 998. 999.

31. Dez. 896
15. März 897
} nach Kaiser Lambert, N. 1000. 1001.

16.—30. März 897 nach Incarnationsjahren, N. 1002—1006.
13. Aug. 897 — 31. Aug. 898 nach Kaiser Lambert. N. 1007—1029.
27. Dez. 898 (2) nach Incarnationsjahren. N. 1030. 1031.
3. Febr. 899—22. Aug. 900 nach König Berengar, N. 1032—1046.

Vgl. Dümmler G. d. O. III² 365 A. 3. 369; Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 56 ff. Über Adalbert II. handelt auch Poupardin a. a. O. S. 175 f.

[1]) Dümmler N. 2, Eingang und Schluss auch. Gius. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia III 292 f.: quia Adalbertus dilectus nepos noster et marchio deprecatus est celsitudinem nostram, ut Zenobio s. Fesulane ecclesiae episcopo dilectoque fideli nostro cortem que vocatur Sala sub castro Fesola .... concederemus .... Data VI. kl. Jun. anno incarn. Domini DCCCXC., indict. VII., anno domno Widone rege in Italia regnante primo. Actum Taurinensi comitatu

aber bald wieder frei. Da entwichen Adalbert (II.) und sein Bruder heimlich, „ihren Treuschwur zur Lüge machend“[1]).

Zu Arnulf ist Adalbert (II.) nicht wieder in Beziehungen getreten. Im Dezember 895 setzte sich das ostfränkische Heer in zwei Abteilungen von Pavia über Piacenza nach Rom in Bewegung. Das alamannische Aufgebot marschirte östlich über Bologna nach Florenz. Arnulf selber zog mit dem fränkischen Teile auf der alten Hauptstrasse der langobardischen Zeit, über den La Cisa-Pass. Unter gewaltigen Stürmen und Regengüssen ging sein Vorrücken von statten. Der Markgraf hinderte ihn nicht, konnte ihn auch nicht hindern. Weihnachten feierte der König in Luna. Adalbert (II.) bewahrte abseits von seinem Heereszuge eine beobachtende Haltung. Die Schuld daran mass man auf deutscher Seite nicht zum wenigsten den Machenschaften Berengars bei[2]).

Es scheint in der Tat damals eine Verbindung zwischen Berengar und Adalbert sich angebahnt zu haben. Nähere Beziehungen knüpften den tuscischen Markgrafen an seinen jungen Vetter, den Kaiser Lambert, nicht. Aber er hielt einstweilen durchaus zu dessen Sache. Das Kloster S. Croce am Chienti in der Nähe der Adria erfreute sich seiner Fürsprache (897)[3]). Der Pfalzgraf Amadeus hielt als kaiserlicher Missus für Tuscien zusammen mit ihm in Florenz Gericht (15. März 897)[4]).

---

u. s. w. Indiction und Königsjahr weisen auf 889. Also ist aufzulösen 889 Mai 27. (nicht 26.). Dümmler N. 10: Kaiser Wido bestätigt dem Getreuen Thiethelm eine Schenkung Karls III. im Gau von Florenz, Ferrara 24. Nov. 891 (3. und 1. Jahr Widos, 10. Indiction gegen Incarnationsjahr 892).

[1]) Ann. Fuld. cont. Rat. 894 p. 124. Vgl. Dümmler G. d. O. III² 378; M². 1893 (1842) a.

[2]) Dümmler G. d. O. III² 415 ff.; M². 1913 (1862) a—d.

Ann. Fuld. cont. Rat. 895 p. 127. 896 p. 127: Ad hec interim malus rumor regem necnon exercitum commovit, Perngarium scilicet nepotem eius a fidelitate sua defecisse et in Italiam iam pro hoc reversum fuisse, Adalpertum videlicet marchensem Tusciae mutuis colloquiis Perngarii ⟨adductum⟩, ne aliquo modo ad regis fidelitatem intenderet.

Über das Verhältnis zwischen Berengar und Arnulf vgl. Liudpr. Ant. I 34.

[3]) Regest aus dem Kopialbuch des Klosters S. Croce am Chienti von 1413, im alten Stadtarchiv von S. Elpidio a Mare. Mühlbacher in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. VII (1886) S. 451 N. 10; Gius. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia III 230, Capsa V 16_4: Item privilegium eiusdem Lamberti imperatoris, in quo ad instantiam Adelberti marchionis dilecti consiliarii sui confirmavit u. s. w. An Adalbert von Ivrea ist nicht zu denken, da dessen Vater Anscar noch am 1. Dez. 898 vorkommt. Schiaparelli N. 23.

[4]) Hübner 819: Dum ad preclaram potestatem domni Lamberti piissimi imperatoris missus directus fuisset in finibus Tuscie Amedeus comes palatii et

126. Erst im Sommer 898 entschloss sich der Markgraf zu einem entscheidenden Schritte. In Verbindung mit dem Grafen Hildebrand unternahm er die Empörung. Über den Mons Bardonis rückten sie mit starken Truppen auf Pavia. Lambert glaubte man tief in den Wäldern von Marengo jagend. Aber blitzschnell eilte der Kaiser auf die Nachricht von der Erhebung herbei. Schon war er in Piacenza, als die Rebellen erst bis Borgo San Donnino gelangt waren. Ein nächtlicher Überfall „mit nur 100 Mann" auf das tuscische Lager am Stirone warf ihr Heer auseinander. Hildebrand entrann. Adalbert (II.), aus seinem Versteck in einer Krippe hervorgezogen, wurde in Fesseln nach Pavia gebracht[1]). Noch harrten die Gefangenen in ihrem Gefängnisse des Urteils, das die Versammlung der Grossen über sie sprechen sollte. Da raffte ein Unfall auf der Jagd den Kaiser in der Blüte der Jahre zu Marengo dahin (15. Oktober 898). Berengar wurde Herr des ganzen Reiches. Sein erstes war, dem tuscischen Markgrafen und seinen Genossen die Freiheit wieder zu geben[2]).

127. Schon früher[3]) hatte sich Adalbert (II.) mit Bertha, der Witwe des Grafen Thietbald, eines Vetters des niederburgundischen

---

convenisset civitate Florentia in domum episcopi ipsius civitatis in atrio contra basilica sancti Iohanni Batista in iudicio resideret, una simul cum Adelberto marchio singulorum hominum iusticias faciendas hac deliberandas; residentibus cum eis Helbingus sancte Parmensis, Lupus sancte Senensis, Hodelbertus sancte Lunensis, Grasulfus ipsius civitatis venerabilibus episcopis, ... (3) iudices domni imperatoris, ... (4) vassalli nostri Adalberti marchioni, Teuditus vicecomes ipsius civitatis, ... (2) scavinis ipsius civitatis, et reliqui multis. Der Bischof Peter von Lucca klagt gegen eine grosse Anzahl Leute um Besitzungen seiner Kirche. Die Beklagten haben sich wiederum nicht gestellt .... tunc ipse Amedeus comes palacio et missus et Adalberto marchio et comes direxerunt missum de corum presentia ....; set eos minime invenerunt vel ad placitum habere potuerunt iustitiam faciendam. Da investiren beide das Bistum mit den streitigen Besitz, salva querimonia eorum omnibus. Insuper et ipsi Amedeus comes palacio et missus et Adelbertus marchio miserunt bannum domini imperatoris in mancosos aureos duo milia .... medietatem camere regis et medietatem parti ipsius ecclesie .... Signum † manus Amedei comitis palacio et missi, qui ut supra interfuit. Signum † manus Adalberti comiti et marchio, qui ut supra interfuit. U. s. w.

Das Datum berichtigt R. Davidsohn, Forsch. z. ält. G. v. Florenz S. 29; vgl. Gesch. v. Flor. I 94.

[1]) Liudpr. Ant. I 39—42. Dümmler G. d. O. III² 432. Über eine etwaige Beteiligung Berengars vgl. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 91 f., über die Zeit S. 89 f.

[2]) Liudpr. Ant. I 43: His ita gestis rex Berengarius ampliori pristina dignitate regia honoratur; Adelbertus marchio et ceteri ad propria destinantur. Über den Tod Lamberts vgl. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 26. 93 ff.

[3]) Das zeigt Liudpr. Ant. I 41.

Königs Boso, vermählt[1]). Sie war die Tochter König Lothars II. († 8. August 869) und der Waldrada[2]), vielleicht das jüngste der vier Kinder, die diesem Bunde entsprossen[3]). Ihr erster Gemahl Thietbald war im Anfang der 80er Jahre in Lothringen Parteigänger ihres Bruders Hugo gewesen und hatte dann bei seinem Vetter Boso von Vienne Zuflucht gefunden. Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Hugo und Boso[4]), die beide in der Geschichte Italiens nicht minder, als in der Burgunds ihre Rolle spielten.

Bertha besass auf ihren zweiten Gemahl grossen Einfluss. Durch ihre weiten Beziehungen, verbunden mit nicht gewöhnlichen Geistesanlagen, wurde sie zu einem bestimmenden Faktor in der grossen Politik[5]), und am griechischen Hofe zu Konstantinopel war kaum ein

---

[1]) Vgl. Gingins-la-Sarraz im Archiv f. Schweiz. Gesch. IX (1853) 100 f. Dümmler G. d. O. III² 130. 145. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 204 f.

[2]) Vgl. ihre Grabschrift in der Marienkirche zu Lucca, in der Dümmlerschen Ausgabe des Liudprand (Hannover 1877) S. 167.

Boehmer 1413, Piacenza 11. März 943, die Könige Hugo und Lothar für die Kirche St. Antonin zu Piacenza, wo ihr Ahnherr König Lothar II. begraben lag [M². 1325 (1289) c], und die dortigen Kanoniker: . . . . . pro Dei amore et animae avii nostri Lotharii imperatoris, cuius corpus infra basilicam S. Antonini martyris humatum quiescit . . . .

[3]) Hugo, Gisla und Bertha. Eine dritte Tochter Ermengarda, Leibniz Ann. imp. II 365, Gingins-la-Sarraz Arch. f. Schweiz. Gesch. IX 102—106, Neues Archiv IV (1879) S. 565.

[4]) Liudpr. Ant. III 47: Boso denique, ex eodem patre regis Hugonis frater . . . . nötigt nicht zu der Annahme, Boso sei ein Sohn Thietbalds aus einer früheren Ehe. Augenscheinlich ist es hier auf den Gegensatz zu Lambert, der Hugos Halbbruder von derselben Mutter war, abgesehen. Ebenso Poupardin a. a. O. S. 207 A. 5.

[5]) Vgl. über sie Liudpr. Ant. I 22. II 36. 39. 55. 56. III 7. 18. 47. V 4. Dümmler GB. S. 36 f. Ein Schreiben des Erzbischofs Johann (XI. 899—904; XII. 905—c. 910) von Ravenna an Berta (inclitae et gloriosissimae Berte regalibus orte prosapiis), Neues Archiv IX (1884) 527 ff., zeigt uns das einmal im einzelnen: Der Erzbischof spricht erst von einer grundlosen Verstimmung der Berta gegen ihn, die sich jetzt etwas gelegt habe, wie er von dem von ihrem servitium zurückgekehrten Bischof Leo erfahre, und berichtet sodann, zwei homines Alberici marchionis, in dem man doch wohl den Markgrafen von Spoleto und Camerino zu sehen hat, seien nach Ravenna gekommen quaerentes partem de terra ista, Bonosus vero episcopus contendit illam etiam per vestram audatiam. Die missi Alberici seien nach Argenta (c. 30 km von Ferrara in der Emilia) zu einer Besprechung mit Dodo und Guinegild gegangen; nach ihrer Rückkehr werde er Näheres schreiben. Wenn es hier heisst: De rege autem audivimus, quod sit Veronae disponens iter versus Romam, so wird man da zunächst gewiss an die für die letzten Jahre des Papstes Sergius III. (904—911) bezeugte Absicht Berengars

italischer Name dieser Zeit so bekannt, wie der der „grossen Berta“[1]). Der Gedanke zur Erhebung gegen Lambert soll in ihrem Kopfe entstanden sein[2]). Aber Freundschaft für Berengar leitete ihre Schritte fürder nicht. Ihre Macht hat dem Könige manche schwere Stunde bereitet und ihn lange an der Gewinnung der Kaiserkrone gehindert[3]).

128. Im Herbst 900 erschien König Ludwig III. von Niederburgund, der Sohn Bosos, der Enkel Kaiser Ludwigs II., in Italien. Adalbert (II.) von Tuscien ist unter den ersten seiner Anhänger[4]).

---

denken (oben § 120). Ein Bonosus ist aus dieser Zeit als Bischof von Narni bekannt. In einem andern Brief desselben Erzbischofs Johann, wie Loewenfeld vermutet an König Berengars Tochter Berta, Äbtissin von St. Julia in Brescia, Neues Archiv IX 524 ff., heisst es zum Schluss: Den(ique) autem audivimus, quod Adelbertus sit reversus ad Lucam et Albericus sit in Parma super ipsam ostem, donec ipse revertatur. Adalbert ist sicher der Gemahl der Berta und Alberich kann wohl der Markgraf von Spoleto und Camerino sein. Aber für alles weitere fehlt jeder feste Anhalt.

[1]) Constant. Porphyr. de admin. imp. 26 p. 115 ed. Bonn.; Patriarch Nikolaus Mysticus von Konstantinopel an Papst Anastasius III. (911—913), Migne Patrol. Graeca 111 col. 197 D (Brief 32).

[2]) Liudpr. Ant. I 39: Huius erat uxor nomine Berta, Hugonis nostro post tempore regis mater; cuius instinctu tam nefaria cepit ipse facinora.

[3]) Ihr Verhältnis zu Berengar: Gesta Ber. IV 1 ff. 92, MG. Poet. Lat. IV 394. 398. („Belua“, „Charibdis“).

[4]) Nach der Darstellung Gesta Ber. IV 1 ff. (dazu die Glosse) hätte Berta Ludwig herbeigerufen. Der Dichter zieht aber die zweimalige Herrschaft Ludwigs in Italien in eins zusammen. Liudpr. Ant. II 32 sagt: . . . . . Italienses poene omnes Hulodoicum . . . . nuntiis directis invitant . . . . (c. 35: Huius denique aliorumque nonnullorum Italiensium hortatu . . . .). Als Urheber nennt er den Markgrafen Adalbert von Ivrea, c. 33—35; eine Nachricht, die Dümmler GB. S. 37 für wenig zuverlässig erklärt. Adalbertus marchio filius quondam Anscherii ist Fürbitter in einer Urkunde Ludwigs zu Vercelli 21. April 902, Dümmler N. 17. Vgl. Poupardin a. a. O. S. 168. Dass Adalbert von Ivrea schon 900 mit Berengars Tochter Gisla vermählt war (beider Sohn Berengar hält 918 in des Grossvaters Auftrage zu Mailand Gericht, Hübner 855), ist blosse Vermutung. Nach der Blendung Ludwigs III. in Verona (Sommer 905), stand er tätig zu Berengar und half an seinem Teil bei der Vernichtung der burgundischen Herrschaft, indem er den Zuzug aus Burgund hinderte, Gesta Ber. IV 70—83, MG. Poet. Lat. IV 397. Oder ist dies zur ersten Vertreibung Ludwigs zu ziehen? Dass Adalbert von Tuscien auch an der ersten Erhebung Ludwigs III., die zweite ist nach Liudpr. Ant II 36 durchaus sein und seiner Gemahlin Werk, nicht unbeteiligt war, zeigen die Urkunden. Wenn es nicht allzu kühn erschiene, möchte man vermuten, dass Liudprand die Ereignisse bei der ersten und der zweiten Erhebung Ludwigs verwechsele und dass die Rolle, die er für 900 Adalbert von Ivrea zuweist, in Wirklichkeit Adalbert von Tuscien gespielt habe und umgekehrt 905. Aber beweisen lässt sich hier nichts.

Wiederholt wird der Verwendung „unsres lieben Getreuen, des erlauchten Markgrafen Adalbert von Tuscien“ oder des „erlauchten Markgrafen Adalbert, unsres sehr lieben Rates“ gedacht, so für Bischof Peter von Arezzo und für einen Vasallen seines Getreuen, des Grafen Atto von Chiusi[1]).

Dann trat jedoch eine Entfremdung ein. Über Bologna[2]) hatte sich Ludwig nach Rom begeben und hier die Kaiserkrone empfangen (Februar 901)[3]). Als er das ganze Reich seiner Herrschaft unterworfen hatte, wird uns berichtet[4]), beschloss er, wie „Italien“ so auch Tuscien zu besuchen. Er machte sich auf von Pavia und ward in Lucca im Hause Adalberts mit geziemender Zurüstung empfangen. Aber als er die Menge der Mannen, die Pracht und den Glanz erschaute, entschlüpften ihm die neidvollen Worte: „Wahrlich, man könnte ihn eher König als Markgraf heissen. Nur im Titel weicht er mir.“ Das drang zu den Ohren der klugen Bertha. Sie trieb ihren Gemahl und die übrigen Fürsten Italiens zum Abfall. So nahm die Herrschaft Ludwigs ein rasches Ende. Wie man das einzelne dieser Erzählung auch beurteilen mag, jedenfalls gelang Berengar mit Hilfe Adalberts (II.) von Tuscien des Gegners Vertreibung (Sommer 902)[5]).

---

1) Dümmler N. 1, Pavia 12. Okt. 900 (vgl. § 77 Anm. 4 S. 315). Dümmler N. 11, Pavia 1. Juni 901: s. § 123 Anm. 2 S. 386.

Vielleicht auch auf ihn zu beziehen (Dümmler GB. S. 37 A. 2): Dümmler N. 7, Pavia 11. März 901: Adalbertus inclytus marchio et Sigefredus gloriosissimus comes nostri dilectissimi consiliarii Fürbitter für die Äbtissin Risinda von St. Theodata zu Pavia. Dümmler N. 15, Pavia 11. Febr. 902: Für Abt Leopard von Nonantola, auf Fürbitte von Adalberto ac etiam Sigefredo ducibus. Über Sigfrid s. Poupardin a. a. O. S. 176 f. Urkundlich ist die Anerkennung Ludwigs für Tuscien in Lucca, Luna, Arezzo, Chiusi, Fiesole, Florenz, Pistoja und Volterra zu belegen, s. Poupardin a. a. O. S. 172 A. 3.

2) Oben § 124 A. 4 S. 388. Der Erzbischof von Ravenna stand mit Ludwig III. in Verbindung, s. R. Davidsohn Gesch. von Florenz I 96.

3) Dümmler N. 5: Dum dn. Ludovicus imp. aug. a regali dignitate Romam ad summum imp. culminis apicem per santiss. ac ter beatiss. summi pontificis et universalis papae dn. Benedictus dexteram advenisset, atque cum eodem reverentiss. patre, cum sanctissimis Romanis seu Italicis episcopis adque regni sui ducibus et comitibus, ceterisque principibus et iudicibus, eorum nomina . . . . . . Poupardin a. a. O. S. 171.

4) Liudpr. Ant. II 38 f. Nach ihm fiele dies in die zweite Regierung Ludwigs III. in Italien, Sommer 905, und ginge der Katastrophe in Verona unmittelbar vorher. Mit Recht ist bemerkt worden, dass in dieser kurzen Zeit für einen Besuch in Lucca schwerlich Platz ist. Man wird auch den aktiven Anteil Adalberts (II.) an dem zweiten Sturze Ludwigs zu streichen haben.

5) Liudpr. Ant. II 35.

129. Von Dauer war dieses Bündnis nicht. Bertha schürte die Zwietracht. Nach Beratung mit Adalbert (II.)[1]) erhoben die italischen Grossen Ludwig von neuem. Er gewann sogar Verona (21. Juli 905). Berengar entwich über die Grenze nach Bayern. Nur wenige Tage indes und Verrat gab mit dem Gegner das Reich wieder in seine Hand (Ende Juli 905)[2]). Adalbert nahm daran tätigen Anteil nicht.

Auch Berengar gegenüber blieb er, so lange er lebte, zurückhaltend, wenn auch nicht völlig ablehnend. Die Urkunden von Lucca

---

[1]) S. § 128 A. 4 S. 393 Ende.

[2]) Über Ludwigs III. Herrschaft in Italien ist auch Regin. 896. 898. 905 (et in mense Augusto haec commutatio regni facta est, was sich leicht erklärt), überhaupt Dümmler GB. S. 36—38 und G. d. O. III[2] 536 f. zu vergleichen, und R. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (855—933?) Paris 1901, p. 164 ff.

Die Daten des Catal. regum Langob. et Ital. contin. cod. Nonantul. SS. rer. Lang. $503_{,35}$ (1 Jahr 10 Mon. für die erste Regierung Ludwigs III.; 12. kal. Augusti sein Einzug in Verona) stimmen durchaus zu dem, was wir anderweitig feststellen können.

Die Urkunden zeigen Berengar vom 8. März 899—7. Juni 900 in Pavia, Schiaparelli N. 26—32; 10. Nov. 900 in Triest, N. 33;
23. Aug. 901 in Verona, N. 34;
17. Juli 902 }
1. Aug. 902 } in Pavia, N. 35. 36.

Ludwig III. urkundet in Pavia zuerst 11. Okt. 900, Schiaparelli Dipl. ined. dei sec. IX e X, Bull. dell' Istit. Stor. Ital. 21 (1899) p. 135—137 N. 3, und zuletzt ebenfalls in Pavia 12. Mai 902, Dümmler N. 18; am 11. Nov. 902 in Vienne, Boehmer 1470. Im Jahre 905 ist es auffällig, dass Ludwig III. schon am 4. Juni in Pavia urkundet, Dümmler N. 19, während Berengar noch am 17. Juni in Corteolona ist, vorher 9. Jan. in Verona, 23. Jan. Castelrotto, 26. Mai S. Floriano di Valpolicella; dann 31. Juli und 1. Aug. Torri, 2. Aug. Peschiera, Schiaparelli N. 52—62.

Datirung in den Urkunden von Lucca:
22. Aug. 900 nach König Berengar. Mem. e doc. di Lucca V b N. 1046.
24. Febr. 901 bis 19. Juli 902 } nach Ludwig III., V c N. 1047—1062.
17. April 903 bis 13. Febr. 905 } nach König Berengar, N. 1063—1087.
11. Mai, 29. Juli, 2. Nov., 1. Dez. } 905 nach Incarnationsjahren, N. 1088—1091.

Vgl. R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 97 A. 1: schon 27. März 903 wird in Florenz nach Berengar datirt.

zählen hin und wieder die Jahre Berengars[1]). 906 hält ein Königsbote zusammen mit Adalbert auf einem diesem gehörigen Hofe im Parmesischen Gericht, in dem der Markgraf und seine Gemahlin Bertha

---

Seit dem Tode Kaiser Lamberts datiren auch die Urkunden von Nonantola nach König Berengar, so noch 7. Aug. 900, Tiraboschi Nonantola II N. 59 p. 79: Actum Placencia. Dagegen schon N. 60 p. 81 nach König Ludwig (das andre fehlt), also Okt. 900 — Febr. 901 zu setzen: Hactum ad nominato vico Frexianuco (im Gebiet von Lodi). Das weitere ist ohne Bedeutung.

[1]) Febr. 906 nach König Berengar, Mem. e doc. di Lucca V c N. 1092.

29. April 906 bis 18. Nov. 907 } nach Incarnationsjahren, N. 1093—1102. 1103 gehört zu 922. 1104—1108. 1110—1112.

Im Mai 906 nimmt Markgraf Adalbert an einem Gericht eines missus König Berengars im Gebiet von Parma auf einem ihm gehörigen Hofe teil, Hübner 842!

N. 1109 datirt: Anno ab incarnatione eius nongentesimo septimo, octavo decimo kal. Aprilis, indit. undecima. Also wohl aufzulösen 14. April 908?

April Mai } 908 nach König Berengar, N. 1113. 1114.

21. Mai 908, 27. Dez. 908, 13. Mai 909 bis 24. Dez. 911 } nach Incarnationsjahren, N. 1115—1140, ebenso Murat. Ant. It. III 1041 vom 28. Aug. 909.

2. Jan. 913 nach König Berengar, N. 1141.

4. Jan. 913 nach Incarnationsjahren, N. 1142.

23. März bis 2. April } 913 nach König Berengar, N. 1144—1146.

N. 1143: Octavo decimo kal. Aprilis (andrer Notar als N. 1109), = 14. April? 913, nach König Berengar.

6. Aug. 913 nach Incarnationsjahren, N. 1147.

1. Nov. 913 bis 23. Sept. 915 } nach König Berengar, N. 1148—1165.

N. 1166, Hübner 853: 10. Nov. 915. Placitum des Königsboten Odelrich zu Lucca auf dem Romzuge König Berengars, datirt natürlich nach König Berengar.

29. März 916 bis 27. Sept. 918 } nach Kaiser Berengar, N. 1167—1172. 1174—1180.

N. 1173 ist ohne Datirung: Verfügung des Markgrafen Adalbert für die Kanoniker der Kathedrale zu Lucca.

28. Sept. 918 nach Incarnationsjahren, N. 1181.

1. Okt. 918 bis 26. März 924 } nach Kaiser Berengar, N. 1182—1200 hieher gehört auch N. 1103.



durch Vorlegung der Schenkungsurkunde Kaiser Karls III.[1]) genötigt werden, die Rechte der Kirche Parma auf locellum quendam nomine Luculum sito in alpinis ac scopulosis vastorum montium locis in comitatu Parmensis anzuerkennen[2]). Im Auftrage des Königs hat auch der „erlauchte und grosse Markgraf“ Placita gehalten[3]).

130. Die Urkunden zeigen Adalbert (II.) ganz in der alten Weise tätig. Seine missi erscheinen öfter bei Täuschen, wo geistliches Gut in Betracht kommt. Hier heisst er bald comes, bald dux[4]), nie aber

---

30. Okt. 924 bis 16. Juni 926 } nach Incarnationsjahren, N. 1201—1208.

Seit 3. Sept. 926 nach König Hugo, u. s. f., N. 1209 ff.

[1]) M². 1613 (1570).

[2]) Mai 906, Hübner 842: Dum in Dei nomine ad curte Veloniano finibus Parmense, qui et propria domni Adelberti comes et marchio, ubi Bertaldus vassus et missus domni Berengarii regis in iudicium residebat per licentiam ipsius domni Adelberti marchioni . . . ., residentibus ibi cum eo ipse domnus Adelbertus marchio, Deodatus vicecomes, ... (7) scavinis, ... (4) vassis domni marchioni, ... (3) vassi domni Elbungi episcopus, ... (15) notariis, et reliquis multis u. s. w. Dass aber Parma zum Herrschaftsbezirke Adalberts gehört habe (Poupardin a. a. O. S. 174), möchte ich daraus allein noch nicht schliessen. Dass hier ausserdem nur ein vicecomes genannt wird, ist allerdings auffällig. Vgl. § 133 A. 2 S. 404 (Boehmer 1397). Vgl. Affò Parma I 320, Parma Febr. 918: Die Nonne Lamperga, abitatrice infra civit. Parmense qui lege Romana vivo et filia quondam Rimedinde, verkauft dem Priester Petro u. a. vacua terra una tenente iure mea que est posita infra civit. Parmense que est ad finis ab ipsis casis et terra da una parte da mane de hered. quondam Adalberti marchioni et que fuit quondam Joh. scavino . . . .

[3]) Murat. Antich. Est. I 239: In einer Schenkung Bischof Grimoalds von Pisa (958—965) an seine Kathedrale heisst es: Contigit itaque Adalbertum illustrissimum atque magnum marchionem per id tempus et iussionem Berengarii magni atque praeclari regis generalem placitum habuisse . . . .

[4]) Lucca 27. Mai 890 (comis), Mem. e doc. di Lucca V b N. 968.
„ 5. Okt. 890 (comes), N. 973.
„ 3. Febr. 899 (dux), IV 2 b 73 N. 56.
. . . . . . 23. Nov. 899 (dux), V b N. 1038 (der Name des dux ist ausgefallen).
Lucca 20. Aug. 900 (dux), N. 1043.
„ 21. Aug. 900 (dux), N. 1044.
„ 21. Juni 901 (. . .), V c N. 1051 (Name und Titel sind ausgefallen; ein Teil des vertauschten Gutes grenzt in terra Adalberti comitis).
. . . . . . 28. Aug. 909 (dux), Murat. Ant. It. III 1041 (B. Teudericus von Pisa vertauscht an einen Cunerad, Sohn eines † Cunerad, Gut in loco et finibus, ubi vocitatur ad Tane, prope loco et finibus Ursiano . . . . qui uno caput tenet . . . . in aliquantulo in terra Adal-

marchio, was sonst für ihn mit oder ohne einen Zusatz, wie marchio Tusciae oder Tuscorum gewöhnlich ist[1]. So hält 904 Bischof Peter von Lucca zusammen mit dem Missus des Markgrafen Adalbert, dem Subdiacon Ghisalprand, zu Lucca in Sachen des Bistums Gericht[2].

Grafen finden wir ausser dem Grafen Atto von Chiusi[3] unter Adalbert (II.) nicht. Vizegrafen werden häufiger genannt[4]. „Alle unsre Gastalden" nennt Markgraf Adalbert (II.) in einer Urkunde, in der er den Kanonikern von Lucca den Zehnten von seinen Höfen in der Grafschaft Lucca, nämlich Luca, Brancalo, Carfagnana, Pescia, Sancto Genesio, schenkt. Kein Gastalde und kein Beauftragter eines Gastalden soll diese Zehnten ihnen zu entziehen sich unterfangen[5].

---

berti marchioni. . . . . et alio lato tenet . . . . in aliquantulo in terra ipsius Adalberti marchioni).

Lucca 1. Juli 910 (dux), M. e doc. di Lucca V c N. 1129 (hier handelt es sich zum Teil um Besitz infra comitato et territurio Florentino).

1) Marchio Tusciae schon 12. Okt. 900 in einer Urkunde Kaiser Ludwigs III., Dümmler N. 1, s. Anm. 1 S. 394, Liudpr. Ant. III 7; Tusciae provinciae marchio ebenda V 4; potentissimus marchio in Tuscia I 30; illustris Tuscorum marchio, Tuscorum prepotentissimus (potens, prepotens) marchio I 39. II 35. 55. III 7.

2) Hübner 838, 25. Dez. 904 (lückenhaft): Dum Petrus gratia Dei huius sancte Lucane ecclesie humilis episcopus resedisset in iudicio hic civitate Luca in laubia ipsius episcopatui sancti Martini, una cum Ghisalprando sub . . . . albertu marchioni, seo . . . . (5) schabini ad causas audiendas hac deliberandas; ubi nobiscum aderant u. s. w.

† Ego Guisalprandus subdiacono missus suprascripti Adalberti marchioni ibi fui.

3) S. § 123 Anm. 2 S. 386.

4) S. z. B. § 125 A. 4 S. 390 und § 128 A. 2 S. 397. Aber die Urkunden Schiaparelli N. 68. 71 sprechen von Adalbert von Ivrea, nicht von Adalbert von Tuscien.

5) Mem. e doc. di Lucca V c 93 f. N. 1673, Ughelli Italia sacra I 852 Romae 1644 = I 800 Venetiis 1717 (Orig. Guelf. I 241): . . . . . . Unde ego in Dei nomine Adelbertus gratia Dei marchio obtimum duxi, pro animae meae remedium ordinavi atque confirmavi, per hanc paginam offersionis offero atque concedo Deo omnipotenti et sancti Martini confessoris et sancti Reguli martyris decimam portionem de cunctis frugibus seu nutriminibus, quas habere visus sum in comitatu Lucense, nominatum curte quae vocatur Luca Brancalo Carfagnana Pescia Sancto Genesio . . . . . Insuper notum sit omnibus nostris castaldionibus, praesentibus scilicet ac futuris esse volumus, quatenus nos Dei pre timore animaeque nostrae remedium decimam de suprascriptis curtis, ut supra legitur, Deo omnipotenti et S. Martini et S. Reguli concessimus praecipiendo praecipimus, ut deinc in antea nullus castaldius neque ulla persona ab aliquo castaldio missa predicta decima de iam memoratis curtis subtrahere vel contempnere presumat . . . Original im Kapitulararchiv zu Lucca CC. 1. c. 8 nach Bethmann, Archiv

Dieser Urkunde fehlt jede Orts- und Zeitangabe. Sie wird allgemein kurz vor den Tod Adalberts (II.) gesetzt. Sie unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Privaturkunden. Dürfen wir sie als unbedenklich betrachten, so ist sie der schlagendste Beleg für die selbstherrliche Fürstenstellung des tuscischen Markgrafen. Zweifel werden schon in den Origines Guelficae geäussert[1]).

131. Schon Markgraf Adalbert (II.) trat in nähere Verbindung mit dem römischen Stuhle. Er verhalf — die Nachricht ist allerdings sehr verwirrt — dem Diakon Sergius, der vor einer Gegenpartei weichen musste und bei ihm in Tuscien Zuflucht suchte, zur endlichen Besteigung des päpstlichen Thrones[2]). Nach einem Passionarium in Lucca unterstützte er den römischen Bischof bei der Bezwingung des rebellischen Narni und erhielt zum Dank dafür die Reliquien des hl. Bischofs Cassius und der hl. Fausta, die er nach Lucca in die Kirche S. Fridiani brachte[3]).

Gestützt auf diese Verbindung mit Rom und die Beherrschung der gewöhnlichen Wege dorthin, führte die tuscische Macht einen stillen, langjährigen Kampf mit der Politik König Berengars. Da starb Adalbert (II.), der Reiche[4]), „der fromme und gute Herzog, das Auge des Blinden, der Witwen Schutz, des Lahmen Fuss, des Nackten Kleidung, des Bedürftigen Trost, Recht und Frieden, des Vaterlandes Hilfe,

---

d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XII (1874) S. 702: „Adalbertus dux et marchio vir Berte regalis überlässt der K. S. Martini Zehnten“.

[1]) I 121: Ut verum tamen fatear, nescio an non potius alii Adelberto, quam nostro tribui haec charta possit, cum temporis notis illa careat, et formulas etiam quasdam mihi suspectas contineat. Als echt behandelt sie neuerdings R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 98. Die lange und charakteristische Arenge findet sich wieder in einer Reihe von Urkunden des Markgrafen Hugo von Tuscien und seiner Mutter Willa: Lami Mon. eccl. Flor. I 87 (31. Mai 978). II 1027. 1029 (27. April 995 und Jan. 996). I 231 (25. Juli 998).

[2]) Liudpr. Ant. I 29: Der zum Papst erwählte diaconus Sergius wird von der Partei des Formosus vertrieben; c. 30: Descenditque Sergius in Tusciam, quatinus Adelberti, potentissimi marchionis, auxilio iuvaretur: quod et factum est. Nam Formoso defuncto atque Arnulfo in propria extincto, is qui post Formosi necem constitutus est expellitur, Sergiusque papa per Adelbertum constituitur. Vgl. die Bemerkungen Dümmlers dazu; Duchesne Lib. pontif. II 236 f.; Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 62. Sergius IV. musste vor Johannes IX. aus Rom weichen, April 898, und bestieg den päpstlichen Stuhl 29. Jan. 904.

[3]) Leibniz Ann. imp. II 295.

[4]) Liudpr. Ant. I 39: Tantae quippe Adelbertus erat potentiae, ut inter omnes Italiae principes solus ipse cognomento diceretur Dives.

der Feinde dräuender Schrecken, der Seinen höchste Zier", am 17. Aug., wie Dümmler vermutet 915[1]).

Er hinterliess von seiner Gemahlin Bertha drei Kinder[2]). Die Tochter, Ermengard, wurde nach dem Tode der Königstochter Gisla Gemahlin des Markgrafen Adalbert von Ivrea und spielte gleich ihrer Mutter in der grossen italischen Politik eine einflussreiche Rolle[3]).

---

[1]) Den Tag gibt seine Grabschrift in St. Martin zu Lucca, in der Dümmlerschen Ausgabe des Liudprand S. 166. Am 8. Dez. 915 war er tot: Damals heisst sein Sohn Wido gloriosus marchio, Schiaparelli N. 108. Vgl. Dümmler GB. S. 39 A. 2, dessen Vermutung, dass Adalbert (II.) am 17. Aug. 915 starb, sehr wahrscheinlich ist. Liudpr. Ant. II 55 berichtet seinen Tod nach der Vertreibung der Saracenen vom Garigliano (Aug. 915), an der Adalbert ebensowenig wie König Berengar teil hatte. Die Urkunde über das Gericht des Königsboten Odelrich in Lucca in der Kirche S. Fridiani 10. Nov. 915, Hübner 853, beginnt: Cum dom. Berengarius rex pro timore Dei et statum omniumque sanctarum Dei ecclesiarum electorum populo hic Italicis abitantibus animeque sue mercedem iustitiam adimplendum partibus Romam iret, cumque pervenisset infra Tussia foris hanc urbem Luca intus mansionem Adelberti, missit suum legatum lex faciendum, idest Odelricus suoque vassus et missus constitutus ...... Hier an eine mansio des Markgrafen Adalbert (II.) zu denken (z. B. Leibniz Ann. imp. II 293, R. Davidsohn Gesch. von Florenz I 98 A. 2) ist nicht notwendig.

Bei einer Grenzbeschreibung bei einem Tausche Lucca 5. Dez. 920, Mem. e doc. di Lucca V c 106 f. N. 1190 heisst es von Gut in loco et finibus Soborbano: alio lato tenet in terra que fuit qd. Adalberti marchioni.

[2]) Liudpr. Ant. II 56. Die Erzählung III 47 trägt bei Liudprand selber die Marke mendatium. Dass der König aber ein solches Gerede über seine Mutter wenigstens benutzen konnte, zeigt den Abgrund, in dem die damalige Gesellschaft wandelte.

[3]) Vgl. die in der vorigen Anm. angeführten Stellen, sowie Liudpr. Ant. III 7--10: Hoc eodem tempore defuncto Adelberto, Eporegiae civitatis marchione, uxor eius Hermengarda, Adelberti prepotentis Tuscie marchionis et Bertae filia, totius Italiae principatum obtinebat u. s. w.; vgl. IV 8. V 4. Gingins-la-Sarraz, Arch. f. Schweiz. Gesch. IX 106, hält Ermengard eher für eine Tochter Thietbalds, nicht Adalberts. In den Urkunden heisst sie stets comitissa, z. B. in der Urkunde König Hugos für die Mönche von Novalese, Cipolla Monumenta Novaliciensia vetustiora I 101--103 N. 37 (Istituto Storico Italiano, Fonti per la storia d'Italia 31), Pavia 24. Juli 929: per peticionem Ermengardis summae comitissae fidelissimae sororis nostrae. Da hier keine Rücksicht auf die l. c. N. 36 p. 95—101 von dem Markgrafen Adalbert gemachten Schenkungen genommen wird, ist der Verdacht wenigstens einer Interpolation bei diesem letzteren Stücke doch nicht so ohne weiteres abzuweisen. Hervorzuheben ist der Schluss von N. 36: Ego qui supra Iohannes notarius domni regis per data licencia suprascripto (wie statt nostro zu lesen ist) Adalberto comiti scriptor huius cartule offersionis post tradita conplevi et dedi.

132. Von den beiden Söhnen folgte der ältere, Wido, dem Vater mit Zustimmung des Königs. Missi des dux Wido wirken mit bei Täuschen des Bischofs Peter von Lucca, Lucca 21. März 924 und 1. Januar 928[1]). Die Macht Berthas war während der Herrschaft des Sohnes nicht geringer als zu Lebzeiten ihres Gemahls[2]). Doch blieb der Tod Adalberts (II.) nicht ohne Folge. Es fehlte eben die kräftige Hand des gereiften Mannes. König Berengar konnte über Lucca zur ewigen Stadt, dem goldenen Rom, ziehen und hier aus der Hand Papst Johanns X. die Kaiserkrone empfangen (Anfang Dezember 915)[3]). In Rom stellte er am 8. Dezember 915 als Kaiser ein Diplom für das Kloster Montamiata aus, das er seinem Söhnchen, dem „ruhmreichen Markgrafen Wido" zur Verwaltung übergeben habe[4]). Den Rückweg von Rom nahm der Kaiser durch das Mugello, das Tal des Sieve, der zirka 16 km östlich von Florenz in den Arno mündet, und von da wohl über den La Futa Pass nach Bologna[5]). Der Ergebenheit des tuscischen Hauses hielt er sich so wenig versichert, dass er Bertha mit ihrem Sohne eine zeitlang in Mantua gefangen setzte. Die Treue der Ihrigen, die dem Herrscher den Zugang zu ihren Städten und

---

[1]) Mem. e doc. di Lucca V c 112 f. N. 1199 (Murat. Ant. It. II 43) und 122 f. N. 1214. Comes heisst Wido später z. B. bei Ptol. Luc. XVII 3, Murat. Scr. XI 1032 B: Attendendum autem hic de tempore istius pontificis, quia quaedam Historiae Langobardorum videntur ponere concurrentia temporis in dominio inter comitem Guidonem cuius militia Iohannem papam X. occidit et Berengarium II. Imperium autem tunc non erat integrum, sed aliquam partem habebat unus princeps, partem autem aliam alius possidebat, quod contingebat ex mala dispositione ecclesiae . . . .

[2]) Liudpr. Ant. II 55: Hoc in tempore Adelbertus Tuscorum potens marchio moritur, filiusque eius Wido a Berengario rege marchio patris loco constituitur. Berta autem uxor eius cum Widone filio post mariti obitum non minoris facta est quam vir suus potentiae. Vgl. III 47.

[3]) Dümmler G. d. O. III² 603.

[4]) Schiaparelli N. 108: . . . . dum nos filiolo nostro Widoni glorioso marchioni cenobium domini Salvatoris in Monte Amiate constitutum ad regendum commisissemus . . . . Wörtlich übereinstimmend mit M². 1194 (1159) vom 4. Juli 853, wo statt des Markgrafen Wido der Getreue Adalbert steht. S. oben § 95 Anm. 5 S. 342. Am 12. Dez. 937 bestellt König Lothar seiner Braut Adelheid als Mitgift quasdam cortes iuris nostri, videlicet cortem de Marinco et cortem de Coriano, cortem quoque de Olonna . . . .; in Cornini etiam comitatu cortem de Valli . . . . . et aliam cortem in eodem Cornino . . . . .; abbatiam etiam de Sexto in comitatu Lucensi sitam . . . .; et abbatiam sancti Antimi in comitatu Senensi . . . ., atque abbatiam domini Salvatoris in Monte Amate et iacente in comitatu Clusensi . . . ., qui sunt in summa mansi quattuor milia quingenti octuaginta . . . ., Boehmer 1400, MIIP. XIII 942 f. N. 552.

[5]) Schiaparelli N. 109, 2. Jan. 916: Actum Mucello.

Schlössern verwehrte, befreite sie wieder[1]). Bertha starb im unverminderten Besitz ihrer Macht und ihres Ansehens, mit den glücklichsten Aussichten für die Zukunft ihres Hauses, als sie eben die Erhebung ihres Sohnes erster Ehe, des niederburgundischen Markgrafen und Grafen Hugo zum König von Italien vorbereitete (8. März 925)[2]).

„Durch die Söhne der Bertha“ habe Burchard von Schwaben, König Rudolfs Schwiegervater, seinen Tod gefunden, sagt Flodoard von Reims, und diese Angabe in Zweifel zu ziehen, ist nirgends ein Anlass[3]). Wenn Leo von Ostia[4]) dem Papste Johann eine hervorragende Mitwirkung an der Vertreibung Rudolfs und der Einladung Hugos nach Italien zuschreibt, so passt das zu der engen Verbindung der tuscischen Markgrafen mit Rom sehr gut. Aber inwieweit seiner Erzählung ein selbständiger Wert zukommt, ist doch unsicher.

133. Durch die Heirat mit der Römerin Marozia[5]) wurde Markgraf Wido in die römischen Intriguen hineingezogen, nicht zum Vorteil Tusciens. Einer der mächtigsten Grossen Roms, Markgraf Peter, der Bruder Papst Johanns X., musste aus der Stadt weichen. Von seiner Burg zu Orte[6]) war er aus eigner Kraft nicht imstande, seine Rückkehr zu bewerkstelligen. Wie Kaiser Berengar, uneingedenk dessen Endes (7. April 924)[7]), rief er die Ungarn. Mit ihnen zog Peter wieder nach Rom. Durch Tuscien kehrten sie, sengend und brennend, Männer, Frauen, bewegliche Habe mit sich fortschleppend, in die Heimat zurück. Im Lateranensischen Palaste wurde Peter vor den Augen des Papstes, seines Bruders, von den Leuten Widos und

---

[1]) Liudpr. Ant. II 55. Wann dies geschah, ist unbekannt. Sehr möglich, dass ein Zusammenhang mit dem Romzuge Berengars besteht, vgl. R. Davidsohn Gesch. von Florenz I 98.

[2]) Liudpr. Ant. II 18, nachdem schon c. 16 und 17 die Erhebung Hugos zum Könige erzählt ist. Die Grabschrift der Berta in der Dümmlerschen Ausgabe des Liudprand (1877) p. 167.

[3]) Flod. Ann. 926, SS. III 376. Seine Angabe, Hugo sei in Rom zum König von Italien gemacht worden, ist unrichtig. „Söhne der Ermengarde“ (H. Trog, Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund, Basler Dissert. 1887, S. 63 A. 1) gibt es nicht. Berengar von Ivrea war ein Sohn der Gisla.

[4]) Chron. mon. Casin. I 61, SS. VII 623_{15}: Interea Iohannes papa undecimus (vielmehr X.) iunctus magnatibus Italiae depulit ex ea Rodulfum u. s. w. Vgl. Liudpr. Ant. III 17. Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carol. p. 220 ff.

[5]) Liudpr. Ant. III 18.

[6]) Etwas oberhalb der Mündung des Nera in den Tiber, 54 km nördlich von Rom.

[7]) Necrol. Modic., Note 2 zu Liudpr. Ant. I 71, in der Dümmlerschen Ausgabe S. 52.

der Marozia niedergestossen. Man wird leicht glauben, dass auch die Masse des Volkes am Sturme auf den Palast nach ihrer Art sich beteiligte[1]). Den Papst selber brachte man in Gewahrsam (Juni 928). Er starb bald als Gefangener[2]).

Nicht lange danach schied auch Markgraf Wido aus dem Leben. Sein Bruder Lambert trat an seine Stelle[3]). Die römischen Dinge und Marozia gingen wieder ihre eigenen Wege. Ein arges Vermächtnis aber blieb dem Lande: die Ungarn[4]). Bis weit in den Süden erstreckten sie ihre Raubzüge. 937 plünderten sie in der Umgegend von Capua und Benevent. Sie drangen bis Nola und Sarno, 15—20 km von Salerno, vor, wurden aber auf dem Rückwege im Marsischen zusammengehauen[5]). 947 sah Otranto sie vor seinen Mauern[6]).

Lambert war ein streitbarer, ungestümer Mann. König Hugo, sein Stiefbruder, argwöhnte, dass die wankelmütigen Grossen in Lambert schon ihm den Nachfolger sich ersähen. Um Rom in seine Gewalt zu bringen, hatte Hugo mit Widos Witwe Marozia angeknüpft.

---

[1]) Diese Darstellung beruht auf einer Vereinigung von Liudpr. Ant. III 43 und Bened. S. Andr. mon. chron. c. 29, SS. III 714: Liudprand weiss nichts von der Verjagung Peters aus Rom und den Ungarn, der Mönch von Soracte nennt statt Wido und Marozia nur die Romani. Bei Liudprand richtet sich das Vorgehen Widos und der Marozia in letzter Linie gegen den Papst selbst: atque hoc propter invidiam, quam Petro fratri papae habebant, quoniam quidem illum papa sicut fratrem proprium honorabat; bei Benedikt ist die Feindschaft der Römer und insbesondere die Erbitterung über seine Verbindung mit den Ungarn die Ursache von Peters Untergang. Die Zeit ergibt sich aus der Absetzung Papst Johanns X. Juni 928, Jaffé-L. I p. 452.

[2]) Liudpr. Ant. III 43. Fälschlich lässt er dann Wido und Marozia den Sohn des Papstes Sergius III. und der Marozia, Johann XI., auf den päpstlichen Stuhl erheben: es folgen zunächst Leo VI. Juni 928—† Febr. 929 und Stephan VIII. Febr. 929—† März 931, und dann erst Johann XI. Damals war aber Wido schon tot.

[3]) Liudpr. Ant. III 43: Wido vero non multo post moritur, fraterque eius Lambertus ipsi vicarius ordinatur. III 47: .... Lambertus, qui post Widonis fratris sui mortem Tusciae marcam tenebat .... Murat. Annali d' Italia (Deutsche Übersetzung V 381, Leipzig 1747), setzte Widos Tod 929. Seine Ehe mit Marozia war nicht kinderlos, Liudpr. Ant. III 44.

[4]) Bened. S. Andr. mon. chron. c. 29, SS. III 714: Unde consuetudo per singulos annos, Ungari finibus depraedantur deinceps.

Vgl. R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 99.

[5]) Leon. Ost. chron. mon. Casin. I 55, SS. VII 619. Ann. Benev. 937, SS. III 175. Schipa, Storia del principato Longobardo di Salerno, Archivio storico per le provincie Napoletane XII (1887) p. 232.

[6]) Lup. Protosp. 947, SS. V 54 (Ann. Bar. ebenda p. 53 zu 949): Introierunt Ungari in Italiam et perrexerunt usque Idrontum. Ann. Benev. 947, SS. III 175.

Zugleich um Lamberts Stellung zu untergraben und der Heirat mit des Stiefbruders Witwe das Anstössige zu nehmen, bediente er sich eines Geredes, nach dem Wido und Lambert nur untergeschobene Söhne Adalberts sein sollten. Er liess dem Markgrafen verbieten, sich fernerhin seinen Bruder zu nennen. Lambert verlangte ein Gottesurteil. Im Zweikampf erlegte er den ihm gestellten Gegner. Da setzte Hugo den Stiefbruder gefangen und beraubte ihn des Augenlichtes[1]).

Das Andenken der Mutter und des Stiefvaters hielt auch Hugo in Ehren. Noch manche Stiftung machten die Könige für das Seelenheil des mächtigen Paares[2]).

---

[1]) Liudpr. Ant. III 47. IV 11.

Lambert lebte noch 958, Liudpr. Ant. II 55: .... Lambertum qui nunc usque lumine privatus superest .... Murat. Annali d' Italia (Deutsche Übersetzung V 389) setzt die Katastrophe Lamberts 931; ebenso geben ihm die Mem. e doc. di Lucca I 94 f. eine Regierung von c. zwei Jahren. Liudpr. Ant. III 47 berichtet dies im Anschluss an die Vertreibung König Hugos aus Rom durch Alberich, 932. Boso heisst marchio zuerst 17. Okt. 931, s. unten.

In Urkunden kommt Lambert, so viel bekannt, nicht vor.

[2]) Boehmer 1389, Mem. e doc. di Lucca V c 640 f. N. 1769, Lucca 1. Juli 932: Die Könige Hugo und Lothar schenken dem Hochstift Lucca prece et admonitione karis. fratris nostri Bosonis illustris. marchionis . . . pro remedio animarum Adelberti marchionis et Berte sereniss. comitisse karissimeque matris nostre .... curtem unam de iure proprietatis nostre pertinentem, quam predicta mater nostra de patris nostri suoque pretio comparavit, ed dicitur Massagraugi consistens in ipso comitatu Lucensi ....

Boehmer 1390, Arezzo 17. Jan. 933: s. Anm. 2 S. 405.

Boehmer 1397, Pavia 6. Febr. 936, Schenkung der Könige Hugo und Lothar an die Kanoniker zu Parma: .... sanctam Parmensem ecclesiam .... ex ipsa propria haereditate ditare studuimus . . . donamus .... omnem proprietatem illam, quae fuit quondam Vulgundae, quae Aza vocabatur, quam adquisivit ipsa de Wibodo sanctae Parmensis ipsius ecclesiae episcopo, sub integritate in singulis comitatibus, territoriis vel locis in regno Italico et Romania coniacente, ipsa Vulgunda, quae Aza vocabatur, bonae memoriae Bertae comitissae gloriosissimae matri nostrae contulit ....

Boehmer 1401, Pasqui Doc. p. la st. d. c. di Arezzo I 88 N. 64 (zu 939) Perugia 31. Mai 938: Die Könige Hugo und Lothar schenken dem Kloster der hl. Flora zu Arezzo pro Dei amore animarumque nostrarum remedio, et pro anima matris nostrae Bertae quandam ecclesiam in honore sanctae Mariae constructam, in Monte Ionio sitam .... necnon et campum iuxta eamdem ecclesiam regiae potestati hactenus pertinentem atque Barbaritanos similiter iuris regni nostri pertinentes . . . ., insuper et omnem illam terram, quam mater nostra ex Camerino adquisivit in Monte Ferentino, atque sortem de Laura, et Muclani, quae regiae parti hactenus pertinuit; insuper etiam capellam in honore S. Martini constructam . . . .; atque sortem in Querceto, quae laboratur per Bonipertum, liberum hominem, quam frater noster Boso eidem contulit congregationi . . . . Die Marienkirche in Montione und das Feld daneben, den von

134. Markgraf von Tuscien wurde des Königs Bruder Boso, der an Lamberts Sturz nicht unschuldig war[1]). Boso war wie sein Bruder einer der ersten unter den niederburgundischen Grossen gewesen. So erscheint er bei Kaiser Ludwig III. am 4. April 911 neben seinem Bruder Hugo und Erzbischof Rostagnus von Arles als Fürbitter für Bischof Fulcher von Avignon[2]), als Graf schon für dessen Vorgänger Remigius in Sachen der Abtei S. Rufi in der Grafschaft Avignon[3]) und dann am 18. August 920 in Vienne wiederum neben Bischof Fulcher, dieselbe Abtei betreffend[4]). Schon bei einem früheren, missglückten Anschlage Hugos auf das Reich Berengars hatte er den Bruder begleitet[5]).

Auf Bitte „unsres sehr lieben Bruders und ruhmreichen Markgrafen Boso“ und des Bischofs Wido (wohl von Piacenza) schenken die Könige Hugo und Lothar dem Patriarchen Ursus von Aquileja die Burg Muggia in Istrien, Verona 17. Oktober 931[6]). Da er bisher

---

Berta in Monte Ferentino erworbenen Besitz, atque de silva Muclani quicquid nunc regiae parti legaliter pertinere videtur, sowie quandam partem in Querceto, quam frater noster Boso inditavit pro Domino eidem collegio et per cartulam offersionis contulit, schenken die beiden Könige dem Kloster bereits Arezzo 16. Jan. 933 (936), Pasqui l. c. p. 82 N. 60.

Boehmer 1404, Mem. e doc. di Lucca V c 642 f. N. 1770, Lucca 26. März 941: Die Könige Hugo und Lothar schenken dem Hochstift Lucca pro Dei amore animarumque Adelberti marchionis matrisque nostre Berte coniugis eius ac nostrarum animarum remedio quamdam curtem iuris nostri S. Petronille nomine, que nobis hereditario iure ex parte eiusdem matris nostre evenit prope Massam Macinariam coniacentem u. s. w. und bestätigen den früher geschenkten Hof Massagransi.

Vgl. Ottenthal 315 (Lucca 13. März 962).

1) Liudpr. Ant. III 47: . . . . Hoc igitur capto, Bosoni fratri suo Tusciae marcam contradidit; IV 11.

2) Bouquet Rec. des hist. de la France IX 685 N. 16, Boehmer 1478: quod Ugo dux et gloriosus comes necnon et Bozo frater suus sive domnus Rostagnus archiepiscopus petierunt sublimitati nostrae . . . .

3) Bouquet IX 683 N. 14. Boehmer 1477: quod illustris comes noster atque carissimus propinquus Bozo nostrae serenitatis adiit pietatem . . . Remigius war Bischof c. 907—910 nach Gams p. 504.

4) Bouquet IX 686 N. 19, Boehmer 1480: . . . . quoniam Boso venerabilis comes nosterque propinquus u. s. w.

5) Liudpr. Ant. III 12. Dümmler GB. S. 46 A. 1. Poupardin Le roy. de Prov. sous les Carol. S. 219.

6) Forschungen zur Deutschen Geschichte X (1870) S. 300 N. 12 (Dümmler): . . . . . . Bosonem nostrum dilectissimum fratrem et gloriosissimum marchionem atque Widonem reverendissimum episcopum, nostros videlicet fideles, nostram humiliter adiisse clementiam . . . . . quoddam castellum nomine Mugla adiacens supra littus oceani in comitatu Istriense . . . .



nicht den Markgrafentitel führt, wird man diesen schon hier gern auf Tuscien beziehen. Wohl sicher können wir das in den folgenden Fällen. Am 1. Juli 932 schenken die beiden Könige zu Lucca dem dortigen Hochstift aus ihrem Besitz einen von Hugos Mutter Bertha erkauften Hof auf Bitte „unsres liebsten Bruders, des erlauchtesten Markgrafen“ Boso zum Seelenheil des Markgrafen Adalbert und seiner Gemahlin, der „erhabnen Gräfin Bertha, unsrer lieben Mutter“[1]). Am 17. Januar 933 ist in Arezzo der „ruhmvolle Markgraf Boso, unser sehr lieber Bruder“ Fürsprecher für die dortigen Kanoniker[2]).

Über die gleichfalls nicht lange Regierung Bosos ist wenig zu sagen. Missi des dux Boso wirken 935 und 936 bei einigen Täuschen des Bischofs Konrad von Lucca mit[3]). Einer Schenkung Bosos an das Kloster der hl. Flora zu Arezzo gedenkt die Urkunde der Könige Hugo und Lothar vom 31. Mai 938[4]). Wegen angeblicher oder wirklicher Nachstellungen gegen sich liess König Hugo den Bruder gefangen setzen (Ende 936). Seine habgierige Gemahlin Willa wurde in ihre Heimat Burgund verwiesen.[5])

---

1) S. § 133 Anm. 2 S. 404.

2) Boehmer 1390, Pasqui Doc. p. la st. d. c. di Arezzo I 84 N. 61 (zu 936): . . . . . pro timore Dei omnipotentis et ipsius sanctissimi loci veneratione animarumque nostrarum seu parentum nostrorum salvatione, ibique precibus karissimi fratris nostri Bosonis incliti marchionis adquiescentibus . . . . Sed et nos pro mercedis nostrae augmento et ut in hoc opere nostro nostrorumque fratrum reliorumque parentum fiat mercedis amplificatio, quamdam terram, quam mater nostra suo precio comparavit, scilicet campum de Piunta et campum de Graticiata et predictum campum de Longoria memoratae aecclesiae . . . . proprietario iure concedimus . . . . Hier wird auch gesprochen von Petro monacho presbitero et sacristae, sapienti grammatico.

3) 24. Sept. 935. Mem. e doc. di Lucca IV b app. 81 N. 62 (einiges von den Gütern lato uno tenet in terra que fuit qd. Adalberti comes.

4. Okt. 935, V c 135 - 139 N. 1233.

6. Juli 936, 143 N. 1239.

17. Sept. 936, 146—148 N. 1243.

Dies ist für längere Zeit das letzte Mal, dass sich Missi eines dux u. s. w. in Lucca in dieser Tätigkeit finden; aber nicht absolut das letzte, wie es Mem. e doc. di Lucca V a S. 129 A. 6 heisst. Ein Missus des Hugho marchio erscheint 3. April 970; 26. April 970; missi 981/3. Mem. e doc. di Lucca V c 313 f. N. 1421. 316 N. 1424. 507 f. N. 1625.

4) Boehmer 1401, § 133 Anm. 2 S. 404.

5) Liudpr. Ant. IV 11. 12. Flodoard. Ann. 936. SS. III 383. Warum Poupardin a. a. O. S. 240 A. 2 Boso zwischen 936 und 940 sterben lässt, weiss ich nicht. Dass Willa eine Tochter König Rudolfs I. von Hochburgund sei, ist nur eine Vermutung. Du Chesne, Histoire des roys, ducs et comtes de Bour-

135. Bosos Nachfolger war Hubert, der Sohn König Hugos und einer vornehmen Frau, Wandelmoda, älter als der König Lothar[1]). Schon am 18. September 935 ist „der erlauchte Markgraf Hubert, der Sohn des höchst frommen Königs Hugo“, Beisitzer im Gerichte des Pfalzgrafen Sarilo in Gegenwart der Könige Hugo und Lothar[2]). Aber ebensowenig wie der gleichfalls hier erscheinende Markgraf Anscar, der Sohn des Markgrafen Adalbert von Ivrea, damals bereits Markgraf von Spoleto und Camerino war, ist bei Hubert der Markgrafentitel auf Tuscien zu beziehen[3]).

In der ersten Hälfte der 40er Jahre hatte Hubert zugleich das Amt des Pfalzgrafen[4]) und das Herzogtum Spoleto und Camerino

---

gogne et d'Arles, Paris 1619, p. 145. Boso und Willa hatten vier Töchter: Berta, Willa, Richilda und Gisla, Liudpr. Ant. IV 11. Willa war vermählt mit dem Markgrafen Berengar von Ivrea, dem späteren König von Italien, Liudpr. Ant. IV 8, Berta zuerst mit dem Grafen Boso von Arles, dann mit dem Grafen Raimund, Liudpr. Ant. V 31.

[1]) Liudpr. Ant. III 20: Habuerat sane tunc temporis ex quadam muliere nobilissima, vocabulo Wandelmoda, filium nomine Hubertum, qui nunc usque superest et Tusciae provintiae princeps potens habetur. Cuius acta, Deo propitio, suis in locis exponentur. Es ist aber nie wieder bei ihm von Hubert die Rede Mem. e doc. di Lucca V c 242—244 N. 1347 (Murat. Ant. It. II 257), 7. Mai 952: Manifestu sum ego Uberto marchio legem vivente Saliga filio b. m. dn. Ugoni regis, quia secondo legem meam atramentario pinna e pargamena de terra levavi et Arnefridi not. ad scribendum tradedit per vasones terre et fistuca nodatum seo ramum arboribus adque per cultellum et wantone seu andilaine, et sic per hanc cartulam iusta lege mea Saliga vindo dono trado cedo adque transfundo emitto in potestate tua Teudimundo filio Fraolmi u. s. w.

[2]) Hübner 869, Boehmer 1395: Dum in Dei nomine civitate Papia in palacium noviter aedificatum ab domnum Ughonem gloriosissimum rex in caminata dormitorii ipsius palacii, ubi ipse domnus Ugo et Lothario filio eius gloriosissimi reges praeessent, in eorum presentia Enesariho (lies Sarilo) comes palacii singulorum hominum iustitiam faciendum ac deliberandum, erantque cum eis Atto Vercellensis, Batericus Yboriensis sanctarum Dei ecclesiarum venerabilibus episcopis, Ubertus illustris marchio et filio idem domni Ugoni piissimi regis, ... (8) vassi idem domnorum regum, ... (8) iudices domnorum regum, Otgerius et item Otgerius vasalli suprascripti Uberti marchio, Berengarius vassallo domni Sigefredi episcopo, Censaldus de vico Colloni, Gariardus de Parpanense, et reliqui plures. Zu Gunsten des Bischofs Sigfrid von Parma, betreffend das Örtchen Luculus und die Abtei Berceto.

[3]) Schon Murat. Ant. It. II 941 bemerkt: Attamen minime certum est, an ex Tusciae praefectura eidem iam collata obvenerit Huberto haec appellatio (sc. marchionis).

[4]) Hübner 880, Pisa 14. März 941: Dum in Dei nomine cive Pisa ad curte domnorum regum, ubi domnus Hugho et Lotharius gloriosissimus regibus presunt, subtus vicus que Topia vocatur ec. et infra eade curte in iudicio resideret

inne[1]). Als Berengar von Ivrea aus seinem Exile nördlich der Alpen zurückkehrte und die Gewalt über das Reich den Händen König Hugos entwand (Anfang 945), verlor er beides. Pfalzgraf wurde Lanfrank (I.), der Sohn des früheren Pfalzgrafen und Grafen von Bergamo Giselbert (I.)[2]), Markgraf von Spoleto und Camerino Bonifacius, der Schwager des früheren Königs Rudolf II. von Burgund, des Vorgängers Hugos auf dem italischen Throne[3]).

Nur Tuscien blieb Hubert, der sich mit des Bonifacius Tochter Willa vermählte[4]) und von ihr zwei Kinder, Waldrada, die zweite Gemahlin des Dogen Pietro Candiano IV. von Venedig (ermordet

---

Ubertus illuster marchio et comes palatii . . . Residentibus cum eo A . . . . (Lücke) Vulterrensis, Adalbertus Lunensis sanctorum Dei ecclesiarum venerabilibus episcopis. u. s. w. Bischof Konrad von Lucca und sein Vogt Teupert klagen: iam plures vices nos rem ad comes ipsius comitatu Lucensis et dn. Ugonem et Lotharium filio eius gloriosissimi regibus adque ad vos Ubertus marchio et comes palatii, ut nobis iustitia fecissetis u. s. w.

Hübner 881, Lucca 25. März 941: In Dei nomine cive Luca ad curte dn. Hughoni reg. in solario ipsius curtis, ubi dn. Hugho et Lotharius filio eius gloriosiss. regibus preerant, ... in iudicio resideret Hubertus marchio et comes palatii . . . . Resedentibus cum eo Adelbertus Lunensis s. Dei eccl. v. v. epis.. . . . . . (12) iudices dn. regum. . . . . . (2) not. sacri palatii, ... (2) vasalli Adalberti epis. et reliqui plures. Bischof Konrad von Lucca und sein Vogt Johann klagen: iam plures vices nos et meo cum Conradus epis. anticessore suo advocatore reclamavimus ad comis istium comitatu Pisensi et ad dn. Hughonem et Lotharium gloriosiss. regibus seu ad vos Ubertus marchio et comes palatii, ut nobis iustitiam fecissetis de Johannis filio qd. Roselmi de eadem civem Pisa, qui Rabia vocatur, qui parti nostro epis. malo ordine contra lege detinet casis et rebus illis u. s. w.

Boehmer 1410: Pavia 10. Juni 942 urkunden die Könige Hugo und Lothar für die Kanoniker von Reggio, gebeten durch Hubertum marchionem inclitum nostrique sacri palatii comitem, et Helisiardum illustrem comitem. Boehmer 1411, Pavia 10. Aug. 942 dieselben für die Kirche von Reggio interventu ac petitione Ambrosii venerabilis Laudensis episcopi necnon et Huberti incliti marchionis dilectique filii nostri ac nostri comitis palatii.

1) Unten § 142.

2) Zuerst Pavia 13. April 945, Hübner 889; vgl. Ficker I 313 § 170 A. 24.

3) Unten § 143.

4) Mem. e doc. di Lucca I 98, vgl. R. Davidsohn Gesch. v. Florenz I 115 A. 2. 15. Sept. 967: Willa marchionissa coniux Huberti gloriosissimi marchionis et filia domni Bonifacii qui fuit marchio; Lami Mon. eccl. Flor. I 87, 31. Mai 978: Unde ego in Dei nomine Willa comitissa lege vivente Salica filia b. m. domini Bonifacii, qui fuit marchio, optimum duxi . . . .



11. August 976)[1]), und Hugo[2]) gewann. Seine und seines Sohnes Hugos des Grossen, Markgrafen von Tuscien und Spoleto, von der Sage umsponnenen Schicksale weiter zu verfolgen, ist nicht mehr unsre Aufgabe[3]). Solange das Haus Ivrea in Italien regierte, stand Hubert zu ihm, ohne dass ein Hervortreten seinerseits zu bemerken wäre. Bewegter und bedeutender wird sein Leben mit dem Eingreifen eines Gewaltigeren, als die Welt seit dem grossen Karl gesehen, mit dem Auftreten des deutschen Königs Otto in Italien. Anfangs Gegner, dann treuer Freund der neuen Herrschaft, vererbte Hubert das letztere seinem Sohne, dessen Macht dann die festeste Stütze der Ottonen, der Kaiserin Theophano und des jungen Otto III. bildete.

136. Hubert ist zuerst als Markgraf von Tuscien im späteren Sinne nachweisbar. Unter ihm sind Grafen in den seiner markgräflichen Gewalt unterworfenen Grafschaften bezeugt. Ob diese Wandlung erst unter ihm eingetreten, ob sie eingeführt worden, um die gefährlich grosse Macht der tuscischen Markgrafen zu mindern, etwa beim Sturze Lamberts oder Bosos[4]), wissen wir nicht. Zwar hören wir zunächst nur von Grafen von Lucca und von Pisa[5]), aber wir werden nicht zweifeln, war dies so in den Hauptgrafschaften der Fall, solche auch für die übrigen anzunehmen. Im Laufe des 10. Jahr-

---

1) Joh. chron. Venet. SS. VII $25_{,15}$: Deinde Hugonis marchionis sororem Hwalderada nomine in coniugio excepit u. s. w.

Vita S. Romualdi c. 5, SS. IV 848: in coniugium namque germanam Hugonis magni illius marchionis acceperat u. s. w.

Vgl. Hübner 1008; Uhlirz Otto II. S. 189 ff.

2) Z. B. Lami Mon. eccl. Flor. IV 32, Lucca 12. Juli 970: Manifestus sum ego Ugo marchio lege vivente Salicha, filio b. m. Uberti, qui fuit marchio, ...

3) Vgl. R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 102 ff. 111. 115—124; Forsch. z. ält. Gesch. von Florenz S. 31 f.

4) R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 102.

5) Hübner 880. 881. S. § 135 A. 4 S. 407 f. Dass der Markgrafentitel Huberts hier auf Tuscien geht, ist hieraus allein allerdings nicht zu ersehen. Es wird wohl nicht so sehr der Markgraf als der Pfalzgraf um Recht angegangen. Grafen in den Urkunden von Lucca z. B. 7. Mai 952, Mem. e doc. di Lucca V c 242—244 N. 1347: † Ego Wido comis rog. ec. et pretio ec.; 339 f. N. 1517, 17. Nov. 980: Manifestu sum ego Ildebrando filio b. m. Gherardi qui fuit comis; 535 N. 1653, 4. März 991: Manifestu sum ego Teudici comis filio b. m. Gherardi; 585 f. N. 1712, 31. Okt. 996: Manifestu sum ego Gherardo comes filio b. m. Ildebrandi.

hunderts werden uns auch hier die einzelnen Grafen bekannt, so in Florenz seit 967[1]), so in Volterra 967 und 998[2]).

Die Bedeutung Luccas sinkt allmählich. Andre Städte steigen empor, zunächst Pisa, das Liudprand um die Mitte des 10. Jahrhunderts als den Vorort Tusciens bezeichnet[3]), daneben andre, wie Pistoja und Florenz. In Pistoja starb Markgraf Hugo der Grosse (21. Dez. 1001), Florenz birgt sein Grab. Hier ist die Stiftung seiner Mutter Willa, die Badia, in der noch heute, wie zu Dantes Zeiten[4]), das Andenken des Fürsten am Thomastage (21. Dez.) begangen wird[5]). Florenz gewann den Sieg über seine Rivalen. Unter dem Hause Canossa ist es durchaus in die Stelle von Lucca und Pisa als Hauptort Tusciens eingerückt. Eben in Lucca und Pisa fand darum die kaiserliche Sache in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts einen Anhalt. Noch einmal ist Lucca in Wahrheit die gloriosa civitas Luca multis dignitatibus decorata atque super Tusciae marchiam caput ab exordio constituta, indem die vom Kaiser nach dem Tode der Mathilde (1115) gesetzten Markgrafen deutscher Herkunft sich auf Lucca stützten[6]).

---

[1]) R. Davidsohn, Forsch. z. ält. Gesch. von Florenz S. 28. Ottenthal 451, Hübner 956, Ubaldo Pasqui, Documenti per la storia della città di Arezzo nel medio evo Vol. I. Codice diplomatico, Firenze 1899, S. 99 N. 72: 12. Juni 967 prope montem Voltrario, quod est infra comitatu Voloterense Gericht des Mark- und Pfalzgrafen Otbert in Gegenwart Kaiser Ottos I. mit den Bischöfen von Parma, Arezzo, Fiesole und Florenz, sowie Rodulfus Florentinensis, item Rodulfus Voloterensis, Petrus comitibus u. a. als Beisitzern.

Dann z. B. Mem. e doc. di Lucca V c app. 649 N. 1778, 19. Nov. 1001, prope illa turre iudiciaria Florentina: . . . . ego qd. Lotharius comis filic b. m. Kaduli item comis . . . . vgl. dazu l. c. V c 298 f. N. 1401, Febr. 967: . . . . una alia petia de terra mea in locus qui dicitur ad Colle prope Susiano vocatur . . . et da quartam partis est amembratas in terra Chadoli comes inter medio fossa aventes. Graf Cadulus auch Lucca 9. Aug. 964. Ottenthal 360. Hübner 941.

[2]) Ottenthal 451: s. Anm. 1. Lami Mon. eccl. Flor. I 231, 25. Juli 998: Ugo dux et marchio lege vivente Salica filius b. m. Uberti qui fuit similiter marchio lege vivente Salica schenkt reichen Besitz dem von ihm errichteten Kloster S. Michaelis in Podio Bonitii. Unterzeichnet u. a. Signa manus Rudolfi comes Roselense, filii b. m. Ildiprandi, et Teudici comes Volterense, filii b. m. Gerardi, rogati testes.

[3]) Liudpr. Ant. III 16: Deus itaque . . . . prosperis eum (sc. Hugonem) flatibus brevi Alpheam, hoc est Pisam, quae est Tusciae provinciae caput, duxerat. Vgl. Hübner 880, Pisa 14. März 941: Lami Mon. eccl. Flor. I 87, Pisa 31. Mai 978 u. ö.

[4]) Parad. XVI 128.

[5]) R. Davidsohn, Gesch. von Florenz I 122.

[6]) Vgl. Jul. Jung, Die Stadt Luna und ihr Gebiet. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschicht-f. XXII (1901), S. 214. 222.

Das ging vorüber mit der Macht der Kaiser. Die Stellung von Florenz aber war begründet. In schwerer Arbeit und heissen Kämpfen erhob sich sein Glanz von Jahrhundert zu Jahrhundert.

3. Spoleto.

137. Bis an ihren Ausgang bewahrten die Widonen enge Beziehungen zu ihrer an Zahl und Einfluss mächtigen Sippschaft im westfränkischen Reiche. Schon längere Zeit mochte Wido (II.) die fortschreitende Auflösung des Gesamtstaates wachsamen Auges verfolgen. Da kam die Nachricht von Tribur und Frankfurt. Wido verliess das so gut wie unterworfene Benevent und sein Herzogtum. Er eilte über die Alpen, die Krone Westfrankens zu nehmen. Die Krone gewann er, das Reich musste er dem Grafen Odo von Paris überlassen.

So wandte er sich heimwärts und trat dem mittlerweile zum König von Italien gekrönten Berengar von Friaul (Januar 888) entgegen[1]). Er fand Unterstützung bei seinen alten Untertanen, den Camerinesen und Spoletinern, dann auch bei andern. Aus dem Frankenreiche folgte ihm ein Teil seiner Magen[2]). Die erste Schlacht bei Brescia (Oktober 888) brachte keine Entscheidung[3]). Doch ein Vierteljahr später, an der Trebbia, erlag Berengar dem Gegner (Januar 889), der nun in Pavia zum König gewählt wurde (Februar 889)[4]).

---

[1]) Dümmler G. d. O. III² 314 ff. Erchemp. c. 79, SS. rer. Lang. 263,40: Cognoscens autem Guido Carlum augustum seminecem iacere, cupiditate regnandi devictus deceptusque a contribulibus suis, relinquens Beneventanam provinciam sibi subacta et Spolitensium ducatum, abiit Galliam regnaturus u. s. w. Ann. Fuld. cont. Rat. 888 p. 116. Regin. 888 p. 129.

Liudpr. Ant. I c. 14—17 weiss von einer engen Freundschaft zwischen Berengar und Wido, sowie einem gegenseitigen Vertrage, bevor sie als Kronbewerber auftreten, zu erzählen. Vgl. Leon. chron. mon. Cas. I 61, SS. VII 623,10: Denique post mortem Ludowici filii Lotharii . . . . . Berengarius Foroiulensis filius Everardi marchionis Italiae regnum invasit: sed mox in ipsis suis primordiis, a Guidone filio Guidonis comitis duobus praeliis superatus, Veronam tandem aufugit.

[2]) Liudpr. Ant. I 17. Gesta Ber. I 83. 131. MG. Poet. Lat. IV 362. 364. Rhodanicus ductor heisst Wido dort II 161 p. 379 (vgl. IV 4 p. 395). Vgl. überhaupt zu allen diesen Ereignissen das Gedicht von den Taten Berengars und die Erläuterung Dümmlers dazu.

[3]) Dümmler GB. S. 20 A. 1; G. d. O. III² 324 f.

Erchemp. c. 82, SS. rer. Lang. 264: Hoc etiam anno revertens Guido ad Italiam, quo principare cupit set optinere nequivit, in Italia iuxta civitatem Brecianam cum Berengario et ipso duce conflixit u. s. w.

[4]) Dümmler G. d. O. III² 365 ff. Ann. Fuld. cont. Rat. 888 p. 117. Regin. 888 p. 129. Liudpr. Ant. I 18 f. vertauscht die beiden Schlachtorte.



Auf die Regierung Widos und seines Sohnes Lambert, auf die Persönlichkeit seiner energischen Gemahlin, der Kaiserin Ageltrude, ist nicht näher einzugehen[1]). Sein alter Freund Stephan V. krönte Wido in Rom zum Kaiser (21. Februar 891)[2]), im nächsten Jahre dessen Nachfolger Formosus Widos jungen Sohn, den schon zum König erhobenen Lambert[3]). Eben war Wido nach dem ersten Abzuge Arnulfs im Begriff, das Reich zurückzugewinnen, da starb er infolge eines Blutsturzes am Taro (Dezember 894)[4]). Lambert teilte 896, als Arnulf, zum Kaiser gekrönt, zum zweiten Male die Halbinsel verliess, mit Berengar das Reich und fand, die Hoffnung und Zierde seines Volkes, auf der Jagd zu Marengo einen frühen Tod (15. Okt. 898)[5]).

138. Schon vorher war die Herrschaft des Hauses in Spoleto und Camerino zu Ende gegangen. „Wido verliess das unterworfene Benevent und das spoletinische Herzogtum und ging nach Gallien, um König zu werden. Das beneventanische Land wird von den Griechen erobert, Spoleto von den Saracenen geplündert. Er aber bleibt verschwunden.“ So berichtet ein gleichzeitiger Geschichtschreiber[6]). 895 ist ein andrer Wido (IV.) Markgraf und Herzog von Spoleto. Wollen wir eine Vermutung über die Zeit, wo er dies wurde, aussprechen, so ist am wahrscheinlichsten, dass Wido (II.) ihm sein altes Gebiet übertrug, als er um die Jahreswende 887/88 die Fahrt nach Gallien unternahm[7]).

Der neue Markgraf verzichtete nicht auf das, was sein Vorgänger im Süden gewonnen. Inzwischen hatten die Griechen Benevent nach

---

[1]) Vgl. für Wido und Lambert die Dissertation von Ludwig Schirmeyer, Kaiser Lambert, Göttingen 1900.

[2]) Urkunden Widos für seine Gemahlin Ageltrude, Rom 21. Febr. 891, Dümmler N. 3—6.

[3]) Lambert empfing vielleicht am 30. April 892 zu Ravenna die Kaiserkrone. Den Tag vermutete schon, in weiterem Verfolg von Ausführungen Wüstenfelds, Dümmler G. d. O. III² 372 A. 2; umfassende und erschöpfende Begründung Schirmeyer a. a. O. S. 24—26.

[4]) Liudpr. Ant. I 37. Ann. Fuld. cont. Rat. 894 p. 125. Regin. 894 p. 142. Catal. reg. Lang. et duc. Benev. contin. cod. Vatic., SS. rer. Lang. 495,$_{10}$. Im übrigen s. Schirmeyer a. a. O. S. 29.

[5]) Schirmeyer a. a. O. S. 93. vgl. Liudpr. Ant. I 44 und Lamberts von Dümmler dazu angeführte Grabschrift.

[6]) Erchemp. c. 79. SS. rer. Lang. 263.

[7]) Dümmler G. d. O. III² 386 vermutet, dass Wido (II.) infolge Übereinkunft mit dem Papste bei seiner Krönung zum Kaiser (21. Febr. 891) sein Herzogtum dem Verwandten Wido (IV.) abtrat. Liudpr. Ant. I 17 spricht wohl für unsre Annahme.

längerer Belagerung dem 10jährigen Ursus, dem Neffen der Kaiserin Ageltrude, entrissen (18. Oktober 891). Einige Zeit darauf nahm der dux et marchio Wido (IV.) die Stadt (7. August 895)[1]. Als er zur Kaiserin Ageltrude und Kaiser Lambert nach Spoleto zurückkehrte, sie nach Rom zu begleiten (Ende 896 oder Anfang 897)[2], liess er den Bischof Peter als Regenten in Benevent, nachdem sein Schwager Waimar von Salerno in Avellino geblendet worden war. Nach wenigen Monaten kam die Kaiserin selber dorthin (31. März 897) und gab ihrem Bruder Radelchis die Herrschaft zurück. Von Wido (IV.) ist nicht mehr die Rede. Nur nach Einer Nachricht soll er im August 897 mit der Kaiserin nach Pavia gegangen sein[3]. Wir wissen, dass er durch die Hand seines Nachfolgers Alberich auf der Tiberbrücke gewaltsam endete[4]. Die Zeit lässt sich nicht bestimmen. Man könnte an den Aufenthalt des Markgrafen in Rom während des Totengerichtes über Formosus denken. Vielleicht ist das auch zu früh. Im März 900 wird das vierte Jahr Alberichs gezählt[5]. Doch führt Fatteschi dieselbe Urkunde an andrer Stelle mit dem dritten Jahr auf[6]. Wido (IV.) kommt urkundlich nicht vor[7].

---

[1]) Catal. reg. Lang. et duc. Ben. cont. cod. Vat. SS. rer. Lang. 496 f. Chron. S. Bened. Casin. Cod. Casin. SS. rer. Lang. 488_{10} (SS. III 201). Chron. S. Bened. Casin. Cod. Vat. SS. III 201 = Cat. reg. Lang. et duc. Ben. SS. rer. Lang. 494_{35} (cod. S. Sophiae Ben. SS. III 201; cod. Cavensis SS. III 201 = SS. rer. Lang. 494_{15}). Ann. Benev. 895, SS. III 174. Lupi Barens. Protosp. chron. 894, SS. V 53. Auf das Einzelne dieser sehr verwickelten Berichte ist nicht einzugehen. Vgl. J. Gay L'Italie mérid. et l'empire byz. p. 147 ff.

[2]) Das Totengericht über Formosus setzt Anfang 897 Dümmler G. d. O. III² 246, zweite Hälfte Dez. 896 Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 52 A. 3.

[3]) Nur Chron. Bened. Casin. cod. Cavens. SS. III 201 = Catal. reg. Lang. et duc. Ben. cod. Cavens. SS. rer. Lang. 494_{45}. Es finden sich hier auch sonst Fehler. SS. rer. Lang. 488_{10} heisst Ageltruda imperatrix mulier supradicti marchionis. Das ist doch wohl einfach Verwechslung. Das Chron. Salernit. wirft den Kaiser Wido und den Markgrafen Wido IV. zusammen, s. c. 148 SS. III 545: Praedictus Guido ocius Papiam perrexit et Karlum defunctum reperit, cursum quam abierat adeptus est regalem dignitatem. Beneventum namque imperatrix Acheltruda nomine regendum suscepit ....

Hübner 818 führt ein 896 in Gegenwart der Kaiserin Ageltruda in Benevent gehaltenes Gericht auf; das Jahr stimmt auf keinen Fall.

[4]) Gesta Ber. II 25 ff., vgl. 88 ff., dazu die Glosse, MG. Poet. Lat. IV 372. 375. Die Stelle zeigt, dass Wido (IV.) auch Camerino besass.

[5]) Fatteschi l. c. app. N. 57 p. 298.

[6]) l. c. p. 81.

[7]) Auch die Regesten dreier Urkunden Kaiser Lamberts für das Kloster S. Croce am Chienti (897, Mühlbacher in d. Mitteil. d. Inst. für österreich.

139. Seine Schwester Itta war mit dem Fürsten Waimar I. von Salerno († Februar oder März 901) vermählt[1]). Beider Enkel, Fürst Gisulf I., aus der zweiten Ehe ihres Sohnes Waimar II. mit Gaitelgrima, der Tochter des Fürsten Atenulf II. von Capua und Benevent, 933 dreijährig Mitregent, 946 Nachfolger seines Vaters[2]), schenkte im September 962 oder 972 zusammen mit seiner Gemahlin Gemma, deren Morgengabe die Güter gebildet hatten[3]), von seiner Grossmutter der ruhmreichen Fürstin Itta herrührenden Besitz in den Grafschaften Marsi, Balba, Furcone und Amiterno, sowie in der Mark Fermo und Spoleto an das Kloster Montecasino[4]).

In einer Seitenlinie, deren Verwandtschaft sich nicht genau bestimmen lässt, blühte das Geschlecht der Widonen weiter[5]). Sie geht

---

Geschichtsforsch. VII (1886) 450 f., Gius. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia III 230 und 232 (Capsa V 16, 3. 4. 20), erwähnen ihn nicht.

[1]) Catal. reg. Lang. et duc. Ben. cont. cod. Vat. SS. rer. Lang. 497 Z. 4: Isdem ferme diebus Guaimarius Salerni princeps Beneventum properabat ..... Z. 7: Veniebat tunc quasi simpliciter ad iam fatum marchensem veluti ad cognatum, cuius idem principem sororem habebat iugalem .... Vgl. Chron. Salernit. c. 146, SS. III 544,$_{5}$ (Die Beneventaner an Waimar): Tantum vos artius exoramus, ut Guidoni cognato vestro legationem dirigatis, ut citius cum magno exercitu quasi sororem suam vestramque coniugem visitaturus veniat ... marchioni Guidoni ......, ilico cum valido exercitu Salernum venit, gaudium patriae suaeque sorori, Idte nomine, nimirum dedit ...... Guido ille marchio ....; c. 147 p. 544 f.: Blendung Waimars in Avellino; c. 153 p. 547,$_{10}$ sagt Idta: Ego sum ex regali stegmate orta, et cum subdito consanguinetatem annecto? als Atenulf von Capua für seinen Sohn Landulf um ihre Tochter wirbt.

S. Wüstenfeld in d. Forsch. z. Deutsch. Gesch. III 415. 430. Dümmler GB. S. 50. Schipa l. c. S. 220 A. 2.

[2]) Schipa l. c. S. 226. 232. 236.

[3]) Schipa l. c. S. 241.

[4]) Schipa l. c. S. 748 append. N. 22: Güter .... per comitato Marsicano, et per Balba, et per comitatu de Furcone, et per comitatu de Amiterno, et pro finibus et pertinencia de marcha de Firmo, et marca de Spoleti ....., die ihm zugefallen waren a partibus domnae Yttae gloriosae principissae aviae meae.

Leon. chron. mon. Casin. II 6, SS. VII 632 gibt dies folgendermassen wieder: Gisulfus quoque princeps filius Guaimarii maioris fecit in hoc monasterio cartam de quarta parte omnium quae Lambertus dux et marchio possedisse visus est in comitatu Marsicano, et Balva, et Forcone, et Amiterno, necnon et marchia Firmana et ducatu Spoletino .....: quae videlicet omnia ex parte Ittae principissae aviae coniugis eius Gemmae sibi in hereditatem obvenerunt.

[5]) Siehe darüber Wüstenfeld in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. III 422 f., Desimoni Sulle marche d'Italia u. s. w., Atti della Società Ligure di st. p. XXVIII (1896) 202 ff. und oben § 42 S. 261. Wie Desimoni die wüste Erzählung des Bernardino Corio, Storia di Milano, ed. De Magri Milano 1855, I 107 f. heranziehen kann, ist unbegreiflich.

aus von dem „erlauchten Markgrafen" Konrad, den die Kaiser Wido und Lambert ihren „lieben Oheim und Vetter" nennen[1]), und von dessen Sohn, dem Grafen und Markgrafen Radald, der einen Teil der Abtei Bobbio zu Lehen trug[2]). Dass sie eine Mark verwalteten, ist nicht bekannt.

140. Widos (IV.) Nachfolger war sein Mörder Alberich. Schon 888/89 nahm er mit 100 Mann auf Seite Widos an dem Kampfe um die italische Krone teil[3]). Der getreue Alberich war 892 beim Kaiser Fürbitter für das Kloster Montamiata[4]). 897 bestätigte Kaiser Lambert den Besitz des Klosters S. Croce am Chienti, darunter auch die Schenkungen des Grafen Alberich, während er ein andermal demselben Kloster mit Zustimmung seines lieben und erlauchten Grafen Alberich Land in der Grafschaft Fermo schenkt[5]). Man kann vielleicht schliessen, dass Alberich inzwischen Graf von Fermo geworden war. Nichts lässt sich für den Beginn seiner Regierung über Spoleto und Camerino daraus entnehmen. Nach Jahren des Grafen Alberich rechnen drei Urkunden aus dem Kloster Farfa. Die Zahlen sind aber so wider-

---

[1]) Ravenna 1. Mai 892, Dümmler N. 11, MHP. XIII 583 f. N. 351: .... Cohunradum dilectum patruum et patruelem nostrum, illustrem marchionem ... missa petitione per Ageltrudim amantissimam coniugem nostram imperatricem augustam nostram implorasse clementiam, quatinus cortem unam iuris nostri, que dicitur Lemennis, in comitatu Bergomensi ad perennem proprietatem ipsi et uxori eius Ermengundi et filiis atque heredibus et proheredibus eorum per nostre auctoritatis precepta concederemus. U. s. w.

[2]) Pavia April 915, Gericht des königlichen Vassus und Missus Odelrich in Gegenwart König Berengars, Hübner 851, Schiaparelli N. 98: Das Kloster Bobbio gegen Radaldus illuster marchio, qui partem ex iam dicto monasterio et abbatiam da parte regia in benefitio habere videbatur, wegen des Hofes Barbada. Radaldus comes et marchio erklärt, keinen Beweis führen zu können, und so wird gegen ihn entschieden.

MHP. XIII 884 f. N. 518, März 926: ... Ego igitur in Dei nomine Radaldus marchio et comes, filius bone memorie Conradi olim comiti de loco Leuco .... Acto castro Leminne ....

[3]) Dümmler GB. S. 23 f. Vgl § 138 Anm. 4 S. 413.

[4]) Urkunde Widos Rosellä 14. Sept. 892, Dümmler N. 16: ..... quod Albericus et Liotardus fideles nostri deprecati sunt celsitudinem nostram ....

Natürlich nichts zu tun mit unserm Alberich hat der comes Albericus in Mailand, genannt in der Urkunde Karls III. für das Kloster S. Ambrogio bei Mailand, M². 1600 (1557).

[5]) Mühlbacher in d. Mitteil. des Inst. für österr. Geschichichtsforsch. VII (1886) S. 450 f. gibt beide mit dem Jahre 897. Gius. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia III 230. 232 (Capsa V 16, ... 20) bemerkt bei dem letzten ausdrücklich: S. d. Poupardin, Le roy. de Prov. sous les Carol. p. 178 A. 6 unterscheidet, wie mir scheint zu Unrecht, den Grafen Alberich von Fermo von dem Markgrafen von Spoleto und Camerino.

sprechend, dass mit ihnen wenig anzufangen ist[1]). Nur zeigen sie wohl, dass Alberich noch zu Anfang der 20er Jahre regierte.

Waldepert, Vizegraf des Markgrafen Alberich, hielt im November 910 zu Corneto zusammen mit drei Scabinen von Penne unter Beisitz des Gastalden Ugo und andrer, darunter vier Saliern, in Sachen des Klosters Casauria Gericht[2]). Schenkungen des Markgrafen Alberich in der Grafschaft Fermo bestätigte Kaiser Berengar zu Corteolona am 30. Juni 920 dem Kloster Farfa[3]).

So beginnen gegen Ende der Regierung Berengars und Alberichs wieder Beziehungen zwischen Spoleto und dem übrigen Königreiche. Sonst schweigen davon unsre Nachrichten. Auf keinen Fall war das Königtum Berengars von grösserer Bedeutung für Alberichs Gebiet. Eine Teilnahme Alberichs an den Kämpfen um die Krone, an den Erhebungen Ludwigs III. und Rudolfs II. von Burgund ist direkt nicht nachzuweisen. Doch mag er immerhin der ersteren nicht ganz fern gestanden haben. Zwar, ob wir in ihm den „ruhmreichen Grafen

---

[1]) Fatteschi l. c. 298 N. 57: temporib. Alberici comitis anno eius IV. m. Martii indictione III. = März 900, betreffend res nostri monasterii in ministerio Trontensi. Aber p. 81 führt er dieselbe Urkunde mit dem 3. Jahr an. Der Tronto ist der Fluss, an dem Ascoli Piceno liegt.

Fatteschi l. c. 298 N. 58: temporib. Alberici comitis anno eius XIX. mense April. indictione XIV. = April 911.

Fatteschi l. c. 299 N. 59: temporibus Alberici comitis anno XXV. 2. kal. Aprilis indict. . . . . (Lücke), betreffend res iuris nostri monasterii infra ministerium Trointense. Von Fatteschi p. 82 zu 914 gesetzt. Wenn man sich an die Urkunde vom März 900 hält, kommt man auf den 31. März 921 oder 922. Man kann alles vereinigen, wenn man in der ersten Urkunde für das vierte das dritte und in der zweiten für das 19. das 14. Jahr einsetzt.

[2]) Hübner 846: In Dei nomine. Notitia iudicati. Dum residentes nos Waldepertus vicecomes Alberici marchionis una cum Aimo et Lupo et Anserico scabinis de Pinne in placitum in loco, qui dicitur Corneto, pro singulorum hominum causis audiendis vel deliberandis. Et residentibus ibidem nobiscum in ipso placito Ugo castaldio, ... (10), et de Saligis hominibus . . . .

[3]) Schiaparelli N. 124: Kaiser Berengar bestätigt dem Kloster Farfa per Ardingi reverentissimi episcopi ac dilectissimi fidelis nostri humilem interventum et supplicem petitionem die Privilegien seiner Vorgänger und alle Besitzungen, quas olim vel moderno tempore tam in Langobardia quam in Romania sive in Tuscia et in ducatu Spoletano seu in quibuslibet aliis locis possedit vel nunc in presenti possidet, oder noch erwerben wird; insbesondere auch quicquid Geroardus et Deodatus atque Albericus marchio in idem monasterium aliqua inscriptione condonaverunt in comitatu Firmano . . . . Für die Mönche von Casauria urkundet Kaiser Berengar in Peschiera, 21. Okt. 917, Schiaparelli N. 116. An der Pescara ist Berengar, als König oder Kaiser wenigstens, nie gewesen.

Alberich" einer Urkunde des Königs für Bischof Liutward von Como[1]) zu sehen haben, steht dahin. Aber Urkunden des Klosters Casauria datirten nach Kaiserjahren Ludwigs[2]).

Unsern Alberich darf man wohl in dem Markgrafen Alberich sehen, dessen Leute Amelfred und Ursus im Anfang des 10. Jahrhunderts nach Ravenna kommen, um ein ihnen von einem Bischof bestrittenes Stück Land zu reklamiren[3]). Aber daraus zu schliessen, dass Alberich von Spoleto und Camerino Graf von Bologna gewesen sei, ist doch noch nicht begründet[4]).

Einen rühmlichen Platz in der Geschichte sichern dem Markgrafen Alberich seine Sarazenenkämpfe. Die Bemühungen Papst Johanns X. und des Fürsten Landulf von Capua und Benevent, die Eindringlinge zu vertreiben, fanden bei ihm tätige Unterstützung.

Sein eigenes Herzogtum hatte schwer von ihnen zu leiden[5]). Noch lange währte es, bis dem italischen Boden die Stunde der völligen Befreiung schlug. Aber es war ein schöner Erfolg, dessen Früchte die mittelitalischen Landschaften nur durch das Auftreten der Ungarn voll zu geniessen verhindert wurden, als die genannten Fürsten, Papst Johann X., Markgraf Alberich und Fürst Landulf mit andern unteritalischen Machthabern in Verbindung mit den Griechen die Erstürmung des Raubnestes am Garigliano erreichten (August 915)[6]).

---

[1]) Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforsch. VII (1886) 455—457 N. 14: Pavia 13. April 902, Schenkung von res iuris nostri hactenus pertinentes de palatio nostro bei Pavia auf Bitte von Albericus inclytus comes et Arnulfus cancellarius noster dilectissimi nostri fideles.

[2]) Chron. Casaur., Murat. Scr. II b 822: Temporibus igitur istis, supradictorum augustorum Guidonis atque Lamberti iam annis expletis, tertius Ludovicus regni et imperii coronam accepit nongentesimo dominicae incarnationis anno currente. Quo imperante domnus Almericus abbas acquisivit in casale Aquilano u. s. w. Wenn Erzbischof Johann (XI. 899—904; XII. 905—c. 910) einmal schreibt, Neues Archiv IX (1884) 524 ff.: . . . . audivimus, quod . . . . Albericus sit in Parma super ipsam ostem, donec ipse revertatur, so kennen wir Zeit und Gelegenheit dieses Briefes zu wenig, um damit viel anzufangen. S. § 127 S. 393 A. 5 zu S. 392. — Die Beziehung von Symeon Magister De Leone c. 14 p. 707 ed Bonn. auf Subsidienzahlung an die Franken in Spoleto ist doch zweifelhaft.

[3]) S. oben § 127 Anm. 5 S. 392, vgl. aber auch § 43.

[4]) A. Gaudenzi Il monastero di Nonantola u. s. w., Bullett. dell'Ist. Stor. Ital. 22 (1901) S. 135 f.

[5]) Vgl. die Destructio monasterii Farfensis des Abts Hugo, Chron. Farf. ed. Balzani (Roma 1903) I 27 ff. Die Chronologie ist ganz unsicher. Chron. Casaur., Murat. Scr. II b 822 ff. 797.

[6]) Alberichs Beteiligung erzählt ausführlich Bened. S. Andr. mon. chron. c. 29, SS. III 714. Leon. Ost. chron. mon. Casin. I 52, SS. VII 616,$_{40}$, sagt: . . . . papa Iohannes decimus . . . . unacum Alberico marchione . . . . Liudpr-

Über Alberichs Ausgang ist nichts bekannt[1]). Die Römerin Marozia hatte von ihm einen gleichnamigen Sohn, den nachmaligen Gebieter der ewigen Stadt[2]). Wieweit unser Markgraf sonst in den römischen Verhältnissen eine Rolle spielte, entzieht sich unsrer Kenntnis. Hat er noch die zweite Hälfte der 20er Jahre erlebt, so stand er damals jedenfalls in keiner Verbindung mehr mit Marozia und überhaupt mit Rom.

Ant. II 51—54 nennt Alberich nicht, führt aber Camerinos etiam atque Spoletinos auf.

Das Jahr 915 ist weitaus besser überliefert als 916, s. P. Fedele, La Battaglia del Garigliano dell'anno 915 ed i Monumenti che la ricordano, Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XXII (1899) S. 195 ff. Dümmler G. d. O. III[2] 604 A. 1 hatte wegen der Angabe Leon. Ost. chron. mon. Casin. I 52, SS. VII 616, dass Papst Johann X. triennio ante ex episcopatu Ravennate Romanam sedem invaserat, mit Muratori Annali V 280 und den meisten Neueren 916 angenommen. Aber abgesehen davon, dass von März 914 bis Aug. 916 auch nicht drei Jahre sind, hat derselbe Leo die genaue Zeitangabe (p. 617_{15}) anno incarnationis dominicae nungentesimo quintodecimo, indictione tertia, mense augusto, wovon indictione tertia auch Chron. S. Bened., SS. III 206_{30} = Catal. SS. rer. Lang 500_{5} (das Chron. com. Capuae SS. III 208_{45} ist eine Fälschung Pratillis) wiederkehrt. Dazu stimmt es vortrefflich, dass die Kaiserkrönung König Berengars, der keinerlei Teil an diesem Unternehmen hatte, im Dez. 915 und somit einige Monate später stattfand. Was aber die Rolle Johanns X. bei dem Unternehman betrifft, so wird sie von Gay L'Italie mér. et l'emp. byz. S. 161 ohne Zweifel bedeutend richtiger eingeschätzt als von Fedele. Der Bericht Liudpr. Ant. II 52, dass der Papst auf den Rat Landulfs selber Gesandte nach Konstantinopel geschickt habe, kann keine verwirrte Erinnerung daran sein, dass, wie wie wir aus Leo a. a. O. wissen, 909/10 Landulf selber im Auftrage seines Vaters Atenulf in Konstantinopel war. Vom März 914 bis Juni 915 ist reichlich Raum für die Verhandlungen, die Ausrüstung und Ankunft der griechischen Flotte an der italischen Westküste. Liudprand sagt auch c. 52 ausdrücklich: Imperator .... copias absque mora .... direxit, und vorher: Papa nuntios confestim C. dirigit. Dass Landulfs Verbindung mit Byzanz den Boden für das rasche Zustandekommen und damit für den glücklichen Erfolg geschaffen hat, ist sicher. Aber darum kann schliesslich doch der unmittelbare Anstoss von dem soeben zur Tiara gelangten Johann ausgegangen sein. Diese Angabe Liudprands zu verwerfen, sind wir also nicht berechtigt. Damit dass er den Entwurf der Liga als Rat Landulfs an den Papst gibt, findet zudem dessen Bedeutung bei ihm die vollste Würdigung.

1) Was z. B. A. Sansi l. c. p. 101 darüber angibt, beruht auf unerweisbarer Kombination und Missverständnis von Bened. S. Andr. mon. chron. c. 29, SS. III 714, wo von dem Markgrafen Peter, Bruder des Papstes Johannes X. (s. Liudpr. Ant. III 43) die Rede ist. Diese Verwechslung findet sich übrigens schon früh: Vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom III[3] 274 f.

2) Liudpr. Ant. II 48. III 45. Bened. S. Andr. mon. chron. c. 29, SS. III 714. Mit Unrecht sehen z. B. Fatteschi l. c. p. 82 f. und noch J. Lu-

141. Nach Alberich war Theobald (I.), ein naher Verwandter des Königs Hugo, Markgraf von Spoleto und Camerino[1]. Sein Vater war anscheinend ein Sohn des Vizegrafen Berlio von Vienne, Ingelbert, dessen dritte Gemahlin Theutberga nicht unwahrscheinlich mit der Schwester König Hugos und Witwe des Grafen Warner von Sens identifizirt wird[2]. Wir würden schon danach annehmen, dass Theobald durch Hugo seine Stellung erhielt. Das bestätigt die Zählung seiner Regierungsjahre in den Urkunden aus Farfa, bis auf die letzte neben denen der beiden Könige, die seinen Antritt zwischen den 15. Februar und den 1. September 929 setzen lassen. Die erste, vom 1. September 933, nennt das 5.[3], die zweite, Penne den 15. Febuar 936, das 7. Jahr seines Herzogtums[4], während in der dritten die 9. Indiction auf den Januar 936, das 8. Jahr Herzog Theobalds aber auf den Januar 937 führt[5].

Liudprand kennt ihn als tapferen Krieger[6]. Von den beiden für seine Kämpfe gegen die Griechen vorgeschlagenen Jahre, 929[7] und 935[8], hat das letztere kaum etwas für sich. Damals schickte Kaiser

---

dovisi l. c. p. 166, P. Fedele l. c. p. 199, J. Gay l. c. p. 219, auch Gregorovius a. a. O. III³ 271 f., in Marozia die rechtmässige Gemahlin Alberichs.

[1]) Liudpr. Ant. IV 9: Tedbaldus etiam heros quidam, proxima Hugoni regi affinitate coniunctus, Cammerinorum et Spoletinorum marchio erat. V 5 spricht König Hugo von ihm als seinem nepos. Liudprand nennt ihn stets Tedbald, eine Urkunde seines mutmasslichen Vaters Ingelbert, Gingins-la-Sarraz, Archiv für Schweiz. Gesch. IX 176 A. 7: pro salute filii mei Tetbaldi oder Teutboldi.

[2]) R. Poupardin, Le Royaume de Provence sous les Carolingiens p. 352 macht Bedenken dagegen geltend, in diesem Ingelbert den in italischen Urkunden der Könige Hugo und Lothar vorkommenden Grafen Ingelbert zu sehen. Wenn unser Ingelbert sich in keiner seiner Urkunden comes nennt, so fällt das allerdings ins Gewicht. Zu Unrecht aber, dünkt uns, bekämpft er die Gleichsetzung von Ingelberts Sohn Thetbald mit dem gleichnamigen Markgrafen von Spoleto. Liudpr. Ant. V 5 nennt ja diesen ausdrücklich den Neffen Hugos, und die Altersverhältnisse widersprechen doch nicht durchaus. Tedbald ist eben ziemlich jung gestorben.

[3]) Reg. di Farfa III 49 N. 347: Regnantibus domnis nostris Hugone et Lothario filio eius in Hitalia . . . . anno VII° et III°. Temporibus Theobaldi ducis anno ducatus eius V. In kalendis Septembris, per indictionem VII.

[4]) Reg. di Farfa III 51 N. 349: Incarnationsjahr 936, 10. und 5. Jahr der Könige Hugo und Lothar: sed et temporibus Theubaldi ducis anno ducatus eius VII., 15. die mensis Februarii, per indictionem VIIII.

[5]) Fatteschi l. c. p. 299 append. N. 60: Temporibus Teobaldi ducis anno VIII. mense Januar, indict. IX. Aber p. 85 gibt Fatteschi Juni statt Januar.

[6]) Liudpr. Ant. IV 9 f.

[7]) Fatteschi l. c. p. 86. Schipa l. c. p. 231.

[8]) Koepke, De vita et scriptis Liudprandi p. 46.

Romanos I. ein Heer unter dem Protospatharius Epiphanius nach Unteritalien[1]), während 929 die Fürsten Waimar II. von Salerno und Landulf I. von Benevent in das griechische Apulien einfielen[2]). Wenn auch nicht gerade in diesem, so doch in einem der nächsten Jahre wird der Markgraf von Spoleto dem Fürsten von Benevent zu Hilfe gezogen sein, der vom April 934 an die byzantinische Oberhoheit wieder anerkannte[3]).

Nach Theobalds Tode[4]) übertrug König Hugo dem Markgrafen Anscar, dem Sohne seiner Halbschwester Ermengard und des Markgrafen Adalbert von Ivrea, die Verwaltung von Spoleto und Camerino. Er fürchtete, heisst es, von dem starken und kühnen Neffen Gefahr für seinen Thron. Dem wollte er durch Anscars Entfernung vom Hofe begegnen[5]). Aber der gegenseitige Argwohn kam nicht zur Ruhe. Den gefürchteten Neffen zu beseitigen, bediente sich der König des Pfalzgrafen Sarlio, der des verstorbenen Theobald (I.) Witwe geehelicht hatte. Er trieb ihn im Geheimen an, gestützt auf die Verbindungen seiner Gemahlin, über den ungerüsteten Anscar herzufallen. Sarlio folgte. Im Kampfe fand Anscar, von den meisten seiner Untertanen verlassen, den Tod (940)[6]).

---

1) Constantin. Porphyr. de caerimon. aul. byzant. II 44 p. 661 ed. Reiske. Man könnte vielleicht in den Worten Constantins zu lesen meinen, dass ein Einfall τοῦ κόμητος καὶ μαρκησίου τοῦ αὐτοῦ ῥηγὸς (sc. Hugonis) τοῦ πλησιάζοντος τὸ θέμα Λαγοβαρδίας eben vor der Sendung des Epiphanius in der 8. Indiction (Sept. 934—935) stattgefunden habe. So auch Gay L'Italie mér. et l'emp. byz. S. 209 ff.

2) Lupi Bar. protosp. chron. 929, SS. V 54: Nandolfus et Guaimari principes intraverunt in Apuliam.

3) Schipa l. c. S. 232 A. 2.

4) Sicher lebte er noch am 15. Febr. 936, s. oben. Fatteschi l. c. p. 86 und A. Sansi l. c. p. 102 setzen seinen Tod 937; Koepke, De vita et scriptis Liudprandi p. 47 vor Sept. 935, zu früh, wie die genannten Urkunden zeigen. Nach A. Sansi p. 102 überlebte ihn seine Frau Bertila und zwei Söhne, Bonifacius und Walfred.

Anscar hat schon, bevor er Markgraf von Spoleto und Camerino wurde, den Markgrafentitel geführt; s. oben § 42.

5) Liudpr. Ant. V 4: . . . . . . Consilio itaque accepto, quia Tedbaldus marchio hominem exierat, Spoletinorum eum ac Camerinorum constituit marchionem, quatinus eo securius viveret, quo longius hunc ab sese sequestratum esse cognosceret . . . .

Anscars Herkunft und Charakter auch II 56. IV 8.

6) Liudpr. Ant. V 5. 8. Ann. Farf. 940, SS. XI 588, Reg. di Farfa II 16: Ind. XIII. Eclipsis solis fit. Anscharius marchio obiit. Über Anskars Nachkommen s. Dom. Carutti, Il conte Umberto I (Biancamano) e il re Ardoino.

142. Auch Sarlio, ein Burgunder, blieb nicht lange im Besitze der Mark. Grenzenlos war die Freude König Hugos, als er den Untergang seines Neffen erfuhr[1]). Aber offen gutheissen konnte oder wollte er die Tat nicht. Gern mag er die Gelegenheit ergriffen haben, auch diese mächtige Herrschaft in die Hand eines ihm noch näher Verbundenen zu bringen. Wie viel oder wie wenig man im einzelnen der Erzählung des Abts Hugo von Farfa trauen mag[2]), Sarlio musste, vom Heer des Königs umschlossen, Verzeihung erbitten, seine Beute aufgeben. Über die Abtei Farfa und alle königlichen Klöster in „Tuscien" und der Mark Fermo[3]) gesetzt, starb er nach wechselvoller Fehde mit dem die Abtswürde in Anspruch nehmenden Mönch Hildebrand einige Zeit darauf im castellum sancte Victorie.

An Sarlios statt setzte der König seinen natürlichen Sohn Hubert ein, der bereits Pfalzgraf und Markgraf von Tuscien war. Eine Urkunde des Bischofs Eudo von Camerino von 944 nennt sein zweites Jahr[4]). Doch bald hernach verlor er mit dem Pfalzgrafenamte auch

---

2ª ed. Roma 1884, S. 278 ff., der den König Arduin als seinen Enkel zu erweisen sucht, jedoch ohne recht zu überzeugen. Noch weniger vermag das allerdings C. Patrucco, Le famiglie signorili di Saluzzo fino al sec. XIII., Bibl. d. Soc. Stor. Subalp. X. Studi Saluzzesi (Pinerolo 1901) p. 66. Als Pfalzgraf erscheint Sarlio 935, Hübner 868. 869.

[1]) Liudpr. Ant. V 8: Quo mortuo Sarlius marca secure potitur, et rex Hugo gaudio inmenso afficitur.

[2]) Destruct. mon. Farf. c. 11, Chron Farf. ed. Balzani I 42 (SS. XI 537). Vgl. Murat. Annali d'Italia 940 (Deutsche Übersetzung V 420), Fatteschi l. c. 87 ff.

Eine Urkunde des Abts Sarilo von Farfa März 945, Chron. Farf. ed. Balzani I 334 A. 1.

Eine Urkunde aus der Sabina vom April 941, Reg. di Farfa III 82 N. 376 datirt nach einem Sarlio marchio et rector territorii Sabinensis.

[3]) . . . . . . cuncta monasteria regalia que erant infra fines Tuscie et Firmane marchie . . . . . . Hier ist ein Fall, wo man bei „Tuscien" gern an Spoleto denken wird.

[4]) Ughelli I 550 f. (Venetiis 1717): Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 944. regnante domno Hugone 19. anno (= Juli 944—945) et filio eius Lothario 15. (= 945—946) excellentissimis regibus, temporibus Huberto filio eius incliti marchionis atque pissimi ducis anno secundo per indictionem secundam (= September 943—944) civitate Camerina. Der Bischof schenkt einer von ihm pro redemptione animarum dominorum regum seniorum meorum et pro absolutione animae meae et pro fidelibus eorum erbauten Kirche aliquod de rebus ecclesiae nostrae ipsum beneficium, qui bene Sinceramis presbyter . . . . . . cum voluntate et consensu de consacerdotes nostros cardinales presbyteros seu venerabiles laicos . . . . — Murat. Annali d'Italia 944 (Deutsche Übersetzung V 432) zitirt mit der 3. Indiction. Kein Anlass ist, eine

unsre Gebiete. Im Juli 946 schrieb man bereits das erste Jahr der Herzoge Bonifacius und seines Sohnes Theobald (II.)[1]).

Eine Teilung von Spoleto und Camerino anzunehmen, so dass Hubert und seine Nachfolger nur Camerino verwaltet hätten, ist kein Anlass. Die Destructio monasterii Farfensis lässt zwar schon den Kampf zwischen Anscar und Sarlio pro contentione marchie Firmane geführt werden, andrerseits aber wird Sarlio nach ihrem Bericht in uno oppidulo in partibus Tuscie eingeschlossen. Liudprand nennt Anscar den Markgrafen der Spoletiner und Cameriner und ebenso spricht unter Berengar II. die Venetianer Chronik des Diakonus Johannes von der Mark Spoleto und Camerino. So bleibt für eine Übertragung auch nur Spoletos an den Fürsten Landulf II. von Capua und Benevent († 961) durch König Hugo kein Raum. Die Angabe der Chronik von St. Vincenz am Volturno[2]) wird auf einem Irrtum beruhen, der ja wegen der zwei Jahrzehnte später durch Otto I. wirklich erfolgten Verleihung von Spoleto und Camerino an Landulfs Sohn Pandulf Eisenkopf einigermassen erklärt werden kann.

143. Des Bonifacius Vater Hubald, schon 888/89 im Heere Widos[3]), zeichnete sich 893 durch Erlegung eines bayerischen Prahlhanses aus, als Zwentibald an der Vernavola bei Pavia den Italienern gegenüber lagerte[4]), und stieg in der Folge zur Grafenwürde auf. Des Bonifacius Tochter Willa lebte auch nach dem Tode ihres Gemahls, des Markgrafen Hubert von Tuscien, nach dem salischen Gesetz[5]). Doch gestattet das keinen sichern Schluss auf die Herkunft ihres Geschlechts. Wenn anderweitige Nachrichten es nahe legen, den Bonifacius, und somit seinen Vater Hubald, als Ripuarier zu betrachten[6]), so ist das wohl zu vereinigen.

Teilung von Spoleto und Camerino anzunehmen, bei der Hubert nur Camerino erhalten habe.

1) Fatteschi l. c. p. 90.

2) Murat. Scr. I b 422: In ipso tempore Landulfus princeps marchio efficitur. Ungri Campaniam debastarunt. Unmittelbar vorher geht der Tod des Abts Raimbald decimo idus (wofür wohl kalendas zu lesen ist) Junii 944. Es folgt Leo abbas s. Vincentii sedit annis XII.

3) Gesta Ber. II 35, MG. Poet. Lat. IV 373.

4) Liudpr. Ant. I 21: .... Hubaldus igitur Bonefatii pater, qui post tempore nostro Camerinorum et Spoletinorum extitit marchio ....

5) S. oben § 135 Anm. 4 S. 408.

6) Murat. Ant. It. II 257 (981). Murat. Annali d'Italia 1009, vgl. 946 (Deutsche Übersetzung VI 64. V 439). Pasqui Docum. per la st. d. città di Arezzo I 107 N. 77 (4. Aug. 979): Everardus (sancte Aretine ecclesie episcopus et) filius bone memorie Bonefacii qui fuit marchio, qui professo sum ex natione mea lege vivere Ribuariorum, verkauft Gut im Gebiet von Ferrara.

Nach Tiraboschi[1]) war Bonifacius zunächst Graf von Bologna. In der Tat ist seine Familie im Gebiet von Bologna und Modena angesessen. Eine seiner Urkunden nennt neben den Jahren der Könige Hugo und Lothar die Papst Leos VII.[2]) In Gemeinschaft mit dem Grafen Gariard entschied Bonifacius die Schlacht bei Fiorenzuola zu Gunsten seines Schwagers, des Königs Rudolf II. von Hochburgund (17. Juli 923)[3]). Man hat angenommen, dass König Rudolf II. ihm Spoleto und Camerino verliehen habe[4]). Den Bonifacius der Jahre 946 ff. musste man dann als Bonifacius II. von dem Schwager König Rudolfs unterscheiden. Aber das ist den klaren Worten Liudprands

---

Vgl. Reg. di Farfa III 125 N. 154; Fatteschi l. c. p. 312 append. N. 78, vom Juli 1003 aus der Sabina: Hubertus filius quondam Tebaldi marchionis. Ob dieser Markgraf Tebald aber unser Theobald (II.) ist, entscheiden wir nicht. Die Destruct. monast. Farf. des Abts Hugo tut eines marchionis Theobaldi, qui tunc Sabinensibus preerat, Erwähnung, der 963 seinen Bruder, Ubertum clericum canonicum valdeque expertum atque debilitatum membris, dem Kloster Farfa vorsetzte, c. 9. 12, Chron. Farf. ed. Balzani I $42_{,5}$. $44_{,10}$ (SS. XI 537).

[1]) Nonantola II 115 N. 85 A. 3.

[2]) Tiraboschi Nonantola II 115 N. 86: in vico luci .... (Lücke) infra plebem sancti Iohannis in Persecita in territorio Motinense vel Bononiense, 7. Mai 936. temporibus domni Leoni apostolici pontificatus eius in Dei nomine anno primo, regnante domno Ugone et domno Lothario filio eius magnis regibus, anno Ugoni decimo et domni Lotharii sexto: dominus Bonifatius comes filius bone memorie domini Ubaldi comitis erwirbt durch Tausch von dem Kloster Nonantola unter Abt Ingelbert curtem unam que vocatur Funzano, in comitatu Florentino vico qui vocatur Maceline vel Funzano. Vgl. A. Gaudenzi, Il mon. di Nonantola, Bull. dell' Ist. Stor. Ital. 22 (1901). S. 127 ff. — Dieser Bonifacius, nicht ein Markgraf von Tuscien, ist gemeint Ottenthal 331, Pasqui Doc. p. la st. d. città di Arezzo I 96 N. 70, Pavia 3. Nov. 962, wo Kaiser Otto I. quandam curtem iuris nostri regni Antongnano nuncupatum, situm in loco Saltospano, coniacentem in comitatu Modonense in plebe sancti Vincentii, territorio Bononiensis et Ferrariensis, dem Priester Erolf schenkt. sicut Bonefacius dux et marchio ad suam manum tenuit.

[3]) Liudpr. Ant. II 66: Dederat rex Rudolfus Waldradam sororem suam ..... coniugem Bonefatio comiti potentissimo, qui nostro post tempore Camerinorum et Spoletinorum extitit marchio. U. s. w.

[4]) Fatteschi l. c. p. 84 f.: Bonifacius wird 922 Herzog von Spoleto und † 928 (ähnlich Gingins-la-Sarraz, Arch. f. Schweiz. Gesch. IX 176); A. Sansi l. c. p. 100 f. lässt ihn 923 Herzog werden u. 928/29 sterben, wo König Hugo einen Neffen Tebald. den man für den Sohn des Bonifacius halte. einsetzte. Er gibt ihm zwei Kinder: Ademar und Willa. spätere Herzogin von Tuscien. Auch J. Ludovisi l. c. S. 166 f. reiht den Schwager König Rudolfs zwischen Alberich und Theobald ein.

gegenüber nicht zu halten. Er sagt ausdrücklich, auch in dem Bericht über die Schlacht bei Fiorenzuola, dass Bonifacius später zu seiner, des Schreibers Zeit, Markgraf von Spoleto und Camerino geworden sei. Das passt trefflich für die 40er Jahre. Nun führt er allerdings schon 924 in zwei Urkunden seines Schwagers den Markgrafen-Namen[1]: Woher, lässt sich nicht angeben. Man könnte an einen ehrenden Titel denken. 936 nennt er sich wieder nur comes[2]). Als Beginn seiner Herrschaft in Spoleto und Camerino ergeben die Urkunden die Zeit zwischen Juli und November 945[3]).

Seit dem Juli 948 hören wir von Herzog Bonifacius nichts mehr. Man setzt seinen Tod 953/54. weil in einer Urkunde vom Juni 957 das vierte Jahr des Herzogs und Markgrafen Theobald (II.) gezählt wird[4]). Das ist zugleich dessen letzte Erwähnung. Von Spoleto und Camerino ist in den letzten Jahren der italischen Selbständigkeit und in den ersten der deutschen Herrschaft öfter die Rede. Aber von der Regierung des Landes erfahren wir nichts.

144. König Berengar II. führte in den 50er Jahren einen Krieg zur Unterwerfung der Mark[5]). Zeit und nähere Umstände liegen im Dunkeln. Dass infolgedessen an Theobalds (II.) Stelle Berengars II.

---

[1]) Pavia 8. Okt. 924, Dümmler N. 6, MHP. XIII 874 f. N. 509: Schenkung des Hofes Sabbioneta an Bischof Aichard von Parma, erbeten durch Hermengardam inclitam comitissam, necnon Bonifacium strenuissimum marchionem nostrae regiae potestatis consiliarium. Verona 12. Nov. 924, Dümmler N. 8, MHP. XIII 875–877 N. 510: Bestätigung für das Kloster S. Sisto zu Piacenza. Fürbitter Lampertus Mediolanensis archiepiscopus, et Adalbertus sancte sedis Bergomensis episcopus, necnon et Bonifacius marchio inclitus.

[2]) S. § 143 Anm. 2 S. 423.

[3]) Reg. di Farfa III 56—58 N. 354: Ab incarnatione domini nostri Jhesu Christi anno DCCCCXL° VII°. Et regnantis domni Hlotharii excellentissimi regis in Christi nomine anno XVII°. Et temporibus Bonefatii et Tebaldi filii eius ducum, anno ducatus eorum in Christi nomine III°. Mense Novembris, per indictionem VI. — November 947.

Fatteschi l. c. p. 90: Ein Libellarvertrag von Farfa datirt vom Juli der 6. Indiction und des 3. Jahres der Herzöge Bonifacius und Theobald = Juli 948.

[4]) Murat. Scr. II b 952–954: Das Kloster Casauria gibt dem Grafen Atto und seiner Gemahlin Güter in territorio Pinnensi bis zur dritten Generation, weil es von ihm Gut in comitatu Teatino erhalten hat. Regnantibus domno Berengario et Adelberto filio eius regibus anno regni eorum in Dei nomine VII. et temporibus Teobaldi ducis et marchionis anno eius IV. mense Iunii per indictionem XV.

[5]) Johann chron. Venet. SS. VII 24,15: Petrus ... ad Hwidonem marchionem Berengarii regis filium pervenit. Qui eum devote suscipiens patri Be-

als Markgraf erscheinender Sohn Wido getreten sei, ist reine Vermutung, die nur vielleicht dadurch einigen Halt zu gewinnen vermag, dass der Widerstand des Hauses Ivrea gegen den deutschen König, den grossen Kaiser Otto, in dieser Gegend seinen Hauptsitz hatte.

Tuscer und Spoletiner nahmen an dem Zuge Johanns XII. nach Unteritalien teil. Landulf II. war im Mai 961 gestorben. Seinen Söhnen Pandulf und Landulf III. wollte der Papst Capua entreissen. Aber die jungen Fürsten riefen Gisulf I. von Salerno zu Hilfe. Dieser kam mit ganzer Macht, sodass der Papst heimkehrte. Der Name eines Markgrafen wird uns nicht genannt[1]).

Erst als Otto I. dem Fürsten Pandulf Eisenkopf von Capua und Benevent Spoleto und Camerino übertrug[2]), setzt mit der Wiederkehr ruhiger Verhältnisse auch unsre Kenntnis wieder ein. Die mächtige Herrschaft Pandulfs, nach und nach fast ganz Süd- und Mittelitalien umfassend, brach nach seinem Tode (981) rasch auseinander. Zu Ende des Jahrhunderts vereinte Markgraf Hugo der Grosse auf einige Zeit die „Marken am Ufer des Adriatischen und des Tyrrhenischen Meeres“.

---

rengario regi presentavit. A quo similiter cum honore susceptus, ut secum ad Spoletensem seu Camerini marchiam debellandam properaret, invitatus est. Danach ungenau Andr. Dand. chron. l. VIII. c. 13. Pars XIV. Murat. Scr. XII 205. Vgl. Murat. Annali d' Italia 955 (Deutsche Übersetzung V 472); Christoph Fietz, Geschichte Berengars II. von Ivrea Königs von Italien S. 35 f. (Leipziger Dissertation 1870). Der Transmundus dux in dem Kataloge Chron. Farf. ed. Balzani (1903) I 89, s. auch J. Ludovisi l. c. p. 168 f., ist allem Anschein nach hier zu streichen. In der ersten Häfte der achtziger Jahre ist ein solcher bezeugt, für diese Zeit nicht.

Über Wido s. § 42 Anm. 2 S. 261.

1) Chronic. Salernit. c. 166, SS. III 553,$_6$; Schipa l. c. 239 f. Köpke-Dümmler, Otto der Grosse S. 315 lässt an dem Zuge Papst Johanns XII., den er 959 vor den Zug Berengars setzt, den Markgrafen Theobald teilnehmen und ähnlich Jules Gay, L'Italie méridionale et l'empire byzantin p. 298 ihn 964 als Parteigänger König Adalberts von Otto dem Grossen geschlagen worden.

2) Zuerst Rom 11. Jan. 967, Ottenthal 441: Kaiser Otto I. bestätigt der Abtei Subiaco die gesamten Besitzungen, necnon presente Capuano principe qui et marchio Camerini et Spoletini ducatus ....

In der Bulle vom 26. Mai 969, durch die Papst Johann XIII. Benevent zum Erzbistum erhebt, Jaffé-L. 3738, heisst es, dass dies geschehe: hortatu siquidem benigno ipsius praefati domini Ottonis clementissimi imperatoris augusti una cum consensu supradictorum praesulum atque sacerdotum omniumque ordinum clericorum sanctae Romanae ecclesiae .... interevenientibus videlicet Pandulfo



145. In den innern Zuständen ist eine Änderung nicht eingetreten. König Hugo hatte sich nicht wenig bemüht, die Abhängigkeit Spoletos vom Königreich Italien, von der unter Berengar I. und Alberich kaum noch der Schein bestanden hatte, wieder zu wirklicher Bedeutung zu bringen, und man kann nicht sagen, dass sein Bestreben erfolglos gewesen wäre. Zwei seiner Neffen und einer seiner Söhne haben nacheinander die Markgrafenwürde bekleidet. Man rechnete wieder nach den italischen Königsjahren[1]); wieder geschahen, wie zu den Zeiten des grossen Karl fromme Stiftungen für das Seelenheil der beiden Könige[2]), und das mächtigste der neuen Grafengeschlechter im Lande, das der Marsergrafen, nahm seinen Ausgang von dem Neffen eines burgundischen Grafen, der mit Hugo nach Italien gekommen war[3]). Aber die Entwicklung des letzten Jahrhunderts war damit nicht aufgehoben. Wohl musste, als das Regiment von Hugo an Berengar von Ivrea überging, Hubert von seinem Platze weichen. Aber etwa ein Jahrzehnt später sah auch Berengar II. sich zu kriegerischem Vorgehen gegen unsre Markgrafschaft veranlasst. So geht die Entwicklung durchaus in der gezeichneten Bahn weiter. Wie der Herzog und Markgraf aus einem Beamten des Königs ein auf eigenem Grunde stehender Fürst geworden ist, so steigt auch die Stellung seiner Untergebenen, der Grafen, der Nachfolger der Gastalden, immer mehr. Auch ihr Amt ist schon mehr ein Besitz, als ein wirkliches Amt. Es geht vom Vater an den Sohn und vom Sohn an den Enkel, und wenn nicht das Amt, so bleibt doch der Titel der Familie. Besonders mächtig sind die Marsergrafen. Neben ihnen treten andre hervor, so die Grafen von Chieti, Teramo, Rieti u. s. w. Am Ende des 10. Jahrhunderts finden wir dann z. B. in Chieti Gastalden unter diesen neuen

---

Beneventanae et Capuanae urbium principe, seu Spoletini et Camarini ducatus marchione et duce, simulque Landulfo excellentissimo principe filio eius ....

1) Oben §§ 141 Anm. 3. 4 S. 419; 142 Anm. 4 S. 421; 143 Anm. 3. 4 S. 424.

2) Oben § 142 Anm. 4 S. 421.

3) Leon. chron. mon. Casin. I 61, SS. VII 623,20: Cum hoc Hugone venit Italiam Azzo comes Burgundiae, avunculus Berardi illius qui cognominatus est Franciscus, a quo videlicet Marsorum comites procreati sunt.

Die fränkische Herkunft der Marsergrafen in Abrede zu nehmen, ist ganz aussichtslos. Dass in den salischen Geschlechtern, im Gegensatz zu den langobardischen die Primogeniturerbfolge geherrscht habe, ist natürlich nicht richtig. Avunculus wird übrigens sehr wohl auch für Vaterbruder gebraucht, z. B. Erchemp. c. 27, SS. rer. Lang. 244,35.

Grafen, die ja selbst im Grunde nichts andres als die direkten Nachfolger der langobardischen Gastalden sind[1]).

Schluss.

146. Ein weiter Abstand trennt den Grafen der karolinischen Zeit von dem glänzenden Fürsten der Mitte des 10. Jahrhunderts. Wenig erfreulich ist das Bild, das sich unsern Augen entrollte. Fortschreitende Zersetzung überall, wohin wir blickten, bis zur völligen Auflösung der Ordnung, ohne dass ein neuer Zustand der Ruhe und Sicherheit sich zu bilden vermochte. Alle Leidenschaften liegen im Kampf miteinander. Nicht die edelsten tragen den Sieg davon. Einzeln stehen hie und da Taten der Tüchtigkeit, wackern Sinns. Keine Grösse, keine bedeutenden Menschen im eminenten Sinne haben uns beschäftigt. Zwei ragende Marksteine grenzen die Zeit, die wir behandelten, vorwärts und rückwärts ab. Vom grossen Karl zum grossen Otto ging unser Weg. Zwei Welten stehen einander gegenüber. Das mächtige Frankenreich, das abendländische Kaisertum des Jahres 800, in Idee und Wirklichkeit universal. Das Kaisertum von 962, das deutsche Reich der Ottonen, gedacht nicht anders als die Wiederaufrichtung des karolinischen Thrones, aber in Wirklichkeit nur ein Glied einer Gruppe gleichberechtigter Staaten, führend wohl an politischer Macht, aber an geistigen Werten noch ärmer als andre und lernend von ihnen.

Nicht die Gewalten, deren Werden wir sahen, sind die Grundlage der heraufziehenden Jahrhunderte. Auf unreinem Grunde erwachsend, blieben sie, wie schillernd auch immer, Eintagsfliegen. Tief verborgen noch rauschen die lebendigen Quellen, denen die Zukunft gehört. Noch hat das Bürgertum, hat die Stadt für sich selber nichts zu bedeuten. Nur in der Hand der Grossen, der Fürsten, sind sie, was sie sind. Aber schon kündigt sich die Veränderung an. Von der Reichsregierung war die wirkliche Macht an die örtlichen Gewalten gekommen, an die grossen und an die kleinen. Auch diese können und wollen immer weniger den Pflichten des Herrschers gerecht werden. Die Not von aussen und von innen treibt die Untertanen, sich selber

---

[1]) Vgl. im übrigen C. de Laurentiis, Il Gastaldato e la Contea di Teate con la serie de' suoi Conti, Bollett. stor. della soc. di storia patria negli Abruzzi XV (1903) p. 211—235. XVI (1904) p. 1—37. 105—135. 231—246. Mit Recht verwirft er p. 220 die Annahme, dass Chieti einmal eine „Mark“ gebildet habe.



zu schützen und Recht zu schaffen. Da zeigte sich die gesunde Kraft, die in der Tiefe des Volkes schlummerte, an deren Vorhandensein eine Geschichte, wie wir sie an uns vorüberziehen sahen, Zweifel zu begründen vermochte. Ihr ist schliesslich der Sieg geblieben. Möge sie auch in Zukunft die Geschicke Italiens bestimmen.

J. Ludovisi, Storia de' contadi di Amiterno e Forcona fino al secolo XIII, ebenda VII (1895) p. 30—77.

F. Terra-Abrami, Cronistoria dei Conti de' Marsi poi detti di Celano, ebenda XV (1903) p. 237—252. XVI (1904) p. 137—173, wo mehrfach Belege für das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Grafen in Einer solchen Grafschaft zu finden sind.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 231 A. 2 lies § 130 Anm. 1 S. 399, statt § 130 Anm. 00.

S. 260 Zeile 9 von unten ist hinter civitatis .... einzufügen, Hübner 879.

S. 278 A. 2.: Zu meinem Bedauern habe ich Benussi Nel medio evo, Pagine di storia istriana, Parenzo 1897, erst nachträglich kennen gelernt, ein Buch, das in jeder Hinsicht über dem De Franceschis steht. Wo allerdings seine Darstellung von der meinen abweicht, muss ich meine Ausführungen aufrecht erhalten.

S. 323 A. 1: Über die Bücher Eberhards handelt Dehaisnes, Histoire de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainaut avant le XVe siècle, Lille 1886, S. 80 f.

S. 324 A. 5: Dies Jahr stand als das der Übertragung auf dem Behältnis, das die Reliquien des hl. Eberhards umschloss, I. de Coussemaker, Cartulaire de l'abbaye de Cysoing et de ses dépendances, Lille 1884, S. 509 N. 316, wo die Aufschrift in einer Fassung des 15. Jahrhunderts mitgeteilt wird. — Die Kanoniker von Cysoing sind als Augustiner zu bezeichnen, D. Martin Tournan, Dissert. histor. et crit. sur les titres et les qualités de Saint Évrard etc., geschrieben 1753, gedruckt a. a. O. S. 790—839, S. 838 f.

S. 324 A. 8: Coussemaker Cart. de Cysoing N. 3 S. 7 f. N. 4 S. 8 f. N. 5 S. 10 f. — Boehmer 1325 vom 13. Aug. 877. Karl der Kahle für die Abtei Denain „per carissimae sororis nostrae Gislae scilicet nomine crebram admonitionem ac per dilecti nepotis nostri supplicem postulationem", unterzeichnet u. a. mit „S. Rodulfi eius nepotis", ist in der vorliegenden Form jedenfalls nicht echt.

S. 325 A. 2: 1283 wurde das Grab Eberhards geöffnet. Über die weitern Schicksale seiner Gebeine s. Coussemaker a. a. O. S. 216 f. N. 169. S. 218 N. 171. S. 361—363 N. 265. S. 364—366 N. 267. Die grosse Revolution machte der Abtei Cysoing ein Ende.

S. 325 A. 3: In den Versen D'Achéry Spicileg. II 878 (XII 496) ist Adelardus für Alais zu lesen, wie Tournan a. a. O. S. 831 f. hat:

Ibi Gisla posita est
Et eius inclita proles
Adelardus nomine.



Als Todestag Gislas gibt das Obituar von Cysoing, a. a. O. App. N. 38 S. 733, den 11. Mai an.

S. 325 A. 7: Sie wird auch genannt in der Stiftung ihrer Mutter Gisla (ohne Jahr), Coussemaker a. a. O. N. 6 S. 11: . . . . pro Ludovico imperatore patre meo et pro Judith imperatrice matre mea et pro glorioso rege Karolo si fari audeam germano et pro prole mea, videlicet Hengeltrude, Hunroc, Berengario, Adelardo, Rodulpho, Hellwich, Gilla, Judith, necnon et pro omni cognatione mea.

S. 326 A. 3: Aus dem jetzt in Tournai befindlichen Cartular von Cysoing ist das Testament Eberhards neu gedruckt bei Coussemaker a. a. O. N. 1 S. 1—5; im Auszuge bei Dehaisnes, Documents et extraits divers concern. l'hist. de l'art dans la Flandre etc., Lille 1886, S. 10.

S. 347 A. 1: Die marchiones Jaffé-E. 3318 sind wohl mit mehr Recht auf die Markgrafen von Spoleto und von Camerino zu beziehen, wie das S. 365 A. 4 geschieht. Es gibt dann kein Zeugnis für eine Verbindung Adalberts mit Wido (III.), und wenn der S. 347 A. 2 angeführte Vorschlag Dümmlers betr. die Datierung von Jaffé-E. 3331 und 3234 sich als richtig erweist, ist die Aussöhnung Adalberts mit Rom möglicherweise noch zu Lamberts Lebzeiten erfolgt, s. § 110. Jaffé-E. 3318 ist unter dem 26. Juni 880 verzeichnet; bei Mansi XVII 180 f. steht aber: Data XXIII. mensis Junii.

S. 351 (§ 101): Absichtlich sind die Angaben des Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma wie überhaupt (s. § 108 S. 363 Anm. 9 zu S. 362), so auch hier zunächst nicht herangezogen worden. Die unser Thema berührenden Stellen sind SS. III 720_{20}; 721_{4}; 722_{10}. In der ersten heisst es für die Zeit der Langobarden: Spoletanorum dux Romae constitutus est vice regis; er habe an der Wahl des neuen Papstes teilzunehmen und übe zusammen mit einem Missus ex primatibus regis die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten unter den Römern. Für das erste kann man sich kaum auf Lamberts Auftreten zu Ende 867 berufen (oben § 106 S. 359). Das letzte entspricht etwa den Verhältnissen unter Winigis, mit denen auch die zweite Stelle, wo von der fränkischen Zeit vor Ludwig II. gehandelt wird, wohl zu vereinen ist. Die dritte Stelle berichtet von dem Pactum Karls des Kahlen: er habe auch geschenkt „totum ducatum Spoletinum cum duabus civitatibus Thusciae, quod solitus erat habere ipse dux, id est Aricium et Clusium." Von dem letztern ist anderweit nichts bekannt. Aber in Verbindung mit den oben behandelten Stellen, die von einer tuscischen Herrschaft der Widonen reden und bisher nicht befriedigend zu erklären waren, rückt es sehr in den Bereich des Möglichen. Unsre Untersuchung bestätigt so durchaus die Ansicht, dass die einzelnen genauen Angaben im zweiten Teil der interessanten kleinen Schrift keineswegs nach Massgabe des verschobenen Bildes zu beurteilen sind, das im Eingang von den vorfränkischen Zuständen entworfen wird, sondern sich wohl dem einfügen, was unsre sehr fragmentarischen Nachrichten sonst davon zu wissen gestatten.

Im Anschluss hieran sei der verwandten Stelle des Benedict von Soracte gedacht, c. 24 SS. III 712,. wo der Erwähnung des dux Spolitinus hinzugefügt ist: Aciprandum nomine. Ein solcher ist sonst nicht bekannt. Aber schon deswegen darin einen willkürlichen und wertlosen Zusatz Benedikts zu sehen (Jung, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XIV 413), geht nicht an. Von 824—836 z. B. kennen wir keinen Herzog von Spoleto.

S. 361 A. 3: Ipp. Malaguzzi Valeri I Supponidi S. 35 ff. sucht von hier aus Suppo als ersten Markgrafen der angeblichen Marca settentrionale (§ 43) und Vorgänger des Widonen Konrad zu erweisen. Er meint, auf Spoleto könne Suppos Markgrafentitel nicht gehen, da er dies ja bei seinem Tode nicht mehr besessen habe. Seine Beweisführung ist ebensowenig überzeugend wie die andern für die Marca settentrionale vorgebrachten Gründe. Vgl. auch § 77.

S. 375 A. 6: Baudi di Vesme beruft sich dafür auf Cipolla, Fonti edite u. s. w, Miscell. publ. d. R. deput. Veneta di st. patr., Venezia 1883, III N. 183 p. 62. Da ist die Urkunde Kaiser Berengars I. für das Kl. S. Theodota zu Pavia, Pavia 7. Sept. 920, Schiaparelli N. 128, verzeichnet, in der zwar der edle und liebe Getreue Walbert, aber kein Graf von Verona vorkommt.

S. 376 A. 2: Für die Urkunde vom 11. Juli 929 war statt auf Dümmler GB. S. 65 A. 2 direkt auf Biancolini Dei vescovi e governatori di Verona Dissertazioni due Verona 1757, S. 129 verweisen.

S. 376 A 5: Ein Odelricus inluster comis de civitate Hastensi hält dort im Nov. 887 Gericht, Hübner 807; unter den Beisitzern ist sein Sohn Anterius.

S. 397 Anm. 2 Zeile 9: 895 war jedenfalls Radald Graf von Parma, Boehmer 1283.

S. 399 (§ 131): Was Leibniz Ann. imp. II 295 über die Erzählung des Luccaer Passonariums (12. Jhdt.) angibt, ist falsch, wie deren Abdruck durch A. Simonetti im Boll. d. R. dep. di st. p. per l'Umbria VII (1901) S. 14—17 zeigt. Nicht dem Papst, sondern Adalbert (quidam potens et nobilis atque Tusciae marchio nomine Aldebertus, weiterhin dux genannt) weigert Narni sich zu unterwerfen, eben weil es dem Papste untertan sei (pontifici subicientes rennuerunt ei subesse), und wird darum nach dem Tode des Papstes von Ad. unter Treubruch eingenommen. Die Beziehung auf Adalbert II. steht freilich in der Luft, nicht viel sicherer ist aber die von Simonetti versuchte Verbindung mit den Ereignissen von 878 (§§ 98, 109).

S. 404 A. 2 ist hinzuzufügen: Vgl. auch Boehmer 1412, MHP. XIII 973 N. 570.

S. 405 A. 5 ist hinzuzufügen: Wenn es hier bei Const. Porph. De adm. mp. 26 p. 116 ed. Bonn. heisst: ἦλθον ἀπὸ Βεργώνια τρεῖς μαρκήσιοι πρὸς Παπίαν .... Οὔγων ὁ Ταλιαφέρνου καὶ Βόζων καὶ Οὔγων ὁ ἀδελφὸς τοῦ Βόζου, so berechtigt das natürlich noch nicht zu dem Schluss, dass Boso schon in Burgund den Markgrafentitel geführt habe.

S. 408 A. 4 zu S. 407: Wenn Poupardin Le roy. de Prov. S. 224 A. 2 die Urkunde MHP. XIII 971 N. 569 mit dem 10. Aug. 942 von der Ughelli II 262 mit dem 13. d. Mts. unterscheidet, so ist das ein Irrtum. An beiden Stellen ist das gleiche Stück, Pavia 10. Aug. 942, Boehmer 1411, gedruckt.

S. 419 A. 1: Die Schenkung des Engelbertus an Cluny s. Al. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny N. 523 S. 508—510, zu Juli 940—941.

S. 426 A. 3: Avunculus — patruus auch z. B. Ann. r. Fr. 773 p. 36. Ann. Bertin. 858 p. 50. 860 p. 54. Regin. p. 22. 853 p. 76. 858 p. 77. 870 p. 102. 876 p. 111. Oben § 110 Anm. 3 S. 365.

Inhaltsübersicht.

Allgemeiner Teil.

I. Die Besitznahme Italiens durch Karl den Grossen.

II. Die neuen Ordnungen.

III. Marchio und marca.

IV. Landschaftliche Sonderbezeichnungen.

Besonderer Teil.

I. Italien unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen (774—834).

1. Friaul.

2. Tuscien.

Tuscien unter den Langobarden: 55. Herzog Allo von Lucca: 56. Graf Wicheram: 57. Bonifacius (I.). Seine Kinder: 58. Sein Geschlecht: 59. 60. Damalige Lage Tusciens nach aussen und nach innen. Korsika: 61. Graf Bonifacius (II.): 62.

Pistoja. Pisa: 63. Lucca. Luna: 64. Volterrä. Florenz: 65. Arezzo und Siena. Das päpstliche Tuscien: 66.

3. Spoleto.

Herzog Hildeprand: 67. Winigis: 68. Suppo (I.), Adalhard, Moring: 69.

Die Grafschaft Camerino. Andre Herzogtümer neben Spoleto in langobardischer Zeit: 70. Keine Trennung unter Hildeprand und in den ersten Jahren des Winigis. Gegenseitiges Verhältnis: 71. Heccideus. Gerard. Abgrenzung beider Bezirke: 72.

Spoleto und das Reich: 73. Stellung des Herzogs: 74. Die Gastalden. Die Bischöfe: 75.

II. Von Lothar bis zum endgiltigen Zerfall des Gesamtreiches nach der Entthronung Karls III. (834—888).

Veränderung in der Stellung des Königtums und der Grossen: 76. Rasch steigende Bedeutung der lokalen Gewalten in Italien. Marken und Markgrafen: 77.

1. Friaul.

Eberhard. Herkunft: 78. Die Unruochinger: 79. Beginn seiner Verwaltung in Friaul. Verbindung mit der Königsfamilie: 80. Wirken in Friaul. Slaven- und Saracenenkämpfe: 81. Hohe Bildung und geistige Interessen: 82. Die Stiftung Cysoing: 83. Eberhards Tod. Seine Kinder: 84. Unruoch: 85. Berengar: 86. Einflussreiche Stellung unter Karl III.: 87.

2. Tuscien.

Graf Aganus von Lucca. Missi des Grafen oder Herzogs bei geistliches Gut betreffenden Täuschen: 88. Adalbert (I.). Tuscien als Mark: 89. Tätigkeit nach Innen: 90. Titel und Stellung: 91.

Graf Hildebrand. Kein Untergebener Adalberts (I.): 92. Seine Beziehungen zu Lucca: 93. Graf Winigis von Siena: 94.

Das Gebiet des Grafen und Markgrafen Adalbert (I.): 95. Beziehungen zu Burgund: 96. Seine Familie: 97. Stellung zu Rom. Letzte Jahre: 98.

3. Spoleto.

Berengar. Richard. Wido (I.): 99. Eingreifen in Benevent: 100. „Tuscische" Herrschaft der Widonen: 101. Der Saracenen-Überfall auf Rom 846. Heerfahrt nach Unteritalien; Auflösung des Herzogtums Benevent: 102. Stellung Widos (I.): 103.

III. Italien unter eigenen Königen (888—962).

1. Friaul.

2. Tuscien.

3. Spoleto.

Zwei Schismatraktate Heinrichs von Langenstein.

Sendschreiben an König Wenzel von 1381 und Schreiben an Bischof Friedrich von Brixen, um 1384.

Von

Gustav Sommerfeldt.

Für Zwecke des Kirchenfriedens liess der Magister Heinrich Heynbuch von Langenstein neben den grossen, mit kritischem Apparat versehenen Abhandlungen, die er zu Paris veröffentlichte, noch einige kleinere Schriften ergehen, worunter zwei bisher nicht näher bekannt gewordene ausführliche Schreiben unseres Autors, die in Wahrheit ebenfalls den Namen von Traktaten verdienen, in besonderem Masse hervorzuheben sind.

Das erste stellt sich als Folge des Beschlusses der Pariser Universität vom 20. Mai 1381 dar, der dahin ging, es solle durch Mahnschreiben verschiedener Art an Fürsten, Kommunen und Prälaten in bestimmter Weise darauf gedrungen werden, dass ein künftig einzuberufendes allgemeines Konzil die Schlichtung der Papststreitigkeiten in die Hand nehme[1]). In diesem Sinne hatte sich Langenstein schon

---

[1]) O. Hartwig, Henricus de Langenstein, dictus de Hassia. Marburg 1857. I. S. 49. In Wien hat Langenstein sich zu den Karmelitern gehalten, in deren Konvent er am 15. August 1385 eine Rede zu Ehren des Festes Mariä Himmelfahrt sprach, siehe Pelplin, Klerikalseminarbibliothek Kodex 303, fol. 47b-79b: „Quasi cedrus exaltata sum in Libano". Nach anderer, undatirter Handschrift wird dieser auch inhaltlich recht bedeutsame Sermon erwähnt bei Hartwig II. S. 51; ein Exzerpt aus dem Sermon in Wien, Hofbibl. Kodex 4904, fol. 262, der Sermon als Ganzes auch in mehreren anderen Handschriften der Wiener Hofbibliothek. Im Register des Pelpliner Kodex, das von Georg

1379 ausgesprochen in seiner ursprünglichen, in Dialogform gehaltenen Friedensschrift[1]). Jetzt im Herbst 1381 liess er die eigentliche „Epistola concilii pacis“ erscheinen, die in Anlehnung an des Konrad von Gelnhausen „Tractatus de congregando concilio“ verfasst ist[2]). Langensteins Werk ist bei v. d. Hardt, Concilium Constantiense Bd. II (Frankfurt 1697) Sp. 1—61 nach einer Helmstedter, heute Wolfenbütteler Handschrift gedruckt[3]) und wurde neuerdings auch in zahlreichen andern Handschriften bekannt, z. B. Erfurt, Kodex Quart 145, fol. 4a—15b.

Zur Ergänzung der Epistola verfasste Langenstein dann im selben Jahre noch das Sendschreiben, das an König Wenzel und seine Ratgeber gerichtet ist und sie unter Hinweis auf die allgemeine Weltlage[4]), und besonders auf die von Frankreich aus erstehende Rivalität, zu einer auf das Wohl der Kirche gerichteten Tätigkeit aufforderte und zur Einberufung des vielbegehrten Konzils anspornte, das dem Schisma ein Ende machen sollte.

Dieses Schreiben an Wenzel liegt in drei zeitgenössischen Abschriften vor: 1. Erfurt, Kodex Quart 145, fol. 83a—92b (A), geschrieben

---

Schwengel, Prior zu Carthaus in Westpreussen, hergestellt ist, findet sich übrigens infolge unrichtiger Lesung 1387 statt 1385 angegeben. Das Wiener Karmeliterkloster wurde 1386 unter dem Prior Konrad in Asche gelegt (K. Lind in Berr. u. Mitt. des Alth. Verein — Wien 5, S. 170). — Über Langensteins Beziehungen zum Karmeliterprior Johann von Hildesheim, der an der Pariser Universität sein Lehrer war: Hartwig I. S. 10—11.

[1]) Epistola pacis, auch De schismate genannt; vgl. K. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem. römischer König 1400—1410. Freiburg 1861. S. 134. Das Incipit dieser ersten Reformschrift Langensteins, deren Hauptinhalt Erörterungen über die Vorgänge bei der Wahl Papst Urban VI. bilden, haben Hartwig a. a. O. II. S. 27, und nach ihm alle Neueren, angegeben als Germinis magni Jovis vicarius; es lautet vielmehr „Genius, magni Jovis vicarius“.

[2]) K. Wenck in Sybels Historischer Zeitschrift 76, S. 6—81, und F. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904. S. 91; über den Zweck der Epistola concilii pacis, ebd. S. 89 und P. Tschackert, Peter von Ailli. Gotha 1877. S. 51, 153.

[3]) Hartwig a. a. O. II, S. 28—31; G. Voigt, Enea Silvio. Bd. I. Berlin 1856. S. 188; K. Schrauf in „Geschichte der Stadt Wien“, redig. von A. Starzer, Bd. II. 2. Wien 1905. S. 976. In Wien, Hofbibliothek Cod. Lat. 4923, fol. 47a—63b hat dieselbe Schrift den Titel: „Invectiva precelsi magistri Henrici de Hassia contra monstrum Babilonis tempore scismatis inveterati in concilio Constantiensi terminati“ und ist mit dem Beiwerk zahlreicher Verse versehen, die anderwärts in dieser Art nicht vorkommen.

[4]) In Deutschland waren für Wenzel in den ersten Jahren der Regierung bekanntlich am meisten seine Beziehungen zu den Habsburgern ein Gegenstand der Sorge, speziell zu dem kriegerischen und unruhigen Herzog Leopold III.,

gegen Ende des 14. Jahrhunderts von dem, auch sonst nachweisbaren, angesehenen Gelehrten Magister Paul von Geldern[1]). 2. Erfurt, Kodex Quart 147, fol. 101a — 113a (B), etwas jünger und mit Benutzung von A ausgearbeitet, so indessen dass Korrekturen sich vorfinden, die einer fehlerfreieren Handschrift entstammen. 3. Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek Kodex 290, fol. 111b — 113b (C), geschrieben im Jahre 1389 von Magister Wilhelmus, einem unmittelbaren Schüler Langensteins, und für uns von besonderer Wichtigkeit, da Wilhelmus auch politisch tätig gewesen zu sein scheint, indem er laut einer Randbemerkung von fol. 118[2]) des Kodex zur Zeit, als Urban VI. zum Papst gewählt wurde (1378), in Rom sich aufhielt. Leider bricht in C der Brief schon gegen Ende des 5. Kapitels ab, indem drei Blätter ausgerissen sind, welcher Blattverlust jedenfalls früh eingetreten ist, da die im 16. Jahrhundert erfolgte Foliirung des Kodex ununterbrochen weiterläuft. Die Kapitel haben wirkliche Zählung übrigens nur in B; in A und C hat Abtrennung ohne jede Überschrift stattgefunden. Dass der Brief auf Wenzel einen besondern Eindruck gemacht habe, ist bei der streng ablehnenden Haltung, die Wenzel dem Konzilsgedanken gegen-

---

der im Gegensatz zu seinem besonneren Bruder Albrecht III. seinen Vorteil in einem am 14. Juni 1381 mit dem französischen Papste Klemens VII. geschlossenen Schutz- und Trutzbündnis gesucht hatte. Vgl. A. Schatz, Stellung Leopolds III. von Österreich zum grossen abendländischen Schisma (Studien und Mitteil. aus dem Bened.- und Cisterz.-Orden 13, 1892, S. 33); Th. v. Liebenau, Klemens VII. und Leopold von Österreich (Anzeiger für schweizerische Geschichte 19, 1888, S. 215); H. Haupt, Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 5, 1890, S. 36); Th. Lindner, Geschichte des dt. Reiches unter König Wenzel Bd. I, S. 106 und 108; J. Egger, Geschichte Tirols Bd. I, S. 433 –434.

[1]) In dem ebenfalls von Paul von Geldern niedergeschriebenen Erfurter Kodex Quart 79 erscheint Paul fol. 167 zum 27. Juli 1387 an der Universität Wien tätig, W. Schum, Beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen Handschriften-sammlung zu Erfurt. Berlin 1887, S. 346. Vorher hatte er 1383 kurze Zeit an der Universität Prag doziert; zu 1398 wird er als Magister der Artistenfakultät in Köln erwähnt: F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. Köln 1833, S. 450, 471, 483.

[2]) Audivit Wilhelmus Rome Urbanum incarceratum Romanos incitasse ad petendum Romanum, Ytalicum vel Neapolitanum (in roter Tinte am Rande unten von Hand des Wilhelmus). Langensteins Friedensschrift von 1379 ist im Heiligenkreuzer Kodex, fol. 111a – 137b enthalten und hat die Überschrift: „Incipit tractatus quidam sive epistola per modum dyalogi pro scismatis deposicione edita a reverendo magistro Heinrico de Hassia", der Schluss: „Explicit epistola sive dyalogus disputatorius venerabilis viri magistri Heinrici Langen-

über seit Beginn seiner Regierung einnahm[1]), wenig wahrscheinlich. Dynastisches Interesse und Rücksichten der zu bewahrenden Kontinuität, indem er darauf fusste, dass Karl IV., sein Vater, ja schon zu Urban VI. gehalten hatte, veranlassten ihn auch seinerseits bei der römischen Obedienz treu auszuharren.

Das zweite der uns beschäftigenden Schreiben hat einen speziellen Fürsten des Reiches, den Brixener Bischof Friedrich von Erdingen zum Adressaten. Ein geborner Österreicher, war Friedrich ursprünglich Rektor der Parochialkirche zu Grawsthorn im Salzburgischen (wahrscheinlich Grassdorf bei St. Veit) gewesen und hatte dann als Bischof von Chur 1368—1374 eine wirkungsvolle Tätigkeit entfaltet[2]). Persönlich schätzenswerte Eigenschaften machten ihn bei den Zeitgenossen recht beliebt. Der Brixener Diözese, in der er der Nachfolger des am 6. August 1374 verstorbenen Bischofs Johann von Lenzburg[3]) geworden war, stand er in den Jahren 1374—1396 vor und war hier nach Kräften bemüht, die arg verfahrenen Zustände in politischer wie

---

stein dicti de Hassia, facta super deposicione scismatis, doctoris sacre theologie". Langensteins Werk von 1381 wird im Erfurter Kodex 145 bezeichnet als „Epistola consilii [nicht concilii] pacis exhortatoria magistri Henrici de Hassia." Im Heiligenkreuzer Kodex (von Hand des Wilhelmus) entsprechend fol. 165a: „Incipit epistola consilii pacis pro aufferendo scismate edita a venerabili viro magistro Heinrico Langenstein dicto de Hassia, sacre theologie doctore, missa et mittenda Christifidelibus universis, et habet 20 capitula." Unter den Schlussversen des Werkes, die in den meisten Handschriften gleichlautend vorkommen, lautet der dritte (fol. 182b des Heiligenkreuzer Kodex): „Consilii, placeat, nominetur epistola pacis." Und über die von ihm in Wien bei Langenstein gehörten Vorlesungen bemerkt Wilhelmus ebd. fol. 182b: „Et idem venerabilis doctor magister Heinricus anno domini 1385 Wyenne in scolis publice legit illam conclusionem: quicunque non tantum laborat, quantum potest, pro deposicione scismatis, talis mortaliter peccat; postea in alia quadam leccione loquens de papis conclusit, quod neutri parti est credendum. Utinam transscriptum huius epistole haberent cuncti Christifideles universi orbis."

[1]) Lindner a. a. O. I, S. 113 und 402.

[2]) Daten über sein Leben bei Schatz a. a. O. S. 49; Wig. Hund, Metropolis Salisburgensis, Bd. I. (Ratisponae 1719). S. 302; Sinnacher, Beiträge zur Geschichte von Säben—Brixen, Bd. V, S. 501 ff.; G. Tinkhauser, Topogr.-histor.-statistische Beschreibung der Diözese Brixen, Bd. I, S. 23 und öfter. Nach Leopolds Tode (1386) söhnte er sich mit Rom aus. Unter Vermittlung Albrechts III. erfolgte seine Lösung vom Bann, und er hat dann bis zu seinem Tode (15. Juni 1396) der Obedienz Bonifaz IX. angehört. Als Förderer der Wissenschaften bewährte er sich u. a., indem er den ersten Teil von Goswins Marienberger (Vinstgauer) Chronik selbst unterzeichnet hat. Goswin. Chronik ed. Bas. Schwitzer (Tirolische Geschichtsquellen Bd. II). Innsbruck 1880. Einl. S. XIV.

[3]) Über ihn besonders Egger a. a. O. I, S. 417, 420, 430.

in wirtschaftlicher Hinsicht zu bessern[1]). Indem er überdies noch das Kanzleramt bei Herzog Leopold III. bekleidete[2]), wurde seine Meinung, wenn er selbst freilich gleich seinem Herrn nun sich gezwungen sah ganz in das Fahrwasser der Politik Klemens VII. überzugehen, noch mehr als bisher bei vielen Angelegenheiten wichtig und ausschlaggebend.

Ein klug berechnetes Vorgehen war es daher von Magister Langenstein, dass er sich an Bischof Friedrich in eigenem Schreiben wandte und ihn durch besonders nachdrückliche Vorstellungen für die in Frage stehenden Pläne der Kircheneinigung und des Konzils zu gewinnen suchte.

O. Hartwig hat, da der eine wie der andere der genannten Briefe Langensteins ihm unbekannt geblieben sind, sie für seine Biographie dieses Gelehrten nicht heranziehen können. Bei F. W. E. Roth, Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia, dictus de Langenstein (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 2). Leipzig 1888. S. 4 sind die Briefe in ganz kurzer Notiz erwähnt, der letztere auch von A. Kneer, Zur Entstehung der konziliaren Idee (Römische Quartalschrift, Suppl.-Heft 1) Rom 1893, S. 89, Anm. 3, wo indessen fälschlich unternommen wird den Bischof von Brescia, Nikolaus Zanasius (1378—1384) als Adressaten darzutun. Die einen grossen Teil des Briefes einnehmenden Ausführungen über die Notwendigkeit eines Auftretens der Herzöge Albrecht und Leopold zugunsten der Beseitigung des Schismas machen es vielmehr zur Gewissheit, dass in dem „Brixinensis“[3]) des Briefes nur ein Bischof in Betracht kommt, der mit seinem Territorium ganz oder teilweise dem Gebiet eben jener Herzöge angehörte. Der Brief an Friedrich von Erdingen ist in dem schon genannten Erfurter Kodex Quart 145, ebenfalls von der Hand des Paul von Geldern, fol. 112b—118a enthalten, und in Prag, Universitätsbibliothek Kodex VIII F 10, fol. 58b—67b[4]). Der Zeit nach gehört der Brief in die erste Hälfte von Friedrichs Regierungszeit,

---

[1]) Egger I, S. 437 und 445.

[2]) Egger I, S. 434.

[3]) Kneer liesst unrichtig „Brixiensis“.

[4]) Ein bisher nicht näher bekannt gewordenes Schreiben Langensteins an Propst Kolman von Klosterneuburg. (1371—1394) wäre ferner nach Höfler a. a. O. S. 408. Anm. 1 in dem Kodex VIII F 10 vorhanden, was sich mir bei Einsichtnahme der Handschrift aber nicht bestätigte. Auch der Direktion der Prager Universitätsbibliothek war nichts näheres bekannt. Über Langensteins

genauer, wie sich aus einigen dem Inhalt des Briefes angehörigen Andeutungen ergibt[1]), ins Jahr 1383 oder 1384, kurz ehe Langenstein seinen Übergang an die Universität Wien ausführte[2]).

Im Anfang des Briefes fällt an mehreren Stellen die genaue Übereinstimmung mit dem Vorwort von Langensteins genannter, 1381 verfassten langen Friedensepistel auf. Und die zweite Hälfte des Briefes entspricht in zahlreichen Wendungen dem Text eines ähnlichen Schreibens, das Langenstein weit später von Wien aus im Jahre 1391 an den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz († 1398) richtete[3]), siehe Wolfenbüttel, Herzogl. Bibliothek Kodex 76. 14. M. s. fol. 1732 und Wien, Hofbibliothek Kodex Lat. 4923, fol. 64a—67b (vereinzelte

---

Trostbrief an den Bischof Eckard von Ders, siehe G. Sommerfeldt, Des Magisters Heinrich von Langenstein Traktate De contemptu mundi. (Zeitschrift für katholische Theologie 29, 1905, S. 404 ff. und 30, S. 191—193).

[1]) Die Universitäten Frankreichs sind in der Auflösung begriffen („studia dissipantur Gallie, sol sapiencie ibi eclipsatur"), Leopold III. hingegen sehen wir noch am Leben befindlich.

[2]) Friedrich von Erdingen wird es vielleicht auch gewesen sein, der die Berufung Langensteins an die Wiener Hochschule vermittelte, wonach Hartwig a. a. O. I, S. 62, Anm. 1 zu korrigiren ist, der solche Rolle dem Wormser Bischof Eckard von Ders zuerkennen möchte. Die eigentliche Entscheidung dieser Sache lag übrigens, wie Hartwig I, S. 64 und Höfler a. a. O. S. 393 mit Recht hervorheben, in der Hand des Freisinger Bischofs Bertold von Wehingen († 7. September 1410 als Erzbischof von Salzburg), des Kanzlers Herzog Albrechts III. Diesem Bischof hat Langenstein in der Zeit seiner Wiener Wirksamkeit den Dank abgestattet, indem er ihm 1396 sein in Versen abgefasstes Werk „De cathedra Petri" und die Streitschrift wider den Propheten Thelesphorus zueignete, Kneer a. a. O. S. 130 ff.; Bliemetzrieder a. a. O. S. 139 und Hartwig, II, S. 33, Anm. 3. Da Bertold vorher 1376 bis 1381 Propst zu St Stephan in Wien gewesen war, und seine Beisetzung in der Wehingerkapelle der Klosterneuburger Kirche erfolgte, haben H. Zschokke, Das Metropolitankapitel zum hl. Stephan in Wien. Wien 1895. S. 292; M. Fischer. Merkwürdige Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. Bd. I, S. 196 u. II, S. 428 f.; K. Schrauf a. a. O. S. 972—977 und andere zusammenhängende Lebensnachrichten über ihn gegeben. — Dass Langenstein seine Ansichten über die Judenfrage in einem eigenen Werk vorgetragen habe, dessen Anfang lautete: „Misereor super vos, o Hebrei, filii dispersionis" nahmen Hartwig a. a. O. II, S. 45 und Roth a. a. O. S. 11 an auf Grund der Handschriften 4830 und 4659 der Wiener Hofbibliothek, jedoch ohne Veranlassung, da die Abhandlung dort anonym steht (fol. 265a—280b bezw. 366a—382b). Und das an beiden Stellen befindliche Vorwort ergibt, dass „qualiscunque unus de illis, qui fidem veri dei ex Judeis consecuti sunt" der Verfasser war, — also ein jüdischer Konvertit.

[3]) Bliemetzrieder a. a. O. S. 124. — Um das Jahr 1391 nahm Langenstein seine Vermittlung wegen des Kirchenfriedens auch nochmals auf in

29*



Mitteilungen aus diesem Briefe, gedruckt bei Hartwig, Langenstein I, S. 44, Anm. 1, S. 62, Anm. 2, S. 73 und II, S. 31—33). Wir bemerken, dass Langenstein, der Gewohnheit seines Zeitalters folgend, sich nicht gescheut hat, entsprechend dem inhaltlichen Zusammenhang, den seine genannten Traktate untereinander haben, sie auch ihrem Wortlaute nach durch Herübernahme grösserer Abschnitte aus einander hervorgehen zu lassen.

---

einem Gedicht „pro pace", das sich an den König von Frankreich und an die Fürsten von Deutschland wendete, um ein besseres Einvernehmen zwischen Wenzel und dem französischen König herbeizuführen. Abdruck durch von der Hardt (Helmstädt 1715), vgl. Hartwig a. a. O. I, S. 73.

„Epistola reverendi magistri Henrici de Hassia exhortatoria imperatoris et aliorum regum et principum ad pacem ecclesie universalis“.

„Clarissimo regum preceptori temporali gloria ac parentali origine supremo, divina magnificencia Cesari orbis domino tremendissimo quidam subditorum minimus feliciter regnare ac thronum regiminis iusticia roborare in salutem ac pacem, que exsuperat omnem sensum, omne meritum, omnem spem, omne votum.

Capitulum 1. Imperialis fastigii prefulgidus apex, honore precipuus, potestate summus, rerum copia ditissimus, orbi prelatus universo! Hoc sue celsitudinis operatur excessu, ut inter bonum malumque fluidus presentis mortalitatis effectus amministracionem[1]) imperialis monarchie feliciter et digne persona una aut progenies aut nacio per longa non valeat exercere annorum curricula[2]). Hoc etenim generaliter res temporum vicissitudini subiecte pro lege sibi defenderunt, ut iuxta diurne revolucionis ordinem, quamvis suum habeant mane, meridiem et occasum, hoc est ascensum in statum potissimum et ab illo relapsum in infimum, deincepsque in nichilum, clamant philosophi: magna repente ruunt, clamant prudentes: pulchris stare diu parcharum[3]) lege negatur. Hoc autem unde, nisi quod ceci numinis vultus prudenter mutabilis et utiliter ambiguus instinctu ipsius, qui non casu sed perpetua racione mundum gubernat, directus pro lege obtinuit inconstanciam, et mutabilitatem sibi naturam fecit, qua sursum deorsumque vicissim verset personas, progenies et naciones per honorum culmina et deieccionum vituperia, ut mortales dominacionum mutabilitate eductos ambicio regnandi non fallat, sed pocius ut celestium dominorum lablicitas regni incommutabilis, et eternam gloriam expetendam demonstret. Et salubriter caveatur, ne[4]) blandus adulantis fortune aspectus diu uni continuatus persone, progeniei aut nacioni, eam honores dampna-

---

1) B: amministratorem.

2) B am Rande: Cur sic imperia varientur per personas et naciones. — Auch später sind die Hauptstichworte in B oftmals am Rande wiederholt, in A nicht.

3) B am Rande: parcarum [d. i. Parzen].

4) B: ne dum.

biliter extollant, divicie excecent et delicie resolvant, et tandem superbia regnandi consuetudine ebria, proprie nacionis oblita condicione in alias tyrannizet naciones, et progenies sibi natura pares et viribus et meritis ad imperii gloriam non impares. Ideoque rerum omnium moderatrix divina racio, rectrix orbis, que disposuit omnia suaviter et suam beneficenciam distribuit racionabiliter, volens sue largitatis beneficam manum alterna vicissitudine naciones experiri, mutat tempora[1]) et etates, regna transfert ac constituit. Unde populus orbis in Danielis oraculo per mare designatus fluctuabat et temporum intervallis agitabatur quasi quatuor procellis ex seipso ortis, id est quatuor tumultuantibus regnis bestiarum nominibus designatis de nacione in nacionem, de populo in populum undantibus, scilicet[2]) Caldeorum, Medorum et Persarum, Grecorum et Romanorum. Quatuor, inquit propheta, bestie grandes ascenderunt de mari diverse inter se: prima quasi leena, et alas habebat aquile; aspiciebam, donec divulse sunt ale eius[3]).

Capitulum 2. Secundum doctores katholicos prophetie[4]) huius et sequentium interpretes due ale, quibus regnum Caldeorum in altum superbie levabatur, fuerunt divicie et armorum potencia, quibus alis per Darium et Cyrum[5]) reges evulsis Caldei superbissimi eorum estimacione invincibiles tandem suam fragilitatem cognoscentes scire homines se esse coacti sunt. Et sicut regnum Caldeorum seu Babiloniorum[6]) per leenam Daniel describit, ita per ursam tres ordines dencium habentem, que pro magna parte anni nichil pro cibo sumit, intelligit regnum Medorum et Persarum, eo quod laboriosi erant et parcissimi victus, sicco pane contenti, ut allegat glosa Danielis 7. ex quadam historia. Per tres vero ordines dencium intelliguntur tria regna, scilicet Medorum, Persarum et Caldeorum coniuncta in regnum unum. Regnum vero Grecorum per pardum designabatur quatuor alas et quatuor capita habentem. Quatuor ale signabant magni Alexandri[7]) corporale robur, animositatem, largitatem et industriam, quibus quasi volando in septem annis totum orientem sibi subiecit, quod spirituali virtute dei factum esse apparet, per hoc quod de ipso Danielis, ubi supra, dicitur: potestas data est ei super Alexandro, qui et Danielis 8. signabatur per cornu insigne inter oculos hirci positum, per quod denotabatur, quod Alexander fuit principum nobilissimus in armis et militaribus virtutibus. Hoc vero, quod illud cornu[8]) insigne ponebatur inter oculos, notabat, quod ipse dirigendus erat per philosophos tamquam lucidos oculos, et maxime per principem philosophorum Aristotelem. Quatuor autem capita pardi erant quatuor successores, quos habuit, quoniam post mortem Alexandri regnum eius divisum fuit in quatuor, ut asserunt historie. Bestiam vero regni vel imperii Romanorum Daniel non nominat, sed Ezechiel eciam predictorum quatuor regnorum decursum sub animalium

---

[1]) C: temporalia.
[2]) C: sed; in A und B ursprünglich sed, und scilicet überschrieben.
[3]) Daniel 7, 3.
[4]) A: prophete.
[5]) C: Cirum.
[6]) B: Babiloneorum.
[7]) Daniel 7, 6; A: Alexandri.
[8]) B: cornui.

figuris describens designat regnum Caldeorum per leonem[1]), regnum Medorum et Persarum per hominem, quia Judeos ceteris humanius tractabat, Grecorum per bovem, quia Judeos quasi cornibus ventilabat tempore Anthiochi illustris, quartum regnum, id est Romanorum, per aquilam figurabat. Et inde eciam esse potest originaliter, quod arma Romani imperatoris sunt aquila, quod hoc quartum regnum totum sibi orbem in ferrea virga subiugaturum esset, Danielis 2 prophetatum fuit. Et regnum quartum, inquit, erat quasi[2]) ferrum, quomodo ferrum comminuit et domat omnia, sic comminuet omnia hec et conteret[3]). Idem Danielis 7 de magnitudine Romani imperii ad litteram secundum catholicos prophetice scripture expositores fuit prophetatum. Et Danielis 2, quod tempore, quo Romanum imperium in sua fortitudine erat, quando omnibus regnis ei subiectis, propter que dicitur ibi: plura regna subiecta, descripsit orbem, inchoandum erat Christi regnum eternum. In diebus, inquit, illorum regnorum suscitabit deus celi regnum[4]), quod in eternum non dissipabitur, et regnum eius populo alteri non tradetur, id est tempore potissimi status Romani imperii venturus erat Christus, quod impletum esse apparet Luce 2. Et sicut Christi adventus primus erat circa statum imperii potissimum, ita eius adventus secundus erit post eius defectum vel circa[5]) statum eius diminutissimum iuxta vaticinium Balaam de Romanis, Numeri 24. Venient, inquit, in tryeribus de Ytalia, superabunt Assyreos[6]) superabuntque Hebreos, et ad extremum eciam ipsi peribunt. Inicium vero diminucionis et deieccionis imperii et rei publice Romane fuisse civilia bella et intestinas dissensiones et discordias, huius prophecie asserunt expositores. Quod vero per discidium eciam ultimate perimendum sit, Danielis ostendit oraculum, quo prophetatum est finaliter futurum esse, quod Romanum imperium dividetur in 10 regna simul existencia[7]) imminente tempore Antichristi iuxta exposicionem Nicolai de Lyra[8]), cui scriptura Apocalypseos 17. concordat, et similiter exposicio visionis Danielis per angelum et in supradicto capitulo facta consonat, ubi secundum eundem doctorem prophetatum est, quod Antichristus, qui in principio erit parvus, orietur ex decem regibus Romani imperii predictis. Post, inquit propheta, aspiciebam in visione noctis[9]), et ecce bestia quarta terribilis et fortis nimis, et habebat cornua decem et considerabam cornua, et ecce cornu aliud parvum ortum est de medio eorum, quod exponens angelus in eodem capitulo dicit: bestia quarta quartum erit regnum in terra, quod maius erit omnibus regnis et devorabit universam terram et conculcabit et comminuet eam. Porro et cornua decem ipsius regni decem reges erunt, et alius consurget post eos, et ipse potencior erit prioribus, et sermones contra excelsum loquetur, et sanctos altissimi conteret, et putabit, quod possit

---

1) Hesekiel 1, 10. — C unrichtig leenam.
2) C: quasi tamquam.
3) Daniel 2, 40.
4) Daniel 2, 44.
5) C: eciam.
6) C: Assirios.
7) Daniel 7, 21.
8) A: Lira.
9) Daniel 7, 24.

mutare tempora et leges etc.[1]). — Quod vero Daniel propheta trium precedencium regnorum bestias specifice nominavit et bestiam Romani imperii non denotat, secundum doctores ipsius singularem seviciam nullius animalis crudelitate sufficienter designabilem, eadem denotabatur in eius dentibus ferreis. Dentes, inquit propheta, ferreos habebat magnos[2]) commedens atque comminuens et reliqua pedibus suis conculcans, cuius immanitas in martirum Christi occisione et varia fidelium primitive ecclesie concussione et oppressione non minus, ymmo magis quam in aliis est demonstrata. Verum postquam hec seviens bestia Christi tandem ipsam permolliente gracia[3]) mitigata est et ad Christum conversa ab impugnacione quiescens ecclesie, laboravit in subiugacione gentis barbarice regi regum Christo domino, et semitam fecit verbo fidei in salutem gencium publicacionem religionis Christiane promovens in universum orbem diffundende, et diviciis et honoribus eam quasi plus magnificavit et letificavit, quam antea tribulacionibus et oppressionibus contristavit. Et postquam ita evangelium Christi Rome resplenduit, et que erat magistra erroris, facta est discipula veritatis, minus fiebat, quod Romano imperio bellicus labor subdidit, quam quod ei pax Christiana subiecit[4]).

Capitulum 3. Sed quia infirmitas humane[5]) condicionis causis[6]) pretactis sub honoris culmine et prosperitatis excessu perseverare diu feliciter non consuevit et instabilitatis dea cecum numen[7]) eo dicta, quod passim in quoslibet homines incurrens sine ullo examine meritorum et ad bonos et ad malos venit, contra nature sue legem inconstancie, hoc se nullatenus statuit permissuram, eapropter sicut olim dictorum regnorum gloria translata fuit de nacione in nacionem, de populo ad populum alterum, sicut de Babiloniis in Medos et Persas et ab illis in Grecos, a quibus in Romanos dicente Ysidoro: regnum universe naciones suis queque temporibus habuerunt, ut Assyrii[8]), Medi, Perse, Egiptii, Greci. quorum vices sors temporum ita volutavit, ut alterum ab altero solveretur, ita post Christum imperialis dignitatis culmen per quatuor naciones volvitur et revolvitur, utpote Ytalicorum, Grecorum, Gallicorum et Theutonicorum, vel propter singularem dei providenciam vel propter presidencium feram tyrannidem vel torpentem desidiam vel insolentem superbiam vel esurientem avariciam. Quare a Grecis Constantinopolitanis imperium translatum asserunt hystorie, in persona Karoli magnifici principis in Germanos tunc cum Francis coniunctos. Nonne erat hoc, quia tempore imperatorum proxime precedencium, scilicet Nychophori[9]) et Michaelis[10]), imperium quasi ad nichilum devenerat, et eo, quod Herene mulier excecato per ipsam Constantino filio suo Romanis imperabat? Ideoque uno omnium consensu Karolo

[1]) Daniel 7, 25.
[2]) Daniel 7, 7.
[3]) C: per mollientem graciam.
[4]) B: subiecit etc.
[5]) A: Lücke hinter humane.
[6]) C: capitulis.
[7]) AC: munere.
[8]) BC: Assirii.
[9]) C: Nycophori.
[10]) B: Michahelis.

magno regi Francorum, Pipini filio, imperatoris laudes acclamant eumque per Leonem papam coronant Cesarem et Augustum appellant, a quo tempore in antea imperium est divisum in duo, scilicet in orientale, quod est Grecorum, et occidentale, quod est Romanorum. Quam divisionem dicunt prophetice[1]) signatam in duabus tybeis[2]) ferreis statue, quam vidit Nabuchodonosor, prout apparet per interpretacionem Danielis[3]). Nonne translatum fuit iterum imperium a Francis seu Germanis in Ytalicos tempore imperatoris Ludovici tercii anno Christi 802 hanc ob causam, quod Franci ecclesias, quas eorum progenitores extruxerant, non fovebant, sed pocius dissipabant, nec adiuvabant Romanam ecclesiam contra scismaticos et alios eam impugnantes? Cur iterum translatum legitur ab Ytalicis in Theutonicos tempore imperatoris Berengarii quarti, nisi quia illo tempore tyrannizante pocius quam imperante et Ytaliam feritate nimia opprimente, ab apostolica sede simul et Lumbardie mittitur ad Ottonem ducem Theutonie, de tyrannide Berengarii querimonia ei proponitur atque ad debellandum illum vocatur. Qui veniens Berengarium captivavit et eo in exilium misso Romam adiit, ubi a Johanne corona imperiali sibi data a Romanis solenniter[4]) est receptus. Sicque imperium pro gloriosa et victoriosa ecclesie defensione ab Ytalicis transivit in Ottone[5]) primo ad Theutonicos circa annum domini 960; qui imperando usque ad annum domini presentem 1381[6]) per 421 annos imperialis fastigii gloriam obtinere meruerunt et qualibet aliarum nacionum diucius feliciter tenuerunt.

Capitulum 4. Hoc quia dixi, insurgunt Theutonicorum emuli, inpingit Grecus scismaticus, irascitur levis Gallicus, tristatur cupidus Ytalicus. Grecus inquit: si, quia mulier imperavit, imperii gloriam[7]) perdere meruimus, quid differt puerilis insensata vagitas ab inconstancia muliebri, siquidem sub ultimis apud nos imperantibus imperium orientale fere ad nichilum redactum est! Cur amplius imperant Theutonici, sub quibus iam occidentale imperium non minus diminutum et dissipatum perhibetur! Ytalicus quoque Cesarem inter Theutonicos sedem elegisse deflet et imperium apud eos fere ad nichilum redactum esse ostendit et dolorose conqueritur[8]). Cesar, inquit, hic noster rapto dyademate in Germaniam abiit patriis latebris et nomine contentus imperii, cuius extrema membra complectitur, caput spernens: quem recuperaturum perdita sperabamus, suum servare non audet, nulloque fugiens persequente sponse sacros amplexus, pulchre faciem horret Ytalie, tamquam sub celo aliquid sit pulchrius. Arguit eum, fateor, illa calens et temeraria fides mea, que summa eciam proflare non metuit; exusat se et ecclesie iurasse se iurat, ne amplius quam unum diem Rome ageret[9]). O infamem diem, o pu-

---

1) C: philosophice.
2) C: tibiis.
3) Daniel 2, 33.
4) C: solempniter.
5) C: Ottonem.
6) C: scilicet 1381.
7) A om gloriam; C: honorem.
8) Hier in A am Rande von der Hand desselben Schreibers: „Inveccio Italici contra Alamannum durans per tria capitula sequencia“.
9) A hier am Rande: Hec omnia ex Francisco Petrarcha de laudibus vite solitarie, capitulo de ignavia Romani Cesaris.

dendum fedus, o superi! En iusiurandum, en religio, en pietas! Romanus pontifex ita Romam suam destruit, ut eam nolit ab alio frequentari, et de hoc cum Romano imperatore paciscitur. Quid hic loquar, nescio, et si scirem, tacere consilium est; unum est, quod me tacito[1]) res loquatur, quoniam, qui habitatorem urbi eripit, aratorem, si posset, induceret, quod, quam iuste velit, viderit. Germania nil aliud studet quam stipendiarios latrones in reipublice exicium mittere et e suis militibus in nostras terras iugiter ferreum ymbrem pluere.

Capitulum 5. Ambrosius secundo vocacionis omnium gencium libro, et post eum[2]) Augustinus in Psalmum 5 et 9, Christiane fidei laciores quam Romani imperii fines ponunt, nec pervenire potuisse iugo populi ferro regnantis, quo regnante a ligno pervenit fides Christi. Id, si de vero imperio loqui eos constat, non de isto, quod non iam imperium sed ymago quedem et imperii umbra est; quod utinam et nostris temporibus verum esset! Profecto non tota insaniret Affrica, non Persis, non Syria, non Egiptus, non Asia fere omnis, non denique, quod est gravius, maxima pars Europe. Romano enim imperio illi antiquo, ut preclari testantur auctores, nichil omnium defuit, nisi modicum Orientis; nobis heu prope omnia desunt, nisi modicum Occidentis. Augustinus de vera religione, haut procul a principio: Per omnes, inquit, terrarum partes, quas homines incolunt, sacra Christiana creduntur, dictum breve, sed flebile nobis. Ecclesiastice legantur historie, quot ibi ante annos mille catholicorum nomina presulum a Septentrione ultimo vel Oriente vel Austro ad roborandum vulgandumque Christi dogma coeuncium occurrerent. Et ut leviora pretercam sileamque alia, quibus idem principium par exitus: ubi est illa venerabilis urbs Nycea, a qua apostolicum fidei Christiane exivit fundamentum? Ubi quam plures regiones et civitates, que olim Christianorum fuerunt, que ab hostibus fidei, gentilibus vel scismaticis hodie Christianis expulsis vel perversis vel in servitutem redactis[3]) possidentur? Est adhuc, quod magis deberet movere et deflere deberemus: ecce presepe domini, locus Calvarie, sepulchrum, mons Oliveti, vallis iudicii et reliqua dilecta singulariter Christo loca, utputa ubi ipse homo factus est, ubi natus vagivit, ubi infans reptavit, ubi puer lusit, ubi vir docuit, ubi vivificum nobis spiritum e celis misit, ubi mortuus iacuit resurrexitque, ubi ad inferos descendit, ubi ascendit ad superos, ubi postremo vivos et mortuos irretractabili[4]) sentencia iudicabit, terram maioribus nostris promissam, Christi sanguine consecratam nobis debitam, si viri essemus, spei nostre sedem, aram patrie eterne![5]). Ecce nunc Egiptiacus[6]) canis tenet, quando nostri reges et pontifices Christo post tergum posito nichil nisi honores, divicias et delicias amant, populi vero vel fiunt infidelibus servi vel insani nec liberi, cum omnes, que sua sunt, querant, et pro Christo militet ducum nullus.

---

[1]) A am Rande von späterer Hand: vel tacente.
[2]) B: eundem.
[3]) In A von der Hand wie oben am Rande: Hec quasi omnia Henricus de Hassia mendicavit ex Francisco Petrarcha libro de laudibus vite solitarie, tractatu quarto de lamentacione terre sancte.
[4]) B: irretractibili.
[5]) C: ecclesie.
[6]) C: Egyptiacus.

Si hodie Julius Cesar ab inferis remearet animum illum potenciamque suam resumens, quam facile fidelis effectus Christo suum restitueret, a quo se spiritum accepisse et eternam gloriam accepturum crederet! O si Cesar Augustus, si uterque Scipio, si magnus Pompeyus, ut mille alios taceam, reviviscerent, talem Romani imperii interitum pati utique non vellent neque possent. Si enim pro terrena patria vere fidei luce carentes tanta sunt ausi, quanta de ipsis historie tradunt, quid non ausuros Christo duce feliciter[1]) crediderim pro gloria eterna? Nostri autem duces amant proprios aggellos, pro hiis pugnare et degladiari et[2]) perire non metuunt elatissimi hominum in thalamo leonibus forciores, in campo cervis[3]) timidiores; ora virilia mulieribus animis dehonestant, ad nocturna bella promptissimi, imbelles ad reliqua, ed ad nil aliud animosi quam ad luxurie studium virtutisque odium; quos imitari nequeunt, quosque venerari saltem taciti debuerant, insectantur et spernunt[4]), voluptatem, coniugem ac sobolem omnes diligunt, deum nullus aut proximum. Par corporum cura erit et incuriositas animarum, aurum, gemmas preciosamque supellectilem aggregant, virtutum ornamenta non assumunt; non apprehendunt arma et scutum exurgendo in adiutorium ecclesie et in adversarios Jhesu Christi per impios ablata recuperaturi.

Capitulum 6. Heu non est hodie caput principum, quale Rabanus in libro de misterio crucis quemdam Ludovicum imperatorem commemorat dicens: o quam solidus fide et stabilis in Christiana religione Cesar manet, qui oves sibi commendatas diligenter omni hora custodit et pensum dominici servicii cultumque divinum strennue ab omnibus sibi obtemperantibus expetit, dum superni regis vexillum cunctis honorandum esse ostendit et ad predicandum Christi evangelium ubique doctores suos dirigit, qui duricordes sermonibus molliant et ad percipiendum bonum odorem virtutum divina gracia opitulante perducant, ut luxus seculi spernant et in Christo spem collocantes ipsius passionibus communicari appetant et eius glorie participes fiant. Quis enim finis terreni imperatoris, et quare dei generalis vicarius in temporalibus, nisi ut faucibus effrenis populi orbis iusticie frena iniciat, ut mundum ad obedienciam et debitam honorificenciam summi imperatoris et creatoris dei reducat. Igitur, si, ut omnia regna deo subiciat, imperialis maiestas viriliter, ut debet, conetur, omnia regna et populos sue dicioni deus subiciet, ut per eum Christo subiciantur, qui datus est in lucem gencium, ut sit salus eius usque ad extremum terre, cui et dictum est a deo patre: postula a me, et dabo tibi gentes in hereditatem et possessionem tuam terminos terre[5]), et sequitur: reges eos in virga ferrea, et tamquam vas figuli confringes eos[6]). Hec autem scriptura, quid sibi vult, nisi ut imperialis potestas rebellibus dura et quasi ferrea sibi populos subiciat universos et subiectos legem racionis et

---

[1]) B: fideliter.

[2]) Bis hierher C; nach der Unterbrechung von drei Blatt schliessen sich in dem Kodex, ebenfalls vom Magister Wilhelmus 1389 geschrieben, andere Abhandlungen Langensteins an.

[3]) Codd.: servis; in B cervis am Rande, in A überschrieben: c.

[4]) B: spernuntur.

[5]) Psalm 2, 8.

[6]) Psalm 2, 9.

civilis honestatis in pace observare compellat, ut catholice veritatis predicatores omni excusacione cessante secure et libere eant in orbem universum seminantes verbum dei cunctis credere volentibus ad salutem, ut predicato evangelio regni in toto orbe fiat consummacio, unus pastor et unum ovile[1]), et in nomine Jhesu omne genu flectatur celestium, terrestrium et infernorum, et omnis lingua confiteatur, quia dominus Jhesus Christus in gloria est dei patris, scribitur ad Philippenses 2. Utinam ad hanc Christi confessionem, in qua est omnium salus, per populos et linguas usque ad extremum terre in dei gloriam et salutem mundi extendendam nostri Cesares et eis subiecti reges et principes retroactis seculis, ut debuerunt, flammantibus aspirassent et adhuc aspirarent precordiis, et non magis flammante odio de prophane seu barbarice telluris angustiis inter se continuaciter altercati fuissent et non quandoque pace freti, ignavia, voluptate ac avaricia pervertente lucra optassent[2]) turpia, subditos, quos guerrarum tempore adversarii spoliaverant, et ipsi durius tempore pacis non devorassent et oppressissent[3]), ut ita plebs miserabilis, nec tempore pacis nec gwerre in labore manuum, in sudore vultus, tremore presidencium sinatur panem commedere suum, et aqua bibere, dum utroque tempore illius fame replentur regis horrea, illius siti redundent torcularia, illius nuditate partice fulgeant, mantice turgeant[4]), eraria cumulentur. Optat hodie pauperum calamitas regem habere, qui saltem tantam observaret pietatem ut cattus, ut sicut ille pauperum casas a muribus, sic iste a tyrannis minoribus tueretur: sicut iste pauperum caseos per eum a muribus defensos solus corrodit[5]), sic iste subditorum substanciam ab extraneis preservatam raptoribus solus raptitaret. Tollerabilior esset iniuria, minor malicia, minor culpa: nunc autem residuum locuste brucus commedit, residuum bruci eruga consumit, dum reliquias regis baiuli, reliquias baiulorum fures, feneratores et alii perdicionis filii depredantur, nec tot habet fera insidias, avis laqueos, piscis hamos, quot hodie pauperum vita venatores.

Capitulum 7. Quod si forte hiis et aliis premissis principum deviis ad credendum verbis es tardior, utique rebus crederes, que mentiri, ut dicitur, non solent. Circumspice, oro, et percurre provincias et quere, quid agatur apud singulas. Ecce reges Gallorum, Anglorum et Schotorum litigant, multa iam lustra volvuntur, ex quo non Christus et Maria, sed Mars et Bellona inter illos regnant. Cumque iam ferrum utrimque lentescat, nec ferrei animi molliuntur, dum nec ymber sanguineus tantos irarum lenit ardores; Hispanus ille maior rex Castelle heret et per ignaviam sinit inter suos fines, proch pudor, angusto eciam scopulo maiestatem

---

1) Johann. 10, 16.

2) A: aptassent.

3) In A am Rande von späterer Hand: „Hec quasi omnia habentur in epistolis Johannis Lemovicensis de sompnio Pharaonis epistola 19“. Jean von Limoges, Zistersienser zu Klairvaux, lebte um 1250.

4) B: turgiant.

5) B: corodit.

Christi blasphemari[1]). Hic vero, qui littora nostri maris incolit[2]), rex Aragonum[3]) nil preter aurum Venetorum ac sanguinem Januensium sitit et cogitat, avaricie imperio illorum satelles, horum hostis, ab illis auro victus, ab hiis ferro victus. Ille autem extremus regum occidentis rex Portugallie sonoris ac refluis Occeani fluctibus obsurduit, ut de tam longinquo nostra suspiria non audiat et in occidente ultimo sepultus, quid agat oriens, non curat. Antiquus ille Ungarorum[4]) rex Hunorum, e quibus Ungari prodierunt, bellica strennuitate reposita senectutis frigore torpidus effectus multum aurum, quod possidet, iam pocius rubigine interire sinit, quam pro Christo ad presens ad exterminandum scisma ecclesieque tuicionem expendendum cogitet, aut pocius ut Venetorum aurum infiscet et suo eos dominio subiciat, omnem suum evacuare thesaurum non parcit sanccius salubriusque pro scismaticorum et paganorum regni eius extrema demoliencium[5]) subiugacione aut exterminacione evacuandum. Ille eciam septentrionalis arcturi[6]) custos, rex Norwegie aquilonari frigore rigidus et quasi insensibilis factus matris ecclesie gemitus de oppressione et olim suarum regionum perdicione piis non sentit visceribus et septentrionalibus tenebris assuetus algoribusque[7]) inmobilitatus lucem regionum, que ad meridiem sunt, odit et velut nocticorax refugit, in suisque estuantibus stuphis[8]) compellente frigore clausus manum pugnatricem extra glacies et nivium congeries tam longinque ostendere formidat. Illius vero Rutinorum[9]) et Lethovinorum, vicini regis Swecie, reor ignavia se mala vicinia pressum et intestinis discordiis quassatum conquiritur, ut quasi defensioni finium propriorum semper innixus in factis ecclesie, que aliis pocius terminanda incumbunt, omnino habeatur excusatus. Rex Dacie Danorum militari probitate, quam olim experiebantur et tremuerunt populi et regna, in pusillanimitatem versa quasi leporinam, aut invasores se habere obiciens aut in suis latibulis naufragancium expectans bona aut marina mercatorum siciens spolia, quid quantumque ampliacioni et defensioni ecclesie debeat, hiis et aliis excusacionibus in peccatis retractus cogitare non permittitur. Quid religiosa milicia crucesignata utriusque habitus agat, forsitan interrogas. Audi: in expugnandis paganorum terminis et dilatandis Christianorum finibus se iugiter sudare, respondet. Quod si ita est, utique regiones alique sunt cruciferorum bellico labore paganis expulsis iam Christianis populate; utique Christianos fines, quos ipsi tenerent, in paganismum iam extensiores esse debet[10]), quam a principio illorum ordinum

---

[1]) König Johann von Kastilien gehörte zu den eifrigsten Anhängern Klemens VII. und wurde am 28. März 1382 durch Urban VI. dann exkommunizirt. Er fand aber in Frankreich und beim Könige Ferdinand von Portugal († 1383) Beistand, so dass er sich der Angriffe eines von Urban unterstützten Prätendenten erwehren konnte.

[2]) Codd.: incolis, in B jedoch überschrieben incolit.

[3]) Peter IV. († 1387).

[4]) D. i. König Ludwig von Ungarn. Er starb am 11. September 1382.

[5]) B: demoleneium.

[6]) A: arturi.

[7]) B: algeribusque.

[8]) statt stuppeis.

[9]) A: Rutenorum — Russen; Lethovinorum — Litauer.

[10]) Codd.: debent.

fuerunt, utique non in eisdem castris et civitatibus et municionibus, quas a principio donacione principum vel ecclesie habuerunt, adhuc se tenent, sed in eis, quas in terris infidelium expugnaverunt, vel in earum regionibus subiugatis edificaverunt. O si iuxta divicias, quas in Christianitate ob finem possident, predictum vellent fideliter in adversarios Christi exercere, vires assiduare, invasiones multiplicare, bella, et in idipsum incitare Christianos principes; utique quantum Christi gracia pro suis pugnaret fidelibus, experiretur[1]), quantumque inde ecclesia cresceret, quanta pugnatoribus accrescerent premia, quanta felicitas, quanta gloria! Jamque de regibus aliis ac terrarum dominis deque pontificibus nostris loqui supervacuus esset labor. Vulgata sunt omnia, heu dimissis gentilibus[2]) et scismaticis Cesaris imperio contrariis et inobedientibus in interitum eterne dampnacionis. Utinam non ex negligencia et iniuria ipsius et ceterorum populi Christiani presidencium saltem nostri barones, comites, marchiones, duces et reges et civiles communitates Cesari, ut olim solitum erat, debitam recognoscerent obedienciam suarumque invicem dissensionum causas ad Cesaris tribunal iuxta legum imperialium sancciones referrent! Non utique sic insaniret guerrarum rabies, non sic seviret preliorum strages, non sic premerent impiorum tyrannides, et plebium libertas non sic periret, subditorum paupertas non sic gemeret. Si expedit in spiritualibus nullum ab obediencia universalis vicarii Christi eximi, cur non eque a iurisdiccione vicarii eius summi in temporalibus et negociis civilibus eximi non expedit quemquam, si regum quispiam Cesare sapiencior sit, et in eius regno studium sapiencie fulgeat. Ita de archiepiscopo dicam sepe docciore, papa, quod suam diocesim regere sufficiat. Quanta superbia contra Christi ordinacionem superiori potestati nulli esse subiectum, quanta desipiencia, eciam philosophorum determinacioni obvia, nullo[3]) ecclesiam regi principatu monarchico in temporalibus, sicut regitur in spiritualibus! Si qui ergo principum exemptos se asserant, iam ecclesia exempcionis experta inconveniens, id quod olim expedivit, revocet et annullet. Si qui sua presumpcione vel vi a iurisdiccione imperii se subtraxerunt, ad ipsius obedienciam rursus vi compellantur et reducantur. Et si iam rubiginatus imperialis gladius in hoc non sufficiat, aciem imploret spiritualis gladii adiutricem, et apostolica auctoritate feriantur anathemate cuiuscunque dignitatis rebelles, donec restituta sit obediencia Cesari, et eius iurisdiccio in omnes, ut fuit, sit validata, ut ita secundum Christi institutionem in sua ecclesia sint duo iudiciorum throni supremi, duo gladii, due iurisdicciones summe, duo iudices mundi, duo universales vicarii Jhesu Christi, unus in spiritualibus maior in throno suo refulgens ut sol, alter minor ut luna, sicut secundum astrologorum tradicionem coniunccio vera et centralis solis et lune magnorum et nobilium effectuum in mundo est factiva, opposicio vero aeree tranquillitatis[4]) ut plurimum turbativa, ita vera et cordialis confederacio summorum Christi vicariorum hiis luminaribus convenienter designatorum res magnas facit, contrarietas vero et eorum opposicio mundum turbat et res altas ad interitum usque

---

1) A: expireretur.
2) B: gentilibus.
3) A: nulle.
4) A: transquillitatis.

deicit. Quis enim insurgere audeat hereticus hiis summis potestatibus coniunctis, hiis gladiis vibratis, hiis thronis ad iuvandum se mutuo confederatis? Quis infidelium regum resistere posset universali pace Christianorum a predictis thronis firmata, quis populus, que secta adversans Christo horum coniunccionem non tremeret, qui modo intestinis nostrorum infectis guerris et discordiis auditis exultant[1]) et ad invadendum animantur et ad discurrendum Christo argumentantur.

Capitulum 8. Gallicus[2]) vero profundiores inveccionum morsus daturus sic improperat: si a vobis imperiale culmen ablatum reperitur, quia Ludovicus noster III. ecclesias non fovit, Romanam ecclesiam contra scismaticos et alios adversarios non iuvit, utique immerito iam Theutonicis permanet imperium principaliter in sua scismatica opinione obstinatis, facientibus sibi papam Bartholomeum populari tumultu Romanorum intrusum, quem Urbanum VI. appellant, obedire contempnentes Clementi VII. a cardinalibus in loco tuto libere electo. Nacio prava et aspera; recollige, quociens, qui imperiali apud te dignitate fulserunt, scismatici fuerunt, katholice ecclesie contrarii et inobedientes extiterunt, quociensque dampnabiliter in excommunicacione morte interierunt. Esne oblita gestorum imperatoris Henrici IV., Frederici I., Henrici V., Ottonis IV., Frederici II., ecclesie sacrosancte adversarii in scismate et in excommunicacione obstinati et infeliciter mortui? Revolve historias, visita cronicas, et invenies hec et hiis plura. Ergo mirum, cur tociens decepta nunc non trepides, cur Gallorum regalibus non credis, apud quos sapiencia lucet, prudencia regnat, iusticia omnia ponderat, et non indoctus feralis furor imperat, apud quos est sapientum doctissimorum utriusque iuris humani divinique innumera multitudo, que est sanitas regni Francorum, ubi episcopi sunt viri eruditi et experti doctores, non sciencie expertes, ut apud Theutonicos moris est, fere illiterati layci tractantes arma et loricas, non biblias, nonque ad sciencie libros, sed pecunie libras summo studio anhelantes. Quid eciam Theutonicorum milicia pro honestate inbellis, nunc ex cupiditate vero pape rebellis, que nil strennuitatis ad subiugacionem gentis barbarice aut boni communis valitudinem facere consuevit, sed undique rapinarum cupida nichil militari exercitu peragit, ubi ex spoliis ditandam se non confidit. Ecce causam diximus, quare nunquam ita in heretica falsitate aut scismatica pravitate Francigenas inventos historie recte commendant, in quibus et nil tale per Gallicorum reges et imperatores perpetratum invenitur, quale Theutonicorum Cesares in ecclesiam commisisse — et hodie facto committunt, — historiarum scriptores multipharie commemorant. Jam antique fallunt historie, verius falsificantur a Theutonica[3]) gente perversa, ubi enim, que erat historica fama, nunc ad infamiam recitanda. Almania nobilis et generosa, Theutonia fortis et animosa, Germania virilis et inclita tam viribus quam diviciis ac bellicosis populis numerosa! Fatemur, fuit sic, non est sic, nec erit amplius. Quid iam ultra restat, nisi ut hac non altera vice, sed sexta vel septima, Theutonicorum nacio et imperialis ip-

---

1) A: exultat.
2) Codd.: Gallacus; in B korrigirt.
3) Codd. om Theutonica; in B am Rande.

sorum presidencia scismatici erroris rea inventa in perpetuum scismatice rebellionis iudicium forpicis caractere eorum sacerdotales habitus stigmatizentur, quemadmodum Anglicis et Normannis ob scelus apostasie factum dicitur. Advertant hoc et noscant consilium esse, ut ab incepta desistant vesania, et non, quia imperaverunt diu, tamquam perpetuo regnaturi vane glorientur. Certum tenemus, nisi scripture menciantur, imperialem gloriam, quam hodie indigni Theutonici occupant, nunc aut alias in nos perseveranter reversuram iuxta eruditorum tradicionem venerabili allegante Anselmo in libello suo de Antichristo: Quidam, inquit, doctores dicunt, quod unus e regibus Francorum Romanum imperium ex integro tenebit, qui in novissimo tempore erit, et ipse erit maximus et omnium regum ultimus. Qui postquam regnum suum feliciter gubernaverit, ad ultimum Jherosolimam veniet et in monte Oliveti sceptrum et coronam deponet. Hic erit finis Romani simulque Christiani imperii, statimque per apostoli sentenciam Antichristum dicunt affuturum. O igitur[1]) delira fortune cecitas inimica nature, noverca gracie, naturalem ordinem turbans, mundialem pulchritudinem dehonestans, introducens cecos speculatores, mutos precones, statuens imperitis imperia et peritis pericula, statera dolosa et dolorosa iniuste distribuens, qua fronte genti huic immerite tam stabilis fuisti, et tempore tanto imperium continuasti. An oblita es inconstancie, que tua est, an fida facta es, que nulli fidem servare consuevisti? An tua variata natura? Vis perpetuare, que ex hoc in hoc sursum deorsumque versare fuisti solita?

Capitulum 9. Hic eum, qui suscepit aut suscepturus est veritatis et communem Germanie causam, pudor silere[2]) prohibeat, ymmo contumelia exasperans mestum dicere compellat. Quis iste caninus latratus in patriam, principes, pontifices, Cesarem et milites? Quis est iste vulpine procacitatis gannitus moliens detractores sermonibus iupudicis, alienas iniusticias non tam arguens quam false confingens, suas inconvenienter pertransiens, in peregrinam messem extendens, saltem iudiciariam derelinquendo propriam erugini corrodendam, quis furor, que tanta temeritatis licencia, ut regem milicia, dominum familia et principem clientela iudicare presumat. Dissoluto iugo iuris, disrupto vinculo racionis, quis spiritus impaciencie vos impegit, vos insanire fecit, ut in celum imperialis celsitudinis audeatis erigere os insulsum? An putatis vos inpune iustum dei iudicium evasuros, qui iudicantes alios condempnatis, ipsi eisdem peccatorum vel maiorum funibus circumplexi, qui[3]) in alienis oculis considerastis festucam, qui in vestris trabes non recognoscitis gestare! Cur vis dici: Galle, es tibi placens, suetus te laudando alios vituperare, cui se laudare non sufficit, nisi alios mordacibus detraccionum labiis corrodat[4]). Sed absit, velim, diffamari nobilem Gallorum gentem, vicio unius aut duorum degenerum; certe nec mille milium! Quis ergo degener ex Gallis es verba involvens sermonibus imperitis, qui sic celotenus tuam Galliam attollis

---

[1]) A am Rande: Ex Johanne Lemovicensi istud cepit epistola 5.

[2]) A: simile.

[3]) A: quis.

[4]) In A am Rande von Hand wie oben: „Ista quasi omnia ex epistolis Johannis Lemovicensis de morali sompnio Pharaonis epistola 20.“

Germaniamque deprimis? Magnum opus et arduum, nec sibi tantum sed cuique difficile, dixerim impossibile. Nequit enim sermo hominum res mutare, etsi sepe mendacio verum velet, et utinam, qui optant, presentes fuissent, aut presencium saltem, cum predictorum maiora publice dicebantur, par potestas fuisset et loquentes utique veritatis auxilio freti illi calumpnie respondissent et ostendissent, quolibet iudice rem aliter se habere, quam dicebatur. Et nunc si cause sue fidit, deque hoc ipso literatum certamen ipse aut suorum quis inire voluerit, non decreverunt se duello pro veritate, pro patria, pro gentis sue[1]) fama oblaturi. Scribat ergo Gallus, quid dixit et dicere possit, et scribendo respondeat Almannus, et erit utilior disputacio in scriptis commissa quam verbis. Verba enim fugiunt prolata, scripta manent; illa ad paucos, hec ad multos, hec ad presentes tantum, hec ad absentes posterosque perveniunt. Vellem tacuisse Gallum, mali fortasse super se eventus arguerem, quando se suamque patriam tali cantu extulit et Germanie Cesares, principes, prelatos et milites ad infamiam usque depressit, et de amicis inimicos fecit. Cave, Galle, qui tibi sapiens videris et de sapiencia gloriaris in te radiantis Parisius gymnasii ab Ytalicis in Galliam a Karolo Germanorum prole translati, ne hac vice sapiencia abusus labia sapientum in causa huius scismatis obstruendo perdere merearis sapienciam et stultus fieri. Qui tibi sapiens videbaris, quo fastu extolleris, qui de progenitorum extolleris probitate, longe degener ab illis, qua procacitate mentiris forsitan decem vel duodecim vicibus papam a scismatum fautoribus aut tyrannizancium oppressionibus expulsum in sedem sancti Petri Rome repositum? Nonne te vituperas, quicunque tuum originale genus gentemque genitricem tuam vituperiis afficis? An nescis historias asserere nonnullas, a Franconibus Theutonicis et genus et nomen Francigenas sumpsisse? Numquid regales Francie hodierni regis avunculi matrem habuerunt Almannam? Que ista cecitas, que precipitacio, quis livor sic odisse? Estne hoc perfectum[2]) illud odium, quod propheta commemorat in Psalmo (non Augustino), teste? Hoc est, inquit, perfecto odio odisse, ut vicia, non homines odias[3]), nec propter vicia homines diligas. Igitur qui ob quorundam vicia patriam et gentem dampnat, Cesares culpat, pontifices blasphemat, recte impietatis odio convincitur odisse; verum odiant, blaspheme loquantur, opinentur, ut libet. Nichil enim opinione liberius; ad multa alia vi coguntur multi, ad credendum nullus. Credant igitur, si videtur, Germaniam nichil esse, quam totus sepe orbis sensit aliquid, aut saltem intellegant in hoc nichilo totam fere suam excellenciam esse inclusam. Et nisi patrie parcerem, et ob reverenciam gentis Gallicane multis laudum preconiis vere extollende conceptarum temperarem excessum invectionum, et forciorum nisi pugilum[4]) gentis Theutonice defensurorum superesse sperarem, verberum et verborum duriores ictus facerem fortasse parvus ego, ut puderet virum illum, quicunque sit ille, sic locutum esse, que non decebant[5]).

---

1) B: sua.
2) Codd.: profectum.
3) A: ne propter vicia homines odias. — Psalm 13. 22.
4) B: pugillum.
5) A om decebant. — Die gegnerische Broschüre, die Langenstein hier im Auge hat, scheint verloren gegangen. Sie enthielt nach dem oben Gesagten

Capitulum 10. Vidisti improperia, audisti blasphemias, audisti contemptus, dominator orbis, — scitur, scitur, ex cuius quorumve ore, quociens, qualiter et ubi, — prolatos![1]) Audisti, quorum argueris criminum, nobilis et elegans Theutonicorum milicia, aquilis velocior, leonibus animosior, cuius sagitta nunquam rediit retrorsum, cuius gladius non est reversus inanis, cuius hasta non est aversa, cuius clipeus inimicorum acies penetrans non est prostratus, cuius tremor esse solebat in omnes habitantes orbem. O grandis aquila, iam resume vires, expande alas — ale exercitus sunt, — defende ecclesiam, auge imperium, recupera deperditum[2]), ut sis et dicaris Augustus, et non angustus, optime Cesar; respice tuam nobilem imperialis armature caracterem in clipeo aureo volantis, aquile nigre bicipitis signa misterium! Quid putas est, quod volante aquila expansarum alarum Cesar armatur? Numquid ut quiscendo torpeat, et non pocius ut orbi supervolitans subiectos umbra alarum suarum protegat, paratus omni tempore contra tempestates, id est tempestuosas invasiones et concussiones ecclesie seu imperialis policie, se elevare, ut natura est aquile. Et quid quod imperialis aquila dorsum vertit ad aurum, et vultum dirigit ad celum? Numquid denotat studium Cesaris et respectum esse debere ad congregandum aurum, et non pocius ut ex auro et diviciis mundi se et subditos ad celestem promoveant thesaurum? Quid est aquile bicipitis in ante et retro volatus aliud quam imperialis cogitatus, agitacio inter preterita et futura? Notatur preteritorum presencia ordinans, et secundum utrorumque habitudinem de futuris providens, aut denotat verum esse debere omne ante et retro, dextrorsum et sinistrorsum imperatoris oculis transpectum, ipsius dicioni subiectum esse? Quare eciam imperialis aquila rostrum habet ad se recurvum, non utique ut subditorum pecunias ad se retrahat, sed ut incessanter barbarorum provincias ad imperium trahendo ipsum augeat, ut re et nomine dicatur semper augustus. Ungulis extensis ad lacerandum et rapiendum paratis imperialis aquila pingitur, ut malefactores et pacis turbatores supervolitans universo orbi subtus se videns suis ungulis de terra ad aera elevet et in patibula suspendat, ut disrumpat malorum conventicula et conspirancium societates dispergat malignas, non ut pauperes spoliet, non ut imperium dissipet et subditorum bona sibi rapiat aut ecclesiam laceret, sed ut[3]) eam lacerari undecunque nullatenus permittat. Quid eciam avis nigre in gloria auri volacio nisi in medio diviciarum et imperialis glorie cogitatus imperfeccionis proprie, cogitatus vilitatis condicionis humane, cogitatus umbre mortis, cogitatus tartarei meroris, quibus cogitatibus avis nigra humana fragilitas labili sub aura huius mundi iugiter agitata, quia sui suorumque memor novissimorum salve et secure et per divicias, delicias, honorem et gloriam volat eciam imperialem. O excute et tu nunc

---

nicht nur einen Vergleich der politischen Hilfsmittel und Kräfte Frankreichs und Deutschlands, sondern erging sich auch in heftigen persönlichen Angriffen auf Papst Urban VI.

[1]) Die Meinung, dass von seiten Frankreichs, das allerdings von dem unmündigen Karl VI. damals beherrscht wurde, Versuche behufs Annahme der Kaiserwürde, ja sogar Erlangung der Weltherrschaft gemacht wurden, sprach Urban VI. in einem an Wenzel gerichteten Mahnschreiben vom 6. September 1382 aus, in dem er ihn zu einem baldigen Zuge nach Italien aufforderte.

[2]) B: depertitum.

[3]) B: et.



pigriciam, vibra gladium militare, robur Germanici furoris. Clericos iube repugnare verbis, tu vero responde factis, predictas inimicorum solve argucias saltem pugno, si nescias silogismo[1]). Sume arma et scutum et exurge, effunde frameam tuam et conclude adversus eos, qui te confuderunt, preveni eos, qui te et imperiali et papali culmine spoliare consiliati sunt. Tene viriliter, quod habes, stude, ut iuste et secure tibi adiungas, si potes, eciam papalem apicem[2]), quo contra ius diu carebas. Non decipiant te dicentes: sinamus, nam pars nostra prosperatur, procedit continuo de bono in melius, et adversa vergit in deterius, — verba sunt desipiencium. Fabrilis iubet experiencia ferrum esse cudendum, dum calet, quia frigescens malleantibus non eque obedit et flectitur. Sic dum parte sub adversa plurimi in contrarium fervent vel ambiguitate fluctuent, acrius insultandum et laborandum esse prudencia suadet militaris. Cavete, ne suffossi sitis, antequam putetis. Credite michi, non dormit ex parte altera, sed omni ingenio tacite pro subversione vestri et confusione acerrime laboratur[3]). Nec excusamini, si vestrum, quod absit, quidam dixerint: imperator noster si manum poneret, assisteremus, si moveret se, moveremur. Ipse puer est, vos imperiales cancellarii, archiepiscopi Moguntinensis, Coloniensis et Treverensis ceterique duces, comites et barones magnifici imperialis dignitatis officiarii, cavi estis scire debentes, quid iuxta presentem rerum habitudinem oportet fieri, et quid ad imperii gloriam, cui iuramentis astringimini, conservandam augendamque faciendum prudencia dictet expertorum. Haud dubium cuicunque, si in hac scismatica causa, in qua partem facitis, succubueritis hoc vel ignavia faciente vel vestri culpa aut incuria accidente digne imperiali gloria privabimini, despectui eritis omnium hominum. Clerus exaccione premetur intollerabili, apostolice sedis indignacionem Theutonicorum nacio senciet in perpetuum, opprobriumque sempiternum erit in frontibus vestris, et a posteris a generacione in generacionem recte maledicemini. Mirum obinde, quomodo non desunt inter Theutonicorum barones et principes quidam stultorum labiis dicere presumentes, cur nos et nostra pro clericis pugnando exponeremus, quis redderet nobis? Si discordes sunt, quid ad nos? Concordent, si voluerint: semper inveniemus presbiteros, qui missas nobis legere parati erunt. O nobilium ignobilissimum verbum omnium reprehensione dignum! O male radicis verbum Christiane professioni repugnantissimum! O miserum verbum dampnabilis vite proferencium demonstratum! Quod certe qui promunt, nec eorum in gloriam metuunt nec ad dei gloriam quidquam agere disponunt, cum nec katholicam ecclesiam, in qua salvandos se sperant, si Christiani sunt, iuvare intendunt, in qua nichilominus filios, nepotes, familiares ad altos ecclesiastice dignitatis status promovere summe laborant.

Capitulum 11. Non sic imperialis curie consiliarii et illustres cancellarii, non sic loquatur domestica Cesaris milicia et armigera clientela. Non sic virilem animum torpor exanimet, nulla affeccio racionalem mentem

---

1) A: sillogismo.

2) A: aupicem.

3) In der Tat tauchten Anfang 1384 schon in der Umgebung des Erzbischofs Adolf von Mainz, der wohl durch Frankreich angestiftet war, Pläne zu einer Absetzung Wenzels auf. Lindner, Wenzel Bd. I. S. 217—221.

sic dementet, sed consultaciones vestre racionabiles sint, utiles et honeste, que imperialem prudenciam exerceant, constanciam corroborent, iusticiam regulent, temperanciam suadeant et fortitudinem animent, ne ex pollutis detractorum labiis audiatur: ve tibi chaos confusionis, Scilla submersionis, curia stigmatica imperatorum, ubi veritas corruit, caritas excedit, fidelitas claudicat, ceciderunt virtutes, et arma bellica perierunt; que unitatem scindit, fidem confundit, honorem diripit, famam ledit, que olim princeps provinciarum, domina gencium, defensatrix ecclesie dicebaris, nec a quo curaris, a quo timeris, nunc quomodo destructor imperii et scissor summi pontificii predicaris! Rex tuus regum honorem ambiens, onus abiciens, transquillitatem privatam diligens, bonum publicum negligens, ad officium regale tepidus, ad stipendia improbus, ad laborem regiminis lentus, ad mercedem promptus, ad audiendum conquestiones aspide surdior, lucem odit, tenebras colit, in umbra dormit, in secreto thalami sedens, cum divitibus in occultis, ut interficiat, quos salvare negligit, innocentes. Ibi adulatorum mollibus circumfultus pulvillis, palponum levibus delibutus unguentis, simulatorum nectareis inebriatus dulciloquiis gloriatur se partem optimam elegisse, in tantam elacionem erectus, ut reccius reputet, sanccius sanciat, iustius iudicet divinas prophanare iusticias et suas sequi concupiscencias, quam illi operosum exhibere ministerium, per quem reges regnant et iudices iusta decernunt[1]). Igitur, o nobiles, imperialis aule magnates et satrape, illustres cancellarii, camerarie, dapifer, pincerna, portitor ensis, nunc occulacioribus providete conciliis viribus, virtutes ostendite, ne sint aut vere fiant hee pretacte mordaces detractorum calumpnie, quibus imperialis fastigii fama leditur, infamia generatur, inclita Germanorum nacio mollis, impia et effeminata predicatur. Generosam fortitudinem vestram super graciam hominum ammirandam una mentis intencione, una voluntatis extensione presens poplite flexo deprecatur[2]) epistola, quatenus vestre serenitatis circumspeccionem, vestri consilii maturitatem sic dignemini profundare et profundando moderari, quod nec regis nec regalium fama sic decidat, marcidat et arescat; vestra quoque prudencia omnibus innotescat, ne forte dicant in gentibus: consiliarii Cesaris consilium dederunt insipiens. Sed et rex vulgatum illud vituperium non incurrat: ecce homo, qui incepit edificare edificium grande et summum in eo stabilire apicem temptavit, et non potuit consummare[3]).

Capitulum 12. Recte autem cavebit hoc, si vestro consilio regi ostenderitis sollicitudines, quibus regalis presidencia et imperialis precipue magnificencia agitanda est atque exercenda, quarum primam assero, que sursum sunt, sapere, quatenus illi studiose subserviat, a quo non libertatem, sed servicium, non auctoritatem sed ministerium, non potestatem plenitudinis, sed partem sollicitudinis se cogitet suscepisse. Secundam astruo in timore intelligere se armatum armatura dei ad commilitandum celestibus miliciis, ad intuendum filios lucis, ad impugnandum principes

---

1) Langenstein, der, wie man weiss, zu dem Pariser Hof in den engsten Beziehungen stand, gibt im Obigen die Anschauungen wieder, die in den Kreisen der dortigen Regierung über Wenzel und seine schon in den ersten Jahren hervortretenden schlechten Regierungspraktiken herrschten.

2) A: depretatur.

3) A am Rande: Capitulum quasi totum sumptum est ex epistolis Lemovicensis de morali somnio Pharaonis epistola 11.



tenebrarum. Terciam assencio[1]) consulte perspicere, qua via, qua industria, qua arte, qua sollercia[2]) deo graciosius et populo fructuosius tueatur iusticiam, persequatur iniuriam, iudicium seminet, pacem metat. Quartam quidem conicio[3]): viriliter agere non recusando laborem, non dissimulando amorem, non subtrahendo presenciam, non negando audienciam, non suspendendo sentenciam, non accipiendo precem, precium aut personam. Quintam coniecto: caute cavere blandiloquia notando, examinando consilia, explorando iudicia, scrutando scrutinia, singula visitando, ministeria omnia temptando, omnia probando, omnia investigando, ne recte vie domini subvertantur per aliquam cautelam. Sextam edissero: pie sentire, quibus indignandum, quibus indulgendum, quibus officium committendum, quibus subsidium erogandum, quibus in delictis sit indignancior, quibus indulgencior, humiliatis sit cereus, elatis ferreus, severior in nocumentis publicis, clemencior in privatis, provisurus provideat officiis, non personis. Condescendat pocius ministeriis quam ministris, non seminando in ventum vanitatis, in aquam voluptatis, in arenam cupiditatis, sed in piguedinem caritatis. Largiturus misereatur pauperibus, ut domino fruatur, acturus in domino glorietur, virtutes faciendo, non divicias cumulando, non subvenciones spirituales corporalibus et perpetuas temporalibus preferendo. Septimam coniecto: non timere pro veritate scandalum, pro virtute ridiculum, pro iusticia detrimentum. Sed timere dumtaxat gladium bis acutum sive sentenciam inevitabilem tremendi iudicis, cui villicacionis sue redditurus est racionem. Eya ergo, imperiales consiliarii zelo rectitudinis informati ac miseracione populorum miserie et huius divisionis scismatice liquefacti, nunc viriliter agite, pigriciam excutite, ut flante spiritu oris vestri imperialis milicia et iusticia, que latebat in nube negligencie, de cetero apud principes pacis, progugnatores equitatis et reformatores ecclesiastice unitatis exurgat et in clipeos aureos refulgescat.

Explicit, ut sequitur, quo forsan zelus oritur,
Cesaris imperium quia mordet epistola nostra,
Monstrat, ad excidium cur vertitur et subit hosti,
Prelatos, reges corripit et proceres[4]). — Deo gracias".

---

[1]) Codd.: assenteo; B überschrieben: assencio.
[2]) B: solercia, und om deo.
[3]) Codd.: Connisio.
[4]) Diese vier Schlussverse nur in A.

„Epistola reverendi magistri Henrici de Hassia ad episcopum Brixinensem[1])“.

„Reverendo in Christo patri ac domino, domino N. Brixinensi episcopo inter ceteros reformande ecclesie sollicitudini, potissime diebus istis, astricto quidam suorum sacre theologie doctorum minimus cogitare[2]), que ad pacem sunt Jherusalem. Vidi iniquitatem et contradicionem in civitate[3]), divinus ait propheta. Aspiciens a longe, quomodo olim incolis civitatis dei, que est universalis ecclesia Christi, sedentibus in tabernaculis fiducie et in requie opulenta incrassatis, impinguatis et dilatatis caro incaluit, refriguit spiritus, sapuit mundus, desipuit deus, spiritus accessit malignus et virtutibus proscriptis succreverunt vicia, patrum sanctitas malicia obliquavit posteritatis, ecclesiastica violata sunt decreta, floruit avaricia, nimia invaluit pompa, usque tandem viciorum inicium et consummacio, pacis[4]) emula superbia civitatem dei discordia confunderet universam[5]). Sed quorum, queso, vigilanti studio hiis obviandum est viciis et huic resistendum dissencioni scismatice, nisi spiritualium ecclesie presulum et principum secularium, ut per eos redeat pacis bonum, per quos utinam non venerit discordie malum. Audiant prelati, anne ad eos precipere negocium pertineat, et quid preter clarissima utriusque testamenti monita summorum pontificum de eis promat auctoritas. Ecce, Leo papa: ad hunc, inquit, finem omnem effectum nostrum curamque dirigimus, ut quod ad unitatem concordie et custodiam pertinet discipline, nulla dissencione violetur[6]), nulla desidia negligatur. Et Innocencius II. in concilio quodam Rome celebrato ait: quoniam funiculus triplex difficile rumpitur, precipimus, ut episcopi ad solum deum et salutem populi habentes respectum,

---

1) Dieses die Überschrift in E und P; im Inhaltsverzeichnis am Schluss von E: „Epistola eiusdem ad episcopum Brixinensem de scismate.“ Beide Hdss. stammen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, doch ist P an mehreren Stellen fehlerhaft, und kaum eine direkte Abschrift aus E.

2) Von cogitare ab beginnt die zunächst wörtliche Übereinstimmung mit dem Vorwort der „Epistola concilii pacis“.

3) Psalm 54, 10.

4) Bei Hartwig a. a. O. S. 29: accedens vor pacis, was vielleicht auf Druckfehler beruht.

5) Von hier ab hört die Übereinstimmung mit „Epistola concilii pacis“ vorerst auf; es ist in dieser auch ein längerer Einschub vorhanden. Vgl. Hartwig a. a. O. II, S. 28—29.

6) P: violet.

omni tepiditate seposita ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium prebeant, nec hoc alicuius amore vel odio pretermittant. Quod si quis in hoc dei opere tepidus inventus fuerit, dampnum proprie dignitatis incurrat. Hinc est, quod ait apostolus: cum sit inter vos zelus et contencio, nonne carnales estis?[1]) Et iterum: pacem sequimini et sanctimoniam, sine qua nemo vidit deum[2]). Et alibi: solliciti[3]) servare unitatem spiritus in vinculo pacis![4]) Qui enim pacem servare non curat, ferre fructum spiritus recusat, quia fructus spiritus et gaudium, pax etc., ut apostolus ait[5]). Ceterum legimus, quomodo sacerdotes legis et prophete compacientes tribulacionibus steterunt in confraccione coram deo orantes et se murum opponentes pro synagoga fidelium, sicut Moyses et Aaron, Daniel et ceteri. Quanto et zelo reges et duces illius veteris populi pro pace et defensione, quantisque sumptibus pro reformacione synagoge sue laboraverint, divine docent historie. Quam eciam solliciti fuerint, et quanto sumptuum expedicionis in zelo dei accensi primitive ecclesie felicis recordacionis reges et principes in casibus molestie et oppressionis Christiani gregis, ecclesiastice historie pandunt. Quid ergo nostri temporis reges et duces et principes sacerdotum populi Christiani ad huiuscemodi magis obligati; numquid in hiis iam veteres superant, ut deberent? Numquid saluti sic student et paci plebium subiectarum sic intendunt de ecclesia dei ante omnia solliciti? Si ita, ipsi iudicate, et ipsi viderint. Ecce iam lamentabiliter percussa est sancta mater ecclesia in capite, ymmo gladio iniquitatis, ut ita loquar, divisum est caput eius quasi in duas partes, et doloribus matris quis compatitur? Ecce facta est sancta mater ecclesia ridiculum quasi monstrum biceps, et filii sui, quos enutrivit et exaltavit, non erubescunt. Ecce[6]) iam anxium scisma tunice Christi inconsutilis lacerum, ecclesiastici ordinis confusivum, generalium studiorum dissipativum, errorum propagativum et heresum, et populi dei mille scandalis offensivum, et quod horrendius est, turpi monstruositate deformativum sponse Jhesu Christi, que iam diviso capite facta est quasi acephala[7]) vel monstruose capitata, quoniam de ipsius utero partus[8]) gemellus quasi vipperinus erumpens maternis quassatis visceribus matrem divisit, divisam in doloribus usque adhuc divisit, legittimas reunionis medelas non querit, quamvis conspiciat de malo in peius maternum putescere vulnus gemitibus utique deflendum lacrimosis. Obinde certe, quod nedum caput ecclesie languet et viscerum dolor ventrem distorquet, sed et in membris ecclesie venenata vulneris redundancia dolorose apostematur et febricitat. Que triplex morbida propago sacrosanctam fidelium ecclesiam hodie exclamare cogit: caput meum doleo, caput meum doleo, ventrem meum doleo, ventrem meum doleo, compages artuum meorum solvuntur, et ultra spiritum non habeo. Et nimirum, cum in patulo ex hoc scismate mille pericula imminere consideret: corporum et animarum

---

1) I. Corinth. 3, 3.
2) Hebr. 12, 14.
3) P: sollicite.
4) Ephes. 4, 3.
5) Galat. 5, 22.
6) Hier beginnt wieder Übereinstimmung mit „Epistola concilii pacis" Kapit. 2, Vgl. Hartwig II, S. 30.
7) Codd.: achephala.
8) P: expertus.

corrupcionem, morum depressionem humiium devotorum, exaltacionem vilium reproborum, simplicium seduccionem, Antichristi introduccionem, gaudium Sarracenorum, tripudium Judeorum, commocionem guerrarum et preliorum; temporalia dissipantur, ecclesie cultus minuitur divine honorificencie, defunctorum defraudantur anime cessante legittima sacramentorum ministracione et oracionum oblacione. Surgunt in prelatos et principes populi subiecti, scandalizati laici clericis redduntur infesti, detracciones multiplicantur, consciencie inquietantur. In vicarium Christi dampnabiles depromuntur blasphemie, cum unus eorum communiter credatur esse papa, et nichilominus alterutrum se blasphemando appellent vel Antichristum et serpentem tortuosum vel Machometum aut ydolum ignominiosum et cetera, que Christianis auribus et labiis nimis horrenda esse deberent terrente verbo salvatoris: qui dixerit fratri suo, fatue! reus erit iehenne ignis[1]). Cuius memores 150 patres synodi Ephesine[2]) prime contra Nestorium episcopum hereticum synodalia decreta eidem transmittentes talibus blasphemiis ipsum non exasperaverunt, sed sibi scribentes ita exorsi sunt: religioso et deo amabili consacerdoti Nestorio Cirillus etc., vel que apud Ephesum synodus. Hiis scriptis synodochis te iam tercio convenimus consilium dantes, ut a tam pravis abstineas distortisque dogmatibus, recipias vero fidem rectam etc. — Ceterum futuris sepe pullulatura temporibus iam per hoc schisma discordie et invidie semina iaciuntur in regiones, in religiones, in plebes, in principes, in prelatos, in sacerdotes. Et obinde sacerdotales status viles erunt et abiecti, devocio Christianorum arescit, fidei fervor tepescit, extolluntur mendaces, proscribuntur veraces, religio exulat, apostasia regnat, sol iusticie eclipsatur, luna terrene feculancie adamatur, quando non ea, que dei, non que iusticie, sed que placita sunt, aguntur, et quando quilibet de summo pontificatu contendencium, ut multos sibi fautores alliciat, nulli potenti et petenti presumet quidquam denegare. Atque timens adherentes sibi offendere, negligit iusticiam facere et ecclesiasticas dignitates raciocinabiliter dispensare. Quid plus? Cum omnibus dispensat, de omnibus indifferenter absolvit. Et quem unus excommunicat, alter non ligatum affirmat, quem unus iuste condempnat, alter male appellantem iustificat; sic iniuria fit iusticie, vilescunt claves ecclesie, gladius Petri non timetur. Et cum perversorum penis non compescatur effrenitas, pravis continuo invalescentibus tandem victor sedebit in solio maiestatis princeps tenebrarum, artifex iniquitatis firmaturus circumquaque propugnacula potestatis sue tyrannice. Cui resistite fortes in fide[3]), omnes fideles filii sancte matris ecclesie! Et cuius horum ambe aures non tinniunt, aut certe cuius aurium non rumpuntur meringe tot tantorumque auditu malorum, quis eciam premissis attentis verus et legitimus sancte ecclesie filius matris tot et tanta mala atque incommoda audiens et ponderans non ingemiscit et dolore cordis non affligitur intrinsecus? Quis non ploret audiens matris sue tot molestias, quis silebit et non queruletur, quis eciam non altisone cla-

[1]) Matth. 5, 22.

[2]) Dies alles fast wörtlich stimmend mit „Ep. concilii pacis". Vgl. Hartwig II, S. 30—31 und bei v. d. Hardt II, 1 Sp. 2 ff.

[3]) Hier endet das Vorwort der „Epistola concilii pacis" (v. d. Hardt Sp. 5), und damit zugleich die Übereinstimmung mit dem Brief.

mabit querendo et exhortando undecunque ad succurrendum amantissime matri sue, que ipsum spiritualiter genuit et genitum tot bonis dotavit! Timeo, si non clamaverint cito, quorum interest, clamabit contra eos in vindictam orbis terrarum. — Ideo, reverende pater, non miremini, nec miretur quisquam aut turbetur, si ego qualiscunque ista pauca protuli in auribus vestris, ut saltim non sim omnino canis mutus in hoc tempore periculosi et dolorosi status sancte matris nostre katholice ecclesie. Formidandum certe nimis, ne episcopi, principes, doctores et alii potentes et sapientes filii ecclesie, ad quos pertinet negocium, sub hoc scismate quasi contenti quiescentes et non facientes diligenciam omnem pro pace ecclesie, mortalem noxam non evadant, et presertim postquam iam tanto tempore scisma illud duravit, quod utique veritas poterat indagari, si illi, quorum interest, voluissent ab inicio sacerdotum concilio facere diligenciam realem, non perfunctoriam, pro reunione ecclesie sacrosancta. Quod, quia factum non est, timeo valde, ne graviter peccemus, si negligenter et torpenter in hoc casu nos habuerimus. Sed fortasse principes et laici potentes se excusant dicendo negocium illud ad clericos spectare, non ad eos. Qui tales sunt facti, originem considerent diligenter, et clare apparebit, an clerici secuti sint laycos in hoc scismate, an e contrario. Et ni fallar, videbunt se nullatenus excusandos, nec per hoc, si dixerint: ‚negocium ad regem spectat Romanorum; si inciperet, iuvaremus‘. Hoc non debent expectare fervidi ecclesie zelatores, strennui principes, in excusacionem pretendere ingenui ecclesie filii, sed pocius videntes alios in tam grandi et periculoso facto aut imprudentes aut negligentes, debent et tenentur facere, quod in eis est, tales incitando et efficaciter ammonendo ad huiusmodi tam periculosi scismatis exterminium, periculosi equidem, quia necesse est alterum contendencium pro papatu non esse papam, et utraque pars alteram plene audire negligit aut forte contempnit. Pensate ergo, quam dampnabiliter errat, qui pseudopapam defensat, ab inicio huius contradicionis eos, qui se in partem falsam proiecerunt, novitas casus et obscuritas nondum plene aperti et digesti negocii excusare poterat. Jam vero transacto tanto tempore, in quo eis omnia poterant clarescere sollicitudine adhibita, quam facere debuerunt, inexcusabiles facti sunt, et amplius tanto inexcusabiliores fiunt, quanto scisma diucius permanserit. Utique iam episcopi et presbiteri unius partis excommunicati sunt et ab officio suspensi sunt, itaque innumerabiles hodie per ecclesiam in peccato misse celebrantur. Quis hoc lamentabile malum audiens non contremiscit, fratri non compatitur, ipse timore non concutitur pensans, quomodo utraque pars fortem pro se racionis pretendat apparenciam. Quod si quis non videat, consulo, ammoveat velamen de oculis suis, et videbit, nisi omnino fuerit excecatus. Ymmo si quis hoc non sentit, michi videtur in hoc facto non solum lippus, sed undecunque omnino excecatus. Hec tamen dixerim sane, ut sub presenti scismate nemo temerarie agat, nemo se nimis dure in extremum proiciat, utque partes hiis consideratis et similibus ad medium pacis et concordie se refrangant percepto iam, quod hactenus neutra cogente racionis vel auctoritatis apparencia alteram convincere poterat. Et quia res hec tam involuta est et temporis prolixitate utrimque multarum cordibus affeccionum et racionum vinculis quasi inevulsibiliter alligata, non potest via facti aut quocunque levi vel particulari tractatu diffiniri, sed universalem et autenticam necesse est intervenire determina-

cionem prelatorum et clericorum conventu celebrandam. Et ne omnino modos preteream pacis, quid prohibet, si forte non uterque electorum communi concilio ecclesie per eosdem in solidum convocando submittere se voluerit, quod quilibet, cum iam providente domino sibi appropinquaverint, sua auctoritate concilium convocet in suo loco, aut forte ambo in eadem urbe, aut forte alius negocio et tempori congruencior modus inspirante domino inveniatur pro reduccione universitatis fidelium ad verum apostolicum Christi vicarium? Quis scit, quam graciam in viam pacis auctor pacis specie sanctitatis[1]) iuxta morem vite in hoc invocatus ecclesie, quam ipse regit, inspiraret, cum ore salvatoris dictum sit: petite, et accipietis, pulsate, et aperietur vobis[2])! et iterum: invocabitis me, et ego exaudiam vos[3]). Idcirco, reverende pater, iamiam in tam arto necessitatis articulo et grandi ecclesiastici status dispendio memores episcopalis ministerii et alte dignitatis, qua preestis, memores beneficiorum multiplicium vobis concessorum a domino, nunc probemini verus ecclesie filius, probemini modo fidelis ecclesie amicus[4]), facientes ammonendo et exhortando, ut et princeps illustrissimus dominus dux Leupoldus, hoc tempore et de post princeps re et nomine faveatur Christianissimus[5]), omni affeccione private utilitatis suspensa laboret et intendat ad reunionem sacrosancte matris ecclesie. In hoc domino nostro Jhesu Christo specialiter obsequimini exhibendo gratissimum. Optime pater, cur creditis, episcopi tot diviciis et tanta seculari potestate sint dotati, aut cur quandoque secularium principum curiis ut cancellarii intersint vel consiliarii, et cur hoc fortasse licitum sit, nisi certe, ut, si quandoque accidat spiritualium perturbacio aut ecclesie concussio, ipsi vigilent, conciliis provideant validisque argumentis et sanctis monitis principes pro defensione et pace iugiter sollicitent, atque ipsi eorum potencia fulti rebus et iuribus efficaciter cooperentur? Grandis iam materia vertitur, magni meriti res agitur, occasio salutis vestre paternitati offertur. Causa dei est, neminem timueritis, festinate, nolite pigritari, periculum more urget, ipse, cuius negocium geritur, assistet operi. Ecce regiones albe sunt ad messem: messis quidem multa est, operarii vero pauci[6]). Nunquam res ita digesta fuit et disposita ad pacem sicuti hodie partibus ambabus deflendi longitudine scismatis territis non parum et molestiis attritis. Cur ergo sollicitudine pacis vitam non metitis eternam? Satagite, queso, ut iam congruo et oportuno tempore illum validum inveniatis vigorem singulari ingenio et clara prefulgente sciencia huius sancti laboris merita feliciter et presentem augeant prosperitatem et futuram adiciant felicitatem. Multi expectant merita huius

---

1) P: spiritus sanctus.

2) Lucas 11, 9.

3) Psalm 98, 6.

4) Am Rande hier in E: Albertus p. [presbyter oder prepositus?] Frisingensis, P: Allextus p. Frisingensis.

5) Leopold III. regierte die österreichischen Erblande in Gemeinschaft mit seinem Bruder Albrecht III. seit 1365. Im Teilungsvertrage vom 25. September 1379 waren Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und die Vorlande nebst einer Geldsumme von 100 000 Gulden Leopold zugefallen. Vgl. Schatz a. a. O. S. 26. Über Leopolds Stellung in den kirchlichen Fragen siehe oben S. 437 und 439. Albrecht starb 1395.

6) Matth. 9, 37.

sancti laboris, ut vite presentis augeant annos, et ea nos perducant ad superos. Multi expectant, parvi et magni, iam refrigerati multi ad cor reversi, et tantorum eius puncti consideracione malorum unitatem ecclesie desiderant, viam pacis inchoari optant, orant quibusdam divinitus aspirari prelatis et principibus, ut in hoc dei negocio partes interponant suas, temptent saltem, consilientur, appareat aliquis ad pacem conatus. Multi cooperabuntur, multi gaudebunt et absque dubio interveniente Christi gracia optatus sequetur concordie fructus. Nonne eciam in promptu est, ut putetur aut suspicari quis poterit quosdam principes vel prelatos cuiuscunque private utilitatis causa sic penitus dissimulare et fortasse, quod absit, ob hoc de presenti ecclesiastici status turbacione non, ut deberent, condolere? Nec aliquis ad hoc usque desipiat, ut menciatur in hoc casu contencionis circa summum pontificium concordiam fieri non posse per hominem aut per homines, cum nunquam fuerit inter homines contencio exorta, quin fuerit aut potuerit eciam per homines adiuvante domino terminari. Nec ulla lis tam pertinax oriri potuit, que studiosis sapientum conciliis et potentum viribus sopiri non valuerit. Nemo ergo deum temptet ibi expectando forte miraculum, ubi humanum succurrere potest consilium. Quidnam aliud protrahit lites, nisi quod desunt, qui se ponant mediatores. Grandis ergo culpa hominum, quibus attinet, si scismatice contencioni ad pacem sancte matris ecclesie nemo potentum se interponere curet, et quamdiu surda aure dissimulandam sine peccato creditis tam dolorosam et periculosam sancte ecclesie dissipacionem? Estne fidelis et legittimus ecclesie filius, qui sponte obturat aures et claudit oculos, ne percipiat disturbia et incommoda sue matris ab ipso naturali federe viis omnibus adiuvande? Esto, quod appareat autem pro papa tenendus, quidquid sit de veritate, putatis, ne hoc unius partis principibus, prelatis et doctoribus, quorum interest, deberet sufficere, ut in tali opinione stent et quiescant sine culpa ammoventes omnem sollicitudinem de pace et de invenienda unitate in hoc discidio? Certe mea sentencia est, quod nullo modo, sed quod graviter peccent, si in illa opinione eciam quantumlibet vera sistant obliti dolorum sancte matris ecclesie. Quis eciam minus eos peccare arbitretur, qui forte privatis commodis et utilitatibus pro se vel suis a quovis litigancium pro papatu intenti scisma, quantum in eis est, perpetuant, quam eos, qui originaliter causa huius fuerunt scismatis deflendi? Recte iam tempus est, in quo probari habet, qui principes et prelati sint veri filii et zelatores sancte Christiane ecclesie nunc gementis et exclamantis cum propheta: filios enutrivi et exaltavi, et ipsi spreverunt me[1]). Jam est casus et talis temporis cursus, ut princeps strenuus et providus nedum immensum premium apud deum, sed et perpetuum honorem apud homines facile consequi possit. Et quare putatis, quod deus permiserit turbacionem istam sancte[2]) matri ecclesie accidere, nisi ut in necessitate probetur, quis eius verus sit filius, et ut in tribulacione matris appareat, quis compateretur ei ut fidelis amicus sollicitudinem habendo, ut reducatur ad unum caput verum, Christi vicarium, fidelium omnium

---

1) Jesaias 1, 2.
2) E: sancti.

unicum pastorem. Gaudeant probi principes et potentes zelo dei accensi se ad presens tempus conservatos, in quo Christo et sponse sue sancte matri ecclesie tantum obsequium prestare possunt atque tantam gloriam apud deum et mundum acquirere poterunt, ut sit memoria eorum in benediccione a generacione in generacionem usque in sempiternum. Timeant autem e contrario iram dei magnam principes et prelati nullam curam aut sollicitudinem habentes, quomodo ad unitatem reducatur sancta mater ecclesia, sed quomodo forsitan nonnulli sua sub scismate largius consequantur commoda privata. In quorum concilium non veniet anima mea. — Timeant diebus istis apertam dampnacionis voraginem, qui occasione quacunque federi obsistunt pacis, non timeat quisquam aut fortasse perdere beneficia aut a parte vinci contraria. Si qui certus est, quod ille, quem tenet, sit verus papa, cercius esse debet, quod facta discussione presentis dubii legittima per viam concilii generalis aut aliam negocio et tempori congruam suum obtinebunt intentum. Nec in excusacionem quisquam obiciat, quod, qui huius ad pacem negocii discussionem quereret, videretur in parte mutare, quam tenet. Non attenderunt hoc quondam sancti primitive ecclesie patres, qui, licet securi essent, quod eorum fides vera esset et catholica, nichilominus contra Arrium et hereticos alios se ad concilium ecclesie retulerunt et sponte obtulerunt ad pacem et reduccionem erranciam. Igitur si certi sunt quicunque, quod est papa pro dei amore, non sint tam impii et crudeles in alios, ut tantam partem fidelium alium pro papa tenencium velint contra dei mandatum de dileccione proximi omnino perdi et perpetuo in errore permitti. Sed pocius summopere laborent pro declaracione autentica dubii, quod hodie vertitur in ecclesia dei, ut omnes fideles unanimes fiant in uno vicario Jhesu Christo, pastore unico et episcopo animarum nostrarum. Utique si adverterent et cordialiter sentirent dominum prelati et principes, tot et tanta mala, que ex longa perseverancia huius nefandi scismatis facta sunt et fiunt et fient, ut tetigi, nisi adamantina duricie vigeant eorum corda, utique totis visceribus matri sue catholice ecclesie compaterentur iam miserabiliter dissipate et velut, ut dixi, monstrum biceps deformate. Si vero sint quidam non certi et plene securi, quod is, quem tenendum iudicant, sit papa, quamdiu in tam periculoso dubio vacillare volunt in periculum animarum? Cur non omni diligencia laborant, ut aliquo autentico modo, utpote per viam concilii generalis aut alias, declaracio huiusmodi fiat, ut et ipsi et alii de veritate infallibiliter informentur? Non semper gracia dei obviante hoc scisma perseverabit, aliquis ergo incepturus est pacem, aliquis hic habiturus est primicias premii et honoris. Et cur Brixinensis episcopus non esset ille? Cur eciam illustrissimi principes Austrie non essent hac vice pacis iniciatores primum in hoc facto honorem habituri, et in perpetuum universalis ecclesie favorem? Et, ni fallar, nulli principes hodie convenieneius hanc viam pacis et concordie universalis ecclesie inchoare possunt et alios principes et prelatos ad hanc monitis inclinare probitatis, quam illustrissimi principes domini duces Austrie. Cogitent principes illi Christianissimi inter cetera, quid sibi turbulento temporis decursu sic cito et inopinate studium sapiencie in eorum dominio tantum invaluit, et quod tot magistri et doctores famosi subito ibi concurrerunt. Creditis, quod vacet hoc a misterio? Mirantur multi, unde talis gracia dei hiis acces-

serit principibus, aut quorsum tendat, quod agitur? Sed nemo dubitet, nil pocius vult, quam ut missis sibi sapientibus utantur et per eos nutantem sanent et stabiliant orbem terrarum, et huius temporis scismaticam ecclesie servent turbulenciam. Est et aliud, propter quod principes Austrie in hoc magis idonei habeantur negocio, quia non se obligarunt indiscrete iuramentis, ut estimo, ad tenendum hunc vel illum, sicut de aliis quibusdam fertur incautis, sed prout a principio nascentis scismatis fieri potuit, informati tenent, donec aliud declaretur per ecclesiam aut per eos, ad quos discussio huius casus pertinebit. Propterea quia fratres sunt, quorum unus tenet unum et alius alium, quod minime continuare decet, ideoque naturali federe fraterne dileccionis ammonente solliciciores esse debent, ut et ipsi in hoc casu unanimes fiant et idem senciant, et communiter omnes fideles. Porro eciam, quia dominia dominorum ducum Austrie claudunt viam ad Romam et Avinionem[1]), et postremo, quia, cum unus fratrum teneat unum, et alius alium, et uterque est potens defendere suum et racione et potencia, si non obstante in hac materia eorum diversa opinione concorditer laborare inciperent, ut sancta ecclesia reduceretur ad pacem et unitatem, suis litteris alios principes et prelatos in idipsum exhortantes, certe nichil dici posset, nisi quod zelo dei accensi et amore sancte matris ecclesie pura et sancta intencione moverentur in futurum a sede apostolica merito liberaliter premianda. O quanta gloria esset ducibus Austrie in perpetuum in cronicis et in historiis de ipsis scribi, quomodo tempore magni et perniciosissimi scismatis inter Urbanum et Clementem ipsi viam pacis et concordie universalis ecclesie inchoaverunt et pro viribus ad effectum producere laboraverunt. Idcirco, reverende pater, zelo domus dei inardescentes solliciti, prout status vestre dignitatis exposcit, in premissis fidele ecclesie subsidium exhibentes sic agite et viribus efficite, ut nobilissimi principes Austrie primo querentes regnum dei, ante omnia, que ad pacem sunt Jherusalem, cogitent, causam dei indefesse agant, viam pacis et unitatis sancte matris ecclesie inchoare studeant et inchoatam spe utriusque glorie celestis et terrene viriliter exequantur; et omnia eorum, quecunque facient, prosperabuntur, eritque potens in terra semen eorum, et divicie in domo ipsorum, prout a domino per prophetam generacio rectorum promittitur benedicenda[2]). Et ut aliqualem dem occasionem inicio, et cuiusdam excusacionis cesset obieccio atque scribende exhortacionis, ut premittitur[3]), materia ad manum paracior habeatur in posterum, principes et principibus aut aliis, quibus visum fuerit, scribi contingat materia quidem stilo exornanda graciori et, prout res exposcerit, varianda sermone doctiori. — meum in hoc qualecuncque conceptum audire dignemini in hac forma: Albertus et Leupoldus, quamquam nuper, dum princeps tenebrarum, pacis emulus et humane salutis acerrimus inimicus nostris merentibus peccatis scisma permissus est invehere detestandum, prout tunc a diversis diversimode preventi et informati fuimus, unus unum electorum et alter alterum non leviter, sed sollerter consultum iuxta posse

---

[1]) Die Romzugspläne Wenzels, die im Jahre 1382 eine greifbarere Gestalt angenommen hatten, dann aber zurückgelegt worden waren (Lindner a. a. O. I S. 197), beschäftigten unausgesetzt noch das Gehirn der Kirchenpolitiker.

[2]) Psalm 111, 2.

[3]) Codd.: pretermittitur.

pro papa assumpserimus defendendum, quolibet nostrum verisimiliter estimante, sicut et hodie eum, quem confessus est clarum ius habere, in papatu cicius declarandum. Et licet nostrum quilibet potens sit de gracia creatoris et armorum violencia et prudentum industria nostrorum suam manutenere partem et defendere, quamdiu permiserit altissimus, quemadmodum alii confidunt consimiles nobis principes aut maiores, tamen decursis iam multis temporibus in tali scismatico perseverare discidio et fraterne caritatis federi et Christifidelium saluti plurimum obesse iudicamus, atque domino, ut credimus, inspirante a quibusdam venerabilibus viris zelo dei in hac re ferventibus ammoniti et incitati corde attendimus acutis dolorum stimulis sauciato perniciosam huius scismatis, cui nemo occurrit, diuturnitatem et sancte catholice ecclesie matris nostre spiritualis lacrimosam calamitatem atque infinita incommoda, scandala et animarum pericula, prout nobis dolenter audientibus exposita sunt et iam exorta et post oritura, nisi huic pesti scismatice et pestilenti discordie providencius medelis occurratur oportunis. Non ignoramus, quod, si dempta de rerum natura fuerit mutue benivolencie coniunccio, nec domus ulla nec urbs stare poterit. Et si minus intelligitur, quanta vis pacis concordieque sit, ex dissensionibus atque discordiis percipi potest. Que enim domus tam stabilis, que tam firma civitas, que non odiis et discidiis funditus tandem possit everti. Haud dubium, si hac via sciscitari velimus, quam felix sit concordie nexus, verissimum illud occurit Augustini, quod tantum est pacis bonum, ut in rebus terrenis atque mortalibus nichil gracius soleat audiri, nichil desiderabilius concupisci, nichil postremo possit melius inveniri. Nonne et mali pro suorum pace belligerant et omnes alios, si possent, suos facere vellent? Uni cuncti et cuncti uni deservirent et obedirent; quanto ergo sollicicius, si opus fuerit, laborandum et belligerandum principibus et prelatis Christianis, ut cuncti fideles prompte et pacifice obediant uni vero vicario dei, summi Jhesu Christi, domini nostri. Nec erit, ex hoc certi sumus, quisquam impotencior in defendendo suam partem, si humiliantes nos in servicium Christi, ut tenemur, eciam partem pulsaverimus adversariam. Quinymmo potenciores erimus domino graciam largiente ampliorem, dum fecerimus, quod in nobis erat, si adversarii in viam pacis declinare contempserint. In quo et rei erunt et suam partem facient deteriorem nobisque causam iustam acrius contra eos procedendi ministrabunt. Nolumus utique divine largitati, que nos magnifice memorali predecessorum generis nostri strennuitate tot dominiorum titulis, honoribus et libertatum prerogativis sublimavit, ullatenus hoc tempore ingrati esse, sed viribus et rebus in obsequium glorie dei ubique et omni in tempore promptos et paratos exhibemus, vos in idipsum divine liberalitatis redundancia amplius in imperiis, dominiis et honoribus exaltatos presentibus provocantes et exhortantes, ut simul mente revolvamus, cur principes et potestates sublimes erexerit dominus super cetum populi sui, et cur omnis anima potestatibus sublimioribus subiecta est. Nonne ut tempore oportuno catholice ecclesie matris sue molestiis et incommodis viriliter resistamus et mala eius viribus et rebus pro hoc a domino concessis elidamus commilitantes celestibus miliciis ad liberandum filios lucis et expugnandum principes tenebrarum omni via, omni industria, omni arte et potencia ad tuendam iusticiam, vindicandam iniuriam et pacem redundandam? Nonque

inaniter de nobis scriptum est: non sine causa princeps gladium portat, dei enim minister est, vindex in iram eius, qui malum agit. Hac igitur in re nemo pigritetur, nemo nostrum per alterum se excuset, sed alter alterum in tanta causa dei incessanter sollicitet et preveniat, ut omnes unanimi conatu queramus viam pacis et concordie sancte matris ecclesie. Conveniamus in unum tractaturi, quomodo hoc fieri possit, extendamus manus ad rem et pulsemus, et procul dubio aperiet nobis dominus vias pacis et salutis, quibus, nedum presens scismatica dirimatur dissensio, sed et ecclesia Christi in deviis nonnullis et exorbitacionibus non paucis retroacto tempore insuetis plene reformetur et deo grate felicique disposicioni, quam olim habuit, nostra cooperante sollicitudine celerius restituta prioris evi tempora resplendeant sanctitatis. Mirum profecto: ecce studia[1]) dissipantur Gallie, sol sapiencie ibi eclipsatur, recedit sapiencia, ut illuminet et gentem alteram. Numquid non iam apud Germanos lucerne tres sapiencie accense sunt, hoc est tria generalia studia[2]) veritatis radiis gloriose choruscant? Certe iam obstructum est os loquencium iniqua: non est apud Germanos veritatis splendor, sed preceps immanitatis furor! Taceat iam ille Boecius Ytalicus! Non dicat amplius: paucos vidimus Germanici furoris intitulari, quia contigit ex parte cecitas in Israhel, ut multitudo gencium illuminaretur. Jam nequaquam in sua causa diffidat Germania tot doctoribus et magistris repleta, tot sapientibus munita, sed terreatur et tremat pars adversaria. Sed quid sibi volunt hec? Numquid dicemus: o felix scisma nimiumque beatum, quo sic elevamur, ut utrisque repleamur bonis, quo et papatus imperio iungi poterit Germanorum, quo taliter sedentibus in tenebris effulsit lumen sapiencie? Quid ergo, numquid malum semper regnare paciemur, ut bonis habundemus? Absit, sed providentes, ut bonum adeptum permaneat, ruente malo diligencius ad pacem ecclesie scismati resistamus. Non gloriemur propriis innixi viribus et prudencie, sed in obsequium Christi nosmetipsos humilius captivantes tam flebili ecclesie statu, tot scandalis, tot periculis fidelium pensatis studiosius, que ad pacem sunt Jherusalem, inquiramus.

Explicit reverendi magistri Henrici de Hassia epistola ad episcopum Brixinensem."

---

[1]) ecce studia — gencium illuminetur findet sich fast wörtlich wieder in Langensteins Brief an Ruprecht von der Pfalz, siehe Hartwig, Langenstein I. S. 62, Anm. 2.

[2]) Erfurt, Prag, Köln. — Die Universität Wien war 1365 durch Herzog Rudolf zwar errichtet, dann aber wieder ganz in Verfall geraten. Im Brief an Ruprecht (Hartwig a. a. O.) heisst es „quatuor generalia studia", indem Wien mitgerechnet wird.

Inhalt.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

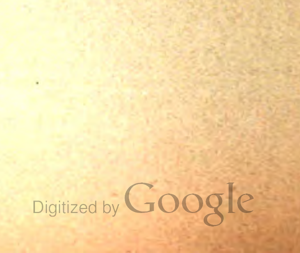
REDIGIRT VON

OSWALD REDLICH.

VII. ERGÄNZUNGSBAND, 3. HEFT.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1907



Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts.

Von

Hans Hirsch.

In der vorliegenden Abhandlung ist eine grössere Anzahl von Einzeluntersuchungen aneinandergereiht, die alle mehr oder minder umfangreichen Urkundengruppen süddeutscher Klöster aus dem 11. und 12. Jahrhundert gelten. Ihrer territorialen Zugehörigkeit nach entfallen von diesen vier (Pfävers, Schaffhausen, Trub und St. Martin auf dem Zürichberg) auf die Schweiz, zwei auf Baden (St. Georgen im Schwarzwald und St. Blasien) und je eines auf Württemberg (Alpirsbach), Bayern (Indersdorf) und den Elsass (Ottmarsheim); schliesslich ist auch Tirol und Vorarlberg mit zwei kleinen Gruppen (Sonnenburg und Bregenz-Mehrerau) vertreten. Der Ausgangspunkt dieser Forschungen ist bei den grösseren Gruppen unschwer zu erkennen. Es sind die durch meine Arbeit über die Acta Murensia[1]) angeregten Fragen über die Rechtsverhältnisse der Reformklöster während und nach dem Investiturstreit und über die Bedeutung ihrer Papst- und Kaiserurkunden. Seitdem Naudé[2]) den Einfluss dargelegt hatte, den das Diplom Heinrichs IV. für Hirsau auf die Stiftungsurkunden anderer Reformklöster genommen hat, haben wir diese Verleihung, ob sie nun in vorliegender Fassung echt oder falsch ist, als einen Urtypus anzusehen, nach dem eine grössere Anzahl von Stiftern der Hirsauer Kongregation Bestätigungen ihrer Rechte und Freiheiten empfing. Eingehende Studien über diese Königs- und Bischofsurkunden habe ich

---

[1]) In dieser Zeitschr. 25, 209 ff. u. 414 ff.

[2]) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 89 ff.

schon in dem Aufsatz über die Acta Murensia in Aussicht gestellt, ich lege Teile derselben hier vor. Sie betreffen namentlich die Urkunden von Schaffhausen und St. Blasien, also von jenen Abteien, die als Vorkämpfer der gregorianischen Ideen, wie schon ein Ausspruch Bernolds beweist, neben Hirsau eine ganz besondere Bedeutung errungen haben. Daran reihen sich Miszellen über die Urkunden von St. Georgen im Schwarzwald, von Alpirsbach, von Trub und Bregenz-Mehrerau. Sie alle zusammen bilden den Grundstock der folgenden Abhandlung.

Die hervorragende Stellung von Schaffhausen und St. Blasien tritt auch in den Urkunden der beiden Klöster deutlich hervor. Wie es in Hirsau eine Königsurkunde war, die für andere Stiftungen vorbildlich geworden ist, so sind es in Schaffhausen die Papsturkunden, deren Wortlaut nicht nur anderen päpstlichen Privilegien als Muster gedient hat, die mehrfach auch bei Anfertigung von Kaiserurkunden die Textirung mittelbar oder unmittelbar beeinflusst haben. St. Blasien aber hat sich um die Ausbreitung des Hirsauer Formulars sehr verdient gemacht, hat das Eindringen dieser Fassung in die Papsturkunden für andere Empfänger bewirkt. Ein Gegenstück also zu dem Nachweis von dem Übergreifen des Formulars der Schaffhauser Privilegien auf das Gebiet der Kaiserurkunde. Diese Feststellungen sind am Schluss der Arbeit zu zusammenfassenden Erörterungen über Bedeutung und Verbreitung einzelner Urkundenformulare im 12. Jahrhundert verwertet worden.

Papsturkunden haben uns neben den Diplomen in hervorragendem Masse zu beschäftigen, es gibt keine grössere Gruppe, in der wir ihnen nicht begegnen, in der sie nicht mit den Kaiserurkunden aufs engste verbunden auf die Wertung derselben Einfluss nehmen oder umgekehrt von diesen das Zeugnis ihrer Echtheit oder Unechtheit erhalten. Wir haben es hier mit einer ganz allgemein zu beobachtenden Erscheinung des 12. Jahrhunderts zu tun. Der Einfluss der Papsturkunden auf die Diplome Heinrichs V. ist als Gesamtergebnis der einzelnen Untersuchungen in den Schlussbemerkungen näher dargelegt und erklärt worden.[1])

Die Darstellung der komplizirten Rechtsverhältnisse der Reformklöster fusst auf dem durch die diplomatische Forschung gewonnenen Urteil über die Authentizität der Urkunden. Bei Schaffhausen hat es der günstige Stand der Quellen gestattet, die Gründung und Reform des Klosters in einem eigenen Kapitel vorzuführen, die Umwandlung

[1]) Der Abschnitt über Ottmarsheim bietet einen jener immerhin vereinzelten Fälle, in denen der Einfluss einer päpstlichen Schutzverleihung auf die königliche Bestätigung schon vor dem Investiturstreit klar hervortritt.

von einem Eigenkloster der Grafen von Nellenburg zu einem römischen Kloster und das Verhältnis des päpstlichen Schutzes zur königlichen Schutz- und Immunitätsverleihung im einzelnen zu beleuchten. Auch bei Alpirsbach konnte von einer ähnlichen, aber kürzeren Entwicklung berichtet werden.

Zu den vorliegenden Studien hat noch eine andere von mir unternommene Arbeit Beiträge geliefert. Die Untersuchung Erbens über das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich hat das so überaus wichtige Ergebnis gebracht, dass in der Kanzlei Friedrichs I. in den Jahren 1155—1163 der Codex Udalrici oder eine mit diesem verwandte Sammlung als Formularbuch benutzt worden ist und dass dieser Einfluss durch einen aus Bamberg oder Würzburg stammenden Diktator in die Kanzlei des Kaisers hineingetragen worden sein muss. Eben bei Bearbeitung der Urkunden für Schaffhausen und Alpirsbach[1]) konnte ich sehen, dass der Einfluss der Bamberger Formulare sich über den Kreis der Diplome Friedrichs I. hinaus erstreckt und dass eine auch auf Grund der äusseren Merkmale durchgeführte Erörterung dieses Problems, die nun im Grundriss vollendet ist, stets den Blick auf das ganze Bamberger und Würzburger Material und die Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts gerichtet haben müsse. Aus diesen Forschungen sind die kurzen Bemerkungen über zwei Diplome für Sonnenburg und Pfävers hervorgegangen und schliesslich verdankt auch die Miszelle über St. Martin auf dem Zürichberg ihre Entstehung dem Bemühen, in einer durch Erben neu angeregten Frage einige Klarheit zu schaffen.

Die für die Gruppen Schaffhausen, Trub und Alpirsbach notwendige Archivreise hatte ich bereits im Herbst des Jahres 1903 unternommen. Andere Arbeitsverpflichtungen, die ich dann übernehmen musste, haben mich zunächst genötigt, diese Forschungen zurückzustellen, bis ihnen durch den Beschluss der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, für die Ausgabe der Diplomata mit

[1] Den Erörterungen über die Stiftungsurkunden des Klosters Alpirsbach (namentlich über St. 3186) waren ursprünglich weitere Ausführungen angehängt, in denen der Nachweis geführt werden sollte, dass das DH. V. St. 3206 für Lützel eine mit wesentlicher Benutzung von St. 3186 entstandene Fälschung ist. Bei näherer Betrachtung der Überlieferung ergab sich aber, dass dieses Diplom nicht das einzige falsche Stück ist, das der Urkundenbestand des ehemaligen Klosters Lützel aufweist; es traten in Bezug auf die Entstehungszeit dieser Fälschungen derart merkwürdige Anzeichen zutage, dass ein abschliessendes Urteil über diese mit besonderer Vorsicht zu behandelnde Frage für spätere Zeit verschoben werden musste.

Lothar III. eine neue Serie zu begründen, eine reiche Förderung zuteil ward. Denn nun, als Mitarbeiter der neuen Abteilung, hatte ich gerade die schwierigsten der hier zur Besprechung gelangenden Gruppen zugleich für die Ausgabe zu bearbeiten und so erwünschte Gelegenheit, die bereits gewonnenen Resultate noch besser zu begründen und meine Ausführungen in jeder Hinsicht zu vertiefen. Insoferne bin ich berechtigt und verpflichtet, den grösseren Teil der Abhandlung als Vorarbeit für die Ausgabe der Monumenta Germaniae hinzustellen. Was über St. Blasien und Indersdorf geboten ist, muss fast ausschliesslich als Abteilungsarbeit bezeichnet werden.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Leiter der Diplomata-Abteilung der M. G. in Wien, Herrn Professor Emil v. Ottenthal, besonderen Dank zu sagen für die mannigfache Förderung, die er diesen Forschungen hat zuteil werden lassen. Er hat bei Anordnung der Arbeiten der Abteilung des öfteren auf meine zunächst privaten Studien Rücksicht genommen und den Fortgang der Abhandlung in gemeinsamen Besprechungen mit sehr wichtigen Hinweisen begleitet.

Die Überlieferungen der in Betracht kommenden Urkunden habe ich auf zwei Reisen im Herbst der Jahre 1903 und 1906 geprüft. Die meisten Stücke sind mir ausserdem nach Wien gesandt worden. Ich hatte mich da allseitig des grössten Entgegenkommens zu erfreuen und spreche den Vorständen der unten genannten Archive für die Förderung meiner Arbeit den wärmsten Dank aus: dem Reichsarchiv in München, dem Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, dem Generallandesarchiv in Karlsruhe, den schweizerischen Staatsarchiven in Arau, Bern, Schaffhausen und Zürich, den Stiftsarchiven zu St. Gallen und St. Paul (im Lavanttal) und endlich dem Statthaltereiarchiv in Innsbruck und dem Landesarchiv in Bregenz.

I. Die Vorlage des unechten Diploms Heinrichs II. für das Kloster Sonnenburg.

Die unechten Kaiserurkunden des Nonnenklosters Sonnenburg im Pustertal[1]) sind bisher von lokalhistorischer Seite noch nicht zusammenfassend untersucht worden. Umso schwieriger war es, bei der Ausgabe der Diplome Heinrichs II. über das angeblich älteste dieser Spuria (DH. II. 527) nach allen Richtungen sichere Auskünfte zu erteilen. Es liess sich feststellen, dass wir es mit einer Fälschung aus

[1]) DH. II. 527 und die DDH. V. St. 3165 und 3166. Die Originale liegen im k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck.

dem 13. Jahrhundert zu tun haben[1]), die mit wesentlicher Benutzung der über die Gründung des Klosters erhaltenen Notizen entstanden ist. Für die Heranziehung einer echten Urkunde Heinrichs II. konnte nichts angeführt werden, eine derartige Annahme war im Gegenteil als durchaus unwahrscheinlich zu erweisen.

Gerade in diesem einen Punkte, in der Frage nach den Vorlagen der Fälschung, glauben wir weitere Aufschlüsse erteilen zu können. Die Notwendigkeit zu erneuten Nachforschungen ergab sich, als ich die Diplome Heinrichs II. für die von mir beabsichtigte Arbeit über die Bamberger und Würzburger Urkundenschreiber des 12. Jahrhunderts und die Bedeutung des Bamberger Formulars durchsah. Denn soviel war schon beim ersten Durchlesen des Stückes klar: dass der Fälscher eine Arenga zur Anwendung gebracht hatte, über deren Provenienz und Verbreitung wir Erben genaue Nachrichten verdanken.[2]) Sie tritt zum erstenmal in einer Urkunde Benedikts VIII.[3]) für Bamberg auf und gehört zu jenen Arengen, die in den Jahren 1156 bis 1163 von einem Beamten der kaiserlichen Kanzlei der Formularsammlung des Udalrich von Bamberg entnommen und in Urkunden Friedrichs I. verwendet wurden. Die Möglichkeit, dass dem angeblichen DH. II. 527 eine ältere Papsturkunde zugrunde gelegt worden sei, war von vorneherein eine sehr geringe und so war die Klarlegung der Frage ziemlich einfach. Es musste unter den von Erben aufgezählten DDF. I., die diese Arenga enthalten, jener Empfänger ausfindig gemacht werden, dessen Archiv dem Sonnenburger Fälscher am ebesten zugänglich war.

Heinrich II. für Sonnenburg.

Quandocunque nostre imperialis corroborationis pie exposcitur suffragium, celeri est aeffectu adtribuendum et, si in his exposcitur, quę durare perpetuo videntur, literis est etiam adnotandum, ne prolixitas temporum posteris hoc reddat dubium vel incertum. Noverit igitur omnium tam futurorum quam presentium industria, qualiter nos preces *domini Ǒdalrici Tridentinensis* vene-

Friedrich I. für Neustift bei Brixen. St. 3774.

Quandocumque nostrę imperialis corroborationis pie exposcitur suffragium, celeri effectui est attribuendum et, si in his exposcitur, quę durare perpetuo videntur, litteris est etiam adnotandum, ne prolixitas temporum posteris hoc reddat dubium vel incertum. Noverit igitur omnium tam futurorum quam presentium industria, qualiter nos *pias* preces *Hartmanni Brixiensis* ęccle-

---

[1]) Der Text steht fast ganz auf Rasur, die ursprüngliche Schrift ist sorgsam ausradirt.

[2]) Das Privilegium Friedrichs I. S. 7 f.

[3]) J.-L. 4030.

nerabilis episcopi et dilecti *fratris* nostri... clementer admisimus et *cenobium* ... *Sůneburc* ... cum *domina abbatissa*... et *sanctimonialibus* inibi deo famulantibus cum omnibus . . . possessionibus . . . iuste acquisitis vel acquirendis in tuitionem nostram suscepimus. . . . Sane ut *sanctimonialibus* in eodem *cenobio* degentibus omnimodis profutura esse debeant, quecumque largitione principum, oblatione fidelium collata fuerint vel modo contradita sunt . . . omne eis nostrae auctoritatis robur accomodamus. Decernimus *etiam*, ut nulla imperii nostri magna vel parva persona prefatam ecclesiam *in* possessionibus, quas nunc habet vel in posterum habitura est, audeat disvestire, sed sub nostre pacis ac tuitionis quiete omni tempore rata et inconvulsa permaneant. Quod ut ab omnibus veraciter credatur et diligentius observetur, presentem inde paginam conscribi et sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.

się venerabilis episcopi et dilectissimi nostri *Eberhardi Bambergensis episcopi* clementer admisimus et *Novam Cellam* . . . cum *fratribus* inibi deo famulantibus *et* cum omnibus possessionibus *eius* iuste acquisitis vel acquirendis in tuicionem nostram suscepimus. Sane ut *fratribus* in eadem *cella* degentibus omnimodis profutura esse debeant, quecumque largitione *regum concessione* principum oblatione fidelium *rationabiliter* collata fuerint vel modo contradita sunt, omne eis nostrę auctoritatis robur accommodamus. Decernimus *quoque*, ut nulla imperii nostri magna vel parva persona prefatam ęcclesiam possessionibus *suis*, quas nunc habet vel in posterum *iuste* habitura est, audeat disvestire, sed sub nostrę pacis ac tuicionis quiete omni tempore rata et inconvulsa ei permaneant. Quod ut ab omnibus veraciter credatur et diligentius observetur, presentem inde paginam conscribi et sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.

Klar und deutlich ist aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich, dass in dem Spurium Heinrichs II. die echte Urkunde Friedrichs I. für Neustift bei Brixen ausgeschrieben ist. Zwischen den beiden Diplomen besteht ein Zusammenhang, wie er enger nicht mehr gedacht werden kann. Es ist interessant, zu beobachten, wie der Fälscher mehrfach in demselben Satz von dieser seiner Hauptvorlage zur zweiten Vorurkunde, den Gründungstraditionen, überspringt, um schliesslich doch wieder zu ersterer zurückzukehren.[1]) Dass die Erwähnung des Bischofs Hartwig von Regensburg in der Zeugenreihe nunmehr auf den Einfluss von St. 3774 zurückzuführen ist, unterliegt kaum einem Zweifel.[2])

Die Möglichkeit von Beziehungen zwischen dem Nonnenkloster und dem Chorherrenstift ist leicht zu erweisen. Sonnenburg lag ur-

[1]) Vgl. die Sätze Noverit igitur . . . (M. G. DD. 3, 681 Z. 24 ff.) und Sane ut . . . (ibid. Z. 38 ff.)

[2]) Vielleicht ist auch für die Nennung des Welfo dux Baubariorum die Zeugenschaft des Welpho dux Spoleti in St. 3774 vorbildlich gewesen.

sprünglich in der Pfarre Kiens. Diese Pfarrkirche hatte aber schon Bischof Hartmann an Neustift geschenkt.[1]) Und auch von Pfalzen, wo ab und zu der Pfarrer von Kiens seinen Sitz hatte, wird uns schon 1177 eine Kirche im Besitze von Neustift erwähnt.[2]) Übrigens ist ein Verkehr zwischen den beiden Klöstern an sich sehr leicht denkbar.

Das Diplom Friedrichs I. ist bei Böhmer[3]) nach einer Kopie aus dem 18. Jahrhundert gedruckt. Es ist aber im Stiftsarchiv noch das Original vorhanden, von dem mir eine Photographie zugänglich ist.[4]) So liess sich, was ohnedies auch aus dem Formular zu erschliessen war, leicht feststellen. Das Stück ist von einem Kanzleischreiber Friedrichs I. hergestellt, dessen Tätigkeit in den Jahren 1156 und 1157 auch sonst zu verfolgen ist.[5]) Es ist leicht begreiflich, dass bei den engen Beziehungen zwischen St. 3774 und dem Sonnenburger Spurium von den Schrifteigentümlichkeiten der ersteren Urkunde in letztere manches übergegangen ist. Das lässt sich denn auch gleich bei dem Chrismon mühelos konstatiren. Dieses Zeichen ist im DH. II. 527 unverkennbar Nachahmung des individuell gestalteten Chrismons, das der Kanzleibeamte Friedrichs I. in St. 3774 und auch sonst anzuwenden beliebte. Die Nachahmung der Vorlage ist auch in der verlängerten Schrift der ersten Zeile eine sehr starke. Man vergleiche z. B. die Interpunktion vor und nach dem Chrismon, sowie nach Invokation und Titel, man achte vor allem auf die geschwungene Linie, die als Abkürzungsstrich durch s c e (= sancte) geht, und auf die Abkürzung für orum bei Romanorum. Hier kann von direkter Nachzeichnung gesprochen werden. In der Kontextschrift tritt die Ähnlichkeit weniger deutlich hervor. Wir können aber auch hier, ohne auf weitere Details einzugehen, auf die Form des diplomatischen Abkürzungszeichens und auf die Form des Minuskel-g hinweisen. In der verlängerten Schrift der Signumzeile ist die Nachwirkung von St. 3774 wieder ziemlich deutlich.

---

[1]) Gütiger Hinweis von Herrn Prof. v. Ottenthal. Die Urkunde ist gedruckt Fontes rer. Austr. Abt. II., 34, 25.

[2]) J.-L. 12845. Bis 1705 bildeten Kiens und Pfalzen eine Pfarre, vgl. Tinkhauser, Top.-hist.-stat. Beschr. der Diözese Brixen I, 349 ff.

[3]) Acta imperii selecta 92.

[4]) Sie ist mir von Herrn G. Chloupek, dz. Mitglied des Instituts, freundlichst zur Verfügung gestellt worden.

[5]) Vgl. über ihn die Zusammenstellungen bei Schum (St. 3747—3979) KU. i. A. Text 351, die aber im einzelnen revisionsbedürftig sind.

Die Herausgeber der DDH. II. haben bereits als Vorlage des gefälschten Siegels ein solches der späteren Staufer vermutet.[1]) Nun wird es gestattet sein, den im Original von St. 3774 vorliegenden Typus[2]) auch für dieses Falsifikat im DH. II. 527 als Vorbild anzusehen. Manches spricht dafür: die unleugbare Ähnlichkeit der kaiserlichen Gestalt[3]) und zum Teil auch die Anordnung der Legende.[4])

Einzig der Vorlagenfrage für das DH. II. 527 war die Miszelle gewidmet. Man wird nun die Möglichkeit, dass ein echtes Diplom Heinrichs II. benutzt wurde, noch schärfer zurückweisen dürfen, als das bereits in der Ausgabe der Monumenta geschehen ist. Dafür ist weder in der Schrift, noch auch, wie wir sahen, im Text eine Spur zu finden. Die Nennung Heinrichs II. erfolgte nur deshalb, weil der Fälscher allem Anschein nach der Meinung war, dass die Gründung des Klosters in die Regierungszeit dieses Herrschers falle.[5]) Den terminus a quo, der sich durch die Benutzung von St. 3774 für das unechte DH. II. ergibt, achte ich gering. Wir haben es ja doch mit einer Fälschung aus dem 13. Jahrhundert — wenn auch vielleicht aus dem Anfang — zu tun. Aber gerade hier liegt der Punkt, in dem eine zusammenfassende Erörterung der ganzen Fälschungsfrage auch über das DH. II. 527 weitere Aufschlüsse zu bieten haben wird.

II. Zur Beurteilung des Diploms Heinrichs III. für Pfävers (St. 2189).

Das Stiftsarchiv von St. Gallen verwahrt in den Beständen des ehemaligen Klosters Pfävers eine stattliche Reihe von Originaldiplomen deutscher Herrscher von Lothar I. bis Friedrich I., in denen sich die Entwicklung der dem Kloster verliehenen Immunität deutlich verfolgen lässt.[6]) Unter ihnen nimmt das Diplom Heinrichs III., dem die fol-

[1]) Die Herstellung des Stempels zeugt keinesfalls von grosser Kunstfertigkeit.

[2]) Heffner Taf. 5 n. 33. Diese Abbildung ist aber für Vergleichszwecke nicht geeignet.

[3]) Man achte besonders auf den Saum des Überwurfes.

[4]) Genau so wie bei dem Siegel Friedrichs I. liegt die Spitze des Szepters zwischen a und **u** des abgekürzten Wortes augustus.

[5]) Vgl. über die Gründungszeit Osw. Redlich, Zeitschr. d. Ferdinandeums, 3. F. 28, 26 N. 1.

[6]) Vgl. über diese Gruppe die Bemerkungen von E. Stengel, Die Immunitäts-Urkunden der deutschen Könige. Berliner Dissertation (Innsbruck, 1902) 6 ff. Als dieser Abschnitt schon gesetzt war, habe ich aus den Druckbogen des Werkes von Stengel, Die reichsrechtl. Stellung d. geistl. Stifter Deutschlands 1, 238 f. gesehen, dass dieser unabhängig von mir nun zu dem nämlichen Ergebnis gelangt ist.

genden Zeilen gelten, insoferne eine wichtige Stellung ein, als gegenüber der Vorurkunde, dem DK. II. St. 2029, abgesehen von der Arenga, auch in der dispositio ein Satz eingefügt ist, der die volle Unabhängigkeit der Abtei ausspricht und eine lehensweise Übertragung oder Schenkung derselben an andere verbietet. Der Passus kehrt dann in allen Nachurkunden wieder und ist, wie wir noch sehen werden, in dem Streit zwischen dem Bischof Rudolf von Basel und dem Kloster Pfävers 1114—1116 letzterem eine wichtige Stütze gewesen. Mit der Provenienzfrage musste ich mich befassen, als ich die Stauferdiplome von Pfävers durchzuarbeiten hatte. Sobald ich der Stelle zuerst in St. 3386 gewahr wurde, ergab sich ganz von selbst die Notwendigkeit weiterer Aufklärung.

Heinrich III. für Bamberg St. 2138.	Heinrich III. für Pfävers St. 2189.
S i t i l l e episcopatus l i b e r e t a b o m n i e x t r a n e a e t i n i q u a s e c u r u s p o t e s t a t e. quatinus ibidem deo famulantes et primi constructoris memoriam digne celebrare nosque fautores et corroboratores possint et velint deo precibus suis commendare.	S i t vero abbatia i l l i u s monasterii l i b e r a e t a b o m n i e x t r a n e a e t i n i q u a p o t e s t a t e s e c u r a. nec alicui successorum nostrorum regum vel imperatorum liceat eam vel res suas alteri monasterio aut persone inbeneficiare aut in proprietatem donare.

Beide Diplome sind, wie schon Bresslau bemerkt hat,[1]) von demselben Kanzleischreiber hergestellt. So wäre an der oben bezeichneten Übereinstimmung weiter nichts Besonderes, wenn der zitirte Passus in den Bamberger Urkunden nicht schon vor St. 2138 zu verfolgen wäre. Dieses Diplom geht ja wörtlich auf eine von Konrad II. und Heinrich III. gemeinsam für das Bistum erlassene Urkunde zurück,[2]) die wiederum — und zwar auch an der Stelle, die uns interessirt — ein Privileg Johanns XVIII. zur Vorurkunde hat.[3]) Der Kanzleibeamte Heinrichs III. hat also für die Pfäverser Urkunde Teile einer Fassung verwendet. die ihm aus einem anderen, der Kanzlei zur Bestätigung eingereichten Dipiom bekannt geworden war. Gerade hier liegt das Interesse, das der Fall bietet. Er stellt sich in mancher Hinsicht als analoges Beispiel zu der von Erben[4]) beobachteten Tatsache dar, dass dasselbe

[1]) KU. i. A. Text 21.

[2]) St. 2056.

[3]) J.-L. 3954: vgl. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. 2, 107 N. 2. Dort wird auch gezeigt, dass die kaiserliche Kanzlei den Text der päpstlichen Vorlage gerade an der für uns wichtigen Stelle nur nach einer von Vorsicht zeugenden Auslassung übernahm.

[4]) Das Privilegium Friedrichs I. S. 11.

Bamberger Formular, nur noch in viel weiterem Ausmass, in den Diplomen Friedrichs I. für die Kirchen zu Lyon und Valence[1]) vorkommt. Wir fügen hinzu, dass dasselbe auch für das DF. I. für die Kirche zu Avignon[2]) zutrifft. Die nähere Kenntnis des Bamberger Formulars erweist sich hier wie in der vorausgehenden Miszelle als wertvolles Hilfsmittel, in Hauptfragen und Einzelheiten Aufklärung zu schaffen.

Wir haben schon erwähnt, dass der besprochene Satz für Pfävers noch von Bedeutung geworden ist. In dem Streite mit dem Bischof Rudolf von Basel (1114—1116) hat man sich natürlich auf die Diplome berufen und das Privileg Paschals II., das in jeder Hinsicht einen Erfolg des Klosters darstellt,[3]) hat denn auch gerade den hier behandelten Passus wörtlich herüber genommen.[4]) So können wir zum Schluss auf die merkwürdige Tatsache hinweisen, dass eine Formel, die von einer Papsturkunde ausging, nachdem sie durch die Diplome für zwei Empfänger durchgegangen war, hundert Jahre später wieder in einer Papsturkunde auftaucht.

III. Die Papsturkunden und das Diplom Heinrichs IV. (St. 2618) für Ottmarsheim.

Ein Diplom Heinrichs IV. und ein Privileg Eugens III., beide für das elsässische Nonnenstift Ottmarsheim, berichten übereinstimmend von einer Schutzverleihung Leos IX. für dieses zweite habsburgische Hauskloster.[5]) Sie findet sich in der zweiten Auflage der Regesta pontificum von Jaffé zum Jahre 1049 angesetzt. Dafür lassen sich aber nach dem heutigen Stande der Frage keine besonders wichtigen Argumente anführen. Leo könnte auch 1050 oder 1052 in Ottmarsheim

[1]) St. 3787 und 3790.

[2]) St. 3789.

[3]) Vgl. über die Chronologie der Urkunden Paschals II. für Pfävers Brackmann Nachr. d. k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1904, 508 ff.

[4]) J.-L. 6504. Eine Anspielung darauf enthält auch J.-L. 6452.

[5]) St. 2618, Schöpflin A. D. 1. 170 f., J.-L. 9725, Schöpflin l. c. 1. 480 f. Zur Überlieferung vgl. Brackmann, Nachr. v. d. k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen phil.-hist. Kl. 1904, Heft 5, 422 und meine Bemerkungen N. A. 30, 758. Ich benutze die von Herrn Professor Thommen gütigst hergestellten Abschriften der zwei Urkunden, um einen Fehler im Drucke Schöpflins zu berichtigen. S. 171 Z. 9 heisst es „similiter haberet“, nicht „sibi haberet“. Der bei Schöpflin nicht abgedruckte Teil des Privilegs enthält die belangvolle Formel über die Zinspflicht, von der somit in der Urkunde zweimal die Rede ist: ad indicium autem, quod eadem ecclesia beati Petri iuris existat, pretaxatum censum videlicet albam et supernumeralem nobis nostrisque successoribus persolvatis.

gewesen sein. Steinacker hat denn auch für die gleichzeitig mit der Privilegirung vollzogene Weihe des Klosters einen Spielraum von mehreren Jahren gelassen.[1])

Sowohl die Heinrich-Urkunde als auch das Privileg Eugens III. geben sich als Bestätigungen der Verleihung Leos IX. Wenn sich die beiden Nachurkunden nur einigermassen an den Wortlaut ihrer Vorlage gehalten haben, so kann der Versuch, durch Diktatvergleich zu einer Vorstellung von der Gestalt des Deperditums zu gelangen, nicht aussichtslos sein. Solchen Untersuchungen sind gerade die Urkunden Leos IX. wegen ihrer eigenartigen Bestimmungen besonders günstig. Wir können da an Bekanntes anknüpfen. Schulte hat auf die merkwürdigen Verfügungen bezüglich des von den beschützten Klöstern zu entrichtenden Zinses aufmerksam gemacht. Vor allem sind es Teile der priesterlichen Gewandung, die Andlau, Woffenheim und Hl.-Kreuz zu Donauwörth zu liefern hatten. Als ich den Versuch machte, für die falsche Gründungsurkunde des Klosters Muri ein Privileg Leos IX. als Vorlage zu erweisen, da waren es wiederum die detaillirten Erbfolgebestimmungen betreffs der Vogtei, die als Eigenheiten der Urkunden Leos IX. zu erkennen waren.[2]) Auch hier spielten neben dem Privileg für Bleurville die Schutzurkunden für Woffenheim[3]) und Donauwörth[4]) eine Rolle. Unstreitig stand das Deperditum Leos für Ottmarsheim diesen beiden letztgenannten Stücken am allernächsten. Wir treffen in dem Diplom Heinrichs IV. und in der Eugenurkunde genaue Bestimmungen über die Erbfolge in der Vogtei, vor allem wie in Woffenheim die Ausdehnung der Sukzessionsfähigkeit auf weibliche Mitglieder der Familie, wir finden auch hier eine Alba und ein Schultertuch als jährlich zu leistenden Zins genannt. Den Ausgangspunkt für die folgenden Untersuchungen müssen also unbedingt die beiden Privilegien für Woffenheim und Donauwörth abgeben.

Beide Klöster sind dem hl. Kreuz geweiht, darauf ist die vielfach übereinstimmende Ausdrucksweise in beiden Privilegien zurückzuführen.[5])

---

[1]) Regesta Habsburgica n. 11, vgl. über die älteste Geschichte des Klosters die ausgezeichneten Darlegungen von Schulte, Geschichte der Habsb. in den ersten drei Jahrhunderten 3 ff.

[2]) Vgl. diese Zeitschr. 25, 425 ff.

[3]) J.-L. 4201, Schöpflin A. D. 1, 163 f.

[4]) J.-L. 4207, Gerbert Hist. Nigr. silvae 3, 24 ff.

[5]) J.-L. 4201. S a n c t a et admirabilis c r u x †, i n q u a J e s u s C h r i s t u s D o m i n u s n o s t e r p e p e n d i t . . . . s a n c t a ac v i v i f i c a c r u x † . . . . J.-L. 4207. Cum portione s a n c t a e et v i v i f i c a e crucis, in qua D o m i n u s n o s t e r J e s u s C h r i s t u s salus nostra p e p e n d i t.



Aber auch sonst enthalten sie Worte und Wendungen, die in anderen Urkunden Leos IX. wiederkehren.[1]) Über die kanzleigemässe Gestaltung ihres Textes kann also kaum ein Zweifel bestehen. Sie besitzen die volle Eignung, bei Fragen nach der Zugehörigkeit einzelner Stellen zu Privilegien Leos herangezogen zu werden.

Vergleicht man mit den beiden Urkunden das Diplom Heinrichs IV. und das Privileg Eugens III. für Ottmarsheim, so sind wichtige Übereinstimmungen zu bemerken. DH. IV. (Ottmarsheim) St. 2618 si vero nullus superstes esset filius. J.-L. 4201 (Woffenheim) quod si nemo superstes fuerit haeres. J.-L. 4207 (Donauwörth) si vero . . . nemo filius superstes exstiterit. J.-L. 9725 (Ottmarsheim) advocaciam ipsius penes heredes suos statuit . . . si plures essent. J.-L. 4201 (Woffenheim) qui maior est natu inter possessores . . . si plures exstiterint. DH. IV. (Ottmarsheim) St. 2618 consecrationem vero abbatissae et donum apostolicae sedi . . . papa confirmavit. J.-L. 4201 (Woffenheim) benedictionem vero abbatissae et donum nulli alii nisi apostolicae sedi concedimus. J.-L. 4207 (Donauwörth) donum et consecrationem abbatiae a papa recipiat.

Und jetzt zur Hauptsache:

DH. IV. für Ottmarsheim.	Eugen III. für Ottmarsheim.	Leo IX. für Woffenheim.
de eis tantum, que amodo habiturus esset, duodecimam partem reciperet, ita ut si fuerint duodecim mansi, unum ei talem abbatissa preberet, qualem ipsa voluisset, et si minus fuissent, tum sustineret, donec duodecimus numerus impleretur.	de hiis solummodo que in sequenti acquireret, ita videlicet, ut si essent duodecim mansi, unus eius usibus cederet, qualem ei vellet abbatissa concedere, si vero non essent tot mansi, tam diu expectaret, donec numerus duodecim impleretur, et tunc de XII unum iuxta electionem abbatissae reciperet.	non plus emolumenti . . sibi vendicare audeat quam duodecimam partem; ita ut si minus quam duodecim mansi sint, tam diu sustineat advocatus, donec impleatur numerus duodecimus, et tunc talem mansum accipiat, qualem abbatissa ei dederit . . . si plus quam duodecim fuerint . . . interim expectet, usque dum compleatur numerus.

[1]) Kanzleigemäss ist in dem Donauwörther Privileg vor allem die an Formeln des liber diurnus gemahnende Stelle: statuentes apostolica censura . . . parvaque persona und die Poenformel von qui vero pio intuitu an bis zum Schlusse (vgl. z. B. J.-L. 4172, 4175, 4192, 4211, 4212, 4232, 4240, 4241, 4243). Ebenso

Nun soll auch die Donauwörther Urkunde zu Worte kommen:

Heinrich IV. für Ottmarsheim.

Quisquis vero advocatus fuisset . . . non haberet potestatem locum . . . dissipandi, quod si facere temptasset, liceret abbatisse conqueri ad papam Romanum, a quo si ad satisfactionem vocatus fuisset et satisfecisset, advocaciam retineret, si autem non, liceret ab abbatissa et congregatione sibi quemcumque voluissent alium advocatum eligere.

Leo IX. für Donauwörth.

Lex vero omnium advocatorum . . . talis erit: ut quisquis eorum digne non administraverit advocationis officium,[1]) liceat abbatisse ipsique congregationi de eo apud papam conqueri. Qui si vocatus ab eo fuerit et monasterio satisfecerit, advocatiam suam retineat. Quod si venire distulerit . . . tunc liceat abbatissae ipsique congregationi ex consensu papae talem sibi advocatum eligere, qui secundum Deum sit.

Um die Darlegungen nicht noch weiter durch Textzitate zu unterbrechen, muss ich den Benutzer bitten, die Stelle, die im DH. IV. für Ottmarsheim über das Verhältnis des Klosters zum Diözesanbischof handelt[2]), mit den korrespondirenden Sätzen in den Leo-Urkunden für Woffenheim und Donauwörth zu vergleichen. Man wird auch hier bemerkenswerte Übereinstimmungen konstatiren können. Durch die vorausgehende Diktatuntersuchung ist die allerengste Verwandtschaft des Deperditums Leos IX. für Ottmarsheim mit den noch erhaltenen Privilegien desselben Papstes für die zwei anderen Klöster klargelegt. Vermutlich stammten alle drei von demselben Verfasser. Nun lässt sich auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein näherer Zeitansatz für die verlorene Urkunde gewinnen. Woffenheim erhielt sein Privileg

---

lassen sich für den Passus der Woffenheimer Urkunde liceat regi vel imperatori . . . in den zitirten Privilegien sehr leicht analoge Wendungen finden. — Nebenbei sei erwähnt, dass die Arenga von J.-L. 4201 unverkennbar Reimprosa enthält. Ebenso haben sich in J.-L. 4207 die Worte ut incumbentibus ventis venientibus fluviis descendentibus pluviis, quod aedificasset, rueret, sed firmiter fundatam perenniter permaneret kaum zufällig zu einer Klangwirkung vereinigt.

1) Man vergleiche dazu die Phrase in dem Privileg Eugens III.: merito advocacie administraret officium und im DH. IV.: advocaciam loci ipsius merito administraret.

2) Benedictionem autem altarium vel sanctimonialium ab episcopo, in cuius dyocesi esset, expetitam, si gratis et canonice non impetrare valeret, a quovis episcoporum eam expetendi licenciam apostolici haberent. Durch die gesperrt gedruckten Worte wird auf die Übereinstimmungen mit den zwei Privilegien Leos IX. hingewiesen.

am 18. November 1049 und zu Donauwörth hat Leo am 3. Dezember dieses Jahres geweilt. So hat er wohl, als er sich rheinaufwärts bewegte, in der zweiten Hälfte des November einen Tag zur Weihe in Ottmarsheim verwendet.

Das Diplom Heinrichs IV. und das Privileg Eugens III. haben beide die Urkunde Leos IX. benutzt. Über die Papsturkunde ist nach Erkenntnis dieses Tatbestandes nichts mehr zu sagen[1]). Für das Diplom ist aber die Feststellung wichtig, ob die kaiserliche Kanzlei an der Gestaltung des Textes irgend einen Einfluss genommen hat oder ob sie sich damit begnügte, dem von der Partei eingereichten Entwurf Eschatokoll und Siegel hinzuzufügen. Das Original, das allein eine sichere Erkenntnis ermöglichen würde, ist nicht mehr vorhanden. Aber einiges können wir aus der folgenden Zusammenstellung erschliessen.

Heinrich IV. für Kempten St. 2613.	Heinrich IV. für Ottmarsheim.
S i c u t praedecessores nostri sive reges sive imperatores in hoc maxime sunt laudandi, quod loca divinis cultibus et offitiis dedita sub pia intentione ac sacra religione instituerunt, sic et nos non absque laude neque a divina remuneratione vacuos esse credimus, si nos eisdem aecclesiasticam quietudinem et primitivam libertatem sub diligenti sollicitudine observamus nec non cauta ac laudabili confirmatione concedimus. Summum enim bonum est in regibus iustitiam colere et . . . nova concedere et vetera confirmare.	S i c u t antecessores nostri sive reges sive imperatores in hoc maxime laudantur atque a divina remuneratione procul dubio ditantur, quod loca divinis cultibus et officiis noviter instituerunt aut antiquitus constructa sub pristina cultura ac religione confirmarunt, sic nos quoque nobis in hoc atque in futuro seculo prodesse non dubitamus, si aut nova aliqua instruimus aut veteribus pristinam quietudinem concedimus et confirmamus.

Diese engen Beziehungen der beiden einander zeitlich nahe stehenden Diplome können nur durch die Kanzlei vermittelt worden sein[2]). Dafür spricht vor allem, dass wir es hier nicht mit Benutzung des

[1]) Immerhin sei hervorgehoben, dass das Privileg Eugens III. seine Vorlage genauer benutzt hat, als dies aus dem Verhältnis der Urkunde Leos IX. für Woffenheim zu seiner von Anastasius IV. ausgestellten Nachurkunde (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 7, 182 ff.) zu erkennen ist.

[2]) Vgl. nun auch das S. 478 N. 6 an zweiter Stelle zitirte Werk von E. Stengel 1. 246 N. 4. — Der Hauptsatz der Arenga von „nos quoque" — „non dubitamus" kehrt in den Diplomen St. 2619 und 2628 wieder. Übrigens ist das kein sehr individuell gestalteter Satz.



einen Textes durch den anderen zu tun haben, sondern dass sie uns beide in selbständiger Formulirung erscheinen. Kanzleigemässe Wendungen sind ja auch sonst in der Ottmarsheimer Urkunde St. 2618 zu bemerken.

Die Umarbeitung eines päpstlichen Privilegs zu einer königlichen Schutzurkunde war seit den Tagen Heinrichs V. keine Seltenheit mehr, vor dem Investiturstreit sind diese Fälle vereinzelt und noch seltener trifft es zu, dass beide, Privileg und Diplom, unbedingt echt sind. Wir erwähnen hier einige andere Beispiele, wie sie von süddeutschen Klöstern bisher bekannt geworden sind.[1]) In der echten Fassung des Diploms Ottos III. für Selz vom Jahre 992[2]) ist allerdings ganz kurz ausgedrückt, dass das Kloster „apostolicae tantum libertati . . . subiectum“ sein solle. Aber jene Fassung des Diploms, die sich ausführlicher über das privilegium Romane sedis ergeht, ist interpolirt und die Schutzverleihung Johanns XV., für deren Echtheit Erben eintritt,[3]) stammt erst aus dem Jahre 995.[4]) Die Beziehungen zwischen dem DO. III. 318 für Seeon und dem Privileg Silvesters II. (J.-L. 3900) sind gewiss sehr enge. Aber das Privileg ist zweifellos verunechtet[5]) und auch die Kaiserurkunde nur in überarbeiteten Formen erhalten. Das Diplom Heinrichs IV. für Rott (St. 2767), das gleichfalls über die päpstliche Schutzstellung des Klosters berichtet, ist sicher unecht.

Irgendein Makel haftet allen den genannten Stücken an.[6]) Das Diplom Heinrichs IV. für Ottmarsheim ist aber unbedingt echt und das Privileg Leos IX. ist, soweit wir heute seine Bestimmungen kennen, gleichfalls unanfechtbar. Die Wichtigkeit des Falles scheint mir gerade darin zu liegen, dass er als einer der Vorläufer für ein im 12. Jahrhundert immer häufiger vorkommendes Verhältnis zwischen Kaiser- und Papsturkunde betrachtet werden darf.

Nun da wir die nahen Beziehungen der Leo-Urkunde für Ottmarsheim zu dem Privileg für Woffenheim kennen, vermögen wir auch der Beantwortung der Frage näher zu treten, in welchem Verhältnis

---

1) Vgl. dazu auch P. Fabre, Étude sur le liber censuum 58 ff.

2) DO. III. 79.

3) Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 7. 19 ff.

4) J.-L. 3857.

5) Gerade den interpolirten Satz hat Paul Fabre in seiner verdienstvollen Étude (S. 61) bei den Darlegungen über die Bedeutung der älteren päpstlichen Schutzverleihungen verwertet.

6) Dagegen bietet von norddeutschen Empfängern das DH. II. 44 für Alsleben ein um so wichtigeres Beispiel, seitdem es Brackmann (Nachr. v. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1902, 202 ff.) gelang, das verloren geglaubte Privileg Benedikts VII. wieder aufzufinden.

Ottmarsheim nach seiner Privilegirung zu den habsburgischen Stiftern stand. Monasterium . . . iuri sancte Romane ecclesie supposuit heisst es in dem Diplom Heinrichs IV. Die korrespondirenden Ausdrücke in dem Woffenheimer Privileg lauten „nostrae apostolicae sedi substituo“ „locus . . . nulli nisi nostrae apostolicae sedi subjectus.“ Diese zuletzt zitirten Wendungen werden in ihrer Bedeutung näher beleuchtet durch eine Littera Gregors VII., in der er mit Bezugnahme auf das Privileg Leos behauptet, das Egisheimer Hauskloster sei der römischen Kirche „in proprium ius“ übergeben worden.[1]) Dieselbe Auffassung zeigt das Privileg Eugens III. für Ottmarsheim, in dem über den Grafen Rudolf gesagt wird: monasterium . . . beato Petro apostolorum principi obtulit. Der Akt der Oblation ist aber gleichbedeutend mit dem Verzicht auf das Eigentumsrecht an der Stiftung. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts hat also jedenfalls die Auffassung schon bestanden, dass Ottmarsheim mit der Privilegirung durch Leo IX. aufgehört hatte, habsburgisches Eigenkloster zu sein.

Zweifellos ist für diese Anschauung, wie auch das Zitat aus dem Diplom Heinrichs IV. beweist, das Deperditum Leos IX. grundlegend gewesen. Aber anderseits muss betont werden, dass es in seinen noch heute erkennbaren Bestimmungen wie alle anderen Leo-Urkunden dieser Art den Charakter des Kompromisses deutlich an sich trägt. Die beiden Teile, die das Übereinkommen schlossen, haben natürlich auf verschiedene Punkte den Nachdruck gelegt, der Papst auf die Unterordnung des Klosters unter den apostolischen Stuhl, die Stifter auf die Normirung der immerwährenden Erblichkeit der Vogtei in ihrer Familie, durch die scheinbar der innige Kontakt zwischen dem Kloster und seinen Gründern aufrecht erhalten blieb. Das wichtige Neue daran ist, dass die Amtsführung des Vogtes einer Kontrolle unterworfen wird. Und gerade dieser Punkt lässt uns nach einer Seite hin erkennen, worum es sich Leo bei seinen Privilegirungen gehandelt hat. Es ist das Eigenkirchentum, dessen für das Kloster besonders beschwerliche Folgen, wenn schon nicht ganz aufgehoben, so doch bedeutend gemildert werden sollten.

So bieten die Gründungsurkunden des elsässischen Nonnenklosters abgesehen von der durch Schulte erkannten Bedeutung für die Geschichte des Hauses Habsburg auch in grösseren Fragen, die die Umwandlung von Eigenklöster in römische und das Verhältnis des päpstlichen Schutzes zur kaiserlichen Bestätigung betreffen, einige wertvolle Details.

---

[1]) J.-L. 4887.

IV. Die Stiftungsurkunden des Klosters St. Georgen im Schwarzwald.

Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald ist 1083 von Hezelo und Hesso gestiftet worden.[1]) Als Ort der Gründung war ursprünglich Königseckwald ausersehen. Am 4. Januar 1083 sind zu Heratskirch die ersten zur Gründung des Klosters notwendigen Schritte getan worden. Schon damals wurde bestimmt, dass die Zelle „sub praestatione annui census“ dem päpstlichen Stuhle überantwortet werden solle. Am 7. März desselben Jahres kam es zur förmlichen Bewidmung der neuen Stiftung; darauf wandte man sich an Abt Wilhelm von Hirsau und bat um Entsendung der Mönche. Dem gefiel der auserwählte Ort nicht und er schlug vor, den Sitz des Klosters zu verlegen. Nun tritt uns schon die Wirkung der päpstlichen Schutzstellung des Klosters entgegen. Noch war kein Privileg erteilt, einzig auf Grund der gleich zu Anfang erfolgten Überweisung des Klosters an den apostolischen Stuhl wurde erklärt, Abt Wilhelm könne eine Veränderung nicht durchführen, nisi ipse a Romana sede licentiam adeptus foret. Da sandte dieser den Mönch Rupert nach Rom und erlangte von Gregor VII. die Erlaubnis zur Verlegung der Stiftung. So erstand, nachdem man in eifriger Rodungsarbeit dem dichten Walde den Platz für das Kloster abgerungen hatte, die cella sancti Georgii, wie sie von den ersten Mönchen genannt wurde.

Schon am 24. Juni 1085 konnte eine Kapelle für den Gottesdienst eingeweiht werden und am 13. Januar 1086 haben die Gründer in Gegenwart des Bischofs Gebhart von Konstanz und des Abtes Wilhelm von Hirsau die Verlegung der Stiftung genehmigt, die Güterdotation erneuert und weitere Schenkungen hinzugefügt. In Konstanz sind dann noch einmal (1086 April 1) feierliche Erklärungen abgegeben worden[2]). Bei beiden Anlässen wird uns mit wünschenswerter Klarheit mitgeteilt, dass die Stifter auf jedes Eigentumsrecht an dem Kloster und seinem Besitz verzichtet hätten[3]). Die Bedeutung dieser Formeln

[1]) Im folgenden werden nur die für die Kritik der Urkunden wichtigen Gründungsmomente hervorgehoben. Hauptquelle für die einzelnen Angaben sind die Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra silva ed. Holder-Egger SS. 15, 2, 1005 ff.

[2]) Vgl. darüber auch Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen 140 f.

[3]) Notitiae SS. 15, 1010 Hezilo et Hermannus . . . ius et proprietatem a sese ore et manumissione feliciter abalienaverunt und 1011: omni potestate, servitio, iure et proprietate predicti monasterii sese omnino feliciter abdicaverunt. Dass diese Verzichtleistungen mehrmals wiederholt wurden, ist, wie wir bei Schaffhausen und Alpirsbach sehen werden, ein typischer Vorgang.

ist bekannt. In der Zeit des Investiturstreites, in der die Klöster sich von jeder Gewalt loszureissen suchten, die von Laien über sie ausgeübt werden konnte, stand die Beseitigung des Eigenkirchentums im Vordergrunde aller Bestrebungen. Bei Neugründungen lag die Sache höchst einfach. Der Stifter musste von allem Anfang an über diesen wichtigen Punkt präzise Zusicherungen machen.

Über die angeführten Rechtshandlungen sind in den Notitiae Aufzeichnungen gemacht und die Zeugen gewissenhaft vermerkt worden. Unser Interesse konzentrirt sich zunächst auf die erste dieser Notizen, die das Datum 1083 Januar 4 trägt.

Gregor VII. f. Schaffhausen J.-L. 5167.	Notitiae p. 1008.	Urban II. f. St. Georgen J.-L. 5542.
ut nullus sacerdotum regum *vel* ducum *aut* comitum seu quelibet magna aut parva persona presumat sibi in eo *loco* aliquas proprietatis conditiones non hereditarii iuris non advocatie non investiture non cuiuslibet potestatis, quę libertati monasterii noceat, vendicare *non* ornamenta ecclesie sive possessiones invadere minuere vel alienare.	ut nullus sacerdotum *clericorum* regum ducum comitum *iudicum* seu quarumlibet magnarum aut parvarum personarum praesumeret sibi in *eodem monasterio* aliquas proprietatis conditiones non hereditarii iuris non advocatiae non investiture non cuiuslibet potestatis, quae libertati monasterii nocere *posset*, vendicare *nec* ornamenta ecclesiae sive possessiones invadere minuere vel alienare.	Nulli *preterea* sacerdotum regum *vel* ducum *aut* comitum seu quarumlibet personarum *liceat* in eo *loco* aliquas sibi proprietatis condiciones non hereditarii iuris non advocatię non cuiuslibet potestatis *usurpationem*, quę libertati monasterii noceat, vendicare.

Wir beschränken uns zunächst darauf, zu konstatiren, dass in diesem Bericht der Notitiae eine Vorlage benutzt ist, die nicht identisch sein kann mit dem Privileg Urbans II., das in der Reihe der päpstlichen Privilegien des Klosters St. Georgen an erster Stelle zu stehen kommt. Es muss vielmehr eine Quelle gewesen sein, die dem Privileg Gregors VII. für Schaffhausen oder dessen Nachurkunden sehr nahe stand[1]). Gehen wir zunächst weiter!

[1]) Zwischen dem Text der Notitiae und der St. Georgener Urkunde herrscht allerdings in einem Punkt eine nähere Übereinstimmung, in dem Genetiv quarumlibet personarum statt quelibet persona, wie es in dem Schaffhauser Privileg heisst; ich messe ihr aber keine Bedeutung bei, da sie auch durch Zufall entstanden sein könnte. Das Plus an Formular, das die Urkunde Gregors VII. und die Notitiae am Schluss gegenüber dem Privileg Urbans aufweisen, schliesst einfach aus, dass letzteres von dem Verfasser des ersten Teiles der Notitiae benutzt wurde.

Notitiae p. 1008.	Gregor VII. f. Hirsau J.-L. 5279.
cum omnibus *in eadem* sibi iuste pertinentibus et legaliter collatis et deinceps quarumcumque personarum authentica traditione conferendis . . .	cum omnibus sibi *hoc tempore* iuste pertinentibus et legaliter collatis et deinceps quarumcumque personarum autentica traditione conferendis . . .

Noch an einer dritten Stelle lässt sich Abhängigkeit von einer Vorlage erkennen.

Notitiae p. 1008.	Heinrich IV. f. Hirsau St. 2785.
. . . ut eo liberius et constantius ibi Deo serviretur, quo sub Romanae ecclesiae mundiburdio et tuitione in omni immunitate et libertate ita defensaretur . . .	. . . ut fratres coenobii . . . tutius ac liberius domino deo . . . . . servire possint[1]) . . . ut predictum coenobium sub Romanę ecclesię mundiburdio et maiestate securum semper . . . defendatur[2]).

In einem Passus, der in der Folio-Ausgabe der Monumenta Germaniae kaum zwölf Zeilen lang ist, stecken nicht weniger als drei Vorlagen. Es ist aber bei der Aufzeichnung über die Beschlüsse des Konstanzer Tages (1086 April 1) nicht viel anders.

Heinrich IV. f. Hirsau.	Notitiae p. 1011.
delegavit *et contradidit* domino deo sanctę Marię *sancto* Petro apostolo . . .	*obtulerunt et* delegaverunt domino Deo sanctae Mariae *virgini beato* Petro apostolo *et sancto martyri Georgio ob remedium animarum suarum et parentum suorum*[3]).
Dehinc omni potestate servitio iure et proprietate predicti monasterii . . . sese omnino feliciter abdicavit.	*Deinde* omni potestate servitio iure et proprietate praedicti monasterii sese omnino feliciter abdicaverunt.

Am Schlusse dieses Absatzes der Notitiae tritt in den Worten: quaslibet proprietatis eius conditiones invadere minuere vel alienare der Einfluss der bereits zitirten Papsturkunden wieder hervor. Für diese Erscheinungen gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten. Entweder St. Georgen hat eine im Hirsauer Formular gehaltene Stiftungsurkunde und ein Privileg Gregors VII. in gleicher Fassung wie Schaffhausen besessen, oder es lagen im Kloster Abschriften von den genannten Urkunden der durch die Reform mit St. Georgen eng verbundenen

1) Wirtemb. UB. 1. 277.

2) Ibid. 278.

3) Die Worte von „ob remedium" an können gleichfalls unter dem Einfluss des Hirsauer Formulars in den Notitiae niedergeschrieben worden sein.

Klöster Hirsau und Schaffhausen vor, die dem Verfasser des ersten Teiles der Notitiae als Stilvorlagen dienten.

Für die Existenz einer Stiftungsurkunde lässt sich kaum ein wichtiges Indicium anführen. Sie müsste nicht allein bei Abfassung der Gründungsaufzeichnung, sondern auch bei der Anfertigung des Diploms Heinrichs V. St. 3026 vorgelegen haben. Nun ist aber mit einer einzigen Ausnahme[1]) von keinem der Klöster, die Hirsauer Diplome empfingen, eine Urkunde des Stifters als Vorurkunde erhalten. Wenn dem aber wirklich so wäre, warum sind an den bezeichneten Stellen der Notitiae neben dem Hirsauer Formular auch zwei Papsturkunden herangezogen? Diese mosaikartige Zusammensetzung wird man doch kaum bereits der Stiftungsurkunde zumuten dürfen.

Eben dieses Moment spricht auch gegen die Annahme, dass St. Georgen ein Privileg Gregors VII. besass. Es sind eben zwei Verleihungen dieses Papstes, die in den Notitiae benutzt erscheinen, das Privileg müsste demnach auch ein Konglomerat aus zwei Urkunden für andere Empfänger gewesen sein. Wir haben in der Geschichte des Schwarzwald-Klosters allerdings bereits jenen Moment kennen gelernt, zu dem die Erlangung eines Schutzbriefes Gregors VII. nicht so ganz ausgeschlossen wäre. Als der Mönch Rupert nach Rom entsandt wurde, um wegen der Verlegung der Stiftung zu verhandeln, da konnte er immerhin ein Privileg mitgebracht haben. Dem gegenüber ist aber zu bedenken, dass das älteste jetzt bekannte Privileg Urbans II. mit keinem Worte eine Vorurkunde erwähnt und auch Heinrich V. sich in seinem Diplom nur auf Schutzverleihungen Urbans II. und Paschals II. beruft[2]). Dazu kommt, dass nach den Angaben der Notitiae die förmliche Ergebung des Klosters unter päpstlichen Schutz erst im Jahre 1094 erfolgte[3]).

---

[1]) Es handelt sich um die Engelberger Urkundengruppe (vgl. UB. v. Zürich 1, 145 und meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 25, 417 N. 3 und 26, 480 f.) Doch zeigt auch hier die Art, in der die Urkunde Konrads von Seldenbürren abgefasst ist, dass man das Stück weniger als Stiftungsurkunde, denn als Vorlage für ein Diplom ansah.

[2]) Es heisst in St. 3026 ausdrücklich: huius confirmationis a duobus apostolicis Urbano scilicet secundo et Paschale secundo bina tenent privilegia.

[3]) SS. 15, 2. 1017: eodem anno facta est nostri loci ad Romanam ecclesiam deditio. Nempe iam pridem ipse abbas et advocatus Hermannus . . . commendaverunt cellam cum omnibus eius appendiciis beato Petro apostolo in Romana urbe mancipandam. Die Verlegung des Klosters kann Gregor VII., wenn überhaupt ein Schriftstück ausgefertigt wurde, auch durch ein kurzes Mandat gutgeheissen haben. Zu erwähnen ist auch, dass in J.-L. 6048 nur eine Vorurkunde Urbans II., nicht aber eine solche Gregors VII. genannt wird.

Bleibt somit als naheliegendste Annahme, dass man in St. Georgen die Urkunden der zwei Reformklöster Hirsau und Schaffhausen[1]) kannte und dass der Verfasser der ersten Partien der Notitiae Abschriften davon benützte, um seine Arbeit stilistisch besser herauszuputzen. Dazu passen ja auch andere Beobachtungen. Die Phrase des Hirsauer Formulars feliciter abdicare gebraucht der Autor an anderer Stelle[2]) in der Variante feliciter abalienare, und noch auf eine weitere stilistische Übereinstimmung dürfen wir hier verweisen.

Notitiae p. 1007.	Urban II. f. St. Georgen.
Ad hoc cum toto mentis desiderio anhelaret, ascivit . . .	oportet regularis disciplinę institutionibus diligenter insistere et totius animę ac mentis virtutibus anhelare.

Das sind immerhin beachtenswerte Anklänge. Bei der Papsturkunde handelt es sich um einen Satz, der seit Urban II. in Privilegien häufig anzutreffen ist. Lässt man gelten, dass er auf die Notitiae eingewirkt hat, dann ergäben sich daraus als terminus ad quem für die Entstehungszeit des ersten Teiles dieser Quelle ungefähr die Jahre 1092—1095[3]).

Die Kenntnis der Hirsauer und Schaffhauser Urkunden ist für St. Georgen wenigstens teilweise von Bedeutung geworden; in ihnen erkennen wir die Vorlagen jener Privilegien wieder, die das Kloster von Urban II. und Paschal II. und dann von Heinrich V. zur Festigung seiner äusseren Stellung erhielt[4]).

Die Papsturkunden sind noch im Original erhalten; an ihrer Echtheit besteht kein Zweifel[5]). Die Ausfertigung der Urban-Urkunde hatte das Kloster vielleicht dem Bischof Gebhard von Konstanz zu danken, der damals zu Piacenza in der Umgebung des Papstes

[1]) Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Privileg Urbans II. für Schaffhausen J.-L. 5457 mit der Gregor-Urkunde gerade auch an jenen Stellen, an denen die Notitiae Übereinstimmung aufweisen, derart nahe verwandt ist, dass sich die Frage, welche der beiden Urkunden auf die Notitiae eingewirkt hat, nicht genau beantworten lässt. Wahrscheinlich ist allerdings, dass die Littera Gregors VII. in St. Georgen bekannt war.

[2]) SS. 15, 2, 1010.

[3]) Auch Holder-Egger hat (p. 1007) als Entstehungszeit des ersten Teiles der Notitiae ca. 1090 bezeichnet. Den oben zitirten Satz enthält auch J.-L. 5457.

[4]) J.-L. 5542 und 6048; St. 3026 und 3088.

[5]) Vgl. Kehr in dieser Zeitschr. 6. Erg.-Bd. 104 und 108. Beide Privilegien sind reproduzirt bei Pflugk-Harttung specimina tab. 44 und 51.

weilte[1]). Die vorausgehende Gegenüberstellung eines Satzes der Urkunde mit dem Schaffhauser Privileg zeigt noch nicht das volle Mass der Kongruenz zwischen den zwei Schutzurkunden. Diese ist auch in dem Passus über die freie Wahl uud Absetzbarkeit des Vogtes eine sehr starke. Doch bietet diese Übereinstimmung im Ganzen betrachtet zu besonderen Erörterungen keinen Anlass, da schon im folgenden Abschnitte gezeigt werden wird, dass das Formular der Schaffhauser Privilegien auch sonst nicht selten in päpstlichen Schutzverleihungen anzutreffen ist. Zweifellos ist es bei der Mehrzahl der Fälle die päpstliche Kanzlei, die diese Formularberührungen geschaffen hat, und auch bei St. Georgen kann es so gewesen sein. Aber wenn man daran denken könnte, dass das ab und zu auch unter Mitwirkung des Empfängers geschehen sein kann, so bieten gerade die Urkunden von St. Georgen zu solcher Erklärung eine Möglichkeit. Wir konnten nachweisen, dass man in St. Georgen die Schaffhauser Vorurkunde des eigenen Privilegs gekannt hat. Es darf da doch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass das Kloster, als die Bitte um die Schutzverleihung an den Papst geleitet wurde, auf das Vorbild Schaffhausen sich berief und so auf die Gestaltung seiner Urkunde Einfluss nahm[2]).

Ausser allem Zweifel steht natürlich, dass das Hirsauer Formular durch Zutun des Empfängers in die zwei DD. H. V. St. 3026 und 3088 aufgenommen wurde. Beide geben sich als Bestätigungen der Privilegien Urbans II. und Paschals II. und schon daraus folgt, dass auch diese zwei Papsturkunden bei Herstellung der Diplome vorlagen. Tatsächlich sind das Privileg von 1095 (J.-L. 5542) und das Diplom Heinrichs IV. für Hirsau[3]) alternirend herangezogen. Der ganze mittlere Passus von Preterea ut nulli sacerdotum — praemia aeternae pacis inveniant ist der Papsturkunde entnommen. Andere umfängliche Teile, so die nähere Bestimmung der Lage des Klosters, der Teil von Hoc revera ut felices — patefiat receptaculum, die Abtswahlformel und schliesslich die Sätze von ut quispiam quod absit — omnino irrita

---

[1]) Vgl. Henking, Bischof Gebhard III. von Konstanz S. 55.

[2]) Doch bleibt die Sache ungewiss. J.-L. 5542 hat mit anderen Privilegien, in denen uns gleichfalls das Schaffhauser Formular entgegentritt, einzelne Wendungen (z. B. inutilis statt non utilis, den Einschub cum fratribus) gemeinsam, die zur Genüge zeigen, dass die Kanzlei auch ohne Einwirkung des Empfängers vorgegangen sein kann. Dieses letztere Argument entfiele allerdings bei Annahme einer Benutzung von J.-L. 5457 (s. oben S. 491 N. 1). Doch ziehe ich diese Möglichkeit nicht weiter in Betracht.

[3]) Wir heben ausdrücklich hervor, dass wir in den Notitiae Teile des Hirsauer Formulars nachweisen konnten, die in St. 3026 nicht übergegangen sind.

fiat stammen aus dem DH. IV. für Hirsau; das Formular dieser Königsurkunde klingt auch bei der Korroborationsformel durch. Zum erstenmal unter Heinrich V. ist einem Diplom an wichtigen Stellen eine Papsturkunde zugrunde gelegt[1]). Wenn wir die Urkunde ihrer formelhaften Teile entkleiden, dann bleibt in den wesentlichen Punkten der Rechtsinhalt des päpstlichen Schutzprivilegs übrig. Die Zinszahlung an die Kurie wird gleich zu Anfang erwähnt, die Formeln über den Ausschluss jeglicher fremden Gewalt, über Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes sind überhaupt wörtlich dem Privileg entnommen, und nur bei den Bestimmungen über die Abtswahl hat sich das Diplom eines anderen Formulars bedient. Wir haben es hier mit einem ganz markanten Fall von Einfluss der Papsturkunde auf die Königsurkunde zu tun, wie er sich unter Heinrich V. — wir werden das gleich bei Schaffhausen und Alpirsbach sehen — mehrmals wiederholt.

Beide Diplome sind nicht mehr im Original erhalten. Wir sind so bei der Entscheidung über ihre Echtheit auf die inneren Merkmale angewiesen. Der Kontext von St. 3026 lässt in seinen von den Vorlagen unabhängigen Teilen eine Beteiligung der Kanzlei nicht erkennen. Diese hat vielleicht nur das Eschatokoll hinzugefügt. In diesem Punkte scheint St. 3088 ihrer Vorgängerin entschieden überlegen zu sein. Wir treffen hier eine Korroborationsformel, wie sie ähnlich auch in anderen DDH. V. zu finden ist[2]). Es ist demnach ganz gut denkbar, dass das Diplom von einem Kanzleischreiber mundirt ist, zum mindesten muss mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Text in der Kanzlei überarbeitet wurde.

An der Echtheit der beiden Stücke ist nicht zu zweifeln. St. 3026 ist ja bald nach seiner Ausfertigung Vorlage zweier anderer Diplome geworden. Sein Formular wurde in Rüggisberg zur Anfertigung einer Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. (St. 2788) herangezogen, der aber schon 1115 eine Bestätigung durch Heinrich V. zu Teil ward[3]).

---

[1]) In sehr beschränktem Masse (in den Bestimmungen über den Vogt) ist das auch schon bei St. 3012 der Fall.

[2]) Vgl. St. 3076 und 3083. Die Apprecatio nach der Datirung (in nomine domini) ist auch kanzleigemäss. Vgl. St. 3083 und 3085.

[3]) Vgl. Kallmann, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, Jahrb. f. schweiz. Gesch. 14, 102 ff. Hier ist richtig festgestellt, dass St. 3026 die Vorlage von St. 2788 gewesen ist. Die S. 103 ff. gebotene Gegenüberstellung der beiden Texte zeigt jedoch dem Benützer nicht das volle Mass der Übereinstimmung; denn Kallmann bringt den Wortlaut der Korroborationsformel von St. 3088, nicht aber den mit den Rüggisberger Urkunden mehr übereinstimmenden Text der gleichen Formel von St. 3026. Die Bestätigung von St. 2788 durch Heinrich V. (St. 3121) ist sicher echt; vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts 181 ff.

In das von St. Georgen kolonisirte Kloster Prüfening war gleichfalls eine Abschrift von St. 3026 gekommen, sie wurde benutzt, als Lothar III., anscheinend 1125, die Rechte und Freiheiten der neuen Stiftung (St. 3358) bestätigte[1]).

Das gegenseitige Verhältnis der beiden Diplome St. 3026 und 3088 zu einander und zu St. 3358 gibt zu einigen Erörterungen Anlass. Es lässt sich ja mühelos feststellen, dass St. 3026 für St. 3088 Vorlage war und kleinere Varianten auf Rechnung des Kopisten zu setzen sind[2]). Aber in einem Satz bei Aufzählung der Motive, von denen sich die Stifter bei Erlassung der Urkunde haben leiten lassen, enthalten St. 3088 und 3358 gegenüber St. 3026 ein kleines aber bemerkenswertes Plus an Hirsauer Formular (ob remissionem omnium peccatorum). An dieser Stelle soll also St. 3088 von St. 3026 abirrend wieder auf St. 2785 zurückgegriffen haben. Das Gleiche (oder Benutzung von St. 3088 neben St. 3026) müsste für St. 3358 angenommen werden.

Diese Beobachtung legte den Schluss nahe, dass hier die Überlieferung von St. 3026 lückenhaft ist und gab Anlass, in dieser Hinsicht nähere Nachschau zu halten. Den dabei erzielten Resultaten sei vorausgeschickt, dass für St. 3088 nur ein brauchbarer Druck, der bei Gerbert (Hist. Nigr. silvae 3, 287) vorliegt. In den Drucken bei Schöpflin[3]) und Huillard[4]) ist eben an der Stelle, die uns interessirt, eine durch die Überlieferung gesicherte Zeile, Hirsauer Formular enthaltend, weggeblieben[5]).

---

[1]) Das hat J. Schultze, Die Urkunden Lothars III. 113 ff. auf Grund eines Hinweises von Schum (Vorstudien 26) gezeigt.

[2]) Der inzwischen erlangten Kaiserwürde Heinrichs V. hat man in St. 3088 — aber nicht ganz konsequent — Rechnung getragen. Die Intervenienten sind gegenüber St. 3026 natürlich geändert, nicht alle Personennamen scheinen sich genau identifiziren zu lassen. Über die Bischöfe ist nichts zu sagen, ebenso sind die Grafen Wilhelm von Lützelburg und Gottfried von Calw bekannte Persönlichkeiten. Der Hermannus marchio de Baden ist Markgraf Hermann II. (vgl. Fester Reg. 1 n. 30), der marchio Leopoldus Markgraf Leopold von Österreich (vgl. Huber, Gesch. Österreichs 1, 238 N. 2). Der Odachorus marchio könnte vielleicht Markgraf Ottokar von Steier sein. Den Bertholdus de Nueringis hält Gerbert (Hist. Nigr. silv. 3, 287 N. e) für Berthold III. von Zähringen. Da läge also eine Namensverderbung vor und man müsste der Stellung dieses Intervenienten zufolge weiters annehmen, dass Berthold damals den Herzogstitel noch nicht geführt hat. Für das Jahr 1111 sind allerdings Belege dieser Art vorhanden (vgl. Heyck l. c. 231).

[3]) A. D. 1, 189 f.

[4]) Hist. dipl. Friderici II. VI 1, 380 ff.

[5]) Die Worte von ob salutem corporum — omnium parentum.

Gerbert hat nach dem grossen Kopialbuch von St. Georgen aus dem 17. Jahrhundert gedruckt. Die dort enthaltene Abschrift von St. 3026 weist die Worte ob remissionem peccatorum omnium allerdings nicht auf, aber wir haben noch eine bessere Überlieferung, ein Doppelblatt, augenscheinlich das Bruchstück eines Chartulars des Klosters, das den Schluss von St. 3088[1]) und dann eine vollständige Kopie von St. 3026[2]) und von St. 3983 enthält. Durch die Jahrzahl der letzteren Urkunde (1163) wird das Alter dieser Kopien nach unten zu begrenzt, die Schrift gehört jedenfalls noch dem 12. Jahrhundert an. Diese Abschrift bietet nun von St. 3026 nicht allein die in Frage stehenden Worte, sondern auch über den Druck Gerberts hinaus eine Signumzeile, eine Nachbildung des Monogramms[3]) und überdies manche kleine Varianten, die das ohnedies nahe Verhältnis zwischen St. 3026 und 3088 noch enger erscheinen lassen[4]). Zweifellos lässt sich bei diesem Stande der Überlieferung konstatiren, dass für St. 3088 einzig St. 3026 als Vorurkunde benutzt wurde und nicht etwa nochmals selbständig auf das Hirsauer-Formular zurückgegangen wurde. Ebenso sicher ist jetzt für die Prüfeninger Urkunde (St. 3358) als alleinige Vorlage St. 3026 und nicht auch St. 3088 anzusehen.

Aber auch für St. 3088 erhalten wir durch das herangezogene Chartularfragment in einem Detail wertvollen Aufschluss. Es ist wie bei St. 3026 das Monogramm[5]) und ein Signum speciale nachgezeichnet. Letzteres weist die Form auf, in der es auch sonst in der Kanzlei Heinrichs V. üblich war und wie es gerade für das Jahr 1112 mindestens durch St. 3086 belegt werden kann[6]). Das ist ein ganz untrüg-

---

[1]) Von den Worten: monitus, si non satisfactione . . . an.

[2]) Leider ist sowohl bei St. 3088 als auch bei St. 3026 die Rekognitionszeile weggeblieben.

[3]) Die Form desselben habe ich in den mir bekannten Königsurkunden Heinrichs V. und auch sonst nicht wieder finden können.

[4]) In St. 3026 ist zu lesen: statt quia (in der Arenga) quoniam, zweimal statt ergo igitur, statt misericordia divina, misericordia dei und nicht potissimum propter spem vitae aeternae, sondern dem Hirsauer Formular entsprechend primum . . . Das sind lauter Varianten, in denen sich bisher St. 3088 (und auch St. 3358) von St. 3026 unterschied. Die in Gerberts Druck S. 43 Z. 14 punktirte Stelle ist durch „predicti martyris" auszufüllen.

[5]) Die Form ist dieselbe wie bei St. 3085 (KU. i. A. IV. 26 vgl. Bresslau im Text S. 81 ff.), das in vorliegender Fassung zwar nicht echt aber mit Benützung eines echten DH. V. gefertigt ist.

[6]) Weiters noch durch die echte Vorlage von St. 3085. Die reguläre Form dieses Zeichens ist in den KU. i. A. IV. 25 aus der Reproduktion von St. 3082 zu ersehen.

liches Kennzeichen, dass die Kanzlei auf die Gestaltung von St. 3088 mindestens teilweise Einfluss genommen hat.

Wir haben bisher einen Passus nicht erwähnt, den beide Urkunden nicht ganz gemeinsam haben. Er berichtet von einer Güterschenkung, die Graf Folmar von Metz an St. Georgen gemacht hat[1]). St. 3026 ist aber da viel ausführlicher als St. 3088. Dort ist auch bekannt, was aus der Schenkung geworden ist: das Priorat Lixheim, das für sieben von St. Georgen bestellte Mönche bestimmt ist. Zwei weitere Schenkungen Folmars an diese Neugründung werden erwähnt.

Das ist gewiss auffallend; man würde gerade das Umgekehrte erwarten, dass die Urkunde von 1112 gegenüber der von 1108 mehr enthielte. Und wenn letztere einen für St. Georgen zweifellos wichtigen Passus enthielt, warum blieb er dann 1112 bei der Bestätigung fort? Man muss nur bedenken, worum es sich handelt. Diese Stelle enthielt die Darstellung der Gründungsmomente von Lixheim in einer Form, die dasselbe in Abhängigkeit von St. Georgen brachte. Wir werden eben in dieser Abhandlung bei den Gruppen St. Blasien und Trub noch sehen, dass die Unabhängigkeitsbestrebungen dieser kleinen Stiftungen den Mutterklöstern viel zu schaffen machten, dass sie sehr gut Veranlassung zur Herstellung einer Fälschung werden konnten. Wenn das nun auch in St. Georgen der Fall wäre?

Wir haben über Lixheim dürftige Kunde, aber sie genügt, um das Interesse von St. Georgen an dieser Stiftung zu erweisen. Was über die Gründung in der vita Theogeri erzählt wird[2]), ist nicht mehr als das, was St. 3026 berichtet. 1139 hat Innozenz II. in einer grossen Besitzbestätigung unserem Kloster auch den Besitz der Zelle Lixheim bestätigt[3]). 1163 hat man sich darüber gar ein eigenes Diplom von Friedrich I. ausstellen lassen[4]). Hier heisst es: quam traditionem ab antecessoribus nostris litteris declaratam et privilegiorum confirmatione corroboratam nos praesenti privilegio eidem monasterio nostra quoque auctoritate confirmamus. Zu dieser Zeit hat der besprochene Zusatz im St. 3026 sicher schon bestanden. Auf ein anderes Diplom konnte sich St. Georgen, soviel wir heute wissen, nicht berufen.

---

[1]) Vgl. über den Stifter Witte, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. 7. 95 und Chatelain, ibid. 13. 303.

[2]) SS. 12. 462.

[3]) J.-L. 7987 vgl. auch J.-L. 13342.

[4]) St. 3983. Das Original liegt in Karlsruhe, der Schreiber ist mir nicht bekannt, doch hege ich gegen die Echtheit des Stückes keinen Verdacht. Hervorzuheben ist, dass die letzten Worte auf die Rückseite des Pergamentes geschrieben sind.

Damit sind wir freilich einer strikten Entscheidung über die Authentizität des besprochenen Passus nicht näher gekommen. Unbedingte Sicherheit in allen Einzelheiten lässt sich da auch schwer erzielen. Aber gegen die Echtheit der Sätze, die St. 3026 und 3088 gemeinsam haben, wird sich kaum viel einwenden lassen. Was nun weiters in St. 3026 allein steht, hat wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach von jeher zum inhaltlichen Bestand des Diploms gehört. Der immerhin umfangreiche Absatz ist eingekeilt zwischen der Poenformel des Hirsauer Formulars und zwischen einer Korroborationsformel. Die Platzfrage hätte da einem Interpolator gewiss Schwierigkeiten gemacht. Dazu kommt, dass die Korroborationsformel mit den Worten ut ergo haec supradictarum additionum et constitutionum decreta ... doch deutlich auf „Hinzufügungen" hinweist. Und irre ich nicht, dann sind gerade diese Worte durch die Rüggisberger Nachurkunde von 1115 gesichert. Dort steht freilich statt „additionum" „traditionum." Aber diese Änderung im Rüggisberger Diplom ist ganz verständlich[1]). Dort war ja von additiones nichts zu berichten.

Die Königs- und Papsturkunden von St. Georgen bieten in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu einander gegenüber Schaffhausen und Alpirsbach einen durchaus kongruenten Fall. Nur ist dort die diplomatische Beurteilung der in Frage kommenden Stücke ungleich schwieriger, die rechtliche Interpretation der Diplome aber wesentlich leichter[2]).

V. Die Königs- und Papsturkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen.

Den Urkunden des Klosters Schaffhausen ist, besonders seitdem Baumanns wertvolle Ausgabe erschien[3]), grosse Beachtung geschenkt worden. Konform der hervorragenden Stellung, die das Kloster zur Zeit des Investiturstreites einnahm, hat sich hier aus dem Ende des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine längere Reihe

[1]) Im Übrigen würde der Beweiswert der Stelle auch dann nicht viel gemindert, wenn im St. 3026 statt additionum ursprünglich traditionum gestanden haben sollte. Denn darunter wäre weniger die traditio des Stiftungsgutes durch Hezelo und Hesso, sondern eben die in der besprochenen Stelle aufgezählten „traditiones" des Folmar von Metz zu verstehen.

[2]) St. 3026 und 3088 machen in den Bestimmungen über den Vogt leider keine Angaben, die uns sichere Schlüsse über die Kompetenz desselben ermöglichen. Dass aber der Vogt von St. Georgen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, bezweifle ich umso weniger, da dieses Amt mindestens seit 1114 von den Herzogen von Zähringen ausgeübt wurde (vgl. Krieger, Top. Wörterbuch 2 S. 757).

[3]) Quellen zur Schweizer Geschichte 3.

von Königs- und Papsturkunden, aber auch eine für diese Zeit merkwürdig hohe Zahl von Privaturkunden erhalten. Abgesehen von dem Interesse, das diese Quellen der landesgeschichtlichen Forschung bieten, haben die verwickelten Fragen über die Echtheit der Königs- und Papsturkunden mehrfach Untersuchungen veranlasst. Im Folgenden soll ein Beitrag zur Lösung dieser Fragen geboten werden. Die Resultate, die sich daraus für die Geschichte der Abtei ergaben, sind zu einem eigenen Kapitel verarbeitet worden.

Wir beginnen mit der Littera Gregors VII. für Schaffhausen vom Jahre 1080[1]); ihr waren ursprünglich ausführlichere Erörterungen zugedacht, die der Wiederaufnahme der Frage nach der Originalität dieses Stückes galten. Nun hat P. Kehr, was mir nicht möglich gewesen wäre, die abschliessende Untersuchung durchgeführt[2]). Der Kontext des Dokumentes ist von einem Schreiber gefertigt, der noch eine andere Urkunde Gregors VII. (J.-L. 5134) in Minuskel geschrieben hat und schon unter Alexander II. als Pfalznotar tätig war[3]). So bleibt also noch die Bedeutung des Inhaltes zu würdigen. Dafür ist ja schon im vorhergehenden Abschnitt Einiges beigebracht worden[4]). In St. Georgen hat man den Wortlaut der Urkunde gekannt und das Privileg desselben Klosters vom Jahre 1095 ist an den wichtigsten Stellen in demselben Formular gehalten. Aber der Fall steht nicht vereinzelt da.

Paschal II. für Altdorf-Weingarten[5]).

Preterea mansuro in perpetuum decreto sancimus, ut nulli omnino viventium liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis condiciones, non hereditarii iuris advocaticię, non investiturę; nec cujuslibet potestatis, quę libertati et quieti fratrum noceat, vendicare. Abbas sane cum fratribus advocatum sibi, quem utiliorem providerint, instituat. Qui si monasterio inutilis et fratribus fuerit, remoto eo alium preficiant.

Dasselbe Formular zeigt sich in dem Privileg Urbans II. für Wiblingen[6]) und in den Verleihungen Paschals II. für Kastel und für Alpirsbach kehrt wenigstens der Satz über den Vogt wieder[7]). Bei

---

1) J.-L. 5167.

2) Nachr. d. k. Ges. d. Wiss. z. Göttingen, philol.-hist. Kl. 1904 Heft 5, 463 ff.

3) Nur die Rota, vielleicht auch die Datierung ist in Schaffhausen hinzugefügt worden.

4) Vgl. S. 488 ff.

5) J.-L. 6017.

6) J.-L. 5697. Das Privileg Innozenz II. für Bregenz-Mehrerau, das den Schaffhauser Urkunden am nächsten steht, wird im 11. Kapitel eigens besprochen werden.

7) J.-L. 5856, 5917. Ich nenne jeweils die ältesten Urkunden einer Gruppe. Es ist selbstverständlich, dass diese Formeln dann auch in Nachurkunden hier

näherem Zusehen ergibt sich allerdings, dass nur von einem mittelbaren Einfluss der Gregor-Urkunde gesprochen werden kann. Kleinere Varianten beweisen zur Genüge, dass die Fassung, wie sie das Schaffhauser Formular durch das Privileg Urbans II. vom Jahre 1095 (J.-L. 5580) erhielt, für die aufgezählten Urkunden massgebend geworden ist[1]). Aber das ändert nichts an der Tatsache, dass Schaffhausen es ist, dessen Formular für die Privilegien anderer Klöster zum Vorbilde diente.

Wir haben bei St. Georgen die Möglichkeit erwogen, dass die Übereinstimmungen zwischen den Privilegien dieses Klosters und den Schaffhauser Urkunden auf eine Einwirkung des Empfängers zurückgeführt werden könnten. Es muss deshalb umso bestimmter betont werden, dass bei der Mehrzahl der hier angeführten Fälle zweifellos die päpstliche Kanzlei selbst die festgestellten Beziehungen vermittelt hat. Dafür spricht die gleichmässige Fassung der genannten Urkunden, vor allem aber die Erkenntnis, dass es an analogen Beispielen von solchen Formularbeziehungen in den Papstprivilegien dieser Zeit auch sonst nicht fehlt[2]). Besonders schwer fällt ins Gewicht, dass Teile des Schaffhauser Formulars, wie ich es nenne, auch in der Urkunde

---

und dort wiederkehren. Auch J.-L. 6233 für Weissenoe würde hieher gehören, doch ist das Privileg, wie es uns bisher als angebliche Urschrift vorliegt, sicher unecht. Auch das in St. 3676 inserirte unechte Privileg Lucius II. für St. Emmeram enthält Teile des Schaffhauser Formulars.

[1]) Ich erwähne besonders die Phrase Preterea mansuro in perpetuum dedecreto sancimus, die in J.-L. 5580 zum erstenmal und dann auch in J.-L. 5697 und 6017 auftritt. In der Vogtabsetzung haben die sämtlichen von J.-L. 5580 an aufgezählten Privilegien den Satz „quem utiliorem providerint" gemeinsam. Auch hier handelt es sich um eine Variante, die in den Schaffhauser Vorurkunden von 1080 und 1092 (J.-L. 5167 und 5457) fehlt. J.-L. 5866 und 5917 unterscheiden sich von den übrigen Urkunden der Gruppe durch Hinzufügung des Adjektivs „gravis" zu dem sonst allein stehenden „inutilis" in der Vogtabsetzung.

[2]) Wir führen hier einen besonders markanten Fall an. In J.-L. 5428 für Raittenbuch kommt anscheinend zum erstenmale eine Formel über den Vogt (von „preterea advocatum sive protectorem" — „strenue ac reverenter exhibeat") vor, die sich dann wieder mit geringen Abweichungen in J.-L. 5543 für Hirsau, J.-L. 5784 für St. Paul in Kärnten und teilweise in J.-L. 5923 für Fischbachau findet. J.-L. 5428 und 5784 sind besonders stark verwandt. Die letztere Urkunde hat wiederum mit J.-L. 5698 für Göttweig und mit J.-L. 5983 f. Admont einen Satz („Nec ipsi apostolico nec alicui episcopo" — „modis aliis alienare") fast ganz gemeinsam. — Weil ich gerade von J.-L. 5543 für Hirsau rede, bemerke ich gegenüber Thudichum Württemb. Vierteljahrshefte N. F. 2. 241), dass die Originalität dieser zu St. Paul in Kärnten aufbewahrten Urkunde über jeden Zweifel erhaben ist. Der Text ist von der Hand des nämlichen Schreibers gefertigt, der den gleichen Teil in J.-L. 5542 für St. Georgen herstellte.

Urbans II. für St. Basol de Reims[1]) wiederkehren. Dem französischen Kloster ist der Wortlaut seines Privilegs doch jedenfalls durch die päpstliche Kanzlei und nicht durch ein süddeutsches Reformkloster festgesetzt worden.

Zum erstenmal unter Urban II. trat an die päpstliche Kanzlei die Anforderung heran, in grosser Zahl und nach allen Richtungen hin an Klöster Privilegien auszuteilen. So sind gerade unter Urban II. jene Formeln des päpstlichen Schutzprivilegs entstanden, die dann durch das ganze 12. Jahrhundert herrschend geblieben sind. Für speziellere Bestimmungen hat man — das entnehmen wir deutlich aus den besprochenen Urkunden — bewährte Vorbilder herangezogen. Sie standen der päpstlichen Kanzlei in den Registern jederzeit zur Verfügung, hie und da vielleicht auch ein Original selbst, oder eine Abschrift davon, die gerade zur Bestätigung eingereicht worden war[2]).

Wir wenden uns nun der Untersuchung der Schaffhauser Diplome zu, die uns recht bald zu den Papsturkunden des Klosters zurückführen wird. Es kommt zunächst darauf an, die echten Urkunden als Stützpfeiler der folgenden Aufstellungen möglichst deutlich zu bezeichnen. Das DH. V. St. 3076 ist unbedingt echt. Es ist in den Kaiserurkunden in Abbildungen (IV, 23) als Beispiel für die Schrift eines sehr bekannten Kanzleischreibers reproduzirt. Ebenso echt ist das DK. III. St. 3493. Es ist gleichfalls Kanzleiprodukt, nicht allein der Schrift[3]), sondern auch der Textirung nach. In der Arenga kommen Ausdrücke vor, die in Arengen anderer Konrad-Urkunden wiederkehren[4]) und dass die Publikations-, die Poen- und Korroborationsformel nur aus der Kanzlei dieses Herrschers stammen können, wird weiter unten noch näher gezeigt werden.

In den allerengsten Beziehungen zu diesen zwei Diplomen steht eine zweite Urkunde Heinrichs V. (St. 3077), die bereits Bresslau als Fälschung bezeichnet hat[5]). Sie will am selben Tage ausgestellt sein wie St. 3076, der Text erscheint gegenüber dieser Urkunde als erweiterte Fassung, als Zeugen werden die Intervenienten von St. 3076 genannt. Die Erweiterungen des Textes kehren in dem Diplom Konrads III. wieder, so dass sich St. 3077, ob echt oder falsch, zwanglos

[1]) J.-L. 5672.

[2]) Es wird ja auch noch eingehender Untersuchung bedürfen, ob die päpstliche Kanzlei nicht schon am Ende des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für ihren Gebrauch ein Formularbuch oder Behelfe solcher Art gehabt hat.

[3]) Vgl. Schum KU. i. A. Text 372.

[4]) St. 3476, 3477.

[5]) KU. i. A. Text 79.

als Mittelglied zwischen St. 3076 und 3493 einzufügen scheint. Allein die Übereinstimmungen zwischen St. 3077 und St. 3493 erstrecken sich auf Teile, über deren Provenienz kein Zweifel aufkommen kann[1]).

Konrad III. für Rein. St. 3467.	Konrad III. f. Olmütz St. 3474.	Konrad III. für Schaffhausen. St. 3493.
Si quis vero, *quod absit,* huius *precepti nostri statutum infringere* temptaverit, centum libras auri puri componat, *quarum* partem *dimidiam camerę nostrę reliquam vero predictę ęcclesię persolvat.* Ut *autem* hęc rata et inconvulsa permaneant, *presentem paginam* inde *conscriptam* sigilli nostri impressione insigniri iussimus manuque propria, ut infra *videtur,* corroborantes, qui presentes aderant testes subternotari fecimus, quorum nomina hęc sunt.	Si quis vero, *quod absit,* hanc *nostram confirmationem infringere* temptaverit, centum libras auri puri*ssimi* componat, *quarum* partem *dimidiam camere nostre reliquam vero prefate ecclesie Olomucensi persolvat.* Ut *autem* hec *pagina firma* et inconvulsa omni deinceps tempore permaneat, sigilli nostri impressione *eam* insigniri iussimus manuque propria, ut infra *videtur,* corroborantes, qui presentes aderant testes subternotari fecimus, quorum nomina hec sunt.	Si quis vero temerarius adversus hanc privilegii paginam sciens venire temptaverit, centum libras auri puri componat, cuius pars media prenominato monasterio, pars altera fisco nostro inferatur. Et ut hec rata et inconvulsa omni deinceps tempore permaneant, hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione insigniri iussimus manuque propria, ut infra, corroborantes. Qui presentes aderant testes subternotari fecimus, quorum nomina hec sunt.

Aus dieser Gegenüberstellung folgt mit unbedingter Sicherheit, dass Poen- und Korroborationsformel des DK. III. St. 3493 nur aus der Kanzlei Konrads stammen können. Nun stimmt aber das DH. V. St. 3077 auch in diesen Teilen mit dem DK. III. überein. Damit sind seine Entstehungsverhältnisse aufgeklärt. Wir haben es mit einer auf Grund von St. 3493 gefertigten, also nach 1145 entstandenen Fälschung zu tun.

Von dem Spurium ist noch die Urschrift und eine gleichzeitige Kopie[2]) vorhanden. Die an zweiter Stelle genannte Überlieferung gibt aber nicht den vollen Text. Es fehlt zunächst die ganze Besitzliste mit Ausnahme der Worte „item predium in Lupins cum investitura ęcclesię et advocatia et vinea in Malancis", die auf Rasur stehen. Unmittelbar daran schließt sich der letzte Satz der Güteraufzählung (Item

[1]) In der folgenden Gegenüberstellung sind durch den kursiven Druck die mit St. 3493 nicht übereinstimmenden Worte hervorgehoben.

[2]) So die Bezeichnung im Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen 1, 11. Die Schrift ist tatsächlich für die Mitte des 12. Jh. streng gleichzeitig.

Gerungi et Waltheri predium in Wizin cum ecclesia). Hierauf ist eine Zeile freigelassen, dann folgt mit den Worten „Has et ceteras eiusdem monasterii" der Schluss des Diploms, das Eschatokoll ist weggeblieben. Die Kollation des Textes mit der Urschrift scheint gleich in den ersten Zeilen ein Ergebnis zu bringen, das die Bezeichnung Kopie rechtfertigt. In dem Satze, der die Worte „a predicto pontifice sanctę et apostolicę sedis itemque ipsius successoribus" enthält, finden wir statt „itemque" „utriusque." Ein schwerer, sinnstörender Lesefehler! Aber die ganze Stelle stammt aus dem DK. III. und der Lapsus kann ebensogut beim Abschreiben dieses Diploms, wie beim Kopiren des Originals von St. 3077 passirt sein. Nun kommt aber eine wichtigere Variante, die uns doch nachdenklich stimmt.

Urschrift von St. 3077.	Angebl. gleichz. Kopie von St. 3077.
Abbas sane cum fratribus advocatum, quem sibi utiliorem providerint, instituant. Qui si postmodum inutilis fuerit, imperiali iudicio deponatur et alius utilior futurus ab abbate et fratribus absque illius contradictionis scrupulo substituatur.	Abbas sane cum fratribus advocatum, si quem utiliorem providerint, instituant. Quod si postmodum inutilis fuerit, remoto eo alium preficiant.

Während in der Urschrift das DK. III. ausgeschrieben ist, hat die „Kopie" sich an die Textirung der Papsturkunden gehalten[1]).

Si quis vero temerarius hanc privilegii paginam sciens contra eam venire temptaverit, C libras auri componat, cuius pars media prenominato monasterio pars altera fisco nostro inferatur.	Si quis vero temerarius hanc privilegii paginam sciens venire temptaverit, C libras auri componat prenominato monasterio.

Auch hier hat sich die „Kopie" gegenüber der Vorlage und der Urschrift von St. 3077 Änderungen erlaubt. Es ist so gut wie ausgeschlossen, dass wir es mit einer auf Grund des angeblichen Originals hergestellten Abschrift zu tun haben. Es kann sich nur um die Kopie einer zweiten Ausfertigung der Fälschung oder um einen bei Herstellung des Falsums angefertigten Behelf (vielleicht um Abschrift eines solchen) handeln[2]).

[1]) Hingegen zeigen zwei andere kleine Varianten, dass sich die Aufzeichnung enger an das DK. III. angeschlossen hat, als St. 3077. Quellen 3ª, 79. Z. 14 „roboramus" statt „corroboramus", Z. 17 „ibi" statt „ibidem."

[2]) Ich bemerke, dass das Stück von anderer Hand geschrieben ist als das angebliche Original. Der Schreiber hat sein Elaborat in dorso als scriptum Hein-

Durch die Feststellung, dass die Fälschung auf den Namen Heinrichs V. erst nach dem DK. III., also nach 1145 entstanden ist, gehen wir des Vorteiles verlustig, jene Stellen zur Erklärung der Entstehung anführen zu dürfen, die sich scheinbar dazu von selbst darbieten, die umfänglichen Verfügungen und Einschränkungen über die Rechte und Pflichten des Vogtes. Sie erscheinen alle schon in dem DK. III., zuerst also in einer echten und erst dann in einer falschen Urkunde. Dagegen ist unschwer zu erkennen, dass die schwierige Stellung des Klosters gegenüber Wagenhausen die Fassung des Satzes über diese Zelle wesentlich beeinflusst hat. In plena curia Maguntię, coram nobis et principibus regni data sententia sei der Besitz von Wagenhausen, das dem Kloster von Bischof Gebhard mit Unrecht entfremdet worden war, pro querimonia abbatis bestätigt worden. Der Einfluss der Vorurkunde, des DK. III., ist auch hier deutlich zu verspüren. Dort wird ein Grundstück zu Illnau dem Kloster in plena curia Wormacię coram nobis zugesprochen.

Wagenhausen ist im Jahre 1083 gegründet worden. Tuto von Wagenhausen übergab seinen Besitz daselbst und andere Güter dem Kloster Schaffhausen „ut in loco Wagenhusa aliqui pauperes Christi alerentur"[1]. Er selbst wurde Mönch, ist jedoch bald seines frommen Eifers überdrüssig geworden. Päpstliche Schreiben aus den Jahren 1089 und 1092 belehren uns, dass er die Schenkung rückgängig machen wollte[2]. Darüber ist 1094 auf einer Synode zu Konstanz verhandelt worden[3]. Tuto wurde aufgefordert, zum Gehorsam gegen Abt Siegfried zurückzukehren und entsprechende Busse zu tun. So Bernold[4]. Anderes wissen die Casus monasterii Petrishusensis[5]. Gleichfalls auf einer Konstanzer Synode[6] habe Tuto die Zelle Wagenhausen der Kon-

rici imperatoris bezeichnet. Daraus hat man erst in späterer Zeit durch Hinzufügung des Wortes Copia und der Ordinalzahl zum Namen sowie durch Rasur des u und Kürzungsstriches von rescriptu die Aufschrift „Copia rescripti . . ." gemacht.

[1] Quellen, 3a 23. Vgl. für das Folgende auch Heyck, Gesch. d. Herzoge von Zähringen 161 ff. und Henking, Gebhard III., Bischof von Konstanz S. 40 ff. und in der Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901 (Gesch. des Kantons Schaffhausen) 148 f.

[2] Quellen 3a 24 f., 30 f.

[3] Reg. ep. Const. 1, n. 571.

[4] SS. 5, 458 f.

[5] SS. 20, 656.

[6] Vgl. Reg. ep. Const. 1 n. 624 u. Thurgauisches UB. 2. 30 ff. Henking und Heyck lassen die Übertragung an Konstanz schon auf der Synode von 1094 geschehen. Indes wird uns in der Nachricht Bernolds als Kläger Abt Siegfried in der Petershauser Chronik schon dessen Nachfolger Adalbert von Schaffhausen

stanzer Kirche übergeben, von Bischof Gebhard aber sei sie an Petershausen weiterverliehen worden.

Nun war das Mass der Verwirrung voll. Die Schaffhauser reklamirten ihren Besitz, das Kloster Stein am Rhein behauptete gleichfalls, darauf Rechte zu haben, und sogar die Erben Tutos meldeten sich zu Wort. In der Hauptsache hat sich der Fall aber doch zu einem Konflikt zwischen Schaffhausen und der Konstanzer Kirche ausgebildet. Calixt II. liess 1120 an Konstanz die Weisung ergehen, Wagenhausen an Schaffhausen herauszugeben, und um die nämliche Zeit trug Erzbischof Adalbert von Mainz seine Vermittlung zwischen den beiden genannten Parteien an[1]). Aber die Sache kam nicht zur Ruhe. Der um 1156 schreibende Chronist von Petershausen beklagt sich zweimal nach einander, dass dem Kloster Wagenhausen wegen dieses Streites „usque in presens“ „usque in hodiernum“ kein rechtes Gedeihen beschieden sei[2]). Gerade 1155 hatten übrigens die Ansprüche Schaffhausens von Konstanz aus einen neuen Schlag erlitten. In der Bestätigung der Güter und Rechte, die Friedrich I. dem Konstanzer Bistum erteilte, wird auch die abbatia Wagenhausen angeführt[3]).

Um die nämliche Zeit, nach 1145, ist das gefälschte Diplom Heinrichs V. entstanden. So wird erklärlich, wenn dort behauptet wird, die ungerechtfertigte Aneignung von Wagenhausen durch Bischof Gebhard habe schon Heinrich V. an einem Hoftage zu Mainz verurteilt[4]).

Und noch an einem anderen Punkte lassen sich die Absichten des Fälschers deutlich erkennen. Brackmann hat darauf aufmerksam gemacht[5]), dass die Umgrenzung für das predium in Amertsfeld in dem gefälschten Privileg Eugens III. (J.-L. 9320) wörtlich wiederkehrt. In der uns noch erhaltenen Schenkungsurkunde sind keinerlei Grenzen angegeben. Der Grund, warum man das Versäumte nachholte, ist heute noch ersichtlich. Schaffhausen führte eben um die Mitte des 12. Jahrhunderts heftigen Streit mit St. Blasien um den Besitz des Berges Staufen[6]). 1150 hatte Konrad III. zu Gunsten des Schwarz-

genannt. Das spricht doch dafür, dass wir zwei zeitlich auseinander fallende Rechtshandlungen anzunehmen haben; denn an eine Verschreibung des Namens Adalbert statt Siegfried (Quellen 3a, 163) kann ich nicht glauben.

1) Quellen 3a 88. 89 f.

2) SS. 20, 656, 665.

3) St. 3730, Thurgauisches UB. 2. 154.

4) Später erscheint Wagenhausen wieder in Abhängigkeit von Schaffhausen (vgl. Freiburger Diözesan-Archiv 16, 270 f. u. die S. 503 N. 1 zit. Festschr. S. 163).

5) Nachr. d. k. Ges. d. Wiss. z. Göttingen phil.-hist. Kl. 1904, Heft 5, 594 f.

6) Vgl. darüber A. Schulte, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 124 f. Dort sind die Daten zur Vorgeschichte des Streites zusammengestellt.

waldklosters entschieden. Aber damit war dem Prozess kein Ende gemacht; 1164 beschäftigte er ein Schiedsgericht der Äbte von Lützel, Salem und Engelberg. Damals scheint ein Ausgleich zustande gekommen zu sein; in den namentlich angeführten Grenzen kehren zwei Punkte (Salices, Mettima) wieder, die auch in der Amertsfelder Grenzumschreibung genannt werden. Amertsfeld lag also sehr nahe einem eben damals heiss umstrittenen Gebiet, daher — so folgerte schon Brackmann — die Sorgfalt, mit der man in den beiden falschen Urkunden den Umfang der Schenkung angab.

Damit greift unsere Untersuchung wieder ganz auf das Gebiet der Schaffhauser Papsturkunden über. Die bereits erkannten Beziehungen zwischen dem Spurium Heinrichs V. und dem gleichfalls unechten Privileg Eugens III. näher zu verfolgen ist umso wichtiger, da nun für beide so ziemlich die gleiche Entstehungszeit feststeht. 1145 entstand die erste, nach 1148 die zweite Fälschung. Die weiteren Berührungen zwischen beiden Stücken können nicht vorgeführt werden, ohne dass das Privileg Calixt II. J.-L. 7097 in den Kreis der Betrachtung einbezogen wird.

Heinrich V.	Calixt II.	Eugen III.
item *predium* in Lupinis cum investitura ęcclesię et advocatia et vinea in Malancis.	item *allodium* in Lupinis cum investitura ecclesie et advocatia et trium mansorum decimationes et vineam in Malanzis *cum decimis*.	item *ęcclesiam* in Lupins et decimationes trium mansorum et *partem* decimę in Malanzis.

Das nähere Verhältnis der drei Urkunden zu einander tritt in den folgenden Zitaten noch klarer hervor.

Heinrich V.	Calixt II.	Eugen III.
item apud Renum in Nuwenhusen tresjusjurnalem unum et curtim molendinariam.	in Nuwenhusen apud Renum *tres mansos et* tresjusjurnalem unum et curtim molendinariam.	
item predium in Ǒviltingin et in loco Happinmuli tres mansos et tresjusjurnalem unum.	item predium in Ǒwoltingen et in loco Hapinmuli tres mansos et tresjusjurnalem unum *et molendinum*,	
item villam Wolvenhusin	item villam Wolvenhusen *et in ea* ecclesiam *sitam* cum *omnibus* decimis *ad eam pertinentibus*	ecclesiam *in* Wolvinhusin cum decimis
nec non Remminsheim cum ęcclesia. item predium in Hemmintal.	nec non in Remmingisheim ecclesiam	in Remminsheim ęcclesiam



	siam *cum omnibus decimis suis,* item predium in Heimtal cum ecclesia *et* decimis *ad eam pertinentibus.*	item ęcclesiam in Hemmintal cum decimis *suis.*
Item *allodia* Adilberti Williheris et Isinhartis *nec non* investitura ecclesie in Siggun cum omnibus appendiciis.	Item *predium* Adilberti Willihers et Misinhartis *cum* ecclesia *et* in Siggun investituram ecclesie cum omnibus appenditiis.	Item ęcclesiam ***in*** Misinharts et ecclesiam in Siggun.
Item *Gerungi et Waltheri* predium in Wizzin cum ecclesia.	Item predium in Wizin cum ecclesia.	ęcclesiam in Wizzin.

Die Angaben des Diploms und der Eugen-Urkunde summiren sich, wie man sieht, mehrfach zu dem, was darüber bei Calixt II. zu finden ist. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die unechte Kaiserurkunde dem Privileg Calixt II. weit näher steht als die angebliche Verleihung Eugens III. Diese weist eine beachtenswerte Verschiedenheit auf. Den Ausnahmsfall bei Amertsfeld abgesehen, bestätigt sie nur den Besitz von Zellen, Kirchen und Zehenten, während in den beiden anderen Stücken auch viele Angaben über predia zu finden sind.

Das Privileg Calixt II. ist so wirklich in recht schlechte Gesellschaft geraten und bereits Brackmann[1]) hat mehrfach mit Recht den Verdacht der Unechtheit ausgesprochen. Die Sache liegt freilich keineswegs einfach. Die Beziehungen der Papsturkunde zu den falschen Privilegien Heinrichs V. und Eugens III. sind keine derartigen, dass eine Abhängigkeit des Textes von einem dieser Spuria erkennbar wäre. Im Gegenteil, entweder haben die zwei Fälschungen aus der Calixt-Urkunde geschöpft oder es liegt allen dreien eine und dieselbe Güteraufzeichnung zugrunde. Auch die Angaben der Besitzliste geben zu Bedenken keinen Anlass. Das Schaffhauser Güterverzeichnis belehrt uns, dass wir es bei der überwältigenden Zahl der im Privileg genannten Besitzungen mit Schenkungen aus früher Zeit[2]) — die Namen der Schenker sind meist noch bekannt, es sind vielfach die Stifter selbst — zu tun haben[3]). Weniger gut sind wir über die genannten Kirchen

[1]) l. c. 495 f.

[2]) Einzig über Heschloch ist in anderen Quellen bis 1179 nichts zu finden.

[3]) Die Beziehungen zwischen der Güterbeschreibung (Quellen 3a, 125 ff.) und J.-L. 7097 haben allerdings auch eine für die Echtheit des Privilegs weniger günstige Seite. Die Reihenfolge der Ortsnamen in St. 3077 u. J.-L. 7097 ist mehrfach dieselbe wie im Gutsverzeichnis. Ja bei den Angaben über Happenmühle herrscht wörtliche Übereinstimmung zwischen letzterem (l. c. S. 128) u. J.-L. 7097.

und Zehnten unterrichtet. Hier lassen uns die Quellen häufig im Stich[1]). Unrichtige oder widersprechende Angaben, die überdies nur für die Annahme einer Interpolation beweiskräftig wären, konnten aber nicht eruirt werden.

Dagegen ist der Hinweis Brackmanns auf die nicht ganz einfache Art der Verarbeitung der Vorlagen[2]) jedenfalls sehr beachtenswert[3]). Auch der öfters gebrauchte Ausdruck tresiusiurnalis ist auffallend. Das Privileg wäre die erste Schaffhauser Urkunde, die ihn brächte, erst für die Mitte des 12. Jahrhunderts ist er aus der Güteraufzeichnung[4]) und dem Falsum St. 3077 zu belegen. Die Gleichartigkeit der Besitzlisten von J.-L. 7097 und St. 3077 ist überhaupt sehr merkwürdig.

Besonders wichtig ist die Entscheidung, welche Stellung dieser Urkunde Calixt II. innerhalb der Reihe der Schaffhauser Königs- und Papsturkunden zukommt. Mit dem Nachweis, dass das falsche DH. V. St. 3077 auf dem DK. III. St. 3493 aufgebaut ist, muss für das zuletzt erwähnte Diplom die Vorlagenfrage neu gestellt werden. Ein grosser Teil des Textes, dessen Abhängigkeit Baumann im Druck anzeigte[5]), ist nur teilweise abhängig, andere Urkunden treten das Erbe des Spuriums Heinrichs V. an. Nach wie vor bleibt das dritte Privileg Urbans II. J.-L. 5580 als Vorlage bestehen, das auf Eingang und

---

Sollten die Besitzlisten der zwei Urkunden aus der Urbarialaufzeichnung zusamengesetzt sein? Zum mindesten ist die Gleichheit der Arbeitsweise in J.-L. 7097 u. St. 3077 für die Papsturkunde belastend.

[1]) In diesem Punkt sind die Angaben des falschen Privilegs Eugens III. besser kontrollirbar. Übrigens sind hie und da auch die Aufzählungen echter Papsturkunden über Kirchen und Zehnten nicht ganz zuverlässig. (Vgl. die von mir besprochenen Fälle in dieser Zeitschrift 25, 233 N. 3 und 235 N. 7).

[2]) J.-L. 5457, 5580, 6802. Doch möchte ich die Tatsache, dass Calixt II. in seinem Schreiben J.-L. 6808 ablehnt, ausser J.-L. 6802 noch ein Privileg auszustellen (Brackmann l. c. 495), als kein Indicium für die Unechtheit von J.-L. 7097 ansehen. Calixt erklärt die Ausfertigung eines Privilegs momentan für inopportun, weil er 11 Tage vorher ein solches gegeben hatte. Das hinderte nicht, dass er schon einige Monate später anders dachte.

[3]) Eine Variante in der aus zwei Vorlagen zusammengesetzten Arenga entspricht dem kurialen Sprachgebrauch. Der J.-L. 5580 entnommene Satz „quę specialius ac familiarius Romanę ecclesię adherent“ ist in „quę specialius ac familiarius Romane ecclesie adherere videntur“ (so ist das videmus der Kopie zu korrigiren; vgl. auch Robert, Bullaire 2, 242) geändert. Dieses videntur findet sich tatsächlich in einem ähnlich geformten Satz zweier anderer Privilegien Calixt II. (J.-L, 6698a que specialius ad Romanam videntur ecclesiam pertinere, ähnlich in J.-L. 6805): vgl. auch Pflugk-Harttung, Acta 1, 25.

[4]) Wenn sie nicht früher als „ca. 1150“ entstanden ist.

[5]) Quellen 3a, 113 ff.

Schluss des Diploms einen massgebenden Einfluss ausgeübt hat. Der Satz „nec liceat tibi tuisque successoribus inde quicquam nisi ex fratrum consilio in beneficium dare aut milites aliquos creare“ ist als neue Bestimmung Konrads III. zu fassen und nun kommt die Frage, welche Papsturkunde für den folgenden Text (Preterea decreto — vendicare) Vorbild gewesen ist[1]). Es gibt da drei Anwärter (J.-L. 5580, 6802, 7097), also auch die vielbesprochene Verleihung Calixt II. Da J.-L. 6802 gegenüber J.-L. 5580 nichts wesentlich Neues bringt[2]), lasse ich diesen Text ganz aus dem Spiel.

Urban II. J.-L. 5580.	Calixt II. J.-L. 7097.	Konrad III. J.-L. 3493.
Preterea mansuro in perpetuum decreto sancimus, ut nulli omnino viventium liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis conditiones . . . . vendicare.	Preterea decreto in eternum mansuro sancimus, ut nulli omnino viventi liceat in vestro monasterio aliquas condiciones proprietatis . . . . vendicare.	Preterea decreto in eternum mansuro statuimus, ut nulli omnino viventium liceat iam dicto monasterio aliquas proprietatis condiciones . . . . vendicare.

Wenn wir von bedeutungslosen Varianten von J.-L. 7097 (viventi statt viventium, non statt nec, conditiones proprietatis statt proprietatis conditiones), die auf Rechnung des Abschreibers gesetzt werden können, absehen, bleibt zwischen J.-L. 7097 und St. 3493 eine wichtige Übereinstimmung gegenüber J.-L. 5580: die Wendung „decreto in eternum mansuro“ statt „mansuro in perpetuum decreto“, wie der Satz in dem Privileg Urbans II. und sonst immer lautet. Es scheinen also zwischen J.-L. 7097 und St. 3493 Beziehungen zu bestehen, und es ist für die Entscheidung über die Echtheit von J.-L. 7097 natürlich keineswegs gleichgiltig, ob die Änderung von perpetuum in eternum das Werk des Kanzleischreibers Konrads III. ist oder ob die Papsturkunde bei Anfertigung der Königsurkunde vorlag.

In den Privilegien Calixt II. hat sich die Variante eternum nicht finden lassen. Dagegen konnte sie nach längerem Suchen in Diplomen Konrads III. nachgewiesen werden. In den DDK. III. für Herford und Corvei St. 3541 und 3542 liest man wirklich: decreto in eternum mansuro statuimus und in St. 3543 und 3544 heisst es

---

[1]) Der Satz, der die Absetzbarkeit des Klostervogtes ausspricht, ist zum Teil dem echten DH. V. St. 3184 entnommen. Unter dem Einfluss derselben Urkunde scheint weiters die umfangreiche Pertinenzformel bei der Nennung des Namens Schaffhausen entstanden zu sein. Nur folgen die einzelnen Glieder nicht immer in derselben Reihe wie dort. Auch kommen Zusätze und Auslassungen vor. — An dieser Stelle besteht, wie der Ausdruck „cum omni iure“ bezeugt, auch zwischen St. 3077 und J.-L. 7097 eine Beziehung.

[2]) Einmal „neque“ statt „nec“; ausserdem statt „preterea mansuro“ „mansuro preterea.“

gleichfalls: auctoritate in eternum valitura. Es hat freilich nicht den Anschein, dass der Kanzleibeamte, der St. 3493 mundirte, als Verfasser oder Schreiber der zitirten vier Urkunden in Frage kommt und nur die minutiöse Durchdringung der in den DDK. III. erkennbaren Diktate wird nähere Klarheit von dem Beweiswert dieser Stellen bringen. Aber wer möchte die Möglichkeit in Abrede stellen, dass die kongruenten Phrasen von St. 3493, 3541—44 nicht doch auf eine gemeinsam wirkende Ursache zurückzuführen sind? Die zitirten Varianten von St. 3493 lassen auf Überarbeitung der päpstlichen Fassung durch die Kanzlei Konrads III. schliessen. Wir wollen vor einer Überschätzung dieses stilistischen Momentes warnen, aber gleichzeitig zugeben, dass nach der jetzt vorliegenden Sachlage in den Beziehungen des Privilegs Calixt II. zu dem Diplom Konrads III. ein schwerer Verdachtsgrund liegt, der gegen ersteres Stück angeführt werden kann.

Ernste Zweifel an der Authentizität der Verleihung Calixt II. sind jedenfalls gerechtfertigt. Ein Original liegt leider nicht mehr vor. So wird man freilich auch daran denken müssen, dass das ominöse Wort eternum nur durch ein Verschulden des Kopisten statt perpetuum eingesetzt wurde[1]), und es kommt der angegriffenen Urkunde immerhin zugute[2]), dass als Verbum des Satzes das sancimus der päpstlichen und nicht das statuimus der königlichen Fassung gesetzt ist. Der Fälscher müsste also für einen sechs Worte langen Hauptsatz zwei Vorlagen benutzt haben. Auch wäre es auffallend, dass der Verfasser einer unechten Papsturkunde für eine Stelle, die ihm aus mehreren päpstlichen Privilegien zugänglich war, gerade ein Diplom herangezogen haben sollte[3]).

[1]) Diese Möglichkeit eines blossen Versehens lässt sich durch ein analoges Beispiel aus einer anderen Urkundengruppe dartun. In dem DL. III. St. 3227 für Rheinau liest man an einer Stelle ratio[nabiliter r]egere gegenüber regulariter regere, wie die Vorurkunden, das DO. I. 418 und das DO. II. 45, haben. Der Kopist von St. 3227 im Rheinauer Chartular schrieb nun an diesem Orte entgegen dem klaren Buchstabenbestand im Original von St. 3227 gleichfalls regulariter regere.

[2]) Ich glaubte ursprünglich an der Stelle über die freie Vogtwahl ein Indicium gefunden zu haben, das die Entscheidung günstig beeinflusst hätte. Hier weicht nämlich die Fassung von J.-L. 7097 (den Drucken zufolge) von der der Vorurkunden in zwei Varianten (abbas s a n e cum fratribus s i b i quem utiliorem providerint instituat) ab, die an demselben Ort in gleichartigen Privilegien für andere Empfänger auftreten. Das wäre natürlich sehr wichtig gewesen, aber ich habe mich überzeugen müssen, dass die Drucke nicht verlässlich sind. J.-L. 7097 schöpft hier einfach aus J.-L. 5580.

[3]) Eine Benutzung von St. 3493 wäre überhaupt nur in dem oben zitirten Hauptsatz Preterea decreto . . . und in dem folgenden, der die freie Vogtwahl ausdrückt, möglich.

In dem Privileg, das Alexander III. 1179 erteilte, ist für die Besitzliste J.-L. 7097 stark benutzt. Andere Angaben kehren ähnlich in den falschen Urkunden, dem DH. V. St. 3077 und in J.-L. 9320 wieder, so dass die Jahrzahl der Urkunde Alexanders III.[1]) für J.-L. 7097 und 9320, sowie für St. 3077 einen wahrscheinlichen terminus ad quem darstellt.

Wenn wir nach allem, was bisher vorgebracht wurde, ungefähr die Mitte des 12. Jahrhunderts als die Entstehungszeit wenigstens von J.-L. 9320 und St. 3077 bezeichnen dürfen, so tritt damit das unechte DH. V. St. 3167 ganz von selbst in den Kreis der Betrachtung ein. Es ist, wie Bresslau nachwies[2]), mit Benutzung der echten Diplome St. 3076, 3184, 3493 entstanden, kann also erst nach 1145 angefertigt worden sein. Aus St. 3076 stammen Teile der Publikationsformel, der Satz über die Absetzbarkeit des Vogtes (mit Ausnahme der ersten Worte) und die Korroboration. St. 3184 ist die Arenga, die Poenformel, die Zeugenreihe[3]) und das Eschatokoll entnommen. Selbständig ist überhaupt nur der Satz über den Maier von Schaffhausen. Es hat sich demnach bei Anfertigung der Fälschung um Regelung interner Vorgänge des klösterlichen Rechts- und Wirtschaftslebens gehandelt, die sich heute unserer näheren Kenntnis entziehen.

Im einzelnen sind die Vorlagen derart verarbeitet, dass der Fälscher ab und zu innerhalb desselben Satzes von der einen zu der anderen übersprang. Ich zeige das an der Publikationsformel:

DH. V. St. 3076.	DH. V, St. 3167.	DK. III. St. 3492.	DK. III. St. 3486.
*Qua*propter fidelium nostrorum tam presen*tium* quam futu*rorum* universitas noverit.	Ea propter fidelium nostrorum tam presentis quam futurę ętatis universitas noverit.	Ea propter *omnium Christi* nostrorum*que* fidelium tam futurę quam presentis ętatis *industrię notum esse volumus.*	*Proinde* noverit omnium tam presentis quam futurę ętatis fidelium nostrorum *industria.*

Die Formel des DK. III. ist also kanzleigemäß. Durch Beifügung von Elementen aus den gleichen Teilen von St. 3076 ist in St. 3167 eine neue Publikationsformel entstanden. Die ersten Sätze der dispositio, die Beschränkung der Vogtrechte und die Pertinenzformel sind im wesentlichen nach St. 3493 geraten. Der direkte Einfluss dieser

[1]) J.-L. 13423. Wirtemb. UB. 1. 371 ff. Eine Umkehrung dieses Verhältnisses scheint mir in Bezug auf J.-L. 7097 und St. 3077 nicht statthaft, da einzelne Varianten zwischen diesen und J.-L. 13423 beweisen, dass erstere an den betreffenden Stellen älteren Vorlagen folgten.

[2]) KU. i. A. Text 85 f.

[3]) Mit einer kleinen Abänderung, die bereits Bresslau l. c. besprach.

Urkunde offenbart sich besonders in der Pertinenzformel, ganz deutlich auch sonst in einzelnen Worten, im übrigen zeigen andere Wendungen, Zusätze und Auslassungen, dass hier auch zu St. 3077 Beziehungen vorliegen[1]). St. 3167 scheint ein Seitenstück zu J.-L. 9320 und St. 3077 werden zu wollen. Ich habe bisher von den Urschriften aller drei Fälschungen nichts gesprochen. Nun drängen die Dinge zu einer Entscheidung.

Das angebliche Original von St. 3167 ist ein merkwürdiges Stück. Chrismon, Monogramm und zum Teil die Signum-Zeile gehören, wie Bresslau nachgewiesen hat, einem Schreiber zu, der in den ersten Jahren Heinrichs IV. (bis zum Jahre 1058) in dessen Kanzlei (wenigstens aushilfsweise) Dienste getan hat[2]). Alles übrige ist Mache des Fälschers. Doch liess Bresslau unentschieden, ob wir es mit einem reskribirten Text zu tun haben[3]) oder ob die Fälschung auf einem aus der Kanzlei Heinrichs IV. stammenden Blankett geschrieben wurde[4]). Nach erneuter Untersuchung des Pergamentes glaube ich mich bestimmt für die erstere Annahme entscheiden zu sollen[5]). Das Pergament zeigt nur an jenen Stellen, die aus der Zeit Heinrichs IV. stammen, die ursprüngliche Kalzinirung. Ausschlaggebend ist, dass in der ersten Kontextzeile die Rasuren der Oberschäfte noch sehr deutlich sichtbar sind. Im übrigen hat der Fälscher, wie schon Bresslau für diesen Fall hervorhob, seine Sache sehr gut gemacht.

Für die äusseren Merkmale von J.-L. 9320 verweise ich auf die Beschreibung Brackmanns[6]). Über die Urschrift von St. 3077 ist nicht viel zu sagen[7]). Dass im grossen und ganzen die Formen von St. 3076 Berücksichtigung fanden, ist ja selbstverständlich.

---

[1]) Quellen 3ª, 95 Z. 10 ist z. B. beiden gemeinsam die Einfügung „videlicet Urbano, Paschale.“ Dafür ist in beiden Urkunden nach der Nennung Gregors VII. (l. c. Z. 8) die Erwähnung Heinrichs IV. fortgeblieben. Gegenüber St. 3193 wird Eberhard hier und dort (l. c. 75) als Graf von Nellenburg bezeichnet.

[2]) KU. i. A. Text 85 f. Auch das Siegel war das Heinrichs IV.

[3]) Dass die verlängerte Schrift der ersten Zeile ganz auf Rasur steht, scheint Bresslau wahrscheinlich. Die kreuzförmige Rasur, die für das x von rex notwendig wurde, ist noch sichtbar.

[4]) Das Vorhandensein eines solchen führt Bresslau auf die vertraute Freundschaft Heinrichs IV. zu Graf Eberhard, den Stifter des Klosters, zurück. Gegen diese hat mittlerweile Hauck (KG. 3, 725 N. 5) Zweifel geäussert.

[5]) Herr Professor von Ottenthal, der auf meine Bitte das Diplom untersuchte, hat diesem Befund zugestimmt.

[6]) l. c. 491.

[7]) Von der Hand des Fälschers stammt auch das Dorsuale: privilegium Henrici IV. imperatoris.

Alle drei Urkunden weisen in ihrer Schrift die engste Verwandtschaft auf, einzelne Buchstabenformen und Schrifteigentümlichkeiten kehren übereinstimmend in allen drei Stücken wieder. Man achte auf die Gepflogenheit, den Abstrich bei der Abkürzung für orum in einer Wellenlinie nach unten zu ziehen. Das Abkürzungszeichen für us ist in den beiden Diplomen häufig verdoppelt, dem entsprechend sind die Schlingen des langen s ab und zu auch in J.-L. 9320 verdoppelt oder gar verdreifacht. Wo ein q am Schlusse eines Wortes steht, wird oben ein feiner wagrechter Strich angesetzt, dem Haken des r wird am Ende eines Wortes noch eine Welle hinzugefügt. Besonders nahe stehen sich die beiden Diplome. Die langen s und f in der Kontextschrift, die oben statt der Schlinge in einer geschwungenen Linie spitz auslaufen, die runden s in der verlängerten Schrift sind hier wie dort dieselben. Dazu kommt die Eigentümlichkeit, den einfachen Kürzungsstrich bei per oder auch über der Zeile zu einer Schlinge zu drehen. Einige Verschiedenheiten der Buchstabenformen fallen nicht besonders ins Gewicht[1]). Einzelheiten tun es ja überhaupt nicht. Ein sicheres Urteil ermöglicht nur der Gesamteindruck, der sich aus einem Vergleich der drei Urkunden ergibt. Der Tatbestand scheint mir auszureichen, um bei allen drei Stücken die Schriftgleichheit behaupten zu können[2]). Daraus ergibt sich aber gleichfalls, daß die Fälschungen annähernd zur selben Zeit entstanden sind. Aus den inhaltlichen Berührungen ist überdies mindestens für St. 3077

[1]) Sie betreffen namentlich die Form des Minuskel-g. — Man darf auch nicht übersehen, dass auf alle drei Schriftstücke Vorlagen eingewirkt haben. Bei St. 3167 hat das schon Bresslau behauptet. Hier und bei St. 3077 nahm sich der Fälscher das echte DH. V. St. 3076 zum Muster. Darauf gehen wohl zum Teil die Wellenlinien in der verlängerten Schrift, bei St. 3077 die Form des g in der verlängerten Schrift (signum Maguntinus, recognovit) zurück. Ebenso ist bei J.-L. 9320 Nachahmung kurialer Schrifteigentümlichkeiten zu beobachten. Man achte auf die et-Schlinge am Schlusse des Kontextes in districtum und actionis.

[2]) Herr Professor von Ottenthal hatte die Güte, die Stücke gleichfalls anzusehen. Einige der oben vorgebrachten Details gehen auf seine Beobachtungen zurück.

[3]) Wir weisen hier noch auf ein weiteres Detail hin, auf den Gebrauch des v, wo phonetisch u stehen sollte, in St. 3077 privilegiv, lacv, in J.-L. 9320 vleio, vt in St. 3167 ist ein wenig markanter Beleg. — Auf die Ähnlichkeit der Schrift von St. 3167 mit einigen Schaffhauser Privaturkunden hat Bresslau verwiesen. Mir scheint wahrscheinlich, dass das Dorsuale der Quellen 3[a], 47 f. gedruckten Urkunde (traditiones diversorum hominum) von der Hand des Fälschers von St. 3077 herrührt.

und J.-L. 9320[1]) sicher, dass beide aus derselben Fälschungsaktion hervorgegangen sind.

Das Diplom Konrads III. ist 1154 von Friedrich I. bestätigt worden[2]). Dem noch vorhandenen Original ist der Vorwurf der Unechtheit nicht erspart geblieben. Während Baumann für seine Authentizität eintrat[3]), ist es im Züricher und im Wirtembergischen Urkundenbuch als Fälschung bezeichnet[4]). Bei dem Verdikt in ersterer Publikation war wohl ausschlaggebend, dass dort auch das DK. III. als unecht angesehen wird. Mit dem seither erbrachten Beweis der Echtheit von St. 3493 ist für das Fridericianum das wichtigste Verdachtsmoment beseitigt. Es wiederholt ja wörtlich den Text des DK. III. Aber auch den anderen im Zürcher Urkundenbuch vorgebrachten Bedenken vermag ich keine entscheidende Beweiskraft zuzuerkennen. Dass das Chrismon in Form eines F gebildet und das Monogramm Konrads III. einfach übernommen ist[5]), beweist nur, dass der Schreiber keine Ahnung von der Bedeutung dieser Zeichen hatte[6]) und, wie seine ungelenke Schrift hinlänglich zeigt, kaum dem ständigen Kanzleipersonal Friedrichs I. angehörte. Auch die Nennung eines Abtes Heinrich von Rheinau kann ich nicht als Verdachtsgrund gelten lassen. Denn die Beobachtung, dass Abt Heinrich erst von 1161 an dem Kloster vorstand, würde nur dann beweiskräftig sein, wenn der Name des 1154 regierenden Abtes genau bekannt wäre. Das ist aber nicht der Fall. Es geht uns bei Rheinau so wie bei anderen Klöstern, wir sind nicht im Stande, eine absolut sichere Abtsreihe aufzustellen. Es gibt ja kein zu-

---

[1]) Über die Vorlage von J.-L. 9320 vgl. Brackmann l. c. 491 ff. Die echte Bleibulle beweist allerdings, dass eine Urkunde Eugens III. benutzt wurde. Mit Brackmann halte auch ich für wahrscheinlich, dass diese Vorlage kein Privileg, sondern eine Littera war. Was B. aber weiter über den näheren Inhalt derselben vorbringt, scheint mir aus seinen Darlegungen nicht mit Sicherheit hervorzugehen.

[2]) St. 3682.

[3]) Quellen 3a, 117.

[4]) UB. v. Zürich 1, S. 187. Wirtemb. UB. 4, 361 ff.

[5]) Auf das als analogen Fall herangezogene DF. I. St. 3799 für St. Martin auf dem Zürichberg kommen wir am Schlusse dieser Arbeit zu sprechen. — Die Form des Chrismons ist vielleicht durch Beziehungen zu erklären, die der Schreiber zwischen diesem und dem Ausstellernamen vermutete. Das c-förmige Chrismon der Vorurkunde stimmte eben auch zufällig mit dem Anfangsbuchstaben des Ausstellernamens überein.

[6]) Achtlose Entlehnung des Monogramms aus der Vorurkunde kommt auch sonst ab und zu vor. In dem DL. III. St. 3234 findet sich das Monogramm Heinrichs II. (vgl. Schultze, Die Urkunden Lothars III. S. 47), da DH. II. 144 Vorlage war. Ein anderes Beispiel (St. 3251) wird weiter unten besprochen werden.

verlässiges Nekrolog, dass uns alle Namen der Rheinauer Äbte überliefern würde. St. 3521 ist zu entnehmen, dass der Abt von Rheinau im Jahre 1146 Dimarus hiess. Von da bis zum Datum unserer Urkunde und noch darüber ist kein weiterer Name überliefert[1]). Es kann um diese Zeit ganz gut ein Abt Heinrich regiert haben.

Aber ein falscher Zeugenname würde gegen die Echtheit des Diploms überhaupt nicht viel besagen. In der Zeugenreihe folgen zwei Äbte des Namens Heinrich (Rheinau, Pfävers) auf einander. Leicht konnte da ein Irrtum passiren. Wir haben ein deutliches Beispiel. In dem sicher echten DL. III. St. 3324 werden nach einander die Bischöfe Gebhard von Speier und Gebhard von Strassburg als Zeugen aufgeführt. Der erste Name ist falsch, der Bischof von Speier hiess Siegfried[2]). Der Schreiber hatte, verleitet durch den folgenden Zeugen, den Namen irrig angegeben.

Dass die Worte der ersten Zeile diese nicht ganz ausfüllen, wird im Wirtembergischen Urkundenbuch neben anderen Bedenken, die sich auf die äusseren Merkmale beziehen[3]), hervorgehoben. Sie war eben einzig für den Titel bestimmt, man wird solchen Erscheinungen in Urkunden des 12. Jahrhunderts öfters begegnen[4]). Dagegen ist zutreffend vermerkt, dass in Bezug auf den Ausstellort Itinerarschwierigkeiten nicht bestehen. Der König urkundete am 3. Februar 1154 in Bamberg[5]), als nächste Station wird Magdeburg genannt, wo er das Osterfest (4. April) feierte[6]). Da konnte er ganz gut am 28. Februar in Ulm gewesen sein[7]).

Die vollständige Abhängigkeit des Inhaltes der Urkunde von dem DK. III. ist allerdings noch kein unbedingtes Zeugnis für seine Zuverlässigkeit. 1145 hat Konrad III. Schaffhausen den Besitz des Berges Staufen bestätigt, fünf Jahre später (St. 3573) sprach er den Berg St. Blasien zu und nun im DF. I. erscheint das Streitobjekt wieder

[1]) Vgl. die Abtreihe bei Zapf, Mon. anecd. 1, 364 ff. und im Freiburger Diözesan-Archiv 12, 257.

[2]) Bernhardi, Jahrbücher Lothars III. 607 N. 38.

[3]) Sie erklären sich alle leicht aus der Ungeübtheit des Schreibers.

[4]) Es wäre ja auch denkbar, dass die Zeile ursprünglich frei blieb und Namen und Titel später nachgetragen wurden. Doch lässt sich aus dem Original kein bestimmter Anhaltspunkt für diese Annahme gewinnen.

[5]) St. 3681.

[6]) Ann. Magdeburg. SS. 16, 191.

[7]) Fickler, Quellen u. Forschungen hat S. 56 bemerkt, dass der letzte mit data beginnende Teil der Datirung später mit schwarzer Tinte überzogen ist. Das lässt sich an einzelnen Buchstaben bestimmt erkennen. Die Bemerkung stammt von der Hand des Kontextschreibers (vgl. dagegen Wirtemb. UB. 4, 363).

als Besitztum von Schaffhausen. Aber das beweist nur, dass das Kloster seine Ansprüche, die es durch echte Urkunden stützen konnte, nicht aufgegeben hat und bei Friedrich I. damit durchgedrungen ist. Tatsächlich ist auch, wie wir schon sahen, die einseitig für St. Blasien günstige Entscheidung Konrads III. durch einen vermittelnden Schiedsspruch im Jahre 1164 zugunsten von Schaffhausen abgeändert worden[1]). St. Blasien war also nicht in der Lage, das Urteil Konrads III. aufrecht zu erhalten und fast scheint es, als ob man sich vergeblich bemüht hätte, von Friedrich I. eine Bestätigung dieses Rechtsspruches zu erlangen[2]).

Die äusseren Merkmale des Diploms stimmen so ganz und gar nicht zur Annahme einer Fälschung. Von ungeübter Hand ist der Kontext geschrieben, mit der Zeugenreihe ändert die Schrift ihren Charakter; sie wird gedrängt, der Schreiber hatte sich den Raum nicht recht eingeteilt. Die Zeugenreihe scheint überhaupt später auf das Pergament gekommen zu sein, als der Kontext. Das ist ganz die Art, wie man sonst bei Urkunden umzugehen pflegte, die ganz oder teilweise ausserhalb der Kanzlei entstanden. Dem echten DF. I. St. 4518 hat St. 3682 bereits als Vorlage gedient.

So bleibt St. 3184 ganz allein zu besprechen übrig. Das Diplom steht abseits von der Reihe der übrigen Königs- und Papsturkunden des Klosters. Nur in der Formel, die die Absetzbarkeit des Vogtes ausspricht, ist der Einfluss von St. 3076 erkennbar. Inhaltliche Bedenken liegen nicht vor. Die Rekognition ist tadellos, die Anwesenheit Heinrichs V. in Bamberg im November 1122 durch eine Urkunde des Bischofs Otto[3]) und durch Ekkehard[4]) gut bezeugt. In der genannten Urkunde kehrt auch der grösste Teil der in St. 3184 aufgeführten Zeugen wieder. Der Schreiber des noch erhaltenen Originals ist bisher nicht näher bekannt, aus den Abdrücken des Siegels ergibt sich, dass ein Thronsiegel aufgepresst war. Die völlige Klarlegung des Falles resultirt aus folgender Gegenüberstellung:

Heinrich III. für Bamberg (St. 2138).	Heinrich V. für Schaffhausen (St. 3184).
In examine cuncta *dei* conspicientis aequale meritum credimus fore dantis	In examine cuncta conspicientis equale meritum credimus fore dantis

[1]) Vgl. diese Arbeit S. 504 f.

[2]) A. Schulte, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 3. 120 ff.

[3]) Quellen 3a, 106. Ich bemerke, dass die Urkunde nicht von dem Schreiber des Diploms, sondern von einem Bamberger hergestellt ist, der uns mehrmals auch in anderen Urkunden Bischof Ottos entgegentritt.

[4]) SS. 6, 260. Vgl. auch Richter, Annalen 3. 625.

et corroborantis. Credimus etiam, ad regalem nostram maiestatem pertinere totius regni curas praecipue*que* omnium *sanctarum dei* aecclesiarum commoda considerare et omnia eisdem adversantia sub omni festinatione abolere, ne vel *gravi* incommoditate vilescant vel qualibet pro nostra culpa orta occasione a pristino cultu et religione recedant, quatinus dum haec pro amore pariterque timore dei fideliter peragimus, illorum qui haec pio affectu deo contulerunt meritis et gloria communicemus. Proinde omnibus *in* Christo fidelibus *scilicet* tam futuris quam praesentibus notum esse volumus qualiter . . .

et corroborantis. Credimus etiam, ad regalem nostram maiestatem pertinere totius regni curas precipue omnium ęcclesiarum commoda considerare et omnia eisdem adversantia sub omni festinatione abolere, ne vel *quaquam* incommoditate vilescant vel qualibet pro nostra culpa orta occasione a pristino cultu et religione recedant, quatinus dum hec pro amore pariterque timore Dei fideliter peragimus, illorum qui hęc pio affectu Deo contulerunt meritis et gloria communicemus. Proinde omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter . . .

Aus Raumrücksichten muss von einer weiteren Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen St. 2138 und St. 3184 abgesehen werden. Es genüge die Feststellung, dass, ausgenommen die paar Worte am Schluss vor der Korroboration, für die Baumann Schaffhauser Vorlagen nachweisen konnte[1]), so ziemlich alles mehr oder minder von St. 2138 abhängig ist. Auch die Korroborationsformel von St. 3184 ist ganz aus dem Bamberger Diplom abgeschrieben. St. 2138[2]) ist in einem Formular gehalten, das, wie die Untersuchung Erbens lehrt[3]), auch später noch mehrfach zur Herstellung von Diplomen verwertet wurde. Die Schaffhauser Urkunde gehört zu jenen interessanten Beispielen, die den Einfluss des Ausstellortes auf die Entstehung eines Diploms mit aller wünschenswerten Genauigkeit erweisen. In Bamberg ist die Urkunde ausgestellt. Bamberger Formular ist benutzt. Für die Zugehörigkeit des Schreibers kommen demnach besonders zwei Möglichkeiten in Betracht. Er kann ein Bamberger oder ein Schaffhauser gewesen sein. In näherer Kenntnis der Bamberger Urkundenschriften dieser Zeit möchte ich der ersten Eventualität nicht das Wort reden, während sich für die zweite allerdings dies oder jenes Detail der Schrift anführen liesse[4]).

[1]) Für die Vogtabsetzung St. 3076, für die Erwähnung des päpstl. Schutzes J.-L. 5457 oder 5580.

[2]) Doch kommt vielleicht auch die Nachurkunde St. 2965 als Vorlage von St. 3184 in Betracht; es müssen die Originale herangezogen werden.

[3]) Das Privilegium Friedrichs I. 9 f.

[4]) Auch in St. 3184 findet sich wie in den Fälschungen das doppelte us-Zeichen und der zu einer Schlinge gedrehte Abkürzungsstrich.

Wir stehen am Schlusse einer teilweise recht verwickelten diplomatischen Untersuchung. Was dem Problem ein spezielles Interesse verleiht, das ist die innige Durchdringung des Formulars der Papsturkunden mit dem der Königsurkunden des 12. Jahrhunderts. Nur die gleichmässige Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten beider Urkundengruppen konnte eine hoffentlich bei der Mehrzahl der Stücke zutreffende Wertung herbeiführen.

Mit der Littera Gregors VII. beginnt die stattliche Serie der echten Papsturkunden, denen sich in St. 3076, 3184 und 3493 auch echte Königs- und Kaiserurkunden anschliessen. Sie bilden die Quellen für die Reform des Klosters, sie haben eine über Schaffhausen hinaus reichende Wichtigkeit erlangt. Nach St. 3493 setzen unechte Urkunden ein, eine Fälschungsgruppe, die zum mindesten aus zwei unechten Kaiserurkunden (St. 3077 und 3167) und einem falschen Privileg (J.-L. 9320) besteht. Sie kündigen zum Teil den Wandel der Dinge an, der sich in Schaffhausen im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzog und von dem der folgende Abschnitt Näheres berichten soll.

VI. Die Gründung und Reform des Allerheiligenklosters zu Schaffhausen.

Über die Anfänge des Klosters melden uns seine Annalen zum Jahre 1052: Hoc anno Eberhardus comes de Nellinburch Scafhusensem locum construere cepit, in quo sanctus papa Leo IX. X. Kalendas decembris altare in honore dominice resurrectionis consecravit et locum suis sanctis benedictionibus initiavit et confirmavit[1]. Schon Fickler[2]) hat an der Richtigkeit der Jahrzahlangabe (1052) Zweifel erhoben. Sie steht im direkten Widerspruch mit der urkundlichen Erklärung des Grafen Eberhard, dass er 1050 mit dem Baue des Klosters begonnen habe[3]). Diese Angabe ist der anderen unbedingt vorzuziehen, denn die Urkunde, der sie entnommen ist, gleicht Differenzen aus, die

[1]) SS. 5, 388. Diese kurzen Annalen sind Zusätze zum Autograph Bernolds und ca. 1118 in den Kodex eingetragen worden. Verkürzt findet sich die Nachricht auch in den Annalen von St. Blasien SS. 17, 276.

[2]) Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz XXXVII f. Diese Bemerkungen sind bei der Neubearbeitung der Papstregesten nicht berücksichtigt worden. Dort findet sich die Klosterreihe zu 1052 angesetzt. In jüngster Zeit hat Brackmann Nachr. d. k. Ges. d. Wiss. z. Göttingen phil.-hist. Kl. 1904 Heft 5, 422 N. 5) nachdrücklich auf die Ausführungen Ficklers hingewiesen.

[3]) Quellen 3a, 6 vgl. über die älteste Geschichte des Klosters und seiner Stifter die Darlegungen von Tumbült (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. 5, 434 ff.) und K. Henking in der Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901 (Geschichte des Kantons Schaffhausen) 131 ff.

durch den Beginn des Klosterbaues entstanden waren. Dazu kommt, worauf gleichfalls bereits Fickler hingewiesen hat, dass der Zeitansatz 1052 zum Itinerar des Papstes in diesem Jahre nicht gut passt. Am 22. November soll Leo IX. in Schaffhausen gewesen sein. Am 7. Oktober ist er aber zugleich mit Heinrich III. in Regensburg, am 18. Oktober sind beide in Bamberg, das Weihnachtsfest verbringen sie zusammen in Worms. In der Zwischenzeit treffen wir Leo am 25. Oktober im Kloster Lorsch, am 6. November in Tribur, also an Orten, die nicht weit von Worms entfernt sind[1]). Zwischen dem 6. und 22. November soll sich also Leo IX. rheinaufwärts bewegt haben, ohne dass wir für diese Route irgend eine zweite Quellenstelle als Stützpunkt aufweisen könnten.

Für das Jahr 1049 haben schon Fickler und Brackmann plaidirt. Am 10. November dieses Jahres ist Leo IX. in Andlau, in den folgenden Tagen bedenkt er sein eigenes Hauskloster Woffenheim mit einem Privileg, am 21. November urkundet er für den Bischof von Basel — man sieht, seine Fahrt geht rheinaufwärts. Für den 23. November wird uns seine Anwesenheit in Reichenau berichtet. In dieses Itinerar fügt sich Schaffhausen mit dem 22. November ohne Schwierigkeit. Die Jahreszahlangabe (1052) für die Altarweihe ist also gewiss in 1049 zu ändern.

Dieser Weiheakt des Papstes markirt uns deutlich den Beginn der Klostergründung. Graf Eberhard hatte Mönche berufen und, damit diese den Gottesdienst feiern könnten, eine Kapelle „der hailgen urstende" errichtet[2]), in der Leo am 22. November 1049 einen Altar weihte. 1050 begann der Bau der Klosterkirche.

Die Altarweihe macht nur die eine Hälfte des vorangestellten Berichtes aus. Die zweite lautet: locum suis sanctis benedictionibus initiavit et confirmavit. Ähnlich spricht sich auch die Einleitung zur Gutsbeschreibung aus. Dort werden die Päpste aufgezählt, deren Ex-

[1]) Vgl. darüber auch E. Müller, Das Itinerar Kaiser Heinrichs III. 94 f., der aber annimmt, dass unter Schaffhausen der rheinhessische Ort dieses Namens bei Alzey gemeint sei.

[2]) Sie wird in einer Tradition aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts (Quellen 39, 57) genannt, ebenso in der um 1150 abgefassten Gutsbeschreibung (ibid. 137). Aus dem späteren Mittelalter berichtet uns die Lebensbeschreibung des Grafen Eberhard (Mone, Quellensammlung 1, 87) einmal von dem Platze „da die Kapelle nu staet der hailgen urstende." Tumbült nennt sie (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 5, 434) S. Erhard-kapelle und berichtet (l. c. 436 N. 1), dass sie heute noch bestehe. Ebenso Henking, Neujahrsblatt des hist.-ant. Vereins in Schaffhausen 1889, S. 4 und 6; vgl. auch Vetter in der S. 517 N. 6 zitirten Schaffhauser Festschrift S. 96.

kommunikation ein Besitzstörer verfällt. Als erster wird Leo IX. genannt „qui primus hunc locum Deo consecravit et apostolica auctoritate devotissime confirmavit" [1]).

Wenn man erwägt, daß die Weihehandlungen des Papstes häufig mit der Erteilung eines Schutzprivilegs verbunden waren, dann wäre man leicht geneigt, mindestens das confirmavit der zweiten Stelle in diesem Sinne zu deuten. Tatsächlich ist uns auch die Reihe der päpstlichen Schutzprivilegien Schaffhausens nicht lückenlos erhalten. Das älteste, von Gregor VII. ausgestellt, bezieht sich auf eine Verleihung Alexanders II., deren Wortlaut uns unbekannt ist. Gregor VII. verwirft ihren Inhalt. Die Hoffnung, aus seiner Urkunde oder aus denen seiner Nachfolger Formelreste dieses kassirten Privilegs aufdecken zu können, ist also eine sehr geringe. Nur die Bestimmungen selbst können Aufklärung schaffen, und da ist es immerhin günstig, dass durch das verwerfende Urteil Gregors VII. etwas von dem Inhalte der Verleihung Alexanders II. bekannt geworden ist. Unter anderem war der Stifterfamilie die Erblichkeit der Vogtei und das Recht der Abtseinsetzung zuerkannt. Von diesen Bestimmungen würde ja die erste auf Leo IX. passen. Die Feststellung einer Erbfolgeordnung in der Vogtei gehört zu den Eigentümlichkeiten seiner Schutzverleihungen [2]). Aber die Tatsache der Privilegirung durch Alexander II. ist an sich bemerkenswert. Etwa um 1064, als die Klosterkirche geweiht wurde, hat Graf Eberhard seine Stiftung unter päpstlichen Schutz gestellt. Das ist ein Vorgang, der für die 60er Jahre des 11. Jahrhunderts doch nicht so gewöhnlich ist, als dass man hier eine Einwirkung besonderer Verhältnisse rundweg ausschliessen könnte. Es scheint doch, dass wir — ich drücke mich vorsichtig aus — hier die Nachwirkung jener von Leo IX. vorgenommenen Weihehandlung zu erblicken haben.

Und noch etwas anderes bietet uns die Möglichkeit, Reminiszenzen an Leo IX. zu vermuten, die Schwankungen, welche die ältesten Schaffhauser Privilegien über die Zinszahlung aufweisen. Eine Zahlung von Geld, wie sie Regel war, hat Gregor VII dem Kloster auferlegt [3]). Das ist unter Urban II. zunächst anders geworden. Das erste Privileg verfügt die jährliche Entrichtung einer Stola und eines Cingulums, also gerade jener Weihegaben, die Leo IX. neben einem Korporale, einem

[1]) Quellen 3a, 125. Eine dritte weniger deutliche Nachricht über die Beziehungen Leos IX. zu Schaffhausen ist uns in dem Schreiben des Abtes Adalbert an Calixt II. (Quellen 3a, 93) erhalten: locus noster temporibus sancti Leonis pape noni per ipsum quidem divino cultui sua est consecratione initiatus.

[2]) Vgl. diese Arbeit S. 481.

[3]) Duodecim auri, quorum viginti unciam faciunt.



Schultertuch und einer Manipel elf Tage nach der Altarweihe in Schaffhausen dem Kreuzkloster zu Donauwörth als jährliche Lieferung namhaft gemacht hatte[1]). Von dieser Verfügung ist man bei Schaffhausen allerdings schon zwei Jahre später wieder abgewichen. 1092 kehrt Urban II. „resoluta, quę prius posita fuerat, pensione“ zur gewohnten Bestimmung, der Zahlung einer Unze Gold, zurück.

Die Verpflichtung zur Lieferung von Teilen der priesterlichen Gewandung lässt sich, soviel ich sehe, in Privilegien Urbans II. nur noch einmal nachweisen. Raittenbuch hatte jährlich eine Alba und eine Stola zu senden. Dieses Privileg (J.-L. 5428) ist aber am selben Tag und zum größten Teil auch in demselben Formular ausgestellt wie die Schaffhauser Urkunde. Beide Fälle vereinigen sich also zu einer einzigen Ausnahme in der Kanzlei Urbans II. und es wäre doch denkbar, dass Raittenbuch diese Bestimmung nur erhielt, weil sie eben auch für Schaffhausen getroffen wurde, dass aber dieses Kloster sich auf eine vor Gregor VII. bestehende Übung berief. Und wenn man im allgemeinen darauf hinweisen kann, dass priesterliche Gewänder nicht allein von Leo IX. als Zins normirt wurden, so enthalten die beiden zitirten Urban-Urkunden wieder ein Detail, das sehr für Leo IX. passt[2]), Stola und Cingulum sollen zum persönlichen Gebrauch des Papstes dienen.

Aber es muss nicht alles so sein. Die angeführten Quellenstellen lassen eine eindeutige Interpretation nicht zu, und ich bin deshalb weit davon entfernt, der Annahme, dass schon Leo IX. dem Kloster Schaffhausen ein Privileg verliehen habe, auch nur einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zuzuerkennen. Die Sache bleibt jedenfalls ungewiss und die zitirten Belegstellen zeigen mit ihren vagen Angaben, dass darüber schon im 12. Jahrhundert nichts Sicheres bekannt war. Das Privileg müsste frühzeitig, etwa zugleich mit der Kassirung der Urkunde Alexanders II. verloren gegangen sein.

Aber soviel ist den vorangehenden Erörterungen mit Sicherheit zu entnehmen, dass diese Altarweihe für die weitere Entwicklung des Klosters geradezu richtunggebend geworden ist. Zum mindesten ist die frühzeitige Ergebung des Klosters unter päpstlichen Schutz, zu der es jedenfalls schon unter Alexander II. kam, als eine weitere Folge dieses Geschehnisses zu fassen. Um die Grösse des Einflusses zu ermessen, den Leo IX. auf den Stifter des Klosters nehmen konnte,

---

[1]) J.-L. 4207.

[2]) Vgl. darüber A. Schulte, Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen. Strassburger Studien 2, 89 f.

darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Papst mit den Nellenburgern verwandt war[1]). So mangelt diesem Weiheakt auch jener familiäre und lokalpatriotische Zug nicht, den so viele Handlungen des Papstes erkennen lassen. Die Stellung Schaffhausens zur Reform war gleich bei der Gründung des Klosters festgelegt; es hat sich denn auch zu einem der hervorragendsten Reformklöster entwickelt. Wie es bei Hirsau nur eine ahnungsvolle Sage ist, dass die Wiederherstellung des Klosters Leo IX. zu danken sei, so ist der Einfluss dieses Papstes auf die Gründung von Schaffhausen eine beweisbare Tatsache[2]).

Die Betrachtung der Entwickelung Schaffhausens ist nicht allein deshalb wichtig, weil es uns für andere Klöster an dem für die Darstellung notwendigen Quellenmaterial gebricht; wir werden aus der näheren Schilderung der Verhältnisse ersehen, wie selbst bei einem Kloster, das sich des steten Entgegenkommens seitens der Stifter zu erfreuen hatte, die Ausbildung zu einem Reformkloster nicht mit einem Schlage gelang. Am 3. November 1064 ist die Kirche feierlich eingeweiht worden und einige Zeit früher oder später — wir wissen das nicht genau — hat Graf Eberhard von Alexander II. ein Schutzprivileg erlangt. Sein Inhalt wird von Gregor VII. ausdrücklich verworfen, weil darin der Papst dem Stifter und seinen Nachkommen „advocatiam et preficiendi abbatis potestatem et totius rei administrationem" zugewiesen habe. Daraus ergibt sich zunächst, dass die Urkunde Alexanders unbedingt echt war. Sie als Fälschung zu verwerfen, wäre für Gregor VII. ungleich einfacher gewesen, und über ihre Entstehung wusste man in Schaffhausen — im schlimmsten Falle 19 Jahre nachher[3]) — wohl noch Bescheid. Eine zweite Nachricht über diese Privilegirung besagt, Graf Eberhard habe das Kloster unter päpstlichen Schutz gestellt „nullum omnino inde heredibus suis dispendium vel detrimentum faciens, sed paternam suam hereditatem integram et inconvulsam eis derelinquens" [4]).

Wir können aus den Worten der Gregor-Urkunde nur zu genau ermessen, wogegen sich der Papst so scharf wandte. Schaffhausen war bis zum 1. März 1080 Eigenkloster der Grafen von Nellenburg gewesen. An diesem Tag, unmittelbar bevor die Boten nach Rom

---

[1]) Das nähere verwandtschaftliche Verhältnis festzustellen, hat sich Gisi (Anzeiger f. schweiz. Gesch. N. F. 6. 7 f.) bemüht.

[2]) Wie die angeführten Stellen bezeugen, hat man sich denn auch in Schaffhausen gerne auf die Beziehungen zu Leo IX. berufen.

[3]) 1061 fällt der Regierungsantritt Alexanders II. und 1080 die Ausstellung der Urkunde Gregors VII.; vgl. auch J.-L. 4749.

[4]) Quellen 3ª, 140.

abgingen, hat Graf Burkhard, der Sohn des Stifters Eberhard, das Kloster als Eigenkirche seiner Familie feierlich aufgegeben[1]). Der Zusammenhang zwischen dem Verzicht und der Erlangung des päpstlichen Schutzes wird unmittelbar klar. Um der Neuordnung Dauerhaftigkeit zu sichern, bedurfte es einer Garantie[2]), und eine solche war durch den päpstlichen Schutz gegeben; umgekehrt war aber die Verzichtleistung des Grafen der zur Erlangung des Privilegs notwendige Vorakt. Zur Zeit Gregors VII. war die Anschauung bereits ausgebildet, dass der Papst über das beschützte Kloster und seine Güter Obereigentümer würde[3]). Dem entspricht, wenn Schaffhausen „in ius perpetuum et tutelam apostolice sedis" überantwortet wird[4]).

Soviel zur Erklärung der nicht häufig wiederkehrenden Tatsache, dass ein Papst eine Verleihung seines Vorgängers verwirft. Was Alexander II. noch hinnehmen konnte[5]), war Gregor VII. ein Greuel. Seine Verleihung datirt auch bereits aus der Zeit des erbittertsten Kampfes.

Die vorausgehenden Ausführungen haben uns den wesentlichen Inhalt der Reform und die Bedeutung der Gregor-Urkunde für die Fixirung der neuen Verhältnisse klar gemacht. Man hat in den nächsten Jahren die Umwandlung Schaffhausens von einem Eigenkloster zu einem römischen scharf betont. Die zweite Aktaufzeichnung über die Reform[6])

---

[1]) Über die Reform des Klosters sind wir durch mehrere Aktaufzeichnungen unterrichtet, die nach 1092, am Ende des 11. Jahrhunderts, auf einem Pergamentblatt zusammengeschrieben wurden. Die erste derselben betrifft den Verzicht auf das Eigenkirchenrecht. Es heisst wörtlich (Quellen 3ª 15): villam Scaphusam . . . monasterio tradidi et statim omni proprietate, potestate, hereditario jure et advocatia me abdicavi. Der zweite Akt beginnt unter Bezugnahme auf den ersten folgendermassen: Nec mora legatos cum literis Romam misi. Für Gregor VII. ist der Verzicht auf die Eigenkirche natürlich der Anknüpfungspunkt. Er kennzeichnet einleitend die Bemühungen des Abtes Wilhelm von Hirsau, ut predictus comes, qui sibi in prefato monasterio quasdam quasi proprias condiciones vendicabat, dimissa atque renuntiata omni seculari potestate locum ipsum liberum esse permitteret.

[2]) Vgl. P. Fabre, Etude sur le Liber censuum 35.

[3]) Vgl. Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute in den Wiener Sitzungsberichten phil.-hist. Kl. 72, 444 und Fabre Étude 68 ff.

[4]) Der Akt der Oblation wird fast in allen Schaffhauser Papsturkunden erwähnt, am deutlichsten in dem Privileg Alexanders III. J.-L. 13423. Auch in der Vorrede zur Güterbeschreibung wird betont, die Schaffhauser Besitzungen seien „quasi dotaliter" der römischen Kirche überantwortet (Quellen 3ª, 125).

[5]) Die Bestimmungen in dem Privileg Alexanders II. müssen zum mindesten so gefasst gewesen sein, dass dadurch eigenkirchenrechtliche Anschauungen über die Stellung des Klosters zu den Nellenburgern einen Haltpunkt finden konnten.

[6]) Quellen 3ª, 16.

meldet uns, Graf Burkhart habe auf der Konstanzer Synode und an anderen Orten „ubi frequentia cleri et populi convenerat" das Privileg verlesen lassen und die volle Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen zugesagt. Da hätten ihn, die „iuris periti" darauf aufmerksam gemacht, dass seine Eltern sich gegenseitig ihren Besitz zugesichert und die Erbfolge ihrer beiden Söhne festgesetzt hätten, sein Vater also nicht befugt gewesen sei, weitere rechtskräftige Verfügungen darüber zu treffen. Daraufhin habe Graf Burkhard, da sein Vater todt, seine Mutter Nonne sei, als „legitimus heres" die von seinen Eltern dem Kloster geschenkten Besitztümer „iterata traditione" überwiesen. Die Vogtei war ihm — davon berichtet die vierte Aktaufzeichnung — von Abt Siegfried kommendirt worden. 1091 legte er sie in die Hände des Abtes zurück, „ut nulli de heredibus meis liceat aliquam potestatem quasi hereditario iure in eodem monasterio sibi vendicare." Die Erklärung für diese Vorgänge bleibt immer dieselbe. Man wollte von Zeit zu Zeit eine erneute Zusicherung haben, dass Schaffhausen aufgehört habe, Eigenkloster der Nellenburger zu sein.

Jedenfalls ist die Urkunde Gregors VII. das wichtigste Zeugnis für die Reform des Klosters. Sie war die Grundlage für fast alle späteren päpstlichen Privilegien[1]) und, wie wir eben sahen, auch sonst der Anknüpfungspunkt für alle Fragen, die sich auf die äussere Stellung des Klosters bezogen. Merkwürdig ist dabei freilich[2]), dass dieses Stück gar nicht an das Kloster Schaffhausen adressirt ist, sondern an Abt Wilhelm von Hirsau, der beauftragt wird, die Reform in Schaffhausen durchzuführen. Die Erklärung dafür ist nicht schwer zu geben. Als in Schaffhausen das mönchische Leben in Verfall geriet, berief Graf Burkhart den Abt Wilhelm und auf dessen Anregung ist all' das geschehen, was wir als die Reform des Klosters bezeichnen. So kommt es, dass Gregor VII. sich direkt an den Hirsauer Abt wendet. Andererseits mochten dabei vielleicht auch Rücksichten auf die Stellung Hirsaus als Reformzentrum massgebend gewesen sein. Der Hinweis unserer Urkunde, Schaffhausen solle dieselben Freiheiten geniessen wie Cluny und St. Victor in Marseille, zeigt nicht allein die rege Verbindung all' dieser Klöster unter einander, sondern auch die Wertschätzung, die ihnen Gregor VII. in richtiger Erkenntnis ihrer Bedeutung entgegenbrachte.

---

[1]) Nur J.-L. 5429 hat mit der Gregor-Urkunde nichts gemein.

[2]) Auch ist das Stück, wie die Grussformel belehrt, kein Privileg, sondern eine Littera. Gleichwohl verleiht sie Rechte, die sonst gewöhnlich durch ein Privileg verbrieft werden (vgl. auch Bresslau UL. 73 N. 2).

Zweimal hat Urban II.[1]), einmal, wie es scheint, auch Paschal II.[2]) die Gregor-Urkunde bestätigt. Das sind weitere Rechtstitel, die Schaffhausen für seine römische Freiheit besass, als Heinrich V. dem Kloster wie anderen Reformklöstern seine Rechte bestätigte. Natürlich musste das Diplom auf die päpstlichen Vorurkunden Bezug nehmen[3]). Man ist dabei ähnlich wie im Jahre 1108 bei St. Georgen vorgegangen. Unter ausdrücklicher Berufung auf die privilegia . . . Gregorii videlicet septimi, Urbani atque Paschalis wurde abgesehen von den notwendigen Zutaten am Eingang und am Schluss der Kaiserurkunde einfach der Text des päpstlichen Privilegs zugrunde gelegt[4]). Aber an einem sehr wichtigen Passus sah man sich doch zu grösserer Präzision veranlasst.

Papsturkunde von 1092.	Kaiserurkunde von 1111.
Abbas autem cum fratribus advocatum, quem voluerit, instituat. Qui si postmodum inutilis fuerit, remoto illo alium preficiat.	Abbas autem cum fratribus advocatum, quem voluerit, instituat. Qui si postmodum monasterio inutilis fuerit, abbas cum fratribus apud regalem iusticiam querimonia super eo habita eius adjutorio et auctoritate illum removeat et alium, quem sibi utilem perspexerit, preficiat.

Die Überarbeitung erfolgte an der wichtigsten Stelle der Urkunde, die ihrem Rechtsinhalt überhaupt die entscheidende Färbung gibt. Wir müssen uns, um zu einer richtigen Deutung zu gelangen, über die Stellung des Klostervogtes Klarheit zu verschaffen suchen. Die Urkunden sagen freilich nicht viel, aber man wird doch per analogiam schliessen dürfen, dass die Kompetenz des Schaffhauser Vogtes keine grössere und keine geringere war, als die der Vögte anderer Reformklöster. Von diesen wissen wir allerdings ziemlich bestimmt, dass sie die hohe Gerichtsbarkeit ausübten[5]). Wie es in den Hirsauer Ur-

[1]) J.-L. 5457, 5580.

[2]) Wenigstens wird es in St. 3076 behauptet; vgl. Baumann, Quellen 3^a, 78 N. 1.

[3]) Die im Hirsauer Formular gehaltenen Diplome der Reformklöster beschränken sich bekanntlich darauf, am Schluss ganz allgemein zu sagen, dass der Stifter „super hec omnia" auch ein päpstliches Privileg erworben habe (vgl. Wirtemb. UB. 1, 278).

[4]) Dieses Verhältnis hat bereits Baumann in dem Abdruck von St. 3076 zutreffend gekennzeichnet; vgl. jetzt auch Meyer v. Knonau, Jahrbücher 6, 213 N. 168.

[5]) Das hat schon v. Zallinger (in dieser Zeitschr. 3, 560) mit spezieller Berufung auf den Text der Hirsauer Urkunde behauptet.

kunden allgemein heisst[1]), hat der Vogt den Bann vom König zu empfangen und richtet super fures, proterviam . . . oder — um in der Sprache des habsburgischen Urbars zu reden — über Dieb und Frevel[2]), worunter doch zweifellos die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen ist[3]). In Schaffhausen, dem bedeutendsten schwäbischen Reformkloster nach Hirsau und neben St. Blasien, wird es nicht anders gewesen sein.

Aber es gibt wenigstens eine Schaffhauser Privaturkunde, die uns weiteren Aufschluss erteilt. Graf Adalbert von Mörsburg, der Vogt von Schaffhausen, hatte den Hof Illnau dem Kloster geschenkt. Die dazu gehörige Vogtei Dietlikon hatte bisher Heinrich von Witlisberg innegehabt. Die dadurch notwendig gewordene Neuordnung der Verhältnisse vollzog sich in der Weise, dass der genannte Heinrich die Vogtei vom Abte des Klosters übertragen erhielt. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1124[4]). Am Schlusse findet sich folgender Zusatz: Super ipsam autem advocatiam idem Heinricus Adelberto comite agente ipsoque presente a quinto Heinrico rege quarto vero imperatore Romano regale bannum suscepit[5]). Was wir von einem Untervogt bestimmt wissen, gilt in erhöhtem Masse von der Klostervogtei selber. Den Grafen von Nellenburg als Vögten von Schaffhausen wurde der Bann vom König verliehen[6]), wie das eben in der Hirsauer Urkunde ausgedrückt ist. Und gerade darin liegt meines Erachtens die Erklärung für den oben abgedruckten Passus von St. 3076. Wer sein Amt vom König empfing, sollte nur dann abgesetzt werden können, wenn vorher im Königsgericht über seine Amtsführung Klage geführt worden war[7]). Diese Wahrung reichs-

---

[1]) Wirtemb. Ub. 1, 277 f.

[2]) Ich bemerke ausdrücklich, dass protervia neben temeritas der gewöhnliche lateinische Ausdruck für Frevel ist; vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Ausg. 2, 177.

[3]) Vgl. darüber zuletzt Osw. Redlich, Rudolf v. Habsburg 572 und U. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt. 25, 202).

[4]) Quellen 3[a], 107.

[5]) Vgl. zur Deutung dieser Stelle auch Waitz VG. 7, 342.

[6]) Nach der allgemein geltenden Auffassung ist die Bannleihe durch den König an sich schon ein Kennzeichen, dass der Vogt, der sie empfing, die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

[7]) Auch in St. 3185 für St. Blasien hat man die Mitwirkung des deutschen Königs bei Absetzung eines unwürdigen Vogtes dadurch zum Ausdruck gebracht, dass man in die Worte des Hirsauer Formulars cum consilio fratrum . . . hunc reprobare die Wendung „et nostro nostrorumque successorum patrocinio" einschob.

rechtlicher Interessen ist für das Kloster nur von Vorteil gewesen: aus dem päpstlichen Schutzprivileg ist eine königliche Schutz- und Immunitätsverleihung geworden[1]).

Aber das Diplom hat gewiss keinen neuen Rechtszustand geschaffen, die Befugnisse des Vogtes sind vor und nach dieser Urkunde dieselben gewesen. Wohl konnte sich, soviel wir heute wissen, Schaffhausen keinesfalls auf eine frühere Immunitätsverleihung berufen. Aber das war auch gar nicht notwendig. Wenn Gregor VII. verfügte, dass kein König, Herzog oder Graf „aliquas proprietatis conditiones non hereditarii iuris non advocatie non investiture" ausüben dürfe, so konnte niemand den vom Abt bestellten Vogt hindern, seines Amtes im vollen Umfang zu walten[2]). Die Nellenburger, die Stifter und Vögte des Klosters, waren das mächtigste Geschlecht in der Umgebung[3]). Und auf eine Machtfrage läuft doch schliesslich die Sache hinaus[4]). In jener aufgeregten Zeit, in der die Anerkennung der obersten Reichsgewalt Parteisache war, besass ein Kloster jenes Mass an Rechten, das es mit seinen Mitteln zu behaupten in der Lage war.

Es ist interessant, zu beobachten, wie man sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bei Klagen über Bedrückungen zweimal auf die päpstlichen Schutzprivilegien, nicht aber auf die königliche Schutzverleihung berief. Ein Ausgleich zwischen Kloster und Vogt

---

[1]) Der Fall scheint mir deshalb lehrreich zu sein, weil er wieder zeigt, dass für die Immunitätsforschung auch Urkunden nicht königlicher Aussteller beachtenswert sein können.

[2]) Eben von dieser Stelle (Preterea decreto . . .) in St. 3077 hat G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. v. U. Stutz Heft 32 und 33) gezeigt (S. 54 f.), „dass sie für Schaffhausen, als es ca. 1480 galt, das Asylrecht des Klosters nachzuweisen, bedeutsam wurde. B. ist jedenfalls im Recht, wenn er (S. 50) den engen Zusammenhang zwischen Immunität und Asylrecht betont und ausführt, dass letzteres durch Immunitätsprivilegien „eine hohe Garantie nach aussen erhielt."

[3]) Schaffhausen lag hart an der Grenze zwischen dem Hegau und Klettgau (vgl. Baumann Quellen 3[a], 5); die gräflichen Rechte haben die Nellenburger in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts weder in dem einen noch in dem andern Gau besessen (vgl. W. Schultze, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens 153 und 180). Doch lag im Hegau der ansehnliche Hausbesitz der Nellenburger, Heinrich III. hatte ausserdem dem Grafen Eberhard das Münzrecht in Schaffhausen (St. 2277), Heinrich IV. den Wildbann in dem Gut Eberhards im Klett- und Hegau verliehen (St. 2706). So äusserte Tumbült (in dieser Zeitschr. 3. Erg.-Bd. 629) die Vermutung, dass Graf Eberhard „in seinem bedeutenden Hausbesitz im Hegau die gräflichen Rechte besessen zu haben" scheint. Seine Nachkommen (Veringen-Nellenburg) haben die Landgrafschaft Hegau innegehabt.

[4]) Im ähnlichen Sinne hat sich jüngst G. Caro (Hist. Vierteljahrschrift N. F. 9, 172) über die Vogtei des Klosters Muri geäussert.



aus dem Jahre 1122[1]) hebt hervor, dass sich letzterer gegen die „decreta apostolicorum videlicet Gregorii, Urbani, Kalisti et statuta fundatorum ipsius loci“ vergangen habe. Man holte also jene Urkunden hervor, durch die Schaffhausen seine Freiheit von den Nellenburgern erlangt hatte. Das Diplom wird nicht erwähnt Um die nämliche Zeit hatte sich Konrad, der Sohn des Herzogs Bertold von Zähringen, dem Kloster gegenüber Gewalttätigkeiten erlaubt. Abt Adalbert hat bei Calixt II. und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf die päpstlichen Privilegien Klage geführt[2]). Allmählich scheint aber doch ein Wandel eingetreten zu sein. Als Konrad III. das Diplom Heinrichs V. bestätigte[3]), hielt man es für gut, bei dem Bericht über die auf Gregor VII. zurückgehende Schutzstellung des Klosters den Zusatz anzubringen, dass diese schon die Zustimmung Heinrichs IV. gefunden habe. Das ist unmöglich. Der Fall wäre, wie das Beispiel Hirsau lehrt, bis zum Jahre 1075 noch denkbar. Das Privileg Gregors VII. stammt aber aus dem Jahre 1080. Wahrscheinlich hat man Heinrich IV. mit Heinrich V. verwechselt[4]). Jedenfalls zeigt die Stelle, dass man im Jahre 1145 schon Wert darauf legte, das Einvernehmen der beiden Gewalten hervorheben zu können[5]).

Schaffhausen besass gewiss günstige Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwickelung und hat es unter Abt Siegfried auch wirklich zu bedeutendem Ansehen gebracht. Dieser starb 1096, zu seinem Nachfolger wurde nun Gerhard gewählt, der aber schon zwei Jahre später das Kloster verliess, um den ersten Kreuzzug mitzumachen. Bernold, dem wir all diese Nachrichten verdanken, ist malitiös genug, uns einige Zeilen später zu versichern, es hätte sich weniger um einen Verzicht, denn um eine „expulsio“ des Abtes gehandelt. 1099 erhielt das Kloster in Adalbert wieder einen Vorsteher. Doch musste sich dieser vorher — man achte wohl darauf — bei Bischof Gebhard von Konstanz von dem Verdacht reinigen, an der Vertreibung des

---

[1]) Quellen 3a, 100.

[2]) Ibid. 3a, 93.

[3]) St. 3493.

[4]) Eine Verwechslung zwischen Heinrich IV. und seinem Nachfolger ist leicht möglich, da sich letzterer (auch in St. 3076) als quartus Romanorum imperator bezeichnete. Bei dieser Annahme müsste man aber St. 3184 als die in St. 3493 weiters genannte Verleihung Heinrichs V. ansehen. — Die Möglichkeit, dass man in Schaffhausen eigens eine Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. hergestellt hätte, ziehe ich nicht in Betracht. An den Konklusionen würde diese Hypothese und, wie mir scheint, auch andere Erklärungsversuche nichts ändern.

[5]) So auch Baumann, Quellen 3a, 117.

früheren Abtes schuld zu sein. Das sind typische Zustände! Die Regierung Siegfrieds bedeutet für das Kloster die Blütezeit der Reform. Nun bereitete sich ein Wechsel vor. So verliess Gerhard das Kloster und beteiligte sich mit anderen Reformfreunden, die man in der Heimat nicht mehr litt, an dem ersten Kreuzzug. Durch die Wahl Adalberts kam die Veränderung der Verhältnisse besonders deutlich zum Ausdruck.

Aber lassen wir doch Bernold auch weiter das Wort[1]). Arger Bedrängnis sei das Kloster nach dem Weggang Gerhards ausgesetzt gewesen. Viele von den Mönchen entfernten sich, Laien massten sich widerrechtlich die Klostergüter an. So konnte man lange nicht zur Bestellung eines Abtes schreiten. Graf Adalbert, der Vogt, erbaute sich nahe dem Stift eine Burg und zog eigenmächtig Besitzungen des Klosters an sich. Da kamen die Mönche betend, mit Kreuzen und Reliquien, an seine Burg heran, aber sie wurden von dem Gesinde des Grafen zurückgeschlagen, teils getödtet, teils verwundet und sahen sich unter dem Verlust zahlreicher Reliquien und anderer kirchlicher Kostbarkeiten zu schleuniger Rückkehr genötigt. Von da war der Graf von Klerikern und Laien gefürchtet. Aber viele urteilten, die Mönche hätten das nach dem Ratschluss Gottes verdient, da sie ihren Abt schlecht behandelt und ihn ohne hinlänglichen Grund nicht so sehr entlassen als vertrieben hätten.

Nicht so bald wird man den Niedergang der Klosterreform in so satten Farben dargestellt finden, wie gerade bei Schaffhausen[2]). Und noch etwas anderes tritt hier klar zu Tage, ein gewisser Zusammenhang dieser Erscheinung des Mönchslebens mit den Übergriffen der Vögte, die uns von vielen Klöstern gerade aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gemeldet werden. Das wenig erfreuliche Bild klösterlicher Zucht und Eintracht bot den weltlichen Herren willkommenen Anlass zur Einmischung. Der Ausgangspunkt für alle Bedrückungen war sicher jenes Recht, auf das der Vater oder Grossvater des Vogtes ausdrücklich verzichtet hatte, das Eigenkirchentum. Seine Spuren liessen sich trotz aller feierlichen Erklärungen und Beurkundungen nicht verwischen. In Schaffhausen ist das ganz klar zu erkennen. Mit dem Grafen Burkhard war das Geschlecht der Nellenburger in direkter Linie erloschen. Man sollte meinen, dass das Kloster nun nach der so oft verbrieften freien Vogtwahl vorgegangen

[1]) Vgl. zur folgenden Darstellung, die im wesentlichen eine Umschreibung des Bernold'schen Berichtes bietet, Meyer von Knonau, Jahrbücher 5, 31 (besonders N. 15, wo ausser den hier herangezogenen Quellenzeugnissen noch andere zusammengestellt sind).

[2]) Vgl. auch Henking, Gebhard III. Bischof von Konstanz S. 61 (auch N. 5).

wäre. Wir wissen indes nur zu gut, dass Burkhards Nachfolger, Graf Adalbert von Mörsburg, ein weiblicher Seitenverwandter, wohl ein Neffe des letzten Nellenburgers war. So gross war der Einfluss, den die Stifterfamilie trotz all dem Verzicht, den sie geleistet, noch immer besass. Auch die Linie Adalberts starb um 1170 aus. Nun wiederholt sich genau dasselbe. Die Tochter des letzten Sprossen brachte durch Heirat die Vogtei des Klosters an die Grafen von Veringen[1]).

Im Jahre 1122 hat Erzbischof Bruno von Trier zwischen Kloster und Vogt einen Ausgleich geschlossen. Über die Frage, wieso gerade er dazu kam, erhalten wir in der Urkunde selbst Aufklärung: quia proximi cognati mei locum ex parte fundaverunt et hic vivi atque defuncti remanserunt[2]). Erzbischof Bruno war ein Verwandter der Nellenburger. Er schlichtete den Streit, um es kurz zu sagen, weil es eine Familiensache war. Die Abschaffung des Eigenkirchentums war für die Entwickelung der Reformklöster zweifellos von höchster Bedeutung, aber es darf anderseits nicht übersehen werden, dass die eigenkirchenrechtlichen Anschauungen ihr Dasein im ganzen 12. Jahrhundert fortgefristet haben.

Schaffhausen hat in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts viel Ungemach von seinem Vogte zu erdulden gehabt[3]). Das zeigt auch der Zusatz, den man in der Bestätigung des Diploms Heinrichs V. durch Konrad III. zum Passus über den Vogt gemacht hat. Manches von diesen Bestimmungen ist typisch. Der Vogt soll keine ungerechtfertigten Abgaben fordern und ohne Erlaubnis des Abtes keinen Untervogt einsetzen. Aber an einer Stelle gewahren wir deutlich das Schaffhauser Lokalkolorit. Der Vogt soll auf Klostergrund nicht „castellum aliquod vel munitionem edificare.“ Man hatte zur Aufnahme dieser Bestimmung, wie wir sahen, allerdings allen Anlass.

Ausserdem hat sich in Schaffhausen zur angegebenen Zeit ein Übelstand bemerkbar gemacht, der auch in anderen Klöstern viel Unbehagen verursacht hat. Der Eifer, mit dem zur Zeit des Investiturstreites die adeligen Herren an die Klöster Schenkungen machten

---

[1]) Vgl. Tumbült, in dieser Zeitschr. 3. Erg.-Bd. 629.

[2]) Quellen 3a, 100. Ein schönes Chirograf.

[3]) Eine Urkunde aus dem Jahre 1127 (Quellen 3a, 108) meldet: Adilbertus de Morsberk pro innumeris peccatis suis et incommodis, quę operatus est in advocatia sua Scafhusensi, in eodem cęnobio sub fine vitę suę se voluerit reconciliari Deo. Das Verhältnis zwischen Kloster und Vogt lässt sich kaum besser kennzeichnen. Zuerst das Kloster plagen, dann aber dort als reumütiger Büsser den Rest seiner Tage zu verbringen, das scheint so allgemeiner Brauch gewesen zu sein.



hatte nicht Schritt gehalten mit der urkundlichen Festlegung dieser Besitzveränderungen. So kam es in dem Momente, da die Verhältnisse sich konsolidirten und die Stiftungen daran gingen, das Erworbene zu behaupten und auszunützen[1]), nicht selten zu Streitigkeiten unter den Klöstern selbst. Von diesem Gesichtspunkte aus muss der Prozess zwischen Schaffhausen und St. Blasien um den Berg Staufen und der näher geschilderte Streit um Wagenhausen betrachtet werden.

Das Allerheiligenkloster ist zu einer Zeit gegründet worden, da der Gedanke der Klosterfreiheit in Deutschland eben im Werden begriffen war. So ist die Hausstiftung der Nellenburger nicht wie die Reformklöster des Investiturstreites als freies und römisches Kloster erstanden, sie hat die Umwandlung von einem Eigenkloster zu einem freien durchmachen müssen. Für uns ein Grund mehr, das Aufblühen dieses Ordenshauses mit Interesse zu verfolgen und seine Stellung als Nellenburgisches Eigenkloster als die erste, die Erlangung des päpstlichen Schutzes als die zweite bedeutsame Etappe in seiner Entwickelung festzulegen. Durch die kaiserliche Bestätigung der Freiheiten des Klosters und die darin enthaltene Anerkennung des durch die päpstlichen Privilegien geschaffenen Rechtszustandes ist für Schaffhausen der Schlussstein der Klosterverfassung gelegt worden, die uns in so vollendeter Gestalt bei wenigen anderen süddeutschen Reformklöstern entgegentritt.

VII. Die Stiftungsurkunden des Klosters Alpirsbach.

Als Albert Naudé auf die Eigenart der Hirsauer Urkunden hinwies, hat er als solche auch das Diplom Heinrichs V. für Alpirsbach angeführt[2]). Aber man kann doch nur jene Urkunden als Hirsauer Urkunden bezeichnen, deren Formular sich ganz oder teilweise an das Diplom anschliesst, das Heinrich IV. 1075 dem Kloster Hirsau verlieh. Mit diesem hat die Alpirsbacher Kaiserurkunde in formaler Hinsicht nur ein paar einzelne Worte gemein. Der Rechtsinhalt ist allerdings für beide Klöster ungefähr der gleiche.

Alpirsbach ist ja auch Reformkloster. Es wurde 1095 von Rotmann von Hausen, Adalbert von Zollern und dem Grafen Alwig von Sulz begründet und von St. Blasien mit Mönchen bevölkert[3]). Die

[1]) Diesen Bestrebungen verdankt wohl auch die öfters herangezogene Güterbeschreibung ihre Entstehung.

[2]) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden 102.

[3]) Das ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus der Beteiligung des Abtes Uto von St. Blasien an der Gründung. Auch wird Alpirsbach in einer Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts unter anderen von St. Blasien kolonisirten Stiftern genannt (vgl. M. G. Necrol. 1. 327); vgl. auch Hauck KG. 3. 871 N. 2.

Gründung fällt also in eine Zeit, in der der Kampf gegen die Eigenkirche bereits im besten Gange war. Damit ist gegeben, dass das, was wir bei Schaffhausen als zwei getrennte Stadien — Gründung und Reform — erkennen konnten, bei Alpirsbach genau so wie bei St. Georgen zusammenfällt. Die Reform vollzieht sich sogleich bei der Gründung.

Wir sind darüber durch ein Schriftstück informirt, das wir als Ersatz für die nicht in aller Form ausgestellte Gründungsurkunde betrachten dürfen. Wie bei Schaffhausen, haben wir hier eine Reihe von Aktaufzeichnungen vor uns[1]), deren jede über ein Stadium der Reform berichtet. Die Abfassung ist, nach der jetzigen Überlieferung zu schliessen, in einem Zuge erfolgt. Denn ich halte abweichend von der im Wirtembergischen Urkundenbuch geäusserten Ansicht das heute im Stuttgarter Staatsarchiv verwahrte Pergament nicht für eine Kopie, sondern für die Originalaufzeichnung selbst. Die Schrift ist für das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts streng zeitgemäss. Ausserdem ist der letzte mit „his vero presentibus“ beginnende Absatz von anderer Hand hinzugefügt. Auch das spricht dafür, dass uns hier eine Urschrift vorliegt. Zur Zeit Lothars III. ist es zu einer Neuausfertigung dieser Gründungsnotizen gekommen[2]). Besitzstörungen scheinen hiezu den Anlass geboten zu haben.

Der Verzicht auf das Eigenkirchenrecht wird gleich am Beginn des Dokumentes ausgedrückt. Die drei Stifter geben das „iure hereditario“ besessene Gut Bernhard von Fluorn und dieser überträgt es am Tage der Weihe des Oratoriums[3]) „solemni traditione“ dem Ordensheiligen des Klosters (deo et sancto Benedicto) zu vollem Eigen[4]). Die Übergabe wird über die Reliquien der Heiligen und in Gegenwart von Zeugen vollzogen, also ganz in der Art, wie sonst die Überweisung von liegendem Gut geschah. Gleich zu Beginn wurde auch die jährliche Zahlung eines „aureus nummus“ an den apostolischen Stuhl festgesetzt, „ut eiusdem loci habitatores quieti semper manerent et ipse locus auctoritate Romani pontificis omni modo liber constaret.“ Der Zusammenhang zwischen Reform und päpstlicher Schutzverleihung könnte sich schon gar nicht mehr deutlicher offenbaren. Es ist selbstverständlich, dass die Gründer dem Kloster freie Vogtwahl und die Absetzbarkeit eines ungerechten Vogtes eingeräumt haben.

---

1) Wirtemb. UB. 1, 315 ff.

2) Ibid. 1, 361 ff.

3) Dieses Oratorium war wohl eine Kapelle, die man bei der Gründung provisorisch für die Abhaltung des Gottesdienstes errichtet hatte.

4) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, 1, 324.

Wir konnten schon bei Schaffhausen und St. Georgen sehen, dass man gerne die Gelegenheit ergriff, in geeigneter Versammlung die Freiheiten des Klosters zu präzisiren. In Alpirsbach hat man das getan zum erstenmal bei der Weihe des Oratoriums (1095), dann wieder zu Rotweil „coram duce Bertulfo aliisque regni principibus.“ Beidemale hat Benno von Spaichingen die Bestimmungen der Stifter erklärt[1]). Und als Bischof Gebhard von Konstanz 1098 die Kirche weihte, „iterum diligenter recensita sunt omnia, quę ad stabilitatem et libertatem loci pertinent et ad requiem securitatis eorum, qui ibi sunt deo sanctoque Benedicto servituri.“ Bischof Gebhard hat als Vertreter der Kurie die Freiheiten des Klosters bestätigt, bis die Mönche Boten nach Rom schicken konnten, um ein päpstliches Schutzprivileg zu erlangen.

Das Privileg Paschals II. ist vom 12. April 1102 datirt. Es steht zu dem Diplom Heinrichs V. St. 3186 in dem nämlichen Verhältnis, wie die bereits besprochenen Verleihungen desselben Herrschers für St. Georgen und Schaffhausen zu den vorausgehenden Papsturkunden dieser Klöster. Die Ähnlichkeit des Falles wird erhöht durch die Erkenntnis, dass die Papsturkunde für Alpirsbach in den Bestimmungen über den Vogt, wie wir schon wissen, das Schaffhauser Formular aufweist[2]). Zum viertenmal also haben diese Formeln Eingang in eine Königsurkunde gefunden[3]), zum viertenmal im Laufe dieser Untersuchungen treffen wir ein Salier Diplom, dessen Text ganz und gar von einer päpstlichen Schutzverleihung abhängig ist.

Ich darf davon absehen, die korrespondirenden Stellen aneinanderzureihen. Wer die zwei Stücke miteinander vergleicht, wird merken, dass von unwesentlichen Veränderungen abgesehen, der dispositive Gehalt des Diploms in der Papsturkunde als Vorlage aufgeht. Die Entstehungsverhältnisse des Diploms verlangen nun Aufklärung. Das Nähere muss sich aus der Provenienz der Arenga, der Poen- und Korroborationsformel ergeben. Über die Herkunft der Arenga sind wir bereits unterrichtet. Sie kann nur aus Bamberg stammen[4]).

---

[1]) Darauf beziehen sich die Worte der Gründungsaufzeichnung: huius autem testamenti doctor exstitit Benno de Speichingen. Über einen mutmasslich analogen Vorgang in Muri bei der Klosterweihe vgl. Jahrbuch für schweiz. Gesch. 31, 81.

[2]) Vgl. diese Arbeit S. 498.

[3]) St. Georgen hatte mittlerweile bereits für St. 3121 (Rüggisberg) die Vorlage geliefert; vgl. diese Arbeit S. 493.

[4]) Vgl. diese Arbeit S. 515 f.

Heinrich III. f. Bamberg.

In examine cuncta *dei* conspicientis aequale meritum credimus fore dantis et corroborantis. Credimus etiam ad regalem nostram maiestatem pertinere totius regni curas praecipueque omnium *sanctarum dei* aecclesiarum commoda considerare et omnia eis*dem* adversantia sub omni festinatione abolere.

Heinrich V. f. Schaffhausen.

In examine cuncta conspicientis equale meritum credimus fore dantis et corroborantis. Credimus etiam ad regalem nostram maiestatem pertinere totius regni curas precipue omnium ęcclesiarum commoda considerare et omnia eis*dem* adversantia sub omni festinatione abolere.

Heinrich V. f. Alpirsbach.

Cuncta conspicientis equale meritum credimus fore dantis et corroborantis. Credimus etiam ad regalem nostram maiestatem pertinere tocius regni curas precipueque omnium ęcclesiarum commoda considerare et omnia eis adversantia sub omni festinatione abolere.

Die Alpirsbacher Arenga hat mit der Schaffhauser allerdings zwei Auslassungen („dei" nach „cuncta", „sanctarum dei" vor „ecclesiarum") gemeinsam, steht aber in einer anderen Variante („precipueque" statt „precipue") dem Bamberger Vorbild näher[1]. Beide haben eben unabhängig von einander aus der Bamberger Urkunde oder aus einer gemeinsamen Quelle — St. 3186 wohl überhaupt durch ein Zwischenglied — geschöpft. Das vorliegende Diplom ist in Strassburg ausgestellt. Die Verwendung einer Bamberger Arenga bleibt vorderhand unerklärt; über die Art der Herstellung des Stückes haben wir dadurch keine Aufschlüsse erhalten. Besser sind wir bei der Poen- und Korroborationsformel daran.

Heinrich V. f. Alpirsbach St. 3186.

Ut autem hoc *preceptum* nostrum stabile et inconvulsum permaneat, hanc inde cartam scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis, quod absit, huius precepti nostri *violator extiterit,* auri purissimi centum libras *componat et* scri-

Heinrich V. f. Waldkirch St. 3187.

Et ut hęc nostrę *regię aüctoritatis concessio* stabilis et inconvulsa *omni* permaneat *ero,* hanc inde cartham scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Facta est autem hęc nostra

Heinrich V. für den Ministerialen Eberhard St. 3190.

Ut autem huius nostre *concessionis auctoritas* stabilis et inconvulsa permaneat, hanc inde cartham *manu propria corroboratam* scribi et sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis *autem,* quod absit, hoc praeceptum nostrum *temere*

[1] Es ist ein Glück, dass alle drei Diplome noch in Überlieferungen vorliegen, welche die Beachtung solcher Kleinigkeiten gestatten.

niis imperatoris persolvat. Presentibus et petentibus principibus fidelibusque nostris *hoc fecimus*, quorum nomina hęc sunt.

concessio presentibus et petentibus principibus, *et* nostris fidelibus, quorum nomina hęc sunt.

neglexerit, auri purissimi C. libras persolvat scriniis imperatoris. *Huic concessioni praesentes affuerunt.*

Von den zwei vergleichsweise herangezogenen Diplomen ist das eine um einen Tag später als St. 3186, das andere zwei Monate nachher ausgestellt. Beide sind von dem Kanzleischreiber Philippus B. geschrieben, den Heinrich V. in diesen Jahren beschäftigte[1]). Die obige Zusammenstellung lässt mit Sicherheit erkennen, dass Philippus B. auch an der Herstellung des Diploms für Alpirsbach beteiligt war. Auch die Datirung zeigt die Eigentümlichkeiten seines Diktats[2]). Wie bei Ottmarsheim und Schaffhausen hat also hier die kaiserliche Kanzlei das verbrämende Beiwerk geliefert[3]). So ist aus der Alpirsbacher Papsturkunde eine Kaiserurkunde geworden.

Über den Rechtsinhalt des Diploms kann kein Zweifel bestehen. Der Vogt von Alpirsbach hat vom König die Banngewalt zu empfangen. Darin liegt die Anerkennung des öffentlichen Charakters seiner Amtsbefugnisse, der hier viel schärfer als in Schaffhausen und analog den Bestimmungen der Hirsauer Urkunden zum Ausdruck gelangt. Das Interessanteste daran ist, dass es hier gar keiner besonderen Überarbeitung des päpstlichen Privilegs bedurfte. Der Satz über die Bannleihe steht mit einer sehr bezeichnenden Variante bereits in der Papsturkunde. Der vom Abt und den Brüdern frei gewählte Vogt habe von einem katholischen d. h. von einem von der Kirche anerkannten König den Bann zu empfangen. So erscheint die Gerichtshoheit des deutschen Königs durchaus respektirt. Aber ein wesentlicher Unterschied zwischen einst und jetzt liegt doch in dieser Verfügung. Früher war die Vogtei eine Folge der Immunitätsverleihung, nun gibt es zuerst einen Vogt, dann folgt erst die Immunität. Sie schafft kein neues Recht, sie ist bloss die Anerkennung eines bereits bestehenden Rechtszustandes. Die Erklärung bieten die Verhältnisse dieser Klöster zur Zeit des Investiturstreites. Nicht ohne tiefere Bedeutung heisst es in dem Privileg, das Kloster dürfe sich nur an einen rex catholicus

---

[1]) Vgl. Bresslau KU. i. A. IV, 29 und in dieser Zeitschrift 6, 113.

[2]) Bresslau KU. i. A. Text 87 und in dieser Zeitschrift 6, 114. Die Angabe von luna und feria ist natürlich spätere Zutat.

[3]) Aus all' dem ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass Philippus B. auch die Bamberger Arenga beigesteuert hat. Ich werde darauf in meiner Arbeit über die Bamberger und Würzburger Urkundenschreiber des 12. Jahrhunderts zurückkommen.

wenden. Dieser Bedingung entsprach Heinrich IV. ganz und gar nicht, und so waren diese Reformklöster infolge ihres engen Anschlusses an das Papsttum genötigt, ihre äussere Stellung bis zur Beilegung des grossen Streites auf andere Art zu festigen. Worauf man sich nicht de jure berufen konnte, das besass man de facto; die Voraussetzung war, dass man die Macht hatte, seine Ansprüche auch durchzusetzen. Das war vor allem möglich durch den innigen Anschluss des Klosters an die Stifterfamilie. Von den drei Gründern von Alpirsbach war augenscheinlich Graf Alwig der Inhaber der Grafschaftsrechte jener Gegend[1]). Seine stillschweigende Zustimmung und sein Schutz waren die Voraussetzung für die gerichtliche Exemtion des Klosters. Als Vogt von Alpirsbach wird Friedrich genannt, dem sein gleichnamiger Sohn nachfolgte[2]). Man zählt sie dem Geschlechte der Zollern zu[3]). Zweifellos ist hier der Einfluss des zweiten Stifters (Adalbert von Zollern) massgebend gewesen. Hier lag die Gegenleistung, die das Kloster zu bieten hatte. Der Kampf gegen die Eigenkirche scheint auch in Alpirsbach mit der Erblichkeit der Vogtei im Stifterhause seinen versöhnlichen Abschluss gefunden zu haben. In dem Verhältnis des Reformklosters zur Stifterfamilie liegt die Stärke und die Schwäche dieser Gründungen. Solange sich die Stifter und ihre Nachkommen an ihren Verzicht auf das Eigenkirchenrecht hielten, hatte das Kloster nichts zu besorgen. Wenn sie aber den Pakt nicht hielten — und das ist in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts öfters vorgekommen —, dann war die Stellung des Klosters den schwersten Erschütterungen ausgesetzt[4]).

Wir haben uns bisher wenig um die Überlieferung der Papsturkunde und des Diploms gekümmert. Doch konnte man unseren Erörterungen entnehmen, dass keine Originale vorliegen. Die Überlieferung

---

[1]) In der Neuausfertigung der Stiftungsurkunde (Wirtemb. UB. 1, 362) wird als „comes regionis illius“ (sc. von Alpirsbach) der Name Aliwicus genannt. Die Gegend um Alpirsbach lag im Gebiet der Sulzer Grafen (vgl. P. F. Stälin, Gesch. Württembergs 1a, 139).

[2]) Wirtemb. UB. 1, 362 (in der Neuausfertigung der Stiftungsurkunde) und 2, 406.

[3]) Vgl. Chr. F. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2, 709 und Glatz, Gesch d. Klosters Alpirsbach S. 31.

[4]) P. Ewald hat (N. A. 3, 174) aus einer Churer Briefsammlung ein Mandat Paschals II. (J.-L. 6484) edirt, in der dieser den Bischof Wido von Chur auffordert, dem Kloster Alpirsbach gegen seine Bedränger Hilfe zu leisten. Das ist wieder ein Fall, aus dem sich die Wirksamkeit des päpstlichen Schutzes offenbart. Der Papst ermangelt nicht, anzuführen: etenim monasterium illud sub b. Petri tutela consistit.

der Kaiserurkunde hat übrigens schon einen Wandel zum Schlimmen mitgemacht. Während den Editionen des 18. Jahrhunderts noch ein Pergament zur Verfügung stand, das Neugart als „membrana aut authentica aut authenticae simillima atque characteres cancellariae Heinrici V. referens“ bezeichnete, musste der letzte Druck im Wirtembergischen Urkundenbuch auf Grund eines Kopialbuches des 15. Jahrhunderts hergestellt werden. Bei einer Rückreise aus Italien habe ich im Kloster St. Paul in Kärnten Halt gemacht, um einige wichtige Urkunden, die aus süddeutschen Klosterarchiven dorthin versprengt sind, einzusehen. Ich war nicht wenig erstaunt, im Repertorium zwei Diplome Heinrichs V. für Alpirsbach verzeichnet zu finden, das eine vom 22. Januar 1122, das andere gerade ein Jahr später ausgestellt. Es zeigte sich bald, dass ich mit letzterem Neugarts Quelle, eine unbesiegelte Nachzeichnung, wieder aufgefunden hatte. Das erste Stück war aber das Original selbst, von Philippus B. eigner Hand geschrieben[1]). Im folgenden werden die Unterschiede zwischen dem Diplom und seiner Nachzeichnung wiedergegeben.

Diplom.	Nachzeichnung und sämtliche Drucke.
Presentibus et petentibus principibus fidelibusque nostris hoc fecimus. Quorum nomina hęc sunt: Bertolfus Basileenses ęcclesię episcopus, Godefridus palatinus comes, Hugo comes, dux Cuonradus, Fridericus comes, Folmarus comes, Sigefridus burcravius, Gelfradus thelonearius.	Presentibus et petentibus principibus fidelibus nostris hoc fecimus[2]), quorum ista sunt nomina: Bertoldus episcopus ęcclesię Basileensis[3]), Cŏnradus dux de Zaringin, Gotefridus comes palatinus de Calewo, Adelbertus comes de Lewinstein fratruelis eiusdem Gotefridi palatini, Hugo comes de Tagesburc, Folmarus comes de Huneburc, Willehelmus[4]) comes de Lucelenburc, Adelbero comes de Areburc et frater eius Herimannus et ipse comes, Chŏnradus de Horeburc, Heinricus de Antirsbach, Rŏdolfus de Windesle, Bern de Houewilr.

[1]) Die Archivalien württembergischer Klöster in der Abtei St. Paul in Kärnten hat Stälin (Württemb. Vierteljahrshefte N. F. 1, 58 ff.) gewissenhaft verzeichnet. Die beiden Pergamente haben sich wohl deshalb der Aufmerksamkeit entzogen, da sie im Urkundenrepertorium unter varia ecclesiastica eingetragen sind.

[2]) i durch Rasur aus Buchst. mit Oberlänge korrigirt.

[3]) Zwischen den beiden e ist der Buchstabe i radirt.

[4]) Zweites e auf Rasur.

Data Argentinę[1]) anno dominicę incarnationis MCXXII indictione XIII, X. kal. februarii.

Chŏno de Chunringin, Chŏnradus de Azenstein, Rŏm de Ascha, Fridericus comes de Saraburc, Eberhardus de Hilrisbach, Meriboto de Grifinstein, Berhtoldus de Tanneiko, Cŏnradus de Franconeburc, Uuecil et frater eius Ludewicus de Ascha, Sigefridus burcrauius, Gelfradus thelonearius.

Data Argentinę anno dominicę incarnationis MCXXIII, indictione I, X. kal. feb., feria III., luna XXIII.

Der Vergleich war also durchaus notwendig. Das Ergebnis ist, dass uns die Kaiserurkunde von Alpirsbach bisher nicht in der authentischen Fassung bekannt war[2]). Die Jahrzahlangabe des Originals würde das Itinerar Heinrichs V. um eine Station bereichern. Es ist an sich nicht unmöglich, dass der Kaiser am 23. Januar 1122 in Strassburg weilte[3]). Allein die Stationen, zwischen welche dieser Aufenthaltsort zu liegen käme, gewähren diesem Ansatz auch keine besondere Stütze. Doch sehen wir, bevor wir von der alten Datirung Abschied nehmen, wie sich die Zeugenreihe von St. 3186 für das Jahr 1123 zu dem nur um einen Tag später ausgestellten DH. V. St. 3187 für Waldkirch verhält.

Alpirsbach.

Bertolfus Basileensis ęcclesię episcopus, Godefridus palatinus comes, Hugo comes, dux Cuonradus, Fridericus comes, Folmarus comes, Sigefridus burcravius, Gelfradus thelonearius.

Waldkirch.

Bertolfus Basileensis episcopus, dux Cuonradus, Godefridus palatinus comes, Hugo comes, Folmarus comes, Sigefridus Argentinensis burcravius, Ruodolfus scultetus, Gelfradus thelonearius, Herimannus comes, Albero comes, Adelbertus comes, Wernherus comes, Bertolfus Morbacensis abbas, Lambertus Ostiensis episcopus et Saxo cardinales.

Der erste Teil der Zeugenreihe von St. 3187 stimmt also mit einer einzigen Ausnahme vollständig mit St. 3186 überein. Was

[1]) Über dem aus g korrigirten r ist Rasur eines Oberschaftes erkennbar.

[2]) Doch konnte ich mich bei meinem Aufenthalt in Stuttgart davon überzeugen, dass sich im dortigen Staatsarchiv für beide Fassungen spätere Überlieferungen vorfinden.

[3]) Wahrscheinlich ist St. 3180 in Strassburg ausgestellt.

St. 3187 noch an Namen enthält, ist, wie bereits Bresslau bemerkt hat[1]), Nachtragung. Es wäre jedenfalls merkwürdig, wenn sich genau ein Jahr später in Strassburg dieselben Zeugen für ein Diplom zusammengefunden hätten. Dazu kommt, dass die zwei Originale einen Fehler in der Datirung gemeinsam haben, sie verzeichnen die Indiction XIII, was weder für 1122 (15) noch für 1123 (1) stimmt. Der gleiche Lapsus hier und dort zeigt doch auch, dass beide Diplome zur nämlichen Zeit gefertigt worden sind. 1123 scheint also für St. 3186 die richtige Datirung zu sein und nicht 1122, wie das Original angibt. Es kommt gewiss nicht häufig vor, dass man den Angaben einer Nachzeichnung mehr Glauben schenkt als der Urschrift, aber hier scheint wirklich ein Fehler passirt zu sein, der für ein im Januar ausgestelltes Diplom immerhin verständlich ist: das Jahr ist um eins zu niedrig angesetzt.

Dagegen ist in der Datirung der Nachzeichnung alles in schönster Ordnung. Die falsche Indiktionenangabe zu 1122 ist für 1123 richtig umgesetzt, als Jahreszahl wird 1123 vermerkt und, damit nur ja kein Zweifel bestehen könnte, wird noch Wochentag und Mondalter des 23. Januar 1123 angeführt. So würde man zunächst annehmen, dass die Nachzeichnung von einem Alpirsbacher Mönch hergestellt worden sei, der mit den Entstehungsverhältnissen von St. 3186 noch vertraut diese Gelegenheit benutzte, um die in völliger Unordnung befindliche Datirung richtig einzurenken. Weniger einfach ist freilich die Erklärung für das ganz auffällige Plus an Zeugennamen, das die Nachzeichnung gegenüber dem Original aufweist. Hier muss natürlich von der Deutung der einzelnen Namen ausgegangen werden. Soviel wir sehen konnten, handelt es sich um Namen schwäbischer, schweizerischer und elsässischer Geschlechter, von denen der überwiegende Teil auch aus anderen Quellen nachweisbar ist[2]). Zeugen, die für das Jahr 1123 unmöglich wären, haben sich nicht finden lassen.

---

[1]) KU. i. A. Text S. 87.

[2]) Die Grafen Wilhelm von Luxemburg und Adalbert von Löwenstein, welch letzterer richtig als Neffe des Pfalzgrafen Gottfried von Calw bezeichnet wird (vgl. über ihn Chr. F. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2. 379 ff.), sind bekannte Persönlichkeiten. Ebenso haben sich anderweitig finden lassen: Rudolfus de Windesle (vgl. Krieger, top. Wörterbuch v. Baden, zweite Auflage 2, 1470), Bern de Houewilr (l. c. 1, 1008), Chono de Chunringen (l. c. 1, 1210), Rôm de Ascha (l. c. 1, 536), Berchtoldus de Tannecko (l. c. 2. 1142), Conradus de Azenstein (St. 3204). Mereboto de Grifinstein (St. 3125). Konrad v. Horburg (vgl. Wirtemb. UB. 1, 381). Die Namen Heinrich von Entersbach (vgl. Krieger l. c. 1, 529), Eberhard von Hilsbach (l. c. 1. 971) und Konrad von Frankenburg (vgl. Clauss, Hist.-top. Wörterbuch des Elsass S. 355) scheinen sonst nicht vorzukommen. — Ebenso ist es mir nicht

Aber von dem Diplom ist noch eine dritte Zeugenreihe überliefert. Unsere Quelle ist ein Manuskript Oswald Gabelkovers (1539—1616), das eine Abschrift des Diploms nach der Originalausfertigung enthält. Hierauf heisst es[1]: in alio instrumento eiusdem Heinrici IIII. ibidem Argentinae dato anno 1125 (korrigirt aus 23) indictione I. 10 kal. febr. post — adduntur. Nach post folgt ein Verweisungszeichen auf den vorausgehenden Text des Diploms nach Folmarus comes. Dort sind also nach diesem „aliud instrumentum“ noch folgende Zeugen einzuschalten: [Folmarus comes] de Huniburc, Adelbertus comes de Lowinstein, Adelbero comes de Arburc et Hermannus frater eius de Froburc et ipse comes, Wilhelmus comes de Luzilinburc, *Cŏnradus de Waltchilchan*, *Rŏm de Ramisstein*, Bern de Hoviwilr, Berhtoldus de Tanneko, Cŏno de Chunringin. Heinricus de Antirspach, Meriboto de Grifinstein, Rŏdolfus de Windisle, Eberhardus de Hilrspach, Cŏnradus de Horburc, Cŏnradus de Franchoniburc, *Heinricus Argentinensis advocatus et patruus eius Sigefridus de Rinaugia*, *Erlewinus* et frater eius Wecil de Nidirn Ascha[2]).

Auch das um 1620 angefertigte Repertorium der Urkunden des Klosters Alpirsbach, das in St. Paul in Kärnten liegt, verzeichnet ausdrücklich drei Fassungen des Diploms:

> 1122. Privilegium Henrici 4. imperatoris abbati et conventui in Alperspach concessum, ut advocatum, quem velint, eligere possint 1122 23. Januarii (hat kein sigel. Vidimus infra 1363).
>
> 1123. Aliud privilegium eiusdem tenoris cum praecedenti ab Henrico 4. imp. datum 1123. 23. Januarii. Darbey noch ein gleichlau-

---

gelungen, den Namen Fridericus comes de Saraburc sicher zu identifiziren. Im Wirtembergischen UB. wird der Ort auf Saarburg bei Zabern im Elsass gedeutet. Saarburg war allerdings „Hauptort des Amtsgutes der Grafen von Metz-Dagsburg“ (vgl. Das Reichsland Elsass-Lothringen 3, 2, 939), aber ich habe nicht finden können, dass sich ein Grafengeschlecht nach dem Orte benannt hätte. Sollte Saraburc ein Irrtum aus Sarabruc sein? Ich gebe dieser Vermutung mit aller Reserve Ausdruck. Graf Friedrich von Saarbrücken wäre allerdings eine sehr bekannte Persönlichkeit. Auffallend ist auch, dass sich der Name abseits von der Reihe der Grafen, mitten unter Personen nicht gräflichen Ranges befindet.

[1]) Auf diese dritte Zeugenreihe wurde ich durch eine Kopie des 18. Jahrhunderts aufmerksam, die alle drei Namenlisten — die dritte unter Hinweis auf Gabelkover — enthält. Die Angaben über das Ms. Gabelkovers sowie eine Kollation des Textes sind mir vom Staatsarchiv in Stuttgart gütigst übermittelt worden, wofür hier nochmals der wärmste Dank ausgesprochen sei.

[2]) In der vom Stuttgarter Staatsarchiv erteilten Auskunft werde ich zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass nach diesem letzten Namen für Fassung III. noch Sigefridus burcravius und Geltradus thelonearius zu ergänzen sind, da Gabelkover von dem aliud instrumentum nur jene Namen anführt, die neu einzufügen sind.



tendes de eodem dato 23. Januarii, seind allein andere namen drinnen gemelt und seind diese beide nur copiae.

Da haben wir also dieses „aliud instrumentum“ Gabelkovers. Das Alpirsbacher Diplom liegt tatsächlich in drei Ausfertigungen vor. Die zwei, die erweiterte Zeugenreihen enthalten, stehen sich sehr nahe. Die neuen Namen, die III. gegenüber II. enthält, habe ich durch gesperrten Druck gekennzeichnet. Andere Zeugen, die II. aufweist, sind in III. fortgeblieben, die Reihenfolge der Namen ist eine andere.

Es wiederholt sich bei III., was wir bei II. schon sehen konnten. Es sind keine erfundenen Namen. Waltchilchane ist doch jedenfalls mit dem badischen Waldkirch zu identifiziren und einen Konrad von Waldkirch kennt das erste Viertel des 12. Jahrhunderts[1]). Ramistein dürfte Ramstein in Baden sein, ein Ruom de Ramestein wird zum Jahre 1139 genannt[2]). Schliesslich ist auch der Strassburger Vogt Heinrich unter dem Namen Heinricus advocatus eine in Strassburger Urkunden dieser Jahre häufig genannte Persönlichkeit[3]); wir wissen ausserdem noch genau, dass er wirklich, wie Fassung III. angibt, einen Oheim des Namens Siegfried gehabt hat[4]). Eine Angabe, die Fassung II. mit Fassung III. gemeinsam hat, ist in letzterer richtig erweitert. Zur Nennung Adelbero comes de Areburc et frater eius Herimannus ist „de Froburc“ hinzugefügt. Das ist zutreffend, beide Brüder waren Froburger, der erste wurde nach der Arburg benannt, die damals im Besitze dieses Geschlechtes war und wohl überhaupt von den Froburgern erbaut worden ist[5]). Diese Erkenntnisse schliessen m. E. aus, dass hier eine planlose Interpolation aus späterer Zeit vorliegt. Entweder wir haben es mit einer Zusammenstellung eines Verfassers zu tun, der die genannten Persönlichkeiten noch kannte,

---

1) Krieger l. c. 2, 1327.

2) Ibidem 2, 518.

3) UB. der Stadt Strassburg 1. 59. 62 f.

4) In St. 3239 (Strassburger UB. 1. 62) werden genannt: advocatus eiusdem civitatis Heinricus et patruus eius Sifridus. Rinangia ist Rheinau im elsässischen Kreis Erstein. Es war schon bisher bekannt, dass die Strassburger Vögte dem Geschlecht derer von Rheinau angehörten; dafür ist auch aus dem Jahre 1155 ein Beleg vorhanden. Vgl. Das Reichsland Elsass-Lothringen 3 2, 890). — Dagegen scheinen über Erlewin und Wecil von Nieder-Eschach — diese Bezeichnung in der Zeugenreihe ist etwas auffallend — keine Nachrichten vorzuliegen.

5) Vgl. darüber W. Merz, Zur Geschichte der Festung Arburg, Fernschau (Jahrb. der mittelschweiz. geogr.-kommerz. Gesellschaft in Aarau) 6, 78 N. 1.

oder es handelt sich direkt um eine in neuerer Zeit ausgeführte Fälschung. Hiezu liegt aber kein zwingender Grund vor[1]).

So sind wir an dem Punkte angelangt, an dem wir für die Entstehung der Fassungen II. und III. eine Erklärung bieten müssen. Bei beiden ergab sich, dass die Mehrzahl der Zeugennamen sehr wohl für ein in Strassburg ausgestelltes Diplom passen würde. Man darf also die Möglichkeit erwägen, dass von den beiden Versionen wenigstens eine auf ein zweites Original zurückgeht, das wegen der falschen Datirung der Ausfertigung I. auf Verlangen des Empfängers ausgestellt wurde. Es ist immerhin zu beachten, dass das Waldkircher Diplom neben den Zeugen, die es mit St. 3186 in seiner heutigen Originalausfertigung gemeinsam hat, noch einige Namensnachtragungen aufweist, die zum Teil in den Fassungen II. und III. von St. 3186 wiederkehren[2]).

Die zweite Möglichkeit ist eine Nuance der ersten. Es wäre denkbar, dass der Empfänger bemüht war, eine verbesserte Ausgabe seiner Urkunde zu erlangen[3]), dass man aber über Entwürfe nicht hinaus kam[4]). Dafür würde sprechen, dass uns zwei Zeugenlisten erhalten sind, denen eine grosse Ähnlichkeit nicht abzusprechen ist. Schliesslich darf man freilich auch den Gedanken nicht zurückweisen, dass es sich um eine in Alpirsbach bald darauf begangene Eigenmächtigkeit handelt, bei der die Personenkenntnis des Verfassers vorteilhaft zur Geltung kam. Der Alpirsbacher Mönch, der sich diese Überarbeitung erlaubte, kann ja am 23. Januar 1123 in Strassburg gewesen sein und in seinen Zeugenreihen mindestens teilweise richtige Angaben gemacht haben. Wir wissen nicht, ob man in Alpirsbach nicht bald nach der Erlangung von St. 3186 ein Interesse daran hatte, den einen oder andern Namen,

---

[1]) Deshalb war es wichtig, zu konstatiren, dass auch das Alpirsbacher Repertorium drei Fassungen verzeichnet und dadurch einige Gewähr für die Richtigkeit der Angabe Gabelkovers gegeben ist. Aus dem Stuttgarter Staatsarchiv ist mir auf eine Anfrage mitgeteilt worden, dass sich die Abschriften Gabelkovers bisher als zuverlässig erwiesen haben.

[2]) Der Adelbero comes de Areburc et frater ejus Herimannus von St. 3186 könnte gleichgesetzt werden dem Herimannus comes und dem Albero comes von St. 3187, ebenso der Albertus comes de Lewinstein dem Albertus comes.

[3]) Es wäre möglich, dass die Defekte des Originals davon herrühren, weil das Diplom unausgefertigt einige Zeit in der Kanzlei gelegen ist. Der Ausstellort Argentine ist ganz offensichtig in eine früher dafür gelassene Lücke eingetragen und ebenso steht das Monatsdatum X kal. febr. teilweise auf Rasur.

[4]) Jedenfalls war das heute vorliegende Dokument, das das Diplom in Fassung II. enthält, nicht bestimmt, durch Aufdrückung eines Siegels zum Original zu werden. Für letzteres ist kein Raum frei gelassen worden.

der im Original fehlte, als Zeugen in dem Diplom fixirt zu haben. Die Stiftungsurkunde des Klosters lehrt uns, dass sich die Mönche des Klosters auf Neuausfertigungen gut verstanden. Ein ähnlicher Vorgang könnte auch bei der Kaiserurkunde beobachtet worden sein.

Jedenfalls geht aus all dem hervor, dass der Verfasser (oder die Verfasser) der zwei weiteren Fassungen noch Bescheid wissen mussten. Sonst wäre die richtige Änderung der Datirung und die Aufführung konkreter Zeugennamen nicht verständlich. Bei Fassung II. lässt sich denn auch ohne weiteres erkennen, dass die Schrift dieses Dokumentes noch der ersten Hälfte oder Mitte des 12. Jahrhunderts angehört. Wir können darüber sogar noch nähere Angaben machen. Im Wirtembergischen Urkundenbuch ist das Privileg Paschals II. „nach einer gleichzeitigen facsimilirten Abschrift auf Pergament" gedruckt[1]). Das war Grund genug, dieses Schriftstück einzusehen. Es liess sich mühelos feststellen, dass uns hier ein Werk derselben Hand vorliegt, die uns Fassung II. überliefert hat. Das würde für die Entstehungszeit nichts weiter besagen, aber am Schluss des Privilegs findet sich eine Traditionsnotiz, die von einer gleichfalls anderweitig bekannten Persönlichkeit herrührt[2]). Diese Hand finden wir in der Neuausfertiguug der Stiftungsurkunde wieder, über deren Niederschrift sich noch einiges sagen lässt[3]). Aus paläographischen Erwägungen gehört das Stück noch in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Da von einer Rechtshandlung die Rede ist, die in die Zeit Lothars III. verlegt wird, kann man mit Wahrscheinlichkeit folgern, dass auch die Abfassungszeit der Neuausfertigung in die Regierungszeit dieses Herrschers oder etwas später zu setzen ist. Der Schreiber, dem wir das Dokument verdanken, war aber bereits in der Lage, zu der Nachzeichnung der

[1]) Wirtemb. UB. 1, 329. Es scheint, dass 1620 noch das Original vorhanden war. Das Alpirsbacher Repertorium vermerkt: 1101 confirmatio Paschalis 2. papae fundationis praedictae 1101. 12. Aprilis, darbey eine parmentin copey. Die zuletzt genannte Kopie ist doch jedenfalls die heute vorliegende Nachzeichnung. Der Verfasser des Repertoriums bezeichnet ja auch Fassung II. des Diploms richtig als Kopie und erwähnt bei dem Original das Fehlen des Siegels. Aus dieser Sorgfalt seiner Arbeit kann man folgern, dass er auch bei dem Privileg eine ähnliche Bemerkung gemacht hätte, wenn er der Originalität nicht sicher gewesen wäre.

[2]) Wirtemb. UB. 1, 329. Die zweite dort gedruckte Notiz, die auf dem Rücken der Nachzeichnung des Privilegs steht, stammt aber von einer anderen Hand.

[3]) Wirtemb. UB. 1, 361 ff. Das Original wird in Sigmaringen unter Glas und Rahmen verwahrt; siehe das gute Facsimile bei Stillfried, Altertümer des Hauses Hohenzollern, Heft 2.



Papsturkunde Bemerkungen hinzuzufügen. Für diese ergibt sich also gleichfalls die Regierung Lothars III. als annähernder Zeitansatz und damit ist auch die Möglichkeit gegeben, dass Fassung II. von St. 3186 ungefähr um die nämliche Zeit, also nicht lange nach der Ausfertigung des Originals, entstanden sein kann.

Durch die Auffindung des Originals von St. 3186 ist die völlige Echtheit dieser Urkunde verbürgt und damit für immer ein wertvoller Baustein zur Darstellung der Geschichte der Hirsauer Klosterreform gewonnen. Obwohl die Kaiserurkunde — diplomatisch genommen — eine andere, etwas komplizirtere Entstehungsgeschichte aufweist, als die eigentlichen Hirsauer Urkunden, zeigt sie in ihren einzelnen Bestimmungen, überhaupt in ihrem Rechtsinhalt eine merkwürdige Übereinstimmung mit den viel detaillirteren Ausführungen der nach Hirsauer Muster entstandenen Diplome. Die verschiedenen Formulare, deren sich die Reformklöster bedienten, sind eben alle nur verschiedene Ausdrücke der gleichen Bestrebungen nach Erreichung des Ideals klösterlicher Freiheit.

VIII. Bemerkungen zu den Königs- und Papsturkunden des Klosters St. Blasien.

St. Blasien im Schwarzwald hat sich aus recht bescheidenen Anfängen emporgearbeitet. Noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine unbedeutende Mönchszelle ist es zu Ende dieses Säkulums ein Reformzentrum für Süddeutschland geworden. Den Grund zur Blüte des Ordenshauses hatte Abt Giselbert (1068—1086) gelegt, als er sich entschloss, im Kloster die strengen Satzungen von Fruttuaria einzuführen. Schon 1082 war man mit der Durchführung so weit, um auf andere Klöster einwirken zu können. In diesem Jahre wurde Muri reformirt, andere folgten nach und im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts reichte der Einfluss von St. Blasien bis nach Österreich[1]) einerseits, im Westen bis in das Gebiet des heutigen Kantons Bern[2]).

Wie Hirsau hatte auch St. Blasien seine für die äussere Stellung grundlegende Urkunde noch vor dem Ausbruch des Investiturstreites erlangt. 1065 hatte Heinrich IV. Immunität verliehen[3]). Dagegen datirt die päpstliche Schutzverleihung aus verhältnismässig später Zeit. Sie gehört dem letzten Pontifikatsjahr Urbans II. an[4]). Eine

[1]) Vgl. Hauck KG. 3 (2. Aufl.), 871.

[2]) Siehe die folgende Miszelle über die Stiftungsurkunden des Klosters Trub.

[3]) St. 2670; das DO. II. 297 ist falsch (vgl. N. A. 30, 152 ff.).

[4]) J.-L. 5783.

Zinszahlung ist nicht normirt, ebenso wenig wie in der echten Schutzurkunde Calixts II. J.-L. 6699[1]). Doch wird der Schutz, dessen sich die damals mächtige Schwarzwaldabtei zu erfreuen hatte, darum kein minderer gewesen sein.

Unsere Untersuchung setzt mit der Darstellung der ersten nachweisbaren Beziehungen zwischen St. Blasien und Hirsau ein. Muri scheint der Boden gewesen zu sein, auf dem sich die beiden Klöster recht bald in reformatorischer Tätigkeit trafen. Auf eine zwischen beiden und Muri gemeinsam abgeschlossene Gebetsverbrüderung (1086 bis 1091) hat schon Hauck aufmerksam gemacht[2]). Noch wichtiger sind aber die Nachrichten der Acta Murensia über das in den Jahren 1082—1086 im habsburgischen Hausstift vollbrachte Reformwerk[3]). Aus späteren Jahren haben wir sogar einen urkundlichen Beweis für den zwischen Hirsau und St. Blasien bestehenden Verkehr. In dem Diplom Heinrichs V. St. 3185 für St. Blasien sind Teile des Hirsauer Formulars enthalten[4]). Der Satz, der das Recht der freien Vogtwahl und der Absetzbarkeit eines unwürdigen Vogtes enthält, ist dem Diplom Heinrichs IV. für Hirsau nachgebildet[5]). Alles übrige geht auf das DH. IV. St. 2670 zurück. Geschrieben ist das Diplom von einem uns nicht bekannten Schreiber, das Eschatokoll hat Philippus B., der vielbeschäftigte Kanzleibeamte Heinrichs V. in diesen Jahren, hinzugefügt[6]).

---

1) Das erste Privileg in der uns jetzt bekannten Papsturkundenreihe, das die ad indicium-Formel enthält, ist also J.-L. 7251.

2) l. c. 3. 871 N. 2.

3) Vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschr. 25, 268.

4) Vgl. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden 102.

5) Der Vordersatz der Vogtwahlformel ist vollständig neu stilisirt. Im übrigen gehen die im folgenden gesperrt gedruckten Worte auf das Hirsauer Diplom zurück: qui non pro terreno commodo sed . . . pro ęterna mercede ipsam advocatiam habere et bene tractare velit. Si autem, quod absit, non ut advocatus set potius calumniator et pervasor monasterii fuerit . . . omnino potestatem habeat abbas, cum consilio fratrum . . . hunc reprobare et alium sibi utiliorem undecumque eligere.

6) Vgl. Bresslau in dieser Zeitschrift 6. 113. Der Satz über die Bannleihe ganz am Schluss des Kontextes nach der Korroboration ist erst auf das Pergament gekommen, als das Eschatokoll schon geschrieben war. Die Schrift des Kontextes weist einige Ähnlichkeit mit anderen in St. Blasien geschriebenen Urkunden auf (s. unten S. 552 N. 5). Mit der Schrift desselben Teiles von St. 3173 für Siegburg (KU. i. A. IV, 28) ist sie nicht identisch. Seit der Zeit, da Bresslau (KU. i. A. Text S. 87) diese Möglichkeit erwog, ist durch die der Arbeit von Oppermann (Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte, Westdeutsche Zeitschr. Bd. 21) beigegebenen Facsimiles (vgl. Taf. II, n. 8 und 9) zweifellos erwiesen, dass der Kontext von St. 3173 von einem Siegburger Schreiber gefertigt ist.

Die Vogteibestimmungen von St. 3185 sind für die weitere Verbreitung des Hirsauer Formulars bedeutsam geworden.

Heinrich V. für St. Blasien.	Honorius II. für Anhausen. J.-L. 7217.	Honorius II. für St. Märgen. J.-L. 7218.
... in electione advocati abbas habeat liberam potestatem cum consilio fratrum suorum talem eligere, quem ad *defendendam* monasterii libertatem *et iustitiam* bonum et utilem *atque idoneum* cognoscat ... si *autem, quod absit, non ut* advocatus *set* potius calumniator *et* pervasor monasterii *fuerit, ... omnino potestatem* habeat abbas, cum consilio fratrum ... *hunc reprobare et* alium sibi utiliorem *undecumque eligere.*	in advocati *autem vestri* electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad *defensionem* libertatis monasterii bonum et utilem *esse* cognoverit.	in advocati *autem vestri* electione abbas liberam habeat potestatem cum fratrum suorum consilio talem eligere, quem ad *defensionem* libertatis monasterii bonum et utilem *esse* cognoverit; *qui* si calumniator potius *quam* advocatus *existens bona* monasterii pervaserit *et non magis ea defenderit,* abbas habeat *facultatem,* cum fratrum consilio alium sibi utiliorem *statuendi advocatum.*

Das Diplom Heinrichs V. ist also schon 1125, zwei Jahre nach seiner Ausfertigung, zur Kenntnis der päpstlichen Kanzlei gelangt, die sich des Textes bei Anfertigung von Privilegien für andere Empfänger bediente. In den echten Papsturkunden für St. Blasien treffen wir den gleichen Einfluss von St. 3185 erst in dem Privileg Honorius II.[1]. Dort findet sich fast wörtlich dasselbe, was oben aus der Urkunde für St. Märgen zitirt ist mit der alleinigen Änderung, dass zwischen dem Satz über die Vogtwahl und über die Vogtabsetzung aus St. 3185 auch der Passus über die Amtsführung (qui non pro terreno commodo . . .) eingeschoben ist. Und eben dieser Teil und der Wortlaut der vorausgehenden Vogtwahlformel kehrt auch in dem Privileg Honorius II. für Denkendorf[2] wieder. Die Kanzlei dieses Papstes hat also von dem Diplom Heinrichs V. für St. Blasien recht umfassenden Gebrauch gemacht: Teile des Hirsauer Formulars sind so in Papsturkunden für drei verschiedene Klöster[3] eingedrungen. Zur Erklärung wird man anführen dürfen, dass in J.-L. 7251 behauptet wird, schon Calixt II.

[1] J.-L. 7251.

[2] J.-L. 7398.

[3] St. Blasien, St. Märgen und Denkendorf. Anhausen entfällt, da die dort nachweisbaren Teile von St. 3185 nichts vom Hirsauer Formular enthalten.

habe die Urkunde Heinrichs V. bestätigt[1]). Vielleicht durch diese Verleihung oder durch die Bemühung um eine solche ist der Kurie der Text der Kaiserurkunde bekannt geworden.

Innozenz II. hat dem Schwarzwaldkloster die Urkunde seines Vorgängers bestätigt und das gleiche hat Hadrian IV. getan[2]). Nun wiederholt sich dasselbe, was unter Honorius II. mehrmals geschah: aus dem Privileg Hadrians IV. wanderte der ganze Satz in die am selben Tag für Engelberg gefertigte Papsturkunde[3]). Dort besass man selbst ein im Hirsauer Stil gehaltenes Diplom Heinrichs V.[4]), es ist aber ganz unzweifelhaft, dass das Engelberger Privileg seinen Text nicht aus dieser Kaiserurkunde, sondern aus der von St. Blasien der päpstlichen Kanzlei vorgelegten Urkunde genommen hat. Das ergibt sich aus der Textvergleichung mit voller Sicherheit[5]) und überdies war man in Rom unvorsichtig genug, einen Satz zu übernehmen, der für Engelberg nur teilweise Richtiges enthält. Innozenz II. hat keinesfalls die Verfügungen Heinrichs V. über die Freiheit des Klosters Engelberg und die Wahl des Vogtes bestätigt. Das ist sinnlos aus der St. Blasianer Vorlage herübergenommen; das Engelberger Privileg Innozenz II., das wir genau kennen[6]), bezieht sich überhaupt

[1]) Dieses Privileg Calixt II. ist natürlich nicht identisch mit dem in der jetzigen Überlieferung sicher falschen Privileg J.-L. 6834 (vgl. Pflugk-Harttung N. A. 8, 247), das die besprochenen Sätze gleichfalls enthält. Doch könnte bei Anfertigung des Spuriums, zu dem auch das Pergament einer echten Urkunde verwendet wurde, der Wortlaut eines echten Calixt-Privilegs benutzt worden sein.

[2]) J.-L. 7425, 10290.

[3]) J.-L. 10292.

[4]) St. 3202, vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschr. 25, 417 N. 3.

[5]) Wir lassen den Wortlaut von J.-L. 10292 (Der Geschichtsfreund der fünf Orte 49, 246) folgen. Ad hec dispositionem illam, quam bonae recordationis Henricus imperator quartus de monasterii vestri libertate et advocati electione constituit et felicis memorie papa Innocentius suo privilegio confirmavit, nos apostolice sedis auctoritate firmamus, ut videlicet abbas cum consilio fratrum suorum utilem eligat advocatum, qui non pro terreno commodo sed pro dei amore et peccatorum suorum venia advocatiam ipsam bene habere cupiat et tractare et nunquam hereditario iure in aliquem perveniat. Si autem calumpniator potius quam advocatus existens monasterii bona pervaserit et non magis ea defenderit et semel et secundo tertiove commonitus non emendaverit, abbas habeat facultatem cum consilio fratrum suorum alium utiliorem sibi advocatum statuere. Die bedeutenderen Abweichungen von dem Texte der Urkunden für St. Blasien beschränken sich, abgesehen von einigen Auslassungen und Änderungen, auf die gesperrt gedruckten Worte. Von den drei Privilegien für St. Blasien weisen J.-L. 7251 u. 7425 die meisten Übereinstimmungen mit dem Engelberger Stück auf, doch könnte eine sichere Entscheidung nur auf Grund der Originaltexte getroffen werden.

[6]) Der Geschichtsfreund der fünf Orte 49, 243 f.

nicht auf das Diplom Heinrichs V. und gedenkt des Vogtes mit keinem Worte.

Dagegen kann der kuriale Beamte nicht durch Zufall erraten haben, dass Heinrich V. dem Kloster Engelberg ein Privileg verliehen hat. Soweit ist die Willkür der päpstlichen Kanzlei keinesfalls gegangen, da muss eine Information von Seiten des Empfängers vorliegen. Und gerade darin liegt das Interesse, das der Fall bietet. Was wir bei St. Georgen mit einiger Wahrscheinlichkeit mutmassen konnten, ist hier so gut wie sicher. Die Stelle des Engelberger Privilegs, Hirsauer Formular enthaltend, ist nicht ohne Zutun des Empfängers entstanden. Jedenfalls haben sich St. Blasien und Engelberg gemeinsam um eine Urkunde beworben und ist von der letzteren Partei mindestens darauf hingewiesen worden, dass das Kloster von Heinrich V. eine ähnliche Verleihung aufzuweisen habe, wie St. Blasien[1]). Dieses gemeinsame Vorgehen der zwei Klöster findet seine Erklärung in den eben zu dieser Zeit zwischen beiden bestehenden Beziehungen. Abt Frowin, der in dem Privileg als Abt von Engelberg genannt wird, war aus St. Blasien berufen worden.

Wir kommen nun zu dem zweiten Moment in der Geschichte des Schwarzwaldklosters, das uns Gelegenheit zu kritischen Erörterungen bietet, dem Prozess zwischen Basel und St. Blasien. Über die erste und bedeutsamste Etappe dieses Streitfalles, wie sie uns durch das DH. V. St. 3204 repräsentirt wird, haben wir nichts Neues zu sagen. Zur Vorgeschichte dieser Urkunde, die schon früher dem Diplomatiker und Rechtshistoriker bedeutendes Interesse bot, hat ja erst jüngst H. Wibel einen wertvollen Beitrag geliefert. Nach seinen Ausführungen kann nicht mehr bezweifelt werden, dass das in dem DH. V. erwähnte DO. I. nicht, wie man bisher annahm, als verunechtetes DO. II., sondern überhaupt als Fälschung anzusehen ist[2]).

In diesem Prozess hatte die Abtei gegenüber Basel ihre unabhängige Stellung behauptet. Es ist sehr erklärlich, dass man in St. Blasien sich bemühte, da schon einige Monate später der deutsche Thron erledigt war und das Reich im September des Jahres 1125 einen neuen Herrscher bekam, nun von diesem die Anerkennung des Rechtsspruches Heinrichs V. zu erlangen. Das darüber ausgefertigte Diplom gehört noch dem ersten Regierungsjahr Lothars III. an. Vor-

[1]) Das könnte ja in der Supplik geschehen sein, die Engelberg um Erlangung eines Privilegs in Rom eingereicht haben mag (Hinweis von Herrn Prof. v. Ottenthal).

[2]) N. A. 30, 152 ff.

urkunde war natürlich St. 3204; doch ist auch das erste Diplom Heinrichs V. St. 3185 recht ausgiebig herangezogen. Seinen äusseren Merkmalen nach ist das Diplom von Schum eingehend besprochen worden[1]). Nach seinem Urteil haben wir es hier mit dem einzigen Erzeugnis eines Kanzleischreibers, Snelhard B., zu tun, der sich für die äusseren Formen, namentlich in der verlängerten Schrift der ersten Zeile und beim Monogramm, die von dem Kanzleischreiber Heinrichs V., Philippus B., geschriebene Vorurkunde zum Muster nahm. Diese letzte, unbedingt richtige Beobachtung ist seither von Schultze[2]) wiederholt worden, der weiters in einer von Schum nicht genau beantworteten Frage zu einem bestimmten Ergebnis gelangt ist: die in Majuskelschrift gefertigte Signumzeile gehört einem zweiten Schreiber zu, der dann St. 3231 vom selben Tage und gleichfalls für St. Blasien ausgestellt geschrieben hat und den schon Schum in seinen Bemerkungen über dieses Diplom Snelhard A. genannt hatte. Nach Schum wären also in zwei Urkunden gleichen Datums zwei verschiedene Kanzleischreiber beteiligt[3]). Schultze hat diesen Rang dem einen (Snelhard B.) aberkannt, er hält es für wahrscheinlich, dass wir hier die Arbeit eines Mönchs aus St. Blasien vor uns haben.

So muss also über die Entstehung von St. 3232 nähere Klarheit geschaffen werden. Durch die zwei Vorurkunden ist der grösste Teil des Kontextes mit Ausnahme der auf die Tatsache der Bestätigung eines vorgelegten Diploms bezüglichen Worte gedeckt. Nur Arenga und Publikationsformel sind unabhängig. Die erstere ist nach Schum „nur eine Abwandlung einer seit den ältesten Zeiten in königlichen Urkunden begegnenden Einleitungsformel.“ Wir können die Vorlage noch genau feststellen.

Falsches Diplom Karls des Grossen für die Kirche von Strassburg (DK. 224).	Diplom Lothars III. für St. Blasien (St. 3232).
Quoniam principem ac defensorem ecclesiarum nos *fecit* dominus, ne	Quoniam principem ac defensorem ecclesiarum nos ***constituit*** dominus.

[1]) KU. i. A. Text 118 ff.

[2]) Die Urkunden Lothars III. 20 f. Unsere Ausführungen berühren sich im folgenden vielfach mit dieser Arbeit. Wenn ich in meiner Rezension (Mitt. des Inst. 27, 168 ff.) gewichtige Bedenken erheben musste, so möchte ich doch auch hier betonen, dass Schultze die Anerkennung verdient, in verhältnismässig kurzer Zeit einen guten Überblick über die Kanzleiverhältnisse unter Lothar III. und wertvolle Beobachtungen im einzelnen geboten zu haben.

[3]) Wir erwähnen ausdrücklich, dass das einige Tage früher ausgestellte Diplom Lothars III. für Pfävers (St. 3230) von der Hand eines bisher unbekannten Schreibers stammt.

gratiae eius videamur esse ingrati, servitium eius augmentare bene et oportune instituta confirmare, *emendanda reformare et sedata ubique discordia* pacem concordiam et tranquillitatem nos *oportet* restaurare. Idcirco notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter . . .	ne gracię eius videamur esse ingrati, servitium eius augmentare bene et oportune instituta confirmare *iuste inventa conservare et omni remota contradictione* pacem concordiam et tranquillitatem nos *decet* restaurare. Idcirco notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter . . .

Dieses Spurium auf den Namen Karls des Grossen gehört, wie Lechner nachgewiesen hat[1]), der Reichenauer Fälschungsgruppe an. Man muss die Ausgabe der Karolinger Diplome zur Hand nehmen, um aus dem Wechsel von Petit- und Garmonddruck konstatiren zu können, dass die ursprünglich von Reichenau ausgegangene Arenga nur in der Strassburger Fassung bei Anfertigung des DL. III. für St. Blasien Dienste geleistet haben kann. Diese Arengenverwandtschaft ist möglicherweise durch die Kanzlei vermittelt worden. Da die nach Reichenauer Muster angefertigten Fälschungen im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden sind, war Lothar III. der erste Herrscher, von dem eine Bestätigung dieser Spuria erlangt werden konnte[2]). Solche Gedanken können sich die Angehörigen der Strassburger Kirche gemacht haben, als Lothar III. Weihnachten von 1125/26 in der Bischofsstadt verbrachte. Das der Kanzlei zur Bestätigung eingereichte Diplom wäre dann Vorlage der zu gleicher Zeit für St. Blasien ausgestellten Urkunde geworden[3]).

Damit ist zugleich der Möglichkeit Raum gelassen, dass uns St. 3232 in durchaus kanzleigemässer Ausstattung vorliegt[4]). Aber es ist ebensogut denkbar, dass die Mundirung von einem Mönch aus St. Blasien

[1]) In dieser Zeitschr. 21, 47 ff.

[2]) In dem DL. III. St. 3227 für Rheinau sind, wie Lechner (ibid. S. 60) gezeigt hat, wesentliche Bestimmungen des gleichfalls nach Reichenauer Art gefälschten Diploms Ludwigs des Deutschen (Mühlbacher² 1402), allerdings nicht im Wortlaut des Spuriums, aufgenommen worden.

[3]) Hier folge ich einer von Herrn Prof. v. Ottenthal gegebenen Anregung.

[4]) Sollte sich die von Schultze aufgestellte Behauptung, dass die Signumzeile des Diploms einem zweiten Schreiber angehört, als richtig erweisen, könnte man zum mindesten hier ein dürftiges Anzeichen von der Tätigkeit eines Kanzleischreibers erkennen. Aber ich habe bisher darüber noch kein sicheres Urteil gewinnen können, auch Schum hat die Frage in suspenso gelassen. Die Zeile ist in Majuskelbuchstaben geschrieben; die wenigen Worte und Buchstaben im Kontext scheinen mir kein absolut zuverlässiges Vergleichsmaterial zur sicheren Beantwortung der Frage abzugeben. Schultzes bestimmte Zuweisung hängt übrigens mit der Schriftbestimmung zusammen, die er von St. 3231 gibt und auf die weiter unten zurückzukommen sein wird.

besorgt wurde. Dafür spricht auch die sorgsame Nachahmung der Vorurkunde St. 3204 und die Form des Monogramms[1]), das aus dem Diplom Heinrichs V. für den Namen Lothars III. adaptirt worden ist. Und solange die Strassburger Bischofsurkunden dieser Zeit einer diplomatischen Betrachtung nicht unterzogen sind, wird man auch nicht ausschliessen dürfen, dass St. 3232 das Werk eines Strassburger Klerikers ist[2]).

Schon drei Monate später hat Honorius II. in dem schon besprochenen Privileg das Diplom Lothars III. erwähnt. Die Korrespondenz, die dieser päpstlichen Verleihung voranging, ist noch erhalten: vier Briefe von Lothar selbst, dem Erzbischof Adalbert von Mainz, dem Bischof Arnold von Speier und dem Herzog Heinrich von Bayern, die die Bitte ausdrücken, der Papst möge der Entscheidung Heinrichs V. und Lothars III. durch eine Bestätigung grössere Festigkeit verleihen[3]). Diesen Briefen gegenüber ist bereits der Verdacht der Unechtheit geäussert worden; sie bieten auch tatsächlich zu Bedenken Anlass. Bernhardi[4]) durfte mit Recht darauf hinweisen, dass uns von der Anwesenheit des Bayernherzogs auf dem Strassburger Hoftag weder aus der Zeugenreihe von St. 3232 noch auch sonst etwas bekannt ist. Seinen Ausführungen ist Kronthal[5]) in eingehender Beweisführung entgegengetreten; er hält dafür, dass die vier Stücke von einem Mönch aus St. Blasien verfasst worden sind, der von den genannten Persönlichkeiten hiezu autorisirt worden war. Dass alle vier von demselben Verfasser herrühren, ist von Bernhardi und Kronthal übereinstimmend angenommen worden. Wenn man, abgesehen von der Gleichheit der Gedanken, nach Phrasen umsieht, die sich in verschiedenen Briefen wiederfinden, so muss, wie auch die Zusammenstellungen Kronthals zeigen, speziell eine Wendung hervorgehoben werden. Quod enim regulari indicio diffinivimus heisst es in dem Brief Lothars, quae nos canonica auctoritate indicio diffinivimus liest man in dem Schreiben Adalberts und in dem Schriftstück des Bayern-

---

[1]) Vgl. über dieses auch Erben, Urkundenlehre (Handbuch der mittelalterlichen u. neueren Geschichte, herausgegeben von Below u. Meinecke) 1, S. 221 N. 1.

[2]) So ganz unmöglich schiene mir auch der Gedanke nicht, dass dem Bittsteller aus St. Blasien das Strassburger Spurium ohne Vermittlung der Kanzlei, sondern infolge guter Beziehungen zwischen Kloster und Domstift zugänglich war.

[3]) Gedruckt bei Gerbert, Hist. Nigr. silv. 3, 57 ff. u. Trouillat, Mon. 1. 251 ff.

[4]) Lothar von Supplinburg S. 62 N. 27.

[5]) Zur Geschichte des Klosters St. Blasien im Schwarzwalde, Breslauer Dissertation 1888, S. 21 ff.

herzogs steht: imperator ... consilio principum suorum certo iudicio diffinivit. Merkwürdig ist, dass Honorius II., da er in seinem Privileg von diesem Prozess spricht, genau denselben Ausdruck gebraucht[1]): sicut a supradicto Heinrico imperatore et a praefato filio nostro Lothario rege iudicio definitum est. Es ist nicht unbedingt notwendig, aber doch sehr naheliegend, zwischen all den vier Dokumenten Beziehungen anzunehmen, und da scheint es mir das Wahrscheinlichste, dass es die nach Rom gesandten Briefe waren, die auf das Privileg Einfluss nahmen[2]). Die Umkehrung des Verhältnisses, dass ein Mönch in St. Blasien den Ausdruck in der Papsturkunde fand und ihn dreimal in seinen Machwerken zur Anwendung brachte, kommt mir weniger ansprechend vor[3]).

Nun kommt aber ein Moment, das der Annahme der Echtheit wieder weniger günstig ist.

Brief Arnolds von Speier.	Liber diurnus (ed. Sickel) Formel 64.
Quoniam pia religione pollentibus subvenire congruit apostolico moderamini ...	Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere ...

Die hier verwertete päpstliche Arenga gehört zu den beliebtesten Formeln der vorgregorianischen Zeit[4]), in Papsturkunden des 11. Jahrhunderts für deutsche Empfänger ist sie wiederholt zu finden. Hier haben wir also eine Stilvorlage unseres Briefschreibers erkannt, und ist einmal ein derartiger Nachweis erbracht, wird man mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass das auch an anderen Stellen unserer Briefe der Fall ist. Es liegt auf der Hand, dass derartige Feststellungen eher Beweise gegen als für die Authentizität der Schreiben sind.

Ausschlaggebend ist schliesslich die Überlieferung, um die sich bisher, soviel ich sehe, einzig Bresslau gekümmert hat. In der Aus-

---

[1]) Darauf hat Kronthal nicht hingewiesen.

[2]) Kronthal hat (S. 25) angenommen, dass die Briefe zugleich mit einer Abschrift der Urkunden nach Rom abgegangen sind. Es ist nicht zu verkennen, dass sich der im ersten Schreiben Lothars III. auffallende Ausdruck (predictus Basiliensis episcopus) — es ist vorher von einem solchen nicht die Rede — am besten erklärt, wenn man darin eine Beziehung auf den in den Diplomen genannten Basler Bischof erblickt.

[3]) Dagegen muss ich ausdrücklich hervorheben, dass die Phrase iudicio diffinire dem kurialen Stil entsprechen würde; vgl. J.-L. 7364 (quod sine nostro vel successorum nostrorum iudicio distractum vel diffinitum fuerit). Übrigens ist iudicio diffinire eine oft gebrauchte Wendung.

[4]) Vgl. den Index initiorum bei Jaffé Reg. pont.² 2, 781.

gabe seiner Diplomata centum[1]) druckt er den Brief Lothars ex apographo, ineunte saec. XII. scripto aus dem Karlsruher Archiv. Auf demselben Pergament stehen die anderen drei Briefe, St. 1887, J.-L. 7251 und St. 3205, also mit Ausnahme des letzten Stückes lauter Dokumente, die auf den Prozess Bezug haben. Die Schrift gehört unbedingt in die erste Hälfte oder Mitte des 12. Jahrhunderts[2]). Wer also an Stilübungen denkt, der müsste annehmen, dass sie nicht lange nach den Geschehnissen, von denen sie erzählen, entstanden sind. Das ist aber zum mindesten nicht sehr wahrscheinlich.

Am 2. Januar 1126 soll Lothar III. noch ein zweites Diplom (St. 3231) verliehen haben, in dem St. Blasien der Besitz der abhängigen Zelle Ochsenhausen bestätigt wird. Inhaltlich ist zunächst gar nichts Auffälliges zu bemerken. In der Hauptsache scheint die Stiftungsurkunde des Klosters Ochsenhausen die Vorlage gewesen zu sein, auch St. 3185 und St. 3232 haben Beiträge geliefert. Konrad III. hat 1152 (St. 3598) die Urkunde Lothars III. bestätigt.

Ich habe schon bei anderer Gelegenheit behauptet, dass St. 3231 und 3598 von derselben Hand stammen und dass auch der von A. Schulte publizirte Entwurf einer Königsurkunde Friedrichs I.[3]) zu beiden Stücken in engem graphischen Zusammenhang steht[4]). Nach nochmaligem Vergleich nehme ich jetzt bestimmt an, dass alle drei von demselben Schreiber gefertigt sind[5]). Die Schrift ist sehr charakteristisch. Man achte besonders auf die geschwungenen Linien, mit denen die Buchstaben mit Oberlänge verziert sind, und auf die Serie zierlicher Häkchen, die der nämlichen Buchstabenklasse öfters zuteil wird. In St. 3231 und 3598 tritt uns ausserdem bei den ct-Schlingen eine reichere Gliederung und ein sehr individuell gestaltetes Abkürzungszeichen für ur entgegen, auch der einfache Abkürzungsstrich wird ab und zu durch einen oder zwei Querstriche besser ausgestattet. Massgebend ist natürlich, wie immer, der Gesamteindruck.

---

[1]) S. 118. An anderem Orte (Forsch. z. deutschen Gesch. 26, 20 N. 1) ist Bresslau für die Echtheit des Briefes Arnolds v. Speier eingetreten.

[2]) Ausser den vier Briefen sind auch J.-L. 7251 und St. 1887 von der gleichen Hand kopirt. St. 3205 ist von einem andern Schreiber hinzugefügt. Für die Anfertigung dieser Kopien ist also die Jahreszahl von J.-L. 7251 (1126) ein terminus a quo. Die Angabe der Signatur dieses Karlsruher Pergamentes (Kopien A. 12) verdankt die Abteilung Herrn Professor Bresslau.

[3]) Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 3, 120 ff.

[4]) In dieser Zeitschr. 27, 171 f.

[5]) Eben mit diesem Schreiber weist der Kontext von St. 3185 in einigen kleinen Details Ähnlichkeiten auf.

Von einem Snelhard A. darf also bei St. 3231 nicht gesprochen werden, wir haben alle drei Stücke als Empfängerarbeit anzusehen, für die, da es sich bei St. 3231 und 3598 um vollzogene Diplome handelt, der Beweis der Echtheit erbracht werden muss. Das ist bei St. 3598 eine leichte Mühe. Unser Mönch aus St. Blasien hat dies Schriftstück glücklicherweise nicht ganz zu Ende geschrieben. Bei der Zeugenreihe setzt eine andere Hand ein, die einem Kanzleischreiber zugehört, der, soviel ich jetzt sehe, mindestens seit 1149 Dienste tat. Von den mir bekannten DDK. III. stammen St. 3573, 3595 und 3596, sowie das DF. I. St. 3731 von seiner Hand[1]). Wenn es nur auch bei St. 3231 so stünde! Schultze hat allerdings behauptet, dass der Schreiber, der St. 3231 ganz (die Signum-Zeile in Majuskel) schrieb, in St. 3232 die gleichfalls in Majuskel gefertigte Signum-Zeile hinzugefügt hat. Nun ist richtig, dass diese Zeile in St. 3231 von derselben Hand ist, wie alles Übrige. Dass der nämliche Schreiber aber auch an der Herstellung von St. 3232 beteiligt war, kann zum mindesten niemand mit Sicherheit behaupten. Ein Schriftvergleich zwischen Majuskelbuchstaben ist überhaupt eine schwierige Sache; die Buchstaben in St. 3231 sind aber viel zierlicher als in St. 3232, hier kann nur von einer gegenseitigen Beeinflussung, nicht aber von Gleichheit der Hand gesprochen werden. Da der Einfluss von St. 3232 auf 3231 aus den Formeln ersichtlich ist, so muss auch bei diesem graphischen Detail dasselbe Verhältnis angenommen werden.

Das ist noch kein Moment, das unbedingt gegen die Echtheit von St. 3231 spricht. Der Mönch von St. Blasien könnte ja schon 1126 zu Strassburg unter dem Einfluss des gleichzeitig ausgestellten Diploms gearbeitet haben. Nun sind wir aber zu einer Feststellung genötigt, nach der ein solcher Ausweg nicht mehr gangbar ist.

St. 3231 für St. Blasien.	J.-L. 8162 für St. Blasien.	J.-L. 8173 für St. Sépolcre zu Cambrai[2]).
Quę cum bona voluntate et divini servitii	Que pro bono pacis et ecclesiarum quiete	Que pro bono pacis ecclesiarum quo-

[1]) Vgl. Schum. KU. i. A. Text 347, der unter den von diesem Schreiber ganz oder teilweise hergestellten Diplomen weiters noch St. 3586 und 3594 aufführt; vgl. auch Graber, Die Urkunden König Konrads III. Berliner Diss. (Innsbruck 1905) S. 22, der aber bei der Frage nach der Herkunft des Schreibers den Hinweis von Schum auf St. 3731 nicht in Betracht gezogen hat. — Das Diktat dieses Mannes glaube ich schon in Urkunden des Jahres 1149 zu verspüren.

[2]) Der Text dieser Urkunde scheint noch nicht publizirt zu sein; ich entnehme die Stelle einer Abschrift, die Herr Archivar Vermaere aus Lille auf mein Ersuchen gütigst anfertigen liess.

amplitudine sunt contracta, ut nulla possint in posterum refragatione confringi, regia potestate debent roborari et in sua stabilitate confirmari.

secundum equitatis et iusticie moderacionem contracta sunt, ut nulla possint in posterum refragacione confringi, sedis apostolice debent munimine roborari et in sua stabilitate firmari.

que et ecclesiasticarum personarum quiete statuta sunt, in sua debent stabilitate persistere.

Wir haben gleichzeitig eine zweite Arenga aus einer Urkunde Innozenz II. für ein französisches Kloster hinzugefügt, um den kurialen Ursprung dieses Gebildes zu beweisen. Ähnliche Wendungen finden sich übrigens schon in Arengen, die der liber diurnus enthält[1]). Das Verhältnis zwischen St. 3231 und J.-L. 8162 ist also so zu fassen, dass erstere Urkunde aus letzterer geschöpft hat. St. 3231 muss demnach preisgegeben werden. Sie fällt als eine zwischen 1141 und 1152 entstandene Fälschung.

Wir verfolgen nun im einzelnen die Arbeitsweise unseres Urkundenschreibers, die er in den drei herangezogenen Stücken bekundet. Für die Arenga von St. 3231 sind allein zwei Vorlagen benutzt. Den ersten Satz hat J.-L. 8162 geliefert, der zweite ist aus St. 3232 übernommen. In den folgenden Partien ist zunächst ein starker Einfluss der Stiftungsurkunde des Klosters Ochsenhausen erkennbar, bis mit den Worten idcirco igitur noverit St. 3232 wieder in seine Rechte tritt. Im folgenden ist manches selbständig, bei der Immunitätsformel (ut nullus dux aut comes) lernen wir St. 3185 als weitere Vorurkunde kennen. In den Bestimmungen über den Vogt und die Wahl des Priors und in allem folgenden, was noch zum Rechtsinhalt gehört, macht wieder die Ochsenhauser Stiftungsurkunde ihren Einfluss geltend. Bei der Korroborationsformel ist nicht genau zu entscheiden, ob St. 3232 oder 3185 vorlag, ebenso nicht bei der Poenformel[2]) in Bezug auf St. 3232 oder 3204. Da aber die Zeugen[3]) und das Eschatokoll aus St. 3232 stammen, ist mindestens in Bezug auf die Poenformel dieses Diplom als Vorurkunde anzusehen. Im ganzen sind also vier Vorlagen sicher nachweisbar.

[1]) Vgl. Formel 35 (ed. Sickel). Quamvis ea quae legaliter geruntur nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen possit esse contrahendi dubietas, necessaria nostra intervenire debet auctoritas. Vgl. auch Formel 33.

[2]) Zwischen Korroborations- und Poenformel ist ein Passus eingeschoben, der besagt, dass die übrigen von St. Blasien abhängigen Zellen zu diesem in demselben Rechtsverhältnis stehen sollen, wie Ochsenhausen.

[3]) Es sind aber nicht alle in St. 3232 genannten Zeugen übernommen.

Die nämliche Mache weist das echte DK. III. St. 3598 auf. Die Arenga ist hier wiederum aus den Arengen zweier anderer Diplome zusammengeschweisst. Der erste Satz stammt aus St. 3205, der zweite ist die Arenga des falschen DK. II. St. 1887, das man in Basel für den Prozess im Jahre 1125 zurechtgerichtet hatte und das in St. Blasien um das Jahr 1152 zum mindesten aus der bei Besprechung der vier Briefe erwähnten Überlieferung bekannt war. Im Rechtsinhalt selbst spielt allerdings St. 3231 die führende Rolle, aber es ist nicht schwer zu erkennen, dass daneben auch die Ochsenhauser Stiftungsurkunde nochmals herangezogen worden ist[1]). Auch für die Korroborationsformel scheint St. 3231 nicht gut genug gewesen zu sein, sie muss durch St. 3232 oder 3204 ersetzt worden sein[2]).

Auch der Entwurf für ein Diplom Friedrichs I. ist ein Konglomerat aus verschiedenen Vorurkunden des Klosters. Schulte hat deren drei namhaft gemacht. Mit einer vierten haben wir bestimmt zu rechnen, da namentlich die Auslassung von „constitutionem et“ in der Poenformel zeigt, dass diese aus St. 3598 genommen ist. Schulte hat den Streit mit Schaffhausen um den Berg Staufen als Veranlassung zur Niederschrift dieses Entwurfes bezeichnet und zweifellos ist von dem Verfasser auf die aus St. 3573 herübergenommene Stelle über diesen Berg das Hauptgewicht gelegt; fand er sich doch bemüssigt, zu dem entscheidenden Satz aus dem Diplom Konrads III. noch eine auf den Aussteller Friedrich I. bezügliche bestätigende Bemerkung hinzuzufügen. Aber daneben erhält jetzt doch auch der Passus, der sich auf die von St. Blasien abhängigen namentlich angeführten Zellen bezieht, seine Bedeutung. Wenn man in St. Blasien wegen einer derselben ein Diplom fälschte, dann musste man auf eine Klausel, die dem Kloster den ruhigen Besitz dieser Stiftungen verhiess, grossen Wert legen.

Mit dem Nachweis der Unechtheit von St. 3231 ist aber überhaupt die Frage nach der Authentizität der von Ochsenhausen handelnden Urkunden aufgerollt. Ausser St. 3231 und 3598 ist uns noch eine Stiftungsurkunde und ein Privileg Innozenz II. (J.-L. 7860) erhalten. Bei der Papsturkunde ist es nicht schwer, zu einem sichern Urteil zu gelangen. Sie ist noch im Original erhalten, das jeden Verdacht ausschliesst. Es handelt sich nur darum, wie wir uns das Ver-

[1]) Das ergibt namentlich die Stelle über das Konsensrecht des Klosters St. Blasien bei Aufnahme eines Bruders in Ochsenhausen. Prior autem de his, qui ad conversionem veniunt . . .

[2]) Das beweist der Ausdruck omni tempore vor permaneat, der in St. 3231 fehlt.



hältnis dieses Privilegs zur Stiftungsurkunde vorzustellen haben. Das Privileg zeigt in mehreren Sätzen Übereinstimmung mit letzterer, die freilich keine so weitgehende ist, wie zwischen der Gründungsurkunde und St. 3231 resp. 3598. Eine Überarbeitung des Ochsenhauser Textes ist nicht zu verkennen, man wird sie der päpstlichen Kanzlei zuschreiben dürfen[1]). So ergäbe J.-L. 7860 für den Bestand der Stiftungsaufzeichnung einen sehr wahrscheinlichen terminus ad quem. Auf diese scheinen sich ja die Worte des Privilegs zu beziehen: quemadmodum ab ipsa sua fundatione noscitur institutum.

Nun aber zur Stiftungsurkunde selbst! Im Wirtembergischen Urkundenbuch ist der Text Gerberts nachgedruckt, da sich weder in Stuttgart noch in Karlsruhe eine Überlieferung fand. Und doch wäre gerade hier die Einsicht in das Original von ausschlaggebender Bedeutung. Das scheint freilich endgiltig verloren zu sein. In den zwei genannten Orten habe ich nur die Richtigkeit der Angabe des Wirtembergischen Urkundenbuches bestätigen können. So musste meine Hoffnung auf St. Paul in Kärnten gerichtet sein, das bekanntlich einen Teil des Archivs und der Bibliothek des Schwarzwaldklosters birgt. Dort, in einem grossen Kopialbuch aus dem 14. Jahrhundert konnte ein vollständiger Text aufgetrieben werden[2]), der gegenüber dem bisher bekannten Wortlaut einen wichtigen Zusatz aufweist. Nach den einleitenden Sätzen[3]), die über die Bewidmung des Ortes handeln, unmittelbar vor den Worten (Sed ego Uto, indignus abbas de sancto Blasio), durch die Abt Uto den zweiten Teil der Urkunde einleitet, findet sich in der Abschrift eine Datirung: Hec autem donacio acta est anno ab incarnacione domini M° C°. Sie ist allerdings durch einen

[1]) Es ist da sehr zu beachten, dass Stellen des Privilegs, die mitten unter Wendungen stehen, die auch die Stiftungsurkunde enthält, als kanzleimässig angesehen werden müssen. So namentlich die Formel über die Vogtabsetzung. Qui si forte inutilis apparuerit, alius sibi idoneus ad eiusdem abbatis arbitrium subrogetur. Vgl. z. B. Quod si ipse inutilis praefatae ecclesiae apparuerit . . . liceat nobis ac vestris . . . alium idoneum substituere (J.-L. 7861). Durch den gesperrten Druck sind die Übereinstimmungen mit J.-L. 7860 gekennzeichnet.

[2]) Signatur: 25. 3. 12. Der Text der Ochsenhauser Stiftungsurkunde findet sich auf S. 60 f. Ich zweifle nicht, dass dieses Kopialbuch auch sonst noch manches Wertvolle enthält.

[3]) Übrigens ist auch an einer andern Stelle eine wichtige Ergänzung anzumerken. Wirtemb. UB. I, 321 Z. 17 folgt nach omnibus: ad illum pertinentibus monasterio sancti Blasii semper in omnibus. Diese neun Worte kehren auch in der später zu besprechenden Bestätigung des Kardinals Theodewin und in St. 3231 wieder.

dünnen Strich ausgestrichen, aber nicht mit derselben Tinte, deren sich der Kopist bediente[1]. Es ist klar, dass hier der Kopist, will man ihn nicht direkt der Eigenmächtigkeit zeihen, eine Angabe machte, zu der er durch eine Vorlage verleitet wurde[2]. In dieser scheint an der betreffenden Stelle eine Jahrzahlangabe gestanden zu haben, die auch ganz gut dort ihren Platz gefunden hätte. Sie würde einfach den ersten Teil der Urkunde, die Güterdotation, von dem zweiten, der Erlassung einer Klosterverfassung, absondern. Die letzteren Verfügungen wollen ja ohnedies „post aliquos annos" nach dem ersten Teil gegeben worden sein.

Dann dürfte aber die Datirung der Gütereinweisung nicht 1100 (oder richtiger 1099)[3] lauten, denn diese Jahrzahl trägt nach den bisher vorliegenden Drucken der zweite Teil der Urkunde, der, wie eben bemerkt, einige Jahre nach dem ersten entstanden zu sein vorgibt. Anders lautet aber auch in diesem Punkte die Angabe des Kopialbuches. Es steht allerdings in der Schlussdatirung die Jahrzahl 1100, aber darnach hat der Kopist ein Verweisungszeichen angebracht und über der Zeile liest man eine Zahl, vielleicht VII°[4]. Die Bestimmungen über die Verfassung des Klosters wären also nach der Überlieferung nicht am 31. Dezember 1099, sondern am selben Tage des Jahres 1106 (?) festgesetzt worden.

Damit könnte die erste Schwierigkeit als beseitigt gelten, aber eine neue taucht sofort auf. Im Jahre 1106 (?) kann Erzbischof Thiemo von Salzburg zur Fixirung der Klosterverfassung nicht mehr seinen Rat geliehen haben, die Urkunde kann nicht, wie sie angibt, confirmante et in Christo roborante archiepiscopo Salzburgensi erlassen worden sein. Denn Erzbischof Thiemo hatte, von dem Gegenerzbischof

---

[1]) Über die Zeit, zu der die Korrektur geschah, lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Doch kann man an anderen Stellen des Kopialbuches sehen, dass Widersprüche, die in den Urkunden enthalten waren, in neuerer Zeit (im 18. Jahrhundert) zu willkürlichen Änderungen Anlass gaben. So ist z. B. p. 49 die Jahreszahl von St. 3185 in 1120 geändert. Wahrscheinlich hatte ein Benutzer gemerkt, dass dieses Diplom bereits in der unechten Papsturkunde J.-L. 6834 von 1120 erwähnt wird. Der Tinte nach ist nicht auszuschliessen, dass auch die Verbesserung in der Ochsenhauser Stiftungsurkunde erst in neuerer Zeit vorgenommen wurde.

[2]) Die Annahme, dass der Kopist mit den Augen auf den Schluss der Urkunde abgeirrt sei und diese schon zu früh geschrieben habe, scheitert daran, dass die Schlussdatirung einen andern Wortlaut hat.

[3]) Es ist, wie mehrfach schon bemerkt wurde, auf den Natalstil zu achten.

[4]) Die Zahlzeichen sind radirt, die Überreste gestatten keine vollkommen sichere Lesung; an den Konklusionen würde eine andere Lesung nichts ändern.

Berthold von Moosburg aus seiner Diözese gedrängt, allerdings in den schwäbischen Klöstern Zuflucht gefunden, konnte also bei der Gründung von Ochsenhausen mitwirken, aber nur bis zum Jahre 1100. Denn damals schloss er sich dem Nachkreuzzug an, von dem er nicht mehr zurückkehrte[1]). Die Angaben der Urkunde sind also mit dieser Datirung nicht vereinbar, es ist ganz begreiflich, dass man — wir wissen leider wieder nicht, wann — diesen Nachtrag des Kopisten durch Rasur zu tilgen suchte[2]).

Nun haben wir von einem weiteren Urkundenfund zu berichten, der die ohnedies schon komplizirte Frage noch mehr verwirrt. Eben bei der Suche nach einer Überlieferung der Ochsenhauser Urkunden kam mir in St. Paul ein zunächst scheinbar wenig wichtiger Sammelkodex in die Hand, der eine Reihe von Abschriften enthält, die sich Herrgott für seine Zwecke angelegt hatte[3]). Dort fand sich über die Gründung des Klosters Ochsenhausen eine schlichte Traditionsnotiz, die dasselbe Datum trägt, wie die Stiftungsurkunde. Inhaltlich entspricht sie ungefähr dem, was wir in dieser als den ersten Teil bezeichneten, aber die Zeugen sind völlig dieselben, die die Gründungsurkunde nach dem zweiten Teil, der ein anderes Stadium der Klostergründung festhält als der erste, namhaft macht. Ich habe den Wortlaut im Anhang der Abhandlung wiedergegeben. Der Inhalt dieser Aufzeichnung ist übrigens durchaus nicht neu. Bereits Lünig hatte den Text oder besser gesagt eine Überarbeitung desselben veröffentlicht[4]), die aber deshalb keine Beachtung fand, weil sie im Wirtembergischen Urkundenbuch als Auszug aus der Stiftungsurkunde bezeichnet wurde. Dass dem nicht so ist, beweist ein Blick auf die in dem Druck Lünigs bei Aufzählung der Güterschenkung genannten Orte, die mit Ausnahme des Namens Ochsenhausen in der Stiftungsurkunde sämtlich fehlen. Eben diese Veröffentlichung Lünigs scheint der Grund gewesen

[1]) Vgl. v. Zeissberg, Allgemeine Deutsche Biographie 37, 760.

[2]) Dass die Schlussdatirung der Urkunde 1100 und nicht 1107 lautete, geht mit ziemlicher Sicherheit aus der unten näher zu besprechenden Urkunde des Kardinals Theodewin hervor, die die Gründungsurkunde wörtlich wiederholt und dabei als Jahrzahl 1100 angibt.

[3]) Signatur: XIX[b]/60.

[4]) Reichsarchiv 18, 365. Lünig bringt die Klausel, die sich auf die Bestätigung durch den Kardinal Theodewin bezieht, in dem Wortlaut, der in der später zu besprechenden Urkunde, nicht aber in der Tradition, die uns jetzt beschäftigt, vorliegt. Daraus muss gerade nicht gefolgert werden, dass er eine von der jetzigen abweichende Überlieferung dieser Notiz heranzog. Er hat einfach aus den zwei gleichartigen Zeugnissen einen neuen Text kombinirt, wie er ja auch S. 366 in die Stiftungsurkunde Partien, die aus St. 3231 stammen, hineinbringt.

zu sein, warum auch Herrgott der Sache nachging. Er nahm von dem Text Lünigs eine Abschrift und bemerkte dazu: Lünig p. 365, videtur spuria haec charta, cum cum Blasianis non concordet. Einen ähnlichen Zusatz hat Herrgott zu seiner eigenen Kopie gemacht, die er auf der nächsten Seite folgen liess: chartam hanc, quae mihi spuria videtur, descripsi ex copia archivi nostri. Eam typis vulgavit Lünig in spicilegio eccles. 3, pag. 365, ubi in orthographia nominum plurimum a nobis variat. Herrgott hat also in den beiden Urkunden den Widerspruch richtig erkannt, der darin liegt, dass die eine die Stiftungsdotation zur nämlichen Zeit erfolgen lässt, zu der die andere post aliquos annos nach der Güterschenkung Bestimmungen über die äussere Stellung des Klosters trifft.

Es soll nun zu Gunsten der einen oder andern Version eine Entscheidung getroffen werden. Da hat die Stiftungsurkunde eine mächtige Stütze in der Nachricht Bernolds, dass das Kloster bereits 1093 geweiht und schon damals dem Kloster St. Blasien zugeeignet worden sei[1]). An der Richtigkeit dieser Angabe darf nicht gerüttelt werden, denn Bernold ist eben im Jahre 1100 gestorben, Ochsenhausen muss demnach einige Zeit früher entstanden sein. Die Stiftungsurkunde ist also im Recht, wenn sie die Bewidmung des Klosters ein paar Jahre vor 1099 ansetzt und die im Anhang publizirte Traditionsnotiz darf auf keinen Fall so aufgefasst werden, als ob es sich da um die allererste Güterschenkung zur Gründung eines Klosters gehandelt habe.

Wenn aber Herrgott die Tradition einfach als Fälschung verwirft, so werden wir doch etwas vorsichtiger urteilen müssen. Was soll an dieser Aufzeichnung, die ganz im Stil der Zeit die geschenkten Güter und die Zeugen der Vergabung aufzählt, falsch sein? Dass sie viel später, als sie angibt, entstanden sein kann, soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden[2]), aber es ist immer eine heikle Sache, einer Tradition gegenüber das Wort Fälschung zu gebrauchen.

---

[1]) SS. 5. 456. Eodem etiam tempore (September 1093) idem episcopus (Gebhard von Konstanz) . . . aliud monasterium . . in honorem sancti Georgii consecravit; quem locum et quaeque ad illum pertinentia quidam nobilis homo Chonradus et fratres eius ad sanctum Blasium absque omni conditione tradiderunt et praedictum abbatem, ut Dei servitium in eodem loco institueret, rogaverunt; quorum votis idem abbas annuere non cessavit. Die gesperrt gedruckten Worte kehren auch in der Stiftungsurkunde wieder, das Mass der Übereinstimmung scheint mir aber für die Annahme einer Benutzung der Urkunde durch Bernold nicht auszureichen.

[2]) Siehe diese Arbeit S. 561. Auffallend ist, dass die Güter pro monasterio . . erigendo überwiesen werden, während doch das Kloster schon bestand.

Die mutmassliche Provenienz des Stückes bietet zu Bedenken keinen Anlass. Lünig, der zum erstenmal den Wortlaut der Notiz verwertete, hat für Ochsenhausen neben dem Archiv von St. Blasien auch das von Ochsenhausen benutzt und eine Reihe von Traditionen dieses Klosters, die uns zum Teil noch in der ursprünglichen Überlieferung vorliegen[1]), publizirt. Zu dieser Quellengruppe gehört wohl auch die vorliegende Tradition, die Herrgott und vielleicht auch Lünig aus einer Abschrift in St. Blasien kennen gelernt haben.

Eben aus den Traditionen von Ochsenhausen erfahren wir, dass der Umfang des zu Anfang geschenkten Stiftungsgutes in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Gegenstand eines Streites zwischen dem Kloster und einem Mitglied der Stifterfamilie war[2]). Wie bei vielen alamannischen Klöstern wird man auch in Ochsenhausen in den ersten Jahren des Bestandes der Stiftung mehrmals dafür Sorge getragen haben, in Gegenwart geeigneter Zeugen die Stiftungsdotation bekannt zu geben. Eine jener Tagungen war am 31. Dezember 1099. Damals — vielleicht aber auch später auf Grund der Vorgänge dieses Tages — kann man in St. Blasien und Ochsenhausen Aufzeichnungen gemacht haben, die den Interessen der beiden Teile Rechnung trugen, hier eine Stiftungsurkunde, die die dauernde Unterwerfung der Gründung unter St. Blasien aussprach, dort eine Traditionsnotiz, die eine Erneuerung der Übergabe der schon früher geschenkten Besitztümer oder deren endgültige Überweisung enthielt.

Es gibt sogar noch eine Notiz über den Umfang der ersten Schenkung, die nähere Betrachtung verdient.

Stiftungsurkunde.	Ochsenhauser Tradition[3]).
Hawinus *et Adelbertus et* Counradus . . *locum* . . *Ochsenhusen id est* ecclesiam unam cum quatuor mansis dotatam et unum molendinum unamque tabernam et VI mansos unamque silvam in *eadem* villa *id est* Ochsenhusen . . . *tradiderunt*.	Chônradus *et frater eius* Hawinus *dederunt* ecclesiam unam cum IIII mansis dotatam et unum molendinum unamque tabernam et VI mansos unamque silvam in villa Ohsinhusin.

Diese Ochsenhauser Tradition bildet den Anfang einer Reihe ähnlicher Sätze, die in dürren Worten nichts anderes als Schenker und Geschenktes verzeichnen. Niemand wird annehmen wollen, dass man

Dieses Moment verliert aber viel von dem Bedenklichen, das ihm anhaftet, wenn man erwägt, dass uns eine Erneuerung der Stiftungstradition vorliegen kann.

[1]) Wirtemb. UB. 1, 323, 375 ff.

[2]) l. c. 1, 376 f.

[3]) l. c. 1, 323.



bei dieser Zusammenstellung auf die Stiftungsurkunde angewiesen war. Hier liegt eine gemeinsame Vorlage zugrunde oder die Stiftungsurkunde hat direkt aus der Tradition geschöpft; für den ersten Teil der Gründungsurkunde ist also jedenfalls eine Aufzeichnung benutzt.

Zusammenfassend können wir sagen: über die Stiftung des Klosters Ochsenhausen liegen uns zwei Aufzeichnungen vor, eine Gründungstradition und eine Gründungsurkunde. Die erste enthält nur die Aufzählung der geschenkten Güter und die Zeugen, die zweite fast alles, was in der ersten steht, und noch dazu umfängliche Bestimmungen über die Verfassung des Klosters und sein Verhältnis zu St. Blasien. Beide tragen dasselbe Datum, führen dieselben Zeugen an, nur dass diese in der Tradition für die Güterschenkung genannt werden, während sie in der Gründungsurkunde nach der Erlassung der Klosterverfassung aufgezählt werden, die einige Jahre nach der Dotation gegeben sein will. Dazu kommt, dass auch das Spurium St. 3231 die Zeugen der Stiftungsurkunde als solche für die Güterüberweisung namhaft macht[1]) und in der Überlieferung der Stiftungsurkunde für den ersten Teil derselben (die Traditionshandlung) die Jahrzahl 1100 angegeben wird, die wir heute als Datirung für den zeitlich später zu setzenden zweiten Teil (die Klosterverfassung) ansehen müssen. Das sind Beobachtungen, die es durchaus nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, dass die ganze Stiftungsurkunde überhaupt später, als sie angibt, auf Grund einer Tradition gefertigt ist, der man den zweiten, die Unterwerfung unter St. Blasien ausdrückenden Teil angliederte und deren Datirung und Zeugen man für die Gesamtaufzeichnung verwendete. So ganz über allen Zweifel erhaben ist das Stück aus dem Verhör, dem wir es unterzogen, nicht hervorgegangen. Es scheint mir doch nicht ganz unmöglich, dass das Dokument später, als es geschrieben sein will, einem leidigen Interessenkampf seine Entstehung verdankt.

Es erübrigt noch, den Schlusspassus der Traditionsnotiz zu erläutern, der besagt, dass der Kardinalbischof Theodewin die Stiftung des Klosters bestätigt habe. Diese Bemerkung ist entweder später zur Gründungstradition hinzugefügt worden, oder diese ist in der vorliegenden Fassung überhaupt bei diesem Anlass entstanden. Dass daneben eine förmliche Urkunde ausgestellt wurde, ist durchaus möglich. In dem mehrfach genannten grossen Kopialbuch ist eine solche noch erhalten; ihr Wortlaut ist im Anhang mitgeteilt. Sie ist nichts anderes

[1]) Es heisst in St. 3231 ausdrücklich: Traditus est autem idem locus . . . coram idoneis testibus, quorum nomina infra sunt scripta . . . folgen d. Zeugen.

als eine wörtliche Wiederholung der Stiftungsurkunde[1]), an die am Schluss die kurze Bemerkung angehängt wurde, dass der Kardinal auf Bitten des Abtes Berchtold die Urkunde bestätigt und zur Bekräftigung sein Siegel aufgedrückt habe.

Damit ist als oberste Zeitgrenze das Jahr 1141, in dem Abt Berthold starb, gegeben, als untere ist ungefähr 1135 anzusehen, in dem der Kardinal nach den Listen bei Jaffé[2]) zum erstenmal in Papstprivilegien als Subskribent genannt wird. Zweimal ist Theodewin, soviel wir jetzt noch Kenntnis haben, mit St. Blasien in Berührung getreten, das erstemal im Jahre 1136, da er die Kirche der von St. Blasien abhängigen Zelle Bürgel weihte[3]) und dann nochmals im Jahre 1141, als er dem Diplom Konrads III. für das Schwarzwaldkloster (St. 3425) Zeugenschaft leistete. Es sind aber auch andere Zeitansätze denkbar[4]).

Diese Urkunde des Kardinals Theodewin wäre, ihre Echtheit vorausgesetzt, ein unbedingter terminus ad quem für die Stiftungsurkunde. Die Möglichkeit der Authentizität soll auch durchaus nicht bestritten werden. Es liegt freilich in den zwei kurzen Sätzen, die über die Bestätigung des Kardinals in der eigentlichen Urkunde darüber und in der Ochsenhauser Tradition erhalten sind, ein beachtenswerter Widerspruch: in der Urkunde erfolgt die Bestätigung auf Bitten des

---

[1]) Diese Urkunde Theodewins steht zu St. 3231 in unleugbaren Beziehungen. Zwei kleine Varianten (ad e u n d e m locum . . . direxi statt p r e d i c t u m, und bei der Nennung des Vogtes Adelgoz den Einschub t u n c vor advocati, in St. 3231 tunc temporis) würde ich weniger beachten, da die erste Abweichung zufällig entstanden sein könnte, der zweite Zusatz sich aber deshalb empfahl, weil die zwei Urkunden nach 1125, dem Jahr der Absetzung des Vogtes Adelgoz, entstanden sein wollen. Aber St. 3231 und die Verleihung Theodewins haben gegenüber der Stiftungsurkunde auch wichtige Auslassungen gemein, die angesichts der Originalität von St. 3231 als Kriterien verwendet werden dürfen. Beide lassen am Anfang die Aufzählung der geschenkten Güter weg, beiden fehlen in den Sätzen [post aliquot annos] . . . fratres nostros direxi und [et in proprietate praedictae ecclesiae sancti Blasii] semper inviolabilem perseverare . . . decrevi die eingeklammerten Teile. Das kann durch keinen Zufall herbeigeführt worden sein. Man muss zum mindesten annehmen, dass die Theodewin-Urkunde neben der Stiftungsurkunde bei Anfertigung von St. 3231 benutzt wurde, wenn sie nicht überhaupt alleinige Vorlage dieser Fälschung war oder gleichzeitig mit dieser entstand.

[2]) Reg. pont.^{2} 1, 840.

[3]) Gerbert, Hist. Nigr. silv. 3, 70.

[4]) Doch meinen wir, dass ein Zeitansatz vor J.-L. 7160, also vor Ende 1137 die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn hätte diese Papsturkunde zur Zeit der Bestätigung schon bestanden, würde der apostolische Legat gewiss auf sie hingewiesen haben.

Abtes Berchtold, in der Tradition auf Ansuchen des Hatto von Wolpertsschwende, der zweifellos ein Mitglied der Stifterfamilie war[1]). Hier soll der Kardinal die Unterwerfung unter St. Blasien, dort die Bewidmung des Klosters bestätigt haben. Wenn es bisher gelang, die beiden Versionen neben einander zu belassen, ohne eine von beiden zu verwerfen, hier scheint mir ein solches Verfahren nicht mehr angängig. Aber wir können ebensowenig bestimmt sagen, dass die von uns publizirte Urkunde Theodewins falsch ist, als wir anderseits anzugeben vermögen, auf welcher Grundlage sich die Behauptungen der Ochsenhauser Tradition fundiren. Die Position der St. Blasianer Überlieferung ist allerdings weder bei der Stiftungsurkunde noch bei der Konfirmation Theodewins eine günstige, denn St. 3231 ist einmal ein absolut untrüglicher Beweis, dass man in St. Blasien bei der Regelung des Verhältnisses zu Ochsenhausen den Weg der Fälschung beschritten hat.

Über die älteste Geschichte des Klosters Ochsenhausen liegen uns zwei Quellengruppen vor. Die eine stammt aus St. Blasien, sie berichtet uns in fünf Urkunden von einer dauernden Abhängigkeit des Klosters von St. Blasien. Die zweite, die Ochsenhauser Traditionen, enthält sich jeder Ausserung über das Verhältnis zur Mutterabtei, es fehlt aber nicht an Angaben, die den Behauptungen der Urkunden von St. Blasien zuwiderlaufen. Daraus resultirt, dass in Bezug auf das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht alles im Reinen war. Auf der einen Seite war man bemüht, das zur Zeit der Stiftung bestehende Abhängigkeitsverhältnis aufrecht zu erhalten, von der andern sind uns Aufzeichnungen erhalten, die solcher Tendenz gewiss nicht günstig sind. So wird die Fälschung von St. 3231 verständlich. Der Unsicherheit der Lage zu steuern, die Frage in einem für St. Blasien günstigen Sinne zu regeln, das sind die Motive, die zur Anfertigung dieses Spuriums Anlass gaben.

Es bleibt nun noch eine Papsturkunde zu besprechen, die durch den Nachweis der Unechtheit von St. 3231 schwer kompromittirt ist; das Privileg Innozenz II., in dem der Papst am nämlichen Tage wie in Bezug auf Ochsenhausen auch die Abhängigkeit der Zelle Wislikofen (im heutigen schweizerischen Kanton Argau gelegen) dem Kloster St. Blasien bestätigt[2]). Die Beziehungen zwischen St. 3231 und J.-L. 7859 sind derartige, dass man bisher die Königsurkunde als Vorlage

[1]) Wirtemb. U.-B. I, 376 wird 1128 ein Hawinus filius Hathonis de Vvolvoldisvvendi genannt.

[2]) J.-L. 7859.

des Privilegs ansehen musste. Nun ist das Verhältnis umzukehren, wenn es gelingen soll, die Echtheit von J.-L. 7859 zu retten.

Zunächst sind wieder Überlieferungsfragen zu bereinigen. Der letzte Abdruck im Wirtembergischen Urkundenbuch musste ohne handschriftliche Überlieferung auf Grund des Druckes bei Herrgott hergestellt werden. In Stuttgart und Karlsruhe war auch wirklich nichts zu finden und das grosse Kopialbuch in St. Paul brachte diesmal gleichfalls eine Enttäuschung. Wir mussten bei unseren Recherchen in St. Paul ein jüngeres Chartular aus dem 17. Jahrhundert heranziehen, das am Schluss in einigen eingelegten Blättern Notizen und eine Abschrift unserer Urkunde enthält[1]). Die Überschrift gibt über die Provenienz der Kopie Auskunft: Sequens privilegium non est insertum[2]) libro copiarum. Eius vero descriptum penes praepositum in Vuislickon extat, cuius tenor . . .

Eine sehr bekannte Hand, der wir da begegnen! Wir verdanken diesen Hinweis und die folgende Abschrift niemandem anderen als Aegid Tschudi[3]), der die Urkunde anscheinend als der erste zu historischen Zwecken gebraucht hat. Die Nachricht, die er in seinem Chronikon zum Jahre 1114 über die Gründung von Wislikofen bringt[4]), ist, wie auch die Jahrzahl, dem Privileg entnommen. Es ist weiters eine Kombination auf Grund der Papsturkunde, wenn uns Tschudi zum 28. November 1137 die Nachricht auftischt, dass Bischof Ulrich von Konstanz und Herzog Konrad von Zähringen das Eigentumsrecht St. Blasiens auf Wislikofen bestätigt hätten[5]). Das Datum ist das der Papsturkunde und die beiden Herren werden in dieser als Fürbitter genannt.

Tschudi hat also, wie auch sonst, von dem Privileg nicht ganz den rechten Gebrauch gemacht und es musste so meine erste Sorge sein, die Richtigkeit seiner Angabe über die Provenienz seiner Abschrift aus Wislikofen nachzuprüfen. Die Archivalien dieser Propstei wanderten nach ihrer Aufhebung zum Teil zunächst nach Zurzach und von da nach Arau. Von der Existenz eines Wislikofer Kopialbuches hatte ich Kunde[6]). Herr Staatsarchivar Herzog hat auf eine Anfrage

---

[1]) Signatur XX 8/99. S. 66. Von dieser Abschrift ist die Kopie auf S. 4 abhängig.

[2]) Die zwei Worte „est insertum" sind über die Zeile geschrieben. Was auf dieser steht, ist ausgestrichen.

[3]) Das Stiftsarchiv St. Paul besitzt ja auch sonst Mss. Tschudis (vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 15, 191).

[4]) Basler Ausgabe von 1734. Bd. 1, 50.

[5]) l. c. 1, 64.

[6]) Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv 10, 317.

bestätigt, dass dieser Kodex gleich am Anfang eine Abschrift der Innozenz-Urkunde enthält. Der erste Teil der Handschrift (und damit auch die Überlieferung von J.-L. 7859) geht in das Jahr 1543 zurück[1]). Der Text ist von der Kopie Tschudis unabhängig[2]) und ebenso hat dieser aus einer andern Quelle geschöpft[3]). Beide Abschriften sind demnach für die Textkritik verwertbar.

Ich habe mich mit diesen Überlieferungsforschungen[4]) einer Waffe beraubt, die ich gegen die Urkunde zu führen gedachte. Unter den vier als Subskribenten angeführten Kardinälen wird an dritter Stelle genannt: Ego Grisogonus diaconus cardinalis sanctae Praxedis. Das wäre, wie die Listen bei Jaffé leicht beweisen, ein für 1137 unmöglicher Name. Aber die Wislikofer Kopie hat an der Stelle richtig cardinalis sanctae Mariae[5]), und nach dieser Änderung[6]) stimmen die Namen der Kardinäle genau mit denen überein, die in dem echten, vom selben Tag datirten Privileg J.-L. 7860 namhaft gemacht werden.

Zur nämlichen Zeit also, da die Kurie in einem echten Privileg dem Kloster St. Blasien den Besitz von Ochsenhausen bestätigte, soll sie ein Gleiches auch in Bezug auf Wislikofen getan haben. Da ist nun fürs erste höchst auffallend, dass sie sich dieser Aufgabe bei Wislikofen ganz anders entledigt haben sollte, als bei Ochsenhausen. Hier hat sie von der Stiftungsurkunde einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht, dieser gerade soviel entnommen, dass man noch mit voller Sicherheit Formularbeziehungen zwischen den zwei Urkunden konstatiren kann. Ganz anders bei Wislikofen! Da merkt man Übereinstimmungen mit der Stiftungsurkunde von Ochsenhausen und mit St. 3231 genau in demselben Grade, in dem Beziehungen zu J.-L. 7860 erkennbar sind. Dagegen bemühen wir uns vergeblich, in den frei stilisirten Partien der Urkunde kanzleimässige Wendungen zu finden[7]).

1) Die Angaben, die ich über diese Wislikofer Abschrift mache, verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog, der mir in stets hilfsbereiter Gefälligkeit auch eine Kollation des Textes übermittelt hat.

2) Wir werden das gleich unten N. 6 sehen.

3) Tschudis Abschrift bringt Nachzeichnungen von Rota und Benevalete, die im Wislikofer Kopialbuch nicht wiedergegeben sind. Aber auch im Text weist seine Kopie Besonderheiten auf, die nicht aus dem Kopialbuch stammen können.

4) Als Jahreszahl ist nun 1137 sichergestellt und nicht 1138, wie bisher alle Drucke angaben.

5) Dazu ist in Porticu zu ergänzen.

6) Wir haben es hier natürlich wieder mit einer der bekannten Willkürlichkeiten Tschudis zu tun. Eben darin liegt aber ein sicheres Indicium dafür, dass die Wislikofer Kopie von Tschudis Abschrift unabhängig ist.

7) Das ist für gewöhnlich bei Urkunden Innozenz II. keine sehr schwierige Sache.

Sie macht im Gegenteil gegenüber den durchaus geglätteten Formen von J.-L. 7860 den Eindruck eines roh gezimmerten Machwerkes. Eine einzige Phrase könnte man anführen: pro bono futurae pacis et concordiae, die in der Wendung pro bono pacis (J.-L. 8162 und 8173) ihr Analogon hat. Aber von diesen beiden ist J.-L. 8162, wie wir schon sahen, für St. Blasien ausgestellt. Und soll es denn die Kanzlei Innozenz II. gewesen sein, die die durchaus kanzleimässige Poenformel von J.-L. 7860 in J.-L. 7859 durch eine Reminiszenz an eine Papsturkunde des 11. Jahrhunderts[1]) bereicherte?

Es hängt alles davon ab, wie wir uns das Verhältnis zwischen J.-L. 7159, der Ochsenhauser Stiftungsurkunde und St. 3231 vorzustellen haben. Da ist zunächst wichtig, zu konstatiren, dass von Worten der Stiftungsurkunde in J.-L. 7159 nichts zu finden ist, was nicht auch in St. 3231 steht, dass aber dieses Diplom mit der Papsturkunde gemeinsame Wendungen aufweist, die in der Gründungsurkunde fehlen[2]). J.-L. 7159 müsste also, da St. 3231 nach 1141 entstand, von diesem benutzt worden sein. Und das ist eben absolut unwahrscheinlich. Man vergleiche nur einmal beide Arengen.

St. 3231.	J.-L. 7159.
Ad hoc enim principem ac defensorem ecclesiarum nos constituit dominus, ut gratie eius non simus ingrati, set servitium eius, prout possumus, augmentare studeamus.	Propterea enim katholice nos Deus praefecit ecclesie, ut omnes generaliter fideles sed praecipue sanctae religionis domesticos doctrina exemplo simul et auctoritate provehere studeamus.

Die Arenga von J.-L. 7159, die wir in anderen Papsturkunden vergeblich suchen, enthält doch im Grunde nur eine Variation des in der Arenga von St. 3231 ausgesprochenen Gedankens. Die Struktur des Satzes ist, wie die Übereinstimmungen bezeugen, völlig dieselbe. Dass aber hier nur J.-L. 7159 von St. 3231 abhängen kann, ergibt sich mit Sicherheit aus dem Nachweis, den wir über die Provenienz der Arenga des Lothar-Diploms führen konnten. Ebenso ist die Anführung von Zeugen nach der Darlegung der Gründungsmomente[3])

[1]) Ich meine die Phrase cum Juda domini nostri Jesu traditore, die ein häufig vorkommendes Analogon in der Formel 86 des liber diurnus (ed. Sickel S. 113, cum ... Juda traditore domini nostri Jesu Christi) hat. — Hier haben wir also wieder eine Spur, dass sich in St. Blasien eine vor dem Investiturstreit ausgestellte Papsturkunde des 11. Jahrhunderts befunden zu haben scheint.

[2]) So namentlich: Sub omni constitutionis tenore alias etiam cellas vestras ... volumus esse comprehensas, und schon früher nisi quem abbas utilem iudicaverit et idoneum.

[3]) Diese Angaben müssen, wie auch die Jahrzahl beweist, einer darüber ausgestellten Urkunde entnommen worden sein.

auf den Einfluss von St. 3231 zurückzuführen, das hier die ganz am Schluss stehende Zeugenreihe der Stiftungsurkunde nach vorne gezogen hat. Bei dieser Auffassung ist es allerdings nicht mehr möglich, J.-L. 7159 als echtes Privileg anzusehen. Wir wollen aber dahingestellt sein lassen, ob diese Papsturkunde ähnlichen Motiven ihre Entstehung verdankt, wie St. 3231. Die Abhängigkeit Wislikofens von St. Blasien war vielleicht gar nicht bestritten. Die darauf hinzielenden Bestimmungen von J.-L. 7159 waren möglicherweise nur Füllsel für anderes, was man in einer Urkunde unterbringen wollte. Es ist viel von Nutzungsrechten in genannten Orten, von einem Übereinkommen wegen des Zehenten von Schneisingen, vom Verhältnis zum Diözesanbischof die Rede[1]), dass man auch hier die treibende Kraft, die zur Entstehung der Fälschung führte, erkennen könnte.

Die Entwickelung der süddeutschen Reformzentren weist eine Reihe gemeinsamer Züge auf. Als die Reformklöster unter Heinrich V. auf eine Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten hoffen durften, da waren es die Königs- und Papsturkunden von Hirsau, Schaffhausen und St. Blasien, die anderen Klöstern zur Erlangung eigener Urkunden Vorbilder abgaben. Wir haben das bei Schaffhausen und St. Blasien im Einzelnen verfolgt. Und auch dann, als sich im Laufe des 12. Jahrhunderts die Verhältnisse für die Reformklöster weniger günstig gestalteten, sind es gemeinsame Sorgen gewesen, von denen die wichtigsten dieser Ordenshäuser geplagt wurden. Gewiss hat unter anderem das Verhältnis der abhängigen Klöster zu ihren Mutteranstalten einen Gegenstand stetiger Beunruhigung der letzteren gebildet. In St. Georgen war man — das sahen wir — schon unter Heinrich V. darauf bedacht, in einem Diplom einen Passus zu erlangen, der die Unterordnung von Lixheim aussprach. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts schuf sich Schaffhausen im Kampfe um Wagenhausen eine pergamentene Waffe und um die nämliche Zeit hat man in St. Blasien wegen Ochsenhausen ein Diplom Lothars III. gefälscht[2]). Kurz vorher hatte ja — wie uns der folgende Abschnitt zeigt — Trub seine Verbindung mit St. Blasien gelöst, Muri hatte sich schon früher selbständig gemacht. So wird man verstehen, wenn die mächtige Schwarzwaldabtei besorgte, die Dinge könnten auch in Ochsenhausen denselben Lauf

[1]) Die Behauptung, dass Honorius II. ein Privileg verliehen habe, dem zufolge St. Blasien ohne Erlaubnis des Papstes nicht mit dem Interdikt belegt werden könne, liess sich auf ihre Richtigkeit nicht nachprüfen. Eine derartige Bestimmung ist in dem heute vorliegenden Privileg Honorius II. nicht enthalten.

[2]) Jedenfalls wird aus dem ganzen Abschnitt zu erkennen sein, wie wichtig die Ausgabe eines Urkundenbuches von St. Blasien wäre.

nehmen. Durch die echten Urkunden J.-L. 7160 und St. 3598 haben Innozenz II. und Konrad III. der Sache St. Blasiens zum Siege verholfen. Ochsenhausen hat seine Selbständigkeit erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts errungen.

IX. Die Stiftungsurkunden des Klosters Trub.

Über die Anfänge des Klosters Trub im schweizerischen Kanton Bern meldet uns ein Diplom Lothars III.[1]). Ein freier Mann, Thüring von Lützelflüe, habe das Kloster als Priorat von St. Blasien gegründet. Als die Abhängigkeit von dem Schwarzwaldkloster seiner Stiftung Schaden brachte, sei er bemüht gewesen, diese zur selbständigen Abtei zu erheben und habe seinen Willen bei dem König auch durchgesetzt. Die Darstellung dieser Vorgänge und Bestimmungen über Immunität, Vogtei und Abtswahl bilden den wesentlichen Inhalt des Diploms. Am 2. April 1139 hat Innozenz II. der Abtei seinen Schutz verliehen[2]) und in demselben Jahre hat Konrad III. die Rechte des Klosters bestätigt[3]).

Bis in die neueste Zeit herein ist man namentlich der ersten Urkunde mit starken Zweifeln begegnet. Zum Teil ist daran die Überlieferung schuld. Das Diplom Lothars III. und die Papsturkunde kennen wir nur aus einer deutschen Übersetzung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die der Berner Stadtschreiber Thüring Fricker[4]) angefertigt hat[5]). Bei dem Diplom ist obendrein das Eschatokoll weggeblieben, so dass die Datirung nur mit Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Die Urkunde Konrads III. ist noch im Original erhalten.

In den Fontes rerum Bernensium werden alle drei Urkunden als Fälschungen erklärt. Mit diesem Nachweis falle auch „die einzig hier

---

[1]) St. 3359. Font. rer. Bern. 1, 400 ff.

[2]) J.-L. 7963 Fontes 1, 410 ff.

[3]) St. 3400. Fontes 1, 412.

[4]) Vgl. über ihn G. Tobler in der Festschrift zur 7. Säkularfeier der Gründung Berns cap. III. 23 ff. Dort wird auch ausgeführt, dass Fricker in den kirchenpolitischen Fragen, die damals Bern bewegten und zu denen auch das Verhältnis der Stadt zu den im Gebiete liegenden Klöstern gehörte, eine Rolle gespielt hat. Vielleicht hat die Anfertigung dieser deutschen Übersetzungen der Truber Urkunden dem Zwecke gedient, Informationen über die rechtlichen Verhältnisse des Klosters zu sammeln.

[5]) Diese Überlieferung, nach der die Fontes gedruckt haben, ist zur Zeit nicht auffindbar. Einer anderen, jetzt noch vorhandenen Übersetzung aus der zweiten Hälfte des 15. oder dem Anfang des 16. Jahrhunderts folgt der Druck bei Zeerleder, Urkunden f. d. Gesch. d. Stadt Bern 1, 67 ff. Sie bietet aber gegenüber der Übersetzung Frickers fast ausschliesslich nur orthographische Varianten.

vorkommende Spur eines Geschlechts von Lützelflüe." So schlimm steht die Sache auf keinen Fall. In einem Übereinkommen zwischen der Kollegiatkirche Moutiers-Grandval (Granfelden) und Bellelay wird als Zeuge ein Conradus de Lucifluo canonicus genannt[1]). Die Zeugenreihe einer Basler Bischofsurkunde aus dem Jahre 1161 weist einen Theobaldus de Luzilinvuo auf[2]). Speziell die letzte Nennung scheint wichtig zu sein; aus dem Diplom Lothars III. wissen wir, dass der Bruder des Stifters Diepold geheissen hat. Irgend ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Namen wird also wohl anzunehmen sein; die Zweifel an dem Bestehen eines Geschlechtes derer von Lützelflüe sind nicht berechtigt[3]).

Wir gehen bei der nun folgenden diplomatischen Untersuchung von der jüngsten Urkunde, dem Diplom Konrads III. aus, da hier die originale Überlieferung eine zweifelsfreie Entscheidung ermöglicht. Das Stück ist von einem Kanzleischreiber Konrads III. geschrieben, von demselben, der auch die Diplome für Einsiedeln (St. 3389[4]) und Pfävers (St. 3386) gefertigt hat. Bereits Steffens hat, da er St. 3386 reproduzirte[5]), hervorgehoben, dass wir es hier allem Anschein nach mit demselben Schreiber zu tun haben, von dem in den Kaiserurkunden in Abbildungen (X, 1) ein Stück wiedergegeben ist[6]).

Damit ist auch für die Beurteilung der Papsturkunde ein sicherer Boden gewonnen; denn der Wortlaut des Diploms stimmt bis zur Korroborationsformel[7]) mit dem der ersten Hälfte der Innozenz-Urkunde sehr stark überein. Das drei oder vier Monate früher ausgestellte Privileg war also jedenfalls die Vorlage der Königsurkunde. Unter Berücksichtigung dieser Beziehungen zu St. 3400 konnte Brackmann eine im wesentlichen zutreffende Rückübersetzung des deutschen Textes ins Lateinische bieten[8]). Man kann nun umso leichter erkennen,

[1]) Trouillat, Monuments 1, 340.

[2]) Ibid. 1, 341.

[3]) Die oben angeführten Belege hat P. A. Schubiger (Heinrich III. von Brandis. Freiburg i. B. 1879), der in der Einleitung den Anfängen des Geschlechtes Lützelflüe-Brandis nachgeht und eine Stammtafel aufstellt, nicht verwertet.

[4]) Die Schriftgleichheit in St. 3389 und 3400 hat unabhängig von mir auch Herr Professor Türler konstatirt.

[5]) Lateinische Paläographie Taf. 68.

[6]) Vgl. über ihn Schum KU. i. A. Text 362 und Graber, Die Urkunden König Konrads III. Berliner Dissertation (Innsbruck 1905) S. 19. Hervorzuheben ist, dass das echte Siegel (Heffner III. 32) an zwei Pergamentstreifen hängt. Über andere Belege für Hängesiegel aus der Kanzlei Konrads III. vgl. Schum l. c. 353. Bresslau UL. 955 N. 2 und in dieser Zeitschr. 6. 112 N. 2.

[7]) Poen- und Korroborationsformel sowie die Datirung sind kanzleigemäss.

[8]) Nachr. v. d. k. Ges. d. Wiss. z. Göttingen phil.-hist. Kl. 1904 Heft 5. 441 f.

dass zur Annahme einer Fälschung kein Grund vorliegt[1]. Wir haben eine regelrechte Papsturkunde vor uns[2]. Zölestin III. hat die Verleihung Innozenz II. bestätigt[3].

Das Diplom Konrads III. enthält aber auch für die Forschungen über die Authentizität der Lothar-Urkunde einen richtunggebenden Satz. Eine Bemerkung, die an die Zeugenreihe aber noch von dem Kanzleischreiber angefügt ist, besagt, das Kloster solle „in ea libertate“ immer verbleiben, „quam predecessor noster L. imperator eidem confirmavit ęcclesię.“ Darin sah bereits Schum eine wichtige Stütze für die Echtheit der hier zitirten Verleihung Lothars[4]. Eine solche muss ganz unzweifelhaft 1139 in Trub vorhanden gewesen sein. Schum ist aber noch weiter gegangen. Er hat gezeigt, dass die Arenga der Urkunde in ähnlicher Gestalt noch in den zwei schon besprochenen DDL. III. für St. Blasien St. 3231 und 3232 wiederkehrt.

Nach den Aufklärungen, die wir S. 548 über die Provenienz dieser Arenga in dem Abschnitt über St. Blasien erhalten haben, ist auch die Aufhellung des vorliegenden Falles unmittelbar gegeben. Aber ich würde bei solchem Vorgehen den Weg, den meine Forschung nahm, nicht richtig bezeichnen. In Wirklichkeit ist die Klarlegung nicht von St. Blasien, sondern von Trub ausgegangen. Und das hat seine guten Gründe. Denn in der Truber Urkunde beschränkt sich die Abhängigkeit von dem Reichenauer Fälschungsformular nicht auf Arenga und Publikationsformel, sie greift auf den Inhalt über. Und da gibt es eine Stelle, die mit absoluter Bestimmtheit auf ein älteres Formular hinweist, ich meine den Satz: „wann der fürsecher desselben closters von diesem licht gescheiden ist.“ Das lässt sich zwanglos in „quando abbas (provisor) de hac luce migraverit“ übersetzen. Jeder, der nur eine ungefähre Kenntnis der älteren Immunitätsformulare besitzt, weiss, das das ein oft wiederkehrender Bestandteil der Wahlrechtsformel ist. Von da aus ergab sich also die Notwendigkeit, nach einer derartigen Vor-

---

[1] In den Fontes I, 412 wird darauf hingewiesen, dass unter den aufgeführten Besitzungen viele erst im 13. oder gar erst im 14. und 15. Jahrhundert erworben worden seien. Aber zu einer derartigen Konstatirung fehlen die Voraussetzungen. Wir haben ausser dem Privileg keine Quellen, die uns über den Besitzstand des Klosters im 12. Jahrhundert informiren und können daher auch keine Vergleiche mit späteren Zeiten anstellen. Übrigens würden sichere Nachrichten über einzelne Besitzungen, sofern sie mit J.-L. 7963 nicht in Einklang gebracht werden könnten, nur für die Annahme einer Interpolation ausreichen.

[2] Es wurde, wie dies ab und zu geschah, in den Formen der Litterae verliehen, was für gewöhnlich Gegenstand einer Privilegienverleihung ist.

[3] J.-L. 17124.

[4] Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III. S. 34.

lage auszuspähen. Meine Beschäftigung mit den Diplomen Karls des Grossen hat dann zur entscheidenden Entdeckung geführt.

Gefälschte Urkunde Karls des Grossen f. Kempten (DK. n. 223).	Diplom Lothars III. für Trub.
Quoniam principem et defensorem ecclesiarum nos fecit dominus, ne eius ingrati esse videamur gratie, servitium eius augmentare, ecclesias multiplicare, super bene et oportune inceptis et constructis, ne posthac destruantur, nos oportet invigilare. Iccirco notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris . . .	Wann zu ein fürsten und beschirmern der kilchen uns gott geordnet hat, umb das wir nit undanckbar gesechen werden siner gnad, můssend wir sinen dienste meren, die kilchen hôchen und uff wol und notdurftenklichen angevangen und gebuwnen, umb das sie hienach nit gebrechen nemend, empsenklichen zu wachen. Hierumb sye kůndt allen glóubigen gegenwůrtigen und kůnftigen . . .

Aus der Übersetzung ist noch deutlich zu erkennen, dass die Anlehnung der Truber Urkunde eine wörtliche war. Ich habe die Varianten, die die Kemptener Arenga gegenüber der Reichenauer Vorlage aufweist, durch gesperrten Druck gekennzeichnet. So ist leicht zu ersehen, dass nur die Kemptener Fälschung und nicht ein anderes Spurium desselben Formulars Vorlage war. Wir können uns aber die Gewissheit noch auf einem anderen Wege verschaffen. Das Truber Diplom hat nämlich auch die zweite Fälschung auf den Namen Karls des Grossen, die Kempten besass, zur Vorurkunde.

Gefälschte Urkunde Karls d. Grossen f. Kempten. (DK. n. 222).	Diplom Lothars III. für Trub.
in nostro nostrorumque successorum mundiburdio sive defensione fore constituentes per nostre auctoritatis munitionem confirmamus et precipimus, ut nullus puplicus iudex neque dux neque comes aut quislibet ex iudiciaria potestate villas curtes aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorato monasterio presenti tempore subiacentes vel quae deinceps in ius et dominium eiusdem monasterii divinae pietatis augmento pervenerint . . .	in unser und unser nachkomen schirm und handthabung zu sind setzend und durch unsern kůngklichen gewalt ir fryheit gebend und gebende bestätigen und gebietend, das kein offner richter noch hertzog graff oder yemand anders von richters gewalte kein dorff wiler hôff äcker oder ander gůter der gedachten celle ietz gewertig oder zu künftigen ziten in ir herrschafft durch gottes und frommer lüten stůr komende . . .

Bei den nun folgenden Worten „zertrennen oder mindern fůrnämen noch von dem bruch der brudern da gott dienenden entfrômbden

welle“ macht sich das Diplom zum Teil[1]) unabhängig von seiner Vorlage. Die Infinitive sind unschwer zu übersetzen (disvestire, minuere, auferre, abalienare), sie klingen an päpstliche Vorbilder an. Die Selbständigkeit dauert aber nicht lange.

sed liceat predicto abbati suisque successoribus cum eorum fratribus sub dominicae immunitatis tuicione quieto ordine per omnia possidere et exinde ordinare, quod ad aecclesiae utilitatem suique necessitatem viderint pertinere. Quando autem presens vel post eum aliquis pater eiusdem monasterii de hac luce migraverit, non aliunde veniens ibi abbas constituatur, sed ab ipsis monachis eiusdem congregacionis, quem ad tale opus idoneum existere cognoverint, eligatur et constituatur, nisi, quod absit, nullus ibi dignus inveniatur.

sůnder gebůrt inen denselben brůdern in růwiger ordnung in allweg besitzen und darmitt tůn das zu nůtz und not des gottshuss dienen mag; und wann der fürsecher desselben closters von diesem liecht gescheiden ist, kein andrer herkomender hirte da gesetzt werd, sůnder von inen derselben samlung mûnchen, den sie darzů geschikt sin bekennend, gesetzt und erwelt werd, es sy dann, das gott wend, kein tougenlicher da.

Sehen wir zum Schlusse:

Si quis vero spiritualis vel secularis potens vel impotens, magnus vel parvus hoc nostrae auctoritatis statutum transgredi ac temere infringere presumpserit et res eiusdem monasterii inutiliter distraxerit et ab usu abbatis et fratrum . . . alienaverit, LX libras nostrae monetae medietatem monasterio, fisco nostro aliam medietatem persolvat et ante tribunal divini iudicis in extremo examine, nisi in hac vita resipuerit, reus existat.

Quod ut verius credatur et omni tempore incorruptum habeatur, manu propria roborantes sigylli nostri impressione insigniri iussimus.

Und ob iemand geistlicher oder weltlicher dis unsers gewalts fryung ůbergan, oder frevenlichen brechen und des genannten gotshus gûter unnutzklichen hinfûren wurd, nach ersetzung des schadens gentzklichen demselben closter zwentzig pfund silbers der gewicht Karoli unserm viscal und der kilchen zechen mark silbers und dem regierer Burgendens zechen mark silbers bezal und vor dem richtstůl des gôttlichen richters in der letsten urteil, ob er in diser zit nit davon stat, schuldig sy . . .

Und das dis des bas geloubt und ewenklichen unverbrochen gehalten werd, habend wir diser beschriben machen und mitt unsernn insigel bevesten lassen.

[1]) An der Stelle „von dem bruch der brůdern da gott dienenden entfrömbden welle“ ist ein Passus der Poenformel des DK. 222 (ab usu abbatis et fratrum . . . alienaverit) vorweggenommen. Er fehlt daher in der Poenformel der Teuber Urkunde.

Das Diplom nennt, ohne es zu wollen, den Namen des Ausstellers der Vorlage. Wenn die Kemptener Fälschung Karl den Grossen verordnen lässt, dass jede Nichtachtung der Bestimmungen mit 60 Pfund „unserer Münze" gebüsst werden solle, so ist daraus in dem Diplom Lothars III. ein Strafsatz von 20 Pfund Silbers „der gewicht Karoli" geworden. Das war insoferne möglich, als man bereits im 12. Jahrhundert ein Gewicht von bestimmter Schwere als Pfund Karls des Grossen bezeichnete[1]).

Die Beantwortung der Frage, wie die Kemptener Spuria für das Diplom des Klosters Trub Vorlage werden konnten, bietet die Möglichkeit, das diplomatische Ergebnis auch historisch zu verwerten. Man wird ja hier ebenso wie bei St. 3232 mit der Eventualität zu rechnen haben, dass das Kloster Kempten seine Fälschungen der Kanzlei Lothars III. zur Bestätigung eingereicht hatte, die dann das Formular auch für die Truber Urkunde zur Anwendung brachte. Aber man kann die Erklärung auch noch anders geben. In Kempten hatte zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Reform Eingang gefunden. Abt Hartmann, den Heinrich V. dort eingesetzt hatte, stammte nachweislich aus St. Blasien[2]). Mit Recht hat Lechner bemerkt[3]), dass sich in der Bestimmung des Kemptener Spuriums, zum Abt solle kein „aliunde veniens" bestimmt, sondern aus der Mitte der Brüder ein tauglicher erwählt werden, die Abneigung gegen fremde Äbte deutlich ausspricht. Die Abhängigkeit des Klosters Trub von St. Blasien wurde aber eben durch das Diplom Lothars III. aufgehoben. Die Gleichheit des Formulars entspricht vielleicht der Ähnlichkeit der Verhältnisse. So könnte es immerhin St. Blasien selbst gewesen sein, das dadurch, dass es zu Kempten und Trub in Verbindung stand, auch zwischen beiden Klö-

---

[1]) Vgl. Luschin von Ebengreuth, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte 157. Der älteste, den Numismatikern bisher bekannt gewordene Hinweis auf dieses nach Karl dem Grossen benannte Pfund findet sich bei Arnold von Lübeck (SS. 21, 143) zum Jahre 1182 (vgl. L. Blancard, La pile de Charlemagne, Annuaire d. l. soc. franç. de Numismatique et d'Archéologie 11, 605 f.). Mir ist in allerjüngster Zeit noch eine ältere Erwähnung bekannt geworden. In einer Urkunde, die Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach als Legat Friedrichs I. 1159 für S. Cassiano in Imola ausgestellt hat (vgl. Simonsfeld in den Sitzungsber. der philos.-philol. u. d. hist. Kl. der kgl. Bayer. Ak. d. Wiss. 1906 Heft 3, 413) werden als Strafsumme zwei Pfund Gold „ad libram Karoli" genannt. Was schon 1159 als bekannte Grösse genannt wird, darf auch bereits für 1130 als solche angesehen werden.

[2]) Vgl. Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte S. 131. Hartmann starb 1114.

[3]) In dieser Zeitschrift 21, 14.

stern Beziehungen schuf. Die Annahme einer direkten Entlehnung des Formulars aus Kempten selbst scheint mir nicht unmöglich zu sein.

Nun tritt aber die schwierige Frage nach der Authentizität der Lothar-Urkunde an uns heran. Der Schriftbefund in dem Original Konrads III. bedingt zunächst die Aufklärung eines Details. Die Worte „qui eis melior et utilior videatur“ in dem Satz über die Vogtwahl sind eine ganz regelrechte Interpolation; sie stehen auf Rasur und stammen nicht von der Hand des Kanzleischreibers[1]). Über das Alter der Hand vermag ich nur wenig präzise Angaben zu machen. Der Schriftcharakter ist für 1139 möglich, die Worte können aber auch am Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben worden sein. Die Möglichkeit, dass es sich hier um eine im Einverständnis mit der Kanzlei vollzogene Verbesserung handle, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Der bereits besprochene Einschub zwischen der Zeugenreihe und der Signum-Zeile beweist, dass der Kanzleibeamte Nachträge selbst machte; er würde also wohl auch Korrekturen selbst besorgt haben. Aber bei der Annahme einer Eigenmächtigkeit komplizirt sich die Sache erst recht. Denn die inkriminirten Worte stehen an derselben Stelle auch in der Innozenz-Urkunde und selbst in dem Diplom Lothars kommen die wichtigsten Worte der Interpolation (melior et utilior) wohl an anderem Orte, aber doch in dem Satze über den Vogt vor[2]). Man müsste also mindestens annehmen, dass der Satz auch in der Papsturkunde nicht zum ursprünglichen Textbestande des Privilegs gehört hat.

Die Vogteibestimmungen sind in dem DL. III. jener Teil des Rechtsinhaltes, in dem das Stück vollkommen unabhängig von seinen Vorlagen dasteht. Es wird bestimmt, dass der Bruder des Stifters die Vogtei zu übernehmen habe und dass nach dem Ableben des jeweiligen Vogtes und im Falle der Absetzung bei ungerechter Amtsführung immer wieder ein Mitglied der Stifterfamilie gewählt werden solle. So liest man in dem DL. III. und in dem Privileg Innozenz II. Das DK. III. ist den Vögten gegenüber um eine Nuance weniger entgegenkommend. An der entscheidenden Stelle über die Vogtabsetzung

---

[1]) Infolge der Rasur ist auch eine Erneuerung des Abkürzungszeichens von dem in der Zeile darunter stehenden Worte omni notwendig geworden. Von dem ursprünglichen Buchstabenbestande ist fast nichts zu bemerken. Der Ausbreitung der Rasur nach zu schliessen scheint sie mit einem Oberschaft begonnen zu haben. Über dem s von inconvulsum (in der Zeile darunter) sind Spuren eines Unterschaftes bemerkbar.

[2]) Es heisst dort, nach Absetzung eines unwürdigen Vogtes solle „ein anderer, doch des genanten Thuringes stammens, besser und nutzer“ gewählt werden.

heisst es nicht, wie in der Papsturkunde, „alium de eadem parentela eligere", sondern bloss „alium eligere." Wenn sich also schon aus den sicher echten Verfügungen des Diploms ergibt, dass man überflüssig scheinende Genauigkeit in den Verfügungen über die Vögte vermied, so wird man eine offensichtige Interpolation mit umso grösserer Vorsicht zu beurteilen haben. Man übersehe nicht, dass die fraglichen Worte an einer Stelle stehen, an der sich ursprünglich ganz gut ein näheres Detail über die Art der Erbfolge, etwa Ausdrücke wie „qui maior natu fuerit", befunden haben könnten. Dazu kommt, dass das Verhältnis zwischen Kloster und Vogt nicht immer das beste gewesen zu sein scheint. Wir haben eine leider nicht datirte Aufzeichnung, die sich als Vergleich zwischen Kloster und Vogt ausgibt, dabei aber einseitig die Interessen der ersteren Partei wahrnimmt. Dort steht als erster Paragraph „quod hanc advocatiam non habeat ex aliquo beneficio neque hereditario iure sed sicut pater suus ex abbatis gratia et commissione"[1]). Es ist ohneweiters klar, dass eine sichere Datirung des Stückes, vor allem ein Vergleich der Schrift des Originals mit der Interpolation im DK. III., die vorliegende Frage wesentlich fördern würde. Das Dokument lag noch den Herausgebern der Fontes im Original vor, es war trotz aller Mühe, die Herr Professor Türler darauf verwandte, nicht auffindbar. So muss also die Möglichkeit von Beziehungen zwischen dieser Urkunde und den zitirten Worten in St. 3400 und damit überhaupt eine sichere Bewertung der letzteren vorderhand in suspenso bleiben[2]).

Den Ausführungen über die Echtheit der Lothar-Urkunde schicken wir kurze einleitende Bemerkungen voraus. Das Auftreten des berüchtigten Reichenauer Fälschungsformulars ist für die Zeit des sächsischen Herrschers nicht auffallend, da Lechner den Nachweis geführt hat, dass die in diesem Formular gehaltenen Fälschungen im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden sind[3]). Sie konnten also, wie St. 3232 hinlänglich beweist, für echte Urkunden Lothars bereits benutzt werden. Der zweite Punkt, der hier im allgemeinen zu erörtern ist, betrifft die Treue der Übersetzung. Wir haben genug Gelegenheit

[1]) Fontes 1, 525. Die Urkunde wird dort als „undatirt und undatirbar" bezeichnet. Weiters heisst es, sie sei mit dem Abtssiegel versehen und weise eine „alt aussehende Schrift" auf.

[2]) Es ist selbstverständlich, dass bei den oben dargelegten Berührungen zwischen den Vogtbestimmungen aller drei Urkunden ein sicheres Ergebnis über eine Interpolation von St. 3400 auch auf die Beurteilung der betreffenden Partien in St. 3359 und J.-L. 7963 nicht ohne Einfluss bliebe.

[3]) In dieser Zeitschrift 21, 73 f.

zur Nachprüfung gehabt, um sagen zu können, dass dem Übersetzer wohl Verderbnisse des Textes[1]), nicht aber eigenmächtige Änderungen zugemutet werden können.

Damit ist bereits über den Rechtsinhalt der Urkunde das entscheidende Wort gesprochen. Soweit sich keine Vorlagen nachweisen liessen — das ist bei den Bestimmungen über die Vogtei der Fall —, ist er durch Nachurkunden gedeckt. Alles übrige geht auf das Spurium Karls des Grossen zurück, und, wer da an Einzelheiten Anstoss nehmen will, der muss das ganze Diplom verwerfen. Nicht anders steht es mit der ersten Hälfte des Stückes, der Erzählung über die Bemühungen Thürings. Hier ist alles individuell und mit greifbaren Details geschildert. Wir kennen die klösterlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und namentlich die Reformtätigkeit von St. Blasien zur Genüge, um sagen zu können: es ist nichts Unwahres in dem Bilde.

Thüring von Lützelflüe hatte auf seinem Eigentum eine Zelle zu Ehren des hl. Kreuzes erbaut und sie St. Blasien als Priorat zu vollem Eigen übergeben. Der Prior soll von St. Blasien nur wegen „grosser unlidlichen misstaten" abgesetzt werden können. Die Mönche dürfen nur dann in St. Blasien Zuflucht finden, wenn ihnen „in derselben cell" (sc. in Trub) der rûw und buss abgeslagen wurd." An diese Beschränkungen der unbedingten Obergewalt hatte man sich aber in St. Blasien nicht gehalten. Prior und Mönche wurden abberufen und die Klostergüter eingezogen. So war die Stiftung fast zwei Jahre ohne Mönch und Gottesdienst. Da wandte sich Thüring zuerst nach Konstanz, dann nach Speier und Mainz, und da der Abt von St. Blasien sich auch an den zu Speier ergangenen Spruch der geistlichen Fürsten[2]) nicht hielt, suchte er zu Strassburg die Gegenwart des Königs auf. Der Fürsten Urteil, das Lothar einholte, lautete, der Abt solle die Vereinbarungen beachten oder das Kloster freigeben. Darauf gab der Abt durch seinen Vogt, Herzog Konrad von Zähringen, das Kloster in die Hand des Königs und des Stifters Thüring auf.

Das ist alles klar und verständlich. Von Seiten des Mutterklosters herrschte die Tendenz, das Tochterkloster in straffer Abhängigkeit zu erhalten, bei letzterem machten sich Unabhängigkeitsbestrebungen geltend, die schliesslich auch Erfolg hatten. Dass bei dem ganzen Streit die Stifter auf Seite ihrer Gründung standen und sich dadurch bei

[1]) Das ist wirklich der Fall; vgl. Steinacker Regesta Habsburgica n. 40.

[2]) Über die zeitliche Begrenzung dieses Tages zu Speier, die sich aus den genannten Bischöfen ergibt, vgl. Schum, Vorstudien 35, N. 2.

der Neuregelung der Vogteiverhältnisse namhafte Vorteile zu erringen wussten, verdient besondere Hervorhebung. Ähnliches ist bei Muri beobachtet worden[1]. Bei der endgiltigen Entscheidung mochte für St. Blasien ausschlagend gewesen sein, dass die Möglichkeit, die fern vom Schwarzwald liegende Zelle auf die Dauer zu besitzen, eine sehr geringe war. Bei Ochsenhausen hat man sich anscheinend mehr Mühe gegeben und, wie wir sahen, auch besseren Erfolg erzielt. Eben dieses zuletzt herangezogene Beispiel beweist, dass die Unabhängigkeitstendenzen in Trub nicht vereinzelt dastehen, und schafft so zum Verständnis der vorliegenden Urkunde einen erwünschten Kommentar. Die Zeugnisse für die erlangte Freiheit des Klosters sind die echten Nachurkunden, das Privileg Innozenz II. und das Diplom Konrads III. Von den ursprünglichen Beziehungen zu St. Blasien ist nicht mehr die Rede.

Die Zeugenreihe ist mehrfach überprüft worden, sie bietet ja auch die einzige Möglichkeit, das Stück zeitlich einzureihen. Als feststehend kann betrachtet werden, was zuerst Schum[2] ausgeführt hat, dass dem Diplom die Zeitgrenze 1127—1131 zuzuweisen ist. Innerhalb dieser Jahre sind aber bisher nicht weniger als drei verschiedene Ansätze geboten worden[3]. Es fällt mir schwer, mich schon jetzt für einen derselben bestimmt zu entscheiden, zumal ihnen allen eine wichtige Vorbedingung fehlt: von den für die betreffenden Zeitpunkte anwesend genannten Persönlichkeiten kehren jeweils recht wenig in der Zeugenliste von St. 3359 wieder. Wenn wir uns also vielleicht mit einer Datirung innerhalb weiterer Grenzen begnügen müssen[4], so muss anderseits hervorgehoben werden, dass die Frage der Echtheit davon nicht berührt wird. Über die Art der Herstellung des Stückes ist es nicht leicht, sichere Behauptungen aufzustellen. Das Eschatokoll, das da vor allem wichtig wäre, fehlt, die Tätigkeit eines Kanzleibeamten müsste in den von den Vorlagen unabhängigen Teilen des Kontextes zu erkennen sein. Hier wird aber die Arbeit durch die deutsche Übersetzung, so wörtlich sie auch sein mag, erschwert. In den Jahren,

---

[1] Vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschr. 25. 260 und 439.

[2] Vorstudien 34. Nicht alle Namen sind auch aus anderen Quellen erweisbar.

[3] Vgl. ausser Schum, der das Diplom zum Aufenthalt Lothars in Strassburg im Juni 1131 verlegt, Bernhardi, Jahrbücher 253 N. 2, Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen 282 f. und Steinacker, Regesta Habsburgica n. 40.

[4] Ich will die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass sich darüber noch Bestimmteres sagen lässt. Mit allem Nachdruck muss ich aber betonen, dass die Benennung des Herzogs Konrad von Zähringen als Rektor (regierer) von Burgund keinen Verdachtsgrund bildet (vgl. Fontes 1. 402). Die Übertragung von Burgund an die Zähringer erfolgte 1127 und von da ab ist dieser Titel möglich

in die das Diplom zu setzen ist, haben zwei Kanzleischreiber gewirkt, Thietmar A. und B.[1]), beide nicht eben Meister des Stils und in ihren Erzeugnissen als Freunde der Kürze zu erkennen. So wird es kaum gelingen, in der belebten Erzählung von den Bemühungen Thürings, die einem Urkundenschreiber an sich eine ungewöhnliche Aufgabe stellte, ihre Verfasserschaft mit Bestimmtheit nachzuweisen. Günstiger liegen die Verhältnisse bei der Korroborationsformel, die auch bloss teilweise von der Vorlage abhängig ist. Gerade in den selbständigen Worten tritt eine Stileigentümlichkeit der beiden Diktatoren unverkennbar hervor. „Habend wir diser beschriben machen . . . lassen" kann ohne Zwang durch „scriptum (oder manuscriptum) hoc inde iussimus fieri" übersetzt werden. So oder ähnlich lauten nun tatsächlich Korroborationsformeln einiger Urkunden, die Thietmar A. und B. zum Verfasser haben[2]). Ausserdem belehren uns mehrere Beispiele, dass Thietmar A. mit Vorliebe die Zeugenreihe vor die Korroborationsformel stellte[3]); das gleiche ist aber bei St. 3359 der Fall. Wenn ich anderes, so namentlich die Verordnung von den 20 Pfund „der gewicht Karoli" bedenke, dann fällt es mir freilich selbst schwer, an eine vollständige Herstellung des Diploms in der Kanzlei zu glauben. Aber der Gedanke, dass diese wenigstens teilweise auf die Gestaltung der Urkunde Einfluss genommen habe, lässt sich nach dem, was eben gezeigt wurde, kaum abweisen[4]).

Die Urkunde gehört zu jenen diplomatischen Beispielen aus dem 12. Jahrhundert, bei denen es namentlich infolge der Ungunst der Überlieferung dem Diplomatiker nicht gegönnt ist, in alle Winkel hineinzuleuchten. Doch wird es genügen, wenn wir zusammenfassend sagen, dass für die Echtheit der Lothar-Urkunde die historischen Voraussetzungen durchaus gegeben sind. Dass dem so ist, muss vor allem der Stelle in dem DK. III. St. 3400 zugeschrieben werden, durch die mir der wesentliche Inhalt von St. 3359 genügend gekennzeichnet zu sein scheint: decernimus etiam, ut nullus mortalium quippiam iuris in eodem monasterio vel rebus eius sibi liceat vendicare, sed in ea

---

1) Vgl. über beide Schultze, Die Urkunden Lothars III. S. 22 und 33.

2) Vgl. z. B. St. 3242 (Thietmar A.) und St. 3265 (Thietmar B). Daraus ergibt sich, dass beide Schreiber einen sehr verwandten Stil haben; Thietmar B., der uns nur aus ein paar Urkunden bekannt ist, scheint in Abhängigkeit von Thietmar A. gestanden zu haben.

3) St. 3237–3239.

4) Die Möglichkeit einer kanzleigemässen Herstellung des Stückes hatte ich zunächst nicht ins Auge gefasst, bin aber durch eine von Herrn Professor von Ottenthal gegebene Anregung zu näheren Untersuchungen bewogen worden, aus denen sich das eben angeführte Resultat ergab.

libertate, quam predecessor noster L. imperator eidem confirmavit ęcclesię, omni permaneat ęvo. Das Verbot des ersten Satzes und der dann folgende Ausdruck „libertas" passen doch recht gut auf St. 3359. Und dieses noch dazu völlig sichere Zeugnis ist schon zehn Jahre nach der Ausstellung des Diploms Lothars III. abgelegt worden.

X. Das Diplom Lothars III. für Indersdorf.

Das Augustinerstift Indersdorf ist von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach unter Mitwirkung seines Ministerialen Otto von Indersdorf gegründet worden[1]. Die älteste Urkunde, die uns über das bereits durchgeführte Gründungswerk berichtet, ist eben das im Titel angegebene Diplom[2]. Es ist noch im Original erhalten und für seine Echtheit spricht von vorneherein das echte beschädigte Königssiegel. Sonst ist es allerdings schwer, irgend welche Beziehungen zur Kanzlei ausfindig zu machen. Schultze, der sich zuletzt mit der Urkunde befasste und die Frage, wie wir sehen werden, durch eine wichtige Feststellung auch gefördert hat[3], wies bereits auf die Schwierigkeiten hin, die die paläographische und textliche Beurteilung des Stückes bieten. Sie liegen allerdings weniger in der Zersplitterung des zum Schriftvergleich notwendigen Urkundenmaterials, sondern in einem eigenartigen Detail, das die Indersdorfer Empfängergruppe aufweist. Sie ist nämlich nicht gleichbedeutend mit der Gesamtheit der für das Kloster ausgestellten Urkunden; zu den ältesten Stücken des Indersdorfer Archivs gehört auch ein Diplom Heinrichs V. für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (St. 3211), eine Schenkungsurkunde, in der Indersdorf gar nicht genannt wird.

Gerade von diesem Dokument muss die Aufklärung für St. 3251 ausgehen, die rückwirkend auch für St. 3211 nicht ohne Wert ist. Dieses Stück war mir von meinen Studien über die Diplome Heinrichs V. gut bekannt und schon bei erstmaliger Durchsicht von St. 3251 konnte ich die Ähnlichkeit der Schrift mit der von St. 3211 konstatiren. Sie ist nicht derart, dass die eine Urkunde der andern nachgebildet worden wäre. Es kann sich nur um Schriftgleichheit oder Schulverwandtschaft handeln. Ein ernstliches Hindernis für die erstere Annahme ist kaum vorhanden. Es ist allerdings manches verschieden; wir verweisen auf das verschiedene Kürzungszeichen und auf den in St. 3251 immer wiederkehrenden Gebrauch des offenen a, für den sich aus St. 3211

[1] Vgl. darüber, sowie über die Veranlassung zur Gründung Riezler, Geschichte Bayerns I, 598 und E. Graf v. Fugger, Gesch. d. Kl. Indersdorf S. 11 ff.

[2] St. 3251.

[3] Die Urkunden Lothars III. S. 24.

auch nicht ein Beleg beibringen lässt. Dem gegenüber[1]) fallen aber doch eine Reihe von Charakteristica, die beide Documente gemeinsam aufweisen, sowie die Ähnlichkeit des Schriftductus überhaupt sehr ins Gewicht. Die Zickzack-Linien bei längeren Schäften und Ligaturen sind hier und dort selbständig zur Anwendung gebracht. Die s-Schlingen, die namentlich bei Verdoppelung des Buchstabens üppig wuchern, die Ligaturen bei ct und st sind in beiden Diplomen völlig dieselben. Charakteristisch ist auch das Minuskel-g. Die untere Schlinge wird durch ein Häkchen gebildet, das dem stark nach rechts gebogenen Unterschaft des Buchstabens angesetzt wird. Diese Bildung ist in St. 3211 und 3251 gleichmässig zu verfolgen. Aber schliesslich ist der Gesamteindruck massgebend[2]), den die zwei Schriftstücke nebeneinander gelegt machen. Er bestimmt mich persönlich zu der Ansicht, dass uns in beiden derselbe Schreiber entgegentritt. Man mag dem nicht beistimmen; niemals wird der enge graphische Zusammenhang zwischen den zwei Diplomen in Abrede gestellt werden können.

St. 3211 ist für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ausgestellt, St. 3251 für ein von diesem begründetes Kloster. Damit wäre, wenn beide Urkunden den nämlichen Schreiber aufweisen, die Provenienz desselben hinlänglich bestimmt. Aber wir haben weiteres Material, unsere schon feststehende Ansicht noch etwas besser zu begründen. Die Wittelsbachischen Hausklöster Ensdorf und Scheiern haben beide am selben Tage von Heinrich V. je ein Diplom erlangt[3]). Dass in beiden die Hand des Kanzleischreibers erst nach den Anfangsworten der Datirung einsetzt, ist übereinstimmend von Stumpf und Ficker[4]) bemerkt worden. Im Kontext tritt der Einfluss des Empfängers sehr stark hervor. In St. 3196 wird der Kaiser als Aussteller erst am Schluss bei der Ankündigung des Siegels genannt, die Formen der Privaturkunde haben also einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Der Kontext von St. 3197 ist aber überhaupt nur Überarbeitung des der Vorurkunde St. 3012 zugrunde liegenden Hirsauer Formulars. Die Beziehungen zum Empfänger sind ganz offensichtig[5]).

[1]) Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass ein und derselbe Schreiber innerhalb der fünf Jahre, die zwischen der Ausfertigung von St. 3211 und 3251 liegen, seine Schrift sehr leicht verändern konnte.

[2]) Wir machen darauf aufmerksam, dass eine in St. 3251 mehrfach zu beobachtende Gepflogenheit, v zu setzen, wo phonetisch u zu stehen käme, in St. 3211 wenigstens einmal (corroboratv in der Korroborationsformel) wiederkehrt.

[3]) St. 3196 und 3197.

[4]) Beitr. z. Urkundenlehre 1, 283. 289.

[5]) Doch will ich die Möglichkeit, dass die Kanzlei auf die Gestaltung des Textes einen Einfluss ausgeübt hat, nicht erörtern. Es soll nur darauf hinge-

Der Kontext der beiden Diplome stammt einschliesslich der ersten Worte der Datirung von derselben Hand; wir haben hier einen auch sonst beobachteten Fall vor uns, dass ein Parteischreiber ausser bei der eigenen Urkunde noch für einen anderen, ihm nahe stehenden Empfänger das Geschäft der Mundirung besorgte[1]). Die Schrift der beiden Verleihungen weist einige Verwandtschaft mit der von St. 3211 und 3251 auf, über deren Grad man allerdings verschiedener Ansicht sein kann[2]); dagegen darf hier von Gleichheit der Hand nicht gesprochen werden. Diese vier Diplome lassen uns also, zu zweien gepaart, zwei Schreiber erkennen, die beide demselben Empfänger- und Interessenkreis angehören. Sie standen entweder in Beziehungen zum Wittelsbachischen Haus oder gehörten einem der Hausklöster dieses Geschlechtes an.

Wir können uns so dem Formular von St. 3251 zuwenden. Auch hier besteht ein enger Zusammenhang zwischen dieser Urkunde und St. 3211. Nur die Arenga ist verschieden. In der Publikationsformel, der Dispositio, der Korroborationsformel und Datirung herrscht Formulargleichheit. Ein äusseres Merkmal fordert zu näheren Untersuchungen nach der Herkunft dieser Fassung auf. Schultze hat festgestellt, dass das in St. 3251 vorkommende Monogramm das Konrads II. ist. Dasselbe Zeichen finden wir aber auch in St. 3211. Zweifellos hat man also mindestens bei der Fertigung des einen der beiden Stücke ein Diplom Konrads II. zu Rate gezogen. Dass das nur für das Monogramm geschehen sein sollte, ist von vorneherein nicht wahrscheinlich. Nach dem, was wir bei Schaffhausen gesehen haben und bei St. Martin auf dem Zürichberg noch sehen werden, legt ein fremdes Monogramm ein sicheres Zeugnis ab für die Benutzung einer auf den Namen dieses Herrschers ausgestellten Vorlage. Namentlich bei St. 3211 zeigt sich ja von vorneherein, dass unsere Nachforschungen nicht resultatlos sein können. Das Schenkungsformular, wie es in Königsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts oft zu finden ist, tritt uns hier wirklich recht unverfälscht entgegen[3]).

---

wiesen werden, dass die kurze Arenga von St. 3197 in St. 3198 ziemlich wörtlich wiederkehrt. St. 3198 ist ganz in der Kanzlei geschrieben. Die M. B. 29ª 248 angegebenen Worte von St. 3197 in den Vogtbestimmungen, die mit anderer Hand und Tinte geschrieben sind, werden als Interpolation aufzufassen sein.

[1]) Ein analoges Beispiel aus der Zeit Lothars III. sind St. 3263 und St. 3264 (vgl. Schum KU. i. A. Text 124).

[2]) Die Ähnlichkeit tritt namentlich in der Form des langen s und in der Ligatur bei st hervor.

[3]) Herr Professor Bresslau hatte die grosse Güte, der Wiener Diplomata-Abteilung die Druckbogen der Ausgabe der DDK. II., die damals bis zu St. 2045 ge-

DK. II. 174. St. 2025.

Noverit omnium dei nostrique fidelium presentium scilicet ac futurorum industria, qualiter nos ob interventum... duos regales mansos... cum omnibus ad eosdem pertinentibus cum areis aedificiis agris terris cultis et incultis pratis pascuis campis siluis venationibus aquis aquarum ve decursibus piscationibus molis molendinis viis et inviis exitibus et reditibus quesitis et inquirendis seu cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit, in proprium tradidimus et de nostro iure ac dominio in suum ius atque dominium omnino transfudimus eo quoque tenore, ut predictus Szuuizla de eisdem mansis liberam deinceps potestatem habeat tenendi tradendi vendendi commutandi posterisque relinquendi vel quicquid placuerit sibi faciendi. Et ut haec nostrae tra-

Heinrich V. St. 3211.

Qua propter omnium dei nostrique fidelium presentium scilicet ac futurorum noverit industria, qualiter nos... tale predium ... cum ceteris prediis Habechesperch pertinentibus et reliquis omnibus . . . cum agris edificiis terris cultis et incultis pratis pascuis campis silvis venationibus aquis aquarum decursibus molis molendinis viis et inviis exitibus et reditibus quesitis et inquirendis seu cum omni utilitate, quę aut scribi aut nominari potest [1]), in proprium tradidimus et de nostro iure ac dominio in suum ius atque dominium penitus transfundimus eo quoque tenore, ut prescriptus Otto de eodem predio liberam deinceps habeat potestatem tenendi tradendi vendendi commutandi vel quicquid sibi placuerit inde [2]) faciendi omni remota contradictione [3]). Et ut hęc nostrę traditionis

Lothar III. St. 3251.

Quapropter omnium dei nostrique fidelium tam presentium quam futurorum noverit industria, qualiter nos . . . cum omnibus ad idem pertinentibus cum areis edificiis agris terris cultis et incultis pratis pascuis campis silvis aquis aquarum decursibus molis molendinis viis et inviis exitibus et reditibus quesitis et inquirendis seu cum omni utilitate quę aut scribi aut nominari potest . . . [4]) in proprium tradidit et de suo iure et dominio in ius et dominium eorum penitus transfudit remota omni contradictione.

Hęc traditio, ut stabilis et inconvulsa omni

---

diehen war, zur Einsicht zu übermitteln. Dadurch sind die folgenden Feststellungen bezüglich des Deperditums Konrads II. wesentlich erleichtert worden.

[1]) Vgl. für diese Phrase die DDK. II. 141, 177, 182 = St. 1992, 2027, 2033, 2080.

[2]) Auch dieses Wort ist kanzleigemäss, vgl. z. B. DK. II. 128 = St. 1979.

[3]) Vgl. dafür die DDK. II. 47, 170, 178, 182 = St. 1900, 2021, 2028, 2033, 2067. In diesen Stücken lautet die Wendung: omnium hominum contradictione remota.

[4]) Die Abfolge der Worte in St. 3251 ist hier, um die Übereinstimmung hervortreten zu lassen, geändert.

ditionis auctoritas stabilis et inconvulsa omni tempore perseveret, hoc preceptum inde conscriptum subtusque manu propria roboratum sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

auctoritas stabilis et inconvulsa omni tempore perseveret, hoc preceptum inde conscriptum subtusque manu propria c o r roboratum sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

tempore perseveret, n o s hanc c a r t a m p r e s e n t i b u s p r i n c i p i b u s . . . i u s s i m u s s c r i b i subtusque manu propria corroboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Wir fügen noch hinzu, dass manche in St. 3211 auftretende Wendungen, die in St. 2025 nicht zu finden sind, dafür in anderen Konrad-Urkunden anzutreffen sind. Das beweist, dass eben nicht das vorliegende DK. II., sondern eine uns nicht mehr bekannte Schenkungsurkunde dieses Herrschers für St. 3211 und St. 3251 Vorlage war [1]. Wir halten dafür, dass das im Verein mit dem durch das Monogramm gebotenen Hinweis den vorausgehenden Zitaten mit voller Sicherheit zu entnehmen ist. Es kommt da weniger auf die einzelnen Formeln an — denn diese sind typisch — dafür spricht besonders die Gesamtheit der namentlich zwischen St. 2025 und 3211 wahrnehmbaren Übereinstimmungen. Es muss ein von dem Kanzleibeamten Konrads II. Udalricus D. verfasstes Diplom dieses Herrschers gewesen sein, das mindestens bei Abfassung von St. 3211 vorlag.

Aus dem Paralleldruck der Texte ist auch zu erkennen, dass St. 3211 der Konrad-Urkunde viel näher stand als St. 3251 [2]. Es ist überhaupt die Frage, ob St. 3251 neben St. 3211, das es sicherlich benutzte, nochmals direkt auf dessen Vorlage zurückgriff [3]. In einem Detail herrscht allerdings zwischen St. 2025 und 3251 gegenüber St. 3211 grössere Übereinstimmung [4]; aber sie scheint mir zu geringfügig, als dass ich daraufhin eine derartige Behauptung mit Sicherheit aufstellen könnte.

---

[1] Von St. 2045 an habe ich nicht alle DDK. II. durchgesehen, glaube aber kaum, dass sich unter den nicht herangezogenen Stücken die Vorlage von St. 3211 befindet.

[2] Soweit ich das aus dem von UD. gefertigten DK. II. St. 2024 ermessen kann, ist auf die äusseren Merkmale von St. 3211 manches von den graphischen Eigentümlichkeiten der Vorurkunde übergegangen. Besonders deutlich scheint das zu sein bei dem Chrismon, bei den Zickzacklinien des Buchstabens t in et und des Anfangsbuchstabens von trinitatis der verlängerten Schrift, sowie beim diplomatischen Abkürzungszeichen. Auch das Monogramm ist sorgfältig nachgezeichnet.

[3] Jedenfalls ist die Möglichkeit, dass St. 3211 erst auf Grund von St. 3251 entstand, vollständig ausgeschlossen.

[4] In der Pertinenzformel heisst es in St. 2025 und 3251: cum areis edifici- agris, in St. 3211 cum agris edificiis.

Auch in der Arenga steht St. 3211 dem Vorbild näher als St. 3251. Hier begegnet uns eine ziemlich gewöhnliche Sentenz, über deren Herkunft sich nichts sagen lässt. Ähnliches ist in St. 2514 und 3424 zu finden[1]. Auch in St. 3211 ist eine nicht sehr individuell gestaltete Arenga verwendet. Sie ist aber gewiss dem benutzten Diplom Konrads II. entnommen.

DK. II. St. 1973.	St. 3211.
Si dignis petitionibus fidelium nostrorum pium assensum praebemus, eos in nostro servitio semper promptiores fore procul dubio credimus.	Si condigna factis fidelium nostrorum premia recompensare studuerimus, procul dubio eos quoque in nostro servitio semper promtiores fore speramus.

St. 3251 ist also in Schrift und Text als Empfängerarbeit erwiesen. Damit ist das im Titel genannte Thema im wesentlichen erschöpft. Aber die Aufschlüsse, die wir dabei über St. 3211 erhielten, nötigen uns, über dieses Stück noch einiges zu sagen. Der Benützer ist bisher in dem Glauben gelassen worden, dass uns in diesem Pergament ein vollwertiges Original vorliegt. Auf eine solche Bezeichnung darf es aber nun und nimmer Anspruch erheben. Es fehlt diesem vom Empfänger gefertigten Schriftstück das wichtigste Beglaubigungsmittel, das Siegel, und keine Spur deutet darauf hin, dass es jemals anders war. Von der impressio sigilli ist wohl die Rede, aber in das Pergament sind nicht einmal Einschnitte gemacht. Wo käme man hin, wenn man solche Stücke ohne weiteres passiren liesse.

Es muss also die Frage der Glaubwürdigkeit gestellt werden. Gegen die Rekognition ist nichts einzuwenden. Das Datum fügt sich gut in das Itinerar Heinrichs V. ein, der Aufenthalt des Kaisers in Aachen im April 1125 ist sogar durch eine chronikalische Notiz[2] bezeugt. Aber auch über das geschenkte Gut wissen wir Näheres auszusagen. Was Heinrich V. hier an den Pfalzgrafen Otto vergabte, war ihm selbst als Erbschaft nach dem Ableben des Grafen Otto von Habsberg zugefallen[3]. Als Schenkungsobjekt wird ja in St. 3211 ein „predium in nemore Chrusene . . . cum ceteris prediis Habechesperch pertinentibus" genannt. Und dass Otto in dieser Gegend tatsächlich Besitz erworben haben muss, beweist wiederum die Ausstattung des Klosters Ensdorf. Da wird die Kirche Lindenhardt erwähnt und

[1] Über andere ähnliche Arengen vgl. jetzt Erben, Urkundenlehre 1. 341 N. 1.

[2] SS. 6. 380.

[3] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns 1. 876 und Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach in den Abh. der hist. Kl. der bayer. Akad. d. Wiss. 1. Bd. Abt. 2. 1833 (S. 36 ff.).

von ihr ausdrücklich berichtet, dass sie auf einem predium des Pfalzgrafen Otto gelegen sei und ihr Neubrüche aus dem Creussener Forst zugewiesen worden seien[1]). Die Tatsache der Schenkung kann also als unzweifelhaft gelten, die Urkunde ist sachlich durchaus unbedenklich. Wenn es zur Siegelung nicht kam, so ist das wahrscheinlich durch den bald eintretenden Tod des Kaisers verhindert worden[2]), der schon in Aachen von schwerem Siechtum befallen war[3]).

So bleibt noch zu erklären, wie dieses Dokument in das Indersdorfer Archiv kam. Die Annahme, dass es sich hier um einen Rechtstitel für ein vom Kloster erworbenes Besitztum handle, hätte, wie wir sahen, für Ensdorf Geltung, für Indersdorf trifft sie nicht zu. So ist man schon in den Monumenta Boica auf einen anderen Ausweg verfallen[4]). Das Schriftstück sei vielleicht durch Friedrich, den Sohn des Pfalzgrafen Otto, der mindestens seit 1179 als Laienmönch in Indersdorf weilte[5]), dorthin gekommen. Die Giltigkeit dieser Hypothese ist aber gerade durch unsern Nachweis sehr erschüttert worden. Wenn das Stück schon 1130 für eine Königsurkunde des Klosters benutzt wurde, dann ist es aller Wahrscheinlichkeit nach bereits zu diesem Zeitpunkt in Indersdorf gewesen. So wird man zu anderen Vermutungen Zuflucht nehmen müssen. Hat Otto die Absicht gehabt, seiner Stiftung aus dieser kaiserlichen Schenkung etwas zuzuwenden? Oder haben sich von Seiten des Klosters Tendenzen solcher Art geltend gemacht? Man kann da so viele Möglichkeiten erwähnen, denen ganz nach individuellem Ermessen mehr oder minder grosse Wahrscheinlichkeit zukommt, dass wir vorderhand davon absehen müssen, darüber auch nur einigermassen bestimmte Angaben zu machen[6]).

St. 3251 für Indersdorf ist Empfängerarbeit. Zu seinem Text haben zwei Schenkungsurkunden anderer Herrscher Beiträge geliefert, ein sachlich unbedenkliches Diplom Heinrichs V., dem der Form nach der Rang eines Originals nicht zuerkannt werden konnte, und das wiederum mit wesentlicher Benutzung einer Schenkungsurkunde Konrads II. entstanden ist.

---

1) SS. 15, 2, 1081.

2) Diese Erklärung hat schon Moritz l. c. geboten; vgl. auch M. B. 31[a], 390 N. a.

3) Weniger Wahrscheinlichkeit möchte ich der Annahme zuerkennen, dass das vorliegende Schriftstück gar nicht das Original, sondern nur eine Abschrift in Diplomform ist.

4) Bd. 31[a], 390 N. d.

5) Vgl. über ihn Riezler, Gesch. Bayerns 2. 18.

6) Herr Professor v. Ottenthal stellte mir auch zur Erwägung, ob St. 3211 nicht durch einen Kleriker des Pfalzgrafen nach Indersdorf gelangt ist.

XI. Das Privileg Innozenz II. für Bregenz-Mehrerau.

Über die Anfänge dieses Klosters sind wir durch Nachrichten der Casus monasterii Petrishusensis unterrichtet[1]). Der Hauptanteil an der Gründung fällt dem Bischof Gebhard III. von Konstanz und dem Abt Theoderich von Petershausen zu. Da letzterer erst 1086 zu dieser Würde gelangte[2]), so bedeutet dieses Jahr den frühesten Zeitpunkt, in den die ersten Bemühungen um die Stiftung fallen können. Eingeweiht ward das Kloster im Jahre 1097[3]).

Angesichts dieser Tatsachen ist es höchst auffällig, wenn in dem Privileg, durch das Innozenz II. den päpstlichen Schutz verleiht[4]), gesagt wird, dass schon Gregor VII. und Urban II. das Gleiche getan hätten. Diese Behauptung ist, soweit sie sich auf Gregor VII. bezieht, kaum möglich. Nach den oben mitgeteilten Quellennachrichten hat zur Zeit dieses Papstes ein Kloster Bregenz-Mehrerau noch nicht existirt[5]).

Das Privileg Innozenz II. ist sicher echt. Das Original liegt im vorarlbergischen Landesarchiv zu Bregenz; es lässt sich mühelos konstatiren, dass die Herstellung in der päpstlichen Kanzlei erfolgte[6]). Auf Beziehungen zu dieser weisen einzelne Formelteile deutlich hin[7]). Andere stehen aber in ganz auffallender Übereinstimmung mit den bereits besprochenen Privilegien für das Kloster Schaffhausen.

---

[1]) SS. 20, 654 f. vgl. Meyer v. Knonau. Jahrbücher 5, 8.

[2]) SS. 20 649 f.

[3]) Vgl. Reg. ep. Const. 1 n. 585.

[4]) J.-L. 7966. Rapp, Top.-hist. Beschr. d. Generalvikariates Vorarlberg 4. 10 (Freundlicher Hinweis von Herrn Landesarchivar V. Kleiner).

[5]) Darauf hat schon P. Fabre, Le Liber censuum 1, 156 hingewiesen. Zur Zeit Gregors VII. könnte höchstens die Klause Andelsbuch schon bestanden haben, die den oben zitirten Nachrichten zufolge den Anstoss zur Gründung von Bregenz gegeben hat. Aber diese Niederlassung (vgl. darüber Rapp l. c. 2. 537) hat mit dem späteren Kloster nichts zu tun und wird kaum einer Schutzverleihung Gregors VII. teilhaftig geworden sein. An der in der Literatur mehrfach wiederkehrenden Nachricht, dass Abt Wilhelm von Hirsau 1079 den Priester Gottfried als Abt nach Mehrerau entsandt habe, scheint richtig zu sein, dass einmal ein Abt dieses Namens von Hirsau nach M. kam (vgl. Cod. Hirsaug. S. 23, Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart Bd. 1).

[6]) Ohne eine bestimmte Schriftzuweisung vorzunehmen, machen wir als Vergleichsmaterial die beiden obersten Schriftproben von Tafel 169 der Specimina von Pflugk-Harttung namhaft.

[7]) Der Schlusssatz, der von der gewöhnlichen Form der Papstprivilegien abweicht, findet sich in anderen Urkunden Innozenz II. (vgl. z. B. J.-L. 7926 und 7930) wieder. Ebenso sind die Formeln über das Begräbnisrecht und über das Verhältnis zu dem Diözesanbischof kanzleigemäss.



Urban II. f. Schaffhausen (1092).	Innozenz II f.. Bregenz-Mehrerau.
Preterea ut prefati monasterii fratres sine inquietudine propositum suum valeant securius et propensius exequi et omnipotentis Deo debitę devotionis obsequium gratanter exsolvere, statuimus et apostolica auctoritate interdicimus, ut nullus sacerdotum regum ducum aut comitum seu quelibet magna aut parva persona presumat sibi in eo loco aliquas proprietatis conditiones non hereditarii iuris non advocatie non investiture non cujuslibet potestatis, quę libertati monasterii noceat, vendicare non ornamenta ecclesię sive possessiones invadere minuere vel alienare.	Preterea ut prefati monasterii fratres sine inquietudine propositum suum valeant securius et propensius exequi et omnipotenti domino debite devotionis obsequium exolvere, statuimus et apostolica auctoritate interdicimus, ut nullus sacerdotum regum ducum aut comitum seu quelibet magna aut parva persona presumat sibi in eo loco aliquas proprietatis condiciones non hereditarii iuris non advocacię non investiture non cuiuslibet potestatis, quae libertati monasterii noceat, vendicare non ornamenta aecclesiae sive possessiones invadere minuere vel alienare.

Die zwei Urkunden weisen auch in der Formel über Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes fast denselben Wortlaut auf.

Wir sahen ja bei Schaffhausen, dass auch sonst Papstprivilegien (und zwar auch solche Innozenz II.) im Schaffhauser Formular abgefasst sind[1]. Allein die Beziehungen zwischen den zwei oben zitirten Urkunden verlangen doch eine etwas bestimmtere Erklärung. Die Bregenzer Urkunde schmiegt sich auch in Wendungen, die nur in dem Schaffhauser Privileg vorkommen, derart innig an dieses an, dass wir das Stück als unmittelbare Vorlage ansehen müssen.

Wir machen zunächst noch auf weitere Textbeziehungen des Bregenzer Privilegs zu anderen Papsturkunden aufmerksam.

Urban II. für Schaffhausen J.-L. 5580.	Urban II. für St. Blasien J.-L. 5783.	Paschal II. für Altdorf-Weingarten J.-L. 6017.	Innozenz II. für Bregenz-Mehrerau.
Si quas vero decimas pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis, a laicis recuperare annuente Domino potueritis vestris perpetuo usibus manici-	Laicos sive clericos saeculares ad conversionem suscipere	Si quas vero decimas pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis, a laicis annuente domino recuperare potueritis, vestris proprie usibus man-	Si quas vero decimas pertinentes ecclesiis quas habetis vel habebitis, a laicis recuperare.. annuente Domino potueritis vestris perpetuo usibus mancipan-

---

[1] Vgl. diese Arbeit S. 498. ff.

pandas nullius episcopi vel prepositi contradictio vos inhibeat.	nullius episcopi vel praepositi contradictio vos inhibeat.	cipandas absque omni episcoporum contradictione censemus . . .	das absque omni episcoporum contradictione censemus et . . . laicos seu clericos . . ad conversionem suscipere nullius episcopi vel prepositi contradictio vos inhibeat.

Da kann von einer einseitigen Beeinflussung der Bregenzer Urkunden durch eines der drei Privilegien nicht mehr die Rede sein. Sie alle drei steuern zu dem dort aufgehäuften Wortschatz zusammen. So bietet sich von selbst als naheliegende Erklärung dar, dass in der Innozenz-Urkunde ein Privileg benutzt ist, auf das die Übereinstimmungen mit den zitirten Urkunden zurückzuführen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach war das eine Schutzverleihung Urbans II. aus den letzten Jahren seines Pontifikats. Denn die angeführten Privilegien für Schaffhausen und St. Blasien stammen aus den Jahren 1095 und 1100 und bei dem Privileg Paschals II. für Altdorf-Weingarten besteht wenigstens die Möglichkeit, dass der oben gedruckte Text gleichfalls auf eine Vorlage aus der Kanzlei Urbans II. zurückgeht. Eine Vorurkunde dieses Papstes wird ausdrücklich erwähnt. Sie ist nun freilich nicht identisch mit der zweifellos unechten Urkunde Urbans II. vom 30. April 1098 für Weingarten[1]; aber dieses Datum belehrt uns, dass die echte Verleihung mutmasslich gleichfalls dem Ausgang der Regierungszeit Urbans angehörte; der Text des Spuriums zeigt ausserdem in den Bestimmungen über die Vogtei, dass zwischen der echten Urkunde Urbans und der Bestätigung Paschals textliche Berührungen bestanden.

Wir sind damit bei der Beurteilung des Bregenzer Privilegs wenigstens in dem einen Punkte zu einer ziemlich sicheren Erklärung vorgedrungen: nicht die Innozenz-Urkunde, sondern die dort erwähnte, heute verlorene Privilegirung des Klosters durch Urban II. ist die Trägerin der Beziehungen der Bregenzer Fassung zu den Texten der genannten süddeutschen Klöster. Aus den eingangs angeführten Gründungsmomenten ergibt sich, dass dieses Deperditum aus der letzten Zeit Urbans II. stammen musste und demnach wirklich mit den Privilegien für Schaffhausen, St. Blasien und Weingarten zeitlich in eine Reihe gestellt werden kann.

[1] J.-L. 5701. Über die Weingartner Fälschungen hoffe ich mich noch zusammenfassend äussern zu können.



Unerklärt sind noch die Beziehungen zu dem Schaffhauser Privileg von 1092. Es sind da verschiedene Deutungen möglich. Man wird vor allem daran denken dürfen, dass die verlorene Urkunde Urbans II. mit wesentlicher Benutzung der Schaffhauser Urkunde entstanden ist und die päpstliche Kanzlei es war, die dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Schaffhauser und Bregenzer Text geschaffen hat[1]). Dagegen bleibt die Angabe über die Schutzverleihung Gregors VII. vorderhand unverständlich[2]). Der Gedanke an eine Fälschung will bei einem Reformkloster nicht recht einleuchten. Sollte es sich nur um einen Irrtum der Kanzlei handeln, der durch die Benutzung des Schaffhauser Privilegs immerhin erklärlich würde? Ausgeschlossen darf diese Möglichkeit nicht werden, doch wäre es bei dem jetzigen Stand der Frage verfrüht, eine Entscheidung zu treffen.

XII. Das Diplom Friedrichs I. für St. Martin auf dem Zürichberg.

Das 1127 von Rudolf von Fluntern, seiner Gemahlin und Tochter und deren Söhnen gestiftete Kloster zu St. Martin auf dem Zürichberg weist in seinem archivalischen Bestande ein angebliches Original Friedrichs I. (St. 3799) auf, dessen Echtheit bisher mit Recht starken Zweifeln ausgesetzt war. Die Urkunde ist in den Acta imperii inedita (S. 677 ff.) als Fälschung aus dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts gedruckt; ähnlich lautet das Urteil im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich[3]). Für Benutzung echter Vorlagen hat schon Ficker plaidirt[4]), dessen Bemerkungen in jüngster Zeit durch den wertvollen Hinweis Erbens[5]) auf die Beziehungen der Arenga zu denen anderer um dieselbe Zeit erlassener Urkunden Friedrichs I. ergänzt worden sind.

Durch all die genannten Arbeiten ist zur Lösung der Frage beigetragen worden. Im Züricher Urkundenbuch ist hervorgehoben, dass in der Fälschung das Monogramm Konrads III. steht. Auf ein Diplom dieses Herrschers weisen nach Ficker weiters Signum- und Rekognitions-

---

[1]) Ich folge hier einer von Herrn Professor v. Ottenthal gegebenen Anregung.

[2]) Der von Rapp l. c. 4, 14 vertretenen Anschauung hierüber kann ich mich nicht anschliessen.

[3]) 1. 192 ff.

[4]) Beiträge zur UL. 2, 478.

[5]) Das Privilegium Friedrich I. S. 18.

zeile hin und auch die Feststellung Erbens bezüglich der Arenga ist in gleicher Weise für eine Vorlage auf den Namen Konrads III. und Friedrichs I. deutbar, wenn man erwägt, dass von den in Betracht kommenden Diplomen Friedrichs I. das eine (St. 3798 für Pfävers) die wörtliche Wiederholung einer echten Vorurkunde Konrads III. (St. 3386) ist.

Wenn also von vornherein manches dafür spricht, dass in St. 3799 eine Urkunde Konrads III. benutzt ist, so haben die vorausgehenden Erörterungen über Schaffhausen und Indersdorf ausserdem zur Genüge gezeigt, dass das Vorkommen eines fremden Monogrammes fast mit Sicherheit auf Benutzung eines Diploms des betreffenden Herrschers schliessen lässt; so war im vorliegenden Fall eine nähere Umschau unter den Diplomen Konrads III. geboten.

Konrad III. für Detzeln (St. 3596)[1].	Friedrich I. für St. Martin.
Cůnradus divina favente clementia Romanorum rex secundus augustus. Si antecessorum nostrorum regum et imperatorum circa ecclesias dei et ecclesiasticas personas confovendas ac promovendas devotionis ac pietatis inherere vestigiis studebimus et ad cultum divinę religionis et obsequii propagandum imperialis nostre tuitionis suffragia eis nunc et in perpetuum providebimus, id nobis tam ad presentis vitę tranquillitatem quam ad eternam beatitudinem promerendam nobis profuturum fore non ambigimus.	Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator secundi Cůnradi succcessor semper augustus. Si antecessorum nostrorum regum et imperatorum circa ęcclesias dei et ęcclesiasticas personas confovendas ac promovendas devotionis ac pietatis inherere vestigiis studebimns et ad cultum divinę religionis et obsequii propagandùm imperialis nostrę tuicionis suffragia eis nunc et imperpetuum providebimus, id nobis tam ad presentis vitę tranquillitatem quam ad ęternam beatitudinem promerendam nobis profuturum fore non ambigimus . . .
Actum Constantię feliciter amen.	Actum Ulmo feliciter amen.
Ego Arnoldus cancellarius vice Heinrici archiepiscopi et archicancellarii recognovi.	Ego Arnoldus cancelarius vice Heinrici archiepiscopi et archicancellarii recognovi.
Data VII. idus ianuarii indictione XV. anno dominicę incarnationis MCLII. regnante domino Cunrado gloriosissimo Romanorum rege secundo augusto anno vero regni eius XIIII.	Data V. idus febr. indictione VI. anno dominice incarnationis MCLVIII. regnante domino Friderico gloriosissimo Romanorum imperatore semper augusto anno . . . eius.

[1] Zuletzt gedruckt im Thurgauischen UB. 2, 105 ff.

Durch diese Textwiedergabe ist aber nicht das volle Mass der Übereinstimmung zwischen St. 3596 und 3799 festgestellt. Der ganze lange Satz, der die Schutzverleihung ausspricht (von Eapropter notum — munimine confirmamus) ist mit geringen Änderungen St. 3596 entnommen und zwischen den Poen- und Korroborationsformeln der beiden Urkunden herrscht fast volle Gleichheit. Das Züricher Kloster verdankt den grundlegenden Text seines Diploms den guten Beziehungen, die es mit dem thurgauischen Kloster Detzeln[1]) unterhalten haben wird. Nun wissen wir ja auch, woher das Monogramm und das Beizeichen Konrads III. in der Urkunde Friedrichs I. stammen. St. 3596 hat als Vorurkunde auf St. 3799 denselben Einfluss ausgeübt, den wir bei Klarlegung des Verhältnisses zwischen St. 3493 und 3682 für Schaffhausen wahrnehmen konnten[2]). Monogramm und Signum speciale wurden unverändert übernommen, dagegen musste sich ein anderes Zeichen eine Umformung gefallen lassen, bei dem eine solche nicht am Platze war: das Chrismon bekam die Form eines F. Es scheint mir nicht notwendig, daraus direkte Beziehungen zwischen St. 3682 und 3799 zu folgern. Es können ganz gut zwei mit den Formen der Königsurkunde nicht vertraute Schreiber unabhängig von einander auf denselben Einfall gekommen sein. Die C-Form des Chrismons in der Konrad-Urkunde[3]) wurde fälschlich mit dem Ausstellernamen in Beziehung gebracht und so entstand das F als Chrismon in St. 3682 und 3799. Da hat bei beiden Urkunden die Vorlage, nicht aber von diesen Stücken das eine auf das andere eingewirkt.

Das Diplom Konrads III. St. 3596 für Detzeln ist zweifellos echt; es ist von dem Kanzleischreiber gefertigt und mindestens zum Teil verfasst, über den ich bei Besprechung der Urkunde Konrads III. für St. Blasien St. 3598 nähere Nachrichten zusammengestellt habe[4]). In der Schrift lässt St. 3799 seine Abhängigkeit von St. 3596, abgesehen von kleinen Details[5]), nicht erkennen. In der Anordnung der Ur-

---

[1]) Detzeln war gleichfalls Augustiner Chorherrenstift.

[2]) Vgl. diese Arbeit S. 513.

[3]) In St. 3596 ist das Chrismon tatsächlich ein einfaches, durch keine Schnörkel entstelltes C. Für die Übersendung des Diploms an das Staatsarchiv Zürich spreche ich Herrn Professor Johannes Meyer aus Frauenfeld meinen besten Dank aus.

[4]) Vgl. diese Arbeit S. 553.

[5]) So geht z. B. das verlängerte g in regum (Arenga), ferner das Maiuskel-n in notum und das hochgestellte q von qualiter in der Publikationsformel auf den Einfluss von St. 3596 zurück; dort sind die genannten Worte genau so geschrieben.

kundenteile ist allerdings das enge Verhältnis zwischen den zwei Stücken zu bemerken. Hier wie dort folgt unmittelbar auf die Zeugenreihe die mit actum beginnende Angabe des Ausstellortes[1]).

Wir wollen, bevor wir die entscheidende Frage der Echtheit beantworten, die weiteren Vorlagen der Urkunde feststellen. Die Sätze über den Vogt und das Verhältnis der Zelle zum Grossmünster sind aus der Stiftungsurkunde genommen[2]), in einem Detail ist auch ein Einfluss des Privilegs Anastasius IV. zu bemerken[3]). Die Besitzliste setzt sich zum grössten Teil aus Ortsnamen zusammen, die auch in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz aus den Jahren 1153 bis 1155 genannt werden[4]). Was St. 3799 darüber hinaus enthält, lässt sich mit einer einzigen Ausnahme[5]) als Erwerbung vor 1158, der Jahreszahl, die unser Diplom trägt, nachweisen[6]). Alle wesentlichen Bestimmungen des Diploms gehen somit auf Vorlagen zurück, die wirklich vor St. 1158 vorhanden waren.

Die Schrift des Diploms ist durchaus zeitgemäss. Aus paläographischen Gründen hat man das Stück in das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts setzen wollen. Es kann natürlich allein auf Grund des graphischen Momentes niemand sagen, ob das Diplom wirklich 1158 geschrieben wurde oder ob es nicht etwa zwei Jahrzehnte später entstanden ist. Mit voller Entschiedenheit muss ich mich aber gegen die Annahme einer Entstehung im 13. Jahrhundert aussprechen. Die Characteristica der Schrift entsprechen der Mitte oder der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts[7]).

---

[1]) Im Thurgauischen Urkundenbuch (2, 110) ist diese Angabe an unrichtige Stelle gesetzt.

[2]) UB. v. Zürich 1, 160 f.

[3]) J.-L. 9914 (UB. v. Zürich 1, 187 f.). Dieser Papsturkunde ist der Satz: electi eorum a nulla persona spirituali vel laicali investiantur nachgebildet, nur sind die Ausdrücke spirituali und laicali einem ähnlich lautenden Satz der Stiftungsurkunde entlehnt.

[4]) UB. v. Zürich 1, 85.

[5]) Sie betrifft den Ort Wanningen = Nieder-Weningen.

[6]) Vgl. die Urkunden (UB. v. Zürich 1, 189 f. = nº 308 und 310) in Bezug auf Fluntern, Winkel und Bassersdorf. Die hier und in den vorausgehenden Anmerkungen zitirten Urkunden sind mit Ausnahme der zuletzt genannten noch alle im Original erhalten. So war es mir nicht schwer, mich von ihrer Echtheit zu überzeugen.

[7]) Das St. 3799 zeitlich am nächsten stehende DF. I. St. 3798 für Pfävers ist von der Hand des Kanzleischreibers geschrieben, dessen Schrift durch die Reproduktion von St. 3792 (Or. Guelf. 4, 428) bekannt ist. Eine Ähnlichkeit zwischen den graphischen Merkmalen von St. 3799 und 3798 finde ich nur in den

Auch die noch vorhandenen Spuren der Besiegelung bieten zu Verdachtsgründen keinen Anlass. Dass die Einschnittsstelle viereckig ausgeschnitten ist, dass sich an der Plica zwei Löcher für Siegelschnüre befinden, ist ersichtlich das Werk einer späteren Zeit. Dagegen weisen die braunen Abdrücke der Siegelränder als inneren Durchmesser (8—9 cm) das für den damals gebräuchlichen Siegeltypus normale Mass auf; der äussere Durchmesser (10 cm) beweist, dass das Siegel starke Ränder hatte, wieder ein für die erste Zeit Friedrichs I. gewöhnliches Symptom.

Gegen den Ausstellort ist nichts einzuwenden. Die Richtigkeit der Angabe wird durch St. 3798 für Pfävers, gleichfalls in Ulm ausgestellt, bestätigt. Die Zeugen von St. 3799 können unmöglich dem Pfäverser Diplom entnommen sein, in beiden Urkunden werden ja nur die Bischöfe Hermann von Konstanz und Konrad von Worms übereinstimmend genannt. Ebensowenig stammen aber die Zeugen aus dem DK. III. St. 3596. Umso nachdrücklicher ist hervorzuheben, dass es sich zumeist um Namen württembergischer Geschlechter[1]) handelt, die bei einem Aufenthalt des Kaisers in Ulm sehr wohl sein Gefolge gebildet haben können. Für Ausstellort und Zeugen, die individuellsten Zeugen der Urkunde, ist keine Vorlage nachweisbar, in diesen wichtigen Angaben steht das Diplom völlig unabhängig da.

gewellten ct-Ligaturen. Von einer Nachahmung der Kanzleischrift von St. 3798 durch den Schreiber von St. 3799 kann indess keine Rede sein.

[1]) Die Bischofsnamen sind alle richtig. Dass der Kölner nur als Bischof und hinter dem Konstanzer verzeichnet ist, beweist nur Unwissenheit des Schreibers. Der Herzog Welf von Ravensburg und die Grafen Ulrich von Lenzburg und Egeno von Urach sind bekannte Persönlichkeiten. Graf Kuno von Tettnang kommt auch in St. 3682 vor, doch ist das kein Beweis für Benutzung dieses Diploms. Es handelt sich um eine noch durch ein weiteres Zeugnis (vgl. Baumann, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 2, 31) beglaubigte Person. Die Grafen Gottfried von Zimmern und Heinrich von Heiligenberg (vgl. über diesen auch Fickler, Heiligenberg S. 120 f.) werden in St. 3734, Graf Gottfried von Rousberg in St. 3749 genannt. Den Grafen Tiepold von Berg finde ich noch in zwei Urkunden der Jahre 1139 und 1163 (vgl. St. 3452 u. Wirtemb. UB. 2, 142) erwähnt. Es handelt sich da um keinen Angehörigen der niederrheinischen Grafenfamilie, wie im UB. v. Zürich 1, 372 auf Grund eines Irrtums von Stumpf (Acta inedita 765) angegeben wird, wir haben ein Glied des Württembergischen Geschlechtes der Grafen von Berg (O.-A. Ehingen vgl. Wirtemb. UB. 2. 457) vor uns. Einzig über den Grafen Egeno von Leiningen vermag ich nichts zu sagen. Die ausführliche genealogische Geschichte des Hauses Leiningen von E. Brinckmeier (1, 11 ff.) gedenkt seiner mit keinem Worte. Ich halte nicht für ausgeschlossen, dass uns hier eine durch den vorausgehenden Namen (Egeno von Urach) verursachte irrige Schreibung statt Emicho, dem oft gebrauchten Namen der Leininger Grafen, vorliegt.

So wären wir auf dem Punkt angelangt, an dem wir als Summe unserer Ausführungen die Echtheit des Staufer Diploms für St. Martin auf dem Zürichberg behaupten sollten. Aber da kommt nun die unleugbar grosse Schwierigkeit. Aus der Vorlage, der Urkunde Konrads III. für Detzeln, ist auch die Rekognition genommen. Sie stimmt natürlich nur für die Kanzlei Konrads III., aber nicht für die Friedrichs I. So droht diese Erkenntnis all das Gute, das wir über St. 3799 sagen konnten, wirkungslos zu machen. Die Echtheit lässt sich überhaupt nur unter der Voraussetzung vertreten, dass wir es hier mit einem ganz krassen Fall von Unkenntnis eines Parteischreibers zu tun haben, der die Rekognition ohne die geringste Ahnung von ihrer Bedeutung aus der Vorlage übernahm und dessen Fehler nicht entdeckt wurde, weil die Kanzlei Friedrichs I. das Diplom gar nicht oder doch nur oberflächlich geprüft hat. Ich meine nun allerdings, dass diese Annahmen mindestens nicht komplizirter sind als die, welche bei Verwerfung des Dokumentes aufgestellt werden müssen. Es war bisher sehr einfach, zu behaupten, dass für den Text, für Zeugenreihe und Datirung ein echtes DF. I. benutzt worden sei. Nun kennen wir die Textvorlagen genau. Gerade bei der Zeugenreihe hat der Verfasser unserer Friedrich-Urkunde mit der Benutzung der Vorlage innegehalten. Es ist doch bekannt, dass Fälscher ganz unbedenklich auch Zeugen aus ihren Behelfen übernahmen. Warum gerade hier ein Abschwenken von der Vorlage, zu der der Verfasser ungeschickter Weise schon beim Monogramm und bei der Rekognitionszeile zurückgekehrt ist? So ohne Schwierigkeit geht es auch hier nicht ab. Ganz allein für Zeugenreihe und Datirung müsste ein echtes Diplom Friedrichs I. benutzt worden sein, das aber, wie schon Ficker bemerkte, der Signum- und Rekognitionszeile entbehrte. Denn sonst wäre wieder nicht zu erklären, warum hier in St. 3799 so Schlimmes passirte. Mag jeder selbst urteilen, welche von den Hypothesen, die auf der einen und der anderen Seite zu Hilfe genommen werden müssen, ihm annehmbarer erscheinen. Ich meine, die Echtheit des Diploms wird man trotz der unmöglichen Rekognition behaupten dürfen.

Wir werden es einem ausserhalb der Kanzleiorganisation stehenden Urkundenschreiber des 12. Jahrhunderts wohl zugute halten müssen, wenn ihm die Bedeutung der Rekognition nicht bekannt war. Auch halte ich durchaus für möglich, dass das Versehen nicht bemerkt und das Diplom ohne jede Verbesserung dem Empfänger ausgefolgt wurde. Es ist freilich oft betont worden, dass eine Urkunde, wenn sie schon nicht in der Kanzlei gefertigt wurde, von dieser doch wenigstens einer Revision unterzogen wurde. Dafür lassen sich Korrekturen und Hinzu-

fügungen anführen, die wir ab und zu in Originalen treffen; aber diesen steht eine weit grössere Anzahl von Diplomen gegenüber, deren Defekte bezeugen, dass diese Überprüfung, wenn sie überhaupt immer vorgenommen wurde, keine sehr strenge gewesen ist. Die Rekognition gehört unter Friedrich I. längst nicht mehr zu den unentbehrlichen Bestandteilen der deutschen Königsurkunde. Sie kann darum auch falsch sein, ohne dass die Urkunde selbst, die diesen Mangel aufweist, unecht sein muss.

In der Geschichte des Klosters im 12. und 13. Jahrhundert konnten wir kein Moment finden, das auf die Entstehung eines falschen Diploms in dieser Zeit mit Notwendigkeit schliessen liesse. Wohl setzte es 1223 Streit ab zwischen der Martinszelle und der Propstei Zürich[1]) wegen des jährlichen Zinses, den erstere an die Propstei zu zahlen hatte und von dem auch in St. 3799 übereinstimmend mit anderen Urkunden die Rede ist. Über diese Angelegenheit besass aber das Kloster denselben Passus in der Stiftungsurkunde und in der schon genannten Bestätigung durch Bischof Otto von Konstanz. Es ist nicht wahrscheinlich, dass man wegen dieser Sache noch dazu in einer für einen derartigen Zweck sehr umständlichen Art ein Diplom Friedrichs I. gefälscht hätte und überdies liesse sich die paläographische Bestimmung des Stückes mit einer Entstehung zur angegebenen Zeit nicht in Einklang bringen.

Schlussbemerkungen.

Die folgenden Darlegungen sollen zusammenfassend erörtern, was sich aus den vorausgehenden Einzeluntersuchungen für die diplomatische Forschung, soweit sie sich dem 12. Jahrhundert zuwendet, Wichtiges ergab. Bei Aufrechthaltung des alten Schemas, äussere und innere Merkmale, fallen diese zwei Teile ungleich gross aus. Denn über die äusseren Merkmale ist, so sehr ihre Wichtigkeit fast bei jeder einzelnen Miszelle in die Augen springt, vom theoretischen Standpunkt aus nicht viel zu sagen. Doch kann hervorgehoben werden, dass für die Bearbeitung einer Gruppe von Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts die Bedeutung des archivalischen Bestandes d. h. der Gesamtheit der dem Archiv des betreffenden Empfängers zugehörenden Urkunden,

[1]) Die Urkunde über die Beilegung des Streites ist gedruckt im UB. von Zürich 1, 298 ff.; vgl. auch Zeller-Werdmüller im Züricher Taschenbuch 1892 (Separatabdruck S. 11 ff.).



besonders stark hervortritt. Nicht als ob da ein tatsächlicher Unterschied zwischen dem 12. Jahrhundert und den früheren Zeiten bestünde. Auch vor dem genannten Säkulum kann für die Beurteilung eines Diploms eine Papst- oder Bischofsurkunde oder eine Traditionsnotiz von höchster Wichtigkeit werden. Aber vielfach ist uns in der Karolingisch-Ottonischen und wohl auch noch in der frühsalischen Zeit aus den Archiven nicht viel mehr als die Serie der Kaiserurkunden erhalten. Damit hängt zusammen, wenn man unter Empfängergruppe zumeist eben die Reihe der Diplome versteht. Das ändert sich im Laufe des 11. und dann besonders im 12. Jahrhundert. Da treten — meist in grösserer Anzahl als die Kaiserurkunden — die päpstlichen Privilegien auf, da gibt es Bischofs- und Fürstenurkunden, überhaupt Privaturkunden verschiedener Aussteller und Traditionsnotizen in grosser Zahl. Die greifen alle ineinander wie die Glieder einer Kette, und wer Ordnung machen will, der muss jedem Stück, gleichgiltig welchen Aussteller es hat, seinen richtigen Platz anweisen und darf seine Schlüsse nur aus der Gesamtheit des Materials ziehen. Diese hat aber wieder die genaue Berücksichtigung des archivalischen Bestandes zur Voraussetzung. Wir konnten das bei Alpirsbach sehen. Hier hat die Ungunst der Zeit den Bestand zersplittert, er musste wieder zusammengesetzt werden, da es galt, über das Diplom Heinrichs V. Klarheit zu schaffen. Zu den Ausführungen dieses Abschnittes haben die Archive St. Paul, Sigmaringen und Stuttgart Material geliefert[1]). Und ebenso machten die Bemerkungen über die Urkunden von St. Blasien Nachforschungen in den Archiven zu Karlsruhe, Stuttgart, Arau und St. Paul notwendig. Archivalischer Bestand und Empfängergruppe sind Begriffe, die sich nicht immer decken. Wie wichtig aber das Plus werden kann, das der erstere gegenüber der letzteren aufweist, war bei Indersdorf zu ermessen. Die Entscheidung wurde da durch ein

[1]) Aus diesen Erwägungen resultirt wieder einmal, wie nachteilig es für die Urkundenforschung sein kann, wenn ohne anderweitig vorliegende Gründe organisch erwachsene Bestände zerrissen und zu einem grossen Archivbestand vereinigt werden. Ich habe es in dem grössten Urkundenarchiv, das Deutschland hat, im Reichsarchiv zu München immer als besondere Annehmlichkeit empfunden, dass hier die alten Bestände intakt geblieben sind und dasselbe haben mir auch andere, die mit ähnlichen Aufgaben betraut sind, versichert. Was nun die Anlage eigener Kaiserselekte betrifft, so verkenne ich durchaus nicht den hohen Wert, den sie für momentane Orientirungsarbeiten haben können. Dass sie aber ferneren Überlieferungsforschungen nicht sehr förderlich sind, ist von Diplomatikern oftmals geklagt worden, und dass sie auch bei Fragen der Empfängerfertigung nicht eben sehr nützlich sind, liegt auf der Hand.

Pergament herbeigeführt, das den Namen dieses Klosters gar nicht trägt, das aber — wir wissen nicht genau, wie — in das Indersdorfer Klosterarchiv gekommen ist.

In der Hauptsache werden wir die vorliegende Arbeit als eine formularkritische bezeichnen dürfen. Die Benutzung von Urkunden fremder Klöster zur Herstellung eigener echter Urkunden (in einem Falle auch zur Anfertigung einer Fälschung) das ist das eine charakteristische Merkmal, das sich wie ein Leitmotiv durch alle Miszellen — Ottmarsheim ausgenommen — hindurchzieht. Auch diese Erscheinung ist für das 12. Jahrhundert keineswegs neu. Ähnliches kann man in früherer Zeit des öfteren beobachten. Nur die Erklärung ist verschieden. Derartige Formularbeziehungen aus dem 9. und 10. Jahrhundert hat man zumeist auf die vermittelnde Tätigkeit der Kanzlei zurückgeführt. Ein Diplom, das zufällig damals der Kanzlei eingereicht war, hat gleich auch für einen andern Empfänger eine Vorlage abgeben müssen. Wir haben uns dieser Erklärungsmöglichkeit bei Pfävers, St. Blasien und Trub bedient und auch die Berührungen zwischen einzelnen Papsturkunden den kurialen Beamten zugeschrieben. Für die übrigen Nachweise bei den Kaiserurkunden muss aber ein anderer Schluss daraus gezogen wereen. Hier sind es die Empfänger selbst, die sich bei Herstellung ihrer Urkunden aus befreundeten Klöstern die Vorbilder verschafften. Wir haben es mit einer Teilerscheinung der besonders in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts so häufig zu beobachtenden Empfängerfertigung zu tun.

Aber auch in einer andern Hinsicht ist aus den nachgewiesenen Formularbeziehungen eine besonders für die diplomatische Bearbeitung der Urkunden des 12. Jahrhunderts wichtige Erkenntnis abzuleiten. Wenn einmal für die genannte Zeit ein paar der wichtigsten Schriftzentren erkannt und die von dort ausgehenden Schreiber in den Urkunden bestimmt sein werden, dann wird sich noch deutlicher, als man das schon jetzt sieht, ergeben, dass neben dem Empfänger auch der Ausstellort der Urkunde auf ihre Entstehung einen massgebenden Einfluss ausgeübt hat. Dass dieser nicht allein für die Wahl des Schreibers, sondern auch für die Wahl der Textvorlage bedeutsam werden kann, hat sich an zwei Beispielen bei den Gruppen Schaffhausen und St. Blasien gezeigt. Dem DH. V. St. 3184 für das erstere Kloster ist eine Bamberger Urkunde zugrunde gelegt, weil es in der fränkischen Bischofsstadt hergestellt wurde[1], und das in Strassburg angefertigte

[1] Ein durchaus kongruentes Beispiel aus dem Beginn des 11. Jahrhunderts ist das DH. II. 422.



DL. III. St. 3232 für St. Blasien hat für seinen Eingang bei einer Urkunde der Strassburger Kirche eine Anleihe gemacht.

Abgesehen von einzelnen Nachweisen sind uns immer wieder Formulare entgegengetreten, deren Ausgangspunkt nicht unbekannt ist. Vier Zentren (Hirsau, Schaffhausen, Reichenau, Bamberg) sind da zu nennen. Drei derselben sind in ihrer Bedeutung schon erkannt, ein viertes (Schaffhausen) kommt, soviel ich sehe, neu hinzu. Wir verdanken A. Naudé[1]) den Nachweis von dem Einfluss, den das Diplom Heinrichs IV. für Hirsau (St. 2785) auf eine grössere Anzahl von Urkunden Heinrichs V. und seiner Nachfolger genommen hat. Das Auftreten des Hirsauer Formulars war in Urkunden von St. Georgen und St. Blasien näher zu verfolgen und, wenn dem Diplom Heinrichs V. für Alpirsbach der Rang einer Hirsauer Urkunde abgesprochen werden musste, so sind dafür die Privilegien Honorius II. für Denkendorf und St. Märgen neu hinzugefügt worden. Naudé hat seinerzeit zehn Empfängergruppen aufzählen können[2]), deren echte Urkunden Hirsauer Formular enthalten, und weiters auch drei Fälschungen dieser Fassung namhaft gemacht[3]); seither ist die Zahl der Gruppen auf fünfzehn gestiegen[4]), dazu kommen drei Fälschungen[5]). Die Zahl der Hirsauer Urkunden ist aber damit, wie ich selbst bald nachweisen werde, noch nicht abgeschlossen. Besonders wichtig ist das Ergebnis, dass dieses sonst nur in Königs- und Bischofsurkunden auftretende Formular von St. Blasien aus in vier Empfängergruppen von echten Papsturkunden seinen Eingang gefunden hat.

Den umgekehrten Weg hat ein Formular eingeschlagen, als dessen Ausgangspunkt Schaffhausen deutlich zu erkennen war. Es ist zunächst von der Kanzlei Urbans II. und seiner Nachfolger für eine Anzahl von Privilegien zumeist für süddeutsche Empfänger angewendet

---

[1]) Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 89 ff.

[2]) l. c. S. 102. Usenhoven-Scheiern, St. Georgen, Gottesau, Muri, Paulinzelle, Wigoldesberg bei Odenheim, Alpirsbach, St. Blasien, Rüggisberg, Ichtershausen.

[3]) St. 3202 für Engelberg, St. 3247 für Prüfening und St. 2898 (3096) für Reinhardsbrunn.

[4]) Alpirsbach ist also zu streichen, dafür kommen dazu Komburg (vgl. Lechner in dieser Zeitschr. 21, 92), Bürgel (vgl. Mitzschke, UB. v. Bürgel 1, 12 ff.) und durch meinen Nachweis im achten Kapitel Denkendorf und St. Märgen. Ausserdem ist St. 3202 für Engelberg echt (vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschr. 25, 417 N. 3). Das falsche DL. III. St. 3247 für Prüfening enthält kein Hirsauer Formular, dafür aber das echte DL. III. St. 3358.

[5]) Die zwei in Anm. 3 zitirten Spuria für Reinhardsbrunn und das DL. III. St. 3268 für Walkenried (vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschr. 27, 174).

worden. Von da ist es schon unter Heinrich V. mehrfach als Konkurrent des Hirsauer Formulars in einige Kaiserurkunden eingedrungen. Wir werden auf diese bedeutsame Erscheinung noch zurückkommen. Hier sei nur die Hoffnung ausgedrückt, dass die Forschung in den Papsturkunden des 12. Jahrhunderts noch weitere Ableger dieser Fassung feststellen möge.

Berüchtigt ist das dritte Formular. Es hat von Reichenau aus seinen Siegeslauf genommen, zunächst aber nur, um zur Herstellung unechter Kaiserurkunden zu dienen. Lechner hat nachgewiesen, dass alle diese Spuria das Werk eines einzigen Fälschers sind, der im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts für Reichenau selbst und andere befreundete Klöster und Korporationen arbeitete[1]). Für die zeitliche Zuweisung bot das DL. III. St. 3227 für Rheinau wegen des ähnlichen Inhaltes mit einer von dem Reichenauer hergestellten Fälschung auf den Namen Ludwigs des Deutschen (Mühlbacher[2] 1402) eine sehr wichtige Stütze[2]). Nun kennen wir zwei Diplome Lothars III. (St. 3232 u. 3359), die dieses Formular direkt enthalten, der Zeitansatz Lechners wird so durch weitere beachtenswerte Argumente gesichert. Zu den Hirsauer Urkunden weist das Reichenauer Fälschungsformular insofern Beziehungen auf, als die mit seiner Hilfe angefertigten Fälschungen den Zweck hatten, dasselbe zu erlangen, was die Hirsauer Klöster mit ihren echten Urkunden erreicht hatten[3]). In dem Diplom Lothars III. für St. Blasien sind Teile beider Formulare in einer einzigen echten Urkunde friedlich vereinigt.

Bisher haben wir es mit Formularen zu tun gehabt, deren Anwendung sich infolge der wichtigen Bestimmungen, die durch die einzelnen Formeln zum Ausdruck gebracht werden, empfahl. Nun lernen wir Fassungen kennen, bei deren Gebrauch das stilistische Moment mehr im Vordergrund steht. Insoferne lassen sich die Formeln und Urkundentexte, die in letzter Hinsicht auf den Empfängerkreis des Hochstiftes Bamberg zurückgehen, mit den früher besprochenen Formularen nicht vergleichen. Immerhin dürften auch hier einzelne Nachweise von Belang sein. Erben hat gezeigt, dass die Formularsammlung des Udalrich von Bamberg (oder eine mit dieser nahe verwandte) einige Zeit in der Kanzlei Friedrichs I. die Rolle eines Handbuches gespielt hat[4]). Seit diesem Nachweis ist die nähere Kenntnis der im Codex Udalrici erhaltenen Urkunden, namentlich also der Bamberger Diplome, für ein Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. eine Grundvoraussetzung

[1]) In dieser Zeitschr. 21, 28 ff. vgl. die Tabelle ... f. S. 74.
[2]) Ibidem S. 38, 59 f. u. 95.
[3]) Vgl. Lechner ibidem S. 91 ff.
[4]) Das Privilegium Friedrichs I., 55 ff.

für die kritische Bewertung seiner in diesen Jahren ausgestellten Urkunden. Aber die nähere Beschäftigung mit den Bamberger Urkunden ist auch für die Diplome früherer Herrscher nicht ohne Wichtigkeit, sie kann bei mehr oder minder komplizirten Fragen der richtigen Erkenntnis den Weg weisen. Den in der vorliegenden Arbeit besprochenen Beispielen (Sonnenburg, Pfävers, Schaffhausen und Alpirsbach) werden bei der zusammenfassenden Behandlung der Bamberger und Würzburger Urkunden und ihrer Schreiber noch weitere Fälle zur Seite gestellt werden können.

Als Ergebnis dieser resumirenden Erörterungen dürfen wir bezeichnen, dass für die diplomatische Arbeit im 12. Jahrhundert neben der genauen Fixirung der Stellung des Einzelstückes innerhalb der Empfängergruppe und der detaillirten Kenntnis des Kanzleidiktats auch eine Vertrautheit mit Einzelformeln und ganzen Urkundenformularen notwendig wird. Als Ausgangspunkt dieser neuen Richtung ist uns bei Schaffhausen die päpstliche Kanzlei entgegengetreten. Das Urkundenwesen der Päpste des 11. Jahrhunderts weist, wie bekannt, nicht allzu grosse Regelmässigkeit auf. Es ist, wie das Papsttum selber, in fortwährender Umwandlung begriffen[1]). Der Liber diurnus verliert allmählich an Geltung, neue Formen tauchen auf, geänderten Verhältnissen Rechnung tragend. Wir sehen unter Leo IX. sehr deutlich, dass sich gegenüber früher nun viel häufiger Gelegenheit zur Ausfertigung päpstlicher Schutzprivilegien ergab. Diese Urkundenart hat denn auch ihre volle Ausbildung in dem Moment erlangt, in dem sich die römische Kirche ihre gebietende Stellung erwarb. Damit ist das päpstliche Privileg von selber zur viel begehrten Schutzurkunde im ganzen Kreis der abendländischen Kulturvölker geworden. Unter Urban II. treten — zum Teil als Produkt vorausgehender Entwickelung — jene prächtigen Formeln für den Schutz, die Abtwahl, die Zinszahlung und die Poen regelmässig wiederkehrend auf, die dann durch das ganze 12. Jahrhundert herrschend geblieben sind[2]). Im einzelnen ist unter den folgenden Päpsten manches geändert, anderes neuen Bedürfnissen entsprechend hinzugefügt worden[3]), bis uns im

[1]) Vgl. Kehr in dieser Zeitschr. 6. Erg.-Bd. S. 71.

[2]) Zum Teil handelt es sich um Formeln, die schon früher (wenigstens in ähnlicher Form) in Übung waren und nun regelmässig zur Anwendung gelangen. Neu in den wichtigsten Punkten ist unter Urban z. B. die Abtwahlformel (vgl. [illegible] 19) und die Formel über die Zinszahlung (vgl. P. [illegible] 71). Das Auftreten dieser Formeln in zweifelhaften Stücken kann so [illegible] wichtigen Kriterium werden.

[3]) [illegible] beschränken, in den allergröbsten Strichen die [illegible] kennzeichnen. Gerade hier hat die diplomatische

13. Jahrhundert im Liber provincialis festgefügte Formulare vorliegen[1]). In speziellen Fällen, wenn es sich um Rechtsformulirungen handelte, die nur für einen bestimmten Empfängerkreis von Wichtigkeit waren[2]), hat sich die Kurie an bewährte Vorbilder — wir haben die Schaffhauser Privilegien als solche kennen gelernt — gehalten. Zweifellos wird diese Verwertung der Schaffhauser Urkunden von demjenigen genau zu beachten sein, der die Möglichkeit erwägt, dass die päpstliche Kanzlei auch zu Ende des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit Formularbehelfen gearbeitet hat.

Auch in den Kaiserurkunden der süddeutschen Klöster, die wir besprachen, finden sich immer wieder dieselben Formeln und Formulare. Aber der Grund dieser Erscheinung ist hier ein anderer. Da ist es nicht wie an der Kurie und im 9. Jahrhundert, zur Zeit der Geltung der Formulae imperiales, die Kanzlei, die radial nach allen Richtungen Urkunden ausgibt, die in den von ihr festgelegten Formen abgefasst sind; hier sind es die Empfänger, die sich gegenseitig die Kenntnis ihrer Urkunden vermitteln. Das Tochterkloster holt sich die Vorlage für die Bestätigung seiner Rechte aus dem Mutterkloster, das eine Stift leiht einem andern befreundeten Ordenshaus seine Diplome zur Anfertigung eigener Urkunden. Die gemeinsamen Ziele und Bestrebungen dieser Investiturstreitsklöster hatten eben einen viel intimeren Verkehr zwischen den einzelnen Niederlassungen zur Folge, als das früher zwischen Klöstern der Fall war. Wenn es auch zu dieser Zeit noch nicht zur Bildung einer förmlichen Klosterkongregation gekommen ist, so haben doch so hervorragende Abteien wie Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen auf die anderen einen richtunggebenden Einfluss ausgeübt. Die Kunsthistoriker wissen längst, dass sich die Reformklöster bei Anlage des Baues, namentlich der Kirche, an Vorbilder aus dem Kreise der nahestehenden Stiftungen hielten; ein ähnlicher Vorgang ist eben auch bei Ausfertigung der Stiftungsurkunde befolgt worden. Die Gleichheit des Formulars entspricht der Gleichheit der Verhältnisse und Bedürfnisse. So haben sich von Hirsau

---

Forschung mit weiteren Untersuchungen Aufklärung zu schaffen. Im 12. Jahrhundert tritt bei den Papsturkunden infolge der Regelmässigkeit in den innern und äusseren Merkmalen die Behandlung des Einzelstückes vor der Charakterisirung der Gesamtentwicklung etwas zurück.

[1]) Dass sich für einzelne Formeln des Liber provincialis der Gebrauch schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisen lässt, hat Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen S. XXXVI hervorgehoben.

[2]) Dazu gehören gerade die Bestimmungen über die Vogtei, die für eine grosse Zahl der päpstlichen Privilegien entbehrlich waren.

und Schaffhausen Formulare verbreitet, die man, wie mich dünkt, am besten nach diesem Ausgangspunkt benennt. In Reichenau aber hat die Gegenbewegung der alten Klöster, die durch die den Hirsauern gewährten Freiheiten in Fluss kam, gleichfalls zur Entstehung eines Formulars geführt. Und wenn wir einen Blick auf den den Hirsauern folgenden Orden, die Zisterzienser, werfen, so können wir sehen, wie auch hier die Kongruenz der Bestrebungen eine Formularneubildung erzeugt. Von Lützel, dem zweitältesten Zisterzienserkloster auf deutschem Boden, ist eine Fassung ausgegangen[1]), deren sich andere Zisterzen bei Erlangung von Diplomen (speziell Friedrichs I.) bedienten[2]).

Natürlich haben sich die Klöster ihre Vorlagen von Empfängern beschafft, zu denen sie Beziehungen hatten. So tritt im grossen und ganzen der territoriale Gesichtspunkt scharf hervor; bei dieser Art der Behandlung verlieren selbst die komplizirtesten der vorne aufgezeigten Beispiele von den Schwierigkeiten, die ihrer Klarlegung scheinbar entgegenstehen. Dass man in Trub eine Kemptener Vorlage benutzte, dass in einer Urkunde für St. Blasien Teile eines Strassburger Spuriums aufgenommen sind, dass man in Sonnenburg zur Anfertigung einer Fälschung auf den Namen Heinrichs II. ein Diplom Friedrichs I. für Neustift bei Brixen heranzog, das sind Resultate, deren Erreichung zunächst überhaupt als Werk des Zufalles erscheint. Und doch ist auch hier ein zielbewusstes Vorgehen möglich[3]). Dem Bearbeiter der Kaiserurkunden für die alamannischen Empfänger muss eben das Reichenauer Formular geläufig sein und ebenso wird es dem diplomatisch geschulten Lokalforscher nicht schwer sein, die Zusammenhänge zwischen der Sonnenburger Fälschung und dem genannten Staufer Diplom zu entdecken. Er muss eben innerhalb seines Gebietes alle wichtigeren Stücke wenigstens annähernd in ihrem Wortlaut kennen.

Aus diesen Erwägungen resultirt die Erkenntnis, dass bei einer territorialen Abgrenzung des Arbeitsgebietes die Aufdeckung von Formularbeziehungen zwischen Urkunden verschiedener Empfänger bedeutend erleichtert wird. Nun ist aber die Beschränkung auf ein territorial begrenztes Urkundengebiet nach der paläographischen Seite hin geradezu eine unabweisbare Voraussetzung einer gedeihlichen diplo-

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrhunderts S. 149 ff.

[2]) Vgl. auch Erben, Das Privilegium Friedrichs I. S. 17 N. 1, der die Möglichkeit erwägt, dass es sich hier um Anwendung „eines in der Kanzlei aufbewahrten Formulars" handelt.

[3]) Ich war deshalb immer bestrebt anzugeben, wie ich selbst zu den betreffenden Resultaten gelangt bin; denn daraus wird ersichtlich, dass ich nun erst aus der getanen Arbeit die Erfahrungen für künftige Forschungen ableite.

matischen Forschung für das 12. Jahrhundert[1]). Dieselbe Forderung kann also, was die Erkenntnis von Formularen betrifft, wenigstens subsidiär gestellt werden. Wir wollen aber gleich hinzufügen, dass die Grenzen eines solchen Forschungskreises nicht zu enge gezogen werden dürfen[2]).

Und nun kommen wir zu dem zweiten Punkt, der auf Grund der vorausgehenden Einzeluntersuchungen einer resumirenden Behandlung bedarf, zu dem Verhältnis von Kaiserurkunde und Papsturkunde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wir hatten fast in jedem der vorangehenden Abschnitte mit Kaiser- und Papsturkunden zugleich zu tun, ja bei den wichtigsten Gruppen Schaffhausen und St. Blasien war eine halbwegs richtige Anordnung und Beurteilung der Stücke nur nach subtiler Untersuchung der Papstprivilegien möglich. Es ist gar keine Frage, dass durch dieses enge Ineinandergreifen der beiden Urkundenarten die diplomatischen Forschungen für das 12. Jahrhundert wesentlich erschwert und komplizirt werden. Man ist gewohnt, Kaiserurkunde und Papsturkunde getrennt von einander zu betrachten und bei der Fülle des Materials ist eine gewisse Arbeitsteilung ja wirklich unvermeidlich. Ich räume gerne ein, dass da in vielen Fällen der Bearbeiter der Papstprivilegien schlimmer daran ist, als der Herausgeber von Diplomen. Gegenüber der in den Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts entgegentretenden Mannigfaltigkeit in äusserer Ausstattung und innerem Gehalt ist das Original einer Papsturkunde des 12. Jahrhunderts von der Urschrift einer Fälschung zumeist nicht schwer zu scheiden, und wo die Überlieferung keine so gute ist, da schafft die Regelmässigkeit des Formulars einen Ersatz. Aber diese hat auch bei den Papsturkunden des 12. Jahrhunderts ihre Grenzen, und wenn es sich dann noch um eine detaillierte Frage, den Kanzleibrauch oder die Entwickelung des Formulars betreffend, handelt, dann kommen für den Bearbeiter der Kaiserurkunde die Sorgen. Gerade bei solchen Details ist man ja immer wieder bemüssigt, sich selbst Rat zu schaffen, Urkunden durchzusehen und dabei Gefahr zu laufen, die entscheidenden Beispiele doch zu übersehen.

Durch Mühlbachers glänzenden Aufsatz über Kaiserurkunde und

---

[1]) Denn andernfalls, bei blosser Beschränkung auf die Kanzlei- und Empfängerschriften wäre eine abschliessende Bearbeitung der deutschen Königsurkunden des 12. Jahrhunderts gar nicht zu erhoffen. Die zahlreichen Fälle, in denen die Herstellung des Diploms einer von Kanzlei und Empfänger unabhängigen dritten Person übertragen wurde, blieben unaufgehellt.

[2]) Das beweist am besten das Hirsauer Formular, das in seinen Ausläufern bis Sachsen und Thüringen vorgedrungen ist.



Papsturkunde[1]) ist der nachhaltige Einfluss der letzteren auf die erstere im 12. Jahrhundert nachgewiesen. Er ist nach Mühlbacher in letzter Hinsicht eine Folge des Sieges, den das Papsttum über das Kaisertum errang. In den Diplomen Lothars III., des Kandidaten der päpstlichen Partei, seien die ersten wahrnehmbaren Spuren dieser Einwirkung erkennbar, die sich dann unaufhaltsam und immer weiter ausgreifend entwickelt habe, bis sie unter Karl IV. ihren Höhepunkt erreichte. Diesen Ausführungen meines unvergesslichen Lehrers gegenüber sei es mir gestattet, was den Beginn dieser Erscheinung und ihre Erklärung betrifft, mit weiteren Ausführungen einzusetzen.

In dem Kampfe, den das Papsttum mit dem Kaisertum aufgenommen hatte, handelte es sich um die Freiheit der Kirche von der weltlichen Macht, um die Frage, ob die römische Kirche in all den Stufen ihrer Hierarchie vom Dorfpfarrer aufwärts bis zum Bischof von Rom einem weltlichen Herrn untertan sein könne oder nicht[2]). Als Vorläufer des Kampfes sind die Ideen zu bezeichnen, die im Laufe des 11. Jahrhunderts auftauchend die Freiheit der Kirche und ihrer Organisation verlangten. Sie sind durch Gregor VII. und seine Nachfolger nach schwerem Ringen verwirklicht worden. Für die süddeutschen Klöster war das grosse Werk von den einzelnen Reformzentren aus vollbracht. Die Reformtätigkeit von Hirsau und St. Blasien reichte im Westen bis hart an die romanische Sprachgrenze[3]) im Osten bis tief in das kolonisirte Österreich hinein, im Norden finden wir in Sachsen und Thüringen ihre letzten Stationen[4]). Neben den Freiheiten, die sich die Reformklöster dem Diözesanbischof gegenüber zu erringen wussten, war ihre Hauptsorge nach Abschaffung jeder Herrschaft gerichtet, die von Laien als Gründern oder Vögten des Klosters über dieses ausgeübt werden konnte. Da musste der weltliche Inhaber des Stiftes auf jedes Eigentumsrecht zu Gunsten der Schutzheiligen des Klosters verzichten und dann wurde die Stiftung unter den Schutz von Rom gestellt. Damit war die Besitzveränderung vollzogen: der Papst trat als Obereigentümer an die Stelle des früheren weltlichen Besitzers[5]).

---

[1]) In dieser Zeitschr. 4. Erg.-Bd. 499 ff.

[2]) Vgl. U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes S. 38 ff.

[3]) Rüggisberg ist Priorat von Cluny und hat in seinen Diplomen St. 3026 für St. Georgen im Schwarzwald benutzt. Hier trifft sich also französischer und deutscher Einfluss.

[4]) Vgl. fürs einzelne Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites 97 ff.

[5]) Ich habe diese Vorgänge im einzelnen bei den Gruppen Schaffhausen und Alpirsbach dargelegt.

Diese Umwälzung war schon lange durchgeführt, bevor sich Papst und Kaiser die Hand zur Verständigung reichten. Schon Urban II. hat einer grösseren Anzahl von Reformklöstern Privilegien erteilt[1]), in denen, abgesehen von Verfügungen in rein kanonischen Fragen (freie Abtwahl, Verhältnis zum Diözesanbischof, Zinszahlung), nun auch über die äussere Stellung des Klosters, namentlich über die Vogtei, die allerwichtigsten Bestimmungen getroffen worden sind. Die Nachfolger Urbans II. haben die Entwickelung weitergeführt und im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts tritt uns das päpstliche Privileg als die beliebteste Schutzurkunde entgegen, die sich die Klöster zur Festigung ihrer äusseren Stellung erwarben. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, dass nun dem päpstlichen Schutzprivileg im Rahmen der Klosterverfassung jene Bedeutung zukommt, die man früher königlichen Schutz- und Immunitätsverleihungen beigemessen hatte[2]).

Diese Reformklöster in ihrer Organisation nach oben und unten waren zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine Macht geworden, mit der jeder rechnen musste, der sich zur Aufgabe stellte, die normalen Beziehungen mit der Kirche wiederherzustellen. So ist Heinrich V. in richtiger Erkenntnis von der günstigen Wirkung eines solchen Schrittes in Deutschland den Wünschen der kirchlichen Partei entgegengekommen und hat den Reformklöstern ihre Rechte und Privilegien bestätigt. Derartige Diplome Heinrichs V. sind uns heute noch im ganzen von acht Empfängern erhalten. Sechs von ihnen sind ganz, zwei teilweise im Hirsauer Formular gehalten. Mit einer einzigen Ausnahme haben alle eine Klausel[3]), dass der Gründer, als dessen Rechtsverleihung sich das ganze Diplom ausgibt, zur Sicherung der Freiheit des Klosters ein päpstliches Schutzprivileg erworben habe. Damit ist in dem Diplom direkt auf die Institution des päpstlichen Schutzes verwiesen. Das römische Kloster hatte nun als Fundament seiner äusseren Stellung auch eine Königsurkunde aufzuweisen. Die Frage, ob die Privilegirung einer unter päpstlichem Schutz stehenden Abtei durch den König zulässig sei, war nicht wie früher in einzelnen Fällen bejahend beantwortet, sie war jetzt im Prinzip entschieden.

Von diesem Anfangsstadium des Einflusses der Papsturkunde, von der blossen Beziehung auf eine solche bis zur förmlichen Entlehnung ganzer Teile war ein kleiner Schritt: er ist auch noch unter Heinrich V.

[1]) Vgl. Hauck KG. 3, 871 N. 7.

[2]) Man lese nur die Gründungsgeschichten der in dieser Zeit entstandenen Klöster. Immer wieder wird man finden, dass es zu den ersten Sorgen des Gründers gehört, seine Stiftung unter päpstlichen Schutz zu stellen.

[3]) Vgl. den Wortlaut im Wirtemb. UB. 1, 278

getan worden. Unter den acht Empfängergruppen, deren vorhin gedacht wurde, befinden sich zwei Gruppen (St. Georgen und Rüggisberg), die in ihren Diplomen das Hirsauer Formular nicht rein, sondern vermengt mit Teilen der Formulare der päpstlichen Privilegien aufweisen. Zwei weitere Gruppen (Schaffhausen und Alpirsbach) kommen hinzu, deren dispositiver Gehalt mit den wichtigsten Bestimmungen der päpstlichen Schutzurkunde übereinstimmt. Alle vier enthalten päpstliches Formular, in dem zuerst Schaffhausen von Gregor VII. eine Schutzurkunde erhalten hat. So darf es denn als sicher gelten, dass die ersten Anzeichen des Einflusses der Papsturkunde auf die Kaiserurkunde sich schon unter Heinrich V. zeigen. Die tieferen Gründe liegen zweifellos in der grossen Bedeutung und Verbreitung, die der päpstliche Schutz durch den Investiturstreit errungen hatte[1]).

Die Benutzung päpstlicher Vorlagen in den Diplomen Heinrichs V. ist übrigens gar nicht auf den Kreis der deutschen Reformklöster beschränkt. In den sicher echten Diplomen dieses Kaisers für das italienische Kloster Polirone (St. 3061 u. 3195) ist der Eingang eines päpstlichen Privilegs nur ganz notdürftig für eine Kaiserurkunde umgearbeitet[2]). Es ist demnach nicht richtig, das Auftreten der päpstlichen Formel „in perpetuum“ in der deutschen Königsurkunde erst für die Zeit Lothars III. anzunehmen. Sie tritt schon in St. 3061 und 3195 auf und ausserdem in zwei Diplomen des letzten Saliers vom Jahre 1111 für das Bistum Passau und für das Kloster St. Nikolaus daselbst[3]).

Bei diesen zwei Diplomen müssen wir kurz verweilen. Sie liegen noch in den Originalen vor und sind mit Ausnahme der Signum- und Rekognitionszeilen[4]) zweifellos von einem Passauer Schreiber hergestellt. Die Hand, die Kontext und Datirung von St. 3066 schrieb, ist die-

[1]) Wenn Blumenstok (Der päpstliche Schutz S. 166) gegen Ficker ausführt, dass die päpstlichen Schutzergebungen „mit dem Investiturstreit in keinerlei Kausalzusammenhange stehen,“ so kann ich unmöglich beistimmen. Es ist ein grosses Verdienst Fickers, das starke Anwachsen der päpstlichen Privilegien nach dem Investiturstreit mit der Entfaltung der päpstlichen Macht in jener Zeit in Zusammenhang gebracht zu haben.

[2]) Vgl. über die Echtheit von St. 3195 Bresslau in dieser Zeitschr. Bd. 6, 111 N. 4 und meine den Einfluss der Papsturkunde betonenden, vorläufigen Bemerkungen in dieser Zeitschr. 27, 173. Das Stück ist zweifellos echt, doch ist schon wegen der der Vorlage nachgeahmten Rota eine erneute Untersuchung notwendig.

[3]) St. 3065 und 3066.

[4]) Diese sind aber in den zwei DD. nicht von demselben Schreiber: in St. 3066 rühren sie von dem bekannten Kanzleibeamten Heinrichs V. Burchard A. her.

selbe, die das Konzept einer Urkunde des Bischofs Ulrich von Passau für das Kanonikatsstift St. Georgen in Niederösterreich[1]) entwarf. Auch die Schrift von St. 3065 steht der von St. 3066 sehr nahe und ich sehe eigentlich trotz einiger Buchstabenverschiedenheiten[2]) kein ernstliches Hindernis, das der Annahme der Gleichhändigkeit im Wege stünde[3]), möchte aber hier ein bündiges Urteil nicht abgeben, da uns über den für St. 3066 näher nachgewiesenen Schreiber und seine auch aus anderen Passauer Stücken ersichtliche Tätigkeit in kürzester Zeit von Herrn Baron Mitis nähere Aufschlüsse geboten werden. Für uns genügt es ja, die volle Sicherheit zu haben, dass St. 3065 und 3066 Passauer Arbeit sind.

Es ist jedenfalls sehr bezeichnend, dass die Grussformel in perpetuum so bald in Passauer Diplomen auftritt. In den Urkunden der Bischöfe dieses Hochstiftes war sie, wie Mühlbacher gezeigt hat[4]), seit Bischof Altmann im Gebrauch, der Schreiber von St. 3065 und 3066 brachte sie als die ihm geläufige Eingangsformel zur Anwendung. Dieser Erklärung, die wir in dem vorliegenden Fall geben können, kommt allgemeinere Giltigkeit zu. Zweifellos sind es zuerst die Empfänger gewesen, die durch ihre der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung eingereichten Papsturkunden in diese den Einfluss des päpstlichen Formulars hineingetragen haben, oder die sich, wenn ihnen die Herstellung der Diplome überlassen war, päpstliche Vorbilder zum Muster nahmen.

Es muss ja überhaupt nachdrücklich hervorgehoben werden, dass die Merkmale der Papsturkunde ebenso wie in die Kaiserurkunde so auch in die Bischofs- und Fürstenurkunde eingedrungen sind. An der Bischofsurkunde ist das jedenfalls schon sehr früh zu erkennen. War dieser Einfluss aber einmal in einigen der wichtigeren Urkundengebiete ausgebildet — die Passauer Bischofsurkunde zählt zu diesen —, dann bedurfte es nur mehr einiger Jahre, damit die Übung sich in Wort und

---

[1]) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 9. 239 f.

[2]) Namentlich in der Form des g und im Gebrauch des offenen a, der in St. 3066 nur in der verlängerten Schrift nachweisbar ist.

[3]) Für die verlängerte Schrift möchte ich das sogar bestimmt behaupten. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass in St. 3065 der Charakter der Diplomschrift besser erreicht ist, als in St. 3066. Die auffallenden offenen a in der verlängerten Schrift sind zweifellos dem Einfluss zuzuschreiben, den die von Adalbero C. (vgl. Bresslau KU. i. A. Text S. 35) geschriebene Vorurkunde von St. 3066, das DH. IV. St. 2777 (vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 6. 205 N. 157), nicht nur in diesem Detail, sondern auch in dem Formular (der Poen- und Korroborationsformel) auf die beiden DDH. V. ausgeübt hat.

[4]) l. c. 509 N. 3.



Schrift an päpstliche Vorbilder anzulehnen allgemein wurde. So hat dann die kaiserliche Kanzlei selbst Beamte erhalten, die an päpstlichen Mustern geschult in den von ihnen gefertigten Urkunden den Einfluss der Papsturkunde deutlich erkennen lassen. Das ist unter Lothar III. vornehmlich in dem äusseren Merkmal, der allerdings vorübergehenden Anwendung der Rota, unter Konrad III. und Friedrich I. auch in der Verwendung päpstlichen Formulars und päpstlicher Formeln der Fall[1]). Hier hat die diplomatische Forschung im einzelnen noch viel aufzuklären, und hier liegt die zweite und bedeutsamere Etappe der Entwicklung, in der sich das Anwachsen des Einflusses der Papsturkunde vollzog.

Als das wesentliche Ergebnis unserer Ausführungen dürfen wir bezeichnen, dass der Einfluss der Papsturkunde auf die deutsche Königsurkunde nicht erst unter Lothar III. begann, dass er uns schon in den Diplomen Heinrichs V. in ganz greifbaren Formen entgegentritt. Ich freue mich, dass dieses Resulsat an den Voraussetzungen Mühlbachers nicht das geringste ändert. Seine Anschauung, dass wir es hier in letzter Hinsicht mit einer Erscheinungsform zu tun haben, in der sich die überragende Stellung der römischen Kirche nach ihrem Siege über das Imperium äussert, bleibt nach wie vor bestehen. Der päpstliche Schutz war eben schon unter dem letzten Salier eine in ganz Deutschland gekannte und geschätzte Rechtsinstitution geworden und unter Heinrich V. sind überhaupt jene kirchlichen Zustände in Deutschland geschaffen worden, die wir als Grundlage für die weitere Entwicklung der kirchenpolitischen Fragen anzusehen haben.

Die Lehre von den deutschen Königsurkunden nimmt gerne die Urkunden Heinrichs V. als Abschluss der vorausgehenden Periode, die Diplome Lothars III. als Beginn einer neuen Epoche an. Wenn man den Einfluss der Papsturkunde erwägt, der doch schliesslich zu den wichtigsten Erscheinungen gehört, denen der Urkundenforscher im 12. Jahrhundert Aufmerksamkeit zu schenken hat, dann können die DDH. V. ebensogut als Ausgangspunkt für eine neue, denn als Endpunkt einer vergangenen Zeit angesehen werden. Nicht viel anders steht es mit den übrigen Phänomenen, die man als charakteristisch für die Diplome der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeichnen darf. In der kläglichen Organisation der Kanzlei, in der meist ein einziger Schreiber die Hauptlast der Geschäfte trug, in dem starken

---

[1]) Vgl. über die Anwendung päpstlicher Arengen in der Kanzlei Friedrichs I. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. S. 13. Für die DDK. III. wird der nämliche Nachweis nicht zu erbringen sein.

Hervortreten der Bedeutung des Empfängers habe ich zwischen den Diplomen Heinrichs V. und denen seiner zwei Nachfolger niemals einen besonderen Unterschied bemerkt[1]. Die hier bezeichneten Faktoren haben aber einen stärkeren Einfluss auf die ganze Entwickelung genommen, als der immer wieder betonte Umstand, dass von den genannten Herrschern weder Lothar III. noch Konrad III. Kanzleibeamte ihrer Vorgänger übernommen haben. Die deutsche Königsurkunde weist unter Heinrich V., Lothar und Konrad III. eine ununterbrochene Entwickelung auf, die dann unter Friedrich I. unverkennbar als Wandlung zum Besseren bezeichnet werden darf[2].

Anhang.

I. Beilagen.

Der Kardinallegat Theodewin bestätigt die Stiftungsdotation des Klosters Ochsenhausen.

Abschriftensammlung Herrgotts (s. XVIII.) im Stiftsarchiv St. Paul im Lavanttal fol. 57 (ex copia archivi nostri).

In überarbeiteter Form gedruckt: Lünig, Reichsarchiv 18, 365. Vgl. die Erörterungen dieser Arbeit S. 558 ff. Zur Deutung der in der Zeugenliste vorkommenden Ortsnamen vgl. Wirtemb. UB. 1, 322 und 2, 446.

Notum sit omnibus fidelibus tam futuris quam praesentibus, qualiter Hawinus, Adalbertus et Conradus fratres de Wolsuoldeswendi per manum ducis Qwelfonis locum, qui vulgariter Oxenhusen dictus est, unacum ecclesia Goldbach[3] quatuor mansis dotata[a] unum molendinum vulgo Sarehenmühlin unamque tabernam et sex mansos unamque sylvam pro monasterio ordinis sancti Benedicti erigendo tradiderunt. Haec traditio facta est anno MC. II° kal. ian. praesentibus reverendissimis in

---

[1] In dieser Hinsicht scheinen auch zwischen den DDH. V. und denen seines Vaters aus der letzten Zeit grosse Ähnlichkeiten zu bestehen.

[2] Vgl. Bresslau UL. 365 und Erben UL. 1, 104.

[3] Goldbach liegt in nächster Nähe von Ochsenhausen. Die Kirche von Goldbach war zugleich die von Ochsenhausen vgl. Beschreibung des Königreichs Würtemberg Heft 13 (Biberach) S. 155. Damit ist zu erklären, wenn von der mit vier Mansen dotirten Kirche in der Stiftungsurkunde und der Wirtemb. UB. 1, 323 gedruckten Tradition nicht eigens erwähnt wird, dass sie in Goldbach gelegen ist.

[a] Darnach in radirt.



Christo patribus Thiemone archiepiscopo Salzburgensi et Gebehardo episcopo Constantiensi, vice domino Henrico[a]), Hartmano comite de Geroshusin, Manegoldo comite et filio ejus Woluerado de Isinun[b]) et de Aschusin, Hartmanno et Ottone fratre ejus de Kilchberg, Lůtfrido et Manegoldo de Billenhusen, Heinrico de Baldisheim, Reginhardo de Ursinun, Ochoz et Reginbotto de Haigirnböch, Adelgozo de Luzelburg, Riperto et Wolffrtregil de Loben, Hattone de Oschinhusen, Hartnit de Stevensried. Hanc vero traditionem Thietwinus S. Rufinae cardinalis episcopus et ecclesiae Romanae legatus petitione nobilis viri Hattonis de Wolsroldeswendi[c]) confirmavit.

Der Kardinallegat Theodewin bestätigt die Stiftungsurkunde des Klosters Ochsenhausen.

Kopialbuch von St. Blasien aus dem 14. Jahrhundert im Stiftsarchiv St. Paul im Lavanttal S. 61.

Vgl. die Darlegungen dieser Arbeit S. 561 ff. Vorurkunde war die Stiftungsurkunde von Ochsenhausen (Wirtemb. UB. 1, 321). Bei Kennzeichnung des Abhängigkeitsverhältnisses ist der in demselben Kopialbuch S. 60 überlieferte Text der Gründungsurkunde benutzt.

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter Hauuinus et Adelbertus et Chůnradus per manum ducis Welfonis locum, qui vulgariter dictus est Ochsenhusen. * ad monasterium sancti Blasii, quod est in Nigra silva, in proprietatem tradiderunt, qui locus situs est in pago Ramechgouue in comitatu[d]) * Bozze. Traditus est autem idem locus a predictis viris ad predictum monasterium in presencia domni Vtonis abbatis et Adelgozi tunc advocati de sancto Blasio coram multis testibus cum omnibus appendiciis suis id est utriusque sexus mancipiis areis edificiis exitibus et reditibus agris acquisitis et acquirendis pratis pascuis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus silvis et cum omnigena utilitate, que ullo modo inde provenire vel excogitari potest, absque omni[e]) contradictione cum perenni[f]) proprietate. * Sed ego Vto, indignus abbas de sancto Blasio, fraterna compassione admonitus et future utilitati providens * ad eundem locum fratres nostros d i r e x i m u s ad instituendum dei servicium, monasterium in eodem loco fieri f e c i m u s, ut semper ibi sit divinum servitium[g]) sub abbate de sancto Blasio secundum ordinem nostrum, quem de Fructuaria habemus, et idem locus cum omnibus ad illum pertinentibus monasterio sancti Blasii semper in omnibus obediat et subiaceat, sicut et Fructuariensi cenobio quelibet sue celle obediunt

a) Herrgott schrieb hier: Gebehardo vice domini Henrici episcopi Constantiensis. Der Fehler muss, da er sich auch bei Lünig findet, auf die von Herrgott als copia bezeichnete Überlieferung zurückgehen. Die Emendirung erfolgte auf Grund des Textes der Stiftungsurkunde. — b) In der Hs. steht Isininum — c) Vorher ausgestrichen Wolsoldeswendi. — d) m corr. aus a. — e) oi darnach ein Schaft (wohl i) radirt. — f) i durch Rasur corr. aus e. — g) Oder servicium, c und t ist bei dem Kopisten auch sonst nicht immer genau zu scheiden.

et subiacent. Hoc tamen notum sit omnibus ecclesie filiis, quo tenore ego Vto. humilis abbas congregationis sancti Blasii, cum consilio archiepiscopi Salzburgensis Tiemonis et episcopi Constantiensis[a]) Gebehardi et vicedomni Heinrici et aliorum religiosorum fratrum peticione eundem locum in divino servicio * semper inviolabilem perseverare ad laudem omnipotentis dei decrevi. Primum ut nulli abbatum sive potentum de rebus ad Ochsenhusen pertinentibus aliquid inde abalienare[b]) vel subtrahere liceat in beneficia, secundo ut alius nullo modo ibi sit prior, nisi quem abbas de sancto Blasio preesse voluerit, tercio ut nullus ibi advocatus sit, nisi quem predictus abbas constituerit. Ille autem advocatus tamdiu in illa advocatione sit, quamdiu abbas eum utilem iudicaverit[c]). Alius autem minor, qui vulgo subadvocatus dicitur, nullus ibi habeatur. Prior autem de his, qui ad conversionem venire volunt, sive ille sit monachus sive clericus vel laicus, nullum admittat in consortium fratrum nisi cum voluntate et concessione abbatis de sancto Blasio. Omnia maiora negocia in mutandis locis in transferendis eiusdem loci beneficiis et cetera huiusmodi pendeant in arbitrio abbatis[d]) de sancto Blasio. Insuper constituimus, ut deinceps in monasterio sancti Blasii semel in anno memoria agatur omnium illorum cum officio pro defunctis, qui predictum locum tradiderunt ad idem monasterium, et prior de Ochsenhusen ipsa die presens[e]) sit et faciat caritatem fratribus secundum quod illi abbas constituerit. Anno ab incarnacione domini M° C° scripta est hec carta confirmacionis II kal. ian. ex peticione domni Vtonis abbatis de sancto Blasio hoc confirmante et in Christo roborante archiepiscopo Salzburgensi et episcopo Constantiensi, ut predictus locus id est Ochsenhusen deinceps in servicio dei sub potestate monasterii sancti Blasii, sicut predictum est, perpetuo iure permaneat. Isti sunt testes huius tradicionis: Hartmannus comes de Geroshusen, Manegoldus comes et filius eius de Wolferadus de Isinun et de Alshusen, Hartmannus comes et frater eius Otto de Chilchberg, Lûtfridus et Manegoldus de Billenhusen, Heinricus de Baldesheim, Regenhardus de Vrsinun, Ocoz et Reinboto de Heigernbûch, Adelgoz de Luzelenburg, Ripertus et Wolftregel de Lôbon, Hatto de Ochsenhusen, Hartnit de Steinisriet.

Hanc igitur conscriptionem ego Theodeuuinus[f]), dei gratia sancte Rufine cardinalis episcopus et ecclesie Romane legatus, peticione domni Berchtoldi sancti Blasii venerandi abbatis confirmavi et, ut inviolata perseveret, sigilli nostri impressione insigniri iudicavi.

---

[a]) si corr. aus n. — [b]) Erstes e corr. aus a. — [c]) Vorher „ad" radirt. — [d]) tis von gleicher Hand über der Zeile, auf dieser steht abbas (as mit einem feinen Strich durchgestrichen). — [e]) Das zweite s ist aus t verschrieben.
[f]) Von gleicher Hand über der Zeile Thietwinus, die Wortform Theodenuinus ist mit der vom Kopisten gebrauchten Tinte ausgeschrieben.

II. Verzeichnis der in der Arbeit näher besprochenen Kaiser- und Papsturkunden.

Kaiserurkunden.

DK. 222	S. 571 f.	St. 3196	S. 580 f.
DK. 223	» 571	St. 3197	» 580 f.
DK. 224	» 548 f.	St. 3206	» 473.
DH. II. 527	» 474 ff.	St. 3211	» 579 ff.
St. 2189	» 478 ff.	St. 3231	» 552 ff., 566 f.
St. 2613	» 484.	St. 3232	» 547 ff.
St. 2618	» 480 ff.	St. 3251	» 579 ff.
St. 2785	» 489, 598.	St. 3359	» 570 ff.
St. 3026	» 492 ff.	St. 3389	» 569.
St. 3065	» 606 f.	St. 3400	» 569 f., 574.
St. 3066	» 606 f.	St. 3493	» 501, 507 ff., 527.
St. 3076	» 500, 524.	St. 3573	» 553, 555.
St. 3077	» 500 ff.	St. 3596	» 590 f.
St. 3088	» 492 ff.	St. 3598	» 552 ff.
St. 3167	» 510 ff.	St. 3682	» 513 ff., 591.
St. 3173	» 544.	St. 3774	» 475 ff.
St. 3184	» 515 ff. 533.	St. 3789	» 480.
St. 3185	» 544 f., 552.	St. 3798	» 592.
St. 3186	» 532 ff.	St. 3799	» 589 ff.
St. 3187	» 533, 537.	St. 3983	» 496.
St. 3190	» 533.		

Papsturkunden.

J.-L. 4196	S. 480 ff.	J.-L. 6504	S. 480.
J.-L. 4201	» 481 ff.	J.-L. 6834	» 546.
J.-L. 4207	» 481 ff.	J.-L. 7097	» 505 ff.
J.-L. 4749	» 521 f.	J.-L. 7217	» 545.
J.-L. 5167	» 488, 498 ff. 521 ff.	J.-L. 7218	» 545.
J.-L. 5279	» 489.	J.-L. 7251	» 545.
J.-L. 5429	» 519 f.	J.-L. 7398	» 545.
J.-L. 5457	» 491, 586 f.	J.-L. 7859	» 563 ff.
J.-L. 5542	» 488, 491.	J.-L. 7860	» 555 f.
J.-L. 5543	» 499.	J.-L. 7963	» 569 f.
J.-L. 5580	» 499, 587.	J.-L. 7966	» 586 ff.
J.-L. 5673	» 500.	J.-L. 8162	» 553 f.
J.-L. 5697	» 498.	J.-L. 9320	» 504 ff.
J.-L. 5783	» 587, 543.	J.-L. 9725	» 480 ff.
J.-L. 5866	» 498, 532, 542.	J.-L. 9914	» 592.
J.-L. 5917	» 498.	J.-L. 10290	» 546.
J.-L. 6017	» 498, 587.	J.-L. 10292	» 546 f.
J.-L. 6048	» 491	J.-L. 13423	» 510.
J.-L. 6233	» 49[illegible].		

Die Datirung in der Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Chronologie des Mittelalters.

Von

H. Hinrichs.

Die nachfolgenden, nach Ländern geordneten statistischen Aufzeichnungen der Datirungsarten, wie sie in den wichtigeren und bekannteren Annalen und Chroniken des 11. Jahrhunderts sich vorfinden, verfolgen den Zweck, uns ein möglichst klares Bild von den chronologischen Gepflogenheiten dieses Zeitraumes zu geben. Einem jeden, der auch nur flüchtig diese Tabellen durchsieht, wird die reiche Mannigfaltigkeit und grosse Verschiedenheit in der Handhabung des Kalenders auffallen. Jedes Territorium, jede Diözese, ja schon jedes Kloster pflegt mehr oder minder anders zu verfahren in der Datirung, als das benachbarte. Der eine Chronist datirt mehr nach dem römischen Kalender, während die Datirung nach dem Festkalender bei ihm selten oder auch gar nicht vorkommt; der andere dagegen zieht umgekehrt den Festkalender vor und verschmäht den römischen Kalender; ein dritter wiederum liebt es, hauptsächlich nach Monatstagen zu datiren, während ein vierter endlich alle drei Datirungsarten anwendet, indem er bald die eine Art mehr bevorzugt oder verschmäht, bald die andere. Kurz, eine Einheit in den Zeitbestimmungen zeigt sich nirgends: eine feste Kalendernorm, wie wir sie heute gewohnt sind, kannte man nicht.

Wir werden uns nun am besten mit den im 11. Jahrhundert üblichen Datirungsarten und ihren Anwendungen vertraut machen, wenn wir die einzelne. Länder und Landschaften durchgehen. Was

zunächst Deutschland betrifft, so ist hier vornehmlich die Datirung nach dem römischen Kalender und nach den Fest- und Heiligentagen in Gebrauch; aber in der Anwendung beider Datirungsarten lassen sich gewisse lokale Unterschiede nicht verkennen. In den nördlich gelegenen Ländern, Sachsen, Thüringen, Franken, spielt der römische Kalender eine hervorragende Rolle. Alle möglichen Anlässe, kirchlicher wie weltlicher Art, Todestage geistlicher und weltlicher Persönlichkeiten, Naturerscheinungen u. dergl. werden sehr häufig nach dem römischen Kalender datirt. Der Festkalender, der im grossen und ganzen auf die hohen kirchlichen Feiertage und deren Festkreise beschränkt ist, hat noch keine grosse Bedeutung erlangt. Nur in der Chronik Thietmars lässt sich insofern eine Abweichung von dem bei den anderen sächsischen Schriftstellern üblichen Datirungsbrauche feststellen, als er Todestage und Naturerscheinungen vornehmlich im römischen Kalender bringt, dagegen in anderen Fällen, bei kirchlichen Angelegenheiten und politischen Ereignissen, schon häufig die Datirung nach dem Festkalender wählt; daher denn Thietmar auch diesen in erweitertem Umfange anwendet, indem er auch Tage von Heiligen für die Datirung heranzieht.

In den südlich gelegenen Ländern, in Bayern und Schwaben, hat der römische Kalender dem Festkalender gegenüber schon an Bedeutung verloren. Hier lässt sich nicht die Tendenz verkennen, namentlich tritt diese in Bayern klar zutage, den römischen Kalender auf eine Ausnahmestellung herabzusetzen, d. h. ihn auf gewisse Anlässe, vor allem sind es auch hier wieder Todestage und Naturerscheinungen, zu beschränken. Freilich sind auch noch hin und wieder politische Ereignisse nach dem römischen Kalender datirt, namentlich Wahl und Krönungstage, bei denen mit Vorliebe die beiden schwäbischen Geschichtsschreiber Bernold und Berthold diese Datirungsart festgehalten haben.

Im Westen Deutschlands, in Lothringen, lassen sich zunächst zwei entgegengesetzte Richtungen unterscheiden: nämlich eine Gruppe bevorzugt den römischen Kalender, während eine andere mehr nach dem Festkalender datirt. Zwischen beiden steht dann eine dritte Gruppe, welche die goldene Mittelstraße einhält, beide Kalenderarten fast gleichmässig anwendet. Diese beiden extremen Richtungen, von denen die eine verwirft, was die andere mehr in den Vordergrund rückt, — noch deutlicher kommt dieses zum Ausdruck in der nächsten Epoche, im 12. Jahrhundert[1]) — sind

[1]) cf. Ernst M[illegible]: Die Datirung in der Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts, Greifswalder Dissertation 1898.

nun nicht etwa durch politische Grenzen bedingt, so dass sich beispielsweise die eine mehr in Oberlothringen, die andere vorzugsweise in Niederlothringen zeigt. Sie finden sich auch nicht getrennt in verschiedenen Diözesen, nein, sie treten, und das ist so recht bezeichnend für die willkürliche Handhabung der mittelalterlichen Kalender, nebeneinander auf in derselben Diözese, im Sprengel von Lüttich. Aber welche Kalenderart die einzelnen Chronisten in Lothringen auch immer bevorzugen mögen, wie weit sie auch in der Art der Zeitbestimmung von einander abweichen, in einem Punkte wenigstens berühren sie sich: nämlich Todestage und Naturerscheinungen datiren sie vorzugsweise nach dem römischen Kalender.

Für die östlichen Nachbarländer des deutschen Reiches, Böhmen, Polen, Ungarn, lässt sich hinsichtlich der Datirungsarten nichts Bemerkenswertes sagen. Es fliessen hier die Quellen noch zu spärlich, um ein allgemeines Urteil abgeben zu können. Die beiden einzigen grösseren Geschichtswerke, „Cosmae chronica Boemorum“ und die „Chronicae Polonorum“ stehen sich in der Art der Zeitbestimmung gerade diametral gegenüber.

Neben diesen am häufigsten angewandten Datirungsarten, dem römischen Kalender und der Zählung nach Fest- und Heiligentagen, ist auch schon in unserer Epoche die Datirung nach Wochentagen, durch Bezeichnung mit „feria“, fast überall gebräuchlich: dagegen hat der Brauch, nach Monatstagen zu rechnen, abgesehen von vereinzelten Fällen und den Monatsbezeichnungen im allgemeinen, noch keinen Anklang gefunden.

Wenn wir nun das durch diese Untersuchungen hinsichtlich der Stellung des römischen Kalenders zum Festkalender gewonnene Ergebnis kurz zusammenfassen, können wir sagen: der römische Kalender, die ursprüngliche Datirung, beginnt in unserer Epoche gegenüber dem immmer mehr erweiterten Festkalender an Bedeutung zu verlieren. Während man den Festkalender bei allen möglichen Anlässen, mit Vorliebe bei weltlichen, politischen Begebenheiten anwendet, wird der römische Kalender vorwiegend auf kirchliche Ereignisse[1]), dann auf Todestage und Naturerscheinungen beschränkt: er wird demnach in gewisser Hinsicht in eine Ausnahmestellung gedrängt. Auch die Geschichtsschreiber des 12. Jahrhunderts

[1]) Da bei dem innigen Verhältnisse von Kirche und Staat im Mittelalter die kirchlichen und politischen Ereignisse oft so sehr in einander übergreifen und sich verbinden, dass es manchmal schwer hält, eine reinliche Scheidung zu treffen, habe ich nur die streng kirchlichen Angelegenheiten (Weihe, Salbung, Krönung, Überführung von Leichen, Reliquien u. s. w.) mit * bezeichnet.



verraten eine deutliche Abneigung gegen den römischen Kalender[1]. und zwar ist auch in dieser Epoche die Opposition gegen diese Zeitrechnung am stärksten im Süden Deutschlands, namentlich in Bayern, während sie nach den nördlicheren Ländern hin, Thüringen und Sachsen. schwächer ist. Wenn jedoch Moll sagt, dass der römische Kalender überall da in den Hintergrund gedrängt wird, wo es sich um „unmittelbar zeitgenössische Aufzeichnungen“ handelt, so ist mir nicht recht klar, was er mit diesem Ausdrucke meint. Denn durch ein flüchtiges Nachprüfen der Datirungsarten in den grösseren Annalen — Moll hat nach dieser Richtung hin seine Untersuchungen nicht ausgedehnt — habe ich meine Beobachtung bestätigt gefunden, dass der römische Kalender gern angewandt wird bei Angabe von Todestagen, Naturerscheinungen u. s. w. Diese Anlässe werden doch aber auch als „unmittelbar zeitgenössische Aufzeichnungen“ anzusprechen sein!

Grosse Vorliebe zeigen die Geschichtsschreiber, und zwar ebensosehr die des 12. Jahrhunderts als die unserer Epoche, für die Zählung nach „Kalenden“, was, abgesehen von dem Vorwiegen dieser Rechnungsart überhaupt, deutlich der Umstand beweist, dass Fest- und Heiligentage, welche die Schriftsteller bei anderen Gelegenheiten nach dem Festkalender zu datiren pflegen, nicht selten bei den erwähnten Anlässen durch den römischen Kalender ausgedrückt werden, wenn eben die Zählung nach „Kalenden“ geboten ist. So geben, um nur einige Beispiele herauszugreifen, die „Annales Hildesheimenses“ die am Weihnachtsfeste 1030 vollzogene Weihe eines Abtes durch VIII. Kalend. Januarii an; — Thietmar von Merseburg gibt zum Jahre 1018 den Todestag eines Markgrafen durch VIII. Kalend. Julii = 24. Juni, Tag des hl. Johannes, wieder; — Hermann berichtet in seiner Augsburger Chronik die am Osterfeste 1049 vollzogene Weihe eines Abtes durch VII. Kalend. Aprilis = 26. März. — Die „Annales Augustani“ glauben ein am Osterfeste 1065 eingetretenes Erdbeben ausser durch „resurrectione domini“ noch eigens durch VI. Kalend. Aprilis = 27. März bezeichnen zu müssen; — die „Gesta Treverorum“ endlich bezeichnen den Todestag des am Vorabende des Osterfestes im Jahre 1066 verstorbenen Erzbischofs Eberhard durch 17. Kalend. Maii = 15. April. Weitere Zeitbestimmungen, in denen offensichtlich die Rechnung nach „Kalenden“ bevorzugt ist, werden in den aufgeführten Tabellen leicht aufzufinden sein.

Besonders zu erörtern ist die gewiss seltsame Erscheinung, dass einige Geschichtsquellen, von vereinzelten Fällen abgesehen, ausschliess-

[1] Vgl. Moll, S. 14 f.

lich nach dem römischen Kalender zu datiren pflegen, nämlich Ekkehardi „Chronicon Wirziburgense“, die „Annales Wirziburgenses“, „Annales Salisburgenses“, „Annales S. Stephani Frisingenses“, das „Chronicon Benedictoburanum“, die „Gesta episcoporum Virdunensium“ und „Gesta episcoporum Tullensium.“ Diese Werke sind durchweg annalistische Aufzeichnungen, in denen vornehmlich die Todestage, manchmal auch die Wahl- und Salbungstage der Bischöfe und Äbte, oder die Todestage derjenigen Persönlichkeiten, deren Gedächtnis gefeiert werden soll, festgehalten werden, nur mitunter sind auch andere Begebenheiten und Ereignisse, wie Schlachttage und Naturerscheinungen eingeflochten. Daher möchte ich glauben, dass hier die alten Nekrologien, denen man diese Geschichtsquellen zur Seite stellen könnte, als Vorbild gedient haben. In diesen Aufzeichnungen ist nämlich ausschliesslich die römische Datirungsart durchgeführt. Es wird sich hiervon jeder leicht überzeugen können in den Nekrologien bayerischer Bistümer, soweit sie systematisch gesammelt und durchgearbeitet sind, eine Arbeit, die geleistet ist von L. F. Baumann für die Sprengel von Augsburg, Konstanz und Chur[1]) und neuerdings auch für Brixen, Freising und Regensburg[2]), und von S. Herzberg-Fränkel für den Sprengel von Salzburg[3]). Die oben erwähnten drei bayerischen Annalenwerke, die „Annales Salisburgenses“, „Annales S. Stephani Frisingenses“ und das „Chronicon Benedictoburanum“ gehen nun auch grösstenteils auf diese Nekrologien, soweit ich beide Quellenarten verglichen habe, zurück; ja sie stimmen mit dieser Art von Aufzeichnungen in ihrer ganzen Anlage insofern überein, als häufig keine Jahre verzeichnet sind, eine Eigentümlichkeit, die sich übrigens auch verschiedentlich in den anderen angeführten Annalen zeigt. Die Jahre habe ich, soweit es mir möglich war, hinzugefügt. Für die Annalenwerke anderer Bistümer, als der bayerischen, wird ein Zurückgehen auf die Nekrologien noch umständlich sein, da letztere noch nicht so systematisch gesammelt und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich geworden sind. Doch sind auch nicht selten in den grösseren Annalen und Chroniken die Nekrologien ausgeschrieben worden, und zwar finden wir fast durchweg die Ereignisse ebenso kurz und knapp dargestellt, wie sie überhaupt für diese annalistischen Aufzeichnungen charakteristisch sind. Die Herausgeber dieser Annalen und Chroniken

---

1) M. G. Necrologia Germaniae I. 1888.
2) M. G. Necrologia Germaniae III. 1905.
3) M. G. Necrologia Germaniae II. 1904.

haben auch häufig auf die benutzten Nekrologien verwiesen. So hat namentlich Friedr. Kurze in seiner Oktavausgabe der Chronik Thietmars immer die beiden Nekrologien, das von Merseburg und Lüneburg erwähnt, welche Thietmar als Quelle für Todesfälle und manche kirchliche und politische Ereignisse gedient haben. Einige Belegstellen mögen hier angeführt sein:

984: antistes Hillinessemensis Adwinus Kalend. Decembris obiit: cf. Kurze 69, Anmerkg. 7: Necrolog. Merseburgense.

992: antistes Gerdagus VII. Idus Decembris obiit: Kurze 69. Anmerkg. 9: Necrolog. Merseb.

990: imperatrix ab hac vita XVII. Kalend. Julii discedens: Kurze 73, Anmerkg. 4: Necrolog. Merseb. Dann *992*: *Idibus Martii* starb Thietmars Vater und in demselben Jahre, *III. Nonas Decembris,* seine Grossmutter, cf. Kurze, 74, Anmerkg. 2: Necrolog. Merseb. Ferner gelegentlich räuberischer Einfälle der Slaven: *1002: Facta sunt autem haec II. Kalend. Maii,* cf. Kurze pag. 110, Anmerkg. 3: *Ex necrologio Lüneburg. ut videtur.* Weiterhin dann *1002: Hic (Heinricus) VIII. Idus Junii . . . in regem electus . . . a Willigiso . . . coronatur,* cf. Kurze Seite 113. Anmerkg. 4: Necrol. Merseb.

Anno *1012, II. Idus Augusti,* Tod des Erzbischofs Walther von Magdeburg; cf. Kurze 176, Anmerkg. 1: Necrol. Merseb.

Anno 1012, von den Polen verübte Greueltaten: *Facta est vero haec miserabilis cedes XIII. Kalend. Septembr.;* cf. Kurze 180, Anm. 2: Necr. Merseb.

Schliesslich anno *1018: Lambertus sanctae Constanciensis ecclesiae episcopus XVII. Kalend. Junii obiit;* cf. Kurze 250. Anm. 2: Necrol. Merseb.

Die „Annales Rosenfeldenses“ benutzen mit Vorliebe das Necrologium s. Michaelis Lüneburgense, so unter anderem:

1073: Ordolfus dux Saxonum obiit V. Kalend. Aprilis;

1095: Sophya ducissa, uxor Magni ducis obiit; XIV. Kalend. Julii.

1106: VIII. Kal. Septembris, Magnus dux obiit.

Dasselbe Nekrolog hat auch Adam von Bremen in seiner Chronik als Quelle gedient:

1029, VI. Kalend. Februarii, Tod des Erzbischofs Unwan von Bremen.

1032, IX. Kal. Septembris, Tod des Erzbischofs Libentius von Bremen.

Endlich will ich noch aufmerksam machen auf ein Nekrologium, das vor der Chronik Bernolds von Schwaben, M. G. SS. V. 391 ff..

abgedruckt ist, wo am Rande immer auf Bernold verwiesen wird. Weitere Hinweise auf Nekrologien wird jeder leicht in den Anmerkungen zu den betreffenden Annalen und Chroniken auffinden können.

Von der Häufigkeit der Datirung nach dem Festkalender bei den verschiedenen Annalisten könnte man leicht insofern einen unrichtigen Eindruck erhalten, als in den unten gegebenen Tabellen auch Festtage aufgenommen sind, die vielfach nicht als eigentliche Daten angesehen werden dürfen, auch nicht auf gleicher Stufe mit den Zeitangaben im übrigen stehen, die vielmehr eine Sonderstellung einnehmen, eigentlich nur den Ort angeben an welchem die Könige jedesmal die Hauptfeste gefeiert haben[1]). Diese Zeitangaben, die ohne weiteres fortzulassen mir nicht ratsam schien, und die ich daher der Vollständigkeit halber mitaufgeführt habe, sind in den eigentlichen Annalen und allgemeinen Chroniken manchmal eine fast formelhafte stehende Wendung, finden sich dagegen in den Kloster-, Bistums- und Personengeschichten gewöhnlich gar nicht. Da nun aber ein näheres Eingehen auf diese gewiss interessanten Fälle über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, werde ich mich vorläufig[2]) darauf beschränken, nur die Annalen und Chroniken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, anzuführen:

Unter den sächsischen Geschichtsschreibern bringt Thietmar von Merseburg sehr oft in seiner Chronik diese Festangaben: namentlich kehren vom Jahre 1002 ab fast regelmässig Weihnachten und Ostern wieder, bisweilen auch Pfingsten. Auch die Quedlinburger Annalen führen häufig die Feier der Hauptfeste an, besonders Weihnachten und Ostern, die vor allem vom Jahre 1018 ab durchgeführt sind. In den Hildesheimer Annalen kehrt bis zum Jahre 1040 das Weihnachtsfest regelmässig wieder, verschiedentlich auch wird Ostern angeführt, besonders vom Jahre 1003 ab, regelmässig aber von 1031 ab; manchmal findet sich auch das Pfingstfest, das sich namentlich vom Jahre 1035 ab zeigt. Vom Jahre 1040 ab hören dann die Festangaben vollständig auf, bis auf einmal, abgesehen vom Osterfeste des Jahres 1099, im Jahre 1101 wieder regelmässig das Weihnachtsfest einsetzt. Die übrigen sächsischen Geschichtswerke, die hauptsächlich Kloster- und Bistumsgeschichten enthalten, bringen die Festangaben entweder gar nicht oder doch nur vereinzelt, vielleicht nur dann,

1) Auch bei den Datirungsarten in der Geschichtsschreibung des 12. Jhd. ist dieser Umstand in Betracht zu ziehen, wie auch Moll in der Einleitung zu seiner Dissertation erwähnt hat.

2) In nicht allzu langer Zeit glaube ich näheren Aufschluss über diese Frage geben zu können.

wenn sie den Ort, wo das Fest gefeiert wurde, bestimmt anzugeben wissen, oder auch wenn der Aufenthalt des Königs an einem Orte für ihr Kloster von irgendwelcher Bedeutung ist, oder es kann endlich bei dem Anführen und Weglassen der Festangaben nach Laune und Willkür verfahren sein. Es erwähnen so die „Annales Rosenfeldenses“ das Weihnachtsfest einige Male, da es der König in Regensburg feiert.

Aus Franken kommt hauptsächlich in Betracht Lambert von Hersfeld, der in seinen Annalen von da ab, wo er selbständig wird, regelmässig die Weihnachts- und Osterfeier bringt, von 1069 ab auch das Pfingstfest regelmässig wiederkehren lässt, und ferner Ekkehardi „Chronicon universale.“ Hier liegen ähnliche Verhältnisse vor, wie in den Hildesheimer Annalen. Nachdem nur für 1052 und 1053 das Weihnachtsfest angeführt ist, setzt dann der Festkalender für eine Reihe von Jahren vollständig aus, bis er vom Jahre 1081 ab die Hauptfeste recht häufig wiederkehren lässt, namentlich das Weihnachtsfest, das sich aber erst regelmässig zeigt vom Jahre 1103 ab.

Unter den Geschichtsschreibern Schwabens sind hier in erster Linie zu nennen Bernold und Berthold. Nachdem Bernold in seiner Chronik bis 1077 das Weihnachtsfest nur hin und wieder angeführt hat, bringt er es bis 1082 gar nicht, um es aber von diesem Jahre ab regelmässig, mit Ausnahme von 1091, wiederkehren zu lassen. In den „Annales Bertholdi“ wird die Feier des Weihnachtsfestes regelmässig erwähnt seit dem Jahre 1064. Für die anderen Hauptfeste ist bei beiden Schriftstellern eine regelmässige Wiederkehr nicht wahrzunehmen. Für Bertholds Vorgehen in der Angabe der Festtage ist noch bemerkenswert, dass er verschiedene Male, namentlich in den Jahren 1066—1075, die Festtage, hauptsächlich die Weihnachtsfeier, ohne Angabe der Orte wiedergibt. Recht interessant ist die Art und Weise, wie beide Geschichtsschreiber in der Bestimmung der Festtage vorgehen. Beide bringen anfangs die von König Heinrich gefeierten Hauptfeste, nach dessen Bannung und Absetzung jedoch die Festangaben der Gegenkönige, Berthold die König Rudolfs und Bernold, dessen Chronik ja weiter reicht, auch die des Gegenkönigs Hermann, und nach dessen Tode lässt er sogar die Angabe der Weihnachtsfeier des Papstes regelmässig wiederkehren. Es bringen dann weiterhin die Festangaben, wenn auch nicht regelmässig, die „Annales Sangallenses majores“ und die „Annales Augustani.“ Das „Herimanni Augiensis chronicon“ gibt bis zum Jahre 1046 die Hauptfeste nur hin und wieder an, dann aber kehren bis 1054 wenigstens Weihnachten und Ostern regelmässig wieder.

Aus Bayern kommen hauptsächlich nur die „Annales Altahenses majores“ in Frage. Während diese bis 1038 die Festtage nur vereinzelt wiedergeben, ist von diesem Jahre ab eine grössere Regelmässigkeit wahrzunehmen. Die übrigen bayerischen Annalen und Chroniken, ebenso auch die aus Lothringen, führen, da sie vornehmlich Kloster-, Bistums- und Personengeschichten enthalten, die Feier der Feste entweder gar nicht an oder doch nur vereinzelt. So erwähnen die „Gesta episcoporum Cameracensium“, das „Chronicon S. Huberti“ und das „Chronicon Ruperti“ einige Male eine Weihnachts- und Osterfeier in Lüttich.

Dieser kurze, allgemeine Überblick möge hier an dieser Stelle vorläufig genügen. Es wird aus ihm zu ersehen sein, dass bei den Datirungen nach dem Festkalender, speziell bei den genannten Annalisten, der erörterte Umstand in gewissem Sinne zu berücksichtigen ist, will man nicht einen unrichtigen Eindruck von der Häufigkeit dieser Datirungsart gewinnen; man wird aber auch schon, denke ich, einigermaßen aus diesem Überblicke abschätzen können, wie interessante Gesichtspunkte sich noch in der mittelalterlichen Chronographie nach dieser Richtung hin ergeben. Vielleicht kann man auf diese Weise, aus der Art des Vorgehens in der Anführung der Festangaben, neue, nicht gering anzuschlagende Erkenntnismöglichkeiten für eine kritische Behandlung der Quellen gewinnen. Vornehmlich lässt sich die Kenntnis von der Person des Verfassers erweitern; denn auch in der Art und Weise, wie er die Festangaben bringt, offenbart sich seine Individualität. Es dürfte so die Möglichkeit gegeben sein, auch von dieser Seite her die Parteistellung des Schriftstellers zu beleuchten, ob er sich enger der päpstlichen Partei anschliesst, oder ob er vorwiegend auf Seiten des Kaisers steht, endlich auch, ob er später seine ursprüngliche Parteirichtung geändert hat. Nicht zuletzt werden diese Festangaben ein gutes Hilfsmittel abgeben für die Bestimmung mehrerer Autoren in Quellen, die sich äusserlich als einheitliches Ganze repräsentiren. Denn der Umstand, dass die Festangaben in einer und derselben Quelle bald ständig, bald unregelmässig gemacht sind, bald für eine Reihe von Jahren sich überhaupt nicht zeigen, um hernach häufiger oder seltener wiederzukehren, wird wohl mit bedingt sein durch die Tätigkeit verschiedener Individuen. Freilich darf man sich nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten lassen; vor allem wird man nicht aus diesen Festangaben allein die Autorenfrage lösen wollen. Sie werden vielmehr nur einen trefflichen Stützpunkt abgeben für die anderen methodischen Mittel, die dem Historiker zur Lösung dieser Aufgabe zu Gebote stehen.

Woher stammt nun wohl, so möchte man fragen, *der Brauch, nach Fest- und Heiligentagen zu datiren*; wo mag sich diese Datirungsart, die den alten römischen Kalender zu verdrängen beginnt, zuerst eingebürgert haben? Um sich über diese Fragen einigermassen Klarheit zu verschaffen, müsste man noch weiter die Datirungsarten in den Annalen und Chroniken, und vor allem auch in den Urkunden zurückverfolgen. Ob man aber zu einer allgemein befriedigenden Lösung käme, möchte ich für fraglich halten. Überhaupt glaube ich nicht, dass der Ausgangspunkt für diese Datirungsart in einem bestimmten Lande oder einem bestimmten Kloster zu suchen ist. Nach meinem Dafürhalten ist man allmählich von selbst darauf verfallen, diese Kalenderart anzuwenden, an dem einen Orte früher, an dem andern später, wobei ja manchmal Beeinflussung vorgekommen sein mag. Ich möchte annehmen, dass man mit der Zeit, als der Gebrauch des römischen Kalenders, der anfangs die ausschliessliche Datirungsart bildet, den Leuten zu umständlich wurde, ihnen auch vielleicht seine Anwendung nicht mehr recht geläufig war, von selbst sich einer einfacheren, leichteren Datirung bediente, an Stelle des römischen Kalenders, der vornehmlich auf die Gelehrtenkreise beschränkt blieb, bzw. auf Angaben sakralen Charakters, wovon ja etwa einen deutlichen Beweis die Nekrologien bieten. Und da lag nichts näher, als eben nach den bekannten, üblichen Festtagen zu rechnen, wie sie den Leuten von der Kirche her vertraut wurden. Man ging von den drei hohen kirchlichen Festtagen aus, vielleicht vom Weihnachtsfeste zuerst, was ja als Anfangspunkt des Jahres nahe lag, oder auch vielleicht vom Osterfeste, nach dem sich ja alle anderen beweglichen Feste des Jahres richten. Weiter zog man dann die Marientage, wie sie sich eben mit der Zeit mehren, und die Tage der Apostel und Evangelisten für die Datirung heran. Und als dann die Zahl der Heiligen immer mehr anwuchs, wählte man sich auch deren Tage für die Datirung, wobei naturgemäss die Chronisten und die geistlichen Kanzleibeamten anfänglich die Tage von Heiligen ihres Ordens oder gegebenenfalls ihres Klosters heranzogen. Es lag dann weiterhin sehr nahe die Datirung nach den Tagen der Schutzheiligen, der Diözesan- und Kirchenpatrone, und ferner nach den Tagen der Heiligen, deren Reliquien in dem Kloster, der Kathedralkirche aufbewahrt wurden, endlich nach den Tagen der Heiligen, deren Fest als „festum chori“, als allgemein zu feierndes Fest, von der Kirche vorgeschrieben war.

Der *Festkalender*, der mir somit *vulgären Ursprungs* zu sein scheint, der aus dem Laientume hervorgegangen ist, wird dann bald in den Kreisen der Gelehrten Aufnahme gefunden haben und ist so

auch in die Literatur eingedrungen. Freilich wird man nicht annehmen dürfen, dass im Volke der Festkalender die ausschliessliche Datirungsart bildete; es wird daneben auch der römische Kalender, wenn auch nur in den einfachen Formen „Kalenden“, „Nonen“, „Iden“, angewandt sein; und soweit die Datirung nach Monatstagen schon bekannt und aufgenommen war, hat man sich auch dieser Zählweise bedient. Man wird hauptsächlich gerechnet haben nach den Tagen der Heiligen, deren Namen geläufig waren, und die als Patrone, Nothelfer und Schutzheilige eine besondere Verehrung erfahren sollten. Reste von dieser Gepflogenheit haben sich ja übrigens bis auf unsere Tage erhalten; rechnen doch auch wir nicht selten nach „Lichtmess“, „Johanni“, „Jakobi“, „Michaelis“ u. s. w.

Nach diesen Ausführungen scheint mir somit auch die Vermutung von Franz Sachse[1]) hinfällig, der Ausgangspunkt der Datirungen nach dem Festkalender sei zu suchen in Nordfrankreich, wo vielleicht von Cluny aus ein entscheidender Einfluss nach dieser Richtung hin ausgeübt sei. Wie ausserordentlich gross auch der Einfluss Clunys in kirchlicher Hinsicht durch seine Reformbestrebungen gewesen sein mag, so haben doch diese streng asketischen Mönche, die alles Irdische verwarfen und verachteten, die Geschichtsschreibung sehr vernachlässigt. Überhaupt stand Frankreich in der Geschichtsschreibung sowohl an Zahl, wie an innerem Gehalt der Werke weit hinter Deutschland zurück[2]). In chronologischer Hinsicht, was uns ja hier am meisten interessirt, werden die wenigen bedeutenderen Geschichtswerke dieser Zeit, wenn wir ihnen etwa die Chronik eines Thietmar von Merseburg an die Seite stellen, sicherlich nicht als Vorbild gedient haben, wie sich auch jeder aus den unter Nr. 43—46 aufgeführten Datirungsarten überzeugen kann. Gegen die Ansicht von Sachse würde endlich noch schwer der Umstand ins Gewicht fallen, dass sich der Festkalender nicht zunächst in Lothringen eingebürgert hat, was man doch in erster Linie annehmen müsste; war doch die hier um sich greifende Klosterreform geistesverwandt mit der von Cluny ausgehenden, und fanden doch mit Lothringen und Cluny häufige Berührungen unter einander statt; war doch gerade Lothringen das Eingangstor, die Brücke zwischen Deutschland und Frankreich.

Wenden wir nunmehr unsere Blicke über die Alpen nach Italien. Hier tritt uns insofern eine Abweichung entgegen in den Zeitbestim-

---

[1]) cf. Franz Sachse: „Das Aufkommen der Datirungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer. Ein Beitrag zur Chronologie des Mittelalters.“ Erlangener Dissert. 1904.

[2]) cf. W. Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen im M. A. II. 212.

mungen, als in den italienischen Geschichtswerken die Datirung nach Monatstagen, die ja in Deutschland, von vereinzelten Fällen in Lothringen abgesehen, noch nicht in Übung ist, schon früh überall bekannt und häufig angewandt ist, da sich ja hier byzantinischer Einfluss am stärksten geltend machen konnte. Und aus dem Orient her hat ja schon früh dieser Brauch in Italien Eingang gefunden[1]). Doch noch eine andere Zählweise, die in Deutschland um diese Zeit noch gar nicht auftritt, findet sich in Italien. Es ist nämlich die Gewohnheit, den Monat in zwei Teile zu scheiden und die erste Hälfte vom 1. bis zum 15. oder 16. Tage, je nachdem der Monat 30 oder 31 Tage hat, — im Februar bis zum 14. Tage, — vorwärts zu zählen, „mensis intrans", die zweite Hälfte rückwärts zu rechnen, mensis exiens." Diese Methode, die sogenannte „consuetudo Bononiensis", die ihren Namen führt nach der Stadt Bologna, da sie hier seit dem 13. Jahrhundert vor allem üblich ist, wird in Ober- und Mittelitalien in unserer Epoche noch gar nicht angewandt, sondern bezeichnender Weise nur in Unteritalien, welche Beobachtung die jüngst ausgesprochene Anschauung bestätigt, dass sich auch dieser Brauch aus dem Osten her eingebürgert hat[2]). Am häufigsten ist die Zählweise mit „mensis intrans." Bei der rückläufigen Zählung bedient man sich durchweg der Bezeichnung „mense stante", „astante", „adstante", statt des doch gewiss anschaulicheren Ausdruckes „mense exeunte."

Gegen die anderen beiden, in Deutschland üblichsten Zeitbestimmungen scheinen die italienischen Chronisten eine gewisse Abneigung empfunden zu haben. Die Datirung nach dem Festkalender wird noch am häufigsten angewandt in Ober- und Mittelitalien; dagegen ist sie in Unteritalien, im Vergleich zu der monatlichen Zählweise, so gut wie gar nicht üblich. Der römische Kalender beschränkt sich auch hier, wie in Deutschland, vornehmlich auf kirchliche Handlungen, dann auf Todestage und Naturerscheinungen; nur selten ist eine politische Begebenheit in dieser Datirungsart mitgeteilt. Der Kalender trägt also auch hier einen durchweg sakralen Charakter.

Die Geschichtsschreiber der nächsten Epoche weichen nur insofern von der Art der Zeitbestimmung in unserer Zeit ab, als sie schon durchweg für die Wochentage die Bezeichnung „dies Lunae", „Martis", „Mercurii", „Jovis", „Veneris" und „Sabbati", seltener „Saturni"

1) S. Grotefend: „Zeitrechnung" I. 126.

2) Vgl. Sufflay „Der Ursprung der Consuetudo Bononiensis." Mitt. d. Instituts 27, 481.

führen, Ausdrücke, die den Annalisten des 11. Jahrhunderts mit Ausnahme des „dies Sabbati“ noch nicht geläufig sind. Im übrigen weist die italienische Geschichtsschreibung beider Jahrhunderte in der Datirungsart keine wesentliche Verschiedenheit auf. Auch im 12. Jhd. macht sich, wie in unserer Zeit, eine deutliche und bewusste Abneigung gegen den römischen Kalender bemerkbar. Die „consuetudo Bononiensis“ ist auch in dieser Zeit nur in Unteritalien in Gebrauch, und zwar bedient man sich statt der Bezeichnung „mense exeunte“ nur des Ausdruckes „mense stante.“

Treten wir nun im weiteren Verlaufe unserer Untersuchungen der Frage näher, wie es um die Zuverlässigkeit der einzelnen Kalenderarten bestellt war. Dass bei der grossen Verwirrung im mittelalterlichen Kalenderwesen und der reichen Mannigfaltigkeit der Datirungsarten chronologische Irrtümer und Versehen leicht vorkommen konnten, liegt auf der Hand. Recht häufig bot Anlass zu diesen Fehlern und Verstössen gegen die Zeitrechnung der unselige Schalttag, der zweimal gezählte 24. Februar, wie dies Moll in seiner Dissertation gezeigt hat. Ich bin nun ebenfalls in der Lage, eine Reihe von unrichtigen Zeitbestimmungen aufzuführen, die auch sicherlich durch den Schalttag hervorgerufen sind. In der folgenden ersten Zeitangabe ist der Mondtag falsch berechnet. Der Mondtag nämlich, das möge an dieser Stelle erwähnt sein, wurde häufig der Sicherheit halber dem Datum beigefügt; namentlich tun dieses mit Vorliebe die Quedlinburger Annalen. Dort heisst es zum Jahre 1020, gelegentlich einer Naturerscheinung, „circulus magnus circa solem“: *15. Kalendas Augusti, feria 2, luna 23* = Montag, den 18. Juli, an welchem Tage aber der Mond schon 24 Tage alt war. Auch die folgende falsche Zeitbestimmung der Quedl. Ann. wird durch den Schalttag hervorgerufen sein: *1008, „stella paschalis hebdomadae feria secunda media die visa est 6. Idus Aprilis* = 8. April, welcher Tag aber ein Donnerstag war = feria quinta. — Die „Gesta epp. Halberstadensium“ geben zum Jahre 1060 den Tag einer verheerenden Feuersbrunst, bei der auch die Kirche ein Raub der Flammen wurde, wieder durch: *14. Kalendas Maii, feria 4., illius hebdomadae, qua cantatur: „Jubilate Deo“* — 18. April, der aber ein Dienstag war — feria tertia. — Auch bei den folgenden Angaben fränkischer Chronisten wird der Schalttag falsche Datirung herbeigeführt haben. Die „Annales Wirziburgenses“ erwähnen ein Erdbeben vom Jahre 1020: *4. Idus Maii, feria 6;* der 12. Mai war aber ein Donnerstag = feria 5. — Marianus Scottus berichtet vom Jahre 1060: *Sigfridus Fuldensis abbas . . . baculum Moguntini archiepiscopatus feria*

sexta in epiphania accepit. Wie nun aber historisch feststeht. ist der Abt Siegfried zum Erzbischof von Mainz gesalbt am 6. Januar des Jahres 1060, welcher Tag ein Donnerstag war. Wäre 1060 kein Schaltjahr gewesen, würde die Bezeichnung feria sexta = Freitag zutreffen. — Auch die folgende falsche Angabe der „Gesta Treverorum“ über den Tod des Erzbischofs Godefridus im Jahre 1128 wird durch den Schalttag zu erklären sein. Es heisst da nämlich: *obiitque 18. Kalendas Decembris die, quinta feria.* Der 14. November, das Datum des römischen Kalenders, das auch Gams in „Series episcoporum“ pag. 318 annimmt, bezeichnet als Wochentag einen Mittwoch. — Die „Annales Beneventani“ endlich berichten zum Jahre 1120 über den Tod des Abtes Bernhard: *5. Kalendas Augusti feria 5,* welcher Tag, 28. Juli, ein Mittwoch war; und ebenso über die Wahl seines Nachfolgers: *19. Kalendas Septembris feria 5* = 14. August, der ein Samstag war.

Doch ob im letzteren Falle und ebenso in der schon oben erwähnten Angabe der Quedl. Ann. zum Jahre 1008, wo es sich auch um eine Differenz von 2 Tagen handelt, der Schalttag allein die Schuld trägt, scheint mir fraglich; es könnte auch eine falsche Berechnung des römischen Kalenders vorliegen. Denn es lassen sich verschiedene Fälle anführen, in denen die anderen chronologischen Bestimmungen den betreffenden Tag richtig angeben, während der römische Kalender falsch berechnet ist. So berichtet Bruno in seinem Werke „de bello Saxonico“ über die Niederlage der Sachsen bei Hohenburg an der Unstrut im Jahre 1075: *hoc proelium primum factum est Idibus Junii, feria tertia.* Der Wochentag ist hier richtig bezeichnet, denn die Schlacht fand statt am 9. Juni, an einem Dienstage. Auch bei der Angabe in den Quedlinburger Annalen anlässlich einer Naturerscheinung im Jahre *1009 3. Idus Januarii, feria secunda, luna 10,* ist der römische Kalender = 11. Januar unrichtig; der Wochentag, Montag, dagegen stimmt, wie uns der beigefügte Mondtag, luna 10, der für Montag den 10. Januar zutrifft, zeigt. — Auch bei der folgenden Angabe in der Chronik des Abtes Hugo von Flavigny möchte ich die Zuverlässigkeit der römischen Kalenderangabe in Frage stellen. Hugo berichtet über die Wahl eines neuen Abtes (cf. M. G. SS VIII, 501): *actum est hoc anno ab incarnatione Domini 1099, 4. Nonas Aprilis, 4. feria, 5. die depositionis bonae memoriae patris Rodulfi.* Der Abt Rudolf ist nun nach Hugo gestorben am 28. März = 5. Kalend. Aprilis; er ist zuerst am Tage seines Todes beigesetzt *ante altare s. Firmini;* die endgiltige Beisetzung fand am 2. April statt. Rechnet man nun, wie es auch Pertz, der Heraus-

geber dieser Chronik, will[1]), vom 28. März, dem ersten Tage der Beisetzung ab, so ergibt der Wochentag 4. feria den 30. März. Der 5. Tag der Beisetzung, Anfang- und Endtag, wie üblich, mitgerechnet, ergibt den 1. April, und der römische Kalender endlich, 4. Nonas Aprilis, bezeichnet den 2. April. Da nun so jede Angabe ein anderes Datum ergibt, so scheint mir doch die Ansicht von Pertz nicht haltbar. Es wird wohl richtiger sein, vom Tage der endgültigen Beisetzung *„ante altare s. Benedicti"*, vom 2. April ab zu rechnen; dann ist nur der römische Kalender falsch, während die beiden anderen Angaben, übereinstimmend, Mittwoch, den 6. April ergeben. — Auch in der folgenden chronologischen Notiz der „Gesta abbatum Trudonensium" *Nonas Julii, feria secunda,* anlässlich einer Belagerung der Stadt St. Tronds durch den Bischof von Lüttich im Jahre 1086, und ebenso in der Angabe der „Historiae Farfenses" über eine Abtwahl im Jahre 1090: *die 5. mensis Junii, feria quoque 6* möchte ich das Datum des Wochentages für richtig halten. Denn wie auch wir uns häufig bei einem weiter zurückliegenden Ereignisse besser des Wochen- als des Monatstages erinnern, so wird auch wohl diesen beiden Chronisten, die vielleicht noch aus eigener Anschauung und Erfahrung sprechen, der Wochentag, ein Montag, bezw. ein Freitag, im Gedächtnis haften geblieben sein[2]). Auch in der folgenden Angabe der Chronik des Klosters von Monte Cassino über den Tod eines Abtes im Jahre 1137: *quinta feria, Idibus Februarii,* erweist sich der Wochentag, Donnerstag, als richtig. Der 13. Februar war hier ein Samstag[3]). Wie nun aber im Necrolog Casinense, col. 47 verzeichnet ist, starb der betreffende Abt am 4 Februar, welcher Tag ebenfalls ein Donnerstag war, und vom 4. Februar ab rechnet auch der Chronist Petrus Diaconus im Kapitel 104 seiner Chronik weiter: *iam fere sex dies in tali fluctuatione transierant, cum ad festum virginis Christi Scholasticae* . . . = 10. Februar, da schritt man zur Wahl eines neuen Abtes.

Es gibt nun freilich auch Fälle, in denen der römische Kalender sich als die zuverlässigere Datirungsart erweist. So berichtet Thietmar von Merseburg im Jahre 1009 über das Ableben seines Vorgängers, des Bischofs Wicbert, dessen Todestag er

---

[1]) Pertz will nämlich hinter 5. die depositionis . . . eingeschoben wissen: *„primae, ante altare s. Ermini Flavinensis, ipso die obitus."* cf. Anmerkg. 40 auf Seite 501.

[2]) Vergl. übrigens auch Ernst Moll, 142 f., wo auch eine Reihe von Beispielen der Wochentag als das richtigere Datum nachgewiesen ist.

[3]) cf. Anmerkg. 29. in M. G. VII. 813.

wiedergibt durch: *IX. Kalend. Aprilis, feria tertia.* Hier bezeichnet IX. Kalend. Aprilis = 24. März, einen Donnerstag als Wochentag; während feria tertia — Dienstag, der 22. März gewesen wäre. Die Regierungszeit des Bischofs Wicbert gibt nun Thietmar im 6. Buche seiner Chronik M. G. III. 32, folgendermassen an: *Hic venerabilis vir quinque annos in episcopatu et sex hebdomadas et dies quinque sedit.* Da nun auch sonst historisch feststeht[1]), dass Wicbert am Sonntag den 6. Februar 1004 zum Bischof von Merseburg erhoben ist, so ergibt die Angabe Thietmars, von diesem Tage ab gerechnet, richtig den 24. März des Jahres 1009 als Todestag des Bischofs. Erwähnt wird der 24. März gleichfalls in den Quedlinburger Annalen, wo auch der Wochentag, feria quinta = Donnerstag, richtig angegeben ist. — Auch in einer chronologischen Notiz der Chronik des Hugo von Flavigny ist der Wochentag falsch angegeben. Es heisst da gelegentlich einer minder wichtigen klösterlichen Angelegenheit: *anno ab incarnatione 1097 indict. 5. . . . die 10. Kalend. Decembris, qui est dies festus sanctae Caeciliae 7. sabbati.* Der Tag der hl. Cäcilie, der 22. Nov., fiel wohl im Jahre 1096 auf einen Samstag; dagegen war im Jahre 1097, mit dem auch die Indiktion übereinstimmt, der 22. November ein Sonntag.

Häufig lassen sich derartige chronologische Ungenauigkeiten auch zurückführen auf flüchtiges Ausschreiben aus anderen Geschichtswerken. So bringt Thietmar die Einweihung eines Tempels zu Halberstadt, die im Jahre 992 am 16. Oktober = 17. Kalend. Novembris stattfand, unter dem Datum des 21. Oktober = 12. Kalend. Novembris. Er übersieht, dass weiter unten in den Quedlinburger Annalen, denen er diese Notiz entnimmt, am 21. Oktober über eine wunderbare Himmelserscheinung berichtet wird, welches Datum er auf die Tempeleinweihung bezieht. Thietmar fährt dann aber in seiner Chronik richtig fort: *festivitas erat eadem die Christi confessoris Galli* = 16. Oktober, woraus also zur Evidenz erwiesen ist, dass er flüchtig ausgeschrieben hat[2]). Bei den Zeitbestimmungen Thietmars übrigens bedarf man auch sonst der Vorsicht, da ihm nicht selten aus Flüchtigkeit Versehen und Fehler in der Chronographie unterlaufen sind. So fand beispielsweise die schon oben erwähnte Tempelweihe zu Halberstadt nicht 991, sondern 992 statt; der Kaiser feierte nicht im Jahre 1008, wie Thietmar irrtümlich schreibt, sondern 1007 das Osterfest, 6. April, in Regensburg[3]). Doch wird wohl bei den ab-

[1]) cf. Jahrbücher der Geschichte des deutschen Reiches unter Heinr. II.
[2]) Siehe auch M. G. III. 773 Anmerkg. 60.
[3]) cf. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinr. II.

weichenden Zeitbestimmungen über die Einweihung eines Klosters in Quedlinburg im Jahre 1007, welche Feier die Quedlinburger und ebenso die Magdeburger Annalen auf den 22. Febr. = 8. Kalend. Martii ansetzen, während Thietmar sie auf den 27. Febr. = 3. Kal. Martii verlegt, seine Angabe mehr Glauben verdienen. Thietmar bezeichnet richtig den 24. Februar als einen Sonntag, an dem der Kaiser nach Magdeburg kam. Quarta die, 3. Kal. Martii = Mittwoch den 27. Febr. fand dann die Kirchweihe statt.

Ferner berichtet Thietmar über den Tod des Erzbischofs Libentius von Bremen M. G. SS. III. 826: *crastino dominica illuxit . . . 2. Nonas Februarii obiit.* Wie uns nun das Necrologium Lüneburgense und Adam von Bremen in seiner Chronik übereinstimmend bezeugen, starb der Erzbischof im Jahre 1013 an einem Sonntage, dem 4. Januar. Die Angabe Thietmars stimmt also zur Hälfte; er hatte richtig den Wochentag im Gedächtnis, während er sich im Monat geirrt hat. — Bei dem Datum über den Martyrertod des hl. Bruno im Jahre 1009, den Thietmar berichtet vom 14. Febr. = 16. Kal. Martii, — die „Gesta epp. Halberstadensium“ pflichten ihm bei, während die Quedlinburger Annalen den Tag auf den 9. März = 7. Idus Martii ansetzen, — dürfte es fraglich bleiben, welcher Angabe man mehr Glauben schenken soll, da diese beiden Quellen die einzigen sind, die uns über die Missionstätigkeit des hl. Bruno berichten.

Ein Versehen liegt auch vor in der chronologischen Notiz des Marianus Scottus über die Inthronisation des Erzbischofs Bardo von Mainz: *1032, 3. Kalendas Junii, die pentecostes;* hier ist die Jahreszahl falsch angegeben. Wie nämlich anderweitig[1]) feststeht, erhielt Bardo im Jahre 1031, am Pfingstsonntage, am 30. Mai, die Belehnung mit Ring und Stab; auf dieses Jahr treffen auch die Angaben des Marianus zu, während 1032 der Pfingstsonntag auf den 21. Mai gefallen war. — Ein Flüchtigkeitsfehler scheint weiterhin vorzuliegen in der Chronik des Hugo von Flavigny anlässlich der Festsetzung des Todestages des Bischofs Hermann von Metz im Jahre 1090. Wie uns Hugo berichtet, starb der Bischof *die tertio* nach der Überführung des hl. Klemens, die nach ihm am 1. Mai stattgefunden, also am 4. Mai. Diesen Tag nimmt auch Gams „Series episcoporum“ an. Hugo kommt dann aber weiter unten in seiner Chronik noch einmal auf den Tod des Bischofs zurück: *obiit autem Nonas Maii* = 7. Mai. Er wird hier versehentlich vor Nonas die Zahl IV. ausgelassen haben. — Eine andere Flüchtigkeit hat sich Hugo zu Schulden kommen lassen in einer

[1]) cf. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II.

Angabe des Jahres 1046: *die mensis Junii 14., quod est 18. Kalendas Junii,* wo es heissen muss: 18. Kalendas Julii.

Die „Historiae Farfenses" ferner melden den Tod eines Abtes vom Jahre 1099: *mense Martio die 25, feria 6 post caput jejunii* = Freitag, den 25. März. Caput jejunii, Aschermittwoch, war am 23. Febr. Es wird hier wohl, denke ich, eine Verwechslung des Monates vorliegen; denn dass hier noch einen ganzen Monat später nach „caput jejunii" gerechnet sein sollte, scheint mir kaum glaubhaft. — Ebendort heisst es zum Jahre 1099: *in dominicae ascensionis die, quae tunc evenit 8. Kalendas Maii.* Christi Himmelfahrt war in dem genannten Jahre am 19. Mai. Der römische Kalender, der den 24. April ergibt, muss unbedingt falsch berechnet sein, denn der Himmelfahrtstag kann frühestens am 30. April eintreffen. — Zum Jahre 1125 hat dasselbe Werk: *mense Martio die 23, sabbato octavae pentecostes.* Es muss hier natürlich heissen „Maio" die 23, denn die Pfingstoktav war am 24. Mai. — Ein offenbarer Schreibfehler liegt noch vor in den „Annales Cavenses" zum Jahre 1096: *2. Kalendas Julii, vigilia pentecostes,* wo es heissen muss 2. Kalendas Junii, denn Pfingsten war am 1. Juni.

Was nun die Zählweise des Tagesabstandes in unserer Epoche angeht, so folgte man hierin ganz dem Beispiele der römischen Chronologie, d. h. man zählte stets, soweit sich für mich ergab, Anfangs- und Endtermin mit. Dieses gilt ebensowohl von der Berechnung des Mondalters der einzelnen Tage, wie von Angaben der seit einem Tage bis zu einem anderen verflossenen Tageszahl überhaupt. Ein paar Beispiele werden uns die Zählweise deutlich veranschaulichen: die Wahl des Papstes Paschalis II. fand statt am 13. August des Jahres 1099 in der Kirche zu „San Clemente" in Rom. Der schwäbische Chronist Bernold sagt in seiner Chronik (M. G. V. 467) über diesen Vorgang folgendes: *post discessum sui praedessoris die 16. ordinatus est Paschalis.* Papst Urban II. war gestorben, wie auch Bernold richtig mitteilt, am 29. Juli = 4. Kalend. Augusti. Zählt man von diesem Datum ab Anfangs- und Endtermin mit, erhält man richtig als Wahltag den 13. August. — Nach den „Gesta abbatum Gemblacensium" M. G. VIII. 541 ist im Jahre 1048 der Bischof Waltho gestorben: *crastino die, id est 8. Idus Julii* = 8. Juli. Der Abt von Gembloux, der ihn nur sieben Tage überleben wollte, starb: *septimo die, quod est 2. Idus Julii* = 14. Juli. Auch hier ist deutlich Anfangs- und Endtermin mitgerechnet.

Während also die Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts noch ganz dem Brauche der römischen Chronologie folgt, wird die Art dieser Zeitrechnung schon häufig durchbrochen in der nächsten Epoche.

wie Moll an einer Reihe von Beispielen zeigt. Konsequent durchgeführt ist freilich auch in dieser Zeit noch nicht diese Zählweise, wie wir sie ja auch heute anwenden, denn auch für die Mitrechnung des dies a quo bringt Moll auf S. 147 mehrere Belege. Ja selbst in einer und derselben Chronik kommen beide Rechnungsarten neben einander vor, wie beispielsweise in den „Annales Pisani.“

Von den verschiedenen Jahresanfängen, die im Mittelalter hindurch üblich waren, herrschen in unserer Epoche vor der 25. Dezember und der 25. März, das Fest Mariae Verkündigung (Annuntiationsstil).

Es hält aber oft schwer, in den verschiedenen Annalen und Chroniken den jeweiligen Jahresanfang zu erkennen. Die Bezeichnung „anno nativitatis domini“ lässt natürlich keinen Zweifel über den Jahresanfang mit dem Weihnachtsfeste aufkommen. Häufig aber wird zu der Jahreszahl überhaupt keine nähere Bezeichnung, aus der man den Jahreswechsel erkennen kann, hinzugefügt, oder man bedient sich des zweideutigen Ausdruckes „anno incarnationis domini.“ Das Wort „incarnatio“ kann nun ebensogut als „nativitas“ verstanden, wie auch als „annuntiatio“ gedeutet werden, wobei man von der Anschauung ausgeht, dass das irdische Dasein Christi bereits mit der Verkündigung beginnt. Jedenfalls wird man sich aber nicht durch den Ausdruck „anno incarnationis domini“ verleiten lassen dürfen, ohne weiteres einen Jahresanfang mit dem 25. März anzunehmen. Wenn nämlich die „Annal. Altah. majores“ (M. G. XX. 803; 823) schreiben: *1060 incarnationem domini rex Frisingum egit*, und 1072 *festum incarnationis domini rex celebravit Ratisbonae*, so ist dieses gemeint im Sinne von „nativitatem domini“; denn wie feststeht, beging der König 1060 das Weihnachtsfest in Freisingen und 1072 in Regensburg. Auch in der grossen italienischen Chronik von Monte Cassino finden sich nebeneinander beide Bezeichnungen für Weihnachten. Es heisst dort M. G. SS. VII. 726: *anno videlicet salvatoris nativitate 1075*; und S. 765: *anno scilicet incarnationis dominicae 1095*. — Ebenso findet sich in den „Annales Hildesheimenses“ verschiedene Male, so zu den Jahren 1013, 1021, 1023, 1028 und 1040, der Ausdruck „incarnatio domini“, während sonst regelmässig die Weihnachtsfeier angegeben ist.

In Deutschland gilt allgemein in unserer Epoche das Weihnachtsfest als Jahresanfang, mit Ausnahme von Lothringen vielleicht, wo man zwischen dem 25. Dezember und 25. März zu schwanken scheint; wenigstens glaube ich dieses nach zwei Jahresangaben in der Chronik des Hugo von Flavigny annehmen zu sollen, nach zwei

gleichen Jahreszahlen, denen verschiedene Indiktionen beigegeben sind. In dem einen Falle handelt es sich um die nach „Mansi: amplissima collect. conciliorum“ XX. 503, am 3. März in Rom abgehaltene Synode: *anno ab incarnatione domini 1078, indict. 1* (M. G. SS. VIII. 442). Da hier Jahreszahl und Indiktion übereinstimmen, wird das Jahr wohl von Weihnachten ab gerechnet sein. Im zweiten Falle handelt es sich ebenfalls um eine römische Synode, die nach Mansi XX. 523 im Februar 1079 stattgefunden hat. In der Chronik Hugos, SS. VIII. 443, heisst es von der Jahresangabe: *anno ab incarnatione domini 1078, mense Februario indict. 2.* Hier wird das neue Jahr. 1079, mit dem auch die Indiktion schon übereinstimmt, erst am 25. März beginnen; andernfalls würde ja doch, wäre Weihnachten als Anfang gedacht, Jahr und Indiktion immer um eine Einheit abweichen.

Wenn in den Annalen und Chroniken, oder wohl besser gesagt von der Kirche, als Jahresanfang das Weihnachtsfest und vereinzelt auch schon das Fest Mariä Verkündigung gerechnet wurde, galt im bürgerlichen Leben — ob zwar durchweg, wage ich nicht zu entscheiden — der 1. Januar, „circumcisio domini“, als Anfang des neuen Jahres, wie uns Bernold in den komputistischen Aufzählungen, die er seiner Chronik voraufschickt, M. G. SS. V, 395, mitteilt: *civilis sive vulgaris et lunaris annus in Kalendis Januarii innovatur.*

Wie schon oben kurz erwähnt, werden die Jahreszahlen häufig gesichert durch die Indiktion. Es wird hierdurch ein sicheres Mittel gegeben, zwei benachbarte Jahre, die hinsichtlich der Jahresanfänge leicht verwechselt werden können, genau zu unterscheiden. Diese Indiktionsrechnung scheidet sich ihrem jährlichen Anfange nach bekanntlich in drei Arten: die indictio Graeca, auch byzantinische Indiktion genannt, beginnt mit dem 1. September; die indictio Bedana, weil von Beda Venerabilis verbreitet, beginnt mit dem 24. September und die indictio Romana oder pontificalis mit dem 25. Dezember oder 1. Januar. Die letzte Indiktion, die zugleich mit dem Jahreswechsel anfängt, findet sich am häufigsten, doch werden daneben die anderen Arten nicht selten angewandt. So heisst es beispielsweise in dem „Chronicon Universale“ des Ekkehard: *1021, ind. 5., I. Nonas Novembris feria 5.* — 2. November. Hier bezeichnet die indikt. 5. schon das Jahr 1022; es muss also die indictio Graeca oder Bedana angewandt sein; welche dieser beiden Arten es sein mag, wird schwer festzustellen sein. Der von Bernold M. G. SS. V. 395 ausgesprochene Satz: *indictio VIII. Kalendas Octobris innovatur* dürfte nicht überall giltig sein, er wird wohl nur für seine eigene Chronik gelten. So gibt er denn das Todesjahr des

Gegenkönigs Hermann an durch: *1088 regni vero eius 7, indict. 12.* Da hier die Indiktion schon für 1089 läuft, ist sie gerechnet vom 24. September ab, denn Hermann starb am 28. September.

In den italienischen Annalen und Chroniken wird in unserer Zeit schon ständiger mit dem 25. März als Jahresanfang gerechnet; daneben gilt das Weihnachtsfest, wie wir ja oben aus der Klosterchronik von Monte Cassino ersehen haben, als Ausgangspunkt des neuen Jahres. Auch hier kann man nur durch die den Jahreszahlen oft beigesetzten Indiktionen den Jahresanfang bestimmen; aus den Bezeichnungen der Jahre allein ist nicht zu erkennen, wann das Jahr begonnen hat. So lautet eine Angabe der „Historiae Farfenses“ anlässlich einer Abtwahl: *hoc factum est a. domini 1125 indict. 4. quinto Idus Februarii, feria quoque 2. dominicae quinquagesimae* — Montag, 9. Februar. Hier gilt die 4. Indiktion schon für das Jahr 1126, das erst am 25. März beginnt; von diesem Punkte ab werden dann Jahreszahl und Indiktion übereinstimmen. — Auch das „Chronicon Novaliciense“ rechnet die Jahre vom 25. März ab. Dort heisst es: *anno ab incarnatione domini 874. ind. 6., mense Junio, feria 6.* Bei dieser Angabe ist noch in Betracht zu ziehen die Rechnung nach dem „Calculus Pisanus“ einer Rechnungsart, die unserer Zeitrechnung vom 25. März bis 31. Dezember um eine Einheit voraus ist. Es ist in diesem Falle das Jahr 873, für das auch die 6. Indiktion gilt, nach unserer Zeitrechnung gemeint. — Aus den „Annales Beneventani“ möge endlich noch ein Beispiel erwähnt werden, an dem deutlich die byzantinische Indiktionsrechnung zu erkennen ist: *1101, 10. Kalend. Octobris indict. 10* — 22. September. Da die Indiktion schon für das Jahr 1102 läuft, muss sie schon vom 1. September ab gerechnet sein.

Indem ich hiermit diese Untersuchungen abschliesse, möchte ich betonen, dass in ähnlicher Weise die anderen Quellenarten des 11. Jahrhunderts, die Urkunden, Gesetze und Briefe heranzuziehen sind, um die aus den Annalen und Chroniken gewonnenen Ergebnisse zu bestätigen und zu erweitern. Der weitere Fortschritt der Chronologie wird auch wieder auf dem Wege der Spezialforschung zu machen sein, wie J. Lechner in einer Übersicht über die Literatur zur Chronologie in Nr. 25 der Mitt. d. Instituts, 356 mit Recht hervorhebt. Nur wenn man in Einzeluntersuchungen die urkundlichen und erzählenden Quellen behandelt hat, wird man erst zu einer richtigen Anschauung über die chronologischen Gepflogenheiten gelangen.

Nr.	Verzeichnis der Annalen und Chroniken
	A. Sachsen.
1.	Annalium Quedlinburgensium contin. M. G. SS. III. 72—90.
2.	Gesta episcop. Halberstadensium. SS. XXIII. 89—103.
3.	Annal. Hildesheimensium contin. SS. III. 90—112.
4.	Thietmari chronicon. SS. III. 767—871 und Oktavausgabe: »Scriptores rer. German. in usum scholarum.«
5.	Annales Iburgenses. SS. XVI. 434—438.
6.	Annales Ottenburani. SS. V. 6—9.
7.	Magni Adami gesta pontif. Hammenburgensium. SS. VII. 306—367.
8.	Brunonis de bello Saxonico. SS. V. 327—384.
9.	Annales Rosenfeldenses. SS. XVI. 99—104.
10.	Chronica episcop. ecclesiae Merseburgensis. SS. X. 163—188.
11.	Chronicon Gozecense. SS. X. 140—157.
	B. Franken und Thüringen.
12.	Lamberti Hersfeldensis annales. SS. V. 134—263 und Oktavausgabe von Holder-Egger: »Script. rerum Germ.«
13.	Mariani Scotti chronicon. SS. V. 555—564.
14.	Annales Wirziburgenses. SS. II. 242—247.
15.	Anonymus Haserensis de episc. Eichstetensibus SS. VII. 253—266.
16.	Ekkehardi chronicon Wirziburgense. SS. VI. 29—31.
17.	Ekkehardi chronicon universale. SS. VI. 192—231.
	C. Schwaben.
18.	Herimanni Augiensis chronicon. SS. V. 118—133.
19.	Bertholdi Annales. SS. V. 264—326.
20.	Bernoldi Chronicon. SS. V. 427—467.
21.	Annales Augustani. SS. III. 123—136.
22.	Annales S. Galli majores. SS. I. 81—85.
	D. Bayern.
23.	Annales et notae S. Emmerami Ratisbonenses et Weltenburgenses. SS. XVII. 570—573.
24.	Chronicon Eberspergense. SS. XX. 9—16.
25.	Chronicon Benedictoburanum. SS. IX. 217—236.
26.	Annales S. Stephani Frisingenses. SS. XIII. 50—53.
27.	Annales Altahenses maiores. SS. XX. 772—824.
28.	Auctarium Ekkehardi Altahense. SS. XVII. 363—365.
29.	Annales Salisburgenses. SS. I. 89—90.

Übersicht über die Datirungsarten.

Datirungen nach dem römischen Kalender	Datirungen nach dem Festkalender und Angaben der Festtage	Datirungen nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirungen
25	10 Dat., 35 Angaben	5	13
13	5 Dat.	—	2
81	39 Dat., 93 Angaben	4	7
92	79 Dat., 46 Angaben	59	37
5	6 Dat.	—	—
3	5 Dat.	—	—
11	8 Dat.	3	3
3	10 Dat.	24	4
24	3 Dat., 4 Angaben	—	—
15	4 Dat.	5	4
10	5 Dat.	3	1
36	51 Dat., 56 Angaben	58	5
33	25 Dat.	15	19
29	5 Dat.	—	1
3	1 Dat.	—	—
11	—	—	—
20	15 Dat., 11 Angaben	9	7
31	25 Dat., 27 Angaben	11	3
19	35 Dat., 38 Angaben	19	1
67	53 Dat., 25 Angaben	21	12
26	26 Dat., 13 Angaben	2	3
—	7 Dat., 1 Angabe	2	
12	3 Dat.	3	—
2	—	1	—
21	1 Dat.	—	—
16	—	—	1
15	22 Dat., 85 Angaben	22	4
3	2 Dat.	—	—
9	—	—	—

Nr.	Verzeichnis der Annalen und Chroniken
	E. Lothringen.
30.	Annales Laubienses et Leodienses. SS. IV. 18—21.
31.	Herigeri et Anselmi gesta episcoporum Tungrensium, Trajectensium et Leodinensium. SS. VII. 189—234.
32.	Gesta abbatum Trudonensium. SS. X. 227—264.
33.	Ruperti chronicon S. Laurentii Leodiensis. SS. VIII. 261—279.
34.	Gesta abbatum Gemblacensium auctore Sigeberto et Godescalco. SS. VIII. 523—564.
35.	Sigeberti Gemblacensis chronographia. SS. VI. 353—374.
36.	Gesta episcoporum Cameracensium. SS. VII. 451—504.
37.	Chronicon S. Andreae in castro Cameracesii. SS. VII. 526—550.
38.	Gesta Treverorum. SS. VIII. 162—200.
39.	Hugonis Chronicon. SS. VIII. 368—502.
40.	Gesta episcoporum Virdunensium. SS. IV. 36—51.
41.	Gesta episcoporum Tullensium. VIII. 632—648.
42.	Chronicon S. Huberti Andaginensis. SS. VIII. 568—630.
	F. Frankreich.
43.	Ademari Historiarum libri III. SS. IV. 131—148.
44.	Rodulfi Glabri historiarum libri V: M. Prou in „Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire."
45.	Historia monasterii Mosomensis. SS. XIV. 600—618.
46.	Annales Elnonenses majores. SS. V. 12—17.
	G. Polen, Böhmen, Ungarn.
47.	Annales Polonorum. SS. XIX. 609—625.
48.	Chronicae Polonorum. SS. IX. 426—478.
49.	Cosmae chronica Boemorum. SS. IX. 48—106.
	H. Italien.
50.	Arnulfi gesta archiepiscoporum Mediolanensium. SS. VIII. 6—31.
51.	Landulfi historia Mediolanensis. SS. VIII. 32—100.
52.	Chronicon Novaliciense. SS. VII. 73—133.
53.	Leonis Marsicani et Petri diaconi chronica monasterii Casinensis SS. VII. 628—844
54.	Annales Casinates. SS. III. 171—172.
55.	Historiae Farfenses. SS. XI. 530—544.
56.	Annales Barenses. SS. V. 51—56.
57.	Annales Beneventani. SS. III. 177—185.
58.	Annales Cavenses. SS. III. 189—191.



Übersicht über die Datirungsarten

Datirungen nach dem römischen Kalender	Datirungen nach dem Festkalender und Angaben der Festtage	Datirungen nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirungen
18	4 Dat.	—	—
1	4 Dat.	7	4
9	6 Dat.	2	9
1	10 Dat., 2 Angaben	8	—
24	3 Dat.	3	4
14	5 Dat.	6	—
13	12 Dat., 1 Angabe	3	3
14	2 Dat.	3	2
15	16 Dat.	6	2
29	44 Dat.	35	10
4	—	1	—
10	—	—	—
12	32 Dat., 1 Angabe	23	2
4	19 Dat.	9	—
3	8 Dat.	25	10
9	1 Dat.	3	1
14	2 Dat.	2	4
7	1 Dat.	—	2
—	12 Dat.	3	—
49	19 Dat.	8	7
—	12 Dat.	3	2
3	8 Dat.	10	2
3	5 Dat.	5	—
33	83 Dat.	121	20
2	—		2
1	5 Dat.	12	14
2	8 Dat.	[illegible]	[illegible]
29	5 Dat.	59	3
10	5 Dat.	3	4

Vorbemerkung zum Verständnis für die Anlage der Tabellen.

Die aufgeführten Datirungsarten sollen ja entnommen sein aus Annalen und Chroniken des 11. Jhd. Wenn ich nun aber bei den Geschichtswerken, die über diese Zeit hinausreichen, deren Anfang bis ins 9. Jahrhundert oder noch weiter zurückliegt, oder deren Ende schon ins 12. Jahrhundert hinaufführt, manchmal den Zeitraum überschritten habe, so wird hierdurch wohl nicht der Gesamteindruck beeinträchtigt werden. Ich habe in diesen Annalenwerken mit der Aufführung der Daten begonnen teils von da ab, wo der Schriftsteller selbständig wird, teils von da ab, wo ein neues Kapitel oder ein neuer Abschnitt sich zeit-

1. Annalium Quedlinburgensium

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
994	3. Non. Nov. usque 3. Non. Maii. * 3. Nov.—5. Mai	996	o Dominica resurr. 12. Apr.
		1000	o Coena domini. 28. März.
	ad ultimum Non. Jul. * 7. Juli.		o Parasceve. 29. März.
	Non. Junii. † 5. Juni.		o Sabbatum sanct. 30. März.
	Non. Apr. † 5. April.		o Pascha. 31. März.
995	12. Kal. Aug. † 21. Juli.		In octava paschae 7. Apr.
996	8. Kal. Aug. † 25. Juli.	1001	Sacros. dominicae rsurrectionis festum. 13. Apr.
	7. Kal. Dec. † 25. Nov.		
	9. Kal. Maii † 23. April.	1003	Quadragesima. Febr.—März.
997	6. Id. Mart. †† 10. März.		Diem palmarum. 21. März.
	Non. Maii. †† 7. Mai.		o Pascha. 28. März.
999	7. Id. Febr. † 7. Febr.		o Pentecosten. 16. Mai.
	16. Kal. Jan. † 17. Dez.	1004	o Pascha. 16. April.
1002	9. Kal. Febr. † 24. Jan.	1007	o Dominica resurr. 6. April.
	2. Kal. Maii. † 30. Apr.	1009	Dominica palmarum. 10. Apr.
	3. Kal. Julii. 29. Juni.	1012	S. quadragesima. März.
1007	Kal. Jun. † 1. Juni.	1013	o S. pascha. 5. Apr.
1008	8. Id. Jan. 6. Jan		In s. pentecosten. 24. Mai.
1009	7. Id. Mart. † 9. März.	1014	o Natale domini. 25. Dez.
1012	2. Non. Maii †† 6. Mai.		o Paschale festum. 25. Apr.
	4. Id. Aug. * 10. Aug.	1015	Diem palmarum. 3. Apr.
1014	Kal. Nov. †† 1. Nov.	1016	o Paschalia festa. 1. Apr.
1017	8. Kal. Mart. †† 22. Febr.	1017	o Pascha. 21. Apr.
	7. Id. Nov. * 7. Nov.	1018	o Natale domini. 25. Dez.
1022	3. Kal. Nov. † 30. Okt.		o S. pascha. 6. Apr.
1025	2. Non. Febr. * 4. Febr.	1019	o Natale domini. 25. Dez.
			Quadragesimale tempus. Februar—März.
			o Diem palmarum. 22. März.
	25 Datierungen		o Pascha. 29. März.

lich unserer Epoche nähert. Die Daten, welche anderen Geschichtsquellen entlehnt sind, habe ich natürlich überhaupt nicht aufgeführt.

Bedeutung der vorkommenden Zeichen.

† Todesfälle.
†† Kirchliche Angelegenheiten. cf. Anmerkung auf S. 616.
* Naturerscheinungen.
** Daten aus Briefen und Urkunden.
o Angaben der Festtage. cf. die Ausführungen auf S. 620 ff.

continuatio. M. G. SS. III. 72—90.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
998	Mense Julio. *	996	12. Kal. Junii, in ipsa ascensionis Christi festivitate †† = 21. Mai.
1003	Hiemali tempore.	1008	6. Id. Apr. feria secunda. 8. Apr.
1009	Duobus diebus. 29. u. 30. Apr. Tertio die. 1. Mai.	1009	3. Id. Jan., feria secunda, luna 10. * 11. Jan.
1021	Die octavo †† 1. Oktober.		3. Kal. Maii, feria 6, luna 1 * — 29. Apr.
			4. Kal. Sept., feria 2, luna 6. 29. Aug.
		1011	3. Kal. Aug., feria 2, luna 26.* 30. Juli.
		1013	Id. Maii, feria 6, luna 1. * = 15. Mai.
		1014	4. Non. Nov., feria 3. †† 2. Nov.
			3. Kal. Oct., feria 4. † 29. Sept.
			18. Kal. Jan., feria 3, luna 9.* 15. Dez.
		1016	3. id. Febr., sabbato, luna 30.* 11. Febr.
		1020	15. Kal. Aug. feria 2, luna 23.* 18. Juli.
		1021	8. Kal. Oct., dominica die, luna 13. †† 24. Sept.
	5 Datirungen.		13 Datirungen.

Datirung nach dem Festkalender			
1020	o Coena domini. 14. Apr.	1024	o Coena domini. 2. Apr.
	o Festum paschale. 17. Apr.		o Parasceve. 3. Apr.
1021	o Palmis. 26. März.		In sabbato sancto. 4. Apr.
	o Festa paschalia. 2. Apr.	1025	o Dominica resurr. 5. Apr.
1022	o Natale domini. 25. Dez.		o Natale domini. 25. Dez.
1023	o Alba. 21. Apr.		o Epiphania domini. 6. Jan.
	o Festa paschalia. 14. Apr.		o Purificatio Mariae. 2. Febr.
1024	o Dominica nativitat. festa. 25. Dez.		o Dominicae resurrectionis festa. 18. Apr.
	o Diem palmarum. 29. März.		
10 Datirungen, 35 Angaben der Festtage.			

2. Gesta episcoporum Halber

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1008	16. Kal. Mart. † 14. Febr.	1018	Feria 6. ante nativitatem domini. †† 19. Dez.
	7. Id. Apr. † 7. Apr.		
1023	7. Id. Sept. † 7. Sept.	1023	Natale domini. ††
	6. Kal. Jan. †† 27. Dez.	1036	In natali protomartyris Stephani. †† 26. Dez.
1036	6. Kal. Sept. † 27. Aug.		
1037	15. Kal. Nov. † 18. Okt.	1060	Sollemnitas omnium sollemnitatem (pascha). 26. März.
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.		
1059	15. Kal. Nov. † 18. Okt.	1088	In die dominica, vigilia nativitatis domini. 24. Dez.
1075	Id. Jul. 15. Juli.		
1088	3. Id. Apr. † 11. Apr.		
1089	4. Id. Febr. † 10. Febr.		
1102	10. Kal. Nov. † 23. Okt.		
1123	6. Non. Mart. † 2. März.		
13 Datirungen		5 Datirungen.	

3. Annalium Hildesheimensium continuatio et

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
995	5. Kal. Sept. † 28. Aug.	1000	Quadragesima Febr.-März.
1001	Id. Nov. † 13. Nov.		o Palmarum 24. März.
1002	10. Kal. Febr. † 23. Jan.		o Pascha 31. März.
1003	2. Non. Mart. † 6. März.		o Pentecosten 19. Mai.
	3. Kal. Sept. 30. Aug.	1001	o Natale Domini.



Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
25 Datirungen	5 Datirungen	13 Datirungen
Seite 638.	Seite 639.	Seite 639.

stadensium. M. G. SS. XXIII. 89—103.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
	1060	15. Kal. Maii, feria 4., illius hebdomadae, qua cantatur: „Jubilate Deo.“ 18. Apr.
	1071	Id. Junii, feria 2., pentecostes. †† 13. Juni.
Vacat.		2 Datirungen

Lamberti annalium continuatio M. G. SS III. 90—112.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1013	Hebdomarum quinque spatio.	1021	4. Id. Maii, feria 6., post ascensionem Domini. — Freitag, 12. Mai.
1035	In crastinum 21. Dez.		
1005	Altera die. 2. Nov.	1033	3. Kal. Julii, feria 6., natali Petri m.[5] Freit., 29. Jun.
	Altera die.		
	4 Datirungen.		

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1011	5. Id. Febr. † 9. Febr.	1002	o Natale domini.
	Kal. Apr. †† 1. Apr.		Natale Laurentii. 10. Aug.
1012	2. Non. Maii †† 6. Mai.	1003	o Natale domini.
1013	12. Kal. Febr. 21. Jan.		o Pascha 28. März.
	17. Kal. Aug. † 16. Juli.	1004	o Natale domini.
1014	6. Kal. Mart. †† 24. Febr.	1005	o Natale domini.
1015	3. Kal. Oct. †† 29. Sept.		Quadragesima. März.
1016	2. Non. Oct. † 6. Okt.		o Pascha. 1. April.
1017	4. Non. Aug. † 2. Aug.	1006	o Natale domini.
	9. Kal. Oct. † 23. Sept.		o Pascha. 21. April.
1018	9. Kal. Maii. † 23. Apr.	1007	o Natale domini.
1020	17. Kal. Apr. † 16. März.		Epiphania. 6. Jan.
	15. Kal. Sept. †† 18. Aug.	1008	o Natale domini.
1022	10. Kal. Febr † 23. Jan.		o Pascha 28. März.
	11. Kal. Mart. † 19. Febr.		o Pentecosten. 16. Mai.
	12. Kal. Dec. † 20. Nov.	1009	o Natale domini.
	3. Kal. Oct. †† 29. Sept.		o Pascha. 17. Apr.
1024	3. Id. Jul. † 13. Juli.	1010	o Natale domini.
	6. Id. Sept. 8. Sept.		o Pascha. 9. Apr.
1026	17. Kal. Sept. †† 16. Aug.	1011	o Natale domini.
1030	2. Kal. Julii. † 30. Juni.		In capite jejunii. 7. Febr.
	8. Kal. Jan. †† 25. Dez.	1012	o Natale domini.
1031	8. Id. Apr. † 6. Apr.		o Pascha. 13. Apr.
1032	Non. Jul. 7. Juli.	1013	o Incarnatio domini.
	5. Kal. Dec. † 27. Nov.		o Purgatio s. Mariae. 2. Febr.
	5. Kal. Jan. † 28. Dez.	1014	o Natale domini.
	5. Kal. Apr. † 28. März.		o Pascha. 25. April.
1033	5. Non. Mart. † 3. März.		o Pentecosten. 13. Juni.
	3. Kal. Oct. †† 29. Sept.	1015	o Natale domini.
	6. Kal. Mart. 24. Febr.		Pascha. 10. Apr.
1034	7. Kal. Jul. † 25. Juni.	1016	o Natale domini.
	13. Kal. Dec. † 19. Nov.	1017	o Natale domini.
	16. Kal. Jun. †† 17. Mai.	1018	o Natale domini.
	5. Kal. Apr. † 28. März.		o Pascha. 6. Apr.
1035	Kal. Jan. †† 1. Jan.		Tempore quadrages. März.
	5. Kal. Mart. 25. Febr.	1019	o Natale domini.
	2. Kal. Nov. † 31. Okt.		In pascha. 29. März.
	14. Kal. Oct. † 18. Sept.	1020	o Natale domini.
	14. Kal. Jun. † 19. Mai.	1021	o Incarnatio domini.
1036	Non. Jun. † 5. Juni.	1022	o Natale domini.
	Id. Aug. †† 13. Aug.	1023	o Incarnatio Christi.
	9. Kal. Sept. † 24. Aug.	1024	o Natale domini.
	6. Kal. Sept. † 27. Aug.		o Pascha. 5. Apr.
	6. Id. Oct. † 10. Okt.		o Pentecosten. [illegible]4. Mai.
	4. Id. Dec. † 10. Dez.	1025	o Natale Christi.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
	1034	Kal. Junii, in vigilia pentecosten. 1. Juni.
	1035	Sabbato ante nativitatem Christi, in vigilia Thomae ap. = Samstag 20. Dez.
	1036	15. Kal. Jan. sabbato ante natalem domini. †† Samstag, 18. Dez.
	1038	3. Non. Maii, videlicet feria 6. post ascensionem domini. † 5. Mai.
	1039	sequenti die, feria 2., 2. Non. Junii mense † = Montag, 4. Juni.
		7 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	
1037	11. Kal. Febr. † 22. Jan.
	10. Kal. Mart. † 20. Febr.
1038	13. Kal. Sept. †† 20. Aug.
	9. Kal. Maii. † 23. Apr.
	16. Kal. Jul. 16. Juni.
	15. Kal. Aug. † 18. Juli.
	7. Kal. Maii. † 25. Apr.
1039	13. Kal. Aug. † 20. Juli.
	6. Kal. Febr. † 27. Jan.
	5. Kal. Oct. 27. Sept.
1043	16. Kal. Mart. † 14. Febr.
1053	2. Kal. Julii † 30. Juni.
1054	6. Kal. Febr. † 27. Jan.
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.
1075	5. Id. Junii. 9. Juni.
1077	2. Non. Dec. † 4. Dez.
1078	7. Id. Aug. 7. Aug.
1079	5. Kal. Febr. 28. Jan.
1081	4. Id. Maii. 12. Mai.
	3. Id. Aug. 11. Aug.
1086	3. Id. Aug. 11. Aug.
1089	8. Kal. Aug. †† 25. Juli.
1090	3. Kal. Jul. †† 29. Juni.
	2. Non. Oct. † 6. Okt.
1092	12. Kal. Aug. † 21. Juli.
1093	5. Kal. Aug. * 28. Juli.
1104	2. Id. Dec. 12. Dez.
1106	2. Kal. Jan. 31. Dez.
	Kal. Aug. † 1. Aug.
	3. Non. Sept. †† 3. Sept.
1109	2. Kal. Jun. * 31. Mai.

Datirung nach dem Festkalender	
1025	o Pascha. 18. April.
1026	o Natale Christi.
1027	In Pascha. 26. März.
1028	o Incarnatio domini.
1029	o Natale domini.
1031	o Natale domini.
	o Pascha. 11. Apr.
1032	o Natale domini.
	o Pascha. 2. Apr.
1033	o Natale domini.
	o Pascha. 22. Apr.
1034	o Natale domini.
	o Pascha. 14. Apr.
	In natali domini.
	Paschali festivitate. 14. Apr.
1035	o Natale domini.
	o Pascha. 30. März.
	o Ascensio dom. 8. Mai.
	o Pentecosten. 18. Mai.
1036	o Natale domini.
	o Purificatio. 2. Febr.
	o Pascha. 18. April.
	o Ascensio dom. 27. Mai.
	o Pentecosten. 6. Juni.
	o Nativit. Johann. 24. Juni.
	In natali apost. 29. Juni.
1037	o Natale Christi.
	In natali Stephani protomartyris. 26. Dez.
	Post natalem.
	Pentecosten †† 29. Mai.
1038	o Nativitas Christi.
	o Pascha 26. März.
1039	o Natale domini.
	Post pascha. 15. Apr.
	o Purificatio Mariae. 2. Febr.
	Tempus quadragesimae. März.
	o Pascha. 15. Apr.
	o Ascensio domini. 24. Mai.
	o Pentecosten. 3. Juni.
	Feria 2. in pentec. † 4. Juni.
1040	o Incarnatio domini.
	o Purificatio Mariae. 2. Febr.
1055	In vigilia domini, die dominica. † 24. Dez.

Datirung nach dem Festkalender.

Jahr	Datirung
1099	o Pascha 10. Apr.
	Feria 4. paschae † 13. Apr.
1101	o Natale domini.
1102	o Natale domini.
1103	o Natale domini.
	In epiphania domini. 6. Jan.
1104	o In natali domini.
	o Pascha. 17. Apr.
1105	o Natale domini.
	Post natalem.
	o Natale domini.
	Post epiphaniam. 6. Jan.
	o Diem palmarum. 2. Apr.
	o Pascha. 9. Apr.
	o Pascha. 9. Apr.
	Post pascha. 9. Apr.
	Post pascha. 9. Apr.
	Post nativitatem s. Johannis baptistae. 24. Jun.
	Ad vincula s. Petri. 1. Aug.
1105	In vigilia omnium sanctorum. 31. Okt.
	In die omnium sanctorum. 1. Nov.
1105	In vigilia natalis domini. 24. Dez.
1106	o Natale domini.
	In nativitate s. Johannis evangelistae. 27. Dez.
	In vigilia Epiphaniae = †† 5. Jan.
	o Pascha. 25. März.
	Coena domini. 22. März.
	o Pascha. 25. März.
	o Pentecosten. 13. Mai.
	Pascha domini. 25. März.
	Post pascha. 25. März.
1107	Post festivitatem sanctorum Petri et Pauli. 29. Juni.
1108	
1109	o Natale domini.
	o Pascha. 14. Apr.
	In pentecoste. 2. Juni.
1108	Circa festivitatem omnium sanctorum. 1. Nov.
1109	o Natale domini.
	o Natale domini.
	Post Pentecosten. 13. Juni.

39 Datirungen. 93 Angaben der Festtage.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
4 Datirungen Seite 644.	7 Datirungen Seite 643.

4. Thietmari chronicon, von liber IV. ab.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
984	3. Kal. Jul. 29. Juni.	984	O Palmarum sollemnia, 16.
985	10. Kal. Sept. † 23. Aug.		März.
984	Kal. Dec. † 1. Dez.		O Pascha. 23. März.
992	7. Id. Dec. † 7. Dez.		In hac festivitate. Ostern.
990	3. Id. Jul. 13. Juli.		23. März.
	12. Kal. Nov. * 21. Okt.	985	O Coena domini. 9. Apr.
	17. Kal. Jul. † 15. Juni.	986	O Paschalis sollemnitas. 4.
992	Id. Mart. † 15. März.		Apr.
	3. Non. Dec. † 3. Dez.	991	In omnium festivitate san-
992	12. Kal. Nov. †† 21. Okt.		ctorum. 1. Nov.
995	5. Kal. Sept. † 28. Aug.		Natali Andreae. 30. Nov.
994	6. Id. Jul † 10. Jul.	990	Quadragesima. März.
	9. Kal. Jul. † 23. Juni.	992	Festivitas Galli. †† 16. Okt.
996	8. Kal. Aug. † 25. Jul.	996	O Natale domini.
995	7. Kal. Dec. † 25. Nov.		O Paschale festum. 12. Apr.
	Id. Dec. †† 13. Dez.	998	O Dominica resurrectio. 17.
997	9. Kal. Maii. † 23. Apr.		Apr.
	6. Non. Jul. 2. Juli.		Post albas. 24. Apr.
999	8. Id. Febr. † 6. Febr.	?	In vigilia natalis domini.
	16. Kal. Jan. † 17. Dez.		24. Dez.
	2. Non. Febr. † 4. Febr.	1009	A natali domini usque ad
1002	9. Kal. Febr. † 24. Jan.		sanctae crucis inventio-
999?	8. Id. Mart. † 8. März.		nem. 25. Dez. bis 3. Mai.
?	5. Kal. Jan. † 28. Dez.	1000	O Palmarum sollemnia. 24.
	Non. Jan. † 5. Jan.		März.
	2. Non. Sept. † 4. Sept.		O Pascha. 31. März.
	7. Kal. Mart. † 23. Febr.	1002	Post palmas 2. feria. †† 30.
	18. Kal. Maii. † 14. Apr.		März.
996	8. Kal. Dec. † 24. Nov.		Post palmas 3. feria. †† 31.
?	5. Kal. Sept. † 28. Aug.		März.
1002	2. Kal. Maii. 30. Apr.		Post palmas 4. feria. †† 1.
	Kal. Oct. 1. Okt.		Apr.
1004	8. Kal. Febr. † 25. Jan.		In coena domini. †† 2. Apr.
994	2. Kal. Oct. † 30. Sept.		Sexta feria. 3. Apr.
1004	12. Kal. Apr. 21. März.		Sabbato sancto. †† 4. Apr.
1005	Non. Jul. 7. Juli		Die dominica. †† 5. Apr.
	17. Kal. Sept. 16. Aug.		Dominicae resurrectionis fe-
	8. Id. Sept. † 6. Sept.		stum. †† 5. Apr.
1000	2. Non. Maii. 6. Mai.		O Natale domini.
1004	12. Kal. Jan. 21. Dez.		Nativitas Johannis baptistae.
1012	4. Id. Aug. 10. Aug.		24. Juni.
	2. Non. Maii. †† 6. Mai.		Apostolorum festa. 29. Juni.
	5. Id. Jun. † 9. Juni.		In nativitat. Mariae. 8. Sept.

M. G. SS. III. 767—871 und Oktavausgabe von Fr. Kurze.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten
984	Crastino.
990	Pridie. 12. Juli.
994	Postero die. †† 11. Juli.
	5. feria. Donnerst. 28. Juni.
	crastino.
?	Pridie.
996	In prima aestate.
1000	2. feria. Montag 25. März.
	In secunda feria. 1. April.
1003	Intrante Augusto.
	Postera luce. Im August.
1004	Postera die. †† 29. Jan.
	Mane. †† 30. Jan.
	Initio quintae hebdomadae in Februario mense, qui purgatorius dicitur. 27. Febr.
	Quarta feria. 12. Apr.
	Tertia feria. 18. Apr.
	Augusto mediante. 15./16. Aug.
	Postera die. 20. April.
	Subsequente luce.
	Dies dominica crastino illuxit.
	4. feria. 25. Mai.
1009	Adveniente quinto mense.
1012	Primo mane dominicae diei = 1. Juni.
	Postera die. 2. Juni.
	Quinta feria. 5. Juni.
	Sabbato. 7. Juni.
	Die dominica. 8. Juni.
	In secunda feria. 9. Juni.
	In proximo sabb. †† 21. Juni.
	Postera die. †† 22. Juni.
	Quinta feria. 7. Aug.
	Proxima die. 8. Aug.
	Tertia feria. 12. Aug.
	Crastino die. †† 13. Aug.
	Postera die. 22. Sept.
1013	Crastino dominica dies illuxit. 4. Januar.

	Mehrfache Datirung
985	Postera die, quae est parasceve. 10. Apr.
994	Missa Kiliani, quae est 8. Id. Jul. 8. Juli.
996	In ascensione Christi, quae tunc erat 12. Kal. Junii †† = 21. Mai.
997	Post 9 dies praedictae caedis 3. Id. Jul. † = 13. Juli.
1002	Initio mensis Junii, 8. Id. Junii. †† 6. Juni.
	Crastina die, id est 8. Kal Aug. 25. Juli.
	Postera luce, quae mundo festiva illuxit Laurentii martiri. †† 10. Aug.
1004	4. Non. Febr., id est ypapanti domini, id est obviacione iusti Simeonis. †† 2. Febr.
1009	In octavo dominicae sollemn. die, 8. Kal. Maii. = 24. Apr.
1008	In ipso mense et in tertia Kal. Nov. † 30. Okt.
1009	9. Kal. Apr. feria tertia. † 24. März.
	In primo subsequentis diei crepusculo, id est in vigilia Martini. 10. Nov.
1011	In fine mensis Januarii. Dei genitricis purificationem. Anfang Febr.
	Crastino fuit dominica dies et festivitas Christi martyris Viti. 15. Juni.
	Inventio Christi protomartyris tunc fuit et dominica dies. Sonnt., 3. Aug.
	Crastino, vigilia Laurentii = 9. Aug.
	Postera die et in vigilia assumptionis Mariae. †† — 14. Aug.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1012	9. Kal. Aug. 24. Juli.	1002	Festum Martini. 11. Nov.
	2. Id. Aug. † 12. Aug.		Dominicae nativitatis festa.
	13. Kal. Sept. † 20. Aug.		Incarnatio dominica.
	11. Kal. Sept. †† 22. Aug.	1003	Purificatio. 2. Febr.
	Id. Nov. † 13. Nov.		Diebus quadragesimae. Febr.
1012?	8. Kal. Febr. † 25. Jan.		In sancta quadragesima. 9.
1013	3. Id. Jan. † 11. Jan.		Febr.
	2. Non. Febr. † 4. Febr.		o Paschale festum. 28. März.
	15. Kal. Apr. † 18. März.		Rogationum dies. 3.—5. Mai.
	11. Kal. Oct. 21. Sept.		o Pentecosten. 16. Mai.
1009	16. Kal. Mart. † 14. Febr.		o Nativitatem Dei genitricis.
	14. Kal. Nov. † 19. Okt.		8. Sept.
1014	4. Kal. Maii. † 28. April.		o Natale domini.
	Proximo mense Jul. 4. Non.	1004	Instanti quadragesima. März.
	†† — 4. Jul.		Palmas. 9. Apr.
1015	15. Kal. Jun. †† 18. Mai.		o Coena domini. 13. Apr.
	2. Kal Jun. † 31. Mai.		o Subsequentem resurrectio-
	8. Id. Jul. †† 8. Juli		nis dominicae sollemnita-
	Non. Aug. † 5. Aug.		tem = 16. Apr.
	Id. Sept. 13. Sept.		o Palmarum festa. 9. Apr.
	8. Id. Oct. 8. Okt.		o Coena domini et conse-
	8. Kal. Nov. 25. Okt.		cratio crismatis. 13. Apr.
	3. Kal. Nov. † 30. Okt.		o Passio dominica 14. 15.
	13. Kal. Jan. † 20. Dez.		Apr.
1014	8. Kal. Aug. † 25. Juli.		o Sancta resurrectio. 16. Apr.
	9. Kal. Sept. †† 24. Aug.		o Pentecosten. 4. Juni.
	17. Kal. Nov. 16. Okt.		o Venerabilis Christi pre-
	6. Non. Oct. † 2. Okt.		cursoris nativitas. 24. Juni.
1017	Kal. Jan. †† 1. Jan.		In ejus vigilia. 23. Juni.
	3. Kal. Oct. 29. Sept.		Natale apostolorum. 29 Juni.
	8. Kal. Mart. 22. Febr.		Dei genitricis ortum. 8. Sept.
	Kal. Apr. 1. Apr.	1005	Assumptio Mariae. 15. Aug.
	6. Id. Febr. † 8. Febr.	1007	o Pascha. 6. Apr.
	11. Kal. Jun. † 22. Mai.	1007?	Natale domini.
	5. Id. Aug. 9. Aug.	1009	In die palmarum. 10. Apr.
	18. Kal. Sept. 15. Aug.		Sabbato sancto. 16. Apr.
	14. Kal. Oct. † 18. Sept.		3. feria post resurrectionem
	13. Kal. Oct. 19. Sept.		dominicam. 19. Apr.
	Kal. Oct. 1. Okt.		2. feria rogationum. 23. Mai.
	2. Non. Oct. †† 6. Okt.		Ascensio 26. Mai.
1018	8. Kal. Febr. 25. Jan.	1008	In ea hebdomada, qua re-
	3. Kal. Febr. 30. Jan.		cordatio fratrum celebra-
	13. Kal. Mart. † 17. Febr.		tur. 11. Okt.
	13. Kal. Mart. † 17. Febr.		Post omnium memoriam
	16. Kal. Jun. † 17. Mai.		sanctorum. 2. Nov.

Jahr	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten
1013	In secunda feria. 25. Mai.
1014	Mense Februario.
	In octava die. 21. Febr.
1016	Quarta feria. 28. März.
1014	In praecedenti aestate.
1015	Pridie. 7. Apr.
1016	In mense Julio.
1017	Secunda feria. †† 11. Febr.
	In proxima die. 12. Febr.
	Crastino die. 23. Febr.
	Tertia feria. 26. Febr.
	Quattuor hebdomadae. März.
	Pridie. 31. März.
	In hac hebdomada. 1.—7. Apr.
	Pridie. 7. Febr.
	Postera die. 8. Juli.
	Mense Decembri.
	Die dominica. ? Dez.
	In secunda Dec. hebdomadae. 8.—15. Dec.
	Crastino die. ? Dec.
1018	Mense Februario.
	Pridie. 26. Apr.
	Mense Junio.
	In Augusto mense. *
	59 Datirungen.

Jahr	Mehrfache Datirung
1014	Secundo mense ac hebdomada tertia et die dominica ac 16. Kal. Mart. †† = 14. Febr.
	Postera die, id est in Martini festivitate. † 11. Nov.
1015	In vigilia resurrectionis, quae tunc fuit 5. Id. Apr. † 9. Apr.
	Mense eodem et 14. Kal. Sept. † 19. Aug.
	In sequenti die, id est 6. Kal. Nov. † — 27. Okt.
1016	4. Id. Febr. feria 6. * 10. Febr.
1017	Postera luce, id est dominica die, quia septuagesima tunc instabat. 10. Febr.
	Tertia die, id est dominica. 24. Febr.
	Quarta die. 3. Kal. Mart. †† 27. Febr.
	Postera die, id est 4. Id. Junii † — 10. Juni.
	In sequenti vero nocte, id est dominica et Non. Juli. * — 7. Juli.
	12. Kal. Aug. et dominica nocte. 21. Juli.
	Mense Aug. ac 6. Kal. Sept. 27. Aug.
	In sequenti dominica die, id est tertia Non. Nov. — 3. Nov.
	Eodem mense et 17. Kal. Apr. 16. März.
	Eodem die, id est 16. Kal. Apr. †† 17. März.
	In mense Apr. et 5. Kal. Maii. 27. Apr.
	Mense Maio, 6. Non. eiusdem ac 6. feria. 2. Mai.
	In Julio mense ac 4. Kal. Aug. in 3. feria. 29. Juli.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1018	18. Kal. Maii † 14. Apr.	1009	o Pentecosten. 5. Juni.
	17. Kal. Jun. † 16. Mai.	1010	o Natale domini.
	8. Kal. Jul. † 24. Juni.		Post pascha. 17. Apr.
	13. Kal. Dec. † 19. Nov.		Thebeorum sollemnitas. 22. Sept.
	19. Kal. Sept. 14. Aug.		
		1012	o Natale domini.
			o Pentecosten. 1. Juni.
			2. feria vigilia Johannis baptistae = 23. Juni.
			In die sancto. 24. Juni.
			In natali apostolorum. 29. Juni.
			Festivitas Laurentii. 10. Aug.
			Natalitio die apostolorum.
			Symonis et Judae. 28. Okt.
			In Natali Mathei apostoli = 21. Sept.
			Omnium sanctorum. 1. Nov.
			Coena domini. 10. Apr.
			o Natale domini.
		1013	Epiphania domini. 6. Jan.
			o Purificatio Dei genitricis = 2. Febr.
			Proxima quadrages. März.
			o Pascha. 5. Apr.
			o Pentecosten. 24. Mai.
			In ejus vigilia. 23. Mai.
			In die sancto. 24. Mai.
		1014	o Resurrect. domini. 25. Apr.
			o Natale domini.
			o Natale domini.
		1015	In 4. feria ante pascha. 6. Apr.
			Coena domini. 7. Apr.
			In sabbato sanct. 9. Apr.
			Pascha. 10. Apr.
			Vigilia pentecostes. 28. Mai.
			Sanctam sollemnitatem. 29. Mai.
			In nativitate Johannis baptistae. 24. Juni.
			In inventione Christi protomartyris. 3. Aug.
			Omnium sanctorum. 1. Nov.
	92 Datirungen.		In vigilia natalis domini. † = 24. Dez.

Datirung uach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
	1017	Mense Julio et 11. Kal. Aug. 22. Juli.
59 Datirungen auf Seite 649.		37 Datirungen.

Datirung nach dem Festkalender			
1016	o Natale domini. 25. Dez.	1017	o Epiphania. 6. Jan.
	Dominica die ante palmas. 18. März.		o Purificatio. 2. Febr.
			Quadragesima. März.
	Palmarum 25. März.		o Palmas. 14. Apr.
	Coena domini. 29. März.		o Pascha. 21. Apr.
	Passio domini. 30. März.		o Pentecosten. 9. Juni.
1015	In quadragesima. März.		Omnium sanctorum. †† 1. Nov.
	In proxima parasceve. 18. Apr.	1018	o Nativitas domini.
	Sancta solemnitas. 10. Apr.		o Circumcisio domini. 1. Jan.
	In nativitate Johannis baptistae. † 24. Juni.		o Theophania. 6. Jan.
			Post septuagesimam. 2. Febr.
1016	In festivitate Petri et Pauli — 29. Juni.		In quadragesima. Febr.-März.
			o Palmas. 30. März.
	In quorum vigilia. † 28. Juni.		o Pascha. 6. Apr.
1017	o Natale domini. 25. Dez.		

79 Datirungen. 46 Angaben der Festtage.

5. Annales Iburgenses.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1074	16. Kal. Mart. 14. Febr.	1073	Media quadrages. 10. März.
1075	5. Id. Jun. 9. Juni.		In natali Laurentii. 10. Aug.
1077	4. Id. Febr. * 10. Febr.	1074	Purificatio Mariae. 2. Febr.
1077/78	6. Kal. Dec. usque 14. Kal. Apr. * 26. Nov.—19. März.	1076	Pentecosten. 15. Mai.
		1081	Natale domini.
1082	3. Kal. Oct. †† 29. Sept.	1082	Ante quadragesimam. Febr.
	5 Datirungen.		6 Datirungen.

6. Annales Ottenburani.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1080	6. Kal. Febr. 27. Jan.	1043	Natale domini.
1106	7. Id. Aug. † 7. Aug.	1044	Natale domini.
	6. Id. Aug. † 8. Aug.	1084	In pascha. †† 31. März.
		1098	Natale domini.
		1111	In capite jejunii. 15. Febr.
	3 Datirungen.		5 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
92 Datirungen Seite 650.	59 Datirungen Seite 649.	37 Datirungen Seite 651.

M. G. SS. XVI. 434—438.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.

M. G. SS. V. 6—9.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat



7. Mag. Adami gesta Hammenburgensis

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
962	4. Non. Jul. † 4. Juli.	985 seu 986	In festivitate omnium sanctorum. † 1. Nov.
988	3. Kal. Maii † 29. Apr.	1032	In festivitate s. Bartholomaei apostoli † 24. Aug.
1013	2. Non. Jan. †† 4. Jan.	1045	Festivitas paschalis. 7. Apr.
1029	6. Kal. Febr. † 27. Jan.		Pridie ante dominicam coenam = 3. Apr.
1032	9. Kal. Sept. † 24. Aug.	1046	Natale domini. ††
1035	14. Kal. Oct. † 18. Sept.	1066	Circa dies paschae. * 16. Apr.
1045	Circa 17. Kal. Maii † 15. Apr.	1071/2	In proxima sollemnitate paschali. 24. Apr. oder 8. Apr.
1066	7. Id. Jun. † 7. Juni.	1072	In die festo natalis domini.
	Id. Jul. † 15. Juli.		
	4. Id. Nov. † 10. Nov.		
1072	17. Kal. Apr. † 16. März.		
	11 Datirungen.		8 Datirungen.

8. Brunonis liber de bello Saxonico.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1074	Kal. Febr. 1. Febr.	1073	Festivitas apostolorum Petri et Pauli. 29. Juni.
1077	7. Kal. Apr. †† 26. März.	1075	In dominicae resurrectionis festo. 5. Apr.
1079	17. Kal. Dec. ** = 15. Nov.	1076	In medio quadragesimae = 6. März.
			Natale domini.
		1077	Festivitas resurrectionis dominicae. 16 Apr.
			Pentecosten 4. Juni.
		1080	Natale domini.
		1081	Transacto natali domini.
			Paucis diebus ante natalem domini. Vor dem 25. Dez.
		1082	In natali vero sancti Stephani protomartyris. 26. Dez.
	3 Datirungen.		10 Datirungen.

ecclesiae pontificum. M. G. SS. VII. 306—367.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
?	Quartodecimo die.	1030	Festivitas Olavi regis, 4. Kal. Aug. † 29. Juli.
1013	Tertio mense.	1044	Intrante autumno, quod est 3. Id. Sept. 11. Sept.
1046	Per septem hebdomadas.	1072	Decimo die, quod est in anuntiatione s. Mariae. 25. März.
	3 Datirungen.		3 Datirungen.

M. G. SS. V. 327—384.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1074	Mense Martio.	1075	Id. Jun. feria tertia. ** 13. Juni.
1075	Mense Octobri.		
	Mense Julio.	1078	7. Id. Aug. feria tertia. 7. Aug.
	In principio Nov.		
1076	In Febr. mensis initio.	1080	6. Kal. Febr. feria secunda. 27. Jan.
	In principio Febr.		
	Sequenti die. 15. Febr.		Id. Oct. feria quinta. 15. Oct.
1077	Ingredienti Febr.		
	In mense Aug.		
	Integrum fere mensem.		
	In crastino die. 27. März.		
1078	In crastino die. 8. Aug.		
	Pridie. 7. Aug.		
	Proximo Octobri.		
1079	Mense Februario.		
1080	Mense Januario.		
	Mense Octobri.		
	Crastino die. 14. Oct.		
	Mense Decembri.		
1081	Mense Junio.		
	Mense Novembri.		4 Datirungen.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten			
1081	Initio Febr. usque ad medietatem Junii, Febr. bis Mitte Juni.	1081	Per septem dies. Intrante Martio.
			24 Datirungen

9. Annales Rosenfeldenses.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1073	5. Kal. Apr. † 28. März.	1081	In vigilia paschae. 3. Apr.
1075	5. Id. Jun. 9. Juni.	1088	In vigilia natalis domini, die dominica. † 24. Dez.
1078	7. Id. Aug. † 9. Juli.		
1079	5. Kal. Febr. 28. Jan.		o Natale domini.
1081	4. Id. Maii. 12. Mai.	1097	o Natale domini.
	3. Id. Aug. 11. Aug.	1099	4. feria paschae. † 13. Apr.
1088	12. Kal. Jul. 20. Juni.	1104	o Natale domini.
	13. Kal. Aug. †† 20. Juli.	1106	o Matale domini.
1090	3. Kal. Jul. †† 29. Juni.		
	2. Non. Oct. † 6. Okt.		
1093	9. Kal. Apr. †† 24. März.		
1095	14. Kal. Jul. † 18. Juni.		
1100	17. Kal. Jan. † 16. Dez.		
1102	9. Kal. Nov. † 24. Okt.		
1106	8. Kal. Sept. † 25. Aug.		
1115	3. Id. Febr. 11. Febr.		
1118	6. Kal. Febr. † 27. Jan.		
1123	3. Kal. Febr. † 30. Jan.		
	3. Kal. Mart. † 27. Febr.		
1124	3. Id. Aug. * 11. Aug.		
1125	10. Kal. Jun. † 23. Mai.		
	14. Kal. Jan. † 19. Dez.		
1126	11. Kal. Mart. † 19. Febr.		
1128	2. Non. Dec. † 4. Dez.		3 Datirungen.
	24 Datirungen.		4 Angaben der Festtage.

10. Chronica episcoporum ecclesiae

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
970	Kal. Nov. † 1. Nov.	1000	In proximum pasca. 31. März.
1015	15. Kal. Jun. †† 18. Mai.	1091	In nativitate Johannis baptistae. †† 24. Juni.
1019	Kal. Dec. † 1. Dez.		

Datirung nach dem römischen Kalender	**Datirung nach dem Festkalender**	**Mehrfache Datirung**
3 Datirungen Seite 654	10 Datirungen Seite 654	4 Datirungen Seite 655

M. G. SS. XVI. 99—104.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	**Mehrfache Datirung**
Vacat.	Vacat.

Merseburgensis. M. G. SS. X. 163—188.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		**Mehrfache Datirung**
791	Mense Julio. ††	1004	Tertio die, sexto Kal. Febr. † 27. Jan.
1005	Mense Februario, initio ipsius quartae hebdomadae. †† 25. Febr.	1009	Postera die, id est in quarta

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1036	7. Id. Aug. † 7. Aug.	1091	In festivitate Laurentii †† 10. Aug.
1042?	3. Kal. Jul. †† 29. Juni.		In natalitiis apostolorum †† = 29. Juni.
?	Non. Febr. †† 5. Febr.		
1053	4. Non. Apr. † 2. Apr.		
1057	7. Kal. Nov. † 26. Okt.		
1062	17. Kal. Maii † 15. Apr		
1063	9. Kal. Apr. † 24. März.		
1091	in Kal. Aug. †† 1. Aug.		
1093	2. Id. Jan. † = 12. Jan.		
1126	2. Id. Jun. † = 12. Juni.		
	18. Kal. Jul. †† 14. Juni.		
1127	13. Kal. Apr. †† 20. März.		
	15 Datirungen		4 Datirungen.

11. Chronicon Gozecense.

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1046	Non Nov. †† 5. Nov.	1090	A festo Andreae usque ad nativitatem domini. 30. Novemb.—25. Dez.
1053	3 Kal. Oct. †† 29. Sept.		Nativitate domini.
	3. Kal. Oct. ** 29. Sept.		Sub eadem die, festivitate beati videlicet prothomartyris Stephani. 26. Dez.
1062	2. Kal. Maii. † 30. Apr.	1091	Circa purificationem beatae Mariae. 2. Febr.
1085	Non. Febr. † 5. Febr.	1133	Nativitas domini.
	2. Id. Jun. ** 12. Juni.		
1088	6. Kal. Jun. † 27. Mai.		
1092	Non. Febr. †† 5. Febr.		
1126	8. Kal. Sept. †† 25. Aug.		
1134	8. Kal. Dec. †† 24. Nov.		
	10 Datirungen		5 Datirungen

12. Lamberti Hersfeldensis annales. M. G. SS. V.

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1051	3. Id. Nov. 11. Nov.	1043	o Incarnatio domini.
1054	13. Kal. Maii. † 19. Apr.	1044	o Nativitas domini.
1057	5. Kal. Aug. † 28. Juli.	1046	o Nativitas domini.
1058	Id. Mart. †† 15. März.	1047	Nativitas domini. ††
	4. Kal. Apr. † 29. März.		In die sancto. ††
	15. Kal. Dec. † 17. Nov.		o Pascha. 19. Apr.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
?	Postera die.		eiusdem sollemnitatis, 20. Apr.
1125	Postera die. †† = 13. Juni.		
	Postera die. †† 14. Juni.	1009	Octavo die instantis festivitatis, id est 8. Kal. Maii. †† = 24. Apr.
		1112	Ad denas Kal. Nov. festivitate Severini. †† 23. Oct.
	5 Datirungen.		4 Datirungen.

M. G. SS. X. 140—157.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1085	Tricesima die depositionis suae (iunioris palatini Friderici). 6. März.	1041	8. Kal. Apr. 3 ea videlicet die qua annunciatio dominica celebratur. †† 25. März.
1092	Postera die.		
	Tertia die. †		
	3 Datirungen.		1 Datirung.

134—263 und Oktavausgabe von Holder-Egger.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1042	Post aliquot hebdomadas. †† September?	1056	Die natalitio apostolorum Simonis et Judae, quo scilicet die etiam natus fuerat (imp. Henricus III.), sepulturae est traditus. †† 28. Okt.
1048	Postero die. 30. Sept.		
1053	Sequenti die. ?		
1063	Postero die. 9. Juni?		
	Postero die. 8. Juni.		

	Datirung nach dem römischen Kalender
1059	15. Kal. Oct. 17. Sept.
	6. Id. Nov. †† 8. Nov.
	7. Id. Dec. † 7. Dez.
	6. Kal. Oct. † 26. Sept.
1065	10. Kal. Aug. † 23. Juli.
1070	Kal. Aug. 1. Aug.
	4. Non. Sept. 2. Sept.
1071	Instantibus Kal. Aug. = 1. Aug.
	6. Kal. Jan. † 27. Dez.
1072	4. Non. Oct. †† 4. Okt.
	3. Id. Dec. †† 11. Dez.
1073	6. Id. Mart. 10. März.
	Circiter Kal. Aug. 1. Aug.
	9. Kal. Sept. 24. Aug.
	Id. Sept. 13. Sept.
	13. Kal. Nov. 20. Okt.
1074	6. Kal. Febr. 27. Jan.
	6. Id. Mart. 10. März.
	5. Id. Jun. † 9. Juni.
1075	6. Id. Jun. 8. Juni.
	17. Kal. Aug. † 16. Juli.
	11. Kal. Nov. 22. Okt.
	11. Kal. Nov. 22. Okt.
	11. Kal. Nov. 22. Okt.
	2. Non. Dec. † 4. Dez.
1076	4. Kal. Mart. † 27. Febr.
	2. Non. Mart. 6. März.
	17. Kal. Nov. 16. Okt.
1077	3. Id. Mart. 13. März.
	Usque ad Kal. Apr. 1. Apr.
	36 Datirungen.

	Datirung nach dem Festkalender
1047	o Ascensio domini. 28. Mai.
	In nativitate domini. ††
1048	o Nativitas domini.
	Festum Michaelis. 29. Sept.
	Statim post nativitatem domini. ††
1049	o Nativitas domini.
1051	o Nativitas domini.
	o Pentecosten. 19. Mai.
1052	o Nativitas domini.
	o Pascha 19. Apr.
1053	o Nativitas domini.
1055	o Nativitas domini.
	Statim exactis feriis sollemnibus. 25. Dez.
1056	o Pascha. 7. Apr.
	Nativitas Mariae. 8. Sept.
1057	o Nativitas domini.
	o Nativitas sanctorum apostolorum Petri et Pauli. 29. Juni.
1058	o Nativitas domini.
	In ieiunio autumnali. 16. Sept.
1059	o Nativitas domini.
1060	o Nativitas domini.
1063	o Nativitas domini.
	o Pentecosten. 8. Juni.
1065	o Nativitas domini.
	Proximo parasceve, ante pascha. = 25. März.
	Toto parasceve, toto sabbato sancto usque ad tertiam fere horam paschalis die. = 25.—27. März.
	o Pascha 27. März.
1066	o Nativitas domini.
	o Pascha. 16. Apr.
	In sabbato sancto. † 15. Apr.
	In festis paschalibus per quatuordecim noctes vom 16. April ab.
	o Pentecosten. 4. Juni.
1067	In nativitate Martini. 11. Nov.

	Datirung nach Wochen, Tagen, Monaten		Mehrfache Datirung
1065	Die tertio. 27. März.	1072	Mediante quadragesima, 16. Kal. Apr. 17. März.
	Triduo. 25.—27. März.		
1066	ab ipso autumni initio usque ad eam partem hiemis.	1073	Postera die, id est Id. Aug. 13. Aug.
1070	Spatio sex hebdomadarum = Mitte Juni—August.	1074	2. Id. Febr. feria quarta. 12. Febr.
	Postera die. 2. Aug.		Natalis erat Georgii martiris, qui eo anno 4. feria hebdomadae paschalis obvenerat. 23. Apr.
	Totam hiemem usque ad nativitatem domini.		
1071	In mensem Augustum.		
	Statuta die. 15. Aug.		
	Autumnali tempore.		
	Per 14. hebdomadas.		
1072	Mense Januario.		
1073	Statuta die. 10. März.		
	Triduo. 9.—12. Aug.		
	Quarta die. 12. Aug.		
	IV deinceps diebus 14.—17. Aug.		
	Statuta die 13. Sept.		
	Toto triduo. 20.—22. Okt.		
1074	Pridie. 26. Jan.		
	Tertia die. 14. od. 15. Jan.		
	Pridie. 26. Jan.		
	Sequenti die. 28. Jan.—1. Febr.?		
	Tertia die. 14. Febr.		
	Statuta die. 10. März.		
	Triduo. 10.—12. März.		
	Toto triduo. 23.—25. Apr.		
	Quarta die. 26. Apr.		
	Toto triduo. 27.—29. Apr.		
	Postera die. ? Okt.		
	Mediante Julio. 15./16. Juli.		
	Mense Octobri.		
1075	4. vel 5. hebdomadas.		
	Statuta die. 8. Juni.		
	Die proxima. 8. Juni.		
	Sequenti die. 9. Juni.		
	Sequentem diem. 10. Juni.		
	Septimo dehinc die. † 26. Febr.		
	Proxima die. ? Sept.		
1075	Posteram diem. ? Sept.		
	Mense Octobri.		5 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender	
	1068	o Nativitas domini.
		Exactis diebus festis.
	1069	o Nativitas domini.
		o Pascha. 12. Apr.
		o Pentecosten. 31. Mai.
		Post pentecosten. 31. Mai.
		Proxima post festum Michaelis hebdomada. 4.—10. Okt.
	1070	o Nativitas domini.
		o Pascha. 4. Apr.
		Ascensio domini. 13. Mai.
		o Pentecosten. 23. Mai.
		Ante nativitatem domini.
	1071	o Nativitas domini.
		Usque in pascha. 24. Apr.
		o Pascha. 24. Apr.
		Exacta sollemnitate paschalia = 24. Apr.
		Usque in pentecosten. 12. Juni.
		o Pentecosten. 12. Juni.
		A festivitate Michaelis usque in Pentecosten. 29. Sept.—27. Mai.
	1072	o Nativitas domini.
		Tota quadragesima. 21. Febr.—8. Apr.
		o Palmas. 1. Apr.
		o Pascha. 8. Apr.
		o Ascensio domini. 17. Mai.
		o Pentecosten. 27. Mai.
		In nativitate Jacobi. 25. Juli.
		In nativitate Mariae. 8. Sept.
		In natalem Andreae apostoli. = 30. Nov.
	1073	o Nativitas domini.
		Diem palmarum. 24. März.
		o Pascha. 31. März.
		o Pentecosten. 19. Mai.
	1074	In purificat. Mariae. 2. Febr.
	1073	In assumptione Mariae. 15. Aug.
		Septimo die post assumptionem. 21. Aug.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1075	Triduo. 22.—24. Okt.	
	Postera die. 25. Okt.	
	Pridie. 30. Nov.	
	Postera die. 1. Dez.	
1076	Statuta die. 24. Jan.	
	Pridie. 21. Febr.	
	Postera die. 22. Febr.	
	Statuta die. 15. Mai.	
	Statuta die. 16. Okt.	
1077	Statuta die. 2. Febr.	
	Secunda die. 26. Jan.	
	Tertia die. 27. Jan.	
	Quarta die. 28. Jan.	
	Statuta die. 13. März.	
	58 Datirungen.	

	Datirung nach dem Festkalender		
1073	Festivitate omnium sanctorum. 1. Nov.	1075	O Pascha. 5. Apr.
	Instante natali die domini.		O Pentecosten 24. Mai.
1074	O Nativitas domini.		O Natale Martini. 11. Nov.
	Certo die post octavam epiphaniae, nach d. 13. Jan.		In nativitate s. Andreae. 30. Nov.
	Proxima hebdomada post epiphaniae. 7.—12. Jan.		Proximo pascha. 5. Apr.
	Purificatio. 2. Febr.		In quadragesima. März.
	Proxima hebdomada post purificationem. 3.—8. Febr.	1076	O Nativitas domini.
	O Pascha. 20. Apr.		O Pascha. 27. März.
	Tota quadragesima. 5. März. —20. Apr.		O Pentecosten. 15. Mai.
	Palmarum festivitatem. 13. Apr.		In natali Petri apostoli. 29. Juni.
	Celebrata pasch. sollemn. 20. Apr.		Beati Johannis baptistae nativitas. 24. Juni.
	O Pentecosten. 8. Juni.		A festivitate s. Martini. 11. Nov.
	Post festum Michaelis usque ad natalem domini. 29. Sept. —25. Dez.		In purificatione s. Mariae. 2. Febr.
	Reliquam partem anni usque ad epiphaniam. — 6. Jan.		Paucis ante natalem domini diebus.
1075	O Nativitas domini.	1077	O Natale domini.
			A natale domini usque ad festivitatem s. Bartholomaei apostoli. 25. Dez — 24. Aug.
			Purificatio s. Mariae. 2. Febr.

51 Datirungen 56 Angaben der Festtage

13. Mariani Scotti chronicon.

	Datirung nach dem römischen Kalender.		Datirung nach dem Festkalender
1002	10. Kal. Febr. † 23. Jan.	1056	In quadragesima. † März.
	7. Id. Jun. †† 7. Juni.	1057	A missa s. Andreae ad eandem et insuper ad nativitatem Mariae. 30. Nov. —8. Sept.
1003	19. Kal. Jan. † 14. Dez.		
1020	Kal. Mai. †† 1. Mai.		
1021	16. Kal. Sept. † 17. Aug.		
1024	7. Id. Apr. † 7. Apr.	1058	A nativitate Mariae. 8. Sept.
	2. Id. Jul. † 14. Juli.		Feria 6. ante palmas. — 10. Apr.
1054	7. Kal. Dec. † 25. Nov.		
1037	8. Kal. Sept. † 25. Aug.		Feria secunda post octavas paschae. 27. Apr.
1039	2. Id. Jun. † 12. Juni.	1059	
	13. Kal. Aug. † 20. Juli.	1060	In nativitate domini ††.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
36 Datirungen	58 Datirungen	5 Datirungen
Seite 660.	Seite 663.	Seite 661.

M. G. SS. V. 555—564.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1033	Mense Januario. ††	1011	7. Kal. Mart. feria 6. † 23. Febr.
1057	In Augusto.		
	In Martio.	1014	Parasceve paschae feria 6.. 9. Kal. Maii. † 23. Apr.
	Mense Martio.		
1065	In autumno. †	1031	8. Id. Apr. feria 3. † 6. Apr.
1067	Mense Septembri.		
	Mense Octobri. †	1032	3. Kal. Junii. die pentecostes. †† 30. Mai.
1068	Mense Septembri. †		
1069	Verno tempore. †	1037	4. Id. Nov. feria 5. †† 10. Nov.
1073	Crastino die, feria 2. 7. Jan.		
1077	Mense Martio	1056	Kal. Aug. feria 5. †† 1. Aug.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1040	19. Kal. Sept. † 14. Aug.	1060	Natale domini.
1042	3. Id. Apr. † 11. Apr.		Feria 6. in epiphania. ††
1043	3. Kal. Febr. † 30. Jan.	1065	6. Jan.
1047	7. Id. Oct. † 9. Okt.		In parasceve. 25. März.
1051	4. Id. Jun. † 10. Juni.		Feria 2. post pascha. 28.
1054	16. Kal. Maii. † 16. Apr.	1066	März.
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.	1071	Natale domini. †
1057	5. Kal. Aug. † 28. Juli.		In assumptione s. Mariae.
1058	4. Kal. Apr. † 29. März.	1072	15. Aug.
1065	Id. Nov. † 13. Nov.		Dominico die ante missam
1072	8. Id. Dec. 6. Dez.	1074	Michaelis. 23. Sept.
1073	11. Kal. Maii. † 21. Apr.	1077	In pascha. 20. Apr.
1074	Id. Maii. † 15. Mai.	1078	In quadragesima. †† März.
1075	17. Kal. Aug. † 16. Juli.		Dominica tertia quadrage-
1078	Kal. Nov. 1. Nov.		simae. †† 11. März.
1079	Id. Oct. †† 15. Okt.		Dominica mediae quadrage-
	Kal. Dec. * 1. Dez.		simae. 26. März.
1082	4. Non. Apr. 2. Apr.		Post pascha. 8. Apr.
	2. Non. Apr. 4. Apr.	1079	In Pentecosten. 31. Mai.
1133	4. Non. Aug. * 2. Aug.		In nativitate Johannis bap-
1087	5. Id. Sept. † 9. Sept.		tistae. 24. Juni.
	4. Non. Oct. †† 4. Okt.	1081	A pentecosten diebus. 23.
			Mai.
			Quadragesima. März.
			Intra octavas pentecosten.
			23.—30. Mai.
		1082	In nativitate domini. ††
			Palmarum. † 17. Apr.
	33 Datirungen.		25 Datirungen.

14. Anonymus Haserensis. De episcopis

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.	1058	Pascha. 19. Apr.
	5. Kal. Nov. †† 28. Okt.		
1057	5. Kal. Aug. † 28. Juli.		
	3 Datirungen.		1 Datirung.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1077	Mense Decembri.	1058	15. Kal. Dec. feria 3. † 17. Nov.
1078	Mense Martio.	1059	Sabbato mediae quadragesimae. 3. Id. Martii. †† = 13. März.
	Mense Augusti.		feria 6 post ascensionem domini, pridie Id. Maii. 14. Mai.
1081	In autumno.		7. Id. Dec. feria tertia. † 7. Dez.
		1069	feria 6. ante palmas. 3. Non. Apr. 3. Apr.
			6. Id. Jul., feria 6., sanctorum septem fratrum in festivitate. †† = 10. Juli.
			9. Kal. Dec. feria 2., die Clementis. 23. Nov.
		1072	8. Id. Febr., feria 2. † 6. Febr.
			4. Id. Febr., feria 6. † 10. Febr.
			5. Id. Sept., die dominico 9. Sept.
		1073	8. Id Jan., epiphaniae die dominico. 6. Jan.
			15. Kal. Martii, feria 6. 15. Febr.
			9. Kal. Apr., dominico die palmarum. † 24. März.
	15 Datirungen.		19 Datirungen.

Eichstetensibus. M. G. SS. VII. 253—266.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung.
Vacat.	Vacat.

15. Annales Wirziburgenses.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
984	6. Id. Dec. † 8. Dez.	1081	In vigilia paschae.
990	4. Kal. Sept. † 29. Aug.	1088	In vigilia domini, die dominica. † 24. Dez.
995	12. Kal. Oct. † 20. Sept.		
1002	5. Kal. Febr. † 28. Jan.	1099	Pascha. 10. Apr.
1018	18. Kal. Dec. † 14. Nov.		4. feria paschae. 13. Apr.
1024	3. Id. Jul. † 13. Juli.	1101	Natale domini.
1030	16. Kal. Sept. † 17. Aug.		
1034	15. Kal. Apr. † 22. März.		
	3. Kal. Jul. * 29. Juni.		
1037	5. Non. Mart. † 3. März.		
1039	2. Non. Jun. † 4. Juni.		
1043	16. Kal. Mart. † 14. Febr.		
1045	6. Kal. Jun. † 27. Mai.		
1053	14. Kal. Jul. 18. Juni.		
1054	6. Kal. Febr. † 24. Febr.		
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.		
1075	6. Id. Jun. 8. Juni.		
1077	2. Non. Dec. † 4. Dez.		
1078	7. Id. Aug. 7. Aug.		
1079	5. Kal. Febr. 28. Jan.		
1081	Id. Oct. 15. Okt.		
	4. Id. Maii. 12. Mai.		
	3. Id. Aug. 11. Aug.		
1086	3. Id. Aug. 11. Aug.		
1088	12. Kal. Jul. † 20. Juni.		
1089	8. Kal. Aug. †† 25. Juli.		
1090	3. Kal. Jul. †† 29. Juni.		
	3. Non. Oct. † 5. Okt.		
1093	6. Kal. Apr. †† 27. März.		
	29 Datirungen		5 Datirungen.

16. Ekkehardi chronicon Wirzi

Datirung nach dem römischen Kalender			
941	8. Kal. Apr. † 25. März.	1045	6. Kal. Jun. † 27. Mai.
961	15. Kal. Mart. † 15. Febr.	1056	6. Kal. Febr. † 27. Jan.
984	11. Kal. Aug. † 22. Juli.		3. Nov. Oct. † 5. Okt.
990	4. Kal. Sept. † 29. Aug.		4. Kal. Oct. † 28. Sept.
995	12. Kal. Oct. † 20. Sept.		
1018	18. Kal. Dec. † 14. Nov.		
1034	11. Kal. Apr. † 22. März.		11 Datirungen.

M. G. SS. II. 242—247.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung	
	1020	4. Id. Maii, feria 6. * 12. Mai.
Vacat.		1 Datirung.

burgense. M. G. SS. VI. 29—31.

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.	Vacat.

17. Ekkehardi chronicon uni

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1002	3. Id. Jul. † 13. Juli.	1052	o Natale domini.
1057?	4. Kal. Oct. † 28. Sept.	1053	o Natale domini.
1076	Circa 18. Kal. Oct. 14. Sept.		In sancta die.
1077	Circa Kal. Jul. 1. Juli.	1081	In vigilia pentecostes. 22. Mai.
1081	4. Id. Maii. ** 12. Mai.		
	3. Id. Aug. 11. Aug.		In vigilia paschae. 3. Apr.
1083	Kal. Nov. 1. Nov.	1083	o Pascha. 9. Apr.
1084	Circa Kal. Febr. 1. Febr.	1084	o Natale domini.
1093	9. Kal. Oct. * 23. Sept.		In s. dominica paschae. †† 31. März.
1097	Circa Kal. Dec. 1. Dez.		
1096	Circa Non. Oct. * 7. Okt.	1088	In coena domini. 13. Apr.
1099	6. Kal. Mart. * 24. Febr.		2. feria paschae. 17. Apr.
1100	15. Kal. Aug. † 18. Juli.		In vigilia natalis domini, dominico scilicet die. † 24. Dez.
1101	Circa Kal. Jun. 1. Juni.		
	Post Kal. Maii. 1. Mai.		
	Circa Kal. Sept. 1. Sept.	1097	o Natale domini.
1102	Circa Kal. Febr. 1. Febr.	1099	o Natale domini.
	8. Kal. Oct. 24. Sept.		In epiphania. 6. Jan.
1105	4. Kal. Jun. 29. Mai.	1101	Festum nativitatis Dei genitricis. = 8. Sept.
	Circa Id. Dec. 13. Dez.		
		1102	Media quadrages. 16. März.
			Coena domini. 3. Apr.
			Maiori hebdom. 1.—6. Apr.
		1103	o Natale domini.
		1104	o Natale domini.
		1105	o Natale domini.
			o Pascha. 9. Apr.
			o Pentecosten. 28. Mai.
			In natali dominico.
			Pridie ante vigiliam nativitatis Christi. * 23. Dez.
		1106	In natali dominico.
	20 Datirungen.		15 Datirungen. 11 Angaben der Festtage.

18. Herimanni Augiensis

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1002	10. Kal. Febr. † 23. Jan.	1026	o Pascha. 10. Apr.
1010	4. Non. Mart. † 4. März.	1027	o Natale domini.
1013	15. Kal. Aug. 18. Juli.		In die sancto paschae. †† 26. März.
1020	17. Kal. Oct. 15. Sept.		

versale. M. G. SS. VI. 192—231.

	Detirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1053	In sequenti die. 26. Dez.	1021	4. Non. Nov., feria 5. †† 2. Nov.
1077	Per triduum. 25.—28. Jan.	1077	In media quadragesimae, 12. Kal. Apr. †† 21. März.
?	Intrante Julio.	1080	7. Kal. Jul., feria 5. ** 25. Juni.
1084	Sequenti dominica. †† 24. März.	1083	4. Non. Junii, feria sexta ante octavam pentecostes. †† Freitag, 2. Juni.
1099	Pridie. 14.? Aug.	1084	11. Kal. Apr., feria 6. ante diem palmarum. †† Freitag, 22. März.
1101	Post sex hebdomadas.	1096	5. Non. Mart., feria secunda incipientis quadragesimae. * Montag, 3. März.
	Sequenti die. 9. Sept.		6. Id. Aug., luna 14. * = 10. Aug.
1102	Tertia die. Juli.		
	9 Datirungen.		7 Datirungen.

chronicon. M. G. SS. V. 118—133.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1038	Mense Julio.	1021	4. Id. Maii, feria 6. * 12. Mai.
1042	Autumno.	1039	Pentecosten, 3. Non. Junii. † = 3. Juni.
	Hieme.		
1045	Autumnali tempore.		

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1021	10. Kal. Mart. † 20. Febr.	1029	o Pascha. 6. Apr.
	Kal. Nov. 1. Nov.	1033	Post natalem domini.
1024	3. Id. Jul. † 13. Jul.	1034	Pascha. †† 14. Apr.
	6. Id. Sept. †† 8. Sept.	1037	o Natale domini.
	11. Kal. Oct. †† 21. Sept.		o Pascha 10. Apr.
1030	16. Kal. Sept. 17. Aug.	1038	o Natale domini.
1032	2. Id. Jan. 12. Jan.	1045	Paschali hebdomada. 7. 14.
	11. Kal. Jan. † 22. Dez.		Apr.
1033	3. Kal. Jul. * 29. Juni.		Pentecosten. 26. Mai.
1036	16. Kal. Mart. † 14. Febr.	1046	o Natale domini.
1038	17. Kal. Aug. † 16. Juli.		o Pascha. 30. März.
	5. Kal. Aug. † 28. Juli.		o Pentecosten. 18. Mai.
1039	3. Id. Oct. † 13. Okt.		Juxta natalem domini.
1040	11. Kal. Sept. 22. Aug.	1047	Natale domini.
1043	16. Kal. Mart. † 14. Febr.		o Pascha. 19. Apr.
1044	3. Non. Jul. 5. Juli.		o Pentecosten. 7. Juni.
1048	8. Kal. Maii. †† 24. Apr.		In letaniis ante ascensionem
	7. Id. Jun. † 7. Juni.		domini. 25.—27. Mai.
	3. Id. Oct. * 13. Okt.	1048	o Natale domini.
1049	7. Kal. Apr. †† 26. März.		Quadragasimale et paschale
	4. Non. Jan. † 2. Jan.		tempus. März.
1051	3. Id. Jun. † 11. Juni.		o Pascha. 8. Apr.
	10. Kal. Jul. † 22. Juni.		In festo Marci. 25. Apr.
1052	5. Id. Jan. † 9. Jan.		o Ascensio domini. 12. Mai.
1053	14. Kal. Jul. 18. Juni.		o Pentecosten. 22. Mai.
	4. Kal. Nov. † 29. Okt.		Prope natalem domini.
1054	16. Kal. Maii. † 16. Apr.	1049	o Natale domini.
			Purificatio Mariae. 2. Febr.
			In Quadrages. Febr.-März.
			Pascha. †† 26. März.
			In hebdomada post albas. 2.—8. Apr.
			In hebdomada pentecosten. 14.—21. Mai.
			Festum Clementis. 23. Nov.
		1050	o Natale domini.
			Paschale tempus. Apr.
			Post pascha. 15. Apr.
		1051	o Natale domini.
			o Purificatio. 2. Febr.
			Pascha. 31. März.
			Quadragesima. Febr.
		1052	o Natale domini.
			o Pascha. 19. Apr.
	31 Datirungen.		Pentecosten. 7. Juni.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1046	Subsecuto autumno.	1045	Post unam hebdomadam, 7. Kal. Junii. † 26. Mai.
1047	Autumnali tempore. †	1049	Dominica ante adventum domini, 6. Kal. Dec. 26. Nov.
	Nono mense promotionis suae. † Oktober.		
1048	Sequenti Julio. ††		
	Autumnali tempore.		
1050	Ipso autumno.		
1051	Sequenti autumno.		
	11 Datirungen.		3 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender			
1052	Circa laetaniar. 25.—27. Mai.	1054	o Natale domini.
1053	o Natale domini.		Quadragesima. Febr.-März.
	o Purificatio. 2. Febr.		o Pascha. 3. Apr.
	o Quinquagesima. 21. Febr.		
	Quadragesima. Febr.-März.		25 Datirungen.
	o Pascha. 11. Apr.		27 Angaben der Festtage.

19. Bertholdi annales.

Datirung nach dem römischen Kalender	
1053	8. Kal. Oct. † 24. Sept.
1056	3. Non Oct. † 5. Okt.
1057	7. Kal. Maii. * 25. Apr.
1062	6. Id. Febr. * 8. Febr.
1069	2. Non. Nov. † 4. Nov.
	9. Kal. Jan. † 24. Dez.
1075	16. Kal. Sept. 17. Aug.
	16. Kal. Sept. 17. Aug.
1076	Circa Kal. Nov. 1. Nov.
1077	3. Id. Mart. 13. März.
	Id. Mart. 15. März.
	2. Id. Nov. †† 12. Nov.
	19. Kal. Jan. † 14. Dez.
1078	Circa Kal. Aug. 1. Aug.
	5. Id. Nov. 9. Nov.
	3. Non. Mart. 5. März.
1079	3. Id. Febr. 11. Febr.
	5. Non. Mart. ** 3. März.
	14. Kal. Aug. † 19. Juli.
	19 Datirungen.

Datirung nach dem Festkalender	
1054	In sequenti quadragesima. †† März.
1055	o Natale domini.
	o Pascha. 16. Apr.
	o Pentecosten. 4. Juni.
1056	o Natale domini.
	o Pascha. 7. Apr.
1057	o Natale domini.
1062	o Pascha. 31. März.
1064	o Natale domini.
	o Pascha. 11. Apr.
1065	o Natale domini.
	o Pascha. 27. März.
1066	o Natale domini.
	o Pascha. 16. Apr.
1067	o Natale domini.
	o Pascha. 8. Apr.
1068	o Natale domini.
	o Pascha. 23. März.
1070	o Natale domini.
	Purificatio s. Mariae. 2. Febr.
1071	o Natale domini.
1072	o Natale domini.
1073	o Natale domini.
1074	o Natale domini.
	Purificatio s. Mariae. 2. Febr.
	Quadragesima. März.
	o Pascha. 20. Apr.
1075	o Natale domini.
	Quadragesima. März.
	In festo s. Aurelii. 13. Sept.
1076	o Natale domini.

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
31 Datirungen Seite 672	11 Datirungen Seite 673	3 Datirungen Seite 673

M. G. SS. V. 264–326.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1056	Autumnali tempore.	1063	Tempore veris, medio mense Apr. per quattuor dies. * Mitte Apr.
1073	Post quadriduum.		
1074	Autumnali tempore.		
1075	Autumnali tempore.		
	Aestivali tempore.		
1076	Die tertio. Mai.		
	Autumnali tempore.		
1077	Biduo. Innerhalb des 8. bis 14. April.		
	Die sequenti. Juni.		
	In Julio mense.		
	Usque in Augustum.		
	Per triduum. August.		
	Aestivo tempore.		
	Sequenti die. Sept.		
	Per triduum. Dez.		
1078	Biduo. Dez.		
	Usque in sabbatum. 10. März.		
	In die sabbati. 10. März.		
1079	Autumno.		
	19 Datirungen.		1 Datirung.

	Datirung nach dem Festkalender
1076	In nocte natalis domini. 24. Dez.
	o Pascha. 27. März.
	Pentecosten. 15. Mai.
	In festivitate apostolorum. 29. Juni.
	Circa festivitatem Ypapanti (purificatio). 2. Febr.
1077	o Natale domini.
	In media quadragesima. 26. März.
	Diem palmarum. 9. Apr.
	o Pascha. 16. Apr.
	Quinquagesima. 26. Febr.
	In paschali hebdomada. 16.—22. Apr.
1077	o Natale domini.
	Per totam quadragesimam. März.
	In media quadragesima. 26. März.
	Diem palmarum. 9. Apr.
	o Pascha. 16. Apr.
	Post pascha. 16. Apr.
	Quinquagesima. 26. Febr.
	In sabbato paschae. 15. Apr.
1078	In proximo pascha. 8. Apr.
	o Natale domini.
	In media quadragesima. 18. März.
	o Diem palmarum. 1. Apr.
	o Pascha. 8. Apr.
1078	o Pentecosten. 27. Mai.
	Diebus rogationum. 14.—16. Mai.
	Circa festivitatem omnium sanctorum. 1. Nov.
1079	o Natale domini.
	Dies in proxima quadragesima = 10. Febr.
	Diebus ante quadragesimam. = Ende Jan.
	In quadragesima. — Febr.
	Usque in mediam quadragesimam. — 3. März.
	Ante septuagesimam. 20. Jan.
	o Pascha. 24. März.
	o Pentecosten. 12. Mai.
	Usque in ascensionem domini. 2. Mai.
	In hebdomada pentecostes. 12.—18. Mai.
	Usque in pentecosten. — 12. Mai.
	Circa s. Mariae assumptionem. — 15. Aug.
	Post nativitatem domini.
1080	o Nativitas domini.
	Post octavas theophaniae. 13. Jan.

35 Datirungen.

38 Angaben der Festtage.

20. Bernoldi Chronicon.

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.	1069	In natali domini.
1061	6. Kal. Aug. † 27. Juli.	1070	In vigilia natalis domini. † 24. Dez.
	7. Kal. Nov. †† 26. Okt.		
1066	Kal. Jun. † 1. Juni.	1071	In pentecoste. 12. Juni.
1072	8. Kal. Mart. † 22. Febr.	1075	o Natale domini.
1073	13. Kal. Mart. † 17. Febr.		In prima hebdomada qua-

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
19 Datirungen Seite 674.	19 Datirungen Seite 675.	1 Datirung Seite 675.

M. G. SS. V. 427—467.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1061	Vicesima septima die. 1. Okt.?	1065	Pascha celebratum est. 6. Kal. Apr. 27. März. In die tertia paschalis hebdomadae, 4 Kal Apr. ⁂ 29. März.
1076	Mense Octobri		
1077	Mense Augusto.		
1078	Mense Martio		
1079	Mense Februario.		
1080	Mense Martio.		

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1073	7. Kal. Maii. †† 25. Apr.		dragesimae. 22. Febr.—
1074	7. Kal. Maii. † 25. Apr.		1. März.
1075	6. Kal. Mart. 24. Febr.	1075	o Pascha 5. Apr.
	4. Kal. Mart. † 26. Febr.		Post pentecosten. 24. Mai.
	5. Id. Jun. 9. Juni.	1076	o Natale domini.
	2. Non. Dec. † 4. Dez.		In octavis domini. 1. Jan.
1076/77	a. 2. Kal. Nov. usque in		In septuagesima 24. Jan.
	7. Kal. Apr. * = 31. Okt.		In quadragesima Febr.-März
	bis 26. März.		usque ad festivitatem Pe-
1077	3. Id. Mart. 13. März.		tri. 29. Juni.
	Circa Kal. Maii. 1. Mai.		Ante medium quadragesimae.
	Circa Kal. Jul. † 1. Juli.		† = 6. März.
	8. Id. Dec. † 6. Dez.		Post pascha. 27. März.
	19. Kal. Jan. † 14. Dez.		Purificatio Mariae. 2. Febr.
1078	7. Id. Aug. 7. Aug.	1077	Ante Purificationem Mariae.
	13. Kal. Dec. 19. Nov.		= 2. Febr.
1079	13. Kal. Aug. † 20. Juli.		o Pascha. 16. Apr.
	3. Non. Dec. † 3. Dez.		Post pascha 16. Apr.
1080	6. Kal. Febr. 27. Jan.		o Pentecosten. 4. Juni.
	Id. Oct. † 15. Okt.		In die sequenti post festivi-
1084	6. Kal. Febr. † 27. Jan.		tatem Martini 12. Nov.
	Post Kal. Maii. 1. Mai.	1078	Circa festivitatem omn. sanct.
	Circa Kal. Aug. 1. Aug.		1. Nov.
	11. Kal. Jan. †† 22. Dez.	1080	Post epiphaniam. 6. Jan.
1085	8. Kal. Jun. † 25. Mai.	1081	o Pascha 4. Apr.
1086	6. Kal. Febr. 27. Jan.		Ante festivitatem Laurentii.
	15. Kal. Apr. † 18. März.		10. Aug.
	6. Id. Oct. † 10. Okt.		Sequenti die post fest. Lau-
1087	Kal. Aug. 1. Aug.		rentii. 11. Aug.
1088	4. Id. Mart. † 12. März.	1082	o Natale domini.
	8. Id. Apr. † 6. Apr.		In festivitate Stephani. ††
	4. Id. Mart. †† 12. März.		26. Dez.
	Kal. Jun. † 1. Juni.	1083	o Natale domini.
	17. Kal. Jul. † 15. Juni.		Ante pentecosten. 28. Mai.
1089	14. Kal. Maii. ** 18. Apr.		In sabbato infra hebdoma-
	2. Non. Sept. † 4. Sept.		dam.
1091	3. Kal. Jul. † 29. Juni.		Pentecostes. 3. Juni.
	3. Non. † 5. Juli.		Circa festivitatem Martini.
	6. Id. Aug. † 8. Aug.		11. Nov.
	5. Kal. Oct. † 27. Sept.		Post quadragesimam. Apr.
	14. Kal. Jan. † 19. Dez.	1084	o Natale domini.
1092	Id. Oct. † 15. Okt.		Feria 5. ante palmas. 21. März.
	7. Kal. Nov. † 26. Okt.		o Resurrectio. 31. März.
1093	3. Id. Jan. † 11. Jan.		In paschali hebdomada. 31.
	9. Kal. Oct. * 21. Sept.		März—7. Apr.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten
1080	Mediante Octobri. 15./16. Okt.
1083	In medio Novembri. 15. Nov.
1087	Exeunte Maio mense. ††
	Post quartum mensem. † Sept.
1088	In sequenti die. 13. März.
1090	Maio mense. †
1091	In Augusto mense.
1093	Mense Septembri. ††
1099	Sexta decima die. †† 13. Aug.
1100	Usque in sabbatum. 18. Febr.
	21 Datirungen.

	Mehrfache Datirung
1066	In octavis paschae, 9. Kal. Maii. * 23. Apr.
	17. Kal. Maii, sabbato paschae. † 15. Apr.
1071	Tertia feria eiusdem hebdomadae, 18. Kal. Julii. 14. Juni.
1077	7. Kal. Apr. medium quadragesimae. †† 26. März.
1084	Pridie, id est in festivitate s. Thomae. †† 21. Dez.
1091	3. Kal. Jul., scilicet in festivitate s. Petri. † 29. Juni.
	In crastinum, id est in sollemnitate Pauli. †† 30. Juni.
1093	6. Kal. Apr. in medio quadragesimae. †† 27. März.
	Kal. Aug., cum est statio ad vincula s. Petri. †† 1. Aug.
1100	15. Kal. Martii, caput jejunii. † 15. Febr.
	12 Datirungen.

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1093	7. Kal. Dec. 25. Nov.	1084	In festivitate Petri. 29. Juni.
1094	4. Non. Mart. † 4. März.		In festiv. Johannis. 24. Juni.
	3. Id. Sept. 11. Sept.	1085	o Natale domini.
	7. Kal. Oct. † 25. Sept.		Post epiphaniam. 6. Jan.
	2. Kal. Oct. † 30. Sept.		15. die post epiph. 21. Jan.
	17. Kal. Nov. 16. Okt.		o Pascha. 20. Apr.
	3. Non. Dec. † 3. Dez.		In tertia hebdomada qua lrag.
1095	4. Id. Apr. 10. Apr.		8.—15. März.
1096	5. Kal. Nov. † 28. Okt.		In paschali hebdom. 20.—27.
	4. Non. Nov. †† 2. Nov.		Apr.
	3. Id. Nov. † 11. Nov.	1086	o Natale domini.
	2. Kal. Jan. † 31. Dez.		Post fest. apost. 29. Jun.
1097	6. Kal. Nov. 27. Okt.		Sequenti die post fest. Lau-
1098	5. Kal. Oct. * 27. Sept.		rentii. 11. Aug.
1099	15. Kal. Sept. † 18. Aug.		Prope natalem domini.
	4. Kal. Aug. † 29. Juli.		In vigilia natalis domini.
	10. Kal. Oct. † 22. Sept.	1087	o Natale Domini.
1100	12. Kal. Mart. † 18. Febr.		Octava Michaelis. 6. Okt.
		1088	o Natale domini.
		1089	In vigilia natalis domini.
			Usque in pascha. 1. Apr.
		1090	Circa pentecosten. 20. Mai.
		1092	o Natale domini.
			In fidelitate Petri. 29. Juni.
			Pentecosten. †† 16. Mai.
			Ante natalem domini.
		1093	o Natale domini.
			In fidelitate Petri. † 29. Juni.
			In octava epiph. * 13. Jan.
			In quadragesima. März.
			Usque in pascha.
		1094	o Natale domini.
			In hebdomada maiori ante
			pascha. 2.—9. Apr.
		1095	o Natale domini.
			Circa mediam quadragesi-
			mam = 1. März.
			Usque in pentec. 13. Mai.
			In assumpt. Mariae. 15. Aug.
			Octava Martini. 18. Nov.
		1096	o Natale domini.
			Tertia subsequentis quadrag.
			hebdom. 16.—23. März.
		1097	o Natale domini.
	67 Datirungen.		In pentecosten. 24. Mai.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung

Datirung nach dem Festkalender			
1098	o Natale domini.	1099	In nativitate Johannis baptistae. †† 24. Juni.
	o Pascha 28. März.	1100	o Natale domini.
1099	o Natale domini.		53 Datirungen
	In tertia hebdomada post pascha. 24.—30. Apr.		25 Angaben der Festtage.

21. Annales Augustani.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
996	6. Kal. Aug. † 27. Juli.	990	In epiphania. 6. Jan.
1001	7. Id. Jul. † 9. Juli.	1027	Pascha †† 26. März.
1021	4. Id. Maii. * 12. Mai.	1028	In die paschali. †† 14. Apr.
1029	8. Kal. Maii. † 24. Apr.	1047	Natale domini. ††
1033	3. Kal. Jul. * 29. Juni.		In vigilia ascensionis domini = 27. Mai.
1039	3. Non. Junii. † 3. Juni.		
1048	3. Id. Oct. * 13. Okt.	1053	o Natale domini.
1056	3. Non. Oct. † 5. Okt.		Purificatio Mariae. 2. Febr.
	5. Kal. Nov. †† 28. Okt.	1054	Pascha. 3. Apr.
1063	3. Non. Sept. † 3. Sept.	1058	o Pentecosten. 7. Juni.
1076	A Kal. Nov. usque post Kal. Apr. * 1. Nov. -- 1. Apr.	1059	In festivitate omnium sanctorum. 1. Nov.
1077	3. Kal. Aug. † 30. Juli.	1064	o Purificatio Mariae. 2. Febr.
1078	7. Id. Aug. 7. Aug.	1065	o In pentecoste. 15. Mai.
1080	7. Kal. Febr. 26. Jan.	1066	In sabbato paschae. † 15. Apr.
	3. Id. Juni. 11. Juni.	1067	Ante purificationem Mariae. — 2. Febr.
1083	6. Id. Aug. 27. Juli.		
1088	2. Id. Apr. 12. Apr.	1068	o In nativ. Mariae. 8. Sept.
1092	6. Kal. Jul. * 26. Juni.	1070	o Purificatio Mariae. 2. Febr.
1093	8. Kal. Oct. * 24. Sept.	1071	In quinquagesima. 6. März.
1095	3. Kal. Maii. 29. Apr.	1074	Purificatio Mariae. 2. Febr.
1096	7. Id. Aug. * 7. Aug.	1075	o Purificatio Mariae. 2. Febr.
	2. Non. Dec. † 4. Dez.	1077	In media quadragesima. †† 26. März.
1098	11. Kal. Aug. †† 22. Juli.		
	11. Kal. Oct. * 21. Sept.		o Nativitas Mariae. 8. Sept.
	8. Kal. Jan. * 25. Dez.	1085	2. hebdomada post albas. 4.—10. Mai.
1102	11. Kal. Maii. 21. Apr.		
		1086	Post nativitatem domini.
			Pascha. 5. Apr.
		1087	In vigilia pentecostes. 15. Mai.
	26 Datirungen		Pentecosten 16. Mai.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
67 Datirungen	21 Datirungen	12 Datirungen
Seite 680.	Seite 679.	Seite 679.

M. G. SS. III. 123—136.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1081	Toto aestivo tempore. Per tres hebdomadas.	1047	Sequenti die, ascensio domini. †† 28. Mai.
		1063	Post vernale aequinoctium, id est 12. Kal. Apr. * = 21. März.
		1065	Resurrectio domini. 6. Kal. Apr. * 27. März.
2 Datirungen		3 Datirungen	

Datirung nach dem Festkalender			
1088	In vigilia nativitatis domini.	1102	In septuagesima. 2. Febr.
	In paschali hebdomada. 16. — 23. Apr.		o Nativitas domini.
	Circa festum Galli. 16. Okt.	1103	In epiphania. 6. Jan.
1094	In pentecoste. 24. Mai.		In epiphania 6. Jan.
1097	o In nativitate domini.	1104	o In pascha. 17. Apr.
1101	Purificatio s. Mariae. 2. Febr.		o In ascensione. 26. Mai.
			o In pentecoste. 5. Juni.
26 Datirungen. 13 Angaben der Festtage.			

22. Annales Sangallenses

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
	1024	In natali Mariae. †† 8. Sept.
	1025	In sacrosancto die paschali. 18. Apr.
	1026	o Natale domini.
	1027	In die paschae. †† 26. März.
	1028	Pascha. †† 14. Apr.
	1030	In octava Laurentii. † 17. Aug.
	1034	In festivitate Petri ad vincula. †† 1. Aug.
	1037	In nativitate domini.
Vacat.		7 Datirungen. 1 Angabe der Festtage.

23. Annales et Notae s. Emmerami Ratisbonenses

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1062	2. Id. Apr. 12. Apr.	1030	Paschali die. † 29. März.
1044	5. Id. Nov. * 9. Nov.	1037	Paschali die. † 10. Apr.
	a 10. Kal. Dec. usque ad 8. Id. Dec. – * 22. Nov. — 6. Dez.	1046	Die natalis domini. ††
1046	7. Kal. Jul. 25. Juni.		
	5. Id. Nov. * 9. Nov.		
1048	12. Kal. Maii. * 20. Apr.		
	3. Id. Oct. 13. Okt.		
1074	3. Non. Apr. 3. Apr.		
	2. Non. Jul. 6. Juli.		
	8. Id. Oct. * 8. Okt.		
1060	2. Kal. Dec. †† 30. Nov.		
1064	5. Id. Jul. †† 11. Juli.		
	12 Datirungen.		3 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
26 Datirungen	2 Datirungen	3 Datirungen
Seite 682.	Seite 683.	Seite 683.

majores. M. G. SS. I. 81—85.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
1033	Fere media hieme. Februar.	
1043	In quarto die.	
	2 Datirungen.	Vacat.

et Weltenburgenses. M. G. SS. XVII. 570—573.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
942	Post 30 hebdomadas. †	
1037	Sequenti die †† 30. März.	
1037	Sequenti die. 11. April.	
	3 Datirungen.	Vacat.

24. Chronicon Ebersbergense.

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1013	9. Kal. Maii. † 23. Apr.		
1029	4. Id. Mart. † 12. März.		
	2 Datirungen.		Vacat.

25. Chronicon Benedictoburanum.

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
954?	17. Kal. Dec. † 15. Nov.	960?	Vigilia Martini. † 10. Nov.
?	7. Kal. Oct. †† 25. Sept.		
	12. Kal. Febr. † 21. Jan.		
	4. Id. Jun. † 10. Juni.		
	2. Kal. Sept. † 31. Aug.		
	6. Non. Maii. † 2. Mai.		
1032	2. Kal. Oct. † 30. Sept.		
	Kal. Nov. †† 1. Nov.		
?	3. Id. Febr. † 11. Febr.		
740	Kal. Nov. †† 1. Nov.		
973	7. Kal. Oct. †† 25. Sept.		
1031	3. Kal. Nov. 30. Okt.		
1052	5. Id. Jul. 11. Juli.		
1053	9. Kal. Dec. †† 23. Nov.		
	7. Id. Sept. †† 7. Sept.		
	9. Kal. Jul. †† 23. Juni.		
	3. Non. Juli. †† 5. Juli.		
1062	4. Kal. Nov. † 29. Okt.		
1090	3. Kal. Oct. † 29. Sept.		
1122	18. Kal. Jan. † 15. Dez.		
1138	2. Kal. Jun. † 31. Mai.		
	21 Datirungen.		1. Datirung.

26. Annales s. Stephani Frisin

	Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1021	4. Id. Maii † 12. Mai.		
1024	3. Id. Jul. † 13. Juli.		
	6. Id. Sept. †† 8. Sept.		
10[illegible]4	[illegible] Kal. Mai. † 29. Apr.		

M. G. SS. XX. 9—16.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
934 Sequenti die.	
1 Datirung.	Vacat.

M. G. SS. IX. 217—236.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.

genses. M. G. SS. XIII. 50—53.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
	1085 In 2. Non. Junii, in 4. feria ante pentecosten. — Mittwoch. 4. Juni.
	1 Datirung.

Datirung nach dem römischen Kalender			
1065	8. Kal. Febr. †† 25. Jan.	1083	3. Non. Aug. †† 3. Aug.
1078	5. Id. Mart. † 11. März.	1090	14. Kal. Jul. † 18. Juni.
	11. Kal. Apr. †† 22. März.	1095	9. Kal. Sept. †† 24. Aug.
1080	4. Id. Nov. † 10. Nov.	1096	12. Kal. Jul. †† 20. Juni.
	4. Kal. Dec. †† 28. Nov.	1098	4. Kal. Maii. † 28. Apr.
1082	2. Non. Jul. † 6. Juli.		4. Kal. Jul. †† 28. Juni.

16 Datirungen.

27. Annales Altahenses majores.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
944	13. Kal. Apr. † 20. März.	964	O Natale domini.
971	6. Kal. Jan. 27. Dez.	978	In pascha. 31. März.
973	14. Kal. Apr. 19. März.	981	O Natale Christi.
983	6. Id. Dec. † 8. Dez.	1023	Post natale domini. *
1014	16. Kal. Mart. †† 14. Febr.	1030	Natali Albani, in dominica die. 21. Juni.
1021	10. Kal. Jul. * 22. Juni.	1033	O Natale domini.
1033	4. Non. Mart. 4. März.	1036	O Paschale festum. 18. Apr.
1039	11. Kal. Sept. * 22. Aug.		O Natale domini.
1042	5. Id. Aug. 9. Aug.	1037	O Pascha. 10. Apr.
1044	4. Non. Nov. * 2. Nov.		In die natali Martini. = 11. Nov.
	10. Kal. Dec. * 22. Nov.		O Nativitatem dominicam.
1048	4. Id. Oct. * 12. Okt.		Die sancto.
1065	2. Id. Apr. 12. Apr.	1038	O Nativitas domini.
	10. Kal. Aug. † 23. Juli.		O Pascha. 26. März.
1068	8. Kal. Oct. † 24. Sept.		In die assumptionis Mariae. † = 15. Aug.
		1039	O Natale domini.
			O Paschale festum. 15. Apr.
			O Pentecosten. 3. Juni.
		1040	O Natale domini.
			O Paschale festum. 6. Apr.
		1041	O Pascha. 22. März.
			Diebus rogationum. 27.—29. Apr.
		1042	O Natale.
			Feria secunda sexagesimae. - Febr.
			In quinquag[illegible]e. 21. Febr.

15 Datirungen.

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.	1 Datirung Seite 687.

M. G. SS. XX. 772—824.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1034	Post octo menses.	972	18. Kal. Maii, die dominica prima post resurrectionem. 14. Apr.
1038	Temporibus Augusti mensis.		
1040	Autumno.		
1041	Sex hebdomadarum spatio.	1039	Altera die eiusdem festi, pridie Non. Junii. † 4. Juni.
1042	mense sequenti. Juni.		
1044	Tertia die. 5. Juli?		
1048	Autumno.	1065	Coena domini, quae illo anno 9. Kal. Apr. occurrebat. 24. März.
1050	Autumno.		Altera die, id est in parasceve. 25. März.
1057	Aetate.		
1058	Autumnali tempore.		
1060	Hac aestate.		
1064	Sequenti die. 1. Juni.		
1065	Tribus diebus. 25.—27. März.		
	Sequenti die. 28. März.		
	Duae hebdomadae. 28. März —12. April.		
	Per tredecim dies. 12.—25. Apr.		
	Octavo die. 3. oder 4. Mai.		
1066	Per quattuordecim dies. etwa 22.—2. Juni.		
1070	Post paucos dies. Ende Dez.		
1071	Altero die. 9. Mai.		
	Hoc autumno.		
1073	Post aliquot dies. vom 29. Juni ab.		
	22 Datirungen.		4 Datirungen.

	Datirung nach dem Festkalender
1042	o Paschalem agnum victivit. = 11. Apr. o Pentecosten. 30. Mai.
1043	o Natale domini. o Pascha. 3. Apr. o Pentecoste. 22. Mai.
1044	o Natale Christi. o Pascha. 22. Apr.
1045	o Natale Christi. Proximo pentecoste. 26. Mai. o Die palmarum. 31. März. o Pascha. 7. Apr. Ante dies rogationum. 13.—15. Mai. o Ascensio dominica. 16. Mai.
1044	Superiore quadrages. März.
1045	Quadragesimae prima hebdoma la. 24. Febr.—2. März. Pentecosten. 26. Mai.
1046	o Natale domini. Die palmarum. 23. März. o Pascale tempus. 30. März. Natale s. Johannis. †† 24. Juni. o Apostolorum Petri et Pauli festa. 29. Juni. o Dei genitricis nativitas. 8. Sept. Ante festivitatem apostolorum Simonis et Judae. 28. Okt.
1047	Nativitas domini. †† o Resurrectio dominica. 19. Apr. In nativitate Johannis baptistae. 24. Juni.
1048	o Natale Christi. o Pascha. 3. Apr.
1049	o Natale Christi. In purificatione virginis. = 2. Febr. o Pascha 26. März.
1050	o Natale. o Dies resurrectionis 15. Apr.
1051	o Natale Christi.
1051	o Paschalia. 31. März. o Assumptio virginis. 15. Aug.
1052	o Natale. o Pascha. 19. Apr.
1053	o Natale. o Pascha. 11. Apr.
1054	o Natale Christi. o Paschalia. 3. Apr. o Pentecoste. 22. Mai.
1055	o Dominicum natale. o Resurrectio domini. 16. Apr.
1056	o Dominica nativitas. o Paschalem agnum victimavit. = 7. Apr. o Pentecoste. 26. Mai. Festo Symonis et Judae. 28. Okt.
1057	o Dominica nativitas. Insequente quadragesima. In paschali festivitate. = In paschali festivitate. = 30. März.
1058	o Dominicum natale. o Pascha. 19. Apr. o Pentecosten. 7. Juni.
1059	o Nativitas domini.
1060	o Incarnatio domini. o Epiphania. 6. Jan. o Pascha. 26. März.
1061	o Natale domini. Post theophaniam. 6. Jan. o Assumptio virginis. 15. Aug.
1062	o Natale Christi. o Pascha. 31. März.
1063	o Natale domini. In dominica circumcisionis. = 1. Jan. o Pascha. 20. Apr. In sabbato sancto. 19. Apr.
1064	o dominica incarnatio. Feria secunda sancti pentecostes. = 31. Mai.

Datirung nach dem Festkalender

1065 o Natale Christi.
Dominica paschae. 27. März.

1066 o Natale Christi.
o Paschalia. 16. Apr.
Tribus diebus ante pascha. 13.—15. Apr.
In diebus rogationum. 22.—24. Mai.

1067 o Natale Christi.
o Pascha. 8. Apr.

1068 o Nativitas dominica.
In purificatione Mariae. 2. Febr.

1069 o Dominicum natale.

1070 o Dominica nativitas.
o Pasca. 4. Apr.
o Pentecoste. 23. Mai.

1071 o Natale dominicum.
o Pasca dominicum. 24. Apr.
o Pentecosten. 12. Juni.

1072 o Festum incarnationis dominicae.

1073 o Natale domini.
o Diem palmarum. 24. März.
o Agnum pascalem. 31. März.
In festo pentecostes. 19. Mai.
Principis apostolorum festivitas 29. Juni.

32 Datirungen. 85 Angaben der Festtage.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
15 Datirungen Seite 688.	22 Datirungen Seite 689.	4 Datirungen Seite 689.

28. Auctarium Ekkehardi Altahense.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1029	8. Kal. Maii. † 24. Apr.	1062	Nativitas domini.
1033	4. Non. Mart. 4. März.		In domini circumcisione. †† = 1. Jan.
1037	11. Kal. Oct. †† 21. Sept.		
	3 Datirungen.		2 Datirungen.

29. Annales Salisburgenses.

Datirung nach dem römischen Kalender			
970	10. Kal. Jan. †† 23. Dez.	1031	8. Id. Apr. † 6. Apr.
973	13. Kal. Oct. †† 19. Sept.	1041	5. Kal. Aug. † 28. Juli.
983	3. Non. Dec. † 3. Dez.		8. Kal. Nov. † 25. Okt.
985	14. Kal. Oct. †† 18. Sept.	1043	9. Kal. Dec. † 23. Nov.
990	6. Id. Nov. †† 8. Nov.		9 Datirungen.

30. Annales Laubienses et

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1013	6. Id. Oct. 10. Okt.	1012	Pascha. 13. Apr.
	6. Id. Oct. 10. Okt.	1033	Pentecostes. †† 10. Juni.
	14. Kal. Dec. * 18. Nov.	1065	4. feria paschae. 30. März.
1014	4. Kal. Oct. * 28. Sept.	1070	Natale domini. †
1015	2. Id. Sept. † 12. Sept.		
	2. Id. Sept. † 12. Sept.		
1020	10. Kal. Oct. †† 22. Sept.		
1036	Id. Jan. †† 13. Jan.		
1037	17. Kal. Dec. 15. Nov.		
1043	A Kal. Dec. usque Kal. Mart. * 1. Dez.—1. März.		
1076	9. Kal. Jul. † 23. Juni.		
1077	A Kal. Nov. usque medium Mart. * 1. Nov.—15. März.		
1078	Id. Jan. † 13. Jan.		
1080	2. Id. Oct. †† 14. Okt.		
1081	6. Kal. Apr. * 27. März.		
1087	8. Kal. Sept. † 25. Aug.		
1095	13. Kal. Febr. †† 20. Jan.		
1081	6. Kal. Apr. * 27. März.		
	18 Datirungen.		4 Datirungen.

M. G. SS. XVII. 363—365.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.

M. G. SS. I. 89—90.

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.	Vacat.

Leodienses. M. G. SS. IV. 18—21.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.

31. Herigeri et Anselmi gesta episcoporum Tungrensium

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
932	16. Kal. Dec. ** 16. Nov.	1021	Pascha. 2. Apr.
		1032	Natale domini.
		1047	Natale domini.
		1048	Vigiliis apostolorum Petri et Pauli. 28. Juni.
	1 Datirung.		4 Datirungen.

32. Gesta abbatum Trudonensium.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1082	8. Id. Dec. † 6. Dez.	?	Conversio Pauli. 25. Jan.
1083	3. Id. Aug. †† 11. Aug.	1085	Letanias rogationum. 26.—28. Mai.
	9. Kal. Sept. †† 24. Aug.		
1085	7. Id. Mart. 9. März.	1086	Natale domini.
1086	8. Id. Jul. 8. Jul.	1091	Diebus pentecosten. † 1. Juni.
1091	Kal. Aug. † 1. Aug.	1106	Sabbato sancto dominicae resurrectionis. 24. März.
1099	3. Kal. Febr. †† 30. Jan.		Feria sexta, parasceve domini. = 23. März.
	Non. Mart. †† 7. März.		
	Non. Mart. †† 7. März.		
	[illegible] Datirungen.		6 Datirungen.

Trajectensium et Leodinensium. M. G. SS. VII. 189—234.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
?	Postera die, dominica.	1048	Sequenti die, hoc est sabbato. 2. Juli.
1041	In crastinum diem. ? Aug.		A sabbato ad quartam feriam, in qua apostolorum octavae celebrantur. 2. Juli— 6. Juli.
	Postera die. ? Aug.		Quarta feria, scilicet apostolicarum octavarum. = 6. Juli.
	Post triduum. ? Nov.		Sexta feria, scilicet 8. Id. Julii † 8. Juli.
1048	Postera die. 29. Juni.		
	Quinta feria. 7. Juli.		
	Septimo die. † 14. Juli.		
	7 Datirungen.		4 Datirungen.

M. G. SS. X. 227—264.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1068	Sequenti die. 8. Juli.	1085	7. Kal. Junii, qua die secunda feria fuit rogationum. †† Dienst. 26. Mai.
	Parum ante Augustum.		Quinto decimo die, in qua fuit secunda feria pentecosten. 5. scilicet Id. Junii. 9. Juni.
		1086	Non. Jul. feria secunda. 7. Juli.
		1087	17. Kal. Julii, octavis scilicet pentecosten. †† 15. Juni.
			10. Kal. Martii, die natalis Eucharii. 20. Febr.
		1091	Fuit translatio sanctorum Trudonis et Eucharii. 3. scilicet Id. Aug. †† 11. Aug.
		1106	Eadem hebdomada, scilicet feria quinta, quae fuit coena domini 22. März.
		1107	Kal. Martii, quae fuit eo anno sexta feria in capite jejunii †† 27. Febr.
			7. Kal. Maii, die letaniae maioris. † 25. Apr.
	2 Datirungen.		[illegible] Datirungen.

33. Ruperit Chronicon sancti Laurentii

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1036	Non. Dec. † 5. Dez.	?	Ante dominicum pascha.
		1019	Die sancto paschae. 29. März.
			Assumptio domini. 15. Aug.
			Die pentecostes. 17. Mai.
		1020	Natalis domini.
		1021	Pascha. 2. Apr.
		1079	o Pascha. 24. März.
		1080	o Die paschae. 12. Apr.
		1091	Vigilia nativitatis domini. 24. Dez.
		1092	Pridie purificationis beatae Mariae. †† 1. Febr.
		1095	Feria 4. dominicae passionis. 21. März.
			Vigilia Laurentii. 9. Aug.
			10 Datirungen.
	1 Datirung.		2 Angaben der Festtage.

34. Gesta abbatum Gemblacensium auctore Sige

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
946	12. Kal. Oct. ** 20. Sept.	955?	Natale domini.
983	8. Kal. Apr. ** 25. März.	1048	Natale apostolorum Petri et Pauli. 29. Juni.
961	3. Id. Apr. ** 11. Apr.	?	A Kal. Oct. usque ad dominicam septuagesimae.
957	13. Kal. Nov. 20. Okt.		
987	4. Id. Aug. † 10. Aug.		
991	5. Non. Maii. † 3. Mai.		
	10. Kal. Jan. †† 23. Dez.		
1012	7. Kal. Junii. † 26. Mai.		
	8. Id. Aug. †† 6. Aug.		
	11. Kal. Oct. †† 21. Sept.		
1018	6. Kal. Dec. ** 26. Nov.		
1022	8. Kal. Aug. †† 25. Juli.		
	6. Kal. Jun. †† 27. Mai.		
	2. Id. Aug. †† 12. Aug.		
1048	7. Kal. Aug. †† 26. Juli.		
	7. Id. Aug. †† 7. Aug.		
1071	3. Id. Nov. † 11. Nov.		
?	15. Kal. Maii. † 17. Apr.		3 Datirungen.

Leodiensis. M. G. SS. VIII. 261—279.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
?	Quinta feria. ††	
	Crastina die.	
1021	Quinta feria. † 20. April.	
	Dies quintae feriae. † 20. Apr.	
1037?	Tertia die.	
post 1030	Dies secundus mensis Novembris.	
	Die tertia mensis Februarii.	
1091	Tertio die.	
1095?	Sequenti die.	
	8 Datirungen.	Vacat.

berto et Godeschalko. M. G. SS. VIII. 523—564.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
983	In mense Martio. **	1048	Crastino die, quod est 8. Id. Julii. † 8. Juli.
?	Condicta die.		Septimo die, quod est 2. Id. Julii. † 14. Juli.
1133	Dies depositionis beati Guiberti. †† 18. Apr.	1133	Kal. Sept., qui dies est sollemnitatis Egidii abbatis. †† = 1. Sept.
			3. Id. Nov., qui dies est depositionis Martini confessoris. †† 11. Nov.
	3 Datirungen		4 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender			
1092	2. Kal. Jun. † 31. Mai.	?	3. Non. Oct. † 5. Okt.
1096	Kal. Oct. 1. Okt.	1113?	2. Non. Febr. † 4. Febr.
?	8. Kal. Aug. †† 25. Juli.	1147?	8. Kal. Mart. † 22. Febr.

24 Datirungen.

35. Sigeberti Gemblacensis chrono

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1081	6. Kal. Apr. * 27. März. **	1027	Pascha †† 26. März.
1093	Kal. Aug. * 1. Aug.	1077	Dominica palmarum. * 9. Apr.
1095	4. Id. Sept. * 10. Sept.	1079	In pentecoste. 12. Mai.
	2. Non. Apr. * 4. Apr.	1098	Feria 4. paschae. 31. März.
1096	3. Id. Febr. * 11. Febr.	1106	Feria 5. dominicae coenae. 22. März.
	7. Id. Aug. * 7. Aug.		
1097	9. Kal. Mart. † 21. Febr.		
	3. Non. Mart. 5. März.		
1098	5. Kal. Oct. * 27. Sept.		
1105	4. Non. Nov. †† 2. Nov.		
1106	4. Non. Febr. * 2. Febr.		
	2. Id. Febr. * 12. Febr.		
1110	9. Kal. Oct. †† 23. Sept.		
1111	Id. Apr. ** 13. Apr.		
	11 Datirungen.		5 Datirungen.

36. Gesta episcoporum Camera

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1002	19. Kal. Jan. † 14. Dez.	1012	Pascha. 13. Apr
1012	3. Non. Febr. † 3. Febr.	1013	Circa initium quadragesimae.
1027	Id. Jul. 15. Juli	1021	In natali apostolorum Petri et Pauli. †† 29. Juni.
1012	Kal. Febr. †† 1. Febr.	1023	In festo Laurentii. 10. Aug.
1013?	Kal. Mai. †† 1. Mai.		o Nativitas s. Mariae. 8. Sept.
[illegible]	3. Kal. Aug. [illegible] 30. Juli.	1037	Pentecostes. 29. Mai.
1030	15. Kal. Nov. †† 18. Okt.	post	In natali Andreae. 30. Nov.
1039	Mense apr. 8. Id. † 6. Apr.	1054	Feria 2. post palmas. 28. März.
	2. Id. Maii 14. Mai.	1076	In vigilia Johannis baptistae. † 23. Juni.
	2. Non. Jun. † 4. Juni.		

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
3 Datirungen Seite 696.	3 Datirungen Seite 697.	4 Datirungen Seite 697.

graphia. M. G. SS. VI. 353—374.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
1097 Tota prima hebdomada Octobris. * 1106 Toto paene mense Februario. * 1110 In mense Junio. * 1111 Proxima 4. vel 5. feria. Proximo dominico die. Proxima 4. vel 5. feria.	
6 Datirungen.	Vacat.

censium. M. G. SS. VII. 451—504.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
1012 Tertio die. 3. Februar. Mense Martio. 1039 Mense Augusto	1012 Crastino die, purificationis scilicet Dei genitricis Mariae. ** 2. Febr. 1023 3 Idus Aug., festivitas Gangerici. 11. Aug. In crastino die, sancti Gangerici 11. Aug.
3 Datirungen	3 Datirungen

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
?	2. Non. Jan. †† 4. Jan.	1079	In die Dyonisii martyris. †† = 9. Okt.
1092	2. Kal. Aug. † 31. Juli.	?	In sollemnitate omnium defunctorum. †† 2. Nov.
1093	2. Non. Oct. †† 6. Okt.		In feria majoris hebdomadae.
		1093	Sancto sabbato. 16. Apr.
			12 Datirungen.
	13 Datirungen.		1 Angabe der Festtage.

37. Chronicon s. Andreae castri

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1021	8. Kal. Apr. †† 25. März.	1024	In nativitate Mariae. †† 8. Sept.
1023	3. Non. Jul. † 5. Juli.	1096	Quadragesima. März.
1025	10. Kal. Oct. †† 22. Sept.		
1027	15. Kal. Nov. †† 18. Okt.		
1029	3. Kal. Aug. 30. Juli.		
?	7. Kal. Jan. † 26. Dez.		
1047	15. Kal. Apr. † 18. März.		
1050	2. Id. Mart. † 14. März.		
1073	13. Kal. Jun. † 20. Jun.		
1083	Id. Jun. † 13. Juni.		
1129	2. Non. Jan. † 4. Jan.		
1131	6. Kal. Maii. †† 26. Apr.		
1132	13. Kal. Jul. †† 19. Juni.		
1133	5 Kal. Maii. 27. Apr.		
	14 Datirungen.		2 Datirungen.

38. Gesta Treverorum.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1016	Kal. Jan. †† 1. Jan.	993	Festivitate Eucharii. 20. Febr.
	6. Id. Apr. †† 8. Apr.	1008	A dominica post albas usque ad. Kal. Sept. 4. Apr. —1. Sept.
1035	Kal. Jun. †† 1. Juni.		
?	15 Kal. Jul †† 17 Juni.	?	In jejunio Junii mensis.
1036			
vel	12. Kal. Nov. †† 21. Okt.	1066	Sabbato paschae. † — 15. Apr.
1037			

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
	3 Datirungen Seite 699.		3 Datirungen Seite 699.

Cameracesii. M. G. SS. VII. 526—550.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1066	Per octodecim dies. *	1123	14. Kal. Maii, feria 3 paschae. † 18. Apr.
1106	Mense Martio, per octo dies. *	1133	4. Non. Aug. feria 4. * 2. Aug.
1123	Mense Martio.		
	3 Datirungen.		2 Datirungen.

M. G. SS. VIII. 162—200.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1106	Tertio mense, Martio. Post triduum.	1124	7. Kal. Maii feria 6. † 25. Apr.
1122	Die quadam dominica. 2. Dez.	1128	18. Kal. Dec. feria 5. † 14. Nov.
1127	Mense Junio. ** Sequenti autumno.		
1129	Mense Novembri.		
	6 Datirungen.		2 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1047	16. Kal. Jul. † 16. Juni.	1084	In die Benedicti. ** 21. März.
1066	17. Kal. Maii. † 15. Apr.		Pascha. ** 31. März.
	Kal. Jun. † 1. Juni.		In festivitate apostolor. } **
1079	8. Id. Jan. †† 6. Jan.		Post festivitatem apostol. } **
1101	Non. Sept. † 5. Sept.		= 29. Juni.
1102	Id. Jan. †† 13. Jan.		Jejunium quatuor temporum.
1120	3. Non. Jan. ** 3. Jan.	1101	Natale domini.
1122	8. Id. Dec. †† 6. Dez.	1104	Purificatio Dei genitricis. =
1130	Kal. Oct. † 1. Okt.		2. Febr.
	7. Id. Dec. †† 7. Dez.	1119	Natale domini.
		1128	Quadragesima. März.
		1131	In quadragesima. März.
			Sequenti pascha. †† 19. Apr.
		1132	Altero pascha. †† 10. Apr.
	15 Datirungen.		16 Datirungen.

39. Chronicon Hugonis monachi Virdunensis et Divio

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1010	19. Kal. Jan. † 14. Dez.	1002	Post initium quadragesimae.
1010?	5. Kal. Jan. † 28. Dez.		* 18.—22. Febr.
	13. Kal. Jan. † 20. Dez.	?	4. feria ante sanctum diem
	6. Kal. Sept. † 27. Aug.		paschae.
1004	8. Id. Oct. † 8. Okt.		Pascha.
?	Non. Maii. †† 7. Mai.		Sabbato sancto.
1011	15. Kal. Mai. ** 17. Apr.		Quadragesima.
1024	2. Kal. Maii. † 30. Apr.		Beati Petri festivitate. **
	3. Id. Jul. † 13. Jul.		29. Juni.
1038	14. Kal. Apr. † 19. März.		Hebdomada ante pascha.
1046	8. Id. Nov. † 6. Nov.		Dominica palmarum.
	8. Kal. Nov. 25. Okt.		Festivitas Vitoni. 9. Nov.
1066	2. Id. Oct. 14. Okt.		Vigilia festivitatis Vitoni.
1076	A 7. Id. Dec. usque Id. Mart.		8. Nov.
	** 7. Dez.—15. März.	1066	Natalis domini. ††
1077	4. Kal. Sept. ** 29. Aug.	1073	In quadragesimae sabbato.
1078	5. Non. Mart. ** 3. März.		†† 8. März.
	14. Kal. Jul. †† 18. Juni.		Apostolorum Petri et Pauli
1080	Non. Mart. ** 7. März.		festo. † 29. Juni.
	3. Kal. Febr. ** 30. Jan.	1076	Nativitas domini.
1085	15. Kal. Jun. 18. Mai.	1077	Quadragesima. März.
	4. et 3. Kal. Jul. † 28. 29.	1076	Festo Andreae apostoli. 30.
	Juni.		Nov.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
6 Datirungen Seite 701.	2 Datirungen Seite 701.

nensis abbatis Flaviniacensis. M. G. SS. VIII. 368—502.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
?	Usque in diem tertium.	1012	Kal. Aug. vinculis Petri. ** 1. Aug.
1012	In mense, qui Julius dicitur, die quarto. ** 4. Juli.	1046	Die mensis Junii 14, videlicet 18. Kal. Junii. † 14. Juni.
1046	Die crastina. 16. Juni.		
	Usque ad mensem Nov.		
1059	Mense Aprili.	1076	10. Kal. Maii, feria 6, luna 14. * Freitag, 22. Apr.
1066	Mense Octobri.		
1073	In mense Decembri. ††	1077	Uno die, id est die dominico. 15. Kal. Oct. †† 17. Sept.
	In sequenti dominica. †† 16. März.	1095	Feria quarta, luna 25, 2. Non. Apr. * Mittwoch, 4. Apr.
	Mense Octobri die 19. †† 19. Okt.		
	Mense Decembri.	1097	8. Id. Febr. feria sexta. 6. Febr.
	Mense Novembri die 1. 1. Nov.		Die 10 Kal. Dec., qui est dies festus Caeciliae 7. sabbati. †† 22. Nov.
	Primo die.		
	Secunda die		
1077	Tertia die.	1099	Quinta feria paschae. 18. Kal. Maii. †† 14. Apr.
	Quarta die		
	Quinta die	1100	Die festivitatis exceptionis corporis Preiecti, quae celebratur 8. Id. Nov. — 6. Nov.
	Sexta die		
	In die dominico		

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1090	Kal. Maii. 1. Mai.	1076	Ante natalem domini.
	Non. Maii. † 7. Mai.		Paucis post nativitat. diebus.
1089	4. Non. Maii. † 4. Mai.		Usque ad festivitatem Petri. ** 29. Juni.
1099	16. Kal. Mai. †† 16. Apr.	1077	Prima hebdomada quadragesimae. ** 14.—21. Febr.
1098	7. Kal. Jul. † 25. Juni.		Pascha. 16. Apr.
1099	5. Kal. Apr. † 28. März.	1080	Vigilia natalis domini. †† 24. Dez.
	5. Kal. Oct. †† 27. Sept.	1085	Vigilia anunciationis. 24. März.
1100	2. Kal. Oct. ** 30. Sept.		Festum ipsum. 25. März.
		1090	In quadragesima. März.
			In coena domini. 18. Apr.
			Pascha. 21. Apr.
		1092	Prima hebdomada quadragesimae. 15.—22. Febr.
		1093	Pascha. 17. Apr.
		1095	Vigilia pentecostes. 12. Mai.
			In die sancto. 13. Mai.
			Die tertia ante nativitatem Johannis bapt. 22. Juni.
		1099	A festo apostolorum usque ad festum Nicolai. 29. Juni —6. Dez.
			Quarta feria jejunii mensis Septembris. 23. Sept.
			Festo s. Petri ad vincula 1. Aug.
			Ad festum s. Nazarii. 28. Juli.
			Resurrectio. 10. Apr.
			Hebdomada ante festum s. Benigni. 1. Nov.
			Secunda feria hebdomadae in adventu. 28. Nov.
			Feria tertia ante nativitatem domini. 20. Dez.
		1100	Octava s. Martini. 18. Nov.
			In festo s. Nazarii. 28. Juli.
			In Quadragesima. März.
		1101	Festivitate s. Caeciliae. 22. Nov.
29 Datirungen.		44 Datirungen.	

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1077	Infra dies quindecim.	1099	4. Non. Apr., 4. feria, 5. die depositionis memoriae patris Rodulfi. †† = 2. Apr.
	Septembri, die 21. 21. Sept.		
1878	Mense Martio.		
	Mense Februario.		
1081	Dies erat sabbati et vespere sabbati ipsa nocte dominicae diei illucescente?		
1085	In crastino. 26. März.		
	Die tertia. 27. März.		
	In crastino. 28. März.		
1090	Die tertio. † 4. Mai.		
1095	In crastinum. 14. Mai.		
1097	In crastinum. 23. Nov.		
1099	In crastinum. ?		
	In crastinum. 1. Nov.		
1100	Ante mensem unum. Aug.		
1099	In crastinum. 29. März.		
	In crastinum. †† 2. Apr.		
	In sequenti dominica. 10. Apr		
	35 Datirungen		10 Datirungen.

40. Gesta episcoporum Virdu

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
960?	5. Kal. Sept. †† 28. Aug.	
962	2. Kal. Sept. † 31. Aug.	
1046	18. Kal. Jul. † 14. Juni.	
	7. Id. Nov. † 7. Nov.	
	4 Datirungen.	Vacat.

41. Gesta episcoporum Tullen

Datirung nach dem römischen Kalender.			
962	7. Id. Sept. † 7. Sept.	1018	13. Kal. Jan. †† 20. Dez.
994	8. Kal. Jul. †† 24. Juni.	1026	Kal. Apr. † 1. Apr.
996	4. Id. Mart. † 12. März.	1051	15. Kal. Sept. 18. Aug.
	5. Id. Oct. †† 11. Okt.	1069	2. Id. Jul. † 14. Juli.
1018	8. Kal. Sept. † 25. Aug.	1107	8. Kal. Dec. † 24. Nov.

10 Datirungen.

42. Chronicon sancti Huberti Anda

Datirung nach dem römischen Kalender		Datrinug nach dem Festkalender	
1068	8. Idus . . . . . ††	1074	Circa festum Johannis baptistae. 24. Juni.
1069	13. Kal. Jan. † 21. Dez.		Pascha. 20. Apr.
1074	Kal. Maii. †† 1. Mai.		Maioris hebdomadae feria 5. 24. Apr.
1081	In Id. Jan. †† 13. Jan.		Adventus dominica secunda. 7. Dez.
1087	In Kal. Sept. †† 1. Sept.	1075	In festo apostolorum Simonis et Judae. 28. Okt.
1099	8. Kal. Maii. † 24. Apr.		In sequenti adventu. † Dez.
1097	Kal. Jun. †† 1. Juni.		In sequenti sollemnitate dominici natalis.
1098	10. Kal. Febr. †† 23. Jan.	1076	A secunda dominica quadragesimae usque post octavas paschae 21. Febr.—3. Apr.
1104	6. Id. Jan. †† 8. Jan.		Ante pascha. 27. März.
1106	Kal. Apr. †† 1. Apr.		
	16. Kal. Maii † 16. Apr.		
	2. Kal. Maii †† 30. Apr.		
	12 Datirungen.		

nensium. M. G. SS. IV. 36--51.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
1046	Tertia die. 16. Juni.	
	1 Datirung.	Vacat.

sium. M. G. SS. VIII. 632—648.

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
Vacat.	Vacat.	Vacat.

ginensis. M. G. SS. VIII. 568—630.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1071	Post duodecim fere dies.	1076	In feria sexta paschali, quae obvenerat in Kal. Apr. †† Freitag, 1. Apr.
	In crastinum. 21. Apr.	1098	In crastino, hoc est in sequenti die dominico. ** 24. Jan.
	Per septem dies. 20.—27. Apr.		
	In crastinum. 8. Dez.		
1076	In sequenti feria quinta. 24. März.		
	In sequenti sabbato. 2. Apr.		
	In crastinum. 15. Apr		
	Sequenti feria sexta. 14. Apr.		
1087	Circa mensem Julium.		
	In crastinum. † 25. Aug.		
	Tertia die. †† 27. Aug.		
1092	In crastinum. Februar.		
	Per biduum.		
	Per triduum		
	In crastinum		2 Datirungen

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
	1076	Dominica in palmis. 20. März.
		In sabbato sancto. 26. März.
		Exacta paschali hebdomada. 27. März—3. Apr.
		Festo Lamberti. 17. Sept.
	1081	In epiphania domini. 6. Jan.
		In die Martini. †† 11. Nov.
	1082	Natalis domini.
	1083	In sequenti quadragesima. März.
		In 4. feria paschalis hebdomadae. 12. Apr.
	1093	Sollemnitas Johannis apostoli. = 6. Mai.
	1095	Natalitio apostolorum Petri et Pauli. 29 Juni.
	1096	In festo sancti Aegidii. 1. Sept.
		In sollemnitate sancti Remigii. 1. Okt.
	1097	In ipsa Andreae festivitate. ** 30. Nov.
	1098	In festo Simonis et Judae. ** 28. Okt.
		In sollemnitate omnium sanctorum. 1. Nov.
	1099	A dominica in palmis usque ad exactum pascha. 3.—10. Apr.
	1103	Ad festum sequens beati Lamberti. 17. Sept.
	1104	In feria secunda rogationum 23. Mai.
		Dominica ascensio. 26. Mai.
		In sequenti natalitio apostolorum Petri et Pauli. 29. Juni.
		Feria quinta primae hebdomadae quadragesimae. 10. März.
		o Pascha. 17. Apr.
	1106	Feria 5. maioris hebdomadae. 22. März.
		31 Datirungen.
12 Datirungen Seite 706.		1 Angabe der Festtage.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1095	In crastinum.	
	Postera die.	
	Triduum.	
1096	Die tertio. **	
1097	Condicta die.	
	In crastinum.	
1104	Condicta die.	
1106	Mediante Maio. 15./16. Mai.	
	23 Datirungen	2 Datirungen Seite 707.

43. Ademari historiarum

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1000?	4. Non. Mart. † 4. März.	1012?	Ante quadragesimam.
1010	3. Kal. Oct. † 29. Sept.	1018	Quadrages. media. 16. März.
1020	3. Id. Nov. † 11. Nov.	1020?	In parasceve. * 15. Apr.
1028	8. Id. Apr. † 25. März.		In pascha. 17. Apr.
		1010?	Post paschales dies. 9. Apr.
			Quinto die ante festivitatem omnium sanctorum. 28. Oct.
		1020	Tempore quadragesimae — März.
		1021	Quadragesima. Febr.
			Media quadragesima. †† 12. März.
			Prima hebdomada Paschae. 2.—9. Apr.
		1025	In die sancto paschae. † 18. Apr.
			In ipsa hebdomada. † 18.—25. Apr.
		1028	Toto quadragesimae tempore. März.
			Prima hebdomada maiori ante pascha. † 6. Apr.
			Dominica osanna. †† 7. Apr. = palmas.
			Vigilia osanna. 6. Apr.
			Pascha. 14. Apr.
			Post diem tertium festivitatis. 16. Apr.
			Post dies octo festivitatis. 21. Apr.
	4 Datirungen.		19 Datirungen.

44. Rodulfi Glabri historiarum libri quinque. -Collection

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1002 vel	4. Non. mensis Julii ** 4. Juli		Dominica dies octava Pentecosten.
1003	16. Kal. Nov. * 17. Okt	1023 vel 1024	Jejuniis.
1033	7. Kal. [illegible] 25. Apr		Inter ascensionem salvatoris.
1044			Pentecosten.
	[illegible] Datirungen		

libri III. M. G. SS. IV. 131—148.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
1020?	Mense Augusto.	
?	Per triduum.	
1010?	Mense Octobri. ††	
1023	Mense Januario. * 24. Jan.	
1026	Mensis Octobris primo die. = 1. Oktober.	
1027	Prima hebdomada mensis Martii.	
	Tertia hebdomada mensis Junii. 18.—25. Juni.	
1028	Per biduum.	
	Crastina die. 26. März.	
	9 Datirungen.	Vacat.

de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.-

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
997	Mense Novembrio. *	1002	Sequenti mense Dec. vespere sabbati ante diem dominicae nativitatis. = 19 Dez.
1912	Die quadam mensis Maii.		
1002	Octobrio mense. ††		
	Sequenti die.		
?	Die quadam dominica.		

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
	1023 vel 1024	Per tres vel quattuor dominicas dies ante diem natvitatiis.
		Quadragesima.
		Praeter quadragesimam.
		Propinquante die nativitatis dominicae.
	?	Sabbati resurrectionis dominicae. †
3 Datirungen Seite 710.		8 Datirungen.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	
?	Mense quinto, id est Decembrio.
	Die altera illucescente.
	Tertia die. †
1023	Exacto iam mense tertio, obsidionis mense.
	Altera die.
1024	Mense Julio.
1023	Sequente die. ? August.
	Septembrio mense, perdurans spatio trium fere mensium. *
	In superiore mense.
?	Triduo.
	Per triduum.
1031	Mense Julio. *
1040	Post diem tertium.
1016	Una dominica iam vesperante. †
?	Post triduum.
1041	Inter ipsos triginta quinque dies.
	A feria quarta vespere usque ad secundam feriam. Mittwoch—Montag.
1044	Mense Novembrio.
	Augusti mensis.
	Mense Octobri.
	25 Datirungen.

Mehrfache Datirung.	
1023 vel 1024	Die adnuntiationis dominicae, qui celebratur octavo Kal. Apr. = 25. März.
	Ferebatur enim a quibusdam eandem videlicet adnuntiationem dominicam Hispaniorum quinto decimo Kal. Jan. die .... posse celebrare 18. Dez.
1033	Die dominicae passionis, die tertio Kal. Jul. sexta feria, luna vicesima octava. * = 29. Juni.
	Eadem die, natale videlicet apostolorum. †† 29. Juni.
1039	Undecimo die Kal. Sept. feria quarta, feria sexta, atque ut semper fit, luna vicesima octava * 22. Aug.
1041	... exstitit terminus paschalis duodecimo Kal. Apr. et ipse dies undecimo. 21. u. 22. März.
	... nam sicut dies dominicus propter dominicam resurrectionem venerabilis habetur et octavus cognominatur, ita quintus, sextus et septimus ob dominicae coenae et eiusdem passionis reverentiam debent ab iniquis actionibus esse feriati.
1044	Sexto Id. Nov. mensis luna quarta decima, nulla currente epacta, concurrente septimo * 8. Nov.
	Mense Nov., decimo Kal. Dec. * 22. Nov.
	10 Datirungen.

45. Historia monasterii Moso

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
971	Mense Julio, 9. Kal. Aug. †† 24. Jul.	972	Natali domini.
	7. Id. Nov. †† 7. Nov.		
973	9. Kal. Maii. ** 23. Apr.		
990	10. Kal. Febr. † 23. Jan.		
997	13. Kal. Jul. † 19. Juni.		
	3. Kal. Jul. †† 29. Juni.		
999	14. Kal. Jul. †† 18. Juni.		
1021	3. Non. Mart. † 5. März.		
1026	10. Kal. Jul. 22. Juni.		
	9 Datirungen.		1 Datirung.

46. Annales Elnonenses

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1000	9. Kal. Apr. 24. März.	1107	Post pascha. 14. Apr.
1036	17. Kal. Dec. 15. Nov.		Sequenti pentecoste. †† 2. Juni.
1062	Non. Apr. †† 5. Apr.		
1063	7. Kal. Maii. † 25. Apr.		
1066	3. Kal. Oct. 29. Sept.		
1067	Kal. Sept. † 1. Sept.		
1068	4. Kal. Maii. † 28. Apr.		
1070	16. Kal. Aug. † 17. Juli.		
1076	Id. Dec. † 13. Dez.		
	11. Kal. Febr. †† 22. Jan.		
	Ab Id. Nov. usque ad Mart. * 13. Nov.—März.		
1085	19. Kal. Jan. †† 14. Dez.		
1119	13. Kal. Jun. 20. Mai.		
1121	5. Id. Dec. † 9. Dez.		
	14 Datirungen.		2 Datirungen.

47. Annales Polonorum.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1079	3. Id. Apr. † 11. Apr.	1127	Inventio capitis Adalberti. 23. Febr.
1135	5. Id. Febr. 9. Febr.		
1079	3. Id. Apr. † 11. Apr.		
	3. Id. Apr. † 11. Apr.		
1101	7. Kal. Dec. † 25. Nov.		1 Datirung.



mensis. M. G. SS. XIV. 600–618.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
971	Crastino die.	1031	Kal. Oct. festo Remigii. †† 1. Okt.
973	Mense Maio.		
	Mense Maio. **		
	3 Datirungen.		1 Datirung.

majores. M. G. SS. V. 12—17.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1005	In mense Septembri.	1000	4. Kal. Apr. feria 6. * 29. März.
1102	Mense Octobri.	1051	Eo anno in Kal. Apr. pasca Domini fuit. = 1. Apr.
		1107	6. Id. Sept., die dominico. † 8. Sept.
		1127	6. Non. Mart. in 4. feria secundae hebdomadae quadragesimae. † 2. März.
	2 Datirungen.		4 Datirungen.

M. G. SS. XIX. 609—625.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung	
Hier habe ich auch aufgeführt die Datirungsarten der von Richard Roepell und Wilhelm Arndt herausgegebenen „Annales Polonici“.	1016	8. Kal. Aug. luna 16. 25. Juli.
	1045	16. Kal. Maii. luna 25. 16. Apr.
		2 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
1135	5. Id. Febr. 9. Febr.	
1138	5. Kal. Nov. † 28. Okt.	
	7 Datirungen.	1 Datirung Seite 714.

48. Chronicae Polonorum.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender	
	1085	In die festo regis Stephani. 20. Aug. cf. SS. IX. 4. Anmerkg. 17.
	1090	Dei genitricis assumptio. 15. Aug.
	1091	Ante quadragesimam. März.
		Pridie palmarum. 5. Apr.
		Diesque dominicae resurrectionis. 13. Apr.
		Circa sollemnitatem Michaelis. 29. Sept
	1099	Assumptio Mariae. 15. Aug.
	1104	In hebdomada resurrectionis. 17.—24. Apr.
	1109	In die Laurentii. 10. Aug.
		Bartholomaei apostoli dies festus. 24. Aug.
	1113	Pascha. 6. Apr.
	1111	A festo Michaelis ad nativitatem dominicam. 29. Sept. —25. Dez.
Vacat.	12 Datirungen.	

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
	(SS. XIX. 574 ff.) welche umfassen: »Annales Cracovienses vetusti«, »Annales Lubinenses«, »Annales Kamenzenses«, »Annales capituli Cracovienses et Annales Cracovienses compilati.« Daher denn auch die sich wiederholenden Daten erklärlich sind.	
	Vacat.	2 Datirungen Seite 715.

M G. SS. IX. 426—478.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1018	Die sequenti = 6. Apr. — pascha?	
1068	Die postera.	
1107	Sexta die, sexta feria. Freitag?	
	3 Datirungen	Vacat.

49. Cosmae chronica Boemorum.

Datirung nach dem römischen Kalender	
967	Id. Julii † 15. Juli.
982	4. Non. Jan. † 2. Jan.
	11. Kal. Mart. †† 10. Febr.
983	3. Non. Jun. 3. Jun.
	3. Kal. Jul. †† 29. Juni.
998	Non. Jul. †† 7. Juli.
999	7. Id. Febr. † 7. Febr.
1004	3. Id. Nov. † 11. Nov.
1017	4. Id. Jun. † 10. Juni.
1023	6. Id. Aug. † 8. Aug.
1024	4. Kal. Jan. †† 29. Dez.
	4. Id. Jul. † 12. Juli.
1025	15. Kal. Jul. † 17. Juni.
1030	3. Kal. Febr. † 30. Jan.
1034	5. Id. Nov. † 9. Nov.
1038	2. Non. Nov. † 4. Nov.
1039	Kal. Sept. †† 1. Sept.
1045	7. Id. Oct. † 9. Okt.
1046	14. Kal. Jun. †† 19. Mai.
1055	4. Id. Jan. † 10. Jan.
1058	4. Non. Aug. † 2. Aug.
1061	5. Kal. Febr. † 28. Jan.
1062	6. Kal. Febr. † 27. Jan.
	13. Kal. Dec. † 19. Nov.
1067	5. Id. Dec. † 9. Dez.
1068	18. Kal. Dec. † 14. Nov.
1070	6. Id. Jun. †† 8. Juni.
1082	4. Id. Maii. † 12. Mai.
1085	8. Kal. Jan. † 25. Dez.
1086	3. Kal. Maii. ** 19. Apr.
	5. Id. Jun. † 9. Juni.
	17. Kal. Jul. †† 15. Juni.
1087	6. Non. Jul. 2. Juli.
1090	6. Kal. Jul. 26. Juni.
1091	4. Non. Mart. †† 4. März.
1089	3. Id. Aug. † 11. Aug.
1091	5. Id. Jul. † 11. Juli.
1092	Kal. Jan. 1. Jan.
	2. Non. Jan. 4. Jan.
	19. Kal. Febr. † 14. Jan.
	8. Id. Sept. † 6. Sept.
	18. Kal. Oct. 14. Sept.
1093	Kal. Oct. 1. Okt.

Datirung nach dem Festkalender	
1031	Apostolorum Petri et Pauli in natalitio. †† = 29. Juni.
1039	In vigilia Bartholomaei = 23. Aug.
1055	In die magnae festivitatis. 25. Dez.
1060	Festum Wenzeslai. 28. Sept.
1068	Sole intrante vigesimam quintam partem Geminorum. 15. Juni. (Hoc erat festo Viti. cf. MG. SS. IX. 82 Anmerkg. 18).
	In vigilia Johannis baptistae. 23. Juni.
1091	Quadragesimali tempore. † März.
1092	Usque ad initium quadragesimae.
	Die palmarum. 21. März.
	Pascha. 28. März.
1093	In coena domini. 14. Apr.
	Pascha. 17. Apr.
1092	Natalitium Wenzeslai. 28. Sept.
1093	In ipsa hebdomada paschae. 17.—24. Apr.
1094	Infra mediam quadragesimam. 19. März = Laetare.
1099	Pascha. 10. Apr.
	Tertia die post octavam paschae. 19. Apr.
	Pentecosten. 29. Mai.
	In nativitate domini.

19 Datirungen.

M. G. SS. IX. 48—106.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1002	Postera die.	997	Pascha fuit 7. Kal. Maii, = 28. März.
	Tertia die.		9. Kal. Maii, feria 6. † 23. Apr.
1040	Postera die.	1068	Tertia die. id est 6. Kal. Jul., feria secunda[1]).
1061	Intrante Martio mense, prima sabbato die. 3. März.		In proximo die dominico, 6. Non. Jul. †† [1]).
1085	Tertia die. 25. Dezember.	1091	15. Kal. Maii, 4. feria in secunda hebdomada paschae. 16. od. 17. Apr. cf. M. G. SS. IX. 96. Anmerkg. 5.
1090	Septima die.	1092	In ipsa paschae hebdomada circa Kal. Apr. * 1. Apr.
1092	Tertia feria eiusdem hebdomadae. 23. März	1093	12. Kal. Oct., feria 6. * 23. Sept.
1094	In mense Septembri.		
	8 Datirungen.		7 Datirungen.

[1]) Die Daten stimmen nicht. Es musste heissen: **2.** Kal. Julii und **2.** Non. Juli. Schaltjahr. cf. M. G. SS. IX. 82 Anm. 20.

Datirung nach dem römischen Kalender			
1094	4. Id. Mart. †† 12. März.	1098	4. Id. Dec. † 10. Dec.
	5. Kal. Oct. †† 27. Sept.	1099	2. Kal. Mart. †† 28. Febr.
1096	18. Kal. Maii. †† 14. Apr.		3. Id. Jun. †† 11. Juni.
	49 Datirungen		

50. Arnulfi gesta archiepiscoporum

Datirung nach dem römischen Kalender.	Datirung nach dem Festkalender	
	1027	Paschali sollemnitate. †† 26. März.
	1037	Ascensio. 19. Mai.
	1059	Post ascensionem. 13. Mai.
	1065	Pascha. * 27. März.
	1066	In die pentecosten. 4. Juni.
	1071	Primo quadragesimae sabbato. 19. März.
		Paschales feriae. 24. Apr.
	1072	Sancta theophaniae sollemnitas. †† 6. Jan.
	1074	Sancto pentecostes. 7. Juni.
		Sexta in albis feria. 25. Apr.
	1075	Instantibus paschalibus albis. = 12. Apr.
	1074/5	Nocte ipsa nativitatis dominicae.
Vacat.		12 Datirungen.

51. Landulfi historia Mediolanensis.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
circa 1018	Omni mense, circa Kal.	1057	In die, quo Johannis sententia „In principio erat Verbum et Verbum erat apud Deum et Deus erat Verbum.“ . . . . exponendum tractabatur. 25. Dez.
1045	17. Kal. Febr. † 16. Jan.	1064	In natale domini.
1083	3. Kal. Jul. 29. Juni.	1065	In nativitate domini.
	3 Datirungen		

Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
19 Datirungen Seite 718	8 Datirungen Seite 719	7 Datirungen Seite 719

Mediolanensium. M. G. SS. VIII. 6—31.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1027	Post dies aliquot. 6. Apr.	1033	Mense Junio, in die sanctorum Petri et Pauli. * 29. Juni.
?	Triduo.	1075	Propinquante sanctissimo festo, secunda videlicet hebdomadae autenticae feria. — Montag, 30. März.
1066	In crastinum. 5. Juni.		
	3 Datirungen.		2 Datirungen.

M. G. SS. VIII. 32—100.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
ante 1000	Per tres fere menses.	1045	In altero die, circa Kal. Oct. um Oktober herum.
1037	Tertia die. . . . cum solaris annus decem fere menses . . . more solito administrasset. Sept.	1066	Altera die. 5. Kal. Julii. — 27. Juni. *
1064	Per tres dies.		
1064?	Per quindecim fere dies.		2 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
		1066	Inter paschalia sollemnia 16. Apr.
			Letaniae. 30. Mai — 1. Juni.
		1075	Ad diem maioris hebdomadae. 30. März. — 5. Apr.
			Pascha. 5. Apr.
		1085	Die Mauritii vigil. * 21. Sept.
3 Datirungen Seite 720.		8 Datirungen.	

52. Chronicon Novaliciense.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
950	Feria 6. quae est 10. Kal. Dec. † Freitag. 22. Nov.	953	In assumptione Mariae 15. Aug.
779	10. Kal. Jun. ** 23. Mai.	?	Festivitate Benedicti. 21. März.
878	2. Non. Jan. * 4. Jan.		Sollemnitate Philippi et Jacobi. 1. Mai.
		ante 1014?	In sollemnitate apostoli Petri. 29. Juni.
		?	Die tertio ante nativitatem Christi. 23. Dez.
3 Datirungen.		5 Datirungen.	

53. Leonis Marsicani et Petri Diaconi chronica

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
990	Non. Nov. 5. Nov	993	Quinta feria paschae † Donnerstag. 20. Apr.
985	9. Kal. Dec. †† 23. Nov.	994	Ipso die paschae. 1. Apr.
996	18. Kal. Dec. † 14. Nov.	1024	Die natalitio martyrum Proti et Jacinthi †† 11. Sept.
995?	8. Id. Mart. † 8. März.	1032?	Assumptio Dei genitricis 15. Aug.
998?	2. Id. Mart. † 14. März.	1038	In ipsis vigiliis pentecostes. 13. Mai.
1011	15. Kal. Apr. † 18. März.		In ipsis vigiliis assumptionis Mariae. 14. Aug.
1020?	6. Id. Dec. †† [illegible] Dez.		
1036	3. Non. Jan. † 3. Jan.		
?	K[illegible]		
1055	3. Id. Dec. † 11. Dez.		
[illegible]	4. Kal. Apr. † 2[illegible] März.		

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
1066	Altera die. 28. Juni.		
1075?	Altera die.		
1082	Mense Decembris.		
1083	Per septem menses. Dez.—Juni.		
1085	Altera die. 22. Sept.		
	10 Datirungen.		2 Datirungen Seite 724.

M. G. SS. VII. 73—133.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
950	Feria 4., quae est 13. die mensis Novembris. Mittwoch, 13. Nov.		
	Die dominica, quae est 15. die Decembris. Sonntag 15. Dez.		
874	Mense Junio, feria * 6. Freitag * im Juni.		
	Mense Augusto, feria 6. † — Freitag im August.		
877	Mense Martio. *		
	5 Datirungen.		Vacat.

monasterii Casinensis. M. G. SS. VII. 628—844.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung
956	Per duos dies mensis Julii.	1014	Paschalis festivitas, ipso die Marci. ** 25. Apr.
993	Post duos ferme menses per quindecim dies.	1022	Die altera, festo apostolorum Petri et Pauli. ** 29. Juni.
994	Post quatuor menses.	?	Postero die, festivitatis Benedicti. ** 21. März.
1005	Per quindecim et eo amplius dies.[2]	1041	Dies paschalis sabbati ipso die festivitatis Benedicti. 21. März.
	Post septem non integros menses.	1050	Altero die apostolorum Petri et Pauli, eumque die ille
1011	Post menses aliquot		
1024	Post kalend. * 1. Jul.		
1034?	Altera die.		

	Datirung nach dem römischen Kalender
?	15. Kal. Febr. * 18. Jan.
1071	In Kal. Oct. †† 1. Okt.
1075	3. Non. Jan. †† 3. Jan.
	4. Id. Sept. †† 10. Sept.
	3. Non. Jan. †† 3. Jan.
	4. Id. Sept. †† 10. Sept.
1087	7. Id. Mai. †† 9. Mai.
1088	4. Id. Mart. †† 12. März.
1090	14. Kal. Dec. 18. Nov.
1103	Non. Nov. †† 5. Nov.
1105	4. Non. Dec. † 2. Dez.
1107	Kal. Oct. † 1. Okt.
1108	Id. Aug. 13. Aug.
1115	11. Kal. Mart. 19. Febr.
1116	17. Kal. Febr. 16. Jan.
1118	12. Kal. Febr. † 21. Jan.
1123	16. Kal. Febr. † 17. Jan.
	2. Non. Apr. * 4. Apr.
1127	4. id. Jul. †† 12. Juli.
1137	7. Id. Jul. 9. Juli.
	2. Kal. Oct. ** 30. Sept.
	4. Non. Nov. 2. Nov.

	Datirung nach dem Festkalender
1049	In festivitate palmarum = 19. März.
1050	In vigilia Petri. 28. Juni.
1054	In vigilia Johannis baptistae. 23. Juni.
1054 bis 1055	Usque ad festivitatem Gregorii papae. 12. März.
1057	Ipso die pentec. 18. Mai.
	Pascha †† 30. März.
	Pentecosten. 18. Mai.
	In nativitate Johannis. †† = 24. Juni.
	Usque ad festivitatem Apollinaris. 23. Juli.
	Festivitas Stephani papae 2. Aug.
	In festivitate Andreae. 30. Nov.
1058	Usque ad festivitatem sanctae Scolasticae. 10. Febr.
1057	Circa ipsam natalis domini festivitatem.
1058	Feria 4. ante coenam domini. 15. Apr.
	In jejuniis Martii. †† 4. März.
	Paschae. 19. Apr.
	Ipso palmarum dominico. 12. Apr.
	Ipso paschali sabbato 18. Apr.
	Dominica paschae 19. Apr.
	Pascha — 19. Apr.
1059	Dominica prima quadragesimae. †† 21. Febr.
	Proximo Martii mensis ieiunio. †† Quat. Fasten.
	Proxima dominica mediantis quadrages. †† 14. März.
	In festivitate Benedicti. †† 21. März.
	Pascha. †† 4. Apr.
	In Johannis nativitate. — 24. Juni.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten
1036	Usque ad quinque circiter menses.
1038	Altero die. 12. Mai.
	Altera die. 14. Mai.
	A principio fere Maii mensis usque ad quintum diem ante Kalendas Augusti. * Mai 28. Juli.
	Per trium mensium spatium.
	Per quindecim ferme dies.
?	Die sequenti.
1043	Mense Maio.
	Per dies ibi ferme 15.
1044	Trium mensium spatio.
?	Post novem menses. †
	Per octo circiter menses.
	Post viginti et tres dies. †
1049	Die altero. 20. März.
1050	Die sequenti. 29. Juni.
1052	Post quintum diem.
1055	Per dies duodecim.
1056	Post non multos dies. † März.
1057	Post biduum. 29. Apr.
	Secunda feria. 19. Mai.
	Die altero. } — 20. Mai.
	Die sequenti. } — 20. Mai.
	Tertia die. 22. Mai.
	Post decem dies. 2. Juni.
	Sabbato in ieiunio Junii mensis. †† 14. Juni.
	Dominica sequenti. 27. Juli
	Usque ad quintam feriam. — 31. Juli.
	Die sequenti †† 1. Aug.
	Die altera †† — 3. Aug.
	Post decem fere dies. 12. Aug.
	Per quattuor continuos menses. August – November.
1058	Sequenti dominica †† 8. März.
1053	Tribus circiter mensibus, a principio videlicet Februarii usque in tertiam

	Mehrfache Datirung
	sabbatum esset. †† Samstag. 30. Juni.
1057	Altera vero die, id est sexta feria post pentecosten. †† Freitag. 23. Mai.
1059	Secundo quadragesimae sabbato, quod tunc pridie Non. Mart. †† 6. März.
1071	Ipsa die, Kal. Oct. die sabbati. †† 1. Okt.
1090	14. Kal. Dec., ipsa videlicet die octavarum confessoris Christi Martini feria secunda. †† = Montag 18. Nov.
1085	Octave scilicet Kal Junii, die dominica. † = Sonntag. 1. Juni.
1087	12. Kal. Apr., dominica in ramis palmarum. †† 21 März.
	Post tertium diem. 16. Kal. Oct. † 16. Sept.
1088	Quarta feria primae hebdomadae quadragesima, octavo scilicet Id. Martii. †† Mittwoch. 8. März.
1095	Pridie Non. Apr., quarta feria post octavas paschae. * Mittwoch. 4. Apr.
1111	3. Id. Febr., in sabbato ante quinquagesimam. = 11. Febr.
	Altero die, pridie Kal. Sept. † 31. Aug.
1137	Altera die, in ipsis epiphaniorum vigiliis. 5. Jan.
	Jam fere sex dies in tali fluctuatione transierant, ad festum virginis Christi Scolasticae. †† 10. Febr.
	Id. Febr. feria 5. † 13. Febr.
	Quarta et quinta feria tertiae hebdomadae Septembri mensis, secunda die post

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender	
	1061	Ipsa die festivitatis apostolorum Symonis et Judae. †† = 28. Okt.
		In praedictorum apostolorum vigiliis. 27. Okt.
	1075	In nativitate domini.
	?	Festivitas Benedicti. 21. März.
		Pascha.
	1085?	Per quadragesimam. März.
	1085	Die pentecostes. 8. Juni.
	1086	Circa paschalem festivitatem = 5. Apr.
		In vigiliis pentecostes. 23. Mai.
		Dominica pentecostes. †† 24. Mai.
	1087	Mediante quadragesima. = 7. März.
		Pascha. 28. März.
		Dominico die post dominicam ascensionem. †† 9. Mai.
		In festivitate Barnabae = 11. Juni.
		Die, qui apostolorum natalitia praecedebat. 28. Juni.
		Festivitas apostolorum. 29. Juni.
		Festivitas tanti apostoli (Petri). = 29. Juni.
		Festivitas patris Benedicti = 21. März.
	1088?	tivitate domini.
	1088	Prima hebdmoada quadragesimae. 5.—12. März.
	1091	In vigiliis patris Benedicti. = 20. März.
		Adveniente festivitate Priscae. 18. Jan.
	1093/4	A proxima paschali festivitate veniente usque ad aliam resurrectionem. Vom 17. Apr. bis zum 9. Apr.
	1107	Falsissimae translationis Bedicti celebritas. = 11. Juli.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
	post paschae hebdomadam. Anfang Februar bis Ende April.	exaltationem sanctae crucis. = Mittwoch, 15. Sept. u. Donnerstag, 16. Sept.
?	Post novem circiter menses. †	
1057	Mense Augusto.	
	Post quattuor circiter menses.	
1058	Altera die = 13. Apr.	
1059	Mense Januario.	
	Sequenti dominica. †† = 7. März.	
	Intra quinque mensium spatium.	
	Intra tres menses.	
1061	Post tres circiter menses. †† Oktober.	
1063	Triduo ante.	
	Mediante Maio 15./16. Mai.	
	Per octo et decem dies.	
	Spatio viginti et amplius dierum.	
?	Post annum integrum et octo circiter menses.	
1066	Mense Martio.	
1071	Altero die. †† = 2. Okt.	
1075	Post octo circiter menses.	
1094	Mensis Januarii die 30, 2. feria. †† = Montag 30. Januar.	
1090?	Die 13	
?	Per octo continuos dies, etwa 22.—29. März.	
	Post diem tertium. † März.	
	Quinque mensibus.	
1077	Triduo. †† Januar.	
?	Per totam illam hebdomadam.	
1085	Ante diem tertium (obitus sui). = 23. Mai.	
1086	Post quattuor dies. 27. Mai.	
	Per triduum.	
1087	Biduo.	
	Per octo circiter dies.	
	Altera die 30. Juni.	
	Sequenti die 1. Juli.	
	Mense Augusto.	
	Per tres dies.	20 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender	
	1111?	Coena domini. 30. März.
		Pascha. 2. Apr.
	1113	Quadragesima. 19. Febr.—5. Apr.
	1116	Mediante quadragesima. 12. März.
	1117	Pascha 25. März.
		Pentecosten 13. Mai.
	1118	In quadragesima. †† (9.) März.
		In festivitate paschali. 14. Apr.
		Die sancti pentecosten. 2. Juni.
	1120	Feria 5. post octavas pentecosten. 17. Juni.
	1122	Ipsa resurrectionis dominicae die. 26. März.
		Anniversario Oderisii abbatis die. 2. Dez.
	1125	Post resurrectionis dominicae festum. †† 29. März.
	1126	In hebd. 5. quadragesim. ieiunii. 28. März—3. Apr.
		Palmarum die. 4. Apr.
		In resurrectionis dominicae sollemnitate. †† 11. Apr.
	1135	Ante nativitatem domini.
	1136	Post festivitatem.
	1137	In festo evangelistae Johannis. 27. Dez.
		Vigiliarum epiphaniarum die 5. Jan.
		Tertia die post festivitatem epiphaniae. feria 6. † 8. Jan.
		17. die, postquam huc in vigiliis epiphaniae pervenit. 21. Jan.
		In festo Petri et Pauli. 29. Juni.
		In nativitate Johannis baptistae. 24. Juni.
		Martyris festivitate Simphorosae. 18. Juli.

	Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten	Mehrfache Datirung
1088	Altera die. †† = 9. März.	
	Per tres dies, quintam et sextam feriam ac sabbato. = Donnerstag 9. bis Samstag 11. März.	
	Dominica die. †† 12. März.	
1088?	Alio die. 26. Dezember.	
	Usque ad tricesimum diem.	
1091	Quarta die. 21. Januar.	
	Septimo die. †† ? Januar.	
?	Aestivo tempore.	
1093	Octo diebus antea.	
1107	Quadraginta diebus.	
1108	Mense Octobrio. ††	
1107	44 die ab Ottonis abbatis depositae exstante = 13. Novemb.	
1110	Mense Junio, sexto anni. *	
?	Mense Februario.	
1111	Biduum. 13. u. 14. Febr.	
1112	Proximo mense Martio.	
	Mense Martio adveniente.	
	Mense Maio.	
	Mense Junio.	
1113	Per biduum. 11. u. 12. Febr.	
1116	Mense Maio.	
1118	Post paucos dies. † 29. Jan.	
1120	Per duos fere menses. Juli-August.	
	Infra viginti dies.	
1123	Mense Martio. ††	
1126	Die altera.	
	Alio die.	
	Per mensem. Mitte Juni — Mitte Juli.	
1137	Tertia die.	
	Jam fere undecim dies transierant. 13. Febr.	
	Alio die.	
	Altera die.	
	Alio die. 7. Juli	
	Postera die. 10. Juli.	
	Altera die. 11. Juli.	
	Quarta die. 12. Juli.	
	Altera die. [illegible] Juli.	

Datirung nach dem römischen Kalender			Datirung nach dem Festkalender
		1137	Feria 6. quattuor temporum. Freitag 17. Sept. Festum Christi martyris Mauricii. 22. Sept.
	33 Datirungen Seite 724.		83 Datirungen.

54. Annales Casinates.

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
934	2. Kal. Apr. feria 2. † 30. März.	
1042	5. Id. Jan. * 9. Jan.	
	2 Datirungen.	Vacat.

55. Historiae Farfenses.

Datirung nach dem römischen Kalender			Datirung nach dem Festkalender
1024	3. Id. Jul. †† 13. Juli.	1012	In sollemnitate Petri. 29. Juni.
			In assumptione Mariae. 15. Aug.
		1099	In dominicae ascensionis vigilia. 18. Mai.
		1103	In diebus Martini. 11. Nov.
		1121	In nativitate Johannis. †† 24. Juni.
	1 Datirung.		5 Datirungen.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1137	Matutinum (crastino die) 15. Juli.		
	Alia die 16. Juli.		
	Alia die. 14. September.		
	Illuscente diluculo. 15. Sept.		
	Alia die. 16. Sept.		
	Sequenti die 18. Sept.		
	Octavo die. 21. Sept.		
	Jam duodecim dies a Guibaldi recessu transierunt. †† 14. Nov.		
	Tricesimo die. †† 15. Nov.		
	121 Datirungen.		20 Datirungen Seite 727.

M. G. SS. III. 171—172.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
		934	14. die intrante mense Oct. luna 2. * 14. Okt.
		938	13 die stante mense Julio. feria 6. luna 29. * Freitag. 19. Juli.
	Vacat.		2 Datirungen.

M. G. SS. XI. 530—544.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
999	Sequenti die.	1047	In festivitate Calixti papae, quod est 2. Id. Oct. †† 14. Okt.
1014	Die tertia. Februar.		
	Per viginti et amplius dies. Febr.	1048	Altero die post dominicae incarnationis sollemnitatem, scilicet in Stephani festivitate, quod est 7. Kal. Jan. †† — 26. Dez.
1084	Die 24. mensis Maii. 24. Mai.		
1089	Dies quattuor mensesque septem vom 1. Nov. bis 4. Juni 1090.		
1090	Die 5. mensis Junii. feria 6. †† — 5. Juni.	1082	Quinta feria, mensis Martii, die 17., prima videlicet

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender
1 Datirung Seite 730.	5 Datirungen Seite 730.

56. Lupus Protospatharius: Annales

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1003	A mense Maio usque ad 10. Kal. Oct., Mai—22. Sept.	1002	Ad Lucam mense Octobris. 18. Okt.
1035	5. Id. intrante Aug. †† — 9. Aug.	1024	In die paschae. * 5. Apr.
		1029	In vigilia s. Martini. † 10. Nov.
		1073	In octava epiphaniae. 13. Jan.
			In purificatione Mariae. 2. Febr.
	2 Datirungen.		

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1099	Per quinque dies. Die altero. } März.		hebdomada quadragesimæ. 17. März.
	Per dies tredecim.	1089	Kal. Nov. feria quinta. † 1. Novemb.
	Altera die. 25. Apr.		
1103	Mense Novembri.	1099	Martio die 25., feria 6., post caput jejunii. † 25. März.
1105	Mense Julio, die 15. = 15. Juli.		Altero die, id est in eiusdem sollemnitate ascensionis. †† 19. Mai.
			In dominicae ascensionis die, quae tunc evenit. 8. Kal. Maii. †† 24. Apr.
			10. Kal. Junii, feria quoque 2. infra ascensionem dominicam. †† 23. Mai.
		1119	18. Kal. Jan. feria 2., hebdomadae 3. adventus dominici. † 15. Dez.
			Altero die, scilicet feria tertia, 17. Kal. Jan. †† 16. Dez.
			14. Kal. Jan. feria 6. †† 19. Dez.
		1121	2. Non. Maii. feria 6. †† 6. Mai.
		1125	5. Id. Febr., feria 2., dominicae quinquagesimae. †† 9. Febr.
			Mense Maio, die 23., sabbato pentecosten * 23. Mai.
	12 Datirungen.		14 Datirungen.

Barenses. M. G. SS. V. 51—56.

Datirung nach Tagen und Wochen		Datirung nach Monaten	
1000	Mense Julio 11. die. 11. Juli.	1003	Mense Martio.
1002	Adstante Maio 2. die. 30. Mai.	1006	Mense Julio.
1021	15. mensis Junii. 15. Juni.	1008	Mense Maio.
1031	3. die astante Julio. 29. Juli.	1009	Mense Maio.
1033	Prima die intrante Maio. 1. Mai.	1010	Mense Martio.
		1014	Mense Februario.
1034	11. die intrante Aprili. † 11. Apr.		Mense Augusto.
		1015	Mense Februario. *

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender
	1080	In vigilia Mariae, mense Augusto. 14. Aug.
	1099	In mense Junii, in festivitate s. Petri. †† 29. Juni.
	1035	In epiphania domini. † 6. Jan.
		8 Datirungen.

Datirung nach Tagen und Wochen		Datirung nach Monaten	
1041	Mense Maio, feria 4. Mittwoch im Mai.	1017	Mense Novembrio.
1042	3. die intrante Sept. 3. Sept.		Mense Maio.
	3. die intrante Julio. 3. Juli.		Mense Junio.
1046	8. die intrante Maio. 8. Mai.	1018	Mense Decembri.
1053	Feria 6. die mense Junio. Freitag im Juni.	1019	Mense Octobri.
1068	In die 16. mensis Februarii. 16. Febr.	1022	Mense Martio.
1071	In 15. die mensis Aprilis, 15. April.	1023	Mense Junio.
1072	Die 10. mense Januarii. 10. Jan.	1028	Mense Aprili.
1080	Die 26. Mense Julio. † 26. Juli.	1029	In mense Julio.
1011	In mense Maio, 9. die intrante. = 9. Mai.	1031	In mense Junio.
1013	11. die astante mense Apr. = 20 April.	1039	In mense Februario.
1040	9 die intrante Januario. † = 9. Jan.	1040	In mense Maio.
	5. die intrante Maio. † 5. Mai.	1041	In mense Martio.
	7. die astante	1042	Mense Decembri. †
1041	Mense Martio 17. intrante. = 17. März.		Mense Februario.
1042	3. die intrante Septembri. 3. Sept.		Mense Aprili.
	Ultima hebdomada mensis Junii. Vom 27. Juni ab.		Mense Junio.
			Mense Septembri.
			Mense Augusto.
		1043	Mense Septembri.
			Mense Octobri.
			Mense Februario.
		1047	Mense Octobri.
			Mense Decembri.
		1051	In mense Martio.
		1064	Mense Aprili.
		1067	Mense Maio. †
		1069	Mense Septembrio.
		1070	Mense Januario.
		1071	In mense Julio.
		1080	In mense Aprili.
		1081	Mense Octobri.
			Mense Aprili.
			Mense Julii.
		1082	Mense Januario.
		1083	Mense Junio.
			Mense Maio.
			Mense Junio.
		1085	Mense Maio. †
			In mense Julio.
		1087	Mense Maio.
		1088	In mense Septembri. *
		1090	In mense Augusto.
		1093	Mense Octobri. †
	23 Datirungen.	1095	Mense Aprili quinta feria. *

Datirung nach Monaten

Jahr	Datirung
1097	Mense Aprili.
1098	Mense Octobri. *
	Mense Aprili.
	Mense Maio.
1099	Mense Octobri.
	Mense Julio.
1101	Mense Septembri. †
	Mense Junio. †
1102	Mense Novembri. †
	Mense Maio. ††.
1041	Mense Novembri.
1042	Mense Februario.
	Mense Aprili.
	Mense Julio.
1043	Mense Septembri.
	Mense Octobri.

69 Datirungen.

57. Annales Beneventani.

Datirung nach dem römischen Kalender

Jahr	Datirung
1002	Die ante Non. Jun. ** 4. Jun.
1019	In Kal. Apr. * 1. Apr.
1022	2. Kal. Mart. ** 28. Febr.
1051	Die post Id. Jul ** 16. Jul.
1054	13. Kal. Maii. † 19. Apr.
1053	14. Kal. Jul. † 18. Juni.
	9. Kal. Jul. 23. Juni.
1057	Kal. Jun. 1. Juni.
1063	3. Non. Oct. * 5. Okt.
1066	16. Kal Maii. * 16. Apr.
1073	11. Kal. Maii. † 21. Apr.
1077	15. Kal. Dec. † 17. Nov.
	14. Kal. Jan. 19. Dez.
	Usque in 6. Id. Apr. 8. Apr.
	A mense Jan. usque 6. Id Apr. — Januar—8. Apr.
1081	3. Non. Febr. * 3. Febr.
	3. Non Febr. 3 Febr.
1084	8. Kal. Jun. † 25. Mai.
1086	6. Id. Maii. ** 10. Mai.
1087	6. Id. Maii. ** 10. Mai.
	15. Kal. Oct. † 17. Sept.
1101	10. Kal. Oct. 22. Sept.
1108	6. Id. Nov. †† 8. Nov.
1110	8. Kal. Mart. † 22. Febr.
1112	12. Kal. Jul. * 20. Juni.
	11. Kal. Aug. 22. Juli.
	12. Kal. Jul. * 20. Juni.
1113	2. Id. Aug. 12. Aug.
1120	15. Kal. Sept. †† 18. Aug.

[illegible] Datirungen.

Datirung nach dem Festkalender

Jahr	Datirung
1003	In die natalis domini. ††
1033	Mense Junio. in die Petri. * = 29. Juni.
1034	In die Petri. * 29. Juni.
1044	Mense Aprili, coena domini. * = 19. Apr.
1050	Mense Aprili, in quadragesima.

5 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender	Datirung nach Tagen und Wochen
2 Datirungen Seite 732.	8 Datirungen Seite 734.	23 Datirungen Seite 735.

M. G. SS. III. 177—185.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1002	Tertia die intrantis mensis Augusti. 3. August.	1041	Pascha domini fuit 11. Kal. Apr. 22. März.
1014	Mense Augusto †	1120	5. Kal. Aug. feria quinta. † 28. Juli.
1017	Mense Maio.		19. Kal. Sept. feria quinta. †† 14. Aug.
	In mense Junio.		
1022	3. die intrante mense Martio. = 3. März.		
1033	Mense Junio. *		
1034	Mense Septembri. †		
1035	Mense Septembri. †		
1036	Mense Augusto.		
1038	Mense Junio.		
	Mense Augusto.		
1039	Mense Septembri.		
1049	Mense Aprili.		
1051	Mense Aprili.		
	Quinto die intrante mense Julio. 5. Juli.		
	8. die intrante mense Aug. 8. August.		
1052	2. die intrante mense Junio † 2. Juni.		
1053	Mense Septembri.		
	Mense Junio.		
1055	Tertia decima die stante mense Junio. * 18. Juni.		
1056	Mense Julio †		
1059	Mense Augusto.		
1061	Mense Februario.		
	Sequente mense Julio.		
1063	5. die intrante Oct. * 5. Okt.		3 Datirungen.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten			
1065	Mense Novembris. *	1094	In quarto die. * 17. Jan.
1066	3. die stante mense Februarii. * = 26. Febr.		14. die mense Januarii. * 14. Jan.
1072	Mense Augusto.		4. die intrante mense Aprili. * 4. April.
	Mense Septembrio.	1099	3. die stante mense Julio. † 29. Juli.
1073	Mense Februarii. † *	1100	Mense Octobris.
	Mense Augusto.	1101	Alio die. 23. September.
	Mense Februarii. †	1105	10. die intrante mense Februarii. * 10. Februar.
1075	A mense Maio usque in festum s. Luciae. Von Mai bis 13. Dez.		10. die intrante mense Februarii. * 10. Februar.
1081	Mense Maio.	1108	Mense Octobris.
1082	Mense Martio. ††	1109	2. die intrantis mensis Novembris 2. November.
1083	Tertio die mensis Junii. 3. Juni.	1110	Mense Junio per triginta dies. *
1084	Mense Maii.	1112	Mense Martio.
	Mense Novembris.	1117	3. die mense Februario. † 3. Febr.
	Mense Martio. †		Sequenti mense Martio. ††
1087	Mense Augusto.		5. die ante consecrationem regis Heinrici. 25. März.
	Mense Septembrio. †		
1088	Mense Martio. ††		
1093	Mense Aprilis. *		
1094	14. die intrantis mensis Januarii. * 14. Januar.		
	59 Datirungen.		

58. Annales Cavenses. (ab anno

Datirung nach dem römischen Kalender		Datirung nach dem Festkalender	
1037	6. Kal. Febr. * 27. Jan.	1034	In festivitate Petri. * 29. Juni.
1062	12. Kal Jun. †† 21. Mai.	1038	Vigilia pentecostes. 13. Mai.
1071	Kal. Oct. †† 1. Oct.	1074	Natalis domini.
1076	2. Non. Maii. 6. Mai.	1078	5 feria coena domini. † = 5. Apr.
	Id. Dec. 13. Dez.	1086	Die pentecosten. 24. Mai.
1084	12. Kal. Apr. usque 12. Kal. Jun. 21. März—21. Mai.		
1086	13. Kal. Mart. * 17. Febr.		
1087	15. Kal. Oct. † 17. Sept.		
1088	4. Id. Maii. †† 12. Mai.		
1092	Non. Sept. †† 5. Sept.		
	10 Datirungen.		5 Datirungen.

Datirung nach dem römischen Kalender	Datirung nach dem Festkalender	Mehrfache Datirung
29 Datirungen Seite 736.	5 Datirungen Seite 736.	3 Datirungen Seite 737.

1000). M. G. SS. III. 189—191.

Datirung nach Tagen, Wochen, Monaten		Mehrfache Datirung	
1038	Alia die. †† 14. Mai.	1042	5. Id. Jan. luna 13. * 9. Jan.
1073	Mense Aprilis. ††	1087	7. Id. Maii. quo die Nicolai corpus Varii devenit. 9. Mai.
1077	Mense Maio.	1096	2. Kal. Julii. vigilia pentecostes. 30. Mai.
			8. Id. Aug. luna 12. * 6. Aug.
	3 Datirungen.		4 Datirungen.

Inhalts-Verzeichnis.

Die friesische Gerichtsverfassung und die mittelfriesischen Richtereide.

Von

Ph. Heck.

§ 1. Stand der Frage.

Die Probleme der friesischen Gerichtsverfassung sind neuerdings von Jaekel[1]) in einem Aufsatze erörtert worden, der mich zu der nachstehenden Erwiderung veranlasst.

Die friesischen Rechtsquellen des Mittelalters überliefern verschiedene Amtsbezeichnungen für die Hauptpersonen der Gerichtsverfassung. Die älteren Quellen nennen den Richter im Mittelbezirk (Bann, Del, Viertel), den Bezirksrichter, „*skeltata*" und „*frana*". Das Urteil wird vom „*asega*" gefunden. (Ältere Amtsbezeichnungen.) Die jüngeren Quellen gebrauchen überwiegend andere, zum Teil lokal verschiedene Ausdrücke. (Jüngere Amtsbezeichnungen.) Als Bezirksrichter begegnet uns in Mittelfriesland der „*grêtmann*", dem mehrere „*ethera*" als Urteilfinder

---

[1]) Hugo Jaekel, Abh. Asega und Redjeven in Zeitschr. d. Sav. St. G. 27. S. 114 ff. Jaekel hat in demselben Hefte der Savigny-Zeitschrift noch einen Aufsatz über friesische Standesverhältnisse publiziert. „Etheling, Frimen, Frilinge und Széremonie" a. a. O. S. 275 ff. Der zweite Aufsatz ist genau ebenso gearbeitet wie der erste. Vgl. über die Ausführungen Jaekels meine Schrift „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit" in Festgabe der juristischen Fakultät Tübingen für Thudichum. Tübingen 1907.



zur Seite stehen. In Ostfriesland trägt der Bezirksrichter verschiedene Bezeichnungen (*„hodere“*, *„kok“*, *„hovetling“*). Die Urteilfinder heissen überwiegend *„redjeva“*, *„consul“*. Diese Mannigfaltigkeit der Ausdrücke stellt die Wissenschaft vor die Frage, ob diesen Ausdrücken sachlich verschiedene Ämter entsprechen, oder aber eine Gleichbedeutung der entsprechenden Bezeichnungen vorliegt (Identitätsfrage).

Richthofen[1]) hatte die Identitätsfrage für das Verhältnis von *frana* und *sceltata* und zum Teil für die jüngeren Amtsbezeichnungen untereinander bejaht. Im übrigen hat er die Verdrängung einer älteren Gerichtsverfassung durch eine jüngere (Konsulatsverfassung) angenommen. Die Hauptperson der älteren Gerichtsverfassung, der Asega, sei etwas ganz anderes gewesen, als der spätere Redjeva-Eehera. Der Asega habe sich in Bezirk, Funktion, Bestellung und Herkunft von den späteren Urteilfindern unterschieden. Eine demokratische Bewegung habe die alten Gerichtspersonen beseitigt. Die Ansicht Richthofens ist somit eine Hypothese der Umwälzung oder der Substitution.

Bei einer für ein anderes Thema unternommenen Durcharbeitung der friesischen Quellen gelangte ich zu der Überzeugung[2]), dass nicht eine Umwälzung, sondern nur ein Wechsel des Sprachgebrauchs vorliegt. Der Inhaber des alten Schulzenamts ist später überwiegend als Gretmann, Häuptling u. s. w. bezeichnet worden. Der alte Asega begegnet uns später überwiegend unter dem Namen Eehera und Redjeva. Die vermeintlichen Sonderzüge des Asega sind nicht vorhanden. Das Amt ist geblieben. Diese „Identitätstheorie“ habe ich dann näher begründet.

Meine Ausführungen haben im allgemeinen Zustimmung gefunden[3]). Aber nicht überall. v. Amira hat auch in der zweiten Auflage seines Grundrisses an der Hypothese Richthofens festgehalten[4]) und Brunner[5])

---

[1]) Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte I. S. 5, 113 ff., 164, 184, 190, 91. II. S. V, 261, S. 458, 494 und passim.

[2]) Ph. Heck, „Die altfriesische Gerichtsverfassung“ mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Th. Siebs. Weimar 1894. (Zitirt Ger.-Verf.).

[3]) Vgl. z. B. die Rezension von His. Ztschr. d. Savignystiftg. G. 1616 S. 217 ff. Seerp Gratama I. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1895 S. 842 ff. v. Below Historische Ztschr. 40 S. 461 ff. E. Mayer, Deutsch-franz. Verfass.-Gesch. I. S. 503 Anm. 84. Meine Auffassung ist auch in die seitdem erschienenen Auflagen des Lehrbuches von Schröder übergegangen.

[4]) Grundriss des Germanischen Rechts S. 158. Vgl. über Amira meine Schrift „K. v. Amira“ und mein Buch über den „Sachsenspiegel.“ Halle, 1907.

[5]) Handbuch d. Deutsch. Rechtsgesch. 2. Aufl. I. S. 205.

hat erklärt, meine Ansichten über den Asega zum Teil ablehnen zu müssen, wenn schon der Umfang dieser Ablehnung nicht deutlich hervortritt. Als dritter Opponent ist nun Jaekel aufgetreten.

Jaekel gibt kein Gesamtbild der Gerichtsverhältnisse, sondern nur Einzelausführungen, die etwas locker aneinander gereiht sind. Aber er behandelt doch ziemlich eingehend ein Kernproblem, das Wesen des Asegaamtes und die Beziehungen zu Redjeva und Eehera. Er nimmt an, das es sich um zwei ganz verschiedene Ämter handelt, die neben einander bestanden haben (Konkurrenz-Hypothese).

Die Ausführungen Jaekels haben nach meinem Urteile keinen erheblichen Wert. Wenn ich trotzdem auf sie eingehe, so geschieht dies aus folgenden Gründen: Jaekel steht nicht allein. Auch Brunner und von Amira haben widersprochen. Die Arbeiten Jaekels sind in die Zeitschrift der Savignystiftung aufgenommen worden und haben dadurch eine gewisse Anerkennung als wissenschaftlich erhalten. In diesen Aufsätzen hat Jaekel gegen meine Arbeitsmethode schwere Vorwürfe erhoben, die ich als unbegründet nachweisen kann. Die Gelegenheit scheint mir günstig, um eine wichtige Quelle ausgiebiger zu verwerten, als es mir früher möglich war, zumal Jaekel diese Quelle, die mittelfriesichen Eidesformulare, völlig übersehen hat.

Bei meiner früheren Untersuchung war mir die Annahme einer Identität durch 2 Gruppen von Anhaltspunkten geboten erschienen. Einmal durch die Bildvergleichung. Das Bild der friesischen Gerichtsverfassung, das sich aus den Quellen der älteren Bezeichnungen gewinnen liess (Asegaverfassung), stimmt mit dem Bilde überein, das die jüngeren Quellen für anders bezeichnete Beamte ergeben (Konsulatsverfassung). Zweitens aber fanden sich in größerer Zahl Quellenstellen oder Beziehungen verschiedener Quellenstellen, welche schon isolirt betrachtet, für die Gleichbedeutung der Problembezeichnungen ins Gewicht fallen (Identitätsnachrichten). Meinem Buche hatte ich die Bildvergleichung zu Grunde gelegt und die Identitätsnachrichten der Besprechung der späteren Verhältnisse eingefügt[1]).

Die vollständige Durchführung des Plans scheiterte an einem merkwürdigen Zufalle. Als der Druck des zweiten Abschnittes schon weit fortgeschritten war, erhielt ich durch meinen Freund, Professor Dr. Siebs, Kenntnis von einer von ihm in den Juniusabschriften des Kodex Unia neu entdeckten Quelle, von den mittelfriesischen Formularen des Schulzeneides und des Asegaeides. Diese Quelle ist von doppelter Bedeutung. Die alten Richtereide stimmen mit den

1) Ger.-Verf. S. 178, 192 und 322–336.

späteren Eiden des Gretmanns und des Eehera so sehr überein, daß die Identität der Ämter unmittelbar erwiesen wird. Außerdem gibt der Asegaeid einen so unmittelbaren Aufschluss über das umstrittene Wesen dieses Amtes, wie er bisher nicht vorhanden war. Die Quelle war somit sehr wichtig. Aber infolge der späten Entdeckung konnte ich sie nicht voll ausnützen, namentlich nicht für das Bild der Asegaverfassung verwerten. Ich musste mich damit begnügen, bei den späteren Identitätsnachrichten auf diese Bestätigung meiner Ansicht und im Vorworte auf die Wichtigkeit der von Siebs gemachten Entdeckung hinzuweisen[1]).

Es kommt nicht gerade häufig vor, daß ein Forscher nach Abschluß seiner Arbeit eine so unmittelbare Bestätigung seiner Hauptergebnisse auffindet. Noch seltener dürfte es aber sein, daß ein späterer Forscher die Existenz dieser Bestätigung übersieht und ohne sie zu beachten zu den alten Irrtümern zurückkehrt. Jaekel hat dies getan. Er behauptet die Wesensverschiedenheit und Coexistenz von Asega einerseits, von Redjeva-Eehera andererseits. Er gibt ausführliche Spekulationen über Wesen und Ursprung des Asega. Aber das uns erhaltene Formular des Asegaeides wird gar nicht erwähnt und nicht berücksichtigt. Es beruht dies sicher nicht darauf, dass die Quelle Mittelfriesland angehört. Jaekel hat weder seine Angriffe gegen die Identitätsannahme noch seine eigenen Behauptungen auf Ostfriesland beschränkt. Im Gegenteil. Er benützt bei der Untersuchung des Asegaamts ausgiebig mittelfriesische Nachrichten und solche Quellen, die er zu Unrecht für mittelfriesisch hält (17. Küren[2]). Er erklärt ausdrücklich, dass der Redjeva „in Mittelfriesland als *eehera* bezeichnet“ wurde[3]). Andrerseits kann ich nicht annehmen, dass Jaekel seine Leser dadurch mystifiziren wollte, dass er ihnen die wichtigste Quelle für die Beurteilung der Streitfrage vorenthielt. Es bleibt daher nur die eine Annahme, dass Jaekel diese Quelle übersehen hat, weil ich sie nicht dort erwähne, wo sie planmässig zu erwähnen war, sondern erst an einer späteren Stelle. Dazu kommt, dass Jaekel auch andere meiner Ausführungen nicht kennt[4]). Das Übersehen ist nun freilich um so auffallender, als die Bedeutung der neuen Fundstelle in der Rezension von His besonders hervorgehoben ist und auch E. Mayer

---

[1]) Ger.-Verf. S. 333. 334. An Nachdruck habe ich es nicht fehlen lassen. Ferner hat auch His, a. a. O. S. 223 Abs. D auf die ausschlaggebende Bedeutung dieses Fundes hingewiesen.

[2]) a. a. O. S. 135 ff. S. 140. 294 ff.

[3]) a. a. O. S. 151.

[4]) Vgl. [illegible] 758 [illegible] O.

(a. a. O.) auf den Asegaeid näher eingeht. Die Nichtachtung der Literatur durch Jaekel hat sich gerächt. Das Übersehen ist für Jaekel doppelt verhängnisvoll geworden. Einmal hat er die Identitätsfrage verneint, ohne von dem wichtigsten Beweise Kenntnis genommen zu haben. Zweitens aber stützt sich seine positive Überzeugung von der sachlichen Verschiedenheit der Ämter ausser auf das Missverständnis einer Rüstringer Stelle gerade auf gewisse Vorstellungen über das Asegaamt, die sich nach Einsicht des Asegaeides als völlig unhaltbar erweisen. Unter diesen Umständen ist der Gang der Erwiderung gegeben. Ich will der Reihe nach besprechen die Richtereide, die Rüstringer Stelle und die Asegairrtümer. Die übrigen Ausführungen Jaekels lassen sich dann kürzer erledigen.

§ 2. Die mittelfriesischen Richtereide.

Schon länger sind mittelfriesische Eidesformulare bekannt und zwar in einer Redaktion, die auf die lokalen Verhältnisse von Wimbritzeradel Bezug nimmt und jünger ist als 1404[1]). Diese Sammlung umfasst 7 Eidesformulare[2]), darunter das sehr ausführliche Formular des Greetmanneides und das Formular des Eeheraeides. Dagegen findet sich kein Formular für Schulze oder Asega. Die Eide beziehen sich nur auf die Beamten jüngerer Bezeichnung. Professor Siebs[3]) hat nun im Herbst 1893 die oben erwähnte, der Sprache nach ältere Sammlung von Eidesformularen entdeckt, die er mir freundlichst zum Abdruck zur Verfügung gestellt hat.

Die beiden Sammlungen stimmen sachlich mit einander überein. Jedem der älteren Formulare entspricht eines der jüngeren, und zwar so sehr, dass wir nur von verschiedenen Redaktionen derselben Sammlung reden dürfen[4]). Diese sachliche Übereinstimmung findet sich auch

---

[1]) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (zitirt Rq.) S. 488 ff. Die Datirung ergibt sich daraus, dass in der Eidesformel des Gretmann (S. 488 [22] die Papena-Ponten von 1404 erwähnt werden.

[2]) Es sind dies die Eide des Gretmann, der Granderarichter, des Eeherrn des Deichgeschworenen, des Vogtes, der Leedeid, der Friedenseid, der Eid des Zwölfers (tolewalth).

[3]) Vgl. Th. Siebs, Westfriesische Studien in Abhandlungen der Berliner Akademie 1895.

[4]) Die Auswahl der Eide ist ganz die gleiche. Nur fehlt in der ältesten Überlieferung der Eid der Granderarichter, welcher nur eine lokale Modifikation der anderen Formulare darstellt. Die Übereinstimmung ist überall eine grosse. Vgl. ausser unten S. 747, 8 und Anhang auch die Formulare des Leedeids Rq. S. 490 und His Strafrecht der Friesen S. 364 Beil. 4.



bei den Richtereiden. Aber die Amtsbezeichnungen sind verschieden, zum Teil schon bei dem Bezirksführer, noch mehr bei dem Urteilfinder des Unterbezirkes. Wir finden in der älteren Sammlung *Schulze* und *Asega*. Dafür fehlt *eehera*.

Da das Formular des Gretmann-Schulze einen ziemlich bedeutenden Umfang hat und die Hauptkontroverse den Asega-Eehera betrifft, so will ich von dem ersten Formulare an dieser Stelle[1]) nur die Eingangsworte und eine Inhaltsangabe mitteilen. Dagegen soll das Eidesformular des Asega-Eehera im Wortlaute beider Redaktionen mitgeteilt und die Abweichung durch Fettdruck, die vorhandene Übereinstimmung durch kleinen Druck hervorgehoben werden.

I. Das Formular des Gretmann-Schulze.

a. Codex Unia.

Homa thine dels Grietmann, ther ma scelta hat, in that riochte stawia scel.

(Wie man den Grietmann des Dels, den man Schulze heisst, in das Gericht vereidigen soll).

§ 1[2]). Jahrestermin. § 2. Abwehr von Bischof, Graf u. s. w. § 3. Befriedung der Straßen. § 4. Richtpflicht in Gretmanns Sachen. § 5. Deliktskompetenz, Körperverletzungen, Brand, Raub. § 6. Verwaltungskompetenz. Deiche, Schleusen, Wege. § 7. Zivilkompetenz — nochmals Delikte. § 8. Pflicht des beiderseitigen Gehörs. § 9. Verbot der Bestechung. § 10. Ungehorsamsverfahren. § 11. Pflicht der Unparteilichkeit. § 12. Schlußformel.

b. Formulare von Wimbritzeradel.

Det senth dae greetmans stowinga in Wembinzedele. Rq. S. 488.

(Das ist der Eid des Gretmanns in Wimbritzeradel).

§ 1. Jahrestermin. § 2. Abwehr von Bischof, Graf u. s. w. § 3. Befriedung von Straßen. § 4. Richtpflicht in Greetmannssachen. § 5. Deliktskompetenz, Körperverletzungen, Brand, Raub. § 6. Zivilsachen — nochmals Delikte. § 7. Verwaltungskompetenz. Deiche, Schleusen. Wege. **§ 7a. Bindung an das Recht von Wimbritzeradel-Kompetenzgrenze über 8 Pfund.** § 8. Pflicht des beiderseitigen Gehörs. § 9. Ungehorsamsverfahren, 10. Verbot der Bestechung. § 11. Pflicht der Unparteilichkeit. § 12. Schlußformel.

Die Vergleichung ergibt sachliche Übereinstimmung. Namentlich ist auch der Schulze schon Jahresbeamter und verpflichtet, Übergriffe der Landesherren abzuwehren. Als sachliche Verschiedenheit ist nur die Einschiebung § 7a hervorzuheben, welche sich durch die spätere

---

[1]) Der vollständige Abdruck der älteren Redaktion ist im Anhange gegeben.

[2]) Die Paragraphenenteilung rührt von mir her.

Anpassung der älteren allgemeinen Formel an die lokalen Bedürfnisse vom Wimbritzeradel erklärt. Verschieden ist zum Teil die Reihenfolge, in der die einzelnen Funktionen genannt sind. Aber ihr Inhalt ist übereinstimmend.

II. Das Formular des Asega-Eehera.

a. Codex Unia[1]).

Homa thin gaes gretman, ther ma asinga hat, in that riocht stawia scil:

§ 1. So j ford fan thisse dei unt eft sinte Jacobis deis and thine dei

b. Formulare von Wimbitzeradel. Rq. S. 489.

Thi eehera eed.

Dit sidze ghy ende swerred bi goede ende bi jemma siele:

§ 1. Fan dissen dey und sancte Jacobs dey and dy dey al **disse**

---

[1]) **Wie man den Gretmann des Gos, den man Asing nennt, zum Gerichte vereidigen soll.**

§ 1. Daß Ihr fortan von diesem Tage ab bis nach St. Jakobs Tag und diesen Tag ganz, recht Richter sein werdet.

§ 2. Was Euch zu Klage kommt, sei es um Haargriff, sei es um Blutrunst, sei es um Trockenschlag, sei es um Trockenstoß, sei es um Begießung, sei es um Hartgriff, sei es um Pflugraub, sei es um Weideraub, sei es um Maßraub, sei es um Grabraub, sei es um Trinkschuld, sei es um Pfennigschuld, was Euch zu Klage kommt, das unter 8 Pfunden ist, daß Ihr das recht richtet.

§ 3. Und was Euch zu Urteil kommt, daß Ihr das recht urteilt zwischen Zweier Rede, es sei denn, daß Ihr die Wahrheit wißt. Und die Wahrheit vorzubringen, also weit als es das Recht dulden möge.

§ 4. Aber was **einem Asega** gebührt zu richten, daß Ihr das recht richtet.

§ 5. Und daß Ihr keine Bestechung nehmet weder gegen die Wahrheit noch mit der Wahrheit.

§ 6. Sondern daß Ihr recht Urteil findet ganz gleich den Armen und den Reichen, **den lieben und den leidigen, den Sippen und den Fremden, den Feinden und den Freunden, alles so weit es einem Geschworenen gebührt zu richten, daß Ihr das recht richtet.**

§ 7. Und daß Ihr das nicht laßt um keiner Sache willen, die Euch frommen oder schaden möge.

§ 8. Daß Euch Gott also helfe u. s. w.

Des Eheherrn Eid: Das sagt Ihr und schwört bei Gott und bei Eurer Seele.

§ 1. Daß Ihr von diesem Tage ab bis nach St. Jakobs Tag und diesen Tag ganz, **diese Gemeinschaft oder diesen Go** recht richten werdet.

§ 2. Was Euch zu Klage kommt, sei es um Haargriff, sei es um Blutrunst, sei es um Trockenstoß, sei es um Begießung, sei es um Hartgriff, sei es um Pflugraub, sei es um Weideraub, sei es um Maßraub, sei es um Grabraub, sei es um Trinkschuld, sei es um Pfennigschuld, was Euch zu Klage kommt, das unter 8 Pfunden ist, dass Ihr das recht richtet.

§ 3 Und was Euch zu Urteil kommt **mit Euren Genossen** dass Ihr das recht urteilt, zwischen zweier Rede ein rechtes Urteil fallt, es sei denn, daß Ihr die Wahrheit wisst und man die Wahrheit vorbringt, also weit als des das Recht ertragen oder dulden mag.

§ 4. Aber alles das **was einem Kirchengeschworenen** gebührt zu richten, dass Ihr das alles recht richtet.

§ 5. Und keine Bestechung nehmt weder mit der Wahrheit noch gegen die Wahrheit.

§ 6. Sondern dass Ihr ein gerechter Richter seid und gleich richtet die Armen wie die Reichen u. s. w.

§ 7. Dass Ihr das nicht lasst um **Mannes Rede (oder Rat) noch um Frauen Verlockung, noch um Angst Eures Lebens noch um Gefahr Eures Guts** noch um irgend eine Sache, die Euch frommen oder schaden möge.

§ 8. Dass Euch Gott also helfe u. s. w.

alle, riocht riochtere se. § 2. So hot jo to clage comme, se hit an faxfenge, se hit an blodresnum; se hit an duststetum, se hit an dust scowin, se hit an dustswinghum, se hit an hardafengum, se hit om raf-erd, se it om rafscerd, se it om rafmeth, se hit om rafdelta, se hit om liidscilda, se hit om paning-scilda, hot so jo ti clage comme, ther binna acht pondum se, that j that riochtelike riochte. § 3. and hot jo to finde comme. that j that riochtelike finde twissk · twira tale hit ni se that j tha wirde wite, and tha wirde ford ti bringhane, also fir so hit tha riocht daja moge. § 4. Mer alle that **en asega** berd. ti riochtene that j that riuchtelike riochte, § 5 and nene mede ne nime wit tha wirde ni mit tha wirde § 6 mer j riochte finde al bilike thin arma and **thin** rika, **thine liawa and thine leda, thine sibbe and thine framda, tha fiande and thine friunde, al net the ther en attha berre ti riochtane, that j thet riochte-lika riochte,** § 7 and j thet ne lete om nene seke ther jo fromia jefta scadia moge. § 8 thet jo god also helpe etc.

menth jef gae riucht riuchten § 2. Hot soe joe toe claghe kompt, se hit an faxfenghen, se hit an blod-resna, se hit an dustetim se hit an dustslekum se hit an dustswen-ghum, se hit an herdafenghim, se hit an raeferd, se hit um raefscherd, se hit um rafmeth, se hit om raef-delta, se hit um lithschilde, se hit om panninghschiolda, ief hotsoe iu te claghe hompt deer bynna achte pund is, theth hi theth al riucht-like riuchte § 3 and hatsoe ioe toe fynde come **mit iuwe sithen** dat hy dat riochtlicka fynde, twiska twire tale anne riuchtene doem dele. hit ne se, dat hy da wirde wite and ma dae wirde foerd brenghe. alsoe fyr soe hit thet riucht draghe ief daya muge. § 4. Mer alle dat ene **tzerckatta** bere thi byriuchtene thet ghy thet al riuchtelicka riuchte § 5 and nene mede nyma, hor mitter wirde ner ienster wirde § 6 mer dat ghy riucht riuchter se, ende riucht al te lika tha arma asti ryka etc. § 7. Thet ghi theth naeth enliete **um mannis rede ner om frouwena sponste, ner om ancxste iuwe lyues ner om fraesheit iuwes guedes,** ner om nenre handa secka. theth io from-mia moge ief scadia § 8 dat io god alsoo etc.

Bei der Verwertung der Formulare sind zunächst zwei grund-legende Erkenntnisse festzustellen:

1. Die Formulare des Codex Unia überliefern uns sicher die-jenigen Eide, welche Schulze und Asega wirklich geschworen haben. Sie sind vollwichtige Quellen für die Erkenntnis des Schulzen- und Asegaamtes. In den Überschriften wird ja ausdrücklich gesagt, daß der Beamte, der den ersten Eid schwört, Schulze, der Beamte, der den zweiten Eid leistet, Asing g e n a n n t w e r d e. Dieser Sprachgebrauch wird also noch für die Zeit der Niederschrift als existirend bezeugt. Für einen Irrtum des Verfassers liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor. Vielmehr wird eine solche Möglichkeit für jedes der beiden For-mulare durch einen besonderen Umstand ausgeschlossen.

Neben den genannten Eiden finden sich wie erwähnt andere Eidesformulare, unter anderem ein Formular für den Eid der mittelfriesischen Amtszeugen, der tolva oder Zwölfer, die in den älteren mittelfriesischen Rechtsaufzeichnungen regelmässig neben dem Schulzen (frana) und dem Asega auftreten. In diesem Eide schwört der Zwölfer, den höheren Beamten hold zu sein, und zwar mit den Worten „dass Ihr treu sein werdet unseren Schulzen[1]“. Diese Wendung findet sich aber auch in der jüngeren Redaktion[2]). Dadurch wird sicher bewiesen, daß die Bezeichnung des gretmann als Schulze nicht ein willkürlicher Zusatz des Schreibers der älteren Redaktion ist, dass vielmehr der Beamte tatsächlich die Bezeichnung Schulze geführt hat, als die ursprünglichen Eidesformulare konzipirt wurden.

Die Bezeichnung des Gorichters als *asing* in der Überschrift des Asegaeides steht ebenso wenig allein. In der Eidesformel steht ausdrücklich die Verpflichtung zu richten „was einem *asega* gebührt zu richten“. Die Angabe der Überschrift wird also durch den Inhalt des Formulars bestätigt.

Endlich kommt noch in Betracht, dass auch in anderer Hinsicht die Sprache der Formulare ein älteres Gepräge trägt[3]). Hervorgehoben sei z. B., dass nicht nur die Richter des Dels, sondern auch der Richter des Gos gretmann genannt wird. Die übrigen Quellen Mittelfrieslands verstehen unter gretmann seit dem 13. Jahrhundert ausschliesslich den Delrichter[4]). Auch dieser abweichende Sprachgebrauch ergibt, dass die Formulare des Codex Unia aus einer Zeit stammen, in welcher die neue Terminologie noch nicht ausgebildet war, also die Terminologie der älteren Quellen geherrscht hat.

Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß irgend ein Irrtum oder eine Verwechslung solche versteckte Bestätigungen produziren konnte. Wir dürfen mit voller Bestimmtheit konstatiren, dass uns die alten Eidesformulare des Schulzen und des Asega vorliegen.

2. Die beiden Formulargruppen überliefern uns dieselben Eide, nur in verschieden alten Redaktionen. Die Übereinstimmung betrifft Bezirk, Amtsdauer, Funktionen und Kompetenz. Hinsichtlich des Gretmanns ist dies bereits oben betont. Noch schärfer tritt der Zusammenhang bei dem Asega-Eehera hervor:

---

1) Codex Unia „and y hold wse scultum se unsir riochtir.

2) Rg. S. 491 [13] „and i hold se ws scheltum and unse riuchter.“ Von einer Treupflicht dem Gretmann gegenüber ist nicht die Rede. An dieser Stelle wird eben auch in der jüngeren Redaktion der Gretmann Schulze genannt.

3) Vgl. Siebs a. a. O. S. 29 ff.

4) Vgl. Ger.-Verf. S. 180. 81.

1. Der Asing ist der Gretmann des Gos, der Eehera schwört zu richten über den „Go".

2. Beide Richter werden für ein Jahr vereidigt, das mit dem Jakobstage beginnt und endet.

3. Die Aufgabe des Richtens wird für beide mit denselben Worten umschrieben. Auch der Asega hat keinen Rechtsvortrag oder eine sonstige ihn abhebende Aufgabe.

4. Die Objekte der Rechtssprechung sind dieselben, die Kompetenz betrifft die Sachen unter 8 Pfund.

Der einzige Punkt, über den das Eidesformular keine Auskunft erteilt, ist die Art der Berufung. Aber gerade in dieser Hinsicht ist die Mitwirkung des Volks für Asega wie für Eehera durch andere Nachrichten gesichert.

Als Abweichung ließe sich allenfalls hervorheben, dass in dem jüngeren Formulare die Genossen des Eehera erwähnt werden, während die Erwähnung in den älteren Formularen fehlt. Es würde dies der stärkeren Betonung der Kollegialverfassung entsprechen, auf die ich schon früher hingewiesen habe[1]). Doch ist der Anhaltspunkt sehr unsicher. Im übrigen ist nur die Terminologie abweichend. Das ältere Formular nennt den Richter *asing, asega* und *atthe,* das jüngere *eehera* und *tzerkattha.*

Bei den Eiden des Gretmanns und des *tolewa* sind die sonstigen formellen Abweichungen etwas größer. Dafür ist die Terminologie übereinstimmender. Der Schulze steht in der Überschrift und im Zwölfereide. Aber in dem Eidesformulare selbst ist auch in der älteren Redaktion nur von dem Gretmann die Rede.

Das Wesen eines Amtes erschöpft sich nun in Berufung, Bezirk, Amtsdauer, Funktion und Kompetenz. Übereinstimmung in diesen Elementen ist einfach sachliche Übereinstimmung. Deshalb ist es ohne weiteres sicher, dass derjenige Schulze und derjenige Asega, die in dem Codex Unia gemeint sind, später zu Gretmann und Eehera geworden sind.

Wer angesichts dieses Beweises noch annehmen wollte, dass Schulze und Asega der älteren Quellen von dem Gretmann und Eehera der jüngeren verschieden gewesen sind, müsste sich zu der Hypothese entschließen, dass es in Mittelfriesland 2 Schulzen und 2 Asegen gegeebn hat, von denen das eine Paar zum Gretmann und Eehera geworden, das andere Paar ausgestorben ist. Aber auch dieser Ausweg ist nicht gangbar, da die alten Quellen mit voller Bestimmtheit jede Duplizität

[1]) Gos-Art. S. 311 ff.

innerhalb der beiden Amtsbezeichnungen ausschliessen und ebenso die Sammlung der Eide nur einen Schulzen und einen Asega kennt. Vollends unmöglich erweist sich die Hypothese Jaekels. Jaekel meint, dass neben dem einen Asega des Dels mehrere Eeherren als Zuhörer gestanden und ihn allmählich verdrängt haben. Die beiden Formularsammlungen sind sehr vollständig. Die ältere kennt einen Asegaeid, aber dafür keinen Eeheraeid, die jüngere hat den Asegaeid in einen Eeheraeid umgewandelt. Mit der Annahme, dass Asega und Eeherren konkurrirt haben, ist weder die eine noch die andere vereinbar.

Die besprochenen Eidesformulare stammen aus Mittelfriesland. Aber ihre Erkenntniswirkung geht weiter. Denn die Grundzüge der Gerichtsverfassung sind in Ostfriesland dieselben gewesen wie in Mittelfriesland. In den älteren Nachrichten treten in den gemeinrechtlichen Quellen und in den partikulären Schulze und Asega in gleicher Weise auf. Und auch die spätere Überlieferung zeigt in der Gruppirung einer Mehrheit von Urteilfindern um einen Bezirksführer weitgehende Übereinstimmung, die weder von Richthofen noch von Jaekel bestritten worden ist. Auch die Grenzen der Terminologie sind gar nicht scharf. Die Bezeichnung Gretmann für den Bezirksführer ist auch in Ostfriesland gebraucht und verstanden worden[1]). Und für den eehera finden sich auch in Mittelfriesland mit rad zusammengesetzt Bezeichnungen, wie auch aus der Übersetzung Consules hervorgeht[2]). Schon der sichere Nachweis der Identität für ein Teilgebiet verbietet auch für die anderen Gebiete die abweichende Auffassung. Deshalb ergibt schon die Vergleichung der Eidesformulare mit aller Bestimmtheit diejenige Lösung des Identitätsproblems, das ich vertreten habe.

§ 3. Die Rüstringer Hauptstelle.

Die Eidesformulare stehen nun als Beweis für die Identität der streitigen Ämter nicht allein. Ich hatte ja die Identität aus anderen Gründen gefolgert und mit voller Bestimmtheit im Druck vertreten,

1) Vgl. Ger.-Verf. S. 146. 47. 180. 81.

2) Vgl. die Nachweisungen Ger.-Verf. S. 192 Anm. 2. Vgl. z. B. 1290, Erklärung abgegeben v. e. Abt. cum judicibus et consulibus von Bezirken in Westergo, 1298. „H. Gretmannus“ v. Wonzeradeel „et sui consules“, „U. gretmannus“ v. Wimbritzeradeel „et sui consules“, 1313 „gretmannus, judices, consules von Wimbritzeradeel“ und andere Beispiele. Richthofen, Untersuchungen I, S. 139 ff. In den beiden letzten Beispielen handelt es sich um denselben Bezirk, dessen Richtereide in Frage stehen.



bevor mir die besprochene Erkenntnisquelle überhaupt zugänglich war. Auch abgesehen von den Ergebnissen der allgemeinen Bildvergleichung besitzen wir zahlreiche von mir angeführte Identitätsnachrichten für Mittelfriesland wie für Ostfriesland.

Allerdings sind nicht alle Beobachtungen, die ich gegen Richthofens Hypothese der Umwälzung geltend gemacht habe, auch gegen Jaekels Konkurrenzhypothese gleich verwertbar. Gegen die Umwälzungstheorie fielen schon diejenigen Stellen ins Gewicht, welche den Gebrauch der älteren Amtsnamen nach der angeblichen Umwälzung ergaben. Solche Stellen brauchen die Konkurrenzannahme nicht notwendig auszuschließen. Dafür greifen andere Beobachtungen ein, zu deren besonderer Betonung früher kein Anlaß gegeben war. Das Resultat dieser Beobachtungen lässt sich als Positionsparallele bezeichnen. Die Träger der älteren Amtsnamen erscheinen genau in denselben Stellungen wie die Träger der jüngeren. Und dabei handelt es sich um exklusive Stellungen. Wir haben sehr zahlreiche Nachrichten, welche den Asega als Urteilfinder zeigen. Alle diese Nachrichten erwähnen ihn allein. Wie haben eine noch grössere Zahl von Quellenstellen, die das Urteil in derselben Weise dem Redjeva oder Eehera zuweisen. Aber überall ist es der Redjeva oder Eehera allein. Ein Zusammenwirken des Bezirksasega mit den ihm untergeordneten Redjeven und Eeherrn, wie es nach Jaekel überall stattfand, ist nirgends bezeugt, auch nicht in der einzigen Rüstringer Stelle, die Jaekel anführt. Durch die Art der Erwähnung wird das Zusammenwirken positiv ausgeschlossen. Wir haben ferner zahlreiche Stellen, die den Schulzen als Vollstreckungsbeamten und zwar als alleinigen hervortreten lassen. Andere zeigen in der gleichen Stellung ebenso exklusiv den Bezirksführer. Von einer gemeinschaftlichen Vollstreckung oder einer Abgrenzung der Kompetenz, wie sie Jaekels Hypothese fordern würde, ist nirgends die Rede.

Eine nochmalige Vorführung des gesammten Materials scheint mir nicht erforderlich. Es ist in meiner Gerichtsverfassung zusammengestellt[3]) und von Jaekel ebensowenig beachtet worden wie die mittelfriesischen Richtereide.

Dagegen bedarf die eben erwähnte Rüstringer Stelle einer näheren Erörterung: 1. Es ist die einzige Quellenstelle, in der Jaekel ein unmittelbares Zeugnis für die Wesensverschiedenheit und Konkurrenz von

[3]) Vgl. die Identitätsnachrichten für den Schulzen-Bezirksführer. Ger.-Verf. S. 158—192, für den Asega-Redjeva-Eehera a. a. O. S. 322—337. Die ständige Positionsparallele ergibt sich aus der von mir durchgeführten Bildvergleichung.

Asega und Redjeva findet. 2. Jaekel hat sich erlaubt, meine Auslegung der Stelle als bewusste Verdrehung darzustellen.

Diese Rüstringer Stelle behandelt das Verfahren am Landgericht, wenn gegen einen Redjeva die Schelle erhoben ist. Der relevante Teil dieser Schilderung hat folgenden Wortlaut[1]):

a) Mi hine thenne bewera mit thesse keron and mith friseske riuchte, mit hodera ondwarde and godera lioda, sa sitte hi and sine ethe wel mith eron. b) Ac mima hini urwinna midda warve mith friseska riuchte and mit londes keron, thet hi hebbe unriuchte thingad and thet witi tha hodera and tha beswerena asiga and alle wise lioda, sa skil hi twilif merka sella and thes ethes las, and thi thingath unstede, ther ma hini umbe ut warpth and that szerekspil al to hond enne orna setta, ther unbewullen se. c) Ac foliath se him al to tha unriuchta, alle sine sitha, ther send binna tha fiardandele, so skilun hia wesa al iuin fach.

Die Stelle unterscheidet nach meiner früher dargelegten Auffassung 1) Rechtfertigung (a) und 2) Überführung (b u. c). 1) Die Rechtfertigung erfolgt durch Berufung auf das objektive Recht und durch den Spruch der Hodera und der „guten Leute". Es wird also nur eine einzige Entscheidung erwähnt, die durch die Hodera und die übrigen Mitglieder der Gerichtsversammlung erfolgt. 2. Bei der Überführung werden 2 Alternativen nach einander behandelt, verschieden nach Voraussetzung und Wirkung. Bei der ersten Alternative (S. b) erklären sich gegen den angeklagten Redjeva 1) hodera, 2) thi beswerena asiga, deren Deutung in Frage steht, und 3) alle wise lioda. Wirkung ist, dass nur ein Redjeva sein Amt verliert. Bei der zweiten Alternative (S. c) wird als Voraussetzung hervorgehoben, dass die Genossen des Viertels dem Angeklagten beistimmen. Folge dieser Voraussetzung ist, dass alle das Amt verlieren. Der Gegensatz zwischen Satz c und Satz b ergibt, dass in der ersten Alternative die Genossen sich gegen den Angeklagten erklären. Aus der Bedeutung dieses Um-

[1]) Vgl. Rq. S. 544 [18 ff.]: (a) Kann er ihn abwehren mit diesen Küren und mit friesischem Rechte, mit dem Urteil der Hodera und guter Leute, so behalten er und seine Genossen ihre Sitze wohl mit Ehren. (b) Und kann man ihn überführen mit Gericht und friesischem Recht und Landeskür, dass er zu unrecht gerichtet hat und es erklären dies die Hodera und die beschworenen Asiga und alle weisen Leute, so soll er 12 Mark zahlen und sein Amt verlieren und der Rechtsstreit soll ungültig sein, um dessen willen man ihn aus dem Amte entfernte, und das Kirchspiel soll sofort einen andern einsetzen, der unbescholten ist. c) Und stimmen sie alle zu dem Unrecht zu, alle die Genossen, die in dem Viertel sind, so sollen alle gleich in Strafe sein.

standes für die Folge habe ich nun früher den Schluss gezogen, dass dieser Umstand unter den Voraussetzungen des Satzes b genannt sei. Von den aus der Gerichtsversammlung besonders hervorgehobenen Personen kommen die Hodera nicht in Frage. Es bleiben nur die Asiga. Wenn deshalb die Frage, ob asega und redjeva gleichbedeutende Worte sind oder sich auf sachlich verschiedene, konkurrirende Beamte beziehen, zur Untersuchung steht, so muss diese Stelle für die Gleichbedeutung ins Gewicht fallen.

Jaekel[1]) gibt hinsichtlich dieser Stelle Referat und Interpretation verschmolzen in folgender Form: „Nach ihr soll der gescholtene Redjeva für schuldig erkannt werden, wenn man mit der Gerichtsversammlung d. h. mit den von ihren Rêdjeven geführten Liuda[2]), mit friesischem Rechte und mit den Küren des Landes Rüstringen ihn überführen kann, dass er ungerecht gerichtet habe, und dies *tha hodera and tha biswerena asiga and alle wise lioda* bestätigen.

Meine oben wiedergegebene Auslegung wird als eine bewusste Verdrehung „eine gewaltsame Umdeutung“ hingestellt. Worauf beruht die so verschiedene Würdigung? Jaekel erklärt, dass ihm für meine Beweisführung das Verständnis fehle. Mir ist dagegen sein Gedankengang völlig klar. Aber das Bild ist nicht erfreulich.

Seine Polemik gegen mich beruht darauf, dass er den ganzen Satz c, also denjenigen Teil der Quelle, den ich verwerte, übersehen hat. Er hat diese Worte einfach fortgelassen[3]) und auch in seinen ausführlichen Angriffen nicht erwähnt, dass ich mich auf einen von ihm weggelassenen Quellenteil berufen habe. Natürlich muss jede Auslegung unverständlich erscheinen, wenn man den Quellenteil fortlässt, auf den sie gestützt wird. Eine solche Polemik ist vielleicht ein Kunststück, aber gerade kein wissenschaftliches. Da dieser Quellenteil tatsächlich existirt, so halte ich meine frühere Auslegung aufrecht. Sie ist völlig korrekt. Sie enthält in sprachlicher Hinsicht eine Worterschliessung durch Kontrastverwertung[4]) und sachlich die Folgerung der Identität aus einer deutlichen Positionsparallele[5]). Das Objekt der Untersuchung, die asiga stehen in Satz b in derjenigen sachlichen Stellung, in der wir nach Satz c die redjeva erwarten müssen.

---

1) a. a. O. S. 148 unten.

2) Die erste Hervorhebung rührt von mir her.

3) Vgl. das analoge Verfahren unten S. 760 ff.

4) Vgl. meinen Aufsatz „Amira“ u. s. w. S. 65 ff.

5) Vgl. oben S. 752.

Die eigene Deutung Jaekels ist etwas versteckt. Sie beruht auf den Worten „warve“ und „wita“. Nach der bisherigen Auffassung bedeutet das Wort „warve“ einfach „Gerichtsversammlung oder Gericht“[1]), also die Gesamtheit der bei der Verhandlung anwesenden Personen. Jaekel legt dem Worte einen engeren Sinn bei. Er beschränkt es auf die „von ihren Redjeven geführten Leute“. Nicht zur Warve gehören nach ihm die „Hodera, die Asegen und alle weisen Leute“ (!) Infolge dieser Interpretation unterscheidet Jaekel im Satz b zwei Akte, die Entscheidung der Redjeven und ihrer Leute und die Bestätigung durch „Häuptlinge, Asegen und weise Leute“. Damit ergibt sich natürlich ein scharfer Unterschied zwischen Redjeven und Asegen. Die ersten gehören zur „warve“, die zweiten nicht. Leider hat Jaekel seine neue Hypothese nicht als solche eingeführt, sondern mit der Eigangsformel: „d. h.“ die man sonst nur für anerkannte Deutungen zu verwenden pflegt. Dadurch wird die Aufmerksamkeit des Lesers von dem Problemkern abgelenkt. Unterstützend wirkt ferner die Übersetzung von „wita“ mit „bestätigen“.

Tatsächlich ist die neue Deutung von warve bestimmt abzulehnen. Warve bezieht sich in allen sonstigen Fundstellen auf die gesamte Gerichtsversammlung. Auch in derselben Prozessschilderung wird es in diesem Sinne gebraucht. Die Gerichtssitzung soll beginnen, sobald die warve zu dem Kirchhofe gekommen ist[2]). Für einen engeren konkreten Wortsinn im Satz b liegt gar kein Anhalt vor. Die Worte „mit dem Gerichte“ bezeichnen das Gerichtsverfahren, dessen entscheidender Abschluss dann näher spezialisirt wird. Dagegen ergibt schon die Kontrastverwertung einen durchschlagenden Gegengrund. Wenn „allle weisen Leute“ nicht zur Gerichtsversammlung gehörten, dann würden als Mitglieder nur „unweise“ übrig bleiben. Endlich ist auch die Annahme der zwei Entscheidungen durch die Parallele der Rechtfertigung ausgeschlossen. Das Wort „wita“ schliesslich heisst einfach „sein Wissen erklären“. Die Übersetzung „bestätigen“ ist ebenso willkürlich wie die besprochene Deutung von „warve“.

Die Deutung Jaekels ist daher ausgeschlossen. Auch isolirt betrachtet kann die Stelle nur für die Bejahung der Identitätsfrage ins Gewicht fallen.

Ihre Beweiswirkung wird eine dadurch verstärkte, dass die Asiga des Satzes b nicht nur in Hinsicht auf den Satz c in Positionsparallele

[1]) Vgl. Richthofen, Wörterbuch zu warf und Ger.-Verf. S. 423 ff.

[2]) Rg. S. 544 Z. „Sa thi warf to tha hovi cumi.

zu Redjeven stehen, sondern ebenso in Hinsicht auf die übrigen Nachrichten der Rechtshandschrift von 1327. Der Asega findet sich nur bei der Kommentirung der älteren Vorlage und an der besprochenen Stelle. Nach allen anderen zahlreichen Angaben liegt die Rechtssprechung ganz ausschliesslich in den Händen der Häuptlinge und der Redjeven. Irgendwelche Zwischenbeamte können gar nicht existirt haben. Ich habe einzelne Hauptpunkte schon früher hervorgehoben [1]). Die Rüstringer Rechtshandschrift ergibt vielleicht keinen so unmittelbaren, aber einen ebenso sicheren Nachweis für die Gleichbedeutung von asega und redjeva, wie die mittelfriesischen Eidesformulare für asega und eehera.

§ 4. Die Asegairrtümer.

Die Ablehnung der Identität von Asega und Redjeva—Eehera beruht bei Jaekel ausser auf der besprochenen Rüstringer Stelle auf der Annahme gewisser Eigentümlichkeiten des Asegaamtes, die Jaekel grösstenteils in Anlehnung an Richthofen zu finden glaubt, und die für den Redjeva—Eehera allerdings nicht zutreffen würden. Aber diese „Sonderzüge" sind tatsächlich nicht vorhanden gewesen. Die Aussagen der Quellen, die sich unmittelbar auf den Asega beziehen, waren nun freilich vor der Auffindung des Asegaeides sehr einförmig und deshalb nach manchen Richtungen hin dürftig und mehrdeutig. Aber die Übereinstimmung mit den späteren Urteilfindern war völlig gesichert und deshalb geeignet, die Zustände zur Zeit der älteren Sprachschicht zu erhellen. Und die unmittelbaren Nachrichten werden jetzt durch den Asegaeid vervollständigt. Diese Ergänzung ergibt nun gerade in den streitigen Punkten volle Übereinstimmung mit den Nachrichten über Redjeva—Eehera und nirgends Widerspruch. Die angeblichen Sonderzüge beziehen sich auf Bezirk, Verhältnis von Wahl und Vereidigung, Rechtsvortrag und Zusammenhang mit dem alten friesischen Priesteramt.

I. Richthofen und Schröder nahmen an, dass in jedem Landbezirke nur ein Asega existirte, während die späteren Urteilfinder nicht nur im Landbezirke, sondern auch in dem Schulzensprengel in der Mehrzahl auftreten. Ich habe schon vor der Entdeckung des Asegaeides.

---

[1] Vgl. Ger.-Verf. S. 323. (Die Positionsparallele ergibt sich durch Vergleichung der doppelten Vorschriften über Bestechung. Das einemal wird nur der Asega erwähnt, das zweitemal nur der Redjeva). Auch die übrigen zahlreichen Angaben nennen die Redjeven so exklusiv als Urteiler, dass für die Konkurrenz [illegible] kein Raum bleibt.

ausgeführt[1]), dass die älteren Nachrichten keinen Anhalt für die Beschränkung der Asegenzahl bieten, sondern auch isolirt betrachtet dazu führen, Mehrheit der Asegen nicht nur für den Landbezirk, sondern auch für den Schulzensprengel anzunehmen. Das Schwergewicht dieser Beweisführung war auf die Mehrheit im Landbezirke gerichtet. Die abschliessende Bestätigung ergab sich dann aus der allgemeinen Erkenntnis der Kontinuität. Jaekel hat sich mir hinsichtlich der Mehrheit im Landbezirke angeschlossen, aber er bestreitet die Mehrheit im Mittelbezirke. In jedem Mittelbezirke sei ein Asega gewesen, aber nur einer[2]). Jaekel glaubt dafür einen „unwiderleglichen Beweis zu führen“. Er hat meine Gegengründe zum Teil bekämpft. Hinsichtlich einer Belegstelle sogar mit Recht[3]), sonst mit Unrecht. Aber auf diese mittelbaren positiven Schlüsse ist gar kein Gewicht zu legen: Erstens wegen des Richterformulars; denn die neue Quelle gibt gerade über diesen Punkt den denkbar klarsten Aufschluss. Der Mittelbezirk heisst in Mittelfriesland *Del*, der Unterbezirk *Go*. In den Formularen des Codex Unia wird nun der Unterschied zwischen dem Schulzen und dem Asing dahin ausgedrückt, dass der Schulze der Gretmann des Dels, der Asing der Gretmann des Gos ist[4]). Da jeder Del mehrere Go umfasste, so haben einem Schulzen mehrere Asegen entsprochen. Damit ist jeder Zweifel erledigt. Meine frühere Ansicht hat durch diesen neuen Fund eine erneute Bestätigung erfahren. Mit diesem Ergebnis stimmt aber ferner die Identität mit Eehera und Redjeva. Die späteren Quellen ergeben mit voller Sicherheit, dass jedem Unterbezirk go, *redskip*, *consulatus*, ein besonderer Urteiler angehört.

Der Vollständigkeit halber will ich auf den Gegenbeweis Jaekels eingehen, den er als unwiderleglich bezeichnet und dessen Ergebnis sich doch als irrig herausgestellt hat. Dieses Geschick wird verständlich, wenn man die Beweisführung näher ins Auge fasst. Jaekel hat wie andere[5]) vor ihm die Beobachtung gemacht, dass auch im Landgerichte wie im Gerichte des Mittelbezirks von „dem Asega“ schlechthin ohne nähere Bezeichnung die Rede ist. Der gemeinte Asega erscheint gleichsam „automatisch bestimmt“. Abstrakt genommen könnte der Grund einer solchen Bestimmtheit darin bestanden haben, dass keine Amtsgenossen in dem Bezirke des Gerichts vorhanden waren. Jaekel

[1]) Ger.-Verf. S. 55 ff.
[2]) S. 134 ff.
[3]) Vgl. unten § 6.
[4]) Vgl. den Text oben S. 747.
[5]) v. Richthofen, Untersuchungen II 419 und Heck Ger.-Verf. S. 56.

sieht nun diese Erklärung ganz allein. Er bemerkt: „Wenn mehrere Asegen für dasselbe Viertel zuständig gewesen wären, so hätte gesagt werden müssen, welcher von ihnen im Landgerichte fungiren soll". Tatsächlich besteht aber noch eine andere Möglichkeit der Erklärung. Die automatische Bestimmtheit im Mittelbezirke kann auch darauf beruhen, dass die Zuständigkeit unter mehrere Asegen dieses Bezirks in bekannter Weise z. B. nach Unterbezirken verteilt war, so dass für jeden Fall von vornherein feststand, welcher der Amtsgenossen in Frage kam. Diese zweite Erklärung ist deshalb besonders naheliegend, weil die automatische Bestimmtheit im Mittelbezirk sich gar nicht auf diejenigen Quellenaussagen beschränkt, welche von Asega reden. Sie findet sich genau ebenso, nur entsprechend häufiger, bei den Angaben, die das Wort Redjeva oder Eehera gebrauchen [1]). Und doch steht es auch für Jaekel fest, dass es mehrere Redjeven in dem Mittelbezirk gegeben hat. Jaekel hat diese zweite Erklärung nicht bekämpft, sondern übersehen. Sein Glaube an die Schlüssigkeit seiner Beweisführung beruht auf einer Kombinationslücke. Deshalb ist es ein verdientes Geschick, dass der Asegaeid gerade die übersehene Erklärung als die allein richtige erweist. — Diese Desavuirung ist aber auch noch aus einem anderen Grunde eine verdiente. Denn die Irrung Jaekels ist nicht neu. Genau in derselben Weise war Richthofen zu dem Schlusse gelangt, dass auch im Landbezirke nur ein Asega existire. Ich habe deshalb schon früher die Unsicherheit des Schlusses aus der automatischen Bestimmtheit und die richtige Erklärung immer wieder mit besonderem Nachdrucke [2]) hervorgehoben und auch die Bedeutung dieses Momentes für die Gesamtauffassung betont [3]). Der Irrtum Jaekels beruht nicht nur auf mangelhafter Kombinationsgabe, sondern auch auf einer umfassenden Lücke in seiner Lektüre.

II.—IV. Die drei übrigen Sonderzüge des Asega werden in der Hauptsache gestützt auf die Küre 3, deren relevanter Teil nach dem lateinischen Texte folgenden Wortlaut hat:

Ille asega non habet quemquam judicare, nisi plebs elegerit ipsum et ipse coram imperatore romano juraverit: tunc tenetur scire omnia jura, que sunt Kesta et londriucht id est petitiones et edicta: tunc debet judicare inimico sicut amico quia juravit coram imperatore, viduis et orphanis et omnibus advenis, sicut conjunctis sibi in tertia linea consanguinitate. Si ille acceperit injusta numera et prohibitos denarios, tunc non debet deinceps judicare, quia signi-

1) Ger.-Verf. S. 316 ff.

2) Vgl. a. a. O. S. 56, S. 361 ff. S. 392.

3) a. a. O. S. 19.

ficat sacerdotem, et ipsi sunt oculi ecclesiae et debent juvare et viam ostendere qui se ipsos non possunt juvare.

II. Jaekel glaubt entdeckt zu haben, dass nach dieser Vorschrift der Asega vor der Wahl vereidigt sein musste. Er sieht deshalb in den Asegen durch generelle Eidesleistung designirte Personen, auf deren Kreis die Auswahl beschränkt war. Dieses Resultat gewinnt er dadurch, dass er als friesisches Aequivalent für coram ein zeitliches tofara „zuvor“ annimmt und ferner die Prioritätsvorstellung ohne weiteres auf die Wahl durch das Volk bezieht. Auch dieses Ergebnis wird durch das Eidesformular widerlegt. Denn die Eingangsworte ergeben zufällig mit merkwürdiger Bestimmtheit, dass der Eid unmittelbar bei Antritt des Amtes erfolgte. Der Asega schwört „von diesem Tage ab“ zu richten[1]. Der Irrtum Jaekels beruht einmal auf der Überschätzung der Sicherheit, mit der ein zeitliches Äquivalent angenommen werden kann. Er hätte meine späteren Ausführungen beachten sollen, die dagegen sprechen[2]. Zweitens aber haben wir wieder eine typische Kombinationslücke zu verzeichnen. Wenn „coram“ zeitlich zu nehmen wäre, so würde es doch immer noch unsicher sein, ob die Priorität vor der Wahl oder aber vor der Urteilsfällung gemeint war. Wiederum hat Jaekel gerade die richtige Alternative übersehen. Auch die späteren Quellen betonen immer, dass die Eidesleistung der Urteilsfällung vorausgehen soll.

III. Jaekel hat die Ansicht Richthofens wieder aufgenommen, dass nicht das Urteil, sondern der abstrakte Rechtsvortrag die ursprüngliche gerichtliche Hauptfunktion des Asega gewesen sei. Jaekel beruft sich 1) auf die von mir früher hervorgehobenen Anhaltspunkte für die Existenz eines abstrakten Gesetzesvortrages 2) auf die besondere Eignung der Asegen und 3) auf den Wortsinn des Amtstitels Asega.

Ich halte die Gründe für ganz unzureichend:

1) Die Wahrscheinlichkeit des Vortrags gibt hinsichtlich der Organisation sehr weiten Spielraum: Es ist möglich, dass lokal verschiedene Beamte, dass nicht beamtete besondere Vertrauensleute oder dass einzelne unter sonst gleichstehenden Beamten diese Aufgaben erfüllten. 2) Sachliche Erwägungen, die nordischen Analogien, sowie vielleicht die lex Frisionum[3] machen es wahrscheinlich, dass der Rechtsvortrag

[1] Vgl. oben S. 747.

[2] Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle a. S. 1905. S. 789. 90.

[3] In der lex Frisionum sind für das westerlawersche Friesland nur die beiden legislatores Ulemarus und Saxmundus aufgetreten, die den beiden grossen Bezirken Ostergo und Westergo entsprechen könnten.

ständig in einer Hand lag und dass ein Gesetzessprecher dem Bedürfnisse eines grösseren Bezirks genügte. Die Asegen wechselten jährlich und waren Beamte der kleinen Unterbezirke. Ein solches Amt kann nicht durch das Bedürfnis eines Gesetzesvortrags entstanden sein. 3) Das Wort „asega“ bedeutet nicht speziell „Gesetzsager“, sondern „Rechtssager“. Ewa ist nicht Gesetz i. e. S., sondern objektives Recht. Jedes prozessuale Urteil enthält zugleich einen Ausspruch über das objektive Recht. Deshalb kann der fragliche Ausdruck auch auf die prozessuale Tätigkeit des Asega gehen. Dies würde auch dann richtig sein, wenn Jaekel mit der Annahme recht hätte, dass die friesische Prozesssprache in der Zeit unserer Quellen das Wort ewa niemals für die prozessuale Tätigkeit verwendet habe. Wir nennen heute die prozessuale Tätigkeit des Richters „Recht sprechen“, obgleich die Prozesssprache die Einzelakte nicht als Rechtsspruch bezeichnet. Aber Jaekels Induktion ist eine unvollständige. Wir haben in Mittelfriesland das Wort eehere (Rechtsgehör) als Bezeichnung für die Assistenz des Umstandes bei Ladungen und bei Gerichtsverhandlungen. Es findet sich in der ältesten Redaktion wiederholt und ist in den jüngeren bis auf eine Stelle getilgt worden [1]). Das Hören bezieht sich in dieser Verbindung nicht auf einen abstrakten Vortrag, sondern auf die prozessualen Akte. Konnten diese Akte in eehere mit dem Worte ewa bezeichnet werden, so liegt schon deshalb kein Anlass vor, die gleiche Erklärung bei Asega auszuschliessen. Das Wort gehört einfach einer älteren Sprachschicht an. Zu dem gleichen Schlusse führt der spätere Amtstitel eehera, wie man auch den zweiten Wortteil deuten mag.

Wiederum greift nun der Asegaeid ein. Die Formulare zählen die verschiedenen Funktionen der Beamten mit grösster Genauigkeit auf. Unter den Aufgaben des Asega wird der abstrakte Rechtsvortrag nicht erwähnt. Auch in dieser Hinsicht hat eine schon vorher erklärte Ablehnung eine nachträgliche Bestätigung erfahren. Die späteren Quellen kennen, wie bemerkt, einen Rechtsvortrag bestimmter Quellen. Aber sie sagen nicht, wer ihn hält, noch ob überhaupt eine bestimmte Person designirt war. Für eine allgemeine Funktion der Urteilsfinder existiren keine Anhaltspunkte.

IV. Endlich hat Jaekel sich von neuem für den Zusammenhang des Asega mit dem heidnischen Priester erklärt, wie ihn dereinst Richthofen und Schröder vertreten hatten [2]). Diese Hypothese stützt

1) Ger.-Verf. S. 32[illegible].
2) a. a. O. S. 11[illegible]

sich ausschliesslich auf die Worte der Küre 3: „asega significat sacerdotem u. s. w.“

Jaekel findet in ihnen die Behauptung, dass der Priester *asega* genannt werde. Da nun der christliche Priester diesen Namen nicht führe, so sei der heidnische gemeint. Es habe damals noch die Erinnerung daran bestanden, dass der Heidenpriester *asega* genannt wurde. Daraus ergibt sich dann die weitere Vermutung, dass das Asegaamt aus dem Priesteramt entstanden sei.

Ich muss dieser Verwertung der Textworte nach wie vor widersprechen. Einmal wegen des Wortes *sacerdos*. Es ist eine anachronistische Auslegung, wenn Jaekel ihm den allgemeinen Begriff „Priester“ unterlegt, der auch den Heidenpriester umfassen könne. Heute erscheinen uns Heidenpriester und Christenpriester als koordinirte Unterfälle des gemeinsamen Oberbegriffs Priester. Aber dem Mittelalter erschienen sie als Gegensätze. Der eine war Gottesdiener, der andere Teufelsdiener. Deshalb konnte das einfache „sacerdos“ oder ein entsprechendes friesisches Aequivalent nur die Vorstellung des christlichen Priesters wiedergeben, nicht die des Teufelsdieners. Zweitens aber beweist die von Siebs betonte, von Jaekel einfach fortgelassene[1]) Fortsetzung der Stelle, dass nicht ein verschollener Heidenpriester, sondern ein existirender Priester gemeint ist. Dieser sacerdos wird bezeichnet als Auge der Kirche, wie der Asega, der doch Christ war. Er soll den Irrenden den Weg zeigen. Es ist nicht denkbar, dass diese Aussagen auf den Heidenpriester gehen sollen. Endlich wird die ganze Gleichung nur angeführt, um das Verbot der Bestechung, die Heiligkeit der Pflichten zu begründen. Eine alte Beziehung zum Heidenpriester hätte aber in dem Urteile des christlichen Mittelalters nur eine Versuchung zum Bösen, nicht ein Motiv für das Gute erbringen können.

Deshalb würde die Deutung auf den Heidenpriester die Stelle niemals erklären können, auch wenn keine andere Erklärung möglich wäre. Aber es ist eine andere Erklärung möglich, die Siebs und ich schon gegeben haben. Die Gleichsetzung von asega und sacerdos wird durch die Worte motivirt „beide sind Augen der Kirche“. Daraus ist zu schliessen, dass der Urheber eine etymologische Gleichung im Sinne hatte, bei der die Vorstellung Auge oder Seher das verbindende Mittelglied war. Die Bemerkung würde vollkommen erklärt sein, wenn sich für beide Worte eine entsprechende Deutung finden liesse. Für das eine Wort hat Siebs bereits in meinem Buche die Erklärung gegeben. Asega konnte und musste sogar in Ostfriesland

1) Vgl. oben S. 75[illegible] Anm. 3.

als „Seher“ aufgefasst werden [1]). Bei dem zweiten Gliede der Gleichung glaubten wir uns mit der sachlichen Auffassung des Priesters als Seher begnügen zu müssen. Diese Erklärung ist auch hinreichend und in erster Linie festzuhalten. Doch scheint mir persönlich eine allerdings entfernte Möglichkeit dafür vorhanden zu sein, dass auch bei diesem zweiten Gliede eine Etymologie vorliegt. Unter den in Friesland vorkommenden Aequivalenten für sacerdos ist eins, in dem ein mittelalterlicher Worterklärer niederdeutscher Sprache allenfalls das Wort „Auge“ entdecken konnte. Es ist dies das griechische „hemethoga“ (Halbtoga = Stola), das uns in Rüstringer Quellen als Bezeichnung des Priesters begegnet [2]).

Nach dem Ausscheiden der Küre entfällt jeder Anhalt für den Zusammenhang des Asega mit dem Heidenpriester. Die Beziehungen zu christlichen Dingen, die Jaekel anführt, sind irrelevant. Allenfalls würden sie bei der Perhorreszirung alles Heidnischen durch die Kirche als Gegengründe in Betracht kommen. Auch die Verteilung der Asegen auf Unterbezirke und ihre Zahl sind mit dem uns erkennbaren Schattenrisse des heidnischen Priestertums nicht recht vereinbar, so dürftig diese Umrisse auch sind.

Ausser Jaekel hat, wie bemerkt, auch Brunner [3]) gegen meine Ergebnisse „zum Teil“ Einspruch erhoben. Wie gross dieser Teil ist, lässt sich nicht voll ermessen. Immerhin handelt es sich sicher um zwei Fragen.

Einmal macht Brunner gegen mich geltend, dass der Spruch des Asega nicht ein rechtlich allein entscheidendes Erkenntnis gewesen sei, sondern nur ein Vorschlag des Urteils, welcher des Vollworts der Gerichtsgemeinde bedurfte. Ich hatte hervorgehoben [4]), dass das Ergebnis der Quellen hinsichtlich dieser Frage nicht zweifellos sei und die Beantwortung grosse, auch in der Natur des Problems liegende Schwierigkeiten biete. Die Induktion ergebe zwei Stellengruppen: eine Reihe von Stellen erwähnen eine Mitwirkung der Gerichtsgemeinde (A.) Andere, und nach meiner Ansicht bestimmtere Stellen lassen den Spruch des Asega entscheiden (B). — Brunner hat nun die meisten Stellen der Gruppe A im Wortlaute mitgeteilt und zwar ausschliesslich von mir berücksichtigte. Dagegen wird die Existenz der Stellen B gar

[1]) Wenn Jaekel einwendet, dass eine solche Etymologie für Mittelfriesland nicht möglich gewesen wäre, so beruht dieser Einwand nur auf der unrichtigen Annahme, dass die Küren in Mittelfriesland entstanden sind.

[2]) Vgl. Richthofen, Wörterbuch zu „hemethoga.“

[3]) Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. S. 205.

[4]) Ger.-Verf. S. 84 ff.

nicht erwähnt. Es scheint mir, dass eine solche einseitige Auswahl des Quellenmaterials nicht empfehlenswert ist. Sie kann den Leser irre führen, denn ein zutreffendes Urteil setzt die vollständige Berücksichtigung des Materials voraus. Die Formulirung, die ich in der Gerichtsverfassung gegeben habe, beruht auf einer solchen Gesamtwürdigung. Ich sehe in den Bemerkungen Brunners keine Veranlassung, von ihr abzuweichen. Ausserdem hat der Codex Unia auch in dieser Hinsicht eine Bestätigung gebracht. Das ältere Schulzenrecht behandelt den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache (Judicatsstelle). Der Beklagte behauptet, er sei von dem Kläger heimgesucht worden „bi des schelta ban, deer eer schelta was, ende bi des asega doeme ende an dera bura eehere"[1]. (Das Beweisthema wird dann nach einer Überlieferung dahin formulirt, dass der Asega „mey sine doeme dae seeke endegade"). Die Funktion des Umstandes im Prozess ist somit als „eehere" bezeichnet. Vor der Auffindung des Codex Unia konnte die Bedeutung dieses Worts zweifelhaft sein. Aber der Codex Unia verwendet es in derselben Quelle dreimal für die Funktion des Umstandes bei der Ladung eines Beklagten[2]. Bei dieser Gelegenheit ist an ein Vollwort nicht zu denken. Eehere bezeichnet dem Wortsinn „Rechtsgehör" entsprechend nur die passive Assistenz. Deshalb müssen wir aber auch die Rolle des Umstandes im Prozesse nach der oben angeführten Judikatsstelle als passive Assistenz auffassen. Eine weitere Bestätigung ergibt sich durch die Nachrichten über Eehera und Redjeva, die wir infolge der gegebenen Beantwortung der Identitätsfrage mit verwerten dürfen, und welche die beschränkte Anwendbarkeit des Vollworts deutlich zeigen.

Wie weit die entscheidende Kraft des Asegaspruchs in die Vergangenheit zurückgeht, ist allerdings zweifelhaft. Immerhin verdient Beachtung, dass schon nach der lex Frisionum der Eid geleistet wird, nicht wie ihn die Gemeinde festsetzt, sondern „sicut judex dictaverit"[3].

Brunner betont zweitens, dass der Asega nicht bloss erster, sondern einziger Urteilfinder gewesen sei. Dem gegenüber muss ich daran festhalten, dass eine beschränkte und eigenartig gestaltete Kollegialverfassung existirt hat, die allerdings mit dem Einzelhandeln vereinbar war. Die Quellenstellen des jüngeren Sprachgebrauchs ergeben ein solches Zusammenwirken mit Sicherheit. Durch die Identitäts-

[1] Bei dem Banne des Schulzen, der vor diesem Schulze war, und bei des Asega Spruch und an der Bauern Rechtsgehör."

[2] Vgl. Ger.-Verf. S. 341 ff.

[3] Tit. IV § 3 [illegible] si negaverit, juxta quod judex dictaverit juret.

erkenntnis erhalten die nach der gleichen Richtung deutenden Asega-nachrichten Bestätigung und Ergänzung.

Nach vorstehendem entspricht der friesische Urteilfinder auch in den ältesten Nachrichten in Funktion und Zahl den fränkischen Schöffen. Abweichend sind Bestellung und Amtsdauer. Ob wir ein Produkt fränkischen Einflusses vor uns haben, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, weil es m. E. unmöglich ist, ein notwendiges Vergleichsobjekt, die friesischen Zustände vor der fränkischen Eroberung, zu erkennen. Immerhin bestehen Anhaltspunkte, die einen fränkischen Einfluss wahrscheinlich machen, ohne ihn zu beweisen [1]).

Jaekel hat gegen diesen Standpunkt zwei Vorwürfe erhoben [2]). Er meint, ich sei von der vorgefassten Absicht ausgegangen, den friesischen Ursprung der friesischen Gerichtsverfassung zu erweisen. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Berechtigung. Ich habe nur die Absicht gehabt, zu erkennen, was sich erkennen lässt und nicht mehr. Eine Erkenntnis des fränkischen Ursprungs habe ich nie behauptet, sondern ebenso wie heute Ungewissheit bei Vorhandensein einer Wahrscheinlichkeit vertreten. Jaekel scheint es mir ferner zum Vorwurf zu machen, dass ich die Gerichtsverfassung der heidnischen Zeit als unerkennbar bezeichne [3]). Damit verheisst er Aufklärung. Ich würde mich freuen, wenn das Unternehmen gelingen sollte. Das, was Jaekel bisher geboten hat, ist allerdings nicht vielversprechend. Sollte ich mich täuschen, so würde ich den Fortschritt keineswegs als Vorwurf empfinden. Kein Forscher, der Selbstkritik hat, wird so leicht glauben, für alle Zeit Abschliessendes zu liefern. Er wird es als natürlich und erfreulich empfinden, wenn spätere Forscher, die seine Arbeit benutzen konnten, noch weiter kommen. Weniger erfreulich ist es freilich, wenn solche Forscher, wie dies bei Jaekel der Fall ist, durch Mangel an Achtsamkeit in alte schon widerlegte Irrtümer zurückgleiten.

§ 5. Die übrigen Resultate Jaekels.

Unter den sonstigen Ausführungen Jaekels ist zunächst der Widerspruch gegen die Gleichbedeutung von „*frana*“ und *sceltata* (Schulze) als ein besonders schwerer Irrtum hervorzuheben. Ich hatte die Gleich-

---

1) Ger.-Verf. S. 400 ff.

2) a. a. O. S. 115, S. 120 Anm. 2.

3) Er tadelt, dass ich nicht den Versuch mache, „ein zusammenhängendes [illegible] vollständiges Bild der Gerichtsverfassung der heidnischen Zeit [illegible] friesischen Gerichtsverfassung zu entwerfen.“

bedeutung der beiden, auch dem Wortsinn nach einander nahestehenden Ausdrücke[1]), in meinem Buche festgestellt[2]), ohne sie zu begründen, weil ich auf die Belege von Richthofens[3]) verweisen konnte, die ich für völlig evident hielt und halte. Nach Jaekels Widerspruch will ich diese Beweise kurz besprechen. Sie zerfallen in drei Gruppen: I. Der lateinische Text des jus vetus frisicum gebraucht ausschliesslich das lateinische Wort scultetus und zwar an 16. Stellen. Der Schulze ist deutlich charakterisirt als Träger der Banngewalt, Führer des Aufgebots. Empfänger der Königsbannbusse. Die friesischen Redaktionen aller Gebiete setzen an 14 dieser Stellen für das lateinische scultetus das friesische frana, ohne im übrigen den Wortlaut zu ändern. An 2 Stellen steht sceltata. Die friesischen Redaktionen sind keine Umarbeitungen, sondern Übersetzungen, zu denen gelegentlich Zusätze treten. Diese Übersetzungen sind sehr unfrei. Wenn deshalb *scultetus* ständig durch *frana* übersetzt wird, so ergibt diese Beobachtung Gleichbedeutung der beiden Ausdrücke. II. Der niederdeutsche Emsigoer Text vermeidet das friesische *frana* und setzt für *scultetus* entweder Schulte oder Richter. Aber einmal sagt er doch *„den frana dat is den schulte“*. Der Verfasser hat also die beiden Worte für gleichbedeutend erklärt. III. An dritter Stelle führt Richthofen vier einzelne Belegstellen an: 1. In Landrecht 12 wird die Führung des Aufgebots sowohl im Anfange wie am Ende dem Schulzen zugewiesen. Der Emsigoer Text sagt am Anfange Schulze, am Ende Frana[4]). 2. Bei der Reinigung wegen angeblicher Verletzung der Dingpflicht wird der Empfänger des Reinigungseides in dem einen Satz *frana*, in dem nächsten *skelta* genannt[5]). 3. Die Jurisprudentia frisica sagt, dass „kein *schelta*“ zwischen Ostern und Pfingsten Gericht halten soll, mit Ausnahme von drei Notfällen. Diese Notfälle werden der Reihe nach angeführt. Bei einem jedem wird die Wirkung dahin präzisirt „so mag der *frana* hingehen oder reiten“[6]). Was also dem Schulzen erlaubt

[1]) Jedes der beiden Worte bezeichnet eine Seite derselben Vorstellung; scultetus ist „der Vertreter“, wobei zu ergänzen ist „der Herrschaft.“ Frana ist „der Herrschaftliche“, wobei „Vertreter oder Bote“ zu ergänzen ist.

[2]) Ger.-Verf. S. 37.

[3]) Wörterbuch zu frana.

[4]) Bei Rq. S. 63. „Wenn einer fährt ohne Schulzenführung und Leute Erlaubnis — so —. Dazu haben zu helfen die Leute und der Frana, weil das hauptlose Heer ihm zugefahren war.

[5]) Rq. S. 395 § 52. 53.

[6]) Rq. S. 251 u. Anm. 2.

wird, das tut der frana. 4. Die gefundene Sache, die nicht abgeholt wird, fällt nach der einen Stelle an den *scelta,* nach der andern nimmt sie der *frana*[1]).

Das vorstehende sind die Belege, auf die sich Richthofen berufen hat. Die Induktion Richthofens ist keine irgend erschöpfende. Es liessen sich noch recht viele Einzelbeweise beibringen — wenn es notwendig wäre[2]). Aber die beigebrachten Beweise sind völlig genügend. Jaekel behauptet, dass man „bei sorgfältiger Prüfung aller Quellenstellen“ „an der Identität bald irre“ werde. Aber er hat es nicht als Pflicht empfunden, auch nur eine der nach seiner Behauptung nicht berücksichtigten Quellenstellen anzugeben. Tatsächlich gibt es solche Quellenstellen überhaupt nicht. Das Material ist ja leicht übersehbar und mir seit langem vollständig bekannt. Es gibt keine einzige Stelle, welche einen Zweifel an der Identität von *frana* und *sceltata* rechtfertigen oder erklären könnte. Wie weit dieser Irrtum Jaekels mit seiner Gesamtauffassung zusammenhängt, ist nicht deutlich zu ersehen. Aber wahrscheinlich besteht ein Zusammenhang. Für Ostfriesland ist nämlich die Gleichbedeutung der jüngeren Bezeichnungen des Bezirkführers mit dem Worte „frana“ besonders deutlich[3]). Wer von der Wesensverschiedenheit des Bezirksführers und des Schulzen so überzeugt ist wie Jaekel, wird durch die zu Frana führende Identitätskette auch an der Gleichbedeutung von frana und Schulze irre werden. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob Jaekel die Beweise Richthofens überhaupt angesehen hat, da er nur mich als Vertreter der Gleichbedeutung nennt, der ich keinen Beweis geführt habe, und nicht Richthofen, der den Beweis erbracht hat.

Ferner bedarf die Abbahypothese einer näheren Betrachtung. Jaekel scheint auf diese „Entdeckung“ besonderes Gewicht zu legen. Er hat den vermeintlichen Beamten in den Titel seines Aufsatzes aufgenommen und behauptet, die Nichtbehandlung der *Abba* in meiner Gerichtsverfassung sei ein Beweis für die „Flüchtigkeit“, mit der mein Buch gearbeitet ist[4]). Ich muss auch diesen Vorwurf zurückweisen. Die Annahme Jaekels, dass ein weltlicher Gerichtsbeamter mit Namen

1) Rg. S. 118, [13] und Anm. 2.

2) Namentlich ist die Positionsparallele eine ganz überzeugende. Es gibt sehr wenige Aussagen der Rechtsquellen, die unter Gebrauch der einen Bezeichnung gemacht sind und sich nicht unter Gebrauch der anderen wiederholen.

3) Ger. Verf. S. 152, S. 169, 171, 175.

4) a. a. O. S. 123 Anm. 2. Merkwürdig ist es, dass Jaekel nicht denselben Vorwurf auch gegen Richthofen und gegen His erhebt. Diese Forscher hätten [illegible] den Abba zu entdecken, wie ich.

„*Abba*" existirt habe, ist nur durch merkwürdige Irrtümer und ein Fehlen von Erkenntniskritik möglich geworden, die ich schlechterdings nicht voraussehen konnte. Das Wort bezeichnet an der **einzigen** Fundstelle[1]) nach meiner Vermutung wie schon Richthofen angenommen hat, den Abt als Klostervorsteher. Wer gewisse Bedenken dieser Deutung höher veranschlagt, wird mit Siebs zu der Deutung als Eigenname kommen, aber niemals zu den sonderbaren Hypothesen Jaekels.

Von den irrigen Annahmen Jaekels scheinen drei besonders gewirkt zu haben, die Übersetzung, die Hutdeutung und die Datirung der Hunsingoer Busstaxen.

1. Die Fundstelle[2]) lautet nach der bisher [3]) vertretenen Übersetzung:

„Abba seinen Hut weg geraubt. Dreifach zu büssen, jedesmal mit $3^2/_3$ Schilling. Nun ist es ganz gut, nun hat der Abba seinen Hut. Auch wenn er (der Hut) ihm nicht würde, so würde es doch ganz gut werden."

Jaekel hat nun das Wort „her" in „thácherem" nicht, wie alle seine Vorgänger, als das Pronomen „er" aufgefasst, sondern als das Substantivum „here, hiri": Heer. Er hat ferner den Artikel hinzu er-

---

[1]) Jaekel findet die Amtsbezeichnung auch in der Vita St. Bonifacii (Mon. Germ. SS. II S. 353), woselbst der Leiter eines Kirchbaues bezeichnet wird als unus qui officium prefecture secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat „nomine Abba." Dass der Verfasser das Wort Abba als Personennamen gebraucht, ist evident und auch von Jaekel zugegeben. Jaekel kann nur meinen, dass Willibald seinen Gewährsmann falsch verstanden und die Amtsbezeichnung zu einem Personennamen umgestaltet habe. Nun ist aber „Abba" als Koseform für einen Vollnamen wie Älfbad eine durchaus einwandfreie Bildung. Jaekel hat dies selbst früher hervorgehoben und noch ausgeführt, dass dieser Name in die Familie der mittelfriesischen Grafen besonders **gut** passt (Grafen v. Mittelfriesland 1895 S. 9, 18, 75, 95). Für die früher von Jaekel vertretene Genealogie ist der **Personenname** Abba schlechthin unentbehrlich. Aber auch wenn wir von dieser problematischen Genealogie absehen, so genügt doch die lautliche Möglichkeit der Koseform, um die Irrtumsdeutung unsicher erscheinen zu lassen. Sie würde selbst dann unsicher sein, wenn die Existenz der Amtsbezeichnung sonst gesichert wäre. Wenn aber diese Existenz Gegenstand der Frage ist, dann erbringt das Auftreten des Personennamens Abba noch nicht den leisesten Anhaltspunkt für die Deutung.

[2]) Rq. S. 337, 12. Hettema I. S. 60. „Abba sin hod oferawai thribete ti betane, alleree bi tiarda twede scillinge. Nu ist al god, nu heth abba sinne hod. Thacherem netaber werthe, thach scelt al god wertha."

[3]) Hettema a. a. O., Siebs Grdr. f. d. germ. Phil II,² S. 529. Richthofen zitirt die Stelle nicht bei „hiri" muss also auch an eine Pronominalverbindung gedacht haben.



gänzt und deshalb übersetzt „Wenn ihm auch ein Heer niemals wieder werden wird“. Diese Neuerung ist durchaus unzulässig. Denn die Friesen haben zwar die Kleinworte sehr häufig durch Zusammenziehung mit einander verschmolzen, aber sie haben das Verfahren selten auf selbständige Substantive ausgedehnt. Vor allem aber hätte „Heer“ als konkretes Substantivum den Artikel haben müssen[1]. So wie der Vers da steht, konnte kein Friese ihn dem Sinne Jaekels auffassen oder aussprechen. Die Deutung Jaekels ist daher abzulehnen. Es muss bei der bisherigen Übersetzung bleiben. Der Urheber des Verses macht dem Sinne nach die etwas banale Bemerkung: „Auch wenn er (der Hut) dem Abba nicht wieder gegeben würde, so würde das noch kein Unglück sein.“ Bedenken bestehen gegen diese ältere Deutung nicht. Auch Jaekel hat sie gar nicht beanstandet, sondern totgeschwiegen. Darin liegt gerade das Bedauerliche seines Vorgehens. Er spielt sich den juristischen Lesern der Savignyzeitschrift gegenüber als Philologe auf. Und er verschweigt[2] dabei, dass eine andere, philologisch viel näher liegende Übersetzung existirt und auch von der ersten Autorität auf dem Gebiete der friesischen Sprache, Siebs, schon vertreten ist. Mit der Berichtigung des Wortlauts ändert der Vers seinen Charakter. Nach Jaekel ist er ein Zeugnis für das Heerführeramt des Abbas und für den Verlust seiner militärischen Stellung infolge der fränkischen Eroberung. In Wirklichkeit handelt es sich um einen platten Scherz, wie wir ihn im Mittelalter unter den Klostermönchen erwarten dürfen.

2. Jaekel folgert die militärischen Funktionen der Abba daraus, dass er einen „Hut trug“ „denn der Hut galt auch bei den Friesen als das Abzeichen des Heerführers“. Jaekel scheint anzunehmen, dass der Heerführer eine besonders geformte Bedeckung auf seinem Haupte trug und das Wort *hod* für diese Bedeckung reservirt war. Das ist ein Irrtum. Nicht der Hut auf dem Kopfe war in Friesland Führerzeichen, sondern der Hut auf der Stange, der „Gesslerhut“[3]. Das beweisen die Ausdrücke „den Hut emporstossen[4]) den Hut auf-

[1] Auch Siebs ist der Ansicht, dass die Deutung Jaekels wegen des Mangels des Artikels unmöglich ist.

[2] Die Worte Jaekels „die richtige Lesung der Verse gibt Siebs im Gr. d. germ. Phil. II² S. 529“, sind geradezu irreführend, da Siebs an dieser Stelle die Zusammenziehung ganz anders auflöst, als Jaekel.

[3] Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I. S. 208.

[4] Vgl. Richth. Rq. S. 157, 25, 29, S. 171 27. hod up steta ist wörtlich den Hut in die Höhe stossen, kann aber auch aufstecken bedeuten.

stecken[1]), unter hochgehaltenem Hute" fechten[2]). Diese Sitte ergibt aber, dass der Hut auf dem Kopfe nur Bekleidungsstück war[3]). Da nun an der Problemstelle nur von dem Hute schlechthin die Rede ist, so braucht die Busserhöhung nicht aus einer militärischen Führerstellung des Abba erklärt zu werden. Sie spricht vielmehr für einen persönlichen Sonderfrieden der gemeinten Person.

3. Jaekel setzt die Abbastelle in das letzte Viertel des 8. Jahrhunderts, anscheinend vor 779[4]). Diese Datirung schliesst die Deutung auf den Klostervorsteher aus und stempelt den Abba zu einem vorfränkischen Beamten. Den Nachweis für die Datirung will Jaekel später erbringen. Wir brauchen nicht so lange zu warten, denn das Gegenteil ist sicher. Die Hunsingoer Busstaxen gehören in der Masse ihrer Busszahlen frühestens in das 12. Jahrhundert und zwar eher in die 2. Hälfte als in die erste, möglicherweise aber auch in die erste Hälfte des 13. Zu dieser ungefähr datirbaren Masse gehört auch die Abbabusse. Damit gelangen wir in eine bekannte Zeit, in der die Klosteräbte eine grosse politische Rolle spielen, während die Existenz eines sonst nicht erwähnten weltlichen Beamten unwahrscheinlich ist. Das Aufgebot lag jedenfalls ausschliesslich in den Hände des Schulzen (frana, hodere oder kok).

Wenn wir uns nunmehr zu der Frage wenden, was denn abba wirklich bedeutet, so scheint mir die Deutung Richthofens auf Klosterabt

---

[1]) „enen hod stekth" Rq. S. 121, 22.. Das „Stecken" passt nur auf den Stangenhut. Vgl. die Feuerzeichen „up to stekane" Rq. S. 309.

[2]) Rq. S. 546, 24. Alle thet ma fiucht — under up haldene hode thet skel thi beta, ther thene hod dreht.

[3]) Vgl. auch Rq. S. 243, 19. Die späteren friesischen Dialekte haben auch das Wort Hut in dem allgemeinen Sinne von Kopfbedeckung.

[4]) a. a. O. S. 117. Jaekel glaubt pipinische Pfennige zu erkennen. Die Pfennige der Busstaxen haben mit „pipinschen" Pfennigen des 8. Jahrhunderts gar nichts zu tun. Die Untersuchung kontrollirbarer Busszahlen ergibt mit Bestimmtheit, dass diese Zahlen eine Fortbildung derjenigen Zahlen sind, die in den allgemeinen Busstaxen vorkommen (vgl. den Nachweis Standesverhältnisse § 11). Die Fortbildung hat sich durch eine dopelte Umrechnung vollzogen, eine Umrechnung nach dem Verhältnisse von 6 : 11 und eine Verdoppelung. Eine Nachricht von diesen Vorgängen ist uns in den beiden ersten Wergelderhöhungen (auf 100 Pfund und auf 200 Pfund) erhalten, die im Fivelg. Ldr. überliefert sind (a. a. O. S. 68. 69). Das Auftreten der Umrechnung setzt eine starke Depravation der Münze gegenüber den Pfennigen der Busstaxen voraus. Nach Ausweis der Münzfunde hat diese Depravation im 11. Jahrhundert noch nicht stattgefunden (vgl. Standesverhältnisse § 9). Deshalb bleibt nur die spätere Zeit. Die Abbanotiz gehört, wie die Teilbarkeit der Zahl durch 11 beweist, derselben Zeit an, wie die Masse der Busszahlen.

keinem durchschlagenden Bedenken zu begegnen. Jaekel betont namentlich[1]) die Wortform und die Busserhöhung.

1. Die Wortform *abba* kann m. E. aus der lateinischen Form abbas ebenso wohl durch Abschleifung, wie durch einfaches Verlesen entstanden sein. Einmal ist das friesische Sprachmaterial lange nicht ausgiebig genug, um Sprachformen mit dieser Bestimmtheit auszuschliessen, wie es Jaekel tut. Sodann fängt bei den beiden einzigen Anwendungsfällen jedesmal das folgende Wort mit einem s an, so dass ein Verlesen sehr wohl möglich war.

2. Die Busserhöhung wird von Jaekel unrichtig bemessen. Die Normalbussen sind in dieser Quelle schon in Produktform ausgedrückt. So beträgt z. B. die Normalbusse für den Kleiderraub $2 \times 3^1/_3$ Schilling. Deshalb ist die scheinbare Verdreifachung $3 \times 3^1/_3$ nur eine Erhöhung auf das anderthalbfache, thrimine further. Dies ist für die Frau sicher nachweisbar[2]) und muss auch für den Abba gelten. Er hat die anderthalbfache Normalbusse. Jaekel wendet nun ein, dass der Priester die achtfache Busse gehabt habe. Das ist beschränkt richtig. Denn der Priester hatte die achtfache Busse nur „im Engelkeide und innerhalb des Hofes (Kirche und nächste Umgebung)". Sonst wurde er einfach gebüsst"[3]). Auch wenn wir davon absehen, dass nicht jeder Abt die Priesterweihe haben musste, so blieb doch neben dem so eng begrenzten Sonderfrieden des Priesters genügendes Bedürfnis nach einem von diesen Beschränkungen freien Sonderfrieden der Äbte.

Auf der anderen Seite sprechen nachstehende Erwägungen für die Deutung Richthofens:

1. Die Wortform *Abba* lässt sich, sofern nicht ein Eigenname in Frage kommt, mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf eine Corruptel des lateinischen „Abbas" zurückführen, als auf eine germanische Wurzel.

2. Die Existenz eines von einer bestimmten Situation unabhängigen Sonderfriedens ist für den Klosterabt sachlich wahrscheinlicher als für irgend eine andere Person. Ich wüsste nicht, wer sonst in Betracht käme. Auch die Annahme, dass *abba* nur eine sonst bekannte Amtsperson, etwa den Schulzen bezeichne, würde nicht aus dieser Verlegenheit helfen. Denn für Ort und Zeit ist es unwahrscheinlich, dass

---

[1]) Wenn Jaekel noch ausserdem geltend macht, dass die Kopfbedeckung der Geistlichen in Friesland nicht als Hut bezeichnet wurde, so kann diese Behauptung, da jedes Induktionsmaterial fehlt, sich nur auf die oben besprochene irrige Vorstellung stützen, die Jaekel sich von dem usuellen Sinne des friesischen abba gebildet hat.

[2]) Rq. S. 339, S. „Tuia fiarda twede scilling."

[3]) Rq. S. 375, § 55 f. Dazu His a. a. O. S. 140.

eine dieser Personen ausserhalb ihrer Funktion besonders befriedet war. Dagegen haben die Äbte gerade in den Ommelanden eine sehr hervorragende Stellung eingenommen.

3. Als Schreiber der Handschrift und Urheber des Verses haben wir aus allgemeinen Gründen einen Kleriker oder aber einen „Mönch“ zu vermuten. Da wir sonst niemals Verse in Rechtshandschriften finden, so muss das Wort abba den Schreiber besonders interessirt, bei ihm eine persönliche Empfindung ausgelöst, eine ihm naheliegende Bedeutung gehabt haben. Der Inhalt des Verses passt am besten zu der Stimmung eines schreibenden Mönches, der die hohe Stellung seines Vorgesetzten nicht als unbedingt notwendig empfindet.

Jaekel hat seine sachliche Deutung des Abba durch eine Etymologie unterstützt und sich darauf berufen, dass bereits Siebs die Bedeutung „Abt“ beanstandet habe. Siebs schreibt mir nun über das Problem der Abbaverse:

„Der Text der Verse stellt sich nach meiner Kollation (und mit meiner Zeichensetzung) der Handschriften H I und H II folgendermassen:

Abba sin hod of erawad thribete ti betane, allerec bi fiarda tuede scillingum[1]). Nu ist al god, nu heth abba sinne hod; thacherem[2]) nember nerthe thach seelt al god wertha.

Zu übersetzen ist wohl: Abba sein Hut mit Gewalt vom Kopfe weggenommen, mit dreifacher Busse zu büssen, jede zu $3\frac{2}{3}$ Schillingen. Nun ist alles gut, nun hat Abba seinen Hut; wenn er ihn aber auch (in Zukunft einmal) nicht wiederbekommt, wird es doch alles gut werden (weil eben jetzt diese Bussbestimmung eingeführt ist).

Zur Beurteilung dieser Stelle ist vor allem Folgendes zu beobachten. Erstens: die Worte *nu ist al god* u. s. w. sind ganz sicherlich Zusätze eines Schreibers, denn niemals findet sich sonst in den friesischen Rechtsquellen etwas ähnliches Albernes zu den Busstaxen bemerkt; da nicht nur die Schreiber der beiden Hunsingoer Handschriften des Friesischen unkundig waren, sondern auch wohl der Schreiber ihrer Vorlage kaum dieser Sprache mächtig war, so ist auch der sprachliche Wert jenes Zustzes mit Vorsicht aufzunehmen. Zwei-

1) H I und H II haben die Abkürzung *scilb*.

2) In H I ist, wie so häufig, nicht zwischen *thacher-* und *thather-* zu unterscheiden; in H II sieht auch der anlautende Buchstabe wie ein *c* aus, so dass man *chacher-* lesen könnte. Für den Anlaut ist natürlich nur *t* denkbar; und ob man *thather-* oder *thacher-* liest, kommt dem Sinne nach fast auf dasselbe heraus, denn *thatherem* wäre als Verschleifung von tha hi ther him „wenn er da ihm“ zu erklären, *thacherem* als Verschleifung von thach hi ther him „obschon er da ihm.“



tens: die Gegenüberstellung des zweimaligen *nu* und der Zukunft weist auf einen Vorgang hin, der zur Einfügung jener Busstaxe geführt hat: dem Abba ist sein Hut einmal geraubt worden, und er hat ihn jetzt wiederbekommen, in Zukunft soll aber für den Fall gesorgt sein, dass er ihn **nicht** wiederbekäme. Drittens: ist schon die Einführung eines bestimmten Falles etwas sonst in den Busstaxen Unerhörtes, so fällt auch dem Sinne nach der ganze Passus von dem geraubten Hute aus der Umgebung heraus, die sich doch sonst mit Bussen für ganz andersartige Schädigungen beschäftigt. So liegt die höchste Wahrscheinlichkeit vor, dass wir es nicht nur bei den Versen, sondern bei der ganzen Stelle vom Abba mit einem platten Scherze zu tun haben.

Die **Verse** sind also sicherlich ein Schreiberscherz, wie wir solche auch sonst vereinzelt in den friesischen Quellen finden, und wie ich sie in der „friesischen Literaturgeschichte“ (Grundriss der german. Philol.[2] II, 529) erwähnt habe[1]). Aber auch die Worte der eigentlichen **Busstaxe** scheinen mir zu fordern, dass man die ganze Sache als einen Scherz auffasst, der sich an eine Person knüpft. Wer ist denn **Abba**? Man hat an den lateinischen abbas, einen Abt oder Klostervorsteher gedacht, und aus sprachlichen Gründen wäre das ja nicht gerade ausgeschlossen. Freilich habe ich es bereits vor Jahren (Fries. Literaturgesch. a. a. O.[2] II, 529) für wenig glaubhaft erklärt, denn einmal würde es unter anderen Schädigungen doch nicht gerade besonders als straffällig verzeichnet werden, wenn einer einem Geistlichen den **Hut** wegnimmt, der doch kein Abzeichen der Würde ist; zweitens ist die übliche Bezeichnung des Abtes afrs. *abbet, ebbet;* und drittens wäre es nicht wahrscheinlich, dass dieses Wort ohne Artikel erschiene, es müsste denn diese artikellose Verwendung aus der Anrede des Geistlichen auf den rein appellativen Gebrauch übertragen sein, wie etwa der Niederländer vom Geistlichen ehrerbietig sagen kann: „ich habe heute *Domine* (bzw. *Domeny*) gesehen.“ Dass aber, wie Jaekel meint, *abba* hier die Bezeichnung eines weltlichen Beamten sein könnte, scheint mir aus dem letztgenannten Grunde ganz unmöglich: alle diese Benennungen — vom Kaiser (*thi keiser*) bis zum Schulzen (*thi skelta*) — werden stets mit dem Artikel eingeführt.

[1]) Es heisst den Versen eigentlich zu viel Ehre antun, wenn man sie noch erwägt. Eine andere, schlechtere Möglichkeit wäre, anzunehmen, die Vorlage hatte [illegible] statt *wertha* gehabt und *scelt* stehe für *skelde hit*, sei also nicht Präs., sondern Praet. Optat. *skelde* (üblich ist *skolde*) könnte entweder alten [illegible] Vokal bewahrt haben, oder analogische Neubildung nach *welde* sein. Man könnte dann übersetzen: „Wenn er seinen Hut auch nicht wieder- [illegible] alles gut werden müssen.“

Vor allem aber halte ich es für nicht methodisch, weit abliegenden Deutungen und Etymologien eines Wortes wie *abba* nachzuspüren, anstatt an vorhandenen Gebrauch anzuknüpfen. *Abba* ist im Friesischen ein sehr gebräuchlicher Vorname, der sich für jeden Germanisten durch seine Konsonantenverhältnisse schon (wie auch altfriesisch *Adda, Agga, Affa, Akka, Assa*) sofort als eine einwandfreie Koseform darstellt; er ist von frühen Zeiten an bis auf den heutigen Tag belegt. Ich erwähne nur — von den Abba der Werdener Heberegister und den vielen niederdeutschen Abbo sehe ich ab — einen Abba personer toe Jorwert 1420 (Friedländer, ostfrs. Urkdenb. I Nr. 279), verschiedene Abba 1422 (ebenda Nr. 302)[1].

Ob nun der Abba der Rechtsquellen vielleicht ein Amt hatte, das ihn einen Hut als Zeichen der Würde tragen liess, oder nicht, ist für uns gleichgültig. Zweifellos ist nur, dass hier zugleich mit den Scherzversen von einem Schreiber in die Busstaxen scherzhaft die Bestimmung eingeschmuggelt ist: wenn einer (wieder) Abba seinen Hut wegnehme, werde er hoch gebüsst werden. Und dass Abba als Eigenname schon in frühester Zeit bezeugt ist, dafür liefert gerade die von Jaekel in ganz anderem Sinne gedeutete und missverstandene Stelle der Vita Bonifacii den Beleg, wo es heisst: „unus qui officium praefecturae secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat nomine abba.“ Wie Jaekel dies „nomine“, das doch gerade auf den Namen hinweist, so erklären will, als stünde dort etwa „quem appellabant abba“ verstehe ich nicht.

Jaekel hat das Wort *abba*, in dem er ein Appellativ sieht, in dem Verbum afrs. *gabbia* wieder finden wollen und hat dieses *gabbia* als die Komposition des germ. Präfixes *ga-* mit der germanischen Wurzel *wah* gedeutet; er führt *gabbia* auf ein germ. *ga- abwahōjan* zurück. Ich muss gestehen, dass ich — ganz abgesehen davon, dass die Annahme einer Präfix-Komposition stets nur ein ultimum refugium ist — dieser kühnen Konstruktion nicht zu folgen vermag und vorziehe, in altengl. *gabbian* altnord. *gabba* „verlachen, verhöhnen“ (vgl. niederl. *gabberen*) ein altes Schallwort zu sehen (sowohl italienisch *gabbare* „scherzen“ als auch litauisch *gabbóti* „necken“, polnisch *gabać* wären als Entlehnung zu fassen); Ehrismann (Paul's u. Braune's Beiträge z. Gesch. d. d. Sprache u. Lit. XXII 564) u. Uhlenbeck (ebenda XXII, 198) haben

[1] Dass man bisweilen in dem Namen Abba eine Verbindung mit dem Worte „Abt“ gefühlt haben mag, darauf könnte eine Stelle in der Urkunde von 1387 (Friedländer a. a. O. I, S. 133) hinweisen: „*praesentibus . . . dominis Abbodo, Frederico et Bertoldo presbiteris.*“

darüber gehandelt. Die Bedeutungsentwicklung von *gabbia* „spotten", „höhnen" zu „anklagen" hätte ihre Parallele im afrs. *hâncthe* „Anklage", eigentlich „Verhöhnung."

So lösen sich alle Schwierigkeiten dieser Stelle, die Jaekel ausführlich in der Zeitschr. der Savignystiftung dargestellt und in der Zeitschr. f. d. Philol. XXXIX 1—13 mutatis mutandis wieder abgedruckt hat, wohl durch die Annahme eines platten alten Scherzes auf, über den mir jetzt genug Druckerschwärze verbraucht zu sein scheint."

Die vorstehenden Erwägungen sind m. E. nicht ausreichend, um eine der beiden Deutungen positiv als richtig zu erweisen. Das Material ist zu dürftig, um ein Bestimmtheitsurteil zu gestatten. Aber es liegt eine doppelte Möglichkeit vor und nur insofern ein „non liquet." Dagegen ist das Gedankengebäude Jaekels völlig ausgeschlossen. Seine ganze Abbahypothese ist nur ein Beleg dafür, mit welcher Freiheit von Erkenntniskritik Jaekel auf ganz schmaler und schwankender Unterlage Hypothesengebäude errichtet, an deren vollkommener Sicherheit und unbegrenzter Tragfähigkeit er gar nicht mehr zweifelt.

Die bisher gewonnenen Resultate geben mir das Recht, mich hinsichtlich der übrigen Hypothesen Jaekels auf kurze Bemerkungen zu beschränken.

1. Gabbia (S. 119). Die Erklärung des im Brokmerbrief vorkommenden *gabbia* als „Aufgebot" entbehrt der Berechtigung. Die allerdings dürftigen Anhaltspunkte deuten auf eine besondere Form der Klage (Anrufung der sachlichen Redjevenspruchs im Gegensatz zur Kampfesklage.) 2. Kok und Hodere (S. 126—130). Die sachlichen Ausführungen erledigen sich mit der Beantwortung der Identitätsfrage. Der Zweifel an der Dreizahl der Redjeven im Viertel ist grundlos. 3. Aldirmon (S. 130—33). Das Wort bezeichnet in den signifikanten Stellen, namentlich da, wo von einem hliene die Rede ist, den Rüstringer Amtszeugen, den bur- aldirmon. Der allgemeine Wortsinn gestattet auch die Verwendung in einem andern, die Redjeven mit umfassendem Sinne. Für die Rechtsquellen lässt sich diese Tragweite nicht belegen. Eine spezielle Beziehung auf den *hodere,* wie sie Jaekel annimmt, ist nirgends vorhanden. 4. Asega und Redjeva (S. 133—151). Die Schilderung von dem allmählichen Aufkommen des Redjevenamtes und seiner Konkurrenz mit dem Asegaamt ist nichts als eine freie Gedankenbildung, die sich durch die Erkenntnis der Identität erledigt 5. Auch die einzelnen vorstehend nicht speziell erwähnten Thesen Jaekels sind unzutreffend. Der ganze Aufsatz enthält auch in keiner Einzelheit eine eigene Ansicht Jaekels, die haltbar wäre.

§ 6. Schlussbemerkung.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass Jaekel in der Identitätsfrage eine durchaus richtige und voll begründete Ansicht zu Unrecht angegriffen hat. Dieser Angriff ist nur dadurch möglich geworden, dass Jaekel von der ihm vorliegenden Begründung ungenügend Kenntnis genommen und infolge dessen sehr wichtige Quellenstellen und Ausführungen einfach übersehen hat.

Jaekel steht mit seinem Widerspruche nicht allein. Er hat in v. Amira und Brunner Vorgänger. Die Gründe, welche für diese Forscher bestimmend gewesen sind, entziehen sich meiner vollständigen Kenntnisnahme. Doch darf ich wohl bei Amira gleichfalls einen Lesefehler [1]) präsumiren.

Jaekel hat nun seine Untersuchungen mit allgemein gehaltenen Angriffen gegen meine Arbeitsmethode eröffnet [2]) und begleitet [3]). Die einleitenden Angriffe sind nicht unmittelbar belegt. Zum grösseren Teil bringt auch der Fortgang der Arbeit keine Begründung. Zum Teil wird ein Beleg versucht [4]).

Ganz allgemein gehaltene Urteile sind regelmässig schwer zu widerlegen. Bei Jaekel ist dies anders. Denn es genügt der Hinweis darauf, dass Jaekel wichtige und gerade die für ihn wichtigsten Teile des beurteilten Buches unbekannt geblieben sind [5]). Damit verliert seine allgemeine Kritik jeden Anspruch auf Beachtung.

Was die drei belegten Angriffe anbetrifft, so hat Jaekel in zwei Fällen durchaus unrecht, in einem Falle partiell recht. Er hat unrecht, wenn er aus der Nichterwähnung des Abba die Flüchtigkeit meiner ganzen Arbeit folgert [6]) und wenn er meine Auslegung der Rüstringer Hauptstelle als Verdrehung der Quellenstelle bezeichnet [7]). Weder in dem einen noch in dem anderen Falle trifft mich der geringste Vor-

[1]) Vgl. über die Art, wie Amira liest, die S. 742 erwähnte Schrift.

[2]) S. 115.

[3]) S. 123 Anm. 2. S. 127. S. 135 Anm. 1.

[4]) S. 123 Anm. 2 soll die Nichtbehandlung des Abba die Flüchtigkeit beweisen, mit der mein Buch gearbeitet ist. S. 131 Anm. 2, S. 132 ff. und S. 148 wird eine Fälschung der Bussteilungsstelle vorgeworfen, S. 148 Anm. 1 eine Verdrehung der Rüstringer Hauptstelle. Die blossen Prädikate S. 217 Anm. 4 „Scheingründe“, S. 131 Anm. 1 „eine Behauptung ins Blaue hinein“ „terra incognita.“ S. 144 Anm. 5 u. s. w. sind nicht Belege.

[5]) Vgl. oben S. 744. 52. 58. 59.

[6]) Vgl. oben S. 766 ff.

[7]) Vgl. oben S. 754.

wurf. Partiell recht hat Jaekel hinsichtlich der Verteilungsstelle. Ich habe in aldirmonne (Dativ des Singulars) das e für ein a verlesen und deshalb den Nominativ Pluralis meiner Deutung zugrunde gelegt. Die Stelle hat richtig gelesen den Beweiswert nicht, den ich ihr beilegte. Die Erkenntnis selbst, die Mehrheit der Asegen im Schulzensprengel ist aber durch andere Nachrichten völlig gesichert. Der Irrtum ist unschädlich gewesen, weil ich koinzidente Beobachtungsreihen benützte. Immerhin war es das gute Recht Jaekels, meinen Irrtum zu rügen. Aber er ist darüber hinausgegangen. Er hat ohne eine Begründung das Versehen zu einer bewussten Änderung, zu einer Fälschung umgedeutet. Und er hat die eine belegte Beobachtung zu einem Urteil über mein Buch generalisirt.

Die Aufgabe, für diese Art von Polemik das richtige Prädikat zu finden, glaube ich meinen Lesern überlassen zu dürfen.

Nachtrag.

Die Ansichten von Schwerins über die friesische Gerichtsverfassung.

Während der Korrektur des vorstehenden Aufsatzes erhalte ich das Buch von Cl. Frhr. v. Schwerin „Die altgermanische Hundertschaft"[1], in dem auch die friesische Gerichtsverfassung behandelt wird[2]).

Das Buch enthält für mich eine Überraschung. Schwerin hat die Ergebnisse Jaekels für richtig gehalten und übernommen. Und zwar vollständig. Er hält meine Auffassung, dass der Asega mit Eehera und Redjeva identisch ist und mehrere Asegen in dem del vorhanden sind, für „so gründlich widerlegt", dass man nicht mehr auf sie einzugehen brauche[3]. Die Abbahypothese hat Schwerin vollkommen eingeleuchtet. Selbst die „Abbasprengel" sind ihm ein feststehendes Ergebnis der Wissenschaft und die Identität des Abba mit hodere und kok ist von Jaekel „mit treffenden Gründen" nachgewiesen. Dabei handelt es sich für Schwerin nicht um Inzidentbemerkungen, sondern die Ansichten Jaekels sind ihm eine wichtige Grundlage für den Nachweis der friesischen Hundertschaft. Auch gibt sich Schwerin nicht

[1] Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Otto Gierke, H. 90, 1907.
[2] S. 150—172.
[3] A. a. O. S. 170, Abs. 2.

als blosser Referent, sondern gerade bei den friesischen Dingen als selbständiger Quellenforscher, der noch andere schon erzielte Ergebnisse hinsichtlich der friesischen Gerichtsverfassung in einer späteren Arbeit mitteilen wolle[1]) und der auch in Spezialfragen gegen mich polemisirt.

Die Stellungnahme Schwerins beruht auf dem Zusammenwirken zweier Umstände, einer Schwäche des kritischen Urteils und eines Mangels an pflichtgemässer Literatur- und Quellenbenutzung. Ein Leser, der etwas kritisches Urteil hat, wird auch ohne jede Kenntnis der Quellen oder meines Buches der Abbahypothese Jaekels mit Vorsicht gegenübertreten. Die Beschaffenheit und die Zahl der Fundstellen, die Übergänge aus dem 8. Jahrhundert zum „gabbia" des Brokmerbriefes (nach 1276) und dann zum Haberfeldtreiben sind Warnungszeichen von leichter Erkennbarkeit. Wer aber nicht bloss Leser ist, sondern über friesische Gerichtsverfassung schreiben und in der Öffentlichkeit sein Urteil dahin abgeben will, dass die von Jaekel gegen mein Buch gerichteten Angriffe berechtigt sind, der ist einfach verpflichtet, mein Buch vorher zu lesen. Dieser Pflicht ist Schwerin nicht nachgekommen. Es folgt dies aus seiner allgemeinen Stellungnahme. Wenn er mein Buch gelesen hätte, so müsste er die mittelfriesischen Richtereide und anderes bemerkt und überhaupt erkannt haben, wie es mit den Hypothesen und der Polemik Jaekels in Wirklichkeit steht. Der Mangel der Lektüre lässt sich aber auch im Einzelnen nachweisen. Schwerin zitirt für meine Auffassung des Asega und seines Bezirks genau wie Jaekel die Ger. Verf. S. 58[2]) und hat daher ebenso übersehen, dass ich Ger. Verf. S. 329, 333, weiteres Material bringe. Schwerin sagt[3]): „Dafür dass, wie Heck Ger. Verf. S. 24 meint, jeder Gau in der Regel 4 Schulzensprengel enthält, fehlt es an jedem Beweis. Wenn alle für das 13. Jahrhundert von Richthofen festgestellten Dele in frühere Zeit zurückreichen und auf Hundertschaften zurückzuführen sind, wenn also keine Teilungen stattgefunden haben, ist daran überhaupt nicht zu denken. Sowohl der Ostergo wie der Westergo weist eine grosse Zahl von Delen auf". Dasselbe sagt Jaekel a. a. O. S. 135. Schwerin hat wieder übersehen, dass ich an der von ihm angeführten Stelle S. 24 auf spätere Ausführungen verweise, und dass diese Ausführungen S. 126 stehen. Wenn er sie gefunden hätte, so würde er erkannt haben, dass ich seinen bedingten Ausspruch für richtig, aber die von ihm gesetzte Be-

[1]) a. a. O. S. 165 Anm.
[2]) a. a. O. S. 170.
[3]) a. a. S. 171, Anm. 2.

dingung für irreal halte. In der Zeit, auf die sich die Nachweisungen Richthofens beziehen (nach 1370), sind Westergo und Ostergo ihrer Funktion nach nicht mehr einheitliche Landbezirke, sondern Bezirksverbände [1]). An der Existenz früherer Teilungen ist gar nicht zu zweifeln. Die Bemerkungen E. Mayers über das Problem der friesischen Hundertschaft [2]) und meine Replik [3]) hat Schwerin ebenfalls übersehen [4]).

In Habilitationsschriften pflegt die einschlagende Hauptliteratur genügend berücksichtigt zu werden. Es ist in methodischer Hinsicht bedauerlich, dass Schwerin von dieser Übung abgewichen ist und zwar hinsichtlich eines lokalen Gebietes, auf dem er mit besonderen Ansprüchen auftritt. Es ist dies auch deshalb bedauerlich, weil er durch seine Kenntnislücke verhindert worden ist, das friesische Material richtig zu verwerten. Es ist für die von Schwerin behandelten Fragen von besonderer Bedeutung durch die Anhaltspunkte für die vorfränkische Existenz der Landbezirke, sowie durch die Aufschlüsse über Neubildung von Gerichtsbezirken im Wege der Spaltung. Damit ergibt sich die Notwendigkeit bei retrospektiver Betrachtung der Gerichtsbezirke zwischen geographischer und funktioneller Entsprechung zu scheiden.

Schwerin hat ferner die Gelegenheit benützt, diejenige Deutung zu beanstanden, die ich der Botdingsschilderung des mittelfriesischen Schulzenrechts [5]) gegeben habe. Zugleich erklärt er die Überlieferung insoweit für korrumpirt, als sie eine Bannleihe des Grafen an die Schulzen vorsieht. Meine Deutung ging dahin, dass die ganze Schilderung von § 22 bis § 29 zusammenhängt und sich auf die im Grafenjahre (alle 4 Jahre) zulässigen Botdinge beziehe. Schwerin trennt § 22 einerseits, § 23—29 anderseits. Er will meine Auffassung nur für § 22 zulassen und bezieht § 22—29 auf die jedes Jahr dreimal stattfindenden, ordentlichen Gerichte, so dass nach ihm der

[1]) Das ist auch wenigstens hinsichtlich des Westergos die Auffassung Richthofens. Unters. 2. 1 S. 117. „Bis zum Jahre 1270 besitzen wir keine Angaben über Teile des Westergo, seitdem aber lassen zahlreiche Urkunden als Landdistrikte sich) in die das Westergo zerfällt, das Wymbritzerdel, das Winigadel, das Wonzeradel und die Fyfdele unterscheiden."

[2]) Verfassungsgeschichte I. S. 433 N. 29.

[3]) Sachsenspiegel S. 194.

[4]) Auch die ziemlich belanglosen Ausführungen über Art. 16 der Upstalsbomer Gesetze sind m. E. unzutreffend. Der lateinische Text ist das Original.

[5]) Rq. S. 390 § 22 bis S. 391 § 29. Vgl. Heck, Zeitschr. f. deutsche Philologie 23 S. 176, Ger.-Ver. S. 31. Sachsenspiegel S. 794 ff. Dazu Schwerin S. [illegible].

Friese 3×10 Tage[1]), also den 12. Teil des Jahres durch seine ordentliche Dingpflicht in Anspruch genommen war. Die Polemik ist völlig grundlos. Sie beruht auf ungenügender Beobachtung der Zusammenhangsgründe[2]), auf Unbekanntschaft mit den Parallelinstituten[3]) der friesischen Dingpflicht[4]) und auf einer nur teilweisen Beobachtung des friesischen Sprachgebrauchs, welcher jeden Gerichtstag als Ding zählte. Schwerin hat diese Zählweise in § 29 bemerkt, aber übersehen, dass sie auch in den vorhergehenden Paragraphen beobachtet ist (6 mal *se*). Die Bedenken gegen die überlieferte Bannleihe sind ebenso grundlos. Sie beruhen darauf, dass Schwerin die einschlagenden Ausführungen in meinem Sachsenspiegel[5]) nicht gelesen, die hingehörige Stelle der Jurisprudentia Frisica[6]) nicht gefunden und nicht von selbst

---

[1]) Das Schulzengericht umfasst 7 Tage. Ich hatte früher die Dauer auf 6 Tage angegeben, weil am letzten Tage, Montag, schon die Rückgabe an den Grafen beginnt. Aber ich gebe Schwerin zu, dass es korrekter ist, auch diesen Tag als Gerichtstag zu zählen.

[2]) Es genügt folgender Hinweis: Der erste Satz des § 23, mit dem nach Schwerin das Grafenjahr verlassen und die Gerichtsordnung der gewöhnlichen Jahre neu begonnen wird, enthält in dem Nebensatze das persönliche Pronomen „sie" (ehe man s i e halte „eer ma se halde"). Damit wird eine Vorstellung aufgenommen, die vorher zum Ausdruck gelangt sein muss. Wenn wir nun nach dieser Vorstellung suchen, dann finden wir nur die in § 23 erwähnten Botdinge, die nur im Grafenjahr gehalten werden. Ihr Termin bestimmt also die Verkündung des Schulzen in § 23. Deshalb kann auch bei dieser Verkündung des Schulzen nur an das Grafenjahr gedacht sein.

[3]) Vgl. z. B. das truchthingathe des Brokmerbriefes und das Gonding von Brügge. Rq. S. 168, 21 und Warnkönig. Fland. Rq. II. UB. I. S. 90, 91, dazu III. I. S. 332 ff. Anhaltspunkte bestehen dafür, dass bei diesem Nachgericht eine durgaende Waarheed, ein „durginga" stattfand. Vgl. namentlich a. a. O. Sabbato f i n i t o p l a c i t o omnes praecones et homines ad magnam vierscaram c o n v e n i e n t. Nach der Beendigung der in dem Teilgericht abgehaltenen placita beginnt das gemeinschaftliche Nachgericht.

[4]) Vgl. Ger.-Verf. S. 28, Anm. 37. Ldr. I. Hettema II. 383 (ta „thrim afte thingum) die drei gesetzlichen Dinge, das erste 9 Nächte nach Dreikönigstag, das zweite 9 Nächte vor Pfingsten, das dritte 9 Nächte nach St. Johannstag." Fivelgoer Ldr. Hettema S. 112. „Drei gesetzliche Dinge (Triu atta thing) setzt man den Hausleuten in Wintermitte, zu Ostern, zu Pfingsten." Mit Rücksicht auf den friesischen Sprachgebrauch können nur jedesmal 3 Tage unter den 3 Dingen gemeint sein. Das gleiche gilt aber schon für das alte Schulzenrecht, das in § 15 von den thrin afte thing des freien Friesen redet. Wenn Schwerin Recht hätte, müssten wir 30 afte thing finden.

[5]) Sachsenspiegel S. 794—96.

[6]) Jur. Fris. I. S. 28 N. 31. Hweerom moet nen Schelta to stole sitten twiscka Pascha ende Pinxtera? Aldeerom, omdat hy ne foghet nen banne, dat hy to stole sitte, als syn Hera is itta tinghe: also daeth hit nene Schelta da

daran gedacht hat, dass die Anwesenheit des Oberrichters die Gewalt des Vertreters niederlegen [1]) und deshalb eine nochmalige Bannleihe veranlassen könne.

Das grosse Gebiet des sächsischen Rechts ist bei Schwerin sehr kurz behandelt. Dementsprechend ist der Abstand zwischen der Untersuchung und den durch das Material gestellten sachlichen Problemen noch etwas grösser als bei Friesland.

Die Stellungnahme Schwerins zu den Problemen der friesischen Gerichtsverfassung bietet deshalb ein grösseres Interesse, weil seine Arbeit unter der Aufsicht und nach den Ratschlägen Amiras entstanden ist und auch in anderen Fragen die Ansichten Amiras wiedergibt und näher begründet [2]). Amira hat meine Identitätstheorie schon vor dem Erscheinen der Jaekel'schen Untersuchung abgelehnt. Oben [3]) habe ich die Vermutung geäussert, dass die ablehnende Haltung Amiras auf mangelnde Kenntnis meiner Ausführungen, z. B. meiner Berufung auf die mittelfriesischen Richtereide zurückzuführen sei. Die Beobachtung, dass eine unter Amiras Leitung entstandene Arbeit die Resultate Jaekels voll rezipirt hat und die fragliche Kenntnislücke in vollem Umfange aufweist, ist geeignet, meine Vermutung zu bestätigen [4]) Damit ist zugleich ein neuer Einzelbeitrag zu der allgemeinen Frage

fyortich deghen alomme, byhalva om tree wenden: Das Frühjahr war die Zeit der gräflichen Gerichtsreise in den Normaljahren, während die Botdinge in dem Spätsommer gehalten wurden. Vgl. über den Fortgang der Stelle oben S. 765. Anm. 6.

[1]) Aus diesem Grunde kann sich auch die Aufgabe des Banns vor dem Beginne der Fimeldinge nicht auf die ordentlichen Amtsbefugnisse beziehen, wie Schwerin will, sondern nur auf den im Grafenjahre verliehenen Bann. Die ordentlichen Amtsbefugnisse wären schon durch die vorausgesetzte Anwesenheit des Grafen niedergelegt gewesen. Ein weiteres Argument für den Zusammenhang.

[2]) Dem Vorbilde dieses Meisters entspricht auch der wegwerfende Ton, den Schwerin anderen Fachgenossen gegenüber gerade dort anschlägt, wo er sachlich Unrecht hat. Bei mir vermisst er „das Mindestmass rechtsgeschichtlicher Intuition.“

[3]) Vgl. S. 775 Anm. 1.

[4]) Auch nach anderen Richtungen bietet die Arbeit Schwerins Aufschluss über Amira. Amira hat Wretschko und Hilliger in seiner Rezension S. 395, 396 beifällig erwähnt. Die Stellung zu Jaekel zeigte denselben Grad der Urteilskraft gegenüber Versuchen, alte Ansichten zu retten. Amira hat in seiner Rezension eine bedauerliche Unkenntnis auf dem Gebiete der sächsischen Quellen an den Tag gelegt. (Vgl. meine Schrift § 2, 3, 5). Die Behandlung der sächsischen Verhältnisse bei Schwerin entspricht diesem Niveau. Die Nichtbeachtung der entscheidenden Stelle in meinem Sachsenspiegel (vgl. oben S. 779 Anm. 1) zeigt, dass die Ratschläge Amiras nicht auf einer gründlicher Kenntnis meines von ihm rezensirten Buches gestützt waren.



erbracht[1]), inwieweit es sicher ist, dass rechtshistorische Autoritäten wie z. B. Amira neue Ansichten gründlich prüfen, bevor sie ihnen das Los der Ablehnung bereiten.

Im übrigen verschafft mir die Haltung Schwerins und Amiras die angenehme Beruhigung, dass meine Auseinandersetzung mit Jaekel notwendiger war, wie ich anfangs geglaubt hatte. Selbst Jaekel hat Gläubige gefunden.

Anhang.

Die Formulare für den Eid des „Gretmann-Schulzen", des „Geschworenen" und des „Zwölfers" nach der Redaktion des Codex Unia[2]).

I. Homa thine dels grietman, therma scelta hat, in that riochte stawia scel.

§ 1. So j ford van thisse dei, vnt eft fente Jacobis dei and thine dei al, thisse lande and thisse liodum hold and enstich se, riochtis redis, riochtis riochtis, so j aller best conne jefta muge. § 2. Jef thi biscop jefta thi grewa jefta eng landis hera in or jowe Freska merka scadia jefta scenda welle iddere jefta lete, that ghi that scette mit reed and mit deed. §. 3. And that j thisse strete, ther ti Fresland gheet, alle biferdie bihale wit joe fiandum and were mit tha mena lande and mit jo sellum. § 4. Hot so jo to clage cume ti jowe landis ware, that iit alle riuchtelike biriuchte, al vnt that ther ene gretmanne berre ti biriuchtane § 5 se hit an dada mannum, se hit an breinwondum se hit an wtscetena agenum, se hit an thrugslaina handum, se hit an gerstalega lethum, se hit an lama lithum se hit an thruchgunganda serum, se hit an inrewadolgum, se hit

I. Wie man den Gretmann des Dels, den man Schulze nennt, zum Gericht vereidigen soll.

§ 1. Daß Ihr fortan von diesem Tag bis nach St. Jakobs Tag und diesen Tag durch, diesem Lande und diesen Leuten hold und günstig sein werdet, rechter Rede und rechten Rechtes, so Ihr am besten könnt und möget. § 2. Wenn der Bischof oder der Graf oder ein Landesherr über Eure Friesische Mark Schaden oder Schande bringen will früh oder spät, dass Ihr das wehrt mit Rat und mit Tat. § 3. Dass Ihr diese Strassen, die nach Friesland führen, alle befriedet und beschützt gegen Eure Feinde und ihnen wehret mit dem gemeinen Lande und mit Euch selbst. § 4. Was Euch zu Klage kommt zu Eurem Landesgerichte, dass Ihr das alles recht richtet, soweit es einem Gretmann zu richten gebührt, § 5 sei es um tote Menschen, sei es um Gehirnwunden, sei es um ausgestoßene Augen, sei es um durchgeschlagene Hände, sei es um Glied-

[1]) Vgl. meine Schrift „K. von Amira u. s. w." S. 60, 61.

[2]) Vgl. dazu die jüngere Redaktion der Eide des Gretmanns, des Deiengesworenen und des Zwölfers in Rq. S. 478, 89, S. 490 und 481. Hettema II. S. 301 ff. und die Ausführungen oben S. 745 ff.

an sinekerum, se hit an burstbrekum, se hit an benbrekum, se hit an metadolgum, se hit an minra dolgum, se hit an mara serum, an hu dena serum so hit se, that it al riuchtelike biriuchte al vn that ther ane gretmanne berre to biriuchtane, se hit an husbrande, se hit an husbreke, se hit an husrawe, se hit an scacrawe, se hit an harawe, se hit an quicrawe, se hit an sciprawe, se hit an wepne, se hit an wede, fan hu dena rawe so hit se, that it al riuchtelike biriuchte. Se hit vmbe fangnese se se (so) hit umbe wida, se hit umbe wesa, se hit umbe unjeregade kindan, se hit umbe ned mund, umbe hu dene ned so hit se, that etc. § 6. Se hit umbe dican, se hit umbe dammam, se hit umbe silan, se hit umbe silroda, se hit umbe hamreke maran, se hit umbe herwagan, se hit bannena wagan, se hit umbe hemwagan, um hu dene wagan so hit se, that etc. § 7. Se hit vmbe gold, se hit umbe selver, se hit vmbe fiower hirnadne doc, se hit umbe grene erwe, se hit umbe standande huse, se hit umbe fiower fotade scetten, se hit umbe pan' scilda, se hit umbe borgad goed, se hit umbe lenid goed, um hu dene scilda, so hit se, that it etc. Se hit umbe mord, se hit umbe mordbrand, se hit umbe vnnamad mord, se hit umbe thine federe, se hit umbe thine scredere, se hit umbe falisca menta, se hit umbe thiuftigad goed, umb hu dene falisched so hit se, that etc. § 8. Hot so jo to finde come tuisca tuira tale thine find to scethane, tha wirde ford and tha leina wrbec, also fir so hit tha riuchte naut to hendene gunge. § 9. That j nene mede ne nime hor mit ther wirde ner jen ther wirde that j also dene enenga naide after worden engad a huning were uppe tha ware jelta it engemena degum, that j etc. § 10. Jef ther amma in tha lande vtherich

verlust, sei es um Gliedlähmung, sei es um durchgehende Wunden. sei es um innere Wunden, sei es um Sehnenzerschneidung, sei es um Brustknochenbruch, sei es um sonstigen Knochenbruch, sei es um Maßwunden, sei es um kleinere Wunden, sei es um größere Verletzungen, um was für Verletzungen es sich auch handle, dass ihr das alles recht berichtet, alles, soweit es einem Gretmann richten gebührt. Sei es um Hausbrand, sei es um Hausbruch, sei es um Hausraub, sei es um Strassenraub, sei es um Heuraub, sei es um Viehraub, sei es um Schiffraub, sei es um Waffen, sei es um Kleid, um welchen Raub es sich auch handle, dass Ihr das recht richtet. Sei es um Gefangenschaft, sei es um Wittwen, sei es um Waisen, sei es um minderjährige Kinder, sei es um Notzucht, um welche Not es auch sei, daß Ihr das recht richtet. § 6. Sei es um Deiche oder Dämme, sei es um Schleusen, sei es um Schleusengräben, sei es um Markgräben, sei es um Heerwege, sei es um gebannte Wege, sei es um Gemeindewege, um was für Wege es sich auch handeln mag, dass Ihr (das recht richtet). § 7. Sei es um Gold, sei es um Silber, sei es um viereckige Tücher, sei es um grünes Erbe, sei es um stehende Häuser, sei es um vierfüssiges Vieh, sei es um Pfennigschuld, sei es um geborgtes Gut, sei es um geliehenes Gut, um welche Schuld es sich auch handle, dass Ihr das (recht richtet). Sei es um Mord, sei es um Mordbrand, sei es um unbenannten Mord (Abtreibung), sei es um den (Münz) beschneider, sei es um den Schröder (Befeiler), sei es um falsche Münze, sei es um Diebstahl, um welche Falschheit es sich auch handle, dass Ihr das (recht richtet). § 8. Was Euch zum Urteil kommt, (da habt Ihr) zwischen zweier Leute Reden das Urteil zu finden, der Wahrheit

wille wirda, and thi grietman sinna fana onbinde, that j mit tha mena lande and mit jo sellum thine vrherega ti herega bringe. § 11. Hor so ic hit jo habbe namned, so ic hit jo nabbe naut enamned, that j etc. al vnt that ther ene grietmanne berre to riuchta ti biriuchtane. that j that ne lete vmbe jowes selvis thochta, vmbe mannis gonste and vmbe frowa sponste, vmbe angista jowes liwes, vmbe scatha jowes godis, umbe na nene seke ther jo scathia muge, jefta frumia muge, that it al riuchtelike biriuchte and riuchte al to lica tha erma as tha rica, tha fiande asta friunde, tha liawa asta letha, tha sibba asta frameda. § 12. That jo god also hilpe and alle sine halega, that j thine eth riuchte suore and unmenes etc.

II. Thir atthena stawinga.

So j ford fan thisse dei vnt eft aller godis heiliga dei tha silen and tha sil roda and tha hemrikmarum and tha mene wettringum hold and enstich se, anda j thet alle riochtelike riochte, so hot so jo ti clage comme, and that siilscot enige and gaderie, and anderna doem in jowa hawa naut ni kere and j riocht al to lika thine arma and thine rika, tha sibba and thine framda, thine liawa and thine letha, tha fiande and thine friunde, and j naut om ni gunge mit ther wirde ni wit ther wirde mer j riocht riocht riochter se. hoderso icket jo stawad habbe so naut stawad hab, al vnt thet een attha berre

gemäss, der Lüge zuwider, also weit als dies dem Recht nicht zur Verletzung gereicht. § 9. Daß Ihr keine Bestechung nehmet weder mit der Wahrheit noch gegen die Wahrheit. Dass Ihr die Einigung haltet gemäss den vereinbarten Worten, mag es gewesen sein in dem Gericht oder in etwaigen gemeinsamen Tagsatzungen, dass Ihr (das richtig richtet). § 10. Wenn jemand in dem Lande ungehorsam werden wollte und der Grietmann seine Fahne anbindet, dass Ihr mit dem gemeinen Lande und mit Euch selbst den Ungehorsamen zu Gehorsam bringet. § 11. Was ich hier genannt habe (und) was ich nicht genannt habe, dass Ihr (das richtig richtet), soweit als es sich für einen Grietmann gebührt, es im Gerichte zu berichten. Dass Ihr das nicht laßt wegen Euer eigenen Gedanken, noch um Mannes Gunst oder Frauen Verlockung, um Angst Eures Lebens, um Schaden Eures Gutes, noch um irgend einer Sache willem, die Euch schaden oder nützen möge, dass Ihr das alles recht berichtet und dass Ihr richtet ganz gleich den Armen und den Reichen, den Feinden und den Freunden, den Lieben und den Leidigen, den Sippen und den Fremden. § 12. Dass Euch Gott also helfe und alle seine Heiligen, wie Ihr diesen Eid recht schwöret und nicht mein. u. s. w.

II. Der Eid des Geschworenen.

Dass Ihr fortan von diesem Tage ab bis nach Allerheiligen Tag den Schleusen und den Schleusengräben und den Markgräben und den gemeinen Gewässern hold und günstig sein werdet. Und dass Ihr alles recht richtet, was Euch zu Klage kommt. Und dass Ihr das Schleusengeld einsammeln wolt und kein anderes Urteil zu Gunsten Eurer Habe wendet und dass Ihr gleich richtet den Armen und den Reichen, den Ver-

ti riochten, thet j thet riuchte riochte. That jo god also etc.

wandten und den Fremden, den lieben und den leidigen, den Feind und den Freund, und dass Ihr nicht umgeht, weder mit der Wahrheit noch gegen die Wahrheit, sondern dass Ihr ein gerechter Richter sein werdet, wie in dem was ich Euch vorgestabt habe, wie in dem, was ich nicht gestabt habe, so weit es einem Atthen zu richten gebührt, dass Ihr das recht richtet. Das Euch Gott also helfe u. s. w.

III. Thit is there tolwana stawinga, end therne tolfta riucht is so scil mat in ther atthana stawingum bringa.

III. Das ist der „Zwölfereid" und wo es kein Zwölferrecht gibt, so soll man es mit in in den Eid der Atthen aufnehmen.

Thet (a?) j io godis hus hold an enstich se, and jone godis huses goed riochterede and j hold ws scultum se, unsis riochtis and wsere wirde, ther ti unse riochte here, and j hold se jone ghan riochtis redis and riochter wirdene, and j immer tha wirde fordbringe in alla sekem alther j se wite, and mit alla liodum ille fest halde. and hot so en tolfta berre ti riochtane, thet j that jerne riochtelike riochte. Hwer on so hit an jone gaen ti riochte comme, se hit an dikum, se hit dammem, se hit an liikwegum, se hit an bannena wegum. wher so in jone gha breinwonda fochten wirdat, and ma jo ti stawingum ladat, that j tha godis wirde mit allo liodum ford bringe, alder j mit jone sithum enchia muge and jef j ontwa sprackad, thet j minne manne onriocht ni dwe. mer j thine tolfta ede rede biriochte so j aller best conne and mughe in jower herta bitrachta. jef wit igne jowe wisera biachtia, an j riochte alle to lika, den arma and den rika etc. that jo god also helpe to en riuchta eth etc.

Dass Ihr Eurem Gotteshause hold und günstig seid und Eures Gotteshauses Gut recht besorget und dass Ihr hold seid unseren Schulzen, unserem Gericht und der Beweisführung, die zu unserem Gerichte gehört, und dass Ihr hold seid Eurem Go mit rechter Rede und rechter Beweisführung und dass Ihr immer die Wahrheit vorbringt in allen Sachen, allda Ihr sie kennt. und sie mit allen Leuten festhaltet und was einem Zwölfer zukommt zu richten, daß Ihr das eifrig recht richtet. was auch zu Eurem Gogericht zum richten kommen mag, sei es an Deichen, sei es an Dämmen, sei es an Leichwegen, sei es an gebannten Wegen. Wenn in Eurem Go Gehirnwunden gefochten werden und man Euch zum Eide vorladet, dass Ihr die Wahrheit Gottes vorbringt mit allen Leuten, sofern Ihr Euch mit Euren Genossen einigt. Und wenn Ihr uneinig seid, dass Ihr keinem Manne Unrecht tut, sondern daß Ihr den Zwölfereid recht haltet, so Ihr es am besten könnt und vermöget ihn in Eurem Innern zu erwägen oder mit Weiseren zu überlegen. Und dass Ihr alle gleich richtet den Armen und den Reichen u. s. w. Dass Euch Gott also helfe zu einem rechten Eide u. s. w.

Inhalt.





